



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B 456971



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

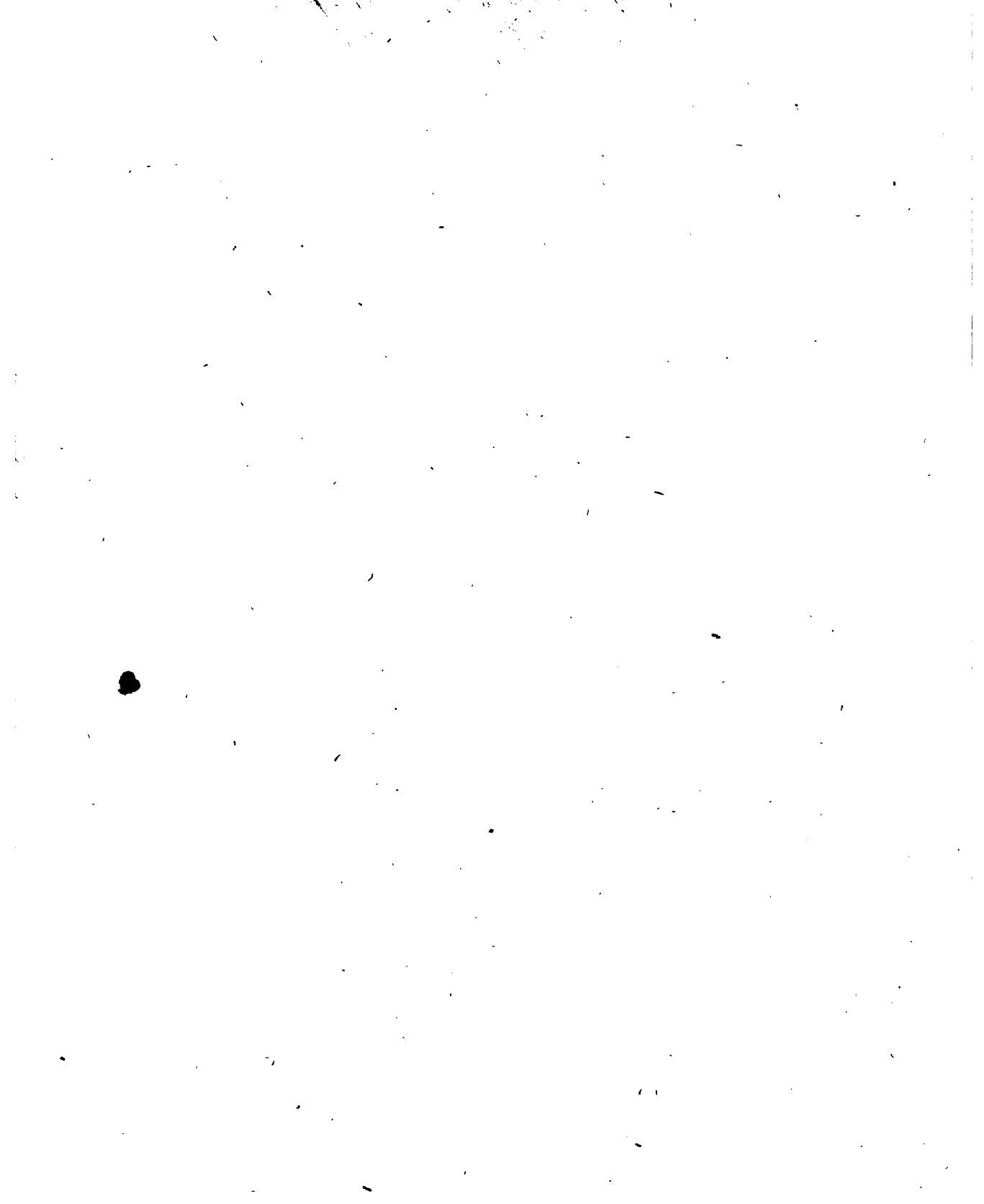
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HC
284
B49



15509

Policey- und Cameral- M a g a z i n

in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten
bey dem

Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Befehle und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

D r i t t e r B a n d
welcher 3 enthält
herausgegeben

von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Ordlich. Sagn. Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerath.

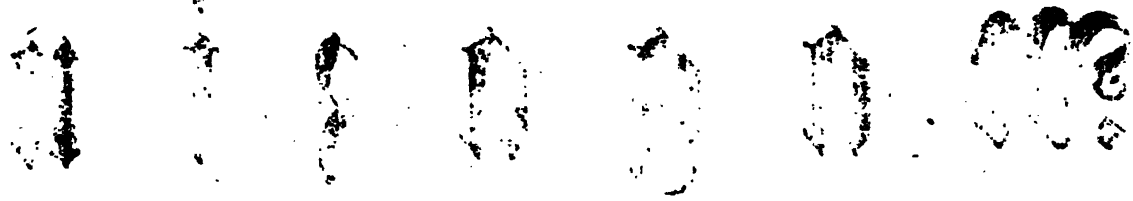


vogel



Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung 1768.

Document - 100-101110



100-101110-100
100-101110-100

100-101110-100
100-101110-100

100-101110-100
100-101110-100

100-101110-100
100-101110-100

Handwritten signature or initials



Dem

Hochgebohrnen Reichs-Grafen
und Herrn

H e r r n

Heinrich Ernst August

Grafen zu Sann, Hohenstein und Wittgenstein,
Herrn zu Homburg, Ballendar, Neumagen,
Bohra und Elettenberg,

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

1933

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

RESEARCH REPORT

3

BY

ROBERT S. SHULL

CHICAGO, ILLINOIS

Hochgebohrner Reichs-Gräf,

Enädigster Graf und Herr,

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz
habe ich die hohe Gnade, den dritten Band
von meinem Policen- und Cameral-Magazin unter-
thänigst zu überreichen. Ich habe mich unterfan-
gen, diesem geringen Werke Ew. Reichs-Hoch-
Gräflichen Excellenz hohen Rahmen vorzusetzen,
und

und es Höchstnennselben in unterthänigster
Ehrfurcht zuzueignen.

Da eine eifrige Begierde, Ew. Reichs-
Hoch-Gräflichen Excellenz, vor Ihro gegen
mich hegenden besondern hohen Huld und gnädigen
Wohllwollen, auf einige Art ein Opfer meiner
unterthänigsten Dankbarkeit zu bringen, der einzige
Bewegungsgrund hierzu gewesen; so glaube auch,
mir mit Grund schmeicheln zu können, daß Ew.
Reichs-Hoch-Gräfliche Excellenz mir diese
Freiheit zu verzeihen gnädigst geruhen werden.

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz
grosse Einsichten und besondere Stärke in dem Forst-
wesen sind so bekannt, daß sie keines fremden Lobes
bedürfen.

Wie

Wie viel habe ich demnach nicht gewaget,
diesen dritten Band, in welchem ich, unter mehr
andern Materien, auch das Forstwesen nach Policen-
und Cameralgrundsätzen abgehandelt habe, einem
so grossen Kenner dieser Wissenschaft vor Augen
zu legen?

Allein da ich aus reinen Quellen geschöpft,
diese aber Ew. Reichs - Hoch - Gräflichen
Excellenz vollkommen bekannt sind; so hoffe auch,
mir ein gnädiges Urtheil darüber versprechen zu
können. Wenigstens wird es mir allemahl zu einer
grossen Ehre gereichen, wenn ich auch nur in ein
und andern Gedanken Ew. Reichs - Hoch-
Gräflichen Excellenz gnädigen Beyfall zu erhal-
ten das Glück haben sollte.

Der zu Ew. Reichs- u. Hoch-Gräfflichen
Excellenz fortwährenden hohen Guden und Gra-
den mich in derjenigen vollkommensten Ehrfurcht
unterthänigst erlasse, in welcher Zeit meines Lebens
zu verharren gedente,

Ew. Reichs-Hoch-Gräfflichen Excellenz,
Meines gnädigsten Grafen und Herrn,

Laaspe,
den 14. September 1763.

unterthänigst, gehorsamster
Johann Heinrich Ludwig Bergius.



P o l i c e y =

u n d

C a m e r a l = M a g a z i n

nach alphabetischer Ordnung.

F.

Fähre. Fährgeld.

Inhalt.

§. 1. Was eine Fähre ist. §. 2. Wo Fahren anzulegen sind. §. 3. Verschiedenheit der Ueberfahrt. §. 4. Von der Fährgerechtigkeit. §. 5. Nutzen der Fahren. §. 6. Die Fahren werden am süglichsten verpachtet; und wie sie ange schlagen werden. §. 7. Pachtbedingungen.

§. 1.

Eine Fähre ist ein flaches, niedriges und breites Fahrzeug, auf welchem man grosse Lasten mit Wagen und Pferden quer über einen Strom führt.

§. 2.

Fahren müssen sonderlich alsdann angele get werden, wenn eine Heerstrasse, oder an:
III. Theil.

dere starke Passage durch einen Strom ab geschnitten wird, dessen allzustarke Breite nicht zulasset, daß man ohne viele Kosten eine Brücke darüber schlägt und in baulichem Stande unterhält. Zu der Fähre wird eine Stelle ausgesucht, wo der Strom nicht allzu breit, nicht zu schnell, und nicht zu seichte ist. Hohe Ufer hat man in so fern zu vermeiden, wenn es nicht möglich ist, eine bequeme Zu- und Abfahrt daselbst anzulegen. Es ist nicht zu beschreiben, was es für Ge fahr bringet, wenn bey schlüpfrigem Wege ein grosser Lastwagen bergab sich in derglei chen Fahrzeug gleichsam hineinstürzen soll. Eben so gehet es bey der Abfahrt her. Denn sollen die wenigen Pferde, welche vor dem Wagen haben stehen bleiben können, die ganze Last bergan ziehen; bekommen diese zuviel Weitschenhiebe: so werden sie toll, schlagen und beißen um sich herum, und verwickeln das Geschirr; alles geräth in Un ordnung und Lebensgefahr. Diesem kann vorge

A

vorgebeuget werden, wenn die Ein- und Abfahrtskaum merklich sich gegen den Strom zu senken, auch ein Geländer haben.

§. 3.

Mit der Ueberfahrt wird es an verschiedenen Orten verschiedentlich gehalten. Bey Altleben an der Saale werden gewisse Fährleute gehalten, welche dieses Fahrzeug herüber rudern müssen; welches aber bey starken Winden gar zu gefährlich ist. An andern Orten, als bey Siebichenstein, wird ein starkes Tau über den Strom gespannt, an welchem die Fähr sich gar leicht hin und wieder bewegen läßt. Dieses Tau wird in das Wasser gesenkt, wenn Schiffe durchgelassen werden, und wieder aufgezo-gen, wenn die Fähr gangbar seyn soll. Diese Anstalt ist vorzüglich besser. Einige Fahren werden mit Pferden gezogen. Allein diese Art ist kostbar. Tuffer dem großen Fährseil, so, wie bey der vorigen Art, über den Strom gespannt werden muß, gehören auch noch Zugseile dazu, und die Pferde müssen beynähe das ganze Jahr hindurch bereit stehen, und auch an denen Tagen ihr Futter haben, in welchen sie nichts verdienen. Der Herr Silber-schlag will keine von allen diesen Arten der Ueberfahrt loben, und schlägt vielmehr vor, daß man das Fahrwerk an einer Kette vor Anker legen, und es durch dieselbe in eine solche Lage gegen die Direction des Flusses setzen solle, daß der Strom selbst es herüber treibet; wozu er einen zwar kurzen, aber guten Unterricht mittheilet (a).

(a) In seiner schönen Abhandlung vom Wasserbau an Strömen, Cap. XI. des practischen Theils.

§. 4.

Das Recht, Fahren anzulegen, ist ein Wasserregal, welches allein dem Landesherren, vermöge der ihm gehörigen Landesho-

heit, zustehet. Denn da ihm letztere das Recht giebet, den Strand der Ströme und Flüsse, samt dem Wasser, so ferne es res nullius ist, einzunehmen und zu gebrauchen; so folget auch daraus, daß er allein das Recht habe, Fahren darüber anzulegen, oder dieses Recht einzelnen Unterthanen zu verstaten.

§. 5.

Der Nutzen dieses Wasserregals ist leicht einzusehen. Die Fahren dienen gar sehr zu der Bequemlichkeit der Reisenden und Beförderung der Gewerbe. Wenn Ströme und große Flüsse an den Gränzen des Landes sind; so kann man dieselben zugleich als gute Pässe gebrauchen, um sowohl die Ein- und Ausfuhr der Waaren zur Aufnahme der Commercien zu dirigiren, als auch in Pestzeiten und andern dergleichen Vorfällen desto wirksamere Anstalten zu machen. In solchem Falle muß auch ein Hauptzoll bey der Fähr angeleget seyn, dessen Bediente zugleich das Fährgeld mit einzunehmen haben. Ueberhaupt kann sich der Regent seines Rechtes, die Landstrassen zu bestimmen, gar süglich gebrauchen, um in einer gewissen Gegend einen Hauptübergang über einen Fluß zu verordnen. Und wenn die Passage stark und frequent ist; so können aus diesem Regal beträchtliche Einkünfte für den Landesherren entstehen; indem auffer denen Fährgeldern, die das Jahr über öfters eine ansehnliche Summe betragen können, auch Strafen dabey vorfallen, wenn diese Anstalt zugleich mit dem Zoll verbunden wird. Außerdem aber werden die Fährgelder wohl die einzigen Einkünfte seyn, die aus diesem Regal entstehen.

§. 6.

Wenn die Fähranstalten mit dem Zollwesen nicht süglich vereiniget werden können; so werden die Einkünfte davon am besten durch

durch die Verpachtung in die herrschaftlichen Cassen eingebracht. Man verpachtet die Fahren gerne an die Fischer, weil diese gemeinlich von Jugend auf der Wasserfahrt gewohnt sind, und also am besten damit umzugehen wissen. In Ermangelung der Fischer aber, muß man sich nach tüchtigen und geschickten Schiffern umsehen. Der Anschlag wird aus denen vorhergehenden Rechnungen nach einem 6: oder 9jährigen Durchschnitt gemacht. Sind dergleichen Rechnungen nicht vorhanden; so muß man die Zollregister von so viel Jahren von dem nächsten auf eben derselben Strasse gelegenen Zollamte zu Rath ziehen; wenn nemlich die gute Einrichtung bey denen Zollämtern Statt findet, daß daselbst nicht bloß allein die Last- und Gütherwagen, und wer sonst Zoll zu geben schuldig ist, sondern auch alle und jede Reisende überhaupt, wenn sie gleich keinen Zoll entrichten, aufgeschrieben und in denen Zollregistern angemerket werden. Die Verpachtung geschieht, wie bey den Sammern gewöhnlich ist, durch die Licitation oder Versteigerung, wobey der Meistbietende den Vorzug behält. Doch ist hierbey auch auf die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Pächters zu sehen; und ein Einheimischer würde einem Fremden aus vielen guten Ursachen vorzuziehen seyn.

§. 7.

Was die Pachtbedingungen betrifft; so würden dieselben hauptsächlich in folgenden bestehen: 1) Muß der Pächter mit der von der Herrschaft in vollkommen gutem und tüchtigem Stande erhaltenen Fährre nach allem Vermögen pfleglich umgehen, selbige fleißig säubern, und das Wasser heraus schöpfen, dasjenige, was etwa daran schadhast wird, und er selbst repariren kann, ohne Verzug ausbessern, was ihm aber zu machen nicht möglich ist, sofort gehöri gen Orts anzeigen, damit das Nöthige in Zeiten vorgekehret wer-

den könne, wo sodann dergleichen Hauptreparaturen auf der Herrschaft Kosten geschehen sollen; wie dann auch die Herrschaft dem Pächter den halben Schaden und Einbuße an seinem Verdienst, die Zeit über, so lange die Fährre ausser dem Wasser ist, wie man sich deshalb nach Beschaffenheit der Umstände mit einander vergleichen wird, tragen will. Wogegen der Pächter allen und jeden Schaden, den die Fährre durch seine eigene oder seiner Fährknechte Schuld, Lieberlichkeit oder nicht zu entschuldigende Unachtsamkeit leiden würde, allein zu tragen hat. 2) Eben also hat Pächter alle im Inventario empfangene Fährgeräthschaften an Anker, Ankerketten, Tauen, Seilen und dergleichen, wohl in Acht zu nehmen, damit daran nichts ohne Noth verdorben werde, noch verlohren gehe. Kleine Ausbesserungen, die nicht über 10. Rthlr. gehen, besorget hiebey der Pächter auf seine Kosten, die grossen Reparaturen aber, sonderlich wenn neue Ketten oder Tawe gemacht werden müssen, übernimmt die Herrschaft. 3) Muß Pächter das herrschaftliche Fährhaus in dem Stande erhalten, in welchem es ihm nach dem Inventario übergeben worden. Alle Reparaturen dabey, so unter 5. Rthlr., besorget er auf seine Kosten, wozu ihm jedoch das nöthige Bauholz forstfrey angewiesen werden soll; wie er dann auch 4) solches zu Unterhaltung der Ein- und Abfahrten, der Fährbrücken, Fährstangen und dergleichen, auf diese Art erhalten soll. 5) Ist Pächter verbunden, so Tags, als Nachts, die Leute, so bald sie sich melden, unverzüglich überzubringen, ohne sie bis zur Ankunft einer stärkern Anzahl Leute warten zu lassen; er soll auch 6) weder vor sich, noch die Seiligen, ein mehreres, als in der zu empfangenden Taxe und Vorschrift enthalten und bestimmet ist, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, nehmen, sondern sich an dem festgesetzten Fährgelde begnügen lassen, ohne denen Reisenden nur auf irgend einige Art mit

Unhöflichkeit zu begegnen. 7) Soll sich Pächter, bey Vermeidung der härtesten Strafe, nicht unterstehen, Soldaten, die mit keinen Pässen versehen sind, noch auch fremde Bettler oder anderes verdächtige Gesindel, so sich in das Land einschleichen will, überzuführen, noch weniger aber dergleichen Leute in das Fähnhaus aufzunehmen und zu beherbergen; wie er sich dann auch 8) nicht gelüsten lassen soll, einiges Vieh, so von Orten herkommt, wo die Viehseuche grassiret, überzuführen. 9) Hat sich Pächter und seine Knechte aller Unterschleife und Varrhierung, wodurch der Zoll oder die Accise verkürzt wird, zu enthalten, sondern vielmehr diejenigen, die dergleichen vorhaben, sofort gehörigen Orts anzuzeigen. 10) Wird ausdrücklich vorbehalten und ausbedungen, daß von nachstehenden Personen, Wagen und Pferden kein Fährgeld genommen, sondern die Ueberfahrt derselben unentgeltlich geschehen soll. Also sollen alle herrschaftliche Personen, nebst ihrem Gefolge, Wagen, Pferden, auch Trohuvorspann, allemahl vom Fährgelde frey bleiben. Wer von denen Civil- und Militärbedienten diese Befreyung genießen soll, wird hier gleichfals festgesetzt. Ferner sind befreyet alle herrschaftliche Zins- und Zehndfuhren, wie auch diejenige Fuhren oder Pferde, so vor die Herrschaft etwas geladen haben; ingleichen die Magazin-fuhren; nicht weniger die ordinaire reitende und fahrende Posten und von der Herrschaft abgeschickte Estaffetten ic. 11) Sind mit denen Nachbarn, oder gewissen andern fremden Gemeinden Verträge errichtet; so müssen solche genau befolget, und davon dem Pächter ausführliche Nachricht mitgetheilet werden; vermöge dergleichen Verträge sind zuweilen einige ganz oder halb frey vom Fährgelde, einige geben jährlich ein Gewisses an Gelde, oder Hafer, oder Broden; andere thun gewisse, oder auch wohl ungemessene Baudienste, mit der Hand oder an Fuhren,

zum Fähre- und Uferbau, und dergleichen. 12) Wenn die Nachbarn in Feuers- Wassers- oder anderer dringenden Noth einander zu Hilfe eilen, sind sie ohne allen Verzug und unentgeltlich überzuführen. 13) Leute, so von herrschaftlichen Aemtern ein und andere Producte, als Ziegel, Holz und dergleichen, kaufen und überführen, desgleichen die Wittfuhren vor Abgebrannte, Wetterbeschädigte, oder andere Verunglückte, pflegen, gegen vorzuzeigende Attestate, nur die Hälfte, oder gar nur ein Dritteltheil des gewöhnlichen Fährgeldes zu entrichten. 14) Wird festgesetzt, wo die Fähre bey hohem, mittelmäßigem und niedrigem Wasser abfahren und anstossen soll, und nirgend anderswo am Ufer; dessen sonstige Beschädigungen auch sorgfältigst vermieden werden müssen. 15) Wird zu Winterszeit Bahne und Eisbrücke geschlagen, muß der Pächter diese Arbeit ohne Entgeld verrichten, auch das benötigte Stroh darzu geben, die Fährknechte aber selbige in Acht nehmen; auch wenn sie unsicher wird, in Zeiten Wuhlen auf beyden Seiten des Flusses vorhauen, um Unglück zu vermeiden. 16) Wird der Punct wegen der zu leistenden Caution in Ansehung der Fähre, des Fährhauses, Fährgeräthschaften und übrigen Inventarii, reguliret. 17) Wird ausbedungen, daß der Pächter, zu desto mehrerer Sicherheit, das festgesetzte Pachtgeld alle Viertelsjahr pränumerando an die angewiesene Cassé in guten gangbaren Münzorten entrichten soll. 18) Hat der Pächter bey dem Fährhaufe zugleich etwas Garten- und Feldbau; so ist er die darauf haftende Onera und Abgaben zu entrichten schuldig, dagegen aber von allen Oneribus personalibus und Diensten billig zu befreyen. 19) Ist mit dem Fährhaufe die Schank- und Wirtschaftsgerechtigkeit verbunden, welches nach Beschaffenheit der Umstände sowohl der Bequemlichkeit der Reisenden sehr zu statten kommen, als auch dem herrschaftlichen Interesse vortheilhaft:

theilhaftig seyn kann; so wird dergleichen Berechtigkeith besonders in Anschlag gebracht, doch aber kein besonderer Pachtcontract dars über ausgefertigt; und eben also wird es (20) gehalten, wenn dem Fährmann zugleich die Fischeyen mit verpachtet wird.

Fasanerie.

Inhalt.

§. 1. Fasänen gehören zur hohen Jagd, und ohne landesherrliche Concession darf niemand eine Fasanerie anlegen. §. 2. Dergleichen Concession wird mit vieler Einschränkung ertheilet. §. 3. Bey Anlegung der Fasanerie concurriret gemeinlich die Cammer sehr wenig. §. 4. Die Fasanerien können nicht wohl verpachtet werden. §. 5. Sie werden gemeinlich administrirt; was die Cammer dabey zu besorgen hat. §. 6: 29. Vornehmste Punkte einer Instruction vor den Fasanenjäger.

§. 1.

Die Fasänen sind wegen ihrer Rarität und Delicatesse jederzeit sehr hoch geschätzt worden. Sie gehören aller Orten zu der hohen Jagd. In Sachsen werden sie sogar von der hohen Jagd ausgeschlossen, und als ein landesherrliches Reservatum gehalten, daher, ohne besondere landesherrliche Concession der Uebung der Fasanenjagd, niemand, wenn er gleich mit der hohen Mittel- und Niederjagd sonst belieben, sich des Schießens oder Fangens der Fasänen unterfangen darf (a). Die schweren Strafen, so gemeinlich darauf gesetzt sind (b), zeigen auch genugsam an, wie hoch große Herren dieses Stück des Jagdregals halten. Eben daher kommt es auch, daß an verschiedenen Orten, als in Sachsen, keinem Vasallen verstatet wird, ohne besondere landesherrliche Concession eine Fasanerie oder Fasanengarten auf seinem Guthe anzulegen; weil solches daselbst ein Recht oder Regale ist, so dem Landesherren allein zustehet (c).

(a) S. churf. sächsisches Mandat de An. 1741. wegen Ausseh: Heg: und Schieß: auch Fangung der Fasänen, §. 10. Ern. Mart. CHLADENII Diff. de Jure Phasianorum eorumque banno, §. 10.

(b) Nach Kaisers Leopoldi Jagdordnung de An. 1657. stehen 30. Rthlr. darauf, wenn jemand Fasaneneyer ausnimmt. Nach dem churbrandenburgischen Edict wegen Hegung des Fasanenwildpreß, vom 24. Nov. 1697. in Mylii Corp. Constit. Magdeb. P. 3. p. 469. sind auf jeden Fasan, der unerlaubter Weise geschossen oder gefangen wird, 50. Rthlr. und nach Befinden, Gefängniß und Leibesstrafe gesetzt. Die chursächsischen Gesetze bestimmen 50. Gulden Strafe, wenn jemand die jungen Fasänen oder Eyer durch Schießen oder andere Art beunruhiget und Schaden thut, Cod. August. P. 2. p. 517. 535. 540. 550. 581. 583. Auf das Schießen, Netze- und Schlingenlegen aber 100. Rthlr. Cod. Aug. c. 1. p. 595., nach obigem Mandat de An. 1741. aber 20. bis 25. Rthlr. vor jeden Fasan, und der Jäger, so sich darzu gebrauchen läßt, wird mit Festangebau bestraft. Nach der schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung de An. 1750. Tit. 17. sind 50. Rthlr. auf einen Fasan gesetzt.

(c) S. das schon angeführte chursächsische Mandat de An. 1741. §. 10. Henr. HILDEBRAND Diff. de conservatione ferarum nociva, §. 5. Chr. Lud. CRELLII Diff. de Jure vivariorum, §. fin. und desselben dieser Diff. beygefügetes Programma de Jure instituendi vivarium.

§. 2.

Wenn auch ein Landesherr einem Vasallen die Fasanenjagd, oder die Anlegung einer Fasanerie auf dessen Ritterguth durch eine besondere Concession verstatet; so pfleget doch solches unter gewisser Einschränkung zu geschehen, z. E. daß das Schießen oder Fangen der Fasänen nur binnen einer gewissen Zeit, als von Epydii Tag an bis auf den Sonntag Invocavit, erlaubt seyn soll; daß dem Vasallen nicht verstatet wird, den angeschossenen Fasan auf dem landesherrlichen Grund und Boden zu verfolgen, wofern er wegen der Folge keine besondere Concession

erlangt hat, sondern daß er vielmehr den angeschossenen Fasan dem nächst gelegenen landesherrlichen Jäger anzeigen soll; wogegen denen landesherrlichen Jägern auf des Vasallen Grund und Boden die Folge vorbehalten wird. Ferner, daß dem Vasallen nicht erlaubt seyn soll, die ihm concedirte Fasanenjagd wiederum an andere zu verpachten, sondern daß er solche nur vor sich selbst, und zwar pfleglich und mit sorgfältiger Schonung derer Fasanhüter, und auch nicht bey Nacht, exerciren solle. Bey concedirter Anlegung einer Fasanerie, pfleget dem Vasallen aufgelegt zu werden, daß er gleich zu Anfang eine gewisse Anzahl Fasane, nach dem es das Guth ertragen kann, z. E. 50. Stück, worunter 45. Hühner und 5. Hähne sind, ansetzen, und ehe diese Anzahl nicht beyammen, kein Stück davon schießen oder fangen solle; ingleichen daß er seinen Fasanearten mitten in seinem Reviere anlege, und damit denen landesherrlichen Revieren oder Gränzen nicht zu nahe komme, auch weder die Rauche allzu nahe dabey anzünden, noch auch die Kirtungen daselbst anlegen, sondern vielmehr in einer gewissen Weite und Entfernung der Gränze nur sich solcher bedienen solle. Wogegen ihm die Freyheit gegeben wird, die denen Fasane schädliche Raubthiere in jeder Jahreszeit zu vertilgen (a).

(a) S. das churfürstliche Mandat vom Jahr 1741. so bereits angezogen worden. CHLADEN. cit. Diff. §. 12.

§. 3.

Die Anlegung der Fasanerien ist ein Geschäft der obren Jagd- und Forstbedienten, oder eines geschickten Fasanenjägers, und pfleget dabey der Cammer selten mehr, als die Vorsorge vor die An- und Herbenschaffung derer nöthigen Materialien und Kosten darzu, überlassen zu werden; wie denn überhaupt in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Cammercollegii weniger über-

lassen wird, als in Jagdsachen, zumahl wenn der Regent für die Jagdlust eingenommen ist. Unterdessen würden oft manche ansehnliche und wichtige Ausgaben erspart und solche zu weit nützlichern Anstalten verwendet werden können, wenn man, vor Anlegung einer Fasanerie, die Sache mit der Cammer überlegete, und die grosse Kosten, die sowohl zur Anlegung als Unterhaltung einer Fasanerie erfordert werden, überschläge; es würden, wenn dieses geschehen wäre, manche Fasanearten ihr Daseyn nicht erlangt haben. Die Leidenschaft eines Regenten kann hinlänglich vergnügen, und dessen Tafel sattfam versorget werden, wenn man an schicklichen Orten wilde Fasanerien anlegt, wo die Fasanhühner in dem freyen Walde ihre Eyer selbst ausbrüten, und ihre Jungen führen und ziehen; woserne man nur ihre Conservation und Vermehrung durch gute Anstalten und scharfe Geseze zu befördern trachtet, dabey aber sonderlich die Raubthiere ohne Unterlaß auszurotten suchet (a).

(a) Einen guten Unterricht, wie sowohl zahme als wilde Fasanerien anzulegen, und wie überhaupt die Fasane zu warten und zu pflegen, findet man in Döbels Jäger-Practica, 1 Theil. Cap. 171. 176. Auch handelt davon ein Schreiben an einen Freund, worinnen ein practischer Unterricht, was bey Anlegung einer Fasanerie zu beobachten, zu finden, im ersten Bande der öconomischen Nachrichten, p. 891. worüber der Herr Amtmann Leopold, im 7ten Bande dieser Monatschrift, p. 417. eine kurze Anmerkung gemacht hat.

§. 4.

Wenn man untersucht, wie die Fasanerien am besten zu nutzen sind; so wird ein Cameralist zwar wünschen, daß solches durch die Verpachtung geschehen möge, allein er wird bald gewahr werden, daß eine Verpachtung hier schwerlich Statt finden kann. Was soll bey denen Fasanerien vor eine jährliche Abnutzung zum Grunde des Pachtanschlages gesezt

gefehrt werden? Wenn man die vielen Kosten, welche zur Unterhaltung einer nur mäßigen Fasanerie erforderlich sind, überschläget; so wird das Facit, so heraus kommt, allemahl ausweisen, daß der Aufwand den Nutzen sehr weit übersteiget, wenn man auch gleich eine Menagerie von zahmen Federvieh mit der Fasanerie vereiniget. Was soll also der Pächter pachten? Soll er denen Fasanen und übrigen Federvieh einen hohen und mit denen großen Kosten übereinstimmenden Preis setzen, um sein Pachtgeld herauszubringen; so wird er keinen Käufer finden: will ihm die Herrschaft das Vieh nach dem hohen Preise zu Besorgung ihrer Tafel abnehmen; so wird selbige von der Verpachtung keinen Nutzen haben.

§. 5.

Die Fasanerien werden derowegen gemeinlich administrirt. Man nimmet dazu einen besondern Fasanenjäger an, giebt demselben jährlich eine proportionirte Besoldung und freye Wohnung in dem Fasanengarten, nebst ein und andern Naturalien; man hält ihm einige Stücke Rüh in freyem Futter, und liefert ihm die zu Unterhaltung des Federviehes benötigten Früchte; wobey er auch das Schuß- und Fanggeld vor die gefestete Raubthiere zu genießten hat. Hierbey hat nun die Cammer, oder wer sonst die Oberaufsicht und Direction über die Fasanerie hat (a), hauptsächlich darauf zu sehen, daß aller Unterschleif und Betrug, so viel nur möglich, vermieden werde. Man muß sonderlich durch anzustellende Probefütterungen das Quantum der Früchte herauszubringen suchen, welches zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Gekügels von allen Arten, so sich in der Fasanerie befindet, auf eine bestimmte Zeit erfordert wird. Ohne dergleichen Probefütterung wird man niemahls einen gewissen Fuß haben, wornach man die Abgabe der Früchte determiniren kann; man wird vielmehr genöthi-

get seyn, dem Fasanenjäger dasjenige, so er verlangt, blindlings zu verwilligen, weil keiner ihm nachrechnen kann; dadurch aber kann die Herrschaft jährlich um viele Scheffel Früchte betrogen werden, wenn der Fasanenjäger kein redlicher Mann ist. Sodann wird eine beständige genaue Aufsicht, und bey vorgefundenen Unrichtigkeiten eine scharfe Ahndung, nöthig seyn; alles und jedes aber, was der Fasanenjäger bey seinem Amte zu thun oder zu unterlassen hat, muß ihm in einer wohl überlegten Instruction ausführlich und deutlich vorgeschrieben werden.

(a) Es hat nicht allemal die Cammer die Direction über die Fasanerie, sondern dieselbe wird an einigen Orten dem Hofjägermeister anvertrauet, welchem die Cammer das in dem Cammeretat zur Unterhaltung der Fasanerie ausgesetzte Quantum an Geld und Früchten eingehändigen läßt.

§. 6.

Eine solche Instruction könnte z. E. aus nachfolgenden Puncten bestehen:

I. Hat der Fasanenmeister den Fasanengarten jederzeit in gutem Stande zu unterhalten, auf die Bruthäuser, Pfalzgänge und andere dergleichen Behältnisse, auch die Bretterumgänzung und deren Aufschlag von Blech fleißig Acht zu haben, damit nichts daran Schaden leide; dasjenige aber, so daran zu verbessern nöthig ist, in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 7.

II. Hat er dafür zu sorgen, daß der Garten mit hinlänglichen Gesträuchen, sowohl zur Verbergung der Fasanen, als zu deren diensamen Fütterung, versehen sey. Zu welchem Ende er sonderlich Ebschen- oder Vogelbeer- Aelbeer- und Wacholderbeersträucher dazwischen zu pflanzen und in die Dichtung zu ziehen hat.

§. 8.

erlangt hat, sondern daß er vielmehr den angeschossenen Fasan dem nächst gelegenen landesherrlichen Jäger anzeigen soll; wogegen denen landesherrlichen Jägern auf des Vasallen Grund und Boden die Folge vorbehalten wird. Ferner, daß dem Vasallen nicht erlaubt seyn soll, die ihm concedirte Fasanenjagd wiederum an andere zu verpachten, sondern daß er solche nur vor sich selbst, und zwar pfleglich und mit sorgfältiger Schonung derer Fasanhühner, und auch nicht bey Nacht, exerciren solle. Bey concedirter Anlegung einer Fasanerie, pfleget dem Vasallen aufgelegt zu werden, daß er gleich zu Anfang eine gewisse Anzahl Fasane, nach dem es das Gut ertragen kann, z. E. 50. Stück, worunter 45. Hühner und 5. Hähne sind, ansetzen, und ehe diese Anzahl nicht beisammen, kein Stück davon schießen oder fangen solle; ingleichen daß er seinen Fasanengarten mitten in seinem Reviere anlege, und damit denen landesherrlichen Revieren oder Gränzen nicht zu nahe komme, auch weder die Rauche allzu nahe dabey anzünden, noch auch die Kirrungen dafelbst anlegen, sondern vielmehr in einer gewissen Weite und Entfernung der Gränze nur sich solcher bedienen solle. Wogegen ihm die Freyheit gegeben wird, die denen Fasane schädliche Raubthiere in jeder Jahreszeit zu vertilgen (a).

(a) S. das chursächsische Mandat vom Jahr 1741. so bereits angezogen worden. CHLADEN. cit. Dil. S. 12.

§. 3.

Die Anlegung der Fasanerien ist ein Geschäft der obern Jagd- und Forstbedienten, oder eines geschickten Fasanenjägers, und pfleget dabey der Cammer selten mehr, als die Vorsorge vor die An- und Herbenschaffung derer nöthigen Materialien und Kosten darzu, überlassen zu werden; wie denn überhaupt in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Cammercollegii weniger über-

lassen wird, als in Jagdsachen, zumahl wenn der Regent für die Jagdlust eingenommen ist. Unterdessen würden oft manche ansehnliche und wichtige Ausgaben erspart und solche zu weit nützlichen Anstalten verwendet werden können, wenn man, vor Anlegung einer Fasanerie, die Sache mit der Cammer überlegete, und die grosse Kosten, die sowohl zur Anlegung als Unterhaltung einer Fasanerie erfordert werden, überschläge; es würden, wenn dieses geschehen wäre, manche Fasanengarten ihr Daseyn nicht erlangt haben. Die Leidenschaft eines Regenten kann hinlänglich vergnügt, und dessen Tafel sattfam versorget werden, wenn man an schicklichen Orten wilde Fasanerien anlegt, wo die Fasanhühner in dem freyen Walde ihre Eyer selbst ausbrüten, und ihre Jungen führen und ziehen; woserne man nur ihre Conservation und Vermehrung durch gute Anstalten und scharfe Geseze zu befördern trachtet, das bey aber sonderlich die Raubthiere ohne Unterlaß auszurotten suchet (a).

(a) Einen guten Unterricht, wie sowohl zahme als wilde Fasanerien anzulegen, und wie überhaupt die Fasane zu warten und zu pflegen, findet man in Döbels Jäger-Practica, 1 Theil. Cap. 171: 176. Auch handelt davon ein Schreiber an einen Freund, worinnen ein practischer Unterricht; was bey Anlegung einer Fasanerie zu beobachten, zu finden, im ersten Bande der öconomischen Nachrichten, p. 891. worüber der Herr Amtmann Leopold, im 7ten Bande dieser Monatschrift, p. 417. eine kurze Anmerkung gemacht hat.

§. 4.

Wenn man untersucht, wie die Fasanerien am besten zu nutzen sind; so wird ein Cameralist zwar wünschen, daß solches durch die Verpachtung geschehen möge, allein er wird bald gewahr werden, daß eine Verpachtung hier schwerlich Statt finden kann. Was soll bey denen Fasanerien vor eine jährliche Abnutzung zum Grunde des Pachtanschlages
gesezt

gesetzt werden? Wenn man die vielen Kosten, welche zur Unterhaltung einer nur mäßigen Fasanerie erforderlich sind, überschläget; so wird das Facit, so heraus kommt, allemahl ausweisen, daß der Aufwand den Nutzen sehr weit übersteiget, wenn man auch gleich eine Menagerie von zahmen Federvieh mit der Fasanerie vereiniget. Was soll also der Pächter pachten? Soll er denen Fasanen und übrigen Federvieh einen hohen und mit denen grossen Kosten übereinstimmenden Preis setzen, um sein Pachtgeld herauszubringen; so wird er keinen Käufer finden: will ihm die Herrschaft das Vieh nach dem hohen Preise zu Besorgung ihrer Tafel abnehmen; so wird selbige von der Verpachtung keinen Nutzen haben.

§. 5.

Die Fasanerien werden deswegen gemeinlich administrirt. Man nimmet dazu einen besondern Fasänenjäger an, giebt demselben jährlich eine proportionirte Besoldung und freye Wohnung in dem Fasanengarten, nebst ein und andern Naturalien; man hält ihm einige Stücke Rube in freyem Futter, und liefert ihm die zu Unterhaltung des Federviehes benötigten Früchte; wobey er auch das Schuß- und Fanggeld vor die gekaufte Raubthiere zu genießen hat. Hierbey hat nun die Cammer, oder wer sonst die Oberaufsicht und Direction über die Fasanerie hat (a), hauptsächlich darauf zu sehen, daß aller Unterschleif und Betrug, so viel nur möglich, vermieden werde. Man muß sonderlich durch anzustellende Probefütterungen das Quantum der Früchte herauszubringen suchen, welches zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Vorkügels von allen Arten, so sich in der Fasanerie befindet, auf eine bestimmte Zeit erfordert wird. Ohne dergleichen Probefütterung wird man niemahls einen gewissen Fuß haben, wornach man die Abgabe der Früchte determiniren kann; man wird vielmehr genöthigt

sey, dem Fasänenjäger dasjenige, so er verlangt, blindlings zu verwilligen, weil keiner ihm nachrechnen kann; dadurch aber kann die Herrschaft jährlich um viele Scheffel Früchte betrogen werden, wenn der Fasänenjäger kein redlicher Mann ist. Sodann wird eine beständige genaue Aufsicht, und bey vorgefundenen Unrichtigkeiten eine scharfe Ahndung, nöthig seyn; alles und jedes aber, was der Fasänenjäger bey seinem Amte zu thun oder zu unterlassen hat, muß ihm in einer wohl überlegten Instruction ausführlich und deutlich vorgeschrieben werden.

(a) Es hat nicht allemal die Cammer die Direction über die Fasanerie, sondern dieselbe wird an einigen Orten dem Hofjägermeister anvertrauet, welchem die Cammer das in dem Cammeretat zur Unterhaltung der Fasanerie ausgesetzte Quantum an Geld und Früchten eingehändigen läßt.

§. 6.

Eine solche Instruction könnte z. E. aus nachfolgenden Puncten bestehen:

I. Hat der Fasänenmeister den Fasänen Garten jederzeit in gutem Stande zu unterhalten, auf die Bruthäuser, Pflanzgänge und andere dergleichen Behältnisse, auch die Bretterumzäunung und deren Aufschlag von Blech fleißig Acht zu haben, damit nichts daran Schaden leide; dasjenige aber, so daran zu verbessern nöthig ist, in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 7.

II. Hat er dafür zu sorgen, daß der Garten mit hinlänglichen Gesträuchen, sowohl zur Verbergung der Fasänen, als zu deren diensamen Fütterung, versehen sey. Zu welchem Ende er sonderlich Ebschen; oder Vogelbeer; Kirsbeer; und Wacholderbeersträucher dazwischen zu pflanzen und in die Dichtung zu ziehen hat.

§. 8.

§. 8.

III. Muß er sich die Unterhaltung des Gewässers im Fasanengarten wohl angelegen seyn lassen, die gegogene Rinnen oder vorhandene Gräben von Zeit zu Zeit aufräumen, und sonderlich darauf Acht haben, daß das Wasser durch hinein geworfenen Urath nicht verunreiniget werde.

§. 9.

IV. Hat er dafür Sorge zu tragen, daß denen Fasanen nicht der frische Sand ermangete; zu welchem Ende die Gänge fleißig gehackt und locker gehalten werden müssen, damit sie nicht mit Gras bewachsen, und die Fasanen in dem lockern Boden und Sande sich baden und vom Ungeziefer reinigen können.

§. 10.

V. Die Lust- und Wohngebäude hat er in gutem baulichem Stande zu unterhalten, und sich zu hüten, daß durch seine Nachlässigkeit oder Verwahrlosung an denselben kein Schaden geschehe. Die zu veranstaltende Reparaturen daran hat er benzeiten, und ehe der Schaden groß wird, gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Anstalten darzu vorgekehret werden können.

§. 11.

VI. Wofür er wahrnehmen und finden sollte, daß in dem Fasanengarten etwas zur bessern Bequemlichkeit und nützlichen Einrichtung annoch anzuordnen, oder aber in Absicht einer pfleglichern Wartung des Geflügels abzuändern wäre; hat er solches sonderlich anzuzeigen; dagegen ihm keinesweges verstattet seyn soll, vor sich etwas hierunter vorzunehmen.

§. 12.

VII. Hat er die jungen Fasanen und das zu dem Garten und Menagerie geschlagene

Federvieh an welschen Hähnen und Hühnern, Pfauen, Gänsen, Enten, Perlentüchern, Tauben, teutschen Hähnen und Hühnern ic. sorgfältig anzuziehen, auch Capaunen und Poularden zuzurichten, und in solchen Stand zu setzen und zu erhalten, daß nicht allein die herrschaftliche Tafel nach den Umständen der Zeit damit hinlänglich versehen, sondern auch noch etwas davon verkauft werden möge.

§. 13.

VIII. Hat er die ihm anvertraute Fasanen mit möglichster Sorgfalt und nach seiner besten Erkenntniß abzuwarten, deren Entkommung durch die gewöhnlichen Flügelschnitte fleißigst zu verhüten, die entflogene aber durch diensame Rauche und andere Mittel wieder herbey zu bringen.

§. 14.

IX. Alles dasjenige, was sowohl in Ansehung des Ruhestandes und der Brütung denen Fasanen nachtheilig seyn, als auch eine Verschwendung oder andere Verunglückung derselben verursachen kann, hat der Fasanenjäger besten Fleißes zu verhüten, und zu solchem Ende das ungebührliche Einlaufen der Menschen sowohl, als besonders der Hunde, das Rennen, Schreyen und Lärmen junger Leute im Garten, zu verwehren, auch den Fasanengarten von den zahmen Katzen, Schweinen, und vornemlich denen dem Federvieh so gefährlichen Raubthieren, durch Hasichtkörbe, Fallen und andere Verwehrungs- und Tilgungsmittel zu säubern und solchen nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 15.

X. Soll daher auch dem Fasanenmeister selbst nicht erlaubt seyn, Schweine (a), Katzen und Hunde zu halten; es wäre dann, daß

daß er zu seiner unumgänglichen Sicherheit einen Hund haben müßte; in welchem Falle er jedoch denselben nicht herumlaufen lassen, sondern sowohl bey Tage als bey der Nacht am Strick oder an der Kette, ganz nahe bey seiner Wohnung, angebunden halten soll.

(a) Wann jedoch die Umstände erfordern, daß man dem Fasanenjäger verstaten müßte, sich jährlich ein oder ein paar Schweine in seine eigene Haushaltung fett machen zu dürfen; so würde er solche in einem von dem Garten ganz abgeforderten und denen Fasänen aus dem Geruch gelegenen Stalle halten, sie aber niemals aus demselben heraus; und umher gehen lassen müssen. Der Handel mit den Schweinen aber würde ihm bey der schwersten Strafe zu untersagen seyn. Auch könnte er verbunden werden, daß er allemahl, so oft es verlangt würde, darthun müßte, woher er das Futter vor die Schweine gekauft oder sonst bekommen habe.

§. 16.

XI. Soll er alle und jede, ohne Ansehung der Person, so sich unterfangen, einige Störung und Nachtheil, es sey an denen Fasänen und Geflügel überhaupt, oder an dem Garten und Gebäuden, zu veranlassen, so gleich auf frischer That gehörigen Orts zur gebührenden Ahndung anzeigen.

§. 17.

XII. Wird alles dasjenige, was er nach der Erforderniß der Federviehzucht, in Aufzucht einer behursamen Auffammlung der Eyer und deren Unterlegung, nicht weniger der Brütung, der Aufzucht, der Wartung und Fütterung, auch der Mästung, dienlich findet, ihm, seiner ihm beywohnenden Kundschaft, und seiner getreuen und gewissenhaftesten Behandlung und Veranstaltung überlassen.

§. 18.

XIII. Soll er jedoch, um besserer Ordnung willen, wenn die Brutzeit angehet, III. Theil.

ein schriftliches Verzeichniß eingeben, wie viel Hühner von Fasänen oder welsche Hühner mit Fasäneneyern, sodann welsche und teutsche Hühner, ingleichen Gänse und Enten, angezehet und Eyer unterleget worden. Sobald aber die Brutzeit vorbey, hat er wiederum schriftlich anzuzeigen, was von jeder Art Geflügel ausgebrochen und jung geworden.

§. 19.

XIV. Sollen ihm zwar die benötigten Ameiseneyer herbeygeschaffet, auch die Fütterung an Weizen, Gerste, Hafer, Hirsen (a) und Weißbrod, nach der jedesmahligen Verschreibung des Hofjägersmeisters, von der Cammer assigniret werden; er hat aber damit hauswirthlich und rathsam umzugehen, und solches Futter zu keinem andern als dem bestimmten Endzweck zu gebrauchen, folglich es weder in seinen eigenen Nutzen und zur Unterhaltung seines eigenen Viehes zu verwenden, noch weniger aber auf irgend eine Weise zu verhandeln, zu verkaufen oder zu verschenken, noch sonst einigen Unterschleif damit vorzunehmen, oder durch die Seinigen und sein Gesinde vornehmen zu lassen.

(a) Dieses findet Statt, wenn dem Fasanenjäger die Früchte in Körnern zugeliessert werden. Wenn aber die Fasanerie nach Döbels Anweisung eingerichtet ist, daß nemlich im Fasanengarten nach einem Strich Buschholz wieder ein Stück Acker oder Wiesen darzwischen kommt, die Acker aber in gewisse Arten eingetheilt sind, daß eine Art über Winter mit Winterweizen, Winterrübsaamen und etwas Roggen bestellt wird, in die andere Art aber Sommerweizen, Gersten, Heydekorn und Hirsen, und in die dritte Art Möhren, Kraut, besonders viel brauner Kohl, Sommerrübsaamen und Hanf kommt, ein Theil der Acker endlich zur künftigen Winterfaat brache liegen bleibt, so daß die Fasänen ihren Unterhalt aus dem Garten selbst bekommen; so muß in diesem §. festgesetzt werden, wie es mit der Saatfrucht, dem Acker und Bestellen der Felder, der Erndte, dem Dreschen, und sonst gehalten werden solle.

B

§. 20.

§. 20.

XV. Das vor die junge und alte Fasänen bestimmte Futter soll er weder dem welschen noch teutschen Federvieh vorstreuen. Hingegen muß er das an sich theure Fasanenfutter dadurch zu menagiren trachten, daß er Hende Korn, braunen Kobl, klein würflich geschnittene oder gestampfte gelbe Möhren, ingleichen Vogelbeeren ic. mit unterfüttere. Auch muß er die kostbare Herbenschaffung derer Ameiseneyer dadurch einigermaßen zu vermindern suchen, daß er zur gehörigen Zeit ganze Ameisenhaufen mit dem Eyern in den Fasanengarten, zu deren eigenen Fortpflanzung, bringen und an bequeme Orte setzen lasse.

§. 21.

XVI. Hat er das sämtliche Flügelwerk täglich, Morgens und Abends, zu überzählen; und, damit er dessen richtiges Daseyn desto zuverlässiger wissen möge, den jedesmaligen Zuwachs und Abgang desselben in ein besonderes Tagebuch zu setzen, dieses mit dem Befund zu vergleichen, und hiernach den Ueberschlag zu machen, darinnen aber zugleich mit zu bemerken, wie viel dessen und an wem verkauft, oder zur Hofhaltung abgeliefert worden, auch ob etwas durch Unglücksfälle umgekommen: als von welcher Ereigniß er sofort gehörigen Orts die Anzeige thun muß.

§. 22.

XVII. Mit Anfang des Septembers soll Musterung gehalten werden, wie viel er von allem gezogenen Federvieh vorrätzig habe; welches ihm sodann in sein Büchlein zum Empfang geschrieben, und darnach das darauf erforderliche Futter ausgeworfen werden wird.

§. 23.

XVIII. Gleichwie dem Fasanensjäger Feisnesweges erlaubt seyn soll, ohne des Hofjä-

germeisters Vorbewußt und Gutheissen, Fasänen oder sonstiges Geflügel zu verkaufen; so hat derselbe auch dahin zu sehen und zu verhindern, daß dergleichen unerlaubte Verkaufung, so wie alle Verparthierungen überhaupt, weder durch die Seinigen noch durch Fremde bewerkstelliget und ausgeübet werden mögen.

§. 24.

XIX. Die aus dem mit gehöriger Erlaubniß nach der Tare verkauften Federvieh eingemommene Gelder hat er, mittelst einer ordentlichen Specification unter des Hofjägersmeisters Bescheinigung, bey dem Abschlusse jeden Jahrs an die Cammer gegen Quittung einzuliefern.

§. 25.

XX. Was er hingegen von Zeit zu Zeit an Flügelwerk zur Hofhaltung liefert, darsüber hat er sich die jedesmalige Ablieferung durch den Küchenschreiber in sein Büchlein, unter Bemerkung des Monats und Tages, annotiren zu lassen. Was ihm aber an Federvieh verunglückt, muß er nicht allein ebensals in sein Tagebuch einschreiben, sondern auch das crepirte Stück selbst jedesmal dem Hofjägermeister vorzeigen, auch sich darüber von demselben einen Abgangsbeleg ertheilen lassen.

§. 26.

XXI. Mit denen Douarden und Capaunen hat er es eben also, wie mit dem andern Federvieh zu halten; und folglich allen Vorrath und Abgang daran in sein Tagebuch einzutragen, das zur Hofküche abgelieferte sich vom Küchenschreiber attestiren zu lassen, die crepirte und verunglückte Stücke aber dem Hofjägermeister vorzuzeigen.

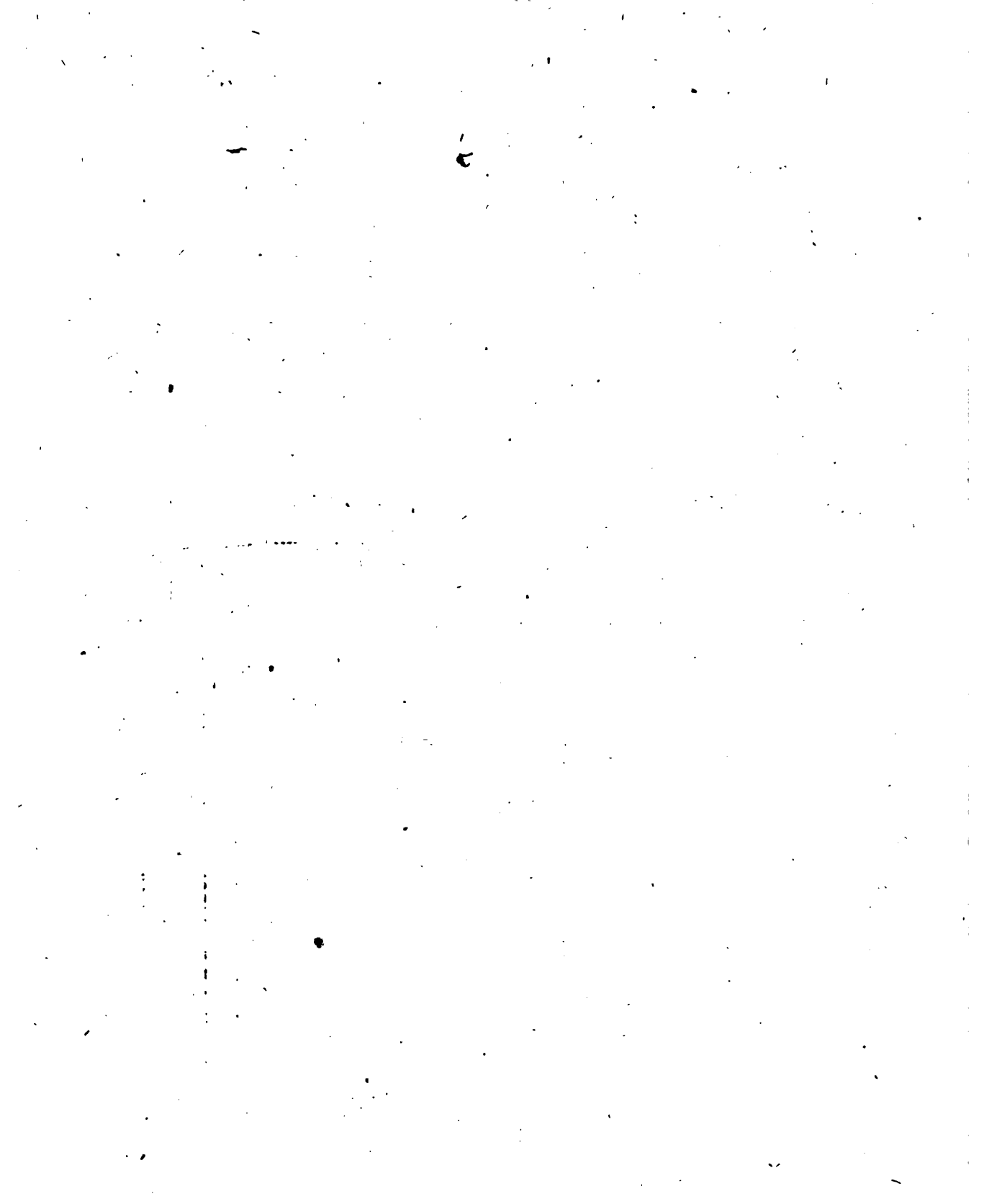
§. 27.

XXII. Hat er zu Anfang eines jeden Monats einen nach dem vorgeschriebenen Formu-

at August 17 . .

	Ange	Eapau- nen.	Doular- den.	Perlenhüh- ner.				Pfauen.				Gän- se.		Ent- ten.		Lau- ben.		Schwa- nen.	
				Alte		Junge		Alte		Junge		Alte.	Junge.	Alte.	Junge.	Alte.	Junge.	Alte.	Junge.
				Hühner.	Hühne.	Hühner.	Hühne.	Hühner.	Hühne.	Hühner.	Hühne.								
Ulr. Jul.	560	96	80	6	24	10	40	2	6	4	3	10	60	15	75	48	60	6	3
Davon fi	62	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
	498	83	70	6	24	10	40	2	6	4	3	10	60	15	75	48	40	6	3
Davon fi	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	10	—	—	—
	438	83	70	6	24	10	40	2	6	4	3	9	60	13	75	38	40	6	3
Berschen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	438	82	69	6	24	10	40	2	6	4	3	9	60	13	75	38	40	6	3
Crepirt,	8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	6	—	5	6	10	—	—
Bleibet	430	82	69	6	24	10	39	2	6	4	2	9	54	13	70	32	30	6	3

N. N.
den 17ten
17 . .



lar A. eingerichteten, und von dem Hofjägermeister und dem Küchenschreiber attestirten Statum oder Etat von allen und jeden Arten des Geflügels, mit Beysehung des täglichen Abgangs sowohl des crepirten, als des verkauften, verschenkten und zur Hofküche gelieferten Federviehes, an die Cammer sowohl, als an den Hofmarschall und Hofjägermeister, damit jener wegen Besorgung der herrschaftlichen Tafel, dieser aber wegen Attestirung des Futters, sich darnach richten könne, einzureichen; sodann aber zu Ende des Jahrs seine Generalrechnung daselbst gehörig abzulegen, welche er mit seinem Tage- und Quittungsbuche, Monats-etaten und Abgangsbelegen zu documentiren hat. Wie er dann auch um dieselbige Zeit eine Rechnung wegen der erhaltenen Fütterung, zu Bestimmung dessen Aufwandes, aufzusetzen, und ebenfals dahin abzugeben hat.

§. 28.

XXIII. Hat er alles dasjenige nach auferstem Vermögen, Wissen und Gewissen zu thun und nicht zu unterlassen, was einem treuen und fleißigen Fasanenjäger und rechtschaffenen Diener eignet und gebühret, obgleich nicht alles und jedes in seiner Instruction ausdrücklich angeführet und bemerkt worden. Wie dann hierunter zu ihm das Vertrauen gesetzt wird; daher er dann auch bey Verspüßung einer treuen, fleißigen und pflichtmäßigen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte, wozu er sich mittelst körperlich ausgeschworenen Eides und darüber ausgestellten Reverses verpflichtet und anheischig gemacht hat, gegen jedermann geschützt, gehandhabt und vertreten werden soll. Wo bey sich die Herrschaft jedoch vorbehält, die Bestallung auf vorübergehende dreymonatliche Aufkündigung, nach Gutfinden, wiederum aufzuheben; dagegen dem Fasanenjäger, auf ebenmäßige Weise ein gleiches zu thun,

zugestanden wird; doch dergestalt, daß er die Entlassung seines Dienstes nicht zur Pflanz- und Brutzeit anverlangen soll.

§. 29.

XXIV. Wird ausgemacht und festgesetzt, wie viel der Fasanenjäger sowohl am Gelde, als an Naturalien und andern Dingen, zur jährlichen Besoldung zu genießen haben soll. Dieser Punct wird nach der Größe der Fasanerie, und nach Proportion der Arbeit, so der Fasanenjäger zu thun hat, abgemessen und eingerichtet. Also bekommt er z. E., ausser seiner Geldbesoldung, zuweilen alle zwey Jahr eine Mondirung; ingleichen eine gewisse Quantität Brandholz, so ihm frey ausgefahren wird; es werden ihm, zum Behuf des Federviehes, ein paar Kühe (a) gehalten, und ihm darzu ein bestimmtes Quantum an Heu und Stroh ausgeworfen; man räumt ihm ein Stückgen Gartenland und etwas Acker zu Bestreitung seiner Haushaltung ein; man verwilliget ihm täglich eine gewisse Quantität Domestiquenbrod vor den sonst in seinem eigenen Lohn und Kost zu unterhaltenen Fasanenzungen, welcher jedoch zuweilen auch die Mondirung von der Herrschaft bekommt. Endlich wird ihm auch das Fang- und Schußgeld vor die ausgerottete Füchse, Marter, Katzen, Wiesel und andere Raubthiere, nach der in der Forstordnung enthaltenen Taxe, zugestanden; er muß aber von solchen Thieren allemahl entweder die Ohren oder die Klauen und Füße auf die Cammer bringen, welche daselbst nachgezählet und hernach vergraben oder verbrannt werden; wozu auf alsdann erstlich der Fasanenjäger die Assignation über das Schuß- und Fanggeld erhält (b).

(a) Doch kann, wegen zu besorgenden Unterschleifs, dem Fasanenjäger nicht wohl gestattet werden, daß er neben denen Kühen, so ihm gehalten werden, noch mehrere vor sich anschaffe und

unt unterhalte. Es pfeget ihm solches dahers auch in der Instruction ausdrücklich untersaget zu werden.

(b) In des Herrn von Rohr Vorrath von ausserlesenen Contracten, pag. 328. N. 100. kommt zwar auch eine Instruction vor einen Fasanenzwärter vor; allein dieselbe ist ein wenig zu kurz gerathen, und mag auch wohl nur einen kleinen Fasanengarten auf einem adlichen Guthe zum Gegenstande gehabt haben; daher diese Instruction nicht zureichend und hinlänglich ist, um bey einer ansehnlichen landesherrlichen Fasanerie zu einem Muster genommen werden zu können.

Feueranstalten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Feueranstalten. S. 27:12. Anstalten in den Städten, und zwar zu Abschaffung alles dessen, was zu Feuerbrünsten Anlaß geben kann. S. 13:20. Anstalten zu Anschaffung und Bereithaltung der nöthigen Feuerinstrumente. S. 21:40. Anstalten zu Löschung einer entstandenen Feuerbrunst. S. 41:46. Vorzulehrende Anstalten nach gedämpfem Feuer. S. 47:54. Feueranstalten auf dem Lande, und zwar zu Verhütung einer Feuerbrunst. S. 55:59. Anstalten zu Unterhaltung der nöthigen Feuerinstrumente. S. 60:66. Anstalten zu Löschung des Feuers selbst. S. 67:71. Anstalten nach gelöschtem Feuer. S. 72:79. Feueranstalten bey brennenden Waldungen.

§. I.

Das besondere Wohl der einzelnen Familien stehet mit dem gemeinschaftlichen Besten des ganzen Staats in dem genauesten Zusammenhange. Das Vermögen und die Kräfte des Staats gründen sich auf das Vermögen und den Wohlstand der einzelnen Familien; und man kann sich gar keine gemeinschaftliche Glückseligkeit vorstellen, wenn nicht die einzelnen Familien sich in glücklichen Umständen befinden, das ist, durch ihr Vermögen die Bequemlichkeiten des Lebens genießen, oder vermöge eines blühenden Na-

charrungsstandes Gelegenheit haben, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Wann nun der grosse Endzweck der Policen hauptsächlich darinnen bestehet, daß sie unaufhörlich bemühet seyn muß, den Wohlstand der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten des Staats beständig in der genauesten Uebereinstimmung und Zusammenhange zu erhalten; so folget von selbst, daß sie eine unablässliche Vorsorge vor das Wohl der einzelnen Familien tragen, und alle dienliche Mittel und Maasregeln ergreifen muß, um das Vermögen und den Wohlstand der Familien zu erhalten. Da nun die Feuerbrünsten den Wohlstand der Familien sehr über den Haufen zu werfen und selbige in Armutz zu stürzen pfelegen; so ergiebet sich hieraus die Nothwendigkeit von selbst, daß die Policen zu Abwendung und Löschung der Feuerbrünste alle nur mögliche Anstalten vorzulehren suchen, um dadurch die schädliche Folgen, welche die Verarmung der einzelnen Familien nach sich ziehet, zu verhindern. Diese Anstalten haben viererley Gegenstände. Sie betreffen 1) die Abschaffung alles dessen, was zu Feuerbrünsten Anlaß geben kann; 2) die Anschaffung und Bereithaltung der nöthigen Feuerinstrumente; so bey Feuersnöthen zu gebrauchen; 3) die Löschung des entstandenen Feuers selbst, und die dabey zu beobachtende gute Ordnung; und endlich 4) dasjenige, was nach gedämpfem Feuer zu thun und vorzulehren ist. Wir wollen diese Anstalten nach einander und dergestalt abhandeln, wie sie sowohl in denen Städten, als auf dem Lande in denen Dörfern, Statt finden.

§. 2.

Was die erste Policenanstalten wegen Abschaffung dessen, was zu Feuerbrünsten Anlaß geben könnte, in denen Städten anbetriift; so pfeget man dabey folgende sehr heilsame

same Einrichtungen zu machen. Man verordnet, daß alle Hauswirthe, Bäcker, Brauer, Schmiede, Brauntweinbrenner, Färber, Lichtzieher, Seifensieder, Töpfer, und alle andere, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuerherde, Camine, Oefen, Backöfen, Töpferöfen, Braupfannen, Darren, Schmelzöfen, Brauntweinblasen, Waschkessel, Brennöfen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauern setzen, und überall wohl, zum wenigsten zwey Ziegelsteine dick, an welchen doch da herum keine hölzerne Stiele, Balken, noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren lassen sollen. Die an verblendeten Holzwänden stehende Feuerstätte werden nicht geduldet, sondern eingeschlagen.

§. 3.

Alle Schorsteine, große und kleine, müssen ohne Unterschied durchgehends gemauert, und also 2. bis 3. Fuß aus dem Dache geführt seyn; andere von Holz werden nicht gelitten; man verbietet bey schwerer Strafe, in gefährlichen Feuerstätten Feuer zu halten; und denen, die noch keine vorgeschriebene Schorsteine haben, bleibt so lange, bis sie völlig von Grund an bis oben ausgemauert sind, so lange Feuer und Heerd zu halten untersaget. Die Maurer dürfen bey schwerer Strafe keine gefährliche oder enge Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus bestreiten und lehren kann, anbauen, wenn es der Bauherr gleich verlangt; und einem Maurergesellen darf kein Schorsteinbau verdungen werden. Auch müssen die Schorsteine oben auf dem Boden mit einem Vorschieber von Eisenblech versehen seyn, um durch dessen Zuschiebung ein entzündetes Feuer ohne große Weitläufigkeit wiederum zu dämpfen; unter dem Dache aber muß der Schorstein rings

herum wenigstens einer Elle weit frey bleiben und mit nichts besetzt werden.

§. 4.

Die Schorsteine müssen, so oft es nöthig ist, sonderlich des Winters, und jährlich wenigstens viermahl, gekehret werden. Derjenige, wer er auch sey, dessen Schorstein sich entzündet, daß das Feuer herausbrennet, wird ohne weitem Beweis und Weitläufigkeit an Gelde gestraft, wenn nur die Nachbarn, oder zwey geschworne Rathsbdiener, oder auch zwey andere glaubwürdige Personen, auf ihre Pflicht oder an Eides statt bezeugen, daß sie den Schorstein brennen sehen. Der Eigentümer des Hauses muß hieunter vor seine Miethsleute haften, gegen welche ihm jedoch der Regreß frey bleibt. Der Schorsteinfeger, welcher nicht gehörig gekehret hat, muß dem Hausherrn die bezahlte Geldbuße restituiren, und wird noch überdem besonders bestrafet. Der Meister muß bey dem Kehren gegenwärtig seyn, und bey Strafe anzeigen, wenn bey dem Schorstein auf einige Weise Gefahr vorhanden ist. Er muß auch ungesfordert kehren, und doch bezahlet werden.

§. 5.

Die Windöfen müssen nicht auf Brettern, noch an Holzwerk und Wänden, so nicht gemauert, sondern auf steinernem Boden gesetzt werden, auch keine andere, als eiserne Röhren haben. Diejenigen, welche anders beschaffen sind, werden mit Vorbehalt der Strafe eingeschlagen. Schindel- oder Bretterdächer werden weder auf Haupt- noch Nebengebäuden geduldet; so wenig wie hölzerne oder mit gepichtem Brettern belegte Altane, gepichte und insondlig nicht mit Blech beschlagene Dachrinnen. Die Schornen werden nicht in der Stadt geduldet, sondern müssen vor den Thoren an gewissen dazu bestimmten Orten stehen.

§. 6.

Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, darf auf einmahl mehr nicht, als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh in der Stadt haben; das übrige, so er gewinnet oder kauft, muß er aufferhalb der Stadt in Scheunen verwahren. Denen Gastwirthen aber verstatet man, zwey Fuder Heu und eben so viel Stroh auf einmahl im Hause zu haben, nur muß es an solchen Orten aufbehalten werden, wo keine Gefahr zu besorgen ist, und wohin man mit brennendem Licht nicht gehen darf. Mit dem Holzvorrathe wird es auf gleiche Art gehalten. Es darf niemand mehr Holz auf einmal in seinem Hofe oder Holzlammer haben, als nach Proportion des Raums einen halben oder höchstens einen Haufen von sechs Lastern. Oben auf dem Boden Holz zu haben, wird nicht zugelassen, es wäre dann, daß unten im Hause, im Hofe, Stalle oder Keller darzu kein Gelaß wäre; in welchem Falle, nach Nothdurft des Einwohners, bis einen halben Haufen Holz oben an einem räumlichen und sichern Orte zu haben, verstatet wird. Kohlen werden nirgends als im Keller gelitten. Denen Brauern wird verstatet, wenn bey denen Brauhäusern genugsamer Raum vorhanden ist, zwey Haufen Riehn- und Darrholz in ihren Häusern und Hofraum, keinesweges aber bey der Darre, noch im Brauhause, zu haben und aufsetzen zu lassen; das übrige müssen sie aufferhalb der Stadt verwahren. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, sonderlich bey Winterszeit, wohl wahrnehmen. Ihre Spähne, die sie täglich machen, müssen sie sofort aus der Werkstatt, durchaus aber nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller, oder an andere sichere Derter, wo man mit Licht nicht hingehet, legen. Weder sie selbst, noch die Ihrigen,

dürfen mit brennendem Licht ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen, um zu leimen, an Derter, wo Spähne liegen, gehen. Sie dürfen nicht mehr Nußholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- oder höchstens halbjährigen Arbeit höchst nöthig und sichern Raum dazu haben. Insonderheit müssen die Böttcher behutsam seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Weinsässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sichern Orte geschehe.

§. 7.

Worberührte und andere Handwerksleute, so mit Holzarbeit täglich umgehen, dürfen bey Schmieden, oder andern Handwerkern, so im Feuer arbeiten, noch diese bey jenen nicht zur Miethe eingenommen werden. Im Uebertretungsfalle werden dergleichen Miethe aus dem Hause gesetzt und bestrafet, die Vermiethe aber des Miethegeldes verlustig erklärt. Werkstellen, wo in vielem Holze oder Feuer gearbeitet wird, ingleichen Brantweinblasen und Farbelöffel, dürfen, bevor der Platz von denen Feuerherren nicht in Augenschein genommen, und der vorgefetzten Obrigkeit Verordnung dazu eingeholet worden, weder neu angeleget noch verändert werden.

§. 8.

Denen Brauern, Bier- und Weinschenken, auch Brantweinbrennern, wird nicht verstatet, ihre lebige hölzerne Gefäße auf den Boden zu legen; es müssen dieselben entweder im Hause an sichern Orten, oder vor den Thoren in den Scheunen aufbewahrt werden. Die Asche muß nicht auf dem Boden oder an andern gefährlichen Orten, noch weniger daselbst in hölzernen Gefäßen, sondern unten im Hause, oder in gewölbten Kellern und an ganz sichern Orten aufgehoben

ben werden. Die Schuster und Lohgerber müssen ihre Borte vor den Thoren in Scheunen oder Schoppen aufbehalten; und die Gerbereyen werden ausserhalb der Stadt an entlegenen Orten nicht weit vom Wasser erbauet. Die Seiler und Fackelmacher dürfen sich mit überflüssigem Hanf, Pech und Wagenschmier nicht beladen, und müssen diese Dinge in Kellern und Gewölbem verwahren, die Wagenschmier, Fackeln und Pechkränze nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thore an einem sichern Orte verfertigen, diese Waaren nachmahls ebenfalls in Gewölbem und Kellern bringen, und keine ledige Theer- oder Pechtonnen vñr oder nahe an ihren Häusern auf die Strafe setzen, sondern solche, so bald sie ledig sind, wegschaffen, oder, gleich den vollen Tonnen, sicher verwahren.

§. 9.

Die Seifenleder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, auch jeder anderer, müssen bey Nachtzeit kein Unschlitt, Talch, Wachs oder Schwefel schmelzen, Lichte oder Schwefel ziehen. Auf freyem Hofe, oder an Orten, wo nur die geringste Gefahr zu besorgen ist, darf kein Waschkessel gesetzt, oder ein Wascheimer gehalten werden; sondern die Waschkessel müssen so, wie §. 2. angezeigt worden, verwahrt stehen. Jeder Hauswirth muß seinen überflüssigen Speck und Schmeer unten im Keller, oder in einer sichern Kammer, wo kein Licht noch Feuer hinkommt, keinesweges aber in den obern Gemächern, und noch weniger auf dem Boden, aufbewahrt werden. Das Trocknen, Reimmachen und Schwingen des Flachses ist nur vor dem Thore erlaubt; das Hecheln kann zwar in der Stadt, doch nicht bey Lichte, sondern allein des Tages, geschehen. Das Gefinde muß des Abends die Asche zusammen kehren und zudecken. Mit blossem brennendem Lichte oder Kiehn im Hause oder auf dem Boden

und in die Ställe zu gehen, oder dabey das Vieh zu füttern, oder Hechsel zu schneiden, ist scharf verboten. Mit dem Gebrauch des Kohlfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern muß alle Vorsichtigkeit angewendet werden; sich aber, statt des Einheizens, mit Kohlentöpfen zu behelfen, wird gar nicht gestattet. Auf Heu- und Strohböden, in den Ställen und an andern gefährlichen Orten darf kein Toback geraucht werden; und wenn gefunden wird, daß die Soldaten Licht oder Lunte bey ihrem Lager brennend haben, oder Toback rauchen, muß solches sofort angezeigt werden, wenn dergleichen in der Güte nicht abgestellet werden kann.

§. 10.

Die Gastwirthe müssen auf ihre Gäste, so sie beherbergen, Acht haben, daß dieselben mit Licht und Feuer wohl umgehen. Diese Schuldigkeit lieget auch denen Eigenthümern der Häuser in Ansehung ihrer Miethsleute ob; ein jeder Einwohner aber, wenn er von seinem Nachbar verspühret oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeht, muß solches zur Bestrafung anzeigen, oder hat zu gewärtigen, daß er bey entstehendem Feuerschaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht mit bestrafet werde.

§. 11.

Bei dem Darren des Malzes muß Wasser, Kammern, Spritzen und Laterne bey der Hand seyn. Es werden auch wohl keine andere, als wohlgeübte Malzdarren geduldet, und die Brauhäuser müssen in vier Mauern stehen; ehe die Eigenthümer und Brauer diese Einrichtung nicht gemacht haben, pfleget man ihnen keine Zettel zum Brauen zu geben.

§. 12.

§. 12.

Diejenigen, so mit Pulver handeln, dürfen nicht mehr, als höchstens 10. Pfund oben auf dem Boden, oder an gut verwahrten Orten, aufbehalten, im Laden aber auch nicht mehr, als diese Quantität Pulver haben, und solches nicht bey Licht verkaufen. Das Schiessen, Racketen, Grenaden und Schwärmerwerfen, und überhaupt aller Muthwillen und Unfug mit dem Pulver ist bey harter Strafe verboten. Das Gesinde darf die Pechfackeln, oder brennenden Riehn, an den Häusern, Brücken oder Laternenpfosten nicht abklappen; und soll man bey windigem Wetter, anstatt der Fackeln, Laternen gebrauchen, das Gesinde aber sich des brennenden Riehns gänzlich enthalten.

§. 13.

Wir kommen nunmehr auf die Anschaffung und Bereithaltung der nöthigen Feuerinstrumente. Man verordnet, daß ein jeder Einwohner in der Stadt, er sey von welchem Stande er wolle, eine gewisse Anzahl lederner Eymen anschaffen und beständig in seinem Hause in Bereitschaft halten muß. Die Anzahl derselben wird nach der Beschaffenheit des Hauses und der Profession, wenn jemand mit Holz oder Feuer viel umgehet, oder Gastwirthschaft treibet, bestimmt. Ein jeder muß seine Eymen mit seinem Nahmen oder einem andern Zeichen bezeichnen. Auf jeden Eymen, der sich bey der Visitation nicht findet, wird eine gewisse Strafe, z. E. ein Rthlr., gesetzt. Auch muß ein jeder in seinem Hause ein paar metallene oder hölzerne Handspritzen, ingleichen eine Leiter unterm Dach haben, um das inwendige Sparr- und Lattenwerk für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

§. 14.

Zur Sommerszeit müssen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf dem ober-

sten Boden ein oder mehr Zuber oder Kübel mit Wasser gefüllet, nebst Handspritzen, bereit, und zu andern Jahreszeiten solche Gefäße daselbst ledig und alles in gutem Stande halten, damit sie, wenn Noth vorhanden, in die Höhe gebracht und mit Wasser angefüllet werden können; welches insonderheit die Gastwirthe zu beobachten haben.

§. 15.

Ausserdem werden alle und jede Zünfte, so viel nur derselben in der Stadt sind, angehalten, eine gewisse Anzahl lederner Eymen aus ihren Laden anzuschaffen, welche bey denen Altmeistern jeden Gewerks verwahrt, und mit einem besondern Zeichen marquiret werden. Zugleich werden auch zuweilen bey dem Altmeister nach Anzahl der Eymen die Halbscheid an schwarzen Kitteln, womit die Gesellen bey dem Feuer erscheinen, in Bereitschaft gehalten.

§. 16.

Sodann muß sich auf dem Rathhause eine gewisse Anzahl lederner Eymen befinden. Dieselben pflegen bey entstandener Feuerbrunst nicht alle zusammen, sondern nur zum Theil zum Feuer abgeschickt zu werden; die übrigen behält man zurück, um in dem Falle, wenn ein zweytes Feuer zugleich entstehen sollte, selbige bey der Hand zu haben. Auch werden bey dem Rathhause eine gewisse Anzahl Handspritzen, ingleichen Feuerleitern und Feuerhaaken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und Feststehen versehen sind, in Bereitschaft gehalten. Um diese Leitern und Haaken sowohl, als die großen Spritzen, bey sich etwa ereignendem Mangel an Pfersen, desto geschwinder fortzubringen; pfleget man eine gewisse Anzahl Bürger im Voraus dazu zu commandiren, welche sich sodann zu diesem Ende beständig bereit halten müssen. Zum Gebrauch der Handspritzen müssen zu-

weilen

weilen die Kleinbrunnen in der Stadt, und zwar jeder einen oder ein paar Zuber bereit haben, und solche bey entstehendem Feuer dazu hergeben.

§. 17.

Endlich werden auch in der Stadt einige Schlauch- und Kopsprizen, und wenn ein Fluß durch die Stadt läuft, auch Prahmsprizen gehalten. Selbige müssen alle Jahr im Frühling, Sommer und Herbst probiret werden. Dieses Probiren geschieht in Beyseyn der Feuerherren und unter Anweisung des Feuercommissarii. Alle zum Feuer verordnete Gewerke und Bürger müssen dabey gegenwärtig seyn, niemand darf ungestraft ausbleiben. Dieses Probiren dienet nicht allein dazu, daß die grossen Feuersprizen nachgesehen und visitiret werden, ob sie in gutem Stande sind, oder nicht; sondern es werden zugleich die Bürger in denen Feuerlöschungsanstalten geübet, und zu dem Ende alle diejenige Arbeiten und Veranstaltungen vorgenommen, welche bey einer wirklichen Feuersbrunst nöthig sind. Diese Uebung kannt nicht unterlassen werden, wenn man haben will, daß bey dem Feuerlöschten alles derdenzlich und nach der Vorschrift zugehen soll.

§. 18.

Bey allen Brunnen müssen Wasserfässer auf Schleifen gestellt und mit Wasser gefüllet stehen. Diese Fässer werden entweder von Eichenholz mit eisernen Bändern beschlagen, oder, und welches noch besser ist, von Kupfer, so wegen besserer Dauer und zu Bewahrung vor dem Rost mit Oelfarbe angestrichen werden, gemacht. Zu Winterzeit müssen die Stadtdiener diese Fässer ausgießen und umkehren, die Schleifen aber, damit sie nicht anfrieren, unterlegen, und wenn sie wider Vermuthen anfrieren, loseisen, damit solches im Fall der Noth keine Hinderniß

III, Theil.

gebe. Wo ein Strohm oder Fluß durch die Stadt läuft, werden zuweilen etliche Röhren an bequemen Orten am Rande ins Wasser gesezet, damit man daraus, wie aus andern Brunnen, Wasser ziehen könne. Diese Anstalt ist sonderlich alsdann nöthig und nützlich, wenn die gemeinen Brunnen seicht sind, daß sie des Sommers wenig Wasser halten, oder bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen werden, und wenige Gelegenheit ist, das Wasser aus dem Fluß zu schöpfen.

§. 19.

Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wenn es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen; so müssen die Eigenthümer der Eckhäuser eiserne Kiehnpfannen, so in die Erde gesteckt werden können, anschaffen, auf welchen zum Licht der Vorbengehenden Kiehn angestecket wird. An einigen Orten sind dergleichen eiserne Pfannen an denen Eckhäusern feste angemacht. Endlich wird auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten, um den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachtes anzuzeigen.

§. 20.

Die Betrachtung, daß auch die besten Feuerlöschungsanstalten unwirksam werden, wenn es an Hülfe leistenden Menschen, zumahl aber an Wasser fehlet, hat verschiedene geschickte Köpfe aufgemuntert, ihren Fleiß und Bemühung auf die Erfindung einer solchen Maschine zu verwenden, vermittelt welcher ein Feuer auf eine leichte und geschwinde Weise, durch die Hülfe weniger Menschen, und durch eine ganz wenige Quantität Wasser, gedämpft werden könnte. Einem gewissen Bürger und Silberstecher in Augspurg, Namens Zacharias Greyl, hat es vor ohngefähr 50. Jahren auch geglückt, eine solche Maschine wirklich zu erfinden. Man

hat

hat selbige hin und wieder in Teutschland probiret, und sie ist aller Orten tüchtig und gut befunden worden (a). Die Policcy wird allemahl wohl thun, wenn sie veranstaltet, daß dergleichen Maschinen, die nicht viel zu kosten pflegen, in dem Lande verfertigt, und aller Orten in hinlänglicher Mengs angeschafft und in Bereitschaft gehalten werden. Nur muß die Policcy sorgfältig zu verhüten suchen, daß keine abergläubische Feuerlöschungsmittel sich im Lande einschleichen und vorgekehret werden. Es fehlet niemahls an Leuten, welche dergleichen Mittel zu wissen vorgeben, die aber mehrentheils abergläubisch und sündlich sind. Ja man hat Exempel, daß solche abergläubische Mittel sogar in landesherrlichen öffentlichen Befehlen angeordnet und anbefohlen werden (b), welches aber in andern Ländern keinen guten Eindruck gemachet hat.

(a) Diese Maschine bestehet aus einem Fäßlein oder kleinen Tonne, worinnen eine Patrone von verzinntem Blech mit Pulver angefüllet. Von dieser Patrone gehet ein Rohr, mit Raquetensatz voll gestopfet, durch den obern Boden des Fäßleins; und bey dem Gebrauche der Maschine wird das Fäßlein mit Wasser angefüllet. Man findet davon verschiedene Nachrichten und Beschreibungen in den breßlauischen oconomischen Sammlungen, 2. Theil, pag. 377; 507. und in den Selectis physico-oeconomicis, 2. Band, pag. 30. Es hat auch der Herr Professor E. A. Christiani zu Königsberg in Preussen eine besondere Nachricht von Zachar. Greyls feuerlöschenden Maschine 1753. in 4. herausgegeben.

(b) S. Policcyanmerkungen von Feuerordnungen und dem Aberglauben dabey, in der leipz. Sammlung, 1. Band, pag. 211. wo pag. 229. ein Exempel eines landesherrlichen Edicts angeführet wird, in welchem denen Beamten, Gerichten und Magisträten anbefohlen wird, sich eine hinlängliche Anzahl hölzerner mit gewissen Characteren bezeichneten Zeller, die, wenn sie in das Feuer geworfen würden, das selbe sogleich auslöschten sollten, anzuschaffen.

§. 21.

Die Anstalten, welche bey einer wirklich entstandenen Feuerbrunst, und zu derselben Löschung, vorgekehret zu werden pflegen, bestehen in folgenden. Wenn zu Nachtszeiten ein verdächtiges Feuer oder ungewöhnlicher Rauch von denen Nachtwächtern wahrgenommen wird; so müssen diese ohne Lärm und Ungestüm an das Haus anklopfen, und sich dessen erkundigen. Finden sie, daß Gefahr vorhanden ist; müssen sie zum Theil solches denen Wachten und Befehlshabern unverzüglich melden, theils die Nachbarn rufen, und mit ihnen so lange reden und dämpfen helfen, bis mehr Hülfe kommet. Kein Hauswirth darf das bey ihm ausgekommene Feuer verschweigen, um es etwa mit den Seinigen löschen zu wollen, sondern er muß alsobald durch Geschrey seine Nachbarn zu Hülfe rufen, und es bey der nächsten Wache anzeigen. Wenn ein Hauswirth solches zu thun unterlässet, muß er andern zum Exempel, nach Gelegenheit der Umstände, und nachdem der durch solche Verschwiegenheit denen Nachbarn verursachte Schaden groß oder klein ist, mit Gelde, Gefängniß oder sonst am Leibe nachdrücklich bestrafet werden. Eben also ist auch das Gesinde im Hause, ingleichen die Nachbarn verbunden, das Feuer durch Geschrey kund zu machen.

§. 22.

Sowohl von den regulirten Trouppen, als von der Bürgermiliz, müssen die Tambour durch beständiges Rühren des Spiels durch alle Gassen das Feuer bekannt machen. Die von denen Stadtmusicanten auf den Thürmen zu bestellende Leute müssen, wenn sie sehen, daß die Loh von dem Feuer aufgehet, solches durch ihr Blasen, den Ort des Feuers aber durch ausgesteckte Feuerfahnen bey Tage, zu Nachtszeit aber durch ausgehangene brennende Laternen kund thun; und die Stadtmusi-

musicanten selbst müssen durch die Gassen laufen und Feuer blasen; die Kirchendiener und Küster aber die Glocken ziehen und Sturm läuten lassen. Wenn die Gefahr abnimmt, wird mit dem Stürmen, Feuerzeichen ausstecken und Röhren des Spiels eingehalten. Auch wird, wenn nur ein Schorstein brennet, ob es gleich bey der Nacht ist, solches an einigen Orten bloß durch Blasen von den Thürmen, ohne Stürmen mit der Glocke, angedeutet; an andern Orten hingegen findet das Stürmen und Trommeln dabey ebenfalls Statt.

§. 23.

So bald ein Feuerzeichen gegeben worden, und es Nacht ist, müssen die Einwohner der Eckhäuser die Kiehpfannen anstecken, und solche brennen lassen, bis das Feuer gelöscht, und es Tag worden; in denen Strassen aber muß entweder vor jedem Hause eine Laterne hängen, oder brennende Lichter in die Fenster gesetzt werden. Ingleichen muß ein jeder, insonderheit in der Gegend, wo das Feuer ist, Zuber und Fässer voll Wasser vor seine Hausthüre setzen, damit es daran nicht fehlen möge. Die Nachbarn müssen auf den obersten Boden ihres Hauses zu Sommerzeit bey entstandenem Feuer ein oder mehr Zuber mit Wasser und ihre Handspritzen bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster zumachen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darinnen kein Flugfeuer Schaden verursachen möge. Auf welches alles einige Stadtverordnete, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, bey beständigem Herumgehen sehen müssen.

§. 24.

Die Städte sind in gewisse Quartiere oder Viertel einzutheilen, und in jedem ein oder

mehrere Viertelsmeister anzuordnen. Diese Viertelsmeister müssen bey Feuerbrünsten die erste Hülfe und Rettung, mit oder ohne die nächsten Stadtverordneten, so lange veranstellen, bis die commandirte Bürger angekommen; auch sofort denen in Feuergefahr stehenden Leuten einen Platz, wohin sie ihre zu rettenden Mobilien bringen können, anzeigen, und treue Leute so lange darzu stellen, bis die Bürgerwache ankommt. Die Viertelsmeister dürfen auch, nachdem die Bürgerschaft angekommen, nicht vom Feuer gehen, sondern müssen bey der Hand bleiben, damit durch sie alles, was ferner am nothwendigsten vorkommt, beschicket und bestellt werden könne.

§. 25.

Die Feuer- und Brunnenherren müssen sofort, nach angeedeutem Feuer, am ersten, indem sie zum Feuer gehen, anordnen helfen, daß die bey denen Brunnen stehende Wasser-tonnen sogleich gefüllet, und Wasser zum Feuer geführt werde. Die Stadtverordneten und Viertelsmeister der übrigen Viertel aber haben zu veranstellen, daß damit ohne Unterlaß continuiert, und durch die Dienstbothen, am allermeisten in dem Viertel, wo der Brand ist, und in denen nächsten, die Brunnen gezogen, auch die Fässer mit reinem Wasser, damit die Spritzen nicht verderben, angefüllet und fortgeschaffet werden.

§. 26.

Die Brunnenmacher müssen mit ihren Leuten sich am Rathhause, und theils bey denen dem Feuer am nächsten gelegenen Brunnen, hinstellen, damit ihnen, wenn ein oder anderes an den Brunnen wandelbar wird, sofort nöthiger Befehl, wie sie wieder brauchbar zu machen, erteilet werden könne. Auch müssen die Schorsteinfeger mit ihren Gesellen und Lehrlingen sich unverzüglich beym Feuer

Feuer einzufinden, und, wenn es nöthig, die Dächer besteigen, worzu nasse Säcke vorhanden seyn, und von denen Nachbarn gereicht werden müssen. Und damit es an den Schornsteinfegern nicht fehle, darf keiner derselben ohne die höchste Noth, noch ohne Erlaubniß, aus der Stadt reisen.

§. 27.

So bald ein Geschrey vom Feuer auf der Gassen entsteht, ein Zeichen vom Thurm gehört, oder das Spiel gerührt wird, müssen die Nachbarn, sowohl in derselben, als der nächsten Gasse oder Strasse, allenthalben, vom Orte, wo das Feuer ist, bis zum zwanzigsten oder fünf und zwanzigsten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zu dem Viertel gehören, oder nicht, sofort und am ersten mit ihren Eymern voll Wasser, Handsprizen und andern Wassergeräthe hinzueilen, und das Feuer unter Aufsicht der Stadtverordneten und Viertelsmeister bezzeiten zu dämpfen sich bemühen; auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit Verordnete und andere Hülfe ankommt, als: dann diese zum fernern Löschen nicht weiter verbunden sind. Von diesen Nachbarn aber werden ausgenommen die drey auf jeder Seite, und die drey gerade gegen über wohnende, auch drey oder mehr von hinten an den Hof des brennenden Hauses unmittelbar stossende Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben können. Die übrigen müssen, so viel möglich, in Person erscheinen.

§. 28.

Damit kein Mangel an Gefäßen zu denen Hauptsprizen sey; müssen die Kleinsinder und deren Gesellen ihre in steter Bereitschaft zu haltende Zuber schleunigst und am allerersten zum Feuer bringen, und bis alles gelöscht ist, Wasser zutragen. Der Markts-

meister muß, zu schleunigster Fortschaffung des bey dem Rathhause befindlichen Feuerleitern, Haaken und Eymern durch die Rathsbdiener, allen Fleiß anwenden. Die Bürgermeister müssen sich auf empfangene Kundtschaft des Feuers, nebst andern Rathspersonen, auf dem Rathhause einzufinden, auf alles fleißige Acht geben und Ordre erteilen, wie und wo einer oder der andere seine Schuldigkeit zu beobachten habe, auch einige ihres Mittels, wohin es Noth thut, deputiren. Die verordnete Feuerherren und einige Rathsmänner aber müssen nach besorgter Wasseranfuhr, samt nöthigen Unterbedienten, sich ohne den geringsten Verzug bey dem Feuer einstellen, und dergestalt alles eintheilen, daß eines mit dem andern in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu solchem Ende haben einige allein auf das Haus und dessen Rettung, Sprizen, Leitern, Haaken und Werkleute; andere wieder allein auf die, an beyden Seiten des Hauses, mit Feuerernern gestellte Leute und ankommende Wasserfässer Acht zu geben; anbey die Rathsbdiener auszuschieken, um anzutreiben, daß Wasser genug herbey gebracht werde. Wiederum andere müssen auf den Rettungsplatz, und daß bey Rettung der Mobilien keine Unordnung oder Diebstahl vorgehe, gute Acht haben, und jeder bey dem bleiben, was er anfangs übernommen hat, oder ihm aufgetragen worden, ohne sich dessen mit anzumassen, was einem andern befohlen ist. Jedem Feuerherrn und Befehlshaber wird ein Bürgerunterofficier mit 3. bis 4. Mann zur Seite gegeben.

§. 29.

Man pfleget die Bürgerschaft alle Monat durch gedruckte Zettel zum Feuer zu commandiren, und einem jeden ein Zeichen zuzustellen. Ein jeder weiß also zuvor, ob er mit Feuerinstrumenten, oder mit Ober- und Untergewehr

tergewehr auf dem ihnen gleichfalls bekannten Versammlungsplatze erscheinen soll. Wenn nun Feuer entstehet, werden sie von ihren Officiers an den Ort, wo der Brand ist, hingeföhret. Daselbst giebt ein jeder sein Zeichen an den dazu bestellten Befehlshaber ab; und dadurch erföhret man, ob sie alle erschienen, oder wer davon ausgeblieben. Die mit Feuergeräthe versehene Bürger werden so gleich zum Feuer angeführet. Ein Theil derjenigen, so mit Ober- und Untergewehr commandiret worden, besetzen den angewiesenen Ketzplatz mit so viel Mannschafft, als nöthig ist, sie müssen sich des Hauses und der verunglückten Leute wider Diebstahl und Gewalt annehmen, und ihre weiter zu rettende Sachen auf den dazu ausgemachten Platz, nachdem ein Creys um denselben geschlossen worden, bringen lassen. Zu dieser Wache werden allezeit bekannte und sichere Leute genommen. Sie müssen beständig dabey bleiben, und dürfen sich nicht durch andere ablassen lassen. Selbigem Creyse aber darf sich bey harter Strafe niemand nähern, der allda nichts zu verrichten hat. Die übrige besetzte Mannschafft wird zu Besetzung derer Straffen commandiret. Diejenigen Bürger, so unvermögende Leute oder Jungen an ihre Stelle abschicken, als welche sofort abzurufen sind, werden eben so bestrafet, wie diejenigen, die gar ausgeblieben sind.

§. 30.

Von den bestellten Glockentretern müssen zu Anfang des Feuers etliche sich auf die Kirche verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht geben, stürmen helfen, und mit Handspritzen das auf das Kirchendach geflogene Feuer dämpfen und löschten. Die übrigen müssen bey dem Feuer Hand anlegen, bis es gelöscht ist. Ist das Feuer der Kirche nahe; so müssen sämmtliche Glockentreter, nebst denen Untervorsehern und Schieferdeckern, über

der Kirche und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich bereit halten, bis alle Gefahr vorüber ist; auch müssen im letztern Falle die Kirchenvorsteher, Küster, Todtengräber und Kirchenknechte sich auf dem Kirchhofe einfänden, Wasser und Handspritzen parat halten, und überall der Kirche Schaden verhüten helfen.

§. 31.

Die Spritzenmeister, und wer sonst zu denen grossen Spritzen bestellt ist, müssen, bey gemachtem Feuerlermen, alsobald die Dertter, wo die Stadtspritzen verwahret stehen, öfnen, und, wenn sie abgehohlet, mit denselben zum Feuer eilen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde. Sie müssen denen Befehlshabern Parition leisten in Richtung der Röhren, wie zu Minderung der Gefahr es am dienssamsten erachtet wird. Von denen Spritzen darf niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöscht ist. Die Fischer und Schiffbauer müssen die Prahmspritzen auf den Fall, da sie damit helfen, oder andere Spritzen daraus mit Wasser versehen können, unverzüglich herbey bringen, auch die Schiffer, wo es angehet, mit Rähnen sich einfänden, um Wasser zuzubringen, oder der verunglückten Leute Mobilien nach Gutfinden der Wirtelmeister einzunehmen.

§. 32.

Die Stadtpferde, wenn deren vorhanden, müssen nahe bey den grossen Spritzen gehalten werden, und nebst denen Sack- und Bierführern eilen, die Leitern, Haalen und grossen Spritzen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuföhren; wann dieses geschehen, müssen sie die nächsten Wasserfässer mit Wasser füllen und anführen, und damit so lange continiren,

nüren, bis das Feuer gelöscht ist. Die einheimische Lohnfuhrleute und die Karrenführer müssen die Spritzen und Wasserfässer gleichfalls an- und abführen. Zu der Remise oder dem Spritzenhause hat, ausser denen Spritzenmeistern, auch der dem Spritzenhause nächst wohnende Eigenthümer einen Schlüssel in seiner Verwahrung, der beständig an einem gewissen Orte hangen bleiben muß, damit er allmahl bey der Hand sey. Bey jeder Spritze muß Licht in Laternen nebst Feuerzeug vorhanden seyn, damit es zu Nachtszeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Spritze sofort heraus gebracht werden könne.

§. 33.

Alle Einwohner, wenn sie schon Eximirte sind, müssen ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich ist, zum Wasseranfahren schicken oder bringen, und mit ihrer Hülfe ebenfalls anhalten, bis das Feuer gelöscht worden; diejenige, welche ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten, werden bestraft. Doch sind die allernächsten drey Nachbarn davon befreuet. Ein jeder Fuhrmann, Bürger oder der Eximirten Knecht, welcher Spritzen oder Rufen mit Wasser bringet, muß solche dahin führen, wo es der dazu verordnete Feuerherr haben will. Alle, sonderlich in dem Brand- oder nächsten Viertel wohnende, Eximirte, welchen bey dem Feuer kein gewisses Geschäfte obliegt, und die keine Pferde zum Wasserführen haben, müssen, nachdem sie in ihren Häusern die nöthige und anbefohlene Anstalt gemacht haben, mit einem Eymmer oder Handspitze zum Feuer eilen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken. Zuweilen pfleget man auch diesen Einwohnern besondere Zeichen, deren in den vorhergehenden gedacht worden, im Voraus zu geben, welche sie oder ihre abgeschickte Leute alsdann bey dem Feuer an die dazu verordnete Pers-

son abgeben müssen. Sonst ist gemeiniglich niemand von der Feuerwache ausgenommen, als welcher ein wirklicher Bedienter ist, oder es gewesen.

§. 34.

Die Altmeister von den Gewerken müssen die ihrem Gewerke zugeschriebene Anzahl lederne Eymmer bereit haben, solche durch Gesellen ihres Gewerks, unter Anführung des Jungmeisters, sofort nach gehörtem Feuerzeichen, voll Wasser vor das Rathhaus bringen lassen, und halb so viel Gesellen, als Eymmer dem Gewerke zugeschrieben, müssen in ihren vorräthigen schwarzen Kitteln erscheinen, und daselbst Befehl erwarten, wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen. Zu solchem Ende müssen die Altgesellen bey allen Quartalen die Eintheilung machen, welche von den Gesellen zum Feuer in gefetzter Zeit gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines im Quartal abreisenden Stelle tritt, dem Alt- und Jungmeister geben und anzeigen. Einem jeden Gesellen, so in Feuergefähr bereit erscheinen soll, haben sie ein mit dem Gewerkszeichen und Numero bemerktes Blech zuzustellen, welches er bey entstandener Feuerbrunst, wenn er sich gestellet, an den Alt- oder Jungmeister ausliefern muß, damit derselbe auf seinen Bürgereynd bezeugen oder belegen kann, wie die Gesellen erschienen. Um in der Bestrafung der Nachlässigen sicher zu gehen; müssen die Alt- und Jungmeister die einkommende Zeichen derer, so zu rechter Zeit kommen, von denen, so zu spät sich einfinden, unterschiedlich verwahren.

§. 35.

Mägde, Jungen, oder dergleichen unnützes Gesinde, müssen nicht zum Feuer geschickt werden, sondern zu Hause bleiben, und zu nöthiger Bereitschaft daselbst die Arbeit verrichten.

richten. Finden sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, so werden sie von der Wache zurück getrieben. Ingleichen müssen sich die Fremden in ihren Herbergen halten, die Wirthe aber ihnen solches wissen lassen. Findet sich ein Fremder nicht Löschens halber bey dem Feuer ein, und er kann nicht Kundschafft geben, wem er angehörig ist, oder mit wem er dahin gekommen; so muß er sich selbst bemessen, wenn er in Arrest gebracht wird. Die Wachen müssen allem An- und Zubringen unnützer Leute steuern, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, daß die Spritzen und Wasserkrufen in genugsamer Anzahl stehen, auch man alles, was geschieht, wohl sehen und beobachten könne; auf solche Art müssen alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden. Von dem Rettplatze muß alles, was leicht Feuer fangen kann, von denen Commandirten, nach ihrem Gewissen, und dem Gutfinden der gegenwärtigen Befehlshaber, sogleich aus dem Wege geschafft werden.

§. 36.

Bei denen Zugängen zum Feuer müssen die Wasserkrufen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpft, und was ledig ist, wieder abgefahren werden; und damit bey dem Feuer genugsamer Raum sey, müssen sie nicht so gar nahe vor das Haus fahren, sondern etwas abwärts bleiben. Die Feuerherren und Bürgerhauptleute, mit denen Officiers von der Garnison, müssen bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin richten, daß von den Wasserkrufen an, bis zu den Spritzen, die Eigenthümer der Häuser, die Handwerksgefelln, so mit Eymern kommen, das Gefinde und übrige commandirte Einwohner, so zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig sind, zu

Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sofort in verschiedene lange Reihen gestellt werden, deren einige die mit reinem Wasser angefüllte Eymern von Hand zu Hand in die Spritzen reichen, andere Reihen aber die leeren Eymern hinwiederum von Hand zu Hand bis zu denen Wasserkrufen zurück geben.

§. 37.

Zu denen grossen Spritzen, welche numerirt zu seyn pflegen, sind gemeinlich zu einer jeden gewisse Handwerker vorbeständig bestellet, so daß jedes Handwerk schon im Voraus weiß, zu welcher Spritze es gehört. Man machet hierbey die Eintheilung, daß bey einer Spritze unter denen dazu geschlagenen Gewerken allemahl ein solches mit begriffen ist, welches im Feuer arbeitet. Diese zu den Spritzen commandirte Handwerker müssen auf gehörtes Feuerzeichen sich alsofort bey dem Feuer einfinden, und die Altmeister derselben sich bey denen Feuerherren angeben, um von ihnen angewiesen zu werden, auch die von ihnen ausgebliebene oder zu spät gekommene ihnen zur Bestrafung anzeigen. Die Beysticker sothaner Gewerke müssen alle Quartale von denen zu jeder Feuerspritze geordneten eine accurate Liste fordern und beybehalten, wornach dieselbe in genugsamer Anzahl auszumachen und einzutheilen sind, damit ein Theil von dem andern in der Arbeit abgelöst werden könne. Insonderheit muß der Feuercommissarius beobachten, daß die Spritzen allezeit mit genugsamen und guten Leuten besetzt, und damit wohl umgegangen werde; und bey jeder Spritze muß ein Spritzenmeister insonderheit auf das Druckwerk, daß solches ordentlich gezogen und nicht zerbrochen werde, Acht geben.

§. 38.

Die Meister und Gesellen des Manters und Zimmergewerks müssen sich zur Zeit eines

eines entstandenen Feuers, bey Verlust ihres Meisterrechts und Handwerksgehobheit, dabey ohne den geringsten Verzug mit Arten, Mauerhammern und Steinarten einfinden. Die Altmeister müssen alsdann die Anordnung machen, daß dieselben in die nächst angelegenen Häuser vertheilet werden, um zu Niederreißung dessen, was Gefahr halber nöthig befunden wird, oder sonst zu möglicher Rettung bereit zu seyn. Vornehmlich ist zu veranstalten, daß, bey nöthiger Oefnung der Dächer, die Dachsteine nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf den Boden gelegt werden, weil sonst nicht nur die Leute beschädiget, sondern auch an der Rettung gehindert werden. Die Mühlpursche, so viel deren abkommen können, müssen ebenfals mit ihren Wandarten bey dem Feuer Rettung thun.

§. 39.

Wenn bey aller guten Anstalt dennoch ein zweytes Feuer entstehet, oder durch ein Flugfeuer angezündet wird; dürfen nicht alle von dem ersten Feuer weglaufen, sondern müssen die Anordnung der Befehlshaber erwarten, wie viel mit Spritzen, Leitern, Haaken und Eymern dahin gehen sollen; allemassen auch vor dem Rathhause, oder auf andern nahen Lernplätzen, mehr commandirte Mannschaft, wie auch mehr publique Eymere zur Reserve in Bereitschaft bleiben müssen, um, wo es die Noth erfordert, schleunig zu Hülfe zu können.

§. 40.

Endlich müssen diejenigen, welche bey dem Feuer arbeiten und löschen helfen, durch gültliches, auch ernstes Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpfworte und Schläge, zur Arbeit aufgemuntert werden, damit sie nicht verdrüsslich, oder gar von Hülfe und Arbeit abgeschreckt werden. Oft verdirbet ein Schlag bey vielen

Menschen mehr, als viele Prämien gut machen. Wer jedoch dabey Zank und Haber anzurichten suchet, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, muß in Arrest genommen, und mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

§. 41.

Nun haben wir noch diejenigen Policereanstalten zu betrachten, welche nach gedämpfem Feuer vorzulehren sind. Wenn ein Feuer gelöscht ist, müssen die Bürgerofficiere einige commandiren, welche, nebst denen, so von der Garnison dabey gelassen werden, den Ort, wo die Feuersbrunst gewesen, bewahren, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehet. Auf solchen unvermutheten Fall müssen einige Zimmerleute und Maurer angewiesen werden, sich zur schleunigen Rettung bereit zu halten. Die übrigen Gewerke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle noch gegenwärtig sind; und sind die Verlaufsene eben so, wie die Ausgebliebene, zur Bestrafung anzuzeigen. Die Gesellen müssen auch die einem jeden Gewerke zuständige Eymere, welche durch Numern, Zeichen oder Namen bemerkt sind, wieder auffuchen, und an verordneten Ort schaffen. Der daran gefundene Schade oder Mangel muß ohne Verzug aus der Lade verbessert und ersetzt werden. Die von dem Rathhause und publicen Orten gegebene Eymere müssen dahin zurück gebracht, und von denen commandirten Bürgern, oder wenn es sonst befohlen wird, abgegeben, der sich dabey findende Abgang aber ersetzt werden.

§. 42.

Die Stadtpferde, Sack- und Bierführere müssen die Schlitten und Wasserkrufen bey die Brunnen, wohin sie gehören, und die grossen Spritzen, Leitern und Haaken wiederum an ihren Ort hinbringen. Die Stadtdiener sind

sind angewiesen, die Wasserlufen, Schlitzen, Leitern und Haaken, jeder in dem ihm zugeheilten Theile der Stadt, zu visitiren, und was daran schadhast gefunden wird, denen Feuerherren ungesäumt anzuzeigen, die sodann zur Reparatur und darzu erfordereten Kosten gehörigen Orts Vorforge tragen müssen. Der Feuercommissarius aber und die Spritzenmeister, so zur Regierung der grossen Spritzen bestellet sind, müssen Acht haben, daß dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden, und was daran schadhast geworden, gleichfals zu schleuniger Ausbesserung anzeigen; demjenigen Schaden aber, der durch ihre eigene Schuld, Unvorsichtigkeit, oder wenn sie andere Leute die Spritzen zu regieren aufgestellt haben, ohne selbige anzuweisen, wie sie mit denen Spritzen umgehen sollen, daran geschehen, müssen sie selber ersetzen. Auch müssen die Brunnenmacher also bald nach dem Feuer, wenn es die Brunnenherren ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhast, sofort repariren, und mit denen Brunnenherren, was sie davor nach der Taxordnung haben sollen, behandeln, damit alles in Bereitschaft and gutem Stande gehalten werde.

§. 43.

Sodann muß der Magistrat untersuchen, wie alle und jede, welchen ein gewisses Geschäfte bey entstandenem Feuer obliegt, ihre Schuldigkeit in Acht genommen haben. Er muß die Altmeister der bestellten Handwerker vor sich fordern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerke säumig gewesen, oder gar nicht erschienen sind, auch welche vor andern das Ihrige zur Rettung sorgfältig und mühsam gerhan haben, damit dieserhalb gehörige Veranlassung geschehen könne. Wer in einem oder andern Stücke einigen Mangel bey dem Feuer verspühret, oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey,

III. Theil.

kann solches anzeigen. Endlich muß auch sofort nach dem Feuer von dem Magistrat die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersucht werden; da dann, wenn jemand durch Vorsatz oder grosse Verwahrlosung solches Unglück verursacht hat, wider denselben mit Proceß und Strafe gehörigen Orts verfahren wird.

§. 44.

Wer sich unterstehet, Feuereymer zu entwenden, oder anderes Feuergeräthe zu bestehlen, wird, nach Gelegenheit der Umstände und dem Zustande der Person, am Leibe hart bestrafet; wie dann auch diejenigen, welche solche entwandte Eymmer an sich gekauft, oder in Verwahrung haben, und ehe es entdeckt worden, von selbstem nicht angegeben, nicht ohne Strafe bleiben. Derjenige aber, so aus denen in Feuersgefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen, etwas wegnimmt, und nicht sofort, oder längstens in 24. Stunden, wiederbringt, oder da jemanden von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen kommt, solches dem Eigenthumsherrn, oder auf das Rathhaus, nicht einliefert, wird, wenn dessen etwas über kurz oder lang bey ihm gefunden; oder, daß er es gehabt und veräußert habe, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten, und, ausser der Erstattung des Entwendeten, nach gestaltem Sachen, an Leib und Leben gestrafet; welches um so vielmehr Statt hat, wenn einer in flagranti betroffen wird. Der Angeber der gestohlenen Eymmer und Mobiltien wird, mit Verschweigung seines Namens, recompensiret.

§. 45.

Um die Leute desto mehr zur Aufmerksamkeit und Fleiß bey Feuersbrünsten aufzumuntern, pflegen gemeiniglich gewisse und festger

D

festgesetzte Prämien oder Belohnungen vor diejenigen, die sich hierbei vor andern hervorthun, ausgemacht und vertheilet zu werden. Dergleichen Belohnungen erhalten z. E. diejenigen, die ein zu Nachtszeit entstandenes Feuer zuerst entdecken und es kund machen; derjenige, welcher die erste, andere, dritte und vierte Spritze anführt; wer den ersten, zweyten, dritten und vierten Kufen Wasser anführt; ingleichen die Spritzenmeister, so die Spritzen dirigiren; die Zimmerleute und Maurer, welche bey dem Feuer gearbeitet haben, denen man auch den Schaden, den sie dabey an ihrem gebrauchten Handwerkszeug gelitten, zu erstatten pfliget; wie dann auch denen Soldaten, so bey dem Feuer löschen helfen, eine Ergötzlichkeit, allen denjenigen aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret haben, insbesondere eine Belohnung ihrer Mühe gegeben wird. Derjenige, der bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, empfänget die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen; kommt aber jemand dabey ums Leben, so wird vor die Seinigen, im Fall sie dessen bedürftig sind, billige Vorsorge getragen.

§. 46.

Diese Belohnungen werden von denen Geldstrafen bestritten, welche von denen brennenden Schornsteinen, und überhaupt von allen Vergehungen wider die Feuerordnung, eingehen. Alle diejenigen Feueranstalten, so wir bisher betrachtet haben, werden unter Androhung entweder einer festgesetzten oder willkürlichen Strafe angeordnet. Diese Strafen bestehen mehrentheils in Gelde; wenn aber die Uebertretung groß und von schlimmen Folgen, oder gar Widerspenstigkeit und Bosheit damit vergesellschaftet ist, hat auch, nach Beschaffenheit der Umstände, Gefängniß, Leib- und Lebensstrafe Statt. Wenn irgendwo Polizeystrafen nöthig sind,

so ist es gewiß bey denen Feueranstalten. Die Sache betrifft die allgemeine Wohlfahrt des Landes; die geringste Rücksicht würde hier schädlich seyn. Nur muß man auch bey denen Geldstrafen nicht ausschweifen, und die Feueranstalten als eine Quelle jährlicher Einkünfte ansehen. Das Hauptwerk kommt hier auf eine gute Ordnung an, und daß diejenige, die sich durch die Religion und Menschenliebe nicht sonderlich bewegen lassen, ihrem nothleidenden Nächsten beyzustehen, mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. Dieses aber kann durch ganz mäßige Geldstrafen bewirkt werden, wenn man standhaft über das gegebene Gesetz hält, und die darinnen angedrohte Strafen niemahls, ohne wichtige und gegründete Ursache dazu zu haben, erläßt und schenket. Diese Geldstrafen können auch gewiß zu nichts besser, als zu Prämien und Belohnungen vor den bey Feuersbrünsten erwiesenen Fleiß und Eifer, angewendet werden. Sie pflegen dahero auch in denen preussischen Landen in einer besondern Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeführt, und keinesweges unter andere Stadtkammereingefälle gemischt zu werden; und wenn diese Strafgeelder nicht zureichten, billige Prämia auszutheilen, oder sonst gebührende Verfügung zu thun, so wird auf andere Art vor die nöthigen Mittel dazu gesorget; dagegen ist allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müssen, verboten, von Privatpersonen einige Belohnung zu fordern (a).

(a) Dieses sind die nachahmungswürdigen Feueranstalten, die in denen königl. preussischen Landen Statt finden, wie man aus der berlinischen, Breslauischen, und anderer Städte vorgeschriebenen Feuerordnungen, die in meiner Camera senckenbüchliothek unter dem Art. Feueranstalten, in ziemlicher Menge angeführt worden, mit mehrern erfeset kann. Sie sind insgesamt als Muster schöner Feuerordnungen anzusehen, dazu sie auch schon verschiedenen fremden Ländern gebietet haben.

§. 47.

Wir kommen nunmehr auf die Feueranstalten auf dem Lande und in den Dörfern, und zwar zuerst auf diejenigen, welche zur Verhütung einer Feuersbrunst vorzulehren sind. Hier wäre nun zunächst zu wünschen, daß allenthalben bey denen Untertanen auf dem Lande eine feuerfeste und massive Bauart eingeführet werden könnte, als welches das sicherste und kräftigste Mittel wider Feuersgefahr ist. Allein es will sich dieses nicht aller Orten thun lassen. Selten sind die Umstände der Bauern so beschaffen, daß sie die vor ihnen allerdings beträchtlichen Kosten dazu in Bereitschaft haben; welche Kosten um so mehr in die Höhe steigen, als die Mauern und Ziegelsteine weit herbey geholet werden müssen. Man wird sich also wohl begnügen müssen, wenn man es dahin bringen kann, daß die Untertanen gute Brandmauern und zum Dache genugsam hinausgehende massive Schornsteine aufführen, und abgesonderte feuerfeste Küchen anlegen, oder, wo guter Leimen hinlänglich vorhanden ist, ihre Häuser von Wellerwänden bauen. Ein Landesherr wird allemahl wohl thun, wenn er denen Untertanen wenigstens diese Bauart mit Ernst auferleget, sie aber auch zugleich mit ein und andern Baubegnadigungen unterstützet (a). Hölzerne Schornsteine aber, insonderheit wenn sie nicht einmahl zum Dache hinausgehen, sind durchaus nicht zu gestatten (b).

(a) In der Grafschaft Mansfeld, magdeburgischer Hobeit, wurden für die Erbauung eines feinem Schornsteins und feuerfesten Küche, einem Auspänner 5. Rthlr. und einem Cossathen 4. Rthlr. aus den Landescaffen gezahlet; dabey aber ward anbefohlen, daß die steinernen Schornsteine durchaus nicht auf Holz gesetzt, auch die Backsteine nicht auf die Kante, sondern auf die breite Seite gestellet, die Küchen aber überall gewölbet werden sollen. S. köhigl. preußl. Feuerreglement für die Graf-

schaft Mansfeld, magdeburgischer Hobeit, vom 18. Novemb. 1755. §. 5. in Schrebers ersten Sammlung, 9. Theil, pag. 94.

(b) Hierbey muß man den Artikel: Baupolicey, in dem ersten Bande dieses Magazins nachschlagen, allwo die Maafregeln zur feuerfesten Bauart der Häuser auf dem Lande hinlänglich angeführet worden.

§. 48.

In denen Häusern der Dorffschmiede dürfen keine Schmieden angeleget werden; wo dergleichen annoch vorhanden sind, müssen sie abgeschaffet und die Essen eingeschlagen, die Schmieden hingegen vor die Dörfer an sichere Derter gesetzt, solche auch mit wohl gemauerten und räumlichen Essen und Brandmauern versehen werden.

§. 49.

Die mehresten Feuersbrünste entstehen auf dem Lande durch die in bey Häusern oder auf den Höfen zum Theil übel angelegte, zum Theil schlecht geheizte Backöfen. Diese sind schlechterdings nicht zu dulden. Die Backöfen müssen entweder auf der Dorffstrasse, oder vor dem Dorfe gesetzt werden, oder man muß veranstellen, daß von der Obrigkeit oder von der Gemeinde ein öffentliches feuerfestes Gemeindebachhaus erbauet werde (a). Noch weniger muß erlaubt seyn, in denen Hausbacköfen Flachs und Hanf zu dörren und Obst zu trocknen. Es müssen vielmehr, auf Kosten der Gemeinde, besondere Oefen und Brechhäuser, worinnen der Flachs und Hanf gedorret, gebrochen und geschwungen werden kann, angeleget werden. Niemahls aber muß das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses des Abends oder Morgens bey Lichte, sondern lediglich bey Tage, geschehen (b).

(a) S. hievon den Artikel: Backofen, in dem ersten Bande dieses Werks, mit mehrern.

(b) In einigen Orten hat man die Gewohnheit, das Flachsbrechen bey hellen Nächten in den Scheunen vorzunehmen. Dieses kann auch passirt werden, wenn nur darauf gesehen wird, daß solches nicht bey Licht, wenn es auch gleich in der Laterne wäre, geschehe; widrigenfalls würde die Gefahr desto grösser seyn. Auch muß man verhüten, daß dabey kein unanständiges und schandbares Leben geführt werde, wie leider mehr dann zu oft geschieht.

§. 50.

Mit Feuer und Licht muß überhaupt alle nur ersinnliche Behutsamkeit angewendet werden; zu dem Ende wird nicht gestattet, bey Lichte dem Viehe das Futter aufzugeben, oder im Hause, auf dem Boden, und in den Ställen ohne einer wohl verwahrten Laterne des Abends oder zur Nachtzeit herumzulaufen. Doch darf beym Lichte in der Laterne weder gedroschen, noch Hechsel geschnitten werden. Insbesondere ist nicht zu gestatten, daß an gefährlichen Orten, als bey dem Einfahren des Getreides, dem Dreschen, Hechselfchneiden und Viehfüttern, auf den Heu- und Strohboden, in denen Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, bey Betten und andern leicht feuerfahrenden Sachen, ja nicht einmahl auf der Strasse im Dorfe, Tobak gerauchet werde, wenn gleich die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre. Ingleichen muß das Schiessen in den Dörfern bey Hochzeiten, Kindtaufen, dem Neuenjahre und andern Gelegenheiten durchaus nicht geduldet werden.

§. 51.

In denen Orten, wo Feuer gehalten wird, darf kein Stroh, Heu, Flachs, Hanf, geschnittenes Futter, Holz oder andere leicht feuerfahrende Sachen, gelegt werden. Die glühende Nische muß aus dem Ofen oder vom Feuerherde nicht in Tonnen geschüttet und bergestalt weggesetzt, noch weniger auf den

Boden unter das Dach gebracht, sondern in der Küche neben dem Ofenloche an der Brandmauer ein tief gemauertes Nischloch angefertigt, und darinnen die Nische verwahrt werden. In oder auf dem Ofen darf weder Flachs, Hanf, Holz oder andere feuerfahrende Sachen zum Trocknen gelegt, noch hinter denselben, besonders zu der Zeit, wenn die Ofen geheizet werden, Leinen oder anderes Zeug aufgehänget werden. Die auf dem Lande im Holze arbeitende Handwerker müssen insbesondere mit Feuer und Licht behutsam umgehen, täglich des Abends die auf ihrer Werkstätte gemachte Spähne aus derselben wegbringen, und entweder an unschädliche Orter, oder aber, und vornemlich die Hobbelpähne, zu Vermehrung des Düngers, in den Mist werfen. Denen Predigern und Schulmeistern ist aufzugeben, daß erstere die Gemeinde öfters und öffentlich in oder vor der Kirche, letztere aber die Schulkinder fleißig vermahnen, mit dem Feuer und Licht vorsichtig umzugehen.

§. 52.

Es muß denen Bauern nicht erlaubt werden, Fremde und Reisende, ausser in den höchsten Nothfällen, weder allein, noch mit Pferde und Wagen, aufzunehmen; sondern es müssen dieselben in die Krüge und Schenken verwiesen werden, als welche zur Aufnahme dergleichen Leute eingerichtet, die Krüger auch mehr gewohnet sind, auf selbige Acht zu haben, damit durch Feuer und Licht durch ihnen kein Schade angerichtet werde; welches zugleich dazu dienet, daß die herumstreichende Wetzler und anderes loses Gefindel so viel leichter entdeckt werden kann.

§. 53.

Ferner muß mit allem Nachdruck dahin gesehen werden, daß die Schornsteine fleißig, und zwar zu Winterszeit alle 8. Tage, und

im Sommer alle 3. Wochen, gefeget, der Ruß um die Ofenlöcher aber täglich abgekehret werde. Auf den Höfen muß nicht mehr Holz, als höchstnöthig ist, aufgesetzt oder frey hingelegt, und solches wohl verwahret werden.

§. 54.

Damit auch insonderheit zur Nachtszeit auf das Feuer gebührende Acht gegeben, und die Leute bey vermehrter Gefahr sogleich ermuntert werden mögen; müssen Nachtwachen angeordnet seyn, oder eigene Nachtwächter bestellt werden. Selbige müssen beständig munter seyn, alle Stunden abrufen, und von Michaelis bis Ostern des Abends um 9. Uhr den Anfang machen, und des Morgens nicht eher als um 4. Uhr abgehen, weil zu dieser Stunde die Leute auf den Dörfern schon wachsam zu seyn pflegen; von Ostern bis Michaelis hingegen des Abends um 10. Uhr anfangen, und des Morgens um 2. oder 3. Uhr, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, endigen. Wo aber nur kleine Gemeinden sind, die einen eigenen Nachtwächter nicht wohl halten können; müssen die Einwohner solcher kleinen Dörfer die Nachtwachen nach der Reihe selbst verrichten, der wachende Unterthan aber alle Stunden ins Horn stoßen, damit man wissen kann, daß er seine Wache treulich verrichtet. An den Orten, wo auf die Unterhaltung der besondern Nachtwächter scharf gesehen wird, pfleget man denen kleinen Dörfern das Reich wachen nicht ihrem eigenen Willkühr zu überlassen, sondern sie müssen zuvor gehörigen Orts um Erlaubniß dazu anhalten, und ihr Unvermögen, einen eigenen Nachtwächter zu halten, anzeigen.

§. 55.

Gute und tüchtige Feuerinstrumente sind auf dem Lande eben so nothwendig, als in denen Städten; die schlechte Beschaffenheit

der Bauerhäuser, die dem Feuer nicht im geringsten widerstehen können, weil sie mehrtheils aus Holz und Stroh bestehen, macht sie ganz unentbehrlich. Es ist allemahl ein Kennzeichen einer schlecht bestellten Policcy, wenn man die Dörfer nicht mit hinlänglichen Spritzen, Eymern, Leitern, Haaken und andern Feuerinstrumenten versiehet, sondern sich damit begnüget, daß man ihnen damit im Fall der Noth aus den nächsten Städten zu Hülfe kommt. Wie viele Häuser und Scheunen brennen nicht zuweilen ab, ehe solche weit hergeholte Hülfen erscheinēt? In Ländern, wo eine gute Policcy herrschet, denket man ganz anders, und hat mehr Achtung und Vorsorge vor den Landmann; denn man siehet ein, daß die Wohlfahrt des ganzen Staats von dem Flor der Landwirtschaft hauptsächlich abhänget. Wir wollen die Maasregeln, die man wegen der Feuerinstrumente auf dem Lande zu nehmen pfleget, anzeigen.

§. 56.

Ein jeder Unterthan, der ein eigenes Haus besizet, muß jederzeit einen tüchtigen ledernen Eymern, eine gute verschlossene Laterne, eine auf dem Dache liegende Feuerleiter, eine Handspritze, einen kleinen Feuerhaaken, und einen Zuber oder Zonne, so stets mit Wasser angefüllt ist, in Bereitschaft haben, und alle diese Stücke beständig in gutem Stande erhalten. In jedem herrschaftlichen Vorwerke oder adelichen Guthe hingegen müssen, nach dessen Größe, 4. 6. bis 8. lederne Eymern, und eben so viel Handspritzen, auch kleine Feuerhaaken und die erforderlichen angefüllte Wassertonnen sich befinden. Diese Stücke sind bey denen Vorwerkern als Inventariestücke anzusehen, und müssen von denen Pächtern bey ihrem Abzuge in brauchbarem Stande wieder abgeliefert werden. Ein jeder muß seine Feuerinstrumente zeichnen. Wegen längerer Dauer können die

Eymern, Spritzen, Rufen und Haaken, mit Theer oder Pech, so man hernach in der Sonne wohl eintrocknen lassen muß, bestrichen, oder mit Delfarbe angemahlet werden (a).

(a) Das Bestreichen oder Anmahlen hat auch noch einen andern guten Nutzen. Die Bauersleute pflegen denen ledernen Eymern sehr nachzustreihen, um das Leder davon zu ein und andern Dingen in der Haushaltung anzuwenden, und dabey eine Ausgabe ersparen zu können. Wenn aber die Eymern mit Theer oder Pech bestrichen oder mit Delfarbe angemahlet sind, so wird das Leder davon zu dergleichen hauswirthlichem Gebrauch untüchtig; mithin ist nicht zu beforgen, daß die Eymern so häufig entwendet werden.

§. 57.

Ausser denen in jedem Ackerhose vorhandenen Leitern, müssen jedesmahl fünf Häuser in einem Dorfe eine tüchtige Feuerleiter, welche wenigstens so lang ist, daß sie über das höchste Gebäude in demselben Dorfe reicht, und einen langen Feuerhaaken anschaffen und in Bereitschaft halten; drey bis vier Anspanner aber allemahl eine gute Wasserlufe, die auf einer hölzernen Schleife stehet, und mit Eisen daran befestiget ist, halten; woserne nicht bereits ein jeder Anspanner ein offenes grosses Wasserfaß samt einer hölzernen Schleife in seinem Hofe stehen hat. Diese Rufen müssen bey gutem Wetter jedesmahl voll Wasser, bey hartem Froste aber ledig stehen und auf die Seite gestürzt werden.

§. 58.

Es wäre zu wünschen, daß auch in einem jeden, wenigstens mittelmäßigen und grossen Dorfe eine grosse Feuer- oder Schlauchspritze angeschaffet und gehalten werden könnte. Eine dergleichen Spritze wird nicht viel über 100. Gulden kosten. Wenigstens muß die Einrichtung gemacht werden, daß diejenigen

Dörfer, welche wegen der ersten und nächsten Hülfe bey Feuersbrünsten in eine Concurrenz geschlagen werden, wie bald mit mehreren gedachte werden soll, sich zusammen eine solche grosse Feuerpritze anschaffen. Können die Kosten dazu nicht aus denen gemeinen Dorccassen bestritten werden; so muß man dieselben von denen Unterthanen sämmtlicher Concurrenzdörfer, nach Maassgebung der Steueranlagen, aufzubringen suchen, und die Säumigen dazu durch zulässige Zwangsmittel anhalten. Im Fall es aber möglich ist, daß ein jedes Dorf besonders mit einer grossen Spritze versorget werden kann; so wird es allemahl besser seyn, wenn man die Gemeinden dazu anhält. Alsdann aber würde sich so wenig der Landesherr, wegen seiner Aemter, als die Vasallen und Städte, wegen ihrer an solchen Orten gelegenen Güther, nicht entbrechen können, zu Anschaffung sothauer Feuerpritzen einen milden Beitrag zu thun, indem sie bey entstehender Feuersbrunst den grössten und stärksten Vortheil davon empfinden. Da auch diese Spritzen an einem sichern und wohlverwahrten Orte aufzubeden sind; so wird die Gemeinde desjenigen Concurrenzdorfes, wo die Spritze zu stehen kommt, zu Erbauung eines Spritzenhauses, auf ihre eigene Kosten, nicht unbillig angehalten, indem sie den ersten und stärksten Vortheil davon zu gewarten hat. Zu diesem Spritzenhause müssen wenigstens zwey Schlüssel gemacht werden, davon der eine dem Schultheissen oder Schöppen, und der andere dem besonders anzuordnenden Spritzenmeister, zuzustellen ist.

§. 59.

Die Brunnen und Dorsteiche müssen bey Frühjahrs- und Herbstzeiten mit allem Fleisse gereiniget werden, damit es so wenig an reinem Wasser vor Menschen und Vieh erman-
geln, als auch bey entstehendem Brande dar-
an

an nicht gebrochen möge. Wo es daran noch fehlet, und die Brunnen und Teiche nicht hinreichend Wasser geben, oder letztere wohl gar im Sommer austrocknen; müssen noch mehrere Brunnen, und, wenn in oder nahe bey den Dörfern sich dazu Gelegenheit findet, noch mehrere Teiche angeleget, oder die vorhandene Quellen aufgeräumt, und das Quellwasser mittelst kleinen Gräben in die Straßenteiche geleitet werden, um diese beständig voll Wassers zu erhalten. Die Brunnen aber sind mit Kränzen in gehöriger Höhe zu versehen, und beständig in gutem Stande zu unterhalten, damit nicht so leicht Menschen oder Vieh dadurch Schaden nehmen mögen.

§. 60.

Nun folgen die Anstalten zur Löschung des Feuers selbst. Der größte Vortheil im Löschen kommt auf eine schleunige Hülfsleistung an, ehe das Feuer zu sehr überhand genommen hat. Hierzu ist auf dem Lande kein dienstlicheres Mittel, als wenn man gewisse Dorfschaften, so zunächst an einander gelegen sind, zusammen schläget. Diese Concurrenzdörfer müssen einander, wenn in einem ihrer Dörfer eine Feuersbrunst entsteht, auf das schleunigste zu Hülfe kommen; und wenn sie solches unerlassen, sind die sammtlichen Gemeindeglieder, vornehmlich aber die Dorfrichter, Schulzen, Schöppen und Vorsteher derselben, wegen einer solchen unverantwortlichen Nachlässigkeit, zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, und mit nachdrücklicher Strafe zu belegen. Außer denen Concurrenzdörfern müssen jedoch auch sowohl die nahe gelegene Städte, als auch alle von dem Orte des Brandes nicht über anderthalb Meilen entfernte Dörfer und Dorfschaften, bey Vermeidung einer gesetzten Geldstrafe, so die einzelnen Gemeindeglieder aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen haben, mit der nöthigen Feuergeräthschaft sogleich herzuweilen.

§. 61.

Wenn die Hülfe bey entstehender Feuersbrunst schleunig und ohne Aufenthalt geschehen soll; so ist nöthig, daß ein jeder Unterthan schon zum Voraus zu einer gewissen Arbeit benennet werde, damit er bey entstehen dem Lermen alsobald an dem Ort seiner Bestimmung sich einsinden könnte, und nicht allers erst auf eine Anweisung warten dürfe, als woburch viele Zeit verlohren geht; zu geschweigen, daß diejenigen, so die Anstalten machen sollen, alsdenn gemeinlich in Verwirrung gesetzt, und ihrer nicht mächtig sind. Diefenrath müssen von denenjenigen Unterthanen, so an den äußersten Enden des Dorfes wohnen, so viel als Concurrenzdörfer zu dem Orte geleet sind, jederzeit ernannt seyn, die bey entstehender Feuersbrunst sofort auf das nächste Dorf, welches einem jeden von ihnen schon angewiesen seyn muß, laufen, das selbst Lerm machen, und das Stürmen veranstalten. Wenn einer oder der andere von diesen Unterthanen sich eben auf dem Felde befindet, da die Feuersbrunst in dem Dorfe entsteht; so muß derselbe schuldig und gehalten seyn, so bald als er dieselbe wahrnimmt, nach dem ihm angewiesenen Dorfe zu laufen, und daselbst Lerm zu machen, ohne vorher nach seinem Dorfe, wo das Feuer entstanden, eilen zu dürfen. Gleichergestalt müssen in jedem Dorfe zwey sichere Nachbarn ins Voraus bestellt und verpflichtet werden, deren einer für das Ausräumen der Fahrniß und Geräthschaften, der andere aber für deren sichere Verwahrung auf einem bequemen Platz, Sorge tragen muß. Sollte von diesen beyden Nachbarn einer oder beyde, bey entstehender Feuersbrunst für die Rettung ihrer eigenen Fahrniß Sorge tragen müssen, auch wohl gar ihr eigen Haus und Hof abbrechen können; so müssen diese bestellte Aufseher von einem andern Concurrenzdorfe schuldig und gehalten seyn, sogleich bey entstehendem

stehendem Lärm daher zu eilen, um ihr Amt daselbst gleichfalls zu verwalten.

§. 62.

Bei einer jeden grossen Feuerspritze muß ein eigener verständiger Spritzenmeister bestellt und verpflichtet, dabey aber schuldig seyn, bey entstehendem Lärm sich sofort, bey Vermeidung 14tägiger Gefängnißstrafe, bey der Spritze einzufinden, und mit derselben dahin, wo es die Noth erfordert, zu eilen. Von denen Cossäthen und Einliegern oder Besitzern jeden Orts müssen jährlich, so viel als nöthig sind, zur Arbeit bey der grossen Spritze im Voraus bestellt und angewiesen werden. Zwey Anspanner aber einer solchen Gemeinde müssen dabey die nöthigen Spanndienste verrichten; und bey jedem Wasserfasse müssen zwey Personen mit Eymern zum Schöpfen bestellt, einige auch überdem zur Fortschaffung der Feuerleitern und Feuerhaaken angewiesen werden.

§. 63.

Der Schultheiß oder Schöppe des Orts, wo die Feuersbrunst entstehet, führet bey dem Retten und Löschen die Aufsicht, im Fall die Obrigkeit nicht daselbst zugegen ist. Er benennet den Ort, wohin die Mobilien in Sicherheit gebracht werden können. Ein jeder Unterthan muß sein Amt, und was der Schultheiß oder Schöppe ihm anbefiehet, bey Vermeidung gebührender Strafe, auf das genaueste zu erfüllen suchen.

§. 64.

Kommt ein Feuer zu Nachtzeit aus; so muß der Nachwächter sogleich Lärm machen, und dieserhalb mit dem Horn ein besonderes Zeichen geben. Er hat aber mit Ansagung des Feuers nicht so lange zu warten, bis er die Flamme aus dem Hause schlagen siehet;

sondern; wenn er aus einem Gebäude bey der Nacht einen ungewöhnlichen Rauch ausgehen siehet, muß er die Einwohner des Hauses sofort ermuntern, und selbst nach der Ursache des Rauchs sehen, und wenn dieser durch einen angegaugenen Brand entstanden, Lärm machen. Ausserdem ist ein jeder, der eine Feuergefahr bey Tage oder bey Nacht wahrnimmt, verbunden, es ohne Anstand kund zu thun. Der Kirchenvater und Schulmeister müssen sorgen, daß sogleich die Sturmglocke gezogen werde. So bald der Hauswirth oder die Hausgenossen in dem Hause oder andern Gebäuden ein Feuer, woraus Gefahr zu besorgen, wahrnehmen, müssen dieselben ohne den geringsten Verzug Lärm machen oder Feuer rufen, widrigenfalls den Verunglückten der sonst gewöhnliche Erlaß an Steuern, Abgaben und Diensten nicht zu bewilligen ist; zu dem Ende muß ein jeder Hauswirth in diesen Fällen sofort Thür und Thor öffnen, damit die zur Hülfe herbeyeilende Nachbarn sogleich zum Feuer kommen, und solches, wo möglich, löschen können. Verspühret ein Nachbar einen brandigen Geruch, woher zu muthmaßen, daß ein Feuer in seines Nachbarn Hause glimmen und Gefahr zu besorgen seyn dürfte; so muß derselbe besorgt seyn, sich in des Nachbarn Haus zu begeben, und daselbst, jedoch mit aller Bescheidenheit, Nachfrage zu halten; und wenn er einen Feuerschaden verspühret, muß er solches den Augenblick öffentlich bekannt machen.

§. 65.

So bald ein ausgekommenes Feuer bekannt geworden; muß ein jeder, welcher zum Feuerlöschen bestellt ist, mit den Feuergeräthschaften, so geschwind als möglich ist, herbeyeilten. Die Leute mit denen Feuereymern müssen gleichfalls, wie in den Städten, so viel es sich thun läffet, in die Reihe gestellt werden, um sich die vollen und leeren Eymern zuzulangen.

Was

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andern leicht feuerfangenden Sachen gerettet werden kann, muß zuerst und vor alles andere fort und ausser dem Dorfe auf die Aecker und Wiesen gebracht werden. Die Dächer der nahe liegenden Häuser müssen mit nassen Säcken und Tüchern bedeckt, und diese beständig begossen werden. Zu dem Einreisen der Häuser und Gebäude müssen jedesmal die vorhandenen Mäurer, Müller, Schmiede und Zimmerleute genommen, und dahin geschickt werden, daß das einzureisende Gebäude in sich selbst hineingestürzt, nicht aber aus einander gerissen werde, als wodurch die Flamme nur vermehret und Flugfeuer verursacht wird.

§. 66.

Wenn das Feuer auf einem benachbarten Dorfe entsteht; so muß gleichfalls sofort Alarm gemacht und gestürmet werden. Die Schultheißen oder Schöppen der andern Concurrenzdörfer müssen mit der zum Retten bestimmten Mannschaft sogleich dahin abgehen, und sich bey ihrer Ankunft bey dem Schulzen oder Schöppen des Orts, wo das Feuer entstanden, melden, und desselben Anordnung sich schlechterdings unterwerfen, dabey aber auf die mitgebrachte Mannschaft gute Acht haben, selbige zur Arbeit antreiben und dafür sorgen, daß ein jeder das Seinige redlich verrichte; widrigenfalls es von dem Schulzen des Orts, wo die Mannschaft her ist, gefordert werden muß. Es muß aber nur die Hälfte von den Anspannern und Unterthanen eines jeden Concurrenzdorfes zur Hülfe eines andern Dorfes abgeführt werden; die andern, welchen keine gewisse Verrichtungen angewiesen sind, müssen zu Hause bleiben, damit nicht, wenn jedermann, wie gemeiniglich geschieht, zum Brandplatze eilet, ein Unglück zu Hause entsteht, welches wegen Mangel der Leute nicht gelöscht werden kann.

III. Theil.

§. 67.

Wenn endlich das Feuer gelöscht oder so weit gebracht worden, daß es nicht weiter um sich greifen kann; so muß die Gluth völlig mit Wasser gedämpft, und genugsame Wachen bey den Feuerstellen angeordnet werden, damit sich das Feuer nicht wieder erhole; und wenn an selbigem Orte nicht so viel Leute als nöthig ist, vorhanden sind; so müssen die Schulzen von den Concurrenzdörfern eine gewisse Anzahl von den ihrigen bestellen, die Wache zu halten, und die Anstalt machen, daß solche zu gehöriger Zeit abgelöst werden, keiner aber, so dazu bestellet worden, heimlich davon gehen könne. Es dürfen auch die Wasserkufen nicht sofort wieder weggebracht werden; sondern man muß selbige, vorkommenden Umständen nach, 24. bis 48. Stunden, mit Wasser angefüllet, bey der Brandstelle stehen lassen.

§. 68.

Ehe das Feuer völlig gelöscht worden, und der Schulze, der dabey die Aufsicht geführt, dazu die Erlaubniß gegeben hat, darf niemand von der Brandstelle abgehen, indem derselbe die Mannschaft vorher zählen, und die Anzahl, auch zu welcher Verrichtung ein jeder gebraucht worden, aufzeichnen, und davon hernachmals an den vorgesezten Policen- und Cameralbedienten sowohl, als die Obrigkeit des Orts, Bericht erstatten muß, damit diese nachzusehen und zu beurtheilen im Stande seyn mögen, ob bey einem solchen traurigen Vorfall dasjenige, so verordnet, in allem gehörig befolget worden.

§. 69.

Denn es muß sofort fleißig nachgeforschet werden, wie das Feuer ausgekommen, ob es durch Verwahrlosung oder von ohngesähr ausgebrochen? nicht weniger emsig nachgefraget

fraget werden, ob ein jeder im Anordnen, Löschung des Feuers, Vorspann: Wasserführen, Eintreiben und sonst seine Pflicht beobachtet habe? ob das geordnete Feuergeräthe zur Stelle gebracht worden? ob die Benachbarten, und sonderlich die Concurrenzdörfer, gehörig zu Hülfe gekommen? Wie nun alles und jedes befunden worden, darüber muß nachher an die Cammer pflichtmäßiger Bericht erstattet werden.

§. 70.

Das sämmtliche Feuergeräthe muß nach dem Brande wieder aus einander gesucht, und jeder Gemeinde das ihrige zugestellet, die publicquen Instrumente aber, bevor sie wieder an Ort und Stelle in Verwahrung zu bringen, genau visitiret und die grossen Spritzen propiret werden. Aller Abgang daran ist ohne Zeitverlust wiederum herzustellen, damit die Feuergeräthschaften bey der Feuervisitation vollständig gefunden werden. Dafern bey Löschung des Feuers ein oder anderes Stück von dem publicquen sowohl, als privaten Feuergeräthe verdirbet, oder, jedoch nicht aus eigener Schuld und Unvorsichtigkeit, gar verbrannt wird; so ist solches aus der gemeinen Casse des Dorfes, worinnen der Brand gewesen, unausgesetzt wieder anzuschaffen; zu welchem Endzweck die in die gemeine Dorfcasse fließende Gelder angewendet, und solche keinesweges, wie zuweilen geschieht, verschmauset werden müssen.

§. 71.

Und gleichwie diejenigen, so sich bey entstandener Feuersbrunst durch ihren Fleiß, Eifer und Aufmerksamkeit, besonders distinguiren, und z. E. die erste Spritze oder das erste Wasserfaß zum Brandplatze bringen, eben so gut auf dem Lande, wie in den Städten, kleine Prämien oder Belohnungen aus der Gemeindecasse verdienen; so müssen hin-

gegen auch diejenige, welche ihre Schuldigkeit dabey nicht wahrgenommen, oder gar von denen Feuergeräthschaften und den ausgeräumten Effecten etwas freventlich entwendet haben, auf das nachdrücklichste, nach dem Grad des Verbrechens, bestrafet werden. Nur muß man dabey die Untertanen weder durch übermäßige Geldstrafen und gesteigerte Gerichtsgebühren im mindesten drücken und verderben, noch denenselben durch eine unzeitige Belindigkeit zu mehrerer Nachlässigkeit, oder wohl zur Bosheit und muthwilligem Frevel Anlaß geben (a).

(a) Auch bey dieser Abhandlung der Feueranstalten auf dem Lande, habe ich die in denen preussischen Ländern gemachte schöne Einrichtungen zum Grunde gelegt, und mich dabey derer verschiedenen in meiner Cameralistenbibliothek angezeigten, dem platten Lande vorgeschriebenen Feuerordnungen, insbesondere aber des schon im vorhergehenden angeführten königl. preussl. mannsfeldischen Feuerreglements, bedienet; welches in der That vor ein Muster einer schönen Feuerordnung vor die Dörfer passiren kann.

§. 72.

Nachdem wir die Feueranstalten in denen Städten und Dörfern betrachtet haben; so müssen wir auch diejenigen anführen und erwägen, welche bey Feuersbrünsten in denen Waldungen und Forsten vorzulehren sind. Das Feuer in denen Waldungen, sonderlich in denen Tannenforsten, ist eines der allergrößten Unglücksfälle, so in einem Lande entstehen können. Dadurch gehet das sämmtliche Holz mit einem mahl verlohren, welches so viele Jahre zu seinem Wachsthum gebraucht hat. Alle Hofnung eines guten Gewinnes aus dessen dermaliger und künftigen Benutzung wird in kurzer Zeit mit eins vernichtet. Ein hoher Preis des Holzes, wo nicht selbst ein grosser Mangel desselben, sind die ohnfehlbaren Folgen dieses Unglücks; und diese Folgen haben allemahl einen sehr schädli-

schädlichen Einfluß in die Manufacturen und Fabriken, und in den ganzen Nahrungsstand überhaupt. Und was noch das allerschlimmste dabey ist; so wird durch ein solches Feuer der Boden bergestalt verdorben, daß in langen Jahren keine Cultivirung etwas fruchten will. Wie nöthig ist es also nicht, alle nur mögliche Mittel anzuwenden, damit ein solches Unglück, so viel nur immer geschehen kann, verhütet, und, wenn ja ein solches Feuer entstehet, dasselbe auf das eiligste und geschwindeste gelöscht, und dem Umsichreißen desselben vorgebauet werde. Scharfe Verordnungen, die eine strenge Execution auf dem Rücken haben, können dieses Unglück wohl am besten verhüten, da es meistens durch Unachtsamkeit der Menschen verursacht wird. Wir müssen zeigen, worauf es bey diesen Verordnungen hauptsächlich ankommt.

§. 73.

Zu Verhütung des Feuers in denen Waldungen wird zuweilen überhaupt niemanden bey harter Strafe gestattet, im Holz, oder auf Aeckern, welche an das Holz stoßen, Feuer anzumachen (a). Insonderheit ist dieses denen Schäfern, deren Knechten und andern Hirten, an manchen Orten bey harter Leibesstrafe, und dem Verlust alles eigenthümlichen (b) Viehes, welches der Denunciant bekommen soll (c), verboten, da diese zuweilen um der Hütung und Grasung willen, die Herde auszubrennen, Feuer anlegen. Man verordnet auch wohl, daß die Hirten und Schäfer von Walpurgis bis Michaelis durchs aus kein Feuerzeug bey sich führen sollen (d). Eben so wenig gestattet man ihnen und denen Holzhauern, weder in denen Waldungen, noch auf den Feldern, in hohlen oder an andern Bäumen Feuer anzumachen, oder Stubben anzubrennen (e).

(a) S. schlesische Holzordnung, Tit. 3. §. 1.
Raffaunweilburgische Forstordnung, §. 26.

(b) Es ist dieses eine sehr vernünftige und kluge Art der Strafe, wenn die Schäfer und Hirten in dergleichen Fällen mit dem Verlust ihres eigenen bey der Heerde habenden Viehes bestraft werden; dieses wird allemahl mehr Wirkung haben, und eine viel größere Furcht unter den andern verursachen, als wenn man diese Leute mit Schlägen oder Gefängniß bestraft, weil sie die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, oder daß man auch der Gemeinde die gesetzte Geldstrafe aufsezt, wo, wenn sie unter die Glieder derselben vertheilet wird, auf den Mann ein geringes zu kommen pfleget, so man öfters nicht viel achtet.

(c) S. schlesische Holzordnung, l. c. §. 2.

(d) S. königl. preußl. Feuerordnung vor das platte Land in Vor- und Hinterpommern, vom 24. May 1756. §. 54. in novo Corp. Constit. March. Pruss. Tom. 2. pag. 90.

(e) S. eben daselbst.

§. 74.

Das Heudebrennen überhaupt, ist da, wo es sonst üblich gewesen, bey harter Strafe verboten (a), und nur in wenigen Fällen unter sonderbaren Bedingungen zugelassen. Wenn jemand genöthiget ist, seine verwachsene Acker oder Wiesen, so an grosse Waldungen stoßen, auszubrennen, soll solches zwar, aber nicht anders, als mit Vorwissen der Obrigkeit und Beamten, und in Beyseyn des Ortes Forstbedienten, und das bey stillem Wetter, vorzunehmen erlaubt seyn. Es muß aber der auszubrennende Ort, damit das Feuer nicht überlaufen könne, mit einem breiten Steig beschüpset werden; auch sind genugsame Leute mit Schuppen, Spaden und andern Geräthschaften bey der Hand zu haben, damit, wann etwa das Feuer überhand nehmen wollte, demselben beyzeiten gewehret werden könne. Wie denn auch die Leute nicht eher, bis alles gelöscht und kein Schade mehr zu besorgen, weggehen dürfen, und solchergestalt alle Vorsichtigkeit gebrauchet werden muß, damit durch Ausbrennung der Aecker

und in Wiesen, in denen Waldungen keine Feuersbrunst angerichtet werde (b). Es muß auch wohl die ganze Gemeinde dabey seyn, und etliche Tage und Nächte nach dem Brand Hüter dazu gestellet werden, damit das Feuer nicht wieder angehe, oder wenn Schaden entstände, ist die ganze Gemeinde schuldig, davor zu stehen, und den Schaden zu ersetzen (c). An andern Orten hingegen ist das Wendbrennen gänzlich verboten (d).

(a) S. herzogl. braunschweigische Ausschreiben und Edicte vom 26. Mart. 1644. 20. Mart. 1685. und 22. Jun. 1687. Abhandlung von dem Schaden und Nutzen des Heudebrennens in dem Fürstenthum Ostfriesland; in der leipziger Sammlung, 3. Band, pag. XI. u. f.

(b) S. angezogene pommerische Feuerordnung, S. 53.

(c) S. hessendarmstädtische Forstordnung, S. 18.

(d) S. herzogl. württembergisches Generalrescript de 16. Febr. 1748.

§. 75.

Auch ist einiger Orten das Tobakrauchen in denen Wäldern allen und jeden ohne Ausnahme, welche durch selbige reisen oder gehen, bey der schwersten Strafe verboten, und wird vor keine hinreichende Entschuldigung angenommen, daß die Pfeife mit einem Deckel versehen gewesen. Auf freyem Felde hingegen, wo an beyden Seiten des offenen Weges keine Holzungen sind, wird das Rauchen verstatet; so bald aber der Rauchende einer Stadt, Dorf, Wald oder Heide und Alee nahe kommet, muß er mit Rauchen einhalten und die brennende Pfeife auslöschet (a).

(a) S. königl. preussisches Mandat, des Tobakschm Rauchens auf dem Postwagen sich zu enthalten, vom 31. May 1703. in MYLII Corp. Constit. Magdeb. P. 5. p. 332. In der schlesischen Holzordnung de An. 1750. l. c. §. 1. wird das Tobakrauchen in denen Wäldern nur zur Sommerszeit von Ostern bis Michaelis

lis, und in der obgedachten pommerischen Feuerordnung, §. 1. nur bey trockener Sommerszeit, hingegen in dem Edict wider das schädliche Tobakrauchen, vom 14. Oct. 1753. in der Samml. schlesischer Landesordnungen, gänzlich und zu aller Zeit verboten. Was bey dem Kohlenbrennen, Pottaschesieden, Theers und Pechbrennen ic. dieweil verordnet sey, davon wird in jedem dieser besondern Artikel gehandelt werden.

§. 76.

Wenn bey aller gebrauchten Vorsicht dennoch ein Feuer in denen Waldungen entsethet; so pfleget es folgendergestalt gehalten zu werden. Man mache es, so viel und geschwind als möglich, denen Umliegenden kund, weshalb auch diejenige, welche mit Fuhrn im Walde sind, die Pferde auszuspannen und umher zu reiten, verbunden sind. In denen Dörfern läutet man alsdann die Glocken, worauf alle, so nahe an der brennenden Waldung, und nicht über zwey Meilen davon gelegen, gehalten sind, gebührende Folge zu thun; besonders diejenige, welche in dem Holze eine Jagd, Trift, Holzungs, oder andere Gerechtigkeit haben, ingleichen das ganze Amt und Gericht, worein die Waldung gehörig ist; auch diejenige, welche ihre Nahrung aus dem Forste haben, als Holzhauer, Theers- und Pottaschenschweler, Kohlenbrenner und dergleichen. Zuweilen sind auch mit denen Benachbarten besondere Vergleiche geschlossen, und deren Untertanen sind kraft derselben gehalten, in dergleichen Noth beyzuspringen und hülfliche Hand zu leisten. Widrigensals, und wenn die Benachbarten keine Hüffe leisten, hält sich der Landesherr befugt, ihnen diejenigen Gerechtigkeiten, welche sie in solchen Waldungen haben, zu sperren, oder auch nach Befinden sie derselben gar verlustig zu erklären. Die Untertanen aber werden in solchem Fall noch außerdem hart bestraft. Auch dürfen keine Kinder der geschickt werden, als welche leicht Schaden

den nehmen und nichts helfen können, sondern es sollen erwachsene Leute kommen. Von denen zur Löschung Erscheinenden wird hauptsächlich erfordert, daß sie nicht mit leeren Händen kommen, sondern mit Hacken, Schaufeln, Aexten, Beilen, Eymern, Stücken, kleinen Handspritzen und andern zur Löschung dienenden Instrumenten versehen seyn. Die Gerichtsherrn, Schultheissen, Förster, Gemeindevorsteher ic. weisen die zu Hülfe Kommene an, wie, wo, und welchergestalt sie löschen sollen, treiben auch zur Arbeit an, wenn sie einig Trägheit verspüren.

§. 77.

Die Löschung selbst geschieht dadurch, daß man die bey dem Brand, und besonders die gegen dem Wind stehende noch nicht entzündete, Bäume dergestalt dem Feuer entgegen abhauet, daß die Spitzen in das Feuer kommen, und man bey den Stämmen Raum behalte; ingleichen Gräben um die Brandstätte zu ziehen sucht, das Moos, wenigstens wegschneidet, eilfertig ab- und hinwegbringe, auch mit Reißholz das Feuer ausschläget, oder solches mit Wasser, wenn dieses bey der Hand ist, ausgießet; und wenn dieses alles noch nichts versagen will, gegen die Wege zeitig die Bäume und Büsche f. u. et, und alles mögliche zur Rettung anwendet.

§. 78.

Ist das Feuer wirklich gedämpft; so gehet die vornehmste Sorge auf die Bewachung der Brandstätte, vor welche hauptsächlich die Forstbedienten und Beamten so lange emsig zu sorgen haben, bis das noch glimmende Holz, ohne Hinterlassung einiger fernern Feuersgefahr, sicher und bestreuet sey. Diejenigen, welche durch ihren Fleiß sich besonders hervor gethan, pflegen sodann, zumahl wenn es Auswärtige sind, beschenkt oder belohnet zu werden. Ist das Feuer

durch Verwahrlosung entstanden, und es wird ausgemacht, daß es von Hirten herrühret; so ist die Gemeinde, in welcher sich dieselben befinden, schuldig, den eigentlichen Thäter auszumachen, und wird zuweilen bis dahin ihrer im Forste hergebrachten Gerechtigkeiten vor verlustig gehalten (a). Damit man bey entstehenden Feuersbrünsten desto besser ankommen und löschen könne; so ist auch an einigen Orten befohlen, die wüsten Wege, besonders in denen hohen Kiefern- und Tannenwäldern, alle Jahr aufzuräumen, und breite Wildbahnen zu ziehen, auch dazu besonders die Holzdefraudanten zu gebrauchen (b).

(a) S. schlesische Holzordnung, c. I. §. 3.

(b) S. eben daselbst, §. 5.

§. 79.

Dasjenige Feuer, welches in einigen Wäldern zuweilen von sich selbst entsteht, ist gemeinlich viel stärker, durchdringender und schwerer zu löschen. Die Ursache ist ein schwefelichter und salpeterichter Boden, welcher im Sommer durch die Sonnenhitze entzündet wird. Wenn Heydekraut auf solchem Fleck stehet, oder sich Torf darauf befindet, ergreift es die Wurzeln und Fasern desselben, und frist immer weiter um sich; oder gehet in die Tiefe, wenn die Wurzeln sich stark unterwärts ziehen. Ein Forstverständiger, wenn er anders sein Revier fleißig besuchet, wird solches bald innen werden, wenn der Boden entweder zu rauchen anfängt, oder aber wenn er etwa keinen sonderlichen Rauch giebt, und nur innerlich fortglimmet, wenn er schwarz wird, und sich nichts als Staub und Asche findet, wenn man hinein stößet. Es ist am besten zu löschen, wenn man tiefe Gräben herum macht, die Erde nach dem Feuer wirft, und in die Gräben Wasser gießet; oder, so es nöthig, mit spitzen Pfählen

noch viele Löcher hinein stößet, selbige voll Wasser füllet, und neben und über den Gräben das Heudekraut und den Torf abräumet und wegschaffet. Bloßes Wasser aber, nur ins Feuer gegossen, hilft hierbey wenig.

Schadloshaltung sie das nöthige Geld unter sich in der Verhältniß aufbringen, in welcher ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle die Vergütung zu erwarten hat.

§. 2.

Feuerasscuranzanstalten.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung einer Feuersocietät. §. 2. Verschiedene unzureichende Mittel, denen Abgebrannten zu Hülfe zu kommen, als durch Brandbriefe, §. 3. Kirchencollecten, §. 4. Beysteuer aus landesherrlichen Cassen. §. 5. Von Feuercassen und deren Errichtung, entweder vermittelst einer Lotterie, §. 6. 7. oder durch den jährlichen Beitrag eines gewissen Procent von dem Werthe der Häuser. §. 8. Von der Feuersocietät. §. 9/20. Wie solche pflegen eingerichtet zu werden, und was vor Raasregeln dabey zu nehmen. §. 21. 22. Vom Rechnungswesen dabey. §. 23. Von Feuersocietäten, wo der Beitrag nicht in Geld, sondern in Naturalien und Diensten bestehet. §. 24. Der angegebene Werth der Häuser kann außer der Societät keinem zum Vortheil gereichen. §. 25. Beitrag des Landesherrn. §. 26. Großer Nutzen der Feuersocietäten. §. 27. Solche sollten aller Orten eingeführet werden. §. 28. Die Feueranstalten müssen dabey nicht unterlassen werden. §. 29. Mobilien können schwerlich versichert werden.

§. 1.

Eine Feuerasscurationssocietät ist diejenige Policianstalt, wo viele Leute, welche ein oder mehrere Gebäude eigenthümlich besitzen oder bewohnen, sich unter einander verbindlich machen, bey etwa entstehender Feuerbrunst, denjenigen aus ihrer Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anderes von den Gebäuden, entweder ganz oder zum Theil, verliethret, solches Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben und eingeschrieben worden, zu welcher

Da das Feuer so viel Schaden anrichten, und diejenigen, so Gewerbe treiben, zum äußersten Nachtheil des Nahrungsstandes, gänzlich zu Boden stürzen kann; so erfordert es die Pflicht und das eigene Interesse einer weisen Regierung, wirksame Mittel vorzulehren, um denen Abgebrannten in ihrer Noth zu Hülfe zu kommen, und ihnen den Umbau ihrer Häuser und Wiederherstellung ihrer Nahrung, so viel als möglich ist, zu erleichtern. Diese Unterstützung kann auf verschiedene Art geschehen. Die alte und allergemeinste Art war, daß man denen Abgebrannten von Seiten der Obrigkeit Brandbriefe gab, und sie damit ins Land, ja in andere Länder schickte, um auf den Brand zu betteln. Allein dieses ist nicht allein ein schädliches, sondern auch zugleich ohnjureichendes Mittel. Denn es giebt Anlaß, die Länder mit ganzen Heerden Bettler, und, da die Brandbriefe so oft gemißbraucht und verfälschet werden, liederlichen Gesindels zu erfüllen, eine unbeschreibliche Last denen ordentlichen Einwohnern auf den Hals zubürden, die Werke der Barmherzigkeit bey Unwürdigen zu verschwenden, und solche denen uns am nächsten angehenden Armen zu entziehen, dem Müßiggang Futter und Nahrung zu geben, und eine Menge untüchtiger Unterthanen zu machen. Demen Abgebrannten wird durch die Brandbriefe wenig geholfen. In vielen Ländern, wo eine gute Policiey ist, werden sie nicht geduldet; sie haben sich also auswärts keiner grossen Hülfe zu getrösten. Unter zehn Abgebrannten entschließt sich kaum einer, sich diesem Herumlafen zu unterziehen. Gemüthe, Stand und viele Umstände verhin-

dern

bern sie daran. Wollen sie sich einem Abgeordneten anvertrauen; so müssen sie wieder um bey dessen Treue und Fleiß vieles wagen. Und wenn endlich alle Unkosten und Zehrung abgezogen werden; so bleibt gemeinlich zuletzt ein sehr geringer Ueberschuß, womit sie nichts oder wenig anfangen können; indem es doch allemahl von dem blossen Willkühr der Gebenden abhänget, ob sie viel oder wenig, oder wohl gar nichts beytragen wollen, der größte Haufen der Menschen aber aus harten, lieblosen oder unvermögenden Leuten bestehet.

§. 3.

Die andere Art der Beyhülfe geschieht durch die angeordneten Kirchencollecten. Allein diese sind ebenfalls ein schlechtes Mittel, wobey sich verschiedene derer so eben erwähnten Bedenlichkeiten, in Ansehung der Härtigkeit der Menschen, des Unterschleifs der Sammler, und unzulänglichen Beytrags, auffern, und diese Anstalt unnütze machen.

§. 4.

Ferner erfordert es zwar die Schuldigkeit und selbst das eigene Interesse der Landesherrschaften, daß sie aus ihren Cassen solchen verunglückten Leuten mit Vorschuß oder geschenktem Beytrag bestehen; und hierin sollten die Landesherrn und ihre nachgesetzten Cammern niemahls geizig seyn, denn der gute Zustand der Untertanen ist die Quelle der Einkünfte solcher Cassen, von armen Untertanen kann man aber keine Einkünfte ziehen. Allein man kann doch auch denen herrschaftlichen Cassen nicht zumuthen, daß sie alles allein tragen sollen. Sie sind nicht allein vor ein solches Theil des Landes und Ortes, so durch Brand verunglückt, sondern auch vor das Beste des ganzen Staats gestiftet, und dieser erfordert immer noch viele andere eben so dringende, und öfters noch nöthigere Ausgaben; man kann also nicht mehr

verlangen, als was die Bestreitung dieser Ausgaben und der Zustand der Cassen zuläßt. Wie dann auch öfters die landesherrlichen Cassen durch vorhandene Schulden, die notwendig bezahlet werden müssen, sehr erschöpft werden. Es bleibet also zwar dieser Beytrag sehr löblich und billig, und pfleget von weisen Regenten auch bey und neben andern Anstalten zugleich beygehalten zu werden; er ist aber nicht groß und nicht zweydeutig, und dabey auch ungewiß.

§. 5.

Da alle diese Anstalten und Mittel gegen die Folgen der Feuersbrünste entweder höchst schädlich oder unzulänglich, theils aber sehr schwer oder ungewiß sind; so ist man in verschiedenen Ländern auf die Errichtung ordentlicher Feuer- oder Brandcassen gefallen. Die Errichtung derselben kann auf verschiedene Weise geschehen. Man kann sich darzu der Lotterien bedienen. Diese haben den Vortheil, daß die Nothleidenden dazu wenig oder nichts beytragen, indem die Lotteriecasse aus der Einlage derer, die gewinnen wollen, die Feuerscasse aber erst aus dem Rest derer von dem gewöhnlichen Abzug an Rieten, und von denen Gewinnen, nach Abzug der Lotteriekosten, übrig bleibenden Geldern entstehet; und eben dieser Ueberschuß ist alsdenn ein Capital der Feuerscasse. Es sind aber mit dieser Anstalt und Einrichtung einer Feuerscasse gleichwohl viele Schwierigkeiten verknüpft. Alle Lotterien setzen einen großen Grund. Dieser muß hier um desto größer seyn, weil diese Anstalt ohne einer brünstigen Feuerscassenlotterie, die wenigstens so lange continuiret werden muß, bis auf diese Weise ein so starkes Capital herbeigeschaffen worden, daß von denen davon eingehenden Interessen die Ausgaben der Feuerscasse wahrscheinlich bestritten werden könnten, schwerlich

sich zu Stande zu bringen seyn würde. Denn wollte man allemahl erst alsdann eine solche Lotterie veranstalten, wenn der Brand geschehen, und wenn man schon weiß, wie groß der Verlust der Verunglückten sey, oder wie viel sie zu dessen Ersetzung haben müssen; so würden die Abgebrannten allzu lauge, und öfters Jahr und Tag, auf die Vergütung warten müssen, und unterdessen zu ihrem größten Nachtheil an der Wiedererbauung ihrer Häuser und Herstellung ihrer Nahrung und Gewerbe sehr gehindert werden. Und obgleich bey denen einzelnen Lotterien viele Schwierigkeiten, die sich bey einer beständigen Lotterie, wegen der Verwahrung, Verwaltung, Einnahme und Ausgabe, wegen der Verleihung und Austheilung, finden, wegfallen, oder doch viel leichter zu heben sind; so sind selbige doch keinesweges so beschaffen, daß sie bey einer beständigen Lotterie nicht durch eine gute und ordentliche Einrichtung gleichfals gehoben werden könnten.

§. 6.

Eine andere Art der Einrichtung einer Feuercaffe, die auch ehedem in denen königl. preussischen Staaten beliebt, nachher aber abgeschaffet worden, hingegen im Württembergischen annoch Statt findet (a), bestehet darin: Daß ein jeder sein Haus nach einem gewissen oder taxirten Werthe bey der Feuercaffe einschreiben läßt, und sodann von diesem Werthe oder Capital alle Jahr, es mag ein Brandschaden entstehen oder nicht, ein gewisses Procent in die Caffeeintrichten muß, dagegen aber, wenn ihm sein Haus ganz abrennt, zu dessen Wiederaufbauung, das ganze einschriebene Capital, und wenn es nur zum Theil abrennet, so viel, als der taxirte Schaden beträgt, aus der Caffeeintrichte baar ersetzt bekommt. Es wird nicht undienlich seyn; die nähere Einrichtung dieser Caffeeintrichte, so wie sie im Württembergischen gemacht worden, kurzlich hier anzuführen.

Es ist diese Anstalt daselbst ein ganz freywilliges Werk, und stehet es einem jeden frey, ob er alle seine Häuser, Scheuern 2c. oder nur ein oder das andere Haus, oder gar keines, versichern lassen will, oder nicht. Die Caffeeintrichte erstreckt sich auf das ganze Land, sowohl Städte als Dörfer, und alle und jede darin befindliche Arten von Privat- und Commungebäuden. Nur werden diejenigen Häuser, Scheuern, Mühlen, Höfe und andere Gebäude nicht versichert, welche weit von andern Gebäuden abgefondert, und so zerstreuet liegen, daß man bey einem entstehenden Brande schwerlich, oder gar nicht auf den Grund kommen dürfte, ob nicht ein solches Gebäude von dem Besitzer selbst angesteckt worden sey. Wenn mehrere an einem Hause Theil haben; wird es auch nicht versichert, es sey dann, daß alle Interessenten das ganze Haus versichern lassen. Stehen zwey Wohnungen zwar unter einem Dache, sind aber sonst von oben herab ganz abgetheilt; so kann jeder seinen Antheil allein versichern lassen.

Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brandschäden, sie mögen vom Ungewitter oder bösen Leuten, oder aus Nachlässigkeit, oder andern eigenen Verschulden, entstanden seyn, versichert, nur wird der einzige Fall einer feindlichen Landesverheerung ausgenommen.

Wer jedoch an dem Brand selbst Schuld gehabt, der und seine Erben müssen 20. Jahr lang doppelten Beitrag thun, und dürfen vor Verfluß dieser Zeit nicht aus dieser Gesellschaft treten.

Wann jemand wieder heraustritt, so ihm alle Jahr frey stehet; so wird solches sogleich öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche auf ein also versichert gewesenes Gebäude Geld geliehen haben, oder leihen möchten, davon Wissenschaft bekommen.

Ein jeder kann sein Haus oder Gebäude selber schätzen, doch muß es nicht offenbar über

über den Werth, wie es zur Zeit der Einschreibung in die Feuercasse verkäuflich wäre, geschehen. Auch kommen weder die auf dem Hause haftende Gerechtigkeiten, noch die dabey befindliche Gärten, vielweniger die darin vorhandene Waaren, Mobilien zc. in Anschlag, sondern es wird nur das bloße Gebäude, nebst dessen Platz und Keller, in Anschlag gebracht.

Zu desto leichterer Berechnung der Einlage, des Feuerschadens und dessen Vergütung, darf das, was ein Haus jedesmahl zwischen 50. Gulden werth ist, nicht mit in die Schätzung kommen: wann also z. E. das Haus 475. fl. werth wäre, so muß der Eigenthümer solches entweder vor 450. fl. oder vor 500. fl. schätzen.

Die jährliche Einlage bleibt, wie sie einmahl eingetragen ist, es mag sich ein Gebäude mit der Zeit verringern oder verbessern, wofern der Eigenthümer selbst in solchen Fällen nicht den Anschlag herunter setzen oder erhöhen lassen will.

Wer ein Gebäude versichern lassen will, muß schriftlich anzeigen: wie er heiße und wer er sey? in welchem Amte und Orte das Gebäude liege? ob es eins oder mehrere Gebäude sind, und was vor welche? und wie hoch er jedes solcher Gebäude insbesondere schätze?

Die Versicherung und die Vergütung des Brandschadens gehet von dem Tage an, da das Eintrittsgeld erleyet worden; der jährliche Beytrag aber fänget allemahl vom Neuenjahre an, es mag einer in die Gesellschaft getreten seyn, in welchem Theile des Jahres er will.

Von jedem Hause oder anderm Gebäude, so man versichern lassen will, wird von jedem 100. Gulden, als es geschätzt ist, zum Eintritt 17. Kreuzer, hernach aber jährlich 10. III. Theil.

Kreuzer bengetragen; welche letztere Summe niemahls, wenn auch noch so viele und schwere Feuersbrünste entstehen, erhöht wird; es wäre dann, daß ein so außerordentlich großer Brand entstände, daß der Schade weder durch den Cassenvorrath und andere der Cassa zu gut kommende Nebenmittel, noch auch durch ein auf die Cassa aufzunehmendes und von dem jährlichen Ueberschuß nach und nach abzustoffendes Capital vergütet werden könnte; als in welchem Fall die Mitglieder ein oder etliche Jahre, statt 10. Kreuzer vom Hundert, 12. oder höchstens 15. Kreuzer beytragen.

Der Beytrag wird allemahl im Januario auf das laufende Jahr erleyet, und wer solches vor Ende des Februarit unterläßt, wird aus der Societät ausgeschlossen, und nicht eher wieder eingenommen, bis er die Eintrittsgebühren von neuem entrichtet hat.

Von jedem Gulden, so zur Feuercasse geliefert wird, werden drey Kreuzer vor die Erheber und Nebenkosten abgezogen.

Ein Erheber, so mit Einsendung der Guldener und Rechnung säumig ist, wird auf des Cassierers Erinnerung sogleich von dem Magistrat des Orts erequiret, welcher letzter, wosfern jener in acht Tagen nicht zahlen kann, das Geld vorschießen, und sich sodann an dem Erheber halten muß. Läßt aber dieser nur ein einigesmahl den Monat Martium ohne Zahlung vorbeystreichen; so wird er vor allerzeit seines Amtes entsetzet.

Der Schaden wird vergütet, sowohl wenn ein Gebäude abbrennet, oder durch den Brand beschädiget wird; als auch, wenn es auf obrigkeitlichen Befehl niedergerissen worden, und also ein Gebäude über 10. Gulden beschädiget wird.

Die Schätzung des Schadens geschieht von der Obrigkeit durch Bauverständige pflichtmäßig und ohnentgeltlich.

Von dem durch das Feuer verursachten Schaden wird abgezogen, was etwa noch aus denen übrig gebliebenen Baumaterialien erlöset werden kann; ingleichen was bey der Wiedererbauung an Kosten abgeht, wann z. E. ein Keller oder steinerner Stock stehen geblieben und noch brauchbar ist.

Die Auszahlung der Vergütung wird in einer angestellten Versammlung beschossen, und erfolgt entweder gleich, oder in etlichen Tagen, wird aber nicht dem Abgebrannten, sondern der Obrigkeit des Orts eingeliefert, welche davor stehen muß, daß das Geld zu nichts andern, als zu Wiedererbauung des abgebrannten Gebäudes angewendet werde.

Zur Verwaltung dieser Feuercasse ist ein Oberaufseher bestellt, der allezeit einen Adjunctum hat, beyde aber werden von denen Bevollmächtigten derer Interessenten erwählt, und diese zusammen erwählen den Cassierer, welcher der Sachen gewachsen ist, und Caution stellen kann. So oft ein Cassensvorrath von 1500. fl. beisammen ist; werden die Gelder hin und her an die Magistrate der vornehmsten Städte im Lande, besonders aber an die Orte, wo viele Gebäude versichert sind, geschickt, welche daselbst, bis eine Ausrückung nöthig ist, in deposito verbleiben, oder auch auf wenige Zeit und vier wöchentliche Auffündigung, auf des Magistrats Gesuch, mit Bewilligung der Feuercassendeputation, ausgeliehen werden.

Die Hauptrechnung wird allemahl zu Anfang jeden Jahres zur Deputation übergeben und abgehört. Alle Interessenten, welche jährlich 10. fl. zur Casse beitragen, dürfen die Rechnungen, und die an den Landesherrn und die Landschaft über Einnahme und Ausgabe jährlich zu erhaltende Berichte einsehen; wie denn auch allen übrigen Interessenten frey steht, wegen ihres eigenen Beitrags, ob alles in gehöriger Richtigkeit sey, solche nachzusehen.

Die zur Verehrung oder Besoldung des Oberaufsehers, derer beyden Bevollmächtigten, des Cassierers und derer Erheber, Bestreitung des Botenlohns, Schreibmaterialien u. erforderliche Kosten werden aus dem Ueberschuß der Casse genommen (b).

(a) S. Nachricht von einer freywilligen Feuercasse, welche zum Besten der Einwohner des Herzogthums Würtemberg angeordnet, und von hochfürstl. Landesherrschaft gnädigst bestätigt worden ist. Ingleichen die erläuterte Nachricht darüber; in denen Selectis physico-oeconomicis, Tom. 3. pag. 1. u. f. Es war diese Feuercasse anfänglich in zwey Classen vertheilt, von denen die erste die oben beschriebene Einrichtung hat; die andere aber, wo der Beitrag zu dem in dem abgewichenen Jahre vorgefallenen Feuerschaden erst mit Anfang des folgenden Jahres geschehen sollte; letztere aber ist, weil sich darzu keine Personen angegeben, wiederum aufgehoben worden.

(b) In dem ersten Bande derer im Jahr 1755. herausgekommenen wöchentlichen frankfurtischen Abhandlungen zu Erweiterung der nothwendigen, brauchbaren und angenehmen Wissenschaften, wovon der Herr Reichshofrath Friedrich Carl von Moser der Verfasser ist, befindet sich pag. 226. u. f. ein Entwurf einer freywilligen gemeinshaftlichen Feuercasse der löblichen Reichsstädte in Schwaben. Es ist dieses die so eben angeführte Nachricht von der würtembergischen Feuercasse, nur daß man sie auf die Reichsstädte in Schwaben angewendet hat. Ob sie aber zur Wirklichkeit gekommen, ist mir nicht bekannt und zweifele daran.

§. 7.

Ohnerachtet eine solche mit Capital wirklich versehene Feuercasse ganz vortheilhaft zu seyn scheint, zumahl wenn der jährliche Beitrag gering und mäßig ist; so finden sich dennoch viele Schwierigkeiten bey dieser Asscuranzanstalt, welche dieselbe sehr unsicher und ungewiß machen. Eben der sehr geringe jährliche Beitrag verursacht, daß die Casse zu Bestreitung der vorkommenden Feuerschäden nicht hinreichend ist. Man nehme zum Exem-

sel an, daß 1000. Häuser, jedes zu 1000. Gulden, in der Cassé asscuriret sind; so betragen solche eine Million Gulden. Man setze ferner voraus, daß von solchen 1000. Häusern in 30. Jahren 100. Häuser ganz abbrennen, so werden zu Ersetzung solchen Schadens 100000. Gulden erfordert. Wann nun jährlich nur 10. Kreuzer oder $\frac{1}{2}$. Procent beygetragen wird; so trägt eine Million der Cassé jährlich 1666. Gulden 40. Kreuzer, und in 30. Jahren 50000. Gulden ein; folglich würden noch 50000. Gulden fehlen, wenn obiger dreßsigjährige Schaden von 100000. Gulden ersetzt werden sollte. Wolte man aber den jährlichen Beytrag auf 15. Kreuzer oder $\frac{3}{4}$. Procent setzen; so würde eine Million jährlich 2500. fl. und in dreßsig Jahren 57000. Gulden eintragen, und also dennoch 25000. abgehen. Man würde also, wenn die in 30. Jahren zu Ersetzung derer in solcher Zeit vorgefallenen Feuerschäden erforderliche 100000. Gulden vorhanden seyn sollten, den jährlichen Beytrag auf 20. Kreuzer oder ein Drittheil vom Hundert festsetzen müssen; welches denn noch einmahl so viel ist, als man bey der württembergischen Einrichtung vor ordinair bestimmet hat. Es ist aber auch dieser Beytrag von 20. Kreuzern allemahl noch sehr erträglich; und wer wird nicht gerne jährlich 3. Gulden 20. Kreuzer geben, wenn er dafür sein Haus, so auf 1000. Gulden bey der Cassé eingeschrieben ist, wider allen Feuerschaden versichert bekommt; und wenn er auch 30. Kreuzer contribuiren müßte, weil man bey obiger Berechnung so wenig auf außerordentlich grosse Feuersbrünste, als auf die Besoldungs- und andere Kosten, so bey dieser Anstalt vorkommen, den Betracht genommen; so würde auch dieses keinem beschwerlich fallen können; und in so weit ist der Vortheil dieser Einrichtung leicht einzusehen, wofern nur der Beytrag mit der wahrscheinlich vorkommenden Ausgabe in einer gerechten Proportion stehet (a). Wann hin-

gegen, wie vielleicht an manchen andern Orten geschehen seyn mag, der jährliche Beytrag auf 1. 2. oder 3. Procent gesetzt werden wollte (b); so würde solches freylich eine unerträgliche Last seyn, indem die Eigenthümer der Häuser alsdenn ohne alle Nothwendigkeit weit mehr würden beytragen müssen, als zur Ausgabe der Feuercassé erforderlich ist; sie würden mit der Zeit ihre Häuser wirklich bezahlen, und wenn sie ihnen abbrennten, ihr eigenes Geld, wovon sie unterdessen den Nutzen entbehren und der Cassé überlassen müssen, vor die Entschädigung wieder bekommen. Sind ein und andere Feuercassen auf diese Art eingerichtet gewesen; so darf man sich nicht wundern, wann sie in bösen Credit gerathen sind, und die Leute abgeschreckt worden, sich damit einzulassen. Die Menschen sind ohnehin argwöhnisch, und bilden sich oft ein, daß es mit dergleichen Cassen ein ganz anderes Absehen habe, als man ihnen vorstellet; wenigstens besorgen sie, daß die Gelder nicht allezeit darzu, wozu sie gewidmet sind, angewendet, oder gar sämtliche in der Cassé befindliche Capitalien im Nothfall angegriffen, sie aber dadurch mit einemmahl sowohl ihres bisherigen Beytrages, als aller künftigen Hülfe und Unterstützung, beraubt werden möchten.

(a) Einen noch größern Vortheil vor das gemeine Wesen würden diese Feuercassen stiften, wenn, nach des Herrn von Justi Vorschlag, eine Leihebank damit verbunden würde; wovon in diesem besondern Artikel mit mehrern gehandelt werden wird.

(b) Es hat der Herr Hofrath Zink in der Vorrede zum 7ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 28. eine gleichförmige Ausrechnung gemacht, und dabey 1. Procent jährlichen Beytrag angenommen. Er will dadurch beweisen, daß auch dieser Beytrag noch viel zu klein sey, sondern vielmehr, wiewohl zu großer Beschwernis der Contribuenten, auf $3\frac{1}{2}$. Procent gesetzt werden müßte, wenn die in 30. Jahren unter tausend abgebrannte Häuser, jedes mit

1000. Rthlr., wie sie eingeschrieben, vergütet werden sollten. Es hat sich aber der Herr Hofrath in seiner Rechnung sehr verstoßen, indem er den von einer Million, welches 1000. Häuser ausmachen, jährlich zu 1. Procent zu entrichtenden Beitrag nur zu 1000. Rthlr. ansetzet, da doch 1. Procent von einer Million Rthlr. jährlich 10000. Rthlr. beträgt, und nach dieser letztern Summe würden in 30. Jahren 300000. Rthlr. eingehen, davon aber vor die abgebrannten 100. Häuser, à 1000. Rthlr., nur 100000. Rthlr. zu bezahlen seyn, folglich vor die Casse annoch 200000. Rthlr. übrig bleiben; anstatt daß nach des Herrn Hofraths Berechnung noch 70000. Rthlr. fehlen sollen.

§. 8.

Da diese Feuercassen keinen sonderlichen Beyfall mehr finden wollen; so ist man auf die, nunmehr in vielen, vornemlich in denen preussischen, hannöversischen und braunschweig-wolfenbüttelischen Staaten, eingeführte Einrichtung verfallen, da die Häuser zwar auch nach einem gewissen Werthe eingeschrieben werden; der Beitrag aber nicht alle Jahre, sondern erst alsdann, wenn ein Brand geschehen, nach einer gemachten Reparition geschieht, und woben also kein wirkliches und beständiges Capital in der Casse ist, sondern die beyzutragende Gelder, so bald wie sie eingegangen, oder auch noch vorhero vermittelst eines Vorschusses aus der Landschaftscasse, denen Abgebrannten zugestellet werden. Diese Einrichtung wird eine Feuer- oder Brandasscurations Societät oder Brandversicherungsgesellschaft genannt (a).

(a) Wie die Feuercassen in denen königl. preussl. Landen eingerichtet sind, kann man aus folgenden Reglements ersehen: Reglement, wie es mit Errichtung der Feuercassen auf dem platten Lande in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten, vom 24. Nov. 1742. Declaration, daß die in denen Städten zu errichtende Feuercassen keinen andern Zweck haben, als die Unterthanen in ihrem Eigenthum vor aller Gefahr zu versichern, vom 19. Febr. 1743. Eintheilung des platten

Landes in gewisse Societäten, vom 24. Nov. 1742. und 5. Nov. 1743. Reparition des Beitrags derer in eine Societät getretenen schlesischen Städte 1748. Instruction vor die Feuercassen in Schlesien, vom 17. Nov. 1749. Declaration des Brandschadens Remissions; und Feuercassenreglements, nebst einer Instruction vor die schlesische Landräthe, welchergestalt darnach die Contributions remission und Feuercassenhülfe eruiret und determiniret werden soll, vom 2. Dec. 1750. in der Sammlung schlesischer Ordnungen. Feuercassenreglement vor das platte Land der Grafschaft Hohenstein, vom 12. Aug. 1756. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. 2. pag. 151. u. f. Reglement, wegen Errichtung einer Brandasscurations Societät im Saalcreyße des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, magdeburgischer Hofheit, vom 25. Aug. 1755. in Schreybers Sammlung, Theil 9. pag. 122. u. f. Von der churs hannöversischen Brandasscurations Societät befindet sich die Verordnung vom 16. Mart. 1750. im 8ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 145. u. f. und im 10ten Bande pag. 898. u. f. die neue Verordnung wegen der braunschweigischen vom 18. Jul. 1753. Diese Reglements sollen uns bey Abhandlung derer bey Errichtung einer Feuercassen zu nehmenden Maaßregeln zum Grunde dienen.

§. 9.

Wenn solche Anstalten, wie die Feuercassen sind, allgemein nützlich seyn sollen; so müssen sie zuvörderst unter dem Schutze des Landesherrn, und der Aufsicht und Direction der hohen Obrigkeit, und eines wohl eingerichteten Policewesens gemacht werden, und stehen. Zu dem Ende pfleget die Sache bey denen hohen Landescollegiis, so die allgemeine Landespoliceangelegenheiten besorgen, in Ueberlegung gezogen, auch darüber mit denen Landständen Communication gepflogen zu werden; und wenn die Einrichtung gemacht, und von dem Landesherrn approbiret worden; so wird über diese Anstalt entweder denen Domainencammern, oder, wie im hannöversischen und braunschweigischen, der Landschaft, die Direction anvertrauet.

§. 10.

§. 10.

Wegen der Einrichtung selbst, kommt gleich anfangs zu überlegen vor, ob das ganze Land, mithin die Städte und das platte Land zusammen, in eine oder mehrere Societäten treten, oder ob die Städte allein und vor sich, und das platte Land oder die Dorfschaften wiederum besonders, eine oder mehrere Societäten ausmachen sollen. Es kommt hierbei auf die Beschaffenheit und Umstände des Landes an. Große Haupt- und Residenzstädte haben gemeinlich ihre eigene Einrichtung vor sich allein, und stehen mit andern Städten in keiner Societät. Die andern großen und mittelmäßigen Städte eines Landes sollen billig vor sich zusammen eine besondere Societät unterhalten; so wie die kleinen Landstädte, die sich ohnehin meist vom Ackerbau und der Viehzucht nähren, und nur dem Nahmen nach von den Dörfern unterschieden sind, und das platte Land, eine andere zusammen ausmachen. Die bloßen Feuerversicherungsanstalten erfordern dieses; weil die kleinen Städte und das platte Land, aus Mangel genügsamer Anstalten wider die Feuergefahr, gemeinlich mehr Feuerschäden leiden, als die großen und mittelmäßigen Städte. Auf diese Art sind auch die preussischen Feuerversicherungen eingerichtet, die hannoverschen und braunschweigischen hingegen scheinen allgemein zu seyn, und die Städte und das platte Land zusammen in sich zu begreifen.

§. 11.

Wann ein Land groß und weitläufig ist; so ist zu überlegen, wie die besondern Societäten einzurichten sind. Sämmtliche Städte machen gemeinlich nur eine Societät aus. Das platte Land hingegen wird in viele besondere Societäten eingetheilet, dergestalt, daß in einem Erense, nachdem er groß oder klein ist, 3. 4. 5. 6. und mehrere Societäten

errichtet werden; ein kleiner Erense aber nur eine Societät ausmacht, oder zwey kleine Erense zu einer Societät geschlagen werden. Es kommt hierbei darauf an, wie auf dem platten Lande die Beyhülfe von denen Associirten geleistet werden solle; denn wir werden in dem Verfolg zeigen, daß an einigen Orten der Beytrag in unentgeltlichen Fuhrren und Handdiensten, auch Strohlieferung, Vorschuß des Brod- und Saatkorns, wie in gleichen in der Ackerbestellung, an andern Orten hingegen in baarem Gelde bestehe. In erstem Falle ist dahin zu sehen, daß, wann die Erense nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit entweder ganz oder zum Theil unter sich associiret werden sollen, man eine billige Gleichheit beobachte, und wann ein Erense in mehrere Societäten vertheilet wird, die Dörfer in solcher richtigen Proportion zusammen schlage, daß, bey entstandenem mittelmäßigen Brande, von der einen Seite die Societät durch ihren Beytrag nicht allzusehr gedrückt, von der andern aber durch die abgetheilte Situation derer Dörfer die Beyhülfe facilitiret, und der Anbau auf alle Weise beschleuniget werden könne. In dem andern Falle aber, und wenn der Beytrag von dem platten Lande, so wie von denen Städten, in baarem Gelde bestehet; müssen die einzeln Societäten nach dem Werthe der Häuser eingerichtet werden, dergestalt, daß das ganze Capital oder der Werth aller Häuser in einer Societät so groß sey, wie in der andern, mithin so viele Dörfer in eine Societät geschlagen werden, als nöthig ist, um ein möglichst gleiches Capital von denen taxirten und eingeschriebenen Häusern in einer jeden Societät herauszubringen. Es müssen aber auch in diesem Falle die Societäten weder zu klein noch zu groß ausfallen: denn wenn ersteres geschähe, würde der Beytrag denen Mitgliedern zu schwer fallen; wäre die Societät hingegen allzu groß, so würde sie mit vielen Weitläufigkeiten und Beschwerlichkeiten

keiten verbunden seyn. Jedoch ist es allemahl besser und vor die Mitglieder vortheilhafter, wenn sie lieber etwas zu groß, als zu klein ist.

§. 12.

Die erste und vornehmste Arbeit, so nunmehr vorfällt, ist die Verfertigung des Feuersocietätscatastri oder Lagerbuchs. Man pfleget denen Magisträten aufzugeben, von einer jeden Stadt ein besonderes Catastrum über alle und jede in derselben befindliche Häuser zu verfertigen, und solches sodann an dasjenige hohe Collegium, so die Direction über die Feuersocietät hat, einzusenden; denen sämmtlichen Obrigkeiten auf dem platten Lande geschieht ein gleichmäßiger Auftrag. In dem Catastro werden die Häuser mit einer gewissen Numer bezeichnet, an der Seite aber wird Raum gelassen, um die Taxe derer Häuser hineinzusetzen; welche Taxe jedoch in denen Catastris von dem platten Lande wegfällt, wenn der Beytrag nicht in Gelde geschieht. Es werden auch diejenige Häuser und Gebäude aus dem Catastro gelassen, welche nicht versichert werden, wie z. E. in Schlessien die Wohnhäuser derer von Adel, ingleichen die Kirchen- und Wohngebäude derer Stifter und Elbster, tudein nur derselben wirthschaftliche Gebäude, Vorwerker und übrige ausgefetzte Häuser in die Societät eingenommen werden.

§. 13.

Eigentlich sollte es nicht in dem freyen Willen der Eigenthümer beruhen, ob sie in die Feuersocietät eintreten wollen, oder nicht; denn in solchen unstreitig nützlichen Anstalten können und sollen diejenigen, die ihr wahres Bestes nicht einsehen, auch wider ihren Willen darzu angehalten werden. Allein dieses wird gemeinlich nur allein in Ansehung der Untertanen auf dem Lande beobachtet; in Absicht aber auf alle andere Eigenthümer,

lässet man, wie im Hannöverschen und Braunschweigischen, diese Societät ein blosses willkürliches Werk seyn. In Schlessien hingegen sind alle Eigenthümer in denen accisbaren Städten darzu verbunden worden. In der Grafschaft Hohenstein haben sich alle Untertanen auf dem Lande einmüthig und freywillig darzu verstanden, auch die von Adel, in so fern sie Kirchenpatrone sind, sich erklaret, daß ihre Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude der Societät beytreten sollen; welches man hingegen im Saalcrusse dem Willkühr der Kirchenpatronen überlassen hat; wo man auch denen Eigenthümern der Wasser- und Windmühlen, Ziegelscheunen und anderer öffentlichen Gebäude freygestellt, sich in die Societät zu begeben, und den Werth solcher Gebäude freywillig anzusetzen. Noch weniger sollte erlaubt seyn, wieder aus der Societät zu treten, wenn man einmahl Antheil daran genommen hat: zumahl wenn dieses freywillig geschehen, weil alsdann gleichsam ein Pactum errichtet worden, wovon ein Mitglied ohne Einwilligung der ganzen Societät nicht abgehen kann. Aber eben denenjenigen, welchen man den Beytritt freygestellt, und die sich freywillig in die Societät begeben, pfleget man auch gemeinlich das Austrreten aus derselben zu verstaten.

§. 14.

Weil der Werth der Häuser den Fuß abgeben muß, nach welchem der Beytrag entrichtet wird; so werden entweder die Häuser, sonderlich diejenigen auf dem Lande, von Obrigkeiten wegen ordentlich taxirt, oder man stellet denen Eigenthümern frey, den Werth nach ihrem Gefallen selbst anzugeben. Im erstern Falle darf in denen hannöverschen und braunschweigischen Landen ein Bauershaus nicht über 150. Rthlr. und eine Scheuer nicht über 75. Rthlr. in Anschlag gebracht werden. Wenn jedoch jemand, der sich nicht

bloß

bloß vom Ackerbau nähret, auf Bauerhöfen ein merklich besseres Gebäude hat, als die gemeinen Bauerhäuser zu seyn pflegen; so wird ein dergleichen Haus etwas höher taxirt; im andern Falle aber darf die angegebene Taxe den wahren Werth des Hauses, in so ferne solches durch den Brand verlohren gehen kann, mithin ohne Absicht auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteigen. Ueberhaupt aber muß der dem Catastro einzuverleibende Werth eines Hauses in 25. Rthlr. aufgehen, und darf auch unter dieser Summe kein Gebäude in selbiges verzeichnet werden, weil zum Fusse der Subrepartition genommen wird, wie viel Pfennige von 25. Rthlr. zu jedem Brandschaden zu bezahlen sind. Weil sich der Werth der Häuser mit der Zeit verringern oder vermehren kann, nachdem ein Haus durch Baufälligkeit und andere Umstände verschlimmert, oder hingegen durch angebrachte ansehnliche Reparaturen verbessert worden; so pfleget man denen Mitgliedern der Societät frey zu stellen, die Taxe ihrer Häuser zu verändern, und selbige nach vorgekommenen Umständen entweder zu erhöhen oder zu verringern; ihnen aber eine gewisse Zeit im Jahre, z. E. den Monat Januarium, darzu zu bestimmen, um alsdann die Veränderungen anzuzeigen und im Catastro vormerken zu lassen; wo dann dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Kraft an beyden Seiten, erst mit Ende des vorgeschriebenen Monats erhalten. Uebrigens muß man in Ansehung der freywilligen Häusertaxen und des Beitrags alle Vorsicht gegen ungerechtes und unbilliges Unternehen gebrauchen, ja so gar diejenigen zurecht weisen, welche, aus Furcht vor einem großen Beitrag, ihre Häuser viel geringer einschreiben lassen wollen, als ihr wahrer Werth erfordert. Daß aber jemand sein Haus allzu hoch einschreiben lassen werde; ist nicht wohl zu ver-

muten, weil er weiß, daß er von der eingeschriebenen Summe zu denen Feuerschäden contribuiren muß. Und eben deswegen ist es gar nicht nöthig, die Häuser, wenigstens in denen Städten, zum Behuf der Einschreibung in das Catastrum gerichtlich taxiren zu lassen; denn man wird allemahl finden, daß die meisten ihre Häuser eher zu gering, als zu hoch einschreiben lassen, ob sie sich gleich dadurch selbst einen grossen Schaden zufügen können, indem, wenn ein solches zu gering eingeschriebenes Haus nachmahls abbrennet, selbiges auch nur nach seinem gering angegebenen Werthe, zu großem Nachtheil des Eigenthümers, vergütet wird. Es ist daher allerdings nöthig, daß denen Eigenthümern dieserwegen gehörige Vorstellung gethan werde.

§. 15.

Wenn nun der Werth sämtlicher Häuser und Gebäude auf diese Weise herausgebracht und bestimmt worden; so wird solcher in das Lagerbuch bey einem jeden Hause und Gebäude eingetragen und vorgemerket, bey einer jeden Stadt aber und jedem Dorfe am Ende die Summe von dem ganzen Werthe aller darinnen befindlichen Häuser und Gebäude zusammen gezogen und angefeket, damit man sogleich das ganze Quantum einer Stadt oder Dorfes wissen, und darauf die Subrepartition machen könne. Von diesem alsdann völlig zu Stande gebrachten und von jedem Orts Obrigkeit unterschriebenen Lagerbuche, pflegen verschiedene gleichlautende Exemplaria ausgefertigt, eines davon bey der Cammer eingereicht, eines in der Creyßregistratur verwahrslich aufbehalten, eines dem Magistrat der Stadt und Obrigkeit des Orts zugestellet, und eines der Gemeinde gegeben zu werden; nemlich einem jeden dorek lehtern ein Exemplar von derjenigen Societät, in welcher die Stadt oder der Ort steht. Weil an einigen Orten einer jeden Art der Gebäus

Gebäude eine eigene Classe angewiesen, und dasselbe darinnen nach seinen Quadratfüßen verzeichnet worden; so müssen, wenn ein neues Gebäude aufgeführt wird, so wegen seiner Größe oder Landart in eine andere Classe gesetzt zu werden verdienet, solche Veränderungen jedesmahl bey Gelegenheit, daß die neue Baue beschichtet werden, mit angemerket, und im Lagerbuche hernach nachgetragen werden. Wenn aber wegen der Besizer eine Veränderung vorfällt; muß jeden Orts Obrigkeit, wenn der Kauf, Tausch, Erbtheilung zur Bestätigung vorgetragen, oder ein Bauhof in Leben genommen wird, die Veränderung sofort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16.

So bald ein Feuerschaden entstanden, muß sogleich von des Orts Obrigkeit an das Collegium, so das Directorium über die Feuer Societät hat, berichtet, und dabey die Nummern der Wohnhäuser und Nebengebäude, auch ob selbige ganz oder zum Theil abgebrannt, oder bey solcher Gelegenheit aus Noth niedergelassen werden müssen, ingleichen die Feuergeräthschaften, so bey dem Brande verlohren gegangen oder ruiniret worden, indem selbige auch vergütet werden, deutlich gemeldet werden. Ist ein Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt; so läßt man durch Bauverständige untersuchen, ob der Schaden zu $\frac{1}{2}$, zur Hälfte, zu $\frac{1}{3}$, zu $\frac{1}{4}$, oder zu $\frac{1}{5}$ zu rechnen sey. Wenn die zur Untersuchung bestellte Commissarien und Bauverständigen urtheilen, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müßte; so wird der Brandschaden vor total geachtet, und die etwa übrigen Materialien werden gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schuttes und dergleichen erfordert, gerechnet. Zweifeln die Taxatores aber, ob der Schaden zu $\frac{1}{2}$ oder auf die Hälfte zu

rechnen; so wird zur Taxe $\frac{1}{2}$, und eben also zwischen der Hälfte und $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, u. s. w. angenommen. Wird die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{5}$ des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, zu des Publici Notiz gekommen, und der Eigenthümer hätte an den Gebäuden merklichen Schaden gelitten; so wird demselben, nach der hannöverschen und braunschweigischen Einrichtung, allemahl der sechszebente Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet; er muß aber in solchem Falle die Kosten der Taxation übernehmen. Ueber die ganze Untersuchung des Brandschadens und dessen Taxation wird ein ordentliches und umständliches Protocoll gehalten, und am Ende desselben angezeigt, wie viel dem Abgebrannten zu seiner Entschädigung gebühret, woben jedoch demselben die von ihm selbst zu entrichtende Quote abgezogen wird. Das Protocoll wird sodann von der Untersuchungscommission und der Obrigkeit des Orts unterschrieben und an das Collegium eingesandt.

§. 17.

So bald dieses Protocoll bey dem Collegio eingekommen, wird zur wirklichen Reparition geschritten. Weil es aber zu lange dauern, und den Wiederaufbau der abgebrannten Häuser sehr verzögern und aufhalten würde, wenn man mit der Auszahlung des Vergütungsquantis so lange Anstand nehmen wollte, bis der sämmtliche Beytrag der Societät eingesamlet und beygetrieben worden; so muß gemeiniglich eine oder die andere Landescaffe unterdessen den Vorschuß thun, wie solches z. E. in dem hannöverschen und braunschweigischen von dem Land- und Schatzcollegio, welches ohnehin die Direction der Feuer Societät hat, geschiehet. Dieses Collegium, oder, wie in den preussischen Landen, die Cammer, besorget die Hauptrepartition.

partition. Es werden nemlich, wenn der Brand z. E. eine Stadt betroffen, alle und jede Städte, welche in der Societät stehen, nach einander specificiret, und bey einer jeden das Quantum, so die ganze Stadt überhaupt zu dem vorgefallenen Brandschaden, nach ihrem Lagerbuche, beytragen soll, angesehen. Dieses Quantum ist leicht zu bestimmen, da man aus dem eingegangenen Bericht und Untersuchungsprotocoll die Summe des Feuerschadens weiß, aus dem Hauptlagerbuche der Societät aber das Generalquantum des Werthes der Häuser sämtlicher Städte sogleich finden kann, und dieses auch zugleich das Quantum des Werthes aller Häuser einer jeden Stadt insbesondere ausweist. Man darf also nur diese drey Sätze gegen einander halten, und sagen z. E. 4. Millionen, als der Werth der Häuser in allen Städten zusammen, soll zum Feuerschaden beytragen 10000. Rthlr., wie viel hat eine gewisse Stadt, deren Häuser den Werth von 56000. Rthlr. ausmachen, zu contribuiren? so wird sich sogleich ergeben, daß es 140. Rthlr. seyn müssen. Einer jeden Stadt wird sodann aufgegeben, das ihr zukommende Quantum unter ihre Bürger und Eigenthümer derer Häuser zu subrepartiren, und in einer angesehenen Zeit an die Hauptfeuersocietätscasse einzusenden. Man pfleget bey diesen Repartitionen keine Brüche, sondern, statt derselben, ganze Pfennige anzunehmen, daher sodann ein Ueberschuß entsteht, von welchem die kleinen Brandschäden, so nicht süglich subrepartiret werden können, vergütet werden; die auch sonst, wenn der Ueberschuß nicht zureichen will, gemeinlich so lange ausgelegt bleiben, bis so viele Brandschäden zusammen kommen, daß eine Subrepartition geschehen kann.

§. 18.

Die Subrepartition geschieht in einer jeden Stadt auf gleiche Weise, z. E. 56000.
III. Theil.

Rthlr., als das Quantum der Stadt, soll aufbringen 140. Rthlr., was tragen darzu bey 100. Rthlr.? Rsp. 6. Gr. Ein jedes Mitglied muß seinen schuldigen Beytrag in dem ihm angesehenen kurzen Termin gegen Quittung an den Feuersocietätscassenrendanten ohne Anstand bezahlen, oder wird durch zulässige Zwangsmittel zu dessen Abführung sofort angehalten, und dawider keine Entschuldigung oder rechtliche Ausflucht, sie mag Nahmen haben, wie sie wolle, geachtet oder angenommen. Es pfleget der Säumige auch wohl, wenn er binnen drey Monaten nach der geschehenen Intimation die Zahlung nicht geleistet, auffer der schuldigen Quota, in 4. Procent von der von ihm zum Lagerbuch angegebenen Summe, der Societät zum Besten, zur Strafe, so wie in die verursachte Kosten, condemniret zu werden. Wenn der Eigenthümer das Haus nicht selbst bewohnt, sondern vermietet, so muß gemeinlich der Miethsmann den auf das Haus repartirten Beytrag entrichten und vorschießen, solchen aber nachhero dem Eigenthümer an dem Hauszins wieder abziehen. Ist ein Haus in Concurs gerathen; so muß der Curator ohne Nachfrage, und ohne, daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was davon bey entstandenem Brande jedesmahl zu erlegen ist; indem dieser Feuersocietätsbeytrag vor allen andern Forderungen den Vorrang zu haben pfleget.

§. 19.

So bald die Beytragsgelder an jedem Orte beygetrieben worden, werden sie an die Hauptfeuersocietätscasse eingesandt, von dieser aber sodann dem Stadtmagistrat, Amte oder Gerichte, wo der Feuerschaden sich zugetragen, zugestellt; welche hernach einem jeden Abgebrannten sein Vergütungsquantum zustellen, oder, wenn Bedenklichkeiten dabey sind, vor die Wiederaufbauung der Häuser selber sorgen,

sorgen, und die dabey vorkommende Auszahlungen thun müssen.

§. 20.

Man suchet bey dieser heilsamen, und einzig und allein das wesentliche Wohl des Landes zum Endzweck habenden, Policeyanstalt, die Mitglieder der Societät, so viel möglich, mit allen zur Administration, Colligirung und Ventreibung der Gelder, sonst erforderlichen Kosten zu verschonen. Zu dem Ende pfleget man, wegen aller bey dem Werke vorkommenden Arbeit, weder Besoldungen, noch Discretionen oder andere Ausgaben zu gestatten, sondern alles ex officio verrichten zu lassen, und die Bedienungen derer Feuer-societätscassenrendanten mit andern, z. E. in denen Städten mit denen Accise- und Magistratsbedienungen, und auf dem Lande mit der Creyssteuereinnahme, zu verbinden. Und wenn auch ja zuweilen Salaria oder Discretionen vor die Bemühung verwilliget werden; so bestehen doch solche mehrentheils nur in Kleinigkeiten, als wenn z. E. der Creysein-

nehmer von 100. Rthlr., so aufgebracht werden, 1. Rthlr., von 200. Rthlr. 1. Rthlr. 2. Gr., und sofort bis 1000. Rthlr., sodann aber von jedem 1000. Rthlr. nicht mehr als 2. Rthlr. erhält. Welche Discretionen, so wie die kleinen Ausgaben vor Postporto, so auch zuweilen frey ist, vor Schreibmaterialien und dergleichen, zuweilen zugleich mit ausgeschrieben und repartiret, oder von dem durch die Brüche bey der Casse entstehenden Ueberschuß bestritten werden.

§. 21.

Da die ganze Anstalt ein Rechnungswert ist; so kommt es sehr viel darauf an, daß die Rendanten zu richtiger Führung der Manualien, Journale oder Cassenbücher, monatlichen Extracte und Jahresrechnungen, gehörig angewiesen und ernstlich angehalten werden. Wir können hierzu keine ordentlichere und bessere Formularia anpreisen, als diejenige sind, so man in denen königl. preussischen Landen eingeführet hat, und die wir hier mittheilen.

I. M A N U A L

über

Einnahme und Ausgabe

bey der

F e u e r s o c i e t ä t s c a s s e

der Stadt N. N.

a primo Januarii bis ult. Decembris 1764.

geführt von

N. N.

Einnahme an Bestand.	Pag. des Cas- senbuchs.	Rthl.	Gr.	Pf.
An Bestand ist in der bis ult. Decembr. 1763. abgelegten Rechnung verblieben, so allhier wieder zur Einnahme kommt:				
laut Magistrats Verordnung vom : : : :	I	37	18	9
Summa per se.				

Feuerasscuranzanstalten.

An Resten sollen ein- kommen:			Dier- tel, wor- in das Haus beles- gen.	No. des Haus- ses.	Einnahme an Resten aus voriger Rechnung.	Wie hoch das Haus im Cata- stro- fes- het. Rthl.	Pag. des Cas- sens buchß.	Quo dato die Gelder eingegan- gen.	Darauf ist abgeföh- ret:			Bleibet Rest:			
Rthl.	Gr.	Pf.						Mo: nat.	Tag.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
					Von der ersten Aus- schreibung:										
4	13	8	1	50	Samuel Schmidt s	500	--	Mart.	13				4	13	8
3	16	8	--	8	Friederich Buchholz s	350	2	--	--	3	16	8			
3	12	4	--	19	Heinrich Adami s	230	--	--	15	3	12	4			
3	9	8	--	16	Adam Holzkampf s	730	4	Apr.	1	3	9	8			
2	22	3	2	5	Jeremias Brettschnei- der s s s s	450	--	--	3	2	22	3			
2	13	5	--	11	Bollrath Eisenberg s	250	--	--	7	2	13	5			
2	1	7	3	13	Benjamin Rothkopf	350	6	May	5	2	1	7			
1	23	8	--	15	Hanns Schüße s s	200	--	--	7	1	23	8			
1	16	9	--	7	Friederich Büttner s	400	8	Jun.	5	1	16	9			
26	10	--	--	--	Summa von der ersten Ausbeschreibung: s	--	--	--	--	21	20	4	4	13	8

Vermöge Subreparti: tion soll ein: kommen:			Vier: tel, worin das Haus bele: gen.	No. des Hau: ses.	E i n n a h m e.	
Rtblr.	Gr.	Pf.				
					laut Cammerverordnung vom 24. Jan. 1764. soll wegen des Brandschadens zu N. N. aufgebracht werden 122. Rtblr.	
					Und darzu von der Stadt N. N. getragen werden 2 Rtblr. 13 Gr. 6 Pf.	
					Desgleichen laut Cammerverordnung vom 14. Mart. 1764. wegen des Brandschadens zu N. N. N. N. ic. à 27344. Rtblr. : 136 — 18 — 6 —	
					laut Cammerverordnung vom 15. Mart. wegen des Nachtrags der Stadt N. N. à 179. Rtblr. : 2 — 22 — : —	
					Ad Salaria & Extraordinaria, laut ic. : 5 — 18 — : —	
					Und dann wegen der Quittungsbü: cher, laut ic. : 7 — 9 — : —	
					Summa: 155 — 9 — : —	
					laut gefertigter und approbirter Subrepartition sind hierauf 161. Rtblr. 8. Gr. 9. Pf. ausgeschrieben, welches 9. Gr. Pröcent beträgt, und darauf abgeführt worden von	
1	13	6	1	1	Friederich Stöffer : : : : : : : : : :	
1	8	—	—	2	Gottfried Bayer : : : : : : : : : :	
3	6	9	—	3	Samuel Brettschneider : : : : : : : : : :	
4	17	3	—	4	Anton Ulrich : : : : : : : : : :	
10	21	6	—	—	Latus. : : : : : : : : : :	
					Hiermit wird continuiert, bis sämtliche Contribuenten aufgeführt, geschiefert, wiederholet.	

Feuerasscuranzanstalten.

Soll aus- gegeben werden;	Ausgabe zur Hauptfeuer(societäts- casse.			Pag. des Cass- sens- buchs.	Quo dato.	Darauf ist ausgege- ben:			Bleibt noch zu bez- ahlen:					
						Summa:								
Rthl. Gr. Pf.					Monat. Tag.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.					
2	13	6	Wegen des Brandscha- dens zu N. N.	13	Aug. 9	—	—	—	2	13	6	—	—	—
136	18	6	Wegen des Brandscha- dens zu N. N. N. N.	2	Jul. 18	56	—	—	} 96	—	—	40	18	6
				16	Sept. 5	40	—	—		—	—			
2	22	—	Wegen des Nachtrags der Stadt N. N.	18	Nov. 13	—	—	—	2	22	—	—	—	—
5	18	—	Ad Salaria & Extraor- dinaria	22	Dec. 11	—	—	—	5	18	—	—	—	—
7	9	—	Wegen der Quittungs- bücher:	24	— 31	—	—	—	7	9	—	—	—	—
155	9	—	Summa:	—	—	—	—	—	114	14	6	40	18	6
			Bleibt noch zu bezahlen:						40	18	6			
			Diese Ausgabe wird gleichfalls nicht eher abgeschlossen, als bis die Rechnung formi- ret werden soll.						155	9	—			

Monat.

Feuerraffecuranzanstalten.

57.

		Ausgabe an Postporto.	Pag. des Cas- sen- buchs.			
Monat.	Tag.			Rthlr.	Gr.	Pf.
May	19	An das hiesige Postamt, wegen übermachter Gelder an die Hauptfeuersocietätscaffen in N. N. : : :	14	—	14	6
		Ausgabe ad Extraordinaria.				
Jul.	15	An den Kaufmann N. N. vor ein halb Ries Papier und andere Schreibmaterialien, laut Quittung : :	13	1	5	6
		Dem Buchbinder vor 2. Bücher zum Manual und Cassenbuch, laut Quittung : : : :	18	—	20	—
		Ausgabe i n s g e m e i n.				
Aug.	18	Da bey der Einnahme zum Brandschaden von N. N. 4. Stück Carl's'or eingenommen, solche aber kurz darauf bis auf 9. Kr. herunter gesetzt worden, so kommen dieserhalb also in Ausgabe 36. Kr. oder :	14	—	9	7½

Feuerasscuranzanstalten.

II. Cassabuch

über

Einnahme und Ausgabe

bey der

Feuersocietätscasse zu N. N.

Monat. Tag.	Einnahme.	Pag. des Ma- nuels.	Rthlr. Gr. Pf.		
Jul. 5	Meister Friederich Stöffer, wegen des Brandschadens zu N. N. den 1sten Termin	14	—	12	6
	Gottfried Bayer desgleichen	—	—	10	8
	Samuel Brettschneider	16	1	2	3
	Anton. Ulrich	13	1	13	9
			3	15	2
	Hierzu der Bestand bis 30sten Jun. 1764.		58	18	9
	Summa der Einnahme:		62	9	11
	Nebenstehende Ausgabe abgezogen:		56	3	6
	Bleibt Bestand den 31sten Jul. 1764		6	6	5

Monat.

Monat. Tag.		Ausgabe.	Pag. des Manuals.	Rthlr. Gr. Pf.		
Jul.	18	An die Hauptfeuersocietätscaffen sind in Abschlag des Brandschadens zu N. N. übersandt	28	56	—	—
		An ausgegebenem Porto	30	—	3	6
Summa der Ausgabe:			—	56	3	6

Feuerasscuranzanstalten.

III. Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

bey der

Feuersocietätscasse der Stadt N. N.

à primo Januar. bis ult. Decembr. 1764.

geführt von N. N.

Einnahme an Bestand.	Rthl. Gr. Pf.			No. der Beles- ge.
Am Bestand ist in der bis ult. Dec. 1763. abgelegten Rech- nung verblieben, so allhier zur Einnahme kommt,				
Laut Magistrats Verordnung vom " " " " "	37	18	9	I
Summa per se.				

Nach denen
ergangenen
Cammervor-
ordnungen
soll einkon-
men:

Einnahme.

Rthlr. Gr. Pf.

2	13	6	laut Cammerverordnung vom 24. Jan. 1764. Wegen des Brandschadens zu N. N. à 122. Rthlr.
4	13	8	laut Cammerverordnung vom 10. Dec. 1764. Ad Salaria & Extraordinaria zur Hauptfeuersocietätscaffé à 450. Rthlr.
4	8	9	laut Cammerverordnung de eod. dato. Wegen der Quittungsbücher à 310. Rthlr. 8. Gr.
136	18	4	laut Cammerverordnung vom 14. Mart. 1764. Wegen der Brandschäden zu N. N. N. N. à 27344. Rthlr.
2	21	9	laut Cammerverordnung vom 21. Mart. 1764. Wegen des Nachtrags der Stadt N. N. à 179. Rthlr.
5	18	4	laut Cammerverordnung vom 5. Maji 1764. Wegen der Brandschäden zu N. N.
15	11	1	laut Cammerverordnung vom 30. Maji 1764. Wegen der Brandschäden zu N. N. à 982. Rthlr.
172	19	5	Summa:
24	14	—	Also mehr subrepartiret.
196	23	5	

Feuerversicherungsanstalten.

Nach denen approbirten Subrepartitionen soll einkommen:			Darauf ist eingekommen:			Bleiben Reste nach den benzelegenen Designationen:			No. der Beslege.
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
161	8	9	117	5	—	44	3	9	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
35	14	8	21	9	6	14	5	2	10
196	23	5	138	14	6	58	8	11	

Feuerasscuranzanstalten.

Soll einkom: men:			Su- pra Pag.	Recapitulatio aller Einnahme.	Darauf ist eingekom: men:			Bleiben Reste:		
Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
37	18	9	1	An Bestand	37	18	9	—	—	—
87	21	—	2	An Resten aus voriger Rechnung	72	21	4	14	23	8
196	23	5	4	Von zwey Subrepartitionen	138	14	6	58	8	11
322	15	2		Summa:	249	6	7	73	8	7

Feuerasscuranzanstalten.

65

Soll ausgegeben werden:			Ausgabe	Darauf ist ausgegeben:			Bleibt noch zu bezahlen:			No.
			zur Hauptfeuersocietätscaffe.							
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
78	21	3	An Kesten wegen des Brandens zu N. N. : : :	78	21	3	—	—	—	laut Quittung v. 11
2	13	6	Wegen des Brandschadens zu N. N. : : :	2	13	6	—	—	—	laut dito von 12
4	13	8	Ad Salaria & Extraordinaria pro 1764. : : :	4	13	8	—	—	—	laut dito von 13
4	8	9	Wegen der Quittungsbücher	4	8	9	—	—	—	laut dito von 14
136	18	4	Wegen der Brandschäden zu N. N. : : :	109	18	—	27	—	4	laut dito von 15
2	21	9	Wegen des Nachtrags der Stadt N. N. : : :	2	21	9	—	—	—	laut dito von 16
5	18	4	Wegen des Brandschadens zu N. N. : : :	5	18	4	—	—	—	laut dito von 17
15	11	1	Wegen des Brandschadens zu N. N. : : :	15	11	1	—	—	—	laut dito von 18
—	10	—	Wegen des Brandschadens zu N. N. so nicht ausgeschrieben : : :	—	10	—	—	—	—	
251	16	8	Summa:	224	16	4	27	—	4	

Feuerasscuranzanstalten.

No	Ausgabe an Postporto.	Rthl. Gr. Pf.	
19	An das hiesige Postamt wegen der an die Hauptfeuersocietätscaffe über- machten Gelder, laut Quittung	—	5 4
20	An dasselbe vor dergleichen, laut dito	—	10 8
21	An dasselbe noch vor dergleichen, laut dito	—	15 —
	Summa:	1	7 —
Ausgabe vor Schreibmaterialien und Utensilien.			
22	An den Kaufmann N. N. vor ein Ries Papier, 1. Pfund Lack u. laut Quittung	1	5 6
23	An den Buchbinder vor 2. Cassenbücher, laut dito	—	20 —
24	Für Geldbeutel u. laut Quittung	—	4 —
	Summa:	2	5 6
Ausgabe Insgemein.			
	Da bey der Einnahme zum Brandschaden von N N. 4. Stück Carl d'or eingenommen, solche aber kurz darauf bis auf 9. Kr. herun- ter gesetzt worden; so kommen dieserhalb alhier in Ausgabe 36. Kr. oder	—	9 7½
	Summa per se.		

Feuerasscuranzanstalten.

67

Su- pra Pag.	Recapitulatio aller Ausgabe.	Rthlr. Gr. Pf.		
15	Zur Hauptfeuersocietätscaffe s s s s s s	224	16	4
16	An Postporto s s s s s s	1	7	—
17	An Schreibmaterialien s s s s s s	2	5	6
18	Insgemein s s s s s s	—	9	7½
Summa aller Ausgabe:		228	14	5½
Schluß der Rechnung.				
Die Einnahme ist supra Pag. s s s s s s		249	6	7
Die Ausgabe s s s s s s		228	14	5½
		20	16	1½
		73	8	7

Feuerasscuranzanstalten.

Designation derer noch ausstehenden Reste.	Rthlr. Gr. Pf.			Rthlr. Gr. Pf.		
Auf die Reste der vorigen Rechnung:						
Lobias Schubert	1	19	—			
Friederich Weisner	4	13	8			
Die N. N. Pfarrgebäude	8	15	—	14	23	8
Auf die erste Ausschreibung vom currenten Jahre sind schuldig verblieben:						
Paul Gärtner	4	13	—			
Jürgen Fischbach	7	3	4			
Andreas Zingel's Erben	5	3	9			
Die N. N. Pfarr- und Schulgebäude	27	7	8	44	3	9
Auf die zweite Ausschreibung:						
Adam Weise	3	8	9			
Friederich Menzelius	4	9	7			
Heinrich Sost	2	1	3			
Michael Weise	1	18	6			
Jürgen Graupe	1	12	—			
Hanns Matthäi	—	10	—			
Sebastian Hiller	—	17	1	14	5	2
Summa der Reste:						
	—	—	—	73	8	7

Feuerasscuranzanstalten.

69

IV. Subpartition

über die

von Einer hochpreislichen Krieges- und Domainencammer ausgeschriebene
Brandschäden.

Laut Ordre vom 16. ad Salaria & Extraordinaria	39	Rthlr.	23	Gr.	9	Sf.
wegen der Quittungsbücher	12	—	22	—	—	—
Laut Ordre vom 16. wegen der Brandschäden zu N. N.	5	—	13	—	6	—
Laut Ordre vom 16. wegen der Brandschäden zu N. N.	1249	—	5	—	11	—
Laut Ordre vom 16. wegen des Nachtrags von N. N.	10	—	9	—	3	—
Summa:	1318	—	1	—	8	—

Die Summa des Feuerfocietätscatastri der Stadt N. N. ist angegeben mit 250000. Rthlr.
Nach der gemachten Ausrechnung kommt auf jedes 100. 16 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, was
für zur Vermeidung der Brüche 16 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen genommen worden, wodurch
herausgebracht worden 1375. Rthlr., also mehr, als zur Hauptfeuerfocietätscasse abge-
liefert werden dürfen, 56. Rthlr. 22. Gr. 4. Sf.

Welche 1375. Rthlr. folgendergestalt subrepartiret werden.

Feuerasscuranzanstalten.

Biertel, worin das Haus belegen.	No. des Haus ses.	Bes trag des Haus ses. Rthl.	Nahmen derer Eigentümer.	Haben abzus führen à 16 $\frac{1}{2}$ Sgr. Pros cent:		
				Rthl.	Sgr.	Pf.
im ersten.	1	500	Matthias Brachmor	2	22	6
	2	400	Salomon Kuppe	2	6	—
	3	650	Friederich Menzel	3	16	3
	4	700	Andreas Schulze	3	25	6
	5	400	Heinrich Laska	2	6	—
	6	350	Philipp Schüke	1	28	—
	7	800	Gottfried Koxe	4	12	—
	8	550	Martin Döllk	3	—	9
	9	400	Hanns Freytag	2	6	—
	10	400	Emanuel Dühring	2	6	—
	11	500	Gottlob Schwarze	2	22	6
	12	300	Friederich Reiche	1	19	6
	13	300	Sebastian Finger	1	19	6
	14	800	Carl Happert	4	12	—
	15	500	Heinrich Doek	2	22	6
	16	500	Adam Cotenius	2	22	6
	17	550	Gottfried Süßmilch	3	—	9
	18	400	Friederich Rose	2	6	—
	19	300	Benad Wuttig	1	19	6
	20	200	Hanns Wuttgenau	1	3	—
	9500	Latus:	52	6	9	
Solchergestalt wird continuiret, bis sämtliche Contri buenten specificiret, und das ganze Quantum der 1375. Rthl. herausgebracht worden.						

Feuerasscuranzanstalten.

Viertel, worin das Haus belegen.	No. des Haus- ses.	Bes- trag des Haus- ses. Rthl.	Namen derer Eigenthümer.	Haben abzus- führen à 16½ Sgr. Pros- cent:	
				Rthl.	Sgr. Pf.
in ersten.	1	500	Matthias Brachmor	2	22 6
	2	400	Salomon Kuppe	2	6 —
	3	650	Friederich Menzel	3	16 3
	4	700	Andreas Schulze	3	25 6
	5	400	Heinrich Isky	2	6 —
	6	350	Philipp Schüße	1	28 —
	7	800	Gottfried Rothe	4	12 —
	8	550	Martin Döllk	3	— 9
	9	400	Hanns Freytag	2	6 —
	10	400	Emanuel Dühring	2	6 —
	11	500	Gottlob Schwarze	2	22 6
	12	300	Friederich Reiche	1	19 6
	13	300	Sebastian Finger	1	19 6
	14	800	Carl Happert	4	12 —
	15	500	Heinrich Bock	2	22 6
	16	500	Adam Cotenius	2	22 6
	17	550	Gottfried Süßmildt	3	— 9
	18	400	Friederich Rose	2	6 —
	19	300	Benad Wuttig	1	19 6
	20	200	Hanns Wuttgenau	1	3 —
	9500	Latus:	52	6 9	
Solchergestalt wird continuiret, bis sämtliche Contri- buenten specificiret, und das ganze Quantum der 1375. Rthlr. herausgebracht worden.					

V. Mor Stadt N. N. pro Mense Julii 1764.

Rendant N. N.

Vermöge der ausgefertig- ten Subres- partition soll einkommen:	Ehen nah Nes- en.	Restiren auf nachstehende Brands- schäden zu				Summa:	Inexigible Reste und des- ren Raisons.
		N. N.	N. N.	N. N.	Ad Sala- ria & Ex- traordi- naria:		
Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	
	Auf Br schä zu N						

Ich der vorhandene Bestand à . . Rthlr. . . Gr.
miniret, und alles richtig befunden worden, wird

Bürgermeister und Rath.



§. 22.

Zur Erläuterung vorstehender Formulare ist anzumerken, daß in dem Cassenbuche die Einnahme auf der einen, und die Ausgabe auf der andern Seite, so wie sie vorkommen, hinter einander eingetragen, hiernächst aber alle diese Posten in dem Manual unter denen Rubriken, worunter sie gehören, übertragen, und in jedem Buche die Pagina des andern in der angewiesenen Colonne gesetzt werden muß. Bey dem Ende jeden Monats wird das Cassenbuch abgeschlossen, die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, und der Bestand nachgewiesen; aus dem Manual aber, welches nicht abgeschlossen wird, der monatliche Extract formiret.

Wenn solchergestalt das Cassenbuch abgeschlossen, wird der Extract angefertigt, in welchem keine andere Brandschäden, als die vom 1sten Januarii des Jahrs entstanden, und die Nachträge, so binnen dieser Zeit ausgeschrieben worden, aufgeführt werden.

In der ersten Rubrique: Vermöge der ausgefertigten Subrepartition soll einkommen, werden die Quanta der Ausschreibungen, so bey der Bürgerschaft geschehen, hinein gesetzt, und in der Colonne: Einnahme auf die Brandschäden zu, werden die Brandschäden, so viel deren vom Rendanten zu einer Ausschreibung genommen, hinter einander her specificiret, hernach aber enclaviret oder zusammen gezogen, und der Betrag in einer Summe in der vordersten Linie ausgeworfen, auch das, was hiernächst darauf einkommt, eben so in denen Rubriken: Ist einkommen, aufgeführt.

Unter der Generalrubrique: Ist einkommen, befinden sich drey Specialrubriken, die zwar ausgefüllt sind, um deren Gebrauch anzuzeigen, aber nicht pflegen ausgefüllt zu werden, sondern in der erstern wird nur gesetzt: z. E. bis ult. Jun. 1764.,

in der andern: im Monat Juli, und in der dritten: Summa, weil in selbiger die Summen beyder ersten Rubriken in eine Summe zusammen gezogen werden, welche, wann sie von derjenigen, so einkommen soll, abgezogen wird, allemahl die bleibende Reste heraus bringet.

Wenn gleich ein oder mehrere Brandschäden von denen, so in diesen Extract gehören, völlig berichtet, und das Geld zur Hauptfeuersocietätscasse abgeliefert worden; so müssen selbige doch allemahl im Extract ihren Platz behalten; nur daß alsdann weder bey der Einnahme darauf etwas im Rest, noch bey der Ausgabe etwas zu bezahlen angefordert wird.

Die bleibende Reste und der baare Bestand müssen allemahl dasjenige, was noch auf die Brandschäden zu bezahlen, und das, so etwa wegen der Brüche mehr ausgeschrieben worden, ausmachen, und kann hiermit die Probe über die Richtigkeit des Extracts angestellt werden.

Das ausgegebene Postporto, so wie dasjenige, so ad Extraordinaria nöthig ist, muß nicht mit unter die Ausgabe zur Hauptfeuersocietätscasse gebracht, sondern erst, nachdem die Summe gezogen worden, darzu addiret werden; wie es denn bey der Einnahme mit dem daselbst aufzuführenden Bestande aus voriger Rechnung, eben solchergestalt zu halten ist; indem sich sonst die Posten, so einkommen sollen, mit denen, so eingegeben sind, und die ausgegeben werden sollen, mit denen, welche ausgegeben sind, nicht balanciren lassen.

Alle vorräthige Gelder werden noch vor Ablauf des Decembris auf die schuldigen Reste eingesandt, damit, wenn die Hauptrechnung mit Ausgang des Jahrs geschlossen wird, eben die Posten bey derselben zur Einnahme gebracht werden können, als solche bey

bey der Specialcasse zur Ausgabe stehen; in dem das, so hiernächst im Januario abgeführt wird, schon zum neuen Extract und Rechnung gehöret; wobey noch zu erinnern, daß in dem neuen Extract zuerst die gebliene Reste vom vorigen Jahre, und sodann die neuern Brandschäden aufgeführt werden müssen.

Die Rechnung selbst über die eingehobene und wieder ausgegebene Gelder wird alle Jahr, und zwar vom 1sten Januar. bis letzten Dec., angefertigt. Die Summe des überzutragenden Bestandes wird durch ein Decret des Magistrats justificirt, die Einnahme aller Gelder aber durch die approbirten Anlagen, und die Ausgabe mit denen Quittungen der Hauptsocietätscasse belegt.

Zur Jahresrechnung werden alle diejenigen Brandschäden, welche in demselben Jahre entstanden, gebracht, ohnerachtet die Subrepartitiones bey der Bürgerschaft erst in dem folgenden Jahre geschehen, oder die Gelder abgeführt werden. Und damit die Specialrechnungen mit der Hauptrechnung genau übereinstimmen mögen, müssen die Rendanten in zweifelhaften Fällen mit der Hauptfeuersocietätscasse correspondiren.

§. 23.

Auf diese Art sind die Feuersocietäten eingerichtet, wenn der Beytrag in baarem Gelde bestehet. Es ist aber noch eine andere Einrichtung gebräuchlich, die aber nur auf dem platten Lande Statt findet. Es wird nemlich von denen Mitgliedern der Societät kein Geld beygetragen, sondern die Beyhülfe bestehet in Spann- und Handdiensten, welche denen Abgebrannten zu Herbeschaffung der Baumaterialien und Beförderung des Kuhbaues umsonst geleistet werden, sodann in einer unentgeltlichen Lieferung einer gewissen Quantität Stroh, im Vorschuss des Saats und

Brodorns, und in der ihnen gleichfalls umsonst zu verrichtenden Bestellung ihrer Aecker. Um dieses deutlicher zu zeigen, wollen wir die in Schlessien gemachte Einrichtung zum Exempel nehmen.

Die Creyse sind, wie bereits oben §. 11. gedacht, nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit, entweder ganz oder zum Theil, in ein oder mehrere Societäten vertheilet. Alle Mitglieder einer jeden Societät leisten sich einander bey Feuerschäden die festgesetzte Hülfe. Bey einem außerordentlich grossen Brande aber, wo in einer Societät ein ganzes und grosses Dorf abbrennt; so, daß der Beytrag der Societät allzubeschwerlich und unmöglich fällt; müssen die übrigen Societäten des Creyses, in welchem ein solcher großer Brand geschehen, mit beytreten, und der Beytrag wird, auf eingeholte Approbation der Krieges- und Domainencammer, auf den ganzen Creys repartiret.

Die Landräthe müssen bey dieser Nothhülfe gute Ordnung halten, die tägliche Fuhrren und Dienste in der Societät vertheilen, und in Tage und Wochen verlegen, damit es daran weder fehlen, noch auch unnöthiger Ueberfluß seyn möge; und auf der Societät Kosten werden gewisse Aufseher auf die Arbeiter und Fuhrren bestellet.

Bey der Repartition der Feuersocietätshülfe ist der bey denen Steuern festgesetzte modus collectandi zum Grunde geleyet worden; wobey wegen der adelichen Wohnhäuser, oder Stifts- und Klosterwohngebäude, weil selbige durchgehends nach der Importanz der Güther eingerichtet zu seyn pflegen, und also nicht nach ihrem völligen Steuerbeytrage quotisiret werden können, ein Viertel des Steuerquanti herunter; und ihnen der Beytrag zur Feuersocietät vom Dominio nach denen übrigen $\frac{3}{4}$ des Steuerquanti angesetzt wird. Die Adlichen und Geistlichen dürfen

dürfen vor die unentgeltliche Beyhülfe, so sie wegen ihrer abgebrannten Wirtschaftsgebäude erhalten, ihren Societätsgenossen keine Discretionen, Kost, Tranf oder sonstige Belohnung geben, um andern, die solches nicht thun können, keinen Vorwurf zu machen.

Um den Brandschaden zu erulren; muß der Landrath, gleich nach entstandenem Brande, und zwar bey denen Dominiis in seiner, der Obrigkeit, Schulzen und Gerichte Gegenwart, durch einen verordneten Zimmermann oder Maurer, sowohl von denen abgebrannten als stehen gebliebenen Gebäuden, und zwar von einem jeden besonders, die Länge und Breite ausmessen, und den Inhalt des ganzen Bauplazes in Quadratellen herausbringen lassen. Wenn ein Dominium mehr, als ein Vorwerk, im Dorfe hat, und jedes besonders bey der Contribution angeschlagen ist; so werden nur die Gebäude des Vorwerks, wo der Brand geschehen, ausgemessen, und die Societätshülfe darnach reguliret. Sind aber solche Vorwerke bey der Contribution beyammen angeschlagen; so werden sie auch sämmtlich ausgemessen: wo dann ausfündig gemacht wird, der wievielfte Theil von allen Wirtschaftsgebäuden eingeschert worden; als wornach die Societätshülfe bestimmt wird. Wenn der Feuersocietätsertrag eines in jenem Falle im Catastro separirten Dominii sich nicht bis auf 200. Rthlr. schlesisch beläuft; so wird solches auch nicht vermessen, sondern damit wie bey dem rusticali gehalten: dann die Gebäude der Schulzenhöfe, Bauern, Dreschgärtner und Angerhäusler werden nicht vermessen, sondern die dießfällige Contributionsremission sowohl, als Feuersocietätshülfe, ist schon ein- vor allemahl festgesetzt.

Ueber gedachte Vermessung, Anschlagung des Schadens, und Repartirung der Beyhülfe, muß der Landrath ein eigenes Proto-
III. Theil.

coll halten, darinnen die abgebrannten Gebäude, deren contribuable Pertinentien, wie viel sie Steuer geben, und wie bald das Gebäude wieder aufgerichtet werden könne, verzeichnen, und solches Protocoll, nachdem es von ihm, der Obrigkeit und Gerichten unterschrieben worden, an die Krieges- und Domainencammer einschicken; welche darauf das bestimmte Remissionsquantum assigniren läset. Der Landrath und die Obrigkeit müssen hierbey Acht haben, daß solche Bängelder auch richtig zum Bau, und nicht zu einem andern Behuf, angewendet, die Brandstelle selbst aber in gehöriger Zeit wieder hergestellt werde.

Die aus den königl. Cassen bey Brandschäden verwilligte Contributionsremission, welche die so eben gedachte Bängelder ausmacht, wird nach dem Ertrage des beschädigten Dominii, als welcher eigentlich den Feuersocietätsertrag constituiret, (wozu jedoch nichts gerechnet wird, als Säewerk, Viehnutzung, Wiesewachs, Brauerey und Brantweineubrennerey, alle übrige in der Contributionsanlage stehende Nutzungen aber nicht in Rechnung kommen) bestimmt; z. E. sämmtliche Gebäude betragen 3000. Quadratellen, davon sind 1000. verbrannt und 2000. stehen geblieben; der Societätsertrag aber ist 600. Rthlr., so ist von dem Ganzen ein Drittheil beschädiget worden, folglich wird von einem Drittheil des Ertrags à 200. Rthlr. die Contributionsremission determiniret, so auf ein Jahr 45 $\frac{1}{3}$. Rthlr. und auf drey Jahre 136. Rthlr. beträgt. Auf eben diese Art wird auch bey denen Schulzen; und Bauerhöfen, deren Ertrag sich bis auf 200. Rthlr. und darüber beläuft, verfahren. Bey denen Dominiis aber, deren Societätsertrag sich nicht bis auf 200. Rthlr. erstrecket, ingleichen bey Schulzen; und Bauerhöfen, Dreschgärtner und Angerhäuslergebäuden, die über 20. bis 200. Rthlr. Societätsertrag haben, wird die Contributionsremission zwar auch nach dem Ertrag

Ertrag gerechnet, die Jahre aber der Remission sind determinirt; nemlich vor ein abgebranntes Gehöfz 3. Jahr, vor ein Wohnhaus 1½. Jahr, vor eine Scheuer 1. Jahr, vor sämtliche Stallungen eines Gehöfzes ½. Jahr, vor eine völlig abgebrannte Mühle, wie auch Eisenhammergebäude, 1½. Jahr. Wenn also der Ertrag 180. Rthlr. beträgt; so ist die Remission

auf ein ganzes Gehöfz auf 3. Jahr	146 Rthl. 21 Gr. 11 Pf.
auf ein Wohnhaus	
allein 1½. Jahr :	73 — 10 — 6 —
auf eine Scheuer	
1. Jahr :	48 — 23 — —
auf die Stallungen	
½. Jahr :	24 — 11 — 6 —

Diejenigen, deren Societätsertrag 20. Rthl. und darunter beträgt, bekommen überhaupt auf ein ganzes Gehöfz dreijährige Remission; und die Angerhäuser, so gar keinen Ertrag haben, dreijährige Remission von dem Nahrungsgelde.

Wenn bey einem Brande das zum Behuf der Neuden für beständig aufzubehaltende Fouragequantum mit verunglückt; so wird die Vergütung der Remission nach dem Marktpreise gegeben.

Die Societätshülfe bey denen Dominiis wird nach dem Ertrage des beschädigten Dominiis gerechnet, und von jedem Thaler Ertrag ztägliche Fuhren, ztägliche Handdienste und 12 Bund Stroh ausgeworfen. Bey denen in selbigem Dorfe befindlichen und im Catastro separirten Dominiis, deren Ertrag sich nicht bis auf 200. Rthlr. beläuft, wie auch bey dem ralticali, so über 20. bis 200. Rthlr. Ertrag haben, wird die Societätshülfe zwar auch nach dem Ertrag gerechnet, vor jedem Thaler desselben aber ztägliche Fuhren, ztägliche Handdienste und 18. Bund Stroh zugewilliget. Diejenigen, so 20. Rthlr.

und darunter Societätsertrag haben, bekommen auf ein ganzes Gehöfz überhaupts 60ztägliche Fuhren, 60ztägliche Handdienste und 480. Bund Stroh; die Angerhäuser aber, so gar keinen Ertrag haben, auch überhaupts 40. Fuhren, 40. Handdienste und 320. Bund Stroh.

Die Contributionsermission sowohl, als die Societätshülfe, werden gegeben auf abgebrannte Wohnungen der Wirthschafter, Wirthschaftsbediente und Gesinde: auf Familienhäuser, welche zu dem Ende von einer Grundherrschaft angeleget sind, daß sie darinnen Leute zum Dienst und Wirthschaft halten können: auf die Vorwerker bey den Dominiis: auf die Gebäude der Schulzen, Bauern, Dreschgärtner und Angerhäuser: auf Schaaß: Ochsen: Kuh: und Pferdeeställe: auf ein Haus, Scheuer oder Stall, so nicht weggebrannt, sondern nur der Rettung halber niedergerissen worden: ingleichen, wenn ein Theil eines Hauses, Scheuer oder Stalls nur abgebrannt, und der Schaden den halben Werth des Gebäudes beträgt: ferner auf die Wirthschaftsgebäude der Müller, welche neben der Mühle contribuabile Realitäten und Feuersocietätsertrag haben.

Hingegen fällt die Societätshülfe weg, und wird nur die Contributionsermission verwilliget, auf ein Auszüglerhaus, wenn der Einwohner Nahrungsgeld giebet: auf ein apartes Bauernhaus, so der Bauer nicht selbst, sondern ein anderer bewohnt, letzterer aber Nahrungsgeld giebet; als in welchen beyden Fällen die Remission von solchem Nahrungsgelde geschieht: ferner auf die Gebäude der Pfarrer, Schulmeister und Kirchenschreiber, welche aber die Remission nicht vor ihre Person bekommen, sondern es erhält selbige die Gemeinde, welche die abgebrannten Gebäude wieder aufbauen muß; jedoch bekommen jene vor sich die Remission vom verbrannten Getreide und Vieh; auch wird auf Wind: Wasser:

Wasser; und andern Mühlen, ingleichen Eisenhämmer, keine Societätshülfe gegeben, so wenig, wie auf die von der Gemeinde zu unterhaltende und zu erbauende Hirten; und Flachsdörkhäuser, weil dieselben ihres Orts zu der Societät keinen Vertrag thun. Bey eigenthümlichen Mühlen bekommt der Müller die Remission, bey Pachtmühlen aber die Herrschaft, der Pachtmüller hingegen die Remission vom Nahrungsgelde.

Endlich wird weder Remission noch Societätshülfe gegeben auf abgebrannte Gebäude, so in langen Zeiten nicht zur Wirthschaft oder Wohnung der Wirthschaftsbedienten gebraucht worden, sondern ganz überflüssig gewesen: auf das Wohnhaus der Herrschaft; auf Reit; Jagd; Lust; Gartens; und Drangeriehäuser; auf Hirtenhäuser, weil dem Hirten zu seiner Nahrung nichts verbrannt; auf Wohnungen der Bedienten, so dieselben nicht zur Wirthschaft gebrauchen; auf ein Auszüglerhaus, wenn der Bewohner kein Nahrungsgeld giebt; auf ein besonderes Bauernhaus, so der Bauer nicht selbst, sondern ein anderer bewohnt, letzterer aber kein Nahrungsgeld entrichtet; auf Schwein; und Federviehställe; ingleichen, wenn ein Theil eines Hauses, Scheuer oder Stalls abgebrannt, und der Schaden nicht die Hälfte des Werthes des Gebäudes beträgt; auf Müllerhäuser, bey denen kein Societätstrag befindlich, und ein solches Haus nur allein abgebrannt ist; auf Gebäude bey Eisenhämmer, worin die Fabricanten wohnen; auf Ziegeleyen, wo dem Ziegelbrenner das Nahrungsgeld so lange, bis die Ziegeleyen wieder aufgebauet ist, remittirt wird.

Die Societät darf die Baumaterialien nicht über 3. Meilen von dem Orte des Brandes zuführen; und muß der Beschädigte, wenn er selbige, etwa wegen des wohlfeilern Preises, weiters herholen will, solche auf seine eigene Kosten bis auf die Distanz von 3. Mei-

len ansfahren lassen; wie er dann auch schuldig ist, das starke Bauholz, vor der Anfuhr, in dem Walde beschlagen und zurechten zu lassen, ingleichen, wenn Ströhme und Fährren zu passiren, das Fährgeld zu bezahlen.

Die Fuhren und Handdienste sind regulirt, und muß auf eine Holzfuhr ein Stück Bauholz, oder 3. Stück Rüststangen, oder 3. Lattbäume, oder ein halbes Schock Dachlatten, oder 30. Schock Schindeln; und an Ziegeln, es sey weit, oder nahe, nicht weniger, als 200. Stück, an Bruchsteinen 4. Klastern, an Kalk 9. breßlauer Scheffel, geladen, die Schutt; Sand; Leim; 10. Fuhren aber, wenn sie in der Nähe geschehen, nach täglichen Gespanndiensten gerechnet, und mit einem vierspännigen Wagen täglich 8. bis 9. Stunden fleißig gefahren werden. Die Handdienste werden nach Tagen gerechnet; so, daß ein Mann in einem Tage 10. Stunden arbeiten muß. Von solchen Stunden wird jedoch das Hin; und Hergehen der Arbeiter von ihren Wohnungen nach den Brandstellen, und das Hin; und Herfahren bey denen Fuhren, nicht abgerechnet.

Wenn von der Societät, oder deren einzeln Mitgliedern, bey Mißwachs oder selbst gehabtem Unglücksfall, das festgesetzte Quantum an Stroh nicht geliefert werden kann; so muß der Beschädigte vor 12. Bund Stroh, jedes zu 22. bis 23. breßlauer Pfund gerechnet, 6. Bürden Rohr zu 8. Schoben, annehmen. Denen über drey Meilen von dem Orte des Brandes entfernten und zur Hülfe concurrirenden Dörfern, wenn selbigen die Societätshülfe in Natur zu leisten beschwerlich fällt, ist erlaubt, sothane Hülfe mit Gelde, und zwar eine Fuhr mit 12. Sgr., einen Handdienst mit 3. Sgr. und ein Bund Stroh mit 1. Sgr. zu reuiren; welches hingegen denen drey Meilen und näher gelegenen Dörfern nicht verstattet wird. Die Repartition dieser Reuitionsfelder muß der Landrath an

die Krieges- und Domainencammer zur Approbation einsenden, und bevor diese erfolgt, darf er kein Geld ausschreiben. Denen Dominii ist nicht erlaubt, solche rekurte Hülfe nachher ihren Untertanen aufzubürden; sondern sie müssen dergleichen bezahlt erhaltene Fuhrn durch ihr eigenes Zugvieh bestreiten, und die Handdienste bezahlen. Der Beschädigte muß auch nachweisen, daß solche Requisitionsgelder wirklich zum Wiederaufbau angewendet worden; worauf der Landrath besonders Acht haben, widrigenfalls aber dafür stehen muß.

Der durch den Brand an dem Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Getreyde und Vieh erlittene Schaden wird von denen Societätsverwandten nicht ergänzt; doch müssen selbige dem Abgebrannten das benöthigte Brod- und Saatkorn vorschießen, und ihm seine Aecker bestellen. Diesen Vorschuß reguliret und repartiret der Landrath mit Zuziehung der Obrigkeit und Gerichten. Bey denen königl. Immediatunterthanen aber geschiefet solches wegen Remission; und die Dominia sind angewiesen, ein gleiches zu thun, dergestalt, daß, wenn selbige ihren Untertanen bereits unter der Societät merklich zu Hülfe kommen, sie ihnen nur, bey Abbrennung eines ganzen Hofes, wenigstens 1. Jahr, eines Hauses $\frac{1}{2}$. Jahr, und einer Scheuer $\frac{1}{4}$. Jahr, die Frohndienste und das Dienstgeld erlassen sollen. Auch sollen diejenigen Dominia, welche Privatmauthen haben, vor die benöthigten Baumaterialien von denen Abgebrannten keinen Zoll begehren; indem auch bey denen königlichen Föllken davor nichts gefordert werden darf.

Diesemigen, so durch erweisliche eigene Schuld und Unachtsamkeit einen Brand verursachen, werden nicht allein von dem beneficio societatis ausgeschlossen, sondern auch überdem noch nach Befinden mit gebühren- der Strafe angesehen.

§. 24.

Weil bey der Einrichtung der Feuerfocier-täten die Bestimmung des Werthes der Häuser und Gebäude mehrentheils dem eigenen Willkühr der Eigenthümer überlassen wird; und diese Policenanstalt ein ganz besonderes Werk ist, so mit andern Handlungen, die im gemeinen Umgang der Menschen vorkommen, keine Gemeinschaft hat: so würde es wider alle Billigkeit seyn, wenn die bey der Societät freywillig angegebene Taxen der Häuser und Gebäude, auch bey andern Fällen und Gelegenheiten zum Grunde gesetzt werden sollten. Es kann mithin bey Verkaufung, Vertauschung, Verpfändung und andern Veräußerungen, ingleichen bey Erbschaften, auf diese freywillige Taxen im geringsten nicht reflectiret, von keinem Erben oder sonst jemand darauf provociret, und von keinem Gerichte im Sententioniren oder bey Confirmationen darauf Reflexion gemachet werden. Es pfleget dieses in denen öffentlich publicirten Feuerfocierreglements nicht allein ausdrücklich festgesetzt, sondern auch zugleich versichert zu werden, daß auf die angegebene Taxen nicht einmahl, und niemahls bey denen landesherrlichen oneribus und Gefällen, sie haben Rahmen, wie sie wollen, gesehen, noch daraus ein Fundament genommen, und die Häuser nach dem angegebenen Werthe mit den geringsten Abgaben beschwert werden sollen.

§. 25.

Obgleich durch diese Feuerfocier-täten denen Abgebrannten und Verunglückten, zu Wiederaufbauung ihrer Häuser und Herstellung ihrer Nahrung, hinreichende Unterstützung und Hülfe widerfähret; so pflegen dennoch weise Regenten, welche sowohl auf die Wohlfahrt ihrer Untertanen, als auf ihr eigenes Interesse bedacht sind, es dabey nicht bewenden zu lassen. Sie verwilligen ihnen viel-

mehr,

mehr, ohnerachtet der von der Societät zu empfangenden Hülfe, die sonst bey erlittenem Brandschaden genossene Remissionen, Beysteuer und Vortheile aus ihren eigenen Casen, nach wie vor. Diese Gnade ist um so nothwendiger, wenn die Beyhülfe der Societät nicht in baarem Gelde, sondern in Diensten und Handreichung bestehet, weil in diesem Falle die Bezahlung der Baumaterialien und Arbeiter noch allemahl sehr schwer fällt. Wir haben bereits im 23. §. gezeigt, wie in eben diesem Falle es, in Ansehung des platten Landes, in denen königl. preussischen Landen mit Erlassung der Contribution gehalten werde. Die Einwohner in denen Städten haben, in Anbetracht des verbrannten Hausgeräthes, und der dadurch zurückgesetzten Nahrung, keine geringere Gnade zu genieffen. Es mögen selbige Eigenthümer des Hauses, oder Miethsleute seyn, wenn sie nur an dem Orte wohnen bleiben, und von dar nicht wegziehen, sie mögen sonst bauen, oder nicht; so bekommen sie aus der Accise-casse des Orts eine dreyjährige Accisebonification auf die zur Zeit des Brandes in der Familie des Abgebrannten befindlich gewesene Personen, ohne Unterschied des Standes und Vermögens; und zwar auf einen Mann jährlich 2. Rthlr., auf eine Frau 2. Rthlr., auf jedes Kind von oder über 14. Jahren 1½. Rthlr., auf jedes Kind unter 14. Jahren 1. Rthlr. und auf einen Knecht oder Magd 1½. Rthlr. Wenn während solcher drey Jahre bey der Familie einige Personen abgehen oder hinzukommen; wird in dem Quartal, da solches geschieht, es mag im ersten, zweyten oder dritten Monat seyn, diese Bonification darauf nach Proportion verringert oder vermehret. Jedoch bekommt ein Eigenthümer von zwey Häusern nur von dem Hause, so er selbst bewohnet, nicht aber von dem andern, so er vermiethet hat, die Bonification, wenn solches abbrennt, wohl aber die Feuer Societätsgelder von beyden. Hingegen

fallen auch diese letztere weg, wenn nur ein geringer Theil, oder einige Stuben eines einzelnen Hauses, oder ein Stall und Hintergebäude abbrennen. Bey allen Brandschäden aber wird untersucht, ob solche nicht durch Nachlässigkeit oder Bosheit verursacht worden. Ferner haben die Abgebrannten, welche die Brandstelle wieder aufbauen, ausserdem noch eine sechsjährige Freyheit von oneribus publicis, als Servis und Einquartierung, ingleichen von denen jeden Orts hergebrachten Cämmereyabgaben, zu genieffen.

§. 26.

Der Nutzen dieser Feuer Societäten ist so merklich und in die Augen fallend, daß es fast überflüssig ist, davon hier etwas anzuführen. Die vielfältigen Vortheile, so aus dieser Vorlicenanstalt fließen, betreffen sowohl alle und jede Einwohner des Landes insbesondere, als das ganze gemeine Wesen überhaupt. Ein jeder vernünftiger Mensch suchet mit aller Vorsichtigkeit sein Vermögen entweder ganz oder zum Theil in Sicherheit zu setzen. Je weniger Kosten er zu diesem Ende verwenden darf, desto glücklicher ist er. Je mehr einer seine erworbene Güther in Sicherheit gesetzt, um desto grösser ist sein Vermögen, weil er nicht leicht einen Verlust davon zu besürchten hat. Ein kluger Mann entschliesset sich daher leichter, sein Capital an einem Orte in Verzinsung zu geben, da er nicht besürchten darf, solches zu verlieren, als sein Geld auf Gewinn und Verlust auszulehnen, wenn er gleich in diesem Falle 5. bis 6., in jenem aber nur 3. Procent an Interessen erhalten kann.

So lange nun die nicht in Zweifel zu ziehende Regel gegründet ist, daß die Grösse des Reichthums nach der Grösse des Credits abzumessen; derjenige aber, welcher ein ganz sicheres Vermögen besizet, allemahl mehr Credit findet, als ein anderer, dessen Vermö-

gen in zweifelhaften Umständen stehet: so folget, daß durch die Sicherheit des Vermögens auch dasselbe in der Masse vergrößert werde, als der Credit dadurch zunimmt.

Diese allgemeinen Sätze können gar leicht auf die in der Feuerfocietät versicherten Häuser angewandt werden. Man stelle sich nur einen Bürger vor, welcher auffer seinem Hause nichts im Vermögen hat. Will dieser ein Gewerbe anfangen, wozu einiger Vorschuss erfordert wird; so lehnet ihm ein vorsichtiger Capitalist nicht mehr, als die Baustelle mit den daran klebenden Rechten werth ist, worauf sein Haus stehet. Hat der Bürger, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, sein Haus nicht völlig von Schulden frey, sondern bereits darauf so viel Capitalien aufgenommen, als der Grund und Boden, und die demselben anklebenden Rechte etwa gelten könnten; so wird er viel Mühe haben, zum Anfange seines Gewerbes, aus Mangel des Credits, den nöthigen Vorschuss zu finden, weil niemand mit einer solchen Hypothec zufrieden ist, die durch einen Zufall gar leicht in Asche verwandelt werden kann; mithin muß er ein Unternehmen fahren lassen, durch dessen Ausführung er selbst vielleicht einen ansehnlichen Gewinn, das gemeine Wesen aber Nutzen zu gewarten gehabt hätte. Ist aber das Gebäude von der Societät versichert; so kann ein Creditor dabey keine Gefahr laufen, sondern der Eigenthümer empfänget auf den Credit der Societät die ihm zu Ausführung seines Vorhabens nöthigen Gelder, ohne daß jemand Bedenken trägt, ihm solche vorzuschießen. Der Preis der Häuser in den Städten muß auch nothwendig hierdurch um ein merkliches zunehmen; indem einer, der sein Haus assureiren läset, solches dadurch im Werthe um ein Ansehnliches verbessert, mithin sein Vermögen vergrößert; weil seine Gebäude in die Umstände gesetzt worden, daß sie vor einer grossen Gefahr sicher sind. Es werden viele bemittelte

Leute leichter zum Anbau oder Ankauf eines Hauses sich entschliessen, wenn sie gewiß seyn können, daß ein daran gewandtes Capital nicht mehr durch besorgliche Feuersbrunst verlohren gehet. Es würden unter den Bürgern nicht so viele Concurse entstehen, indem sich Leute finden, die geneigt sind, nur so viel Geld, als ein Gebäude ohne allen Widerspruch werth ist, und in der Feuerfocietät versichert stehet, darauf herzugeben.

Die allgemeine Klage ist bekannt genug, daß so wenig Gelegenheit zur sichern Unterbringung der Capitalien vorhanden ist. Wittwen und Waisen, Kirchen und Stiftungen verlieren einen Theil ihrer Einkünfte, weil sie ihre Capitalien, aus Mangel genügsamer Sicherheit, zinslos liegen lassen müssen. Allem diesem wird also durch eine solche Assurance geholfen, ob sie gleich nicht einmahl selbst in der Societät mit begriffen sind, sondern nur lediglich von dem dadurch befestigten Credit profitiren, welcher um desto größer ist, wenn selbiger auf den Credit einer Landschaft sich gründet. Hiernächst ist es auch kein geringer Vortheil vor die Einwohner des Landes, daß bey Errichtung der Feuerfocietäten alle Arten der Brandcollecken cessiren und verboten werden. Hierdurch wird jedermann einer Ausgabe enthoben, welche er sonst zum Besten der Nothleidenden zwar freywillig, jedoch um deswillen gesteuert, damit selbige zu Ersekung ihres Verlustes einige Venhülfe hätten.

Auffer den bisher erwähnten, einem jeden zufließenden, besondern Vortheilen, gewinnt aber auch das gemeine Wesen ein grosses. Die allgemeine Vermehrung des Credits, und die bessere Nutzung der Gelder gereicht allerdings auch dem Publico zum Besten, und hat bey entstehendem Brande den Nutzen, daß die Häuser leichter, und eher wieder aufgebauet, auch noch in bessere Umstände, zu mehrerer Zierde der Städte, gesetzt werden

den können. Die bisherigen wüsten Baustellen werden angebauet, und man darf nicht fürchten, daß instänftige bergleichen so leicht entstehen werden. Die Sicherheit, worin die Häuser bey der Feuersocietät stehen, und welche den Credit der Eigenthümer befördert, muß nothwendig leichte und geringe Interessen nach sich ziehen, und diese befördern dagegen das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken, so wie des gesammten Nahrungsstandes überhaupt. Das Publicum hat nicht zu befürchten, daß diejenigen Unterthanen, so durch den Verlust ihrer Häuser bey entstandenem Brande zugleich alles Ihrige verlohren haben, dem gemeinen Wesen zur beschwerlichen Last fallen; immassen selbige durch solches Unglück nicht ganz und gar verarmen. Es werden die Mittheilenswürdigen vom Bettelstabe befreuet, und zugleich abgehalten, unter dem Vorwande der Sammlung milder Beysteueren zu Erbauung ihrer Häuser und Linderung ihres Elendes, das Publicum zu beschweren, und dadurch sich zum Müßiggange zu gewöhnen, woraus nur untüchtige Mitbürger entstehen. Und wie es überhaupt zu einer wohleingerichteten Republik erfordert wird, daß große Unglücksfälle und gemeine Lasten durchgängig, so viel möglich, mit gleichen Schultern getragen werden; so kann es nicht anders, als zuträglich seyn, wann ein ganzes Land oder ein ganzer Creys, den Unfall, welcher einen jeden einzelnen Mitbürger empfindlich treffen kann, zu dessen Schadloshaltung gemeinschaftlich zu übernehmen sich verbindet.

Wie übergehen mit Fleiß alle diejenigen Einwürfe mit Stillschweigen, welche gegen die Einrichtung der Feuersocietäten pflegen gemacht zu werden. Es sind dieselben mehrertheils so schlecht, unerheblich und ungeründet, daß sie die wenige Einsicht und Beurtheilungskraft ihrer Urheber satzsam verrathen, und der Mühe, angeführt zu werden, nicht werth sind (a).

(a) Man kann davon, wenn man Lust hat, folgende in dem 14ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 595. u. f. befindliche Abhandlung nachschlagen: Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen der in den Fürstenthümern Calenberg, Söttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandasscurationssocietät, nebst der Untersuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürfe.

§. 27.

Da nun der Vortheil dieser Feuerasscuranzsocietäten so sehr in die Augen fällt; so muß man sich in der That wundern, daß diese Anstalt, welche doch nirgends, weder in grossen, noch mittelmäßigen, noch ganz kleinen Ländern, die allergeringste Schwierigkeit findet, nicht allgemein in allen Ländern eingeführt wird. Es ist nur ein gar kleiner Theil von Teutschland, wo man diese Einrichtung zu Stande gebracht, und hierinnen die Wohlfahrt der Unterthanen und des gesammten Staates zu Herzen genommen hat. In den meisten Ländern hat man an diese Anstalt noch nicht gedacht, oder man hat sich durch den Widerspruch, den man etwa gefunden, davon sogleich abschrecken lassen. Denn gemeiniglich, auch selbst in einigen Staaten, wo man zu der Einführung dieser Societäten wirklich geschritten ist, hat man das Principium angenommen, daß man es hierbey auf den freywilligen Beytritt der Unterthanen ankommen lassen müsse. Wenn man denn vorausgesehen, daß die wenigsten beytreten würden; so ist man sogleich von dem guten Vorhaben abgestanden, und hat das ganze Werk liegen lassen. Allein diese Anstalt ist mit der allgemeinen Wohlfahrt des Landes viel zu genau verbunden, als daß sie dem freyen Willen der Unterthanen übergeben werden kann. Der Regent muß sich hierbey die wenige Einsicht und den unüberlegten Eigennuß der meisten Unterthanen nicht zur Regel und Richtschnur seiner Regierungsangelegenheiten dienen lassen, sondern viele

mehr

mehr die ihm anvertraute Gewalt gebrauchen, um diese Anstalten einzuführen, so wie ein liebevoller Vater seine Kinder oft wider ihren Willen nöthiget, die Arzneyen, worvor ihnen eckelt, einzunehmen. Ein Regent darf nur in öffentlichen Patenten declariren, daß hinfüro diejenigen, welche der Feuerfocietät nicht beytreten, bey erlittenem Brandschaden, weder einige Remission an ihren Abgaben, noch die allergeringste Beyhülfe an forstfreyem Bauholz oder andern Baumaterialien, mehr zu gewärtigen haben, noch weniger ihnen einige Brandbriefe und Brandscollecten verstattet werden sollen; so wird dieses Mittel allein wirksam genug seyn, um die widriggesinnten Untertbanen auf den rechten Weg zu bringen, und sie zum Beytritt der Societät zu bewegen.

§. 28.

Wenn endlich die Feuerfocietäten eine gute Einrichtung haben, und dem Staate zu allen möglichen Nutzen gereichen sollen; so müssen damit die Polizeyaufsicht über die Feuerbrünste, und die zum Löschen nöthigen Anstalten vereinbaret seyn. Wollte man diese Aufsicht und Anstalten unterlassen, oder nicht gehörig einrichten, sondern sich damit begnügen, daß man die Feuerfocietäten zum Stande gebracht habe; so würde man, anstatt denen Untertbanen dadurch eine Erleichterung und Beyhülfe bey denen erlittenen Brandschäden zu verschaffen, ihnen vielmehr die größte Last aufbürden, unter welcher sie in kurzer Zeit würden erliegen müssen. Denn aus Mangel der Aufsicht und der Feueranstalten würden sich die Feuerbrünste nicht allein viel öfter, als sonst, zutragen, sondern auch viel heftiger wüthen und um sich greifen, mithin ungleich mehr Schaden anrichten, als bey guten Anstalten zu geschehen pflaget. Die Mitglieder würden also alle Augenblick und beständig mit so grossen Bey-

trägen beschweret werden, daß sie solche in die Länge ohne ihren eigenen Ruin nicht wider den bestreiten können. Wie aber die Aufsicht über die Feuerbrünste und die Anstalten zum Löschen gehörig einzurichten sind; davon wird in dem Artikel: Feueranstalten, mit mehreren gehandelt.

§. 29.

Man wünschet auch gemeinlich, daß die Feuerfocietäten dergestalt eingerichtet werden möchten, daß die Mobilien und die zum Gewerbe im Hause befindlichen Vorräthe und Geräthschaften zugleich mit dem Hause versichert werden könnten; und es ist gewiß, daß durch eine solche Veranstaltung dem gesammten Nahrungsstande ein sehr grosser Vortheil verschaffet werden würde. Allein es ist zu bedauern, daß sich hierbey so viele Schwierigkeiten finden, die die ganze Anstalt beynah unmöglich machen. Der sehr veränderliche Werth der Mobilien, die Veränderung selbst, so mit selbigen beständig vorgehet, die Ungewißheit bey denen Vorräthen, da sie, sowohl in ihrer Quantität als Qualität, bald ab- bald zunehmen, und dergleichen Umstände mehr, würden die Angabe des Werthes bey der Societät und die darnach einzurichtende Vergütung sehr schwer und unsicher machen, der vielen Unterschleife, so dabey vorgehen und zu vielen Weitläufigkeiten Anlaß geben würden, nicht zu gedenken. Und ob sich gleich viele zu denen Gewerben nöthige Geräthschaften taxiren lassen, und auch einen fast beständig gleichen Werth behalten, wie z. E. die Weberstühle u. d. m. so werden es dennoch die wenigsten Gewerbe seyn, deren Geräthschaften sich also und ohne Schwierigkeit taxiren lassen. So viel auch bekannt ist, ist zur Zeit noch keine Feuerfocietät nach diesem patriotischen Wunsche eingerichtet.

Feuerordnung.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Zweyerley Arten der Feuerordnungen. §. 3. Gegenstand derselben. §. 4. Publication und Bekanntmachung derselben.

§. 1.

Eine Feuerordnung ist dasjenige landesherrliche Gesetz, worinnen die Anstalten, welche die Bürger und Unterthanen zu Abwendung und Verhütung aller Feuergefahr vorzulehren, und die Pflicht, Schuldigkeit und Ordnung, so sie bey Löschung eines wirklich entstandenen Feuers zu beobachten haben, vorgeschrieben und anbefohlen werden.

§. 2.

Man hat in einem wohl eingerichteten Staate gemeinlich zweyerley Feuerordnungen, nemlich die vor die Städte, und eine vor das platte Land. Eine jede Stadt, sie mag groß, mittelmäßig oder klein seyn, muß billig ihre eigene und besonders Feuerordnung haben. Es erfordert solches die Verschiedenheit, welche sich bey den Städten, in Ansehung ihrer Größe, Lage, Beschaffenheit der Einwohner, und der Gewerbe und Nahrungsarten, so sie treiben, findet. Alle diese Umstände müssen bey Verfertigung einer Feuerordnung in Betrachtung gezogen werden, wenn sie gehörig eingerichtet seyn soll. Alle Anstalten, so man darinnen vorschreibet, müssen sich zu diesen Umständen schicken, und damit übereinkommen. Auf dem platten Lande hingegen verhält es sich ganz anders. Die Nahrungsart der Bauern ist allenthalben einerley, ihre Häuser sind meistens von einerley Bauart, und die Lage und Größe, die sich bey ein und andern Dörfern verschieden befindet, machet hier keine Schwierigkeit oder Hinderniß. Es kann also sammtlich

III. Theil.

chen Dörfern eines Landes oder einer Provinz ganz süglich nur eine Generalf Feuerordnung vorgeschrieben werden.

§. 3.

Der Gegenstand der Feuerordnungen bestehet in denen Anstalten, welche theils zu Abwendung und Verhütung einer Feuerbrunst, theils zu Anschaffung und in steter Bereitschafthaltung der nöthigen Feuergeräthschaften, zu Verrichtung der jährlichen Feuervisitationen, theils zu Löschung eines entstandenen Feuers selbst, und theils zu verschiedenen nöthigen Einrichtungen nach gedämpftem Feuer, vorgelehret und gemacht werden müssen. Von welchen allen in dem Artikel: Feueranstalten, ausführlich gehandelt worden.

§. 4.

Die Feuerordnungen werden gemeinlich durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht. Dieses ist auch nothwendig, weil sie außerdem, da sie ziemlich weitläufig zu seyn pflegen, denen meisten Einwohnern unbekannt bleiben, folglich auch schlecht befolget werden würden, welches aber durch den Druck verhütet wird. Denn man pfleget zu verordnen, daß die Feuerordnung nicht allein an öffentlichen Orten angeschlagen und alle Jahr eilichemahl von den Canzeln oder vor der Kirchthüre abgelesen werden, sondern daß sich auch ein jeder Hauswirth, so wie ein jedes Gewerk vor die Meister und Gesellenlade, und ein jeder Meister insbesondere vor sich, ein Exemplar davon anschaffen soll; es muß auch bey denen Gewerkszusammenkünften jährlich viermahl ein Auszug der Feuerordnung, was nemlich die Gewerke von Meistern und Gesellen davon wissen müssen, und in Acht zu nehmen haben, abgelesen werden (a). Zuweilen müssen auf dem Lande die Feuerordnungen auch, des Jahrs wenigstens einmahl,

einmahl bey der Feuervisitation einem jeden Unterthan, von denen Schulzen und Gerichten, an einem publicquen Orte, im Dorfe vorgelesen werden, zu welchem Ende jeder Hauswirth sein Weib, Kinder und Gesinde herbey rufen muß (b).

(a) S. berlinische Feuerordnung, Tit. 5. §. 9.

(b) Mansfeldisches Feuerreglement, §. 9.

Feuervisitation.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Feuervisitationen. §. 2. Wer solche verrichtet? §. 3. Visitation in den Städten. §. 4: 8. Visitation auf dem Lande.

§. 1.

Alle Anstalten, so in denen Feuerordnungen zu Abwendung der Feuersgefahr angeordnet werden, würden, wenn sie auch noch so gut ausgedacht und eingerichtet wären, dennoch von sehr kurzer Dauer seyn, und durch die Nachlässigkeit der Menschen ihre Wirkung bald verlieren, wenn man sich mit der bloßen Anordnung begnügen, und alles, ohne weitere Aufsicht und Vorsorge vor die Befolgung, lediglich auf sich beruhen lassen wollte; welches aber mit denen guten Grundsätzen der Policey nicht bestehen könnte. Soll demnach alles dasjenige, was verordnet worden, zur gehörigen Befolgung gebracht und in guter Ordnung beständig unterhalten werden, und will man dessen Gewißheit zuverlässig versichert seyn; so müssen fleißige Feuervisitationen angestellt, und zu deren Beforgung und Verrichtung besondere obrigkeitliche Personen bestellet werden, auf deren Fleiß, Sorgfalt und Treue man sich hienlanglich verlassen kann.

§. 2.

Man pfleget zu dem Ende in denen Städten verschiedens Glieder des Magistrats zu

Feuerinspectoren oder Feuerherren zu bestellen, und einem jeden ein gewisses Viertel der Stadt anzuvertrauen, ihnen auch einige Geschworne aus den Zünften zu subordiniren. Ihr Amt bestehet überhaupt darin, daß sie nach der Vorschrift der Feuerordnung, und der daraus gezogenen ihnen mitgetheilten Instruction, auf das Feuerwesen besondere Achtung geben, und alles, was zur Verhütung eines Unglücks dienen kann, vorkehren, insbesondere aber, mit Zuziehung der Mauermeister, Zimmerleute und Schornsteinfeger, die verordnete Feuervisitationen in der Stadt und denen Vorstädten zu den gesetzten Zeiten vornehmen müssen.

§. 3.

In denen Städten und Vorstädten pflegen diese Feuervisitationen alle Vierteljahr, z. E. im Monat August, November, Februar und May, vorgenommen zu werden. Bey der Visitation haben sie zuvorderist in jedem Hause, sonderlich aber in denen Brau- und Branntweinhäusern und bey denen im Feuer arbeitenden Handwerkern, nachzusehen und zu untersuchen, ob alles dasjenige, was sowohl die Feuer- als Bauordnung wegen der Brandmauern, Schornsteine, Defen, Essen, und überhaupt wegen der feuerfesten Bauart anordnet, befolget worden, oder nicht? ob die Schornsteine auch fleißig gekehret werden? ob man die leicht Feuer fangende Sachen auf den Boden oder an andere gefährliche Orte, wider das Verbot, hinlege und verwahre? u. d. m. Insbesondere und vor allen Dingen müssen die Feuerherren nicht allein bey denen Privatpersonen nachsehen, ob ein jeder die ihm zukommende Feuerinstrumente in gehöriger Zahl und gutem Zustande unterhalte; sondern sie müssen auch jedesmahl die publicquen Feuergeräthschaften, und in was für einem Stande sich dieselben befinden, untersuchen, und die grossen Spritzen probiren lassen.

umenten.

Nahmen des Dor desselben Herrsch	Fehlen also		Remarquen, wenn es fehlet, ob bey der Herrschaft oder den Bauern.
	publique Instru	Privat: menta.	
	1 Groffe Spritzen.		
	2 Doppelte Handspitzen.		
	1 Feuerhaafen.		
	1 Feuerleitern.		
	10 Eberne Eymen.		
	12 Handspitzen.		
	6 Kleine Feuerhaafen.		
	5 Dachleitern.		
	7 Zuber oder Wassertonnen.		
	11 Laternen,		
			An publicken In- strumenten:
			2 Handspitzen.
			1 Feuerhaafen.
			Bei dem Herrn- hofe:
			4 Eymen.
			3 Handspitzen.
			1 Dachleiter.
			2 Laternen.
			Das übrige bey den Bauern.



lassen. Alles und jedes haben sie, wie sie es befunden, genau aufzuschreiben, und hernach bey dem Magistrat in pleno pflichtmäßig zum Protocoll anzuzeigen, dabey aber, bey sonst zu gewarten habender schweren Verantwortung und Bestrafung, nicht die geringste Mängel zu verschweigen. Hierauf muß der Magistrat das Erforderliche zur Remedur verfügen, und die Protocolle, nebst denen über die Feuergeräthschaften zu fertigende Tabellen, gehörigen Orts einsenden (a).

(a) S. breslauische Feuerordnung vom 1. Jan. 1751. Tit. I. §. 47. Feuerordnung der Stadt Parchwitz vom 19. April 1751. §. 24. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

§. 4.

Was die Feuervisitationen auf dem Lande betrift; so geschehen solche in jedem Dorfe zuweilen alle Monat einmahl, bisweilen im Winter alle Monat, und im Sommer alle Vierteljahr einmahl, durch die Schulzen und Gerichte; da dann alle Feuerstellen zuverlässig zu besichtigen, ob selbige von dem Raus recht gut gereinigt worden; sie müssen die Schornsteine, Brandmauern und Caminröhren, so genau als möglich, untersuchen, ob darinnen Risse oder auf andere Art schadhafte Stellen vorhanden, wodurch Feuersgefahr zu besorgen; ingleichen ob die Caminröhren mit Stroh oder Säcken zugestopfet, oder in den Brandmauern Holz angebracht worden. Wird etwas schadhafte oder gefährliche gefunden; muß dem Besitzer des Hauses solches gezeigt, und derselbe angehalten werden, es ohne Anstand zu ändern und auszubessern; und wenn solches nicht innerhalb acht Tagen geschieht, müssen die Schulzen und Gerichte es dem Beamten oder Landrathe, worunter der Einwohner stehet, melden, der sodann das Schadhafte selbst in Augenschein zu nehmen, und die Arbeit auf Kosten des Eigenthümers, so allenfals durch Execution bezutreiben, anfertigen zu lassen hat.

§. 5.

Hierndochst ist bey der Visitation genaue Nachricht einzuziehen, und selbst darnach zu sehen, ob Flachs, Hanf, Holz, oder andere Feuer fangende Sachen, an und auf dem Ofen gedorret, oder hinter demselben Leinenzeug aufgehangen, oder auf andere Art von denen Wirthen, deren Kindern und Gefinde rucklos mit dem Feuer umgegangen werde; und sind diejenigen, bey denen solches gefunden wird, und die Ermahnungen fruchtlos bleiben, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6.

Auch müssen die Schulzen und Gerichte bey der Visitation sich von jedem Wirthe die Feuersprißen, Eymmer, Feuerhaaken, Laternen und Dachleitern vorzeigen lassen, und diese Stücke genau besichtigen, ob selbige auch in gutem Stande sind. Wird daran ein Mangel oder Untüchtigkeit befunden; so müssen die fehlende oder unbrauchbare Stücke ungesäumt wieder angeschafft werden. Dergleichen Besichtigung ist auch mit dem gemeinshaftlichen oder publicquen Feuergeräthe vorzunehmen, damit man versichert sey, daß solches in gutem Stande, und was etwa verdorben oder davon gebracht worden, sogleich wieder aus der Dorfscaffe könne angefertigt werden. Die Wasserkufen sind allemahl nach gehaltener Visitation zu reinigen und mit frischem Wasser anzufüllen. Ueber den Zustand der Feuerinstrumente auf den Dörfern muß alle Jahr zur angeordneten Zeit eine Tabelle an die vorgesezte Cammer eingesandt werden, wovon dahier sub Lit. A. ein Muster mitgetheilet wird.

§. 7.

Nicht weniger müssen bey der Visitation auch die Brunnen sowohl auf den Strassen, als auf den Höfen, ingleichen die Teiche oder

Sümpfe besichtigt und untersucht werden, ob solche gereinigt und ausgeräumt sind, und ob darinnen hinlängliches Wasser vorhanden, auch ob die Teiche und Sümpfe vertieft werden können, oder selbigen ein neuer Zufluß von Wasser zu verschaffen, und solchergestalt dem etwaigen Wassermangel abzuhelfen; in gleichen ob die Geschlinge um die Dorfbrunnen in gutem Stande sich befinden. Das daran Fehlende muß aus der Dorfscaffe ohne Anstand angeschafft werden; die Privatbrunnen aber sind von denen Eigenthümern auf ihre eigene Kosten in fertigen Stand zu setzen.

§. 8.

Wie nun die Schulzen und Gerichte bey der Visitation alles und jedes gefunden haben, darüber müssen sie ihren umständlichen Bericht an die vorgesezte Obrigkeit erstatten, welche sodann das Nöthige weiter verfügt. Diejenige Schulzen und Gerichte, so die Feuervisitationen nachlässig verrichten oder gar unterlassen, sind jedesmahl in proportionirte Geldstrafe zu setzen, welche sie aus ihren eigenen Mitteln entrichten müssen (a).

(a) S. königl. preußl. mannsfeldisches Feuerreglement; ingleichen die Feuerordnung vor die vor- und hinterpommerschen Dörfer.

F i a c r e.

Inhalt.

§. 1. Was Fiacres sind, deren Bequemlichkeit und Nothwendigkeit in grossen Städten. §. 2. Von einer andern und eben so nützlichen und nöthigen Art Lehnkutschen. §. 3. Policeyeinrichtungen wegen der Fiacres. §. 4. Taxen darüber. §. 5. Policeyanstalten wegen der andern Art Lehnkutschen. §. 6. Taxen über dieselben. §. 7. Diese Policeyanstalt ist eine Quelle, woraus Einkünfte entspringen.

§. 1.

Es gereicht zu grosser Bequemlichkeit der grossen Städte, wenn diejenigen, so

nicht selbst Pferde unterhalten, zu ihren Besuchen und Geschäften um ein billiges Geld Lehnkutschen haben können. Dergleichen Lehnkutschen sollen in grossen Residenz- und Handelsstädten von zweyerley Art vorhanden seyn. Die eine Art soll auf gewissen und dazu bestimmten öffentlichen Plätzen halten, damit sie vor diejenigen, die sich ihrer bedienen wollen, den ganzen Tag über augenblicklich bereit sind. Diese Art Lehnkutschen nennt man Fiacres. Die Kutschen sind mehrentheils auf einerley Art gebauet und ohne allen Zierrath, an einer jeden aber ist eine auf Blech gemahlte Nummer gemacht; die Pferde sind mehrentheils schlecht und gemein, auch nicht allemahl egal, doch wird, so viel als möglich, auf eine ziemliche Gleichheit der Farbe gesehen; die Kutscher aber pflegen keine Livree, sondern nur gut beschaffene bürgerliche Kleidung zu tragen.

§. 2.

Die andere Art sind diejenige Lehn- oder Mietzkutschen, welche nicht auf öffentlichen Plätzen bereit stehen, sondern bey denen Lehnkutschern in ihren Häusern gesucht und bestellet werden. Diese Kutschen sind besser gebauet, und öfters mit feinem Tuche oder Plüschsammet ausgeschlagen und mit vielen Zierrathen versehen; die Pferde sind ansehnlich und egal, und die Kutscher tragen allemahl eine gewisse Art von Livree. Man bedient sich dieser Kutschen nicht allein auf einzelne Stunden oder halbe und ganze Tage, sondern man miethet sie auch auf ganze Wochen und Monate.

§. 3.

Ueber beyde Arten muß sich die Aufsicht der Poliecy erstrecken. Die Einrichtungen und Anstalten, so sie dieserwegen zu machen hat, haben hauptsächlich die gute Ordnung und den

den Lohn zum Gegenstande. Was die Fiacres anbetrifft; formiren die Kutscher gemeinlich eine besondere Gesellschaft; die Anzahl der Mitglieder derselben ist festgesetzt, und ohne des Polizeidirectorii Vorwissen und Einwilligung darf kein neues Mitglied aufgenommen werden. Sie müssen alle angefessene Bürger seyn. Sie sind bey dem Polizeidirectorio in einer eigenen Liste aufgeschrieben, und bey einem jeden ist die Nummer seiner Kutsche angemerket, damit derjenige, welcher sich über einen Fiacre-Fuhrmann oder dessen Knecht zu beschweren hat, nicht erst mit vielen Umständen sich nach den Namen derselben erkundigen darf, sondern nur die Nummer der Kutsche und das Vergehen des Fuhrmanns anzuzeigen hat. Einem jeden Fiacre-Fuhrmann ist der Platz angewiesen, wo er mit seiner Kutsche halten soll, und ist ihm nicht erlaubt, einen andern Platz zu erwählen und dadurch denen andern Mitgliedern Eingrif zu thun. Es wird ihnen vorgeschrieben, wie lange sie auf dem Platz halten müssen, z. E. die Wintermonate über bis Abends 10. Uhr, und die Sommermonate über bis Abends 11. Uhr. Alle Reihesfahrt, oder das Fahren nach den Nummern der Kutschen, wird auf das schärfste verboten, sondern es muß, ohne die geringste Widerrede, derjenige Wagen, so verlangt wird, sofort vom Platze wegfahren, auch der Wagen jederzeit rein und sauber gehalten werden.

§. 4.

Wegen des Fuhrlohns wird denen Fiacres eine besondere Taxe vorgeschrieben. Man kann sich hierbey zweyerley Wege bedienen. Man kann die Taxe auf die Fuhrten nach denen verschiedenen, nahe oder weit entlegenen, Revieren und Straßen der Stadt setzen; oder man kann die Taxe nach denen Stunden einrichten; in letzterm Fall aber muß eine andere Taxe gesetzt werden, wenn sie fahren,

und eine andere, wenn sie warten müssen: wenn also vor eine jede Stunde, die mit Fahren zugebracht wird, 2. Ggr. bezahlt werden, so werden vor jede Wartestunde, 4. Ggr. entrichtet, welches auch die billigste Taxe ist. Wenn die Taxe nach der Nähe oder Weite des Quartiers eingerichtet ist, und jemand sich an dem Orte, wo er aussteiget, nicht länger, als eine Viertelstunde aufhält, ist zuweilen der Fiacre schuldig, ihn, außer denen angeetzten Gebühren, vor eine Zulage von ein paar Groschen, zurück in sein Quartier zu bringen. Es mögen die Taxen nach der Nähe und Weite des Orts, oder nach denen Stunden eingerichtet seyn; so müssen dieselbe allemahl erhöht werden, so bald das Getreyde, und insonderheit der Hafer, zu einem hohen Preise steigt, wenn man anders die Lehnkutscher streng anhalten will, die Taxen nicht zu überschreiten. Der festgesetzte Lohn muß dem Fiacre sogleich, ohne den geringsten Abzug, und wenn die Fahrt verrichtet, bezahlt werden, und er ist hierunter etwas zu borgen, oder sich mit der Zahlung auf eine andere bequemere Zeit verweisen zu lassen, nicht schuldig. Wofern hingegen ein Fiacre-Fuhrmann, oder dessen Knecht, nur das geringste über die gesetzte Taxe fordert oder nimmt, oder sich sonst ungebührlich auführt; so ist der Bürger und Fuhrmann selbst, so dawider handelt, mit etliche Tage Arrest, auch allensals mit Cassation aus der Fiacre-Gesellschaft, der Knecht aber mit öffentlicher Tragung des hölzernen Mantels vor dem Rathhause, zu bestrafen (a). Damit aber auch die Taxe jedermann bekannt werde; so muß dieselbe unter dem Rathhause oder an andern öffentlichen Orten angeschlagen werden.

(a) S. königl. preussische Verordnung, wornach hinfüro den Fiacres ihr Lohn für die Fuhrten in den Residenzien bezahlt werden soll, und wie sich solche überhaupt zu verhalten haben; vom 15. Jun. 1758. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 2. pag. 302.

§. 5.

Die Lehnkutscher der andern Art müssen, wenn sie diese Nahrung treiben wollen, ebenfalls eine Concession darzu erlanget haben. Ihre Rahmen und Wohnungen müssen auch vor denen Policestuben, unter dem Rathhause und an andern öffentlichen Orten angeschlagen seyn, damit diejenigen, die sich ihrer bedienen wollen, sie wissen und finden können; noch besser aber ist es, wenn sie zugleich, wie in Nürnberg gebräuchlich ist, an ihren Hausthüren ein kleines Schild, worauf eine Kutsche, nebst des Kutschers Rahmen, gemahlet ist, angeschlagen haben.

§. 6.

Diesen Lehnkutschern sind die Taxen nach ganzen und halben Tagen zu setzen. Es ist billig, daß die Taxe vor den halben Tag etwas stärker ist, als nach Proportion vor einen ganzen Tag; weil derselbe, der einen halben Tag zu fahren annimmt, nicht allemahl vor den andern halben Tag einen andern findet, der ihn dinget. Wenn also die Taxe für den ganzen Tag $1\frac{1}{2}$ Rthlr. ist; so kann sie vor den halben Tag schon auf einen Thaler gesetzt werden. Die Taxe aber vor den ganzen Monat, die insonderheit wegen ansehnlicher Fremden zu machen ist, die sich eine Zeitlang in der Stadt aufhalten, kann alsdenn etwas mäßiger, und nach diesem Verhältniß auf 40. Rthlr. gesetzt werden (a); doch muß bey diesen Lehnkutschern der Preis des Futters ebenfalls in Betrachtung gezogen werden; auf die mehrere oder wenigere Kostbarkeit der Kutsche hingegen ist hierbey keine Reflexion zu machen, indem eine schöne Kutsche ihrem Besitzer allemahl eher und mehrern Verdienst verschaffen wird, als eine schlechte, weil man jene öfters suchen wird, als diese, zumahl da beyde, in Ansehung des Fuhrlohns, in einerley Preise stehen.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band; S. 457.

§. 7.

Es ist diese zu nicht geringer Bequemlichkeit der Menschen gereichende Policestube zugleich eine Quelle, woraus Einkünfte vor den Landesherren entspringen. Da ohne landesherrlicher Erlaubniß niemand einen Fiacre-Fuhrmann und Lehnkutscher abgeben darf; so entstehen daher nicht allein Concessionsgelder, sondern auch jährliche Abgaben, so diese Leute von solcher Nahrung, welche öfters ansehnlich und wichtig ist, und dabey keine grosse Mühe und Beschwerde verursacht, billig entrichten müssen.

Findelhaus.

Inhalt.

- §. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Kinder und Findelhäuser. §. 2. Die Anlegung derselben ist kostbar. §. 3. Woher die Kosten zu nehmen? §. 4. Die beste Lage eines Kinderhauses. §. 5. Hausgeräthe und Kleidung. §. 6. Verschiedene Einrichtungen in Ansehung der Aufnahme der Kinder. §. 7:9. Anmerkungen darüber. §. 10. Speisung der Kinder. §. 11. Vorsorge vor die Gesundheit der Kinder. §. 12. 13. Unterrichtung, Arbeit und Bestimmung der Kinder. §. 14. Direction des Kinderhauses. §. 15. Unterbedienten desselben. §. 16. Fonds zu Unterhaltung desselben. §. 17. Dessen Freyheiten.

§. 1.

Die Kinder, welche so unglücklich geboren sind, daß sich keiner derselben anmasset, sind doch Kinder des Staats, die ihm ungezweifelt zugehören, und billig von demselben ihre Versorgung und Erziehung erwarten. Sie sind diejenigen jungen Pflanzen, die der Staat mit so grossem Nutzen zu seiner künftigen Bevölkerung anwenden kann, wenn er nur ein wenig Begießen und Wartung auf

auf sie verwendet. Es sind demnach solche Verfügungen nöthig, daß die, welche ohne Ueberlegung Mütter werden, nicht, zu Verbergung ihrer Schande, die sündlichste und unnatürlichste Gewaltthätigkeit zu unternehmen, veranlaßet werden mögen. In grossen Städten sind solche Anstalten am nöthigsten; denn in denselben pflegt es unter der Menge der Einwohner am unordentlichsten herzugehen, insonderheit was die Hurerey betrifft. Dergleichen unschuldige und erblosen Kinder haben nur selten einen Vater, der sie erkennt, und eine Mutter, die sie, gehörig zu erziehen, Neigung und Vermögen genug hat. Geht ihr Leben nicht in der frühesten Jugend verlohren, so werden mehrentheils Müßiggänger, Bettler, oder auch gar Diebe und andere schädliche Menschen daraus, zumahl wenn sie, wie noch an vielen Orten geschieht, von den mehresten Handwerken ausgeschloffen sind; mithin werden sie, statt dem Staate und ihren Mitbürgern zu dienen und nützlich zu seyn, ihnen und sich selbst zur Last. Ein Staat also, der nicht auf Findel-, Kinder- und Waisenhäuser eine grosse Sorgfalt richtet, erfüllet weder seine Pflicht, noch versiehet er seinen Nutzen; denn diese beyden Dinge sind auf das genaueste mit einander vereinigt.

§. 2.

So notwendig und nützlich diese Anstalten sind; so schwer hält es oft, ehe man es dahin bringen kann, daß sie gemacht und vor-geführt werden. Wenn Kinder- oder Findelhäuser ihren Endzweck erreichen sollen; so müssen sie eine solche Größe und Einrichtung haben, daß man so viele Kinder, als des Unterhalts bedürfen, darinnen aufnehmen kann. Allein hierzu werden grosse Kosten erfordert, und diese sind es, die die meisten Hindernisse in den Weg zu legen pflegen; zumahl wo Pracht und Ueppigkeit herrschet, und man gewohnt ist, die Einkünfte lieber auf weniger

nöthige und nützliche, wo nicht gar auf ganz überflüssige und entbehrliche Dinge zu verwenden.

§. 3.

Die Anlegung der Findel- und Kinderhäuser lieget also einem jeden weisen Regenten, der die Glückseligkeit des Staats und derselben Beförderung vor seine größte Pflicht hält, ob. Es lassen auch die grossen Kosten, die zu solchen Anstalten erfordert werden, nicht wohl zu, daß man selbige denen Einwohnern und Untertanen sollte aufbürden können (a). Der Herr von der Lith siehet es sogar als eine unbillige Nebensteuer an, wenn zu dergleichen Anstalten ein freywilliger Beytrag vor denen Kirchthüren gesammelt wird, und schläget vielmehr vor, daß man die Einkünfte aus der Accise darzu anwenden sollte (b). Allein die allgemeine Gewohnheit ist wider ihn. Denn wenn gleich der Landesherr die Anlegung eines Findelhauses über sich nimmt, so pflegen dem ohngeachtet noch überdem Kirchencollecten angeordnet zu werden, um dadurch einen grössern Fond dazu zu erlangen, und dem Regenten die Last in etwas zu erleichtern (c).

Ausser diesen Collecten giebt es noch mehr Mittel und Wege, deren sich der Landesherr zu diesem Behuf bedienen kann. Also pfleget derselbe zu bewilligen, daß entweder auf Subscription in dazu eingerichteten Büchern, oder auf andere dienliche Art, eine Einsammlung vorgenommen, und dadurch allen und jeden Gelegenheit gegeben werde, ihre liebe reiche Freygebigkeit zur Ernährung so vieler armen Kinder blicken zu lassen; doch also, daß diese Einsammlung niemanden aufgedrungen werde (d).

Auch pfleget man durch Errichtung einer Lotterie den Fond zu Anlegung eines Findel- und Kinderhauses zu vermehren. Ingleichen können dazu die unnützen oder sonst zerstreuten

streueten Capitalien, die vor die Armuth zwar gewidmet sind, dazu aber schlecht verwendet werden, zu diesen Anstalten viel nützlicher und besser gebraucht werden (e).

(a) Wenn aber reiche Capitalisten oder ganze Gesellschaften dergleichen Stiftungen aus eigener Bewegung unternehmen, so verdienen selbige vorzüglich den Ehrennamen redlicher Patrioten. Ein Beyspiel davon liefert uns Schweden, wo im Ausgange des 1753ten Jahres die Gesellschaft der Freymäurer, zu Bezeugung der Freude über die Geburt der königlichen Prinzessin Sophia Albertina, zu Stockholm ein ansehnliches Findelhaus errichtet hat. Der bey demselben bestellte Arzt, Herr D. und Professor David Schulz, hat sowohl in einer besondern, im 2ten Theile der neuen Sammlung des Hrn. D. Schrebers, pag. 622. befindlichen Nachricht, als auch in seiner Rede von der Kinderzucht überhaupt, und insbesondere in Kinderhäusern, die er bey seiner Einführung in die königliche Academie der Wissenschaften zu Stockholm den 16. April 1760. gehalten, und welche sich in besagten Hrn. D. Schrebers neuen Cameralschriften, 4. Theil, pag. 1. u. f. befindet, viele Umstände von diesem Kinderhause der Freymäurer, als welchen Rahmen dasselbe führet, erwähnt, deren in der Folge hier auch noch gedacht werden sollen.

(b) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 50. pag. 58. und S. 108. pag. 199. u. f.

(c) Es ist diese Gewohnheit meines Erachtens gar nicht zu tadeln, noch weniger aber als eine die Unterthanen belästigende Nebensteuer anzusehen. Ein jeder trägt hier das Seinige bey aus purem freyen Willen und ohne allem Zwang. Keinem wird vorgeschrieben, wie viel er geben soll. Die Einsammlung scheint auch gar nicht, wie der Herr von der Litz c. 1. S. 108. meynet, zu dem Ende zu geschehen, um von denen Vornehmern durch die Furcht vor der Schande, wenn sie es sich bey Reichung des Beytrags von Sringern zuvorthun ließen, ein mehrers zu erpressen, als sie ausserdem für gut befinden würden. Die Reichen sind ohnehin verbunden, ihre Freygebigkeit gegen die Armen in einem größern Maasse zu bezeugen, als Personen von mittelmäßigem und geringerm Vermögen; und wenn letztere sich dabey in

einem vornehmerm Stande befinden, als ein reicher Capitalist, und es diesem im Almosen geben dennoch aus Prahlerey und Hochmuth gleich oder zuvorthun wollen; so begehen sie eine Thorheit, die sie sich allein, nicht aber dem Landesherrn, bemessen müssen; sie bestrafen sich wegen ihres Hochmuths selbst, und diese Strafe kann nicht besser als auf solche heilsame und nützliche Anstalten verwendet werden. Wird doch dergleichen Prahlerey und Hochmuth auch in Ansehung der Accise sehr oft ausgeübet, da ein Vornehmer es dem Sringern im Essen, Trinken und Kleidung zuvorthut, folglich auch mehr Accise entrichten muß, als er sonst nöthig hätte; und dennoch behält diese Steuerleinrichtung ihren Werth, und wird von dem Herrn von der Litz selbst gründlich vertheidiget.

(d) Diese Art des Beytrags ward, bey dem im Jahr 1753. von Sr. königl. Majestät in Dänemark zu Kopenhagen gestifteten Erziehungs-hause vor arme Kinder, beliebt. S. die diesfällige allergnädigste Fundation und Anordnung vom 29. Junii besagten Jahres, im 2ten Bande des Kopenhagener Magazins, pag. 167. u. f. Auch bey dieser Einsammlung findet dasjenige Statt, was in der vorhergehenden Anmerkung wegen der Prahlerey und des Hochmuths der Vornehmen erinnert worden.

(e) S. des Herrn Hofraths Zinke verbesserten und vermehrten Bether, 2. Theils 4. Hauptst. S. 5. pag. 1104. wofelbst die vorhin gedachte Collecten ebenfalls vorgeschlagen werden.

§. 4

Die beste Lage für ein Kinderhaus ist, nach des Hrn. D. Schulzens Meynung, auf einem freyen trockeneyn Plage. Die Stuben sollen hoch, und damit die Luft nicht verdorben werde, nicht viel Kinder in einem Zimmer beisammen seyn. Vernachlässigt man diese Umstände, so verliehren die gesündesten Kinder, so bald sie in das Haus genommen werden, ihre lebhafteste Farbe, werden krählig, bekommen den Husten und das kalte Fieber. Das Findelhaus in Paris, welches seit seiner Errichtung an verschiedene Orte verlegt worden ist, und noch bis jezo nicht die beste Lage hat,

hat, starb 1739. mehrentheils aus, weil durch die vermehrte Anzahl der Kinder diese zu dicht beisammen wohnen mußten. Man hat in der Folge, um den Kindern mehrern Platz zu machen, verschiedene Grundstücke in der Nachbarschaft dazu gekauft. Die Lage eines Kinderhauses an der nördlichen Seite eines Berges verursacht eine dumpfige Luft in denen Zimmern; welchen Ungemächlichkeiten man dadurch einigermaßen abhelfen kann, daß man rings um das Haus Abjuchten macht, und die Zimmer inwendig gypset (a). Da auch in einem Findelhause, zu Erhaltung der erforderlichen Milch, Käse unterhalten werden müssen; so muß auch in Ansehung der Kübställe der Betracht dahin genommen werden, daß man selbige nicht unter denen Kinderstuben, sondern in gehöriger Entfernung von diesen, anlege, damit die beständigen Ausdünstungen keinen Anlaß zu Krankheiten geben mögen.

(a) Der ohnlangst verstorbene gelehrte Herr Obergkonsistorialrath und Probst Süßmilch war gar kein Patron der Findelhäuser, und hat auch überhaupt auf die Hospitäler, Kranken- und Wapenhäuser nicht viel gehalten; sondern ist vielmehr der Meynung gewesen, daß diese Häuser zur Vermehrung der Sterblichkeit in Städten, und zwar in großen, vieles beytragen, indem wegen der vielen Krankheiten, und besonders der Krätze, so beständig unter denen Kindern grassirten, und wodurch so viele von ihnen jährlich weggerafft würden, solche Häuser oft nichts anders als Lazarethe wären. S. desselben göttliche Ordnung in der Veränderung des menschlichen Geschlechts, 1. Theil, 3. Cap. S. 51. pag. 112. und 5. Cap. S. 94. pag. 192. u. f. Allein es hat der Herr D. E. N. Süßmilch die Findelhäuser nur bloß so betrachtet, wie sie leider mehrentheils wirklich beschaffen sind, nicht aber, wie sie billig beschaffen seyn sollten; und in so weit ist seine Meynung nicht ungegründet. Wenn man aber untersuchen wollte, woher die vielen schädlichen und ansteckenden Krankheiten in denen Findelhäusern entstehen, so wird man mehrentheils finden, daß die schlechte und ungesunde Lage derselben, die allzu grosse Menge der Kinder in einer Stube, und eine nachlässige

III. Theil.

Aufsicht und Wartung Schuld daran ist. Dies sind aber alles Fehler, die vermieden oder sehr bessert werden können. Soll man also wegen solcher Fehler eine ganze Policeanstalt, die an sich selbst und unter gehöriger Einrichtung gut und nützlich ist, so schlechterdings verworfen? Daß liederliche Weibsleute sich auf die Findelhäuser verlassen, mithin letztere zur Beförderung der Unordnung und Hurerey dienen, wie der Herr D. E. N. Süßmilch am letztern Orte behauptet, ist nicht zu läugnen. Allein eben so gewiß ist es auch auf der andern Seite, daß durch die Findelhäuser der Kindermord sehr verhütet wird, und daß folglich dem Staate viele Kinder erhalten werden, die demselben mit der Zeit nützlich werden können. Ob es aber besser sey, wenn die in grösserer Menge auf die Welt kommende Hurenkinder beym Leben erhalten werden, oder wenn wenigere geboren werden, die meisten aber derselben durch einen gewaltsamen Tod bald wieder ihr Ende finden? solches ist meines Erachtens eine Frage, die jedermann leicht selbst beantworten kann.

§. 5.

Das Hausgeräthe in denen Kinder- und Findelhäusern darf nur schlecht seyn, wenn es nur dauerhaft ist und beständig sauber und rein gehalten wird. Der Herr D. Schütz will, daß jedes Kind sein eigenes Bette haben, und, wo möglich, der Behendigkeit wegen und damit sich keine Wazgen in dieselben nisteln könnten, eine leichte eiserne Bettstelle, die sich von einander schrauben liesse, dazu haben sollte. Auch darf die Kleidung nur ordinar und grob seyn. Nur müssen alle Kinder gleich gekleidet werden, und es ist nicht einmahl denen Eltern zu verstatten, ihren Kindern, wenn sie in das Haus aufgenommen worden sind, bessere Kleider zu schenken; denn dieses würde nur eine schädliche Mißgunst erwecken. In dem Kinderhause in Harlem ist die besondere Ordnung eingeführt, die Findlinge, Kinder armer noch lebender Eltern, vater- und mutterlose Wapfen, Kinder, deren Eltern Schulden wegen im Gefängnisse sitzen, oder auch als Mißethäter am Leben gestraft worden,

W

worden,

worden, besonders und unterscheidend zu kleiden; aber hiedurch richtet man nichts anders aus, als daß gewisse Kinder niedergeschlagen werden; und was ist dem gemeinen Wesen damit geholfen? Wenn jedoch, wie in dem kopenhagischen Kinderhause geschieht, diejenigen Knaben, so sich fleißig und lehrwillig, auch Tüchtigkeit zu der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, erweisen, und darin gut zu nehmen, durch Kleidung von besserer Güte und anderer Farbe, von denjenigen, die da wenigern Fleiß anwenden, unterschieden werden, und je mehr sie sich vor andern hervor thun, je eher zu diesem Vorzug gelangen; so ist dieses allerdings eine gute Einrichtung, welche Nachseiferung und Fleiß bey den Kindern erwecket, als welche dazu durch nichts eher, als bessere Kleidung, aufgemuntert werden können. Ingleichen sollten die Kinder mit Tag- und Nachtbemden versehen seyn, und wenigstens wöchentlich einmahl das Leinzeug wechseln, um dadurch denen schlimmen Folgen der Unreinlichkeit vorzukommen.

Hey dem Kinderhause der Freymäurer in Stockholm müssen die Eltern, wenn sie nicht gar zu arm sind, die Kinder, als die sie in ihrer eigenen Pflege und Wartung behalten, bis sie vier Jahr alt sind, und alsdann erst in das Haus genommen werden, selbst kleiden; die aber verstorben hineingebracht werden, oder deren Eltern überaus arm sind, bekommen aus der Anstalt Kleider und Wäsche. Es ist solches ein Beweis, daß es diesem Kinderhause noch an einem hinlänglichen Fond fehlen muß; denn sonst werden die Kinder allemahl von dem Kinderhause gekleidet. Es kann auch wohl nicht anders seyn, indem wenige andere als ganz dürftige Mütter ihre Kinder diesen Anstalten übergeben; und diese Anstalten selbst würden ihre Pflichten nur halb erfüllen, wenn sie die Kinder nicht auch kleiden wollten.

In Ansehung der Aufnahme der Kinder sind die Einrichtungen sehr verschieden. Es kommt hierbey darauf an, ob die Kinderhäuser zugleich Findelhäuser sind, oder nicht. Das kopenhagische Erziehungshaus ist ein blosses Kinderhaus vor arme Knaben, die von ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern zur Erziehung hineingethan werden. Es müssen die jüngsten Knaben ein solches Alter, um der beständigen Wartung der Weiber entübriget seyn zu können, erreicht, nemlich ihr fünftes Jahr völlig, oder beynabe zurück geleyet haben; die ältesten aber dürfen nicht älter als 12. Jahr seyn. Die Kinder bleiben nicht länger in diesem Hause, als bis sie ihr funfzehendes Jahr zurückgeleyet haben. Die Einschreibung dieser Knaben geschieht mit Einwilligung und Vorwissen ihrer Eltern, Vormünder oder Anverwandten, auch, in Ansehung derer auf dem Lande gebornen, ihres Guthsherrn. Doch müssen diese letztern, da sie auf deren Erziehung und Verforgung keine fernere Kosten mehr zu verwenden haben, dagegen alles Anspruchs und Autorität an und über dieselben vor das künftige freywillig seyn entsagen. Wenn sie jedoch 300. Rthlr. zu Vermehrung des Fonds dieses Etablissements hergeben; so erlangen sie vor sich und ihre Descendenten das besondere Recht, allemahl einen Knaben nach dem andern hineinzu thun; und behalten ihr an selbst gem habendes Recht nach, wie vor. Diejenigen, welche dergleichen Knaben in das Haus zur Erziehung und Unterweisung, auch Uebung in der zu treibenden Handarbeit, hineinzu thun Willens sind, melden sich entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bey der Direction, zeigen den Nahmen und Geburtsort, auch die Eltern des Knabens an, und produciren einen gewöhnlichen Taufschein von dem Prediger und anderweitige Zeugnisse von der Obrigkeit des Orts, samt dem Consens

Consens der Eltern, Vormünder, Anverwandten oder Gutsherren; worauf der Knabe entweder sogleich, oder, dafern die bestimmte Zahl der Kinder schon complet ist, bey erster Vacanz in der Ordnung, wie die Anmeldung geschehen, aufgenommen wird.

In dem Findelhause in London werden die Findelkinder nicht eher aufgenommen, als bis sie völlig 5. Jahre erreicht haben. Die Aufnahme der Kinder geschieht durch das Loos, auf folgende Weise: Wenn man eine gewisse Anzahl aufzunehmen im Stande ist, welche sich 1757. wöchentlich auf 80. bis 90. und also jährlich auf mehr als 4000. belief; so wird dieses in den täglichen Zeitungen dreymahl hinter einander bekannt gemacht, und alle Competenten zu einer angelegten Stunde in die Pforte des Findelhauses eingelassen. Alsdann legt man in zwey Beutel so viel weiße Kugeln, als für jedes Geschlecht Stellen offen sind, und zu jeden 20. weißen Kugeln 4. rothe; dann aber noch so viel schwarze, bis alle zusammen die Anzahl der herbeygetragenen Kinder ausmachen. Wer so unglücklich ist, eine schwarze Kugel zu greifen, wird ausgeschlossen. Die Kinder aber, für welche weiße Kugeln aus denen Beuteln gezogen sind, werden von den ordentlichen Aerzten dieser Anstalt untersucht, damit man sicher seyn möge, daß sie weder innerliche oder äußerliche ansteckende Krankheiten an sich haben, noch auch über zwey Monat alt sind, auf welche Fälle man sie nicht annimmt, sondern an ihrer Statt die mit rothen Kugeln aufs neue lösen läßt, und dadurch die offen gebliebenen Stellen besetzt. So bald ein Kind angenommen worden, wird derjenige, der es gebracht hat, entlassen, ohne weiter befragt zu werden; dagegen aber verzeichnet man das Geschlecht, das vermuthliche Alter, die etwanigen Wähler oder Merkmale, so sich an seinem Leibe befinden, die ihm etwa angehängten Münzen oder Zettel. Alsdann versiegelt man diesen Zettel, nebst der

nen merkwürdigen Sachen, welche das Kind etwa mitgebracht hat, und schreibt einen gewissen Buchstaben darauf, den man dem Kinde auch an die Hand hängt. Den folgenden Tag wird der Buchstabe weggenommen, von dem Gouverneur oder Aufseher des Findelhauses ohnvermerkt angezeichnet, dem Kinde aber statt desselben eine seidene Schnur um den Hals gebunden, an welcher ein Blech hängt; auf dessen einen Seite das Siegel des Findelhauses, auf der andern aber die Numer des Kindes befindlich ist. Diese Numer notiret der anwesende Aufseher ebenfalls, und schreibt sie nachher auf die vorgedachten Zettel, worauf alles versiegelt, die darin befindlichen Nummern aber, nebst dem Tag der Aufnahme, oben darauf geschrieben werden. Wenn nachher die Kinder die heilige Taufe und in derselben von den deputirten Aufsehern ihre Namen erhalten haben, so sendet man sie mit ihren Pflegemüttern, welche ebenfalls wieder unter gewissen Aufsehern stehen, auf das Land, wo sie bleiben, bis sie 5. Jahr alt sind. In dem Findelhause in Paris werden täglich Kinder aufgenommen, und bey jedem alle Umstände genau aufgezeichnet, wodurch diese Findlinge in Zukunft einmahl kenntlich werden können. Man hält in dem Hause gewisse gedungene Ammen, welche den Kindern so lange die Brust reichen, bis aus der Piccardie und Normandie die nöthigen Pflegemütter herbey kommen können, welche die Kinder übernehmen; bey denen sie bleiben, bis sie ebenfalls 5. Jahr alt geworden. Die Pflegemütter bekommen außer der Kleidung, die sie jährlich aus dem Findelhause erhalten, im ersten Jahre, weil die Wartung alsdenn die meiste Sorgfalt erfordert, für jedes Kind monatlich 6. Livres, und nachher jährlich weniger, so daß sie im 5ten Jahre nur monatlich 3. Livres 10. Sols erhalten.

Ben denen übrigen parisschen Kinderhäusern, als les Enfants rouges, le St. Esprit,

la Trinité, la Misericorde, müssen die Kinder nothwendig in ordentlicher Ehe erzeugt seyn, und darüber die nöthigen Beweise beygebracht werden. La Pitié, welches für ältere Knaben ist, und Salpêtriére, wohin man nur Mädchen bringen kann, stehen mit dem Findelhause oder l'Hopital des enfans trouvés in naher Verbindung.

In dem eigentlich so genannten Findelhause in Amsterdam müssen sich die Eltern zu erkennen geben, weil es nur allein für die Kinder der Ausländer errichtet ist.

Bei dem sogenannten Almosenhause in Amsterdam und Armenhause in Haag, woselbst zarte sowohl, als auch andere Kinder aufgenommen werden, ist erforderlich, daß die Eltern reformirter Religion sind.

In das Kinderhaus der Freymäurer in Stockholm, welches zugleich ein Findelhaus ist, werden die Kinder nach der Wahl aufgenommen, die Mütter aber müssen ihre Namen anzeigen und Beweise vorlegen. Sie behalten ihre Kinder, bis sie 4. Jahr alt sind, bey sich, oder sorgen für deren Wartung, dabey sie wöchentlich zur Unterhaltung 1½ bis 3. Kupferthaler, welches ohngefähr 5. gute Groschen 6. Pfennige bis 11. gute Groschen beträgt, ziehen; die Kinder dagegen, welche heimlich in diese Anstalt gebracht werden, welches gemeinlich in jedem Monat einigemahl zu geschehen pfleget, wiewohl es eigentlich nicht erlaubt ist, kosten dem Hause wöchentlich, ohne die Kleidung, 6. Kupferthaler oder 22. gute Groschen. In diesem Hause bleiben die Kinder, bis sie 7. Jahr alt geworden sind. Als denn übergiebt man sie ihren Eltern, wenn sich derselben Umstände verbessert haben, oder thut sie zu ordentlichen Hauswirthen, die sie brauchen können, oder bringet sie auch in das so genannte große Kinderhaus, wo man sie behält, bis man sie ordentlichen Handwerkern oder Hauswirthen überlassen kann, welches gemeinlich zwischen

ihrem 12ten und 16ten Jahre zu geschehen pfleget.

Das Kinderhaus zu Genf ist verpflichtet, die Kinder aufzunehmen, wenn die Eltern arm sterben. Will aber jemand ein uneheliches Kind in diese Anstalt geben, so müssen dafür hundert und etliche dreyßig Thaler bezahlt werden, da denn der Name des Vaters oder der Mutter auf immer verschwiegen bleibt.

§. 7.

Diese verschiedene Einrichtungen geben zu verschiedenen Anmerkungen Anlaß: denn wenn man jene mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet; so wird man theils Umstände dabey wahrnehmen, welche ganz nützlich, gut und vernünftig sind, und daher allerdings verdienen, nachgeahmet zu werden; theils aber wird man auch hin und wieder Fehler antreffen, die nach guten Policzgrundfätzen nicht entschuldiget werden können.

Diejenigen Kinderhäuser, in welche zugleich uneheliche und Findelkinder aufgenommen werden, scheinen vor andern, die nur vor eheliche oder auch uneheliche Kinder, deren Eltern sich darum selbst anmelden, nicht aber vor solche uneheliche Kinder, die heimlich und verstohlen hineingebracht werden wollen, und also nicht vor ordentliche Findelkinder, gestiftet worden, einen großen Vorzug zu haben. Wenn man ein Kinderhaus anlegen will, so pfleget die Erlangung eines hinreichenden Fonds dazu allemahl die größte Schwierigkeit zu machen, und man wird deswegen nicht selten genöthiget, diese Anstalt anfänglich in ziemlich enge Gränzen einzuschließen. Wie schwer würde es nicht erst fallen, wenn man vor die ehelichen armen Kinder ein eigenes Kinder-, oder Waisenhaus, und vor die unehelichen und Findelkinder wieder ein besonderes Findelhaus errichten wollte. Dieses ist auch ganz überflüssig, verursacht nur unnöthige Kosten, und

und vervielfältiget die zur Direction und Aufsicht erforderliche Bedienten. Derselben Art von Häusern können ganz süglich mit einander vereinigt werden, und, ausser etwa einigen wenigen geringen Stücken, eine vollkommen gleiche Einrichtung haben, da ihr Endzweck im Hauptwerk ebenfalls einerley ist. Nur müßte man sich hüten, unter denen ehelichen und unehelichen Kindern einen die Gemüther der letztern zu sehr niederschlagenden Unterschied zu machen. Der Fehler, welcher unehelichen Kindern wegen ihrer Geburt anklebet, und der sie von Zünften und Handwerken ausschließt, kann durch die Legitimation leicht gehoben werden. Ja sie sollten schon durch ein blosses Attestat aus dem Findelhause, als welches an Eltern Statt ist, dazu legitimiret, und daher die Zünfte verbunden und gezwungen werden, sie auch ohne weitere Legitimation aufzunehmen. Wie denn solches zuweilen in denen Policengesetzen oder Privilegien solcher Häuser ordentlich bestimmt zu werden pfleget, wie aus denen Privilegien des Waisenhauses zu Halle zu ersehen ist.

§. 8.

Daß bey der Aufnahme derer ehelichen Kinder sich deren Eltern angeben und einen Taufschein oder andere Zeugnisse vorlegen müssen, ist nützlich und nöthig; daß man aber, wie zuweilen geschiehet, die Mütter derer Findlinge anhält, ihren Nahmen anzuzeigen und Beweise vorzulegen, lauft gerade wider den Endzweck der Anstalt. Man will durch Errichtung der Findelhäuser den sich ausserdem so häufig zutragenden Kindermord vermeiden; wie kann man aber solches hoffen, wenn man die Mütter in seiner Gewalt haben und kennen will? werden diese, aus Furcht der Schande und Strafe, nicht eher suchen ihre Kinder zu verbergen, als sie in das Findelhaus zu tragen, und ihren unzüchtigen Lebenswandel selber anzuzeigen? und werden mithin

dergleichen unglückliche Kinder, obnerachtet ein Findelhaus vorhanden ist, nicht allemahl der Unbarmherzigkeit und Grausamkeit ihrer rasenden Mütter ausgesetzt bleiben? Es ist dannenhero viel rathsamer, alles Nachfragen wegen des Herkommens der Kinder einzustellen.

§. 9.

Daß die Kinder nicht zu früh in das Haus genommen, sondern so lange, bis sie ein gewisses Alter erreicht haben, auf dem Lande besondern Ammen oder Pflegemüttern in die Pflege und Wartung gegeben werden, ist eine sehr weise und vernünftige Einrichtung, durch welche nicht allein viele Kosten erspart, sondern auch viele Ungemächlichkeiten und schädliche Zufälle vermieden werden. Wo viele kleine Kinder bey einander sind, ist es viel schwerer, die Luft rein zu halten, als wenn die Kinder größter sind; denn jene verunreinigen sich des Nachts, wovon die Betten, Stroh und selbst die Bettstellen verderben. Die Unsauberkeit, welche die Luft verdirbt, giebt Anlaß zu Ungezieser und mancherley Krankheiten, besonders aber zur Krätze, die oft den Menschen vor die ganze Zeit seines Lebens kränklich und untüchtig machen, ja ihm selbst den Tod befördern kann. Man hat in verschiedenen Ländern die Anmerkung gemacht, daß von den auf das Land gegebenen Kindern weniger, als von den in der Stadt aufgezogenen, sterben. Ueberhaupt findet man, daß in grossen Städten von einer gleich grossen Anzahl Kinder mehrere, als auf dem Lande, sterben. Das platte Land, welches aller Menschen natürliche Heimath ist, hat den Vortheil, daß die Kinder eine reinere Luft einsaugen, sich, wenn sie zu gehen anfangen, mehr bewegen und mit unschuldigen Ergötzungen sättigen, auch einfachere Speisen, besonders mehr Milch, genießen können. In Frankreich und England verhält sich dieses eben so, denn daselbst ist der

Gebrauch, daß die Vornehmeren ihre Kinder auf dem Lande durch Pflegemütter aufziehen lassen, welche ungemein gedehen, dagegen ihre in der Stadt aufgezogenen Geschwister, die beständig in verschlossenen Zimmern gehalten worden, kränkliche Weidlinge sind (a). Und was würde ein Findelhaus nicht vor eine grosse Weischaft haben müssen, wenn alle Kinder gleich anfänglich in dasselbe aufgenommen, und darinnen von Ammen (b) versorget werden sollten? Wie viele Ammen würden dazu erfordert werden? und wie sehr würde deren Lohn und Kost nicht den Aufwand vor die Pflege auf dem Lande übersteigen?

Soll aber diese Einrichtung ihren Werth und Vorzug erlangen; so sind die weisesten und klügsten Maasregeln nöthig, um denen üblen Folgen, welche bey deren Vernachlässigung gar leicht daraus entstehen können, vorzukommen. Die Ammen und Pflegemütter auf dem Lande müssen ihnen selbst nicht überlassen werden, sondern unter beständiger Aufsicht stehen. Das Findelhaus in London nimmt zu Aufsehern wohlgesinnte Leute von Stande, welche an solchem Orte wohnen, und ohne Belohnung die Pflege der Kinder übernehmen, den Pflegemüttern die Besoldung von dem ihnen zugestellten Gelde bezahlen, und, wenn es verlangt wird, neue Ammen verschaffen, die sie an einem bestimmten Tage nach dem Kinderhaus schicken. Diese Aufseher werden mit drey bis vier der unentbehrlichsten Arzeneyen und mit einem von den Aerzten der Anstalt verfaßten kurzen Bericht von dem Gebrauch dieser Mittel und der Kinderpflege überhaupt versehen. Sie ertheilen jeder Amme, die ihr Pflegekind durch das erste Jahr zu bringen im Stande gewesen ist, eine festgesetzte Belohnung von 10. Schillingen, oder ohngefähr 3. Reichsthaler 4. gute Groschen (c). Sie versehen die Amme jährlich mit neuer Kleidung und Wäsche für das Kind, das sie aus dem Fin-

delhause erhalten hat, und sendet gebachtem Hause die alten Kleider zurück (d).

Bei dem Findelhause in Paris sind acht Commissionairs, oder sogenannte Meneurs, bestellt, welche ihre besondere abgetheilte Erseye zu besorgen, Ammen für ein gewisses Lohn zu mietzen, die Kinder zur Zeit der Aufnahme unterzubringen, das Kostgeld auszahlten, alle drey Monate die Kinder zu besuchen und desfalls an die Direction den nöthigen Bericht zu erstatten, verpflichtet sind. Diese französische Einrichtung ist in Ansehung der Aufsicht nicht so gut, wie die englische. Es ist allemahl besser und dem Endzweck gemässer, wenn die Aufseher an eben demselben Orte, wo die Kinder verpflegt werden, oder doch wenigstens ganz in der Nähe, wohnen. Denn hier ist eine beständige Aufsicht erforderlich, wenn die Kinder nicht verwahrloset werden sollen. Wenn es jedoch nicht möglich wäre, daß die Aufseher an Orte und Stelle wohnen; so sollten sie wenigstens die Dörfer, wo sich die Kinder befinden, statt alle Viertelsjahr, alle Monat, oder alle sechs Wochen, bereisen, und sich nach der Pflege und Wartung erkundigen; zumahl in solchen Jahrszeiten, wo allerhand Krankheiten sich einzufinden pflegen, vorzüglich aber alsdann, wenn epidemische oder auch die gewöhnlicher Kinderkrankheiten, als Röteln, Masern und Pocken (e), grassiren. Auch sollte man es bey dieser Aufsicht nicht bewenden lassen. Denen Predigern und Schulmeistern auf dem Lande ist eine fleißige Mitaufsicht auf die Kinder eine ganz anständige und ihnen gar nicht beschwerlich fallende Verrichtung; indem es ohnehin ihre Pflicht erfordert, die Glieder ihrer Kirche fleißig in ihren Häusern zu besuchen. Und wenn die Landgeistlichen, wie es zu wünschen wäre, sich ein wenig mehr auf die Arzeneywissenschaft legen wollten; so würde ihre Mitaufsicht auf die Pflege der Kinder von noch grösserm Nutzen seyn, und sie würden da-

durch

durch dem Staate einen wichtigen Dienst leisten.

- (a) Ohnerachtet der Herr D. Schulz alle diese durch die Erfahrung bestätigte Bewegungsgründe in seiner Rede selber anführet; so kommt ihm dennoch diese ausländische Weise zu unnatürlich vor, und die zu viele schädliche Folgen nach sich ziehe, als daß sie in dem Kinderhause derer Freymäurer angenommen werden könnte; besonders da man daselbst der Hoffnung lebe, den Zweck ebenfalls zu erreichen, wenn die Kinder mit weniger Kunst aufgezogen, und ihrer Reigung gemäß mehr an die freye Luft gelassen würden. Auch der Herr von Justi scheint die Verpflegung der Kinder auf dem Lande nicht sonderlich zu billigen. Denn da der Herr Oberconsistorialrath Süßmilch in seinem Sendschreiben an die Verfasser der göttingschen gelehrten Anzeigen von denen epidemischen Krankheiten und dem größern Sterben des 1757ten Jahres, die Waisens- und Findelhäuser, wegen ihrer gewöhnlichen Fehler der vernachlässigten Aufsicht, und daß daher so viele Kinder umkommen müßten, ganz und gar verwerfen, und dagegen anrathen wollen, daß man davor solche arme Kinder hin und wieder in die Kost geben sollte; so erwiedert der Herr von Justi dagegen in seiner Policewissenschaft, 1. Band, §. 250. in der Anmerkung: Daß, wenn man nicht auf solche Kostkinder gleichfalls eine große Aufsicht hätte, auch gewiß hier der größte Theil sterben und umkommen würde; denn man müßte die Menschen nicht kennen, wenn man nicht den größten Theil von denen, bey welchen sie in der Kost sind, als geizig und hart, oder doch wenigstens als nachlässig und unverständig vermuthen wollte; zu geschweigen, daß die Aufsicht auf den Unterricht bey so vielen zerstreuten Kindern viel schwerer seyn würde. Alles käme demnach auf die genaue Aufsicht an; und wenn ein Mann von Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Einsicht, großer Aufmerksamkeit und genugsamem Ansehen, selbst in einem Waisens- und Findelhause wohnete, der auf die mittlern Bedienten die Aufsicht führete, jedermann strenge zu seiner Schuldigkeit anhielte, und alle die bische Kunstgriffe verhinderte; so könnten, nach seiner Meynung, solche Häuser allerdings ihren Endzweck zum größten Nutzen des Staats erreichen.
- (b) Man könnte zwar dawider einwenden, daß man in einem Findelhause die Kinder auch ohne

Ammen, mittelst der so genannten trockenen Amme oder mit Brey auffüttern könnte; allein dieses ist noch vielem Zweifel unterworfen. Der Herr D. Schulz führet in seiner Rede an, daß man solches in dem englischen Findelhause anfangs versucht hätte, man hätte aber davon abstecken müssen, indem von 56. Kindern in einem Jahre 45. mit Tode abgegangen wären, dahingegen von 80. Kindern, die man auf dem Lande an Pflegemütter gegeben, nur 29. gestorben. Auch hätte man in dem Kinderhause der Freymäurer in Stockholm die ersten Kinder mit einem Brey von halb Wasser und halb Milch und ungesäuerten Roggenwiebacken ernähret, zwischen her aber ihnen, wenn sie unrubig gewesen, Reiskwasser zu trinken gegeben; der Ausgang aber hätte die Vorsteher ermuntert, keinesweges auf solche Weise fortzufahren. Die meisten Kinder sollen am Schlage mit vorgängigem Erbrechen und Ruhr gestorben seyn. Seit dem hätte man beständig für die Kinder Ammen gehalten.

- (c) Da die Kinder nicht allein im ersten Jahre am häufigsten sterben, sondern auch noch in denen 4. und 5. folgenden der Sterblichkeit sehr ausgesetzt sind; so sollte man dergleichen Prämia nicht bloß auf das erste Jahr, sondern auf mehrere erstrecken.
- (d) Von dieser Einrichtung mit Zurücksendung der alten Kleider, kann ich den Bewegungsgrund und die Ursache nicht einsehen. Eine Menage kann hier nicht Statt finden, weil die alten Kleider schwerlich mehr zu gebrauchen sind.
- (e) Der Herr D. Schulz will, daß man denen Kindern, ehe sie in das Haus kommen, allen die Pocken einpfropfen sollte. Diese Kunst soll nie glücklicher seyn ausgeübet worden, als sie in dem Kinderhause der Freymäurer wirklich geschehen ist. Wohlgefinte Freymäurer haben in Gothenburg und Christiansstadt öffentliche Impfhäuser einrichten lassen. Auch hat das Einpfropfen der Pocken bey denen englischen Findelkindern eine gute Wirkung gethan.

§. 10.

Die Kinder werden in denen Kinder- und Findelhäusern zu dem Ende erzogen, daß sie demnächst als arbeitende Mitglieder dem Staate

Staate nützlich seyn mögen. Es muß dero- wegen ihre Speise, Kleidung und ihr Vor- nehmen dieser Absicht gemäß eingerichtet wer- den. Gleichwie ihre Kleidung nur schlecht, aber reinlich, seyn darf; so müssen auch ihre Speisen einfältig, und der Nothdurft gemäß, seyn. Es kommt allemahl mehr auf die Güte, als auf die Art oder Bereitung eines Gerich- tes an. Speiset man die Kinder mit ranzi- gen, angegangenen, klossigen oder nur halb- gekochten Speisen, so ist kein Arzt im Stande, den Tod mancher Kinder zu ver- hüten. Die Kinder an geringen und harten, dabey aber gesunden Speisen zu gewöhnen, ist in Ansehung ihrer zu- künftigen Lebensart so nützlich als nöthig; nur müssen sie ihre Speise und Trank in sol- cher Portion haben, daß sie an den bestimm- ten Zeiten ihre nothdürftige Nahrung zurei- chend finden können. Man pfleget gemei- niglich die Zeit zum Essen, Morgens, Mit- tags und Abends, auch worinn die Speisen an jedem Tage bestehen sollen, vorzuschrei- ben, denen Informatoribus und Meistern bey der Handarbeit aber aufzugeben, genaue Aufsicht zu haben, daß die Kinder das Ihrige in der angeordneten Portion richtig erhalten, und alle dabey vermerkte Abkürzung gehörig anzuzeigen.

Die Speisung der Kinder zu verpachten, scheineth nicht rathsam zu seyn. Solches ist zwar in Absicht der Rechnungen und der da- durch zu vermeidenden Verdrüßlichkeiten von untreuen Bedienten vortheilhaft; man setz sich aber der Gefahr aus, daß die Kinder durch die schlechte Kost leiden. Wer einen solchen Contract schließt, muß dabey doch wenigstens so viel gewinnen, als zu seinem und seines Hauses Unterhalt nöthig ist. Jes doch kann man bey dem Einkauf ein und an- derer Lebensmittel, als des Brods und Flei- sches, sich der Admodiation gar wohl bedie- nen, indem die Aufsicht dabey viel leicht- er ist.

§. II.

Eine Haupterforderniß bey einem Kinders- und Findelhause ist die Vorsorge vor die Ge- sundheit der Kinder. Man pfleget zu dem Ende einen besondern Arzt zu bestellen und zu besolden. Dieser muß das Findelhaus täglich einmahl, und wenn sich Patienten darinnen befinden, öfters besuchen, und vor die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Kinder auf das fleißigste sor- gen: der Direction wöchentlich, oder wenig- stens alle Monat, über das Befinden der Kinder einen umständlichen schriftlichen Rap- port überreichen, und eine nach diesem Rap- port eingerichtete Krankentabelle mit beyle- gen, um aus dieser den Zustand der Kinder mit einmahl übersehen zu können. Es ist nützlich, den Kindern, so viel möglich, die freye Luft zu verstatten, auch in denen Zim- mern einen Wechsel der Luft zu erhalten. Man machet zu dem Ende in jedem Zimmer eine Röhre, die durch die Decke nach dem Boden hinauf gehet, in den obersten Fenster- scheidern aber Zugklappen. Es ist besser etwas kalte und reine Luft in ein Zimmer zu lassen, als nach dem Gebrauch verschiedener Länder und Zeiten die ungesunde Luft mit so vieler Vorsichtigkeit durch feste Thüren und Fenster einzuschließen. Allzu stark eingeheizte Zim- mer können denen Kindern nicht anders als schädlich seyn. Die Unsauberkeit sowohl in den Betten als Kleidern muß auf das sorg- fältigste verhütet, und die Kinder müssen durch fleißiges Waschen und Kämmen bestän- dig sauber und rein gehalten werden. Die kräftigen und kranken Kinder sollte man bald- möglichst von den gesunden absondern und in hinreichend grosse Krankenstuben bringen; die aber, welche mit noch ärger ansteckenden Krankheiten, Pocken, Masern, Fleckfiebern, u. d. befallen würden, sollten alle außer dem Hause in dazu eingerichtete, gemiethete oder eigenthümliche Zimmer gebracht werden.

So bald sich in dem parisschen Findelhause an einem Kinde Zeichen einer ansteckenden Krankheit finden, wird es, auf das Zeugniß des Arztes, gar bald nach dem l'Hopital general gebracht.

§. 12.

Was den Unterricht und die Arbeit in denen Kinder- und Findelhäusern betrifft; so ist das erste und vornehmste, daß die Kinder im Christenthum gründlich, im Lesen und Schreiben zureichend, und im Rechnen zur Nothdurft, unterrichtet werden. So bald die Kinder einige Kräfte erlangt haben; müssen sie, so wie eines jeden Alter, Constitution, Kräfte und Genie es verstatet, zu nützlicher Arbeit angewöhnet und angehalten werden. Die Knaben müssen sich selbst Kleider und Strümpfe ausbessern, Holz sägen, Lasten tragen, Wolle krahen, kämmen und sortiren, dieselbe, so wie Baumwolle und Flachs, spinnen, haspeln, spuhlen, doubliren, u. d. In zunehmenden Jahren müssen sie in Weben, Walken und sonstiger vorfallenden groben Arbeit unterrichtet werden. Diejenigen, so nöthige Geschicklichkeit dazu haben, können gelehrt werden, allerhand Wollen- und Zwirnarbeit zu knüthen und zu stricken. Wenn bey den Anstalten Gärten sind, so können sie lernen mit dem Gartenwesen so weit umzugehen, daß sie graben, reolen, die Erde zu allerhand Küchengewächse verbessern und zubereiten, säen, pflanzen, versetzen, die Bäume setzen, auferziehen, oculiren, pstopfen, beschneiden, u. d. verstehen. Die Mädchen, die gänzlich von den Knaben abgesondert seyn müssen, können sich nach Maassgabe ihrer Kräfte mit Nähen, Stricken, Stricken, Spinnen, Weben, Aufräumung der Zimmer, Bereitung der Speisen, Waschen, Backen, u. d. zu thun machen. Und wenn sie auch nur bloß in der Wollen-, Baumwollen- und Flachs-spinnerey unterwiesen werden, und darinnen eine vorzügliche Geschicklichkeit erlangen; so

III. Theil.

können sie vielen Manufacturen sehr nützlich werden. Kann man es so gar so weit bringen, daß sie die ganz feine Flachs-spinnerey recht erlernen und darinnen geschickt werden; so können sie die Anlage derer so nützlichen feinen Leinwand, Cammertuch, Battist, Spitzen und Zwirnmanufacturen befördern.

Nach guten Policen-grundsätzen soll mit einem Kinder- oder Findelhaus allemahl eine Manufacturanstalt verbunden seyn. Als dann, wenn dieses geschieht, zeigt sich der Nutzen solcher Häuser in seiner rechten Größe, indem sie Pflanzschulen tüchtiger Manufacturisten abgeben, und dazu solche Kinder zubereiten, die, in Ermangelung dieser Anstalten, mehrentheils nichts anders, als Laugenichte, Bettler, liederliche und schädliche Menschen geworden wären, und dem Staate nur zur Last und Beschwerde gelehrt hätten.

Es muß vorgeschrieben werden, in welcher Stunde jeder Unterricht und Unterweisung vorgenommen werden soll, damit alles ordentlich zugehe. Es müssen aber die Kinder nicht eher als eine Stunde nach dem Essen an ihre, ihren Jahren angemessene, Geschäfte gehen. Man muß sie nicht in allzu großem Zwang halten, sondern ihnen verstaten, bey gutem Wetter sich auf dem Hofe, und sonst in ihren Zimmern Bewegung und Vergnügen machen zu dürfen, und an schönen Sommertagen, unter der Aufsicht ihrer Vorsteher und Vorsteherinnen, dann und wann spazieren zu gehen. Die Kinder, wenn sie sich einiger Verschöden oder Untugenden schuldig machen, müssen, ihrem Alter und der Art des Verschöden nach, von den Lehrern, Meistern und Meisterinnen bey der Handarbeit, gezüchtigt werden. Allein diese Züchtigung muß auf keine harte oder tyrannische Art, sondern so, wie rechtgesinnete christliche Eltern deren bey ihren eigenen Kindern sich zu bedienen pflegen, geschehen; und man muß vielmehr das Verschöden und die Untugenden der Kinder durch beständige gute Aufsicht, Erinnern und

R

Vers

Vermahnen, und zuletzt erst durch mäßige Züchtigung, so weit möglich, zu corrigiren suchen.

§. 13.

In denen Kinder- und Findelhäusern, die nicht mit Manufacturanstalten verbunden sind, pfleget man die Kinder, wenn sie zu mehrern Jahren gekommen, zu ganz verschiedenen Verrichtungen zu bestimmen. In einem Kinderhause in London, welches Christi Hospital genennet wird, nimmt man die Kinder im sechsten Jahre auf, bringt sie nachher, nach Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten, Neigungen und Stärke, zu verschiedenen Handwerkern, oder schickt sie zur See; einige wenige aber läßt man studiren.

Aus dem Findelhause in London sendet man die mehresten Knaben im zwölften Jahre zur See, einige thut man zu Landwirthen, sehr wenige aber zu Handwerkern; die Mädchen giebt man vernünftigen Hausmüttern in den Dienst. Die Vorsteher der Anstalt schließen mit dem, der ihre Pflegekinder aufnimmt, einen schriftlichen Vergleich, denn sie bleiben unter der Vormundschaft des Hauses, bis die Knaben 24., die Mädchen aber 21. Jahr alt sind, ausgenommen, wenn diese früher heyrathen. Verlangt jemand sein Kind zurück, so muß er das Jahr und den Tag der Aufnahme, nebst allen Umständen, die es kenntlich machen, wissen und anzeigen, auch darthun, daß er im Stande sey, sein Kind zu unterhalten, sodann aber den Anstalten die Unkosten ersetzen.

Das Kinderhaus in Kopenhagen ist zwar mit einigen Manufacturanstalten verbunden; allein die Kinder werden nur in denen Zubereitungs- und groben Arbeiten, als Spinnen, Haspeln, Spühlen, Doubliren, Weben, Walken, u. d. unterrichtet, die feinere und künstlichere Arbeit aber, so in diesem Hause nicht getrieben wird, müssen die Knaben, wenn sie dasselbe zwischen dem 12ten und 15ten

Jahr ihres Alters verlassen, und in die Manufacturen gesetzt werden, erst nachher erlernen. Denn so bald die Knaben zu einigem Dienst tüchtig und stark genug geworden, welches, nach Beschaffenheit eines jeden Constitution, in gedachtem Alter seyn kann, werden sie, ihrer eigenen Neigung und befundener Tüchtigkeit nach, entweder an Fabricanten, oder auch an Handelsleute und Seefahrende, welche sie begehren und annehmen wollen, gegen eine Erkenntlichkeit von 50. Rthlr. überlassen, um, bis zur Zurücklegung ihres 24jährigen Alters, denenselben in ihren Fabriken, oder bey der Seefahrt auf ihren Schiffen, immittelst als Lehrlinge für Kost und Kleidung allein, ohne weitem Lohn zu dienen. Nach ihrem 24sten Jahre aber werden sie gänzlich als freye Leute angesehen, und haben völlige Erlaubniß und Recht, ihren Aufenthalt und Nahrung im Lande, wo sie wollen, zu suchen, und sich selbst für Lohn als Fabrikgesellen, oder auch als Matrosen und Seefahrende, zu verdingen; ingleichen nach Beschaffenheit der Umstände und der Fabriken, worin sie ausgelernt, und eine genügsame Geschicklichkeit erlanget haben, auf dem Lande, oder in den kleinen Städten, sich niederzulassen, und daselbst für ihre eigene oder anderer Rechnung ihre erlernte Arbeit ungehindert fortzusetzen. Nur dürfen sie ohne vorgängige besondere Erlaubniß nicht aus dem Lande, vielweniger in fremde Dienste gehen.

§. 14.

Die Direction des Kinder- oder Findelhauses pfleget einem oder mehrern angesehenen Råthen aus dem höchsten Collegio, so die Landespoliceysachen besorget, oder auch aus dem Cammercollegio, aufgetragen zu werden, die dann, wenn sie sich versammeln, ein ordentliches Collegium formiren. Alles, was dieses Haus angehet, wird an sie gebracht, und ohne ihrem Vorwissen und Gutheiffen

heissen darf bey der eumahl angeordneten Einrichtung nicht die geringste Abänderung vorgenommen, vielweniger etwas neues eingeführt werden. Sie müssen das Haus oft und fleißig besuchen, und nachsehen, ob der Verordnung überall nachgelebet werde; die wahrgenommene Fehler und Gebrechen ohne Anstand abstellen, und die Nachlässigkeit und Unterschleife der Bedienten ohne Nachsicht ahnden und bestrafen. Ueber alles und jedes aber, was das Directorium zum Vortheil, Verbesserung und weiterer Ausbreitung der Stiftung, vor dienlich, nützlich und nöthig vrachtet, muß es dem Landesherrn unterthänigste Vorstellung thun, und desselben gnädigste Einwilligung einholen.

§. 15.

Von andern Bedienten bey dem Kinder- oder Findelhause pflegen folgende bestellt zu seyn. Hat dieses Haus eine eigene Kirche; so ist auch mehrentheils ein besonderer Geistlicher dabey verordnet, der aber nicht allein die Predigten und Betstunden zu verrichten hat, sondern auch die Kinder im Christenthum unterweisen, und während der Speisung, zu Beobachtung guter Ordnung, in dem Speisesaal gegenwärtig seyn muß; in welcher Aufsicht er mit denen Informatoren, mit denen er die Wochentage abgetheilet hat, abwechselt. Hat aber dieses Haus keine besondere Kirche, sondern ist in eine andere eingepfarrt; so muß der Geistliche der letztern das Haus alle Woche ein- oder einigemahl besuchen, und dahin sehen, daß die Informatoren ihrem Amte ein Genügen thun.

Die Informatoren unterweisen die Kinder im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen. Sie geben auf sie Achtung, wenn sie speisen, und müssen die Knaben überhaupt in beständiger Aufsicht haben, und sie nicht aus den Augen lassen, ausser wenn sie bey denen Meistern arbeiten, oder sonst Hand-

arbeit verrichten. Sie halten die täglichen Betstunden, und müssen die Kinder vor allen Dingen zur Zucht und Ehrbarkeit, zum Fleiß, und zur Keilichkeit anhalten. Es ist derowegen besser, wenn die Informatoren in dem Kinderhause wohnen, als wenn sie sich ausser demselben befinden, und nur in denen gesetzten Stunden in dem Hause gegenwärtig seyn müssen, wie dieses bey dem kopenhagischen Kinderhause geschieht. Bey dieser letztern Einrichtung kann der Endzweck bey der guten Aufsicht nicht so wohl erreicht werden, als bey der erstern.

Daß ein besonderer Medicus bey dieser Anstalt gehalten werde, ist schon im Vorhergehenden erinnert worden. Es ist auch gut, wenn ein eigener Chirurgus bestellet wird.

Werden die Kinder nicht ganz jung, sondern erst, wenn sie gewisse Jahre erlangt haben, in das Haus aufgenommen, unter dessen aber bey Pflegemüttern auf dem Lande auferzogen; so sind zu der dabey erforderlichen Aufsicht gewisse Aufseher nöthig, von denen schon oben Meldung geschehen.

Ein Vorsteher und Buchhalter, welcher auch zugleich Cassierer seyn kann, besorget die Ein- und Ausschreibung der Kinder, führt die Haushaltungsbücher, und über die Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung; er muß zugleich die Aufsicht auf den Deconom oder Speisemeister haben, damit derselbe tüchtige und reine Speisewaaren anschaffe.

Was vor Meister in dem Hause anzunehmen sind, solches geben die Manufacturarten, die man darinnen treiben will, an die Hand. Bey dem kopenhagischen Kinderhause müssen dieselben verheyrathet seyn. Da sie mit Anschaffung der rohen Materialien nichts zu thun haben, sondern ihnen solche, wie sie es für gut finden und gebrauchen, von der Direction angeschaffet, ihnen auch die Webestühle und andere nöthige Handwerksgeräthschaften

auf Kosten der Anstalt hergestellt werden, wogegen alles, was sie an Waaren verfertigen, dem Hause zustehet, mithin diese Meister weder Verlags-, noch andere Kosten haben; so wird mit ihnen der Accord am besten auf Wochen- oder Jahreslohn eingerichtet: denn weil sie auf den Unterricht der Kinder viel Zeit verwenden müssen; so kann mit ihnen auf die Stücke der Waaren, so sie verfertigt liefern, nicht füglich contrahiret werden. Es ist gar nicht nöthig, daß diese Meister in dem Hause wohnen, denn solches dürfte demselben, zumahl wenn es ohnehin nicht sehr groß und weitläufig wäre, nur beschwerlich fallen; es ist allemahl genug, wenn sie sich zu den gesetzten Stunden in dem Hause einfinden, und ihre Unterweisung und Arbeit so lange verrichten, als es die Vorschrift mit sich bringet.

Werden die Manufacturen in einem solchen Hause so weit ausgebreitet, daß damit ein Handel angefangen werden kann; so ist auch ein Factor nöthig, der das Waarenlager in seinem Verschlus hat, den Absatz derselben besorget, und darüber Bücher und Rechnung führet.

Ferner sind einige Weiber, die schon ihre Jahre haben, zu bestellen, um sowohl die jungen Kinder selbst, als deren Kleidung, Linnen und Bettzeug rein zu halten, und die Kranken in der Krankenstube zu warten und zu pflegen. Andere aber müssen vorhanden seyn, um die Mädchen in beständiger Aufsicht zu halten, und sie im Knüthen, Stricken, Spinnen, Nähen, Waschen, u. d. zu unterrichten.

Endlich wird noch ein Haus, oder Thürwärtter erfordert, welcher des Tages über die Schlüssel zu den Hausthüren in Verwahrung hat, selbige zu gesetzter Zeit öfnet und schliesset, und die Schlüssel an den verordneten Ort abliefern.

Ein jeder von diesen Bedienten muß seine besondere Instruction, worin alle und jede ihm zukommende Verrichtungen, Pflichten und Obliegenheiten, deutlich und umständlich vorgeschrieben sind, sogleich bey der Annehmung erhalten, und auf selbige ordentlich in Eid und Pflicht genommen werden.

Die Bedienten bey der Direction bestellet gewöhnlichermassen der Landesherr. Die Unterbedienten aber pfleget die Direction anzunehmen und anzuordnen. Bey dem Kinderpauze der Freymäurer in Stockholm wird es hierinnen anders gehalten. Die Direction bestehet daselbst aus 9. Personen von ungleichem Stande, aber gleichem Ansehen, welche ihre Dienste ohne Belohnung verrichten, und es wird alle Jahr am Johannisfeste in der Johannis-Auxiliare- oder der Reichs-Mutterloge durch Balottirung ausgemacht, ob die vorigen, oder neue Mitglieder des Ordens die Direction vor das folgende Jahr führen sollen. Sie dependiren von der bemeldeten Loge, und dürfen ohne derselben Bestätigung keine hauptsächlich Veränderungen vornehmen. Man hat dieses Kinderhaus überhaupt mit keiner Menge theurer Bedienten belastet, und solches ist sehr weislich, und vernünftigen Grundsätzen gemäß. Ein Medicus, ein Rentmeister, drey Auffseher, eine Vorsteherin, sieben Wärterinnen, eine Köchin und eine Küchenmagd, machen die ganze Anzahl derer Personen aus, die von dem Hause Besoldung genießen; und gleichwohl sind diese wenige Personen im Stande, vor die Erziehung 250. bis 270. Kinder, die nun beständig in dem Hause unterhalten werden, zu sorgen. Man muß aber hierbey in Erwägung ziehen, daß keine Kinder vor dem vierten Jahre in dieses Haus aufgenommen, und auch nur bis zum Anfang ihres achten Jahres, und nicht länger, daselbst erzogen werden; folglich, und da auch keine Manufacturen mit diesem Hause verbunden sind, fallen viele Personen weg, die sonst zur nöthigen

gen Unterweisung grösserer und älterer Kinder erforderlich sind. Es ist des Ordens vornehmste Absicht gewesen, zarten Kindern Unterhalt zu geben, und den Kindermord zu hindern.

§. 16.

Man kann leicht gedenken, daß die Unterhaltung dieser Anstalten ansehnliche Summen jährlich erfordern müssen. Wir müssen also auch zeigen, wo die dazu nöthigen Fonds herkommen sollen, und was man dieserwegen hin und wieder vor Einrichtungen zu machen pfleget.

Man sucht vorerst das Mitleiden und die Großmuth der Einwohner, sonderlich der reichen, anzufeuern, um diese Anstalten durch freywillige Geschenke von Zeit zu Zeit zu unterstützen. Die Engländer bedienen sich zu dem Ende ganz besonderer Mittel. Das Findelhaus in London wird lediglich von den Beyträgen des gemeinen Wesens unterhalten. Man macht deswegen den Zustand desselben öffentlich bekannt. Es wird jährlich ein kurzer Bericht von den Einnahmen und Ausgaben des Hauses durch den Druck bekannt gemacht, auch ein Verzeichniß der Gouverneurs, der Deputirten des laufenden Jahres, und der jährlichen Wohlthäter der Anstalt, mitgetheilet. Wenn jemand diesem Kinderhause etwas beträchtliches schenkt, wird dessen Name zum ewigen Gedächtniß mit goldenen Buchstaben in Marmortafeln, die im grossen Speisesaal aufgestellt sind, gegraben. Wer 20. Pfund Sterling auf einmal, oder jährlich 2. Pfund Sterling giebt, erhält dadurch die Macht, nach allem zu fragen, was das Haus angeht, und das Recht, sich alle Bücher desselben vorlegen zu lassen. Wer 50. Pfund Sterling schenkt, oder der Anstalt einen wichtigen Dienst erweist, wird bey der allgemeinen Zusammenkunft zum Gouverneur des Hauses erwähnt. Bey dem kopenhagischen Kinderhause bekommt derjenige, wel-

cher zu Vermehrung des Fonds dieser Stiftung 300. Rthlr. hergiebt, die Freyheit, für sich, seine Wittve und Leibeserben beyderley Geschlechts, nach Maaßgabe deren Alters und Erstgeburtsrechts, einen Knaben von dem festgesetzten Alter, und während der verwilligten Zeit, nemlich vom 5ten Jahr an bis zum 15ten seines Alters, in das Haus zur Erziehung und Unterricht hineinzuthun, dergestalt, daß, im Fall der hineingethane Knabe verstirbt, oder auch kurz hernach von dem, der ihn hineingethan, wegen ein und anderer Ursachen, wieder heraus genommen wird, ein anderer sogleich wieder hineingegeben, und damit also fortgefahret werden kann, daß demjenigen, der ein solches Recht hat, allezeit frey stehet, vor jedes 300. Rthlr. Capital, einen Knaben in dieses Haus hineinzuthun, auch, ohne Erlegung einiger Abgabe, selbigen herauszunehmen.

Eine sehr gewöhnliche Art, den Fond zu diesen Anstalten zu vermehren, sind die Collecten, so man an gewissen Sonn- oder Festtagen in oder vor den Kirchen anordnet, oder auch das an solchen Tagen einkommende Klinsgebeutelgeld zu diesem Behuf widmet. Man pfleget auch auf dem Plage des Kinderhauses einen oder mehrere Opferstöcke aufzurichten; ingleichen in denen Wirthshäusern verschlossene Büchsen aufzuhängen, auch dergleichen bey Hochzeiten und Junstversammlungen herumgeben zu lassen, und also durch dergleichen verschiedene Collecten einen Beytrag ohne Zwang zu erhalten. Das Genfer Kinderhaus bekommt von jeder Heyrath, die vollzogen wird, 20. Rthlr. Die Lotterien sind auch ein Mittel, den Fond des Kinderhauses zu vermehren. Das Kinderhaus in Kopenhagen erhielt bey seiner Stiftung das Privilegium, private 20. auf einander folgende Generallotterien, und zwar alljährlich eine, einzurichten und anzulegen.

Zuweilen müssen diejenigen, die einen jungen Putsch zu ihrem Dienst aus dem Kinderhause,

derhause nehmen, letzterm dafür eine gewisse Erkenntlichkeit erlegen; wie solches von dem kopenhagischen Kinderhause oben erwähnt worden, da die Fabricanten, Handelsleute und Seefahrende vor jeden Knaben, den sie aus dem Hause erhalten, demselben 50. Rthlr. zahlen müssen. Gehet ein solcher Knabe kurz oder binnen wenigen Jahren, nach sothaner Ueberlassung desselben, mit Tode ab; so wird demjenigen, so selbigen erhalten, auf sein Verlangen ein anderer Knabe, an des verstorbenen Statt, gegen eine proportionirte verminderte Erkenntlichkeit überlassen.

Wer in das Kinderhaus in Genf ein uneheliches Kind zur Erziehung geben will, muß demselben hundert und etliche dreyßig Thaler bezahlen.

Eben dieses Kinderhaus hat den alleinigen Verkauf des Eisens, wodurch es jährlich 6000. Rthlr. gewinnt, auffer demselben hat keiner die Erlaubniß, Eisen zu verkaufen. Allein dieses Privilegium kann mit guten und vernünftigen Policengrundsätzen nicht wohl bestehen, denn dergleichen Monopolia sind dem gesammten Nahrungsstande, mithin dem Staate selbst, höchst schädlich; und die Widmung ad pias causas kann hierinnen keine Ausnahme machen, noch zur Entschuldigung dienen. Man muß keine Anstalt mit dem Schaden und Nachtheil einer andern zu Stande bringen; und an dem Flor und guten Zusammenhange des Nahrungsstandes ist dem Staate weit mehr gelegen, als an einem Kinderhause, so nützlich und nöthig dieses an und vor sich selbst auch immer seyn mag.

Wenn ein Kind in dem Kinderhause verstirbt; so pfeget demselben alles dasjenige, was es etwa mit hineingebracht hat, anheim zu fallen. In allen holländischen Kinderhäusern, das sehr reiche, für eheliche vaterlose Kinder gestiftete, und nach seinem Stifter sogenannte Boschhuysische Haus ausge-

nommen; erben die Häuser nicht nur alles, was die Kinder mitgebracht haben, oder was ihnen während ihres Aufenthaltes im Hause anheim fällt, sondern auch ihren ganzen Nachlaß, wenn sie auch in einem noch so hohen Alter sterben, daferne sie nicht selbst Kinder hinterlassen, oder sich aus dem Kinderhause ausgelauft, das ist, die verursachten Kosten ersetzt haben. In dem kopenhagischen Kinderhause findet fast ein gleiches Statt. Denn obgleich die darinnen erzogenen Kinder nach ihrem 24sten Jahre gänzlich als freye Leute angesehen werden; so sind sie dennoch, daferne sie ohne Hinterlassung leiblicher Kinder mit Tode abgehen, gehalten, diesem Hause die Hälfte ihres erworbenen Vermögens zu zuwenden, oder auch bey gewissen Fällen und Umständen mit dem Directorio, wegen einer diesem Hause zu bestimmenden Erkenntlichkeit, sich zu vereinigen, um alsdann über ihr übriges ganzes Vermögen nach eigenem Gefallen disponiren zu können.

Au einigen Orten muß ein jeder neu angehender Bürger, Beysther und Schußjude ein gewisses Geld zum Behuf des Kinderhauses beitragen. Dergleichen Beitrag auch von allen Hauscopulationen und Taufen erlegt werden muß.

Ferner pflegen ein und andere Strafen, als die Hurenstrafen, die auf die Uebertretung verschiedener Policengesetze verordnete Strafen, entweder ganz, oder zu einem gewissen Antheil, zu diesen Anstalten gewidmet zu werden.

Ingleichen ist gebräuchlich, daß von allen den Collateralen anfallenden Erbschaften ein Gewisses, z. E. zwey Procento, abgegeben, bey allen Testamenten aber, Erbvertheilungen, Uebergaben des Vermögens, u. d. eine willkührliche Steuer zur Kinderhauscasse, bey Strafe der Vernichtung der ganzen Handlung, erlegt, nicht weniger von allen

allen Versteigerungen und Kaufhändeln ein freywilliger Beytrag entrichtet werden muß.

Der beste und sicherste Fond ist wohl derjenige, welchen die mit dem Kinderhause verbundene Manufacturanstalten darbieten, wofern nemlich selbige so weit ausgebreitet werden können, daß mit denen Manufacturwaaren nicht allein im Lande, sondern auch auswärtig, ein vortheilhafter Handel getrieben werden kann. - Man muß aber bey der Wahl solcher Manufacturen sehr vorsichtig und mit vieler Ueberlegung zu Werke gehen, indem sich nicht alle und jede Manufacturen in ein solches Haus schicken. Man muß bey dieser Wahl dahin sehen, daß die Manufactur so beschaffen sey, daß alle Kinder, nach Alter, Geschlecht und Fähigkeit, verschiedene dabey vorfallende Arbeiten zu thun finden. Dieses ist noch nicht genug. Man muß auch eine solche Manufactur erwählen, die nicht allzu starken Verlag erfordert, die klein und groß seyn kann, wozu die Hauptmaterialien im Lande selbst erzeugt werden, und wovon die verfertigten Waaren nöthig und nützlich sind, folglich leicht und wohl an den Mann gebracht werden können. Solche Manufacturen sind nun vorzüglich diejenigen, die mit Spinnen und Weben umgehen, wenn ihre Producte das Zeug oder die Materialien dazu aus guter Landeswolle, oder aus dem Flachs oder Hanf nehmen, das ist mit einem Worte, Leinen- und Wollenmanufacturen. Diese sind es demnach, die sich am besten mit denen Kinderhäusern verbinden lassen.

§. 17.

Die Natur und Eigenschaft der Kinder- und Findelhäuser erfordert, daß sie, sowohl zu Unterhaltung einer ruhigen und stillen Aufzucht und Unterweisung, als auch zu Verminderung und Ersparung ihrer Kosten und Ausgaben, mit verschiedenen Freyheiten versehen werden.

Von der wirklichen Einquartierung sowohl, als dem Servisgelde, sind diese Häuser aller Orten befreuet, wie sie denn überhaupt wegen des Hauses selbst, und aller übrigen dazu gehörigen Gebäuden, eine völlige Befreyung von allen landesherrlichen und bürgerlichen Abgaben und Beschwerden zu genießten pflegen; doch aber nur so lange, als sie zu sothane[n]m Gebrauche gewidmet bleiben.

Die Bediente, die wirklich in dem Hause wohnen, oder falls sie schon aufferhalb desselben anderwärts ihre Wohnung haben, doch aber dazu gehören, in dessen Lohn stehen, und keinen andern Verdienst haben, noch bürgerliche Nahrung treiben, sind von Verrichtung aller und jeden Stadtdienste, Wachten, u. d. befreuet, und die Meister und Arbeiter werden, so lange sie in dem Dienst des Hauses stehen und nicht vor andere arbeiten, nicht gezwungen, Meisterstücke zu machen, in die Handwerkszünfte zu treten, oder sich an die Gebräuche der letztern zu binden.

Ferner pflegen diese Häuser von Entrichtung des Zolls, der Accise und anderer Auflagen, von denen zur Verarbeitung hereinzuführenden Waaren, als Flachs, Hanf, Wolle, Del, Farbwaaren, ingleichen denen benöthigten Baumaterialien, befreuet zu seyn; wiewohl es hierinnen verschiedentlich gehalten, und diese Befreyung bald mehr, bald weniger, eingeschränkt wird. In Ansehung der Accise wird dem Hause zurweilen eine gewisse Summe jährlich verwilliget und aus der Accisecasse ausgezahlt, dagegen es die Accise jedesmahl baar entrichten muß.

Das Kinderhaus in Kopenhagen ist, in Ansehung aller in dessen Angelegenheiten auf aus- und inländische Orte hin und her zu führende Correspondenz, von dem Briefporto befreuet. Dieses ist von allen nicht nur abseiten des Directorii selbst, und dem Vorsteher des Hauses, in den Geschäften dieses letztern, sondern

bern auch von dem Inspector der Lotterien abzulassenden, und an selbige zur Antwort einlaufenden Briefen, sie mögen an, oder von denen, welche die Knaben hineintun oder herausnehmen, seyn, oder die mit den Collecteurs, oder andere der Lotterien halber zu führende Correspondenz betreffen, zu verstehen ist. Es müssen aber alle Briefe, so ablaufen, mit dem Siegel des Kinderhauses, und diejenigen, so die Lotterie angehen, mit einem gewissen dazu eingerichteten und dem Inspector anvertrauten Pottschaff versiegelt seyn. Doch ist bey willkürlicher Strafe aller Unterschleif, und die unter diesem Vorwand zu führende particulair Correspondenz verboten. Wegen der zu versendenden Lotterienplans und Ziehungslisten muß sich jedoch das Directörium über das dafür zu erlegende Porto mit der fahrenden Post vergleichen.

So sind auch die Kinderhäuser in allen dieselbe angehenden Sachen, als zu deren Büchern, Verschreibungen, Contracten, Reversen, Attesten und Quittungen, ingleichen in ihren Processen, von dem Gebrauch des gestempelten Papiers allenthalben besreyet.

Die in dem Kinderhause verstorbene Kinder werden, ohne vor die Grabstätte, noch sonst an die Kirche oder deren Bediente einige Abgabe zu entrichten, zur Erde bestattet.

F i s c a l.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit der Fiscäle. §. 3. Selbige machen ein besonderes Corpus Officialium aus. §. 4. Worinnen ihr Amt besteht. §. 5. Fiscalische Proceßtabellen. §. 6. Antheil der Fiscäle an denen Geldstrafen und andern von ihnen beygetriebenen Geldern. §. 7. Die Einrichtung mit denen Fiscälen will nicht allen Leuten gefallen.

§. 1.

Fiscäle sind diejenige landesherrliche Bediente, welche hauptsächlich dazu angeordnet sind, daß sie auf die genaue Befolgung aller landesherrlichen Gesetze und Ordnungen, auf die Strafcasse, auf die Verbrechen und Contraventionen, so sonderlich wider das Interesse des Regenten und der Casen, wie auch gegen die Regalien begangen werden, ja so gar auf diejenigen Verbrechen, welche einen beträchtlichen Theil der guten Policie insgemein verletzen, Acht haben, deren Bestrafung urgiren, denunciiren und anklagen, zuweisen auch vi Commissionis, oder, wenn es delicta excepta & Fiscali assignata sind, ex officio generaliter inquiren, und endlich die Civilproceße des Fiscali führen müssen.

§. 2.

Ob zwar die Unterthanen selbst billig allen Eifer anwenden sollten, alle zu ihrer eigenen Wohlfahrt gemachte Anordnungen und öffentlich publicirte Gesetze des Regenten auf das genaueste auszuüben; so geschiehet es doch, sowohl durch die Nachlässigkeit der Unterthanen, als wegen der Bequemlichkeit, die man bey den alten Gesetzen, Gewohnheiten und Anstalten findet, wie nicht weniger wegen des Eigennuges, den die meisten der gemeinschaftlichen Wohlfahrt vorziehen, daß viele Gesetze und Anordnungen des Regenten aus eigenem Antriebe der Unterthanen gemeinlich schlecht befolget werden. Der Regent muß es also auf den eigenen Eifer der Unterthanen in Erfüllung seiner Befehle keinesweges ankommen lassen; sondern er muß in dem Staate solche Anstalten und Maaßregeln getroffen haben, daß er dadurch eines genauen Gehorsams gegen seine Gesetze und Befehle versichert seyn kann. Nichts ist einer weisen Regierung so unanständig, als wenn alle Sonntage ein Haufen Gesetze und Edicte von der Canzel oder vor den Kirchthüren publiciret

ciret werden, ohne daß jemand, wenn etwan vier Wochen verfloßen sind, daran denkt, sie auszuüben und geltend zu machen. Es müssen dannenhero nicht allein die hohe und niedere Collegia, sondern auch ein jeder Bedienter, vermöge seiner aufhabenden Pflicht, nach Möglichkeit darauf bedacht seyn, daß die landesherrlichen Gesetze und Anordnungen in Erfüllung gesetzt werden. Damit man sich aber auf die Bedienten nicht allein verlassen dürfe; so müssen Fiscäle oder Advocaten des Regenten angeordnet seyn, die auf alle Entgegenhandlungen der Gesetze und Befehle nicht allein selbst ein wachsames Auge haben müssen, sondern welchen auch in den Städten die Policemänner, und auf den Dörfern die Schultheißen und Richter, dergleichen Entgegenhandlungen anzuzeigen schuldig sind.

§. 3.

Diese Fiscäle sind über gewisse Provinzien, Creyen oder auch Sachen besonders bestellt. Man findet daher Regierungsfiscäle, Domainen- oder Cammerfiscäle, Jagd- und Forstfiscäle, Consistorialfiscäle, Lehnsfiscäle, Medicinalfiscäle, Zollfiscäle, und dergleichen mehr. Es stehen dieselben zwar unter demjenigen Collegio, wohin sie gewiesen sind; sie haben aber ausserdem einen Generalfiscal über sich, gegen welchen sie die gehörige Subordination beobachten, und was derselbe von ihnen zu wissen verlangt, oder was er ihnen sonst Amts halber aufträgt, schleunig ohne Aufschub und Widerrede befolgen müssen. Die Fiscäle machen zusammen ein eigenes Corpus Officialium aus, so das Fiscalat oder Officium Fisci genennet wird.

§. 4.

Worinnen das Amt der Fiscäle besteht, ist aus dem Vorhergehenden schon deutlich zu ersehen. Sie müssen nemlich darauf sehen, daß die Gesetze und Befehle des Regenten

III. Theil.

überall genau befolget werden; sie haben daher auf die Uebertretungen und Entgegenhandlungen derselben sorgfältig zu invigiliren, und die Contravenienten sogleich, und ohne Nachsicht oder Ansehen der Person, gehörigen Orts zu denunciiren und selbige zu actorniren. Um ihr Amt und Pflicht gehörig beobachten zu können; müssen alle landesherrliche Edicte, Befehle und Verordnungen; so oft dergleichen an die Landescolligia abgelassen werden, von diesen denen Fiscälen ihres Ressorts mit dem Befehl mitgetheilet werden, genau zu invigiliren, daß denenselben überall schuldigst nachgelebet werde. Sonderlich sind ihnen die ergangene Verordnungen, welche eine fiscalische Vigilanz mit sich führen, in Abschrift zuzufertigen. Ihnen muß nicht gestattet werden, alte und vor mehr als 4. 5. und 6. Jahren geschene Fälle zu rügen; und in neu vorkommenden Contraventionsfällen sollen sie nicht so obenhin procediren, sondern bevor sie zur fiscalischen Action schreiten, sich vorher um den dazu gehörigen Beweis bekümmern, und allenfals sich bey dem Chef des Collegii, oder bey dem Generalfiscal Raths erholen, um im Stande zu seyn, ihre Klagen ausführen und beweisen zu können. Hingegen müssen sie sich auch enthalten, wegen Kleinigkeiten und geringschätziger Sachen weitläufige und chicanerose Prozesse anzustellen und zu führen; sie sollen vielmehr in denen Schranken vernunft- und pflichtmäßiger Beobachtung ihres Amtes bleiben, damit sie sich bey ereignenden Fällen nicht selbst Verantwortung und Strafe ziehen, die auf eigennütziges und aus etwas niger Leidenschaft herrührendes übles Amtsbetragen gesetzt ist (a). Zu dem Ende müssen die Collegia die von denen Fiscälen angezeigte Contraventionen nicht zu weitläufigen Processen verweisen, sondern vielmehr darüber auf kurzes mündliches Verhör nach rechtmäßigem Befinden sogleich erkennen, und so wenig denen Fiscälen als Parteyen unnd-
thige

thige Weitläufigkeiten gestatten (b). Noch weniger sind in leichten und geringfügigen Injurienfachen fiscalische Proceffe zuzulassen, sondern dieselben müssen bey mündlichen Verhandlungen, nach Beschaffenheit der Umstände, kurz und gut abgethan werden (c).

(a) S. königl. preußl. Edict, wornach sich sämtliche Justizcollegia, in Beobachtung königl. Befehle, Verordnungen und Reglements, nicht minder die Fiscäle in Ansehung ihres dabey concurrirenden Amtes, zu verhalten haben, de 6. Mart. 1748. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. königl. preußl. Rescript, die Edicte und Verordnungen, welche eine fiscalische Vigilanz mit sich führen, betreffend, d. 15. Sept. 1753. in novo Corpore Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 570.

(c) S. königl. preußl. Rescript, daß in leichten und geringfügigen Injurienfachen keine ordentliche Proceffe, noch fiscalische Untersuchungen angestellt werden sollen, de 3. April 1754. in novo Corpore Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 658.

§. 5.

Damit sowohl die Collegia, als der Generalfiscal, wissen können, ob und wie die subordinirten Fiscäle ihr Amt und Pflicht beobachten; so müssen letztere alle halbe Jahr über die von ihnen geführte sowohl Criminal- und Inquisition: als übrige fiscalische Proceffe, nach der Vorschrift eingerichtete Tabellen nicht allein bey denen Collegiis, worunter sie seyn, abgeben, sondern auch dem Generalfiscal zusenden. In diesen Tabellen müssen 1) die Proceffe separiret, und sowohl diejenige, welche von denen Camern, oder andern Departements, als diejenigen, welche von denen Justizcollegiis veranlaßt sind, jede besonders aufgeführt, sodann auch die vor andern Departements als denen Justizcollegiis schwebende Proceffe gleichfalls besonders, mit Anzeigung des Collegii oder Departements, specificiret, und endlich die In-

quisitionsproceffe wiederum besonders, notiret werden. 2) Müssen die Proceffe in gehöriger Ordnung nach denen Datis, wo sie angefangen, angeführt, und die letzte Tabellen dergestalt eingerichtet werden, daß sie jederzeit mit denen vorhergehenden übereinstimmen. 3) Darf kein Proceß eher aus der Tabelle gelassen werden, bis angezeigt worden, welchergestalt er beendiget sey. 4) Muß bey jeder Sache zwar kurz, doch deutlich, das Objectum litis, und wie wichtig solches sey? wenn der Proceß angefangen? wenn und was erkannt worden? wenn die Sachen nach Hofe gediehen, und quo dato, auch an welches Departement solche abgesandt worden? angeführt werden (a).

(a) S. königl. preußl. Circulare, welchergestalt die fiscalische Proceßtabellen einzurichten, de 17. April 1751. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 67. Ingleichen, Rescript wegen Unachtsamkeit und Schuldigkeit der Fiscäle, de 11. Nov. 1753. ibid. pag. 591.

§. 6.

Um die Fiscäle desto mehr zu fleißiger Beobachtung ihres Amtes aufzumuntern; pfleget denenselben ein gewisser Antheil von allen Strafen, die durch ihre Wachsamkeit bengetrieben werden, als eine Belohnung vor ihre Arbeit, ausgesetzt und verwilliget zu werden. In denen königl. preussischen Landen ist diese Quota fiscalis auf den sechsten Theil reguliret und festgesetzt worden. Jedoch werden von denen Strafen diejenigen ausgenommen, welche in dem königl. Hoflager und bey dem Tribunal dictiret werden, und nicht zu denen Rentheyen, sondern zur Generalstrafcasse fließen, wenn der Fiscal den Proceß nicht geführt, sondern nur unter der Direction des Generalfiscals vor die Berichtigung derer Kasse und deren Einsendung zu sorgen hat. Von denen caducirten Lehen und andern wegen Verbrechen eingezogenen Güthern, auch Strafen, so über tausend Reichsthaler

thaler sich belaufen, soll denen Fiscalen bloß eine Discretion zufließen. In denen Abschossen aber sollte die Quota fiscalis gänzlich cessiren (a); es ward aber nach der Zeit verordnet, daß die Fiscalen von denen Abschossgeldern, so sie beygetrieben, zwar den vierten Theil ferner erhalten sollten, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß, wenn das Capital des Abschosses über 600. Rthlr. beträgt, dasjenige, was mehr einkommt, ohne Abzug berechnet werden, folglich denen Fiscalen auch sodann nicht mehr als 150. Rthlr., nemlich die Quarta von 600. Rthlr., zufließen soll (b).

(a) S. königl. preußl. Reglement wegen des pro Quota fiscali festgesetzten sechsten Theils von denen eingebrachten Strafen, de 8. Julii 1749. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. königl. preußl. Rescript, betreffend den fiscalischen Antheil von beygetriebenen Abschossgeldern, de 31. Mart. 1753. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 447.

§. 7.

Man siehet an einigen Orten diese Einrichtung mit denen Fiscalen mit ziemlich gehässigen Augen an, wo nemlich viele Hohe und Niedrige in der schlaffen Beobachtung der guten Gesetze ein Stück ihrer vermeynten Freyheit und der Gelindigkeit der Regierung suchen; oder man bildet sich doch nur an denen Fiscalen bloß solche Leute ein, welche dazu gesetzt sind, um mit Geldstrafen die Strafcasse zu bereichern. Allein dieser Haß gründet sich mehrentheils auf eine vorgefaßte Meynung, oder auf den mit allen guten Dingen in der Welt hier und da vermengten Mißbrauch. Diesen Mißbrauch mag auch der Herr von Justi wahrgenommen haben; denn er schreibet davon also: „Man soll bey der gleichen Fiscalen besonders eine gute Wahl treffen, und bloß redliche, uneigennützig und geschickte Leute darzu annehmen, die

„ vor allen Dingen die Gesetze selbst halten,
 „ auf deren Beobachtung sie aufmerksam
 „ seyn sollen. Denn sie werden gewiß ent:
 „ weder ihr Amt schlecht erfüllen, oder nur
 „ nach ihren Leidenschaften und Eigennütze
 „ die Untertanen bedrücken, wenn sie diese
 „ Eigenschaften nicht an sich haben. Unter:
 „ dessen geschiehet es gar oft, daß der Herr
 „ Fiscal und seine Familie die ersten sind,
 „ welche wider die gegebenen Policengesetze
 „ handeln; anderer bey diesen Aemtern zu
 „ weilen vorgehenden Epicanen zu geschwei:
 „ gen (a).

(a) S. dessen Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 627. in der Anmerkung.

Fischeren.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Arten der Fischeren. §. 2. Regalität der Fischeren. §. 3. Von der Seefischeren. §. 4-7. Maasregeln dabey. §. 8. Einkünfte von derselben. §. 9. Von der wilden Fischeren auf den Landseen und Flüssen. §. 10-13. Von Fischerenordnungen und derselben Inhalt. §. 14. Von Gemeindefischeren der Dörfer. §. 15. Einwürfe gegen die Verpachtung der wilden Fischeren. §. 16. Widerlegung derselben. §. 17. Von der Verpachtung selbst, und wie solche geschieht. §. 18. Von der Teichfischeren. §. 19. 20. Von Anlegung der Teiche, und was dabey zu überlegen. §. 21. Vom Teichbau. §. 22. Von Karpfenteichen. §. 23. Von der dreijährigen Fischeren. §. 24. Von der zweijährigen Fischeren. §. 25. Von der jährlichen Fischeren. §. 26. Balancirung des Nutzens dieser verschiedenen Fischerenparten. §. 27. Vom Befäcniß der Teiche mit Früchten. §. 28. Vom Verkauf der Fische. §. 29. Von Verpachtung der Teichfischeren. §. 30. Von Anschlägen derselben. §. 31. Von Administration der Teichfischeren und Fischerenbedienten. §. 32. Von Fischrechnungen. §. 33. 34. Von der Beschreibung der herrschaftlichen Teiche und Fischwasser. §. 35. Von Fischordnungen.

§. 1.

Man hat zweyerley Arten der Fischeren, die wilde und die zahme. Die wilde Fischeren wird theils in denen Meerengen, Meerbusen und an den Meerusfern, theils aber auf den grossen Landseen, in den Ströhmern, Flüssen und Bächen, getrieben; dahingegen die zahme Fischeren in Teichen und Wasserbehältnissen geschieht. Beyde Arten der Fischeren sind ein Gegenstand des Policcy; und Commercialwesens.

§. 2.

Die wilde Fischeren ist ein Wasserregal, oder das hohe Recht der obersten Gewalt, sich der Meer; See; Ströhm; Fluß; und Bachfischeren, mit Ausschließung der Unterthanen, anzumassen und solche auszuüben, oder den Fang der Fische andern zu erlauben, selbigen zu dirigiren, und die zum gemeinschaftlichen Besten nöthigen Geseze und Ordnungen dabey vorzuschreiben; durch einen Nebenweck aber Einkünfte davon zu erheben. Denn da die grossen Seen, Ströhmern und Flüsse zu dem Eigenthum des Staats gehören, in dessen Ländern sie sich befinden, das Meer selbst aber in so weit des Eigenthums eines Staats fähig ist; als ein Volk die Meerengen, die Meerbusen, und die Meerufer seines Landes in seiner Gewalt hat, und andere Völker von deren Gebrauch abhalten kann; so stehet die wilde Fischeren der obersten Gewalt eines Staats zu, weil die Gewässer selbst keines Privateigenthums fähig sind, sondern einen Theil von dem allgemeinen Eigenthum des Staats ausmachen. Weil hingegen bey der zahmen Fischeren die Fische in engen Gränzen eingeschlossen, und also des Privateigenthums fähig sind; so ist einem jeden erlaubt, auf seinem eigenen Grund und Boden Teiche, Behälter und andere beschlossene Wasser zur Fischeren anzulegen, und darinnen alle Arten von Fischen nach seinem

Gefallen zu erziehen und zu halten. Doch pflegen zuweilen ein und andere Sorten ausgenommen, und als ein Reservatum oder Præcipuum des Landesherrn geachtet zu werden, wie dergleichen z. E. in Sachsen der Lachs; und Welffang ehemals gewesen (a).

(a) S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen, in Schreybers ersten Sammlung, 7. Theil, pag. 218.

§. 3.

Was nun vorerst die wilde Fischeren anbetrifft; so ist die Seefischeren von der äussersten Wichtigkeit. Allein in Teutschland haben nur die wenigen Staaten, die an der Nord; und Ostsee liegen, sich derselben zu erfreuen. Die getrockneten, geräuchereten und eingesalzenen Fische von verschiedenen Arten, sind als die gangbarsten Waaren in den Commercien anzusehen, die allenthalben Abgang finden. Ein Staat, der an das Meer gränzet, darf also diesen wilden Fischfang nicht vernachlässigen, wenn er nicht allein sehr wichtige Einkünfte einbüßten, sondern auch noch überdies denen Nationen, die auf den Fischfang aufmerkamer sind, vor diese nöthige Waaren jährlich grosse Summen vergüten will. Die commercirenden Nationen sehen auch die Wichtigkeit des Fischfanges gar wohl ein, und man weiß, wie aufmerksam und eifersüchtig England und Holland darauf sind (a). Ein jeder an der See gelegener Staat muß dannhero die Seefischeren an seinen Ufern auf die bestmögliche Art zu nutzen suchen, und andern Völkern daran keinen Antheil gestatten. Er hat darzu vollkommen gegründete Befugniß. Denn obgleich das Meer frey und allen Völkern gemein ist; so ist es doch nicht eben also mit dem Meere, auf eine gewisse Weite von den Ufern, beschaffen. Es ist das Meer, einige Meilen weit von den Ufern, allerdings eine Sache, die occupiret werden kann, und des Eigenthums fähig ist, indem andere Völker durch

durch Küstenbewahrer und andere Anstalten davon abgehalten werden können, welches auch die Direction der Commerciën, und die Verhütung des Contrebandshandels in verschiedenen Absichten erfordern.

(a) In Holland bestehet die ganze Force der Landnahrung in der Fischeren, woraus ein grosses Werk zum Manufactur- und Commerciënwesen entsethet; wie solches von der Witt in seiner Anweisung der heilsamen politischen Gründen und Maximen von der Republik Holland und Westfriesland gezeigt hat.

§. 4.

Die Maassregeln, welche ein Staat bey der Seefischeren zu nehmen hat, bestehen in folgenden. Es müssen die Untertanen zu Treibung der Seefischeren auf alle Art aufgemuntert werden. Man muß nicht gleich anfangs Abgaben davon ziehen wollen, sondern vielmehr einige Kosten willig anwenden, um dieses Nahrungsgeschäfte in Flor zu bringen. Vor diejenigen, welche eine gewisse Quantität getrockneter und eingesalzener Fische fangen lassen, und als Kaufmannswaren in die Commerciën bringen, müssen gewisse Prämien ausgesetzt, ihnen die Zollfreiheit zugestanden, und denen Fischern, welche ihr einziges Nahrungsgeschäfte aus der Fischeren machen, verschiedene Befreyungen von Abgaben bewilliget werden. Diese aufzuwendende Kosten werden in der Folge sehr reichliche Früchte tragen. Sie werden aber auch sofort ihren Nutzen bringen. Sie werden die Summen im Lande erhalten, die zeither vor getrocknete und eingesalzene Fische aus dem Lande gegangen sind, zugleich aber wird man mehr Menschen nützliche Beschäftigungen verschaffen, und sich eine Pflanzschule von Seeleuten errichten.

§. 5.

Man muß auch zugleich ausführliche und gründliche Reglements über die Seefischeren

abfassen und in das Land ergehen lassen. In denselben muß die Zeit, und Art und Weise des Fischfangs bey jeder Gattung von Fischen, die Art, wie damit nach ihrem Fang verfahren werden muß, um sie vor dem Verderben zu bewahren, desgleichen das Verfahren bey dem Trocknen, Räuchern oder Einsalzen der Fische, um daraus eine gute und vollkommene Kaufmannsware zu verfertigen, auf das umständlichste vorgeschrieben werden. Diese Vorschriften aber müssen aus denen sichersten und richtigsten Erfahrungen genommen seyn, nicht aber den Rath unwissender Leute zum Grunde haben.

§. 6.

Das Aufnehmen der Seefischeren kann am besten durch eine grosse Handlungs- und Fischereigesellschaft befördert werden. Denn ob man es gleich guten Grundsätzen keinesweges gemäß halten will, Nahrungsgeschäfte, deren Flor auf eine grosse Erweiterung und Diversifickung ankommt, und die es auch ihrer Natur nach seyn können, ausschliessend den Gesellschaften zu überlassen; so giebt man doch zu, daß dergleichen Gesellschaften bey der Seefischeren Statt finden können, zumahl wenn es auf gar keine andere Art möglich seyn sollte, eine beträchtliche Seefischeren zu Stande zu bringen. Allein man müßte das Privilegium oder Detroy dieser Gesellschaft sehr vorsichtig einrichten, und ihr Ausschliessungsrecht nur auf gewisse Gegenden einschränken, um Gelegenheit zu haben, in dessen in andern Gegenden die Fischeren als ein freyes Nahrungsgeschäfte in Aufnahme zu bringen. Man müßte ihr Privilegium über 9. bis 12. Jahr nicht erstrecken, und die Gesellschaft verbinden, zugleich jährlich eine Anzahl Schiffe auf den Wallfischfang in andere Gegenden, wo es allen Wolkern frey stehet, die Seefischeren zu treiben, abzusenden; und allensals die Hindernisse bey andern

bern Böllern aus dem Wege zu räumen suchen (a).

(a) S. des Herrn von Justi System des Finanzwesens, S. 413.

§. 7.

Endlich muß man auch dafür sorgen, daß die aus der Seefischeren entstehenden Waaren ohne Schwierigkeit Absatz finden. Dieser kann dadurch verschaffet und befördert werden, wenn, vermöge der Reglements und der Anstalten, zu ihrer genauen Beobachtung gute und vollkommene Waaren verfertiget werden, welche denen ausländischen an Güte nichts nachgeben; wenn man diesen Waaren durch Zollfreyheiten und Prämien einen wohlfeilern Preis verschaffet, als die auswärtigen haben; und wenn man die Einfuhre der auswärtigen Waaren, die nunmehr im höchsten Grad entbehrlich werden, durch die stärksten Zölle zu verhindern sucht.

§. 8.

Wenn diese Maaßregeln ihre Wirkung erreicht haben, und die Seefischeren in genugsamem Flor ist; so lassen sich alsdann auch beträchtliche Einkünfte davon erheben. Die Abgaben, so man darauf leget, können nach denen Schiffen, die zur Fischeren gebraucht werden, und deren Größe bestimmt werden. Man kann sie aber auch nach Lasten, Tonnen, Centnern und andern gewöhnlichem Maaß und Gewichte der dadurch gewonnenen Waaren auflegen; welches letztere auch allemahl rathamer ist (a). Man kann auch diese oder jene Art von Fischen und Muscheln, die unter die Delicatessen gerechnet werden, wie z. E. die Austern, entweder an jemanden verpachten, oder eine starke Abgabe darauf legen. Als noch der Austerfang im Schleswigischen beträchtlich war, wurde derselbe als ein Regal von der Cammer verpachtet. Jedoch wenn dergleichen Fische und Muscheln stark

ausser Landes gehen; so muß der Pacht oder die Abgabe mit solcher Bescheidenheit eingerichtet werden, daß dadurch der auswärtige Debit nicht verhindert wird. Ein vernünftigster Cameralist muß bey dergleichen Fällen unter der Hand zu untersuchen und gründlich zu beurtheilen wissen, was die Pächter, oder die Leute, die solche Nahrungsgeschäfte treiben, dabey gewinnen, und nach Maaßgebung desselben muß er, zum Vortheil der landesherrlichen Einkünfte, seine Maaßregeln nehmen (b).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 415.

(b) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 150.

§. 9.

Die andere Art der wilden Fischeren, oder diejenige, welche in denen Landseen, Strömen und Flüssen getrieben wird, ist zwar nicht von so großer Wichtigkeit, als die Meerfischeren; sie erfordert aber doch auf verschiedene Art die Vorsorge der Policey und Cammer. Denn da die dadurch zu erhaltende Fische wenigstens frisch denen Landeseinwohnern zur Speise dienen, auch die aus dieser wilden Fischeren entstehende Einkünfte nicht ausser Acht gelassen werden dürfen; so ist dem Staate allerdings daran gelegen, daß diese Fischeren also ausgeübet werde, damit eines Theils die Fische nicht vertilget, und das gemeine Wesen dieser Art von Lebensmitteln nicht beraubet, andern Theils aber die landesherrlichen Einkünfte davon, so viel nur möglich ist, und mit der allgemeinen Wohlfahrt bestehen kann, vermehret werden.

§. 10.

Soll dieser gedoppelte Endzweck erreicht werden; so sind vor allen Dingen Fischerenordnungen und Gesetze nöthig, worinnen alles und jedes, was zur Benützung und Ausübung

Abung der Fischeren gehöret, und was dabey sowohl bey denen landesherrlichen, als der Vasallen, Städte und Untertanen Fischeren, beobachtet werden soll, ausführlich und deutlich enthalten seyn muß. Es wird dabey hauptsächlich auf nachfolgende Puncte und gesetzliche Verordnungen ankommen. Es müssen die Jahreszeiten bestimmt werden, zu welchen diese oder jene Art von Fischen nicht gefangen werden sollen, welches insonderheit kurz vor ihrer Laichzeit (a), und in derselben nicht geschehen muß (b). Mit denen Sorten Fischen aber, welche zu keiner andern Zeit, als nur allein wenn sie laichen, aus ihrer Tiefe hervorkommen, und weder von Fischern noch jemanden anders gefangen werden können, ist es wohl ein anders, dann denenselben muß billig in der Laichzeit nachgetrachtet werden, weil auffer derselben alle Mühe und Arbeit vergeblich ist. Auch gleich nach dem Laichen soll man der Fische noch verschonen, weil sie alsdenn nicht allein gar zu mager und geringe, sondern auch viel unschmackhafter und ungesunder sind, als zur andern Zeit; die Policen aber vor die Erhaltung der Gesundheit der Einwohner Sorge tragen, und mithin solche Eswaaren nicht gestatten muß, welche leichtlich Krankheiten nach sich ziehen können.

(a) Es wird nicht undienlich seyn, die verschiedene Laich- und Streichzeiten der bekanntesten Fische aus des Herrn Amtmann Leopolds Einleitung zu der Landwirthschaft, 4. Theil, XI. Cap. pag. 638. und Wagners vollkommenen Fischer, Cap. 33. hier anzuführen.

Im Februario, der Frühhecht.

Im März, die meisten Hechte, die Barsben, Schleyen, Brassen, Gründling.

Im April, der späteste Hecht und die ersten Barschen, Karauschen, Brassen, Blepe, Drsen, Gründling.

Im May, gar viele Fische, die letzten Barschen, die frühen Strichkarpfen, der Weißfisch, die Aische, Karauschen, Schmerlen, Hechte, Blepe, Drsen, Gründling, Aal.

Im Junio, die früheste Streichkarpfen, die Schleyen, Karauschen, die späten Schmerlen, der Wels, Krebs.

Im Julio, die Karauschen, Karpfen.

Im August, die Karauschen, Karpfen, der Lachs.

Im September, die allerspätteste Karpfe, der Lachs.

Im October, der Lachs, die Forelle.

Im November, der Lachs, die Forelle, der Sander.

Im December, die Forelle, Aalraupe, der Sander.

(b) Also soll, nach der churbrandenburgischen Fischordnung, in der Fasten von Peterstag an zu rechnen, bis nach Pfingsten, sowohl in denen gemeinen als Zins- und Hegewässern, mit Fischen und Fischzeugen niemand zu fischen gestattet werden; s. Stiffers Einleitung zur Landwirthschaft, Cap. 8. §. 4. und, nach dem chursächsischen letztern Fischmandat, sollen von Martini bis Ostern keine Krebse gefangen werden.

• §. II.

Auch muß in der Fischordnung vorgeschrieben seyn, wie die verschiedene Netze und Garne beschaffen, und wie groß ihre Augen oder Maschen seyn sollen, damit nicht alle junge Bruth mit weggefangen werde. In allen Fischerenordnungen werden die engen Netze verboten (a). Ingleichen muß bey allen Sorten der Fische ein gewisses Maaß bestimmt werden, wie groß die Fische seyn müssen, wenn sie gefangen, behalten und verkauft werden sollen. Alle Fische, so unter dem Maaß groß sind, müssen wieder in das Wasser geworfen werden. Man pfleget die Modelle der Fische und ihre Maaß in den Städten auf den Fischmärkten allenthalben, wie auch in den Dörfern bey den Gerichten an gelegenen Orten anzuhängen. Wenn jemand kleinere Fische, als diese Maaß ausweisen, zum Kauf bringet; so müssen solche confisciret und der Verkäufer bestrafet werden. Man pfleget auch wegen der Bruthkrebs

Krebse ein Maas vorzuschreiben, z. E. das selbige wenigstens mit Kopf und Schwanz eines Fingers lang seyn sollen. Allein es wäre besser, wenn das Fangen der Mutterkrebse, so lange sie Eyer unter dem Schwanze dufferlich haben, gänzlich untersaget würde; denn sie sind zu solcher Zeit nicht mehr wohl-schmeckend, innerlich schon hohl, und haben nur meist ein schwarzes Gezäfer. Es werden durch solche Wegfangung der Mutterkrebse viele hundert tausend Schock Krebse nur in einem einzigen Jahre verderbet. Was würde nicht vor ein grosser Segen und Nutzen von den Krebsen zu erhalten seyn, wenn solche Bruth alle vollständig im Wasser bliebe.

(a) Es oft neues Fischzeug gemacht wird, muß solches, ehe es gebraucht werden darf, besichtigt werden, magdeburgische Policeyordnung, Cap. XI. §. 10. Und an manchen Orten dürfen die Fischer selbst ihre Fischzeuge nicht bey sich behalten, sondern müssen solche, nach dem Gebrauch, allemahl in die Gerichte bringen, wo sie aufbewahret werden, magdeburgische Policeyordnung c. 1. §. 7. Churfürstliche erneuerte Fischordnung vom 2. Nov. 1711.

§. 12.

Ferner müssen alle schädliche Arten der Fischerey, und die sogenannten Fischfangskünste, auf das schärfste verboten werden. Hieher gehöret das Nachtfischen, da die Leute bey der Nacht an den Flüssen oder bey den Bächen, an dem Gestade mit Strohsackeln und angezündeten Spähnen gehen, und so wohl die des Lichteschein zufliehenden Fische mit Prügeln, Stöcken, stumpfen Degen, und dergleichen, todt schlagen, als auch die Krebse auf ebenmäßige Art wegfangen; wodurch aber die Ströme sehr verwüestet werden (a). Auch wird das Nachtfischen mit Fließ- oder Treibegarn, oder Kleebeuegen, oder allen andern Gezeugen, ingleichen den Schwederichen, so die Müller bey Nacht ein-

zuhängen pflegen; nicht weniger die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich- oder Krahhamen, wodurch bey auflaufendem Wasser die Bruth von allerhand Fischen ruiniret wird, nicht gestattet (b). Ferner ist hieher zu rechnen das Lolkulen, wenn man auf durchsichtigem tragenden Eise die in der Untiefe stehenden Fische durch einen starken Schlag mit einer hölzernen Keule ertäubet, und so sinnlos macht, daß man sie nach eingeschlagenem Eise greifen kann. Desgleichen das Speerstechen, wo man die Fische mit einer eisernen mit stehenden Zinken versehenen Gabel, entweder unter dem Eise, oder bey offenem Wasser, todtlicht (c). Zu denen verbotenen Fischfangskünsten gehöret, wenn man durch allerhand präparirte Lockspeisen und Körnungen die Fische herbey zu ziehen suchet, daß man sie, weil sie gemeiniglich dadurch betaumelt werden, ganz leicht und öfters mit den Händen wegfangen kann (d).

(a) S. erneuerte churfürstliche Fischordnung. Bayerische Landes- und Policeyordnung, Lib. 4. Tit. 9. art. 8. Wie sich eine Herrschaft mit solcher Nachtfischerey eine Lust machen könne, wird in Zinkens öconom. Lexicon, Art. Fischerey, gezeigt. Denn dergleichen Fischerey ist nur denen Herrschaften verstatet, andern Leuten aber bloß deswegen verboten, damit von eigennütigen Leuten das Fischwasser nicht ausgedöbet, noch Anlaß und Gelegenheit zur Fischdieberey gegeben werde.

(b) S. churfürstliche Fischordnung. Gothaische Fischordnung, n. 5. Bayerische Landes- und Policeyordnung, cit. loc.

(c) Von dem Lolkulen und Speerstechen findet man eine Beschreibung in dem Sendschreiben von einer Reise aus Ober- durch Niedersachsen, im 5. Bande der öconom. Nachrichten, pag. 659. u. f.

(d) Dergleichen Fischfangskünste findet man hin und wieder beschrieben, als in Wagners vollkommener Fischer, Cap. 25. und 26. bresslauer öconom. Sammlung, 1. Theil, pag. 582. von Söbberg im adelichen Landleben, Lib. XI. cap. 58.

§. 13.

Endlich muß auch alles aus dem Wege geräumt und verboten werden, was denen Fischen den Untergang befördert, oder zur Verhinderung der Fischeren gereicht. Zu dem Ende darf in den fließenden Bächen und kleinen Wassern, ingleichen in den Mühlgräben, sie mögen dem Erbherrn, Müllern oder andern Leuten gehören, kein Flachs oder Hanf gerbstet (a), keine Sägespähne, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Meilern (b), noch Kalk und andere schädliche Sachen, wovon die Fische sterben, hinein geschüttet werden. Das Abschlagen und Abdämmen des Wassers ist nicht zu gestatten (c); wenn die Untertanen die Wiesen wässern, muß solches nur in denen Zeiten geschehen, wenn die Fische nicht steigen, und auch alsdann müssen sie die Wässerung also einrichten, damit sie der Steigung der Fische nicht hinderlich sey, und denen Bächen durch große Gräben nicht allzuviel Wasser entziehen: und wenn ein kleiner Damm oder Wehr zu legen nöthig, und das Wasser sonst auf die Wiesen nicht zu bringen ist; müssen sie solches vorher gehörigen Orts anzeigen, und Erlaubniß darzu einholen; denn Strauchwehre, Schleusen und Dämme zu machen, oder die Bäche mit Reifern zu verhauen, oder auf andere Art das Steigen der Fische zu verhindern, pfleget scharf bestrafet zu werden (d). Die zahmen sowohl als wilde Gänse und Enten sind denen Fischen sehr gefährlich, so wie die Reiher, Störche, und andere Raubvögel; diese Thiere sind folglich auf und bey den Fischwassern nicht zu dulden. Die Fischdieberey aber muß scharf und nachdrücklich bestrafet werden.

- (a) S. billenburgische Jagd- und Forstordnung, §. 3. Bayerische Landes- und Policeyordnung, c. 1. Art. XI. Magdeburgische Policeyordnung, Cap. XI. §. 14. und sonderlich die vielen königl. preußl. Edicte und Verordnungen diesferhalb, welche in meiner Cameralistenbibliothek
III. Theil.

het unter dem Artikel: Flachs, angemercket sind.

- (b) S. thürsächsische Fischordnung, n. 6.
(c) S. billenburgische Jagd- und Forstordnung, §. 4. Bayerische Landes- und Policeyordnung, c. 1. Art. 12. 13.
(d) Gräfl. wittgensteinische Forst- Jagd- und Fischereyordnung, §. 148. 149.

§. 14.

Es giebt viele Dörfer, welche ihre eigene Fischeren haben. Allein mit keiner Sache pfleget so schlecht gewirthschaftet zu werden, als mit diesen Communfischeren. In denen Fischerenordnungen geschieht zwar dieserhalb auch einige Vorsehung; z. E. daß ein jeder, welcher Nachbarrecht hat, zweymahl in der Woche, und zwar Mittwochs und Frentags, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, solle fischen dürfen, daß solches des Morgens vom Aufgang der Sonne bis Mittags um eilf Uhr geschehe, und sollen diese Leute ihre Fischzeuge nach Verrichtung der Fischeren in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, aber nicht in ihren Häusern behalten. Hausgesossen, Gesellen, und anderes müßiges Gesinde aber, sollen sich alles Fischens enthalten (a).

Allein diese wenige Maaßregeln und Anstalten sind lange nicht hinreichend, um bey denen Bauern eine ordentliche und nützliche Fischerenwirthschaft zu Stande zu bringen. Denn ohnerachtet dergleichen Verordnungen, werden die Bäche und Ströme durch das allgemeine Fischen gemeinlich von aller Fischbruth entblößt, und liederliche Wirthe zum Müßiggange verführet, denen wenigsten Einwohnern aber bleibet ein wahrer Nutzen dabey übrig. Viel ordentlicher und vortheilhaftiger würde eine solche Communfischeren getrieben werden, wenn dieselbe verpachtet würde, oder wenn die Gemeinde an denen gewöhnlichen Fischtagen, nach Beschaffenheit ihrer
D
ihrer

Ihrer Mannschaft, und nach der Größe und dem Umfange des Fischwassers, jederzeit nur 2, 4, bis 6. Mann nach der Reihe dazu abordnete, welche entweder den Fang vor sich allein gebrauchen möchten, oder zum Nutzen der ganzen Gemeinde im Dorfe verlaufen, und das davor gelohnte Geld denen Gerichten zustellen mußten. Letztern Falls würde vor die Einwohner eine sehr billige Tare zu bestimmen, auch die übrige Einrichtung dermaßen zu machen seyn, daß das Erlaufen derer gefangenen Fische nicht weniger jederzeit vorerst denenjenigen freystünde, welche die Fischerey verrichtet hätten, alsdann aber, wenn diese derselben nicht bedürftend wären, ebenfalls der Reihe nach, denen übrigen Einwohnern angeboten würden.

Dabey mußte auch unter nahmbaft gemachter Strafe verboten seyn, daß kein Wirth dergleichen Fische weiter verlaufen und Handel damit treiben dürfte, es sey denn, daß er es bey denen Gerichten angemeldet und den wahren Werth derer Fische zur Gemeinde zu bezahlen angelobet hätte.

Die Gerichtspersonen mußten bey solcher Fischerey alle mögliche Aufsicht führen, und des öftern aus ihren Mitteln eine Person dazu absenden, damit die Gemeinde versichert seyn könnte, daß sowohl keine Untreue dabey verübet, als auch aller Bruth geschonet, nicht weniger auch Fleiß dabey angewendet, und mit dem Fischerzeuge, welches von der Gemeinde anzuschaffen, und bey dem Richter in Verwahrung zu halten wäre, in bester Art umgegangen würde.

Unter solcher Besorgung derer Gemeindefischereyen, könnte nicht nur vor die Einwohner des Orts eine etwas betragende Einnahme zuwege gebracht, sondern auch die Ströme und Bäche überhaupt fischerreicher gemacht, und dem Publico mit besser ausgewachsenen tauglichern Fischen vor ein billiges Geld gesdienet werden.

Bei der vorjehd' gewöhnlichen Verpflegung solcher Gemeindefischereyen, ziehen gemeiniglich an denen mehresten Orten, nur ein und andere Einwohner den wenigen Nutzen ganz allein an sich. Bauern und andere Wirthe, denen ihr Wirthschaftswesen, oder sonst treibende Handthierung, angelegen ist, werden selten ihre Zeit dazu anwenden, weil sie gar wohl wissen, daß andere, die das Fischen gleichsam zum Handwerk treiben, und alle Bruth mit hinweg nehmen, ihnen wenig oder gar nichts übrig lassen. Nur allein die liederlichsten Wirthe, welche dem Müßiggange nachhängen, erlangen dabey einigen, obgleich nur geringen Nutzen, und sehr viel Wirthe, welche vorhin die unodentlichsten nicht gewesen sind, werden öftermahls bloß dadurch zu einem liederlichen Leben verführt.

Wenn man auch nächstdem in Betrachtung ziehet, daß bey denen gewöhnlichen allgemeinen Gemeindefischereyen ein jeder Dorfsinwohner ein besonderes Fischzeug vor sich halten muß, welches öftermahls im Ankaufe und durch Unterhaltung mehr Kosten erfordert, als viele Jahre hindurch damit erworben werden kann, und dermaßen in manchem Dorfe 50. und mehr Warben, Hame, Köcher und dergleichen anderes viele kleine Fischzeug unnützlich angeschafft und unterhalten wird; so ist auch daher abzunehmen, daß das hänsene Garn bloß dadurch im Preise merklich ansteigen müsse.

Zudem ist unläugbar, daß, wenn von einer ganzen Gemeinde ein etwas stärkeres Fischzeug angeschafft wird, und dann 4. bis 6. Personen ihren Fleiß bey solcher Fischerey gemeinschaftlich anwenden, dadurch weit mehr ausgerichtet und ein besserer Fischfang gewonnen werden könne, als wenn zwanzig und mehr Wirthe, jeder vor seine Person, oder etwa mit noch einem einzigen schwachen Gehülfsen, unter dem Gebrauch schlechtern Fischzeuges, ihnen noch so viel Mühe dabey geben (b).

(a) Scharfsichtige Fischordnung, §. 2. Magdeburgische Polizeyordnung, Cap. XI. §. 5.

(b) Dieses sind die wohlgegründete Gedanken und Vorschläge des Herrn von Wichmannshausen in seinen unschuldigen Vorschlägen, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besonders zu verordnende Wirthschaftsaufsicht merklich zu verbessern seyn dürfte, 36. Art. im 14ten Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 287. u. f.

§. 15.

Diese Art der wilden Fischeren kann entweder durch die Verpachtung, oder durch die eigene Verwaltung genuset werden. Es wird nur darauf ankommen, welche Venußungsart den Vorzug verdienet. Einige verwerfen die Verpachtung schlechterdings, und nennen dieselbe das allgerimmigste und schädlichste Raubthier vor wilde Fischeren, und halten sie vor eben so schädlich, als die Verpachtung der Jagden. Ihre Gründe bestehen darin: Sie wüßten nemlich nicht, nach was vor öconomischen Grundsätzen man die Fischwasser oder Bäche in Anschlag bringen soll. Alle Jahre wären die darinnen gefangenen Fische, der Größe, dem Gewichte, der Anzahl und der Güte nach, sehr weit von einander unterschieden, und alles dieses machte doch, in Ansehung des Nutzens, einen sehr merklichen, und öfters vor den Pächter sehr empfindlichen, Unterschied. Wer nun also auf eine so gar ungewisse Nutzung einen Pachtcontract schliesse, habe nichts gutes in Willens. Er würde etwas versprechen, das er nicht halten könnte, oder glauben, die Fischeren nach seinem Gefallen zu mishandeln, wosferne er nur das versprochene Pachtgeld richtig abtrüge. Durch tägliche ausgeübte gröbliche Uebertretung der Fischordnungen, würde er glauben, sein Gewissen nicht zu verletzen, da sie ihm ein gänzlich unbekanntes Gesetz wären (a).

(a) S. J. E. v. S. öconomische Bedenken über allerhand in die Hauswirthschaft einschlagende

Sachen, 5tes Stück, 3te Abhandlung, unter der Ueberschrift: Eine dem alten Hauswirth und vortreflichen Oeconomo Columella gemäße, ausführliche und gründliche Abhandlung von der Fischeren, §. 6.

§. 16.

So scheinbar diese Einwendungen wider die Verpachtung der wilden Fischeren sind, so wenig sind sie stark und hinreichend genug, um der Verwaltung einen Vorzug vor der Verpachtung zu verschaffen. Es ist wahr, die Fische sind, in Ansehung ihrer Größe, ihres Gewichtes, ihrer Anzahl und Güte, nicht alle Jahr gleich, mithin kann auch die Nutzung nicht alle Jahr gleich seyn. Allein dieses macht nicht die geringste Hinderniß bey der Verpachtung. Die Fischwasser sind bekannt, man weiß auch, was in jedem derselben vor Arten Fische befindlich sind, und ob unter diesen sich solche befinden, die wegen ihrer Delicateße oder Rarität einen guten Abgang finden, oder ob einige Sorten von Fischen eingesalzen oder geräuchert werden, und als eine Kaufmannswaare in die Handlung gehen; man weiß, wo und wie bisher der Absatz und Debit gewesen, und die sechs leßtern Fischrechnungen werden ausweisen, wie viel Fische in jedem Jahre gefangen und was davon verkauft worden, und wie viel baar Geld davor eingegangen. Eben also ist auch bekannt und aus solchen Rechnungen zu ersehen, was jährlich vor Unkosten auf die Unterhaltung der Fischer, der Fischzeuge, und überhaupt auf die ganze Fischeren bisher verwendet worden. Man wird dabey leichtlich beurtheilen können, ob alle solche Kosten auch vor das künftige nöthig sind, oder ob ein und andere davon erspahrt werden können. Sind die Fischwasser in denen vorhergehenden Jahren, durch Krieg, Ueberschwemmungen, harte und starke Fröste und andere Unglücksfälle, nicht heimgesucht worden; so kann man auch auf den derwahligen guten Bestand derselben

einen sichern Schluß machen, zumahl wenn die Fischerey bisher ordentlich und regelmäßig getrieben worden. Darf man nun noch fragen, nach was vor oconomischen Grundsätzen man die Fischerey in Anschlag bringen soll? Geben die angeführten Umstände nicht genug Stoff darzu an die Hand? Ein Anschlag nach einem sechs, oder neunjährigen Durchschnitt kann die Fischereynutzung ziemlich gewiß machen, wenn man sie gleich nicht auf das genaueste ausrechnen und bestimmen kann; dieses kann auch bey steigenden und fallenden Nutzungen nicht verlangt werden. Man darf also den bösen Willen des Pächters, und daß er die Fischerey mißhandlen werde, nicht befürchten; wenigstens wird es an Mitteln nicht fehlen, um ihn zu Beobachtung der Fischordnungen anzuhalten.

§. 17.

Die Verpachtung der wilden Fischerey ist allerdings der Verwaltung vorzuziehen, zumahl bey landesherrlichen Fischereyen, und wenn dieselben groß und von Wichtigkeit sind. Man machet dadurch die Einkünfte davon nicht allein gewiß, sondern vermehret auch dieselben; dahingegen bey der eigenen Verwaltung nicht alle Fische, welche gefangen werden, der Herrschaft zu Nutzen zu kommen pflegen; wenn auch noch so gute Aufsicht dabey gebraucht wird. Die Verpachtung der herrschaftlichen Landseen, und derjenigen Theile von den Strömen und Flüssen, welche nicht bereits an Städte und Vasallen erblich überlassen sind, geschieht bey der Cammer auf die gewöhnliche Art durch eine öffentliche Meistbietenden auf 6. oder 9. Jahr. Es ist urtheilhaft, dergleichen Fischereyen an solche Leute zu verpachten, die vom Fischfang Gewerbe machen. Die Pachtbedingnisse kommen hauptsächlich auf eine pflegliche, ordentliche und regelmäßige Fischereywirthschaft und genaue Beobachtung der

Fischordnungen an, worzu der Pächter ernstlich angewiesen wird. Die Gewähr wird nicht geleistet. Die Ackerverpachtung ist weder im Ganzen, noch zu einzelnen Theilen der Fischerey, zu gestatten, denn es kommt hier gar viel auf die Eigenschaften des Pächters an. Zuweilen werden die Forellen; und Krebsbäche von der Verpachtung ausgeschlossen und vor die Herrschaft reserviret, welche sodann durch besondere Hoffischer besorget werden. Man pfleget auch wohl eine gewisse Quantität Fische von ein und andern Sorten vor die herrschaftliche Tafel auszubedingen, welche sodann der Pächter zu den gesetzten Zeiten ohnentgeltlich nach Hofe liefern muß. Sind Fischereyströhen und Dienste vorhanden; so werden selbige dem Pächter mit zugeschlagen. Die nöthigen Fischzeuge aber muß der Pächter auf seine Kosten anschaffen und unterhalten. Uebrigens muß der Pächter in Pflicht genommen werden.

§. 18.

Wir kommen nunmehr auf die zahme Fischerey, welche in Teichen und Wasserbehältnissen geschieht. Diese Art der Fischerey ist kein Regal, wie schon oben erinnert worden, denn es ist ein jeder befugt, Teiche auf seinem Guthe anzulegen, wenn er die Gelegenheit darzu hat. Zur zahmen Fischerey gehören vorzüglich die Karpfen- und Forellenteiche, wie auch die Krebsbäche, wiewohl letztere eher unter die wilde Fischerey zu rechnen sind. Karpfenteiche sind am zuträglichsten, und geben unter allen übrigen den größten Nutzen. Man findet dergleichen häufig; jedoch in Böhmen, Sachsen, der Churmark Brandenburg, der Niederlausitz, Ober- und Niederschlesien, auch im Holsteinischen, am meisten; in welchen Landen auch die Teichfischerey ansehnliche Einkünfte verschaffet.

§. 19.

§. 19.

Die Anlegung der Teichfischerey erfordert grosse Ueberlegung. Man kann grossen Nutzen daraus ziehen, aber auch nichts, als Schaden und Einbusse davon haben, nach dem die Umstände beschaffen sind, und die Einrichtung damit gemacht wird. Mit der Teichfischerey ist viele Mühe und grosser Aufwand verbunden. In dem grossen und vielen Teichbau, darzu gehörigen Gebäuden und Geräthe, steckt oft ein grosses Capital. Die Teiche nehmen vielen Platz weg, der oft viel besser, austräglich und gewisser durch Ackerbau, Gras- Futter- und Holzbau, genuzet werden könnte. Und bey allem dem ist bey der Teichfischerey grosse Gefahr, so daß zuletzt nach 5. bis 6. Jahren, wo nicht aller, doch der meiste, Nutzen wieder verlohren gehen kann. Ist es also nicht der Mühe werth, daß man reifliche Ueberlegungen anstellt, ehe man zur Anlegung der Teichfischerey schreitet? Man würde sich sehr betrügen, wenn man hierbey nur bloß die Exempel anderer Länder, wo die Teichfischerey einen guten Fortgang gehabt, vor Augen haben wollte, ohne sich nach andern Bewegungsgründen umzusehen. Was in einem Lande angehet und mit Nutzen und Vortheil bewerkstelliget wird, ist oft in einem andern unmöglich, oder doch wenigstens höchst schädlich und unnützlich. Bey der Teichfischerey kommt es auf ganz besondere Umstände und Erfordernisse an.

§. 20.

Wenn demnach die Anlegung der Teichfischerey bey der Cammer in Vorschlag kommt; muß dieselbe folgende Umstände wohl und genau untersuchen:

I. Ob im Lande, oder in der Provinz, wo die Teiche angeleget werden sollen, eine wilde Fischerey vorhanden, wie dieselbe beschaffen, und was vor Arten Fische gefangen werden?

Findet sich, daß die Flüsse und Bäche nicht allein sehr fischreich sind, sondern auch die vornehmsten Arten von Fischen, als Karpfen, Hechte, Forellen, Barsche ic. und eine Menge ordinairer Speisefische in sich halten, so, daß das Land oder die Provinz aus denselben hinlänglich mit Fischen versorget werden kann; so würde, wenn weiter keine Bewegungsgründe vorhanden, es etwas sehr überflüssiges seyn, wenn man noch ausserdem Teiche mit grossen Kosten anlegen wollte.

II. Ob in der Nähe keine Städte und Marktflecken, oder catholische Eibster vorhanden, und also ein guter Debit der Fische erhalten werden kann? Finden sich diese Umstände nicht; so würde die Anlegung neuer Teiche noch überflüssiger seyn. Sind aber Städte und Flecken in der Nähe, oder die Befehle der römischcatholischen Kirche veranlassen solche Umstände, daß man viele und gute Fische immer verlangt; auch die wilde Fischerey, wenn sie schon da wäre, nicht zu reichend ist; mithin man an dem guten Debit der Fische nicht zu zweifeln Ursache hat: so würde die Anlegung besonderer Teiche allerdings von gutem Nutzen seyn; zumahl wenn sich

III. bey der Untersuchung finden sollte, daß solche Plätze vorhanden sind, die sich zu allerhand Teichen und Fischhältern schicken, zum Ackerbau und anderer nütlicherer Viehzucht aber nicht füglich gebraucht, oder doch gar wohl dabey entbehret werden können. Und wenn bey diesen vorausgesetzten Umständen den wenig oder gar keine wilde Fischerey vorhanden seyn sollte; so würde die Anlegung der Teichfischerey nicht allein von gutem Nutzen, sondern selbst höchst nothwendig seyn.

IV. In solchem Fall würde auch nachzuforschen seyn, ob sich nicht alte Teiche finden, welche die Vorfahren haben verodden und liegen lassen. Vor der Reformation sind weit mehr

mehr Teiche in Teutschland gewesen, als jezo, weil in denen Fastenzeiten allenthalben eine grosse Menge Fische erfordert wurde, daher sich, wegen des starken Absatzes derselben, ein jeder, der nur Gelegenheit darzu hatte, nebst der wilden Fischerey, auch auf die Teichfischerey legte. Da aber bey erfolgter Reformation das Fasten bey denen Protestanten aufhörete, mithin auch nicht mehr so viel Fische erfordert wurden; so ließ man viele Teiche liegen, die man bey der damahls, und auch noch hernach, schlecht getriebenen Landwirtschaft zu nichts anders gebrauchte, daher sie nach und nach verödet und zu Bruch, Sumpf und schlechtes Strauchwerk geworden. Wo man nun dergleichen alte Teiche antrifft, da muß man sie wieder in Gang bringen, ausführen und wieder herstellen. Man kann dabey öfters verschiedene Kosten erspahren, die bey ganz neuen unvermeidlich sind. Man hat auch eher Hofnung, bey ihnen gute Quellwasser zu finden.

V. Da es bey dem Teichbau hauptsächlich auf gute und tüchtige Dämme ankommt; so muß man sich benzeiten nach geschickten Teich- und Dammgräbern umsehen, und, wenn man dergleichen etwa im Lande nicht haben sollte, selbige von andern Orten her kommen lassen. Zugleich aber muß man untersuchen, auf welche Art die dabey nöthigen Fuhren und Handarbeiten bestritten werden sollen, und ob die vorhandene Frohndienste darzu hinreichend sind.

VI. Muß der Boden, allwo der Teich angeleget werden soll, untersucht werden, ob derselbe ein leimichter und fetter, oder nur ein moderichter, schlammichter, lockerer, oder ein eisensteinichter Boden ist. Ist es ein fetter und fester Grund, so wird es ein guter Teich seyn, zumahl wenn er fein in die Sonne zu liegen kommt, der Damm wird auch feste können gebauet werden, und der Stich oder die Fischgrube, als auch die Grä-

ben, werden fest und dauerhaft bleiben. Hin- gegen ein moderichter und lockerer, oder auch eisensteinichter Boden, wird niemahls einen rechten guten Karpfenteich abgeben, der Damm wird von dem ausgestochenen Wasen nicht dauerhaft, und die Stiche und Gräben werden nicht lange dauern, sondern oft zusammen geschwemmet werden.

VII. Ist auch auf die Lage des Places, wo der Teich hinkommen soll, zu sehen. Kommt der Teich rings herum von allen Seiten in lauter guten fruchtbaren Gegenden zu liegen, und worein aus Städten und Dörfern durch öftere Ergießung des Wassers viele Düngung fließet; ist der Boden fett und schwarz, und entweder von Natur des Teiches Boden, oder durch das Gewässer nach und nach dahin geführt worden: so kann daselbst ein recht guter Teich angeleget werden, zumahl wenn man die Stiche, die Fischgruben, auch alle Gräben von lauter fetten Letten und Leimen machen kann, das Wasser auch nicht allzutief, sondern flach ist, damit die Sonne im Frühling und Sommer das Wasser bis auf den Boden erwärmen könne. Ist aber der Platz dergestalt beschaffen, daß die Teiche in mittelmaßigen Acker und Gegend zu liegen kommen, wo sie nur auf einer oder zweyen Seiten einigen geilen Zufluß von Aekern und Wiesen haben, die andern Seiten aber aus Büschen oder versauerten Brüchern bestehen, welche nicht durch und durch einen Gerrende bringenden Boden, sondern nur fleckweise zum Hafersäen in sich haben, die auch nicht flach sind, sondern einige Tiefen in sich fassen, ingleichen vielen Schattten von Sträuchern und anstossenden Bäumen haben, wo die warme Sonne zum Theil nicht hinkommen kann; wie auch, wenn nur hartes Wasser vorhanden ist: so werden solche Plätze nur zu mittelmaßigen Teichen dienen können. Geringes Land und Wasser, die Lage zwischen unfruchtbaren Bergen, der Mangel an Sonne und Zufluß an geilem und nahrhaf-

nahehaftem Wasser, geben nur schlechte und geringe Leiche.

VIII. Vor allen Dingen muß man genugsam untersuchen, woher der neue Teich zu aller Zeit das benöthigte Wasser erlangen kann, ob man etwa einen beständigen Fluß darein leiten, oder zu gelegener Zeit vieles fettes Feldwasser darein bringen kann; oder ob hinlängliches Quellwasser vorhanden ist. Die Menge des Wassers muß mit der Größe des Teiches in genauem Verhältniß stehen, damit nicht zu gewissen Jahreszeiten ein Ueberfluß, und zu andern ein Mangel an Wasser sey. Es kommt aber auch nicht allein auf die Menge, sondern auch auf die innerliche Beschaffenheit des Wassers an, daher solche untersucht werden muß. Nicht alle Wasser sind allen Arten von Fischen dienlich, und alle Fische stehen nicht in allem Wasser. Man hat auf ihre Quellen zu sehen. Das Wasser, so aus den Gebirgen entspringet, ist gemeinlich kalt und sehr mineralisch. Sie sind auch im Sommer kalt, die meisten Quellen aber, so einen strengen Ablauf haben, werden im Winter warm gefunden. Dringet sich ein Wasser aus rechter Tiefe frey heraus, so ist es hart, kalt, mineralisch. Finden sich aber in der Oberfläche des Erdbodens salzigte, mit Salpeter und Schwefel vermischte Theile, so wird es schon bey dem ersten Ausfluß geläutert, und durch die Luft desto eher gereinigt. Versammelt sich ein gebirgisches Wasser in einer Tiefe nahe an dem Ausflusse, so schicket sich diese Sammlung von Wasser ganz wohl, einen Teich zu Forellen, Äschen und Krebsen anzurichten. Es ist hingegen nicht rathsam, so nahe an den Quellen einen Teich zu Karpfen oder Hechten anzulegen, man müßte denn das Bächlein eine gewisse Weite fortfließen lassen, damit dasselbe von dem innern mineralischen Wesen, so das Wasser im Fließen aus der Erde an sich ziehet, geläutert werde. Denn alle Wasser bringen bey ihrem ersten Ausfluß

den Geschmack und das Wesen mit, so sie in dem Erdboden, darüber sie fließen, angetroffen: Das Wasser, so aus den Bergwerkstollen, und von denen Bergwerkspucherichen abläuft, ist also denen Fischen nicht zuträglich, weil dasselbe das mineralische Wasser von den Erzten an sich nimmt. Führet man aber dieses Wasser eine gewisse Weite von dem Berg- und Hüttenwerk ab, so wird, aus oben angeführter Ursache, auch dasselbe denen Fischen nicht undienlich werden. In plattem Lande schicket es sich ebenfals nicht, alle Wasser zu Anlegung der Teiche zu gebrauchen. Die trüben schwarz- und rothspüllichten Wasser in denen Gebrüchen taugen nicht viel; sie müßten denn, wie schon erinnert worden, eine Weite abgeleitet, und also brauchbar gemacht werden. Schlenen und Karauschen stehen in solchen Teichen gut. Aber Karpfen, Hechte und dergleichen, wachsen nicht darinnen, sondern werden leicht eines faulen und moderichten Geschmacks, wo nicht das Wasser auf gemeldete Art gereinigt worden. Die stillstehenden Wasser, so gar keinen Abfluß haben, schicken sich zur Fischerey auch nicht sonderlich, wenn sie nicht einen sehr guten Erdboden haben.

IX. Muß überleget werden, was vor eine Art Teichdämme man anlegen will. Der Damm zu einem neuen Teiche ist eines der Hauptstücke, auf welchen vieles zu einem festen Teiche ankommt. Es sind aber nicht alle Arten von Dämmen von gleicher Güte, ja einige sind höchstschädlich, und müssen, so viel nur möglich, vermieden werden. Die Teiche, die in einen festen und fetten Boden gegraben, und deren Dämme von solchem durchgehends fetten und fest an einander haltenden Boden aufgefahren und geschürtet, auch recht compact gestossen worden, so, daß gar keine Sandadern oder etwas von lockern Boden darzwischen gekommen, und also der Damm keine Poros oder Durchsänge hat, dieselben Dämme sind beständig, und können auch

auch angefaßt werden. Nur kommt es hierbey auf die inwendige Brust oder Befestigung des Dammes an; und diese kann auf verschiedene Art gemacht werden. Man findet noch hin und wieder, daß man die Dämme mit lauter Holz befestiget. Allein diese Befestigung ist von wenig Dauer und Sicherheit: und weil dabey ungemein viel Holz verbraucht wird, auch daran beständig zu repariren ist; so ist sie auch die kostbarste, zugleich aber auch die schlechteste; und muß als eine unverantwortliche und dem gemeinen Wesen höchst schädliche Holzverwüstung vermieden werden. Besser ist die Befestigung, welche durch Aufsetzung gestochener festen Rassen an der Wasserseite geschieht. Weil aber auch diese Art bey solchen Teichen, die dem Winde sehr ausgefetzt sind, von keiner gar langen Dauer ist; so kann dieselbe dadurch verbessert, und der dauerhafteste Damm hergestellt werden, wenn inwendig in der Wasserbrüst allezeit zwischen jede Rassenfuge ein drey viertel Ellen langer grüner Seckling von zähen und brauchbaren Weiden dergestalt eingelegt wird, daß man allemahl 3. oder 4. Zoll, woran wenigstens ein paar Augen sind, vorgehen läßt. Durch diese nach und nach, und gemeinlich gar bald, viel Wurzeln schlagende und sich in die Rassen verbreitende und verlaufende Weiden, wird der Damm recht feste und dauerhaft. Man kann auch oben auf den Damm dergleichen Weidensecklinge stecken; nur muß man nachmahls die Weiden nicht zu hoch werden lassen, sondern alle drey Jahr abhauen; weil, wenn sie zu hoch wachsen, die untersten Weiden verdorren, und auch die höchstämmichten endlich eingehen, der von Weiden entblößte Damm aber durch die anschlagende Wasserwellen bald zerrissen werden würde. Auch werden die höchstämmichte Weiden zu sehr vom Winde bewegt, und der Damm mit denen Wurzeln locker gemacht, oder die Bäume gar umgeworfen, wodurch der Damm einen Durchbruch be-

kommen kann. Man kann die Dämme auch mit Torf befestigen, wenn man den gestochenen Torf frisch anwendet, dem Damm die gehörige Böschung giebt, die Torfe oder Torfziegel in einem ordentlichen Verband, wie eine Mauer, aufführet, und diese Torfmauer nur so hoch, als das Wasser gehet, verfertiget, über dem Wasser aber eine Brust von festen Rassen machet. Die allerdauerhafteste und beständigste Art, Leichdämme zu befestigen, ist, wenn die Wasserbrüst des Dammes von Grund aus mit Feld- oder Bruchsteinen besetzt und gut bewahret wird. Es ist zwar ein Leichdamm, mit Steinen auszufetzen, kostbar und mühsam, aber wenn er auch einmahl gemacht ist, so dauert diese Arbeit viele Jahrhunderte.

X. Soll ein Forellenteich angelegt werden; so muß man untersuchen, ob der dazu bestimmte Platz auch die erforderlichen Eigenschaften darzu habe; nemlich daß er nicht so stark in freyer Sonne lieget, sondern mehr schattigt ist. Der beste Grund und Boden hiezu soll steinig und kiesigt seyn. In schwarzmoderigem Grunde oder auf mattem Sande dienet kein Teich zu Forellen; und wenn sich auch noch so ein schöner Quell befindet, so beständig Winter und Sommer seinen Abfluß hat, auch Sommerszeit kalt wäre, fließet aber eine Weite über matten Sand oder morastigen Boden; so würde man mit schlechtem Nutzen einen Forellenteich allda anlegen. Gleichergestalt ist es auch mit stillstehenden Wassern ohne Zu- und Abgang beschaffen; dieselben sind zu Forellen nichts nütze.

XI. Hat man sein Absehen auf Karpfenteiche gerichtet; so muß man erforschen, ob das Wasser weich ist, denn dasselbe ist darzu das beste; und wenn es ja auch aus kalten frischen Quellen, die gemeinlich hart Wasser haben, kommt, muß es nur erst eine Weite von dem Quell fortgeführt, und durch die Luft und Sonne unterbrochen werden.

In

In tiefen schattichten Thälern sind die Karpfenteiche wenig nütze, es sey dann, daß sie die Morgen- und Mittagssonne völlig haben können. Man kann aber nicht allein Karpfenteiche an fließenden Bächen oder Bässern anlegen, sondern auch in solcher Lage, wo man die Schnee- und Regenwasser darin auffammeln kann. Vornemlich aber muß der Grund und Boden hierzu ersprieslich seyn; denn derjenige ist denen Karpfen am besten, so einer leimigten und lettigten Substanz ist. Ist der Boden aber sandigt mit unter, so wird es darauf ankommen, ob von Feldern und Tristen bey Regenwetter die Wasser sich hinein ergießen, welche die Fettigkeit von der Düngung und den Viehtristen mit einführen; wie denn besonders die Feldteiche, und diejenigen, so an starken Viehtristen, insonderheit der Schaafte, liegen, die besten und nützlichsten Karpfenteiche abgeben. Man kann auch dergleichen Teiche in Wäldern und Wiesen, wo Quellen vorhanden, anlegen, wenn nur der Grund und Boden gut ist, und die Morgen- und Mittagssonne nicht fehlet.

XII. Allein die Karpfensischerey erfordert dreyerley Teiche, nemlich Streich-, oder Laichteiche, Streckteiche, und Haupt- oder Besetzteiche. Denn soll die Fischzucht beständig seyn; so muß man alles so eintheilen, daß man alle Jahr Besetzteiche ausfischen und aus Streckteichen neue besetzen, diese aber wieder aus Laichteichen versehen, und immer wieder neue Laichteiche mit Brutfischen besetzen könne. Man muß also auf die Anlegung dieser Teiche zugleich mit reflectiren, und zusehen, wo man selbige anleget. Zum Streich- oder Laichteiche muß die Lage also beschaffen seyn, daß die Sonne denselben sein bestrahlen kann. Wäre die Lage also, daß gegen Norden und Westen eine kleine Höhe oder Strauch, und Buschwerk daran wäre, und also der Teich desto besser in Geduld läge, auch die Morgen- und Mittagssonne desto

III. Theil.

kräftiger daran prallen könnte, so wäre es sehr gut. Der Grund und Boden an sich selbst soll zwar fettig, lettig und leimigt, jedoch mit Sande vermischt seyn. Denn auf dergleichen werden die Eyer oder Kogen, vermittelst der Sonnen Wirkung, desto kräftiger ausgebrütet. Es müssen auch diese Teiche nicht allzu tief, sondern nach den Ufern flach hinaus laufen. Auch ist nützlich, daß in dergleichen Teiche ein starker Zu- und Abgang des Wassers ist; wenn sich so ein Teich nur bloß von Quellwasser erhalten kann, obgleich nichts im Sommer zum Abfließen übrig bleibt, so ist es schon genug, und besser, als wenn sich vieles Wasser hinein ergießt, wodurch Kogen und ganz junge Brut mit fortgehet. Zu Streckteichen kann man allerhand Teiche nehmen, sie mögen flach oder tief, Holz- oder Feldteiche seyn, wenn nur auch vor den jungen Saß Nahrung vorhanden ist. Allein da die junge Brut in diesen Teichen wachsen und sich strecken soll; so sollten billig lauter gute Teiche, welche nur guten Boden, geiles fettes Feldwasser zum Zugange haben, und welche auch flach sind, und beständig den ganzen Tag von der Sonne beschienen werden, darzu erwählt werden. Die größten Streckteiche sind die besten, und können höher mit Saamen- als mit Karpfenzehen gemacht werden. Nur können grosse Teiche, worin beständiger Zufluß aus andern Karpfenteichen, oder aus Flüssen und fischbaren Bächen gehet, nicht aller Orten sicher genug zu Streckteichen gemacht werden, weil man sie vor den Hechten nicht rein erhalten kann; man müßte denn, wenn man sie dennoch darzu gebrauchen wollte, lauter starken zweyjährigen Saamen, den die Hechte nicht zwingen, einsetzen. Wie endlich die Lage, Wasser, Grund und Boden der Besetzteiche beschaffen seyn soll, davon ist bereits in dem vorhergehenden Absatze das Nöthige angezeigt worden. Unter diesen dreyerley Teichen kann der Streckteich auch ganz und gar ersparet werden;

Q

werden; er ist nicht ganz unumgänglich nöthig; denn man kann die kleinen Karpfen gleich in die Hauptteiche setzen, und dennoch in drey bis vier Jahren ziemlich starke Karpfen ziehen. Jedoch ist es weit vortheilhafter, den Saamen in Streckteiche zu bringen, um ihn ein bis zwey Jahre in selbigen zu lassen, weil man hiernächst in ein bis zwey Sommern auf vier-, fünf- und sechspündige gute und fette Karpfen ziemlichem Staat machen kann. Ja wenn man Streckteiche unterhält, und den zweyjährigen Saamen zu verkaufen Gelegenheit hat, kann man aus dieser Nützungart größern Vortheil, als aus den Hauptteichen, haben.

XIII. Da man sich nicht allezeit in so vortheilhaftesten Umständen befindet, die Fische gleich am Teiche verkaufen zu können; auch der Verkauf, welcher nach und nach, und einzeln, geschieht, nicht allein nöthig, sondern auch vortheilhaft ist, zumahl wenn es an der wilden Fischerey ermangelt; man auch wohl einen Theil Fische zur eigenen Consumption vor die Herrschaft aufbehalten will: so sind auch Winterfischhälter und Sommerküchenteiche nöthig. Man muß derowegen vorhero reiflich überlegen, an welchem Orte man selbige am besten anlegen könne. Das vornehmste Stück dabey ist ein beständiges stark laufendes gesundes reines Wasser, welches zu keiner Zeit, weder in der größten Sommerdürre, noch im Winter im stärksten Froste, zurück bleibt, sondern immer einerley Gleichlauf hält. Dieses Wasser kann aus einem beständigen Flusse, der eine Mühle oder ander Gewerk treibet, auch aus wasserhältigen Teichen, oder aus starken zusammengefaßten Quellen bestehet, genommen werden; worunter das letzte, wenn man die Wahl hat, das allerbeste ist, denn dieses gefriert im Winter nicht, sondern hat eine natürliche Wärme bey sich. Mühlgrabenwasser ist schon nicht zulässig, denn dasselbe friert in starkem Froste ein; auch kann wegen

des Maßlens manchmahl der Einlauf in die Hälter verhindert werden. Und das Wasser aus gewöhnlichen Teichen, zumahl wenn selbige nicht aus Quellwasser bewässert werden, ist gar nicht im Winter in Fischhältern zu gebrauchen. Im Sommer und Herbst, so lange als nicht Frost kommt, gehet es noch an, aber im Froste verlehret sich der Einlauf gar bald, denn er frieret inwendig im Teiche; auch ist das in Hälter geleitete Teichwasser den Fischen zu matt, sie dauern weder im Sommer noch warmen Herbst in solchen recht gut. Es müssen die Hälter auch recht guten festen Grund haben, weil sonst die Fische Löcher drähen, oder sich gar auf denen Seiten unter die Kinnwände einarbeiten, und darinnen, wenn man sie haben und ausfangen will, verbergen. Ist nun der Grund in den Hältern nicht von Natur recht derb, fest und klebrig, sondern von Leimen, oder gar nur ein locheres Erdreich, so muß man solchen entweder mit starken Brettern oder Dielen, oder mit einem Pflaster von kleinen Feldsteinen belegen. Um diese Hälter in guter Aufsicht zu haben, muß ein denen Wohnungen nahe gelegener Platz darzu erwählt werden. Man befestiget dieselben mit gebrochenen Steinen, mit Ziegelsteinen, oder auch mit Holz. Die erste Art ist die theuerste, aber auch die dauerhafteste; die Befestigung mit Holz aber ist die schädlichste, wie schon in dem vorhergehenden erinnert worden.

XIV. Wenn nun alle vorstehende Punkte genau untersucht, gehörig geprüfet und wohl überleget worden; und man am Ende die Anlegung der Teiche bestimmet, die Plätze darzu abgestecket, mit der Grundwage aufgenommen, und das Gefälle gehörig abgewogen hat: muß der Teichbaumeister nicht allein alle und jede Teiche, wie sie mit ihren Dämmen, Wasserbetten, Wasserableitungen und Abschlägen, Röhrenständen und Stichen oder Fischgruben, angeleget werden können, in accurate Risse bringen, sondern auch über die

dazu erforderliche Kosten ausführliche und ordentliche Anschläge anfertigen, und sodann eine wie die andere der Cammer übergeben, damit diese solche überlegen, und weitere nöthige Verfügung machen könne. Es wird auch gar nicht schaden, wenn der Leichbaumeister seine Risse und Anschläge nach der verschiedenen Art, wie der Leichbau vollführt oder eingerichtet werden kann, verfertigt, damit die Cammer desto mehr Licht in der Sache erhalte.

XV. Wenn hierauf die Cammer die Risse examiniret, und die Anschläge durchgeleget hat, auch die Approbation von dem Landesherren erfolgt ist, und der Leichbau nunmehr wirklich vor die Hand genommen werden soll; hat die Cammer zu überlegen, ob die dabei vorkommende einzelne Arbeiten nach Rutzenzahl verdungen, oder auf Tagelohn gemachet werden sollen; oder ob man einen Entrepreneur bekommen, und sich mit demselben über den ganzen Leichbau in Contract einlassen könne. Bey dem Verding kann etwas an Kosten erspartet, bey dem Tagelohn aber dauerhaftere Arbeit verschaffet werden, im Fall es an gehöriger Aufsicht nicht ermangelt. Die Größe und Breite des Teiches, die Stärke des Damms, und die Beschaffenheit des Erdreichs, machen einen gar merklichen Unterschied in der Kostenrechnung. Denn so könnte man z. E. sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß ein aus zwey Morgen bestehender Teich nur noch einmal so viel Arbeitslohn erforderte, als ein anderer von dem Inhalt eines Morgens; anerkennen mit der zunehmenden Breite der Teiche, auch die Kosten verhältnismäßig zunehmen, weil die ausgegrabene Erde immer weiter geschafft werden muß. Wenn man also z. E. in kleinen Teichen von der Ruthe auszubringen, vier, fünf, bis sechs gute Groschen giebt; so wird man in mittlern sechs, sieben, acht Groschen, und in großen Teichen noch mehr geben müssen. Und bey dem Erdreich kommt

es auf dessen Beschaffenheit an, ob es trocken oder naß, bewachsen oder rein, oder leimigt und leetigt zc. ist; wo der Arbeitslohn nach Proportion der Beschwerlichkeit der Arbeit steigt. Mit der Dammarbeit hat es wieder eine andere Beschaffenheit: In kleinen Teichen wollen die Leichgräber und Arbeitsleute mehr als wie an großen haben, z. E. an kleinen vor die Ruthe 16., 18. bis 20. Ugr. an großen aber 12. bis 14. Ugr., und zwar daher, weil an kleinen Teichen die Nasenbrust und Thon fast eben so stark gemacht und gestampfet werden muß, als wie an großen; und weil dahinter dann der Schutz und Erdreich, der nicht so viel Arbeit verursacht, an großen Dämmen wegen deren Höhe und Breite in der Abmessung ein vieles nach Proportion des kleinen ausmacht. Eine Ruthe am Damme wird nach mehrestem Gebrauch gerechnet, als eine Ruthe im Viereck weit und breit, und drey Fuß hoch oder tief. Zuweilen ist denen Leichgräbern bereits eine Taxe vorgeschrieben, nach welcher ihnen sowohl das Tagelohn in langen und kurzen Tagen, als auch der Arbeitslohn nach der Rutzenzahl, bezahlet werden soll. Wenn ein Leichgräber in den langen Tagen auf Tagelohn arbeitet; so muß derselbe 144. Cubicfuß oder eine Schacht von 12. Fuß lang, 12. Fuß breit, und ein Fuß tief, auswerfen.

§. 21.

Wenn nun zum Leichbau selbst geschritten wird; so kommt das Hauptwerk auf eine beständige und fleißige Aufsicht an, damit alle und jede Arbeit sowohl bey denen Dämmen, als Wasserbetten, Abschlägen, Stichen und Gräben, nach der Vorschrift und denen Rissen, gehörig und tüchtig gemacht werde. Diese Aufsicht lieget nicht allein dem Leichbaumeister, sondern auch dem Leichinspector, wie nicht weniger dem Beamten, in dessen Amt der Leichbau geschieht, ob; ja man bestellet zuwei-

zumweilen noch besondere Conductanten zu solchem Ende, welche denn besonders auf den Fleiß derer Arbeitsleute, und daß solche zu der gesetzten Stunde an die Arbeit gehen und wieder Hesperabend machen, auch die zu denen Spanu- und Handdiensten bestellte Unterthanen ihre Schuldigkeit beobachten, zu sehen haben. Wenn aber der Teichbau völlig vollführt ist; muß derselbe von derjenigen Cammerdeputation, zu deren Departement das Fischereywesen gehöret, auf das genaueste examiniret und nachgesehen werden, ob die sämtliche Arbeit dauerhaft und gut geschehen, und mit denen Rissen und Anschlägen übereinkomme. Die dabey wahrgenommene Fehler müssen sogleich und ohne Anstand verbessert werden.

§. 22.

Der Nutzen von denen Karpfenteichen hängt hauptsächlich von einer wohl überlegten Einrichtung der Fischerey und damit übereinstimmenden Besetzung der Teiche ab. Da man nun einen Karpfenteich auf einen, zwey, oder gar drey Sommer besetzen kann; man aber nach guten Cameralgrundsätzen, allemahl den höchsten Nutzen zum Augenmerk haben soll: so ist vor allen Dingen wohl zu untersuchen, welche Art der Fischerey, nach denen Umständen der Gelegenheit, nach der Landesart, und nach der Beschaffenheit der Teiche, am besten und vortheilhaftesten seyn möchte.

§. 23.

Bei der ordinairn dreijährigen Fischerey pfleget man folgendergestalt zu verfahren. Die neuen Streichkarpfen werden im Herbst bey der Teichfischerey ausgesuchet. Man nimmt dazu die gefandesten, die nicht länglicht, sondern fein breit vom Bauche an, nach dem Rücken sind, und kleine kurze, doch nicht zu kurze und dicke, sondern gespizte, Köpfe

haben, nicht hochläufig, auch vollkommen ausgewachsen, nemlich die Milchner 5. oder 6. Jahr, die Rogener aber 8. bis 9. Jahr alt sind. Diese Streichkarpfen werden den Winter durch in besondern Hältern, doch die Milchner von denen Rogenern abgetrennt, aufgehoben. Im April oder zu Anfang des Maymonats, nachdem die Gegend kalt und gebirgig oder wärmer ist, werden die Streichkarpfen, an einem hellen und stillen Tage, in die Streichteiche ausgesetzt, nachdem diese, wenn es keine ganz neue oder renovirte Teiche sind, vorher geffschet, und von allen Raubfischen gereiniget worden, oder man sie zuvor, ohne Aufspannung des Wassers, zwey bis drey Wochen leer stehen gelassen. Auf einen Teich von 12. Quadratruthen pfleget man drey Stück Streichkarpfen, nemlich zwey Rogener und einen Milchner, zu setzen, überdem aber auch noch ein oder ein pagr Schock zwey- oder dreijährigen Saamen mit einzuwerfen, welche die Streichkarpfen zum Laichen anreizen, und damit auch der Teich, wenn der Strich fehl gehen sollte, doch etwas Nutzen hervorbringe. Hat der Streichteich warme Quellen in sich, die nicht leichte im Winter zufrieren, oder sonst einen guten Zu- und Abfluß; so läßt man die Streichkarpfen mit der jungen Brut, den Winter hindurch bis auf das folgende Frühjahr, in dem Streichteiche stehen: im Fall man aber wegen der Auswinterung nicht gesichert ist; setzet man sie im September, so bald die ersten kühlen Tage kommen, in Hälter zur Winterung, sondert aber die Streichkarpfen von der Brut ab, und setzet jede besonders ein. Man pfleget auch nicht allen Strich auszufischen, sondern etwa nur den größten, und läßt den Kleinew in dem Streichteiche auf gut Glück stehen.

Im nächstkünftigen März oder April versetzet man die junge einjährige Brut in die Streckteiche mit aller möglichen Behutsamkeit und Sorgfalt, und nachdem man die Streck-

Streckteiche von allen Raubfischen wohl gereinigt hat. Auf einen Teich, der überhaupt mit 10. Schock Karpfen zu besetzen wäre, pfleget man 150. bis 200. Schock von gedachtem Strich, nach der Beschaffenheit und Güte des Bodens, zu rechnen. In denen Streckteichen bleibet der einjährige Saamen entweder einen Sommer stehen, wo er sodann zweyjähriger oder einsommeriger Saamen genennet wird. Lasset man ihn zwey Sommer zur Strecke stehen, so wird es dreijähriger oder zweysommeriger Saamen. Wenn des Teiches Zugang also beschaffen ist, daß er sich wintern lästet; so bleibet der Saamen den Winter durch darin, widrigensals aber bringet man ihn zeitlich im Herbst, ehe der Frost einfällt, in den Winterteich.

Im folgenden März oder April besetzt man die Hauptteiche mit dem ein- oder zweysommerigen Saamen, den man richtig hinein zählt, auf jedes Schock aber ein paar Stücke zuwirft. Wenn der Teich gut und nahrhaft ist; pfleget man auf jeden dresdner Scheffel Land ein Schock Saamen zu rechnen, jedoch mit dem Unterschied, daß man von dem einsommerigen Saamen, welcher auch Faustsah genennet wird, etwas weniger an der Zahl nimmet. In diesen Hauptteichen bleibet nun der Saamen drey Sommer über zum Fett- und Starkwerden stehen, worauf er im letzten Jahre im Herbst zum Verkauf oder Verbrauch als vollkommen erwachsene Karpfen ausgefischet wird.

Zugleich setz man auch kleine Hechte, die nur einjährig sind, nach Proportion der Größe des Teiches, an die 30., 40., 50., oder 60. Stück mit zum Karpfensah ein; ingleichen auch Pärche, etwas von Drsen und Schleyen, zur Nahrung der Pärche und Hechte aber etliche Karauschen, die schon fein stark sind, welche mit den Karpfen groß werden, deren Laich und Brut aber denen Pärchen und Hechten zur Nahrung dienen. Diese Speis-

fische werden sodann bey dem Hauptfischen zugleich mit denen Karpfen ausgefischet.

Will man nun die Nutzung eines Teiches zu einer solchen dreijährigen Fischerey berechnen; so muß vorerst ein Teich von einer gewissen Größe angenommen, sodann aber festgesetzt werden, wie viel nach der Landesart, sowohl an Abgang der Zahl nach, als an Zuwachs dem Gewichte nach, von dem Einsah gerechnet werde, ingleichen, was nach dem Mittelpreise des Landes, eines Theils der zweysommerige Sah, andern Theils aber der Centner Karpfen, zu gelten pflege.

Der Herr von Bennigsen, welcher eine dergleichen Berechnung angestellt (a), setzet einen Teich voraus, der mit 10. Schocken zweysommerigen Sah besetzt werden kann, sonst aber auch alle zu einem Streckteiche erforderliche Qualitäten hat. Nach der sächsischen Landesart und daselbst angenommenen Lehrsätzen aber, rechnet er auf zweysommerigen Sah binnen drey Jahren, daß solcher fischbar wird, über den gewöhnlichen Zuwurf, der Zahl nach ein Sechstheil Abgang, nach dem Gewichte aber ein Viertel Zuwachs, dergestalt nemlich, daß, obgleich von jedem Schocke Einsah nicht mehr als 50. Stück wieder ausgefischet würden, diese dennoch auf der Wage 1½. Centner wiegen würden; massen man, einander zu Hülfe, auf einen Centner 40. Stück rechnete. Der Centner Karpfen aber wird nach dasiger Mitteltaxe zu 5. Rthlr., und das Schock zweysommeriger Sah zu 1½. Rthlr. angeschlagen. Er setzet auch voraus, daß der zweysommerige Sah vorbaares Geld erkaufet wird. Dieses kann nun zwar auf adelichen Güthern sehr oft Statt finden, weil man daselbst nicht allemahl Gelegenheit zu Streichteichen hat; allein auf landesherrlichen Nemtern, zumahl wenn die Teichfischerey im Großen getrieben wird, würde es sehr wider gute Cameralgrundsätze laufen, wenn man den Karpfensah nicht selbst erziehen wölte.

Seine Nuzungerechnung lautet also:

Einnahme.

62 Rthl. 12 Gr. an 12½ Centner Karpfen
à 5. Rthlr.

12 Rthl. — — an Speisefischen, obnge-
fähr.

74 Rthl. 12 Gr. Summa. Davon abge-
zogen

15 Rthlr. — — Aufwand an 10. Schock
zweysommerigen Saß,
à 1½. Rthlr.

59 Rthl. 12 Gr. verbleiben als dreyjährige
Nuzung.

Mithin würde die Nuzung auf jedes Jahr
19. Rthlr. 20. Gr. betragen.

(a) In seinen Gedanken von der Würderung der
wirthschaftlichen Naturalien, S. 118. u. f.
im sechsten Bande der öconomischen Nachrichten,
1771, pag. 199. u. f.

§. 24.

Bei der zweyjährigen Fischerey hat man
eine zwiefache, aber von einander unterschiede-
dene, Absicht. Man will entweder mittel-
mäßige, jedoch zum Verkauf und Gebrauch
taugliche, Karpfen erziehen, oder nur bloß
zweysommerigen Saß zum Verkauf erlangen.
Im erstem Fall wird der Teich mit zweysom-
merigen Saß im Frühjahr gehörigermassen,
jedoch, damit sie desto besser fortkommen und
zunehmen können, in etwas weniger Zahl,
als sonst, besetzt. Der Saame muß zum
wenigsten mit Kopfe und Schwanz acht Zoll
gestreckt seyn. Man setzt auch zugleich junge
Speisefische mit ein. Anstatt nun, daß sonst
die Fische drey Sommer über zum Abwuchs
im Teiche verbleiben, so läßt man dieselben
hier nur zwey Sommer darinnen, wo sie als-
dann in dem auf den zweyten-folgenden Herbst
ausgefischt werden.

Diese zweyjährige Fischereynuzung hat der
Herr Amtmann Leopold (a) ziemlich hoch
ausgerechnet. Er leget gleichfalls einen mit
10. Schocken zweysommerigen Saß zu be-
setzenden Teich zum Fundament seiner Rech-
nung; sezet aber zum Voraus, daß der Ein-
saß ohne allen Abgang wieder heraus erhal-
ten werde, und rechnet sogar jedes Schock
Karpfen durch einander zu 8. Rthlr. Nuzung,
und an Speise- und andern Fischen giebt er
auf diese zwey Sommer 10. Rthlr. zu, da-
gegen er vor den erkauften Saß, den er ver-
muthlich als selbst gezogen betrachtet, nichts
in Ausgabe bringet; daher seine Rechnung
also ausseheth:

Einnahme.

80 Rthl. vor 10. Schock Karpfen, à 8. Rthl.
10 Rthl. vor Speisefische.

90 Rthl. Summa des Ertrags auf zwey
Sommer;

so zu einjähriger Nuzung 45. Rthlr. beträgt.

Ueber diese Berechnung formiret der Herr
von Bennigsen (b) folgende Gegenrechnung
nach seiner Landesart; wobey er wenigstens
ein Zwölftheil Abgang vom Einsaße des Sa-
ßes rechnet, den Zuwachs am Gewichte aber
nicht höher als auf ein Fünftheil annimmt,
dergestalt, daß 45. Stück Karpfen in einen
Centner fallen würden.

Einnahme:

61 Rthlr. — — an 12½ Centner Karpfen,
à 5. Rthlr.

10 Rthlr. — — an Speisefischen, obnge-
fähr.

71 Rthlr. — — Summa. Davon abgezo-
gen:

15 Rthlr. — — Aufwand an 10. Schock
zweysommerigen Saß,
à 1½. Rthlr.

56 Rthlr. — — so als zweyjährige Nu-
zung bleibet;

folglich kommen 28. Rthlr. auf ein Jahr.
Gezet

Sehet hingegen bey der zweyjährigen Fischeren das Absehen auf die Erhaltung zweyjährigen Saßes; so gebraucht man den Karpsentich zum Streckteiche, und besetzt ihn mit jähriger Brut, welche zwey Sommer über darinnen verbleibet, und im letzten Herbst als zweysommeriger Saß ausgefischet und verkauft wird.

Wenn der Herr von Bennigsen diese Fischerennutzung berechnet, nimmt er von der Brut binnen denen zwey Jahren, als sie sehet, ein Fünftheil Abgang, hingegen am Werthe eine achtfache Erhöhung an, indem er den Mittelpreis von einem Schock jähriger Brut zu 4. Groschen, das Schock zweysommerigen Saß hingegen zu 1. Rthlr. 12. Gr. anschlåget, die Rechnung aber also formiret:

Einnahme.

120 Rthlr. — — an 80. Schock zweysommerigen Saß, à 1½ Rthlr.
2 Rthlr. — — an Speisefischen, ohngefähr.

122 Rthlr. — — Summa. Davon abgezogen:

16 Rthlr. 16 Gr. Aufwand an 100. Schock jähriger Brut, à 4. Gr.

105 Rthlr. 8 Gr. bleiben zur zweyjährigen, mithin 52. Rthlr. 16. Gr. zur einjährigen Nutzung.

(a) In seiner Einleitung zu der Landwirtschaft, 4. Theil, Cap. 6. pag. 561.

(b) An angeführtem Orte, S. 126.

§. 25.

Die jährliche Fischeren hat bloß allein die Erhaltung eines zweysommerigen Saßes zum Endzweck, wozu einsommeriger Saß in den Erstreckteich gesetzt wird, und ihn alle Sommer fischet. Die Speisefische fallen hier weg; und bey dem Einsaß wird auf diesen einen Sommer ein Sechstheil Abgang gerechnet.

Der Herr Amtmann Leopold schläget bey der Nutzungsberechnung dieser Fischeren jedes wieder ausgefischte Schock zweysommerigen Saß zu 1. Rthlr. 8. Gr. an, bringet aber hier wiederum vor 120. Schock Einsaß nichts in Abzug. Er rechnet also zur

Einnahme:

133 Rthlr. 8 Gr. vor 100. Schock zweysommerigen Saß, à 1. Rthlr. 8. Gr.

als eine Nutzung in jedem Sommer.

Des Herrn von Bennigsen Nutzungsrechnung aber sehet also:

Einnahme.

150 Rthlr. an 100. Schock zweysommerigen Saß, à 1½ Rthlr., davon

60. Rthlr. abgezogen vor den Aufwand an 120. Schock einsommerigen Saß, à 12. Gr.

90 Rthlr. verbleiben zur einjährigen Nutzung.

Balance über vorstehende Nutzungen:

	Nach des Herrn Amtmann Leopolds Berechnung.						Nach des Herrn von Bennigsen Berechnung.					
	Nutzung von						Nutzung von					
	3. Jahren.		2. Jahren.		1. Jahr.		3. Jahren.		2. Jahren.		1. Jahr.	
Ein Teich zu 10. Schock zweysommerigen Saß.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Benutzt zur 3jährigen Fischerey	—	—	—	—	—	—	59	12	—	—	19	20
Zur 2jährigen Fischerey zum Abwuchs	—	—	90	—	45	—	—	—	56	—	28	—
„ „ „ „ „ zum Saß	—	—	—	—	—	—	—	—	105	8	52	16
Benutzung zur 1jährigen Fischerey	—	—	—	—	133	8	—	—	—	—	90	—

Aus dieser Gegeneinanderhaltung derer verschiedenen Fischerennutzungen ergibt sich ganz deutlich, daß eine einjährige Fischeren nutzbarer sey, als eine zweyjährige, eine zweyjährige aber vortheilhafter, als eine dreijährige. So richtig aber auch dieses immer seyn mag, so wenig findet man sich öfters im Stande, seiner Teichfischeren eine so nützliche Einrichtung zu geben, als solthane auf Erfahrung und guten Grundsätzen gegründete Ausrechnungen an die Hand geben. Es kommt hierbey auf ganz besondere Umstände an, die man aber nicht aller Orten antrifft.

Wollte man sich durch den grossen Vortheil anreizen lassen, seine Karpfenteiche auf eine ein- oder zweyjährige Fischeren einzurichten, bloß in der Absicht, um junge Brut oder Säcklinge zum Verkauf zu erlangen; so muß man vorher wohl überlegen, ob man mit recht guten und tüchtigen Streich- und Streckteichen, die im Winter genugsames Wasser haben, hinlänglich versehen ist. Vor allen Dingen aber muß man die Gegend, worin man seine Teiche liegen hat, in Betrachtung ziehen. Gibt es viele Teiche in der Nachbarschaft, deren Besitzern es an Streich- und Streckteichen, mithin an Gelegenheit fehlet, junge Brut und Säcklinge selbst zu erziehen; so wird man nicht übel thun, wenn man seine Teiche zur ein- oder zweyjährigen Fischeren einrichtet, weil man des Absatzes der Brut oder des Sackes allemahl gewiß ist; denn ehe jemand seine Teiche unbefetzt läßt, kauft er die Brut oder Säcklinge in gutem Werthe, sonderlich wenn er weiß, daß er an einem Orte nicht betrogen wird, und daß sie gerecht und gewächlich sind, denn er kann derselben so wenig, als der grossen Fische, entbehren.

Fallen aber diese Umstände weg; so würde man wider alle Wirthschaftsflugheit handeln, wenn man diese zweyjährige Fischerennutzung einführen wollte; zumahl wenn sich in der III. Theil.

Nachbarschaft Städte befinden, wo sich die ausgewachsene Karpfen gut absetzen lassen. Man würde alsdann vielmehr entweder die zweyjährige Fischeren zum Abwuchse, oder die ordentliche dreijährige, erwählen müssen. Die Wahl unter diesen beyden Arten wird hauptsächlich von dem Geschmacke der Käufer abhängen. Einige haben gerne die grossen und vollkommen ausgewachsenen Karpfen von 4., 5. und mehr Pfunden, obgleich die allzu grossen ein zu grobes Fleisch haben und eben nicht lieblich zu essen sind; andere hingegen ziehen die mittelmäßigen, so 2., 2½. bis 3. Pfund schwer sind, vor. Erstere würden also wenigstens drey Jahr im Hauptteiche zubringen müssen, da letztere bey der zweyjährigen Fischeren gewonnen werden können.

Man mag nun eine Art der Fischeren erwählen, welche man will und vor nützlich hält, so muß man es doch dergestalt einrichten, daß man alle Jahre fischen könne, und zwar ein Jahr so viel als das andere; massen sonst, wenn ein Jahr zu viel kommt, die Fuhren und Dienste zu beschwerlich fallen, und andere Wirthschaftsverrichtungen, welche deswegen allzu weit ausgefetzt werden müssen, behindert werden, es auch zuweilen an Gelasß in den Hältern fehlet.

Auch ist wegen der Zeit des Hauptfischens Ueberlegung anzustellen. Obwohl ordinair die Fischeren zur Herbstzeit vorzunehmen, so ereignet es sich doch zuweilen, daß man wider Verhoffen eine reiche Fischeren erhält, und daher die Fische nicht alle zu lassen weiß, zumahl wenn sie sonst überhäuft sind, und nicht viel gelten wollen. Alsdann thut man am besten, daß man einige Teiche bis auf das Frühjahr liegen lässet, und die Ausfischung um Fastnachten vornimmt, um welche Zeit der Fisch wieder angenehm wird, und mehr als im Winter gilt, zumahl wenn man ihn an römischcatholische Dörter verführen kann.

§. 27.

An einigen Orten pflüget man die Teiche, nachdem sie 6. oder 9. Jahre zur Fischerey gebraucht worden, mit Hafer und Gerste, ein, zwey oder drey Jahre hinter einander, zu besäen, ehe man sie von neuem mit Brut oder Saß besetzt. Es schicken sich aber nicht alle Teiche dazu, sondern nur diejenigen, welche in Landfläcken liegen, und von denen das zugeflossene übrige Wasser wiederum zu jeder Zeit fortgeleitet werden kann, die auch keinen fetten Leimen, Letten, Mergel und scharfen Sand, noch Lohse oder versauerte Raupen, Schilffennern oder andern wurzlichten, sondern vielmehr einen feinen schwarzen fetten schlemmigten Boden haben. Einige halten dafür, daß diese Teichbesäung sehr nutzbar sey, und die Teichwirthschaft austräglichlicher mache (a); viele hingegen, darunter Eckhart (b) ist, halten nichts davon; und suchet letzterer durch wirthschaftliche Anschläge darzuthun, daß bey der Teichbesäung kaum ein Drittheil von dem Nutzen, welchen die Fischerey abwirft, herauskomme; ja, daß auch von diesem wenigen Ertrage nicht allein nichts übrig bleibe, sondern man auch überdem noch Schaden und Einbusse dabey zu erwarten habe; indem durch die Beackung des Teiches die Gräben und Stiche planiret, die während der Ackerwirthschaft trocken gewordene Dämme aber, theils von denen Mäusen und Maulwürfen durchbohret, theils vom Vieh eingetreten und von denen Getreidewagen zu Schanden gefahren würden; welches alles dann hernachmals, wenn der Teich wiederum zur Fischerey gebraucht werden wollte, mit grossen und schweren Kosten repariret und wieder in tüchtigem Stande hergestellt werden müßte; zu geschweigen, daß die Teiche durch die vieljährige Ackerbestellung ausgehungert würden, mithin die Fische auch wenig Nahrung finden könnten, und also auch aus der künftigen Fischerey schlechter

Vorthail zu erwarten wäre. Man wird hiers aus leicht erkennen, wie nöthig es sey, vorhero alles nach guten und gegründeten Wirthschaftsregeln zu untersuchen und zu prüfen, ehe man zu dieser Teichbesäung schreitet. Es kommt hier sehr viel auf die Umstände an. Wenn z. E. ein zur Besäung schicklicher Teich durch langen Gebrauch alle seine Kraft und Nahrung verlohren, solche auch weder von benachbarten Feldern noch sonst woher erlangen kann, und die Haupt- und andere Gräben mit Schlamm und Unrath angefüllet sind, und also der Aufräumung, die Dämme aber einer ansehnlichen Reparatur bedürfen; so dürfte in solchem Fall eine ein- oder zweyjährige Besäung dieses Teiches nicht schädlich seyn, noch auch außerordentliche Kosten verursachen.

Es giebt noch eine andere Art der Teichbesäung, die aber nur bloß die Besserung des Teiches und das bessere Wachsthum der Fische, keinesweges aber einen Nutzen von denen zu bauenden Feldfrüchten, zum Absehen hat. Man läßt nemlich nach der Herbstfischerey den Teich den Winter über trocken liegen, pflüget den auf den Seiten herum liegenden trockenen Boden im Frühjahr um, und besäet denselben mit Erbsen oder Hafer. Wenn diese Früchte in dem besten Wachsthum, in der Blüthe recht fett und gelb stehen, spannet man zu Anfang Julii den Teich wieder mit Wasser an, und besetzt ihn mit gehöriger Quantität Fischen, da dann diese von denen nach und nach in die Fäulung gehenden Früchten eine vortrefliche Nahrung haben. Der Stich, das Gerinne, der Grundzapfen und die Dämme bleiben in Ordnung, und wird nur drey Monat in Ansehung des Besehens Halte gemacht. Diese Art der Teichbesäung wird von allen Wirthschaftsverständigen gebilliget.

(a) S. Leopolds Einleitung zu der Landwirthschaft, 1. c. Cap. 12. Entwurf von dem grossen Nutzen der Teichfischerey, und was zu deren Anle;

Anlegung, Besetzung und Unterhaltung nöthig; im zweyten Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 67. u. f.

(b) In seiner Experimentalöconomie, 7. Theil, S. 21; 28. pag. 470. u. f.

§. 28.

Der Verkauf der Fische kann auf verschiedene Art geschehen; nur ist eine Art nicht allemahl so vortheilhaft, wie die andere, auch stimmt eine jede nicht allezeit mit denen guten Policen-Grundsätzen überein, so nützlich und einträglich sie auch an sich selbst vor den Verkäufer seyn möchte. Es kann demnach der Verkauf der Fische der Policy keine gleichgültige Sache seyn. Wenn man einige wenige Arten von Fischen ausnimmt, die unter die Delicatesen gerechnet werden; so gehören die übrigen alle unstreitig unter die gewöhnlichen Lebensmittel. In allen römisch-catholischen Ländern, wo die Fische eine geraume Zeit hindurch an die Stelle des Fleisches treten, müssen sie außer Zweifel unter die unentbehrlichen Lebensmittel gerechnet werden. Gleichwie nun die Policy hauptsächlich davor sorgen muß, daß es eines Theils niemahls an den nöthigen Lebensmitteln überhaupt im Lande fehle, andern Theils aber aller Betrug und Bevortheilung dabey vermieden werde; so muß sie diese ihre Vorsorge gleichfals auf den Fischhandel erstrecken.

Man pfleget die Fische entweder gleich bey der Fischeren auf dem Damme vom Teiche weg, oder aber aus denen Fischbehältern nach und nach zu verkaufen. In erstem Fall muß man zwar, weil der Verkauf im Großen geschieht, den Centner um etwas wohlfeiler geben, man hat aber den Vortheil, daß man seine Fische bald absetzet, und wegen des Abgangs nicht sehr besorget seyn darf. Allein durch diesen auf einmahl geschehenen Verkauf können zuweilen die Fische sehr rar gemacht werden, wenn sie in grosser Quantität

an ausländische Nachbarn verkauft werden; es kann mithin im Lande selbst ein Mangel an Fischen entstehen, wovon die Theuerung derselben eine natürliche Folge ist. Werden hingegen die Fische nach und nach aus denen Fischbehältern verkauft; so ereignet sich dabey zwar ein starker Abgang, indem nach einem Monat sich das zweyte bis dritte Stück einwieget, weil sie nicht nur den anhängenden Schlamm abspühlen, sondern auch den aus den Teichen mitgebrachten Fras von sich geben, in der Enge und dem Gedränge sich endlich abzehren, und also leichter werden; welches desto merklicher geschieht, wenn man sie bis nach Weihnachten, oder noch länger, stehen haben muß; die Hechte aber reiben sich einander selbst auf; zu geschweigen, was sonst matt wird und abstehet. Allein auf der andern Seite zeigt sich dagegen der Nutzen, daß man, zumahl bey dem einzeln Verkauf, und wenn die Fische anfangen angehehm und gesucht zu werden, sie um einen höhern Preis anbringen kann; das gemeine Wesen aber wird auf diese Art zu allen Zeiten mit Fischen hinlänglich versorget.

Der Verkauf selbst geschieht entweder nach dem Gewichte, als im Großen nach Centnern, und im Kleinen nach Pfunden; oder nach der Hand, und zwar im Großen nach Schocken, und im Kleinen nach den Stücken; die ganz kleinen und geringen Fische aber pfleget man Kannen; oder Maasweise zu verkaufen. Man will den Verkauf nach der Hand nicht billigen, weil bey demselben sowohl die Herrschaften von dem ungetreuen Gefinde, als auch die gemeinen und armen Leute von denen Verkäufern sehr bevortheillet und betrogen werden könnten. Man versanget daher, daß alle und jede Sorten von Fischen nicht allein nach dem Gewichte, sondern auch nach einer von Zeit zu Zeit festzusetzenden Taxe verkauft werden sollten (a). So gegründet dieses an und vor sich ist; so wird es doch nicht aller Orten beobachtet.

Das churfürstlich-sächsische letztere Fischmandat verordnet zwar, daß die grossen Fische, als Karpfen, Hechte, Barmen oder Barben, Kappen, Döbeln, Bleue, Gösen, grüne Aale, Pärtsche, Karauschen, Schlene, oder andere Brarffische, nicht anders, denn nach den Pfunden, und zwar nach Fleischergewicht (b), verkauft werden sollen; bey denen kleinen Fischen aber, als Schmerlen, Eldrissen, Gründlingen, Kaulpärtschen ic. wird gleichwohl der Verkauf nach der Kanne zugelassen, derjenige aber nach Schocken, bey Verlust der Fische und fünf Gulden Strafe, verboten; zugleich wird jeder Obrigkeit aufgegeben, denen Fischen eine gewisse Taxe zu setzen. Auf diese Art wird es fast an allen Orten gehalten, wenn die Fische auf den Wochenmärkten in den Städten verkauft werden (c). Diese Einrichtung ist auch ganz billig und gut. Es ist gar keine unumgängliche Nothwendigkeit, daß die kleinen und schlechten Fische nach Pfunden und nach einer gewissen Taxe verkauft werden. Dergleichen Fische gehören eigentlich vor die geringen und armen Leute, und da sie gemeinlich in grosser Menge gefangen werden, so kann ihr Preis auch natürlicher Weise nicht groß seyn; mithin finden auch die Fischer oder Verkäufer keine Anreizung oder Gelegenheit, die Käufer dabey zu übersehen, indem es der Mühe nicht werth seyn würde; die Verkäufer sind vielmehr froh, wenn sie sich solche kleine und schlechte Fische bald vom Halse schaffen können. Es wird demnach allemahl vor das gemeine Beste hinlänglich gesorget seyn, wenn man veranstaltet, daß die grossen Fischsorten sowohl nach dem Gewicht, als nach einer gesetzten Taxe, verkauft werden müssen. Wenn aber auch diese Art Fische, wie noch hin und wieder geschiehet, nach dem Gesichte und nach der Hand verkauft werden; so kann freylich diese Einrichtung dem gemeinen Wesen nicht vortheilhaft seyn.

(a) S. unterthänige Bittschrift an alle Polierbedienten, daß die Fische nicht nach der Hand, sondern nach Pfunden verkauft werden möchten; in des Herrn von Justi fortgesetzten Bemühungen zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, I. Stück, pag. 22. u. f.

(b) Man gebrauchet das schwere oder Fleischergewicht wegen des Wassers und Schlammes, so sich bey den Fischen befindet, und den man also mit kaufen muß. Aus dieser Ursache läßt man auch, bey der Auswägung der Fische und Verkauf im Großen, auf jeden Centner das Wassergewichte à 3. Pfund passiren; s. die brandenburgbayreuthische Amtsinstruction de An. 1677. n. 6.

(c) S. die Taxen, nach welchen vom 1sten Jun. 1764. sich alle Käufer und Verkäufer, Meister und Gesellen, Herrschaften und Dienstbothen, und überhaupt sämmtliche Einwohner in Berlin, zu achten haben, pag. 12.

§. 29.

Landesherrliche Teichfischeren werden am besten durch die Verpachtung genuetzt, und gemeinlich zugleich mit denen Aemtern, worinnen sie liegen, verpachtet. Nur pflüget man zuweilen ein und andere Karpfen- und Forellenteiche, welche nicht weit von der Residenz liegen, zur eigenen Consumption vor die Hofhaltung durch besondere Hoffischer administriren zu lassen. Bey der Verpachtung werden die Teiche vorhero ausgefischt, und sodann in des Pächters Gegenwart wieder besetzt, und ihm darauf zu seiner Disposition überlassen, damit nach eigenem wirthschaftlichen Gutbefinden zu verfahren, und selbige ein-; zwey-; oder dreyjährig zu nutzen. Er muß aber sämmtliche Teiche, eben auf die Art besetzt, als er sie übernommen hat, bey seinem Abzuge wieder überlassen. Wird ihm der Befehl erst bey der nächstkünftigen Ausfischung der Teiche überlassen; so muß die letzte Besetzung derselben, so der Pächter vor seinem Abzuge zu verrichten hat, durch hierzu besonders vereydetete, wenigstens von der Cam-

mer

mer darzu benominirte Personen geschehen. Der Pächter muß in dem Pachtcontract ernstlich angewiesen werden, auf die Teiche die genaueste Obacht zu haben, damit sowohl zur Winterzeit selbige gehörig aufgehauen, und denen Fischen gelüftet, als auch besonders die Dämme, Ständer und Fluthen zu allen Zeiten wohl visitiret, und deren Schadhastigkeit oder Wandelbarkeit beyzeiten repariret werden; widrigenfalls der Pächter nicht allein den sich dadurch zugezogenen Verlust an der Fischerey ihm selbst bezumessen, sondern auch den an denen Dämmen, Ständern und Fluthen entstandenen vergrößerten Schaden aus seinen Mitteln gut zu thun hat. Er muß ferner keine Verwilderung derer Teiche gestatten, und daher weder Stachelnüsse und dergleichen in selbige einwerfen, noch auch das darinnen etwa sich zeigende Schilf, Seelilien oder Kalmus, aufkommen, vielmehr selbiges beyzeiten ausschauen und vertilgen lassen; wogegen ihm nicht allein frey bleibt, selbiges in seinen Nutzen zu verwenden, sondern es wird ihm auch der sogenannte Rohrbruch selbst mit in Nutzung gegeben (a). Die Hauptreparaturen an denen Dämmen, Ständern und Fluthen werden von der Cammer besorget; zu geringen Reparaturen aber, die der Pächter auf seine Kosten besorgen muß (b), bekommt derselbe das freye Holz und die Baudienste der Unterthanen. Dem Pächter ist nicht zu gestatten, ohne Vorwissen und Einwilligung der Cammer, die Teiche zu besäen. Der Vorkauf der Fische, zu Besetzung der Hofteiche, wird der Herrschaft zu einem festgesetzten Preise vorbehalten. Die vorhandene Neze und sonstige Fischergeräthschaften werden dem Pächter im Inventario übergeben, die er auf seine Kosten in gutem Stande unterhalten und also wieder abgeliefern muß. Vornemlich ist der Pächter zu bedeuten, daß er eine vorhandene gute Art Fische beyhalte, insbesondere aber bey denen Karpfenteichen auf die beständige Erziehung einer gu-

ten und tüchtigen Brut bedacht sey, damit bey seinem Abzuge sich die Teiche nicht mit verbutterten und schlechten Karpfen, oder sogenanntem Hurenkindern (c), besetzt befinden.

(a) Die von selbst verwilderten Teiche müssen gereinigt, und nach Bedürfnis wohl gar geschlammnet werden. Wer soll aber dieses thun? Will es der Pächter etwa in denen allerersten Jahren seines Pachts selbst zu thun übernehmen; so wird ihm die Zeichnung um so viel geringer anzuschlagen seyn, damit er in alle Wege wieder auf seine Kosten komme, den Schlamm aber hat er doch nirgends hin, als auf die Gutshofselder zu bringen. Geschiehet es auf Kosten der Herrschaft selbst; so muß mit dem Pächter accordiret werden, wenn und wie lange er den Teich, und zwar unentgeltlich liegen lassen soll, wobey er auch einen gewissen Platz auf eine gewisse Zeit frey lassen muß, wo der Schlamm mittlerweile hingebracht werde; je nachdem aber sich hierdurch die Feld- und Wasserernutzung erhöhen möchte, wird auch sein Pachtquantum darauf gerichtet werden.

(b) Es ist gut, wenn man die Summe festsetzet, wie hoch sich die von dem Pächter zu besorgende Reparaturen belaufen sollen. In denen preussischen Landen müssen die Pächter die kleinen Reparaturen an den Teichen und Dämmen, welche mit denen Leuten aus denen Vorwerkern verrichtet werden können, und die nicht über 12. Thaler Arbeitslohn vor die Handwerker erfordern, bey freyem Holze und Burgen dienst, auf ihre Kosten besorgen. S. Declarationspuncte, worinnen der Flickbau besiehet, so die Generalpächter und Beamten bey denen königlichen Vorwerkern aus eigenen Mitteln zu unterhalten schuldig seyn sollen, de 4. Maji 1751. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 1. pag. 87.

(c) Wenn aus Nachlässigkeit, Unwissenheit oder Versehen, die Saamenteiche nicht rein ausgefischet werden, sondern zweyjähriger, oder dreijähriger Saamen darinnen stehen bleibet, zu welchem das folgende Jahr darauf, bey Besetzung des Teiches, neuer Saamen auf die Strecke dazu geworfen wird, so erreichet der zurückgebliebene Saamen das Alter, und kommt bey künftiger Ausfischung unter den rechten Saamen. Wenn nun die Teiche überhaupt damit besetzt werden, so streichen sie

in solchen Teichen, und kommt solcher Strich bey der Ausfischung zum Vorschein, welchen vortheilhafte Wirthe sodann vor tüchtigen Saamen verkaufen; wiewohl die Fische davon stets verbuttert und klein bleiben, und daher Hurkinder genennet werden. Solches geschieht auch, wenn der dreijährige Saß zu dicke, oder in schlechtem Boden gestanden, daß er daher vor dreijährigen Saß nicht erkennet wird. Denn weil er sodann vor zweijährigen Saß verkauft, und also aus Unwissenheit über die gehörige Zeit in den Hauptteichen gelassen wird, so streicht er inzwischen, und bringet gleichfalls solches Zwergezeug hervor. Wenn etliche solche untaugliche Karpfen gar unter die Streichkarpfen kommen; so wird davon eitel unächter Saamen gezüget. E. nützliche Einrichtung und Bestellung der Teichfischerey, in Schrebers neuen Sammlung, 2. Theil, pag. 223. u. f.

§. 30.

Die Summe des zu gebenden Pachtgeldes kann ohne vorhergegangenen Nutzungsoder Pachtanschlag nicht zuverlässig und gewiß determiniret werden. Bevor man zur Anfertigung des Nutzungsanschlages schreitet, müssen verschiedene Dinge und Umstände untersucht werden, wenn der Anschlag richtig seyn soll. Man muß wissen, wie groß die Teiche sind, weil man sonst die Besatzung oder Besaamung derselben nicht gehörig überschlagen kann. Die Beschaffenheit der Teiche muß bekannt seyn. Man muß daher wissen, ob sie weiches oder hartes, reines oder salpeterisches, vitriolisches, eisenrostiges, oder sonst mineralisches, oder moderichtes und sumpfsichtes Wasser haben? Denn hiervon dependiret das Gedeihen der Fische hauptsächlich. Ferner, wie der Grund beschaffen sey, ob er nemlich leimicht, oder thonicht, oder sandicht, oder kiesicht, oder felsicht oder schlammich sey? Wenn man dieses weiß, so siehet man gar bald selbst, ob die Teiche tief oder flach sind, ob sie eigene Quellen, oder frischen Zugang und Durchzug an guten Bächen haben? oder ob sie

sich nur vom Regen; und Schneewasser sammeln müssen, und gleichsam nur stehende Gewässer sind? ob es daher nur bloße Sommerteiche sind, oder ob sie auch gewintert werden können? ob sie im Freyen, oder in Bergen, zwischen den Feldern, Wiesen und Hutungen, oder im Holze liegen? ob sie rein, oder fein mit Hecht; und Niedgras, Entengräß, auch wohl gar mit Schilf und Rohr bewachsen, und sehr verwildert sind?

Weiter muß Erkundigung eingezogen werden, zu welcher Art Fische, und ob zum Streichen und der Brut, oder zum Saß und Erstrecken, oder zur Besatzung zu Haupt, und zwar ob auf ein, oder zwey, oder drey Jahre jeder Teich gebraucht werde? ob er auch zu Zeiten zu säen sey, und wie überhaupt die Fischerey daselbst tractiret werde? Man muß darneben die Fischereyrechnungen von denen vorhergehenden sechs Jahren durchgehen, und den Ertrag oder Nutzen der Teichfischerey auf ein Mitteljahr durch den Durchschnitt herausbringen.

Nachdem man nun befindet, daß die Fischerey eingerichtet ist, so formiret man auch seinen Calculum. Hat man erforschet, wie viel man auf einen Aekerteich Einsaß rechnet, und man weiß, ob man zwey; oder dreijährigen Saamen einwirft, und ob man die Teiche auf ein, oder zwey, oder drey Jahr zu fischen gewohnt ist; so kann man auch darnach den Besatz nach landüblicher Gewohnheit bestimmen. Man rechnet z. E. zur dreijährigen Fischerey drey Schock dreijährigen Karpfensaamen, vielmahls aber, und nachdem die Teiche sehr verwildert, oder geringen Wassers und Bodens sind, auch zwey Schock, ja zuweilen noch weniger; dagegen man mancher Orten auch wohl schon auf eine Quadratruthe ein Stück rechnet. Gegen ein Schock dreijährigen lassen sich wohl sechs Schock zweijährigen Saamens ein

einsetzen. Stehet ein Teich nur zwey Jahre, muß man bey beyden Schakungsarten ein Drittel zurücklassen, so wachsen sie binnen einer solchen um ein Drittel verkürzten Zeit ganz unfehlbar, wo nicht mehr, doch allerwenigstens um ein Drittel grösser, stärker, und folglich schwerer; wobey man auch natürlicher Weise ein ganzes Drittel weniger Abgang hat. Will man gar einjährig fischen, oder nur Sommerkarpfen erziehen, muß man den Besatz noch weiter proportioniren, und sich darnach richten, ob es zwey; oder dreijähriger Saamen, oder, welches einerley ist, ein oder zweysommeriger Satz, sey? nur wird man bey erstem Satz nur Sommerkarpfen, bey dem andern aber, wenn sonst das Gewässer gedeulich ist, schon waagerechte Fische, und noch darzu weniger Abgang haben; etwanige Verschiedenheit der Abnutzung wird die Rechnung weiter geben. Man muß ferner dabey in Consideration ziehen, was und wie viel man neben den Karpfen, als der Hauptart, auf andere Fischarten, als Karauschen, Hechte, Aale, Schlenen, und mehrere, auch eigentlich sogenannte Speisefische, zu rechnen habe, und sich dieserhalb auch nach denen da herum gewöhnlichen Fischpreisen bestmöglichst erkundigen. Je kürzer aber ein Teich stehet, je weniger wird er fremde Fischarten, besonders Speisefische, haben; je länger, je mehr, wie wegen längerer oder kürzerer Zeit ganz natürlich ist, und es sich mit dem Abgange eben so verhält.

Die Unkosten, welche vernünftiger Weise zu decourtiren sind, können mancherley seyn; hauptsächlich aber werden sie wohl das Fischerlohn betreffen; wo nicht bey einer wichtigen Fischeren, wie gemeinlich die bey landesherrlichen Nemtern sind, besondere Fischmeister, Gesellen, Teichknechte, und eigenes Zeug gehalten werden muß, da denn auch dieser Aufwand berechnet werden muß.

Zu Unterhaltung des Fischgefässes wird nach Billigkeit etwas bestimmt; die benöthigten Fischsupren aber werden bey landesherrlichen Teichfischeren gemeinlich von denen Untertanen im Dienst verrichtet.

Sind nun alle Einnahmen und Ausgaben gegen einander balanciret; so muß man nun nach jedesmahliger Fischereneinrichtung wissen, ob man die ganze überbliebene Nutzung einjährig einzurechnen, oder zwey; oder dreijährig zu durchschneiden habe? Es bleibe vor jedes Jahr übrig, was da wolle, so giebt dessen Erhöhung die Nutzungstaxe der ordentlichen Fischeren, der Ueberschuß an und vor sich aber das jährliche Pachtquantum (a).

(a) Bey einem Grund; oder Kaufanschlage müssen alle obige Bedenlichkeiten ebenfalls in genaue Betrachtung gezogen werden. Bey dem Anschlage selbst aber pfleget man in Sachsen den ordentlichen Teichgrund dem Wiesenboden gleich zu taxiren, denn es muß eine eingeteichete Wasserfläche von sehr geringer Nutzbarkeit seyn, wenn sie darunter fallen soll. Ja wenn es um die Fischeren gut stehet, so kann man mit sehr gutem Fug einen Acker Teichgrund um ein Drittel, oder um die Hälfte, oder gar ein Ganzes über den besten Wiesengrund hinaussetzen; zumahl die Erfahrung lehret, daß, wo die Fischeren sehr groß und sehr ergiebig ist, der Wiesenwachs dagegen, wenn er gleich ebenfalls gar weitschichtig wäre, dennoch ganz mittelmäßig, wo nicht gar ziemlich geringe, seyn werde. S. von Bennigsen's Verhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen, 3. Abschnitt, 9. Cap. S. 138. Man pfleget auch bey Anschlagung der Teiche von einem Schock Ausatz einen Centner Zuwachs zu rechnen, indem sich gemeinlich großer Abgang ereignet, und in mittelmäßigen und geringen Teichen 40. 50. und mehr Stücke auf einen Centner gehen, die übrigen Stücke also auf den Abgang zu schlagen sind. Wenn nun der Centner in gemeinen Jahren nicht über 4. Rthlr. kostete, wäre auch gleich der Zuwachs und der Preis ergiebiger; so ist doch solches, nebst den Speisefischen und dem Profit, der im vierten Jahre

Jahre von der Befähigung zu haben, auf den Aufwand zu rechnen, den die Erlaufung des Saamens, davon das Schock auf 1. Rthlr. kommt, die Leichwärterkosten und die Reparaturen, ingleichen das Fischzeug erfordern; daß also bey solcher Bewandniß an jedem Schock jährlich mehr nicht, als ein Thaler, zu gewinnen ist, und folglich ein Leich von 30. Schock Absatz im Erbkaufe um 600. Rthlr. anzunehmen, weil solcher in 4. Jahren 120. Rthlr. Interesse à 5. Procent abwirft. In freyen Feldern aber, da nach Gelegenheit Feldgräben und Viehtristen in die Teiche gehen, sind solche weit einträglicher, und also auch höher zu taxiren oder zu verpachten. Auf diese Art schläget der Verfasser der schon angezogenen Abhandlung, von der nützlichen Einrichtung und Bestimmung der Teichfischerey, den Werth der Teiche an.

§. 31.

Wird die Teichfischerey administrirt; so wird es dabey hauptsächlich auf die Teich- oder Fischereybediente, und auf die Fischrechnung ankommen, wenn dabey alles ordentlich und zum Nutzen der Herrschaft hergehen soll. Ordnung und Aufsicht ist besonders bey der Fischerey nöthig. Die generale Aufsicht sowohl über die Teiche, als Flüsse, Bäche und andere Fischwasser, wird in den meisten teutschen Staaten denen Forstbedienten mit anvertrauet, immassen selbige, da sie ihre Reviere Tags und Nachts bereiten und begehen, bey dieser Gelegenheit mit auf die Teiche und Fischwasser Acht haben, und besonders die Dieberey sehr abwenden können. Das Hauptwerk aber beruhet den noch auf denen ordentlichen Fischereybedienten. Es sind also, nach Beschaffenheit und Menge derer Teiche, Teichinspectores, Teichmeister und Teichknechte nöthig. Selbige müssen erfahrne, fleißige und treue Leute seyn, denn sie sind es, welche die ganze Teichwirthschaft führen, und dabey das herrschaftliche Interesse befördern sollen. Sie müssen sämmtlich mit Instructionen versehen werden, und diese können nicht umständlich

und ausführlich genug seyn. Der Teichinspecteur oder Teichmeister muß bey allen Vorfällen, so von einiger Wichtigkeit sind, oder Folgen haben können, an die Cammer berichten. Sowohl bey der Besetzung als dem Ausfischen der Teiche, pflegen allemahl einige Glieder der Cammer, sonderlich diejenige, in deren Departement das Fischereywesen gehöret, gegenwärtig zu seyn. Ohne Vorwissen und Anordnung der Cammer darf der Teichinspecteur oder Teichmeister keine Fische im Großen verkaufen; und bey dem einzeln Verkauf müssen ihm die Taxen vorgeschrieben werden, nach welchen er die Fische nach den Pfunden verkaufen soll. Wie die Teiche das ganze Jahr hindurch abzuwarten und in Acht zu nehmen sind, solches muß in denen Instructionen umständlich vorgeschrieben werden (a).

(a) Eine Instruction und Bestallung eines Teichmeisters auf einem Rittergute, die viele gute Raasregeln in sich hält, befindet sich in des Herrn von Kohrs Vorrath von auserlesenen Contracten, No. 107. p. 341. Dergleichen Formulare sind selten hinreichend, und man kann fast nichts, als die generalia, daraus gebrauchen. Es kommt hierbey hauptsächlich auf die innere Einrichtung des Landes, des Hofes, und der Teichfischerey selbst an, und dann finden sich noch sehr viele Nebenumstände, die alle einen großen Einfluß in das Hauptwerk haben, an sich aber sehr verschieden sind. Wer also ausführliche und gegründete Fischereyinstructionen verfertigen will, muß auf alles dieses sein vornehmstes Augenmerk richten, und sodann mit guter und reifer Ueberlegung alle diejenigen allgemeinen und besondern Wirthschaftsregeln, so sich nur immer anwenden lassen, dabey zu Rathe ziehen. Er wird sich hierbey, in Ansehung der letztern, des erfahren Herrn Amtmanns Leopold Einleitung zu der Landwirthschaft mit großem Nutzen bedienen können, als der in dem ganzen vierten Theile dieses lehrreichen und nützlichen Werks, das Wirthschaftliche, sowohl bey der wilden als Teichfischerey, vorzüglich vor vielen andern, schon, gründlich und ausführlich abgehandelt hat.

Ver- lege.		Forel- len.	Hechte.	Aale.	Var- sche.	Var- ben.	Speise- fische.	Krebse.
No.	z.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Maaf.	Schock.
1	Der im Frühjah ausgefifchet Heßern wi- teich B. gef	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Der einſommer- junger Bri- Streckteich	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Mit dem zweyſoi beſetzt gew- iſt hinwieder Verlauf bi-	—	—	—	—	—	—	—
ib.	An Karpfen war Aus dem im Fru- und Heßlar	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Aus dem im Fru- im Herbf	—	—	—	—	—	—	—
ib.	An andern Fiſch und E.	—	170	—	890	648	120	—
ib.	Ingleichen, ſo worden	991	117	75	102	452	350	106
		991	287	75	992	1100	470	106

Bes. lege.	No.	Karpfen.		Forel- len.	Hechte.	Kale.	Var- sche.	Var- ben.	Speise- fische.	Krebse.
		Schock.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Maaf.	Schock.
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib.	3	3	—	—	55	—	180	80	120	—
ib.	8	8	50	55	62	28	272	120	—	—
	3	7	20	900	90	26	240	400	150	106
	4	1	24	36	20	9	—	—	—	—
	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—
ib.	1	—	—	—	60	12	300	500	200	—
		21	49	991	287	75	992	1100	470	106
		3	2	—	—	—	—	—	—	—
		24	51	991	287	75	992	1100	470	106

Ver- les- ge.	Pärſche, das Pfund à 8. fr.	Barben, das Pfund à 6. fr.			Speise- fiſche, das Maaß à 8. fr.			Krebſe, das Schock à 20. fr.			Summa Summarum:		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	Vor 60. Schock verlauf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	-
ib.	Vor 30. Schock verlauf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	30	-
ib.	Vor 4. Centner verlauf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ib.	Vor pfundweiſe verlauf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260	4	-
3	Zur Hoſhaltung geliefe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Berſchenkte Karpfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Vor verkaufte Forellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Zur Hoſhaltung geliefe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	223	45	-
4	Berſchenkte Forellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Vor verkaufte Hechte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Zur Hoſhaltung geliefe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	90	-	-
4	Berſchenkte Hechte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Vor verkaufte Aale	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Zur Hoſhaltung geliefe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47	15	-
4	Berſchenkte Aale	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Vor verkaufte Pärſche	15	4	-	-	-	-	-	-	-	23	4	-
3	Zur Hoſhaltung geliefe	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Vor verkaufte Barben	-	-	-	60	-	-	-	-	-	180	-	-
3	Zur Hoſhaltung geliefe	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Vor 120. Maaß verka	-	-	-	-	-	16	-	-	-	36	-	-
3	Zur Hoſhaltung geliefe	-	-	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-
ib.	106. Schock Krebſe zur	-	-	-	-	-	-	-	35	20	35	20	-
		23	4	-	180	-	36	-	35	20	977	58	-

Jahre von der Befähigung zu haben, auf den Aufwand zu rechnen, den die Erkaufung des Saamens, davon das Schock auf 1. Rthlr. kommt, die Leichwärterkosten und die Reparaturen, ingleichen das Fischzeug erfordern; daß also bey solcher Bewandniß an jedem Schock jährlich mehr nicht, als ein Thaler, zu gewinnen ist, und folglich ein Leich von 30. Schock Absatz im Erbkaufe um 600. Rthlr. anzunehmen, weil solcher in 4. Jahren 120. Rthlr. Interesse à 5. Procent abwirft. In freyen Feldern aber, da nach Gelegenheit Feldgräben und Viehtristen in die Leiche gehen, sind solche weit einträglicher, und also auch höher zu taxiren oder zu verpachten. Auf diese Art schläget der Verfasser der schon angezogenen Abhandlung, von der nützlichen Einrichtung und Bestimmung der Leichfischeren, den Werth der Leiche an.

§. 31.

Wird die Leichfischeren administriret; so wird es dabey hauptsächlich auf die Leich- oder Fischerenbediente, und auf die Fischerrechnung ankommen, wenn dabey alles ordentlich und zum Nutzen der Herrschaft hergehen soll. Ordnung und Aufsicht ist besonders bey der Fischeren nöthig. Die generale Aufsicht sowohl über die Leiche, als Flüsse, Bäche und andere Fischwasser, wird in den meisten teutschen Staaten denen Forstbedienten mit anvertrauet, immassen selbige, da sie ihre Reviere Tags und Nachts bereiten und begehen, bey dieser Gelegenheit mit auf die Leiche und Fischwasser Acht haben, und besonders die Dieberey sehr abwenden können. Das Hauptwerk aber beruhet den noch auf denen ordentlichen Fischerenbedienten. Es sind also, nach Beschaffenheit und Menge derer Leiche, Leichinspectores, Leichmeister und Leichknechte nöthig. Selbige müssen erfahrne, fleißige und treue Leute seyn, denn sie sind es, welche die ganze Leichwirthschaft führen, und dabey das herrschaftliche Interesse befördern sollen. Sie müssen sämmtlich mit Instructionen versehen werden, und diese können nicht umständlich

und ausführlich genug seyn. Der Leichinspector oder Leichmeister muß bey allen Vorfällen, so von einiger Wichtigkeit sind, oder Folgen haben können, an die Cammer berichten. Sowohl bey der Besetzung als dem Ausfischen der Leiche, pflegen allemahl einige Glieder der Cammer, sonderlich diejenige, in deren Departement das Fischerenwesen gehöret, gegenwärtig zu seyn. Ohne Vorwissen und Anordnung der Cammer darf der Leichinspector oder Leichmeister keine Fische im Großen verkaufen; und bey dem einzeln Verkauf müssen ihm die Taxen vorgeschrieben werden, nach welchen er die Fische nach den Pfunden verkaufen soll. Wie die Leiche das ganze Jahr hindurch abzuwarten und in Acht zu nehmen sind, solches muß in denen Instructionen umständlich vorgeschrieben werden (a).

(a) Eine Instruction und Bestallung eines Leichmeisters auf einem Rittergute, die viele gute Maasregeln in sich hält, befindet sich in des Herrn von Rohrs Vorrath von auserlesenen Contracten, No. 107. p. 341. Dergleichen Formulare sind selten hinreichend, und man kann fast nichts, als die generalia, daraus gebrauchen. Es kommt hierbey hauptsächlich auf die innere Einrichtung des Landes, des Hofes, und der Leichfischeren selbst an, und dann finden sich noch sehr viele Nebenumstände, die alle einen großen Einfluß in das Hauptwerk haben, an sich aber sehr verschieden sind. Wer also ausführliche und gegründete Fischereninstructionen verfertigen will, muß auf alles dieses sein vornehmstes Augenmerk richten, und sodann mit guter und reifer Ueberlegung alle diejenigen allgemeinen und besondern Wirthschaftsregeln, so sich nur immer anwenden lassen, dabey zu Rathe ziehen. Er wird sich hierbey, in Ansehung der letztern, des erstfahrenden Herrn Amtmanns Leopold Einleitung zu der Landwirthschaft mit großem Nutzen bedienen können, als der in dem ganzen vierten Theile dieses lehrreichen und nützlichen Werks, das Wirthschaftliche, sowohl bey der wilden als Leichfischeren, vorzüglich vor vielen andern, schon, gründlich und ausführlich abgehandelt hat.

Ver- lege.		Forel- len.	Hechte.	Kale.	Var- sche.	Var- ben.	Speise- fische.	Krebse.
No.		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Maaf.	Schock.
1	Der im Frühjah ausgefische Heßern wi teich B. ge	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Der einsonmer junger Dre Streckteich	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Mit dem zweyfo beseht gew ist hinwiede Verlauf bt	—	—	—	—	—	—	—
ib.	An Karpfen wa Aus dem im Fr und Heßka	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Aus dem im Fr im Herbst	—	—	—	—	—	—	—
ib.	An andern Fise und E.	—	170	—	890	648	120	—
ib.	Ingleichen, so worden	991	117	75	102	452	350	106
		991	287	75	992	1100	470	106

Be- lege.	Karpfen.		Forel- len.	Hechte.	Kale.	Wär- sche.	Wär- ben.	Speise- fische.	Krebse.
	Schock.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Maaf.	Schock.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib.	3	—	—	55	—	180	80	120	—
ib.	8	50	55	62	28	272	120	—	—
3	7	20	900	90	26	240	400	150	106
4	1	24	36	20	9	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib.	1	15	—	—	—	—	—	—	—
ib.	—	—	—	60	12	300	500	200	—
	21	49	991	287	75	992	1100	470	106
	3	2	—	—	—	—	—	—	—
	24	51	991	287	75	992	1100	470	106

Be- ler ge.	No.	Därsche, das Pfund à 8. fr.			Barben, das Pfund à 6. fr.			Speise- fische, das Maaß à 8. fr.			Krebse, das Schock à 20. fr.			Summa Summarum:		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	2												15	-	-	
ib.	2												67	30	-	
ib.	4															
ib.	3												260	4	-	
	3															
	4															
	2															
	3												223	45	-	
	4															
	2															
	3															
	4												90	-	-	
	2															
	3															
	4															
	2															
	3												47	5	-	
	4															
	2	15	4	-												
	3															
	2				60											
	3				120											
	2							16								
	3							20								
	2															
	3															
ib.	106									35	20		35	20	-	
		23	4		180			36		35	20		977	58	-	

B. leg.		Fl.	Kr.	Pf.
	Transport:	12	10	—
	Kommt hier wieder in Ausgabe und Abgang:			
	Posthaltung gelieferte Karpfen	176	—	—
	„ „ „ Forellen	187	30	—
	„ „ „ Hechte	41	40	—
	„ „ „ Aale	19	30	—
	„ „ „ Barsche	8	—	—
	„ „ „ Barben	120	—	—
	„ „ „ Speisefische	20	—	—
	„ „ „ Krebse	35	20	—
	Genkte Karpfen	22	24	—
	„ Forellen	3	45	—
	„ Hechte	10	—	—
	„ Aale	6	45	—
	Summa der Ausgabe:	663	4	—
	1 der Einnahme à 977. fl. 58. Kr. abgezogen, baarer Geldbestand, so zur Cassé geliefert worden	314	54	—
N. n Octobr: 6.	N. N.			

§. 32.

Der andere Punct, worauf man bey der Teichadministration zu sehen hat, ist die Führung einer ordentlichen und richtigen Fischrechnung. Was sowohl bey der Ausfischung, als täglich, in die Einnahme und Ausgabe kommt, muß in ein besonderes Manual gebracht werden, und dieses muß mit der Hauptrechnung vollkommen übereinstimmen. Da die Teiche gemeinlich im Herbst ausgefischt werden; so wird das Rechnungsjahr am süglichsten von Michaelis bis wieder Michaelis laufen. Aus dieser Rechnung muß man sowohl die ganze Wirtschaft und den Bestand der Teichfischerey, als auch, was dieselbe das Jahr über an Nutzung abgeworfen habe, und was sowohl zur eigenen Consumtion abgeliefert, als auch verschenkt, vor Deputate abgegeben und verkauft worden, deutlich übersehen können. Zu dem Ende muß die Rechnung zwey Hauptabtheilungen bekommen, und in der ersten die Naturalrechnung, in der andern aber die Geldrechnung enthalten seyn. Findet die Einrichtung Statt, daß die Fische, welche zur Consumtion des Hofes und vor die Deputate abgegeben, oder verschenkt werden, zu Gelde angeschlagen werden müssen, so verstehet es sich von selbst, daß diese Artikel in beyden Hauptabtheilungen der Rechnung in Ausgabe zu bringen sind. Diese Einrichtung ist sehr nützlich, indem man auf diese Art die ganze Nutzung der Teichfischerey mit eins einsehen und berechnen kann. Die Teich, Bau, und Reparaturkosten pflegen nicht in die Fischrechnung zu kommen, sondern in den jährlichen Cameralbauetat gebracht zu werden. Hingegen sind die Rebenutzungen, z. E. vom Rohr, in der Fischrechnung nicht zu vergessen. Man bringet auch die in Bächen und Seen gefangene Fische, wofern dergleichen vorhanden sind und auch administrirret werden, in gleichen

III. Theil.

die Krebse mit ein. Die Besoldungen der Fischereybedienten können entweder in der Fischrechnung, oder in dem jährlichen Besoldungsetat ausgeworfen werden; es kommt hierbey auf die Einrichtung des Cameralwesens an. Daß die Rechnung gehörig zu besetzen sey, darf nicht erinnert werden. Außerdem wird eine tabellarische Einrichtung dieselbe leicht und bequem machen. Hier ist ein Versuch einer solchen Rechnung.

§. 33.

Die Fischereyen sind ein Fond landesherrlicher Einkünfte. Sollen diese Einkünfte von der Cammer gehörig verwaltet werden; so ist es unumgänglich nöthig, daß auch dieser Fond recht beschrieben und inventiret werde. Es wird also etne vollständige Beschreibung aller herrschaftlichen Teiche und Fischwasser, nebst etner umständlichen Nachricht von allen in das herrschaftliche Teich- und Fischereywesen und dessen Administration einschlagenden Sachen erfordert. Ohne einer solchen Beschreibung wird die Cammer das Fischereywesen niemahls recht übersehen können; sie wird sich bey denen meisten Vorfällenheiten, und öfters bey denen wichtigsten Umständen, auf die Berichte der Fischereybedienten lediglich verlassen müssen; und wie oft kann sie hierbey, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, nicht hintergangen werden?

§. 34.

Eine solche Beschreibung kann in verschiedene Abschnitte eingetheilt werden.

Der erste Abschnitt enthält, nach Anleitung der Verordnungen und Gesetze, die Generalia, welche die Teiche und Fischwasser ohne einigen Unterschied, sie seyn herrschaftliche oder nicht, angehen.

S

Der

Der zweite Abschnitt stellet dar, was insbesondere in Ansehung der herrschaftlichen Teiche und Fischwasser noch weiter verordnet worden.

Der dritte Abschnitt begreift in sich eine vollständige Beschreibung der herrschaftlichen Fischwasser nach denen Aemtern; da denn mit Beziehung auf den Riß von eines jeden Fischwassers Lage, Größe, Gränze, Qualität; von denen darinnen gemeinlich befindlichen Fischsorten; ob das Fischwasser der Herrschaft allein zuständig sey, oder ob noch andere, und wer selbige sind, auch wie weit, die Fischereyerechtigkeit darinnen mit exerciren, und worauf sich solche gründen; ob die Fischerey verpachtet sey, an wen und wie hoch; oder ob dieselbe administrirt werde, und wer die Aufsicht darüber habe; ingleichen wer die Gräseren genieße, nicht weniger, wie es in Ansehung der Frohnen oder Dienste bey denen Fischereyen und Fischtransporten beschaffen u. w. d. m., umständliche Nachricht erteilet wird.

Der vierte Abschnitt hält eine gleichmäßige Beschreibung in Ansehung der Teiche in sich; wobey dann alle erwähnte Umstände vorkommen, zugleich aber insbesondere angetmerket wird, was vor eine Art der Teichfischerey getrieben werde, wie die Besetzung geschehe, was vor Fischereyengeräthe vorhanden, und wie man es mit denen Reparaturen, sowohl in Ansehung der Kosten selbst, als der Dienste und Fuhren, halte.

Der fünfte Abschnitt handelt von denen sämtlichen Teich- und Fischereybedienten, vom Teich- und Fischmeister an, bis auf den geringsten Teichknecht; nemlich von eines jeden seiner Function, was er vor Teiche und Fischwasser unter seiner Aufsicht, und dagegen an Besoldung sowohl an Gelde, als Naturalien und sonstigen emolumentis zu genießen habe, so alles zu Gelde ange-

schlagen wird, und also einen Besoldungs- etat der Teich- und Fischereybedienten ausmacht.

Der sechste Abschnitt faffet in sich eine genaue Nachricht, wie es mit der Administration des herrschaftlichen Hauptvorraths beschaffen, wie die Lieferung der Fische und Krebse aus denen herrschaftlichen Teichen und Fischwassern dahin, und dagegen die Ablieferung derselben an die Hoffischerey, nicht weniger der An- und Verkauf der Fische und Krebse dabey besorget, und die Fischrechnung geführt werde.

Der siebende Abschnitt erteilet eine Nachricht von der Hoffischerey, wobey sowohl alles dasjenige, so dem Hoffischer obliegt, and die von ihm zu führende Administration, als auch den Empfang der Fische aus dem Hauptvorrath und deren Lieferung zur Hofhaltung angehet, bemerket wird.

Wann der Hoffischer den ganzen Vorrath hat, so werden alsdann die in dem sechsten Abschnitt angemerkten Nachrichten diesem letzten Abschnitte mit einverleibet. Und da in dieser Beschreibung sich auf die Riße jedesmahl bezogen wird; so müssen solche nach denen Provinzen oder Erensen und deren Aemtern, in ein besonderes Buch getragen und registrirt werden (a).

(a) Diests ist eben dasjenige Project einer Beschreibung der herrschaftlichen Teiche und Fischwasser, welches sich im 12ten Bande der Leipziger Sammlungen, pag. 818. u. f. befindet, nur daß man es in ein und andern Stücken verändert und vermehret hat.

§. 35.

Endlich müssen wir auch der Fischereynordnungen mit wenigen gedenken. Selbige pflegen öfters sehr general zu seyn. Sie enthalten mehrentheils allgemeine Verordnungen wegen der Aufsicht über die herrschaftliche

schafflichen Teiche und Fischwasser, wie jene gehdrig besetzt, und beyde zu rechter, ordentlichen und unschädlichen Zeit gefischt, und die Fische in die Behälter und Fischkasten gebracht werden sollen. Ingleichen, wie aller Schaden und Nachtheil, so durch Sträuche, Geräusch, Strauchwehre, unzeitige Wässerung der Wiesen, Dieberey, und auf vielerley andere Art, wovon schon im vorhergehenden bey Betrachtung der wilden Fischerey gehandelt worden, verpütet werden möge. Man verbietet den Gebrauch allzu enger Netze, und das Ausfischen der gar zu kleinen Fische und Krebsse, sonderlich aber die schädliche Arten des Fischens. Es wird verordnet, wie die Fische entweder nach Pfunden, Schocken oder Kannen verkauft werden sollen; und was sonst nach guten Policeregeln nützlich und nöthig ist, und welches alles aus dem, was in gegenwärtiger Abhandlung erinnert und angemerket worden, sich ganz leicht entnehmen läßt. Da denen Forst- und Jagdbedienten sehr oft die allgemeine Aufsicht über das Fischereywesen anvertrauet wird, so rühret es auch daher, daß die Fischereyordnungen zuweilen denen Forst- und Jagdordnungen pfelegen angefüget zu werden.

Fleischer. Fleischtaxe.

Inhalt.

§. 1. Die Fleischerzunft ist ein wichtiger Gegenstand der Stadtpolicey. §. 2. Maafregeln zu Verhütung des Mangels, und §. 3. Beförderung eines wohlfeilen Preises des Fleisches. §. 4. 5. Die Fleischtaxen sind vielen Schwierigkeiten unterworfen, und wie die Fleischer dazu zu bewegen. §. 6. Die Aufsicht über die Fleischtaxe macht der Policerey viel Mühe und Verdruß, wegen der vielen Betrügereyen der Fleischer. §. 7. Maafregeln, um solche Betrügereyen zu verhindern. §. 8. Ob die Verfassung der Innungen bey denen Fleischern schädlich ist. §. 9. 21. Beschreibung der spanischen Schlachtpolicey. §. 22. Die Anzahl der Fleischer muß nicht zu groß seyn. §. 23.

Denen Fleischern soll von andern durch das Schlachten zum Verkauf kein Eingrif geschehen. §. 24. 31. Vom Hauschlachten. §. 32. Einige besondere Maafregeln. §. 33. Von dem Unschlittamt in Nürnberg.

§. 1.

Die Fleischer machen eines von denenjenigen Handwerken aus, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel zubereiten oder damit handeln. Da nun die Policerey in den Städten ihre Vorsorge hauptsächlich dahin anwenden muß, daß die Lebensmittel sowohl allemahl zureichend vorhanden, und mäßigen Preises, als daß sie gut und schmackhaft und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn mögen; so siehet man gleich ein, daß das Fleischerhandwerk ein wichtiger Gegenstand der Stadtpolicey ist. So wichtig er aber ist, so beschwerlich und verdrüßlich ist er auch zugleich. Die andern Handwerker, welche mit denen Lebensmitteln zu thun haben, als die Bäcker, Bierbrauer und dergleichen, kann die Policerey leicht übersehen und in Ordnung halten; allein bey denen Fleischern findet sie fast allemahl grosse Hindernisse und Schwierigkeiten: sie kann diese nicht so leicht übersehen, wie jene, und die Fleischer pfelegen selten der Billigkeit Gehör zu geben, und ihre Widerspenstigkeit ist öfters sehr groß; daher auch diejenige, so mit dem Policereywesen zu thun haben, bekennen müssen, daß kein Handwerk dem Policedirectorio so viel Mühe mache, und Verdruß verursache, als die Fleischerzunft. Wir wollen die Maafregeln, welche die Policerey in Ansehung dieses Handwerks zu nehmen hat, kürzlich vortragen.

§. 2.

Damit es in der Stadt niemahls an allen Arten von Fleisch fehle; muß die Policerey die Fleischer durch Zwangsmittel anhalten, daß sie allemahl Vorräthe daran haben. Die

Fleischer, wenn die Pollicey die Taxen ihrem Verlangen gemäß nicht einrichten will, sind gar sehr geneigt, es an Fleisch fehlen zu lassen, um die Pollicey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Zu dem Ende muß die Pollicey die Anordnung machen, daß die Fleischer nach der Reihe und in gewisser Anzahl jede Woche eine gewisse Fleischsorte gewiß haben müssen; und muß sich hierbey an keine Einwendungen kehren, sondern diejenigen allemahl bestrafen, welche diejenige Fleischsorte nicht haben, die sie diese Woche nach ihrer Reihe führen sollten. Es wäre zu wünschen, daß alle Fleischsorten, zu allen Zeiten des Jahres, in einerley Preise erhalten werden könnten. Mit dem Kalbfleisch würde es freylich schwer halten; allein in Ansehung des Rinds und Schöpfenfleisches kann die geringste Schwierigkeit nicht vorwalten. Allein die ganze Fleischhauergilde muß Entreprenneur von der Lieferung des Rindviehes und der Schöpfe seyn. Man weiß die Consumption in einer Stadt. Sie muß also so viel Rinder und Schöpfe zu rechter Zeit in Vorrath einkaufen, Wiesen kaufen, oder mietzen, und zu ihrer Fütterung und Mastung die erforderlichen Anstalten machen; dahingegen ein jeder Fleischhauer vor einen festgesetzten Preis alle Rinder und Schöpfe, die er schlachtet, von der Gilde nehmen muß. Wenn die Gilde zu einer solchen Anstalt nicht zu bringen ist; so muß man die Lieferung der Rinder und Schöpfe einem andern Entreprenneur überlassen, der dabey nicht übel fahren wird, und wodurch man die Gilde bald bewegen wird, selbst Entreprenneur zu werden (a). Den übrigen Fleischern kann es zwar unwehrt seyn, diese Sorte von Fleisch gleichfalls zu führen; allein von denenjenigen, an welchen diese Woche die Reihe ist, wird es eigentlich gefordert, wenn diese Art Fleisch ermangelt. Es ist nichts so billig, als dieser Zwang. Denn wenn die Fleischer andere, durch die Verfassung der Junft, von

dieser Nahrungsart ausschließen wollen; so ist nichts der Vernunft so gemäß, als daß sie niemahls einigen Mangel des Fleisches einreissen lassen müssen; oder daß sie widrigenfalls durch alle nöthige Zwangsmittel darzu angehalten werden können.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, I. Band, S. 809. Man hat ja an verschiedenen Orten bey den Bierbauern die Anstalt gemacht, daß die ganze Junft die nöthige Frucht zum Malze einkauft, und denen einzelnen Bauern wiederum abgiebt; wie im ersten Bande dieses Magazins, unter dem Artikel: Brauwesen, gezeiget worden. Gehet nun eine solche Einrichtung bey den Bierbauern an, warum sollte sie nicht auch bey den Fleischern Statt finden können? Wolte man sagen: Man würde bey den Städten nicht allemahl Wiesen genug bekommen können, um das in Vorrath zu haltende Vieh mit Futter zu versehen; so könnte man, wenn sich dieser Fall ereignete, das Vieh auf nahe gelegene Dörfer bringen, wo es an Wiesen nicht so sehr fehlet; daselbst würden sich auch die Vieh- und Mastställe besser anbringen lassen, und die Dörfer, wo dergleichen Anstalten wären, würden zugleich von der zu erhaltenen Dung einen ungemein grossen Vortheil haben. Auch darf man nicht besorgen, daß es der Fleischerjunft an dem nöthigen Gelde zum Einkauf fehlen werde; sie wird wenigstens allemahl Credit haben.

§. 3.

Bev dieser Einrichtung würde das Fleisch allemahl in einem ziemlich billigen Preise erhalten werden können. Denn diese Lieferungen, wenn sie in grosser Anzahl und von einerley Entreprenneur geschehen, können allemahl wirtschaftlicher, und mit Ersparung vieler Kosten, eingerichtet werden, als wenn jeder Fleischhauer sich selbst mit fremden Vieh versorgen soll; zumahl da bey den meisten der erforderliche Vorschuss ermangelt; an welchem Mangel öfters die Pollicey selbst viel Schuld hat, indem sie fast gar nicht darauf siehet, daß neuangehende Meister mit hinlänglichen Mitteln versehen seyn mögen, sondern

dem man läßt einen jeden ohne Unterschied zum Meisterrecht, wenn er nur Bürger geworden, sein Meisterstück einigermaßen gemacht hat, und die erforderlichen Kosten darzu bestreiten kann, welche letztere man noch überdem durch allerhand Plackereien und Mißbräuche zu vergrößern suchet. Auch wird der wohlfeile Preis des Fleisches durch die Vor- und Aufkauferen des Viehes verhindert, wenn man nemlich gestattet, daß sowohl fremde, als einheimische Fleischer und Viehhändler, Christen und Juden, im Lande herum vagiren, und sowohl vor als zwischen denen Viehmärkten denen mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entgegen reisen, ihnen große Parthien abhandeln, nachher solche wieder auf die Märkte treiben, und denen fremden Käufern, welche die Märkte besuchen, den Preis des Viehes vertheuern. Dieser Unfug muß durchaus nicht geduldet werden. Die fremden Viehhändler müssen angewiesen werden, ihr Vieh in den Städten zum öffentlichen Verkauf zu bringen; wer denselben unterwegs Vieh abkauft, ist mit harter Strafe zu belegen, und das gekaufte Vieh zu confisciren (a). Jedoch muß auch denen fremden Aufkäufern eher kein Vieh passirt werden, bis die einländischen Fleischer und Einwohner damit zur Genüge versehen sind, und diesen muß auf den Viehmärkten von Michael bis Ostern bis um 10. Uhr, und von Ostern bis Michael bis um 9. Uhr der Verkauf verstatet werden, binnen welcher Zeit sich kein fremder Aufkäufer auf dem Markte blicken lassen muß (b). Ueberhaupt wird durch wohl eingerichtete Viehmärkte der wohlfeile Preis des Fleisches sehr befördert; dabei muß man aber die Accise- und Zollabgaben leidlich ansehen, und zugleich verordnen, daß denen ins Land mit Vieh auf die Märkte kommenden ausländischen Viehhändlern, an allen Orten, wo sie durchpassiren, vor die unentbehrliche Führung, ein billiger und leidlicher Preis gesetzt, die Tränkung des

Viehes aber unentgeltlich frey gelassen werden soll (c). Denn hierbey pflegen oft große Bedrückungen vorzugehen. Man pfleget auch zu verordnen, daß niemand als die Fleischer feistes Vieh auf dem platten Lande, die andern Einwohner aber nur mageres, einzukaufen berechtigt seyn sollen (d). Zuweilen darf auch das Vieh nicht eher aus dem Lande getrieben werden, bevor es auf öffentlichen Markt gebracht worden (e); und öfters erfordern es die Umstände, daß der Austrieb des Viehes aus dem Lande ganz und gar verboten werden muß, wenn z. E. sich in andern Ländern Viehkrankheiten äussern, und man daher einen Mangel an Vieh zu besorgen hat. Alle diese Maasregeln dienen zur Beförderung des wohlfeilen Preises des Viehes.

(a) S. königl. preussische Patente gegen die Vor- und Aufkauferen des Viehes, de 5. Jun. 6. Nov. 1743. 21. Oct. 1746. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. Instruction vor die Zoll- und Polizeypauser in Schlessien, vom 13. May 1743. §. 7. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(c) S. königl. preussl. Patent, wegen Facilitätung des Negotii derjenigen, so aus der Ukraine und denen tartarischen Gränzen nach Schlessien mit Vieh handeln, vom 10. Oct. 1742. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen. Ingleichen Rescript, daß denen Viehhändlern das Futter vor ihre Heerde in billigem Preise überlassen werden soll, vom 2. Dec. 1751. ibid.

(d) S. diesfallsiges königl. preussl. Edict vom 3. Jan. 1698. in MYLII Corp. Constit. March. Tom. 5. 2. Abtheil. 2. Cap. No. 55. pag. 127.

(e) S. marggräfl. brandenburgculmbachische Verordnung diesertwegen, in Corpore Constitut. Culmbacen. Tom. 2. pag. 1235.

§. 4.

Ohne Taxen können die Fleischer nicht gelassen werden; allein die Fleischtaxen machen viele

viele Schwierigkeiten. Diese Taxen müssen sich nach dem Preise des Viehes richten, wenn sie billig und unschädlich seyn sollen. Nun zeigt zwar eine angestellte Schlachtprobe bey einer guten Aufmerksamkeit des Polizeydirectoris, der sich bey solchen Proben niemahls auf andere verlassen darf, wie viel aus einem Ochsen, oder Stück Vieh, von einer solchen Schwere, an Fleisch, Fett, Haut, Eingeweide, und andern Dingen, ausgebracht werden kann. Allein der Preis des Viehes läßt sich niemahls so genau bestimmen. Bey dem Landvieh entstehet niemahls ein übereinstimmender Preis, und bey dem pohlischen, friesischen, und andern in der Handlung gewöhnlichen Vieh ist zwar der Preis an Ort und Stelle bekannt; die Fleischer pflegen aber die Unkosten des Transports sehr hoch vorzustellen, ohne daß man sie eben genau der Unrichtigkeit überführen kann. Wenn nun die Schlächter nicht von selbst der Billigkeit Gehör geben, und sich gerechte Taxen, woran dem Publico so viel liegt, gefallen lassen wollen; so ist in einer grossen Stadt, in Ansehung des ausländischen Kindviehes, kein anderes Mittel, als daß die Policey durch sichere und wohl überlegte Anstalten selbst einen Versuch von einem Transport fremder Ochsen machen läßt, um genau zu bestimmen, wie hoch das Stück mit allen Unkosten zu stehen kommt; oder sie muß die Lieferung der Ochsen einem andern Entreprenneur überlassen, der sich anheischig macht, das Stück fremd Vieh von einer gewissen Schwere, um einen gewissen Preis zu liefern, von welchem sie die Fleischer zu kaufen gehalten sind. Denn alsdann kann man mit der genauesten Nichtigkeit bestimmen, ob die Fleischhauer bey der Taxe bestehen können. Dieses ist das einzige Mittel, diese Leute zur Vernunft und Billigkeit zu bringen, ohne daß sie über Gewalt und Unrecht schreien können; und wurde vor ohngefähr achtzehn Jahren in Wien, als die Fleischer, ohne eine ungebührliche Er-

höhung der Fleischtaxe, nicht schlachten wollten, mit glücklichem Erfolg angewendet. Der Hof ließ nemlich selbst ungarisch Vieh anschaffen, welches die Fleischer vor solchem Preis kaufen mußten, daß das Pfund Fleisch vor drey und einen halben Kreuzer verkauft werden konnte. Ob nun wohl die Fleischer anfangs glaubten, daß der Hof der Anschaffung dieses Viehes bald überdrüssig werden würde, dennoch aber endlich sahen, daß diese landesherrliche Vorsorge noch länger fortgehen möchte, und daß alle ihre Vorspiegelung nicht länger Statt haben würde; so offerirten sie sich endlich den Einkauf des Viehes aus Ungarn selbst zu besorgen, und das Fleisch nach dem gesetzten Preise zu verkaufen. Es hat zwar dieses das Ansehen eines Monopoli; ist aber hier öfters unumgänglich nöthig, so, daß wenigstens allemahl die Fleischhauergilde Entreprenneur von der Lieferung der fremden Ochsen seyn, und solche ihren Mitgliedern um einen festgesetzten Preis verlassen sollte, weil sie, wie im vorhergehenden gedacht worden, diese Lieferungen viel wirthschaftlicher und mit Ersparung vieler Kosten einrichten kann, als die einzeln Fleischer ihren einzeln Einkauf.

§. 5.

In Ansehung des Landviehes kann man die Fleischer dadurch am leichtesten zur Raison bringen, wenn man allen Dorf- und andern Landschlächtern erlaubet, gegen Erlegung jedoch nur der einfachen Fleischsteuer, gutes, reines und gesundes Fleisch nach Gefallen, gegen Bescheinigung jedes Orts Gerichtes, in die Stadt zu Markt zu bringen, bis sich die Fleischer in der Stadt eines bessern besinnen, welches sie auch, wenn sie den Ernst sehen, bald thun, und die ihnen gesetzte Geldstrafe gerne erlegen werden, um nur zu verhindern, daß durch dergleichen Concession die Landschlächter keine neue Berechtigung erlangen; wie an verschiedenen Orten wirklich geschieht

schaffen ist, wo noch heute zu Tage die Land-
schlächter die Erlaubniß haben, in der Woche
einen Tag mit gewisser Einschränkung auf
dem Markte Fleisch feil zu haben; zu einer
stetswährenden Erinnerung der vormahls
von denen Stadtfleischern bezeigten Widers-
spächlichkeit. Denn es ist dieses gar kein neues,
sondern schon vor alten Zeiten gewöhnliches,
und, wie man sagt, von dem Magistrat zu
Straßburg zuerst wider die rebellischen Flei-
scher glücklich angewendetes, Zwangsmittel.

§. 6.

Nichts ist mit so grossen Schwierigkeiten
verknüpft, als die Aufsicht über die Fleischer
und die Fleischtaxe, und hier ist es, wo die-
ses Handwerk dem Policydirectorio die meiste
Mühe und Verdruß macht. So bald die
Fleischer die geringste Nachsicht merken; so
lehren sie sich an gar keine Taxe, und bege-
gen denjenigen, die auf die Taxe dringen, auf
die schönste und verächtlichste Weise. Wenn
aber auch strenge Aufsicht ist; so wissen sie
tausenderley Auswege. Denenjenigen, so
sich nicht unter der Hand anheischig machen,
mehr als die Taxe zu bezahlen, geben sie elen-
des Fleisch, und mehr Knochen und sogar
nannte Zulage, als Fleisch; ja sie nöthigen
wohl gar die Käufer, daß sie bey einem theu-
ren Fleische die Hälfte eines wohlfeilern Flei-
sches mitnehmen müssen; z. E. wenn man
Schweinefleisch verlanget; so geben sie kaum
die Hälfte davon, und die andere Hälfte ist
ein elendes Kuhfleisch, welches sie ohne Wun-
derwerk in Schweinefleisch verwandeln wol-
len. Eines der größten Mißbräuche geschie-
het, daß sie elendes Kuhfleisch, ohngeachtet
dieses eine geringere Taxe hat, vor ausländi-
sches Rindfleisch verkaufen. Unter ihre Griffe,
wodurch sie alle Taxen unnütze machen, und
das Publicum betrügen, gehöret auch, daß
sie krankes und sinnigtes Fleisch schlachten,
und vor gesundes verkaufen; daß sie man-

ches Stück Vieh gar nicht in die Dank oder
auf den Markt bringen (a), sondern in ihren
Häusern verpartiren und ungeschächt verkau-
fen; wenn sie unrichtig wägen, mit dem
Daumen der Waage den Ausschlag geben, und
hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Waage
überschläget, wieder heraus thun, um den
Käufer zu überreden, daß sie einen grossen
Ausschlag bekommen; oder wenn sie gar das
Fleisch mit dem Silber- oder Eramergewichte
auswägen, da sie solches mit dem ausdrück-
lich dazu angeordneten Fleischergewichte (b)
thun sollen, und was dergleichen Betrüger-
ereyen mehr sind (c).

(a) Wo nun gar keine öffentliche Fleischbänke
sind, noch das Fleisch auf dem Markte ver-
kauft wird, wie in denen meisten kleinen Städte-
gen geschieht, daseibst ist man der Discretion
der Fleischer noch mehr unterworfen.

(b) Das Fleischer- oder schwere Gewichte trifft
zwar an manchen Orten in Centnern und Stei-
nen mit dem leichten überein, aber die Pfunde
sind schwerer, als im Handelsgewichte; denn
20. Pfund Fleischergewichte sind gleich 22.
Pfund Handelsgewichte. In Sachsen soll
nach dem Generali vom 7. Aug. 1734. der
Centner leicht Gewichte 110. Pfund, schwer
Gewichte aber 102. Pfund, und der Stein 22.
Pfund, halten. Vor ordinair soll das Flei-
scherergewichte um den eilften Theil schwerer seyn,
als das Eramergewichte. Die Ursache davon
ist, weil der Käufer im Fleische viel Knochen
und Feuchtigkeit mitkaufen muß, so er nicht
gebrauchen kann. Allein dieser Vortheil wird
dem Käufer durch die Zulage sehr vererthelt, und
der Profit bleibt allemahl dem Fleischer, ins-
dem derselbe sein Vieh allezeit nach seinem
schweren Gewichte schätzen läset und ein-
kauft.

(c) Wer mehrere Betrüglichkeiten der Fleischer
lesen will, kann davon in D. Sorns Betrugs-
lexico, in dem Art. Fleischer, eine grosse Liste
finden.

§. 7.

Alle diese und andere Betrügerereyen der
Fleischer muß die Policy, so viel nur immer
möglich

möglich ist, zu verblündern suchen. Die Fleischer sollten in ansehnlichen und grossen Städten, in Ansehung der Fleischsorten, von einander unterschieden seyn. Einige müssen nur Schweine schlachten dürfen; die acht jüngsten Fleischer sollten nichts als inländisches Rindvieh, zum Besten der gemeinen Leute und der Armuth, die übrigen aber nichts als ausländisches Vieh, schlachten. Sowohl derjenige Fleischer, welcher eine ihm nicht zukommende Fleischsorte schlachtet, oder dergleichen Fleisch einem andern Fleischer, dem es zu führen erlaubt ist, abnimmt und wieder verkauft, als auch der Käufer selbst, müssen, im Fall sie dessen überführt werden, nachdrücklich und ohne Nachsehen bestrafet werden. Dergleichen Strafe muß auch bey beyden Statt finden, wenn die Fleischtaxe nicht befolget wird. Keinem Fleischer muß gestattet werden, jemanden wider seinen Willen eine Zulage, oder unanständiges Fleisch aufzudringen. Die Pollicey muß tüchtige und redliche Leute bestellen, welche alles Vieh, nachdem es geschlachtet und aufgehauen worden, sorgfältigst besichtigen, das falsch ausgefallene oder krank gefundene Vieh der Pollicey sofort ansagen, und dessen Verkauf untersagen müssen. Der Verkauf dergleichen kranken und unreinen Viehes kann niemahls hart genug bestrafet werden. In grossen und mittelmäßigen Städten, wo öffentliche Fleischbänke vorhanden sind, muß der Fleischer kein Pfund Fleisch in seinem Hause verkaufen dürfen. Der geringste Betrug mit dem Gewichte muß nicht ungestrafet hingehen; auf die erste und zweyte Contravention muß eine ansehnliche Geldstrafe, auf die dritte und fernere aber der Verlust des Meisterrechts, und nach befindenden Umständen das Zuchthaus gesetzt seyn. Auch dürfen diejenigen, welche durch unrichtiges und falsches Gewicht betrogen worden, solches nicht verschweigen, sondern müssen es der Pollicey ohne Anstand anzeigen; die Nachsicht ist hierbey so straf-

bar, wie das Verbrechen selbst. Endlich muß die Pollicey auf das Betragen der Fleischer sehr aufmerksam seyn, und zu dem Ende fleißig und unvermuthet Visitationen anstellen; die Polliceybedienten selbst aber, so sich von den Fleischern bestechen lassen, sind als widerträchtige und unwürdige Bedienten anzusehen, und ihres Dienstes zu entsetzen.

§. 8.

Die vorhin gedachte Schwierigkeiten, die niemahls ganz gehoben werden können, und womit die Fleischer gleichsam aller Polliceyaufsicht Trost bieten, haben den Herrn von Justi dahin bewogen, daß er die Verfassung der Innungen und Zünfte bey denen Fleischerhauern gänzlich verwirft. Er ist der Meinung, daß solche Schwierigkeiten auf keine Art, als durch einen grossen Zusammenfluß von Verkäufern, vermieden werden könnten. Die Handthierung des Schlachtens und Fleischverkaufens sollte dannenhero, nach seiner Meinung, ganz frey seyn, und von jedermann nach Gefallen ergriffen werden können. Insonderheit aber sollten die Landleute allenthalben befugt seyn, ihr, zum Verkauf bestimmtes, Vieh selbst zu schlachten, und das Fleisch zum Verkauf in die Städte zu bringen. Ein jeder würde alsdann mit einander um den Vorzug des Absatzes streiten, und also von selbst zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen werden. Es erforderte auch diese Handthierung, ihrer Natur nach, keine Zünfte. Zu nichts gehörte so wenig Kunst und Geschicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes; jedermann, der einmahl zusehen, wäre darzu geschickt. Diese Handthierung erforderte nur Reinlichkeit; allein die Fleischerhauer wären es gemeinlich am wenigsten, von welchen das gemeine Wesen eine rechte Reinlichkeit erwarten dürfe (a). Allein der Herr von Justi scheint sich selbst zu widersprechen. An einem andern Orte (b), wo er

das

das Hauschlachten in den Städten verwirrt, führet er zu seinem Beweis unter andern Gründen auch diesen an: Daß der Flor des Nahrungsstandes unter andern auch darauf ankomme, daß ein jeder sein besonderes Gewerbe treibe, daß er darauf alle seine Application richte, und weder sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Nebengeschäfte andern Gewerben eingreife. Je einfacher ein Gewerbe wäre, je größer wäre der Umfang desselben; desto vortheilhafter würde es vor das Publicum und den Unterthanen getrieben, und desto lebhafter wäre die Circulation des Geldes. Kann nun der Herr von Justi aus diesem ganz richtigen Grunde nicht einmahl das Hauschlachten, wovon hernach mit mehrern gehandelt werden wird, in den Städten billigen; wie will er die Handthierung des Schlachtens und Fleischverkaufs selbst jedermann in den Städten frey geben? Das Hauschlachten ist eben kein solches Nebengeschäfte, welches eine große Zerstreung in dem Hauptgeschäfte verursacht, und wenn sonst keine Bedenlichkeiten bey dem Hauschlachten wären; so würde man dasselbe schwerlich mißbilligen können. Wie würden hingegen nicht erst die Gewerbe treibende Personen in ihren Hauptgeschäften zerstreuet werden, wenn sie alle die Freyheit des Schlachtens zum Verkauf haben sollten. Es würde alsdann so wenig aus dem Haupt- als dem Nebengewerbe des Schlachtens etwas rechtes herauskommen, und man würde sich zu dem Flor des Nahrungsstandes ganz vergebliche Hoffnung machen. Denn wollten die Gewerbe treibende Personen sich das Schlachten und den Fleischverkauf recht angelegen seyn lassen, welches sie ohnehin thun müßten, wenn es in der Stadt niemahls an gutem und rüchtigem, zumahl ausländischem, Fleische erzwangeln sollte; so würden sie ihren Hauptgewerben ansehnliche Summen entziehen müssen, um solche in den Viehhandel zu stecken; sie würden mithin an die Erweiterung ihrer

III. Theil.

Hauptgewerbe, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht gedenken. An wen sollte sich auch die Pollice halten, wenn ein Mangel an gutem, zumahl ausländischem, Fleische entstünde? und dieser Fall würde sich gleichwohl nicht selten zutragen, so schöne Gedanken man sich auch hier von dem Zusammentruß der Verkäufer machet. Und wenn auch hiernächst das Schlachten an und vor sich eine leicht zu lernende Sache ist; so ist doch hingegen der Viehhandel, auf welchen hier das meiste ankommt, desto schwerer zu lernen, und derselbe erfordert eine lange Erfahrung, die mancher oft mit großem Schaden erlangen muß. Was endlich die denen Landleuten zu verstattende Freyheit des Schlachtens und Fleischverkaufens in den Städten anbetrifft; so kann solche Freyheit, ausser dem Fall, wo man sich derselben, als eines Zwangsmittels wider die ungehorsamen Fleischer, zu bedienen genöthiget ist, wie im vorhergehenden 5. §. gezeigt worden, ebensals nicht Statt finden. Der Flor der Landwirthschaft ist der Grund aller Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staats. Die Bevölkerung, die Manufacturen und Fabriken, die Commercien und der gesammte Nahrungsstand, mithin aller Reichthum und Stärke eines Staats, beruhet auf dem Flor der Landwirthschaft. Kann man also zugeben, oder gar anordnen, daß sich der Landmann, durch das Schlachten und Verkaufen des Fleisches, zerstreuen, und sein Hauptgeschäfte, worauf er alle seine Mühe und Fleiß verwenden sollte, weil dem ganzen Staat so viel daran gelegen ist, vernachlässigen soll? und würde letzteres nicht geschehen? Was würde man außerdem für Fleisch von dem Landmann zu gewarten haben? Er wird nichts anders als Landvieh schlachten, und dieses würde öfters schlecht genug seyn; auf den Handel mit ausländischem Vieh aber kann sich der Landmann gar nicht legen, ihm fehlet der Verlag darzu, und seine Zerstreung würde noch weit größer werden.

F

den.

den. Wer wird auch dem Landmann zumuthen, daß er sich in der Feldbestellungs- und Erndtzeit mit Schlachten und Fleischverkaufsen abgeben soll. Man behalte demnach die Fleischerkunst nur immer bey, jedoch unter beständig guter und genauer Aufsicht der Policen; diese und scharfe Bestrafungen werden die Fleischer schon in Zucht und Ordnung halten.

(a) S. dessen Policewissenschaft, 1. Band, S. 822.

(b) Im ersten Bande seiner öconomischen Schriften, 6te Abhandlung, ob das Hauschlachten in den Städten nützlich sey, pag. 54.

§. 9.

Um auch ein Muster schöner Policestalten anzuführen, wollen wir eine Beschreibung der spanischen Schlachtpolicen hier einrücken, welche den Herrn Sarenholz, einen sehr erfahrenen und geschickten Kaufmann in Hamburg, zum Urheber hat (a).

In Spanien gehören die Schlachthäuser und Fleischbänke, die man Hallen nennet, überall dem Publico, nicht aber Privatleuten zu. Die Schlächter sind von den Knochenbauern unterschieden. Jene schlachten das Vieh aus; und diese verkaufen das Fleisch. Jene sind vornehmer, wie diese. Beyde bekommen von der darzu verordneten Deputation, welche aus zwey Gliedern des Raths, die alle Jahr umwechseln, einem Notarien und königlichen Accisverwalter bestehet, von jedem Kopfe ihren gewissen Lohn. Dieser Lohn, nebst der Accise und andern Auflagen auf das Fleisch, wird, wie unten folget, dem Herrn, der die Schlachtbank versorget, von der Deputation bey Empfang des Geldes abgezogen.

(a) S. Herrn Carls Sarenholz zuverlässige Nachricht von der spanischen Schaafzucht, sowohl in Absicht der Policewissenschaft, als der Deconomie; im 13ten Bande der öconomischen Nachrichten,

pag. 69. u. f. wo er vom 35. §. bis zu Ende von der spanischen Schlachtpolicey handelt.

§. 10.

Alle Fleischsorten werden von der Deputation öffentlich ausgetrieben; wer das Pfund am wohlfeilsten täglich liefern will, der wird Lieferante; das tägliche Consumo wird accurat ausgerechnet; der Pächter zeigt an, auf wie viel Tage er es vor den bedungenen Preis gewiß anschaffen will. So vielerley Sorten Vieh, als Rindfleisch, Schaafe, Ziegen und Schweine, so vielerley sind auch die Pächter. Diese ziehen selbst kein Vieh, sondern reisen im Lande herum, kaufen auf, und führen das Vieh, so viel sie nöthig haben, zur Stadt. Sollte ein Pächter Mangel an Schlachtvieh zum täglichen Consumo einreißen lassen, so wird er vor die Deputation gefordert, und bedeutet, in einer halben Stunde das Benöthigte herbeizuschaffen; kann er nicht, so kauft die Deputation Hühner, läßt sie schlachten und nach dem Pfunde wie Rind- oder Schöpffensfleisch u. s. w. auswiegen; was selbige mehr kosten, wird dem Lieferanten abgezogen; es sey denn, daß er darthun könnte, oder sonst öffentlich bekannt wäre, daß sich in dem Orte durch plötzliche Truppeneinquartierung oder Ankunft von Schiffen der Abgang vergrößert hätte. Sodann wird ihm Zeit zur Viehschaffung vergönnet. Der Lieferante kennet die strenge Policen; also hütet er sich vor Schaden. Kurz, nie fehlet es an Fleisch auf der Bank.

§. 11.

Der Lieferant muß alle Nachmittage um 2. Uhr sein Vieh im Schlachthause haben; die Haut hat er schon vorher an einen Gerber verdungen, der darauf warten und sie in Empfang nehmen läßt. Um 5. oder halb 6. Uhr erscheint ein Medicus und ein Chirurgus, an dem die Reihe ist, im Schlachthause, und besichtigen beyde alles ausge-

schlachtete

schlachtet und aufgehängte Vieh. Finden selbige einen Hauptfehler; so wird das ganze Stück, ohne viel Umstände, abgehängt, ausgezogen und in ihrer Gegenwart ausserhalb der Stadt eingescharrt. Diese Bemühung und Beschäftigung geschieht umsonst; es ist eine Zugehör der Medicinal-, und Chirurgieordnung, und ihrer Praxis.

§. 12.

Des andern Morgens um 4. Uhr kommt die erwähnte Deputation in das Schlachthaus, allwo sich eine Rathswaage befindet; in ihrer Gegenwart wird das Vieh gewogen; der Notarius verzeichnet das Gewicht für die Stadt, und der Accisverwalter für den König; sodann wird das Fleisch nach der Halle durch Karrenschieber gebracht.

§. 13.

Um 5. Uhr des Morgens erscheinen in der Halle zwei andere Rathsglieder, die alle Monate umwechseln. So bald sie angekommen, so fangen die Knochenhauer zu verkaufen an, ein jeder seine bestimmte Sorte und Anzahl. Denn auch diese müssen jeder nur einerley Fleischgattung haben. Vor der Thüre der Halle hängt ein schwarzes Bret, worauf mit Kreide der Preis von jeder Sorte verzeichnet siehet. Die Rathsglieder sitzen zur Linken der Thüre in einem offenen Cabinette; vor ihnen stehet ein grosser Tisch, und auf demselben Waagschale und Gewicht. Die Käufer müssen vor dem Tische vorbehen. So oft die Rathsglieder wollen, lassen sie einen oder den andern Käufer durch den Ausrufer anhalten, der das Fleisch nachwieget. Findet sich das Gewicht unrichtig; so muß der Käufer den Knochenhauer, von dem er gekauft, anzeigen; der wird sofort durch den Ausrufer laut zum Erscheinen aufgefördert; er muß das mangelnde Gewicht darzu thun; die Strafe selbst wird vorbehalten. Was nun des

Morgens am Fleische unverkauft bleibet, wird Nachmittags von 2. bis 3. Uhr mit eben der Aufsicht fortgesetzt.

§. 14.

Die Fleischer bekommen auf jedes Stück Vieh, groß oder klein, ein Gewisses zum Ausschlage; als auf einen Schops 1. Pfund, auf jedes Schwein 2. Pfund, und auf jedes Kind 8. Pfund; dieses wird dem Lieferanten auf der einen Seite abgezogen, und auf der andern wieder gut gethan. Den Abfall, als Kopf, Eingeweide und Pfoten, verpachtet die Stadt zu ihrem Vortheil an einen gewissen Mann; die Stadt thut dem Lieferanten auf jedes Stück dasselbige wieder gut, und erspähret die Accise an den König. Das ist eine beträchtliche Stadteinnahme. Dieses deutlich zu machen, wird folgendes Exempel gegeben: Ein Stück Rind wiegt 700. Pfund; hiervon 8. Pfund zum Ausschlage gut gethan, bleiben 692. Pfund; von den 692. Pfunden wird dem Könige vor das Pfund 2. Pfennige entrichtet, dies macht 1384. Pfennige. Nun setzet die Deputation an: dem Lieferanten erst die 692. Pfund, vor den Abfall, Kopf, Geschlinke ic. bekommt er gut 8. Pfund. Von den 700. Pfunden berechnet die Stadt dem Lieferanten die Accise zu zwey Pfennigen. Das macht 1400. Pfennige. Sie ziehet aber ab, was sie wirklich an Accise bezahlt, nemlich 1384. Pfennige; folglich gewinnet die Stadt an jedem Stücke 16. Pfennige. Diese Einnahme verpachtet sie.

§. 15.

Die Bürger und incorporirten Dörfer, welche Vieh haben, und wollen schlachten lassen, müssen sich des Sonnabends Morgens bey der Deputation melden. Das ist eine Freyheit, und heisset die sonntägige Bürgerschlachtfreyheit. Das Vieh an diesem Tage wird ihnen eben so bezahlt, als die Stadt

Stadt mit dem Lieferanten accordiret hat; jeder selbst darf nicht anders, als im Nothfall, die Fleischbank belegen. Hierdurch gewinnen die Einwohner, daß sie dem Lieferanten nicht in die Hände sehen dürfen. Haben in Bürger und Bauern von jeden Sorten viel Vieh, als nöthig, so ist es gut; ist es weniger darüber, so muß es der letzte melden, welcher den Sonnabend darauf wieder kommt. Ist aber von einer oder anderer Sorte weniger, so muß ein Lieferant dem Fehler abhelfen.

§. 16.

Trägt es sich zu, daß ein Bürger oder Bauer in einem Wochentage einem Thiere ein Bein bricht, oder ihm sonst ein Unglück widerfährt, das aber dem Fleische nach dem Urtheile des Medici nicht schädlich seyn darf; so kann er es nach dem Schlachthause treiben, ohne vorher Erlaubniß auszuwirken, und bekommt vor das Fleisch den currenten Preis. Das Thier muß aber durchaus noch in Stande seyn, ins Schlachthaus gehen zu können; sonst muß der Eigenthümer sorgen, wie er es benutzen könne.

§. 17.

Zwey Tage vorher, ehe der Lieferungsaccord ausgehet, erkundiget sich die Stadt nach einem neuen Lieferanten. Sollte sich einer melden, so sendet selbige auf ihre Rechnung einen Mann aus, der die Sorte Vieh, woran Mangel ist, einhandeln muß; es wird aber alle Abende nach der Betglocke öffentlich der Ausruf zum Nacht gethan, bis selbiger wieder geschlossen ist. Folglich meldet sich die Stadtschreibern nie in das Fleischgewerbe, bis in dem äußersten Nothfalle; und so bald diesem abgeholfen ist, so ist das Gewerbe wieder frey.

§. 18.

Man hat in Spanien zwey freye Vieh-

märkte zur Schlachtung ohne Auflage und Accise: den einen von Böcken, der fängt von dem heiligen Ruhetage an, und dauert bis zum Oftermontage. Jede Familie kann frey kaufen, so viel sie in diesen Tagen nöthig hat, und auch was darüber, doch in geheim. Die Kinder weiden wohl zu ihrer Lust ein Lamm das Jahr durch; dieses wird sodann mit geschlachtet. Sonsten aber kommen keine andere Böcke, als vom viersten Jahre, in das Schlachthaus.

§. 19.

An diesen Tagen wird Blut und Eingeweide, nicht aber Leber, Lunge, Herz, Zunge und Kopf, an die Armut gegeben; und zu Verhütung der Confusion, damit nicht einer zweymahl zulange, werden alle Arme zu einer Zeit eingelassen. Darauf wird die Thüre zugesperrt; jeder bekommt nach Anzahl der Schöpfe seinen Antheil; er gehet zum Thürhüter, der ihn wieder ausläßt. Sind mehr Arme, als Böcke geschlachtet worden, deren doch an einem einigen solcher Tage 3 bis 400. gestochen werden, so verzeichnet man die, an welche nichts hat kommen können, damit sie des Tages darauf ihre Portion bekommen. In dieser Zeit ist der ganze ausgeschlachtete Bock haakentrein, das ist, ohne Kopf und Eingeweide, accisefrey zu Kauf; den Fleischpreis bedinget der Eigenthümer mit der Deputation, und steht angeschlagen; was aber bey Kleinigkeiten an diesen Tagen auf der Bank verkauft wird, geschieht, wie sonst, mit allen Auflagen.

§. 20.

Die zweyte freye Schlachtung ist mit Schweinen. Sie nimmt von St. Andreastage ihren Anfang, und endiget sich am Sonntage vor Fastnacht; in der Zeit steht jedem frey, so viel zu schlachten und einzufalsen

faßen, als er will, vor ein und mehr Jahre. Was aber in dieser Zeit auf die Fleischbank kommt, bezahlet alle Auflagen. Von dem freyen Hauschlachtviehe wird weder groß noch klein Vieh in der Halle verkauft. Zuweilen ist wohl etwas an Accise aufgelegt worden; aber es ist doch nichts gewisses (a).

(a) Es wird in dieser Beschreibung des Kalbfleisches gar nicht gedacht. Der Herr Sarenholz giebet davon in seiner, auch dem 13. Bande der oecou. Nachrichten pag. 770. u. f. einverleibten, zuverlässigen Nachricht, von der spanischen wilden Kindviehzucht, die Ursache an. Er sagt daselbst S. 4. der Spanier halte große Heerden Kühe, zuweilen von zweyhundert bis zwey tausend Stücke; aber nicht in der Absicht, Milch, Butter und Käse samt dem Kalbfleische zu benutzen. Rälber würden in Spanien so wenig auf der Fleischbank, als Schaafe und Lämmer geschlachtet. Die Ursache wäre eben von der Art, wie bey den Lämmern, nemlich, daß der Spanier dergleichen Fleisch aus Furcht einer unangenehmen Krankheit nicht speise.

§. 21.

Der Herr von Griesheim kann diese spanische Schlachtpolicey nicht genug loben. Was könnten, schreibt er, wir nicht nachahmen? 1) Kann wohl die Herrschaft, und die Stadtcämmeren, bey solcher Anstalt zu kurz kommen? 2) Kann es wohl der Fleischbank an genugsamen Fleische von allen Sorten fehlen, da man nicht einem armen Handwerke sich allein anvertrauen darf? 3) Wie vernünftig ist die Proportion im Gewinste angefeket? Damit nicht ein Lieferante alles allein an sich ziehe; so kann er nur auf bestimmte Tage contrahiren, so kann er nur eine Gattung haben, so vertheilen sich Fleischer und Knochenhauer in die verschiedenen Fleischsorten mit abwechselten Tagen. 4) Damit das Publicum gewiß sey von seinem täglichen Consumo, so wird der Uberschlag accurat ge-

macht, der wird bekannt, der Lieferant siehet die strenge Strafe, wenn er Mangel einreißen läffet. 5) Damit das Fleisch wohlfeil werde; so wird es dem Lieferanten zugeschlagen, der am billigsten an Pfunden verkauft, und deswegen wird oft mit dem Pachte umgewechselt. 6) Damit kein ungesundes Fleisch verkauft werde; so geschieht die medicinische Besichtigung auf das regelmäßigste ohne Unkosten. 7) Damit das Gewicht gerecht bleibe; so ist die strengste Policenaufsicht. 8) Der accurate Stundenansatz hat in den Negotien ebenfals seinen grossen Vortheil. Am Zeitgewinn ist ungemein viel gelegen. 9) Daß ein gewisser Tag den Bürgern und Bauern frey ist, die Fleischbank zu versehen, und gleichwohl die Policeny wider den Fleischmangel gedecket ist, dies hat sehr viel weise Absichten. Der Einwohner kommt in die Mitwerbung des Gewinnes mit dem Lieferanten; unter beyden ist keine Eifersucht, und dieser kann seinen Schlachthausen desto besser über schlagen. 10) Daß demjenigen, der Unglück an seinem Viehe hat, unbeschadet des Publici, eine so angenehme Erleichterung widerfähret, bezeichnet eine sehr gerechte Aufmerksamkeit auf die Wohlfahrt der Untertanen. 11) Daß die Stadt sich ehender nicht als im Nothfalle in das Gewerbe der Bürger mischet, und so bald sich solches erlediget hat, davon sich enthält, ist überaus mustermäßig. 12) Daß man Zeiten zur Freyheit in herrschaftlichen und Cämmerenabgaben festsetzet, ist ein angenehmer Wechsel; stets am Strange der Lasten zu ziehen, drücket, und macht träge; aber ein kleiner Zwischenraum ermuntert. 13) So gar die Anstalten vor das Armuth sind sehr wohl abgemessen, ob schon die Wohlthat nach unserm Geschmacke nicht allzu hoch dürfte angesehen werden (a).

(a) E. des Herrn von Griessheim öconomische Anmerkungen über des Herrn Farenholz Nachricht von der spanischen Schaafzucht; in den öcon. Nachricht. 13. Band, pag. 93. Nur hat diese Einrichtung, meines Dafürhaltens, den nicht geringen Fehler, daß die Bürger durch die übernommene Lieferungen, so wie sie und die Bauern durch das Freyschlachten, allzu sehr distrahiret werden.

§. 22.

Sollen sich die Fleischer denen Verordnungen und Anstalten der Policy fügen, und will die Policy sie mit Fug und Recht durch ernsthafteste und geschärfte Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten; so muß sie dieselben auch bey ihrer Nahrung schützen, und nicht zugeben, daß ihnen darinnen von andern Eingrif geschhehe. Die Policy muß dannerhero verhüten, daß sich nicht allzu viele Meister in der Stadt aufsetzen. Wird die Fleischerinnung zu stark, so muß nothwendig ein Meister dem andern Schaden thun, und sich in der Nahrung hindern; viele werden verarmen und zu Grunde gehen, weil ihnen der Absatz fehlet; und wollen sie sich diesen durch einen wohlfeilern Preis des Fleisches verschaffen, so werden sie desto leichter auf Betrügereyen und Uebertretung der Ordnungen verfallen, um sich schadlos zu halten. Die Anzahl der Fleischer muß nach der Größe und Beschaffenheit des Zustandes einer Stadt bestimmt werden; diese Bestimmung muß aber nicht von der Innung, sondern von der Policieobrigkeit abhängen, weil jene meistentheils das Interesse des gemeinen Wesens bey ihren Privatabsichten zu vergessen oder mit einander zu verwirren pfleget; ob sie wohl zu diesem Punct ordentlicher Weise allemahl gehöret, ihr aber nur nicht das Recht verstatet werden sollte, der obrigkeitlichen Anordnung zu contradictiren, noch Provocationes dagegen zu unternehmen.

§. 23.

Nach geschiehet denen Fleischern dadurch ein grosser Eingrif in ihrer Nahrung, wenn andern, denen es nicht zukommt, das Schlachten zum Verkauf frey stehet. Dieses ist nicht zu gestatten. Keinem Bürger muß erlaubt seyn, von seinem zur Consumtion versteuerten und geschlachteten Vieh, von welcher Sorte es sey, etwas an andere zu verkaufen; jedoch pfleget ihnen nicht verboten zu werden, daß einige Bürger ein Hauptvieh zusammen schlachten, und das Fleisch unter sich theilen. Auch verstatet man deswegen denen Marquetendern und Garlödchen, woferne diese keine besondere Concession haben, ingleichen denen Unterofficiers und gemeinen Soldaten und deren Weibern, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch verkaufen, das eigene Schlachten nicht, sondern diese Leute müssen ihre Bedürfnisse von denen Fleischern nehmen. Und diejenigen Herrschaften und andere, welche von ihren Güttern zu eigener Consumtion frisches Fleisch mit sich in die Stadt bringen, oder etwa solches auswärtig geschenkt bekommen haben, müssen zuweilen doppelten Impost davon erlegen (a).

(a) E. königl. preussisches Accisereglement vor die Stade Breslau, vom 30 Mart. 1746. in der Samml. schlesf. Landesordn.

§. 24.

Den größten Abbruch in der Nahrung leiden die Fleischer wohl durch das Hausgeschlachten zur eigenen Consumtion. So nöthig und nützlich dasselbe vor den Landwirth ist, so wenig vortheilhaftig ist es sowohl denen Gewerbe treibenden Personen selbst, als dem Zusammenhang des Nahrungsstandes in der Stadt. Der Landmann muß in seiner Wirthschaft allerley Arten von Vorräthen haben; theils damit die Geldausgaben erspart werden,

werden, als welches einer der vornehmsten Grundsätze bey der Landwirthschaft ist; theils aber, weil man öfters diese oder jene Bedürfnisse auf dem Lande nicht einmahl haben kann. Er muß also verschiedene Arten von Vieh erziehen, dieselben zu behöriger Zeit vor das Haus schlachten, und sowohl durch das Räuchern, als durch das Einpökeln, sich Vorräthe davon verschaffen. Er kann solches auch mit Nutzen und Vortheil thun. Er hat vielerley Abgänge von Garten- und Feldfrüchten, die er mit zur Mastung anwendet, und das Vieh ziehet er selbst an; folglich muß ihm sein Fleisch so wohlfeil zu stehen kommen, daß er es vor solchen Preis in der Stadt niemahls einkaufen kann. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Hauschlachten in denen kleinen Landstädtgen. Diese sind von denen Dörfern bloß allein darinn unterschieden, daß sie Mauern und Thore haben, und daß daselbst die nöthigsten Handwerker wohnen. Von Manufacturen, Fabriken, und andern eigentlichen Stadtnahrungen und Gewerben, findet man daselbst gemeiniglich nichts, oder doch nichts rechttes. Alle Bürger und Einwohner treiben Acker- und Gartenbau und Viehzucht, und darinnen bestehet ihre größte Nahrung. Da sie sich nun ihr Vieh gleichfals selbst anziehen und ohne Beschwerde und grossen Aufwand mästen können, so können sie auch dasselbe mit eben dem Nutzen und Vortheil, wie die Bauern, in das Haus schlachten, ohne sich an ihren Gewerben, die sie ohnehin als Nebengewerbe treiben, sonderlich zerstreuen zu dürfen. So lange also dergleichen Landstädtgen in ihrer Verfassung bleiben; so lange kann ihnen das Hauschlachten auch wohl vergönnet werden. Es geschiehet solches ohnehin nur im Kleinen, und die Fleischerzunft will daselbst nicht viel bedeuten, indem die Fleischer selbst ihr Handwerk nur als ein Nebenwerk ansehen.

§. 25.

Wenn also der Herr von Justi (a), und andere (b), das Hauschlachten in den Städten als eine schädliche Sache ansehen; so haben sie solche Städte zum Gegenstande, in welchen die Bürger keinen Ackerbau und Viehzucht treiben, sondern worinnen Manufacturen und Fabriken und andere städtische Gewerbe und Nahrungen getrieben werden. In dergleichen Städten hat es nun freylich mit dem Hauschlachten eine ganz andere Beschaffenheit, und kann dasselbe schwerlich als nützlich und vortheilhaftig angesehen werden. Und dennoch findet man so viele Städte, sonderlich in Niedersachsen, wo die einmahl eingeführte Gewohnheit das Hauschlachten nothwendig machet, und wo ein jeder, wenn er anders nicht vor arm angesehen seyn will, diese Mode mit machen muß.

(a) Im ersten Bande seiner öconomischen Schriften, 6te Abhandlung, ob das Hauschlachten in den Städten nützlich sey, pag. 54.

(b) Der Verfasser der in dem vierten Bande der Leipziger Sammlungen, pag. 291. u. f. befindlichen öconomischen Abhandlung von den Nebengeschäften der Wirthschaft überhaupt, und insonderheit dem Haus- und Einschlachten.

§. 26.

Wenn also ein mittelmäßiger Handwerker, oder jemand anders, der Gewerbe treibet, einen Ochsen und etliche Schweine, nach der niedersächsischen Mode, in das Haus schlachten muß; so muß er hierzu 50. und mehr Thaler auf einmahl aufwenden. Dieses Geld hat er entweder in seinen Gewerben erübriget, oder er muß es von der in Verkehr habenden Summe selbst nehmen. In beyden Fällen thut er sich den äußersten Schaden. Hat er dieses Geld erübriget, wel-

welches sich doch selten ereignen möchte; so könnte er dasselbe zu Vergrößerung seines Gewerbes anwenden. Nimmt er es aber von dem Hauptstamme des Gewerbes; so muß er dasselbe in geringerm Umfange treiben; und seine Nahrung leidet mirhin um so viel Abbruch. Wenn er dieses Geld angewendet hätte, um Materialien zu seinem Gewerbe einzukaufen; so würde er sich dadurch grossen Vortheil stiften, und über Mangel des Verlanges gar nicht klagen dürfen.

§. 27.

Es ist also gar nicht die Frage, ob ihm das Pfund Fleisch, durch das Hauschlachten, ein paar Pfennige wohlfeiler zu stehen kommt; sondern wie viel er sich dadurch in seinem Gewerbe Schaden zugefüget habe. Die meisten mittelmäßigen Handwerksleute in den Städten haben nur einige hundert Thaler in Verlehr. Hiervon müssen sie ihre Haushaltung führen, die unter 150. bis 200. Rthlr. nicht zu bestreiten ist. Das Verlagscapital trägt ihnen also durch ihre Arbeit und Fleiß fast eben so viel jährlich ein, als es selbst stark ist. Wenn sie also von diesem Capital den vierten Theil auf das Hauschlachten verwenden; so entziehen sie sich gemeinlich den vierten Theil ihres Verdienstes; und der wohlfeilere Einkauf des Fleisches kann dagegen in keinen Betracht kommen. Dieser wohlfeile Einkauf bestehet ohnehin nur in der Einbildung. Denn wenn man auch nur 30. Procent annimmt, die von denen auf das Einschlachten verwendeten 50. Rthlr. hätten gewonnen werden können, wenn sie in dem Gewerbe geblieben wären; so müssen ja diese 30. Procent, oder 15. Rthlr., als ein *lucrum cessans* betrachtet, und zu der Einkaufssumme geschlagen werden; mirhin sind, statt 50. Rthlr., wirklich 65. Rthlr. ausgegeben worden, oder so viel hat das eingekaufte Vieh gekostet. Dieser Zusatz wird den eingebildeten Preis des Flei-

ches mit einmahl vernichten. Noch gewisser aber wird derselbe wegfallen, und sich das gegen ein offenbarer Verlust ergeben, wenn der Bürger oder Handwerksmann das Vieh zum Hauschlachten selbst mästen will. Ihm gehen alle die Abgänge von Garten- und Feldfrüchten ab, die dem Landmann hierbey zu gut kommen; er muß vielmehr Getrende kaufen, und dieses macht das Mastvieh theuer (a).

(a) Wenn aber ein Bürger die Braunahrung treibet, oder Branntwein brennet, oder ein Müller ist; so kann bey demselben das Hauschlachten eher Statt finden; ja er würde sein Gewerbe schlecht verstehen, wenn er ein so nützlichcs Nebengeschäfte, als die Viehmastung ist, dabey unterlassen wollte. Wenn also auch das Hauptgewerbe einer ganzen und ansehnlichen Stadt in dem Bierbrauen und Branntweinsbrennen bestehet; so würde man bey einer solchen Stadt, wegen des Hauschlachtens, wohl eine Ausnahme machen müssen.

§. 28.

Gesezt auch, daß einiger Vortheil des wohlfeileren Einkaufs vorhanden wäre; so würde doch auch derselbe keine wirkliche Ersparung seyn. Die wenigsten Hauswirthe sind geneigt, mit ihren Vorräthen sparsam umzugehen. Von demjenigen, was einmahl vorhanden ist, wendet man gemeinlich mehr auf, als was vor baares Geld erkaufet werden soll. Die Stücken des geräucherthen, oder eingepökelten Fleisches, lassen sich nicht so genau abtheilen, als das Fleisch im Scharren erkaufet wird. Man muß die Stücken nehmen, wie sie einmahl sind, und dieselben auf einmahl oder zweymahl kochen. Gemeinlich ist es mehr, als nach einer guten Wirtschaft nöthig wäre, oder als man vor Geld kaufen würde. Zu geschweigen, was an solchen Fleischvorräthen verdirbet.

§. 29.

So wenig das Hauschlachten dem Handwerksmann selbst zum Vortheil gereicht; so nachtheil-

nachtheilig ist es dem Zusammenhange des Nahrungsstandes in den Städten. Es ist eine Hauptregel zu Beförderung blühender Gewerbe, daß man nicht Eingriffe in die Nahrungsgeschäfte gestatten muß. Nun aber geschieht dieser Eingriff denen Fleischern offenbar. Denn wenn das Hauschlachten sehr gewöhnlich ist; so könnten die Fleischer natürlicher Weise wenig Nahrung haben. Sie werden wenig Verlag haben, und also auch ihr Vieh nicht mit Vortheil einkaufen können. Hierunter leidet die ganze Stadt, und sonderlich diejenigen, die sich mit dem Hauschlachten nicht abgeben; sie erhalten nemlich keinen wohlfeilen, noch weniger aber einen beständig gleichen Preis des Fleisches, den sonst vermögende Fleischer, durch den Einkauf und Unterhaltung des Viehes in ganzen Heerden, verschaffen können.

§. 30.

Ein Fleischer, der sein Handwerk mit Vortheil treiben will, muß sich besonders auf das Räuchern befleißigen. Der Abgang des frischen Fleisches ist nicht zu allen Zeiten gleich stark. Dennoch kann er dieses nicht voraussehen, sondern muß sich auf einen starken Abgang einrichten. Erfolget der Abgang nicht; so muß er das Räuchern zu Hülfe nehmen. Allein wenn jedermann selbst in das Haus schlachtet und räuchert; so hat er vom geräucherten Fleische keinen Abgang zu hoffen. Er muß also sein Gewerbe ungleich mehr einschränken; und wenn ihm etwas verdirbt, so muß er solches zu anderer Zeit durch erhöhten Preis wieder herzubringen suchen. Auch werden durchreisende Fremde, oder diejenigen, welche nicht in das Haus schlachten, öfters gar kein geräuchertes Fleisch, oder doch allemahl nur in einem theuren Preise, haben können. Ueberhaupt kommt der Flor des Nahrungsstandes unter andern auch darauf an, daß ein jeder sein besonderes Gewerbe treibe,

III. Theil.

daß er darauf alle seine Application richtet, und weder sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Nebengeschäfte andern Gewerben eingreife.

§. 31.

Wenn demnach das Hauschlachten sowohl vor den Gewerbetreibenden Bürger, als vor den gesammten Nahrungsstand, gar nicht vortheilhaftig ist; so muß die Policcy bemühet seyn, solches abzuschaffen. Ein Verbot des Hauschlachtens aber dürfte vielen zu hart dünken, sonderlich denen, die von ihren Renten leben, und denen es unter gewissen Umständen vielleicht nicht nachtheilig ist. Ein besser Mittel würde es seyn, wenn man das Hauschlachten mit größern Abgaben belegt, als das Schlachten zum Verkauf. Diejenigen, die nur den Preis des Fleisches, nicht aber den Schaden in ihrer Nahrung berechnen, werden sich dadurch abschrecken lassen. Die Accisen und Licenzen haben fast allenthalben eine ganz entgegen gesetzte Einrichtung. Das Hauschlachten ist weniger beschweret, als das Scharenschlachten.

§. 32.

Nun sind noch einige Maasregeln zu betrachten übrig, welche die Policcy bey denen Fleischern zu nehmen pfleget, und die das Schlachten und den Verkauf des Fleisches nicht betreffen. Um den Mangel und hohen Preis des Leders zu verhüten, pfleget zuweilen sowohl die Ausfuhr als die Aufkauferey der rohen Rind- und Rühhäute, ingleichen der Kalbfelle, bey schwerer Strafe verboten, und so wie denen Untertanen auf dem Lande überhaupt, also auch denen Landschlächtern insbesondere, anbefohlen zu werden, solche Häute und Felle in die Städte zum Verkauf zu bringen, sie aber an niemanden, als an wirkliche Lederarbeiter, zu verkaufen (a). Eine gleiche Bewandniß hat es auch öfters mit denen

II

nen

an Schweinsborsten; man gestattet zuweilen jemanden den privaten Einkauf und Handel damit, an den sodann die Fleischer selbige allein verkaufen müssen (b). Wegen des Aufkaufens und der Ausfuhr des Talchs findet man gleichmäßige Verordnungen (c).

(a) S. die diesfällige königl. preußl. Verordnung vom 6. Febr. und 14. April 1750. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. königl. preußl. Patente dieserwegen, vom 4. Sept. 1708. und 4. Jun. 1709. in MYLII Corp. Constit. March. 5. Theil, 2. Abtheil. 2. Cap. No. 67. und 69.

(c) Die marggräfl. brandenburgculmbachischen sind in meiner Cameralistenbibliothek, unter dem Art. Unschlitt, angemerket.

§. 33.

Wir müssen bey dieser Gelegenheit einer besondern Einrichtung Erwähnung thun, welche, wegen der Fleischer und des Verkaufs des Talchs, in Nürnberg Statt findet, und die sowohl dem Publico nützlich ist, als auch dem Aerario der Stadt eine grosse und über hundert tausend Gulden betragende jährliche Revenü eintragen soll. Es ist nemlich zu Nürnberg schon seit 200. Jahren ein sogenanntes Ochsen- und Unschlittamt angeordnet, über welches drey Deputirte aus dem Magistrat, ein Amtmann aus dem Patriciat, ein Schreiber, und ein Unschlittschauer, wie auch etliche Knechte zum Aussieden des Unschlitts, bestellet sind. Alle und jede Fleischer in der Stadt, sowohl als ausserhalb derselben in ihrem Gebiete, müssen alles ihr Unschlitt, gegen billige Bezahlung, an dieses Amt einliefern, von welchem es hernach die Seifensieder und Lichzieher, vor einen gesetzten Preis, bey welchem eben das Publicum seinen Vortheil hat, wieder kaufen müssen. Dieser Preis ist allemahl billig, und das Unschlitt wird ihnen unverfälscht geliefert; dagegen wird auch darauf gesehen, daß sie die Seife

und Lichter gerecht liefern müssen; ohne Betrügeren dabey zu begehen. Die Fleischer junft genießet von dieser Einrichtung noch einen andern wichtigen Vortheil. Wenn dieselbe zu Einkaufung einer grossen Parthie Viehes nicht Geld genug zusammen bringen kann; so darf sie sich nur an das Unschlittamt wenden, welches ihr das Bedürfthige sogleich vorschiesset, und den Vorschuß ihnen nachmahls von dem gelieferten Talch wiederum abziehet (a).

(a) S. kurze Nachricht von einem nürnbergischen, die Casse der Republik bereichernden, zwar klein scheinenden, jedoch sehransträglichem, Monopolio; im 13. Band der leipziger Sammlungen, pag. 600. u. f.

Fleischsteuer.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Die Fleischsteuern sind von der Fleischaccht unterschieden. §. 3. Wie hoch sich die Fleischsteuer zu belaufen pfeget. §. 4. Sie wird gemeinlich und mit gutem Vortheil verpachtet.

§. 1.

Die Fleischsteuern sind eine Art theils von Gewerbe-, theils von Particularconsumtionssteuern, welche sowohl bey dem Bankschlachten von dem Fleischer, als bey dem Hauschlachten von dem Hauswirthe, und zwar fast allenthalben nach denen Pfunden, bezahlet werden.

§. 2.

Diese Fleischsteuern sind von der Accise auf das zu schlachtende Vieh unterschieden. Die Accise, wenn in einigen Landen beydes eingeführet ist, muß vorher entrichtet werden, ehe das Vieh geschlachtet wird, und die Schlächter sind bey hoher Strafe gehalten, kein Vieh zu schlachten, wovon die Accise nicht vorher gezahlt ist, und sie den Accisetzel

zettel (a) vor sich sehen, wenn sie vor andere schlachten; die Fleischsteuer aber wird entrichtet, nachdem das Vieh ausgeschlachtet ist; da es denn gemeiniglich zu dem Ende auf eine besonders dazu verordnete Waage gebracht wird. Unterdessen könnten diese zweyerley Abgaben ganz füglich in einerley Steuer entrichtet werden; welches auch an einigen Orten gewöhnlich ist: also müssen in Wien von jedem Ochsen, welcher zu den Thoren eingeführt wird, unter dem Rahmen des Aufschlages, zehn Gulden bezahlet werden, da denn weiter davon nichts zu entrichten ist.

(a) An einigen Orten müssen die Schlächter oder Consumenten, so ihr Vieh selbst schlachten, die Accise- oder Schlachtzettel, so bald das versteuerte Vieh abgeschlachtet, bey gefetzter Geldstrafe, sofort einreichen, und solche hiernächst längstens binnen vier Tagen von der Zeit anzurechnen, da der Zettel gelöst, demjenigen Acciseamte, welches denselben ertheilet hat, also eingereicht, ohnfehlbar wieder einliefern; um dadurch allen Betrug und Unterschleif, so mit dergleichen Zetteln sonst leicht begangen werden könnte, zu verhindern. S. diesfällige königl. preussische Verordnung vom 20. Dec. 1742. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

§. 3.

Eigentlich sollte die Fleischsteuer nur von den Fleischbauern entrichtet werden, als die mit dem Fleische Gewerbe treiben. Allein, weil man sich durch das Häuserschlagen einen Vortheil zuwege bringen will, wodurch das Gewerbe der Fleischbauer Abbruch leidet, und mithin auch die landesherrlichen Einkünfte daraus geschwächt werden; so müssen die Fleischsteuern auch von dem Häuserschlagten entrichtet werden. Jedoch werden gemeiniglich die Hauswirthe um die Hälfte erleidlicher gehalten, als die Fleischbauer. Also entrichten in Sachsen die Hauswirthe, die zu ihrer eigenen Consumtion schlachten, von dem Pfunde einen Pfennig, die Fleischbauer aber geben noch einmahl so viel; und

wenn ein Hauswirth von seinem geschlachteten Fleische etwas verkauft, so muß er gleichfalls zwey Pfennige von dem Pfund entrichten, oder er wird, wenn es erfahren wird, in starke Strafe genommen. Da das Fleisch eines der unentbehrlichsten Lebensmittel ist; so müssen diese Fleischsteuern in einem großen Staate jährlich wichtige Summen eintragen (a).

(a) Man kann solches daher abnehmen, weil in Sachsen die Collegia ihre Besoldungen aus diesen Fleischsteuern erhalten. S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schredets erster Sammlung, 7. Theil, pag. 222.

§. 4.

In Sachsen ist die Fleischsteuer gemeinlich verpachtet gewesen. Ob zwar die Verpachtung der Steuern und Schenkungen guten Cameral- und Regierungsgrundsätzen eben nicht gemäß ist; so ist doch wider die Verpachtung der Fleischsteuer eben nicht viel einzuwenden, indem die Hebungskosten ziemlich stark anwachsen würden, wenn an einem jeden Orte zu der Wägung des Fleisches und zu der Einnahme dieser Steuer besondere Leute unterhalten werden sollten. In Sachsen ist auch allemahl eine Erleichterung des Volkes, wenigstens in mittelmäßigen und kleinen Städten, aus der Verpachtung entstanden. Der Generalpachter der Fleischsteuer im Lande, welcher die obgedachten Unkosten gescheuet hat, ist sehr zufrieden gewesen, und hat sich leicht behandeln lassen, wenn eine jede Stadt oder Marktstellen diese Steuer von ihm hat wieder gegen eine jährliche Summe in Pacht nehmen wollen. Diese Summe ist gemeinlich so mäßig gewesen, daß die Städte und Flecken nicht einmahl nöthig gehabt haben, sich der Waage zu bedienen, um diese Steuern von denen Dörfern zu erheben; sondern man hat gleichsam

eine Fixsteuer oder persönliche Abgabe daraus gemacht, die ganze Summe auf die Fleischer, Häuser und Haushaltungen eingetheilt, und dabey auf die Stärke der Gewerbe und der Haushaltung Betracht genommen, die sehr arme Leute aber, die nichts in das Haus schlachten, dabey ganz und gar verschonet. Auf diese Art ist es gemeinlich geschehen, daß Haushaltungen, welche jährlich ein Kind, vier bis sechs Schweine, einige Kälber und Hammel geschlachtet haben, selten mehr als mit zwey Thaler jährlicher Fleischsteuer nachgeschlagen worden sind; da sie, bey der Wägung des Fleisches gewiß noch mehr als einmahl so viel zu entrichten gehabt hätten. Folglich ist aus dieser Verpachtung in der That eine Erleichterung dieser Steuer entstanden. Ueberhaupt ist es, wenn dergleichen Abgaben einmahl Statt finden, allerdings besser, solche zu persönlichen Abgaben zu machen. Auf diese Art erlangen sie wenigstens einen sichern und unbeweglichen Grund; und der Betrug, und die Verschweigung der Unterthanen, sowohl als der Unverschleiß der Einnahmebedienten wird dabey vermieden; wie dann auch die Unterthanen in ihren zu der Sache erforderlichen Handlungen und Geschäften nicht eingeschränket sind (a).

(a) S. des Herrn von Justi System des Finanzwesens, S. 847. und dessen Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 257.

Floßwesen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nutzen des Floßwesens. §. 3. 4. Vom Floßregal. §. 5. Verschiedene Arten der Flößen. §. 6. Wie das Floßrecht benützet wird. §. 7:12. Von der Selbstadministration der Scheiterholzflöße. §. 13. Von der Admoration derselben. §. 14. Von der Verpachtung derselben. §. 15. Von denen Langholzflößen. §. 16. Vom Holländersholzhandel. §. 17:29. Vom Holländers-

holzaccord. §. 30. Unbequemlichkeiten des Floßwesens. §. 31. Von Probeflößen. §. 32. 33. Von Erkennung derer durch das Flößen verursachten Schäden. §. 34. Von der Bestimmung der Länge, Dicke und Breite des Bauholzes. §. 35. Vom Floßwiedermachen. §. 36. Von Floßgassen. §. 37:39. Verschiedene Maaßregeln zu Abwendung der Schäden an Wehren, Mühlen ic. §. 40. Vom Durchfahrt- oder Wassergelde. §. 41. Von zertrümmerten Flößen. §. 42. Von Bestrafung des Floßholzdiebstahls. §. 43. 44. Vom Floßjoll. §. 45. Vom Junftwesen derer Flößer und deren unzüftigen Gesellschaften.

§. 1.

Das Floßwesen begreift diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zu Beförderung des Holzhandels, das Schiffbau- Bau- und Nußholz auf Strömen und Flüssen, mit desto geringern Kosten, ein- oder ausführet, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner des Landes, das ihnen nöthige Bau- und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen suchet.

§. 2.

Der Nutzen, den das Floßwesen einem Lande verschaffet, ist sehr beträchtlich. Der Holzhandel ist ein sehr wichtiger Handel vor einen Staat, nur hat nicht ein jeder Staat Gelegenheit dazu, wenn es ihm gleich nicht an Holz fehlet. Hat aber ein Land, bey seinem Ueberfluß an Schiffbau- oder sogenannten Holländerholz, eine vortheilhafte Lage an grossen Strömen und Flüssen, und es fehlet ihm auch nicht an einem guten und beständigen Absatz des Holzes, den man aber in Holzland allemahl findet; so können durch den Holzhandel, wenn derselbe durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen erleichtert wird, jährlich grosse Summen Geldes in das Land gezogen werden.

Hier nächst leiden öfters ganze Gegenden und

und Provinzen in einem Staate grossen Mangel an Holz. Sie müssen dasselbe zuweilen um einen unerträglichen Preis, den das Fuhrlohn auf der Achse verursacht, erkaufen; und die geringen und armen Einwohner sind genöthiget, zum Nachtheil der Landwirthschaft, sich mit nicht geringer Beschwerlichkeit des Strohes und anderer geringen brennbaren Materien, wenn es ihnen auch an Torf und Steinkohlen fehet, zur Feuerung zu bedienen; dahingegen in andern und holzreichern Gegenden die schönsten Bäume in den Wäldern überständig werden und verfaulen müssen, weil das Holz nicht alles consumiret, noch weniger aber an den Mann gebracht werden kann, wenn etwa die Nachbarn ebensals Ueberfluß daran haben. Es wird mithin sowohl dem Eigenthümer, als dem Lande selbst, die gehörige Benutzung solcher Waldungen entzogen und verhindert.

Natürlicher Weise muß auch der Holz-mangel und der daraus entstehende hohe Preis des Holzes eine allgemeine Theuerung aller Waaren und Lebensmittel nach sich ziehen. Nicht allein die Bäcker und Bierbrauer, sondern auch sehr viele Manufacturen, Fabriken und Handwerke, sind des Holzes in recht grosser Quantität benöthiget. Diese, wenn sie bestehen wollen, müssen die starken Kosten des Holzes nothwendig auf ihre Waaren schlagen, welches aber in die Gewerbe und Commerciën, und den gesammten Nahrungsstand überhaupt, einen sehr schädlichen Einfluß hat.

Diese dem Staate so nachtheilige Folgen eines so hochgesteigerten Holzpreises werden durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen abgewendet. Der Käufer erhält durch diesen Weg das benöthigte Holz in annehmlichen Preisen, und dieses geflößte Holz, wenn man es einen Sommer liegen und genugsam wieder austrocknen läßt, verliert von seiner Güte nichts; welches sich nur alsdenn er-

eignet, wenn ein geschwemmtes Holz einige Jahre liegt. Die Verkäufer aber haben bey diesen Floßanstalten Gelegenheit, ihre Waldungen desto besser zu nutzen; die Bewohner ganzer Districte finden dabey Nahrung und Brod; alles aber trägt sowohl mittelbar als unmittelbar zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte bey, und zwar auf eine solche Art, daß die allgemeine Wohlfahrt des Landes zugleich dabey befördert wird.

§. 3.

Das Floßrecht auf den öffentlichen Strömen und Flüssen hängt von dem Landesherrn ab, und darf ohne dessen Bewilligung sich niemand desselben bedienen. Es hat dieses landesherrliche Recht oder Regale seinen Grund sowohl in dem Forst als Wasserregal. Jenes kommt vornemlich darauf an, daß der Landesherr die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Wald- und Forst-sachen ausübet, worunter dann sonderlich gehöret, daß er denen Privatpersonen den wirtschaftlichen Gebrauch der Waldungen vorschreibt, und zum Vertrieb des Holzes Holz-märkte und Flößen anordnet und bewilliget. Die Wasserregalien hingegen bestehen in der Befugniß des Landesherrn, den Gebrauch der Meere, Seen und Flüsse, die in dem Gebiete des Staats sind, zur Wohlfahrt des Landes einzurichten, und dabey durch einen Nebenweck Einkünfte zu ziehen; unter andern auch Holzflößen anlegen zu lassen, und davon Abgaben zu nehmen (a). So gar kann ein Landesherr sich des Floßrechts in dem Holz-flößgraben, durch welchen der Strohfluß fällt, anmassen (b). Die Fürsten und Stände des deutschen Reichs werden insgemein von dem Kayser mit Flüssen, Wasser und Wasserläufen belehnet, und solches Recht ist denen Reichsständen so eigenthümlich, daß sie es andern verwehren können, wenn sie ohne ihre Vergünstigung durch ihr Territorium Holz flößen

flößen lassen wollen (c). Ein Landesherr kann das Flossrecht so frey ausüben, daß auch nicht einmahl die Eigenthumsherrn, und denen das Recht der Fischerey auf dem Strohm zustehet, solches verwehren können, daferne ihnen nur der hierdurch entzogene Nutzen und verursachte Schaden nach der Billigkeit wiederum ersetzt werde (d). Wird aber niemand Schaden zugesüget und die Schifffahrt nicht verschlimmert, und der Landesherr hat auch die Abführung solcher Flößen nicht ausdrücklich verboten; so scheint er dieselbe den Privatpersonen stillschweigend vergünstiget zu haben; wie solches Stryk von den Anwohnern des Elb; und Oderstroms attestiret (e).

Es pflegen die Landesherrn dieses Recht nicht nur selbst, durch gewisse darzu bestellte Leute, zu exerciren, sondern es auch ihren Untertanen und Vasallen, ja auch den Auswärtigen, zu concediren. Man siehet täglich, daß die Edelleute sowohl von dem Kayser, als auch von andern Reichsfürsten, mit Wasfern, Flüssen, Wasserläufen, Bächen, allen Nützlichungen u. s. w. belehnet werden (f); und meynen einige (g), daß die Worte: allen und jeden Gebrauch der Flüsse, dem Vasallen zuwege bringen, daß solchen Belehnnten alles dasjenige zustehet, was dem Fürsten selbst erlaubt ist; denn wer aus landesfürstlicher Vergünstigung die öffentliche Strohme inne hat, scheint selbige sowohl zu besitzen, als der Fürst selbst (h). Allein dieses einem Vasallen oder jemand anders von dem Fürsten concedirte Regale kommt ihm nicht als ein landesherrliches Recht, sondern als eine Begnadigung und vergönnete Nutzbarkeit zu.

(a) S. Zinzens Cameralkwissenschaft, I, Theil, S. 693. in der Anmerkung Z. Nachricht vom Flosswesen und der Flossgerechtigkeit, in dem allgemeinen öconom. Forstmagazin, I. Band, pag. 158.

(b) S. STYPMANN de Jur. marit.

(c) S. Confil. Argent. Vol. 2. Conf. 8. BESOLD. P. 5. Conf. 239. COTHMANN Vol. 4. Conf. 1. Estors kurzer Begriff von dem Flossrechte und denen Holzmagazinen, S. 29. im 8. Bande des allgem. Forstmagazins, pag. 120. u. f.

(d) S. FRITSCH. de jure Grutiae, cap. 3. n. 5.

(e) in Ufu moderno Pand. L. 2. T. 8. S. 13.

(f) S. LEIPOLD vom Flossrecht, S. 6.

(g) S. SCHEPLITZ ad Consuetud. March. cap. 4. S. 2.

(h) S. HEIG. P. 2. illustr. Quaest. qu. 40. n. 18. STYPMANN, L. c. P. I. c. 8.

§. 4.

Das Flossrecht kann auf verschiedene Wege erlangt werden. Man kann dasselbe erhalten durch die Belehnung, durch den Kauf, durch den Pacht, durch das bittweise einem zu Gefallen erlaubte Freundschaftsrecht (a), und durch eine reciproque Verstatung dieser oder einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Strohm. Allein die drey letztern Modi transferiren nicht das Flossrecht selbst, sondern nur die Nutzung oder den Gebrauch desselben, es sey auf gewisse Zeit, oder auf Wiederrufung; wie dann überhaupt das Flossrecht in eines andern Lande als hergebracht nicht vermutet wird (b).

Die letzte Art der Concession ist heutiges Tages unter denen benachbarten Landesherrn gar sehr gebräuchlich, durch deren Gebiete die Flüsse gehen; indem sie sich dieses Rechts nicht anders bequem bedienen können. Wann dannhero die Flöße durch ein anderes Territorium gehet; so muß fordersamst bey dem Herrn desselben Erlaubniß zur Durchfuhr gesucht und erlangt werden. Wird solche Erlaubniß abgeschlagen, und sind keine Mittel vorhanden, wodurch man den andern, seinen Consens zu ertheilen, disponiren kann, oder läßt sich keine rechtliche Ansprache darauf machen; so fällt alsdann der ganze Vortheil

theil des Floßwesens hinweg. Wird es aber gestattet, und geschieht aus freyem Willen, so bindet man doch gemeiniglich die Erlaubniß an gewisse Bedingungen.

Die vornehmsten und gemeinsten Bedingungen pflegen folgende zu seyn: 1) Daß derjenige, welchem diese Concession ertheilet wird, keine Gerechtigkeit daraus machen wolle. 2) Daß er allen Floßschaden ersetzen, auch die Inhaber derer Mühlen und anderer Werker am Flusse, welche durch das Flößen an ihrer Handthierung gehindert werden, allemahl billiger Weise indemnistren wolle (c). 3) Daß die Flößen dem Vertrage gemäß exerciret werden sollen. Dieses ziehet wiederum verschiedene Folgen nach sich, und beuget besonders der Veränderung einer gewissen Art einer Flöße in eine andere vor. Denn wird eine Scheitholzflöße erlaubt; so darf keine Trageflöße angeleget werden; ingleichen wenn jemand eine Flöße zu seiner Nothdurft, und so viel er bey seinem Haushalt, oder Berg, Salz, Siedewerke, der Schneidemühle u. brauchet, verstattet wird; so darf derselbe keinen Holzhandel dabey treiben; denn dieses Recht kommt nicht denen Dienstbarkeiten bey (d). Und 4) daß an der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeit des Orts nichts präjudiciret werden solle.

Zu Festhaltung dieser Bedingungen, pfleget sodann derjenige, der die Erlaubniß zu flößen erhalten, sich durch einen besondern Revers zu verbinden (e). Wenn auch das vergünstigte Holzflößen in der im Vertrage festgesetzten Zeit, wegen ein und anderer Hindernisse, z. E. bey grosser Aufschwelung des Wassers, nicht vorgenommen werden kann, sondern zu einer andern Zeit vorgenommen werden will; so pfleget auch dieserwegen ein Revers ausgestellt zu werden, daß ein solches zu einer außerordentlichen Zeit vorgenommene Flößen zu keiner Conser-

quenz gezogen, sondern alles bey dem ertheilten Vertrage gelassen werden solle (f).

Die wirthschaftliche und rechtliche Klugheit rathet besonders denen weniger Mächtigen an, dieses niemahls außer Acht zu lassen, da es unter die hohen Gerechtsame eines Landes gehöret, und deren Besitz um so leichter verlohren gehen könnte, wenn der mächtigere Nachbar einen Anspruch darauf machen und eine vorgebliche Possession durch seine Macht gültig machen könnte.

- (a) E. CARPZOV. P. 3. Decif. 258.
- (b) S. KREBS de Ligno et Lap. P. I. c. 6. pag. 318. ESTOR, c. 1. §. 2.
- (c) S. Mosers Forstökonomie, 2. Buch, XI. Cap. §. 32. wo in der Note dasjenige angeführt wird, was über diesen Punct zwischen denen Fürstl. Häusern Württemberg und Baden-Durlach, bey Gelegenheit des auf der Enz und Neckar eingerichteten Scheitholzflößens, durch einen Keceß festgesetzt worden.
- (d) S. KREBS, l. c. pag. 331. FRITSCH, l. c. cap. 3. von Kohrs Haushaltungsrecht, pag. IIII. ESTOR, l. c. §. 3.
- (e) Ein Muster eines solchen Reverses findet man in Mosers Forstökonomie, l. c. §. 35.
- (f) S. dergleichen Revers in des Herrn von Kohrs Vorrath von außerlesenen Contracten, No. 118. p. 359.

§. 5.

Es giebt zweyerley Arten der Flößen, nemlich Trage- oder Langholzflößen, wo eine Menge Bauholz gehörig zusammen eingebunden, und überdem noch mit einer Oblast von Diehlen, Brettern und andern Holzwaaren beschweret, und auf grossen Flüssen von einem Orte zum andern geflößet werden. Wenn diese Flößen größtentheils aus Schiffbauholz bestehen, werden sie gemeiniglich Holländerflößen genennet. Die andere Art sind die einzelne Holzflößen, wo man allerhand Nutz- und Werkholz, besonders aber

das Scheit, oder Brandholz einzeln in das Wasser wirft und fortschwemmet, welches gemeinlich auf kleinen Flüssen, Bächen und Cauden durch Hilfe der darzu besonders eingerichteten Floßtreiche und Dämme geschieht. Bleibet das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere gefloßset, so werden es Landflößen genennet. Man siehet leicht ein, daß eine jede Art dieser Flößen ihre eigene und besondere Anstalten und Maasregeln erfordert.

§. 6.

Das Floßrecht kann der Landesherr entweder selbst ausüben, Holzplätze hin und wieder in dem Lande anlegen, und das darauf ausgelegte Holz gegen einen festgesetzten Preis an die Unterthanen verkaufen lassen, als durch welche selbst getriebene Landflößen eben der Nutzen des Floßrechts entstehet; oder der Landesherr kann dieses Recht Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, gegen gewisse Abgaben oder Zölle, überlassen, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werde.

Wenn dieses Recht Privatpersonen auf diesen oder jenen Bächen und Flüssen auszuüben überlassen wird, wo dann freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß ist; so muß solches allemahl nur auf gewisse Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geschehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, wenn etwa neue Werke entstehen, die Holz bedürftig sind, nach seinem Gefallen Verfügungen zu machen.

Eigentliche Landflößen anzustellen, kann man aber wohl schwerlich Privatpersonen verstaten, weil es die Natur der Sache

nicht füglich erlaubt, und es eigentlich eine Policeyanstalt ist; ob ihnen gleich die herrschaftlichen Flößen zum Abführen ihres Holzes zu Dienste stehen sollten. Eben deswegen ist es auch gefährlich, diesem oder jenem Unterthan zu verstaten, mit der Landholzflöße ein Monopolium zu treiben, und das Holz auf Gewinn verkaufen zu dürfen, zumahl wenn der Privilegirte auf die Sache etwa große Unkosten verwenden müßte; ob gleich einige solches unter die erlaubten Monopolien rechnen (a). Es kann auf solche Art das Holz durch den Eigennuß solcher Monopolisten sehr vertheuert werden, da doch die Hauptabsicht der Policey bey dem Floßwesen dahin gehet, denen Einwohnern das Holz um einen billigen und leidlichen Preis zu verschaffen. Weit nützlicher ist es vor das gemeine Wesen, wenn sich dieses Monopolium in den Händen des Landesherrn und seiner Cammer befindet; nur wird allemahl voraus gesetzt, daß man dabey nach guten Grundsätzen verfähret, und die so eben gedachte Hauptabsicht der Policey beständig vor Augen hat.

(a) S. MARQUARD de Jure Mercat. L. 2. C. 2. de monopol. licit.

§. 7.

Wann der Landesherr das Floßrecht selbst ausübet, so geschieht solches entweder durch die Selbstadministration, oder durch die Admodiation. Bey der Selbstadministration wird ein eigener Floßmeister angenommen, welcher die Direction bey dem Flößen, und zuweilen auch bey dem Hauen des Holzes hat, besonders aber bey dem Scheitholzflößen dafür sorgen muß, daß das Holz zu rechter Zeit angefahren, eingeworfen, und also an die Dertter hingebracht werde, wohin es kommen soll.

Mit dem Floßmeister wird gleich anfänglich,

sich, wegen einer jährlichen Flöße, über das Schlager, Anfuhr- und Flößerlohn zugleich gedinget. Man richtet darüber allezeit richtige Dingeztel auf, und bey der Behandlung des Lohns richtet man sich darnach, ob das Holz von den Bergen ohne Anfuhr kann eingeworfen werden, oder, wenn die Anfuhr erfordert wird, ob der Ort nahe oder weit, und die Arbeit mühsam und beschwerlich, oder leicht ist.

Damit man jederzeit sich recht informiren und wissen möge, wie hoch man mit der vorhandenen Flöße aufkommen könne, und was zum Verlag benöthiget sey, auch daß es mit dem Schlager- und Anfuhrlohn desto richtiger zugehe, und die Flößen jederzeit desto mehr beschleuniget werden; so läßt man sich alle 8. oder 14. Tage die Verzeichnisse, was jedes Orts geschlagen und an das Wasser gebracht worden, übergeben.

§. 8.

In Ansehung der Zeit des Flößens richtet man sich nach dem Wasser, und machet solche Anstalt, daß das Holz im Vorrath liege, wenn das Wasser stark zu werden anfängt. Doch darf auch das Wasser nicht gar zu stark seyn, denn sonst kann es leicht geschehen, daß das Holz vor dem Rechen über einen Haufen schieffet, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch dann der Rechen in Stücken, und das Holz durchgeheth.

Dieser Floßrechen, welcher an dem Ort der Ausstossung des Holzes zum Aufhalt und Schutz vorgesehet wird, muß, ehe noch gestößet wird, durch den Baumeister jederzeit besichtigt, und das, was daran mangelhaft befunden wird, in Zeiten repariret werden.

Ist die Zeit zum Niederschlag des Holzes, besonders im Frühjahr, zuweilen kurz, daß es schwer hält, die bestimmte Quantität fertig zu bekommen; so wird am besten wegen der Holzhauer eine solche Austheilung bey denen Untertanen in denen Waldbämtern, wie auch andern, die sich der Waldgerechtigkeit gebrauchen, gemacht und anbefohlen, daß die vorgenommene Anzahl von eines jeden Orts Untertanen um Lohn gehauen, und zu geschwinde Fortbringung befördert werde. Ist es aber herkömmlich, daß die Untertanen hiebey zu Dienst helfen müssen; so lieget ihnen diese Förderung ohnehin ob; doch ist billig, daß selbige, so viel möglich, und besonders zu der Zeit, wenn sie den Ackerbau und die Erndte zu besorgen haben, damit verschonet werden (a), und bey wirklicher Leistung dasjenige, was ihnen gleichfalls, dem Herkommen gemäß, dafür ausgezahlt ist, richtig bekommen; wofür sie sich nicht selbst beköstigen und den Dienst ganz unentgeltlich thun müssen.

(a) S. KLOCK. Vol. I. Conf. 21. n. 126. v. ROHR, c. I. pag. III2.

§. 9.

Muß das Holz auf der Achse an das Wasser gefahren werden; so werden darzu die gehörigen Anstalten gemacht. Das Einwerfen des Holzes geschieht, nach vorhergegangener richtiger Abzählung, gemeiniglich durch die Untertanen der nahe gelegenen Orte zu Dienst; weil bey denen anlaufenden Wassern eine ziemliche Menge Volks vorandthen, die in Eil das Holz einwerfen. Es ist aber nöthig, dieselben in Zeiten zu benachrichtigen, damit die Leute, wenn, und wie viel deren nöthig sind, sich dazu gefast zu halten, bestellet werden können (a).

So bald zur Flöße eingeworfen wird, muß anbefohlen werden, daß solches allezeit an die Orter, dahin gestößet wird, zeitlich avisiret, und mit Vorsehung der Leiche nöthige Verordnungen gemacht werde. Vierzehen Tage.

ge; ehe die Flöße fortgehet, werden Flossmandate affigiret (b), worüber von denen Beamten und Gerichtsherrn gehalten, und was darwider gestrevelt wird, dem Ausschreiben gemäß bestrafet werden muß; doch muß man denen Flößern nicht gestatten, daß sie die Verbrecher selbst strafen, oder daß sich sonst jemand anders, denn die Obrigkeit, der Strafe anmasse.

Unterweges leget sich das Holz zuweilen an, stämmt sich auf, tritt an das Land und wird verschwemmet. Darzu gehören nun Leute, die es an den Ufern begleiten, beobachten, abstoßen, aus einander treiben, wieder einwerfen, und den Fortgang mit Flosshaaken und Stangen, ja so gar auf Rähnen, befördern. So bald das Holz vor dem Rechen ankommt, muß der Flossmeister mit Macht daran seyn, und die Forstbedienten selbst müssen möglichste Handleistung thun und beförderlich seyn, daß das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz gebracht werde, wohin es bestimmt ist.

(a) S. braunschweig: lüneburg. Forstordnung, Cap. 7. n. 8.

(b) Formulare von dergleichen Flossmandaten findet man in Spatens Secretariatkunst.

§. 10.

Ist das Flößen also verrichtet, muß von der Herrschaft jemand abgeordnet werden, der das geflöste Holz von den Flößern nach gelegten richtigen Elastern abnimmt, und hiernächst verordnet, daß das Böttcher: Schindel- und Harzholz zuvor abgefondert und absonderlich verkauft werde, so auch bey allen andern Flößen in Acht zu nehmen. Von denenjenigen, welchen das Holz übergeben wird, und die Rechnung darüber führen, muß ein Empfangschein abgefordert, die Rechnung aber nach einem vorgeschriebenen Formular geführt, auch um mehrerer Nach-

richt willen alle Monat ein Verzeichniß abgefordert und eingeschickt werden, was und wie viel den Monat über an Holz abgegangen und gelöst sey, damit man nicht allein der gelöseten Gelder wegen Nachricht haben, sondern auch wissen möge, was noch endlich verblieben oder mutmaßlich zum Vorrath weiter dahin zu flößen vonnöthen sey.

Damit es über das angeordnete Flößen desto eher und füglicher zur Rechnung kommen, und man sehen möge, ob auch ein billiger Nutzen dabey heraus komme; so sollten billig die darauf gewandte Kosten allemahl, so oft geschlagen, angeführet und geflöset worden, sowohl als der ausgezahlte Verlag und der Forstzins vor das Holz berechnet, und gegen die ausgefetzte Summe des Holzes und dessen Wertes gehalten, und hierdurch, ob ein Ueberschuß oder Nutzen dabey ist, erkundiget werden.

§. 11.

Da die Flößen jährlich einen starken Verlag erfordern, welcher dem dazu bestellten Flossmeister anvertrauet werden muß; so ist darauf zu sehen, daß nicht allein derselbe hinlängliche Caution und Vorstand leiste, sondern auch allemahl nach verrichteter Flöße richtige Rechnung ablege. Solche Caution ist auch um deswegen nöthig, damit der Flossmeister, wenn durch seine eigene oder seiner Leute Nachlässigkeit und Verschulden, an denen Mühlen, Mühlenwehren oder andern Werkern, durch das Holzflößen Schaden verursacht worden, zu dessen Ersetzung, als worzu der Landesherr keinesweges verbunden ist (a), desto füglicher angehalten werden könne.

(a) Es müßte denn seyn, daß die Cammer nachlässig gewesen, keinen tüchtigen Flossmeister angenommen, noch sich von demselben hinlängliche Caution bestellen lassen, dieser aber nicht vermögend ist, den Schaden aus seinem eiger

eigenen Mitteln zu ersetzen. Daher die Rechtslehrer nicht einmahl einen Landesherrn von der Ersetzung des Schadens befreyet zu seyn erachten. S. Estor, c. 1. §. 5. und die daseibst angeführte Rohr, Fritsch, Krebs, Sorn.

§. 12.

Ist der Nutzen, welchen man von der Flösse ziehen kann, von Wichtigkeit, der Mangel des Wassers hingegen öfters zu vermuthen, überdies aber Gelegenheit darzu vorhanden; so werden zuweilen durch die Felder der Untertanen Floßteiche, Schleusen und Canäle angeleget. Es entstehet dabey die Frage: Ob der Landesherr wider der Untertanen Willen dergleichen anrichten könne? Einige meynen, daß der Landesherr darzu allerdings befugt sey, indem dergleichen Werke zu dem Flußregal gehören, und die Commodität der Ströme dadurch befördert wird, einem Fürsten auch in den Glüthern seiner Untertanen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und dadurch der Nutzen und die Wohlfahrt des Staats befördert wird, ein solches Recht zugeschrieben wird (a). Allein, wenn gleich alles dieses seine Wichtigkeit hat; so erfordert doch allemahl die Billigkeit, daß denen Untertanen, die hierbey an ihren Aeckern und Wiesen verlieren, von denen sie gleichwohl Contribution und Abgaben entrichten müssen, deswegen einige Vergütung geschehe.

(a) S. GROTIUS de Jur. Belli et Pac. Lib. 2. Cap. 14. §. 7.

§. 13.

Weil man wahrgenommen, daß bey der Selbstadministration des einzelnen Holzflössens nicht allemahl ein sonderlicher Vortheil herauskommt; so pfleget man sich gemeinlich lieber der Admodiation dabey zu bedienen, und mit einem Floßmeister oder Entreprenneur

dieserhalb einen Accord zu treffen. Wir müssen zeigen, worauf es hierbey ankommt, und was dabey zu beobachten, um zu wissen, wie ein solcher Accord gebdrig einzurichten sey.

1) Pflaget man ein gewisses Quantum Holz und dessen Sorten zu bestimmen, welches der Entreprenneur alle Jahr auf die angewiesene Holzplätze liefern soll. Es wird zugleich festgesetzt, wie groß die Claster in der Höhe und Weite, und wie lang die Scheiter selbst, ingleichen wie hoch und groß die Holzhausen gemachet, und wie weit diese, damit die Luft desto besser durchstreichen und das Holz trocknen könne, von einander gesetzt, und endlich wie viel Scheiterlagen, wegen des Eintrocknens, auf jeden Hausen zugegeben werden sollen. Z. E. die Claster sollen 6. Schuh hoch und weit, die Scheiter 4. Schuh lang, die Holzhausen 9 bis 12. Schuh hoch seyn, und 2. Schuh breit von einander stehen, auf jeden Hausen aber soll eine Scheiterlage zugegeben werden.

2) Ist der Entreprenneur anzuweisen, daß er zu denen bey dem Holzhauen, Fuhrwesen, Riesen oder Rutschen (a), Einwerfen, Flößen, Ausziehen, Aufsetzen des Holzes ic. vorkommenden mancherley Arbeiten, vorzüglich die Untertanen gebrauchen solle, wenn selbige wie die Ausländer um einen billigen Lohn arbeiten wollen.

3) Verordnet man, daß die Forstämter sowohl über die einheimischen als ausländischen Holzhauer und Arbeiter die Oberaufsicht haben, und sie anweisen sollen, in welchen Gegenden, und mit welcher Vorsicht, die Holzschläge vorzunehmen sind.

4) Werden jedoch dem Entreprenneur freye Hände gelassen, die Holzhauer nach Belieben und Verdienst anzunehmen und wieder abzuschaffen, auch ihnen die nöthigen

Maafregeln, in-Ansehung der Art des Hawsens, Spaltens, Aufschreitens und Aufsehens, ohne Hinderung der Forstbedienten zu geben. Nur muß dabey der Forstordnung genau nachgelebet werden, worauf die Forstbedienten gleichwohl ein wachsamcs Auge haben müssen.

5) Die Arbeiter müssen angewiesen werden, sich aller Excesse in denen Waldungen zu enthalten, und von Stämmen nichts zu fällen, als was von denen Forstbedienten angewiesen worden. Der Entreprenneur muß vor allen Schaden stehen, welcher durch ihn oder seine Holzhauer verursacht wird, und die schädlichen Leute so gleich aus den Waldungen schaffen.

6) Der Entreprenneur muß alle Hauerfuhr, Kiefer, Kutscher, Flößer, Ausziehungs- und Aufsehkosten, und was sonst zu der ganzen Einrichtung an Canälen, Kiesen etc. auf denen Flüssen und Bächen nöthig ist, auf sich nehmen, und ohne Anrechnung weitzern Tagelohns und Kosten, weder vor sich noch andere Leute, alles aus eigenen Mitteln bestreiten; doch pfleget man die neu anzulegende Flossseen davon auszunehmen.

7) Auch muß der Entreprenneur alle an denen Flüssen bereits befindliche, von Herrschafft wegen gemachte, oder künftig neu zu verfertigende Rechen oder Vorlagen, nach aller Nothdurft auf seine Kosten unterhalten und anschaffen, auch selbige, nach zu Ende gelaufenem Accord, wiederum in brauchbaren guten Stand herstellen und abtreten.

8) Das zu solchen Flosseinrichtungen benötigte Holz pfleget dem Entreprenneur in denen nächst gelegenen Waldungen auf den Stämmen unentgeltlich angewiesen, dasjenige aber, was zu denen Rechen und Vorlagen erfordert wird, ihm auf herrschafftliche Kosten an sein behöriges Ort beugeführt oder geflösset zu werden.

9) Der Entreprenneur wird gemeinlich vom Zoll; und Wegegeld, ingleichen vom Anweisegeld und andern Forstaccidentien befreuet.

10) Pflaget man dem Entreprenneur nicht zuzumuthen, daß er den Schaden, der bey dem Flosswesen durch nicht voraus zu sehende Calus fortuitos verursacht wird, über sich nehmen und tragen soll. Was hingegen durch ihn und die Seinigen aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder sonst geschiehet, muß er billig ersetzen.

11) Wann währendem Flößen die Wasser austreten, und das Holz über die Ufer getrieben wird; so pflegen die durch das Zusammentragen und Wiedereinwerfen verursachte Kosten von Herrschafft wegen bestritten zu werden.

12) Ist der Flossmeister anzuweisen, sich der zum Scheiterflößen bestimmten Zeit also zu bedienen, daß dadurch die Lang- und Bauholzflößen keinesweges gehindert werden mögen.

13) Was an Schlitten, Seilern, Hebeisen, Reithauen und andern Geschirre ihm übergeben wird, wird zu Gelde angeschlagen und in ein Inventarium gebracht, und muß von ihm nach Verfluß des Accords, in gleichem Betrag des Werths, in einem neuen Anschlag zurück gegeben werden. Was dabey ein Theil dem andern hinaus zu bezahlen hat, wird mit baarem Gelde prästirzt.

14) Wird der Punct wegen zu bestellender Caution, entweder durch Verpfändung des Entreprenneurs eigenen Vermögens, oder durch hinlängliche im Lande selbst angeessene Bürgen, berichtigt.

15) Wird die Zeit bestimmt, wie lange der Accord währen soll, z. E. 10. Jahre. Man pfleget dabey dem Entreprenneur zu versprechen, daß er, wosferne man mit ihm zu

zufrieden seye, er sich auch mit dem begnügen würde, was andere Liebhaber nehmen wollen, bey einem neu abzuschließenden Accord den Vorzug vor andern haben solle.

16) Pflaget dem Entreprenneur an dem Holzhauer; und Lieferlohn allezeit so viel, als jedesmahl wirklich verdienet worden, von Zeit zu Zeit, durch die herrschaftliche Holzfactorie bezahlet zu werden; und wenn er Caution bestellet hat, wird ihm auch zuweilen etwas im voraus gegeben.

17) Muß festgesetzt werden, wie viel dem Entreprenneur durch die herrschaftliche Holzfactorie gleich nach der Lieferung, und wie der Vorrath des Holzes nach dem Abstich auf dem Platz erfunden werden wird, vor jede Lafter Holz bezahlet werden soll; wobei man auch ein Gewisses, z. E. auf jede hundert Lafter 5. Lafter, auf den Abgang passiren zu lassen pflaget; indem er den Abgang zu tragen hat.

18) Wenn Dorfgemeinen an der Floßstrasse erlaubt wird, währenddem Flößen eine Quantität Holz zu ihrer nöthigen Feuerung, auf eigene Kosten auszuziehen; so wird dem Entreprenneur der von diesem Quanto nicht aufzuwenden habende Auszieherlohn abgezogen, z. E. 15. Kr. vor jede Lafter.

19) Das Sink; und Ausstichholz muß, so viel möglich, auf die Factorieplätze geliefert werden. Was nicht wohl zu transportiren ist, und unterweges erweislich verkauft werden muß, davon muß der Factorie der ganze Geldertrag eingeliefert, dem Entreprenneur aber der Lafter nach zu dem bestimmten Preise bezahlet werden (b). Es ist ein unerlaubtes Verfahren und ein nicht zu gestattendes Accidens, wenn die Floßbedienten bey leichtem Wasser flößen lassen, damit viel Holz an den Ufern liegen bleibe, welches sie nach der Flöße auffuchen lassen, und für sich als ein Accidens heraus nehmen. Es will

nicht einmahl recht räthlich seyn, daß man dem Floßmeister erlaubet, unterweges sowohl ganze Laftern an die benachbarte Dorfschaften, noch auch das nicht zu transportirende Sink; und Ausstichholz zu verkaufen; es kann solches zu vielen Unterschleifen Anlaß geben. Ist solches aber gar nicht zu vermeiden, so muß man wenigstens alle dienliche Maaßregeln ergreifen, um denen nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Die Dorfschaften wissen die Zeit, wenn geflößet wird, ihnen ist ihr bedürftendes Holzquantum ebenfalls bekannt, sie könnten sich also darum in Zeiten bey der Cammer, oder nachdem die Einrichtung gemacht wird, bey dem Forstamt, oder bey der Holzfactorie melden, daselbst ihr Holz annehmen, und zu dessen Auflösung eine Assignation an den Floßmeister auswirken, welcher ihnen sodann daselbe gegen des Schultheissen Bescheinigung abzugeben hätte. Bey Verkaufung des Sink; und Ausstichholzes könnte vielleicht der Förster gegenwärtig seyn, nur muß dieser mit dem Floßmeister nicht gemeinschaftliche Sache machen, sonst ist der letzte Betrug ärger, als der erste.

(a) Riesen oder Rutschen sind diejenigen Maschinen, Canäle oder Röhren von Eisen oder Holz, in welchen das Scheiterholz von steilen und hohen Bergen herabgestürzt wird; man findet davon in des Hn. D. Schrebers neuen Cameralschriften, 2. Theil, pag. 271., in der Beschreibung des Floßwesens im Württembergischen, eine umständliche Nachricht und Abzeichnung. Hr. Kayler aber in seinen neuesten Reisen, Edit. noviss. p. 105. und aus demselben Hr. Moser in seiner Forstökonomie, 1. c. Cap. 10. §. 8. p. 313. beschreiben die Holzrutsche zu Urach im Württembergischen.

(b) S. Gespräch zwischen einem Langholzflößer und einem herrschaftlichen Brennholzlieferanten, das Brennlaßflößen betreffend; im allgemeinen öconom. Forstmagazin, 3. Band, pag. 255. u. f.

§. 14.

Wird das Scheiterholzfloss Privatpersonen überlassen; so geschieht es gemeinlich vermittelt eines ordentlichen Pachtcontractes. Der Inhalt desselben bestehet aus folgenden Puncten:

1) Wird die Art der Holzflöße, und auf welchen Flüssen sie getrieben werden soll, bestimmt und festgesetzt.

2) Wird die Zeit ausgemacht, wie lange der Pacht währen soll.

3) Bestimmt man das Holz, so der Pächter bekommen soll. Man setzet entweder ein jährliches gewisses Quantum Holz, mit Benennung der Sorten, fest, oder man verspricht ihm so viel, als er zu vertreiben gedenket. Man muß hierbey auf die Beschaffenheit der Waldungen sehen, und die pfelegliche und forstmäßige Benutzung derselben nicht außer Augen setzen. Der Pächter ist zu verblinden, daß er sein Holz aus denen nahe und weit gelegenen Revieren zugleich nach einer gewissen Proportion nehmen soll; und noch wirthschaftlicher ist es, im Fall es die Umstände erlauben, wenn man ihm nur allein die weit entfernten Forste, aus welchen man das Holz nicht wohl zu nutzen oder an den Mann zu bringen weiß, anweisen kann.

4) Pflaget man dem Pächter auf die verpachtete Flöße die Zollfreyheit zu gestatten. Nur ist zu überlegen, ob diese Befreyung sich auf alle Gegenden im Lande, oder nur auf einen gewissen Ort, erstrecken soll.

5) Findet man nöthig, ein und andere Dörter oder Gegenden auszunehmen, wo dem Pächter nicht erlaubt seyn soll, einiges Holz weder zu Wasser noch zu Lande zu verkaufen; so muß solches hier ausdrücklich ausbedungen werden. Welches auch in Ansehung des Verkaufes ausser Landes zu beobachten ist.

6) Der Pächter muß das Holzschläger: Ausfuhr: Wurf: und Seherlohn, ingleichen die Stamm: Schreibe: und Anweiseselder, auch die Floss: und alle andere Unkosten, wie die Rahmen haben mögen, überall nichts ausgeschliffen, vor sich, ohne Zuthun der Landesherrschaft, allein tragen.

7) Er muß das Holz nach vorgeschriebener Länge schlagen, und nach dem bestimmten Maaß in Schragen oder Clastern setzen lassen, sich auch sowohl bey dem Holzschlag als in allen andern Stücken nach der Forstordnung richten.

8) Pflaget man zuweilen dem Pächter frey zu stellen, den Holzpreis selbst zu setzen, und das Holz, so gut er kann, zu verkaufen. Allein durch diese Freyheit werden die Unterthanen dem Eigennutze des Pächters gänzlich bloß gestellt. Wenigstens sollte die Cammer ihm den höchsten Preis setzen, welchen er bey nachdrücklicher Strafe nicht überschreiten dürfte. Unter solchem Preise bleibt ihm allemahl frey, mit denen Käufern zu handeln, so gut er kann.

9) Sind die Rechen und alle andere Gebäude auf landesherrliche Kosten in flossbaren und tüchtigen Stand gebracht, und also dem Pächter übergeben worden; so muß dieser selbige in baulichem Wesen und gutem Stande auf seine eigene Kosten die Pachtzeit über erhalten, und deshalb keinen Beytrag oder Ersatz suchen oder verlangen. Jedoch wird ihm darzu das bedürfende Holz aus denen landesherrlichen Forsten ohnentgeltlich angewiesen, auch, wosern es herkömmlich ist, durch die Unterthanen angefahren, und von selbigen auch andere hierzu schuldige Dienste verrichtet. Die Hauptgebäude werden hingegen von der Cammer besorget.

10) Muß der Pächter alle Casus fortuitos, auch die ungewöhnlichen, nach der Abpostung

postung und Uebergabe, aber sich nehmen und tragen.

11) Die mit denen Besitzern der Mühlen gemachten Reccessen müssen in guter Observanz gehalten, und, wosern selbige es mit sich bringen, die Flössen ungehindert durch die Mühlen, auch über die Wehre und Fluthen gelassen, ingleichen die Ausseßplätze (a) eingeräumt und verstattet werden.

12) Muß, zum Nachtheil des Pächters, niemanden verstattet werden, auf der verpachteten Flösse und darzu bestimmten Flusse mit Elasterholz zu handeln; Pächter muß selbst auf die Contravenienten Acht geben, und pfleget ihm zuweilen von dem Contreband der vierte Theil zugestanden zu werden.

13) Anstatt der Dreingabe, so der Pächter gemeinlich verlanger, pfleget denen Flössern und arbeitenden Leuten, auch zur Feuerung bey dem Flössen, das Reißholz ohnentgeltlich gelassen und mitzunehmen verstattet zu werden; nur muß bey anzusehender Strafe kein Holz, so in die Elaster gehöret, darunter gezogen werden.

14) Die zum Flössen benöthigten Materialien an allerhand Gehölze, Wieden und anderm Bindzeuge, muß der Pächter nach der Forstare bezahlen.

15) Wird festgesetzt, was der Pächter sowohl vor die Elaster derer verschiedenen Holzsorten, als auch an jährlichem Floss oder Wasserzins, und wannher und wohin, bezahlen soll.

16) Wenn etwa von dem vorigen Pächter der Herrschaft ein Darlehen vorgeschossen, solches aber noch nicht wieder abgeführt worden; so pfleget mit dem neuen Pächter verglichen zu werden, daß er gleich bey dem Antritt des Flosswerks, solches Darlehen, nebst denen rückständigen Interessen, dem Creditori bezahlen, und sich dagegen nach und nach an den Floss- und Wasserzinsen, womit jedoch der

Waldzins oder das Forstgeld nicht zu vermenigen ist, erholen soll, wie auch, daß er dasjenige, so auf landesherrliche Kosten an Holz in Vorrath angeschaffet worden, oder was die bisherigen Flösser an dergleichen noch haben, auf obgedachte Art bey der Uebergabe also bald, so viel das ausgelegte Schlagers-Transportlohn, Waldzins und andere Unkosten anbelanget, ersetzen soll.

17) Weil bey Ablauf des Contracts der Landesherr die Flösse etwa wiederum einziehen und selbst administriren lassen dürfte; muß der Pächter schuldig seyn, selbige wieder um abzutreten, wo ihm aber auch das alsdann etwa noch restirende Capital, samt dessen Interessen, nach vorhergehender halbjährigen Aufkündigung, abgezahlet, nicht weniger das von dem auf das Wasser noch nicht gebrachten und vorhandenen unabgeflößten Elasterholz vorgeschossene Schlagers- und Fuhrlohn wieder erstattet werden muß.

18) Ist der Pächter schuldig, die Pachtzeit über, alle und jede Flossbedienten und Arbeiter zu besolden und zu lohnen. Den Flossmeister pfleget die Herrschaft zu bestellen, der Pächter aber demselben ein gewisses Abpost- und Anweisungsgeld zu geben, wogegen er nicht nur, was dem Flossmeister zukommt, zu expediren, sondern auch zugleich die Flossschreiberey über sich zu nehmen hat.

19) Der Oberforstmeister und die Beamte müssen angewiesen werden, den Pächter bey dem Genuß und Gebrauch der verpachteten Flösse während der Pachtzeit geruhig zu lassen und gebührend zu schützen: die Forste, so viel möglich, zur Flösse mit allem Fleiße zu besorgen: niemanden in die Reviere anzuweisen, oder Nachtheil und Abbruch zu verstaten: den Pächter mit Bezahlung der Waldzinsen über den bewilligten Preis nicht zu treiben: noch denen Unterforstbedienten zu gestatten, vor die Anweisung und Abpostung der Flös-

zer oder sonst etwas zu fordern: auch dem Pächter von den eindringenden Flossstrafen, so er tügen wird, den ihm verwilligten vierten Theil verabsolgen zu lassen, das andere aber zu berechnen: und überhaupt fleißige Aufsicht zu haben, daß allem dem, worzu der Pachtcontract den Pächter verbindet, nachgelebet werde (b).

(a) Es ist nicht an allen Orten erlaubt, das Holz aus dem Flusse zu ziehen und aufzusetzen; denn es verstatet niemand den Gebrauch seines Ackers oder seiner Wiese einem andern umsonst, und es ist nicht vergönnet, ohne des Eigenthümers Einwilligung, den Grund und Boden, um eine Servitut zu erlangen, zu occupiren, sondern der Eigenthümer kann sich durch Wegpfänden helfen. Es hindert auch nicht, daß der Gebrauch des Flusses und der Ufer öffentlich sey; denn dieses ist von dem gewöhnlichen Gebrauch zu verstehen, den die Nachbarn erdulden müssen. Denn das Eigenthum der Ufer steht demjenigen zu, deren Grundstücken sie anhängig sind. Da aber die Gewohnheit ein Recht wider eine alte Gewohnheit zuwege bringen kann; so muß man den Nachbarn mit neuen Dienstbarkeiten nicht beschwerlich seyn, da zumahl nicht alle Dörfer an den Ufern der Flüsse öffentlich sind. Ist demnach kein öffentlicher Ort zum Auswerfen oder Aufsetzen des Flossholzes vorhanden; so muß man solchen gegen einen gewissen Preis ausfindig zu machen suchen. Hat man aber das Befugniß überkommen, das Holz auf fremden Grund und Boden zu setzen; so ist es gewiß, daß dasselbe wiederum verlohren gehen kann, wenn man sich innerhalb dreyßig und mehr Jahren seines Rechts nicht bedienet. CARZOV. P. 3. Dec. 288.

(b) Einen meist auf gleiche Bedingnisse eingerichteten Pachtcontract findet man in des Herrn von Rohrs Vorrathe von auserlesenen Contracten, No. 109.

§. 15.

Wir kommen nunmehr auf die Langholzflöße. Diese bestehen entweder aus gemeinem Bau- und Nußholz, oder aus dem sogenannten Holländerholz. Das gemeine Bau-

holz, so in das Land gefloßet wird, sonderlich dasjenige, welches zum herrschaftlichen Bauwesen erforderlich ist, wird gemeinlich von einer besondern Gesellschaft von Flößern, vermöge eines mit derselben errichteten Admodiationscontracts, geliefert. Zuweilen gestattet man auch denen Flößern derer Holländerholzentrepreneurs, das gemeine Bauholz in das Land zu flößen, nur müssen selbige bey dem Oberforstamt Anweisungen, sowohl zum Cameral- als Privatholz, erhalten. Es kommt hierbey auf die Umstände an, und bey welcher Einrichtung der Landflöße die größte Bequemlichkeit und meiste Menage zu finden ist. Die Holländercompagnie hat eigentlich den Holzhandel ausser Landes zur Absicht, sie mag nur mit Holländerholz allein, oder auch zugleich mit gemeinem Bau- und Nußholz handeln.

§. 16.

Der Handel mit Holländerholz ist ein sehr einträglicher und vortheilhafter Handel, und derjenige Staat, welcher dergleichen Holz in Menge besizet, und damit durch das Flosswesen einen auswärtigen Handel treiben kann, ist vor andern sehr glücklich. Diese Art Holz, so mehrentheils zum Schiffbau gebraucht wird, ist bereits im Walde und auf dem Stamme in einem so hohem Werthe, daß man die Kosten, welche die Floseinrichtung in ihrer ersten Anlage erfordert, und die schwerlich von jemand anders, als der Landesherrschafft, übernommen werden können, zu scheuen keine Ursache hat; nur muß die Menge solchen Holzes im Lande sehr groß, und der Nachwuchs desselben durch eine kluge Forstwirtschaft dergestalt besorget worden seyn, und vor das künftige besorget werden, damit man das Wert nicht allein viele Jahre hindurch, sondern vor beständig forttreiben kann.

§. 17.

§. 17.

Wegen des Holländerholzes und dessen Verflößung wird zwischen der herrschaftlichen Cammer und denen Entreprenneurs ein ordentlicher Holzaccord getroffen und abgeschlossen. Die Entreprenneurs pflegen aus einer Gesellschaft entweder ausländischer oder einheimischer Kaufleute und anderer im Lande ansässigen floßverständigen Personen zu bestehen. Einer von denselben, der im Lande wohnet, wird gemeiniglich zum Factor bestellt, und ihm die Direction über das ganze Floßwesen ganz allein und privative übertragen, um desto füglich der den etwa entstehenden Excessen mit ernstlichem Nachdruck begegnen zu können. Der Accord selbst pfleget folgende Punkte und Bedingnisse in sich zu enthalten.

1) Werden die Flüsse und Bäche benennet und beschrieben, auf welchen die Flüsse getrieben werden soll. Hat die herrschaftliche Cammer die Flüsse und Bäche bereits zuvor auf ihre Kosten räumen und floßbar machen lassen, wie gemeiniglich geschieht, so muß die Holländercompagnie selbige in gutem Stande unterhalten, und sie in solchem bey Endigung des Accords wiederum zurücklassen. Zuweilen übernimmt aber auch die Compagnie, die Flüsse auf ihre Gefahr und Kosten in floßbaren Stand zu stellen. Sonderlich muß man die Compagnie in dem Falle darzu zu verbinden suchen, wenn sie neue Floßstrassen anlegen müßten. Hierbey ereignet sich öfters, daß die kleinen Flüsse, so sie dazu gebrauchen will, einige Krümmungen und Wendungen nahe beyjammen haben, die viele Hindernisse in den Weg legen. Da muß dann die Compagnie suchen einen Grund zu finden, den Floßweg hindurch zu treiben, um eine gerade Linie zu gewinnen; hierzu muß sie nun den Boden von denen am Fluß angränzenden Güttherinnhabern erkaufen. Es ist aber diese Erkaufung der Gütther vieler Beschwerlichkeit unterworfen, weil die Besitzer derselben

III. Theil.

gemeiniglich sich bengeben lassen, dergleichen Kaufhandlungen durch übermäßige Forderung zu erschweren. Hier muß die Cammer ins Mittel treten, und die Verfügung machen, damit eine Entreprise unterstützt, und auch die Güttherinnhaber nicht verkürzt werden mögen; sie muß einen dergleichen zu erkaufen benötigten Boden durch unparthenische Männer schätzen, und deren Werth bestimmen lassen. Diesem Ausspruche muß sich sodann sowohl der Käufer als Verkäufer ohne Widerrede fügen.

§. 18.

2) Wird festgesetzt, auf wie viel Jahre lang der Holländeraccord errichtet seyn solle. Wobey man der Compagnie ein Privilegium exclusivum erteilet, daß nemlich, so lange der Accord währet, alles andere Holländerflößen auf denen eingegebenen Flüssen und Bächen, niemanden als ihr gestattet werden solle. Man pfleget ihr auch die Versicherung zu geben, daß, wenn nach geendigtem Accord das Floßcommercium wiederum aufs neue verliehen werden würde, solches der Compagnie vorzüglich überlassen werden sollte, wenn sie anders auch dasjenige bezahlen wollte, was etwa andere Liebhaber dafür anbieten würden.

§. 19.

3) Kommen die Wassergebäude in Betrachtung. Es werden dieselben entweder auf herrschaftliche Kosten in baulichem Wesen erhalten, oder man macht mit der Compagnie den Accord, daß solche die Erhaltung derselben, und die Wasserstrassenreparation über sich nehmen und auf ihre Kosten besorgen, dagegen aber jährlich bey ihrer Abrechnung mit dem Forstamt eine gewisse und determinirte Summe davor abziehen solle (a). Das zur Ausbesserung benötigte Holz muß die Compagnie in denen festgesetzten Preisen baar bezahlen, und werden ihr bloß allein die Faschinen

schinen ohnentgeltlich abgereicht. Ist die Flößer-Gesellschaft der Herrschaft jährlich einige Frohntage schuldig; so pflegen auch diese der Compagnie eingeräumt zu werden. Müssen aber neue Wassergebäude errichtet, oder die alten und ganz verfallenen wieder hergestellt werden, und die Compagnie hat dieses auf sich genommen; so wird ihr das darzu erforderliche Bauholz ohnentgeltlich auf dem Stamm abgegeben. Sämmtliche Wassergebäude muß die Compagnie nach Endigung des Accords der Herrschaft in gutem und tüchtigem Stande wiederum abliefern. Wann zu Anlegung der Wasserstuden einige Güter nöthig sind, und die Compagnie kann sich mit denen Eigenthümern wegen der Bonification in der Güte nicht vergleichen; so muß eine gerichtliche Taxe gemacht, und nach solcher der Werth von jenen bezahlt werden.

(a) Will man diese Summe zuverlässig determiniren, so müssen aus denen Rechnungen einiger vorhergegangenen Jahre die in selbigen vorgefallene Reparaturkosten herausgezogen, und durch einen Durchschnitt ein Gewisses auf ein einzelnes Jahr festgesetzt werden.

§. 20.

4) Ist zu bestimmen, wie viel Stämme Holz der Compagnie erlaubt seyn soll, jährlich ausserhalb Landes zu verflößen. Die Forste, aus welchen dieses Holz zu nehmen, werden benennet, die Holzsorten selbst aber, ob es Tannen, Föhren oder Eichen, und wie viel Stämme von jeder Sorte, festgesetzt, und dieses wird auch in Ansehung der Schnittwaare und Oblast beobachtet. Sind ausser denen Cameralwaldungen, auch Dorf- oder Stadtgemeinen vorhanden, welche Waldungen besitzen; so muß ebenfalls mit erwähnet werden, ob, wieviel, und was für Holz, aus selbigen jährlich zu verflößen, der Compagnie verstattet seyn soll. Man pfleget der Compagnie zwar zu erlauben, die Auszeichnung des Holzes gleich zu Anfang an solchen Orten,

wo es ihr gefällig ist, vornehmen zu lassen; allein sodann muß in selbigen Holzschlägen, wo es einmahl angegriffen worden, wenn es sich gleich in die Weite ziehet, continuiret werden. Wenn während der Accordszeit viele oder wenige Windbrüche fallen sollten, müssen die Entreprenneurs schuldig seyn, diejenige, welche in einem schon bereits angegriffenen und von ihnen zur Floseinrichtung zubereiteten Walde gefallen seyn würden, anzunehmen und aufzumachen; doch pfleget man ihnen keine allzu grosse Quantität von solchen Windbrüchen aufzubürden, sondern die Anzahl der Stämme zu bestimmen, über welche sie, wenn kein Debit vorhanden, zur Uebernahme nicht verbunden werden sollen.

§. 21.

5) Müssen die Holzpreise, welche die Compagnie zu bezahlen schuldig seyn soll, nach denen verschiedenen Sorten und Gattungen des Holzes, und dessen verschiedener Länge und Dicke, genau specificiret und determiniret werden. Das Lang- oder Bauholz wird nach den Stämmen, und dessen Länge an Schuben, und Dicke an Zollen am kleinen Ende, und das zur Oblast gehörige eichene Stückholz, als Piepenstäbe und anderes Faß- und Tonnenholz, u. d. m. nach Ringen, oder wie es sonst gebräuchlich ist, die Schnittwaare aber an verschiedenen Sorten von Diehlen und Brettern entweder nach dem Hundert oder nach Schocken, taxiret. Bey dem Holzpreis muß auch die Nähe oder Entfernung der Forste, und die deswegen weniger oder mehr zu verwendende Transportkosten in Betrachtung gezogen werden. Die Bezahlung des Holzes pfleget also eingerichtet zu werden, daß die Compagnie alle Jahr nicht allein so gleich bey der Auszeichnung des Holzes, sondern auch in einem andern bestimmten Termin eine gewisse Summe pränumerando ohne Interesse, den Ueberrest aber bey der jährlichen

den Abrechnung vollends entrichten muß. Von dem Holz, welches die Compagnie aus Commun- oder Privatwaldungen verflößet, muß dieselbe zuweilen ein gewisses Concessionsgeld, welches manchemahl so gar bis auf die Hälfte des Preises des Cameralholzes angesetzt wird, dem Landesherren bezahlen. Die benötigten Bengel und Stangen zum Holz aus schleifen werden der Compagnie ohnentgeltlich abgegeben, die Wieden und Floßstangen aber muß sie bezahlen.

§. 22.

6) Der Factor der Compagnie muß sich alle Jahr in Zeiten bey dem Oberforstamt gehörig melden, daß man ihm das accordmäßige Holzquantum auszeichnen möchte. Dieses berichtet dieses Verlangen an die landesherrliche Cammer, und nachdem dieselbe hierauf von dem Oberforstamt die erforderliche Nachricht eingezogen, aus welchen Forsten die Holzabgabe am süglichsten bestritten werden könnte; so sendet solche ihre Deputirte in die Forste ab, um mit Inziehung des Oberforstmeisters, und in Beyseyn des Factors, in denen Waldungen, welche sie hierzu am schicklichsten finden, oder, wie schon oben gedacht, bereits bestimmt worden, das Floßholz auszuzeichnen. Welches Auszeichnen sodann der Oberforstmeister in seiner Gegenwart durch die Unterforstbediente verrichten läßt.

§. 23.

7) Wenn das Holz ausgezeichnet worden, pfleget man denen Entreprenneurs frey zu stellen, ob sie das ausgezeichnete völlige Quantum, oder nur etwas davon hauen lassen wollen, indem sie sich hierinnen nach dem Debit des Holzes richten müssen. Hingegen verbindet man dieselben, keinen Holzhauer in den Wald zu stellen, welcher nicht vorher bey dem Forstamt in Pflicht genommen und

beerdiget worden; indem es bey der Fällung des Holzes sehr viel auf den Hauer ankommt, und derselbe durch seinen Unfleiß sowohl dem Walde als denen Entreprenneurs selbst sehr großen Schaden zufügen kann. Ueberhaupt aber müssen letztere, bey dem Floßwesen und denen dabey vorkommenden Arbeiten vorzüglich die Landesunterthanen zu gebrauchen, angehalten werden.

§. 24.

8) Alles Floßholz muß der Förster, in dessen Forst solches gehauen wird, vor dem wirklichen Abflößen, in dem Wasser accurat aufnehmen, in ein besonderes Register notiren, und, so viel möglich, zu Verhütung alles Streits, allezeit von jemanden aus der Compagnie unterschreiben lassen, nach welcher Aufnahme er sodann seinen denen Flößerin zu ertheilenden Passierzettel einrichtet. Zugleich muß auch der Förster fleißig nachsehen, ob nicht einiges schon gehauenes Holz in denen Waldungen zum Verderben liegen geblieben, oder währenddem Führen und Anlassen an denen Gebirgen zu Grunde gegangen; dergleichen Stämme er gleichmäßig zu notiren und zum verflößten Quanto zu schlagen hat, damit solche denen Entreprenneurs zum Ersatz aufgerechnet werden können.

§. 25.

9) Sind in demjenigen Forste, in welchem der Holzschlag ist, keine oder zu weit und unbequem gelegene Sägmühlen vorhanden; so pfleget zuweilen denen Entreprenneurs verstatet zu werden, eine oder mehrere derselben, wo es ihnen an denen eingegebenen Flüssen gefällig, auf ihre Kosten zu erbauen, worzu man ihnen jedoch das erforderliche Bauholz auf dem Stamm ohnentgeltlich abgiebt; dagegen sie, wenn etwa einige Güther dabey Schaden nehmen sollten, dieselbe erkaufen müßten. Auch pfleget man diese Sägmühlen

len von allen Zinsen, Steuern und andern Beschwerden zu befreien; hingegen müssen die Entreprenneurs solche, nach geendigtem Accord, der Landesherrschaft in tüchtigem Stande ohnentgeltlich wiederum abtreten. Finden sich aber in dem Forste herrschaftliche nahe und bequem liegende Sägmühlen; so sind die Entreprenneurs zu verbinden, die auf selbigen verfertigte Schnittwaare, was man etwa zu eigenem Gebrauch nicht nöthig hat, nach einer festgesetzten Taxe, käuflich anzunehmen.

§. 26.

10) Befindet sich bey denen Forstämtern ein Vorrath an allerhand zum Wasserbauwesen nöthigen Geschirr, an Hebeisen, Ketten, Schlägeln, Seilen ic. so pfleget solches der Compagnie, vermittelst eines darüber errichteten Inventarii, übergeben zu werden; und muß sie solches alles, nach geendigtem Accord, in tüchtigem Stande wiederum zurück liefern. Alle Wald- und Schleiswege muß die Compagnie auf ihre Kosten machen lassen.

§. 27.

11) Von allem verflößenden Holz muß die Compagnie den Zoll und das Wegegeld entrichten. Dagegen pfleget sie von demjenigen Holz, so aus herrschaftlichen Waldungen verflößet wird, der Accise befreuet zu werden; die sie aber von dem Holz aus Commun- und Privatwaldungen bezahlen muß. Sie genießet zuweilen auch die Befreyung von der Canzleytaxe. Und denen Fuhrleuten, welche zu Führung des Flossholzes gebraucht werden müssen, pfleget man den freyen Weydweg in unschädlichen Orten der Waldungen zu gestatten.

§. 28.

12) Die Holländercompagnie muß alle Casus fortuitos übernehmen, auffer wenn durch

Kriegesläufte, oder andersricht voraus zu sehende Fälle, sich gar keine Käufer einfänden, auch etwa der Fluß, auf welchem das Holz auffer Land geflößet wird, von andern Mächten gesperrt, oder aber durch Pest und Seuchen das Commercium gehindert wird; als in welchen Fällen die Compagnie die Hauer- und Fuhrkosten auf sich zu nehmen, der Landesherr aber vor das Holz nichts zu fordern pfleget. Hiernächst muß die Compagnie die Indemnificationen, welche wegen der etwa ruinirten Fischwasser, oder beschädigten Mühlen und Gütcher, gefordert werden, wosfern sie gegründet sind und dargethan werden kann, daß die Gütcherinnhaber, wie sie schuldig sind, ihre Ufer wohl gebauet und wohl verwahret haben, über sich nehmen. Weil aber die Kläger die Sache gemeiniglich zu übertreiben pflegen; so muß denen Forstämtern und Beamten aufgegeben werden, bey vorkommenden Fällen die Sache genugsam und unpartheyisch zu untersuchen, und denen Entreprenneurs, wenn sie übersezt werden wollten, besonders zu assistiren und die Billigkeit vorwalten zu lassen. Wosfern hingegen der Compagnie von denen Schiffern an denen geräumten Wasserstrassen oder andern Gebäuden, aus Muthwillen und Bosheit, etwas ruiniret wird; so ist es ebenfals billig, daß letztere zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden. Eben so billig ist es, daß auch der allensals durch das herrschaftliche Scheiterholzflößen angerichtete Schaden, wenn er beträchtlich ist, der Compagnie vergütet werde.

§. 29.

13) Müßen die Entreprenneurs sich samt und sonders verbinden, alle für einen, und einer für alle zu stehen, mithin so viel deren in die Compagnie treten, in solidum caviren. Und wenn die ganze Bestandzeit expiriret ist, müßen sie alle und jede Flosseinrichtungen,

tungen, samt allen Wasser- und andern zu Lande etwa aufgerichteten Gebäuden, ohne Ausnahme, so wie auch die oben bemerkten Sägmühlen, der Landesherrschaft ohne die geringste Indemnisation in tüchtigem Stande überlassen (a).

(a) E. zuverlässige Beschreibung von dem Langholzflößen, wie solches in dem Herzogthum Württemberg, und zwar auf dem Enz- und Nagoldfluß betrieben wird; in dem 8. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, pag. 1. u. f. Es ist dieses die beste und ausführlichste Beschreibung von dem Langholzflößen, so mir bisher vorgekommen. Man findet darinnen die ganze Einrichtung und das Wirthschaftliche dieses Geschäfts sehr ausführlich beschrieben; und die Beylage A. enthält einen zwischen der Cammer und der Holländercompagnie nach obigen Sätzen errichteten Holländerholzaccord.

§. 30.

So nützlich das Floswesen an und vor sich selbst ist; so pfleget doch auch der beste Gebrauch dieser Gerechtigkeit verschiedene Unbequemlichkeiten mit sich zu führen, die öfters großen Schaden verursachen. Zuweilen leiden die Mühlen und Mühlwehre, zuweilen die Ufer, die Fische, die nahe gelegenen Wiesen, Weiden, Gräserenen, tiefgelegene Aecker, zumahl nach Aenderung der Witterung, oder wo die Flüsse sich wenden und krümmen; zuweilen wird der ordentliche Fluß durch Aufstümmung des Holzes geändert, die Wasserleitungen verdorben, oft durch Niederbauung, Fällen, Ausreißen und Hinwegführen der nahe stehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln, Schaden angerichtet, und was noch sonst unversehens geschehen kann.

§. 31.

Zuweilen wird zum Versuch, wo sich der gleichen Uebel zutragen könnten, und wie sie etwa abzuwenden seyn möchten, ein Probestößen angestellt; da es dann besonders dar-

auf ankommt, daß alle Umstände genau in Acht genommen, untersucht, und wieder probiret werde, wie fern eine oder andere Gesegenanstalt hinreichend seyn könne, oder nicht. Die an den Ufern erwachsene Gebüsch, wenn solche in das Wasser gehen, müssen, so viel möglich, aufgeräumet werden, damit das Holz desto freyer, besonders an engen Orten, fließen, und die Scheiter nicht daran hängen bleiben können; jedoch werden die Unterthanen, solche Dienste auf ihre Kosten zu thun, für schuldig nicht geachtet (a), wosern eine alte hergebrachte Gerechtigkeit sie nicht darzu verbindet. Zuweilen sind auch die Flüsse zu flachusericht, oder gar verschlemmet, und in diesem Falle ist eine Aufräumung nöthig, so aber oft sehr kostbar fällt, zumahl wenn der Grund der Flüsse felsicht ist, und die Felsen, um ein höheres Ufer und tiefern Grund zu bekommen, durch Schiessen oder sonst mit vieler Mühe und Arbeit dergestalt herausgesprengt werden müssen, daß keine hervorragende grosse Spitzen und Strücker zurückbleiben, als welche das Flößen sehr verhindern würden. Es wird also hier eine genaue Ueberlegung erfordert, ob der Aufwand dem künftig zu erlangenden Nutzen proportio-nirt sey?

(a) E. von Rohrs-Haushaltungsrecht, pag. III2. KREBS, c. 1. pag. 319. 337. ESTOR, c. 1. §. 9.

§. 32.

Gebraucht der Landesherr die Flüsse selber; so ist billig, daß er denen, so durch das Holz an Ufern, Mühlen und andern Wasserbauten, oder an Fischereyen, Schaden gelitten, solchen nach der Billigkeit ersetze. Die Inhaber derer Werker und Güther aber, welche am Wasser liegen, sind auch schuldig, sie, so viel möglich, gegen die Gewalt des Wassers zu verwahren, und können, im Fall sie nachlässig darinnen befunden worden, von der Landesherrschaft darzu angehalten, auch mit

aller Schadlosoforderung, welche sonst entsethet, abgewiesen werden (a).

- (a) S. den schon angezogenen Recesß zwischen Württemberg und Baadendurlach, ad Punct. 7. Mosers Forstökonomie, I. c. Cap. XI. §. 27. 36.

§. 33.

Gebet die Flüsse durch ein fremdes Territorium; so wird sogleich nach verrichtetem Flößen, durch gewisse von beyden Territorialherrschaften darzu erwählte Personen, der vorgefallene Schaden besichtigt und taxiret, und sodann alsbald entweder mit Geld, oder einer gewissen Anzahl Clasterfloßholz, nach dem es abgeredet ist, vergütet (a). Zu Vermeidung dergleichen, zuweilen kostbar fallenden, auch öfters mißlichen, Besichtigungen, vergleicht man sich auch wohl mit denen Benachbarten, wegen aller etwa vorkommenden Schäden, im Voraus; da dann auf die Länge des Districts, Beschaffenheit des Flusses, Quantität des Holzes, die Leute, so es betrifft, die Fischerey und die Mühlen, Bedacht genommen werden muß. Weil auch dadurch, wenn zwey auf einem Wasser zugleich flößen, großer Schaden angerichtet werden kann; so pflaget ausgemacht und verglichen zu werden, daß entweder derjenige zuerst flößen soll, welcher am ersten darzu fertig ist (b), oder man setzt eine gewisse Zeit fest, wenn jeder anfangen und aufhören soll (c).

- (a) S. Recesß zwischen Württemberg und Baadendurlach, I. c. Moser, I. c. §. 36.

- (b) S. Moser, I. c. §. 35.

- (c) S. Recesß zwischen Württemberg und Baadendurlach, ad Punct. XI. Moser, I. c. §. 38.

§. 34.

Ben denen Landflößen erfordert sowohl das gemeine Beste, als die Conservation des Holzhandels, daß alles Bauholz, welches

verflößet werden will, seine gewisse geordnete Länge, Breite und Dicke haben muß. Wird dergleichen Ordnung nicht gemacht, sondern denen Flößern gestattet, die Balken nach ihrem Gefallen, bald lang, bald kurz, und bald dicke, bald dünne, zu machen; so muß nothwendig derjenige, welcher bauet, darunter leiden, indem er öfters aus einem 60schubigen Balken so viel herausbringet, als aus einem 50schubigen, der ordentlich zugerichtet ist. Damit aber auch solcher Ordnung genau nachgelebet werde, müssen besondere Verpflichtete Leute bestellet werden, welche alle und jede Balken an dem Orte, wo sie ausgeschleifet und verkauft werden, nach ihrer Länge, Breite und Dicke, mit dem Werkschuh abmessen, und was daran einen Mangel hat, nach dem Befinden schätzen, den Abgang aber den Flößern an der Kauffsumme abziehen müssen (a).

- (a) S. herzogtl. württembergische Forstordnung, pag. 48. u. f. ingleichen die Bauordnung, pag. 86. u. f. Mosers Forstökonomie, I. c. §. 41.

§. 35.

Ben denen Langholzflößen kann man der Weiden auf keinerley Weise entbehren. Selbige werden von denen jungen und kleinen 6., 10., 12., und mehr Fuß langen Bäumchen der Birken, Buchen, Eichen, Haselstauden oder Aspen, insbesondere aber der Tannen, als welche unter allen die dauerhaftesten sind, gemacht. Da durch das Weidenhauen jährlich ein ansehnliches Quantum schöner junger Bäumchen, woraus mit der Zeit schöne Stämme werden könnten, verlohren geht; so kann man zwar solches überhaupt nicht anders, als sehr schädlich vor die Waldungen, ansehen; daher man auch verordnet findet, daß man dergleichen am wenigsten von kehenden jungen Eichen oder Tannen hauen, und sich lieber der Weiden darzu bedienen, anderes brauchbares Holz aber, so viel möglich,

lich, dabey verschonen solle (a). Allein es wollen sich die Wieden von andern Holzarten wegen ihrer geringen Dauer nicht allemahl darzu schicken. Wenn die Flüsse schnell fließen, und deren Gewalt durch die Wasserstruben und der zu beyden Seiten gespannten Wasserstrassen annoch so vermehret wird, daß ein Langfloß mit der äußersten Heftigkeit vorwärts getrieben werden muß; so ist leicht zu ermessen, daß die Floßwieden von guter Dauer seyn müssen, damit die eingebundene Gestöhre, durch Zerschellung der Wieden, weder vertheilet, noch auf das Land getrieben werden. Und hierzu ist wohl kein Holz schicklicher, als das tannene, mit welchem alle andere Arten von Wieden in keine Vergleichung kommen, doch sollten sie, zu Verschonung der Tannen, etwa nur zu denen Vorspißen verwendet werden.

Wenn ein Floßcommercium etabliret werden soll; so wird die Cammer mit Zuziehung der Forstbedienten schon vorher projectiren, ob die Waldungen zureichend sind, um den entworfenen Nutzen daraus ziehen zu können. Findet dieselbe, daß die Forsteinkünfte durch das Floßwesen ungleich besser, als es sonst möglich wäre, vermehret werden könnten, solchergestalt, daß zugleich die Unterthanen durch mancherley Verdienste eine beträchtliche Einnahme zu hoffen hätten, und dabey jährlich eine ansehnliche Geldsumme von Ausländern in das Land zu ziehen möglich wäre; so wird sie wohl nicht Ursache haben, auf Kleinigkeiten, wie das Wiedemachen in Ansehung des Hauptnutzens ist, zu sehen, und um deswillen das Floßcommercium zu versäumen oder gar aufzuheben.

Besters ist das Wiedemachen selbst ganz unschädlich, und noch wohl überdem nützlich. Man findet zuweilen Gegenden, in welchen viele junge Tannen oder Eichen unter dem schon erwachsenen Bauholz stehen, und zwar oft in einem so kleinen Raum bey-

sammen, daß es nicht wohl möglich ist, daß ein so kleiner Platz so vielen Wurzeln genügsame Nahrung ertheilen kann, damit alle Stämme zu brauchbaren Hölzern wachsen. An solchen Orten kann man die Hälfte solcher jungen Bäume ohne Schaden zu Floßwieden ausziehen, weil sie ohnehin in weniger Zeit in dem Dickicht verstickt, absterben, und den hie und da stehenden Anflug abtreiben müssen. Nur hüte man sich, diejenige junge Tannen, so einzeln an der Sommerseite stehen, und welche die Flößer am liebsten ausjuchen, ausbauen zu lassen, indem aus einem solchen Stämmlein ein brauchbares Holz wachsen kann. Ueberhaupt müssen die Wieden nirgends unangewiesen gehauen werden.

(a) S. württembergische Forstordnung, pag. 41. 43.

§. 36.

Sind Wehre im Flusse, welche der Floß passieren muß; so wird eine Anstalt erfordert, durch welche das Wasser gehörig geschwellt werden kann; auch werden alsdenn, zu Schonung des Wehrs und besserer Fortbringung des Flosses, eigene Floßgassen gemacht, welches darin bestehet, daß man auf dem Wehr in gewisser Distanz zwey Wände von Balken machet, und alsdenn den Boden des Wehrs zwischen diesen Wänden mit starken Bohlen ausleget, daß also der Floß nicht nur gerade passieren muß, sondern auch durch Reissen dem Wehre wenigern Schaden zufügen kann. Es müssen aber diese Floßgassen, wie auch die Wehre selbst und andere Wassergebäude, also gemacht werden, daß die Fische ihren Streich, auch das Steigen und Gang unverhindert haben können; wie denn die, welche anders und also gemacht sind, daß der Fisch dadurch im Steigen und Streichen zurück gestossen und gejaget wird, auch seinen Vorgang nicht haben kann, bey Strafe

Strafe nicht geduldet zu werden pflegen (a).

(a) S. württembergische Fischordnung de Anno 1719. §. 26.

§. 37.

Zu Abwendung alles Schadens, welcher an denen Wehren geschehen konnte, wird auch erfordert, daß nicht gar zu starkes Holz, oder doch nicht in Menge verflößet werde; und wenn es nicht zu ändern, daß es wenigstens nicht grün, sondern erst alsdann geflößet werde, wenn es durch die Luft einige Zeit getrocknet und erleichtert worden, auch von allen schädlichen Nesten gesäubert, und besonders die zwey End- oder Ortstämme eines Gestöhrs also glatt gemacht seyn, damit sie denen Wehren keinen Schaden bringen können (a). Um eben dieser Ursache willen pfleget auch die Größe des Flosses und die Beschaffenheit und Schwere der Oblast, das ist, derjenigen geringen Holz- oder Schnittwaare, welche auf das Floss geleet wird, bestimmt zu werden. Also wird z. E. verordnet, daß ein jeder Floss in allen Gestöhren ohne Unterschied in der Breite mehr nicht denn 9. Schuhe haben, im Uebertretungsfall aber der Flößer von einem jeden übermäßig befundenen Gestöhr einen Gulden Strafe bezahlen, und die Uebermaß alsogleich absondern solle; doch werden auch 10. Schuhe passiret, wenn die Gestöhre nicht also enge eingebunden werden können, daß selbige nicht etwas aus einander gehen. Einem Floss werden in der Länge mit Ausschuss des Vorplazes mehr nicht als 930. Schuhe gestattet, bey 10. Gulden Strafe.

Damit aber hierbey auch in der Größe der Hölzer keine schädliche Uebermaß getrieben werden möge; so wird dieserwegen verordnet, daß von 60schubigen Hölzern bey einem Flosse mehr nicht als drey Gestöhre, oder zwey Gestöhre 60, und am Ende

ein Gestöhr von 70schubigen Balken geführt, zwischen jedem derselben aber, um bessern Fortkommens willen, ein Gestöhr Saul- oder Kugelhölzer eingebunden, und was darüber in gleicher oder größern Länge befunden wird, confisciret werden solle. Dagegen wird denen Flößern frey gestellt, im übrigen von 30, 40, und 50schubigen Hölzern nach Gefallen so viel Gestöhre einzubinden, bis der ganze Floss die obbestimmte Länge erreicht hat. Wegen der Oblast wird verordnet, daß die Flöße, sonderlich bey geringem Wasser, damit nicht überladen, widrigentals aber die Uebermaß sogleich wieder ausgeladen werden soll. Man verbietet, daß, wenn auch gleich eine flossverwandte Herrschaft, oder sonst jemand, Brücken- oder anderes ausserordentlich grosses Holz vonnöthen hätte; solches ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, sonderu darum mit Anzeigung der Ursache und Intention, warum? und wohin? behdrieger Orten requiriret werden solle; wo man dann, nach Beschaffenheit der Umstände und erheischender Noth, die Erlaubniß nicht zu versagen pfleget (b).

(a) S. Vergleich zwischen Oesterreich, Württemberg und Eßlingen, wegen des Flosswesens auf dem Neckar, vom 20. Sept. 1740. Art. 28. Moser, c. 1. §. 45.

(b) S. eben diesen Vergleich, c. 1.

§. 38.

Auch wird ferner um deswillen erfordert, daß der Flößer den Floss selbst führe, oder, wenn er daran durch Krankheit und andere Umstände gehindert wird, einen andern tüchtigen Mann an seinen Platz bestelle, und solchem durch ein schriftliches Attestat darzu Gewalt gebe (a). Ingleichen dürfen nicht übermäßig viele Flößen den Strohm auf einmahl mit einander herab kommen, indem das Wasser dadurch nicht nur allzu viel

beschweret; sondern auch denen Fischwassern und Güttern merklich mehr Schaden zugefüget. Brücken und Stege aber bey unversehener Anwachsung des Wassers dadurch in die größte Gefahr gesetzt werden. Und weil dieses am besten erhalten wird, wenn man denen Flössern nicht gestattet, über zwey Tage und Nächte die ankommende Flösse still stehen zu lassen, auch an der Land: statt gute Aufsicht hält, daß die Abfahrt wohl reguliret, und auf einen Tag nicht mehr denn höchstens vier Flösse von dannen abzuführen gestattet werden; sodann im Fall niternweges mehrere zusammen treffen sollten, die vordere, so etwa anderer unvorhergesehener Ursachen wegen nicht fortfahren können, gehalten sind, die nachkommende Flösse dessenzeitlich zu avisiren, damit sie an tauglichen Orten anhängen können: so ist auf alle diese Punkte beständig ein wachsames Auge zu haben.

(a) S. angezogenen Vergleich zwischen Oesterreich, Württemberg und Eßlingen, Art. 25. Moser, c. I. §. 47.

§. 39.

Weil durch oftmahliges Schwellen des Wassers oft sämtliche an dem Flusse stehende Mühlen, einem einzigen Flosse zu liebe, über einen halben Tag still stehen müssen; so ist gemeinlich verordnet, daß nicht mehr denn einmahl geschwellet, und derjenige, welcher solches fahrlässig versäumet, in Strafe genommen werden solle. Passiret der Flößer an Sonn- oder Feiertagen eine Floßgasse; so ist er schuldig, das Durchfahren also einzurichten, daß dadurch der Gottesdienst nicht verhindert werde; wenn er aber vor oder nach dem Gottesdienste abgefahret, und die Floßgasse passiret hat; so geschieht ihm billig weiter keine Hindernung.

III. Theil.

§. 40.

Vor die Defnung des Wehrs oder der Floßgasse pflaget dem Eigenthümer des Wehrs gemeinlich etwas entrichtet zu werden. Zuweilen bestehet solches in einigen Brettern, wo sodann der Flößer tüchtige Waare liefern muß; zuweilen aber sind diese Bretter zu Gelde angeschlagen. Diese Abgabe, so Durchfahrt- oder Wassergeld genennet wird, ist von dem Floßzoll und Wegegeld unterschieden, von welchem bald mit mehrerm gehandelt werden soll.

§. 41.

Der Flößer selbst darf im Hinunterfahren denen Benachbarten an ihren nächst der Floßstrasse gelegenen Güttern mit vielem Hin- und Wiederlaufen an ihrem Grase etc. keinen Schaden zufügen, noch die Pfäle weder gar zu weit von dem Gestade, noch gar zu nahe an demselben einschlagen oder stehen lassen; sondern muß die Flösse an solchen Orten und Enden anhängen, wo es sowohl denen Fischern als auch denen Innhabern der Gütter am wenigsten Schaden bringet (a). Wenn bey großem Gewässer ein Floß getrennet wird und zu Trümmern gehet; so pflaget gemeinlich innerhalb einer Zeit von 14. Tagen dem Floßherrn da, wo er einige Stücke davon wiederum antrift und findet, solches ohne Entgelt (b) wiederum gelassen zu werden: meldet er sich aber die ersten 14. Tage gar nicht; so bleibet das Holz demjenigen Innhaber, auf dessen Guthe es gefunden wird; dagegen aber, wenn man sich in den ersten 14. Tagen angemeldet, und doch solches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeinlich noch weitere 14. Tage dazu verstattet werden (c).

(a) S. Vergleich zwischen Oesterreich, Württemberg und Eßlingen, Art. 27.

(b) Wenn jedoch Arbeit dabey verrichtet worden; so muß solche vergütet werden. **KREBS**, a. l. pag. 336. **ESTOR**, c. l. §. 13.

(c) S. Vergleich zwischen Oesterreich, Württemberg und Eßlingen, Art. 37. **Moser**, l. c. §. 53.

§. 42.

Der Diebstahl des Flossholzes wird schärfer bestraft, als andere Holzdiebstähle, wegen der grossen Gelegenheit zum Stehlen, insonderheit bey dem Scheiterholz, da die Scheiter bey Tag und Nacht auf dem Strohm oder Flossgraben fortzuschwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheiter mit etlichen Gulden bestraft. In Sachsen sind auf jedes entwendete Scheiter zehn Thaler Strafe gesetzt (a). Ja nach Gelegenheit der Umstände kann auch wohl die Todesstrafe Statt finden (b).

(a) S. Bauffens Einleitung zu den Bergrechten, wo P. 2. pag. 77. u. f. eine Menge Verordnungen, welche die Bestrafung der Flossdiebe betreffen, recensiret werden.

(b) S. von Kohrs Haushaltungsrecht, p. III7. Churbraunschweig; Lüneburg. Landesordnung, pag. 673. 783. woselbst sich zwey landesherrliche Edicte wegen Bestrafung der Flossholzdieberey, vom 26. Jul. 1689. und 4. Jun. 1735. befinden; und mehrere dergleichen sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Stöße, angemerket. **Marperger** in der neu eröffneten Wasserschiffahrt, pag. 215. **Estor**, l. c. §. 12.

§. 43.

Da bey dem Flosswesen, sonderlich bey denen Holländer- und Bauholzflößen, so ausser Landes gehen, der Flosszoll eine ausserordentliche und beträchtliche landesherrliche Revenue zu seyn pfleget; so hat die Cammer alle dienliche Maaßregeln zu ergreifen, damit dieselbe gebührend und ohne Verkürzung oder Unterschlagung eingebracht werde. Diese Maaßregeln bestehen hauptsächlich in

einer wohl eingerichteten Flossholzzollordnung; und in einer sehr genauen und scharfen Aufsicht, daß derselben überall nachgelebet werde. Bey dieser Zollordnung wird es vornehmlich auf folgende Puncte und Einrichtungen ankommen:

1) Müßen die Zöllner überhaupt alles Holz; es sey gebunden, oder nicht gebunden, geschnitten, gezimmert oder gehauen, Holländer- Bau- oder Brennholz, Diehlen, Latten, Pfäle, Schwarten, Rabmschenkel, Dreyling, Zwenling, Schlausdiehlen, Ortdiehlen, Vorflöße, Schindeln, Brunnentröhren, Fassdauben, Fasspangen, Kelterholz, Dietschalen, Bracken, Fensterrahmen, Wagnersholz, Harz- und Pechkübel, ganze gezimmerte Gebäude, und insgemein alles, wie es Rahmen haben mag, was im Wasser und auf dem Floss an Holz und anderer Waare gefunden, für Unter- oder Oblast gerechnet oder genannt wird, nichts ausgeschlossen, ordentlich und fleißig abzählen, den Zoll davon nach der vorgeschriebenen Taxe einziehen, und von benannten Holzsorten kein einziges Stück, geschweige ein ganzes Gestöck, unverzollt vorbei und durchpassiren lassen.

2) Im Fall jemand den Zoll verweigern wollte, muß der Zöllner den Floss und andere darauf befindliche Waaren arrestiren, und nicht ferner fortfahren lassen. Wie es mit denen herrschaftlichen Factorieflößen zu halten, muß hier festgesetzt werden. Wegen der geschehenen Verarrestirung muß sofort an die Behörde berichtet und weiterer Verhaltungsbefehl nachgesuchet werden.

3) Das Flossloch muß der Zöllner beständig, Tag und Nacht, beschloßen halten, ausser in grosser Wassersnoth, wo man ohne dem nicht flößen kann.

4) Wenn ein Floss ankommt, muß der Zöllner sich von dem dabey befindenden Schiffer

fer oder Flößer den Floßpaßirzettel von der herrschaftlichen Oberfloßfactorie, oder der Cammer, vorzeigen, und daß er Erlaubniß habe, solches Holz ausser Landes zu verflößen, erweisen, auch weiter nichts passiren lassen, als was in solchem Floßpaßirzettel steht, das übrige aber anhalten.

5) Bey jedem Floß muß sich der Zöllner durch den Schiffer oder Flößer, so als Eigenthums- oder Frachtherr, oder als Obmann dabey ist, die Waare von Stück zu Stück angeben lassen, wie viel er an selbige Floß habe.

6) Die Zolltaxen müssen von allen und jeden Holzsorten auf das umständlichste beschrieben werden.

7) Der Zoll muß von jedem Floß sogleich, und ehe es vorüber gehet, eingenommen, und darf keinem Flößer creditirt, oder bis er den Sommer hindurch gefloßet hat, stehen gelassen und alsdann zusammen eingefordert werden.

8) Wann der Schiffer oder Flößer das Holz bey dem Zoll von Stück zu Stück angegeben, muß es der Zöllner alsobald selbst in des Schiffers Gegenwart nachzählen, ob sich auch alles in der angegebenen Quantität und Gattungen richtig befindet.

9) Hat der Flößer die Waare vortheilhaftig gelegt, daß man sie nicht nachzählen kann; muß der Zöllner nicht allein die Flöße so lange anhalten, bis sie der Gebühr nach gelegt worden, daß man sie abzählen kann, sondern auch die Flößer gehörigen Orts angeben, damit sie zur Strafe gezogen werden können.

10) Der Zöllner muß das Floß jedesmahl selbst abzählen, und solches nicht durch andere verrichten lassen; wenn er aber durch Krankheit oder andere wichtige Ursachen daran verhindert wird, muß dieserhalb an die

Cammer Bericht erstattet, und allda andere wärtige Bestellung gemacht werden. Ohne äussersten Nothfall muß dieses Geschäftes keinem Nebenöllner aufgetragen werden.

11) So lange als die Floßzeit währet, welches von Georgii bis Gallitag zu seyn pfleget, darf der Zöllner ohne landesherrliche Erlaubniß, bey Verlust seines Dienstes, nicht ausser dem Orte gehen, muß sich auch alles übermäßigen Trinkens enthalten, und, zu Verhütung alles Argwohns und Unterschleifs, mit denen Flößern, durch Essen und Trinken mit einander, oder auf andere Weise, nicht verdächtig machen, noch weniger in denen Wirthshäusern den Zoll einziehen.

12) Die Länge und Breite des Holzes hat der Zöllner mit dem Richtscheit und Zollstab jederzeit abzumessen, ob es dem Angeben conform sey, oder nicht.

13) Ist alles wegen der Anzahl und des Maaßes mit des Flößers Angeben übereinstimmend befunden, auch das Zollgeld in edictmäßigen Sorten erlegt worden, muß der Zöllner den Floß fahren lassen, und dem Flößer über den Gehalt seines Flosses und des dafür entrichteten Zolls eine Urkund und Wasserzollzeichen mitgeben; zu dem Ende er allezeit genugsame Wasserzollzeichen bey der Hand haben muß, diese aber werden bey dem letzten Zoll hintergelegt.

14) Ergiebt sich aber im Nachzählen und Abmessen, daß ein Flößer mehr Holz, oder in größserm Maaß, als er dem Zöllner angegeben, mit sich führet, und also offenbar betrügen und den Zoll verfahren will; so ist der Flößer nicht eher wegzulassen, bis er die, gemeiniglich nach den Stücken festgesetzte, Strafe erlegt hat; die Flöße aber wird, weil sie meistens nicht der Flößer eigen sind, sondern sie solche nur in der Fracht führen, passirt. Die Strafe nimmt zuweilen der Zöllner selbst ein, der aber sodann darüber ein

Protocoll führen, sich solches von dem Flößer unterschreiben lassen, und die Strafgelber gegen Quittung zur Oberflossfactorie einschicken, und sie auch in seiner Zollrechnung einbringen muß. Diese Einrichtung mit der Einnahme der Strafgelber befördert zwar das Flosswesen, weil der Unterschleif gleich auf der Stelle und ohne viele Umstände abgethan, und der Flößer dabey nicht aufgehalten wird; allein es ist auch schwerlich zu verhüten, daß nicht öfters dabey etwas menschliches vorgehen sollte; es müßten denn die Zöllner wegen ihrer Treue und Redlichkeit ganz besonders in gutem Ruf stehen, und nicht unter die Sünder gehören.

15) Ein jeder Zöllner muß allemahl die Urkunden und Wasserzollzeichen des vorhergehenden Zöllners genau untersuchen.

16) Die Flößer und die Flößen müssen nicht unnöthiger Weise aufgehalten, sondern letztere sogleich auf das erste Anmelden der Flößer abgezählet und weiter befördert werden. Die Zöllner, so dawider handeln, sind nachdrücklich zu bestrafen.

17) Bey Nachtzeit muß kein Floss passieren oder durchgelassen werden. Unterstehet sich ein Flößer, ein Floss bey der Nacht heimlich ohnangemeldet durch das Wehr, oder mit Erbrechung des Flossflochs, durchzupracticiren; so muß der Zöllner ihm also bald nachschicken, und ihn bey dem nächstfolgenden Zoll arrestiren lassen, den Vorzug aber an die Cammer berichten. Das Floss ist in solchem Fall *ipso facto* zu confisciren.

18) Ohne besonderm landesherrlichen Patent darf der Zöllner keinem etwas zollfrey passieren lassen.

19) Wird etwa eine neue Art Holz verflößet, so in der Zollordnung nicht specificiret ist; so müssen die Zöllner sich genugsam

me Caution von denen Flößern deswegen stellen lassen, und sich wegen des Zolls gehörigen Orts Bescheids erholen.

20) Zu Verhütung aller Confusion, muß ausgemacht werden, was vor Ortdiehlen oder Ausschußdiehlen passieren soll. Man pfleget darunter zu rechnen, was augenscheinlich im Modell und Maaß, in der Breite und Dicke, auch Länge, mit denen ordinairen Diehlen nicht überein kommt, oder faul, oder über drey Schuh gespalten ist.

21) Wenn ein Flößer unterweges zwischen denen Zollstätten etwas abladet, muß er sich solches von dem Beamten des Orts bescheinigen lassen, damit es ihm der folgende Zöllner abziehen könne; welcher Abzug, und warum bey ihm weniger verzollt worden, in der Urkund nachgetragen werden muß. Wie dann auch abgezogen wird, was die Flößer unterweges an Zolldiehlen wirklich bereits abgelegt haben.

22) Müßen die Zöllner zu Führung richtiger und ordentlicher Rechnungen angewiesen und angehalten werden. Die Zollrechnung pfleget also eingerichtet zu werden, daß specificie von Stück zu Stück dem Tage nach eingetragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassiret, und durch welchen Flößer es durchgefloßt werde, und wie viel Zoll davon bezahlet worden, davon das Geld ausgeworfen, und also in Einnahme und Ausgabe verrechnet wird.

23) Die Flosszollordnung pfleget allen Flößern publiciret, und einem jeden um die Gebühr ein Exemplar davon zugestellet zu werden (a).

(a) S. zuverlässige Beschreibung von dem Langholzflößen im Herzogthum Württemberg, 1. c. wo die Beylage C. die Wasser-, Holz-, Zoll- und Weggeldsordnung und Instruction, das verflößende Holz betreffend, in sich hält.

§. 44.

In Ansehung des Zollquantis ist ein großer Unterschied zwischen denen Haupt- und Nebenzöllen. Bey jenen ist der Zoll viel stärker, und das Holz wird stückweise verzollt; bey diesen aber wird zwar auch alles Holz stückweise durchgesehen, hernach aber nur gestöckweise verzollt; der Zoll selbst pfleget auch sehr geringe zu seyn, und zuweilen nur in einigen Zolldiehlen zu bestehen, zuweilen aber werden auch Diehlen neben dem Gelde entrichtet. An einigen Orten wird dieser Neben Zoll das Wegegeld genennet. Die Zolldiehlen pflegen an die herrschaftliche Holzfactorie zur Verrechnung geliefert zu werden, welche dagegen das Geld vor selbige an das Zollamt übermachtet.

§. 45.

In einigen Ländern sind die Flößer zünftig; sie müssen nach dem Inhalt ihrer Zunftartikel verschiedene Jahre lernen, nach dem Reglement Meister werden, und sich denen weitern Verfügungen, welche sich sowohl auf Polices und ihren eigenen Nutzen, als auch dieser Art Ausschweifung liebende Leute in gute Ordnung zu setzen, gründen, zu unterwerfen haben. Allein das Zunftwesen will sich vor die Flößer nicht wohl schicken. Ihre Arbeit ist nicht anders, als ein Tagverdienst zu betrachten, da die Producte einem Landesherrn eigen sind, woran die Flößer keinen Antheil von der Façon haben, noch auch durch sich selbst die gänzliche Fortbringung der Producten vermögen, sondern nur einen Theil von Handarbeit vorzeigen können.

Anderer Orten sind die Flößer nicht zünftig, als in dem Württembergischen, so viel sich derselben des Enz- und Nagoldflusses bedienen. Sie sind aber dem ungeachtet einer guten Ordnung unterworfen. Die Er-

laubniß zum Flößen erhalten sie von demjenigen Oberforstamt, worunter sie stehen, auf ihr Bitten ohnentgeltlich. Die Regierung daselbst hat schon längstens vorgesehen, daß diesen Leuten eine Zunft zu erlauben nicht nützlich seyn könnte, weil sie dadurch unnöthigen Kosten, und dem Eigensinn der Vorsteher ausgesetzt seyn, auch in noch mehr Zänkereyen verwickelt würden, wenn ihre Gespannschaften zertheilet und sie zu Leuten gestellt würden, deren Gemüthsart ihnen unanständig seyn könnte. Unläugbar arbeitet man lieber in Gesellschaft von 5. oder 6. Bekannten, als unter einer Menge sich einander widersprechender Personen, und die Theilung des Verdienstes geschiehet auch mit wenigerem Verdruß zwischen 6. wohl mit einander sich betragender Cameraden, als durch Zunftrechnungen, wovon die Weislaufigkeit der Rubriken, Stellung und Abhörnung derselben, auch die denen Vorstehern zuzutheilende Salaria ein merkliches abkürzen.

Diese Württembergische Flößer stehen in Ansehung ihres Berufs unter dem Oberforstamt, und werden nach der Landes- und Forstordnung, auch bey Fällen, wo darinnen nichts ausdrückliches angemerkt worden ist, durch die gesunde Vernunft geleitet. Wegen ihrem Arbeiten aber sind sie, gleich andern Hauern, Kiefern, Fuhrleuten, an die Entreprenneurs gewiesen, welche die Freiheit haben, nach ihrem Gefallen die Arbeiter zu wählen, mit ihnen den Accord abzuschließen, und den Lohn zu bestimmen. Diese Einrichtung ist in der Absicht vortreflich, weil selbige vieles zu Erhaltung des Commercii be trägt. Der Forstbediente hat keinen Beruf, denen Arbeitern nach seiner Willkühr zu sagen, wie sie einen Holzstamm faconniren sollen, sondern dessen Dienst weist ihn nur dahin an, daß er in denen Waldungen nachsehe, ob nichts nachtheiliges darinnen

vorgenommen werde, wovon er seinem Oberforstamt die unpartheyische Eröffnung zu thun hat.

Bei denen gemeinschaftlichen Verrichtungen der Flößer, wird ihnen jedesmahl ein Aufseher aus ihren Mitteln; welcher am besten lesen, schreiben und rechnen kann, zugegeben, so, wie es bey dem Holzcommercio ohnehin üblich ist, daß durchgehends jede arbeitende Parthie einen Obmann habe, welcher den Verdienst mit seinen Cameraden in gleichen Theilen beziehet, und weiter nichts als das Vergnügen und den Titel eines Obmannes hat, wodurch er beweisen kann, daß die Entreprenneurs Vorzüge vor seinen Cameraden bey ihm anerkennen, welche weiters nichts anders enthalten, als daß er ein ehrlicher Mann sey, dem man trauen dürfe. Diesem Obmann befehlen die Entreprenneurs, wie er sowohl seine Arbeit verrichten, als die und jenes veranstalten und befolgen solle (a).

(a) S. zuverlässige Beschreibung von dem Langholzflößen in dem Herzogthum Württemberg, I. c. VII. Abschnitt, pag. 67. u. f.

Forstbediente.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit tüchtiger Forstbedienten. §. 2. Von deren Pflichten. §. 3. Allgemeine Pflichten sämtlicher Forstbedienten. §. 4. Vom Oberjägermeister. §. 5. Hofjägermeister, Landjägermeister. §. 6. Oberforstmeister. §. 7. Forstmeister. §. 8. Jagd- und Forstsrath. §. 9. Forstinspector. §. 10. Forstverwalter. §. 11. Forstsecretarius, Forstschreiber. §. 12. Oberjäger. §. 13. Oberförster. §. 14. Hofjäger. §. 15. Förster. §. 16. Unterpförster, Fußtnechte, Unterläufer. §. 17. Förster- und Jägerpursch. §. 18. Forstbereuter. §. 19. Des Beamten Aufsicht über das Forstwesen. §. 20. Verpflichtung der Forstbedienten, ihre Bestallung, Instruction, Revers. §. 21. Vorzüge der Forstbedienten. §. 22. 23. Bes-

oldung derselben. §. 24. 28. Von denen Accidencien der Forstbedienten.

§. 1.

Bei der Forstöconomie kommt es hauptsächlich und am meisten auf geschickte, erfahrene, redliche, willige und fleißige Forstbedienten an. Ohne diese höchst nöthige Eigenschaften werden Forstbediente allemahl unnütze, und selbst dem Staat sehr schädliche Diener seyn, und bey der schönsten Einrichtung und dem besten Willen des Regenten selbst, wird die Cammer mit allem ihrem Eifer, Sorgfalt und Bemühung, niemahls etwas gutes und nütliches ausrichten und zu Stande bringen. Es ist demnach unumgänglich nothwendig, daß ein Regent bey der Wahl derer Forstbedienten alle mögliche Vorsicht und Klugheit anwende, und nicht nur dem Mann ein Amt, sondern auch dem Amte einen Mann gebe, der demselben geküßrend vorstehen kann. Dieses gilt von dem obersten bis auf den niedrigsten Forstbedienten. Bei den Obern ist es am nöthigsten, aber eben da wird es dennoch am leichtesten ausser Augen gesetzt. Die obersten Forstbedienungen sind gemeinlich dem Adel vorbehalten. Allein die von Adel, die sich diesen Diensten widmen, finden selten ein Vergnügen an anhaltender fleißiger Arbeit, sie beschäftigen sich meistens mit der Jagd, und sehen das Forstöconomiwesen als eine Nebensache an, ja sie verstehen das selbe öfters nicht einmahl gehörig, und das Policcy- und Cameralmäßige bey dem Forstwesen sind ihnen vollends ganz unbekannte Dinge. Sonderlich wird man diese Wissenschaften bey denenjenigen vergebens suchen, welche ihre ganze Lebenszeit in dem Militärstande zugebracht haben, und, zur Belohnung vor ihre in demselben geleistete Dienste, von dem Landesherrn zu den obern Forstbedienungen befördert worden. Was wird man von dergleichen Oberforstbedienten zu erwarten haben, die ihre nöthige Kenntniß und Erfahrung

zung erst von denen untern Forstbedienten erlangen sollen?

§. 2.

Die Pflichten der Forstbedienten sind theils allgemeine, theils besondere. Diejenige, welche eigentlich die Administration des Forsts betreffen, entspringen aus denen Regeln und Grundsätzen einer guten und vernünftigen Forstökonomie. Hier sind diejenigen Pflichten anzumerken, welche die Forstbedienten theils mit allen andern Bedienten gemein haben, theils aber aus dem Verhältniß, in welchem sie unter sich und mit andern stehen, entspringen. Die allgemeinen Pflichten sollen hier voran gesetzt, und sodann die gewöhnlichsten Forstbedienungen noch ganz kurz durchgegangen und gezeiget werden, was etwa bey einer oder andern noch besonders sey.

§. 3.

Die allgemeine Pflichten und Schuldigkeiten aller Forstbedienten bestehen hauptsächlich in folgenden:

1) Müssen sie sich eines ehrbaren, gottseligen Lebens und Wandels beleißigen. Dieses ist um so nöthiger, als sie meistens mit lauter Leuten umgeben, welche gemeinlich aus Mangel des Unterrichts nicht die Fähigkeit besitzen, das Böse vom Guten zu unterscheiden, und durch gute Beyspiele am besten zum Guten ermuntert werden können. Sonderlich sollen sie sich vor dem schändlichen Laster der Trunkenheit hüten, indem sie dadurch nicht allein zu ihrem Dienst untüchtig gemacht werden, sondern auch allen Respekt bey denen Untertanen verlieren. Die obern Forstbedienten sind nun wohl viel zu edelmüthig gesinnet, als daß sie sich dieses Lasters schuldig machen sollten; nur wäre zu wünschen, daß man von einem grossen Theil derer untern Forstbedienten ein gleiches rühmen könnte.

2) Sind sie schuldig, ihrem Herrn treu und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu schaffen und zu befördern, allen Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen zu warnen und abzuwenden.

3) Um deswillen müssen sie besonders den Forst getreulich und mit gutem Fleiß bewahren, alle forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit handhaben und zum besten versehen, also daß von niemand darin einiger Eingrif, es betreffe was es wolle, geschehe.

4) Hauptsächlich müssen sie der Forstordnung und andern herrschaftlichen Befehlen, ihrem Staat, Instructionen und Bestellungen getreulich nachkommen, und alles, was ihnen nach denselben zu thun obliegt, unverdrossen verrichten.

5) Auf die Gränzen der Forste, Jagden, Hutz und Tristen müssen sie fleißig Acht haben, und daran nichts verrücken oder in Abgang kommen lassen.

6) Müssen sie gegen die Untertanen sich aller Bescheidenheit beleißigen, auch zur Ungebühr von denselben nichts verlangen oder erpressen; überhaupt sich selbst keine Beynussung machen, welche in ihren Bestellungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, es sey, unter was für Nahmen es immer wolle, auch keine Geschenke und Gaben, weder wenig noch viel, weder für sich selbst annehmen, noch solches durch die Ihrigen thun lassen. Unter allen Pflichten ist diese diejenige, welche am allerwenigsten wahrgenommen wird, so ernstlich sie auch denen Forstbedienten in ihren Bestellungen pfleget eingebunden zu werden; und so scharf auch die Strafe ist, so man gemeinlich auf die Entgegenhandlung derselben setzt. Es stehet oft der Verlust des Diensts darauf, nebst einer zehendoppelten Verzählung dessen zur herrschaftlichen Strafe, was sie an Geld und Geldeswerth empfangen, und

und zweymahl so viel, als der Empfang gewesen, vor den Denuncianten; und diejenige, so die Bestechung gethan oder zugemuthet haben, werden zu einer gleichen Strafe verdammet (a). Wie wenig aber dergleichen angebrochete harte Bestrafungen eigennützig und niederträchtige Menschen von der Uebertretung zurückhalten, zeigt die tägliche Erfahrung. Sie wissen allzu viele Mittel und Wege, ihre Streiche so geheim zu spielen, daß sie so leicht nicht entdeckt werden können; eine Krähle hacket der andern die Augen nicht aus, und die Unterthanen fürchten die Waldgötter viel zu sehr, daß sie selbige verrathen sollten; sie wissen wohl, daß, wenn sie solches thun, sie ihrem Zorn und Rache niemahls entgehen: und wenn sie noch überdies selbst bestraft werden; so ist solches ein noch kräftigerer Bewegungsgrund, denen Forstbedienten ihre Opfer in der Stille und mit aller Vorsicht zu bringen, und verschwiegen zu seyn, wogegen sie sich ihre Dankbarkeit gewiß, doch allemahl auf Kosten der Herrschaft, versprechen können.

7) Keinem Forstbedienten ist erlaubt, einen Wald- und Holzhandel selbst zu treiben, noch die Mast und andere dergleichen Forstnutzungen selbst zu pachten oder zu bestehen, und an anderer Handel oder Pachtungen mit Theil zu haben, damit aller Verdacht einer Untreue, sie sey klein oder groß, gänzlich von ihm weg falle (b).

8) Aus eben dieser Ursache dürfen sie auch keine Wirthschaft, Wein- oder Bierschant halten, oder sonst eine andere Handthierung treiben, welche zu irgend einem Unterschleif Gelegenheit geben könnte (c).

9) Wenn ein Forstbedienter finden sollte, daß ein anderer, er sey Hoher oder Niedriger, etwas, das ihm Amtes halben nicht gebührte, zum Schaden der Herrschaft unternehmen wollte; so soll er solches nicht verschweigen, sondern ohne Ansehen der Person

getreulich offenbaren (d). So nöthig, nützlich und billig diese Pflicht ist; so wenig wird man finden, daß sie ausgeübet werde; ausser wenn etwa einer den andern bey dem Landesherren oder der Cammer, aus Haß und Feindschaft, oder andern Leidenschaften und bösen Absichten verkleinern und gebäßigt machen will; wo aber dergleichen Anzeigen öfters wenig gegründetes in sich zu enthalten, sondern mehrtheils nur Schwägerereyen zu seyn pflegen.

10) Wenn ein Forstbedienter von seinem Dienst abgethet, muß er alle den getragenen Dienst betreffende Schriften und Sachen hinterlassen, oder wenn er stirbt, solches durch seine Nachgelassene getreulich ausantworten lassen (e).

(a) S. bischöflich-spenyerische Verordnung in Brennholz-sachen, de A. 1732. n. 10. II. im 6ten Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, pag. 248. u. f.

(b) S. herzogl. württembergische Forstordnung, pag. 24. Neuerbesserte clev. und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 6. §. 4. Maynzische Forstordnung vom 5. Nov. 1744. Gemeine Verbote, §. 8.

(c) S. herzogl. württembergische Landesordnung, Tit. 30. §. 7. Maynzische Forstordnung, c. L.

(d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 5.

(e) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. II.

J. 4.

Der Oberjägermeister ist gemeinlich das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten an grossen fürstlichen Höfen, unter welchem sowohl der Oberforstmeister, als andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtesachen Befehle von ihm annehmen müssen (a). An kleinen Höfen wird er nur Jägermeister genannt, und pfleget zugleich Oberforstmeister zu seyn. Er muß selber vollkommen jagd- forst- hirsch- und holzgerecht seyn, damit er die

die ihm untergebene Ober- und Unterbediente, jeden zu seiner Schuldigkeit, nach Anweisung ihrer Instructionen, pflichtmäßig anhalten könne; denn was kann wohl mehr widersinnlich und ungereimt seyn, als wenn jemand einer Sache vorstehen soll, von der er wenig oder gar nichts versteht? und es unterrichtet sich übel, wenn man selbst nichts weiß, oder nichts thun kann, oder nichts gutes thut.

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 1. von Beckendorfs Fürstentum, P. 3. c. 3.

§. 5.

An verschiedenen teutschen Höfen findet man einen besondern Joffjägermeister, welcher, bey Abgang des Oberjägersmeisters, dessen Charge zu hoffen hat, bisweilen auch selbst schon die Function eines Oberjägersmeisters verrichtet. Ein Landjägersmeister aber hat eigentlich denen auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten zu befehlen, und alles, was bey vorkommenden Begebenheiten der Forstgränzen oder Streitsachen, auch Jagdextesse, derer Vasallen wegen passiret, zu rapportiren.

§. 6.

Nach dem Oberjägersmeister, Hof- und Landjägersmeister folget der Oberforstmeister, der an einigen Orten nur Forstmeister genant wird; denn die Beywörter Ober- und Unter- sind nicht überall schicklich. In Absicht auf das Forstwesen ist der Oberforstmeister der nächste nach dem Oberjägersmeister, und hat bey kleinen Herrschaften, da die Stelle des Lehrern gemeiniglich ledig, oder mit diesem verbunden ist, eben das Ansehen und Gewalt, das bey grössern der Oberjägersmeister hat. In grossen Staaten hat man viele Oberforstmeister, da denn ein jeder über eine gewisse zu dem Staate gehörige Provinz oder Land, so zuweilen ein ganzes Herzogthum oder

Fürstenthum ist, und die darinnen befindliche Waldungen und Wildbapnen, gesetzt ist.

Derjenige, der sich darzu gebrauchen lassen will, muß nicht allein der Forstjachen überhaupt wohl kundig seyn, sondern darinnen wirklich die Eigenschaften eines Meisters besitzen, folglich den Dienst in einer grössern Vollkommenheit, als seine untere Forstbedienten, verstehen; denn es wird von ihm erfordert, daß er seloigen in allen und jeden die Forstwirthschaft betreffenden Sachen guten Rath, Unterricht und Anweisung erteile, und einen jeden zu beständiger Aufsicht und Fleiß zur Aufnahme und Erhaltung seines Forstreviers anhalte (a). Hieraus folget nothwendig, daß man zu diesem Dienst nur solche Leute erwählen sollte, die überzeugende Proben von der ihnen hierinn beywohnenden Erkenntniß, entweder in herrschaftlichen oder in ihren eigenen Forsten, abgelegt, sich auch in fremden Forsten, die in einem guten Ruf stehen, und wo das Forstwesen nach vernünftigen und guten Grundsätzen verwaltet wird (b), umgesehen, oder, um bey dem gemeinsten Ausdruck zu bleiben, auf das Handwerk gereiset haben.

Wie der Oberforstmeister sich in seinem Amte zu verhalten habe, weist ihm die Forstordnung überhaupt, und seine Bestallung, Instruction oder Staat, ingleichen die ihm von der Cammer bey vorkommenden Gelegenheiten zugesfertigte Vorschriften, noch besonders an; die er sich dann vollkommen bekennt machen, und zu dem Ende fleißig und mit Verstand lesen, selbigen aber auch genau nachleben, und denen andern Forstbedienten mit gutem Exempel darin vorgehen muß.

Die seiner Aufsicht anvertraute Forste muß er recht sehr genau kennen, und wissen, was jedes Revier vermag, und was vor Holz auf jedes angewiesen werden könne, damit nirgends der Herrschaft einige Schmälerung

oder Abbruch geschehe. Zu dem Ende ist er schuldig, alle und jede Förste zum öftern, wenigstens alle Jahr, zu bereiten und zu bereisen, zuweilen auch von dieser jährlichen Bereisung, und von jedem dabey in Augenschein genommenen Forst besonders, seinen Bericht zu erstatten (c).

Damit jederzeit in allen Stücken eine genaue Ordnung zuverlässig beobachtet werde, pfleget dem Oberforstmeister aufgegeben zu werden, zu Anfang eines jeden Jahrs an den Ober- oder Hofjägermeister eine accurate Liste einzusenden, was in dem vergangenen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamte, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbaung derer Colonien, auch was der Landesherr verschenkt hat, oder was nur darauf hat müssen abgefolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden seinem Forstrevier weggeschlagen worden; zugleich auch auf Pflicht und Gewissen, nach vorhergegangener ohnpartheyischen Untersuchung, dabey zu melden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach des Landesherrn Willen und Intention, angewandt und genuset, auch bezahlet worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich mit angezeigt werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpfe ein jeder Oberforstmeister in seinem Revier das ganze Jahr über gewiß angeleget, und in wie viel Hauungen sein Revier eingetheilet sey, ingleichen aus was vor Art, sowohl Ober- als Unterholz, hauptsächlich eines jeden Forstrevier bestehe, ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind, wie stark die Mast dasselbe Jahr gewesen, ob über keines Forstbedienten Nachlässigkeit zu klagen; und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe (d).

Auf die ihm untergebene Förster, und alle, die mit dem Forst und Wäldern zu thun haben, muß er fleißige Aufsicht halten, daß sie

ihren Diensten redlich, getreulich und fleißig vorstehen, und diejenige, welche er nachlässig und ungetreu befunden, an gehörigem Ort anzeigen (e). Zuweilen sind schon gewisse Termine bestimmt, an welchen der Oberforstmeister eine sogenannte Conduitenliste einsenden, oder auf seine Pflichten von der Geschicklichkeit, Treue und übrigem Betragen eines jeden Forstbedienten besonders berichten muß (f).

Er muß ferner darauf sehen, daß kein Forstbedienter über dasjenige, so ihm an Acker, Wiesen, Gärten, Vieh und Einkünften mit Recht zugehöret, auf einige Art von denen landesherrlichen Forsten, oder von denen Untertanen, nur das geringste an sich ziehe, oder auch ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, wenn es auch gleich die Bauern zufrieden seyn möchten, nütze und gebrauchte, indem darüber nur der Dienst und fleißige nöthige Aufsicht in denen Forsten vernachlässiget, und solche eigenmächtige Erweiterungen und Deconomie nichts als Unordnung und Klagen unter denen Untertanen verursacht (g). Hingegen muß er sich derjenigen, welche sich ihren Dienst anlegen seyn lassen, und durch ihren Fleiß besonders im Holzanbau vor andern hervorthun, sich unpartheyisch annehmen, und wenn sie bedürftig sind, vor ihre Verbesserung sorgen.

Wenn dem Oberforstmeister die Anweisung derer jährlichen Hauungen obliegt, besonders aber, wenn es der Umstand erfordert, daß eine grosse und starke Anweisung zum Holzschlagen gegeben werden muß; so ist er schuldig, allezeit selbst mit zugegen zu seyn, und nach gehörigen Forstregeln solches selbst auszusuchen und anzuweisen, damit es nicht lediglich und allein der Wirthschaft derer Untertänster oder des Beamten überlassen werde; daher muß ein jeder Oberforstmeister, nebst allen seinen unterhabenden Forstbedienten, zu Erhaltung und Aufnahm derer Forsten, selbst, ohne sich auf jemanden zu verlassen, unermüdet alle ersinnliche Mühe und Fleiß anwenden,

das, und alle Commodität, bey Seite setzen (b).

Ingleichen muß er sich denen Holzbestimmungen, Gränz, und andern ihm gehörigen und aufgetragenen und in seinem Revier vorfallenden notwendigen Commissionen, ohne Beschwerung derer Unterthanen, und ohne Zeitverlust, damit in keinem andern Stücke darüber etwas versäumt werde, allemahl auf das beste unterziehen, und alles mögliche anwenden, daß sofort das Nöthige oder ihm Aufgetragene in Ordnung und gleich zu Ende gebracht, auf keine Weise aber aufgeschoben werde (i).

Wenn ein oder mehrere Forstbedienten abgehen, erfordert seine Schuldigkeit, sich nach frommen, redlichen, geschickten, erfahrenen und tauglichen Förstern oder Forstknechten wieder umzuthun, und solche, zu Ersetzung der ledig gewordenen Stelle, der Herrschaft oder der Cammer vorzuschlagen und anzuzeigen (k). Eine gleiche Anzeige muß er auch von denenjenigen Forstbedienten thun, welche ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommen, damit deren Dienst einem ehrlichern und würdigern gegeben werden könne (l).

In amtlichen Verrichtungen, auf Klagen, tügen und dergleichen, muß er sich aller Legalität, Mäßigung und Unparteylichkeit befließen; auch solches selbst verrichten, und nicht an andere hängen (m).

Da, wo er unter der Cammer stehet, muß er nichts von Wichtigkeit verfügen oder veranlassen, ohne vorher schriftliche Anzeige und Anfrage bey derselben zu thun, und derselben Approbation zu erwarten (n). Auch muß er mit Vorbeygehung des Collegii sich in solchen Sachen nicht an den Herrn allein wenden, sondern dem Collegio zu Beförderung des herrschaftlichen Interesse wenigstens Wissenschaft davon zukommen lassen, und keine gerechte Ursache zu klagen geben. Wenn

jedoch in Jagd, und Forstfachen etwas außerordentliches vorfällt, oder darin etwas wider des Landesherrn Absicht, gegebene Befehle oder dessen Interesse geschehen, oder wenn zu des Landesherrn Nutzen, worinnen eine Verbesserung vorzunehmen, vor höchstnötig gefunden werden sollte, und der Doct. Forstmeister, auf die darüber gethane Vorstellungen und gründliche Berichte, bey dem Collegio auf keine Weise zum Zweck, oder zur gehörigen und erforderlichen Assistenz gelangen kann; so ist ihm erlaubt, nach einer gründlichen und vorher geschehenen Untersuchung, und nach der wahren Beschaffenheit, an den ihm vorgesezten obern Forstbedienten oder Eufes zu berichten, damit selbiger an die angewiesene Dertter, das darüber nothwendig Erforderliche besorgen, und die Sache befördern helfen, allensals auch, und wenn es die Umstände erfordern, des Landesherrn Assistenz und Decision sich erbitten könne (o).

Wenn sein Gutachten in ein oder anderer Sache erfordert wird, muß er solches getreulich nach seinem besten Wissen erstatten, sich auch darin nicht säumig erzeigen, und den Schluß der Sache zum Schaden der Herrschaft dadurch nicht aufhalten (p).

(a) S. Instruction für die Oberforstmeister in sämtlichen königl. preußl. Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 4. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 715. u. f. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. I. u. f.

(b) Wegen der guten Forstwirthschaft sind in Deutschland sonderlich die fürstl. braunschweigische, churhanöverische Lande, und die Grafschaft Wernigerode berühmt.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 26. §. 1.

(d) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 6.

(e) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, l. c. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 9.

- (f) S. königl. preußl. sächsische Holzordnung, I. c.
- (g) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 10.
- (h) S. eben daselbst, §. 8.
- (i) S. eben allda, §. 11.
- (k) S. herzogl. württembergische Forstordnung, pag. 3. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, I. c.
- (l) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 9.
- (m) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.
- (n) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, I. c.
- (o) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 5.
- (p) S. Hrn. Mosers Forstöconomie, XI. Buch, I. Cap. Abhandlung von dem Unterschied zwischen den hohen und niedern Forst- und Jagdbedienten, und ihren Verrichtungen, im 8ten Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, pag. 130. u. f. Sr. von Pf. gegründete Betrachtungen über einige Hauptkrankheiten der Förste, nebst vorgeschlagenen Mitteln zu Heilung der Forstgebrechen; im allgemeinen öconomischen Forstmagazin, I. c. pag. 171. u. f. in welchen Schriften die Pflichten und Verrichtungen sowohl der obern als untern Forstbedienten recht schön beschrieben und vorgefasset werden, und die man daher bey gegenwärtiger Abhandlung billig mit zum Grunde geleyet hat.

§. 7.

Der Forstmeister stohet ordentlicher Weise unter dem Oberforstmeister, oder wo die Stelle des letztern unbesezt ist, versiehet er die Verrichtungen desselben völlig, und hat in beyden Fällen einerley Obliegenheit mit demselben. An kleinen Höfen würde es zuweilen viel rathsamer seyn, wenn man anstatt eines Oberforstmeisters, der gemeinlich Jägermeister dabey ist, nur einen Forstmeister hielte; derselbe würde, wenn er sein Metier verstünde, und

haben einen guten Willen hätte, und fleißig wäre, den Dienst eben so gut und vollkommen versehen, als ein Oberforstmeister; die Herrschaft aber würde in Ansehung der Besoldung jährlich vieles ersparen können. In vielen Ländern werden keine andere als Herren von Adel zu Oberforstmeistern bestellet (a), welche dann gemeinlich eine sehr ansehnliche Besoldung an Geld, ohne die Naturalien und Futter vor viele Pferde, verlangen, und dennoch in der That nicht mehr verrichten, als ein Forstmeister bürgerlichen Standes, welcher mit der Hälfte, und noch wohl mit weniger, vorlieb nimmt. Allein kleine Höfe wollen es öfters denen größern nachthun, wenn gleich die Einkünfte mit einander nicht in gleichem Verhältniß stehen.

(a) In einigen Ländern werden so gar auch die Forstmeistersdienste mit Adlichen besetzt; es giebt aber auch Länder, wo bürgerliche Personen nicht allein zu denen Forstmeisters, sondern so gar auch zu Oberforstmeistersbedienungen gelangen, wie man davon unter andern in denen königl. preußl. Staaten viele Exempel findet.

§. 8.

Ein Jagd- und Forstrath ist gemeinlich derjenige, welcher bey der Cammer Sitz und Stimme, und die Forstsachen, welche daselbst vorkommen, zu seinem Departement hat, auch bey dem Forstamte oder der Forstcanzley mit dirigiret. Es muß eine Person seyn, welche nicht nur die unter die Forstämter gehörigen Reviere fleißig besucht, sondern auch die darzu erforderliche Fähigkeiten, Kräfte und Erkenntniß besitzt, alle Vorfälle, und besonders was zur Aufnahme und Verbesserung derer Waldungen, wie nicht weniger zur Abwendung des Schadens gereichen kann, anzumerken und richtig zu beurtheilen, damit die augenmerkte Vorfälle ohne Weitläufigkeit dem gesammten Collegio zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorgetragen, und

und solchergestalt die erforderlichen Mittel vorgekehret werden können.

§. 9.

Forstinspector ist derjenige, welchem ein gewisser Bezirk angewiesen ist, wo er über das Forstwesen und die darinn bestellte Forstbediente gesetzt wird. Er hat neben den Ober- und Forstmeistern die Holzanweisungen, und sonst allerley Einrichtungen nebst der Gegenrechnung zu besorgen. Sollte ihm sein Nahme nicht auch die Schuldigkeit aufliegen, auf die Waldungen derer Vasallen, Städte und Dorfgemeinden seine Aufsicht zu erstrecken, denen über selbige bestellten Unterförstern in Forstsachen guten Rath, Anweisung und Unterricht zu erteilen, damit auch in diesen Waldungen ordentlich und vernünftig gewirthschaftet, und zu allgemeinem Besten des Landes der Holzanwuchs befördert, und dem Holzangel vorgebeuet werde?

§. 10.

Ein Forstverwalter ist an einigen Orten nebst denen Forstmeistern über ein ganzes Fürstenthum und über die darin bestellten Forstbedienten gesetzt. Er ist bey allen Holzanweisungen und Abmessungen desselben, und führet auch die Gegenrechnung. An vielen Orten ist in jeder Forstmeisterei ein Forstverwalter darzu bestellet, daß er die Holzanweisung besorgen, und die Rechnung führen muß. Zuweilen verstehet der Forstverwalter die Stelle des Forstmeisters.

§. 11.

Der Forstsecretarius hat die Rechnungen der Jägd- und Forstbedienten in Wald- und Forstsachen zu untersuchen, deren Besoldung auszumahlen, aus denen eingelassenen Rechnungen an manchen Orten Extracte

zu machen und dem Oberjäger, oder Forstmeister einzuliefern, nicht weniger bey Haltung des Forstamts das Protocoll zu führen. An andern Orten ist seine Berrichtung, die Expeditiones in Forstsachen zu besorgen, und aus denen Particularrechnungen derer Forstbedienten eine Hauptrechnung zu formiren. Zuweilen ist er auch Rendant der Forstcasse. Es ist derselbe von dem Forstschreiber oder Forstscribenten unterschieden. Dieser ist derjenige, welcher dem Oberforstmeister zur Beyhülfe gegeben ist, um bey seinen Bereisungen der Forste die Protocolle aufzunehmen, die Berichte zu concipiren und zu mundiren, und sonst dasjenige zu verrichten, was von dieser Art zu dem herrschaftlichen Dienst erforderlich ist; in andern Sachen aber, welche nicht zum Dienst gehören, ist er nicht schuldig, sich gebrauchen zu lassen (a).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 26. §. 1.

§. 12.

An manchen Orten wird auch ein Oberjäger gehalten, welcher denen Oberförstern bald vor; bald nachgeheth, über die gemeine Jäger und Förster aber den Rang hat. Er hat entweder nur mit Jagdsachen allein zu thun, oder seine Berrichtungen erstrecken sich auch zugleich auf das Forstwesen. In letzterem Fall hat er bisweilen ein oder mehrere Forste unter seiner Aufsicht, und verrichtet nebst dem Forstmeister die Holzanweisungen. Zuweilen hat er alle Dienste und Berrichtungen des Forstmeisters zu besorgen, wenn dessen Stelle nicht besetzt ist, wie z. E. in der Graffschaft Lingen (a).

(a) S. verbesserte Holzungsinstruction vor die Graffschaft Lingen, vom 21. Junii 1753. in novo Corp. Const. Pruss. March. Tom. I. pag. 510. u. f.

§. 13.

Der Oberförster hat die nächste Aufsicht über die niedern Forstbedienten, und gemeinlich noch, so wie die Förster, ein besonderes Revier in seiner Administration, weshalb ihm sowohl dasjenige, was bereits gesagt worden, in so weit es auf ihn applicabel ist, als auch das, was bey den Förstern wird erinnert werden, in Acht zu nehmen zukommt (a).

(a) Eine reichsgräflich, solms, baruthische Instruction und Bestallung eines Oberförsters findet man in des Hn. D. Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, pag. 636. u. f. und aus derselben im 3. Bande des allgemeinen öcon. Forstmagazins, p. 185. Es kann diese Instruction allda zum Muster dienen, wo der Oberförster der erste Jagd- und Forstbediente ist, und ausser demselben keine höhere bestellt sind. Es ist dieses an dergleichen kleinen Höfen, wo das Jagd- und Forstwesen von keiner sonderlichen Erstreckung ist, eine sehr weise und vernünftige Einrichtung. Ein Oberforstmeister, Jägermeister und Forstmeister, sind daselbst ganz überflüssige und entbehrliche Bedienten. Man bestelle lieber einen Oberförster mehr, wenn es nöthig.

§. 14.

Ein Hofjäger ist zwar eigentlich der, welcher an einem Hofe denen andern niedern Jagd- und Forstbedienten vorgehet, und die Jagdsachen mit reguliren hilft. An manchen Orten aber haben dieselbe auch über andere Forstbediente zu gebieten, oder haben auch wohl ihre eigene Forstreviere, und über die andern Forstbedienten nichts zu sagen. Es ist allemahl guten Cameralgrundsätzen gemäß, wenn man einige Bedienungen, die eine Person bey einander zu versehen im Stande ist, wie solches sonderlich bey den Jagd- und Forstbedienungen Statt findet, zusammen verbindet. Die Hofjäger pflegen ohnehin nur zum Staat gehalten zu werden,

und haben selten Ursache, sich über viele Arbeit zu beschweren: wann sie nun in der That, und nicht bloß nach ihrem Lehrbrief, holzgerecht sind, zu denen Forstbedienten aber nicht gebraucht werden; so vergrößern sie den Besoldungsetat oft ohne alle Nothwendigkeit, und verursachen eine Ausgabe, welche vielleicht viel nützlicher zu andern Bedürfnissen angewendet werden könnte.

§. 15.

Ein Förster ist derjenige, welcher unter denen gedachten Oberforstbedienten, Oberjäger, wofern dieser mit dem Forstwesen etwas zu thun hat, und Oberförstern steht, und zum Haushalter über ein gewisses Revier oder einen Forst zur Aufnahme des Holzes und Besorgung des Waldhandels gesetzt ist. Sie werden zuweilen in reitende und fußgehende Förster eingetheilt.

Ordentlicher Weise lieget ihm auch die Administration der Jagd und Sorge vor die Wildbahn ob; ist dieses aber nicht, und die Jagd stehet entweder einem andern Herrn zu, daß er sie um deswillen nicht exerciren darf, oder seine Herrschaft hält einen besondern Jäger im Revier, so wird er gemeinlich Holzförster genannt.

Er muß hauptsächlich forst- oder holzgerecht seyn, dabey auch die Jägerkunst verstehen, damit man nicht Jäger und Förster besonders halten dürfe; daß er aber ein sogenannter hirschgerechter Jäger seyn müsse, scheineth nicht unumgänglich nothwendig zu seyn; wie es denn überhaupt, wofern er eine schwache Seite haben sollte, dem Publico gewiß weniger schaden wird, wenn er ein schlechter Jäger, als ein schlechter Forstverständiger, wäre.

Er muß alle Wege und Stege in seinem Forstrevier kennen, damit er die Gränzen sowohl als die Wege bey finsterner Nacht richtig

tig finden könne. Auf die Straßen, Brücken und Dämme muß er fleißige Aufsicht haben, und was er daran schadhast befindet, gehörigen Orts benzeiten anzeigen, damit es repariret werde. Das nöthige Floßwerk muß er, nach Situation der Wälder und dabey befindlichen Bäche und Flüsse, anzugeben wissen, und bey Jagden, Zeugstellen und Treiben die nöthige Beflügelung mit anzuordnen verstehen.

Den Forst soll er öfters, auch zuweilen selbst des Nachts, begehcn, auf die Hirten, Köppler und Holzdicke ein wachsames Auge haben, und überhaupt fleißig Achtung geben, daß auf keinerley Weise etwas in Abgang komme, oder die Herrschaft irgend woran Schäden leide. Er muß dieses Begehen selbst in Person verrichten, und nicht Knechtstnechte dazu halten (a); auch keinen Beyknecht oder Purschen vor sich eigenen Gefallens bestellen, sondern das, was in seinem Revier zu thun vorfällt, mit gehörigem Fleiß und Treue selbst verrichten, oder wenn es ihm zu schwer fallen sollte, an gehörigem Ort Vorstellung thun und Erlaubniß darzu suchen (b).

Ohne Vorwissen seiner Obern soll er nicht über Nacht aus seinem Dienst verbleiben, und besonders bey trockenen Zeiten sich nicht weit von seinem Forst entfernen, damit, wenn Unglück entstehen sollte, er sogleich im Stande sey, die nöthigen Anstalten zu machen (c).

Er muß keinem Menschen, folglich auch dem Oberforstmeister nicht, ohne Anweisung von der Cammer, ein Stück Holz abfolgen lassen: keine Hauptanweisungen ohne Zustimmung des Beamten, wosern dieser nach der gemachten Einrichtung dabey concurriren muß, vornehmen: die Schläge nach ihrer Ordnung und zur gehörigen Jahreszeit durch verpflichtete Holzhauer abholzen, und das Holz zum höchsten Vortheil des Staats aus-

arbeiten lassen: das ausgearbeitete Holz alle Wochen zählen und messen: von dem Bestand und den eingelaufenen Cammeranweisungen, bey Ablauf eines jeden Monats, an den Oberforstmeister berichten: die ihm aufgetragene Ansäung oder Pflanzung jungen Holzes der Vorschrift gemäß besorgen: und die Cammeranweisungen wohl bewahren, um damit seine Rechnung rechtfertigen zu können (d).

Seinen Purschen muß er zu allen seinen Verrichtungen im Forst mit zuziehen und solchen gehörig unterweisen, damit man zu Besetzung der vacant werdenden Stellen wie: decum tüchtige und geschickte Subjecte bekomme (e). Denen Lehrlingen aber darf er nicht gestatten, einiges Wildpret zu pürschen, ehe sie im Schiessen sattsam geübet sind; widrigensals er den durch sie verübten Schaden ersetzen muß (f).

Den Oberforstmeister oder sonstige vorgesetzte Forstbediente muß er respectiren, ihnen in Sachen, die nicht wider die Pflicht laufen, gehorsam seyn, und das, was ihm anbefohlen wird, mit aller Treue und der größten Genauigkeit zur Wirklichkeit bringen (g).

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 4. Gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 2.

(b) S. herzogl. württembergische Schönbuchordnung, Art. von Forst- und Untertnechten.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 4.

(d) S. Hr. von Pf. gegründete Betrachtungen über einige Hauptkrankheiten der Förste, c. 1. p. 187. Bey Ausübung dieser Pflichten concurriren gemeinlich ein und andere obere Forstbedienten, und werden diese Verrichtungen selten einem bloßen Förster allein überlassen.

(e) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction, §. 16.

(f) S.

(f) S. eben daselbst.

(g) Eine gräf. solms; baruthische Instruction und Bestallung eines Försters findet sich in des Hrn. D. Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 665. und aus derselben im allgem. oconom. Forstmagazin, 3. Band, p. 193.

§. 16.

Die Unterförster, Fußknechte oder Untertläufer stehen unter den Ober- oder andern Förstern, und müssen die Waldungen fleißig, auch zuweilen des Nachts, durchgehen, daß daraus nichts entwendet werde. Wenn etwas außerordentliches vorkommt, müssen sie solches sogleich ihrem vorgesetzten Förster oder Oberförster melden. Zu Unterförstern werden nur starke und gesunde Leute gewählt, die das beständige Laufen in den Waldern aushalten können. Man verlangt mehr Fleiß und Gehorsam als Geschicklichkeit von ihnen; jedoch müssen sie nicht ganz unerfahren im Forstwesen seyn, um bey Krankheiten, und kurzer Abwesenheit des Försters, seine Dienste verwalten zu können. Die Köhler, Holzhauer, Hirten und Holzrevler sind der vornehmste Gegenstand ihrer Aufsicht, die sie in Ordnung zu halten, Diebstahl und Brandschaden aber zu verhüten haben. Unterförster werden auch zuweilen die Förster derer Städte, so eigene Waldungen haben, genennet, um sie von denen landesherrlichen Förstern zu unterscheiden (a).

(a) Also findet man in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. I. pag. 74. eine Instruction über Holzordnung vor die Unterförster der sämtlichen Städte in der Neumark, vom 25. April 1751.

§. 17.

Ein Förster, oder Jägerpursch ist in der Betrachtung, wie er hier vorkommt, derjenige, welcher nach ordentlich ausgestandenen Lehrjahre einem Forstbedienten zur Bey-

hülfe und seiner Habilitirung im Forstwesen zugegeben wird. Er ist schuldig, demjenigen Förster, welchem er zugegeben worden, in allen seinen Amtsverrichtungen unverdroßsen an die Hand zu gehen, ihm zu gehoramen, und alle herrschaftliche Befehle, so viel an ihm ist, mit zur Ausübung bringen zu helfen. Sonst aber muß seine Haupt-sorge seyn, in Zeiten recht holz- und hirschgerecht zu werden; er muß die vornehmsten in das Forstwesen einschlagende Stücke der Geometrie und insbesondere die practische Ausübung derselben erlernen, damit er demnach vermöge solcher nicht nur ganze Reviere auf dem Papier entwerfen, sondern auch derselben Morgenzahl ausrechnen und darnach mit der Zeit eine wirthschaftsmäßige Eintheilung veranstalten könne (a). Verlangt derselbe ein rechtschaffener holz- und forstgerechter Jäger zu werden; so muß er nach und nach eine gründliche Erkenntnis von denen mancherley Arten des Holzes und dessen Beschaffenheit und darneben eine Fertigkeit in der Forstprache zu erlangen trachten. Er muß in solcher Absicht ferner die Nuzanwendung eines Baumes insbesondere verstehen lernen, und sich dabey von der Mannigfaltigkeit des Bau- und Nuzholzes unterrichten, wie auch eine fähige Beurtheilungskraft besitzen, als welche, nebst der Erkenntnis von denen Eigenschaften des Holzes, das Mittel ist, wodurch man denen Waldungen den bestmöglichen Vortheil abzugewinnen kann. Derselbe bekommt hierdurch Anleitung, wie der Verkauf des Holzes zu reguliren, damit er nicht zum Nachtheil seiner Herrschaft, und wider seine Pflicht, von interessirten und listigen Käufern hintergangen werde. Es wird ferner von einem Förster erfordert, daß derselbe lernen solle, wie die Holzungen in gutem Stande zu erhalten, und durch den Anbau zu verbessern stehen. Ein holzgerechter Jäger ist demnach kein blosser Aufseher über die Holz-

Holzhaue; er muß die Beschaffenheit des Bodens auf denen oben Plätzen untersuchen, und seine durch Fleiß und Mühe erlangte und durch die Erfahrung bestätigt gefundene Regeln der Cultivirung anwenden, und hiernach die Bearbeitung eines solchen Platzes vornehmen, und also die Holzungen zu vermehren und anzubauen wissen. Es folgt also ohne Widerspruch, daß ein Förster wissen muß, wenn jede Sorte des Holzes blühet, wenn der Holzsaamen reif ist, wenn und wohin derselbe auszusäen, wie dem, was der Holzsaat schädlich, vorzukommen oder abzuhelpen sey, auf welchen Orten die Bepflanzung vor der Besaamung einen Vorzug habe, und wie sie zu vollführen, wie die Veranstaltung zu machen, daß weder die Besaamung mit der Hand, noch das Verpflanzen nöthig falle (b). Sind nun dieses Wissenschaften, die einem Forstmann, wenn er vor holzgerecht passiren will, ganz unentbehrlich sind, woran wohl keiner zweifeln wird; so muß man sich nicht unbillig verwundern, daß bey Annehmung und Bestellung derer Forstbedienten so wenig darauf gesehen wird, ob die in Vorschlag kommende Subjecte diese Wissenschaften besitzen, oder nicht.

Bei dem Forstwesen sollten, wie bey dem Kriegesdienst, die Bedienten von unten auf dienen. Die Kenntniß und der wirthschaftliche Gebrauch der verschiedenen Hölzer, die Cultur und Nutzung der Wälder, die Würdigung und Ausmessung derselben, ist keine so geringe Wissenschaft, daß man dieses alles ohne Anweisung und Erfahrung begreifen und zur Ausübung bringen kann; und an geschickter Besorgung dieses Wirthschaftszweiges ist gewiß viel mehr gelegen, als daß man jedem Pfuscher die Aufsicht über die Holzungen anvertrauen darf.

• Unterdessen wird, wie oben schon erinnert worden, bey der Wahl der obersten Forstbes.

dienten gemeinlich nur auf Geburt, Günst oder in andern Fällen geleistete Dienste gesehen, und die Kenntniß des Forstwesens kommt dabey selten in Anschlag. Die untern Forstbedienten und eigentliche Förster sind fast immer gute Jäger, selten aber Forst- oder Holzverständige. Sie lernen die Jägerkunst, dienen grossen Herrn zu Feldjägern, Jagdlaquayen oder zu anderer Aufwartung, und kommen hernach in die Forstämter, ohne daß ihre Fähigkeit darzu untersucht, ja, ohne daß ihre Vorgesetzte die Geschicklichkeit besitzen, dergleichen Untersuchungen anzustellen. Die ganz geringen Forstbedienten oder Heubelauser und Holzknechte pflegen gemeinlich in Forstsachen ganz unwissend zu seyn; sie werden zum öftern aus den Stallknechten erwählet, sind niederträchtig, sehen die Holzdiebe nicht, die ihnen von dem gestohlenen Guthe einen verhältnismäßigen Zoll entrichten; da doch die Verhinderung der Diebstähle, die Aufsicht über die Köhler, Holzhaue und Hirten, auch Abwendung von Feuersgefahren, wodurch oft ganze Wälder in Asche verwandelt werden, die vornehmste Beschäftigung dergleichen Leute seyn sollte (c).

Alles dieses verkehrte Wesen, woraus vor dem gemeinen Wesen und dem herrschaftlichen Interesse so viele schädliche Folgen entstehen, hat seinen vornehmsten Grund in dem schlechten Unterrichte, welcher angehenden Forstleuten erteilet wird, und daß man darauf so wenig siehet, bey der Wahl der Forstbedienten selbst aber so unbedacht sam zu Werk gehet.

Man sollte derothalben die Lehrjahre derer Forst- und Jägerpursche besser und dem Endzweck gemässer einrichten. Selbige müßten nicht eher losgesprochen werden, als bis sie in dem bey dem Forstamte, oder von einem tüchtigen obern Forstbedienten, mit ihm anzustellenden Examen bewiesen, daß sie die ersten

ersten Gründe der Jagd; und besonders der Forstwissenschaft hinlänglich begriffen haben. Die Lehrjahre müssen auf keine gewisse Zeit bestimmt seyn; hier muß alles auf die erlangten Fähigkeiten ankommen. Werden sie losgesprochen, müssen sie sich bey ihrem Lehrprinzen oder einem andern Förster, wofern selbige als forst- und jagdverständige Männer bekannt sind, oder noch besser in andern Ländern, die wegen einer vernünftigen Holzwirtschaft in gutem Ruf stehen, mehrere Kenntniß und Erfahrung erwerben; nachher aber nicht eher zu wirklichen Försterdiensten gelassen werden, als bis sie bey dem Forstamte gehörig und scharf examiniret, dieses aber vollkommen überzeuget worden, daß sie von oben gedachten Wissenschaften eine gründliche Erkenntniß erlangt haben. Auf diese Art würde man geschickte Förster bekommen, welche mit der Zeit im Stande wären, die obern Forstbedienungen mit Ehre und Ruhm bekleiden zu können.

(a) S. Oettelsts practischer Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, 8. Eisenach 1765. Kurzer systematischer Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 264. im 4. Bande des allgemein. oconom. Forstmagazins, p. 171.

(b) S. eben diesen systematischen Grundriß, c. 1.

(c) S. Sr. von Pf. gegründete Betrachtung über einige Hauptkrankheiten der Förste, c. 1. p. 178. von dieser Materie findet man auch in dem systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, c. 1. §. 260. u. f. p. 170. und in Beckmanns Forstschriften, 1. Th. pag. 49. u. f. gute und richtige Gedanken. Man muß jedoch nicht meynen, daß es lauter schlechte Forstmänner gebe, denn dieses wäre wider die Wahrheit; man findet sowohl unter denen obern als untern Forstbedienten noch viele geschickte, tüchtige und erfahrene Männer, denen man das ihnen gebührende Lob nicht abschrecken kann; nur wäre zu wünschen, daß die Anzahl derselben grösser seyn möchte.

§. 18.

Ausser denen bisher angemerkten Forstbedienten hat man auch Forstbereuter oder Forstgegenbereuter. Sie sind die Controlleurs derer Förster, denen sowohl obliegt, die Forste, besonders die Hauungen, fleißig zu bereuten, und nachzusehen, ob alles in gehöriger vorgeschriebener Ordnung geschehe, als auch hauptsächlich, die vorräthigen Holzmaterialien im Hauerlohn und Forstzins abzuzählen und richtige Gegeurechnung darüber zu führen. Zuweilen ist auch ihre Schuldigkeit, auf das Betragen derer Förster und übrigen geringen Forstbedienten unter der Hand Achtung zu geben, und was sie bey denselben strafbar oder ordnungswidrig wahrnehmen, gehörigen Orts anzuzeigen. Allein dabey pflüget öfters viel menschliches mit unterzulassen.

§. 19.

Zuweilen wird auch denen Beamten auf denen landesherrlichen Ämtern die Aufsicht über die in ihrem Amtsbezirk liegende herrschaftliche Förste aufgetragen, die Oberaufsicht ist aber allemahl dem Oberforstmeister vorbehalten, und bey dem Amte ist ein besonderer Förster bestellet, welcher unter dem Beamten steht. Dieser Beamte versieht in seinem Amte die Forstwirtschaft nach der Vorschrift der Forstordnung und derer von der Cammer dem Forstamte oder dem Oberforstmeister ihm erteilten Befehlen, Instructionen und Anweisungen. Er verrichtet mit Zuziehung des Försters die Anweisung und Anschlagung des Holzes, und hat das Waldeisen in seiner Verwahrung (a): er untersuchet die Holzdefraudationen und macht die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar, und schickt sodann das Protocol der Cammer zu Determinirung der Strafe alle Vierteljahr ein (b): er besorget den

Ber

Verkauf des in dem Forstetat ausgefetzten Bau- und Stammholzes nach der vorgeschriebenen Taxe (c), nimmt die einkommende Holz- Stamm- und Pflanz- Mast- Straf- und andere Forstgelder, wie auch die Wildpretgelder, in Empfang, und führet die eigentliche Forstrechnung, der Förster aber hält ein Manual, so zum Gegenregister dienet (d). An einigen Orten ist der Beamte zugleich Förster, dem sodann in Forstfachen ein anderer oberer Forstbedienter, i. E. ein Oberjäger, vorgesetzt ist (e). Einige wollen diese Einrichtung gar nicht billigen, und ist sonderlich Herr Döbel darwider in grossen Eifer gerathen (f). Er hält es vor ein lächerliches Vornehmen, wenn man denen Beamten das Forstwesen anvertrauet; er spricht selbigen hiertinnen alle Einsicht, Erfahrung und Ueberlegung ab, und giebt ihnen so gar Schuld, daß sie nach Affection, oder um Gewinnst und Geschenke halber, oder aus grosser Unwissenheit, dem Eigenthümer zum Schaden, die Bäume verkaufen; er verlangt durchaus, daß man nicht denen Beamten, die er Juristen, Ackermänner und Schulfüchse tituliret, sondern holzgerechten und forstverständigen Männern, denen es auch billig gehörete, den Holzstempel übergeben, und einen jeden bey seiner Profession und Handthierung lassen sollte. Nun kann es gar wohl möglich seyn, daß Hr. Döbel solche Beamten angetroffen habe, die vom Forstwesen wenig oder nichts verstanden. Allein der gute Mann gehet viel zu weit, wenn er daraus eine Generalregel ziehen will. Er ist vor seine Amtsbrüder ein wenig zu sehr eingenommen, und bildet sich ein, daß niemand holzgerecht seyn könne, oder das Forstwesen verstehe, als ein sogenannter gelernter Förster. Die Erfahrung lehret leider mehr dann zu sehr, daß die wenigsten Förster in der That recht holz- und forstgerecht sind; hingegen sind viele gelehrte Cameralisten bekannt, und viele Beamten hin

und wieder zu finden, welche in der Forstwissenschaft eine solche Stärke besitzen, daß sie dem größten Theile derer gelernten Förster darin Lection geben könnten, auch zum Theil in ihren Schriften wirklich gegeben haben. Der Eifer des Hn. Döbels ist dannerhero so unzeitig als ungegründet, und er wird so wenig, wie andere, die mit ihm gleicher Meynung sind, bey rechtsschaffenen und erfahrenen Cameralisten wenigstens, gehosten Anfall finden. Die Einrichtung, daß man denen Beamten zugleich die Aufsicht und Direction des Forstwesens bey denen Amtforsten anvertrauet, ist unter gewissen Voraussetzungen gar nicht zu tadeln. Bey denenjenigen Aemtern, welche von denen Haupt- und andern Städten, wo die landesherrlichen Collegia sind, weit entlegen sind, kann die Cammer oder das Forstamt ohnmöglich selbst Aufsicht über das Jagd- und Forstwesen tragen; bey jedem Amte aber einen besondern Forstmeister, Oberjäger oder Oberförster zu bestellen, würde zu viele Kosten verursachen; diese können also ganz süglich erspartet, jene Aufsicht aber ganz bequem und hinreichend erlangt werden, wenn man dieselbe dem Beamten aufträgt. Nur wird mit Recht verlangt, daß der Beamte von der Forstconomie eine hinlängliche Kenntniß und Wissenschaft besitze, damit er alles und jedes selbst gehörig anordnen, und seinen untergebenen Förster in allen Stücken übersehen könne. Er muß selbst eine Lust und Vergnügen an dem Forstwesen haben, fleißig und unermüdet seyn, und die ihm etwa noch fehlende Erfahrung durch Lesung guter Forstbücher und Schriften (g) zu erlangen suchen; wie er dann auch bey denen jährlichen Bereisungen des Oberforstmeisters, sich bey demselben Rathes erholen, auch selbst bey der Cammer sich Vorschriften und Verhaltungsbefehle ausbitten muß; als woselbst in wichtigen Fällen Anfrage zu thun, seine Schuldigkeit ohnedies erfordert. Fin-

ersten Gründe der Jagd; und besonders der Forstwissenschaft hinlänglich begriffen haben. Die Lehrjahre müssen auf keine gewisse Zeit bestimmt seyn; hier muß alles auf die erlangten Fähigkeiten ankommen. Werden sie losgesprochen, müssen sie sich bey ihrem Lehrprinzen oder einem andern Förster; wofern selbige als forst; und jagdverständige Männer bekannt sind, oder noch besser in andern Ländern, die wegen einer vernünftigen Holzwirtschaft in gutem Ruf stehen, mehrere Kenntniß und Erfahrung erwerben; nachher aber nicht eher zu wirklichen Försterdiensten gelassen werden, als bis sie bey dem Forstamte gehörig und scharf examiniret, dieses aber vollkommen überzeuget worden, daß sie von oben gedachten Wissenschaften eine gründliche Erkenntniß erlangt haben. Auf diese Art würde man geschickte Förster bekommen, welche mit der Zeit im Stande wären, die obern Forstbedienungen mit Ehre und Ruhm bekleiden zu können.

(a) S. Oetzelts practischer Beweis, daß die Nothwendigkeit bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, 8. Eisenach 1765. Kurzer systematischer Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 264. im 4. Bande des allgemein. oconom. Forstmagazins, p. 171.

(b) S. eben diesen systematischen Grundriß, c. 1.

(c) S. Sr. von Pf. gegründete Betrachtung über einige Hauptkrankheiten der Förste, c. 1. p. 178. von dieser Materie findet man auch in dem systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, c. 1. §. 260. u. f. p. 170. und in Beckmanns Forstschriften, 1. Th. pag. 49. u. f. gute und richtige Gedanken. Man muß jedoch nicht meynen, daß es lauter schlechte Forstmänner gebe, denn dieses wäre wider die Wahrheit; man findet sowohl unter denen obern als untern Forstbedienten noch viele geschickte, tüchtige und erfahrene Männer, denen man das ihnen gebührende Lob nicht abspreschen kann; nur wäre zu wünschen, daß die Anzahl derselben größer seyn möchte.

§. 18.

Ausser denen bisher angemerkten Forstbedienten hat man auch Forstbereuter oder Forstgegenbereuter. Sie sind die Controlleurs derer Förster, denen sowohl obliegt, die Forste, besonders die Hauungen, fleißig zu bereuten, und nachzusehen, ob alles in gehöriger vorgeschriebener Ordnung geschehe, als auch hauptsächlich, die vorrätthigen Holzmaterialien im Hauerlohn und Forstzins abzuzählen und richtige Gegenrechnung darüber zu führen. Zuweilen ist auch ihre Schuldigkeit, auf das Betragen derer Förster und übrigen geringen Forstbedienten unter der Hand Achtung zu geben, und was sie bey denselben strafbar oder ordnungswidrig wahrnehmen, gehörigen Orts anzuzeigen. Allein dabey pfleget öfters viel menschliches mit unterzulassen.

§. 19.

Zuweilen wird auch denen Beamten auf denen landesherrlichen Ämtern die Aufsicht über die in ihrem Amtsbezirk liegende herrschaftliche Förste aufgetragen, die Oberaufsicht ist aber allemahl dem Oberforstmeister vorbehalten, und bey dem Amte ist ein besonderer Förster bestellt, welcher unter dem Beamten steht. Dieser Beamte versiehet in seinem Amte die Forstwirtschaft nach der Vorschrift der Forstordnung und derer von der Cammer dem Forstamte oder dem Oberforstmeister ihm ertheilten Befehlen, Instructionen und Anweisungen. Er verrichtet mit Zuziehung des Försters die Anweisung und Anschlagung des Holzes, und hat das Waldeisen in seiner Verwahrung (a): er untersuchet die Holzdefraudationen und macht die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar, und schickt sodann das Protocoll der Cammer zu Determinirung der Strafe alle Vierteljahr ein (b): er besorget den Ver-

Verkauf des in dem Forstetat ausgefetzten Bau- und Stammholzes nach der vorgeschriebenen Tare (c), nimmt die einkommende Holz- Stamm- und Pflanz- Mast- Straf- und andere Forstgelder, wie auch die Wildpretsfelder, in Empfang, und führet die eigentliche Forstrechnung, der Förster aber hält ein Manual, so zum Gegenregister dienet (d). An einigen Orten ist der Beamte zugleich Förster, dem sodann in Forstfachen ein anderer oberer Forstbedienter, z. E. ein Oberjäger, vorgesetzt ist (e). Einige wollen diese Einrichtung gar nicht billigen, und ist sonderlich Herr Döbel darwider in grossen Eifer gerathen (f). Er hält es vor ein lächerliches Vornehmen, wenn man denen Beamten das Forstwesen anvertrauet; er spricht selbigen hierinnen alle Einsicht, Erfahrung und Ueberlegung ab, und giebt ihnen so gar Schuld, daß sie nach Affection, oder um Gewinnst und Geschenke halber, oder aus grosser Unwissenheit, dem Eigenthümer zum Schaden, die Bäume verkaufen; er verlanget durchaus, daß man nicht denen Beamten, die er Juristen, Acker- männer und Schulsüchse tituliret, sondern Holzgerechten und forstverständigen Männern, denen es auch billig gehörete, den Holzstempel übergeben, und einen jeden bey seiner Profession und Handthierung lassen sollte. Nun kann es gar wohl möglich seyn, daß Hr. Döbel solche Beamten angetroffen habe, die vom Forstwesen wenig oder nichts verstanden. Allein der gute Mann gehet viel zu weit, wenn er daraus eine Generalregel ziehen will. Er ist vor seine Amtsbrüder ein wenig zu sehr eingenommen, und bildet sich ein, daß niemand holzgerecht seyn könne, oder das Forstwesen verstehe, als ein sogenannter gelernter Förster. Die Erfahrung lehret leider mehr denn zu sehr, daß die wenigsten Förster in der That recht holz- und forstgerecht sind; hingegen sind viele gelehrte Cameralisten bekannt, und viele Beamten hin

und wieder zu finden, welche in der Forstwissenschaft eine solche Stärke besitzen, daß sie dem größten Theile derer gelernten Förster darin lection geben könnten, auch zum Theil in ihren Schriften wirklich gegeben haben. Der Eifer des Hn. Döbels ist dannenhero so unzeitig als ungegründet, und er wird so wenig, wie andere, die mit ihm gleicher Meynung sind, bey rechtschaffenen und erfahrenen Cameralisten wenigstens, gehosten Anfall finden. Die Einrichtung, daß man denen Beamten zugleich die Aufsicht und Direction des Forstwesens bey denen Amtsförsten anvertrauet, ist unter gewissen Voraussetzungen gar nicht zu tadeln. Bey denenjenigen Aemtern, welche von denen Haupt- und andern Städten, wo die landesherrlichen Collegia sind, weit entlegen sind, kann die Cammer oder das Forstamt ohnumöglich selbst die Aufsicht über das Jagd- und Forstwesen tragen; bey jedem Amte aber einen besondern Forstmeister, Oberjäger oder Oberförster zu bestellen, würde zu viele Kosten verursachen; diese könnien also ganz süglich erspahrt, jene Aufsicht aber ganz bequem und hinreichend erlangt werden, wenn man dieselbe dem Beamten aufträgt. Nur wird mit Recht verlangt, daß der Beamte von der Forstdeconomie eine hinlängliche Kenntniß und Wissenschaft besitze, damit er alles und jedes selbst gehörig anordnen, und seinen untergebenen Förster in allen Stücken übersehen könne. Er muß selbst eine Lust und Vergnügen an dem Forstwesen haben, fleißig und unermüdet seyn, und die ihm etwa noch fehlende Erfahrung durch Lesung guter Forstbücher und Schriften (g) zu erlangen suchen; wie er dann auch bey denen jährlichen Bereisungen des Oberforstmeisters, sich bey demselben Rathe erholen, auch selbst bey der Cammer sich Vorschriften und Verhaltungsbefehle ausbitten muß; als woselbst in wichtigen Fällen Anfrage zu thun, seine Schuldigkeit ohnedies erfordert. Fin-

det nun die Cammer bey einem Beamten solche gute Eigenschaften, als wornach sich dieselbe freylich sehr genau erkundigen muß; so darf sie gar kein Bedenken tragen, das Forstwesen ihm anzuvertrauen; die Controлле eines getreuen Amtsförsters wird auch verhindern, daß der Beamte aus Affection und Eigennuß zum Schaden der Herrschaft das Holz verkaufen kann. Ist man denn bey denen gelerneten Forstleuten allemahl vor Unverschleifen und heimlichen Griffen sicher? es giebt auch unter denen Jägern und Förstern räubige Schaafe, so gut wie in allen andern Ständen.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 1.

(b) S. eben daselbst, Tit. XI. §. 1.

(c) S. eben allda, Tit. VIII. §. 6.

(d) S. daselbst, Tit. XXIV.

(e) Wie solches aus der schon oben angeführten lingschen Holzungsinstruction zu ersehen ist.

(f) In seiner Jägerpractica, P. III. pag. 94.

(g) Wir haben heute zu Tage gewiß keinen Mangel an schönen und gründlich ausgearbeiteten Forstbüchern, und die Zahl derselben wird noch täglich vermehret; die nur neulich herausgekommene Anleitung zum Forstwesen des herzogl. braunschweigischen Herrn Cammer-rath Cramers ist in der That ein sehr schönes Lehrbuch, woraus nicht allein ein Beamter, sondern selbst manche gelernete Holz- und forstgerechte Forstbedienten noch vieles lernen können, ob es gleich kein Mitbruder von ihnen, sondern ein Gelehrter, ein Cameralist, geschrieben hat. Sonst ist des herzogl. zweybrückischen Herrn Landtschreiber Weylands kurze Abhandlung von Jagd- und Forstfachen, so viel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat, eine kleine artige Schrift, welche einem Beamten wenigstens statt einer Anleitung dienen kann. Im 8. Bande des allgem. econom. Forstmagazins, pag. 193. steht ein Auszug davon.

§. 20.

Alle Forstbediente werden beedigt. Die Eidesformul enthält gemeinlich die Obliegenheit eines jeden nur ganz kurz, zuweilen aber werden auch alle einzelne Verrichtungen und Schuldigkeiten darin aufgezeichnet, und zugleich angezeigt, wie er sich darin zu verhalten, was er zu thun und zu lassen habe (a). Darauf bekommen sie eine Bestallung, welches eine schriftliche Urkund ist, was jeder zu verrichten und wie er sich zu bezeigen, auch was er dagegen zu genieffen haben solle. Diese Bestallung ist zuweilen mit einer ausführlichen Instruction (b) verbunden. Sie stellen dagegen einen Revers aus, worinnen sie sich zu dem verpflichten, was die Bestallung und Instruction enthält. Zuweilen müssen sie auch noch besondere Caution wegen ihres Diensts entweder mit baarem Gelde, oder liegenden Gründen, oder durch Bürgschaft anderer bestellen (c). Diese Caution ist wenigstens alsdann nöthig, wenn sie mit der Erhebung der Forstgelder zu thun haben (d).

(a) Man findet unter andern von der ersten Sattung eine Formul in der fürstlich-nassauweilburgischen Forstordnung, §. 4. in der schon oben angeführten neuverbesserten des- und märkischen Jagd- und Waldordnung, de An. 1742. und von der letztern in der herzogl. würtembergischen Forstordnung, p. 5. u. f.

(b) Formeln von dergleichen Bestallungen und Instructionen finden sich in des Hn. von Rohrs Vorrath von auserlesenen Contracten, als No. 90. eines fürstlichen Jägermeisters, No. 91. eines Oberforstmeisters, Oberjägers und Wildmeisters, No. 95. eines Forstbedienten, No. 34. eines Forstschreibers, der zugleich Kornschreiber ist. Außer solchen besondern Instructionen derer einzelnen Forstbedienten, die nach der Beschaffenheit und den Umständen eines jeden Diensts eingerichtet sind und nur schriftlich verfaßt werden, werden zuweilen auch Generalinstructionen vor sämtliche Forstbediente einer gewissen Classe ausgefertigt und durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht. Von dieser Art ist die Instruction vor die Oberforst-

forstmeister in sämmtlichen königl. preussischen Landen, die bereits zu verschiedenenmahlen in dieser Abhandlung angeführet worden.

(c) S. herzogl. württembergische Forstordnung, pag. 9.

(d) Und noch nöthiger ist die Cautionsleistung, wenn, wie zuweilen geschieht, einem Forstbedienten die Erhebung der Renten, oder anderer herrschaftlichen Gelder, noch ausser der Erhebung der Forstgelder, anvertrauet wird. Die Unterlassung solcher Cautionsleistung hat oft sehr nachtheilige Folgen vor die herrschaftlichen Cassen gehabt.

§. 21.

An einigen Orten werden denen Jagd- und Forstbedienten verschiedene Vorzüge zugestanden. Dahin gehöret das Verbot, daß niemanden, ausser ihnen, grüne Kleider (a), in gleichen auch keinen Hirschfänger oder andere einen Jäger distinguirende Zeichen (b), zu tragen erlaubt seyn soll. Auch genießten sie an einigen Orten bald von wegen des herrschaftlichen Hauses, in dem sie wohnen, bald auch wegen ihres Diensts, damit sie denen herrschaftlichen Verrichtungen desto besser abwarten können, die Quartierbefreyung; doch im lehtern Fall öfters nur so, daß sie ihre Gebühr in Geld abtragen (c). Und eben so sind sie auch an vielen Orten von allen Reasoneribus befreyet; an andern aber müssen sie die Steuern, Frohnen und Wachten mit tragen (d). Nach guten und vernünftigen Cameralgrundsätzen kann man denen Jagd- und Forstbedienten keine Befreyung von denen auf ihren liegenden Güthern haftenden Steuern und Contribution gestatten; von Personalabgaben, Lasten und Diensten gehet es noch eher an. Wird das Dienstgeld nach dem Contributionsfuß, und mehr in Ansehung ihrer liegenden Güther, als ihrer Person, entrichtet; so können sie auch von demselben keine Befreyung verlangen.

(a) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 2. Nov. 1728. und 6. Sept. 1731. Kay-

ser Leopolds Jäger-Hez- und Paisordnung, in Codice Aultraeo, Part. I. pag. 491. und 504.

(b) S. herzogl. württembergische Policeyordnung, Part. I. Class. 6. Generalrescript vom 21. Jul. 1718. 26. Aug. 1719. und 29. May 1727. Herzogl. sachsenweimarisches Mandat vom 3. Nov. 1736. in Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. §. 97.

(c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 6. Sept. 1691.

(d) S. württembergischen Landtagsabschied de An. 1514.

§. 22.

Die Befoldung der Forstbedienten richtet sich, so wie bey andern Bedienten, nach dem wichtigern oder geringern Amt, in welchem jeder stehet. Das vernünftigste und billigste Principium dabey ist, jedem so viel zu geben, daß er nicht nur nothdürftig davon leben, sondern auch bey einer guten Wirtschaft noch etwas zurücklegen könne. Volle Arbeit, guter Lohn, ein freundlich Herz und Gesicht, sind die Dinge, womit man gute Diener macht und erhält.

Ist die Befoldung geringer, so macht der Mangel gemeinlich nutzlos, und es giebt die andringende Noth gar leicht Gelegenheit zu allerhand Untreue, welche hier um so leichter zu begehen, als der Förster kein Inventarium über seine Bäume hat, auch alle Verordnungen und noch so gute Anstalten und Einrichtungen doch niemahlen hinreichen, allen verborgenen Lücken des bösen Herzens gehörigen Inhalt und Widerstand zu thun: Wohlthaten aber sind Ketten, die der Menschen Herzen verbinden.

Ist die Befoldung höher, so ist statt mehrerer Attention die gemeinste Wirkung eine Nachlässigkeit und Unachtsamkeit im Dienst. nächst dem, daß es da, wo es ins Große gehet, die herrschaftliche Cassen zur Ungebühr beschwer

beschweret, und gemeinlich die öconomische Bestreitung anderer Ausgaben verhindert.

Ueberhaupt aber muß man billig das gute Tractament vor die Bediente nach dem Unterschied ihres Verhaltens einrichten. Andere von geringerm Tractament sehen das, und wenn man ihnen immer Exempel sehen läßt, wie das Tractament dieses und jenes verbessert wird, die sich bessern, so werden die schlimmern gereizet, nachzueifern. Die da recht thun und treu sind, halte man in Ehren, würdige sie eines gewissen Vertrauens, lobe sie, und gebe ihnen so, daß man nachhalten kann. Denn zu viel und ohne Nachhalten geben, macht, daß die Leute, wenn das Geben aufhören muß, verdrüßlich werden, man seh man selten Leute findet, die nicht bey aller Tugend und bey allem Gutesthun die Vergnügung ihres Eigennutzens suchen sollten. Euffert dieses nun, so ist es aus. Sie werden entweder untreu, oder sie gehen aus den Diensten, wenn sie auch die Untreue haßen.

§. 23.

So undugbar diese Wahrheiten sind, so wenig werden sie dennoch an vielen Orten erkannt und eingesehen. Die Besoldungen derer Forstbedienten pflegen selten die gehörige Proportion zu haben. Die Forstbedienten vom ersten Rang sind gemeinlich nicht allein wohl, sondern oft überflüssig versorget; da hingegen der andern Besoldungen gar selten mit denen erfordernten Bemühungen und verlangten treuen Aufsicht in Verhältniß stehen; und selbst die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, ist schädlich und gefährlich.

Die Besoldung bestehet gemeinlich in Geld, und an einigen Orten mit in Früchten und Naturalien, auch öfters in freyer Wohnung. Hierzu kommen sodann die Accidencien, oder diejenigen Benutzungen aus dem Forst, und die Diäten oder Tagegelber.

Die Besoldung in baarem Gelde ist vor das herrschaftliche Interesse die beste, ordentlichste und sicherste; nur muß kein Forstbedienter seine Besoldung von denen bey ihm eingehenden herrschaftlichen Geldern selbst abziehen dürfen: es ist solches nicht rathsam; es ist vielmehr einer guten Ordnung gemäßer, daß er letztere unzertrissen an diejenige Casse liefert, wohin sie gehören, und dagegen wiederum seine Besoldung baar gegen Quittung von derselben zu rechter Zeit ohne Aufzögerung empfängt. Wo gewisse Einnahmen zu gewissen Ausgaben bestimmt sind, da müssen selbige auch darauf verwendet werden.

Die Früchte und Naturalien bestehen mehrentheils in Haber und Heu zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Pferde, und in freyem Brandholz. Von letzterm sollte die jährliche Quantität bestimmt, und keinem Forstbedienten erlaubt werden, sich solches nach eigenem Gefallen und Gutdünken, auch nicht unangewiesen und unabgemessen, aus dem Walde selber holen zu dürfen. Es kann dergleichen Verfahren nicht allein zu vielen Unterschleifen und Unordnungen in der Forstöconomie Anlaß und Gelegenheit geben, sondern man pfleget auch selten mit dem Holz wirtschaftlich umzugehen und zu spahren, daher dann zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse sowohl, als des gemeinen Wesens, mehr Holz consumiret wird, als nöthig ist.

Die Wohnung der Oberforstbedienten sowohl, als der untern, muß an einem gelegenen Ort ihres Bezirks, Verwaltung oder Reviere seyn, und wo es seyn kann, niemahlen anders, als da, wo dem Herrn die Obrigkeit zustehet (a). Gemeinlich genießen sie dieselbe insgesamt in besondern von der Herrschaft dazu erbauten Häusern frey; und wo dieses ist, da stehet ihnen nicht zu, etwas zu ihrer Bequemlichkeit eigenmächtig verändern zu lassen, und in Arechnung zu bringen, sondern

bern sie sind schuldig, dieselben, so wie sie dieselben beziehen, in gutem Stande zu erhalten, und dürfen wegen solcher Gebäude gar keine Reparationskosten auf den Cammerbauetat gebracht werden (b). Die nöthigen Mobilien werden selten von der Herrschaft mit in die Wohnung gegeben; es mag aber dieses seyn, oder nicht, so liegt der Cammer doch sowohl in dem einen als andern Fall ob, ein richtiges Inventarium über das Haus aufzunehmen zu lassen, damit die Herrschaft nicht irgend woran Schaden leide, und das, was daran in Abgang kommen möchte, ihr zur Last falle, indem die Forstbedienten, oder deren Erben, die Gebäude nach dem Inventario wieder abliefern müssen.

(a) S. herzogl. württembergische Forstordnung, pag. 2. von den Forstmeistern. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 1. vom Oberforstmeister.

(b) S. königl. preußl. schlesisches Bau- und Landvermessungsreglement vom 20. Jan. 1748. §. 36. Herzogl. württembergisches Generalrescript vom 28. Febr. 1694. Die Hauptreparaturen werden jedoch von der Cammer besorget. S. neuerbesserte cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 27.

§. 24.

Wenn es bey der Geldbesoldung, ein und andern Früchten und Naturalien und der freyen Wohnung bliebe, alles und jedes aber hinreichend und gut eingerichtet würde; so dürfte darwider schwerlich etwas einzuwenden seyn; allein so kommen noch die Accidentien gemeinlich hinzu, und diese sind es eben, welche die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, gefährlich und schädlich machen. Man meynt hierbey eine Ersparung bey denen herrschaftlichen Cassen zu finden, indem man die Forstbedienten hauptsächlich auf die Accidentien, so die Unterthanen tragen müssen, verweist, und dagegen ihnen, zumahl denen vom zweyten und untersten Rang, eine

dermassen schlechte Besoldung gemeinlich auswirft, daß oft ein Kutscher in einer Stadt einen bessern Lohn bekommt; man erwäget aber nicht, was eine solche Einrichtung, sowohl vor das herrschaftliche Interesse, als vor den ganzen Staat, vor schädliche Folgen nach sich ziehet.

Man sollte, so wie überhaupt in gar keiner Art der landesherrlichen Bedienungen, also auch insbesondere bey denen Forstbedienungen, keine Accidentien gestatten; denn sie nutzen überall nichts: sondern ein jeder Bedienter sollte seine zureichende festgesetzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pfennig durch Accidentien machen könnte. Man sollte hierinnen dem Exempel verschiedener teutschen Staaten nachfolgen, wo man diese wichtige Sache eingesehen, und die Forstaccidentien aufgehoben hat.

So sind im Fürstenthum Blantenburg alle Accidentien, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, abgeschafft, und bey Entsetzung des Diensts verboten (a). Im Hessencassellischen sind solche nach der Forstordnung denen Forstbedienten zwar erlaubt, durch ein neues Regulative aber gänzlich untersagt worden (b). Im Herzogthum Württemberg sind sie gleichfalls ganz und gar verboten (c). In der Graffschaft Wernigerode werden sie auch durchgehends der Herrschaft berechnet (d). Die calenbergische Forstordnung (e) will alle Accidentien zwar mit berechnet haben, sie sollen aber nach dem Jahrschluß denen Bedienten wieder zurück gegeben werden. Diese letztere Einrichtung ist wenigstens besser, als wenn man gestattet, daß die Forstbedienten die Accidentien selbst einfordern und sogleich behalten können; nur muß die nachmalige Vertheilung nicht so gerade durch, bloß nach den Personen und ihrem Rang, sondern zugleich und vornemlich nach dem Verhältniß des Fleisses und Dienstleifers eines jeden Bedienten, eingerichtet werden. Denn wenn dieses nicht geschähe

geschiehet, wird der untüchtige und nachlässige eben so viel dabey gewinnen, als der geschickte und fleißige, und jene werden durch dieses Mittel schwerlich aufgemuntert und zur Nachfolge angereizet werden; welches hingegen gewiß geschehen wird, wenn der Antheil an den Accidentien mit dem Fleiß und guten Verhalten eines jeden in rechter Proportion stehet.

Auf die Einwendung, welche man wider die Aufhebung der Forstaccidentien machen könnte, daß nemlich die Forstbedienten alsdann alle die Dinge, wofaus sie Accidentien gezogen haben, vernachlässigen würden, hat bereits der Herr von Justi geantwortet (f). Er sagt, daß dieser Einwurf nur alsdann gelte, wenn die Cammer und die obersten Forstbedienten nachlässig wären. So bald diese die gute Wirthschaft verstünden, einen Kopf hätten, der Anstalten und Einrichtungen machen kann, und auf ihre Untergebenen aufmerksam wären; so hätte es gar nichts zu bedeuten, daß die niedern Forstbedienten nicht angehalten werden könnten, diese Dinge nicht zu vernachlässigen.

- (a) S. Herzog Ludwig Rudolphs erneuertes Forstreglement, de An. 1726. Art. 1.
 (b) S. Mosers Forstökonomie, XI. Buch, 2. Cap. §. 24.
 (c) Nach der Forstordnung, pag. 23. und denen Generalrescripten vom 18. April 1739. und 15. Sept. 1732.
 (d) S. Moser, c. 1.
 (e) Cap. 3. §. 13.
 (f) In seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 168. in der Anmerkung; und in seinem Finanzsystem, §. 460.

§. 25.

Da die Forstaccidentien überhaupt bey denen heutigen Cameralisten in einem so üblen Ruf und Credit stehen; so müssen wir doch

sehen, ob denn auch alle Arten derselben so beschaffen sind, daß sie mit Recht vor schädlich gehalten werden können. Wir wollen die gewöhnlichsten anführen, und zuerst diejenigen, so in Geld, und dann die, so in Naturalien oder gewissen Benutzungen bestehen, betrachten.

Die Anweis- und Abmessungsgebühren werden von allem Holz, es sey Bau- Nutz- Werk- oder Brandholz, welches verkauft oder verschenkt wird, ingleichen zuweilen auch von der Ausweisung der Huch und Frist oder der Gräserey im Forst, entrichtet. Bey dem Holz sind diese Accidentien unterschieden, zuweilen nach der Güte und Beschaffenheit des Holzes. So giebt z. E. eine Elaster hart Holz mehr Accidens als eine Elaster weiches, und Bau- Nutz- und Gewerkeholz mehr als Brennholz. Zuweilen ist der Unterschied nach der Quantität, da das Accidens bald stück- und elasterweis, bald überhaupt gezahlet wird. Zuweilen zahlet solches auch eine ganze Gemeinde, welche Feuerholz bekommt, überhaupt. Manchmahl sind auch die, welche aus Privat- und Gemeindewaldungen gezogen werden, höher, als die aus herrschaftlichen. Von dem Holz, welches zu herrschaftlichem Behuf angewiesen und gehauen wird, wird an gar wenigen Orten ein Accidens gestattet; und vom Leeseholz pflaget solches gleichfalls nicht gegeben zu werden, es sey dann, daß eine Gemeinde etwa von Alters her nicht dazu berechtiget gewesen, und die Erlaubniß dazu erst neuerlich erhalten (a). Ob nun gleich gemeiniglich in denen Forstordnungen bey harter Strafe verboten wird, über die gesetzte Anweis- und Abmessungsgebühren, so wie bey allen andern bestimmten Accidentien überhaupt, nicht das geringste mehr zu fordern und zu nehmen; auch zuweilen zu dessen Verhütung verordnet wird, daß die Anweisgebühren nicht zuvor, sondern erst nach geschehener Anweisung genommen werden sollen (b): so ist doch einmahl gewiß, und durch die

die Erfahrung bestätigt, daß alle dergleichen Verordnungen unwirksam sind, wenn ein Forstbedienter untreu und eigennützig seyn will. Die Untertanen oder Käufer des Holzes, die ohnehin bey solchen krummen Wegen allemahl einen Vortheil davon haben, wollen es nicht gerne mit denen Forstbedienten verderben, sie wissen, daß ihnen das Holz dagegen da angewiesen wird, wo ihnen die Anfuhr am leichtesten und bequemsten fällt, welches auch der Forstbediente alsdann, wenn die Förste nicht in ordentliche Hauungen ge-
 leget sind, um desto eher bewerkstelligen kann; die Abmessung aber geschieht sodann auch nach dem Maasstabe der Accidentien und Schmieralien, und nachdem die Mahlzeit, so ihm dabey gegeben werden muß, und vorhero gemeinlich wohl angegeben wird, beschaffen ist. Die Schädlichkeit dieser Accidentien liegt also klar am Tage. Der Wald wird hier und da ausgehauen, der Wiederaufbau des Holzes wird dadurch verhindert und schwer gemacht, das Holz, so man an abgelegenen Orten nicht hauen läßt, muß unterdessen oft überständig werden, verderben und verfaulen, und die Herrschaft bekommt niemahls den rechten Werth des Holzes bezahlt.

(a) E. Mosers Forstökonomie, I. c. S. 11. 12. u. f.

(b) S. maynische Forstordnung, Cap. 7. §. 4.

§. 26.

Zuweilen haben die Forstbedienten auch ihren Antheil an denen Stamm- und Pflanzgeldern. Stammgelder sind diejenigen Forstgebühren, welche, wenn Bäume im Ganzen verkauft werden, als Blochbäume, Bauholz, und andere Werkstücke, von jedem Baume, außer der Holztaxe, insbesondere bezahlt zu werden pflegen (a). Hat nun der Forstbediente einen Theil des Stammgeldes zu erwarten, so wünschet er, daß viel Holz ver-

III. Theil.

kaufet werde. Selten hret man ihn über Holzmangel klagen, wenn vom Holzverkauf die Rede ist; fast immer aber schreyet er, wenn der Landesherr zu seinen eigenen Gebäuden viel Bauholz braucht, weil davon kein Stammgeld erfolget. Es ist allemahl besser, wenn man die Stammgelder bey der Forstcasse berechnen läßt.

Die Pflanzgelder werden gemeinlich von allem Eichenholz, so nicht als Brennholz verkauft wird, erleget, und sind eigentlich, wie auch ihr Nahme mit sich bringet, zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zugleich zu Räumung der Flüsse oder Gräben in denen Forsten, und wenn der Anbau des Holzes durch die Ausfaat geschieht, zu Erkaufung des fehlenden-Holzsaamens und Bestreitung anderer darzu erforderlichen Kosten, ausgesetzt und bestimmt. Man siehet leicht ein, daß die Forstbedienten diese Pflanzgelder nicht verdienen, wenn sie dieselben nicht darzu anwenden, worzu sie angeordnet sind. Nur in dem Fall, wenn sie vor den Anbau und Cultivirung ihrer Forste mit allem gebührenden Fleiß Sorge tragen, können diese Accidentien ihnen gegönnet, und ohne allen Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse gestattet werden; denn sie sind alsdann als sehr wohlverdiente und nützlich angewendete Belohnungen anzusehen. Nur muß der Forstbedienten Fleiß in Ansehung der Holzcultur zuverlässig und gewiß seyn (b), auch muß ihnen nicht erlaubt werden, diese Accidentien, sofort wenn sie solche eingenommen, an sich zu behalten, sondern es müssen dieselben berechnet, an die Forstcasse abgegeben, und hernach erst von dieser ihnen ausgezahlt werden.

(a) Nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 12. §. 1. werden sowohl die Stamm- als Pflanzgelder nicht nach denen Stämmen gerechnet, sondern es werden von jedem Achr. Holzgeld 3. gute Groschen Stammgeld, und
 E c von

von allem Eichenholz, so nicht als Brennholz verkauft wird, noch überdem 2. gute Groschen Pflanzgeld erleget.

(b) Eine braunschweig-lüneburg-calenbergische Constitution in Vol. der Landesconstitutionen, Const. I. Cap. 3. §. 10. disponiret davon also: Damit auch die Forstbediente, welche von ist benannten Accidentien etwas zu genießen haben, zu der Pflanzung desto mehr angetrieben werden, so sollen ihnen besagte Accidentien nicht ehender in Rechnung passiren, bis sie, anstatt eines angewiesenen und gefällten Stammes harten Holzes, sechs derselben Art hinwiederum jugepflanzen, und auf das dritte Blatt gebracht haben. Und nach der neuverbesserten clev. und märkischen Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 1. 2. sollen die untern Forstbedienten an denen ihnen angewiesenen Dörtern Eichel- und Büchsenkämpfe anlegen, und dafür die Bezahlung, so wie auch das gewöhnliche Pflanzgeld von denen von ihnen gepflanzten und drey Jahre hindurch be liebener Baumplanzen per Stück, auf der Oberforstbedienten Attest und der Cammer Assignation, bey der Forstcasse aus denen auf dem Etat stehenden Pflanzgeldern empfangen.

§. 27.

Bei der Eichel- und Buchmast pflegen zuweilen auch schöne Accidentien vor die Herren Forstbedienten zu fallen; sonderlich wenn volle Mast ist, und viele Schweine vorhanden sind. Diese Accidentien werden nach den einzeln Stücken Mastschweine, oder wenn die Mast überhaupt verpachtet wird, nach dem Pachtgelde (a), gerechnet, und sind gemeinlich vor beständig festgesetzt. Wenn diese Accidentien, so wie die vorhin gedachte Pflanzgelder, berechnet, und an die Forstcasse abgeliefert, von dieser aber nachhero denen Forstbedienten, nach Maßgabe derer Fehmenregister, ausgezahlt werden; so scheinen sie gar nicht schädlich zu seyn, wosfern nur eine genaue Aufsicht dabey gehalten wird, damit nicht mehr Schweine, als wirklich eingeschmet und eingebrannt worden, heimlich eingejaget werden; welches jedoch auch als-

dann geschehen kann, wenn gar keine Mast accidentien Statt finden. Weil auch gemeinlich die Oberforstbedienten die zugewachsene Mast nachsehen und anschlagen müssen; so ist wohl nicht so leicht zu besorgen, daß ein niederer Forstbedienter, wenn ein Duzend Bäume Eicheln zeigten, solches vor eine gute Mast sollte angeben können, um denen benachbarten Dörfern die Hütung in dem Forst zu unterfagen, und die Bauern zu nöthigen, die angebliche Mast zu pachten, um nur Meister von der Hütung zu bleiben (b). Es würden auch die Bauern, wosfern sie auf solche Art bedrucket werden wollten, den ihnen allzeit offen stehenden Weg zum Landesherrn gar bald finden, und Hülfe und Schutz erlangen.

(a) Nach der schleßischen Holzordnung, Tit. 14. §. 2-3. betragen die Mastaccidentien 5. gute Groschen 3. Pf. auf jedes Stück Mastschwein, und 3. gute Groschen von jedem Rthlr. Pachtgeld, wenn die Mast verpachtet wird. Nach einer braunschweig-lüneburgischen Verordnung vom 27. Aug. 1694. in Part. IV. der Landesconstitutionen, Cap. 6. pag. 251. sollen die Forstbedienten von 100. Schweinen, welche sie außer Landes in die Mastung einnehmen, vor ihre Mühe und Zehrung 5. Rthlr., von 100. Stücken aber, welche sie binnen Landes herbeschaffen, 3. Rthlr. bekommen, auch von jedem Stück derer in die herrschaftliche Hegeberge einsehenden Schweine etwas Gewisses an Accidentien erhalten.

(b) Wie Sr. von Pf. in seinen gegründeten Betrachtungen über einige Hauptkrankheiten der Förste, L. c. pag. 181. denen Forstbedienten Schuld giebt.

§. 28.

Auch haben die Forstbedienten zuweilen einen gewissen Antheil an denen dictirten Forst- und Jagdstrafen zu genießen. An einigen Orten erhalten sie von erstern den vierten Theil, und von letztern eben so viel, oder auch wohl die Hälfte (a). Ob nun gleich in denen

denen Forstordnungen, in welchen ihnen diese Accidentien zugestanden werden, denen Forstbedienten gemeiniglich zugleich bey Strafe der Cassation und befundenen Umständen nach empfindlicher Ahndung anbefohlen wird, daß sie keine ungegründete Klagen anbringen, und sich aller Erpressungen, Schrapereyen und Plackereyen enthalten sollen; so sind dennoch dergleichen schädliche Unordnungen nicht gänzlich zu verhindern; die Leidenschaften der Menschen finden hier zu viel Anlaß und Gelegenheit zu ihrer Nahrung: Haß, Feindschaft und Eigennuß treiben öfters stärker an, als der Fleiß und Eifer vor den Dienst, ob man gleich allemahl das herrschaftliche Interesse zu suchen vorgiebt; der Nahme eines in Pflichten stehenden Dieners wird zuweilen sehr gemißbraucht. Mit einem Wort: diese Accidentien taugen nichts, die Strafgefälle gehören dem Landesherrn allein zu, und sollen mit denen Bedienten nicht getheilet werden.

(a) S. lingenische Holzungsinstruction, Cap. I. §. 7. Neuerbesserte cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 4. Schlesische Holzordnung, Tit. 17.

§. 29.

Das Pfandgeld, welches die Forstbedienten von denen Forst- und Jagdfrevlern erhalten, ist aller Orten eingeführt und festgesetzt; nur mit dem Unterschied, daß es an einigen nur alsdann Statt findet, wenn der Frevler wirklich gepfändet worden, an andern aber auch in dem Fall, wenn keine Pfändung erfolgt ist, sondern der Forstbediente den Frevler nur bloß angezeigt hat; wie dann an manchen Orten die Pfändung selbst etwa nur bey auswärtigen, selten aber bey einheimischen Frevlern gebräuchlich ist. In Ansehung der letztern begnügt man sich daran, daß der Forstbediente den Frevler selbst gesehen, oder ihn sonst kennet und zuverlässig anzuzeigen weiß, oder auch, und

wenn er ihn nicht kennet, sich ein starker Argwohn wider den Denunciaten äußert, wo sich dann dieser entweder eidlich reinigen, oder den rechten Frevler anzeigen muß: man eignet, wie schon gedacht, einem verpflichteten Forstbedienten vielen Glauben bey. Soll dieses Pfandgeld unschädlich seyn, so muß man daselbe auf ein leidliches und mäßiges Quantum festsetzen: wird solches zu hoch bestimmt, so ist es zugleich eine wirkliche Strafe, und der Frevler würde wider alle Billigkeit doppelt gestraft. Es sollte billig nach der determinirten Forststrafe eingerichtet werden, und mit derselben in einer gerechten Proportion stehen. Aber gemeinlich ist das Pfandgeld durchgehends auf einerley Fuß gesetzt, es mag der begangene Frevler groß oder klein seyn; derjenige, welcher eine tragende Last Holz gefrevelt hat, muß eben so viel Pfandgeld geben, als der einen ganzen Baum umgehauen und entwendet hat. Auch muß das Pfandgeld nicht Statt finden, wenn der Denunciat unschuldig befunden worden, oder sich gereinigt hat; vielmehr sollte in diesem Fall der Forstbediente, weil er den Denunciaten unschuldig angegeben, wofern er keinen gegründeten Argwohn und Verdacht darython vermag, demselben eben so viel vor den Gang und Versäumnis bezahlen, als das Pfandgeld beträgt: findet sich so gar, daß er ihn aus Bosheit und Feindschaft fälschlich angeben; so verdiente er mit allem Recht, daß er vor jeden Kreuzer Pfandgeld um einen Reichsthaler gestraft würde. Wird hingegen der Denunciat schuldig befunden, ihm aber die dictirte Strafe aus Gnaden und bewegenden Ursachen erlassen; so ist er demoth zu Erlegung des Pfandgeldes verbunden.

§. 30.

Wann diejenigen, so Holz gekauft, ihre schuldigen Forstgelder, oder die Frevler ihre Frevlstrafen in denen ihnen gesetzten Termi-

nen nicht bezahlen, und solche Gelder durch Pfandnehmung bengetrieben werden müssen; so pfleget demjenigen Forstbedienten, der auf Befehl des Jägers und Oberforstmeisters die Beytreibung und Auspändung verrichten muß, an manchen Orten, ausser dem Pfandgelde, noch ein gewisses und festgesetztes Mahngeld gegeben zu werden (a). Wider dieses Accidens kann um so weniger etwas erhebliches eingewendet werden, als man sonst alle und jede Executions- und Zwangsmittel, so man wider saumselige Zahler vorzukehren genöthiget ist, mit einander verwerfen müßte. Die herrschaftlichen Gefälle müssen zur gesetzten Zeit und richtig eingehen, weil sonst bey denen bestimmten herrschaftlichen Ausgaben grosse Unordnungen entstehen würden. Geschiehet nun die Zahlung nicht von selbst; so ist kein anderes Mittel übrig, als zur Execution und Auspändung zu schreiten; und es ist billig, daß der morose Zahler dem Forstbedienten seine dabey gehabte Mühwaltung belohne, weil er sie ihm durch seine eigene Schuld verursacht hat. Nur muß man durch genaue Aufsicht und gute Ordnung zu verhindern suchen, daß ein Forstbedienter, um das Mahngeld desto öfter zu erhalten, dem säumigen Zahler nicht durch die Finger sehe, und die ihm aufgegebene Auspändung ohne Noth nach seinem eigenen Gefallen aufschiebe oder gar unterlasse.

(a) S. neuerbesserte ley, und märkische Jagd- und Waldbordnung, Tit. 25. §. 5.

§. 31.

Die Forstbedienten haben gemeiniglich die Erhebung derer Forstgelder und Forststrafen. Zuweilen erhalten sie vor solche Bemühung ein gewisses Erhebungsgebühr, so sie entweder von denen eingegangenen Geldern gleich abziehen, oder bey deren Ablieferung von der Casse zurück empfangen. Dieses Accidens tauget nicht viel, und wird auch von denen

Forstbedienten zur Ungebühr erhoben. Dergleichen Erhebung läuft in ihr Amt, und ist kein ausserordentlicher Dienst, so ihnen besonders belohnet werden müßte. Ein Forstbedienter thut also nichts, was nicht sein Amt und Pflicht erfordert, und darzu sollte er sich nicht erst durch Accidencien aufmuntern und antreiben lassen. Noch unbilliger aber, ja wider alle gesunde und vernünftige Begriffe, ist es, wenn die Forstbedienten diese Erhebungsgebühren auch so gar von denen Geldern verlangen, die sie nicht wirklich erhoben und baar in die Casse geliefert haben, sondern welche denen Schuldnern geschenkt oder erlassen worden. Hier verlihet der Landesherr nicht nur das Geschenke und Erlassene, sondern er soll noch überdem die Erhebungsgebühren baar aus seiner Casse bezahlen, und also noch einen weitem Verlust leiden, damit nur die Forstbedienten ihre eigene Einkünfte vermehren können. Haben aber die Forstbedienten eine Gelderhebung zu besorgen, die mit ihrem Amte gar nichts zu thun hat; so erfordert allerdings die Billigkeit, daß sie vor dergleichen Nebenverrichtungen besonders belohnet werden. Nur ist es keine Nothwendigkeit, daß es durch den Weg der Accidencien und Erhebungsgebühren geschehe. Man kann ja nach Proportion solchen Nebendienstes die ordentliche Besoldung durch eine Zulage vermehren. Allein dieses sind die Folgen von allzu knapp zugeschnittenen Besoldungen. Man ist überzeugt, daß die Leute davon nicht leben können; man will ihnen gerne helfen, und doch die Besoldung nicht erhöhen; da geräth man dann auf solche Auswege, die dem Zusammenhange des Policcy- und Cameralwesens so nachtheilig sind. Man sehe denen Forstbedienten hinreichende Besoldungen aus, und dann fordere man von ihnen mit Ernst, daß sie ihrem Amt und Pflicht mit möglichster Treue und Fleiß ein Genüge leisten.

§. 32.

§. 32.

Das Schießgeld, welches diejenige Forstbediente, so die Jagd zugleich mit versehen, sowohl vor das vor die Herrschaft geschossene Wildpret, als vor die Raubthiere, gleichfalls noch neben ihrer Besoldung bekommen, ist überall durch eine gewisse Taxe bestimmt, die aber sehr verschieden ist. Dieses Accidens hat weder etwas unbilliges noch nachtheiliges an sich. Man kann nicht verlangen, daß die Forstbedienten das Pulver und Blei vor ihr Geld kaufen sollen; das Schießgeld aber wird aus der herrschaftlichen Casse bezahlet, und die Unterthanen können dadurch nicht bedrückt werden. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß die Ohren und Klauen der Raubthiere, so die Forstbedienten bey Uebergung ihrer Rechnung gemeiniglich zugleich auf die Cammer oder Forstamt bringen und jene damit belegen, sogleich zerhackt und verbrannt, oder zu Vermehrung des Salpeters vergraben werden, damit einerley Ohren und Klauen nicht zweymahl zum Vorschein kommen mögen.

§. 33.

Diäten: oder Tagegelde bekommt ein Forstbedienter bey Verschickungen oder anderer herrschaftlichen Arbeit, wozu er ausserhalb seines Reviers berufen wird, zur Vergeltung seines außerordentlichen Aufwands. Sie sind unterschieden nach der Amtswürde dessen, der sie bekommt, und gemeiniglich durch ein herrschaftliches Reglement festgesetzt, über welches keiner in deren Anrechnung gehen, noch sonst etwas zu Vergrößerung der Kosten anrechnen darf (a). Zuweilen aber werden sie mahlzeitlich, nicht nach denen Characteren derer Bedienten, sondern nach denjenigen Aemtern, kraft deren sie wirklich reisen oder arbeiten, passirt und verrechnet (b). Oder es richtet sich auch darnach, ob die Verrichtung in: oder ausserhalb Landes gewesen ist (c).

In was vor Fällen dritte Personen, und nicht die Herrschaft, die Diäten bezahlen müssen, ist gleichfalls durch das Herkommen, oder besondere Vorschriften ausgemacht.

Vor alle Amtsgeschäfte, welche in loco domicilii vorkommen, dürfen keine Diäten angerechnet, noch unter keinerley Prätext von andern Personen, mit welchen ein Forstbedienter zu thun hat, gefordert werden, sondern er ist schuldig, solches ohnentgeltlich von Amtes wegen zu verrichten (d). Ist die Verrichtung einerley gewesen, und an einem Tag geschehen, hat aber mehrere Personen oder Communen betroffen; so werden dieselben dennoch nicht doppelt oder mehrfach bezahlet, sondern von sämtlichen Interessenten allein die rechtmäßige vorgeschriebene Diäten zusammen geschossen (e). Wenn aber der, welcher die Diäten verlangt, nicht selber mit der Sache bemühet gewesen, und deswegen in den Wald gekommen, so erhält er nichts (f). Selten richtet es sich aber nach der mehrern oder wenigern Arbeit, obgleich zuweilen z. E. nach Proportion der Größe der Ortschaften, die ein Forstbedienter durchgehen müssen (g). Commissionen, Besichtigungen und dergleichen bloß darum anzustellen, damit es Diäten gebe, wäre eine wirkliche grobe Untreue; da sonst die Diäten an und vor sich selbst billig und unverwerflich sind, auch an denselben Orten Statt finden, wo sonst alle Accidencien aufgehoben sind.

(a) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 11. May 1746. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, pag. 41.

(b) S. herzogl. württembergisches Rescript vom 18. Jul. 1737.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, pag. 51.

(d) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(e) S. eben dieses herzogl. württembergisches Generalrescript.

(f) S. eben daselbst.

(g) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 8. Jul. 1728.

§. 34.

Zu denen Accidencien derer Forstbedienten, die in Naturalien oder Venußungen bestehen, gehören zuvorderst die Windfälle. Es muß ehedem um das Forstcameralwesen sehr schlecht ausgesehen haben, weil man kein Bedenken getragen, die Windfälle denen Forstbedienten als ein Accidens zuzueignen (a); doch sind es an einigen Orten nur diejenige gewesen, so auf den Scheidewegen und Gränzen gefallen (b); und auch dieses wird nicht auf den Fall gezogen, wenn durch grosse Sturmwinde gar zu viele Bäume niedergeworfen worden: und ausser diesem Fall restringiren einige dieses Accidens nur auf die abgeschlagene Aeste und solches Holz, so weiter nicht als nur zum Brennen taugt, keinesweges aber auf solches, welches zum Bauen und andern Nutzen gebraucht werden kann (c). An andern Orten hat man denen Forstbedienten statt der Windfälle und Windbrüche ein Gewisses an Geld, Getreide oder Holz ausgesetzt (d). Dieses Accidens hat bey vernünftigen Cameralisten niemahls Vorfall gefunden, sondern wird durchgehends von ihnen als eine vor das herrschaftliche Interesse sehr nachtheilige Sache, die zugleich zu dem denen Forstbedienten nicht erlaubten Holzhandel und andern Unterschleifen Anlaß und Gelegenheit giebt, verworfen. Man wird auch heute zu Tage schwerlich Länder antreffen, wo dieses Accidens annoch verstattet seyn sollte; vielmehr verlangen die meisten Forstordnungen ausdrücklich, daß die Windfälle und Windbrüche der Herrschaft berechnet werden sollen (e).

(a) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. §. 91. p. 250.

(b) S. KNIPSCHILD Tr. de nobilitat. cap. 5. n. 266. WEHNER Observat. pract. voc.

Windfall, Windbruch. HORN Diss. de eo, quod iustum est circa arbores turbine dejectas, §. 9.

(c) S. BECK de Jurisdic. forest. cap. 9. §. 2. p. 194. HORN, c. 1.

(d) S. WEHNER, c. 1. BECK. c. 1.

(e) S. dillenburgische Jagd- und Forstordnung, §. 32. Stollbergische Forstordnung, §. 6. Hohenlohische Forstordnung, Tit. 20. Quersfurtische Forstordnung, cap. XI. §. 4. Bayerische Forstordnung, Art. 3. Württembergische Forstordnung, p. 6. 26. 32. Churfürstlich-braunschweiglinenburg. Cammerrescript wegen des von denen Forstbedienten prärendirenden Fallholzes, d. 3. Jan. 1704.

§. 35.

Fast eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Stöcken und dem Abraum vom Flossholze und andern Holzsorten, so aus denen herrschaftlichen Waldungen verkauft werden. Diese Stöcke und Abraum haben die Forstbedienten in Sachsen noch vor sehr wenigen Jahren, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung, als ein Accidens zu genießen gehabt, bis man endlich die Schädlichkeit desselben eingesehen, und es im Jahr 1763. aufgehoben, und ihnen davor ein billiges und proportionirliches Aequivalent bewilliget hat (a). Denn haben die Forstbedienten die Stöcke und den Abraum zu genießen, so kann eines Theils der ihnen so sehr verbotene Holzhandel unmöglich ganz und gar unterbleiben; andern Theils aber erwächst vor die Forstbediente die Ungelegenheit, daß nicht allein die ihnen vorgesezte Oberforstmeister und Beamten zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Nahmen dergleichen Holzes ein mehrers, als ihm gebühret, sich zueignet, und zum Nachtheil des Waldes und des landesherrlichen Forstinteresse weiter gegriffen haben möchte; sondern es entstehet auch öfters bey andern Personen gegen einen Forst-
ber

bedienten ein zum Theil ungegründeter Argwohn, welcher bisweilen in verdrüßliche Vorwürfe und Nachrede ausbricht, auch wohl gar Denuncianten und weitläufige Untersuchungen veranlaßet. Diesen und andern daraus entspringenden Bedenklichkeiten kann nun nicht süglich abgeholfen werden, als wann man dieses Naturalaccidens gänzlich einziehet, und dergleichen Abraum und Stockholz ins Geld setzen, und in der Forstrechnung berechnen läßet.

(a) S. königl. Churfürstl. sächsisches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen und sonst betreffend, vom 2. Aug. 1773. im 5. Bande des allgemeinen oconom. Forstmagazins, p. 319. Hingegen eignet die fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, pag. 41. den Abraum oder das Urholz, so in Holzfällung von dem landesherrlichen Bau- und Elasterholz abgethet, noch denen Forstbedienten als ein Naturalaccidens zu.

§. 36.

Ein anderes Naturalaccidens derer Forstbedienten bestehet in der Gräseren. Zur Schonung der jungen Häue, werden dieselben auf gewisse Jahre und bis der junge Ausschlag dem Vieh aus dem Maul gewachsen, zugebunden und geheget, und alles Hüthen des Viehes ist während solcher Zeit bey harter Strafe verboten. Weil nun gleichwohl inzwischen viel Gras in solchen gehegeten Häuen wächst; so eignen sich zuweilen die Forstbedienten dasselbe eigenmächtig zu lassen es austrafen oder mit der Sichel abschneiden, und man schweiget darzu stille, und sehet es als ein nicht viel zu bedeutendes, unschädliches und ihnen wohl zu gönnendes Accidens an. Ja dieses Accidens wird ihnen zuweilen in denen Forstordnungen ausdrücklich zugestanden und bewilliget (a). Allein da solches Grasen gemeinlich durchgehends allen und jeden Untertanen, denen sonst die Huthungsgerechtigkeit zuste-

het, aus der Ursache verboten wird, weil bey der grossen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Ständgen oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen, und also das, was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen, wiederum verdirbt werden würde (b); so ist es allerdings etwas ganz unschickliches, wenn man hierinnen in Ansehung derer Forstbedienten eine Ausnahme statuiret, selbigen hierinnen nachsiehet, und ihnen gleichsam ein Privilegium, die Waldungen zu ruiniren, erteilet. Es kann ja bey denen Forstbedienten, oder vielmehr bey deren Gesinde, so das Gras abschneidet oder austrafet, eben die Unachtsamkeit und Begierde, obgleich keine Bosheit, zu Schulden kommen, die man von Seiten der Untertanen nicht ohne Grund besorget; und dieses kann alsdann um so eher eintreffen, wenn denen Forstbedienten so gar verstattet würde, dergleichen Gräseren an andere verkaufen zu dürfen (c). Wären dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorhanden, so würde es weit billiger seyn, die Gräseren denen Untertanen zu verstaten, welchen in demselben Forstrevier die Huthungsgerechtigkeit, die sie aber wegen der Hegung nicht exerciren können, zustehet, und die vielleicht ohnedies Mangel an Huth und Weide haben. Sollte auch diese Huthungsgerechtigkeit daselbst nicht hergebracht seyn, die Gräseren in denen jungen Schlägen aber so eingerichtet werden können, daß dabey gar kein Schaden und Nachtheil vor den jungen Holzanzwuchs zu besorgen wäre, wie solches unter gewissen Bedingungen bey dem Laubholze wohl Statt finden könnte, und auch nützlich wäre (d); so würde dennoch diese Nebenutzung allemahl dem Landesherrn in seinen Wäldern verbleiben und ihm berechnet werden müssen; es ist solches allen vernünftigen Regierungs- und Cameralgrundsätzen gemäß, denn aller gerechte Vortheil, der aus einer Sache zu erheben ist, gehöret ohne

ohne Zweifel dem Landesherrn, und ein Bedienter kann daran keinen Anspruch machen, sondern muß sich an seiner Besoldung genügen lassen, diese aber muß auch zureichend seyn, daß er davon leben kann.

- (a) S. herzogl. sachsenquersfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 4. §. 3.
- (b) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. I. §. 8. Blankenburgisches erneuertes Forstreglement de An. 1726. §. 18.
- (c) S. M. Friedrich Christoph Oetzelts Anmerkungen vom Holzanbau nach Maßgebung der neuesten churfürstlichen maynzischen Forstordnung de An. 1760. §. 5. im 6. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 88.
- (d) S. öconomische Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schonung und Hegung derer, nach dem Abtreiben des Laubholzes, ledigen Plätze oder sogenannten Schanue; im 3. Bande der öconom. Nachrichten, p. 815. Der Verfasser dieser Abhandlung eignet denen Forstbedienten einen Antheil an der Eräserey in solchen Schanuen großmüthig zu.

§. 37.

Nach geschlehet zuweilen, daß die Forstbedienten diejenigen Dörter, so zu denen Schonungen und Bepflanzungen ausgeführt und abgeheget worden, sich unter allerhand Vorwand zueignen, und solche auf ein oder mehrere Jahre zu ihrer eignen Wirthschaft mit Korn oder andern Früchten besäen. Dieses eigenmächtige Unternehmen wird mit Recht verboten; dergleichen Plätze sollen so gleich von dem ersten Tage an zu denen bestimmten Schonörtern und Bepflanzungen präpariret und gebrauchet werden, und dafür müssen die obern oder vorgefetzte Forstbedienten billig stehen und Rechenschaft geben (a).

- (a) S. königl. preußisches Reglement, welches gestalt es in denen landesherrlichen Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden soll, vom 3. Oct. 1754. §. 2. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. I. p. 691.

§. 38.

Von denen bisher angeführten Accidentien haben einige zuweilen mehrere Forstbedienten gemein, und theilen solche unter sich; da es dann bloß auf die Vorschrift des Herrn ankommt, wie die Theile gemacht werden, und welche was davon bekommen sollen; gemeinlich bekommen aber die Oberforstbedienten etwas mehrers als die andern; z. E. die Accidentien werden in 5. Theile getheilet, davon bekommt der Oberforstmeister zwey Theile, der Forstschreiber einen Theil, und die sämmtlichen Förster in jedem Forst, da die Accidentien fallen, zwey Theile (a).

Anderer Accidentien bekommt zuweilen nur einer allein; wohin z. E. die Rüge- und Pfandgebühren gehören, welche nur der bekommt, welcher gepfändet hat.

Wann die Stelle desjenigen Forstbedienten ledig ist, welcher nach der gemachten Einrichtung einen Antheil an denen Accidentien haben sollte; so kommt dieses entweder denen übrigen zu gut, oder es fällt auch wohl in die herrschaftliche Cassé, und muß berechnet werden (b).

- (a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, p. 41.
- (b) Also kießet nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 14. §. 2. des wegfällenden Oberjägermeisters, Jagdraths, Jagdsecretarii und Receptoris Antheil an denen Mastaccidentien in die landesherrliche Cassé.

Forstberathschlagung.

Inhalt.

- §. 1. Die Forstangelegenheiten können in denen ordentlichen Cammeressionen nicht wohl tractiret werden. §. 2. Zu deren Besorgung werden besondere Forsttage gehalten. §. 3. Diese sind nicht zureichend. §. 4. 5. Deswegen wird

wird jährlich eine Hauptforstberathschlagung vorgenommen. §. 6. Zu welcher Zeit solches geschieht. §. 7. Vornehmste Gegenstände dieser Hauptforstberathschlagung.

§. 1.

Es kommen bey dem Forstcameralwesen so viele und mannigfaltige Sachen vor, daß es nicht wohl möglich ist, selbige in denen ordentlichen Cammeressionen in Ueberlegung zu ziehen. Wenn auch, wie an einigen Orten die Einrichtung also gemacht ist, ein besonderes der Cammer subordinirtes Forstamt vorhanden, oder auch die Forstfachen in einem eigenen Departement von einigen Rächten des Cammercollegii besorget werden; so sind doch viele Sachen von der Eigenschaft und Wichtigkeit, daß sie weder von dem Forstamt noch Departement allein beurtheilet und verfügt oder angeordnet werden können, sondern welche die Untersuchung, Einsicht und Ueberlegung des ganzen Collegii erfordern, und nicht anders als von diesem in corpore beschloffen und veranstaltet werden können.

§. 2.

Damit nun die Cammer durch die Forstangelegenheiten in ihren andern Geschäften nicht gestöhret und aufgehalten werden möge; pfleget man alle Woche, oder auch alle Monat, einen gewissen Tag festzusetzen, an welchem bey der Cammer keine andere, als bloße Forstfachen vorgenommen werden, daher sie auch den Nahmen Forsttäge bekommen.

An diesen Tügen versammelt sich das ganze Cammercollegium nebst dem Oberforstmeister, Forstmeistern und Oberförstern; und wenn zugleich, wie an einigen Orten geschieht, die Forststrafgerichte gehalten werden, so müssen sich auch sämmtliche Förster daselbst einfinden. Man nimmt zuerst die vorge-

III. Theil.

kommene Forstangelegenheiten vor, und wenn man dieselbe reiflich erwogen, untersucht und das Nöthige deshalb resolvirt hat, wird die übrige Zeit dem Forstrügegericht gewidmet.

§. 3.

Man wird leicht einsehen, daß auch an diesen wöchentlichen oder monatlichen Forsttügen, wo zugleich die Forstrügegerichte gehalten werden sollen, nicht alles, was bey dem Cameralforstwesen vorkommt, abgethan werden kann, indem diese Rügegerichte die meiste Zeit wegnehmen. Es werden also noch viele Sachen, und sonderlich die Hauptangelegenheiten, welche die eigentliche Direction des Forstwesens betreffen, übrig bleiben und ausgefetzt werden müssen, und man wird zufrieden seyn, wenn man die currente Vorfälle an denen Forsttügen abzumachen im Stande ist.

§. 4.

Weil also diese Forsttäge nicht hinreichend sind; so muß alle Jahr wenigstens eine ordentliche Hauptforstberathschlagung gehalten werden. Wenn man eine wohl eingerichtete Forstwirthschaft voraussetzet, wo die Forstreviere in beständige Schläge eingetheilet, und richtige Forstcharten, Forstbeschreibungen oder Lagerbücher vorhanden sind, wo die Forstrechnungen ordentlich geführt, und sowohl von denen Revierförstern an den Oberforstmeister, als auch von diesem an die Cammer, über den jedesmaligen Zustand der Forste, von Zeit zu Zeit zuverlässige Forstrelationen abgestattet, auch die Holzschreibetäge gehörig gehalten werden; da kann die Forstberathschlagung gar füglich in dem Cammercollegio selbst angestellet werden; denn alle diese Hülfsmittel setzen dasselbe in den Stand, die vorkommende Sachen hinlänglich beurtheilen zu können, ohne nöthig zu

Da

haben,

haben, deswegen vorhero eine Deputation in den Forst abzuordnen (a).

(a) Die im Churfürstenthum Sachsen jährlich im Februario zu halten angeordnete Hauptholzdeliberation, wozu von dem Cammercollegio die gesammten Forstbedienten nach Dresden berufen werden, scheinethiermit übereinzukommen.

§. 5.

Wenn aber die Eintheilung der Forste in beständige Schläge nicht eingeführet ist, es auch an der guten Einrichtung der Forstcharten, Forstbeschreibungen und Forstberichte in vielen Stücken ermangelt; so will es allerdings nöthig seyn, daß die Forstberathschlagung von dem Oberforstmeister und einigen dazu deputirten Rätthen von der Cammer, mit Zuziehung des Forstmeisters, des Oberförsters, und einiger alten und des Forstes genugsam kundigen Förstern, in jedem Forst selbst, wohin sie sich zu dem Ende begeben, vorgenommen werde. Und wenn z. E. Berg- und Siedewerke, Eisenhämmer, Fabriken u. aus dem Forst mit Holz und Kohlen zu versorgen sind, oder zum Vertrieb und Abführung des Holzes Flüsse gehalten werden; so pfleget man auch einen angesehenen Hüttenbedienten und den Floßmeister dazu zu lassen. Das über diese Berathschlagung geführte Protocoll wird nebst einem ausführlichen Bericht nachmahls an das Cammercollegium eingesendet: und wenn bey demselben diese Berichte aus allen Forsten im Lande eingegangen sind; so wird alsdann eine Hauptforstberathschlagung gehalten.

§. 6.

Findet man nöthig, die Hauptforstberathschlagung des Jahres zweymahl anzustellen; so kann solches zu Anfang des Frühlings und Herbsts, gleich nach gehaltenem Holzschreis

betragen, geschehen; soll sie aber jährlich nur einmahl vorgenommen werden, so scheinethier letzterer Termin darzu der bequemste zu seyn, weil die Berathschlagung meistens solche Einrichtungen und Maasregeln zum Vorschurf hat, welche die Forstwirtschaft des folgenden Jahres betreffen.

§. 7.

Die vornehmsten Sachen, die man bey der Hauptforstberathschlagung zum Augenmerk zu nehmen hat, werden ohngefähr in folgenden bestehen:

1) Welche Schläge das künftige Jahr der Hieb treffen werde: wie ein jeder derselben mit Holz von allerley Gattung bestanden: wie viel von solchem Holz etwa erfolgen, und ob die ganze Holzconsumtion, so auf dem Holzschreibtag angegeben und verlangt worden, daraus bestritten werden könne: wie viel Holz zum Verkauf übrig bleiben dürfte? u. d. m.

2) Wie der Vertrieb des Holzes am besten zu erreichen, und ob der Holzpreis auf dem bisherigen Fuß zu belassen, oder entweder zu erhöhen, oder um etwas herunter zu setzen sey?

3) Was für Ausgaben dabey vorfallen werden?

4) Was für Maasregeln zu nehmen sind, um die Forste und die landesherrliche Nutzungen derselben immer mehr zu verbessern?

5) Wie die Hindernisse und diejenigen Ursachen aus dem Wege zu räumen, welche denen Forsten, dem Wachsthum des Holzes, und denen landesherrlichen Einkünften daraus, schädlich fallen?

6) Wie die Nebennutzungen des Forstes am vortheilhaftigsten, ohne Nachtheil der Hauptsache, erlangt werden können?

7) Wie die

7) Siebt man die Art und Weise, benehst allen benöthigten Anstalten an die Hand, wie solches geschehen könne und müsse.

Ueber diese Berathschlagungen wird ein ordentliches Protocoll geführt, und dasselbe nebst einem ausführlichen Bericht an den Landesherrn eingeschickt, und dessen Begnuehmigung oder anderweite Verhaltungsbefehle nachgesuchet, um nach Maasgebung dieser Berathschlagung in allen Dingen einen Entschluß fassen, und den Forstwirtschaftssetat auf das folgende Jahr verfertigen zu können.

Forstbericht.

Inhalt.

§. 1. Um die Forstgesetze in Beobachtung zu bringen, müssen diensame Mittel angewendet werden. §. 2. Unter solchen Mitteln gehören die vorgeschriebene und bestimmte Forstberichte; wie solche in denen königl. preussischen Ländern, und §. 3. in der Grafschaft Stollberg eingeführt sind. §. 4. Wo dergleichen Einrichtung nicht Statt findet, müssen bey jeden Vorfallenheiten Berichte abgestattet werden.

§. 1.

Wenn die Forstordnungen, so wie die denen Forstbedienten vorgeschriebene Instructionen und andere gute Verordnungen, ihre Wirkung thun sollen, damit die gute Oeonomie bey dem Forstwesen erhalten werde; so müssen die dazu diensame Mittel gehörig angewendet werden. Gemeiniglich wird nicht eher, als bey vorkommenden Uebertretungsfällen, nach der Beobachtung der Forstordnungen und Instructionen gefragt; man begnügt sich nicht selten damit, daß man diese Vorschriften denen Forstbedienten zustellet und sie auf dieselbe verpflichtet, und man glaubet, daß diese Verpflichtung hinreichend sey, die Forstbedienten zu Beobach-

tung derselben anzutreiben. Wie oft und sehr man sich aber hierin irre, wird an vielen Orten die Erfahrung lehren.

§. 2.

Um nun gewiß zu seyn, daß sowohl die Forstbedienten als Untertanen denen Forstgesetzen nachleben, zumahl aber erstere dasjenige genau erfüllen, was ihr Amt erfordert und ihnen aufgegeben ist; so ist an verschiedenen Orten die Einrichtung gemacht, daß die Forstbedienten von der Wirtschaft in dem Forst zu gesetzten Zeiten besondere Forstberichte abstatten müssen.

Also muß in sämmtlichen königlich preussischen Ländern ein jeder Oberforstmeister jährlich kurz vor, oder gleich nach dem neuen Jahre, eine von ihm untersiegelte, und nebst dem alten oder ersten Forstbedienten von eines jeden Revier von dem Forst, mit unterschriebene accurate Liste oder Relation an den Hofjägermeister einsenden, und in derselben auf seine Pflicht, Ehre und Gewissen, und so, daß er alles, auf Erfordern, in denen einberichteten Umständen in der That und Wahrheit zeigen könne, angeben, was in dem vergangenen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamte, Borwerker, Untertanen, und zur Aufbaueung der Colonien, auch was verschenkt worden, oder was nur darauf hat müssen abgefolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden seinem Forstrevier weggeschlagen worden: zugleich muß nach vorhergegangener unpartheyischen Untersuchung dabey gemeldet werden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach Sr. königl. Majestät Willen und Intention angewendet und genuet, auch bezahlt worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich mit angemerkt werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpfe ein jeder Oberforstmeister in seinem Revier das Jahr über gewiß ange-

geleget, und in wie viel Haunungen sein Revier eingetheilt sey; desgleichen aus was vor Art sowohl Ober: als Unterholz hauptsächlich eines jeden Forstrevier bestehe; ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind; wie stark die Mast dasselbe Jahr gewesen: ob über keines Forstbedienten Nachlässigkeit zu klagen, und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe? Im Fall der Hofjägermeister auf eingezogene sichere Nachrichten, oder bey seinen Holzrevisionen und Forstbereisungen finden sollte, daß ein Oberforstmeister in seiner Liste etwas falsches und ungegründetes angeführet, oder etwas wider Sr. königl. Majestät Meynung, oder ganz wider die Erhaltung der Forstlaufende Uebertretungen begangen; so muß jener solches sonder Zeitverlust immediate an Sr. königl. Majestät melden, da dann derjenige Oberforstmeister, der einer Nachlässigkeit oder Nachsehen überführet wird, darvor responsible bleiben, auch wohl, dem Befinden nach, der unausbleiblichen Cassation gewärtigen soll (a).

(a) S. Instruction vor die Oberforstmeister in sämtlichen königlich preussischen Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 6. 7. und 14.

§. 3.

In der Graffschaft Stollbergstollberg hat man die Einrichtung gemacht, daß ein jeder Oberförster alle Woche eine Relation abstatten muß. Man hat zu dem Ende gewisse, den dortigen Forstverfassungen gemäß, Fragen entworfen, und sie auf der Hälfte eines Foliobogens so abdrucken lassen, daß von den Oberförstern die gewöhnlich erforderte Beantwortung gegenüber geschrieben werden kann. Die Fragen in dieser wöchentlichen Relation sind folgende:

1) Worin hat eure tägliche Verrichtung in dieser Woche bestanden?

2) Hat der Förster eines jeden Reviers auf dasselbe die gehörige und fleißige Aufsicht?

3) Ist was veränderliches an den Gränzen geschehen?

4) Thun die Hirten durch Betreibung der jungen Häu oder sonsten Schaden? und wo?

5) Wie gehet es mit dem Holzhauen?

6) Werden alle Bäume abgefäget?

7) Die Stämme nicht höher, als ein Fuß über die Erde gelassen?

8) Die Schäfte sowohl als die Keste mit der Säge ab: und gleich geschnitten?

9) Hauen die Holzhauer das Holz in der gehörigen Länge?

10) Wird schon gemaltert?

11) Werden die Malter nach der Ordnung gemacht?

12) Das Holz ordentlich gespalten, die Schnitte nicht zu breit oder unnöthig Klöße ganz gelassen, auch nicht wieder ordentlich zusammen gelegt?

13) Ist schon angefangen zu kohlen?

14) Gehet es mit der Kohlung und Abfuhr der Kohlen gut?

15) Thun die Fuhrleute mit ihren Pferden durch Hürten in den jungen Häuen Schaden?

16) Machen dieselbe neue und schadhafte Wege?

17) Pflügen die Untertauen auch in den Forst hinein? oder räumen die in und an dem Forste gelegene Wiesen zu weit hinein?

18) Thun sie den daran stehenden Bäumen mit Abschälen oder Feuermachen Schaden?

19) Komme

19) Kommen die Grasschneider auch an verbotene Dörter und in die jungen Häue?

20) Werden die verbotene alte Wege und Fußsteige abgeschafft und keine neue gemacht?

21) Sind Schächte oder Lichtlöcher im Forste, die nicht mehr betrieben werden, oder überhaupt nicht behdrig zugemacht sind?

22) Werden die Feldhecken durch Ausrottung derselben geschmälert?

23) Ist sonst alles ordentlich im Forste und nichts veränderliches passirer? (a).

(a) Obgleich diese wöchentliche Relation von den gräflich Stollbergstollbergischen Forsten bereits von dem Hn. D. Schreiber im 3. Theil seiner neuen Sammlung, p. 679. und aus derselben in dem 3. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, p. 204. hergebracht worden; so habe dennoch vor gut und nöthig gehalten, sie auch hier anzuführen, weil nicht ein jeder obige Werke besitzt.

§. 4.

Wo dergleichen vorgeschriebene und zu gewisser Zeit abzustattende Berichte nicht eingeführt sind, da müssen wenigstens die Forstbedienten ernstlich angehalten werden, alle und jede Vorfälle in dem Forst, so nur einigermaßen erheblich sind, und demselben Nachtheil bringen oder die Forstwirtschaft nur im geringsten in Unordnung setzen können, ohne allen Anstand getreu und pflichtmäßig einzu berichten. Die gute Ordnung, so wie der Zusammenhang des Forstcameralwesens, erfordert, daß diese Berichtserstattung von denen Revierförstern an ihren vorgesetzten Oberforstmeister geschehe, von diesem aber aus solchen Berichten sofort in dem Cammercollegio referiret werde, damit letzteres die erforderlichen Maaßregeln dieserhalb in Zeiten ergreifen könne. Und gegen die Zeit, da die Hauptforstberathschlagung ge-

halten werden soll, muß der Oberforstmeister alles dasjenige, so einen Gegenstand derselben abgiebt, vorhero präpariren, zu dem Ende ein jedes Revier visitiren, und sonderlich untersuchen, was vor Holz aus denen das künftige Jahr abzutreibenden Schlägen erfolgen könne, über alles aber nachmahls einen ausführlichen Bericht bey der Cammer eingeben. Ausserdem muß der Oberforstmeister die Reviere fleißig, und so oft, als es sich will thun lassen, bereisen, die unter ihm stehende Forstbedienten unvermuthet überfallen, und genau nachsehen und untersuchen, wie selbige ihren Amtspflichten und Obliegenheiten ein Genüge thun, von jeder Bereisung aber, und wie er alles dabey gefunden, an die Cammer berichten.

Forstbeschreibung.

Inhalt.

§. 1. Was Forstbeschreibungen sind. §. 2. Nothwendigkeit derselben. §. 3. Wie dieselben ohngefähr einzurichten sind. §. 4. Dergleichen sind von allen landesherrlichen Forsten zu verfertigen, und alle Veränderungen fleißig darin nachzutragen.

§. 1.

Forstbeschreibungen, welche auch, wenn sie darnach eingerichtet sind, Forst-Grund- und Lagerbücher genennet werden können, sind gewisse Urkunden, welche sowohl von dem Forst überhaupt, als auch von der Wirtschaft in demselben, umständliche und gründliche Nachricht geben, und also zugleich dasjenige erklären, was die nach Vermessung des Forsts verfertigte Charte (a) durch Zeichen andeutet.

(a) Die Forstbeschreibungen setzen eine vorher geschehene accurate Ausmessung der Forste, und darüber verfertigte richtige und zuverlässige

ge Grundrisse oder Charten voraus, weil letztere bey Ausarbeitung derselben mit zum Grunde geleyet werden müssen.

§. 2.

Die Nothwendigkeit dieser Forstbeschreibungen ist leicht einzusehen. Das höchst Landespoliceycollegium soll, vermöge der dem Landesherrn zustehenden forstlichen Hoheit oder Forstregals, das ganze Forstwesen im Lande dirigiren, und sonderlich den wirthschaftlichen Gebrauch der Privatwaldungen und Gehölze nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anordnen; es muß also eine vollkommene Kenntniß aller und jeder Waldungen im Lande haben. Die Cammer aber hat besonders die landesherrlichen Forste unter ihrer Direction und Oberaufsicht, folglich kann sie die vollkommene Kenntniß derselben nicht entbehren. Nun sind zwar zu dieser Kenntniß genaue und richtige Forstcharten so nützlich als nöthig, allein sie reichen noch nicht zu, sondern dienen nur dazu, daß das Collegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Es werden demnach von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen erfordert, in welchen von alle demjenigen umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist, was die Charten durch Zeichen andeuten und allgemein vorstellen. Durch die Charten und Beschreibungen zusammen aber wird das Collegium in den Stand gesetzt, alle zu treffende Anstalten und Maaßregeln mit genauer Einsicht, Gründlichkeit und Ueberlegung einzurichten zu können.

Wenn im Gegentheil die Forstcharten und Beschreibungen fehlen, so rathet man im Collegio auf ein Gerathwohl, und weiß die Beschaffenheit der Waldungen so gut im Lande, als derjenigen, so in Moscau liegen.

Man ist genöthiget, sich der Discretion der Forstbedienten zu übergeben, und alles vorrichtige Wahrheiten anzunehmen, was sie vorgeben; denn es läßt sich nicht thun, daß das Collegium bey einer jeden Vorfällenheit und alle Augenblick Commissionen zur Untersuchung in den Forst abordnen soll.

§. 3.

Die Beschreibung eines landesherrlichen Forsts könnte ohngefähr nach folgenden Capiteln und Rubriken eingerichtet und verfertigt werden.

I. Cap. Von der Lage, Größe und Gränzen des ganzen Forsts.

Woben man sich in Ansehung der Forstgränzen, zumahl wenn dieselbe zugleich Landesgränzen sind, auf die Verträge, Gränzrecessse, Protocolle ic. beziehet, und die vornehmsten Puncte aus denselben extractsweise anführet.

II. Cap. Von denen in dem Forst befindlichen Flüssen, Bächen und Teichen.

Woben, nebst derselben Beschaffenheit, angemerket wird, wem die Fischerey in denselben zugehöret, und auf was Art und wie weit ein jeder dieselbe zu treiben befugt ist.

III. Cap. Von denen in oder an dem Forst gelegenen Städten, Flecken, Dörfern und Vorwerken oder einzelnen Häusern.

IV. Cap. Von denen in dem Forst befindlichen Berg: Hammer: Schmelz: und andern Werken, als z. E.

- 1) im Betrieb stehende Bergwerke,
- 2) Eisenhämmer,
- 3) Ziegel- und Kalkhütten,
- 4) Glashütten,

5) Pott:

- 5) Portaschenfedereyen,
6) Schneide- und Sägemühlen ic.

Wo denn bey einem jeden Werk zu bemerken ist, wem es gehöret, was es, vermöge der Privilegien oder Contracte, an Holz, Kohlen ic. bekommt, was es dafür geben, oder an Naturalien liefern oder sonst prästiren muß.

V. Cap. Von denen Rechten und Gerechtigkeiten des Landesherrn, so ihm in und von wegen des Forsts zustehen.

Als; E. wegen der Jagd, Mast, wilden Bienen und Bienenzucht, Flossweßens ic.

VI. Cap. Von denen Rechten angränzender Herrschaften in dem Forst.

VII. Cap. Von der Beholzungsgerechtigkeit.

Wobey ausführlich angemerket werden muß, wer dieselbe zu exerciren habe, aus was vor einem Grunde oder Recht, und auf was vor Art und Weise; da dann die Necessse und Verträge aller Orten anzuführen sind.

VIII. Cap. Von der Leseholzgerechtigkeit.

Hier werden diejenige Städte und Dorfschaften angezeigt, denen dieses Recht zustehet, und bey einer jeden angemerket, auf was vor Gattungen Holz sich dasselbe erstrecket: ob sie es ohnengeldlich, oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Geldes, oder Entrichtung einer gewissen Fruchtabgabe, genießen, und ob sie es täglich und nach eigenem Gefallen, oder nur an gewissen festgesetzten Tagen, und mit was vor Einschränkung, exerciren dürfen.

IX. Cap. Vom Deputatholz.

Wo angeführet wird, wer solches bekommt; wie viel E. astern oder Malter; wie groß diese sind; ob es ganz oder nur zum Theil forstfrey verabsolget wird; wer es stellen und hauen muß; wer die Anfuhr des Holzes thun muß; u. d. m.

X. Cap. Von der Huth- und Triftgerechtigkeit.

Hier werden die Dorfschaften nach einander specificiret, welche solche hergebracht haben. Bey einer jeden wird angemerket: Auf was vor Gattungen Vieh, und ob auf eine bestimmte oder unbestimmte Zahl desselben sich dieses Recht erstrecket; ob sie es alle Tage, oder nur an etlichen festgesetzten Tagen in der Woche ausüben dürfen; unter was vor Einschränkung und Vorsicht es geschehen muß; ob ein und andere Gattungen oder Fruchtabgaben vor dem Genuß dieses Rechts prästiret werden müssen; und worin selbige bestehen; ob dieses Recht nur bittweise und aus Gnaden oder durch Verträge, oder ob es Verträge, so anzunehmen sind, zum Grunde habe; u. s. w.

XI. Cap. Vom Laub- und Streurechten.

Ob und welche Dorfschaften dazu berechtigt sind; ob solches an gewissen Tagen, oder nach eigenem Gefallen vorgenommen werden darf; unter was vor Einschränkung es geschehen, und ob und was dafür entrichtet werden muß.

XII. Cap. von der Gräseren.

Ob und welchen Dorfschaften solches in dem Forst gestattet werde, und zu welcher Zeit, auf was vor Art und Weise, unter was vor Einschränkung, und ob und was dafür prästiret oder gegeben werden muß.

XIII.

XIII. Cap. Von Forstdiensten.

Ob und welche Dorfschaften Forstdienste thun müssen; worin selbige bestehen; ob es gemessene oder ungemessene Dienste sind; ob dem dienenden Untertban etwas an Geld oder Essen, oder sonst, gereicht wird, und worin solches bestehet.

XIV. Cap. Von denen in dem Forst befindlichen Hölzern, Bergen und Thälern.

Diese werden umständlich nach ihrem Nahmen, Inhalt und Lage, wie auch nach ihren anstossenden Stücken, nach Anweisung der Forstcharte, beschrieben. Bey jedem aber muß insonderheit die Beschaffenheit des Grundes und Bodens und die Art des Holzes, womit er bewachsen, bemerkt werden.

XV. Cap. Von der Eintheilung des Forsts in gewisse Reviere.

Diese werden ihrer Benennung nach angeführet, bey einem jeden die Lage, Größe und Gränzen, ingleichen die Nahmen der Hölzer, Berge und Thäler, woraus es bestehet, so wie die Flüsse und Bäche, die sich darin befinden, ob noch Blößen in demselben vorhanden, angezeigt. Es kann ein jedes Revier in einem besondern Capitel abgehandelt werden. Und wenn die Reviere wiederum in gewisse beständige Schläge abgetheilet sind; so werden letztere bey jedem Revier nach einander, wie sie in der Forstcharte auf einander folgen, beschrieben. Bey jedem Schlag wird angemerket 1) die Art des Holzes oder der Bäume, mit welchen er bewachsen; 2) ob es Stamm- oder Schlagholz sey; 3) ob und was vor Bau- und Nutzholz darin vorhanden, und wenneher dasselbe haubar seyn dürfte; 4) wie der Anwachs geschehen, ob es angeflogen, oder aus der Wurzel ausgeschlagen, oder mit Fleiß angesät gewesen; 5) wie lange der Schlag geheget

worden, oder im Zuschlag gestanden; 6) wie viel bey dem Niederschlag an allerley und besonders summarisch zu specifirendem Holz erfolgt ist; 7) wie viel an Laßreisern, Oberständern und Hauptbäumen stehen gelassen worden; 8) wenneher der Schlag wieder haubar seyn dürfte, u.

XVI. Cap. Vom Holzverkauf.

Wie mit demselben verfahren werde; wer die gewöhnlichen Käufer sind; wie die Taxe in jedem Revier eingerichtet ist; welche Holzsorten am stärksten Abgang finden, und bey welchen der meiste Profit zu machen; u. d. m.

XVII. Cap. Von denen in oder an dem landesherrlichen Forst gelegenen Gemeindegüter: Kirchen: Pfarr: und andern Privatwäldern.

Diese werden nach einander angeführet, bey einem jeden der Eigenthümer, die Lage, Gränzen und Größe der Waldung, und die Gerechtsame des Landesherrn in Ansehung der Anweisung u. d. m. angemerkt.

§. 4.

Auf solche Art werden alle und jede landesherrliche Forste beschrieben, und von diesen Beschreibungen verschiedene Exemplarien verfertigt. Von der Hauptbeschreibung aller Forste kann ein Exemplar im Archiv aufbewahret, eines der Cammer und eines dem Oberforstmeister zugestellet; einem jeden Forstmeister oder Oberförster aber eine Abschrift der Beschreibung desjenigen Forstes, so ihm anvertrauet ist, mitgetheilet werden. Und da dergleichen Forstbeschreibung zugleich ein Grund- und Lagerbuch des Forstes vorstellen soll; so verstehet sich von selbst, daß alle Veränderungen, die sich im Forst von Zeit zu Zeit zutragen, und die landesherrlichen Gerechtsame, oder die Rechte derer
in

interessirten Gemeinen und Privatpersonen, oder sonst eine wichtige Sache und neue Einrichtung im Forst betreffen, auf das sorgfältigste und fleißigste nachgetragen werden müssen, und zwar dergestalt, daß jeder Nachtrag in allen Exemplarien übereinstimmend und gleichlautend sey; wiewohl eigentlich nur diejenigen Exemplarien, welche im Archiv und bey der Cammer aufbewahret werden, als Originalien, mithin vor authentisch und glaubwürdig zu achten sind.

Forstcameralwesen.

Inhalt.

- §. 1. Gegenstand des Forstcameralwesens. §. 2. Nöthige Kenntniß der landesherrlichen Waldungen. §. 3. Hauptgrundsatz bey dem Forstcameralwesen. §. 4:22. Von Eintheilung der Forstreviere in beständige jährliche Schläge, und denen dabey zu nehmenden Maasregeln. §. 22:25. Von Holzschreibtügen. §. 26. Von Erwählung der abzutreibenden Dörfer. §. 27. Vom Anweisen des Holzes. §. 28:32. Vom Holzfällen. §. 33. Vom Abmessen des Holzmaß. §. 34:35. Vom Holz vor die Herrschaft. §. 36. Vom Deputatholz. §. 37. Von geschenktem Holz. §. 38. Vom Gerechtigkeitsholz. §. 39:47. Vom Holzverkauf, Holzhandeln, Holzböfen, Holzmaschinen und Holzmärkten. §. 48:54. Von Holzstapen und Holzpreisen. §. 55. Von Räumung des Schlags. §. 56. Vom Kestholz. §. 57. Von Hegung der Schläge und der Huth und Trift. §. 58. Von der Gräserrey. §. 59. Vom Roos- und Streurechen. §. 60. Vom Anbau des Holzes. §. 61. Von Nutzung der Waldungen durch Pottaschensiedereyen, Glas- und Pechhütten etc. §. 62. Hauptnutzung aus den landesherrlichen Forsten. §. 63. Nebennutzungen aus denselben, und zwar aus den Pechhütten. §. 64. Pottaschensiedereyen. §. 65. Glashütten. §. 66. Schneidemühlen. §. 67. Vorke zur Serberslohe. §. 68. Köhlerrey. §. 69. Mast. §. 70. Gräserrey. §. 71. Kottland. §. 72. Mast und Kestholz. §. 73. Rebrlaub. §. 74. Huth und Trift. §. 75. Stamm- und Pflanzgelber. §. 76. Forstrevierstrafen. §. 77. Forstaccidentien. §. 78. Bienenzucht. §. 79. Koberbräu.
- III. Theil.

Gen. §. 80. Wachholderbeeren. §. 81. Haselnüsse. §. 82. Erdbeeren, Schwämme, Trüffel. §. 83. Besenreis. §. 84. Waldjoll. §. 85. Von den Nebennutzungen aus dem Forstregal, und zwar den Kottzeub. §. 86. Glashütten, Pottaschensiedereyen etc. §. 87. Schneidemühlen. §. 88. Holzflößen. §. 89. Forstrevier. §. 90. Mast. §. 91. Holzzeub. §. 92. Gräserrey, Huth und Weide. §. 93. Alle Haupt- und Nebennutzungen müssen im Gang gebracht, und darin erhalten werden.

§. 1.

Die Wirthschaft in denen landesherrlichen Wäldern, die Nutzung derselben, und die Einkünfte, welche sowohl aus der Hauptnutzung derselben, als aus denen verschiedenen Nebennutzungen dabey, entstehen, so wie diejenige, die durch einen Nebenweck bey dem Forstregal und denen daraus entspringenden besondern landesherrlichen Rechten erlangt werden, sind der Gegenstand des eigentlichen Forstcameralwesens. Die Cammer hat mithin die Oberaufsicht über die landesherrlichen Wälder, sie dirigiret, mit Zuziehung und Beyhülfe der im Collegio sitzenden obersten Forstbedienten, die ganze Forstwirthschaft in denselben, sie läßt sämtliche Forstrenten durch bestellte Einnehmer erheben, sich berechnen, und in die dazu verordnete Cassé einliefern, die sie nachhero gehörig verwaltet, und zu ihrer Bestimmung anwendet (a).

(a) Es wird hier vorausgesetzt, daß das Forstwesen, sowohl bey Hofe, als in den verschiedenen Provinzen, nach guten und vernünftigen Grundsätzen, mit den Cammercollegiis auf das genaueste veretnet ist; wovon in dem Art. Forstcollegium, mit mehreren gehandelt worden.

§. 2.

Es ist unmdglich, daß die Cammer solche Forstdirection gehörig führen, noch in denen Forstwirthschaftsgeschäften etwas mit Sicherheit, Bestand und Grund anordnen und versetzen

fügen kann, wenn sie von der Beschaffenheit der landesherrlichen Waldungen keine recht genaue, ausführliche und zuverlässige Kenntniß und Wissenschaft besitzt; sie wird vielmehr allemahl im Finstern tappen, bey den vornehmsten Vorfällenheiten und wichtigsten Dingen unschlüssig und verlegen seyn, und sich alle Augenblick vernünftiger sehn, entweder besondere Cammercommissionen anzuordnen, und, mit Verlust vieler Zeit und Kosten, Augenscheine einnehmen zu lassen, oder denen Berichten und Gutachten derer Forstbedienten blindlings und auf guten Glauben, wiewohl nicht allemahl ohne Gefahr, Folge zu leisten.

Soll die Cammer diese unumgänglich nöthige Kenntniß und Wissenschaft erlangen; so müssen die landesherrlichen Waldungen ordentlich ausgemessen, in Risse und Zeichnungen gebracht, und ausführlich nach allen ihren Umständen und Eigenschaften beschrieben seyn. Diese Forstcharten und Forstbeschreibungen sind die Hülfsmittel, welche die Cammer, da sie dieselbe beständig bey der Hand hat, in den Stand sezet, auch im Collegio selbst, über die wichtigsten Forst- und Waldangelegenheiten die gründlichsten Berathschlagungen anstellen, und in ihren Maaßregeln und Entschliessungen mit gesicherten Schritten gehen zu können, ohne sich auf die Forstbedienten, die sie nunmehr übersehen kann, verlassen zu dürfen. Nur müssen solche Charten und Beschreibungen ihre gehörige Einrichtung haben, wovon anderwärts besonderer Unterricht erteilet worden (a).

b) S. die Art. Forstbeschreibung, Forstvermessung.

§. 3.

Der Hauptgrundsatz bey dem Forstcameralwesen ist dieser: Die landesherrlichen Waldungen müssen nachhaltig gebraucht und benutzt werden, und man muß aus denselben

einen beständigen Zufluß von Einkünften gründen, die ganze Forstwirthschaft aber in guter Ordnung und Zusammenhang führen. Alle Maaßregeln und Anstalten der Cammer müssen demnach nach diesem Grundsatz eingerichtet werden.

§. 4.

Nach diesem Grundsatz müssen die Forste und Reviere (a) in gewisse beständige Hauungen eingetheilt werden. Man theilet nemlich bey der Ausmessung ein jedes ganzes Revier mit allen seinen Zubehörungen, in Absicht auf eine beständige Holzung, in gewisse gleiche Theile also ein, daß jährlich einer dieser Theile abgetrieben, und sofort alle Jahr mit einem Theil, nach der Reihe, also continuiret werden kann, daß derjenige Theil, wo man zu hauen angefangen, wiederum in haubarem Stande ist, wenn der letzte abgetrieben worden (b). Nur diese Einrichtung ist es, von welcher man mit Gewißheit und Grund behaupten kann, daß dabey die Forste nachhaltig genühet, die Forsteinkünfte des Landesherrn auf einen gewissen und beständigen Fuß gesetzt, und die Forstwirthschaftsgeschäfte, unter welchen die Abtreibung des Holzes das vornehmste und wichtigste ist, in einer guten Ordnung besorger werden können.

(a) Man pfleget die landesherrlichen Waldungen in gewisse Forste, und diese, wenn sie groß und weitläufig sind, wiederum in besondere Reviere einzutheilen, über jeden der letztern aber einen eigenen Förster zu bestellen. Diese Eintheilung ist von gutem Nutzen, und hat die Haushaltung im Forst zum Grunde. Die Geschäfte, in welchem die Forstcononomie besteht, erfordern Leute, so dieselben verrichten: und da in allen Theilen der Wirthschaft nichts anbequemer ist, als wenn keiner dieser Beschäftigten seine angewiesene gewisse bestimmte Arbeit hat; so ist es nöthig und nützlich, einen grossen und weitläufigen Forst in gewisse Theile zu theilen, um sodann jedem Forstbedienten einen

einen besondern District zur Verwaltung anzuweisen, und von seiner Haushaltung in diesem ihm zugetheilten Stücke um so leichter Rechnung fordern zu können. Sind aber die Forste, wie gemeiniglich in denen kleinern teutschen Staaten, nicht groß und weitläufig, so pfleget die Abtheilung in blosser Forste Statt zu finden, und man macht keine besondere Reviere in denselben.

(b) Man findet viele Forste, von welchen man nicht sagen kann, daß in selben just in den Tag hinein gehauen werde, vielmehr siehet man darinnen eine gewisse Ordnung, in welcher der Niederschlag eines Orts nach dem andern geschiehet, die allerdings lobenswürdig ist; sie ist aber nicht diejenige, von der hier die Rede ist, und die Anstalt dieser letztern unterscheidet sich dadurch, daß sie eine Eintheilung in beständige Hauungen oder Schläge ist, unter welchen verstanden wird, daß keine andere, sondern eben diejenigen Dörter, welche jezo abgetrieben worden, nach einer auf immerhin unveränderlich festgesetzten Anzahl Jahre, allemahl, und nicht eher, gewiß wiederum angehauen werden, alsdann der Niederschlag nicht größer und nicht kleiner gemacht werde, als er durch die zu diesem Zweck einmal angeordnete bleibende Gränzen bestimmt ist. Die Einwendungen wider diese Einrichtung, so wie deren Widerlegung, habe in dem Art. Forstregal, §. 29. bey Gelegenheit der Privat- und Gemeindevwaldungen, beygebracht. Es hat solche auch Hr. Vetterl in seinem redlichen und geschickten Forster, §. 45. u. f. angeführet und widerleget.

§. 5.

Die Einführung dieser Ordnung ist gar nicht leicht, zumahl wenn in denen Waldungen bishero die größte Unordnung geherrschet hat. Sie wird also mit einiger Unbequemlichkeit, und vieler Arbeit verknüpft seyn, und viele Ueberlegungen, Ausrechnungen, Zeit, und auch, weil die Forste vermessen, und die Schläge durch Gränzzeichen unterschieden, und darnach richtige Forstcharten verfertigt werden müssen, einige Unkosten erfordern. Ja es wird diese Einrichtung vielen Widerspruch finden; es werden sich nicht allein un-

wissende, unerfahrene, eigenkuntige, von alten Vorurtheilen und Gebräuchen eingenommene, und auf ihren eigenen Nutzen und Vorthell sehende, und daher alle gute Ordnung hassende, sondern auch wohl alte, geschickte und redliche Forstbedienten, so die Sache nicht recht einsehen; und sie vor schädlich halten, stark dagegen setzen. Allein die Cammer muß so wenig die dabey findende Mühe, Arbeit und Kosten scheuen, als allen Widerspruch achten; sondern vielmehr, da sie von dem Nutzen, welcher aus dieser Einrichtung natürlicher Weise erfolgen muß, und der in der Folge alle Mühe, Arbeit und Kosten reichlich ersetzt, überzeuget ist, das Werk mit Macht durchsetzen, und sich durch nichts irre machen lassen, nachher aber auch, wenn die Einrichtung einmal gemacht worden, recht exact und pünctlich darüber halten.

§. 6.

Das erste, so bey Einführung dieser Eintheilung der Waldungen in gewisse beständige Schläge zu thun vorfällt, ist, daß der ganze Forst oder Revier richtig ausgemessen, und der Inhalt desselben bestimmt werde; denn man muß wissen, was zu theilen sey, wenn man wirklich theilen will.

Wenn dieses geschehen, so gehet es alsdann an die Theilung selbst; und hier entstehen die Fragen, in wie viel Theile das Ganze getheilet werden solle, und wie diese Theile gemacht werden müssen.

In Beantwortung der ersten Frage kommt es auf die Beschaffenheit des Holzwuchses an; denn weil jährlich ein Theil abgetrieben, und doch, wenn man mit allen fertig, der erste wieder haubar seyn soll, so folgt, daß man so viele Theile machen müsse, als Jahre erfordert werden, um auf denen abgetriebenen Plätzen neues schlag- oder haubares Holz anzuziehen zu können. Man muß derowegen die

Beschaffenheit des Bodens in demjenigen Forst, mit welchem man zu thun hat, genau erforschen, und sich alle ersinnliche Mühe geben, gewiß zu werden, in wie viel Jahren das Holz seinen völligen Wachsthum erreicht: wie der Wachsthum von Jahren zu Jahren zu- und abnehme, und ob er in den letztern Jahren so gering sey, daß es nicht rathsam seyn würde, selbigen mit dem ganzen Ort völlig abzuwarten: und wann, und in welchen Jahren, bey jeder Hauptgattung Holz diejenige Zeit kommt, da der Wachsthum anfängt, merklich abzunehmen.

Man muß aber auch untersuchen, durch welche Art das Holz vertrieben werden muß; ob es nemlich einerley sey, es mag beschaffen seyn, wie es will, wenn es nur Holz ist, wie z. E. zur Kohlung vor die Hüttenwerke; oder ob es nothwendig ausgewachsen seyn, und seine mögliche Höhe und Stärke erreicht haben müsse, wie zu den meisten Gattungen Bau- besonders Schiffbauholz erfordert wird.

Man glaubt insgemein, daß man das Holz nicht eher abtreiben müsse, als bis es haubar geworden, das ist, bis es, wo nicht insgesammt, doch größten Theils, sein völliges Alter und Reife erreicht, und seinen Wachsthum vollbracht habe. Da nun das Tangelholz ohngefähr in 70. bis 80., die Buche in 60. Jahren seinen Wachsthum vollendet, die Eiche aber wenigstens 100. Jahre Zeit darzu braucher (a), so würde nach dieser Regel folgen, daß man ein Revier, welches aus bloßem Tangelholz besteht, in 60. bis 80., eins von Buchen in 60., und eins von Eichenholz in 100. Theile abtheilen müsse. Allein nach diesem Fuß der Eintheilung würden kleine Theile herauskommen, die zu Bestreitung des eigenen Aufwandes, zu Unterstützung der Fabriken und Manufacturen des Landes, zur Nothdurft des Landes überhaupt, und zu Gewinnung einer wahrhaften Summe von baarer Einnahme in die herrschaftliche Cassa, selten hinreichen würden.

Man kann also die Haubarkeit des Holzes nicht in allen Fällen nach dem Alter und vollbrachtem Wachstume desselben beurtheilen, sondern man muß vielmehr den Satz annehmen: Daß ein Ort alsdann haubar sey, wenn das Holz in einem Orte, nach vorwaltenden Umständen und verschiedenem Gebrauch und Bestimmung des Holzes, ohne schädliche Folgen (b) aufs beste und höchste genüßet werden kann.

Man wird diesemnach Waldungen, so zu Brennholz und zum Verkohlen bestimmt sind, und zwar die Tangelhöfzer in 60. bis 80. (c), die Eichen und Buchen aber, nach dem der Boden, die Lage und das Klima beschaffen ist, in 30., 36., höchstens 40. Schläge eintheilen (d).

Das Erlen-, Birken- und Kiefernholz kann man in 15. oder 20. Schläge legen, ja, wenn der Boden dem geschwinden Wachsthum förderlich, und man des Holzes bedürftiget ist, so können die Erlen auch alle 10. Jahre gehauen werden, allein man wird alsdann nur schwache Stangen bekommen.

Derjenige Theil des Reviers, so nur Buschholz oder solche Holzarten trägt, die niemahls zu großen Bäumen erwachsen, kann alle 2. bis 10. Jahre abgetrieben, folglich in eben so viel Schläge gelegt werden.

Zum nöthigen starken Tannenbauholz aber wählet man die den besten Wachsthum zeigende und am dicksten bewachsene Tannensorten aus, und behandelt solche gar nicht als Schlagholz, noch holzet sie Fuß für Fuß ab, sondern man wartet, bis sie den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht haben.

Eichenwaldungen, so man zu Bau- und Schiffholz bestimmt, werden zwar auch nicht in Schläge gelegt, und nicht eher gehauen, bis das Holz zu dem erforderlichen Grad der Vollkommenheit gelanget ist; allein dieser Grad

Grad der Vollkommenheit ist nicht so, wie bey dem Nadelholze, in vollkommen ausgewachsenem Holze zu suchen; sondern die Eichen sind zum Bau- und Schiffsholz; alsdann recht tüchtig, wenn sie eine mittelmäßige Stärke, etwa 2., höchstens 3. Schube im Diameter erreicht haben (e). Das geringe Bauholz kann aus denen ordentlichen Schlägen von den Laßpreisen und andern stehen bleibenden Bäumen genommen werden.

Finden sich in dem Forste oder Reviere mehrere Dertter, die aus Nadel- und Laubholz zugleich bestehen; so muß man, wenn man selbige in beständige Haunngen oder Schläge eintheilen will, zuvor untersuchen, 1) welche Gattung von Holz die Oberhand habe, 2) welche in selbiger Gegend überflüssig vorhanden, am meisten angenehm sey, und bey welcher man seine Rechnung am besten finden könne, 3) zu welcher Gattung sich der Boden sowohl als die Lage am besten schicke, und 4) worzu das Holz am meisten gebraucht werde. Ergiebet sich z. E., daß der meiste Ort mit einem Drittel, der Hälfte, oder drey Viertheil hartem Holze bewachsen, am Nadelholze auch in der Gegend kein Mangel ist, man auch das Laubholz besser und mit größerm Vortheil an den Mann bringen kann, als das Nadelholz, überdem das Holz größten Theils zum Verkohlen und zum Verbrennen gebraucht wird, und der Boden zum Laubholz ganz geschickt, der Ort aber auf hohen und kalten Gebirgen gelegen ist, wo der Anwachs des Nadelholzes aus dem Saamen sehr müßlich ist (f); so ist es allemahl am vortheilhaftesten, einen solchen meiste Ort auf den Fuß von Laubholz zu tractiren, und ihn in etliche dreißig bis vierzigjährige Schläge zu legen, nachdem es der Boden und Wachsthum des Holzes erfordert (g).

Kommt man nun auf die Frage: Wie groß die Haunngen oder Schläge an und vor sich zu machen sind; so muß man zuvor über-

schlagen, wie stark diejenige Consumtion an Holz jährlich sey, welche mit dem Forst betritten werden solle, sie sey zu welchem Behuf sie immer wolle, als zum Verkohlen, vor die Berg, Hütten, Schmelz- und Siedewerke; zum Brandholz, u. d. m. Hat man das jährlich benöthigte Quantum gefunden, und man weiß, was der Forst im Wachsthum thut; so theile man jedes Revier nach diesen Umständen in gewisse Haunngen ein, so wird es alsdann nicht schwer seyn, denjenigen Derttern zu finden, durch welchen bey dem Laubholz sowohl, als bey dem Tangelholz, die Anzahl und Größe der Theile bestimmt werden soll.

Doch muß aber auch hiebey der Unterschied des Holzes in Betrachtung gezogen werden. So wie man bey dem Laubholz große und breite Häue gut gefunden; so schädlich sind solche bey dem Tangelholze; bey diesem sind, zu Beförderung des neuen Anflugs, da der Saamen kaum hundert bis hundert und fünfzig Schritte weit gewöhnlichermaßen in geschlossener Dichtung anstiehet, die schmalen und langen Haunngen von Morgen gegen Abend die besten (h). Doch dürfen die Schläge bey dem Laubholz auch nicht zu groß werden, weil sonst sowohl die Wildbahn als die Hutz und Trift darunter leiden würde. In Ansehung der Lage, welche man denen Haunngen geben will, muß man die Weltgegenden wohl beobachten. Die meisten und stärksten Winde kommen aus Abend, um deswillen werden alle Häue von Osten gegen Westen, oder von Südost nach Südwest zu gehauen. Bey dem Tangelholz wird in dieser Lage des Häues der Saamen von dem daneben stehenden Holz besser auf den jungen Häue getrieben (i), bey dem Laubholz behalten die stehen gebliebenen einzelne Bäume besser Schutz, und die stehenden Dertter beyder Art selbst sind weniger Gefahr unterworfen, da der Wind seinen Strich nicht über den Häue nehmen, und

Ee 3

durch

durch den starken Anfall Schaden verursachen kann (k).

Bei dieser Einrichtung, da das Revier in gewisse Theile oder Hauungen eingetheilt wird, ist es jedoch gar nicht nöthig, daß derselbe Theil, welcher in einem Jahr abgetrieben werden soll, just auch ein einzig Stück ausmachen müsse. Ist das Forstrevier groß, so können zwey und mehrere Theile zum jährlichen Abtrieb darinn ausgefetzt werden, wenn man nur den Bedacht dahin nimmt, daß die gemachte Eintheilung des ganzen Reviers nicht eher als in denen gesetzten Jahren herum kommt (l).

(a) Einige setzen die Jahre von dem aus dem Saamen wieder zu erzielenden Holze, bey Tannen, nach Beschaffenheit des Bodens, auf 80. bis 100., bey Eichen wenigstens auf 200., bey Rothbuchen auf 120., bey Ahorn, Eschen, Kistern etc. auf 80. bis 100., und bey denen übrigen bekannten Holzarten, als Birken, Aspen etc. sollen 50. bis 60. Jahre hinlänglich seyn. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, S. 54. Und wenn man bey Fichten, Föhren und Eichen sein Absehen auf starkes Bauholz, Bloche oder Brettslöger, Mühsen und Hammerwellen richtet; so dürften die angefetzten Jahre auch nicht zu viel seyn.

(b) Es wird oft verabstammet, auf die schädlichen Folgen zu sehen, wenn man beurtheilet, ob ein Ort haubar sey, oder nicht. Z. E. sollen zwey Derter nach ihrer innerlichen Beschaffenheit einander vollkommen gleich und ähnlich seyn, und bey einander liegen: das Holz darinnen soll zum Gebrauch nöthig und nun auf höchste nutzbar seyn. Geßet, der eine Ort fosse gegen Morgen an Aecker, Wiesen oder Ager, der zweyte gränze nach selbiger Gegend an einen mit schönen Tannen oder Fichten bestandenen Ort, dessen hohe Stämme ohnmittelbar an der Gränze ihren Anfang nehmen; so ist der erste haubar, der zweyte nicht, weil das Niederhauen des letztern denen wechlichen oft viele Tage hinter einander rasenden Stürmen winden den Einfall in einen dritten Ort eröffnet, und dadurch das sämmtliche darinn befindliche Holz übern Haufen würde gestür-

set werden. S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 5. S. 6.

(c) S. von Pf. in seiner kurzen Anleitung, wie die Eintheilung der Förste in eine gewisse Anzahl Schläge oder Jahrgänge geschehen könne; im 10. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, p. 80. ist hierin anderer Meinung, und nimmt als eine ausgemachte Wahrheit an, daß ein Kiehnbaum, so in schicklichem Erdreich stehet, in den ersten 50. Jahren noch einmahl so viel Holz ansetzet, als in dem folgenden eben so langen Zeitraum, folglich man aus einer Strecke, die in 100. Jahren zweymahl abgeholt worden, eine weit größere Menge Holz erwarten könne, als wenn das gemliche Revier in 100. Jahren nur einmahl genuzet wird. Wenn nun holzbedürftige Umstände erfordern, daß man das Holz in großer Menge, und zwar so bald möglich, anschaffe, wenn es auch nicht so kernig und widerhaltend als das alte seyn könnte; so ziehet er aus diesem allem den Schluß, daß man das Nadelholz zu Brennholz, nach dem Verhältniß der Bedürfniß und Beschaffenheit des Bodens, nur in 50. bis höchstens 60. Schläge legen müsse, wenn man dem Holzangel möglichst abhelfen will.

(d) Das laubtragende Kohlz und Feuerholz wird am baldigsten und gewissten, ohne ferner auszuwendende Kosten, von ausgeschlagenen Stämmen gezogen; dieses wird man aber vergebens erwarten, wenn man das Holz zu alt werden läßt. Welches aber am vortheilhaftesten sey, das Laubholz als Stangenholz zu tractiren und es in dergleichen 30; bis 40jährige Schläge zu legen, oder es als Stammholz anzuziehen und es in 80. oder mehr Jahren abzuweiben? darüber streiten die Forstverständigen selbst. Der Verfasser der practischen Forstwissenschaft handelt davon S. 59. u. f. Er behauptet zwar, daß bey hohen, steilen und kalten Bergen die Anziehung des Stangenholzes den Vorzug behalte, und wäre selbige so gar auch an niedrigen Dertern und auf gutem Boden, wenn das Holz größtentheils zum Verkauf gewidmet wäre, anzurathen; denen aber, so es an Holz fehlte, und doch jährlich einer gewissen Quantität bedürftig wären, empfiehlt er die Anziehung des Baumholzes, und suchet durch Ausrechnung darzuthun, daß man in gleichen Jahren bey nahe noch einmahl

so viel Holz dabey erhalte, als bey dem Stangenholze. Andere hingegen, als der Hr. Geheimrath Reindart in seinen Anmerkungen von der heutigen Forstwirtschaft, l. c. räumen dem Stangenholze schlechterdings den Vorzug ein; und einige eifern recht dafür, und wollen, daß man das harte Laubholz, besonders das Buchenholz, wenn man sein Gewissen beruhigen, und nach demselben seines Herrn Nutzen recht befördern wolle, niemahlen über 40. Jahre alt werden lassen solle, in dem man, anstatt bey 30jährigem Alter hundert Veker, bey 40jährigem zwey hundert schlagen könnte, welche allemahl mehr Holz, und folglich auch mehr Einnahme, zu verschaffen im Stande wären. S. Abhandlung, in welchem Jahresalter die Laubhölzer, nach ihren unterschiedenen Gattungen am nützlichsten zu schlagen sind; im 10. Bande des allgem. oconom. Forstmagazins, p. 92.

- (e) Ein Niebbaum wird im Alter erst recht hartzig und dauerhaft, seine klebrige Nahrungsäfte verdicken sich, und sein balsamisches Del bewahret ihn vor dem Verderben. Ein Eichenbaum aber hat keine solche hartige, sondern sauerre und wässerige Säfte. Dieser Baum verliehret im Alter seine Zähigkeit, er wird brüchig und unbiegsam, und ist dem Zerfressen der Würmer und denen Krankheiten, so aus dem Ueberfluß der Säfte entstehen, ausgesetzet. Eichen von mittelmäßiger Stärke sind am gesündesten, am festesten und am diegsamisten. Lauter Eigenschaften, welche die Güte dieses Holzes, zumahlen bey dem Schiffbau, ausmachen. Vollkommen ausgewachsene Eichen hingegen sind brüchig und vielen Krankheiten, die öfters erst bey dem Ausarbeiten zum Vorschein kommen, ausgesetzet. Wer also auf recht tüchtiges Bau- und Schiffholz geduncket, der haue seine Eichen, wenn sie eine mittelmäßige Stärke, etwa 2., höchstens 3. Schuhe im Durchschnitte erreicht haben, und noch in dem besten Wachsthum stehen. Er wird dabey gewiß gewinnen; denn er kann seine Eichen bald nutzen. Er erhält recht tüchtiges Bauholz. Er vermeidet das gewöhnliche Krankwerden der alten Eichen, welche man oft lange schonet und endlich doch zu Brennholz hauen muß, weil sich beym Ausarbeiten verborgene Mängel entdecken. S. Sr. von Pf. Anleitung zur Eintheilung der Forste in Schläge, l. c.

(f) Einen Zuwachs von Saamen auf hohen und kalten Gebirgen zu erwarten, ist auch bey dem Laubholz mäßig, weil 1) solcher bald in der Blüthe, bald aber, wenn er beynabe seine Reife erhalten, auch wohl schon reif zu Boden gesfallen, auf mancherley Weise verdorben wird. Im erstern Fall können ihm späte Nachfröste oder Trockniß, im letztern frühe Herbstfröste Schaden bringen, so wie er zeitig auf dem Boden von Wildpret und Vögeln, Mäusen u. verzehret und weggetragen werden kann. 2) Können einige Jahre vorbegehen, bevor man Saamen erhält. Inzwischen wird der Boden verrafet und mit Unkraut überzogen, daß, wenn alsdann nach 4., 5. bis 7. Jahre einmahl Saamen vorhanden, derselbe, wegen des vielen Grafs und Krautes, nicht den Boden erlangen kann, oder was etwa noch Wurzel fasset, doch bald ersticken muß. 3) Ferner wird der Saamen an hohen und steilen Bergen durch die starken Plazregen und Winde weggespület. Daher es meistens kommt, daß an den steilen Einhängen gar keiner, oder doch sehr einzelner, Ausschlag oder Anflug zu sehen. Da derselbe sehr einzeln, so bleibet er bey trockenem Jahr dem Verderben ausgesetzet, und wird durch den Wildfraß, Frost und Glatteis am meisten beschädigt, welches man bey Erhaltung des Stangenholzes nicht zu besorgen hat, indem man sogleich nach dem Abhieb den Ausschlag aus denen Stämmen und Wurzeln wieder zu gewarten hat, wenn man es nur nicht zu alt werden läßt; daher ist es allemahl besser, solchen Ort zu Laubholz anzuziehen und in 30. bis 40jährige Schläge zu legen. Da der Ausschlag viel stärker treibet, und nicht selten aus einem abgehauenen Stamme 10., 20., ja 40., 50. und mehr Köben hervor wachsen; so hat man gewiß in 30. bis 40. Jahren so viel Holz zu hoffen, als man von dem Saamen in 50., 60., 80. und mehr Jahren nicht erhält. S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, 6. Cap. §. 2. p. 78.

(g) Dieses will auch die gräf. wernigerodische Verordnung vom 24. Febr. 1745. haben. S. Hofers Forstökonomie, 1. Buch, 5. Cap. §. 21. p. 104.

(h) Eben dieser gräf. wernigerodischen Verordnung nach sollen in Lannendörtern schmale Häue von 8. bis 10. Ruthen breit, von Morgen gegen Abend zu fortgetrieben, und die

Haarungen, so in den Thälern fallen, jederzeit vom Thale bis auf die Höhe des Berges geschrieben werden, auf daß die andere Hälfte von solchem oder davor gränzendem Ort so lange verschonet bleibe, bis die erste Seite abgetrieben und wieder ausgeschlagen seyn wird. S. Mosers Forstconome, c. 1. §. 22. p. 106.

(j) Man muß von dieser Linie ohne Noth nicht abgehen; der schlimmste Fall ist dieser: Wenn bergleichen Derter an den westlichen Einhängen eines Gebirges liegen, welches von Norden gegen Süden seinen Strich hält. In diesem Fall ist nichts anders zu thun, als daß man auf der mittlernächlichen Seite in einer schmalen und schrägen Linie gegen Mittag die Haunung führe: ist der Boden etwas locker, so sind zwar die Windfälle unvermeidlich; man hat aber den Vortheil, daß der mit dem Nitztagzwinde ausfliegende Saamen die in Nitzternacht liegende Haunung in baldigen Anwachs bringet, und hat man nur die im Winter vorkommende Windfälle in Zeiten aufzubauen, und dadurch die überhandnehmenden Trocknissen und den Wurm zu verhüten. Wollte man einen solchen Ort von Mittag gegen Nitzternacht abtreiben; so fallen zwar so viele Windfälle nicht vor, hingegen veranlaßet die auf dem gedruckten Ort stehende Sonnenhitze in dem Holze, das des Schattens gewohnt, eben so wohl den Wurm, als der Nordwestwind, und auf dem abgetriebenen Theile sieget der Saamen nicht so leicht an. S. Camers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 7. §. 7. p. 99.

(k) Wo laubtragendes Unter- oder Stangenholz mit einzeln Ober- oder Baumholze unter einander steht, da ist es gleich viel, von welcher Gegend der Ort angehauen werde. Es ist das meiste Laubholz stark bewurzelt und steht fest. Ist aber das Stangenholz überkändig worden, und deswegen lediglich auf den Anwachs aus Saamen Rechnung zu machen; so ist es, nach des Hn. Camers Lehre, c. 1. Cap. 5. §. 31. p. 74. besser, wenn der Ort von Südwest gegen Nordost gehauen wird, damit er vor den rauhen und meist dürren Winden Schutz habe; denn es ist nichts den aufsteimenden Laubsaamen und Boden so schädlich, als wenn mit Anfang des Frühjahres ein Frost und Reif ohne Schnee darauf fällt; desgleichen Schaden auch die dürren östlichen Winde und die Sonnenhitze, welche gleich frühe Morgens den Thau

versehren, und machen, daß die kahlen Bäume sonderlich an hohen trockenen Orten, in wenig Tagen verdorren, welchen allen die von Abend angehauenen Derter nicht so sehr unterworfen sind.

(l) Wider diese Meynung eifert der Hr. von Justi in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 165. p. 220. febr. Er hält es vor kein nützlich Verfahrn, wenn ein jedes Revier, worüber ein Förster gesetzt ist, besonders seine Eintheilungen in Holzschläge hat, so daß sich jährlich mehr als ein Holzschlag in dem ganzen Forst befindet. Da nun der Hr. von Justi im ganzen Forst jährlich nur eine Haunung gehalten haben will; so wird er es um so viel weniger gut heißen, wenn man so gar in einem Revier zwey oder mehrere Theile zum jährlichen Abtrieb aufsetzt. Er hält dafür, daß, wenn nur ein Holzschlag im ganzen Forst wäre, man zum Vertrieb des Holzes durch Schreibeplätze, Holzmärkte, Verkohlungen und dergleichen, ungleich bessere Anstalten machen, als diese Anstalten mit weniger Kosten einzurichten, und den Verkauf und alles besser übersehen könnte. Die Förster, sonderlich wo ihnen Accidentien gestattet werden, pflegten es freylich lieber zu sehen, wenn jeder alle Jahr seinen Holzschlag hätte; die besondern Absichten dieser Leute sollten aber in die Cameralwirthschaft keinen Einfluß haben. Diese Gründe haben zwar vielen Schein vor sich, ja derjenige von denen dabey besser eingerichtet werden können den Anstalten zum Vertrieb und Verkauf des Holzes ist wohl nicht in Abrede zu stellen; es kommt aber hier hauptsächlich darauf an, ob bis an dem landesherrlichen Forst liegende Dorfschaften in demselben die Nützlichkeitsgerechtigkeit haben, oder nicht? Haben sie dieselbe Nützlichkeitsgerechtigkeit eben nicht viel einzuwenden seyn; es müßte denn seyn, daß bey einem großen und weitläufigen Forst dennoch mehr als ein Förster gehalten werden müßte, und also das bey der Cammer in dem Besetzungsetat nichts erspahrt werden würde. Haben aber die benachbarten Dorfschaften in dem Forst die Nützlichkeitsgerechtigkeit und Trift hergebracht; so muß ich dem Hn. Moser Beyfall geben, wenn er in seiner Forstconome, 1. c. §. 38. p. 119. des Hn. von Justi Meynung vor unrichtig hält, und solches ausführlich zu beweisen sucht. Denn es ist ganz natürlich, daß, da der einzige Holzschlag

schlag, welcher jährlich im ganzen Forst abgetrieben werden soll, diejenige Größe haben muß, die die besondere Holzschläge in denen verschiedenen Revieren zusammen ausgemacht haben würden, dadurch allemahl denjenigen Dorfschaften, so in der Gegend des Holzschlages liegen, die Huth und Trift ganz ungemeyn eingeschränkt werden müßte, und dieses Unglück, weil ein Theil des Forstes nach dem andern abgetrieben und hernach gehörig geschonet werden soll, nach und nach alle die Dorfschaften, die an dem ganzen Forst liegen, und die Huthung darin haben, treffen würde. Der Herr Moser führet zwar auch die sich dabey öfters zutragende allzu weite Entlegenheit des Holzschlages von dem Ort, wo das Holz hingeliefert werden soll, als eine Haupthinderniß wider des Sn. von Justi Vorschlag an, weil dadurch die Infahrt des Holzes so viel kostbarer würde, folglich auch der Preis des Holzes steigen müßte. Allein ich glaube, dieser beschwerliche Umstand dürfte sich zuweilen eben sowohl bey denen Hauungen in dem Revieren ergeben, wenn die Reihe des Holzschlages die entfernte Gegenden trift. Wenn ich übrigens oben gesagt habe, daß derjenige Theil des Reviers, welcher in einem Jahr abgetrieben werden soll, nicht just ein einzig Stück ausmachen müßte, sondern man auch mehr Holzschläge darin anlegen könne; so verstehe ich darunter keine Winkelhauungen, setze auch allemahl ein großes und weitläufiges Forstrevier voraus, in welchem sich nicht allein Schläge von Stangenholz, sondern auch von Buchs und Nadelholz befinden, von denen alle Jahr einer gehauen werden soll. Da liegt nun nichts daran, wenn diese dreyerley Schläge in verschiedenen Gegenden des Reviers liegen; es ist genug, wenn es ordentliche und beständige Hauungen sind, wo man bey der ersten wieder anfängt, wenn man die letztere abgetrieben hat, mithin man mit jeder Gattung Holz in denen gesetzten Jahren herum gekommen ist. Wenn jedoch ein ganzes Revier größtentheils aus Laubholz, und sonderlich aus Stangenholz besteht; so ist es allerdings besser, wenn jährlich nur eine Hauung in dem Revier geschieht. Wiewohl Hr. Oetzelt in seinem Reviere auch lieber mehrere als zu große Schläge macht, und sie theils in guten, theils in schlecht bestandenen Holzgegenden wählet, um nicht in dem einen Jahre in lauter gut bestandenen Hölzern, und in den andern

III. Theil.

in lauter schlecht bestandenen Hölzern, den Schlag zu machen. S. dessen redlichen und geschickten Förster, S. 43. Bey dem Tannenholz muß man ohnehin in einem Jahre verschiedene Hauungen vornehmen, weil dieses Holz nur kleine und schmale Hauungen leidet. Nach der schon angeführten gräflich stollbergwernigerodischen Verordnung, sollen in jedem Revier in denen harten und melirten Dertern ein, höchstens zwey große Häue, in denen Tannen aber von jedem haubaren Orte ein kleiner und schmaler Häu von 8. bis 10. Ruthen breit, abgetrieben werden.

§. 7.

Es ist oben gesagt worden, daß diese Einrichtung der Forste gar nicht leicht sey. Es ist solches mehr dann zu wahr. Die meisten und größten Schwierigkeiten, Hindernisse und Bedenklichkeiten finden sich im ersten Anfange bey dem Abtreiben der Holzschläge. Hat man ein Forstrevier nun zwar in gewisse beständige Hauungen eingetheilt, und alles ordentlich eingerichtet, und es kommt nunmehr zum Abtreiben der Schläge selbst; so wird man dennoch oft sehr verlegen seyn und nicht wissen, mit welchen Schlägen man den Anfang machen solle. Die mancherley und sehr verschiedene Beschaffenheit des Holzes in Ansehung seines Alters, Wachstums, Bestimmung, Lage, und Vermischung, und mehr andere Umstände, werden oft die Entschcheidung und Entschliessung sehr schwer machen, ja man kann Gefahr laufen, die ganze gemachte Einrichtung in ihrem ersten Anfange mit einmahl wiederum zu vernichten und in Unordnung zu bringen, wenn man sich dabey durch scheinbare Bewegungsgründe übereilen läßet, und die Sache ohne reifliche und genugsame Ueberlegung angreift.

Auf eine recht angestellte Wahl der abzutreibenden Derter beruhet das meiste, einen Forst in gutem Stande zu erhalten, und das Holz aufs beste zu nutzen: wird solche wohl

getroffen, so kann man dadurch schlecht stehenden Forsten mehr aufhelfen, als mit allen kostbaren, mühsamen und zeitfressenden Künsten; versiehet man es aber darin, so richtet man, ausser vielerley andern folgenden Schäden, die besten Forste zu Grunde. Ist man aber mit der Hauung erst einmahl durch das ganze Revier durchgekommen, so fallen alle Bedenlichkeiten, Hindernisse und Schwierigkeiten vor das künftige hinweg, weil alsdann alle Theile oder Schläge ein gleiches Alter erreichen, bis der Hieb an sie kommt. Und alsdann wird sich erst der grosse Nutzen dieser Einrichtung zu Tage legen, und sich auf immerhin erstrecken.

§. 8.

Die Maassregeln zu Treffung einer rechten Wahl der abzutreibenden Derter giebt der Herr Cammerath Cramer (a) sehr gründlich an die Hand; wir wollen dieselbe hier beybringen.

I. Da man in Wäldern und Gebirgen die Viehzucht als ein Hauptstück der Nahrung ihrer Einwohner ansehen muß; so ist die größte Vorsicht nöthig, daß man die haubaren Derter zum Abtreiben dergestalt wähle, daß die Tristen, durch welche das Vieh zu den huthbaren Dertern gehen muß, nicht verhauen, noch die Huth und Weide beengt werde. Wird hierin ein Fehler begangen, so leiden die Einwohner, und die Einkünfte des Landes gerathen nothwendig mit in Verfall; oder man ist genöthiget, junge Derter, in denen die Loden und der Anflug dem Anlaufe des Viehes noch nicht entwachsen sind, mit dem größten Schaden zur Huth und Trift einzugeben. Will man gegen die Unterthanen hierin hart seyn, so macht man übel drger; die Noth treibet sie, ohne Erlaubniß in die Derter zu fallen: um nun nicht entbedt und bestraft zu werden, halten sie das

solchergestalt halb verhungerte Vieh enge bey einander, welches mit grosser Begierde, wenn es das Gras weggefressen, auf die Loden fällt, und derselben Spitzen beschädiget, da denn ein solches Holz, zumahl, wenn dieses etlichemahl hinter einander geschiehet, keinen gehörigen Schaft in die Höhe treibet, sondern in lauter verworrene und unnütze Seitenäste sich ausbreitet; oder es fallen die Einwohner mit Sichel und Sensen oft zur Nachtzeit ein, hauen in der Finsterniß, oder bey Tage, aus Eilfertigkeit, denen aufsichts habenden Forstbedienten zu entgehen, das Gras nebst den Loden weg, damit sie Futter vor ihr Vieh erhalten.

Man wähle die Derter, welche haubar sind, so viel möglich, in solcher Ordnung, daß man niemahls der Huth und Trift einige Jahre lang entgegen hauen; auch grosse Derter, darin man mit dem Abtreiben drey, vier, ja sechs und mehr Jahre handelt, müssen dergestalt angehauen werden, daß man der Trift nicht entgegen, sondern solcher nachgehe. Werden die Häue gegen die Trift getrieben, so werden die abgelegenen Häue eher huthbar, als die nahen; folglich muß man mit Schaden durch die ganz jungen Häue die Trift nehmen. Da sich nun, besonders in Fichten- und Tannendörtern, diese Fehler nicht allezeit vermeiden lassen; so läßt man in solchen Fällen zu Erhaltung der Trift in laubtragenden Dertern einen Strich Holzes von verhältnißmäßiger Breite, in Ansehung der Größe der Herden, stehen, aus welchem nur das Unterholz genommen wird, damit das Vieh Raum zur Trift habe. In nadeltragenden Dertern kann man wegen des Windes selten einen Strich Holz stehen lassen, und nimmt dagegen die Trift eine oder etliche Ruthen schmaler, und verrückt selbige, indem man an beyden Seiten derselben Pfäle drey bis vier Fuß hoch einschläget, und Stangen drey bis vier Zoll stark dar-

darauf nagelt, damit das Vieh nicht in die jungen Häue ausweichen könne.

(a) In seiner Anleitung zum Forstwesen, im 5. Cap.

§. 9.

II. In Ansehung der bequemsten Lage der abzutreibenden Dertter, so man in jedem Fall zu beobachten hat, müssen, wo grosse Forsten und Wälder sind, für jede Stadt, für jeden Ort der Handlung, für jedes Berg- und Hüttenwerk, wo man das Holz oder Kohlen nöthig hat, die nächsten Dertter und Forstreviere bestimmt, und niemahls ohne Noth entfernte genommen werden, es wäre denn, daß die Nutzung derselben nicht näher und vortheilhafter angebracht werden könnte. Sehr weite Wege nach dem Orte des Gebrauchs vermindern die Nutzung eines Forstes gar sehr; daher rühret es, daß in grossen Wäldern und Gebirgen gemeiniglich Holz und Kohlen um einen gar geringen Preis, ja fast umsonst, zu haben stehen, und man oft zufrieden seyn muß, wenn nur die Einwohner durch Verarbeitung und Abfuhr dieser Materialien ihren Unterhalt haben (a), es sey denn, daß viele Hütten- und Bergwerke darinnen liegen, bey welchen genugsames Holz mit ansehnlichem Vortheile verbraucht werden kann.

Ausser dem schweren Fuhrlohn leiden die Forste selbst Schaden, wenn ohne Noth entlegene Dertter, vor nahen gewählt werden, denn der Boden in solchen Wäldern, ob er gleich an sich hart und steinig zu seyn pfleget, ist doch mehrentheils einige Spannen hoch mit verrotteten Laube, Nadeln und Moos überdeckt, welches die zur Abfuhr gewählten Wege gar bald in so schlimmen Zustand setzet, daß die Fuhrleute viele Nebenwege, nicht ohne grossen Ruin des Holzes, vornemlich in jungen Derttern, zu machen gezwungen sind; oder man muß sich ge-

fallen lassen, die Wege mit grossen Kosten zu bessern. Dieses doppelten und gar grossen Schadens halber, hat man diese Regel so genau, als möglich, zu beobachten.

(a) Also kostet z. E. bey dem Sobelsheimer Schieferbergwerk in dem Waldeckischen ein Malter Buchenholz aus dem Eöllnischen einen halben Gulden, in dem Lande selbst aber einen halben Thaler Forstgeld. Das eichene Holz wird allein in dem Lande gekauft, und das Malter mit einem halben Gulden bezahlt. Das Malter aber ist 4. Fuß hoch, 4. Fuß weit, und 6. Fuß am Scheit. S. Cancrinus Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke, 2. Stück, §. 16. So nützlich Hr. E. R. Cramer diese Einrichtung hält, so sehr mißbilliget sie Herr Moser in seiner Forstökonomie, 2. Buch, 2. Cap. §. 15. u. f. und hält es auf keine Weise wirtschaftlich, wenn man vor die Bergwerke, Kohlhäue u. besondere Hauungen, und also mehr, als eine, in einem Revier ansetzet; wie solches nach Zn. Cramers Grundsatz geschehen müste. S. oben §. 6. Anmerk. 1).

§. 10.

III. Dertter, die struppigtes, das ist, solches Holz haben, welches in Ansehung seiner Dicke eine geringe Höhe hat, aus was Ursachen es seyn möge, sind vorzüglich wegzunehmen, damit selbige wieder in frischem Wachstum können gebracht werden: denn, wo ein Holz sich einmahl in die Dicke und in viele Aeste ausgebreitet hat, da kann man keine Hoffnung haben, daß solches jemahls in guten Wachstum kommen werde.

§. 11.

IV. Wohl und nahe gelegene Dertter, welche zu den nöthigsten Holzgattungen den besten Grund und Boden haben, müssen vor allen andern in gutem Zustande erhalten, oder darein gesetzt werden, wenn sie in schlechtem Stande sind, weil solche denen übrigen an Nutzbarkeit vorgehen. Hat das Holz

Holz darin einen Mangel, der sich nicht verbessern läßt, so muß es weggehauen werden, so bald es thunlich ist, damit man den Ort wieder in guten Bestand setzen könne.

§. 12.

V. Insonderheit muß man bey der Wahl der abzutreibenden Dertter nicht allein auf den gegenwärtigen, sondern auch auf den künftigen Nutzen sehen, und die wählen, woben der letzte am wenigsten leidet. Z. E. Man hat verschiedene Dertter, worinnen geringe Gattungen Bau- oder ander Holz vorkommen, dessen man eben bedarf. Wenn unter diesen einige in sehr gutem Wachstum stehen, und höchstwahrscheinliche Hoffnung geben, daß nach gewissen Jahren das daraus ersolgende Holz weit höher, als gegenwärtig, genutzt werden könne; andere Dertter hingegen, die mit gleichen ist nöthigen Gattungen bestanden sind, keinen, oder wenigen Anschein eines Zuwachses geben: so wählet man die letztern Dertter zum Abtreiben.

Ein anderes Exempel: Es soll laubtragend Stangenholz ins Koblholz geschlagen werden; es sind viele überständige Dertter vorhanden, das ist, solche, die ihren Wachstum in die Höhe vollbracht, und, nachdem sie abgetrieben, keine Hoffnung eines Ausschlages aus den Stämmen geben; ausser diesen sollen noch verschiedene Dertter von obiger Art Holzes vorhanden seyn, welche noch nicht überständig sind, und davon zu hoffen, daß sie aus den Stämmen und Wurzeln wieder ausschlagen werden, die aber überständig werden würden, wenn man sie länger stehen ließe. In diesem Falle sind die letztern Dertter abzutreiben, die erstern aber, obgleich das Holz in diesen alten Derttern alljährlich schlechter werden sollte, stehen zu lassen, bis keine solche Dertter mehr vorhanden, deren Wiederausschlag ein ungesäumtes Abtreiben erfordert. Die Ursache

ist begreiflich: denn man würde zwar bey gegenseitigem Verfahren aus denen überständigen Derttern, wenn man solche gegenwärtig wegnähme, mehrern Nutzen ziehen, in dessen aber würden die letztern gleichfalls überständig werden, nicht wieder ausschlagen, und sich also das Uebel nach und nach durch alle Dertter ausbreiten, welche mit laubtragendem Unterholze bestanden sind. Man kann demnach nicht allezeit nach der Ordnung des Alters und der Stärke des Holzes gehen. Fehler, die täglich mit einem zwar scheinbaren, in der That aber schädlichem und falschem Grunde begangen werden (a).

(a) Es hat dieses auch Sr. Oerttel in seinem redlichen und geschickten Förster, S. 95. u. f. angemerkt und erwiesen. Um so mehr ist es also zu bewundern, daß es so gar landesherrliche Verordnungen giebt, welche bey Einrichtung ordentlicher Schläge ausdrücklich verlangen, daß die einzurichtende Schläge künftig solchergestalt angewiesen werden sollen, daß mit den ältern und am meisten ausgewachsenen am ersten der Anfang gemacht, und denen jüngern die Zeit zum Nachwachsen gelassen, mithin diese auf die letztere Jahre verspart werden. Bieten dergleichen Verordnungen obgedachten Fehlern nicht selbst die Hand, und darf man sich wundern, wenn bey solchen unrichtigen Grundsätzen die Waldungen nach und nach zu Grunde gehen? Bey dem Nadelholze ist es ein anders, da kann dieser Grundsatz gelten, aber nicht bey Laubholz, so als Stangenholz tractiret wird.

§. 13.

VI. Wo viel überständige Dertter abzutreiben vorkommen, da sind diejenigen vor andern zuerst wegzunehmen, welche abständig zu werden beginnen, weil das Holz alsdenn aus Alter, oder aus verschiedenen Ursachen trocken wird, oder gar umzufallen anfängt, besonders nach sehr harten Wintern, nach großen Sturmwinden, pflegt das starke Holz sehr häufig in ganzen Derttern trocken zu werden; solche haue man gern baldmöglichst weg,

ob

obchon das geringere dazwischenstehende Holz annoch in gutem Wachsthum ist; wenn dieses aber noch gar zu schwach, hauer man das stärkere Holz heraus. Man muß sich dabey nicht irren lassen, daß etwas schwaches Holz dadurch beschädiget wird; denn es ist nicht ratsam, wegen des wenigen schwachen Holzes, das nach Verlauf vieler Jahre erst zu gebrauchen stehet, vielmahl mehr starkes, oft sehr nutzbares, Holz verlohren zu geben, welches in hundert und mehr Jahren aus dem schwächern nicht wieder zu erhalten, da im Gegentheile das schwache Holz in wenig Jahren wieder zugezogen werden kann.

§. 14.

VII. Derter, die aus lauter wohlgewachsenen, starken und gesunden Bauholzarten, vornemlich Eichen, bestehen, müssen, bis es die Noth erfordert, geschonet werden, es wäre denn, daß deren so viele vorhanden, als in etlicher Menschen Lebenszeiten, wenn auch auf nicht gar selten vorkommende Unglücks- oder andere Fälle gedacht wird, wahrscheinlicher Weise nicht vonnöthen seyn dürften (a). Es verlaufen nemlich, nach Verschiedenheit des Holzes, ein, ja mehrere hundert Jahre, ehe starkes Baynholz wieder gezogen werden kann. Was diesemnach der Mangel an dem nöthigen Bauholze für ein Uebel in einem Lande sey, brauchet keiner weitern Ausföhrung; es ist dieses Uebel an solchen Dertern sehr groß, wo schiffreiche Wasser mangeln, und dergleichen Holz aus einer grossen Entfernung herbegebracht werden muß.

(a) Es ist schon im vorhergehenden erinnert worden, daß man Eichenörter, so zu Bauholz angezogen werden, nicht mit die jährliche Schläge legen müsse. Es müßte, wie oben gesagt, eine große und überflüssige Menge solcher Derter vorhanden seyn, wenn man das Eichenholz als Schlagholz tractiren wollte; dergleichen Fälle aber wohl unter die seltenen gehören: und wo man Gelegenheit hat, zu

Wasser einen vortheilhaften Holzhandel zu treiben, da wird man niemahls zu viel Eichen in seinem Forstrevier haben. Ueberdem muß man auf den Nachwuchs des Eichenbauholzes bedacht seyn. Finden sich nun im Revier Derter von lauter wohlgewachsenen, starken und gesunden Eichen; so thut man wohl, wenn man solche aus den Schlägen läßt, und sie zu Bauholz widmet, um inskünftige mit selbigen die abgetriebene Bauholzörter wiederum zu ersetzen. Wofern letztere alsdann durch den Saamen etwa nicht sonderlich wieder bewachsen seyn sollten; würde es am besten gethan seyn, sie mit in die Schläge zu legen, sie mit Bucheckern zu besäen, dazwischen aber hin und wieder, doch nicht zu dünne, Eichen zu stecken. Die Buchen würden als Schlagholz behandelt, die Eichen aber so lange verschonet, bis sie zu Bauholz zu gebrauchen wären.

§. 15.

VIII. Oft ist aus Versehen, oder besondern Ursachen, in einem laubtragenden Orte so viel Oberholz stehen geblieben, daß das Unterholz davor nicht zum gehörigen Wachsthum kommen kann; ist dessen gar zu viel, so verbuttert und stirbt das Unterholz in wenigen Jahren ganz ab. Sind nun die Baume insgesammt, oder größtentheils, zu nichts als Kohl- und Brennholz zu gebrauchen, und das Unterholz ist noch nicht vertrocknet; so ist ein solcher Ort vor allen andern abzutreiben; sodann erfolget, wenn man sich nicht verspätet hat, der frischeste und dickeste neue Aufschlag von Stammloden (a).

(a) Besteht aber das Oberholz in gar nöthigen Gattungen, deren man zu schonen hat; so ist dem Unterholze nicht zu helfen, und kein ander Mittel, als es heraus zu hauen, weil es sonst ohne Nutzen vertrocknet. Hieburch, wenn es in Zeiten unternommen wird, erfrischen sich oft die Wurzeln des Unterholzes dergestalt, daß, wenn endlich das Oberholz nach vielen Jahren weggenommen wird, durch eine abermahlige Erfrischung der Anwachs aus denselben kann erhalten werden; doch hilft dieses Mittel nichts, wenn das Oberholz gar zu enge geschlossen stehet.

§. 16.

IX. Wenn unter den laubtragenden Dertern einige mit hartem, andere mit weichem Holze bestanden sind, so ist dienlich, jederzeit von beyderley zugleich anzuhauen. Weiche Holzgattungen thun fast bey aller Feurung, insonderheit bey dem Schmelzen der Eisensleine und Kupfererze, viel schlechtere Dienste, als harte. Die harten sind dagegen bey vielen Hüttenarbeiten zu strenge, und greifen die Metalle zu sehr an; beyde mit einander gemenet, geben ein gemäßigtes Feuer, welches aus der Art der Metalle bestimmt werden muß. So ist z. E. schädlich, einmahl lauter Eichen und Buchen, ein andermahl nichts als Espen, Sohlweiden und dergleichen weiches Holz zu fällen, zu verkohlen, und auf die Hüttenwerke zu liefern. Es sey ein Proceß, welcher es wolle, so fährt man schlecht dabey. Durch sichere Versuche ist ausgemacht, daß, wenn man eine gewisse Malterzahl hartes und weiches Holz, jedes besonders auf die Hütten liefert, man nicht so viel damit ausrichte, als wenn beyderley Arten zusammen genommen werden.

§. 17.

X. Nächst dem muß, so viel möglich, auch vermieden werden, daß man einmahl lauter Stangenholz, das andermahl lauter Baumholz hauen lasse: beydes ist mit einander zum Gebrauch zu nehmen. Wo das Holz vornemlich zum Behuf der Hüttenwerke verkohlet wird, da thut es vielen Schaden, nicht nur bey der Auskohlung selbst, sondern noch mehr bey dem Hüttenbetriebe, wenn bald Baum: bald Stangenholz allein genommen wird, welches alles durch genaue Proben ausgemacht worden.

§. 18.

XI. Wenn ein Ort vorfällt, der aus Laub- und Nadelholze vermischt bestehet; wenn die

Umstände eines Landes die Vermehrung des Nadelholzes erfordern, und der Grund und Boden schicket sich dazu: so läßt man das dazwischen befindliche Laubholz so lange wachsen, bis es überständig geworden und nicht zu vermuthen, daß von den abgehauenen Strämmen wieder Loden ausgeschlagen, und dem Anfluge und Wachstume des Nadelholzes hinderlich fallen werden; alsdann ist es Zeit, das Laubholz zwischen dem Nadelholze wegzuhauen, und zwar dergestalt, daß die Hauung, so viel die Umstände leiden wollen, vom Morgen gegen Abend geführt werde, damit die bleibenden Tannen, wenigstens auf eine Zeitlang, durch den stehenden Theil des Ortes vor den stürmischen Westwinden in Sicherheit seyn mögen.

Wollen es die Umstände zulassen, unternimmt man eine solche Hauung gern, wenn das Nadelholz Saamen trägt, oder man streuet den zuvor aufgesammelten Saamen gleich nach der Hauung auf die abgetriebenen Plätze. Wo die Tannen einzeln stehen, und zu besorgen ist, daß das Gras gar bald überhand nehmen werde, da ist dieses sehr nöthig.

Das Moos ist nach aller Möglichkeit zu schonen: denn es läset in etlichen Jahren kein Gras aufkommen, das dem Nadelholze so schädlich ist; und so bald ihm Luft gemacht wird, bleibet es selbst nicht so dick, daß es den Anflug ersticken sollte, indem sehr dickes und hohes Moos gleichermassen den Tannen: anflug nicht annimmt.

Ist der Boden fest und steinig, läßt man alle Tannen und Fichten ohne Unterscheid stehen; so erhält man bey nächster Saat einen desto geschlossenern Anflug. Nur allein die gar zu sehr verbutterten, von welchen weder Saamen noch Wachsthum zu hoffen, und womit oft die Zwischenräume dick überzogen sind, nimmt man mit dem laubtragenden weg,

weg, damit sie das Aufkommen des neuen Anfluges nicht hindern.

Ist der Boden locker, und dem Winde sehr ausgefeket, so muß alles etwas hochstämmige Nadelholz mit dem laubtragenden zugleich weggehauen werden: weil es der Wind nicht stehen läffet, nachdem der Ort durch Weghauung des Laubholzes geöffnet worden, oder dafern in selbigem Jahre Hoffnung zur Saat vorhanden; kann man sie zwar stehen lassen, doch sind sie das nächste Frühjahr, nachdem der Saamen ausgeflogen, wo möglich, auf dem Schnee wegzuhauen, und aus dem Orte zu schaffen, damit der Wurm sich nicht entspinne und überhand nehme.

Da in gemengten Oertern sich viele rauhe Fichten und Tannen finden, welche ihre Nester nahe an der Erde weit ausgebreitet haben, darunter der Anflug gänzlich verlohren gehet; so muß man diese Nester bis gegen die Mitte des Schaftes einen halben Fuß lang vom Stamme, und zwar im Herbst, damit sie sich nicht verbluten, abhauen. Dieses werden die besten Saamenbäume, und leiden vom Winde nicht leicht Noth: wenn man aber bemerket, daß diese rauhen Tannen saamenhaltende Nester haben, muß man das Abfällen bis aufs nächste Jahr anstehen lassen, sonst leidet durch dieses Abfällen, wobey allezeit etwas Harz ausschwiszet, der Saamen, wovon daselbe Jahr der sicherste Anflug zu hoffen, ein merkliches an der Güte.

§. 19.

XII. Soll hingegen das laubtragende Holz in einem gemengten Orte erhalten werden, darauf sehr zu sehen, wo Kupfer- und Eisenhütten mit gutem Geräthe und Kohlholz zu versehen; wo nahe liegende volkreiche Städte und Dörfer vieles Brennholzes benöthiget sind: da ist solches, wenn es noch

in frischem Wachstume stehet, und man gewiß versichert ist, daß es vom Stamme wieder ausgeschlagen werde, niederzuhauen; jedoch sind die stülpigen Laureifer und Oberholz stehen zu lassen; zugleich muß man das Nadelholz gänzlich mit wegnehmen, es mag so schwach seyn als es wolle, auch die kleinsten Tannen müssen nicht verschonet bleiben. läffet man solche stehen, so kommen die, welche nicht gänzlich verbuttert, sobald Luft gemacht wird, nach einigen Jahren, in einen schnellen Wachsthum, breiten sich in Form einer Pyramide aus, lassen unter sich nichts von hartem Holze aufkommen, und aus solchem Nadelholze selbst wird niemals ein nutzbarer Baum; es erhält seine gehörige Höhe nicht, wird knorrigt und voller Nester, und giebt nicht einmahl ein taugliches Kohl- oder Brennholz; es trägt häufigen Saamen, wodurch das zwischen dem Laubholze so schädliche Nadelholz in grosser Menge hervor gebracht wird.

Es ist sehr dienlich, wenn man einen Laubort vom Nadelholze rein halten will, daß man die Hauungen in einem solchen Jahre vornehme, da dasselbe einige Jahre zuvor keinen Saamen getragen hat; und da sich dieses nicht allezeit will thun lassen, ist zu Verhütung des Anfluges von diesem Holze, und zu Beförderung eines reinen Anwachsens vom Laubholze, sehr zuträglich, wenn man die Tannen und Fichten zwey bis drey Jahr zuvor, im Vorsonmer, vier bis sechs Fuß hoch am Stamme abschälet und so tief einhauet, daß sie vertrocknen, oder ihnen gar die Gipfel abnehmen läffet, wodurch verhindert wird, daß sie keinen Saamen tragen können; denn, wenn dieser ein bis zwey Jahr zuvor ausgeflogen, wird ein solcher Ort, nachdem er abgerieben, von neuem mit Tannen überzogen.

Ist es thunlich, die Tannen vier bis sechs Jahr zuvor niederzuhauen und gar heraus zu bringen, so ist es desto besser; welches aber

abet in denen Fällen nicht angehet, wo Laub- und Nadelholz einzeln, oder doch nur forstweise, unter einander eine ziemliche Dichtung machet. In solchem Falle würde viel Laubholz weggenommen, und fast für jeden nadeltragenden Stamm ein besonderer Fuhr- und Schlepweg gemachet werden müssen; das abgehauene laubtragende Holz würde alsdenn sofort Stammloben treiben, die aber gänzlich würden verdorben werden, wenn einige Jahre darauf der Niederschlag des übrigen Laubholzes erfolgete. Stehet Laub- und Nadelholz pläsig unter einander, so hat es kein Bedenken, das letztere einige Jahre zuvor zu Kohl- Brenn- Bau- oder andern nutzbaren Holze zu hauen und heraus zu schaffen, und muß man keine Schwierigkeit daraus machen, daß man hin und wieder durch das Laubholz einen Fuhr- oder Schlittenweg öfne. Welches unter obigen Mitteln das beste sey, ist aus denen Umständen zu beurtheilen. Man muß sich überhaupt durch keine kleine Schwierigkeit, durch keinen kleinen Schaden abhalten lassen, das Hauptwerk und einen den Schaden weit überwiegenden Nutzen zu versäumen.

Damit auf ziemlich grossen Plätzen, wo Nadelholz gestanden, das Gras nicht überhand nehme, und eine Verangerung geschehe, thut man wohl, wenn man sofort laubtragenden Saamen hinein streuet: und weil die meisten Gattungen gern verdorren, da die Nadeln, welche auf solchen Plätzen zu liegen pflegen, bey trockener Witterung branddürre werden; so muß man die Stöcke sofort heraus rohden, damit frische Erde in die Höhe komme, und den nächstfolgenden Herbst die laubtragende Saat hinein streuen, wozu Birken, als ein gutes Feuer- und Koblholz, das beste und am leichtesten fortzubringen ist. Uebrigem leiden auf solchen Plätzen, bey der nächstfolgenden Abreibung, die meisten laubtragenden Loden von denen Pferden, welche zu Heraus-schaffung des Holzes und der Koh-

len gebrauchet werden müssen, gerne Schaden; dagegen wird die Birke von selbigen nicht leicht verbissen.

§. 20.

XIII. Besteht ein junger gemischter Ort aus vielem jungen Nadelholze, welches das noch sehr schwache Laubholz, ehe es zu einer nutzbaren Stärke gelangen kann, überwachsen, und gänzlich, oder zum Theil, unterdrücken würde; so ist kein ander Mittel, als jenes abzuhauen und liegen zu lassen, oder denen Unterthanen zu gestatten, solches zur Winterszeit als Lese- oder Feuerholz unter gehöriger Aufsicht heraus zu bringen; denn wenn dieses nicht geschiehet, gehet das Laubholz verlohren, und das Nadelholz kommt gleichfalls zu keinem recht nutzbaren Wachstume. Starke Tannen, die in vorigen Zeiten aus Versehen nicht weggehauen worden, kann man indessen stehen lassen, und bey der nächstfolgenden Hauung damit verfahren, wie im vorigen §. erinnert worden; es sey denn, daß man sie ohne Schaden des jungen Laubholzes heraus schaffen könne; denn von der aussfliegenden Saat solcher nadeltragenden Stämme kann wenig Schaden geschehen, weil der Anflug theils aus dem Grase nicht in die Höhe kommen kann, welches in solchen jungen Dertern gar selten fehlet; theils weil er die bereits in die Höhe gewachsenen laubtragenden Loden nicht mehr zu überwachsen vermögend ist, sondern von selbigen meistens ersticket wird.

§. 21.

XIV. Muß die schädliche Mischung des laub- und nadeltragenden Holzes (a) auch vor das künftige nach Möglichkeit verhütet werden, damit man der mühsamen Mittel überhoben sey, eine von beyden Arten aus den gemischten Dertern auszurotten. Man wird dieses

dieses am besten auf folgende Weise bewerkstelligen.

Wo Laub- und Nadelholz mit einander gränzet, da muß 1) die Gränze, so viel möglich, ohne scharfe Winkel oder Wendungen festgesetzt werden. Auf ebenen Flächen ist dieses leicht zu bewerkstelligen, in Bergen und Thälern muß man sich nach der Gelegenheit richten. Dieses ist nöthig, weil bey einer winklichten Gränze das Nadelholz zwischen das laubtragende zu stehen kommt, die Gränzlinie verlängert, und dadurch der Anflug des nadeltragenden Saamens vermehret wird. Auch ist diese Vorsicht wegen der Hornviehheerden zu beobachten, die sich nach solchen Winkeln nicht wohl treiben lassen, und folglich aus denen huthbaren Dertern leicht in die annoch zu hegenden einfallen (b).

2) Das zu nächst an dem Nadelholze stehende Laubholz darf in einer Distanz von 50., 80. bis 100. Ruthen, niemahls überständig, sondern es muß zu rechter Zeit abgetrieben werden, da man des Ausschlages aus den Stämmen gewiß versichert ist.

3) Man muß keines Nadelholzes, das zwischen dem Laubholze aufgewachsen ist, schonen, es mag einzeln, horstweise, oder plätzig und in so gutem Wachsthum zu stehen scheinen, wie es wolle, sondern es ist mit dem Laubholze zugleich abzutreiben, so kommt es niemahls zur Besamung. Wird dieses alles in Obacht genommen, so hat man keines Durch- oder Aushauens, Abästens des Nadelholzes und anderer verdrüßlichen Mittel nöthig, das Laubholz zu erhalten. Denn ein Nadelholz thut zwischen frischwachsendem Laubholze in den ersten dreßzig Jahren keinen Schaden, wird von solchem Laubholze, das größtentheils in frischwachsenden Stammloben besteht, vielmehr niedergehalten, trägt in dieser Zeit keinen Saamen, und was von Saamen aus den dahinter stehenden nadel-

holztragenden Dertern in einer Entfernung von funfzig bis hundert Ruthen in die Laubörter flieget, kann dem Laubholze keinen Schaden thun, weil die schwereren Saamenkörner nur bey hartem Winde und doch nur einzeln über solche Weite hinausgetrieben werden.

(a) Da gewöhnlichermassen das Nadelholz 60., 80. und mehrere Jahre Zeit erfordert, ehe es zu seiner gehörigen Haubarkeit gelanget; so sieht man leicht, daß Laub- und nadeltragendes Holz sich nicht zusammen schiebe, wo man Kohl- oder Feuerholz von den Stammloben des Laubholzes ziehen will. Wollte man das Laubtragende Holz, ehe es überständig wird, heraushauen, und das nadeltragende stehen lassen, so würde solches nicht nur viele Beschwerlichkeiten und Unkosten verursachen, sondern es würden auch die wieder ausschlagenden Stammloben zwischen dem schon erwachsenen Nadelholze ersticken. Ist der Boden etwas locker, und sind die Tannen etwas hochstämmig oder höllreich, so werden solche meistens theils vom Winde übern Haufen geworfen, so bald durch das Aushauen des Laubholzes Defnungen entstehen; bleiben sie auf festem Boden vom Winde unbeschädiget, so wachsen sie in Aeste, so bald durch das Herausnehmen des Laubholzes Pläze entstehen, und werden daraus rauhe struppigte schlechte Bäume. Was von Tannensaamen zwischen diesen stehen geliebene Tannen aufwächst, wird meistens theils struppigtes verbüttetes Zeug, welches selten zu einem wohlgetwachsenen hochstämmigen Baume gedeihet. An das Aufkommen der Laubtragenden Saamenloben ist nicht zu gedenken. Will man aus Laubtragendem Saamen Baumholz mit Nadelholze zugleich ziehen, so finden sich große Schwierigkeiten; denn wenn der Saamen von beyden Gattungen in die Erde fällt, so überwächst das Nadelholz die meisten Gattungen von Laubholze, ausgenommen die Birken, und so bald jenes die Höhe des Laubholzes überstiegen, nimmt sein Wachsthum in die Länge ab, breitet sich in Aeste aus; verdampfet und ersticket das niedrige Laubholz, macht, daß es ungesund wird, oder gar absterbet, und wird also aus beyden nichts taugliches; absonderlich ist die Fichte denen Eichen schädlich, und findet man die mehresten derselben, welche zwischen Nadelholze, absonderlich den Fichten, stehen, schadhast und aubrücklich.

Ferner, so erfordern die besten Gattungen des laubtragenden Baumholzes viel längere Zeit, als das Nadelholz, ehe sie zur gehörigen Stärke kommen. Will man das Nadelholz heraus hauen, so macht es viele Umstände, und man bekommt leere Plätze, womit man nichts anzufangen weiß; weil das Eiden und Pflanzen auf kleinen Plätzen zwischen stehendem Baumholze selten gut anschlägt. Läßet man das Nadelholz über die Zeit stehen, so erhält man nur einige wenige starke gesunde Blochbäume, weil das meiste anbrüchig oder gar trocken wird. So schädlich einem Forst die Mischung ist, so vielfältig findet man, daß durch diesen Fehler in grossen Revieren das laubtragende Holz durch das nadeltragende vertrieben und ausgerottet worden, dieses selbst aber von schlechter Beschaffenheit ist.

(b) Daß diese Richtung der Gränze gleich im Anfang, da man das Revier vermessen und in Schläge eintheilet, geschehen müsse, versteht sich von selbst.

§. 22.

Wenn man bey der Einrichtung und Eintheilung der Reviere in jährliche beständige Schläge, und bis man das erstemahl mit der Haulung durch das ganze Revier durchgekommen, diese Lehren und Regeln des Herrn Cammerath Cramers zu Rathe ziehet und befolget; so ist kein Zweifel, daß nicht das ganze Werk in eine gute Ordnung vor das künftige gebracht werden sollte.

So sorgfältig unterdessen diese Regeln zu beobachten sind, so ereignen sich doch nicht selten Fälle, daß man von einer oder der andern abgehen muß. Will man gar zu hart auf einer jeden bestehen, so kann man oft zu keinem Schlusse gelangen. Man muß, wenn obige Regeln gegen einander laufen, alle genau mit einander vergleichen, und diejenigen vorziehen, welche das Uebergewicht haben; widrigenfalls entsteht durch eine übelangebrachte Geflossenheit, auf die einmahl angenommenen Grundsätze zu halten, oft grosser Schaden und solche Verwirrungen im Forst-

haushalt, aus welchen man sich oft in vielen Jahren zu entwickeln nicht vermögend ist. Wenn z. E. die Viehweide in einem Reviere so überflüssig vorhanden ist, daß, wenn einige hundert oder tausend Waldmorgen davon abgehen, die Viehzucht darunter kaum merklich, oder wohl gar nichts leidet. Wenn es verschiedene fast gleich bequeme Tristen, in die huthbaren Derter zu kommen, giebt; so ist Weide und Trist der geringste Artikel, und man kann ohne Bedenken davon abgehen. Im Gegentheil verdienet solcher die größte Betrachtung, wo es daran mangelt. An Dertern, wo überflüssig Holz und dessen Preis nicht hoch ist, hat man mit weniger Sorgfalt auf den volbrachten Wachsthum, auf den Schaden, den ein und anderer Strich oder Platz eine Zeitlang leidet, zu sehen, als wo ein Mangel bevorstehet.

Will man einen Ort nach obigen Regeln überhaupt beurtheilen, so muß es im Durchschnitte geschehen, und der Schluß nach den größten Theilen, und zwar nicht allezeit in Ansehung der Fläche, gemacht, sondern auch oft der Werth in Betrachtung gezogen werden. So ist es ein grosser Fehler, wenn ein Ort nach Beschaffenheit seines Holzes und aller übrigen Umstände haubar ist, und abgetrieben werden sollte, den man aber stehen läßt, weil ein und andere darinnen befindliche kleine Plätze noch kein haubares Holz haben. Eben ein solcher Fehler ist es, wenn man einen Ort zum Verderben stehen läßt, wovon das Holz gegenwärtig weit höher zu nutzen stehet, als zukünftig, worinnen über dieses der folgende laubtragende Anwachs durch Versäumniß zeitiger Wegnehmung des Holzes, unter dem Vorwande der Huth und Trist, schwer gemacht wird, da doch selbige oft in einer nichts bedeutenden Kleinigkeit, einigen Grasespizgens, oder beraseten einzelnen Plätzgens bestehet; ja eben dadurch wird in künftigen Zeiten die Huth und Trist in solchen laubtragenden Dertern beenget, wo durch

durch man sie zu erhalten sucht; denn je schwerer und langsamer der folgende Anwachs hervorkommt, desto länger bleibet er dem Anlaufe des Viehes unterworfen, und desto länger muß er geheget werden.

§. 23.

Unter denen Geschäften, welche bey einer guten und ordentlichen Forstwirtschaft, theils bey der Cammer, theils im Forste selbst, vorzufallen pflegen, ist die Haltung der sogenannten Holzschreibtage das erste, wenn man solche Geschäfte in ihrer natürlichen Ordnung, in welcher sie nach einander vorkommen, betrachten will.

Holzschreibtage werden diejenige Tage genennet, an welchen ein jeder, welcher Holz haben will, auf der Cammer oder bey dem Forstamte anzeigen muß, wie viel, und was für Holz, er verlange, damit man bey der darauf folgenden Hauung die Einrichtung darnach machen könne. So wie diese Anstalt in dem obern Theil von Teutschland überhaupt bekannter ist, als in dem niedern Theil desselben; so wird es auch, nach Verschiedenheit der Länder, sehr verschieden damit gehalten.

§. 24.

In denen fürstl. hessencassellischen Landen hat man bey denen Holzschreibtagen nachfolgende Einrichtung gut gefunden.

Alle Jahr, in der Mitte des Monats August, wird von allen Canzeln in denen Landstädten und auf den Dörfern öffentlich kund gethan, und in denen Hauptstädten vor dem Rathhause angedeutet, daß, wer auf künftiges Jahr irgend etwas an Holz nöthig habe, es sey nun von was für Art und Gattung es wolle, bey dem amtsführenden Bürgermeister, oder jeden Dorfs Vorstehern, Geschworrenen, Greben, Bauermeistern, oder wie sie

heissen, binnen 14. Tagen sich angeben, und von selbigen in eine Specification sich sehen lassen, nicht weniger zu Erlegung des gewöhnlichen Forst-Schreib- und Anweisungsgeldes, wie auch allenfalls Hauerlohns, gegen den Holzschreibtag sich anschicken solle, unter der Verwarnung, daß im widrigen Fall, und nach Verfließung solchen Termins, keine Holzspecificationes mehr anzunehmen, noch jemand, ausser denen duffersten nicht wohl vorher zu sehen gewesenen Nothfällen, mit Holz zu helfen stehe.

Jedes Orts amtsführende Bürgermeister und Greben verfertigen darauf zur angeordneten Zeit die gedachte Specification nach einem gewissen vorgeschriebenen Formular pflichtmäßig, und nach Proportion des Haushalts eines jeden, welcher sich angegeben, attestiren dieselbe, und liefern sie dem geldberechneten herrschaftlichen Beamten des Bezirks ohnfehlbar zu Anfang des Monats September insgesamt, und zwar jede in triplo geschrieben, ein.

Mittlerweile wird auch das, was zum Bedarf herrschaftlicher Gebäude an Amts-Werkzeugen und Försterhäusern, auch Mühlen u. an Bauholz von einem Holzschreibtag bis zum andern nöthig erachtet wird, so viel immer thunlich, und vorher auszumachen stehen, in Zeiten designirt und hergebracht, damit darüber ebenfalls auf denen allgemeinen Holzschreibtagen dieserhalb Verfügung geschehen könne, und alle unzeitige Holzanzweigungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Von vorgedachten Specificationen wird darauf sofort ein Exemplar durch die Beamten jedes Orts Forstbedienten, die es angehet, und die Register zu verfertigen haben, zugeschickt: und wie diese solche zuschickende, Personen befindlich, oder sonstige Unterschleife und Ungebührlichkeiten intendir-

ret werden, besonders wohl einsehen, anben nach denen Baugebrechen und Umständen eines jeden Einwohners sich erkundigen müssen; also müssen auch die Beamte ihres Orts mit Zuziehung derer Landbereuter, oder derer Stelle vertritt, dieselbe Stück vor Stück fordersamst genau und gründlich examiniren, mithin nichts, was nicht unumgänglich nöthig, auch keinen, der nicht zur gebührenden Zeit pränumerando richtige Zahlung thun kann, darin passiren lassen.

Wenn dieses geschehen, wird ein Vorholzschreibtag gehalten, auf welchem die Beamte und Forstbediente conjunctim die Specification nochmalts durchgehen, dabey ihre Anmerkungen machen, auch ob sie etwa in ein oder anderem Punet verschiedener Meinung seyn sollten, solches zusammen notiren, mithin selbige bis auf Approbation vorläufig rectificiren und unterschreiben, wovon sodann durch die Beamte ein Exemplar an die Cammer, das andere an die Gemeinden oder Interessenten, um sich darnach, wie auch der richtigen Zahlung halber zu achten, das dritte aber durch die Förster an das Forstamt eingeschickt wird.

Die Oberforstbediente überlegen hierauf weiter, ob der Forst die prätendirte Anweisung ertragen kann? ob die eingegebene Verzeichniß der Gebühr nach eingerichtet, geschworene Zimmermeister, oder selbst die Beamte, vorgeschriebenermassen das Bauholz attestiren, solches zu bemeldtem Behuf, und nicht etwa anderwärts zum Verbrauch oder Handel, anzuwenden intendirt werde? ob jemant zwon; oder dreyerley Nahmen, darnebst ratione Officiorum zur Ungebühr, wie bisweilen geschieht, angefehrt sey? Dagegen dann bey der Cammer gleichmäsig in Ueberlegung gezogen wird, ob und was etwa ihrer Erirs dabey zu erinuern seyn möchte, um, befindenden Umständen nach, Instructionen vor die Deputirten ihres Mittels zu Hals

tung der Schreibträge und Forstschlüsse ertheilen zu mögen?

Wenn auch dieses geschehen, so werden jährlich gegen Anfang des Octobers, nach vorhergegangener Publication, die Holzschreibträge wirklich gehalten, und zwar nach einer vorhin zu diesem Zweck gemachten Einteilung des Landes in verschiedene Districten, woben sich denn gewisse Deputirte von der Cammer und vom Forstamt, die Beamte der Orte und sämtliche Forstbediente einfinden.

Wird auf diesem Schreibtag nun zugleich auch Bußtag gehalten (a), so geschiehet dieses zuerst; sodann wird der Abschluß, was jeden Districts Forste das abgewichene Jahr an Geld ertragen, verfertigt, solcher in denen Registern von beyden Deputirten, nach vorgängiger Examination und aufrichtiger Calculation, mittelst ihrer Unterschrift authorisirt, wovon sodann ein Exemplar der Cammerdeputatus dem berechneten Beamten überläßt, und daraus einen von ihnen, den Deputirten unterschriebenen summarischen Extract mit zur Cammer bringt, das andere Exemplar des Forstregisters aber der Deputatus des Forstamts zu sich nimmt.

Und endlich wird dann der Holzschreibtag über das, was das zukünftige Jahr zu verlassan, gehalten, woben dann beyden Deputirte die bey dem Vorschreibtag von denen Beamten und Forstbedienten sub spe rati examinirte Holzspecificationes gesammter Hand revidiren, ein jeder von beyden das dabey zu bemerken seyende vorstellt, und diese sich darüber billigmäsig vergleichen, auch was etwa vorhin von denen Beamten und Forstbedienten vor Differentien sich ereignet, oder sonst wegen Holz; Hurzmangels u. von denen Untertanen vor Beschwerden angebracht werden, untersuchen und abthun, solchlich feststellen, was einem jeden an Holz ange-

angewiesen werden solle. Wenn aber diese Deputirte in ein oder anderem Punct nicht einig werden könnten, berichtet ein jeder an das Collegium, von welchem er deputirt ist, und erwarten dann beyde höhern Orts Resolution.

Was für Holz nun solchergestalt anzuweisen, überhaupt auch von denen Deputirten mehr oder weniger verwilliget wird, darnach werden die Specificationes vollends rectificirt, ein Exemplar dem Forstbedienten zur Rechnung, und ein Exemplar dem Beamten zur Erhebung des Geldes zugestellt, und der Schreibrtag damit geendigt (b).

(a) Wovon in dem Art. Forststrafgericht, besonders gehandelt wird.

(b) Diese Beschreibung liefert der Herr Moser in seiner Forstöconomie, 2. Buch, 1. Cap. §. 3. u. f. nach Anweisung des fürstl. hessencasselschen Reglements, wie es mit denen Forstschlüssen, Fuß- und Holzschreibrtagen künftig zu halten, vom 27. Sept. 1740.

§. 25.

Es wird, wie schon gedacht, mit denen Holzschreibrtagen sehr verschieden gehalten. Zuweilen fallen die Specificationes der Bürgermeister etc. nebst denen Vorholzschräibrtagen ganz weg, und es ist nur ein Schreibrtag, an welchem jeder, der Holz verlangt, eine richtige vom Beamten attestirte Specification seiner Nothdurft einreicht, auf welche ihm dann, wenn kein hauptsächlich Anstand vorhanden, das begehrte Quantum geschrieben und verlassen zu werden pfleget (a).

An einigen Orten wird der Holzschreibrtag nicht, wie im Hessencasselschen, in denen Forstrevieren, sondern auf der Hof- und Forstcammer gehalten; nur Bau-, Nutz- und Brennholz, so jemand verlangt, aufgeschrieben, aber kein Kehlholz. In Ansehung des Bauholzes, muß, wenn dessen eine be-

trächtliche Quantität zu einem vorhabenden Bau begehret wird, die Cammer durch des Orts Forstbediente, Schultheissen und Zimmerleute, den Augenschein des vorhabenden Baues einnehmen lassen, und von denselben pflichtmäßigen Bericht, ob der Bau nöthig, auch was und wie viel Holz dazu erforderlich sey, einziehen, da dann die Förster, Schultheissen und Zimmerleute in ihrem Berichte specificiren müssen, ob Länge, Balken, Säulen, kurz oder Schwellenholz, und wie viel laufende Fuß überhaupt nöthig sind (b); und pfleget überhaupt keinemeiniges Bauholz geschrieben zu werden, wenn nicht ein Attestat des Zimmermanns wegen der Nothwendigkeit, und ein anderes von dem Förster wegen der sichern Bezahlung, vorgezeigt wird.

Desters wird auch von dem, der Holz fordert, keine dergleichen Specification verlangt, sondern er zeigt nur mündlich an, was er brauchet, und die, so zum Schreibrtag deputirt sind, bringen solches in eine Configuration, welche sodann mit gemeinschaftlich pflichtmäßig, gutachtlichem Bericht an die Cammer und den Oberjägermeister, jedoch jedem besonders, zu weiterer Ueberlegung und Verfügung eingesendet wird (c).

Meistentheils werden des Jahrs zwey Holzschreibrtage gehalten, und zwar gemeinlich der eine im Frühjahr und der andere im Herbst (d). Die Termine dazu werden also ange setzt, daß bis zum bevorstehenden Anhieb noch Zeit genug bleibt, um die benötigte Verfügungen treffen zu können.

Es wird aber bey diesen zweyen eben so gehalten, als wie bey dem einen, und ist nur unter den verschiedenen Einrichtungen der Unterschied, daß bey einer bald mehr bald weniger Vorsicht und Accurateffe als bey der andern gebraucht wird, je nachdem das Holz überhaupt angenehm und rar gewor-

den, oder noch so überflüssig ist, daß die *Præcautiones*, so im Hessencassellischen genommen werden, als unnöthig geachtet werden. Doch ist überall die Regel, daß dem, der sich auf diesen Schreibträgen nicht einsetzt, auch hernach kein Holz mehr geschrieben werde. Nur ist einiger Orten erlaubt, daß ein Nachbar dem andern Vollmacht auftragen darf, sich seinetwegen anzugeben; an andern Orten aber ist dieses nicht zugelassen (e).

Vor das Aufschreiben des Holzes pfleget ein gewisses Schreibgebühr dem Forstsecretario, oder denen Forstbedienten, wenn diese das Schreiben verrichten, bezahlet zu werden. Weil aber allerley Unterschleif oder wenigstens Irrthum damit vorgehen kann; so ist zuweilen verordnet, daß dieser Schreibpfennig nicht eher gefordert und bezahlet werden soll, als bis das Holz wirklich geschrieben und angewiesen worden (f).

Zuweilen wird neben diesen Schreibträgen noch jährlich zwischen Bartholomäi und Weihnachten ein besonderer Holzbericht eingeschickt, worinnen gemeldet werden muß: 1) Wie die Wälder beschaffen; 2) was sowohl die Herrschaft als Untertanen, auch 3) wer und wozu man das Holz bedürftig; da dann kein blinder Nahmen, noch ein anderer, dem es nicht gehöret, benennet werden soll. 4) Ob und was für Holz: aus was Ursachen: auch wozu die Herrschaft zu geben verbunden; ob es 5) umsonst, oder um Bezahlung geschehen müsse, und wie viel an allerley Holz, ohne Ueberfluß, abgegeben werden möge? Und was dann auf diesen Holzbericht abzugeben bewilliget wird, das bey bleibt es auch bey der Anweisung (g). Wenn aber die Anweisung so lange aufgeschoben werden soll, bis Resolution auf den Bericht erfolget; so ist nöthig, daß diese nicht zu lange verschoben und aufgehalten

werde, massen die Herrschaft sonst, wie der Käufer, darunter leiden (h).

In verschiedenen Gegenden, besonders von Niederteutschland, nun sind diese Schreibträge gar nicht bekannt; und wo die Eintheilung des Forsts in gewisse beständige jährliche Hauungen oder Schläge eingeführt ist, daselbst sind sie gar unnöthig, weil nach dem Principio der Theil abgetrieben werden muß, es mögen sich Käufer gemeldet haben, oder nicht, und auch der Theil hinreichen muß, es mögen so viele Käufer kommen, als nur wollen; indem eines Theils der Forst genuket werden muß, andern Theils aber man ein Jahr wie das andere gerne Holz haben will. Man findet aber in selbigen Gegenden eine andere Arbeit in der Forstconomie, welche, eben so wie der Holzschreibtag, der Anweisung vorhergeheth, und diese ist die Fertigung des Forstnuzungsetats, wovon ein eigener Artikel handelt.

Es lässet sich aber auch da, wo die Schreibträge einmahl eingeführt oder sonst rathsam sind, die Fertigung des Forstnuzungsetats gar füglich mit denselben verbinden. Die *Specificationes* oder Register, welche daselbst geführt werden, bestimmen die Einnahme ohnehin, und es kommt also nur darauf an, daß die Ausgabe, oder das, was in den Forst verwendet werden muß, wieder gehörig davon abgesehet werde. Die gedachte Holzberichte thun noch bessern Vorschub; nur muß bey dieser Anstalt niemahls ausser Acht gelassen werden, daß nicht der Aufwand allein, sondern dieser mit dem Ertrag des Forsts zusammen genommen, die Vorschrift seyn müsse, nach welcher man sich in Bestimmung der Größe des Niederschlags zu richten habe; als welches bey dem Forstnuzungsetat eben sowohl observiret werden muß (i).

(a) S. fürstl. hessenhanau; münzenbergische Forstordnung de An. 1736. Cap. I. §. 3.

(b) S.

g) S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, S. 34.

(c) S. herzoglich württembergisches Generalrescript vom 26. April 1739.

(d) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung de An. 1667. Cap. 3. §. 1. Marggräf. brandenburgolzbachisches Generalrescript vom 3. Aug. 1736. Nach dem herzogl. württembergischen Generalrescript vom 26. April 1739. der eine auf Lichmesß oder den 2. Febr. und der andere auf Jacobi oder 25. Jul. Nach der churfürstl. maynzische Forstordnung de 1692. Cap. 3. §. 1. im Frühling auf Petri Cathedra oder 18. Januar., im Herbst aber auf Michaelis; wiewohl nach der Forstordnung vom 5. Novemb. 1744. Cap. 3. §. 1. diese besondere Holzschreibtage aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß denen Unterthanen das benötigte Holz auf dem jährlich nach Martini zu haltenden Forstrügegericht abgeben werden soll. Bey uns in der Grafschaft Wittgenstein werden die beyden Holzschreibtage an denen beyden ersten Sonnabenden im Februar. und Sept. gehalten.

(e) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c. Churfürstl. maynzische Forstordnung de 1692. l. c.

(f) S. churfürstl. maynzische Forstordnung de An. 1744. Cap. 7. §. 4.

g) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 24. May 1663. Zuweilen ist ein eigenes Formular hierzu vorgeschrieben; wie denn ein dergleichen württembergisches in des Herrn Mosers Forstökonomie unter denen Deplagen sub Nro. 2. anzutreffen.

h) S. herzogl. württemberg. Generalrescript vom 18. April 1739. und Rechnungsinstruction p. 18.

(i) S. Mosers Forstökonomie, 2. Buch, 1. Cap. S. 36. p. 146.

§. 4.

Ist an dem Holzschreibtage die Abgabe des verlangten und benötigten Holzes berichtet; so kommt die Frage in Ueberlegung, wo solches Holz geschlagen, und welcher Ort zu dem Ende ausgewiesen werden sollen.

Ist der Forst schon einmahl in beständige Hauungen eingetheilt, und man ist damit schon das erstemahl in dem ganzen Revier herum gekommen; so ist die Entschliessung ganz leicht zu fassen; denn durch diese Eintheilung ist ein vor allemahl ausgemacht, wo jedes Jahr gehauen werden soll; man kann dieses im Cammercollegio sogleich beurtheilen, wenn man die nach dieser Eintheilung gefertigte Forstcharten zur Hand nimmt, und dabey die Forstberichte, welche die Forstbedienten alsdann sowohl von dem Zustande des ganzen Forstreviers überhaupt, als desjenigen Schlags insbesondere, welchen in dem Jahre die Reihe trifft, abzustatten haben, zu Rathe ziehet.

Ist man aber mit der Hauung in dem ganzen Revier noch nicht durchgekommen, sondern es finden sich darin amoch Schläge von der ehemahligen Verfassung des Reviers; so muß die Beschaffenheit solcher Schläge allerdings vorher sehr reiflich und nach denen oben vom 8. his 21. §. gegebenen Regeln untersucht, und die vorzunehmende Hauung darnach beurtheilet werden. Es kann auch geschehen, daß derjenige Schlag, den man alsdann abzutreiben vor gut findet, mit Holz schlecht bewachsen ist, folglich dasjenige Quantum nicht geben kann, so man benötigt ist und an dem Holzschreibtage festgesetzt hat (a). In diesem Fall kann man, statt eines Schlags, zwey, und wenn es die Umstände erfordern sollten, auch drey in einem Jahr nehmen; dahingegen alsdann solche Schläge, worinnen ein Ueberfluß vorhanden, nicht in einem, sondern in zwey oder drey Jahren erstlich abzuholzen sind, damit auf diese Weise die gemachte Eintheilung unverändert bleibe, und dennoch aus der nächstfolgenden Hauung auch alles das erhalten werde, was die Nothdurft des Herrn und des Landes auf diese Zeit erfordert. Hierbei ist Geschicklichkeit, Klugheit und grosse Ueberlegung nöthig.

Ist die Eintheilung der Forstreviere in beständige Hauungen nicht eingeführt; so ist die Arbeit weitläufiger und beschwerlicher, und erfordert vor allen Dingen, daß man wisse, wie ein Ort beschaffen seyn müsse, wenn er haubar seyn soll, sodann wie viel dieser haubaren Dertter man zu der bevorstehenden Hauung ziehen dürfe, und endlich wie viel aus jedem haubaren Orte genommen werden könne.

Hier muß der Hauptgrundsatz: daß jedes Holz in Forsten und Holzungen nachhaltig und pfleglich gehauen werden müsse, ganz besonders genau beobachtet werden, weil, wenn man denselben nur im geringsten aus den Augen setzt, der ganze Forst, der hier keine beständige und wohl überlegte Schläge eingetheilt ist, nach und nach gar leicht zu Grunde gerichtet werden kann.

Es muß demnach das Holz 1) so gehauen werden, daß man zwar die Bedürfnis zu so vielerley Zwecken, wozu sich dieses und jenes eignet, jedoch so erlange, damit dasselbe wiederum zu eben dem Zweck, an Größe und Stärke binnen gewisser Zeit heran zu wachsen, seinem verschiedenen Boden und Wuchse nach, Zeit genug habe, und damit 2) durch das Hauen selbst der Wuchs des Holzes nicht verderbet, nicht alles auf einmal weggenommen, sondern vielmehr der Forst auf Zeiten und Bedürfnisse in gewisse Theile getheilt (b), und in seinem von Zeit zu Zeit und zu denen Nuhungen gehörigen Nachwuchs gepflegt und gefördert werde, folglich immer die jährliche Bedürfnis an Holz zu hauen vorhanden sey (c).

Alles, was diesem Grundsatz zuwider ist, muß auf das sorgfältigste vermieden und verhindert werden. Man muß derowegen den Hauen selbst in keine unrechte und unschickliche Lage bringen, sonderlich bey dem Tangelholz. Man muß nicht in einem Aqvier an

verschiedenen und vielen Orten zugleich hauen und Winkelhauungen vornehmen, noch weniger aber das nunmehr von allen vernünftigen Forstbedienten vor schädlich gehaltene Heraus-hauen einzelner Bäume, oder sogenannte Ausleutern, Auslichten oder Ausziehen, gestatten (d), sondern auf ordentliche Hauungen halten; am allerbesten aber wird man thun, wenn man die Eintheilung in beständige jährliche Schläge einführt. Man muß ferner die Hauungen weder zu groß noch zu klein machen, noch solche in einem Schläge eher vornehmen, als bis das Holz zu derjenigen Größe und Stärke gelanget, die der bestimmte Gebrauch desselben erfordert, sonderlich muß man sich in Acht nehmen, daß man das Laubholz, so aus der Wurzel wieder ausschlagen soll, nicht überständig werden lasse, w. wie von diesem allen im vorhergehenden ausführlich gehandelt worden. Die meisten Regeln, die oben bey der Einrichtung der beständigen Schläge gegeben worden, können auch hier mit vielem Nutzen gebraucht werden, in so weit sie die Abtreibung des Holzes selbst betreffen.

Endlich kommt da, wo keine beständige Hauungen eingerichtet sind, die Frage vor: Was auf jeden Morgen einer Hauung, von rechten Bäumen, sonderlich vollständigen, jedoch noch lange, wie sonderlich die Eiche, fortwachsenden Bäumen, wegen der Nachkommenschaft, und um die Waldungen nicht zu verderben, stehen bleiben oder weggenommen werden solle und könne? Man kann, nach des Herrn Mosers Meynung (e), zwar gar vernünftig sehen, auf einem Waldmorgen (f), wo das Buchenholz den größten Theil ausmache, und sehr gut wüchse, solle man 15. Bäume von allerhand Stärke, als 2. Bäume von 120. Jahren, die 5. Elaster à 6. Fuß im Quadrat, 1. Baum von 90. Jahren, der anderthalb Elaster, 3. Bäume von 60. Jahren, die eine halbe Elaf:

Claster in sich halten, wegnehmen, dazu aber nebst 10. Schock Waasen noch 7. Claster aus Stangenholz, und also insgesamt auf einem jeden Waldmorgen 14. Claster Holz schlagen. Man kann ferner setzen, in Revieren, so mit Eichenholz vornemlich bewachsen, sollte man von einem Waldmorgen 2. Bäume von 200. Jahren, 1. Baum von 160. Jahren, 1. Baum von 120. Jahren, 1. Baum von 80. Jahren weghauen, und weil daselbst von den Eichen das Bauholz nicht zum Brennholz geschlagen werden kann, sondern nur der Abschlag dazu genommen wird, folglich aus dem Bauholze an sich nicht 13. Claster Brennholz auf dem Morgen erfolgen können; so kann man zeigen, daß dagegen das Stangenholz, welches, wenn man dem Ort nach einer Eintheilung überhaupt 30. bis 40. Jahr Zeit läßt, länger als sonst zu wachsen hat, den Abgang ersetze, und also doch 14. Claster zu erhalten sind.

Allein man wird doch, wie der Herr Moser hieby anmerket, bey dem allem Umstände finden, wo dieses Principium nicht rathlich ist, noch völlig angewendet werden kann, sondern nöthig ist, damit nur Versuche zu machen, und zu sehen, wie es damit gehe, sonderlich da die Reviere nicht gleich stark bewachsen sind, eben deswegen aber die stärkern Reviere den schwächern zu Hülfe zu nehmen, ja solches gar bey ganzen Jahrtheilen, wo diese eingeführt sind, zu thun, dennoch aber die starken auch so anzugreifen, daß man sie zu dem, was nach dem Principio von ihnen zu seiner Zeit erfolgen soll, nicht schwäche. An solchen Orten, wo junge gerade Eichen sehr schön gewachsen, oder doch Hofnung dazu vorhanden, dabey aber so geschlossen stehen, daß nur die obersten Gipfel von denen Sonnenstrahlen getroffen werden, und sie also desto geschwinder und gerader aufwachsen können, wird man wie-

III. Theil.

der finden, daß oben gedachtem Principio nicht zu folgen, sondern daselbst alle Weghauung der guten Bäume zu unterlassen, dagegen aber der Natur in ihrer gewöhnlichen Reinigung der Reviere nachzugehen, und allein, was abständig wird, hinweg zu nehmen. Weil auch das Eichenholz in die 200. Jahre noch immer wächst, so muß man alle diejenigen Bäume, die sich noch in solchem guten Stande befinden, daß sie bis zur künftigen Hauung, nemlich bis das ganze Revier durchgehauen, und die Hauung zum zweytenmahl an diesen Ort kommt, ohne Schaden stehen könnten, durchgängig schonen, und sehr sparsam damit verfahren. Wenn endlich auch auf einem Waldmorgen, von denen bey der letzten Hauung stehen gelassenen Lafreisern, nicht mehr als 15. Bäume, oder auch diese nicht einmahl vorhanden sind; so muß man wiederum von dieser Regel abgehen, und nur den vierten Theil davon wegnehmen. Solche und andere Umstände machen dannenhero, sonderlich in Ansehung des Baum- und Oberholzes, gar viele Ausnahmen bey denen gegründetesten Sätzen der nachhaltigen und pfleglichen Forstwirthschaft. Alles dieses erfordert demnach bey großem Forstwesen eine sehr reife und von vielen Verständigen angestellte und oft zu wiederholende Ueberlegung, erst anzustellende Versuche, und eine genaue Beobachtung derer Erfolge, worauf denn wieder neue Ueberlegung nöthig ist, wie die generalsten Wirthschaftsregeln schon lehren (G).

Gemeinlich wird an dem Ort, wo der Hieb ist, alles weggehauen, und man läßt nur eine gewisse Anzahl Lafreiser, Oberständler, angehender Bäume, Hauptbäume etc. (h), im Laubholz stehen, um dadurch einen Vorrath an starkem Holz zu erlangen, weil die Hauung gemeinlich so oft herunkommt, daß nicht alle Bäume dasjenige Alter erreichen können, welches zu ihrer vollkommenen

H b

Reife

Reife erfordert wird, und dann auch, um die Besamung, folglich den Wiederwachs, dadurch zu erlangen oder zu befördern. Dieses muß auch da geschehen, wo die Eintheilung der Reviere in beständige Hauungen Statt findet. Im Tangel- oder Nadelholz aber pflaget man nichts stehen zu lassen (i).

Dieses Stück einer guten Forstwirthschaft muß gleichfalls mit Ueberlegung und nach guten Grundsätzen eingerichtet werden, weil, wenn solches nicht geschiehet, und man dabey nur obenhin und ohne gehörige Beurtheilung zu Werke gehet, leicht die Folgen daraus entstehen, daß man eines Theils seinen Endzweck in Erlangung tüchtigen starken Bau- und Nußholzes nicht erreicht, andern Theils aber das ganze Revier selbst zu verwüsten Gefahr läuft.

Die Grundsätze, welche hiebey zu beobachten sind, und die der Herr Cammer Rath Cramer mitgetheillet (k), sind folgende.

1) Von dem einständigen Unterholze, was unmittelbar aus dem Saamen erwachsen, muß man für die Nachkommen das Baumholz anziehen, und zu dem Ende auf jedem Waldmorgen eine gewisse Anzahl als Laßreifer stehen lassen.

2) Muß man solche Holzgattungen zu Laßreifer aussuchen, welche nicht allein bis zur folgenden Hauung dauern, und gesund sind, sondern auch im Wachstum bleiben können; dahin gehören Eichen, Roth- und Heynbuchen, Eschen, Ehen oder Ahorn, Lehnen, Fichten u. Andere Gattungen, die selten so viel Jahre dauern, ohne schadhast und anbrüchig zu werden, ohne ihren Wachstum zu verlieren, als Espen, Sohlweiden, Haseln und dergleichen, muß man gewöhnlichermassen und ohne besondere Ursachen nicht schonen; jedoch hat man bisweilen auch Ursache, einige davon zu andern Nützlichkeiten stehen zu lassen. J. E. bey harter

Winterszeit dienen die Espen für das Wildpret niederzuhauen, welches von den weichen Spizen der Zweige sich, wiewohl kümmerlich, erhält; auch kann man wohl einige für die Wollen- und Troghauer bis zur folgenden Hauung stehen lassen; zu eigentlichen Laßreifer hingegen haben sie die Dauer nicht, und werden bey dem nächsten Abreiben größtentheils schadhast befunden.

3) Gebe man zugleich wohl Acht, welche Gattungen auf dem Grund und Boden eines jeden Orts am besten fortkommen, denn nicht in allen Dertern will alles Holz gut anschlagen; manches wächst an gewissen Dertern ungewöhnlich langsam, anderes hingegen kommt eben daselbst geschwinde fort; oft wächst ein Holz in einem Orte gar geschwind, wird aber bald anbrüchig und ungesund, wie man dieses insbesondere an den Eichen wahrnimmt, die an einigen Dertern schnell wachsen, aber inwendig, wenn sie kaum zu einer mittelmäßigen Stärke gekommen, stockigt, ja gar faul und hohl werden. Solche Gattungen Holz stehen zu lassen, denen der Boden nicht zuträglich ist, würde höchst unbedachtam seyn. Es lässet sich dieses aus der Beschaffenheit des stärkern daselbst stehenden Holzes, besonders der Bäume, am sichersten schließen.

4) Gewöhnlichermassen läßt man 16., 20. bis 24. Laßreifer auf einem Waldmorgen stehen. Sind sie stark, nicht hochstämmig, etwas ästig, so heget man deren eine geringere Anzahl; dagegen wenn sie hochstämmig und annoch schwach sind, auch wenige Aeste haben, wird eine größere Zahl geheget. Es kommt auch auf die Gattungen des Holzes an: So kann man von Eichen mehr stehen lassen, als von den räuberischen Rothbuchen, denn wenn selbige einen niedrigen Schaft und weit ausgebreitete Aeste haben, leiden sie kein Unterholz noch andere Gewächse unter sich, und sind rechte Wilder. Es

Es entstehen daraus in den Dörtern, wo man viele solche rauhe Buchen stehen läßt, leere Plätze, wo an keinen Anwachs zu denken: selbst die Stammloden gehen endlich dadurch verlohren, wenn nicht in Zeiten Luft gemacht wird. Da die eigentliche Anzahl der Lafreiser nicht bestimmt werden kann (1); so kann man es nach folgender Regel beurtheilen. Ein Holz nimmt alsdann im Wachsthum ab, oder höret gar auf, so bald die Spitze desselben die schattigten und mit vielen Nebenreisern versehene Nests eines höhern Baumes berührt. Will man demnach Unterholz ziehen, so müssen die Lafreiser, die nach geschickener Hauung zum Oberholze gerechnet werden, so weit aus einander stehen, daß die Seitennäste gegen die Zeit der folgenden Hauung noch so weit von einander abstehen, daß ohngefähr drey Viertel des Raumes von den überhängenden Nestern, welches man an einigen Orten die Traufe nennet, frey bleiben, widrigenfalls leidet das Unterholz Noth.

5) Finden sich häufige Lafreiser von Holzgattungen nahe bey einander, daran in künftigen Jahren ein Mangel zu besorgen, so muß man sie insgesamt stehen, und sich gefallen lassen, daß das Unterholz zurück bleibe: dabey ist jedoch zu merken, daß je hochstämmiger das Holz werden soll, je enger es bey einander stehen müsse; soll es hingegen sehr stark werden, muß man solche Lafreiser nicht so häufig stehen lassen. Denn ein sehr enge stehendes Holz wird hochstämmig, selten aber bekommt es eine grosse Dicke. Hat es mehr Raum, so wächst es mehr in die Dicke, und kommt selten zu einer ansehnlichen Höhe.

6) Jedoch muß man auch niemahls zwey, drey, vier und mehr Lafreiser gar zu nahe bey einander stehen lassen, indem, wenn sie grösser werden, eines des andern Wachsthum verhindert. So viel möglich, sind die

Lafreiser gleich weit von einander zu wählen, wosern man junge Stämme genug findet, die man als tüchtige Lafreiser ansehen kann.

7) Die Dicke der Lafreiser muß gegen die Höhe ein gehöriges Verhältniß haben. Ist ein junger Stamm gegen seine Höhe zu dick; so hat man nach langen Jahren nichts als einen kurzen knorrigten Kumpf zu hoffen; ist er gar schwach, dabey sehr hoch, so fällt ein solches Stämmchen übern Haufen, oder bieget sich mit der Spitze an die Erde, so bald nach umher weggehauenen Holze ein Reif oder Schnee sich an die dürrn Nests, oder Regentropfen an das ausgeschlagene Laub hängt. Ein Lafreis muß stämmig, das ist, von verhältnißmäßiger Dicke und Höhe seyn, es muß einen geraden Schaft bis in den Gipfel ohne starke Seitennäste haben (m); theilet sich der Schaft in etliche Hauptäste, so ist keine Hofnung, daß ein wohlgewachsener Baum daraus erwachsen werde.

8) Hiebey hat man sich zu hüten, daß man in Wählung der Lafreiser über keine Zeit der Hauung einen Sprung thue, sonst verursacht man eine Lücke in der Zucht des jungen Holzes in vielen Jahren, welches um so viel schädlicher für die Nachkommen ist, je älter man die Dörter bis zur Hauung werden läßt. Z. E. es war in einem Revier zur Regel angenommen, das Laubholz alle vierzig Jahr abzutreiben. Man bemerkte, daß in diesem Gebirge der Reif und Schnee hin und wieder einige Lafreiser umbrach: diese kleinen und im Ganzen nichts bedeutenden Zufälle zu vermeiden, wählte man unter den sehr häufigen Oberständern die schwächesten zu Lafreisern, die wahren Lafreiser hieb man mit dem übrigen Stangenholz weg. Als nach Ablauf von vierzig und mehr Jahren die Hauung wieder an diese Dörter kam, fand man weder Lafreiser noch Oberständern: das junge einständige Holz war

der vorigen Haunung, weil man es für Lafreiser zu schwach hielt, weggenommen, was nach dieser Zeit wieder aus dem Saamen aufgewachsen, war theils durch die hängigen Oberstände, welche unter dem Nahen Lafreiser stehen blieben, ersticket, theils so schwach und hoch in die Höhe geschossen, daß es nach umher weggehauenen Holze von sich selbst umfiel. Es entstand demnach im umliegenden einständigen Holze eine Lücke, in einigen Orten von vierzig, in andern, an welche die Haunung zum zweytenmahl gekommen, von achtzig Jahren.

9) Läßt man die Lafreiser zwar auch zur Besaamung für den künftigen Holzanwachs stehen, man hat aber zu dieser Absicht keine so große Sorgfalt nöthig, sondern, wenn eine wohlangerwachsene vorhanden, können auch krumme und ästige dazu genommen werden, jedoch alsdenn müssen deren nicht so viele stehen bleiben. Verlangt man auch Buntungen, die sehr flüchtigen und häufigen Saamen hervor bringen, so hat man deren auch bey weitem so viele nicht nöthig, als die einen schweren, gleich niederfallenden, auch öfterem Mißwachs unterworfenen Saamen haben. So ist es hinlänglich, wenn auf einem Waldmorgen kaum eine Birke zur Besaamung stehen bleibt, weil dieser Saame in große Entfernungen umher fliehet, auch sehr häufig, ja oft hervor kommt; dahingegen Eichen und Büchen zur Besaamung in weit größserer Anzahl müssen gelassen werden.

10) Es decken auch die Lafreiser diejenigen Orten, so in schlechtem, oder gar keinem Anwachs aus dem Saamen bestehen, und auf hohen, rauhen und trockenen Flächen oder Einhängen gelegen sind, vor den dürren auszehrenden Winden und der Sonnenhitze, welche fast keine Art von laubtragendem Saamen, außer mit genauer Noth Birken, aufkommen lassen, und in dieser Ab-

sicht kann man eine ziemliche Anzahl rauhe Lafreiser, ja allerhand Buschwerk stehen lassen, wenn nichts besseres vorhanden ist.

Nach diesen Regeln nehme man, was überflüssig, was untauglich ist, weg, und überlasse es nicht, wie gemeiniglich geschieht, dem Gurdünken der Holzhauer. Diese Leute pflegen ihren Lohn nach der gehauenen Malterzahl zu bekommen; sie erhalten solchen mit viel weniger Mühe aus geraden, wohlgewachsenen, als aus kndrigen, ästigen und krummen Stämmen; hauen demnach ihres Vortheils wegen die ersten gerne weg, und lassen die letzten zum größten Schaden der Forste stehen.

In Ansehung des Oberholzes muß alles das, was wegen der Lafreiser erinnert worden, beobachtet werden.

(a) Das Quantum, was nachhero, wenn man mit der Haunung das erstemahl durch das ganze Revier gekommen, der Theil oder Schlag jährlich giebt, muß billig der Grund des Haushalts seyn, wornach sich sowohl die Hüttenwerthe als der Verkauf zu richten hat; es sey denn, daß Zeiten einfallen, worin das Holz oder andere Sachen im Werth steigen, wo es alsdann des Landesherrn eigener Verfügung reservirt seyn muß, was in solchen Fällen geschehen soll. Also disponiret auch die gräflich wernigerodische Verordnung vom 3. Nov. 1744. Wobey der Herr Moser in seiner Forstökonomie, I. Buch, 5. Cap. §. 29. p. III. die ganz gegründete Anmerkung macht, daß es in der That schön sey, wenn die Herrschaft eine ders gleichen Abänderung ihrer eignen Person vorbehalten, denn sonst gewiß jeder Forstmeister ic. daran was zu flicken und zu bessern finden, und die schöne Anstalt endlich über den Haufen gedrehet werden würde, ehe man sich solches versähe.

(b) Wenn gleich die Einrichtung, da der Forst ein- vor allemahl in gewisse Haunungen eingetheilt ist, nicht Statt findet; so muß dennoch ohngefähr überschlagen und ausgerechnet werden, wie viel man ein Jahr in das andere zum Niederschlag nehmen könne, wenn die Haus-

Haushaltung auf immerhin fortbauern solle, und wie vil folglich zur nächsten Hauung gezogen werden dürfe; und nimmt man denn endlich dieses mit dem, was zur nothdürftigen jährlichen Consumtion erfordert wird, zusammen, so wird man aus Gegeneinanderhaltung dieser Stücke leicht finden, wie lang nach solchen Umständen der Ort gestanden seyn müsse, wenn er soll haubar genannt werden können.

(c) Dieser Grundsatz wird durch alle Forstordnungen bekräftet, und so verschieden man auch zuweilen zu diesem Zweck zu Werke gehet, so gewiß will man dennoch davor angesehen seyn, daß man keine andere Absicht, denn eben die beste, welche obiger Grundsatz umständlich enthält.

(d) Von denen hiebey Statt findenden Ausnahmen s. den Art. Forstregal, §. 29.

(e) In seiner Forstökonomie, 2. Buch, 2. Cap. §. 21. p. 161.

(f) Das Waldmaaß ist in Teutschland sehr verschieden, bald grösser bald kleiner, als das Feldmaaß, bald auch diesem gleich; meistens theils aber ist ein Waldmorgen oder Acker von Alters her grösser, als ein Feldacker oder Morgen; vielleicht weil die Alten Ueberfluß an solchen Flächen hatten, oder noch nicht wußten, wie sie solche so accurat als freye Feldflächen, sonderlich gebirgigte, ausmessen sollten, und also etwas zum Feldackermaaß immer zugaben.

(g) Auch hieraus läßt sich der Vorzug der Eintheilung der Forste in gewisse beständige Hauungen abnehmen; denn bey dieser Einrichtung, und wenn man mit der Hauung durch das ganze Revier einmahl herum gekommen, fallen alle solche Umstände weg, und man ist dergleichen vielen Ueberlegungen meistens überhoben.

(h) Laekreiser, so in Schwaben, Bayern, der Oberpfalz zc. Baumrattel, in Sachsen und andern Orten Segereiser, und noch an andern Saamenreiser, Heister, genennet werden, sind diejenige junge Stämme, welche auf denen Gehauen, wenn das Holz abgetrieben wird, das erstemahl stehen bleiben, und den Anfang zum Oberholz machen. Ober- oder Vorstände der sind diejenige junge Bäume, so aus denen Laekreisern gezogen worden, und die schon bey dem zweyten Hieb, oder da das übrige Holz

zum andernmahl abgehauen worden, verschonet geblieben sind, damit sie zu angehenden und Hauptbäumen erwachsen mögen. An einigen Orten werden dieselben auch Sommerlasten genennet, dahingegen anderswo dieses letztere Wort den einjährigen Trieb eines ausgeschlagenen Stocks bedeutet. Ein angehend der Baum ist, welcher von denen Oberständen in der dritten Hauung stehen bleibet, und aus diesen werden nach langen Jahren endlich Hauptbäume, die ihre völlige Grösse und Stärke erlangt haben, die einem Baum zu erlangen möglich ist. Einige halten die Ober- und Vorstände nicht vor einerley, sondern machen zwischen den Laekreisern und Oberständen noch eine Mittelgattung, und nennen solche Vorstände, da denn die folgenden alle, so viel die Zwischenzeit einer Hauung beträgt, später hinaus fallen. Jedemoch sind dieser Art weitere Abtheilungen abdem nur nöthig, wenn die Hauungen in kurzer Zeit, als z. E. in funfzehn bis zwanzig Jahren, herumkommen.

(i) Weil, wie im vorhergehenden erwähnt worden, die Schläge bey diesem Holze nicht breit gemacht werden, und also die Wiederbesaamung aus dem stehenden Holz leicht erfolgen kann. Da aber gleichwohl oft in drey, vier und mehr Jahren kein Tannensaamen wächst, und in diesem Falle die jährlich geschehenen schmalen Hauungen zusammen genommen, einen so weiten Raum ausmachen, daß der gehörige Anflug bey nächst folgendem Saamen nicht geschehen kann; so ist es gar gut, wenn man bey Abtreibung der Tannenörter die etwa hin und wieder einzeln oder horstweise befindlichen rauhen Tannen stehen läßt. Wenn diesen von dem umher befindlichen höhern Holze Luft gemacht wird, tragen sie gar bald häufigen und sehr guten Saamen, wodurch die leeren Räume in Anflug gesetzt werden, jedoch muß man das Gras nicht überhand nehmen lassen, denn sonst hilft alles nichts. Nachdem der Anflug gehörig erfolgt, auch einige Jahre im Wachsthum geblieben, und man also von dessen Dauer versichert ist, nimmt man diejenigen überflüssigen rauhen Tannen, welche dem Wachsthum der jungen Tannen in der folgenden Zeit schädlich seyn können, weg, wenn im Winter der Schnee so hoch lieget, daß der Anflug gänzlich gedecket, und vor aller Beschädigung gesichert

sichert ist; schafft auch sowohl das Holz als Hecke, so wie beydes gehauen wird, ohne Ansstand auf Schlitten aus dem Orte. Von den rauhen Tannen, welche stehen bleiben, muß man gleich bey dem Abtreiben des Orts einige der untern längsten Aeste wegnehmen, tergezstalt, daß das Abhauen wenigstens einen Fuß weit vom Stamme geschehe. Nach Ablauf von zwey bis drey Jahren nimmt man die folgenden Aeste abermahls sechs bis acht Fuß hoch auf gleiche Weise weg, und zwar wenn Schnee lieget, und schafft die Hecke sofort auf Schlitten weg; hiemit kann man einigemahl continuiren, bis keine überflüssig lange, sowohl dem neuen Anwachs, als dem Wachsthum ihres eigenen Stammes, schädlichen Aeste mehr an den stehen bleibenden rauhen Tannen befindlich sind. Es muß das Abhauen zur Winterszeit und wenigstens eine Spanne weit vom Stamme geschehen, weil alsdenn wenig und sehr verdickter Saft in denen Tannen ist, es schwizet nicht so viel Harz und Saft aus den verwundeten Aesten, als wenn das Abhauen unmittelbar am Schaft und im Frühjahr oder Sommer geschieht. Es müssen die Aeste nicht in einem, sondern in verschiedenmahlen abgehauen werden, damit der Umlauf des Saftes sich nach und nach gegen den Gipfel und die andern Theile des Stammes begeben, welches mit einemahl nicht ohne Schaden geschehen kann, indem es Anlaß zu Harzgallen und dem Verderben des Baumes giebt. Käst man dem Baume gar zu wenig Aeste, so verdirbt er gleichfalls, man mag im übrigen so behutsam gehen, als man wolle. S. Trasmers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 7. §. 14. und 16. p. 101. sq. Auch Herr Moser billiget in seiner Forstökonomie, 2. Buch, 5. Cap. §. 21. u. f. p. 228. die Saamenbäume in Tausendörtern; ingleichen der Herr von Lengsfeld in seinen Anmerkungen von der Lanne, Fichte und Kiehnbaum, pag. 17. und 22. Herr Scheimerath Reinhart in seinen Anmerkungen von der heutigen Forstwirtschaft, Böfe in seinen generalen Haushaltungs-Principiis vom Berg-, Hütten-, Salz- und Forstwesen, Döbel in seiner Jägerpractica, und andere mehr. In der königl. preussischen schlesischen Forstordnung aber Tit. I. §. 5. so wie in der Oberpfälzischen Forstordnung, I. Theil. Art. 7. werden dergleichen Saamenbäume so gar ausdrücklich anbefohlen.

(k) In seiner Anleitung zum Forstwesen, Cap. 6. §. 12. 13.

(l) Daher kommt es, daß die Forstverständigen in ihren Schriften die Anzahl derer stehen bleibenden Lafreiser und anderer Bäume so verschiedentlich angeben. Z. E. der Verfasser der practischen Forstwissenschaft, §. 79. will, daß in denenjenigen Revieren, so aus dem Saamen anzuziehen, viele Saamenbäume stehen gelassen, und solche, so bald die Besaamung erfolgt ist, nach und nach, nach 5. bis 6. Jahren, weggenommen werden sollen; und nach §. 80. 92. 162. sollen in Stangenholzörtern auf einem Morgen 10. 15. bis 20. Lafreiser, und 4., 5. bis 6. Oberstän der stehen bleiben. Hr. von Pf. in seiner Anleitung zu Eintheilung der Forste in gewisse Schläge, I. 2. setzt auf jeden Morgen 20. bis 30. Lafreiser. Arezschmar in seinem Entwurf, wie ein gewisses Holz in Sachsen sowohl damahls als künftig besser zu nutzen sey; wovon sich im 14. Bande der leipziger Sammlungen, p. 981. ein Auszug befindet, rechnet auf jeden, vermuthlich chursächsischen 300. leipziger Quadratruthen in sich haltenden, Acker

- 1) 10. Lafreiser, so 1. Haupte gestanden, und 10. Jahr alt sind,
- 2) 10. Sommerlatten, so 2. Haupte gestanden, 20. Jahr alt,
- 3) 10. Vorständer, so 3. Haupte gestanden, 30. Jahr alt,
- 4) 10. angehende Bäume, so 4. bis 10. Haupte gestanden, 40. bis 50. Jahr alt,
- 5) 10. Oberbäume von 100. und mehr Jahren,

also in allem 50. Bäume, um künftig den beständigen und wahren Nutzen zu geben, denn man alsdann alle Jahr nur 4. Hauptbäume aus zwey Haupte oder 2. Aekern fällen, und die gröfsten und frischesten stehen lassen, und doch wenigstens von jedem Haupte 20., und also zusammen 40. Elaster Holz schlagen könnte.

Eben so verschiedentlich bestimmen die Forstordnungen die Anzahl der Lafreiser. Die herzogl. württembergische Forstordnung, p. 61. und die Schönbuchordnung von Herzog Ludwig zu Württemberg de 1581. Art. von alten Bäumen, rechnen auf einen Waldmorgen

15. bis 16. Stück; die gräflich wernigerodische Verordnung vom 9. Dec. 1746. nicht mehr als 10. bis 12. Stück, in denen Thälern aber, wo guter Boden ist, die Berge aber vor denen Nord- und Westwinden liegen, etwa 3. bis 4. Stück auf den Morgen mehr, als auf denen höhern schlechten Boden und den starken Winden exponirt liegenden Dertern; die herzoglich-sachsen-gothische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 8. auf jeden Acker 32. Stück; die schwarzburg-gruboldstädtische Forstordnung, n. 3. 24. auf jeden Acker 15. Saamenreifer; die quersfurtische Forstordnung, Cap. 2. §. 3. auf jeden Acker 32. bis 40. Stück; die blauenburgische Forstordnung 15. bis 20. Stück; die churfürstl. bayerische Forstordnung, Art. 19. so wie die oberpfälzische, 1. Theil, Art. 7. will alle 50. Schritt einen Mutterbaum stehen gelassen haben; die hennobergische aber auf jeden Acker 16. Stück, und über diese alle Eichen, so sich dazu schicken; die magdeburgische Policenordnung, Cap. 9. Sect. 2. §. 10. setzt auf den Acker 30. Stück, oder so viel, als der Grund und Boden ertragen kann; die calenbergische Forstordnung determiniret nichts, sondern überläßt es denen Forstbedienten; womit auch die gräflich-wittgensteinische, §. 9. übereinkommt, nach welcher nur genugsames Waldgerecht, so viel eines jeden Orts Natur, Eigenschaft und Lage, Forstverständiger Kenntniß gemäß, erfordert, stehen bleiben soll.

(m) Daher auch die stehen gelassene Laßreifer von denen untersten Ästen etwas gereinigt und ausgeschneidelt werden, damit das Glattsreis, Schnee und Reif sich nicht so stark anhängen, den Baum zerbrechen oder gar austreiben können. Wenn sie auch hernach wiederum mit Haar ausschlagen sollten, so wird das Ausschneideln nach zwey Jahren wiederholt, damit die Stämme gerade aufwachsen. S. Mosers Forstökonomie, 2. Buch, 5. Cap. §. 16. p. 226. und die daselbst angeführte herzoglich-württembergische Forstordnung, p. 67.

§. 27.

Dasjenige Holz, so auf denen Holzschreibetagen einem jeden zugeschrieben worden, muß nun ordentlich angewiesen werden. Das Anweisen ist eigentlich ein Geschäft des Forstmeisters (a), sonderlich wenn eine ansehnliche

und grosse Quantität Holz angewiesen werden soll (b). Zuweilen geschieht es auch von dem Forstmeister mit Zuziehung des Beamten (c); zuweilen von dem Beamten mit Zuziehung eines Försters allein (d), und zuweilen sind besondere Zeichförster dazu bestellt (e).

Die Zuziehung des Beamten hat keine andere Absicht, als den Unterschleifen derer Forstbedienten dadurch vorzubeugen, und in so ferne kann solche in Ermangelung anderer genugsamer Controlleurs allerdings gut und rätzlich seyn. Wenn aber die Anweisung eigentlich von dem Beamten geschieht, und der Förster dabey mit zugezogen wird, so liegt die Ursache davon in der Einrichtung der landesherrlichen Domainenämter. Wenn gleich, bey Verpachtung eines Amtes, der bey demselben befindliche und dazu gehörige Forst nicht mit verpachtet wird, so bekommt doch der Pächter oder Amtmann solchen in seine Administration, und führet die Rechnung über die jährlich eingehende Forstrenten. Weil er nun vor diese und deren Richtigkeit stehen muß; so kann auch nicht wohl einem andern, als nur ihm, die Direction der Holzanzweisung überlassen werden. Denn eigentlich dirigiret der Amtmann nur die Anweisung, und der dabey gegenwärtige Amtsförster ist sein Gehülfe, und verrichtet das Anschlagen mit dem Waldeisen oder Holzhammer. Es ist also allerdings vorauszusetzen, daß der Amtmann hiebey nach seinem eigenen Willen und Willkühr niemahls allein verfahren, sondern hierunter allezeit den Förster zuvor zu Rathe ziehen werde, um desto gewisser zu seyn, was für Bäume nach den Regeln einer guten Forstwirtschaft angewiesen werden können, oder nicht, um so mehr, da er vorher weiß, daß er sich eine schwere Verantwortung zuziehen würde, wenn er durch unwirtschaftliche Anweisung den Forst ruiniren sollte. Ueberdem wird ihm, wie schon erwähnt, bey einer grossen und wichtigen Holzabgabe, das

Anweis

Anweisen nicht gestattet, sondern es muß in diesem Falle solche der Oberforstmeister verrichten. Der Amtsförster versiehet zugleich die Stelle eines Controlleurs. Zu dem Ende muß er ein ordentliches Journal halten, und in dasselbe alles und jedes Holz, so angewiesen und abgegeben wird, mit Benennung des Tages der Abgabe oder Verkaufs, der Namen der Empfänger oder Käufer, der Anzahl und Sorten des Holzes, und des bezahlten Geldes, ordentlich verzeichnen; mit welchem Journal hernachmahls der Amtmann seine Forstrechnungen belege (f). Diese Einrichtung verdienet also gar nicht den Tadel, womit sie Herr Döbel (g) aus einem übertriebenen Forsteifer belege; er müßte denn den Fall hierunter verstehen, da das Anweisen einem solchen Beamten schlechterdings und alleine anvertrauet wird, der von dem Forstwesen eine schlechte oder gar keine Kenntniß, und dabey kein redliches Herz hat; wenn dieser Fall existiren sollte, würde Hr. Döbel vollkommen Recht haben, und es würde dieses eine vor die Herrschaft sehr gefährliche und schädliche Einrichtung seyn (h). Es mag nun die Anweisung verrichten, wer da wolle, so darf dennoch ohne Assignation kein Holz aus denen landesherrlichen Forsten angewiesen und verabsolget werden.

Wo Holzschreibträge gehalten werden, da dienen die auf denselben gemachte und nachmahls von dem Landesherrn oder von der Cammer ratificirte Specificationes des einem jeden geschriebenen Holzes statt einer Generalassignation (i). Wo aber die Holzschreibträge nicht üblich sind, da muß ein jeder, welcher Holz verlanget, sich dazu bey der Cammer eine besondere Assignation (k) auswirken, und ohne dieselbe darf kein Holz angewiesen oder verabsolget werden, es mag Brenn- oder Deputatholz vor die Beamten und Pächter selbst, oder Holz seyn, so jemand vermöge eines Privilegii aus denen landesherrlichen Forsten erhält (l), oder solches,

das einem Vasallen, Bürger, oder Untertan, zum Bau oder zur Feurung, entweder geschenkt, oder sonst um halbe oder dritttheilige Bezahlung verwilliget wird, oder auch was selbst zu denen landesherrlichen Amtsvorwerkern und derer Untertanen Gebäuden nöthig ist, widrigensals, und wenn einiges Holz ohne solche Cammerassignation genommen oder verabsolget wird, die doppelte Bezahlung zur Strafe darauf stehet (m). Welches Holz hingegen in denen Forstetats der Aemter zu Erreichung des Stats an Bau oder Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, pfleget ohne specielle Cammerassignation, da der Forstetat schon derselben Stelle vertritt, angewiesen und verabsolget zu werden (n).

Die An- oder Ausweisung muß zu solcher Zeit geschehen, daß das Holz, welches gefällt werden soll, noch zur rechten Zeit gehauen werden kann. Wo man Schreibträge hält, pflegen zuweilen auch besondere Anweisungs- oder Auszeichnungsträge gehalten zu werden (o), und gemeinlich sind diese nicht lange nach den Holzschreibträgen, oder sollen es wenigstens seyn (p). Diejenige, welche Holz geschrieben bekommen, erscheinen dann an diesem Tage selbst, oder durch andere, im Forst, und lassen sich die Bäume selbst weisen, von welchen sie ihr Holz bekommen sollen. Außer dieser Generalanweisung wird sodann bis zur folgenden Anweisung gar nichts angewiesen (q), es müßten denn ganz unvorhergesehene Fälle, die keinen Anstand leiden, solches nothwendig machen.

Das Anweisen selbst geschieht dadurch, daß der Baum, welcher gefällt werden soll, besonders ausgewiesen, und mit dem sogenannten Walbeisen (r), ganz unten am Stamm, gleich über der Erde oder über der Wurzel, ein- zwey- oder mehrmahlen, auf einer oder beyden Seiten, nachdem es eine Art Bäume ist, und nachdem es die hergebracht oder gefeslich eingeführte Gewohnheit

heit mit sich bringet, angeschlagen wird, nachdem die Rinde vorher von dem Fleck abgemacht worden.

Ist der Forst in gewisse beständige Hauungen eingetheilt, so ist es unnöthig, jeden Baum besonders anzuschlagen; die Größe der Hauung ist daselbst schon bestimmt, und der Förster weiß vorhin, wie viel Bäume er ohngefähr auf jedem Morgen stehen lassen soll, ausser diesen aber wird alles niedergeschlagen. Wenn demnach der Forstmeister den abzutreibenden Theil in Augenschein genommen, und dem Förster gewiesen; so schläget dieser, zum Merkmal vor die Holzhauer, nur diejenige Bäume an, welche stehen bleiben sollen.

(a) S. gräfl. kollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 5.

(b) S. Instruction für die Oberforstmeister in sämtlichen königl. preußl. Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 8. in novo Corp. Constitut. Prussl. March. Tom. 1. p. 715.

(c) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, de 1667. 3. Hauptpunct, 1. Cap. §. 2.

(d) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, Tit. 8. §. 1.

(e) S. fürstl. hessencasselsche Forstordnung de 1721. p. 15. Der Grund dieser Einrichtung liegt in der allzu weiten Entlegenheit der dreizehn landesherrlichen Ämter, wo dem Forstmeister, die alleinige Anweisung zu thun, nicht wohl möglich ist.

(f) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, Tit. 8. §. 6. Tit. 25. §. 1.

(g) In seiner Jägerpractica, P. 3. p. 94.

(h) Auf diesen Fall allein will auch Hr. Moser in seiner Forstconomie, 2. Buch, 2. Cap. §. 30. p. 172. des Hn. Döbels forstgerechten Eifer gezogen haben; doch merket er dabey an, daß es sehr rar wäre, daß Beamten eine genaue Kenntniß des Forstwesens besäßen, od ihnen selbige gleich in diesem Falle ganz unentbehrlich wäre. Es trägt sich aber auch oft zu, daß

III. Theil.

der Förster noch weniger vom Forstwesen versteht, als der Beamte.

(i) Zuweilen sind auch da, wo die Holzschreibetage eingeführet sind, die besondere Holzassiguationen gebräuchlich. S. gräfl. wittgensteinsche Forstordnung, §. 5.

(k) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, Tit. 8. §. 1. 2. nach welcher die Holzassiguationen von der Cammer allemahl mit Zuziehung des Oberforstmeisters oder Forstmeisters, als welche die Beschaffenheit der Forste am besten kennen, und dafür responsible seyn müssen, angegeben werden.

(l) S. schlesische Forstordnung, l. c. §. 4. 5.

(m) S. eben daselbst, Tit. 10. §. 1.

(n) S. eben allda, Tit. 8. §. 6.

(o) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 26. April 1739.

(p) S. fürstl. hessencasselsches Reglement vom 27. Sept. 1740. §. 10.

(q) Diese Generalanweisung erleichtert dem Forstmeister, oder wer sonst dieses Geschäfte verrichtet, die Arbeit ungemein, da sonst, wo die Generalanweisung nicht üblich, oder höchstens nur bey dem Kohlholz gebräuchlich ist, der Forstmeister die ganze Zeit über, in der man Holz anzuweisen pfleget, fast täglich in den Wald gehen, und heute diesem, morgen jenem sein Holz anweisen muß, so vor denselben gewiß keine geringe Beschwerlichkeit ist. Es kommt aber dieses größten Theils daher, wenn auch die Holzassiguationen unordentlich und nicht zu gleicher Zeit ausgefertiget werden.

(r) So auch der Waldhammer, das Waldzeichen, der Maalhammer, die Waldart, die Maalbarte, der Holzhammer, Markisen, Holzzeichen, oder Holzstempel genennet wird. Auf diesem Eisen oder Hammer ist entweder des Landesherrn Wappen oder Rahmen, oder auch des Obervorgesetzten Rahmen, oder aber des Forstreviers Benennung mit den Anfangsbuchstaben gemacht, welcher letztere insgemein der Interians oder Nebenstempel, der andere aber dagegen der Hauptstempel genennet wird. Jenen führet jeder Forstbedienter vor sich allein, um das Holz, so unter den Holzschreibetagen abgegeben oder abgezählet wird, damit zu bezeichnen,

zeichnen, worauf dann die damit bezeichnete Bäume bey dem Waldgebirge noch einmahl mit dem Haupthammer ange schlagen und aus gerechnet werden müssen, ehe sie in die Forstrechnung gebracht und angenommen werden können. Es sind aber diese zweyerley Waldeisen nicht aller Orten im Gebrauch. Auf der einen Seite des Waldhammers pfleget die Jahrzahl jedes Jahres zu stehen, damit man, zu Verhütung der Unterschleife, an dem Stoc des abgehauenen Stammes sehen könne, in was vor einem Jahr der Baum gefällt worden, weswegen dann die Jahrzahl alle Jahr verändert wird. Der Waldhammer befindet sich gemeinlich in der Verwahrung des obersten Forstbedienten oder des Beamten, und darf keinem, dem es nicht zukommt, anvertrauet werden. Ehedem hat man damit viel Spielwerke getrieben. S. Mosers Forstökonomie, 2. Buch, 2. Cap. S. 28. p. 168.

§. 28.

Wenn die Anweisung geschehen, so gehet es alsdann an die Hauung oder den Niederschlag. Es kommt aber auf die Zeit, in welcher das Holz gefällt werden soll, sehr viel an, und es ist solches einer der wichtigsten Punkte, welcher hierbey zu bemerken, denn es hänget die Dauer und die Schönheit des Holzes, nebst dem Wiederausschlag aus dem Stamm, größtentheils davon ab. Die Forstordnungen schreiben diese Zeit auch gemeinlich vor. Allein so sehr dieselbe in diesem Stück von einander differiren, so verschieden sind auch die Meynungen der Forstverständigen darüber. Einige halten dafür, daß das Kohl- und Brennholz am besten vom Anfange des Novembers bis zu Ende des März des folgenden Jahres gefällt werde, und wenn dieses gleich nicht allezeit in weitläufigen Forsten, und bey hartem lange anhaltenden Winter, zu thun möglich wäre; so müßte man sich doch nach Möglichkeit bestreben, solches zu beobachten. Die beste Zeit aber, Bau- und Geräthholz zu hauen, sey vom Anfang des Monats November bis zum Anfange des Junners; das Lannenholz aber bleibe noch

wohl einen Monat länger zu dieser Absicht gut (a).

Anderer sind der Meynung, daß bey allem, sowohl laub-, als nadelhartem oder weichem, sowohl zum Feuer als Bau und anderer Nutzung, dienlichem Holz, die beste Jahreszeit vom Anfang Novembers bis zu Ausgang des Märzes sey, doch wäre besonders zum Bau- und Nutzholz, um der Fuhre willen, im Februario und März, wo es am ersten austrockne, und leicht zu fahren werde, die allerbeste Zeit (b).

Noch andere wollen, daß bey denen Tannen oder Nadelhölzern der Anfang im November, da das Holz seine völlige Festigkeit und Reife erhalten, gemacht, und besonders mit Aushauung des Bau- und übrigen Nutzholzes die Wintermonate hindurch continuirt werden könne. Das Feuer- und Kohlholz würde zuletzt genommen, doch müßte mit dessen Abholzung nicht länger als bis in den Maymonat zugewartet werden. Bey harten Baumholzsorten wäre gleichfalls die Anhaung im Herbst, wie bey denen Tannen, zu verfügen, außer wenn Raft und Saamen vorhanden, wo man wenigstens so lange warten müßte, bis derselbe völlig reif und abzufallen beginnet. Die Hauung alles Bau- und Nutzholzes geschähe am besten in denen Wintermonaten. Die Hauung des harten Stangenholzes aber geschähe an Orten, wo die jährliche Consumtion sehr stark ist, und zu jener lange Zeit erfordert wird, im Herbst, zu der Zeit, wenn das Laub abzufallen beginnet; in Absicht auf den Wiederausschlag aus dem Stamme hingegen, wäre die Abholzung im Frühjahr vortheilhafter, wenigstens aber müßte die Arbeit in denen Monaten März und April vollführet werden, weil der Saft sich sofort merklich zeige, und die Auslodung der Stöcke stark treibe. Im Herbst hingegen, wenn scharfe Fröste und Glatteis kommen, dringen solche an denen Stöcken öfters bergestalt zwischen die Borke, daß sie zum Auslos

Auslöden ganz unächtlich gemacht würden. Bey denen melirten, theils Laub: theils Nadelholzern, müßte man sich nach denen Umständen richten, wofern solche Dertter als wie Laub: oder Tannenhölzer benuget werden sollten (c). Anderer Meynungen zu geschweigen (d).

Oft verursacht das Borkenreißen, daß man das Holz spät, und in der vollen Saftzeit, hauen muß. Damit nun der Gerber mit der unentbehrlichen Borke versehen werden, auch die daher entstehende Forstnutzung nicht verlohren gehen möge, auf der andern Seite aber auch dem Holze durch das späte Hauen an seiner Güte kein Nachtheil zugezogen werde; so müssen folgende Vortheile dabey in Acht genommen werden.

Will man die Borke von Eichen, Fichten, Erlen und andern Holz nutzen, so muß man erstlich das Bau- und Geräthholz im Monat November, December und Jemier heraus hauen, damit es seine gehörige Dauer und Festigkeit behalte; mit dem Fichten- und andern Nadelholze hat es bis in den Hornung und März Zeit.

Daferne der geschlossene und dickstehende Bestand eines Orts das Aus hauen nicht zuläßet, muß man rund umher die Borke an denen Stämmen, welche man zu dauerhaftem Bau- und Geräthholz bestimmet hat, im Monat November abkränzen, und diese Stämme mehr, als zur Hälfte, bis über den Kern einhauen, so tritt gar wenig Saft hinein, und können ohne sonderlichen Schaden ihrer Dauer und Festigkeit bis zu der Zeit stehen bleiben, da sich die Borke reißen lässet. Von den gekränzten Bäumen kann man also dann die Borke gleichfals reißen, indem zu merken: daß, wenn auch ein Baum im Winter, da die Borke noch fest am Holze hängt, gefällt wird, solche dennoch im May, obwohl etwas schwerer, gerissen werden könne.

Das Unterholz in lanbtragenden Derttern, in so weit man die Borke davon nicht brauchen kann, hauer man zur rechten Zeit hinweg, damit die Stämme sich nicht, wenn allzu spät im Frühjahre gehauen wird, verbluten, sondern dauerhafte häufige Stammstöden treiben, das übrige Holz aber kann man bis zur Saftzeit stehen lassen, und alsdann die Borke reißen, jedoch ist dabey zu beobachten, daß man das Kohlholz in Zeiten verkohle, und das Brennholz vor dem Stocken in luftigen und trocknen Behältnissen verwahre, wenn es nicht bald verbraucht werden kann.

Das Eichenholz, wenn man es zum Verkohlen oder zur Feuerung brauchen will, machet hier eine Ausnahme, indem solches durch das späte Hauen, so in Absicht auf das Borkenreißen geschehen muß, an seiner Güte wenig leidet, ob es gleich noch ein bis zwey Jahre in der Witterung lieget; welches diesel: dauerhafte Holz vor allen andern voraus hat. Das Fichten- oder Rothtannenholz hält sich nächst diesem noch ziemlich; wiewohl man es zu Flößholz nicht gern auf das künftige Frühjahr liegen lässet; es wird schwammigt, leicht, ziehet sich aber in wenigen Tagen wieder voll Wasser, lodert, wenn es wieder trocken worden; wie Reisig oder Hecke baldweg; bey dem Verkohlen giebt es eine leichte Kohle von geringer Wirkung; vor dem Gebläse machet sie eine schnelle Hitze, wird aber gar geschwinde verzehret (e).

(a) S. Cramers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 5. S. 19. 20. p. 69. u. f.

(b) S. Mosers Forstökonomie, 2. Buch, 3. Cap. S. 3. 4. p. 176.

(c) Grundriß der practischen Forstwissenschaft, S. 68, 71. 93.

(d) D. Neuenbahn in seiner Untersuchung, zu welcher Zeit das Brennholz am besten zu fällen sey, im 2. Bande des allgemeinen öconomisch: n Forstmagazins, p. 293. behauptet, daß die Bäume zum Brennen am besten im Sommer gefällt

gefüllt werden könnten. In dem 2sten Stück der fränkischen Sammlungen haben die Herren Verfasser diese auf ihre Veranlassung geschriebene Abhandlung des Hrn. Doctors recensirt, und dessen Sätze und Meynungen durchaus gebilliget; die Herren Verfasser des Forstmagazins hingegen sind ganz anderer Meynung. S. die Abhandlung vom Saft im Holze, im 5ten Bande desselben, p. 302.

(c) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, I. c. S. 21. P. 70.

§. 29.

Es muß aber auch das Hauen oder Fällen der Bäume selbst in guter Ordnung, mit Ueberlegung, mit Nutzen und Vortheil und wirtschaftlich geschehen. Vor allen Dingen hat man sich nach tüchtigen, geschickten und getreuen Holzhauern umzusehen, welche diejenige Arbeit verstehen, worzu sich ein jeder gebrauchen lassen will; denn man hat deren in großen Forsten gemeinlich verschiedene, als 1) Nußholzhauer, 2) Bauholz- und Blochhauer, 3) Feuer- oder Brennholzhauer, 4) Waasen- oder Wellenbinder, und 5) Stückenroder oder Stockschläger; und wo ordentliche Häue getrieben werden, nimmt man deren, so viel man bekommen kann, damit der Niederschlag so geschwind, als möglich, geschehe, und die Schläge zeitig wieder in Ruhe kommen können (a). Und da die Holzhauer Hauptpersonen bey der Forsthaushaltung sind, auf deren Geschicklichkeit und Treue allemahl vieles ankommt; so sollten sie billig alle verpflichtet seyn (b); der Forstbediente kann nicht immer bey ihnen seyn, und Achtung geben, daß alles ordentlich und mit Verstand geschehe, so wie es anbefohlen worden. Da aber auch die Hauptregel bey allem Holzfällen, besonders wo es auf den Verkauf ankommt, erfordert, daß ein jeder Baum in diejenige Sorte Holz gemacht werde, worin er am höchsten versilbert werden kann; so ist ungemeine Aufsicht und öfteres Nachsehen des Forstbedienten nötig, auch daß er selbst

den Nutzen des Baums beurtheilen könne; denn ehrliche und verständige Holzhauer und eine gute Einrichtung unter denselben thut wohl etwas, aber es ist nicht hinreichend, wenn jenes nicht hinzu kommt (c); daher muß der Forstbediente, wenn er anderst forst- und holzgerecht seyn, und seinem Herrn mit Nutzen dienen will, die Holzhauer nothwendig übersehen, und denen, welche etwa noch unerfahren sind, Unterricht geben können (d).

Hat man die benötigten Holzhauer zusammen gebracht (e), so theilet man solche in verschiedene Partheyen, weist einer jeden einen Strich an, und da der Bestand und die Umstände jedes Strichs nicht allemahl übereinkommen, so giebt man jeder Parthey gewisse Verhaltungsmaassen. Z. E. ob viel oder wenig, und was für Sorten von dem aus dem Saamen erwachsenen jungen Holze soll stehen bleiben, ob, und was unter den Stangen zu Nuß- und Gerátzholze an Reifstangen, Langwagen, Letterbäumen u. s. w. vorerst soll stehen bleiben, und dergleichen.

Alsdann machen einige den Anfang mit dem Unter- oder Stangenholze. Bevor dieses geschehen ist, kann, nach ihrer Meynung, die Fällung des Oberholzes nicht vorgenommen werden, es zerschmetteret im Fallen das Unterholz, und die Nester verwickeln sich dergestalt in einander, daß man ohne große Mühe das Holz nicht aus einander bringen kann (f). Damit nun die nötigen Reifstangen, Deichselstangen, Langwagen, Letterbäume, Band- Sieb- Korbstöcke und ander schwaches Gerátzholz nicht aus Unverstand der Holzhauer in die Walter möge geschlagen werden, so muß man einige, die davon Kenntniß haben, voraus oder mit schicken, solche auszusuchen, ehe das Stangenholz in Walterlängen geschrotet wird (g).

Ist das Unterholz in Walterlängen gehauen, ausgemaltert, und die abgeschlagene

Hefte

Hecke oder Reißig in Schwaden zusammen gebracht worden, daß man sich rühren kann, so gehet man an das Oberholz, und nimmet alles kuorrigte oder sonst übel gewachsene, welches zu nichts als Kohl; oder Brennholz nützet, weg, und legt es in die Mäster.

Nun müssen die Bau- und Gerätheholzhauer an den Handel, und diejenigen Stämme aussuchen, daraus das Nöthigste erfolgen kann. Hat man an gewissen Gattungen keinen Ueberfluß, oder wohl gar einen Mangel, so ist die Vorsicht nöthig, daß nichts von solchem Oberholze, was zu Bau- und Gerätheholze nützlich ist, ins Kohl; oder Feuerholz geschlagen werde (h).

Man muß auch die Vorsicht brauchen, daß, wenn viel nutzbares Holz, besonders solches, das nicht länger auf dem Stamme stehen kann, vorfällt, man wohl überlege, ob in denen nächstfolgenden Jahren aus den anzuhauenden Dörtern nicht nur das Nöthige erfolgen könne, sondern auch auf außerordentliche, jedoch nicht gar selten vorkommende, Fälle denke, und sich bey gegenwärtigem Ueberfluß in genugsamen Vorrath setze, denn man widerigensfalls oft in die größte Verlegenheit verfallen kann. Man kann nicht allemahl Dörtern anbauen, welche man will. Holzmagazine, in welchen bekändig ein guter Vorrath von allerhand Bau- und Gerätheholz zu finden, sind von großem Nutzen.

Die Wellen- oder Waassenbinderarbeit bestehet darin, daß sie das Unterholz, welches in die Elaster zu schwach ist, abhauen, und dasjenige Reitholz, welches nach aufgehauem Elasterholz liegen bleibt, zusammen suchen, und beydes in Bündel zusammen binden; wozu sie meistens Wieden gebrauchen, die sie bey dem Langelholz aus denen Nестen, und bey dem Laubholz aus denjenigen jungen Ruten aussuchen, die sich dazu schicken. Man kann auch den tropfigen Nachwuchs,

ingleichen die Nестe von den Birken ohne Schaden dazu nehmen; am besten aber sind die Wieden. Wenn in dem Schlage nichts, welches dazu gebraucht werden könnte, zu finden, so wird zwar erlaubt, die Wieden anderswoher zu holen, doch dürfen sie nirgends als in solchen Dörtern, welche schon ziemlich in die Höhe sind, und auch in diesen nicht dichte bey einander weggeschnitten, sondern müssen hin und wieder ausgesucht werden.

Die Stuckenroder oder Stockschleifschläger graben endlich die Wurzeln oder Ströcke der Langelholzer und derjenigen Bäume in den Laubholzern, von welchen kein tüchtiger Ausschlag mehr zu vermuthen, aus, und machen selbige zu gute.

Die Untertanen, welche Brennholz in denen herrschaftlichen Waldungen bekommen, sind zuweilen gehalten, eben auch die herrschaftliche verpflichtete Holzhauer zu nehmen (i); und in solchem Fall wird vor die billige baare Bezahlung derer Holzhauer an Seiten der Herrschaft mit gesorget (k). Diese Einrichtung ist sehr gut, und derjenigen weit vorzuziehen, wo man, wie noch an einigen Orten Statt findet (l), denen Untertanen gestattet, das ihnen zukommende Holz selbst aufzumachen, es sey geschenkt oder verkauft. Doch dürfen sie, wo solches erlaubt wird, nicht das ganze Jahr mit zubringen, und dadurch Gelegenheit suchen, aus denen Waldungen auf unerlaubte Art zu profitiren, sondern sie sind schuldig, in der gesetzten Zeit alles aufzuräumen. Oder es wird etwa nur alsdann erlaubt, daß jeder das ihm angewiesene Holz selber fällen dürfe, wenn die ganze Gemeinde sich in solidum verbindet, forst- und ordnungsmäßig mit dem Holzhauer zu verfahren, und dasern dabey etwas nachtheiliges, frevel- oder vortheilhaftes passieren sollte, salvo regressu an die eigentlichen Delinquenten, selbst Abtrag zu machen (m). Oder weil doch nicht alle aus einer Gemeinde selbst

selbst nach dem Holz gehen, oder gehen lassen, so werden auch wohl gewisse besondere Holzbauer aus derselben angenommen und gleichfalls beeidigt.

(a) An Holzhauern kann es so leicht nicht fehlen. In denen Städten finden sich gemeinlich schon genug Tagelöhner, die sich das ganze Jahr hindurch fast lediglich vom Holzhauen ernähren. In denen Dörfern aber giebt es immer Besizer und Hausleute, die gemeinlich, außer ein wenig Gartenland, wenig oder gar keine Aecker und Wiesen, und also davon keine hinlängliche Nahrung haben, zumahl wenn sie kein Dorfhandwerk treiben, noch bey denen ordentlichen Unterthanen und Bauern keinen beständigen Verdienst finden; diese könnten ganz füglich zu Holzhauer angenommen werden, sie würden dabey ihren sichern Unterhalt finden, die Herrschaft aber würde um Holzhauer niemahls verlegen seyn. Man müste selbige, wie natürlich, verpflichten, und ihnen nach einer jeden Gattung Holz einen gewissen Lohn festsetzen. Ja es dürfte nicht schaden, wenn man ordentliche Holzhauerzünfte errichtete, die mit gemessenen Instructionen, Vorschriften und Gesetzen versehen, und vor allezeit auf gewisse Forstreviere repartirt und bestellt wären. Auf diese Art würde man beständig solche Holzhauer in nöthiger Menge haben, auf deren Geschicklichkeit man sich verlassen, und deren Redlichkeit und Treue man auch mehr vertrauen könnte. In dem Anspachischen werden, nach dem landesherrlichen Befehl vom 12. April 1752. alle zur Arbeit tüchtige Hausgenossen, jedoch die unvermöglische Mannspersonen und Wittweiber ausgenommen, zum Stockgraben so gar angehalten, so, daß ein jeder in derjenigen Forst, worin er ansäßig ist, bey ansonst zu gewärtigender Auffündigung des Schusses, selbiges Jahr 4. Elaster Stöcke graben und aufmachen muß nach dem vorgeschriebenen Maaß, wogegen ihm von einer harten Elaster 30., und von einer weichen Elaster 24. Kreuzer Rheinish bezahlt werden. Und die Unterthanen, so Waldrecht zu genießen haben, müssen nach Proportion 1. 2. bis 3. Elaster Stöcke, vor billigmäßige Bezahlung, zu Räumung des Waldes, annehmen. S. Mofers Forstcomie, 2. Buch, 4. Cap. §. 19. 20. p. 218.

(b) Er werden auch die Brennz, Nuß, und Bau

holzhauer meistens theils beeidigt. S. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 10. Herzogl. sachsenquersfurtische Forstordnung, Cap. 3. Fürstl. hessencaffelische Instruction der Holzhauer, §. 7.

(c) Diese Vorsicht ist bey Koblholzschnitten noch weit nöthiger, da die Köhler das Koblholz selbst zu hauen pflegen, sie mögen um Lohn vor die Herrschaft, oder zum Verkauf vor sich kohlten.

(d) Von denen Nußholzhauern wird insonderheit gefordert, daß sie wissen, wozu jeder Baum nach seiner Art und äußern Gestalt sich am besten schicket, und solchem sodann im Abhauen diejenige Form geben oder lassen, worinnen er zum herrschaftlichen Interesse am höchsten versilbert werden kann. Die Bauholzs- und Blochbauer müssen eine gleiche Kenntniß besitzen, keinen Baum zu Walter, oder Elastersholz stehen lassen, welcher zu Baustämmen tüchtig ist, und die Bloche entweder in dem vorgeschriebenen Maaß, oder wie sie sonst am höchsten ausgebracht werden können. Da nun, eine hinlängliche Kenntniß von dem Gebrauch und Nutzen eines jeden Stücks zu besitzen, nicht wohl von allen und jeden Nußholzhauern zu erwarten steht; so muß der Forstbediente sich desto mehr Mühe geben, hierinnen, so viel möglich, etwas tüchtiges zu erlernen.

(e) Wenn sich die Arbeit so häuft, daß die angenommene Holzhauer solche nicht fördern können, und andere Gehülfen anlegen müsten; so sind sie schuldig, vor selbige zu haften, und wird aller Wangel und Betrug, der sich an der Arbeit findet, ihnen zur Last gelegt. S. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c.

(f) S. Cramers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 6. §. 11. p. 80. Sr. Oertelt weist zu förderst die Bau- und Nußholzer an, und läßt solche den Winter hindurch abfahren, gegen das Frühjahr aber, so bald es die Bitterung erlaubt, legt er die Brennholzhauer an. S. dessen redlichen und geschickten Förster, §. 53. Andere verfahren hierinnen folgendergestalt: Bey dem Tannenholze lassen sie dasjenige Revier, so zur Abholzung bestimmt ist, abplecken, und solches ganz genau mit dem Blochholzhauer durchsuchen, damit derselbe zuvörderst die zu Blochen oder Säglößen schicklichen Stämme heraus hant. Auf diesen folget der

der Bauholzhauer: endlich erhält den Ueberrest der Feuerholz, und Kohlholzhauer. Sie lassen auch wohl zuerst das Bauholz fällen, weil aus einem missfallenen Baumstamm ein Sägtloß gemacht werden kann. Eben diese Bewandniß hat es bey denen harten Baumholzsortern. Diejenigen Bäume, so zuerst gefällt werden sollen, werden angeschlagen oder ausgezeichnet. 3. E. bey Eichen lassen sie diejenige Stämme, welche zu Wellbäumen, Wassertrogern, Kelterbäumen, oder wo das Floßwesen eingerichtet ist, zu Schiffbauholz taugen, besonders auszeichnen. So verfahren sie auch bey dem Buchenholz, und nehmen zuerst das Nutholz weg. Bey denen Stangenholzsortern lassen sie zuerst das kleine Nutholz vor die Handwerksleute voraushauen, und sodann die abständigen oder überflüssigen Oberländer, so von der vorigen Haulung stehen geblieben, fällen, und davon das zu esslangende Nutholz aufmachen. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, S. 87, 92. In Ansehung des Nadelholzes stimmt Hr. Trauer l. c. Cap. 7. S. 13. p. 101. ebenfalls bey, und will, daß die Schacht- und Gerathholz, auch Blochhauer zuerst das nöthige aussuchen sollen; ehe die Stämme in das Kohl- und Feuerholz geschlagen werden.

(E) Gemeinlich pfleget man das Niederhauen des Unterholzes dem wüßhüchlichen Verfahren der Holzhauer zu überlassen, das aber ein unverantwortlicher Fehler ist, dessen schädlicher Erfolg die Nachkommen oft eitle Gesichtslosigkeit lang erfahren müssen.

(H) So kann man 3. E. aus anbrüchigen, das ist, hin und wieder angefaulten trocknen Eichen erst das beste Saßholz, Nadelspitzen, ja Schwefelkolen, Diegel- und dergleichen Holz hauen. Nur allein die Abgänge gehören in die Maller; es wäre denn, daß dergleichen Eichen oder anderes zu mechanischem Gebrauche dienliches Holz überflüssig vorhanden wäre, oder wohl gar zum Verderben stehen bleiben müßte; welche übertriebene Sparsamkeit man nicht selten wahrnimmt, da denn solche abständigen Bäume, wenn das umherstehende junge Holz in bestem Anwachs steht, zu dessen großen Schaden, nachdem sie auf dem Stamme versaulet, umfallen; oder, ehe der Ort wieder haubar wird, mit vieler Mühe und Kosten weggenommen werden müssen. Die meisten Forstordnungen verbieten das Schlagen des

wichtigen Bau- und Nuthholzes zu Feuers und Kohlholz mit allem Recht sehr scharf, 3. E. nach der bischöfl. Speyerischen Verordnung in Brennholzachen vom 31. Dec. 1732. Art. 35. soll der Forstbedient, der solches gestattet, 3. Gulden Strafe geben, der Käufer aber, der es eigenmächtig unternimmt, das Holz zehnfach bezahlen; nur schade, daß dergleichen Verordnung nicht allemahl nachgelebet wird.

(I) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 10.

(K) S. fürstl. hessencassellische Instruction der Holzhauer, §. 6.

(L) S. herzogl. württembergisch forstschradorfschen Commissionsverceß vom 1. Mart. 1714. Art. 10.

(M) S. fürstl. hessencassellische Instruction der Holzhauer, l. c.

§. 30.

Es ist ein großer Schaden vor die landesherrschaft, wenn denen Holzhauern gestattet wird, die Bäume mit der Art zu fällen, indem an einem dicken Baum, und zwar am Stammort, als dem besten und nutzbarsten Theile desselben, auf drey viertel Ellen lang in die Spähne gehauen wird. Es ist daher so an verschiedenen Orten das Schrotten der Bäume gänzlich verboten, und dagegen besohlen, daß die Holzhauer die Säge dazu brauchen sollen (a); und zuweilen ist vorgeschrieben, wie stark der Baum seyn müsse, wenn er nicht gehauen, sondern gesägt werden soll (b). Diese Einrichtung findet bey denen landesherrlichen Forsten nicht die geringste Schwierigkeit, wenn besondere und verpflichtete Holzhauer von der Herrschaft gehalten werden; und da müssen die Holzhauer sich auch die Sägen selbst anschaffen. Diese Leute arbeiten um den Lohn, folglich dürfen sie sich auch nicht weigern, die Arbeit so zu verrichten, wie man es haben will; wofern sie etwas verdienen wollen; und wenn sie in einer Kunst stehen, deren Reglement ihnen

Ihnen den Gebrauch der Säge anbefehlet, so würde ihre Weigerung und Widersäcklichkeit nicht einmahl zu besorgen seyn; nur würde man im Anfang die unwissende oder ungeschickte Leute anweisen und unterrichten müssen. Weit mehr Mühe kostet es hingegen da, wo man bishero denen Unterthanen, Köhleren und Käufern gestattet, das ihnen angewiesene Holz selber zu fällen. Sie wissen hundert Entschuldigungen vorzubringen, um ihren Widerwillen gegen den Gebrauch der Säge zu rechtfertigen; und so leicht als sie zu widerlegen sind, so schwer hält es, sie zu überzeugen, daß sie sich durch die Art selbst Schaden thun. Will man hierin seinen Endzweck erreichen, so wird schwerlich ein anderes Mittel übrig seyn, als entweder besondere Holzhauer anzunehmen, oder keinem, der nicht nach der Vorschrift die Säge gebrauchen will, Holz anweisen und verabsolgen zu lassen; beydes aber wird nach denen dabey vorkommenden Umständen vorher wohl und reiflich überleget werden müssen, damit man, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, durch allzu scharfe Zwangsmittel nicht den Köhl- und Holzhandel verderbe (c).

(a) S. herzogl. sachsenquercfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 3. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 6.

(b) Also soll z. E. nach der fürstl. nassauweilburgischen Forstordnung, §. 7. der Baum einen halben Schuh stark seyn.

(c) Von dem nützlichen Gebrauch der Säge bey dem Holzfällen, kommt unten im Art. Forstregal, §. 34. noch verschiedenes vor. Uebershaupt muß dieser Artikel, worin das Forstpolizeywesen in Ansehung der Privat- und Gemeindeväldungen abgehandelt wird, bey dem gegenwärtigen conferiret werden; denn alles, was denen Privatpersonen und Gemeinden zu Beobachtung und Führung einer guten Forstwirtschaft vorgeschrieben wird, muß billig von der Cammer und denen Forstbedienten bey denen landesherrlichen Wäldungen werth und vorzüglich beobachtet werden.

§. 31.

Es mag der Baum aber durch die Art oder durch die Säge (a) gefällt werden, so muß solches so tief in der Erde, geschehen, als möglich (b). Wenigstens darf bey starken Bäumen der Stock nicht über einen Schuh hoch über der Erde stehen bleiben (c); oder bey gar starken nicht über einen und einen halben Schuh (d). Doch muß das Stangenholz, so aus dem Stamm wieder ausschlagen soll, auch nicht zu nahe an der Wurzel weggehauen werden, weil sonst das Regen- und Schneewasser durch den Hieb bis zur Wurzel dringet, und machet, daß solche ganz oder zum Theil absterbet. Am besten ist es, wenn es eine Querhand hoch über der Wurzel abgehauen wird. Derjenige Holzhauer oder Köhler, der die Stöcke höher stehen läßt, wird billig bestraft, es ist auch gar nicht unrecht, wenn, wie zuweilen geschiehet (e), die Strafe auf den Förster des Orts, wegen seiner Nachlässigkeit und schlechten Aufsicht, fällt.

(a) Auch pfleget man an einigen Orten zurerspahrung desjenigen Holzes, welches bey Fällung der Tannen in die Spähne gehauen wird, die Bäume nebst den Hauptwurzeln umzuwerfen. Man rodet nemlich die Erde nahe um die Stämme auf, hauet die Hauptwurzeln von den kleinen Nebenwurzeln ab, da denn durch die geringste Bewegung der Luft durch ein um den Stamm gelegtes Seil, einen Hebebaum, auch andere nach Gelegenheit des Orts angebrachte Mittel, die Tannen leicht umgeworfen werden. Allein es muß ein loserer und nicht gar steinigter Boden seyn, weil, wenn die Wurzeln zwischen den Klippen fest stecken, dieser Vortheil nicht anzubringen ist. Das Holz muß auch nicht zu schwach seyn, sonst belohnet dieerspahrung der Spähne die Wähe nicht. Und endlich muß es in einem Lande geschehen, wo der Holzmangel eine sorgfältigeerspahrung aller Kleinigkeiten erfordert, denn es ist das Baumumwerfen kostbarer als das Hauen, es ist bey entstehendem Winde vor die Arbeiter gefährlich, und

ist werden die Bäume in den stehenden Ort über einander hergeworfen, daß man sie nicht ohne viele Mühe aus einander bringen kann. S. Cramers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 7. §. 12. p. 100. Der Hr. von Lefhart in seiner Experimentalöconomie, 6. Theil, 1. Cap. §. 4. p. 432. hat den Vorschlag gethan, man solle die in dem abzutreibenden Schläge befindliche Bäume ganz wackelnd umroden, und am Ende nur zwey oder drey vollends dahinwärts fallend umroden, so würden diese alle andere vollends mit großem Getöse über den Haufen werfen. Die Unschicklichkeit dieses Vorschlags ist offenbar. 1) Würden die Bäume als ein ordentliches Verbach bergesstakt in einander fallen, daß man sie ohne die größte Mühe und vielen Zeitverlust nicht würde aus einander bringen können, so den Holzschlag sehr erschweren und kostbar machen müßte; 2) würde der an dem einen Ende befindliche vorjährige mit jungem Anflug versehene Schlag, so weit als die in denselben hineinfallende Bäume reichen, ruiniert werden; und wenn die Bäume in den stehenden Ort fallen sollten, würden doch 3) die daselbst stehende Bäume mit niedergeschlagen werden; und endlich würden 4) von solchem unordentlichen und gewaltsamen Holzfällen sehr viele Bäume zerbrochen und zersplittert, und die darunter befindliche nutzbare Stangen gänzlich zerspreitert werden.

(b) S. gräfl. Kollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 4. Herzogl. württembergische Forstordnung, p. 76.

(c) S. fürstl. heffencasselsche Instruction der Holzhauer, §. 1.

(d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 19. Nach der gräfl. wittgensteinischen Forstordnung, §. 14. soll derjenige, welcher einen Stock 4, 3½, 3, 2½ und 2. Schuh dick, höher denn 2. Schuh hoch, von 1½, und 1. Schuh dick, 1. Schuh hoch, von ½. Schuh dick aber und darunter, ½. Schuh hoch stehen läßt, schuldig seyn, selbigen hernach mit der Wurzel ohnentgeltlich auszurotten.

(e) Also muß 3. E. nach der fürstl. nassauweilburgischen Forstordnung, l. c. der Förster des Orts jeden Stock, der bey der Visitation über 1½. Schuh hoch befunden wird, mit 5. Gulden bezahlen. Dieses macht fleißige und aufmerksame Förster.

III. Theil.

§. 32.

Nun muß das Holz in diejenige Sorte gemacht werden, worin es am höchsten verßilbert werden kann (a). Bey dem Laubholz werden die Zimmerleute mit zugezogen; denn da man zum Bauen so vielerley Holz braucht, und zu jeder Sorte die rechten Bäume und Stücke erwählet werden müssen, wenn man das herrschaftliche Interesse befördern, und demselben zuwider nicht aus grossen Baumstämmen das kleine Bauholz heraus hauen oder schneiden, mithin viel schönes und kostbares Bauholz ohne Noth verschneiden will; so kann das Fällen und Zugumachen des Bauholzes, so auch selten die Forstbedienten selbst hinlänglich verstehen, denen Holzhauern allein nicht überlassen werden. Findet sich Schiffbauholz im Forst, und man hat bey einer guten Lage an der See oder an schiffbaren Strömen Gelegenheit, einen Handel damit zu treiben, oder man ist dessen selbst benöthiget; so wird bey Fällung derer verschiedenen Arten des Schiffbauholzes eine ganz besondere Kenntniß erfordert, die aber sowohl unsern Zimmerleuten als auch wohl allen unsern Forstbedienten abgeheth.

Wenn man demnach den rechten möglichen Nutzen aus diesem Handel ziehen will, so muß man sich dabey zuvörderst eines erfahrenen und ehrlichen See- oder Schiffzimmermanns, oder Schiffbauers, aus denen Seeländern bedienen; denn sonst unsere Forstmänner, wenn sie auch in andere wirtschaftliche Geschäfte eine grosse Einsicht haben, bey der ihnen ermangelnden Kenntniß in der Marine, ganz ohne Vorsatz in redlicher Einfalt, den Herrn, gegen eine viel geringere Forstnutzung, in einem Jahre nur viele tausend Thaler bringen können.

Das meiste Bauholz wird im Forst etwas beschlagen oder bewalddrechet; weiter aber

R f

darf

darf es mit dem Bearbeiten desselben im Forst nicht kommen, vielweniger die ganze Zulage eines Gebäudes darin verfertigt werden, weil nicht nur die so nöthige zeitige Räumung des Schlags dadurch würde aufgehalten werden, sondern auch durch das viele Trampeln und liegen bleibende kleine Späne dem jungen Anflug und Ausschlag grosser Schaden geschehen (b).

Was das Nutz- und Gerátheholz vor die Schreiner, Drechsler, Wagner und Krademacher, Böttiger, Müller u. d. betrifft, so wird solches sorgfältig sortiret; und wenn man es zum Handel oder Verkauf in Bereitschaft halten will, so ist es allemahl sehr vortheilhaft, wenn man dergleichen Holz aus dem Groben ausbauen und schneiden lässet, indem man alsdann vorher erst am Feuerholz vieles erhalten kann, welches sonst in dem Verkauf des ganzen Stückes oder Stammes vor nichts gerechnet wird und verlohren gehet. Es ist auch vor Käufer und Verkäufer besser, wenn das Holz gleich, ehe es verkauft wird, in die gehörige Sorten gemacht wird, denn der Käufer hazardiret weniger und wird zum Handel eher angelocket, der Verkäufer aber profitiret doch durch das dadurch erhaltene Feuerholz sowohl, als durch die Beförderung eines stärkern Handels und mehrern Absatzes, allemahl dabey.

Das Feuer- oder Brennholz pfeget meistens nach einem gewissen Maaß gemacht zu werden. Dieses geschieht auch mit dem Kohlholze, wenn das Forstgeld nach der Elaster oder Malter bezahlt wird; ist aber die Bezahlung nach dem Kohlenmaaß eingeführet, so ist das Aufsetzen in Malter oder Elaster überflüssig.

Dieses Maaß ist in Teutschland überhaupt gar sehr unterschieden. Im Reich ist das Elastermaaß gemeinlich sechs Schuh lang

und eben so hoch. An einigen Orten, wie im Obervoigtlande, verkauft man das Holz nach Lachtern, so $3\frac{1}{2}$ Elle, mithin etwas höher und weiter sind, als die gemeinen Elastern. Auch wird das Holz in Malter gesetzt. Es sind aber die Maltern in ihrer Höhe und Weite ebenfalls unterschieden. An manchen Orten hat das Malter eine Elle zur Höhe, und drey Ellen zur Weite; an andern ist ein Malter anderthalb Ellen hoch, und drey Ellen weit, folglich so groß als eine halbe Elaster; an noch andern Orten ist das Malter 4. Fuß hoch und eben so weit, oder auch 4. Fuß hoch und 6. Fuß weit; anderer Orten machen 5. Malter so viel als drey Elastern aus. Auch pfeget das Holz in Schragen, Reihen oder Zeilen gesetzt zu werden; wo denn bald drey Elastern in eine Schrage kommen, bald ist eine Schrage dreyzehn Elastern lang, und eine Elaster hoch. Bey der Länge der Scheite findet sich auch ein grosser Unterschied. Wo man noch keinen Holz-mangel verspühret, sind die Scheite 6. oder 5. Schuh lang, anderer Orten aber 3., $3\frac{1}{2}$. bis 4. Schuh lang (c).

Es findet sich auch wohl in einerley Forst zweyerley Maaß, da z. E. diejenige Malter, welche zum Verkauf gemacht werden, nach einem kleinern, diejenige aber, welche zu Kohlholz vor die Hüttenwerke kommen, nach einem größern Maaß verfertigt werden. Allein dieses ist ein blosses Blendwerk vor die Herrschaft und deren Cammer, und ein herrlicher Stof zu dem grossen Ertrag, welchen man manchen Hüttenwerken zuweilen gerne andichten möchte. Das Maaß ist vor die Hütte größer, die Taxe aber bleibet mit den übrigen Maltern einerley; daher es dann kommt, daß in der Ertragsrechnung eines solchen Werks zwar sich ein ansehnlicher Ueberschuss finden kann, in der That aber dennoch der reine Ertrag gar geringe ist. Am besten ist wohl ohnstreitig, dergleichen Werken das Holz nach eben dem Maaß und in eben

eben der Laxe zuzuschlagen, nach welcher es auch anderwärts versilbert werden könnte, damit der Herr auf solche Weise selber sehen kann, was vor Nutzen er wirklich von jedem seiner Werke ziehet (d).

Nach guten Grundsätzen muß im ganzen Lande nur einerley Holzmaß Statt finden, und nach demselben sollte alles Scheiterholz, es sey zum Verkauf, oder vor die Herrschaft selbst, oder zum Deputat, oder wozu es sonst seyn mag, verfertiget werden, damit man den Ertrag der Forste desto genauer wissen, und auch das Hauerlohn auf einerley Fuß sehen könne, wodurch dann zugleich der Untreue damit einigermassen vorgebeuget, denen Forstbedienten aber die Berechnung des Hauerlohns erleichtert wird.

Das im Lande bestimmte und angenommene Maß wird gemeinlich durch die Forstordnungen bekannt gemacht; man nagelt auch wohl, wie auf dem Harz in verschiedenen Forsten üblich ist, einen eisernen Malter: oder Elasterstock an jedes Försterhaus aufsen an, wornach sodann ein jeder sich ein eigenes Maß verfertigen, und sein empfangenes Holz nachmessen kann. Zuweilen ist auch ein gewisser Theil des Maasses der Forstordnung angehängt (e), wornach sich sodann gleichfalls ein jeder richten kann.

Das Aufmaltern selbst muß ordentlich, ohne Betrug, und wirtschaftlich geschehen. Zuweilen wird das Scheitholz, die Knüppel, Keste oder Zacken, alles unter einander gelegt, zuweilen aber von einander abgesondert, und jedes besonders aufgemaltert. Dieses richtet sich nach der Art der Consumtion. Wird das Holz im Lande zur Feuerung oder zum Kohlen verbraucht, so ist das erste ganz rathsam; muß es aber verfahren oder verflößet werden, so hat man das letztere zu erwählen, weil es leichter Abgang findet, und das runde Holz sich nicht zur Flöße schickt.

Niemahden aber ist wirtschaftlich, hartes und weiches, oder Laub- und Tangelholz unter einander zu legen, weil der Preis sich auf solche Weise nicht wohl genau bestimmen läßt, und da, wo es verflößet werden muß, wirklicher Schaden dadurch angerichtet wird. Ein gleiches, in Absicht auf den Preis, ist auch von der Art zu sagen, da das starke Holz aus dem Unter- oder Stangenholz nicht ausgehauen, sondern so, wie die Stangen gewachsen, in Haufen geworfen, und also verkauft wird.

An verschiedenen Orten muß eine frisch geschlagene Elaster, so man auch eine Buschelaster nennet, um eine viertel Elle höher gesetzt werden, weil gerne so viel, auch am weichen Holz wohl anderthalb viertel Ellen, einen Sommer über in der Höhe eintrocknen, und solches wird der Zusatz genennet, die Stange aber, worauf die Elaster gesetzt ist, heißt die Unterlage (f).

Der ganze Baum, desgleichen die starken Stangen und Keste, sollen billig mit der Säge geschnitten, und nicht mit der Art geschrotet werden, weil sonst gar viel in die Späne gehauen wird (g). Was zwey, vier oder sechspaltig ist, muß nach seiner Beschaffenheit also zerspalten, und kein Holz, das Weinsdicke hat, ungespalten gelassen, und alle maserigte Stammenden, Stümpfe, Böpfe und Knorren, wenigstens einmaß durchgeschlagen werden (h). Die Keste und Zacken müssen fein dichte am Baum abgehauen, und die Schrotlängen gleichfalls nach richtiger Maasse seyn, und gehörig gespalten werden.

Die Scheite müssen weder allzu groß oder dick noch auch allzu klein gemacht werden. Am erstern leidet der Verkäufer, am letztern aber der Käufer Schaden; denn wenn in einer Elaster gar grosse Scheite klein gespalten und wieder aufgesetzt werden; so wird auf ein Achttheil die Elaster mit den kleinen

Scheiten höher oder stärker. Doch ist es auch nicht recht, wenn die Scheite gar zu Splittern gespalten werden.

Die Clastern müssen so geleyt werden, daß sie durchgehends eine Höhe haben, auf keiner Seite niedriger als auf der andern, und nirgends zu spitz seyn. Das Clastermaas muß der Länge nach horizontal und waagrecht, der Höhe nach aber perpendicular und lothrecht, hingegen niemahls in schrägen Stand oder ohne rechten Winkel genommen werden, weil sonst entweder an der Höhe oder Länge etwas fehlet (i).

Die garstige unartige Scheiter werden wechselsweis mit ihren dicken Enden an und bey einander gefügt. Alle List, Vervorthellung und Verrug mit Zwerg, Hohl, und Falschlegung der Scheite ist strafbar; eben so wie die betrügliche Eingrabung der Claster in die Erde, oder die Unterlegung etlicher Scheite (k).

Alles, was nur die Hälfte der Clasterlänge hat (l), alle Asterschläge, Windfälle und Keitel eines Bindstocks dick, werden mit in die Claster geleyt (m). An andern Orten aber ist die Regel: Alles, was sich spalten lästet, und das übrige, kommt in die Waasen oder Reisbünde.

Einige wollen, daß eine jede Claster allein und besonders geseht seyn solle, damit es desto besser besehen, auch dem Forstbedienten die richtige Abzählung desto mehr erleichtert werden könne (n). Allein, zu geschweigen, daß alsdann desto mehr Clasterstützen, die gemeiniglich nicht mit ins Malter oder Claster gerechnet werden, erforderlich seyn würden, so kann das Nachsehen und die Abzählung eben so gut und leicht geschehen, wenn auch mehrere Clastern zusammen geseht werden, es kommt hier bloß auf die Treue und Aufmerksamkeit des Forstbedienten an; ja man könnte eher behaupten, daß seine

Arbeit viel leichter sey, wenn mehrere Clastern zusammen, als wenn selbige einzeln stehen. Denn ist bey letztern ein Uebermaas und die Claster nicht just und richtig geseht, wie sehr oft geschiehet, so muß das Uberschießende zur folgenden Claster gerechnet werden, so bey einzeln stehenden Clastern allerdings beschwerlich, zugleich aber auch gefährlich ist, indem dabey, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, viel eher etwas menschliches vorgehen kann; ein viertel Schuß in der Zugabe trägt im Großen viel aus. Vom Koblholz pfleget man 10., 20., 30. und mehr Malter in eins zu legen, welches man Malterbänke nennet. Bey dem Feuerholze aber müssen nicht mehr in eine Bank geleyt werden, als ein Fuhrmann aufladen, oder wie viel man ihm auf etliche bald nach einander zu thuende Fuhren anweisen kann, weil es sonst Unterschleife und Unordnungen nach sich ziehet. Zuweilen ist vorgeschrieben, höchstens 4. Clastern zusammen zu setzen (o).

Jede Claster bekommt zwey Stützen, wenn nicht auf der einen Seite schon ein Baum ist. Diese müssen tüchtig und so geseht werden, daß sie nicht unten eng sind, und oben weit aus einander stehen. Dieses zu vermeiden, werden auch wohl vom Reisholz Haaken genommen, und an jedem Pfal, wenn die Claster die halbe Höhe hat, einer angeleyt, und mit dessen Spitzen inwendig, und die Scheite vollends bis zur richtigen Höhe darauf gebracht. Diese Stützen oder Pfäle dürfen nicht aus dem Baumholz gehauen, sondern nur von denen vorfallenden Nesten genommen werden (p).

Die Wellen oder Waasen müssen ebenfalls ihre gehörige Länge und Stärke haben, die gemeiniglich vorgeschrieben ist. Die Wellen werden zu hundert, oder schockweise, am nützlichsten aber zu zweyhundert oder zu drey und vier Schock in einen Haufen gebracht; weil,

weil, wenn viele in einem Haufen stehen, und da sie nicht gleich abgehen, die Wieden an den Bündeln oben verkaufen, doch die obersten Bündel also viele bedecken, und sodann an etlichen Schocken nur die obersten drauf gehen; dahingegen, wenn sie in einzelnen Haufen und Schocken liegen (q), ihrer mehrere drauf gehen.

Die Stückenalter müssen auch ihr vorgeschriebenes Maas haben, und zilt hier das, was vom Elasterholz gesagt worden, noch mehr, weil der Betrug leichter, und der Schaden wegen des grossen Hauerlohns noch grösser ist. Baum- oder ander Holz, das nicht von der Wurzel ist, mit in die Stückenalter zu legen, ist nicht erlaubt, weil wegen der sauren Arbeit der Lohn vor diese viel höher ist, und die Herrschaft also vortheilhaft würde. Doch wird ihnen zuweilen erlaubt, etwas von Zacken zum Ausfüllen und Eben- oder Gleichmachen zu gebrauchen, damit sie desto eher auf den Lohn kommen.

(a) Was von jeder Gattung Holz genommen werden könne, und wie die Sorten etwa auf einander folgen, beschreibet Döbel in seiner Jägerpractica, P. 3. p. 38. und aus demselben Moser in seiner Forstconomie, 2. Buch, 3. Cap. S. 22. n. f. p. 190.

(b) S. fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 3. S. 5.

(c) Die an verschiedenen Orten immer mehr ekrbringende Karikät des Brennholzes hat veranlassen, die ehemahlige grosse Länge der Scheite nach und nach herunter zu setzen, so daß man an den meisten Orten jezo die Scheite 3, 3½, 4, 4½ Fuß lang zu machen pfleget, die zu 5, 5½ und 6 Fuß lang gehören unter die seltenen. Bey dem Kahlholz hält Herr Cramer in seiner Anweisung zum Forstwesen, Cap. 6. S. 11. p. 81. die Länge von 5. Fuß vor die beste. Bey dem Feuerholze mag, des Gebrauchs wegen, die Länge seyn, wie sie wolle; allein allzu kurz solches zu hauen, ist deswegen nicht anzurathen, weil dadurch vieles unnütz in die Späne gehet.

(d) S. Mosers Forstconomie, L. c. S. 34. 35. p. 202. Zuweilen ist auch das Walter des herrschaftlichen sowohl, als des Deputatholzes vor die Bediente, stärker, als die vor das Kohls und Feuerholz, so andere Leute annehmen. Hier hat nun zwar die Herrschaft keinen Schaden dabey, weil so wenig ihr eigenes, als das Deputatholz, bezahlt wird, und also die Laxe des Holzes ausserdem seyn kann, wie sie wolle. Weil aber doch, bey einer guten Forsthaushaltung, alles und jedes Holz, so aus dem Forste gehet, es mag gehören, wem es wolle, nicht allein in die Forstnutzungs: sondern auch in die Geldrechnung in Einnahme und Ausgabe gebracht, mithin eben wohl zu Gelde angeschlagen werden mag; so kann ein verschiedenes Waltermaas auch hier nichts anders, als ein beschwerliches Reduciren und Gleichstellen desselben, und öfters viele Unordnung nach sich ziehen. Viel besser wäre es, wenn einerley Waltermaas eingeführet, und der etwa dabey sich ereignende Abgang denen Bedienten, und wer sonst Deputatholz bekommt, durch eine vermehrte Anzahl der Walter ersetzt würde.

(e) Dergleichen findet sich z. E. bey der herzoglich-sachsengothaischen Forstordnung de 1667. am Ende.

(f) Wo das Holz gleich oder nach einer kurzen Zeit aus dem Forst abgeföhret wird, und also nicht den ganzen Sommer darin liegen bleibet, fällt dieser Zusatz billig weg.

(g) S. fürstl. braunschweig-lüneburgische Holzordnung de 1665. S. 8.

(h) S. fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, S. 3. Allein dieses wird selten beobachtet, wenn nicht eine gute Aufsicht und eine genaue Handhabung der Forstordnung Statt findet. Die Holzhauer, besonders aber die Köhler, die ihr Kahlholz selber stellen und aufmaltern, suchen durch allerhand Wege und Kunstgriffe alle gute Verordnungen zu vereiteln. Sie spalten z. E. zwar die starken und dicken Stücke ein oder mehrmahlen, um, dem Schrein nach, der Verordnung und Vorschrift ein Gesänge zu thun, legen aber hernach die gespaltene Stücke mit großem Fleiß ganz unten in die Elaster so dichte wieder zusammen, daß sie eben so auf einander zu liegen kommen, als wenn sie nicht wären gespaltен worden. Oft spalten sie das Stück nur an dem vordern und hintern Theil etwa einen halben Schuh tief ein, daß

es das Ansehen haben soll, als wenn es ganz durchgespalten wäre, und nun wieder, als von ohngefähr, in seiner natürlichen Lage zusammen läge. Hierdurch erhalten sie ihren Endzweck, und die Herrschaft wird bey aller ihrer Vorsicht dennoch vorvortheilet. Diesen Unters schleifen ist schwer zu begegnen. Wollte man die Köhler anhalten, die gespaltene Stücke nicht wieder an einander, sondern auf die spitzige Spaitseite zu legen; so würden die Köhler die Kammer einer allzu genau gesuchten Forstnung, wo nicht einer Habsucht und des Geizes, beschuldigen, und könnten gar leicht von der Köhlerer abgeschreckt werden, wodurch dann der Köhlhandel, wenn selbiger mit grossem Ruhen ausser Landes getrieben wird, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, gehemmet werden dürfte. Wollte man nachsuchen, ob alle grosse und dicke Stämme und Klöder ganz durch, oder nur an beyden Enden etwas wenig gespalten sind; müßte man alle Malterhäufen aus einander werfen, und, wenn das Holz nach der Vorschrift richtig befunden, oder das derselben zuwider eingemaltert gewesen in die gehörige Ordnung gebracht worden, sie von neuem wieder in die Malter setzen lassen, damit sie abgemessen werden können. Dieses würde aber vielen Zeitverlust, Mühe und Arbeit, und sonderlich diese üble Folge nach sich ziehen, daß vieles Köhlholz den Winter über unvertroht würde liegen bleiben müssen, folglich der Schlag zur rechten Zeit nicht geräumt werden können. Das einzige Mittel wider diese, und mehr andere Unterschleife und Unordnungen wäre dieses, wenn der Landesherr auch das Köhlholz auf seine Kosten durch verpflichtete Holzhauer schlagen und maltern, letztere aber durch ernstliche und scharfe Bestrafung in Ordnung halten liesse.

(i) Den daraus entstehenden Einbuß sieht man in Zinkens oeconomicum Lexico, Art. Claster, und in Dierenklees mathematischen Anfangsgründen, pract. Theil, 2. Hauptst. 2. Abschnitt, S. 38. p. 389. ausführlich beschrieben.

(k) S. fürstl. hessencassellische Instruction der Holzhauer, S. 5.

(l) An manchen Orten ist bey denen Köhlern, die ihr Holz selber hauen, und ins Malter setzen, die böse Gewohnheit eingeschlichen, daß sie die stärksten und dicksten Stämme, wenn auch nur ein halber Schuh an der vorgeschriebenen

Scheitelänge fehlet, oder das Holz ein wenig krumm und ungeschickt ist, nicht mit in die Malter legen, sondern neben derselben auf einem Haufen liegen lassen. Diese werden dann hernach bey der Abmessung nur obenhin nach Gutbünden auf eine gewisse Malterzahl taxirt, und dem Köhler angerechnet. Wer siehet aber nicht, wie leicht und wie sehr die Landesherrschafft bey dieser Verfahungsart vorvortheilet werden kann. Nirgends, als hier, können die Casus pro amico verdeckter und sicherer angebracht werden, wenn ein Forstbedienter so weit verfällt, daß er seine Pflicht vergißt, und mit dem Köhler heimliche Parthierung treibet.

(m) S. fürstl. hessencassellische Instruction der Holzhauer, S. 5.

(n) S. Mosers Forstökonomie, 1. c. S. 28. pag. 238.

(o) S. fürstl. hessencassellische Instruction der Holzhauer, 1. c.

(p) S. herzogl. sachsenquertfurtische Forstordnung, Cap. 3. An manchen Orten wird es hierbey so genau nicht genommen. Die Köhler setzen öfters 4., 6. und mehr Stücken an das Malter, und nehmen zuweilen Stücken Holz dazu, die 5. bis 6. Fuß lang, und einen Schuh dick sind. Es ist solches aber keinesweges zu billigen.

(q) An einigen Orten werden sie zwar anfangs schockweis gelegt, damit sie leichter abzuzählen sind, und weniger Betrug vorgehe, hernach aber, wenn sich die Abfuhr verzögert, werden sie auf ein oder zwey grosse Haufen gebracht. Nach der gräflich stollbergwernigerodischen Verordnung, vom 8. Mart. 1725. dürfen die Wälen, über die Wiebe oder Handgemessen, nicht stärker als 28. bis 30. Zoll gebunden werden, und kein Knüppel über 2. Zoll am spitzigen Ende stark, und derer nicht über 2. Stück in einer Waase, die Länge der Knüppel aber nicht über 7. Schuh, und die Waase mit der Hecke nicht über 8. Schuh lang seyn. Kann kein Malter aus der Hecke zusammen gebracht werden, sollen 3. Knüppel, 3. Zoll stark, vor eine, und 2. Knüppel, 4. Zoll stark, auch vor eine Waase gerechnet werden.

§. 33.

Wann jede Gattung Holz gehauen, und das Bau- und Nutzholz besonders an einen zur

zur Abfuhr bequemen Ort gelegt, das Kobl- und Brandholz; aber in Maltern gesetzt worden; so geschieht die Abmessung und Abnahme.

Läßt die Herrschaft das Holz durch besondere verpflichtete Holzhauer selber hauen, so wird, wenn jenes gemessen und nachgezählt worden, diesen der verdiente Lohn vom Förster ausgezahlt. Zu dem Ende muß an einigen Orten der Forstbediente, welcher die Lohnung verrichtet, ordentliche Lohnbücher mit denen Holzhauern halten. Diese sind dergestalt eingerichtet, daß auf der einen Seite der Verdienst, auf der andern Seite aber der darauf bezahlte Lohn richtig eingetragen, zu finden, so daß sowohl ein jeder Arbeiter selbst, als auch andere, denen es zukommt, ohne Weitläufigkeit daraus ersehen können, ob der Arbeiter was zu gute habe, oder nicht (a). Diese Lohnbücher dienen zugleich, nebst andern Hülfsmitteln, dazu, daß man allemahl in der Kürze den ganzen Haushalt des Försters examiniren, und von der Richtigkeit jeden Postens desto besser versichert seyn kann.

Wenn Hütten, oder andere herrschaftliche Werke das erhaltende Holz in die Forstcasse haar bezahlen müssen, so thun dieselben auch den Vorschuß zum Hauerlohn. Diesen müssen auch die Forstbedienten vor dasjenige Holz, so ihnen zu ihrer Nothdurft zum Deputat ausgesetzt ist, an einigen Orten bezahlen, und steht ihnen nicht zu, das Hauen von denen Holzhauern umsonst zu verlangen, oder sie gar mit Holz zu lohnen (b).

Wie oft die Abmessung und Abnahme geschehen müsse, kommt auf die Umstände an; zuweilen geschieht es alle 14. Tage, oder alle 4. Wochen; nur ist nicht erlaubt, solches allzu lang aufzuschieben, und die Arbeiter mit ihrem Lohn über die Gebühr aufzuhalten. Selten aber darf der Revierbediente solches für sich allein thun, sondern es geschie-

het gemeinlich mit Zuziehung anderer Forstbedienten, als des Forstmeisters, oder Forstinspectors, Oberförsters und Forstbereuters, oder wo es Koblholz ist, in Beyseyn ein oder anderer Hüttenbedienten. Und alsdann ist der Forstbediente des Reviers schuldig, es denen, welche bey der Abzählung und Abmessung seyn sollen, einige Tage zuvor zu melden, damit durch deren Abwesenheit die Arbeit nicht aufgehalten werde (c). Zuweilen geschieht die Abmessung auch in Gegenwart eines Membri von der Cammer.

Das abgemessene Holz wird darauf mit dem Waldeisen gezeichnet, und zwar, wenn mehrere Elaster in einer Reihe liegen, wenigstens drey Elaster hinein, und unten auf dem Boden der Scheite, damit sie nicht so leicht ausgestossen werden können. Derjenige, welcher die Gegenrechnung führet, notirt solches in seinem Handbuch, und der Forstbediente attestirt, daß es richtig sey. An einigen Orten müssen über alles Koblholz, was in dem Forstrevier abgemessen worden, besondere Tabellen gemacht, und bey der Cammer eingereicht werden, nachdem der Forstmeister, Oberförster, Forstbereuter und Förster loci solche unterschrieben haben. Dergleichen Tabelle pfleget in ihren abgetheilten Colonnen folgende Rubriken zu haben: 1) Tag, an welchem die Abmessung geschehen; 2) Nahmen des Köblers, der das Holz angenommen, mit Benennung des Orts, wo derselbe her ist; 3) Nahmen des Schlags, Berges oder Orts, wo das Holz gehauen worden; 4) Anzahl der einem jeden abgemessenen Malter; 5) Betrag an Forstgeld nach der Tare. Und wenn die Herrschaft das Holz selber schlagen lassen wollte, könnten noch die Rubriken: 6) Holzhauerlohn, und 7) Summa Summarum des Geldbetrags, hinzugefüget werden (d).

So bald das Holz abgemessen worden, ist derjenige, so dasselbe angenommen, berech-

tigt,

zigt, es abzufahren und zu dem bestimmten Gebrauch anzuwenden; so wie er im Gegentheil strafbar ist, wenn er dieses vor geschwehener Abmessung thut. Nur pfleget an einigen Orten, in Ansehung des Koftholzes, eine Ausnahme Statt zu finden, da das Holz nach der Abmessung noch drey Tage lang stehen bleiben muß, ehe denen Köhlern die Erlaubniß gegeben wird, an demselben zu arbeiten und es zu verkohlen (e). Die Ursache davon ist wohl diese, damit, wenn binnen dieser Zeit, da obgedachte Tabellen schon eingegeben seyn müssen, sowohl wegen der Abmessung selbst, als wegen ein und andern Köhlers einige Bedenklichkeiten vorkommen sollten, diese zuvor, ehe ihm das Holz frey gegeben wird, annoch berichtigt werden können.

Billig werden alle währenden Holzschlags verübte Forststrevel und verursachte Schäden denen Holzhauern und Köhlern zur Last gesetzt, und sie müssen dafür stehen, bis sie die Thäter ausgemacht und angezeigt haben (f). Sonderlich wird keinem Holzhauer gestattet, bey trockner Zeit oder starken Sturmwinden, Feuer im Forst anzumachen (g); ausserdem aber, besonders im Winter, ist ihnen solches zum Wärmen wohl vergönnet. Eben so wenig ist ihnen zu gestatten, daß sie hier und da rauhes und verwachsenes Gebüsch, als welches nicht viel Hauerlohn zu bringen pfleget, stehen lassen; sie sind vielmehr anzuhalten, den ganzen Schlag von allem Unrath, und was den künftigen Wachsthum des jungen Holzes zu hindern vermag, sorgfältig, und so bald es sich thun läßt, zu reinigen. Wenn sie wider die Vorschrift bergabwärts oder über Hügel, Gräben oder Stöcke und Stumpen die Bäume hinfällen, und auf solche Art im Niederfallen manch schönes Stück Bau- und Nußholz entzwey brechen und versplintern, da sie durch Keile wohl Vorsehung thun können, daß der Baum gegen den Berg hin schieflich fallen müsse;

so sind sie mit Recht zu Erfekung des dadurch verursachten Schadens anzuhalten. Feuersabendknüttel mitzunehmen, oder sonst einiges Holz abzuschleppen, oder durch andere abzuschleppen zu lassen, ist, als unzulässig, denen Holzhauern überall verboten (h). Doch ist ihnen an einigen Orten nachgelassen, etwas trocknes Keisig und dürres Holz zu ihrer Feuerung mit nach Haus tragen zu dürfen (i). Auch pfleget ihnen das benötigte Keilholz angewiesen, dagegen aber nicht gestattet zu werden, daß sie solches vor sich nehmen, oder wohl gar unter diesem Vorwand ein und anderes tüchtiges Nußholz mit nach Haus schleppen.

(a) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 15.

(b) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 4. Es mag das Holz auf herrschaftliche Kosten, durch besonders angenommene Holzhauer, oder durch die Unterthanen im Dienst, oder durch denjenigen, der es erhält, selbst gehauen werden; so ist es allemahl besser, denen Forstbedienten ihr Deputatholz in Walter stellen und abmessen zu lassen, als denselben zu gestatten, ihr benötigtes Holz eigenen Befehls aus dem Walde zu holen.

(c) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 6.

(d) Diese Tabellen über das abgegebene Koftholz haben ihren großen Nutzen. Noch größer aber würde dieser Nutzen bey der Forstcontour seyn, wenn auch über alles andere Holz, so aus denen landesherrlichen Forsten abgegeben wird, dergleichen Tabellen vrfertigt würden. Aus denselben würde man in einem Augenblick die ganze Forstwirtschaft jeden Jahres übersehen können, und die Abnahme der Forstrechnung würde durch dieselbe sehr erleichtert werden. Man müßte aber über jede Gattung Holz eine besondere Tabelle anfertigen, z. E. eine über das Bauholz, welches sowohl zu denen herrschaftlichen und auf Kosten der Herrschaft zu unterhaltenden Gebäuden, als Kirchen, Schulen, Collegienhäuser, Forst- und Jagdhäuser, Amts- und Vorwerks-, ingleichen Manufaktur- und Fabrikengebäude, u. d. m. abgege-

abgegeben, als auch im Lande oder außerhalb desselben verkauft, oder entweder ganz, oder zum Theil, verschenkt wird. Eine andere Tabelle würde auf fast gleiche Art über das Nutzwerk und Geschirrh Holz gemacht. Die dritte könnte das Kahlholz in sich enthalten; die vierte aber das Brandholz, es sey an Elastern, Reissgebunden oder Stöcken. Die besondere Columnen und deren Rubriken würden nach eines jeden Orts Beschaffenheit und Umständen einzurichten seyn; nur müßte alles Holz, es mag verkauft, oder verschenkt, oder auch vor die Herrschaft selbst, und vor die Deputate abgegeben worden seyn, allemahl zu Gelde angeschlagen, und der Geldebetrag in einer besondern Columna ausgeworfen werden. Aus diesen verschiedenen, der Cammer einzureichenden, Specialtabellen könnte letztere hernach eine summarische Generaltabelle über jeden Forst, zur Einsicht des Landesherrn, abfassen lassen.

(e) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 12. Zuweilen darf kein Käufer das angeordnete Holz in den Schlägen hauen lassen, er habe denn den ersten Termin des Forstgels des, nebst denen übrigen schuldigen Abgaben, bezahlet; noch auch das Holz abfahren, er habe denn den zweyten Termin vollkommen abgeführt, und davon die Quittung dem Förker vorgezeigt. S. königl. preußl. neuverbesserte, und märkische Jagd- und Waldordnung, no. 12. der Vorwarden und Conditionen, auf welche die Schläge oder Hausdistricte verkauft werden sollen. Auch muß zuweilen ein jeder, dem Holz vor Bezahlung angewiesen wird, des Tages vorher, ehe er dasselbe aus dem Walde fahren läßt, solches dem Revierförster, wosin es angewiesen worden, bekannt machen, damit letzterer zusehen könne, daß kein Unterschleif dabey vorgehe. S. ebd. und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 2. §. 4.

(f) S. eben daselbst, no. 37. der Vorwarden.

(g) S. oberpfälzische Forstordnung, 1. Theil, Art. 24.

(h) S. herzogl. sachsen-gothische Forstordnung, Cap. 2. §. 14. Herzogl. sachsen-querfurtische Forstordnung, Cap. 3. Fürstl. hessencasselsche Instruction der Holzhauer, §. 5. Fürstlich-brannschweig-lüneburgische Holzordnung, §. 26. III. Theil.

(i) S. herzogl. sachsen-gothische Forstordnung, I. c.

§. 34.

Das auf dem Holzschreibtage zur Consumption der Hofhaltung geschriebene Brandholz, so aus dem Forstrevier abgegeben werden soll, und welches entweder von besonders angenommenen verpflichteten Holzhauern, oder von den Untertanen im Dienst gehauen und aufgemastert worden, wird, nachdem es gehörig abgemessen worden, gemeinlich von den Untertanen im Dienst angefahren. Hierbei hat die Cammer verschiedene Maaßregeln zu nehmen, damit eines Theils die Untertanen durch diese Frohdienste nicht zu sehr beschweret, noch in ihrem Acker- und Feldbau gestöhret und behindert, andern Theils aber auch die Herrschaft durch Untreue und allerhand Unordnungen nicht vervortheilet und verkürzt, und dadurch kein Holz-mangel bey der Hofhaltung verursacht werde.

Im Frühjahr, Sommer und Herbst, haben die Bauern ihre Pferde und Ochsen meistens zum Acker- und Feldbau nöthig, und müssen auch wohl ihren Anspann und Knechte auf die herrschaftliche Höfe und Vorwerke in gleicher Absicht zum Dienst stellen; es treffen also die Holzfuhrer ordentlicher Weise in den spätem Herbst und Winter, zu welcher Zeit aber auch die schlimmsten Wege sind. Bey diesen Umständen kann es niemahls fehlen, daß nicht bald dieser bald jener, ohngeachtet sie noch so ernstlich zum Dienst bestellt worden, ausbleiben sollte, und man wird schwerlich ein Mittel ausfinden können, wodurch allen Unbequemlichkeiten, so dabey vorkommen, hinlänglich abzuhelfen wäre. Alles, was man dabey thun kann, wird wohl lediglich darin bestehen, daß man die Untertanen, wenn sie das herrschaftliche Holz auch hauen, und ins Masteer setzen müssen, anhalte, daß sie solches gleich nach der Anweisung im Frühjahr, bald

so bald als möglich, und ehe die Ackerbestellung angehet, verrichten (a), das Holz selbst aber nach der Saatzeit und ehe es zur Heuerndte kommt, und was sie nicht zwingen können, und also im Walde noch stehen bleiben muß, zwischen der Heu- und Fruchterndte, oder gleich nach letzterer, oder auch, wenn die Winterfaat geschehen und die Feldarbeit vorbey ist, alsdann aber ohne allen Aufenthalt, anfahren, damit sie im letztern Fall, durch einfallenden grossen Schnee, an der Anfahrt nicht behindert werden. Man findet zwar auch die Anordnung, daß die Unterthanen das Holz bezzeiten aus dem Walde führen, und auf einen gemeinen Platz, damit sie es den Winter über auf guter Bahn zur fürstlichen Hofhaltung führen können, bringen sollen, wo ein jedes Dorf und Gemeinde sein Holz durch die Tag- und Nachtwächter verwahren soll, daß es nicht gestohlen werde (b). Es hat aber diese Einrichtung die Beschwerlichkeit, daß der Bauer sowohl wegen des doppelten Auf- und Abladens, als auch wegen der, zu Vermeidung des Diebstahls, unumgänglich nöthigen neuen Aufmalterung des Holzes, ungleich mehr Zeit dazu verwenden muß, als wenn er solches aus dem Forst gerade nach Hofe fährt; wie dann auch das Holz denen Unterthanen nicht wohl und sicher anzuvertrauen ist.

Um bey der Anfuhre des Holzes den Diebstahl und die Untreue der Unterthanen einigermaßen abzuwenden, pfleget man gewisse Tage anzusehen, an welchen die Bauern mit ihrem Geschirr in den Forst kommen sollen; und damit es sich der Mühe verlohne, ihnen einen Aufseher zu geben, so ist zuweilen verordnet, daß nicht weniger denn 15. bis 16. mit einander fahren (c), und also das Aufgeladene in einem Zug an Ort und Stelle bringen sollen.

Wird das Holz im Walde in Malter gesetzt und daselbst gemessen, nachmahls aber,

wenn es an Ort und Stelle gebracht worden, nicht von neuem gemaltert und nachgemessen; so ist dieser Aufseher unumgänglich nöthig, und er muß den ganzen Zug begleiten, bis er da ist, wo er hin soll. Denn ermangelt es an dieser Aufsicht, so lassen die Unterthanen nicht allein im Forst die groben und starken Scheiter, wo nicht gar ganze angeriffene Stammenden, liegen, sondern werfen auch, um ihren Pferden eine Erleichterung zu verschaffen, besonders wo Berge oder beschwerliche Wege sind, unterwegs bald hie bald da einige Scheiter in die Hecke, oder geben sie denen sich alsdann gemeinlich da herum einfindenden armen Leuten. Letzteres kann ohne Aufseher nicht verhindert werden, wenn gleich ersteres, oder das Liegenlassen des Holzes, von dem Förster des Reviers beobachtet, und zur Bestrafung angezaget werden kann, indem es sich von selbst versteht, daß dieser bey der Abfuhre des Holzes sich allemahl gegenwärtig befinden muß.

Auch ist nicht nöthig, besondere Aufseher hierzu zu gebrauchen. Den auf selbige zu verwendenden Lohn kann die Cammer ersparen, wenn sie die Einrichtung macht, daß ein jeder Schultheiß oder Gemeindevorstand die Holzfuhrn seiner Gemeinde begleiten und vor alle dabey vorgehende Unterschleife selbst haften muß.

Ist hingegen die Einrichtung so gemacht, daß das Holz nicht im Walde, sondern erst da, wo es die Unterthanen abliefern müssen, in Malter gestellt und abgemessen wird; so sind diese Aufseher überflüssig, weil sich die Unterthanen selbst schaden würden, wenn sie unterwegs Holz abwerfen wollten, folglich dieser Unfug gar nicht zu besorgen ist; das Holz aber andernwärts hin zu verpartiren, darf sich der Unterthan so leicht nicht unterfangen, weil er sich vor dem gegenwärtigen Förster, der es bald merken würde, wenn er mit dem Holz

Holze einen andern Weg nehmen wollte, scheuen muß; außerdem aber die ihm zukommende Malterzahl zu liefern schuldig ist, und ihm kein Nachhauen frischen Holzes, so ohnehin von dem bereits trocken gewordenen leicht zu unterscheiden ist, gestattet wird; zu geschweigen, daß man, wenn der Förster und der herrschaftliche Holzschreiber, so alle und jede Lieferungen, mit Bemerkung des Tages und Namens des Untertans, aufschreiben muß, zusammen conferiren, leicht hinter die Streiche kommen kann.

(a) Es wird hier vorausgesetzt, daß das Brennholz aus Stangenholz bestehe, folglich zu Anfang des Frühjahrs gehauen werde, damit die Wurzeln wieder junge Köden treiben können. Wird aber laubtragendes Baumholz oder Lanzholz zu Brandholz gehauen, so kann solches im späten Herbst und in denen Wintermonaten geschehen, mithin auch das Holz im Winter, wenn es hart gefroren, ohne Beschwerde der Untertanen abgefahren werden. Nur ist in diesem Fall nöthig, daß, wie in der hessendarmstädtischen Forstordnung, §. 34. und in der hessencasselschen, p. 20. verordnet wird, allemahl ein hinlänglicher Vorrath von ausgetrocknetem Holz vorhanden sey; und also dasjenige, so im Herbst und Winter gehauen und angefahren wird, als ein künftiger Vorrath, der noch erst austrocknen soll, aufbewahrt werde.

(b) Wie solches Hr. Moser in seiner Forstcononomie, 2. Buch, 10. Cap. §. 12. p. 315. aus der alten fürstl. hessenmarburgischen Holzordnung anführet.

(c) E. marggräfl. brandenburgeronolzbachisches Cammerrescript vom 20. Jan. 1750.

§. 35.

Was das herrschaftliche Bauholz betrifft; so müssen da, wo das Cameralbauwesen wohl eingerichtet ist, die Beamte in einem festgesetzten Termin, über diejenige Baue und Reparaturen, welche in dem nächstfolgenden Cammerjahre auszuführen nöthig sind, Berichte an die Cammer einschicken. Diese fertigt solche

sodann denen Bauinspectoren zu, um darüber in einem ebenfalls bestimmten Termin die Zeichnungen und Anschläge zu fertigen. Wenn nun diese bey der Cammer eingegeben, dasselbst untersucht und approbitet worden; so werden von der Cammer die Assignationes auf das Bauholz abgegeben, und das Holz wird im November und December gefällt, und in letzterm Monat, so wie im Januario und Februario, zur Baustelle angefahren (a).

Gemeinlich müssen die Untertanen auch das Bauholz im Dienst ansfahren. Zuweilen sind auch die Pächter nach ihren Contracten schuldig, die Aufuhren zu verrichten; wo aber eines oder das andere nicht Statt findet, werden die Fuhren verbungen. Damit der Untertanen Gespann nicht zu sehr beschweret, oder das Fuhrlohn menagiret werde, muß alles Bauholz im Walde beschlagen werden. Auf diese Art können sich die Untertanen über die Bauholzfuhren nicht beschweren, indem dieselbe zu einer solchen Zeit geschehen, da der Untertan am wenigsten zu thun hat, die Wege aber hart und gefroren, meistens auch mit Schnee bedeckt sind, daß das Holz mit weniger Mühe und Beschwerde geschleift werden kann.

Anderes Holz als Brennholz, so zu herrschaftlichem Behuf verlangt wird, pfleget allemahl besonders und stückweis assignirt zu werden, ohne welche Assignation (b) der Forstbediente auch nicht das geringste an jemanden verabsolgen lassen darf (c).

(a) E. königl. preußl. schlesisches Bau- und Landvermessungsreglement vom 20. Jan. 1748. §. 2. 22. und 23.

(b) Diese Assignation wird gemeinlich, wie auch die königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 10. §. 1. verordnet, von der Cammer an den Oberforstmeister ertheilet, welcher es sodann auf dasjenige Revier assignirt, wo es entweder zu haben, oder welches dem Ort der Ablieferung am nächsten liegt. Die Assignation der

Cammer selber muß deutlich, und die Stückzahl nicht mit Ziffern, sondern Buchstaben ausgeschrieben seyn, auch enthalten, wo und wo zu das Holz gebraucht werden solle, damit der Oberforstmeister seine Anweisung oder Assignation darnach einrichten könne. Diejenige, und keine andere Sorten, als assignirt sind, dürfen darauf verabsolget werden; sollte aber die verlangte Sorte nicht zu haben seyn, hingegen eine andere die Stelle vertreten können, so wird mit Befügung der alten Assignation, an dem Ort, wo solche erteilt worden, angefragt, und neue erbeten.

(c) S. königl. preußl. magdeburg. und halberstädtische Holzordnung, Tit. 6. §. 1. Fürstl. hessencaffelische Forstordnung, p. 21.

§. 36.

Das Deputat, oder Besoldungsholz, das ist, dasjenige Brenn- oder Feuerholz, welches denen Bedienten aus denen landesherrlichen Forsten zu deren bessern Auskommen neben ihrer andern Besoldung gereicht wird, wird entweder nach dem einmahl im Forst eingeführten Maaß, wornach alles Brennholz abgemessen wird, abgegeben; oder wenn bey dem herrschaftlichen Brennholz ein besonderes und gemeinlich etwas stärkeres Maaß eingeführt ist; so pflegt solches zuweilen auch bey dem Deputatholz Statt zu finden. An einigen Orten wird das Deputatholz auch stammweis, und an andern fuderweis abgegeben.

Es wird aber mit dem Deputatholz verschiedentlich gehalten. Einige bekommen solches ganz frey, und dürfen weder vor das Holz selbst, noch vor das Hauer- und Fuhrlohn, so an einigen Orten die Untertanen im Dienst verrichten müssen, etwas bezahlen. An andern Orten müssen die Käufer, welche ganze Schläge oder Haudistricte kaufen, denen Bedienten das Deputatholz zur festgesetzten Zeit, und bevor sie etwas von ihrem Holz vor sich verkaufen und verfahren, nach der darüber erhaltenen Assignation, ohnents

geldlich liefern; zu dem End auf jeden Schlag eine gewisse Quantität solchen Deputatholzes als ein Unrath, wie sie es nennen, oder eine ausbedungene Abgabe festgesetzt ist. Jedoch stehet denen Holzkäufern frey, sich des halb mit denen Deputanten zu vergleichen (a).

Andere bekommen das Holz nur hauer- und fuhrlohnfre, gegen Erlegung des Forstgeldes. Wieder andere sind nur blos hauer- oder blos fuhrlohnfre; und noch andere genießen weder frey Hauerlohn noch Fuhrlohn, sondern nur einen geringern Forstzins.

Wie viel und wie ein jeder das Seinige erhalten soll, pflegt entweder durch besondere herrschaftliche Reglements oder durch die Bestallung eines jeden Bedienten ausgemacht und bestimmt zu seyn (b); und darf keinem über dasjenige Quantum, so ihm beschieden (c), noch weniger aber einem, dem kein Holz ausgesetzt ist, etwas verabsolget werden (d).

Eine gute Ordnung ist es, wenn die Deputate sämtlicher Bedienten in den Forstetät mit aufgeführt, aus diesem aber Designationes verfertigt, und denen Forstbedienten zugestellt werden, damit ein jeder wissen könne, was er in seinem Revier auf solche Art verabsolgen lassen solle; da sodann weiters, als in dieser Designationes belegt werden saun, nichts in Rechnung passiert wird (e).

Wenn jedem Bedienten ein gewisses Quantum Brennholz ausgesetzt ist, und es erspähret ein oder der andere durch gute Wirtschaft etwas an seinem Deputatholz, so stehet ihnen an einigen Orten frey, solches zu verkaufen, an andern aber, besonders da, wo solches nicht als ein Theil der Besoldung, sondern nur als eine Beyhülfe angesehen wird, ist es durchaus verboten (f). Zuweilen ist zwar andern Bedienten erlaubt, das, was sie erübrigen

übrigen können, zu verkaufen, denen Forstbedienten aber, um allen Unterschleif zu vermeiden, nicht, sondern es müssen solche es dem Forstamt anzeigen, und das, was sie haben, wie ander herrschaftliches Holz verkaufen und berechnen, dagegen ihnen alsdann erst der Erlös gegen Quittung zugestellet wird (g). An einigen Orten ist ihnen der Verkauf ihres erspährten Holzes schlechterdings, und bey Strafe der Amtsentsetzung, verboten (h). Es ist überhaupt guten Grundfäßen nicht gemäß, denen Bedienten zu gestatten, das erübrigte Holz zu verkaufen. Denn ob es gleich scheinert, daß man sie, wenn sie diese Erlaubniß nicht haben, selber zur Verschwendung des Holzes zwingen würde; so ist doch leicht einzusehen, daß ein bergleichen Holzhandel zu verschiedenen Unordnungen und schädlichen Unterschleifen Anlaß und Gelegenheit geben würde. Dieser Handel schickt sich vor herrschaftliche Bediente nicht. Will jemand Holz kaufen, so kann er sich zur rechten Zeit und an denen Holzschreibtrügen melden, und es sich hernach ordentlich anweisen lassen. Die Verschwendung des Holzes kann denen Bedienten leicht verhindert werden. Es ist gar nicht schwer auszurechnen, wie viel Holz ein Bedienter nach der Größe seiner Familie, und nach Proportion der Zimmer, die er heizen muß, jährlich nöthig hat. Man gebe oder setze ihm also nicht mehr Holz zu seinem Deputat aus, als er bedarf. Und wenn er das Holz als einen Theil seiner Befoldung bekommt, und in Ansehung eines andern Bedienten, der mit ihm in gleichem Amt und Character steht, wegen seiner stärkern Familie aber mehr Holz consumiren muß, ein geringeres Quantum, als dieser, erhält; so suche man lieber ihn durch seine Geldbefoldung deshalb schadlos zu halten. Allein gemeinlich sind die Holzdeputate, ohne alle Absicht auf die Größe der Familie, und der daher entstehenden mehrern oder wenigern Bedürfniß, bloß allein

nach dem Stande, Amte und Character abgemessen, so, daß alle Bediente, die hierinnen mit einander übereinkommen, eine gleiche Quantität Holz bekommen, es mögen ein oder andere derselben solche nöthig haben, oder nicht.

(a) S. neuerbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, Vorwarden no. 3.

(b) Werden von der Herrschaft neue Concessionen zu Deputatholz ertheilet, so ist derjenige, welcher solche erhält, schuldig, sie in originali bey der Cammer oder dem Forstamt zu probusciren und Abschrift ad Acta zu geben, um ihn mit in den Forstetat und auf die Designation zu setzen, oder den Förster, in dessen Revier das Holz verabfolget werden soll, darnach zu instruiren.

(c) Es ist keine gute, sondern eine der Forstökonomie sehr nachtheilige Einrichtung, wehrt einem oder dem andern Bedienten kein gewisses Quantum bestimmt, sondern vergönnet wird, so viel Holz zu nehmen, als zu seiner Haushaltung erfordert wird. Man findet dieses zuweilen noch bey denen landesherrlichen Pächtern und bey denen Forstbedienten selbst. Unordnung, Unterschleife und Holzverschwendung sind gemeinlich die Folgen davon.

(d) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 36. Fürstl. hessencasselsche Forstordnung, p. 20. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4. §. 3. Churfürstl. maynische Forstordnung, Cap. 7. §. 3.

(e) S. fürstl. hessencasselsche Forstordnung, pag. 20. 21.

(f) S. calenbergische Forstordnung, Cap. 3. §. 4.

(g) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 14. Jan. 1740.

(h) S. oberpfälzische Forstordnung, 3. Theil, 9. Art. 7. Theil, 4. Art.

§. 37.

Oft wird aus denen landesherrlichen Forsten auch geschenktes Holz abgegeben. Es hängt bloß allein von der Gnade und dem Willen des landesherrn ab, wenn er Holz schen-

schenken wolke, oder nicht, und darf sich ordentlich Weise die Cammer oder das Forstamt dieser Freyheit nicht anmassen. Noch weniger wird es denen Beamten und Forstbedienten verstattet (a). Ueberträgt aber der Landesherr diese Gewalt, entweder in gewissen Fällen (b), oder überhaupt, der Cammer, so hat diese billig sehr behutsam darin zu verfahren, damit nicht der Unbedürftige die Gabe hinweg nehme, und der Arme dasjenige dennoch entbehren müsse, was ihm von der milden Hand seiner Herrschaft zugedacht war. Dem letztern, in so fern es aus Unwissenheit des Collegii oder ad falsa narrata öfters geschieht, wird am leichtesten vorgebenget, wenn die Bitte um das Holz nicht mündlich, sondern hlos schriftlich angenommen wird, und sodann dieser Supplicie von dem nächsten Beamten ein Bericht von dem Supplicanten Umständen, seiner Wirthschaft und der Wahrheit seines Vorgebens, entweder gleich beygefüget, und diese anders nicht angenommen, oder doch hernach, ehe resolvirt wird, gefordert wird.

Wird zu öffentlichen Gebäuden Holz ausgebenet, so muß an einigen Orten diesem Bericht ausdrücklich beygefüget werden, was die Herrschaft an dem Ort oder Haus vor Gerechtigkeit habe (c), und ob die Stadt oder Gemeinde das verlangende Holz nicht etwa aus ihren eigenthümlichen Wäldungen erhalten könne.

Alle diejenige, so Holz geschenkt verlangen, müssen sich an gehörigem Ort, bezeugen, und ehe die Holzschreibetage gehalten werden, darum melden, damit auf diesen ihnen das gebetene und verwilligte Holz könne geschrieben und nachmahls assignirt und zugleich mit angewiesen werden; denn ohne besondere Assignation darf auch kein geschenkt Holz abgegeben werden.

Es ist nicht erlaubt, eine andere Gattung

Holz abzugeben, als die, welche die Assignation besaget (d). Wird in derselben keiner gewissen Gattung gedacht, so ist zuweilen vorgeschrieben, was vor Holz in solchem Fall verabsolget werden soll (e).

Am wenigsten ist erlaubt, das geschenkte Holz zu verkaufen, oder auch nur zu anderm Nutzen, als worzu es gegeben worden, anzuwenden, z. E. das Bauholz zu verbrennen, oder auch das Holz im Walde liegen und verfaulen zu lassen (f).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4, §. 1. Churfürstl. magaysische Forstordnung, Cap. 7, §. 1.

(b) Also verordnet die fürstl. nassauweilburgische Feuerordnung, p. 27. unter andern schon im Voraus, daß alle durch Brand Verunglückte nur die Hälfte des Holzpreises bezahlen sollen. Und in der churfürstl. sächsischen Cammerordnung de A. 1711., von der ich im 2. Bande dieses Magazins, Art. Cammerordnung, S. 5. einen Extract beygebracht, wird disponirt, daß denen armen Amtsunterthanen das benöthigte Bauholz, auf beygebrachtes Zeugniß, zum dritten oder halben Theil geschenkt werden soll. Das Bauholz zu Kirchen, Schulen, Pfarr- und Hospitalgebäuden, auch zu Befriedigung der Gottesäcker in den Städten und Dörfern, wird, wofern es Amtsunterthanen sind, die keine eigene Gehölze haben, zur Hälfte geschenkt. Also wird es auch mit armen und wohlverdienten Geistlichen zu ihren eigenen nothwendigen, nicht aber zu Lustgebäuden, gehalten. Denen von Adel; so einen neuen Ritterstiz aus dem Grunde zu bauen anfangen, und nicht eigenes Holz haben, soll etwas Bauholz, doch keinem über 50. Stämme, aus Gnaden zur Beysteuer gefolget, das übrige aber ums Geld gelassen werden. Denen abgebrannten Unterthanen, wenn sie unverdächtige Rundschaften und Berichte aus den Aemtern haben, wird der halbe Theil des gebetenen Holzes, wofern der Schaden groß ist, sie auch so viel Holz, als sie zu ihren Gebäuden bedürfen, nicht zu bezahlen vermögen, aus Gnaden verabsolget.

(c) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 29.

(d) S.

(d) S. königl. preußl. magdeburg. und halberstädtische Forstordnung, Tit. 6. §. 1.

(e) Also soll nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 10. §. 2. f. E. wenn jemand eine gewisse Anzahl Stämme Kiefern Bauholz geschenkt, in der deshalb erlassenen königl. Ordre aber keine Sorten ausgedruckt worden, ein Drittel starkes, ein Drittel mittleres und ein Drittel klein Bauholz darunter verstanden und verabsolget werden.

(f) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 28. Churfürstl. bayrische Forstordnung, Cap. 7. §. 6. und 7. Erweiterung des unterm 3. Oct. a. c. emanirten königl. preußl. Reglements; welchergestalt es hinfünftig in denen Forsten, Heiden und Wildbächen zu halten, de 26. Nov. 1754. §. 3. in novo Corp. Constitut. Prussl. March. Tom. 1. p. 707.

§. 38.

In vielen Orten haben ein oder mehrere Personen, oder ganze Gemeinden, in einem oder andern landesherrlichen Forst die Holzgerechtigkeit hergebracht. Diese gründet sich auf die deshalb gemachte Verträge, Schenkungen, oder ein altes Herkommen, welche dann bey Bestimmung der Gränzen, in Ausübung derselben, zur Regel dienen müssen.

Gemeinlich ist diese Gerechtigkeit an gewisse Forste gebunden, und ein jeder muß sich mit dem begnügen, was aus selbigen zu erhalten steht. Zuweilen aber (a) wird auch jedem das, wozu er berechtiget, an solchen Orten abgereicht, wo eben kein Mangel an Holz vorhanden, auch aus einem Forst dem andern nach Erforderniß der Umstände hierunter geholfen, auch denen Orten, wo kein Holz mehr zu haben, wohl gar durch das Abfließen zu statten gekommen.

Die Holzgerechtigkeit ist eine große Hinderniß in einer guten Forstconomie. Man wird dadurch in der Einrichtung der jährlichen beständigen Schläge, in Räu-

mung und Hegung derselben, im Anbau des Holzes, und mit einem Wort, überall gehemmet. Es schickt sich dieses Recht, welches in den Zeiten des Ueberflusses an Holz seinen Ursprung hat, durchaus nicht zu unserm dermaligen Mangel, und zwar um so weniger, als das Quantum, welches auf diese Weise an gewissen Orten entweder jährlich, oder bey gewissen Vorfällenheiten, an den Berechtigten abgegeben werden muß, ganz unproportionirt gegen unsern dermaligen Holzvorrath ist; indem nicht selten dergleichen Gerechtigkeitsholz, wenn es Brennholz ist, nicht nach Elastern, noch, wenn es Bauholz ist, nach Stämmen gereicht wird, sondern dem Berechtigten gar öfters freysethet, in gewissen Tagen, auch wohl täglich, oder mit einem gewissen Fuhrwerk, sein Holz zu holen, er fälle es darnach, wie und wo er wolle.

Nun giebt zwar das Forstregal dem Landesherrn die Befugniß, hier solche Einrichtungen zu machen, welche unsern Umständen und der Vorsorge vor unsere Nachkommen gemäß sind, mithin dergleichen von seinen Vorfahren ertheilte Vergünstigungen zurück zu nehmen, ohne jemanden dabey Gewalt oder Unrecht zu thun, zumahl wenn der Genuß dieser Gerechtigkeit nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf wirtschaftlichere Weise eingerichtet und geordnet wird. Wer einen richtigen Begriff von den Regalien hat, wird solches nicht läugnen. Verträge müssen heilig seyn, das ist wahr: wenn aber Verträge, die zum Besten der Unterthanen gemacht worden, ihnen wegen veränderter Umstände der Zeit schädlich werden, so findet eine Abänderung oder Einschränkung derselben allerdings Statt. Es fehlt auch nicht an Exempeln, daß solches in alten und neuen Zeiten geschehen. Dem allen aber obgeachtet, ist doch auch nicht zu läugnen, daß dergleichen Abänderungen oder Einschränkungen vielen Widerstand finden, und öfters die

die schwersten Proceffe bey denen höchsten Reichsgerichten nach sich ziehen können, die dann nicht allemahl, insonderheit wenn man secundum jus strictum gehet, vor die Herrschaft einen erwünschten Ausgang gewinnen. Sind zwar mächtige Reichsstände hierinnen mit ihren Untertanen bald zurecht gekommen; so dürfen andere, die so viel Macht nicht haben, nicht allemahl gleiche Wege einschlagen, sondern werden besser thun, wenn sie ihren Endzweck durch neue Vergleiche zu erlangen suchen.

Unterdessen muß die Cammer wohl untersuchen, ob auch alle und jede Untertanen, welche die Beholzungsgerichtigkeit in denen landesherrlichen Forsten bisher ausgeübet, sowohl in petitorio als possessorio gegründet sind. Denn wenn sich findet, daß ein oder anderer, oder eine ganze Gemeine, diese Gerichtigkeit bisher mit Unrecht besessen und exercirt hat; so kann der Landesherr Beweis deshalb von ihnen fordern, und diejenige, welche solchen zu führen nicht im Stande sind, vor das künftige ausschließen.

Ferner muß die Cammer untersuchen, was ein jeder vor die genießende Beholzungsgerichtigkeit zu thun oder zu geben schuldig ist, um ihn zu Erfüllung seiner Schuldigkeit desto besser anhalten zu können. Zuweilen muß der Berechtigte an dicsamen Orten eine gewisse Anzahl gerader junger Eichen mit der Wurzel in den Kohlholzschlägen austrotten und wieder in die Vorholzer pflanzen; auch im Herbst Eichen lesen, und dieselbe in den Schlägen, wo man glaubet, daß sie angehen und wachsen, in guter Menge pflanzen; und wird denen, so sich dessen entziehen und dazu nicht bequemen wollen, kein Holz mehr erlaubt (b). Zuweilen wird dem Berechtigten das Holz ganz forstjinstrey gegeben, zuweilen aber giebt auch wohl ein jeder, der solches erhält, etwas geringes davor, oder die Gemeine entrichtet eine andere Abgabe

an Früchten oder andern noch geringern Sachen deswegen in corpore.

Endlich muß man sehen, wie man bey dem, daß die Gerichtigkeit ungekränkt gelassen wird, dennoch solche Verfügung treffen möge, daß die Verwüstung des Forsts, welche hiebey allemahl zu befürchten stehet, so viel möglich, abgewendet werde. Zu dem Ende muß denen Berechtigten das Holz angewiesen, und nicht gestattet werden, solches nach eigenem Gefallen zu hauen. Die Umweltsung ist dem Beholzungsrecht so unschädlich als notwendig, da sie zu einer guten Forstwirtschaft erfordert wird (c).

Ferner müssen auch bey dem Holzfällen alle Regeln in Acht genommen werden, welche eine gute Forstwirtschaft vorschreibet. Sollen besondere Befreyungen dagegen im Wege stehen, so muß man suchen, solche durch gütliche Mittel und Vergleiche wegzuräumen.

Gehet die Gerichtigkeit bloß auf das Feuer- oder Brennholz; so kann derjenige, welcher solches bekommt, angehalten werden, nur die abgestandene Störren, dürre Nester und Windbrüche, so lang deren vorhanden, aufzuhauen, dagegen aber gesunde und besonders zum Bauen tüchtige Bäume zu verschonen; oder auch überhaupt sich zu befeißigen, daß das Holz vor das künftige geschonet und erspahret werde, wenn es zu gewissem Gebrauch hieher gegeben worden; z. E. lebendige Säune anzulegen, um hernach der bisherigen Abgabe der Stichel und Zaunstecken überhoben zu seyn (d).

Am besten ist es, wenn man sich überhaupt vergleicht, statt einer unbestimmten Beholzung, jährlich etwas Gewisses zu geben (e). Wenn aber dieses nicht möglich zu machen, so erfordert dennoch die Billigkeit, es denen Berechtigten, sie bekommen etwas Ungewisses oder Gewisses, nicht ohne Noth schwer

schwer zu machen (f), und das Holz an solchen Orten zu geben, allwo es ohne Leib- und Lebensgefahr der Menschen und des Viehes abgefahret werden kann. Dagegen kann aber auch die Gemeinde der Herrschaft hinwiederum nicht zumuthen, daß selbe, um ihres Holzes willen, von der in ihren Forsten gemachten Eintheilung abgehe, oder ihr solches just an denen Orten anweise, wo es zur Abfuhr am gelegensten ist.

Wenn die Familie desjenigen, welcher eine unbestimmte Beholzungsgerichtigkeit genießet, sich vermehret, bleibt es dennoch bey dem alten Herkommen, und der Berechtigte erhält deswegen kein größeres Quantum, als er vorher bekommen (g).

Wofern der Vertrag nicht im Wege steht, kann ordentlicher Weise verlangt werden, daß das Holz, welches gerichtet wird, auch zu demjenigen Nutzen angewendet werde, wozu es gegeben worden, und daß keiner einigen Handel damit treibe (h). Und in gewissen Fällen, wenn der Exceß groß, kann derjenige, welcher solches gethan, seiner Berechtigung gar verlustig erkläret werden (i).

Wo jährlich ein gewisses Quantum Bauholz gegeben wird, kann die Gemeinde gehalten werden, daß derjenige, welcher solches selbiges Jahr bekommen und verbrauchen soll, sich selber darum melde, und bescheinige, daß, und wozu, er es vernutzen wolle. Oder zuweilen werden die Gebäude, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, jedesmahl erst selbst von gewissen herrschaftlichen Bedienten besichtigt, und nach ermessener Nothdurft die Anweisung gethan (k).

Zuweilen pflegen auch, zu Erleichterung der Arbeit, gewisse Tage vorgeschrieben zu seyn, an welchen derjenige, welche dergleichen verlangen und bekommen, sich um die nöthige Assignation, oder Aus- und An-

III. Theil.

weisung oder Abzählung melden müssen. Das Hauen verrichten zwar meistens diejenige, welche das Holz bekommen, selbst, doch müssen sie sich hierin und bey der Abfuhr in allem nach denen herrschaftlichen Verordnungen richten, und den Schlag zu gehöriger Zeit rein schaffen. Gehet dergleichen Holz ausserhalb Landes, so pfleget gemeinlich ein Freypaß darauf ertheilet zu werden, damit der Zoll unter diesem Vorwand nicht defraudiret werde.

Eine besondere Art, die Beholzungsgerichtigkeit zu erlangen, ist das an einigen Orten annoch übliche Dingen in den Forst, da einer überhaupt jährlich etwas Gewisses an Geld entrichtet, und dagegen die freye Beholzung zu seinem Gebrauch erhält, der letztere mag seyn, von was vor Art er will. Dieses ist eine schädliche Gewohnheit, so mit einer guten Forstwirtschaft nicht bestehen kann, daher sie auch an einigen Orten abgeschafft worden (l).

(a) S. herzogl. württembergisches Generalescript vom 12. Jul. 1736.

(b) S. fürstl. braunschweigilüneburgische Forstordnung, Cap. 3. §. 12.

(c) Daß die Anweisung auch bey der Beholzungsgerichtigkeit Statt findet, bezugen alte und neue Exempel. S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 31. Churfürstl. bayrische Forstordnung, Cap. 6. §. 6. Königl. preussische schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 5.

(d) S. churfürstl. bayrische Forstordnung, I. c. §. 2.

(e) Wie solches die fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 3. §. 6. anweist.

(f) S. herzogl. württembergisches Generalescript vom 12. Jul. 1736.

(g) S. FRITSCH. Tract. de jure boscandi seu lignandi. Vid. Ej. Opuscula varia, P. 3. Tract. 10.

(b) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 21. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 39.

(i) S. herzogl. sachsen-gothische Forstordnung, Cap. 3. §. 9.

(k) S. eben daselbst.

(l) Wie solches sowohl, als wie es bey diesem Jahrgeding hergegangen, Hr. Moser in seiner Forstconomie, 2. Buch, 9. Cap. §. 37. p. 301. aus der gräf. pfenburgischen Waldordnung gezeigt.

§. 39.

Was nun, nachdem die bisher erwähnten Holzabgaben aus denen landesherrlichen Forsten geschehen, an Holz übrig bleibt, oder nach einer guten Forstwirtschaft geschlagen werden kann, das wird verkauft, um dadurch die Hauptforstnutzung zu realisiren.

Beym Verkauf des Holzes hat die Cammer ihr vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, daß eines Theils die Bedürfniß des Landes dabey allemahl in Erwägung gezogen, andern Theils aber das Interesse des Landesherrn insbesondere, auf alle mögliche Art befördert werde.

Man kann aber bey erstem, da es die Bedürfniß eines ganzen Landes betrifft, und wenn es auf die Regulirung des Holzcommerci sowohl inn- als aufferhalb Landes überhaupt ankommt, nicht auf die landesherrliche Forste den Bedacht nur allein nehmen, sondern es kommen hier alle Holzungen, welche sich im Lande befinden, ohne Unterschied, sie gehören wem sie wollen, zusammen, und nach dem ganzen Umfang und Beschaffenheit derselben müssen sich jedesmahl diejenige Grundsätze richten, welche man dabey festsetzen will.

§. 40.

Die Cammer muß dannenhero bey dem

Holzverkauf allemahl zuerst auf die Bedürfniß des Landes zurück sehen, und dafür sorgen, daß sowohl die Manufacturen und Fabriken, als die Bürger und Handwerker, zu ihrer Nahrung und Haushaltung mit dem benötigten Holz versehen werden, damit der allgemeine Nahrungsstand durch einen Holz-mangel nicht ins Stecken oder Abfall gerathen möge (a). Zu dem Ende muß die Cammer vorhero die jährliche Holzconsumtion des Landes wohl überlegen, sodann aber untersuchen, in wie weit die Gemeinde- und Privatwaldungen dem Lande hierin zu Hülfe kommen können.

Hat die Cammer dieses ausgemacht, und sie weiß auch, was an Holz aus denen landesherrlichen Forsten erfolgen werde; so wird die Berechnung bald ausweisen, ob und wie viel Holz die Cammer zum auswärtigen Holzhandel übrig behalte.

Doch muß sie auch zu diesem nicht sogleich schreiten, sondern vorhero wohl überlegen, ob nicht annoch ein und andere nöthige und nützliche Fabriken im Lande fehlen, die ohne sonderliche Hindernisse errichtet werden können, damit das Holz im Lande consumiret, der Nahrungsstand erweitert, und mehr Menschen Brod und Unterhalt verschaffet werden möge. Findet sich aber das Land bereits hinlänglich mit Fabriken und Manufacturen versehen, so alle mit Holz hinlänglich versorget werden können; oder die noch anzulegende sind so beschaffen, daß sie ohne viele Kosten und grosse Gefahr nicht angeleget werden können, wenn auffer dem Holz etwa die übrigen Hauptmaterialien dazu im Lande fehlen, und solche mit vieler Mühe, starken Kosten und mit Ungewißheit von auswärts her herbey geschaffet werden müssen, der Absatz der Waare selbst aber sehr zweifelhaft ist; alsdann kann die Cammer ohne alles Bedenken den auswärtigen Holzhandel resolviren, in so fern und in der Maasse,

se, als er bey der Einrichtung der Forstwirtschaft, so man eingeführet hat, bestehen kann. Nur muß die Cammer zugleich den Bedacht auch dahin nehmen, daß ein solcher Handel, so viel möglich, durch die Landesunterthanen selbst getrieben, und selbigen dabey Nahrung verschaffet werden möge.

Gehet man von diesen Grundsätzen ab, und will die Cammer den auswärtigen Holzhandel nur deswegen treiben, weil er viel Geld einträget; so kann man sehr leicht auf gefährliche Irrwege geführt werden. Die reizende Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte kann gar bald die Forste verwüsten, zumahl wenn die Wirtschaft darin eben nicht allzu regelmäßig geführt wird: und wenn man denn noch dazu denen Besitzern derer Privatwaldungen in ihrem auswärtigen Holzhandel, wozu man sie durch selbst eigene Beispiele aufgemuntert hat, keine billige Gränzen setzet; so wird der allgermeine Holzangel, so wie die Erschöpfung und Vernichtung einer so ansehnlichen Quelle der landesherrlichen Revenüen, als die Forste bey einer guten Wirtschaft darreichen, die traurige Folge solchen verkehrten Verfahrens seyn (b).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4.

(b) Vom Holzhandel, sowohl dem einländischen als auswärtigen, nach den Regeln der Policey, wird unten im Art. Forstregal, S. 54. lqq. gehandelt.

§. 41.

Der Verkauf des Holzes geschiehet auf verschiedene Art. Es ist vorher §. 39. erinnert worden, daß die Cammer bey dem Holzverkauf zugleich auf die bestmöglichste Beförderung des landesherrlichen Interesse bedacht seyn muß. Dieses erfordert die allgermeine Wirtschaftsregel, nach welcher die

Früchte und Producte einer jeden Oeconomie, so gut als nur möglich ist, zu Nutzen gemacht werden sollen. Diese Regel findet auch bey denen Waldungen ihre grosse Anwendung, und man kann sagen, daß die Einkünfte aus dem Forstwesen hauptsächlich darauf ankommen, nachdem man sich diese Regel wohl oder übel zum Augenmerk erwählet. Man kann zwar diese Regel nicht in aller ihrer Strenge verstehen. Die Waldungen sind nicht allein eine Quelle der landesherrlichen Einkünfte; sondern sie liefern auch eine unentbehrliche Nothdurft vor die Einwohner, deren Vertheuerung in den ganzen Nahrungsstand ihren grossen Einfluß hat. Folglich kann hier die Cammer nicht allein die Einkünfte zum Endzweck haben, die bey einer so unentbehrlichen Sache freylich so hoch gesteigert werden könnten, als sie nur selbst wollte; sondern sie muß beständig die Wohlfahrt, das Aufnehmen und die Bequemlichkeit des gemeinen Wesens in Rücksicht haben. Allein es ist kein Zweifel, daß diese Regel bey allen Maaßregeln der Waldungen nicht ihre gute Anwendung finden sollte, wo das gemeine Wesen nicht mit interessiret ist. Nach dieser Regel müssen denn also auch die verschiedene Arten des Holzverkaufs geprüft und beurtheilet werden.

§. 42.

In einigen Ländern wird das Bau- und Nutzholz auf dem Stamm verkauft. Dieses geschieht auf zweyerley Art: entweder wird dem Käufer der ganze Stamm, wie er ist, zugeschlagen; oder es wird ihm von dem Baum nur derjenige Theil, den er zu seinem Nutzen verlangt, doch aber auch auf dem Stamm, verkauft. Diese Art des Verkaufs hat sehr viele Unbequemlichkeiten. Vor das erste unterbleibet dabey die so nöthige und nützliche Ausrodung der Stöcke. Einige haben zwar vorgeschlagen (a), die Einrichtung

zu machen, daß der Käufer die erkaufte Stämme entweder mit denen Stöcken, welche man ihm bey dem Verkauf mit anschläge, ausrotten, oder eine reichliche Elle Holz über den Stock meiden, und der Herrschaft zur Strafe zurück zu lassen verbunden seyn müßte; daher auch an jedem verkauften Stamm das Waldeisen eine Elle über den Stock deshalb noch besonders einzuschlagen wäre, welches, als ein richtiges Zeichen der zurück gelassenen Stockhöhe, diejenigen Käufer, welche ihre Stämme nicht ausrotten wollen, dergestalt unberührt lassen müßten: und wenn die Käufer die Stöcke dergestalt zurück ließen, so könnte der Verkäufer die Kosten des Ausrodens derselben mit gutem Vortheil anwenden; es würden sich auch um so eher Liebhaber zu solchen Stockholzelastern finden, unter welchen der beste Kern des Scheitholzes, wegen der Stammenden, noch befindlich verbliebe. Allein wenn man bedenket, daß die größten Stöcke bey Bauholz und Sägeblöcken vorkommen, und der größte Nutzen dieser Bäume in der Dicke der Stammenden steckt, es auch eine beständige genaue Aufsicht der Förster erfordern würde, um die Käufer zu verhindern, daß sie dem ohnerachtet die gedachte Elle nicht ganz, oder doch einen Theil davon, mit weghauen; und man überdem, statt die fremde Käufer anzulocken, selbige vom Kauf abschrecken und vertreiben würde: so wird man leicht einsehen, daß dieser Vorschlag nicht wohl practicable sey; nur alsdann dürfte er einigermaßen möglich seyn, wenn man es allein mit solchen Käufern zu thun hätte, welche Landesunterthanen, und wegen der verbotenen Einfuhr fremden Holzes genöthiget wären, solches aus denen landesherrlichen Forsten zu kaufen, weil sie es aus denen Privatwaldungen im Lande auch nicht erlangen könnten.

Ein anderes Uebel bey dieser Art des Holzverkaufs ist, daß der Abraum an Nesten

und Reisholz gemeinlich liegen bleibt, oder doch sehr langsam aufgebunden wird. Bey kleinen Hölzern läßt sich solches verhüten, wenn man nach der Angabe des Autors vorgedachten Vorschlags das Claster, oder Brandholz nicht mit auf dem Stamm verhandelt, sondern solches selbst schlagen und die Nester mit einbauen läßt, dem Käufer der andern Stämme aber verbietet, solches mit wegzunehmen. Es ziehet aber auch diese Anstalt in Forsten, wo ordentliche Hauer getrieben werden, viele Unordnung nach sich, wovon die geringste diese seyn mag, daß der Schlag einem Werhack ganz ähnlich werden würde, und die darauf folgende Holzhauer wegen der Zeit, die sie zum Aufräumen brauchen, ohnfehlbar auch ihren Lohn würden erhöht haben wollen. Wenn jedoch das Bau- und Nußholz in demjenigen Schlage gehauen wird, der bald darauf zum Verkohlen abgetrieben werden soll, so können die Jöpfe und Nester denen Köhlern überlassen werden, das Reisholz aber vor die Armen zum Leisholz liegen bleiben, die es bald holen werden (b).

Noch eine andere Unbequemlichkeit ist, daß die starken Bäume außen zuweilen gesund scheinen, inwendig aber doch ihren Fehler haben, und alsdann vor den Käufer unbrauchbar sind. Soll dieser den Baum behalten, so weiß er zuweilen keinen Wertrieb damit zu machen, und wird also von dem künftigen Kauf abgeschreckt, und gehet anderwärts hin; soll aber die Herrschaft solchen über sich nehmen, so ist das benötigte Feuerholz zuweilen schon vorhin gehauen, das folgende Jahr kommt der Hieb wo anders hin, und der Baum bleibet also mit einem Wort liegen, und verdirbt (c).

Ferner verursacht der Verkauf nach den Stämmen und Schröten den großen Nachtheil, daß dabey viel Bauholz unnütze in die Späne gehauen, mithin das herrschaftliche Inter-

Interesse sehr verkürzet wird. Es haben solches einige durch angestellte Berechnungen deutlich erwiesen, und gezeigt, was vor eine große Holzmenge dabey sey, wenn das Holz geschnitten und nach Schuppen berechnet wird (d).

Endlich kann bey dieser Art des Holzverkaufs die Herrschaft sehr leicht vortheilet werden, wenn der Forstbediente das Taxiren des noch stehenden Baums nicht recht wohl verstehet, noch auch einige Wissenschaft vom Bauwesen hat, um beurtheilen zu können, in was vor Sorten Bauholz der zu fallende Baum gemacht werden könne. Wie viele sind aber, die hierin eine hinlängliche Einsicht und Kenntniß haben? Dabey ist es gekommen, daß man zuweilen die Bäume nach dem Augenschein verkauft hat, und die Taxe wurde gemeinlich so gemacht, daß, wenn ein Stamm vor 2. Rthlr. verkauft worden war, man den dabey stehenden Stamm, welcher in dem Umkreys noch einmahl so stark war, vor 4. Rthlr. anschlug, denn 2mahl 2 ist 4; da doch ein Baum, welcher in der Peripherie noch einmahl so stark ist, als ein anderer von gleicher Höhe, viermahl so viel Holz enthält, als dieser, der nur halb so stark in der Peripherie ist.

An einigen Orten gedachte man hierin richtiger zu gehen, und verkaufte die Bäume nach der Spanne; es haben aber viele nicht gewußt, wie viel Folt eine Spanne in der Peripherie und in dem Diameter halten müsse. Wenn man die Bäume nach der Spanne verkauft hat, so hat man den Stamm in einer gewissen Entfernung ohngefähr 5. bis 5½. Schuh hoch von der Erde mit der Spannlente gemessen, und darnach die Taxen gemacht, ohne jedoch auf den körperlichen Inhalt des Stammes zu sehen. Diese Taxen, nach welchen man die Stämme verkauft, hat man bloß nach seinem Gurdünken gemacht, die, wenn man sie mathematisch untersucht,

kein Verhältniß gegen einander haben. Es ist auch aus dem Grunde unschicklich, die Stämme nach der Stärke, die sie in einer gewissen Entfernung von der Erde haben, zu taxiren, da der eine schlank und hoch, und der andere weit niedriger und kürzer seyn kann, ob sie gleich beyde in der Stärke mit einander übereinkommen. Will man nun entweder die Herrschaft oder die Käufer nicht befehdigen, so muß auch auf die Höhe eines Stammes gesehen werden, denn ein zweyspänniger Stamm kann noch einmahl so hoch seyn, als der andere; sollen sie alle gleich viel gelten? Verkaufe ich nicht auch dasjenige Holz mit, welches der eine in der weit größern Länge hat? (e).

Weil man nun wahrgenommen, daß es denen Förstern gemeinlich an der Fertigkeit fehlet, die Höhe eines Stammes zu erfahren und zu bestimmen; so hat man an einigen Orten die Einrichtung gemacht, daß das Bau- und Nußholz auf Kosten des Händlers, der es zu übernehmen gedenket, nach gescheneher Anweisung abgestammt und bewaldrechtet, und sodann vermessen und pflichtmäßig taxirt werden muß, damit beyde Theile es vor Augen, und nicht nöthig haben, es auf den Hazard ankommen zu lassen (f); welche Einrichtung auch die beste ist, indem man dabey den körperlichen Inhalt eines Stammes berechnet, und also dessen wahren Werth bestimmet.

(e) S. Anmerkung, wie man bey denen Wäldungen den Holzverkauf nutzbarlich pflegen, und den baldigsten Anflug jungen Holzes auf leichte und vortheilhafte Art sich zuwege bringen könne; im 3. Bande der seipziger Sammlung, p. 95. und 3. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 37.

(f) Nach der groß. wittgensteinischen Forstordnung, §. 37. 38. wo die Rede nur von einländischen Käufern ist, sollen die Zöpfe, Altersschlag und Abfall von verkauften Stämmen allezeit aufgemaltet, und bey der Abmessung

des Stammes ordentlich mit abgemessen, die Anzahl der Malter in die Assignation eingetragen, und das Forstgeld davor ausgeworfen werden; so aber ein Käufer das Oberholz nicht aufgemaltert, soll dasselbe geschätzt, und dem Käufer zur Strafe doppelt angesetzt, im Fall aber demselben die Uebernehmung der Zöpfe, Ästerschlags und Abfalls aus besondern Gnaden remittiret wird, darüber berichtet, und Verordnung eingeholet werden, ob selbiges zu Kohl- Brenn- oder Deputatholz angewendet werden soll.

(c) Nach der churfürstl. maynzischen Forstordnung, Cap. 4. §. 4. und 5. sollen dem Käufer, anstatt der umgeschlagenen Bäume, andere angewiesen werden, jene aber soll er auch um einen billigen Preis behalten; wo sie aber im Kohl- oder Flossgehäu geschlagen worden, will die Landesherrschaft die verborbene Bäume sonst vertreiben lassen. Viele Käufer, und sonst derlich die holländischen Holzhändler, wissen sonst aus dem Klang, bey dem Anschlagen an den Baum, dessen innerliche Güte ziemlich zuverlässig zu beurtheilen. Auch hat man solche ehedem durch das Anbohren der Bäume zu erforschen gesucht, so aber nunmehr überall verboten ist. S. J. E. die fürstl. braunschweig-lüneburgische Holzordnung, §. 33.

(d) S. ohnmaßgeblicher Vorschlag, auf was Art hochfürstl. anspachische Herrschaft dero Bauhölzer im Lande weit besser als bishero durch Verkauf nutzen, und dabey gar vieles an Bauholz ersparen könnte, so auf bisherige Art von dem Zimmermann nur in die Späne gehauen worden; im 6. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 342.

(e) Man kann davon die schöne Abhandlung des Hn. Oetters vom Taxiren einzelner Bäume und Stämme, im 9. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 69. nachlesen.

(f) S. königl. preussl. halberstädtische und magdeburgische Forstordnung, Tit. 2. §. 10.

§. 43.

Was den Verkauf des Brennholzes anbelangt; so ist derselbe ehedem auch auf dem Stamm geschehen: weil man aber bey demselben den Schaden und Nachtheil eben so

sehr eingesehen, als wie bey dem Bau- und Nutzholz, so ist diese Verkaufsart fast überall verboten worden (a).

In vielen Ländern, besonders wo eben noch kein Mangel oder gar ein Ueberfluß an Holz ist, pfleget der Holzverkauf von denen Cammern im Ganzen zu geschehen, und entweder ein ganzer Holzschlag mit einander (b), oder ein Acker oder Morgen Holz (c), oder einige hundert Bäume, nachdem sie geschätzt sind, was sie an Nutz- oder Brennholz geben, mit einander verkauft zu werden.

Dergleichen Verkäufe geschehen gemeinlich vermittelt der öffentlichen Licitation oder Steigerung. Zu dem Ende werden an einigen Orten vorher die zum Verkaufen bequem gefundene Districte dem Wald- oder Feldmesser von denen darzu verordneten Forstbedienten zu rechter Zeit angezeigt, um alsdann in gewisse Theile oder Schläge, so durch kleine Gänge oder Reihen von einander zu separiren sind, abgemessen zu werden. Gemeinlich ist die Größe der Schläge vorgeschrieben, z. E. daß sie, wo keine Heideplacken oder kahle Flecken sind, nicht über 200. bis 400. Ruthen groß gemacht werden sollen. Diejenigen jungen Pflanzen und Bäume, Bauholz- und andere Stämme, so in jedem Schlage, so wie in denen Reihen, stehen bleiben sollen, werden nach der Vorschrift auf verschiedene Art ein oder mehrmahlen angeschlagen, richtig aufgezählet, in das Anschlagungsprotocoll und Contraprotocoll eingetragen, und aus diesem im Verkaufungsprotocoll bey jedem Schlag notiret, damit sich sowohl die Käufer darnach richten, als auch die Forstbedienten nachmahls bey der Examination diese mit Grund und Zuverlässigkeit vornehmen können. Abstehende, zopfdürre oder schadhafte Bäume, oder die keinen rechten Wachsthum haben, dürfen nicht stehen gelassen, die ausgezeichnete und angeschlagene aber auf keine Weise beschädiget, noch weniger mit weggehauen werden.

Die

Die Versteigerung geschieht an dem bestimmten Ort zuweilen bey der Kerze oder angezündeten Wachlicht. Entstehet ein Mißverständnis im Steigern oder Ausbrennen des Lichts, daß zugleich gerufen, die Kerze umgestossen, oder vom Winde ausgeblasen würde; so stehet denen Commissarien und dabey bestellten Forstbedienten frey, jedesmahl die Schläge aufs neue wieder ausbieten und eine andere Kerze anstecken zu lassen. Wer einen oder mehr Schläge erstehen will, muß sich vorher anmelden, und anzeigen, wie er bezahlen oder Bürgschaft stellen wolle; diese aber muß er, noch ehe er von dem Ort des Verkaufs weggeheth, auf eine annehmliche Art richtig machen. Kann der Käufer sofort keine Bürgen stellen, so wird von dem ersten bis zu dem letzten, der geboten, zurück gegriffen. Und dafern kein Bürge da wäre, wird der Schlag aufs neue versteigert, und was er alsdann weniger gilt, muß der erste Käufer, nebst denen darauf gehenden Kosten, nicht allein ersetzen, sondern wird auch noch überdem gestrafet. Dieser Verkauf geschieht mit dem ausdrücklichen Beding, daß, im Fall die Schläge bey dem Ausbrennen der Kerze nicht den rechten Werth ausgebracht hätten (d), denen Commissarien und Forstbedienten frey stehen solle, dieselbe wieder an sich zu nehmen, ohne daß jemand etwas dawider reden darf (e).

Ob nun gleich durch die Licitation das Holz auf seinen höchsten Preis getrieben wird, dieser Weg auch, wenn man es mit auswärtigen Holzhändlern zu thun hat, welche das erkaufte Holz aus dem Lande führen, in Ansehung der Wertheurung des Holzes im Lande, eben keine schädliche Folgen haben kann, sondern in diesem Falle vor das landesherrliche Interesse allerdings vortheilhaftig ist; so kann man doch solches nicht behaupten, wenn die Nothwendigkeit dabey ist, das Holz zur eigenen Consumption des Landes zu verkaufen. Die Holz-

händler werden niemals ohne ansehnlichen Vortheil handeln, der Vortheil des gemeinen Wesens aber ist dabey so wenig interessiret, daß es vielmehr dem Publico vortheilhaftiger ist, wenn es das Holz aus der ersten Hand empfängt, und von dem Preise der Cammer abhängt, als wenn es hierinnendem Bucher und der Bevortheilung der Holzhändler überlassen wird (f).

Dieser Holzverkauf im Ganzen erfordert ausserdem eine besondere Einsicht, Geschicklichkeit und Erfahrung der Forstbedienten, um mit ziemlicher Gewisheit beurtheilen und angeben zu können, wie viel ein Schlag, Acker, oder eine ansehnliche Anzahl stehender Bäume, an Holz abwerfen werde. Hierin sind alte und erfahrene Holzhauer öfters viel geschickter, daher man es auch zuweilen bey der Taxation der Forstbedienten nicht allein bewenden, sondern durch tüchtige Holzhauer noch besonders eine Probe machen läßt, wie viel wohl jeder Schlag oder Morgen an Elastern, Reisigbünden u. geben könne, und richtet nach diesem den Anschlag und Verkauf ein (g).

Das Kohlholz pfelet an einigen Orten weilerweise verkauft zu werden; an andern aber ist es ausdrücklich verboten (h). Zuweilen muß jeder Stamm besonders angewiesen und taxiret werden. Zuweilen wird es auch in ordentliche Malter gehauen und gesetzt, mithin malterweise verkauft (i).

(a) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 24. May 1663. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 3. Hauptpunct, Cap. 2. Bischoflichspeyerische Verordnung in Brennholzsachen, vom 31. Dec. 1732. no. 6. im 6. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, pag. 248. Erweiterung des unterm 3. Oct. 1754. emanirten königl. preußl. Reglements, welche Gestalt es hinkünftig in denen Forsten, Heiden und Wildbahnen zu halten, vom 26. Nov. 1754. S. 4. In Sachsen soll jedoch dem Käufer, und besonders dem Landmann, wenn er Brenn-

Brennholz stammweise verlangt, solches nicht versaget, noch derselbe, statt dessen Elästers Holz zu nehmen, gezwungen werden. S. Churs fürstl. Generale, die Wiederaufbringung derrer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. im 5ten Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 319.

(b) Wie solches im Kley- und Märktischen geschieht.

(c) Dieses geschieht nicht allein wegen des Uebersusses an Holz, sondern auch an einigen Orten in dem Fall, wenn das Holz, so verkauft werden soll, so schlecht ist, daß es nicht wohl in Malter gebracht werden kann. Am meisten aber geschieht es mit dem Unters- oder Buschholz. Der Eigenthümer erlanget zwar dadurch den Vortheil, daß er es vielleicht eher bezahlt bekommt, als wenn es einzeln verkauft wird, der Profit aber, welcher nicht anders als anscheinlich seyn kann, da der Händler in den Kauf sonst nicht entritt, entgeht dadurch; und vielsältig geschieht es bloß aus Eigennuß der herrschaftlichen Forstbedienten und Beamten, wenn diese etwa selbst an solchem Handel Antheil haben. Nach dem vorher angezogenen herzogl. württembergischen Generalrescript vom 24. May 1663. soll kein erwachsen Holz, welches zu Brennholz gebraucht wird, auch nicht dem Morgen nach, verkauft werden.

(d) Wie nöthig ist es also, daß vorher genau untersucht werde, wie viel Holz aus dem Schlag erfolgen könne.

(e) Auf diese Weise wird der Holzverkauf nach der neuerbestimmten cleys- und märktischen Jagd- und Waldordnung, Tit. 3. und 4., und denen derselben angehängten Vorwarden oder Kaufconditionen, tractiret. Auf was Art es mit der Licitation und Holzverkauf in Frankreich gehalten werde, zeigt die im 10ten Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins pag. 170. befindliche Abhandlung von der Fällung des Holzes nach der Vorschrift der königl. französischen Forstordnung.

(f) Der Verkauf durch die öffentliche Steigerung ist sonst ein nach guten Cameralgrundsätzen sehr zu billigender Weg; allein nur in solchen Fällen, wo der Absatz ungewiß, vielen Schwierigkeiten und Risiko unterworfen ist, und ohne große Aufsicht nicht geschehen kann. Allein alle diese Umstände sind bey dem einländischen

Holzverkauf nicht vorhanden. Die Cammer kann bey einer so unentbehrlichen Sache allemahl des Absatzes versichert seyn, die Forstbedienten können gar leicht der Holzfällung und dem Verkauf vorstehen, und bey einigen guten Maaßregeln vollkommen übersehen werden, daß kein Unterschleif zu besorgen ist. Bey dem Holzverkauf außer Landes kann jedoch die Licitation noch eher Statt finden.

(g) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 24. May 1663.

(h) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 15.

(i) S. gräflich wittgensteinsche Forstordnung, §. 10.

§. 44.

Man wird alle Unbequemlichkeiten, Gefahr und Nachtheil, womit die erzählte Art des Holzverkaufs verknüpft sind, am sichersten vermeiden, und die Cammer wird den wichtigen Gegenstand der landesherrlichen Einkünfte aus denen Forsten allemahl besser befördern, wenn alles Holz, es sey Bau- oder Brennholz, auf Kosten der Herrschaft geschlagen und zu Kaufmannswaare gemacht wird; wie solche Einrichtung auch schon an vielen Orten durchgängig mit allem Holz gemacht worden.

Es ist wahr, diese Einrichtung erfordert im Anfang einigen Verlag. Die Bau- oder Brennholzbauer wollen bezahlt seyn, und zu der Aufbewahrung des Holzes müssen Wald- oder Bauhöfe und Holzmagazine angeleget, auch, zu Besorgung des Verkaufs selbst, Factors, Cassen, und Rechnungsbediente, wie auch Holzmesser und andere Leute mehr, gehalten werden.

Allein wenn die Einrichtung einmahl gemacht und in Gang gebracht ist, so geht es eben so leicht als bey dem andern Verkauf, und der Vortheil, welcher dem Landesherrn und seinen Forsten dadurch zuwächst, überwieget allen Aufwand, ohne daß das Land dadurch

dadurch beschweret wird, als welchem, sonderlich aber denen Städten, die von denen Waldungen abgelegen, und daher dem Holz mangel öfters ausgefetzt sind, vielmehr eine grosse Bequemlichkeit verschaffet wird. Denn der Käufer kann sein benötigtes Holz erhalten, wenn, und so oft, und in welcher Quantität er will, auch dasselbe gut, tüchtig und trocken; er darf sich um kein Holzschreiben, Anweisen und Abmessen, und noch weniger um die Abfuhr aus dem Walde bekümmern; er erspähret also viele Sorge, Mühe und Zeit, und hat bloß vor die Abfuhr aus dem nahe gelegenen Bauhose und Holzmagazin zu sorgen; er ist mithin bey dem Bau; und Nutzholze aller Gefahr und Risiko, wenn solches fällt, überhoben, denn er hat die zubereitete Waare vor Augen, und kann deren Güte und Tüchtigkeit vor dem Kauf zuversichtlich einsehen und beurtheilen.

Der Landesherr aber hat von dieser Einrichtung den Nutzen, daß er sein Holz in diejenige Sorten schlagen lassen kann, in denen es am höchsten zu versilbern steht; ja es können viele Stücke Holz, so sonst in das Brennholz kommen, zu Nutzholz angewendet werden. Und da das Bauholz durch die Säge vorher in die gehörige Baustücke, Balken, Bretter, Sparren oder Kiegelholz, mit aller Menage und möglichem Vortheil geschnitten wird, so wird auf solche Weise vieles an Bauholz erspähret, so sonst in die Späne gehauen worden. Hiernächst befördert diese Einrichtung auch den auswärtigen Holzhandel, indem der Holzhändler die verlangte Bohlen oder Diehlen, Bretter und die verschiedenen Sorten Staffholz, als Diepenstäbe, Orküstholz, Ganz- und Halbfassholz, Tonnenholz, Bodenholz, Salztonnenholz &c. (a) allemahl bereit findet; und dabey weniger hazardiret, als wenn er dergleichen Holzwaaren selber machen und besorgen lassen will.

Sollen aber die Holz- oder Waldhöfe und
III. Theil.

Holzmagazine einen rechten Nutzen schaffen, so muß man das Holz nahe an das Wasser schaffen, und es hernach fortschaffen oder auf Schiffe dahin transportiren können; denn alsdann kann das Holz aus denen entlegensten holzreichen Gegenden, wo es in schlechtem Werth ist, und fast keinen Abgang findet, mit grossem Vortheil, vermittelst der Holzhöfe und Magazine, in die holzarme Provinzen und Städte vertheilet werden. Wenn hingegen das Holz durch weite und beschwerliche Fuhren dahin gebracht werden soll; so wird diese Anstalt keinen sonderlichen Nutzen schaffen, und höchstens nur bey dem Handel mit Brettern, Latten, und allerhand kleinen aus dem Groben gearbeiteten Nutzholze vor die Schreiner, Drechsler, Wagner &c. Statt finden können, weil von dergleichen Holz viel mehr auf den Wagen geladen, und auch mit weniger Beschwerlichkeit fortsgebracht werden kann, als ganze Brettflöcher und Bäume, oder starke Baustämme; das Brennholz aber würde durch solche weite Fuhren einen sehr hohen Preis bekommen.

In einem jeden Forst oder nicht weit von demselben entfernt, muß sich ein Holzhof befinden, und daselbst auch eine Säge; oder Schneidemühle angeleget seyn, um daselbst vorerst die Baustämme und Brettflöcher schneiden, und das Nutzholz aus dem Groben bearbeiten lassen zu können, ehe alles dieses Holz in die bey denen Städten angelegte Holzhöfe und Magazine gebracht wird; letzteres aber muß zur rechten Zeit geschehen, damit daran niemahls ein Mangel erscheine, indem bey einem jeden Holzhofe oder Magazin ein gewisser und beständiger Verlag angeordnet seyn muß (b). Damit auch die Schläge zur gehörigen Zeit geräumet und in Ruhe gesezt werden mögen, könnte auch, wenn sich die Abfuhr verzögern sollte, das Brennholz in gedachten Holzhöfen bey denen Forsten abgesezt, und nachmahls mit mehrer
N u Bequem-

Bequemlichkeit in die Städte abgeführt werden.

Muß das Holz, wegen Mangel des Wassers oder der Flüsse, zu Lande transportirt werden, so muß man sonderlich die Wege nach den Städten in gutem Stande halten, widrigenfalls die Fuhrren beschwerlich und kostbar gemacht werden würden. Zu Verhütung der Unterschoße, so unterwegs vorgehen können, muß man alle Vorsicht und dienliche Anstalten vorsehen. Bey dem Bauholz ist dergleichen nicht zu besorgen, und bey den Brettern und andern Nußholz so leicht auch nicht, weil alles dem Fuhrmann nach der Stückzahl zugeliefert wird. Sollte dieses bey dem Brennholz nicht ebenfalls angehen? Doch es ist nicht nöthig, wenn nachhero in denen städtischen Holzhöfen das Holz genau nachgemessen wird.

Das Holz muß in denen Holzhöfen und Magazinen gehörig aufgestellt oder gelegt, und vor der Nässe und dem Stocken bewahrt werden. In vielen Holzmagazinen der Städte denkt man nicht allemahl genug darauf, dem Brennholze Luft und Trockene zu verschaffen, und die Einwohner, welche genöthiget sind, ihr Holz dort zu nehmen, und wegen Mangel des Places nicht viel aufeinmahl nehmen können, leiden einen beträchtlichen Schaden darunter. Die Bretter und andere Schnittwaare, und Nußholz jeder Sorte, müssen in Schoppen, die mit Schwarzen oder Ziegeln bedeckt sind, aufbewahrt, und besonders auf Träger geleyet, das Brennholz aber in Haufen, die nicht allzu dicke und enge bey einander stehen, gesetzt werden.

Zur Sicherheit der Holzhöfe und Magazine ist nöthig, daß sie mit einem Zaun oder Mauer umgeben, und diejenige, so sich unternehmen, Holz aus denselben zu entwenden, viel härter als andere Holzdiebe bestraft werden. Zu Beförderung des Abgangs des

Holzes aber dienet, daß der Holzhof an einen zur Fuhrn bequemen Ort angeleyet werde, daß man die Fuhrleute nicht über die Gebühr aufhalte, und mit denen Käufern selbst redlich handle, und ihnen freundlich und höflich begegne.

Die Art des Verkaufs geschiehet nach denen Sorten des Holzes auf verschiedene Art. Die starken Bohlen oder Diehlen und Pfosten, so mehrentheils zum Schiffbau gebraucht werden, werden nach Caravellen und Schocken gerechnet, so wie auch die Knie zu den Schiffen, das Staffholz aber ringweise verhandelt (c). Die Bretter, Latten u. d. verkauft man entweder auch schock- oder dukendweise, oder nach Thalern, da man eine gewisse Anzahl Stücke vor einen Thaler giebt; und der Verkauf des Brennholzes geschiehet nach Haufen, Faden, Maltern, Elastern, wie es jeden Orts gebräuchlich ist.

(a) Von diesen Holzsorten wird in Mosers Forstökonomie, 2. Buch, 3. Cap. S. 22. 23. einige Nachricht gegeben.

(b) S. braunschweiglüneburgische Jagd- und Forstordnung, Cap. 6. von Holzhöfen und Holzkauf.

(c) S. Mosers Forstökonomie, c. 1.

§. 43.

Auch sind wohl eingerichtete Holzmärkte ein sehr bequemes Mittel, sowohl den baldigen Absatz des Holzes als die Räumung des Schlags zu befördern. Diese Holzmärkte werden gemeinlich in dem Forst selbst gehalten, und das Holz, wenn es Nuß- und Bauholz ist, gemeinlich auf dem Stamm, das Brennholz aber, nachdem es geschlagen, und in das Maas gesetzt worden, verkauft.

Die Zeit, wenn sie gehalten werden, ist verschieden; zuweilen geschiehet es des Jahrs dreymahl (a), zuweilen auch nur ein einzigemahl (b), und auffer solchen Holzmärkten wird

wird keinem Holz angewiesen oder verkauft (c); zu dem Ende wird die Zeit sowohl im Lande als denen Benachbarten bekannt gemacht.

Damit der Schlag bald geräumet werden möge, pflaget ein Termin z. E. von vier Wochen bestimmt zu werden, innerhalb welchen die Käufer ihr Holz aus dem Walde, sowohl bey Verlust des gezahlten Geldes, als erkauften Holzes, wegschaffen und abführen müssen, es sey denn, daß ihnen aus erheblichen Ursachen eine Verlängerung des Termins durch besondere Bewilligung eingeräumt würde (d).

Man kann diese Holzmärkte, wenn keine hauptsächlich Hindernisse im Wege stehen, mit denen in denen Forsten anzulegenden Holzhöfen mit gutem Vortheil verbinden, weil man alsdann denen Käufern das Bau- und Nutzholz geschnitten und aus dem Rohen gearbeitet verkaufen kann.

(a) Also setze die churbrandenburgische hinterpommersche Jagd- und Holzordnung, Tit. 3. von Holzmärkten, jährlich die drey Termine, Reminiscere, Crucis und Lucia, dazu an.

(b) Die Stadt Halle bekommt ihr meistes Brennholz aus dem Sächsischen, sonderlich von dem sogenannten rothen Hause, so fünftehalb Meilen davon lieget, und wo nur ein einziger Tag im ganzen Jahr zum Holzmarkt bestimmt ist; wer sich nicht zu rechter Zeit meldet, bekommt gar kein Holz, weil die Holzhändler sich stark auf das Auftaufen legen.

(c) Wie solches die magdeburgische Policeordnung, Sect. 3. cap. 9. von Holzmärkten, anordnet.

(d) S. eben daselbst.

§. 46.

Wer den Verkauf des Holzes besorgen müsse, kommt auf die Observanz und besondere Einrichtung eines jeden Orts an. An einigen geschieht solches vom Forstmeister (a),

an andern vom Revierförster (b), an noch andern von denen Beamten entweder allein, oder mit Zuziehung des Forstbedienten (c); oder der letztere darf zwar Kleingelerten vor sich verlassen, muß aber bey wichtigen Fällen den Beamten zuziehen (d). Zuweilen wird auch ein Rath aus dem Cammercollegio deputirt, der, nebst dem Waldcommissario, dem ersten Forstbedienten und Waldschreiber, den Holzverkauf besorgen muß (e). Und wer das Geld vor das verkaufte Holz einzunehmen und zu berechnen habe, davon soll an seinem Ort gehandelt werden (f).

(a) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 71.

(b) So in denen gräf. wernigerodischen und mehr andern Forsten geschieht.

(c) S. fürstl. braunschweigilüneburgische Forstordnung, §. 45. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 6.

(d) S. königl. preußl. magdeburg. und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 16.

(e) S. königl. preußl. neuerbestimmte clev. und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 4. §. 1.

(f) S. den Art. Forstcassen, und Rechnungswesen.

§. 47.

Bei dem Holzverkauf ist auch auf die Personen zu sehen, mit welchen gehandelt wird; denn es können nicht alle und jede zum Holzhandel oder Kauf gelassen werden, die sich darum melden. Es muß hier eines Theils auf die Sicherheit der Bezahlung, andern Theils aber auf die Beschaffenheit und Umstände der Käufer der Bedacht genommen werden, damit weder der herrschaftlichen Cassen ein Nachtheil zugezogen, noch auch der Holzhandel solchen Personen gestattet werde, denen derselbe nicht zukommt, oder in deren Händen er vor das gemeine Wesen

sen schädlich, oder vor die landesherrlichen Forste gefährlich seyn dürfte.

Also pfeget man keine ausländische Holz- händler oder Käufer anzunehmen, welche das verlangte Holz nicht gleich bezahlen, oder wegen der Bezahlung tüchtige Bürgen stellen können. Die Bürgen müssen im Lande mit Vermögen und Güthern angeessen seyn, und sich dahin verbindlich machen, daß sie das Forstgeld als ihre eigene Schuld anerkennen, und, woferne es von dem Priacipal oder Holzkäufer in denen gemeinlich gesetzten Terminen nicht richtig gemacht werden sollte, unweigerlich und mit Begebung aller Privilegien und Exceptionen bezahlen wollen. Zu dergleichen Bürgschaft sind auch die einheimischen Käufer anzuhalten, zumahl wenn sie eine grosse Parthie Holz oder ganze Schläge annehmen. Ehe der erste Termin nicht bezahlet worden, pfeget man zuweilen das Hauen in den Schlägen, und vor vollkommen abgeführten zweyten Termin, worüber die Quittungen allemahl vorgezeigt werden müssen, die Abfuhr des Holzes nicht zu verstaten. Wenn die Bezahlung nicht erfolgt, hat derjenige, der die Gelder erhebet, manchmahl die freye Macht, sich nach seinem Belieben an die Bürgen oder Principalen zu erholen, alles ihr Vermögen und Güther verkaufen zu mögen, dergestalt, als wenn er gerichtlich in dieselbe immittiret oder eingesezt worden wäre. Die Holzkäufer müssen die Gelder in denen vorgeschriebenen Sorten auf ihre eigene Gefahr an die verordnete Forstcasse liefern, und wenn die Bezahlung bey ihnen gesucht werden muß, sind sie schuldig, die Förster zu verpflegen, oder ihnen so lange ihre ausgesetzte Tagegelder zu entrichten, bis sie die Casse befriediget (a). An andern Orten dürfen das Forstamt, die Jäger und Förster, das Holz zwar auch anders nicht, als gegen baare Bezahlung, aus dem Walde abfolgen lassen, es wird aber ihnen, in Ansehung armer und

unvermögender Käufer, zugelassen, auf ihre Gefahr und. Gutsprechen, selbigen die Abfuhr zu gestatten, wogegen sich aber auch die Cammer wegen der Bezahlung lediglich und allein an sie hält (b).

Unter denen Personen, welchen der Holzhandel nicht zukommt, sind vornemlich die Forstbedienten selbst; es ist ihnen auch derselbe, wegen derer dabey vorgehen können: den Unterschleife und Bevortheilungen der Herrschaft, fast in allen Forstordnungen scharf verboten, und dürfen sie sich auf keine Weise, weder heimlich noch öffentlich, weder vor sich noch mit andern Käufern in Gesellschaft, in den Holz- oder auch Kohlenhandel einlassen. Es ist so gar gefährlich, wenn man es denen nächsten Anverwandten derer Förster verstatet; denn wer kann allemahl gut dafür seyn, daß sie nicht zusammen in Compagnie stehen, und was hat man nicht dabey zu befürchten, da der Eigennuß die meisten Menschen regieret?

Auch hat man zuweilen seine Ursachen und Gründe, warum man denen Hof- und Amtleuten, Städten und vereideten Dienern nicht gestattet, bey denen Licitationen Holz zu erstehen, noch Kaufmannschaft mit Holz zu treiben (c). Denen Juden ist der Holzhandel an einigen Orten ebenfalls untersagt (d). Da, wo dem Landesherrn alle Waldungen im Lande zustehen, pfeget denen Unterthanen aller Handel mit dem angenommenen Holz verboten zu seyn, welches sich zuweilen so weit erstreckt, daß man ihnen nicht verstatet, aus dem Leseholze Holzgeräthe und andere Sachen zu machen, um damit Handel zu treiben (e). Man siehet leicht ein, daß die Verhütung derer dem herrschaftlichen Interesse nachtheiligen Unterschleife und Frevel der Grund dieses Verbots sey.

Es pfeget nicht selten zu geschehen, daß sich ein und andere Einwohner bloß auf den

inn-

innländischen Holzhandel legen, aus denen landesherrlichen Waldungen alles Holz aufkaufen, und es hernach claster- oder hausweise wiederum verkaufen. Da nun bey diesem Handel gemeinglich ein schädlicher Wucher getrieben wird, wodurch sonderlich Handwerker und geringe Bürger nicht wenig gedrückt werden; so hat die Cammer grosse Ursache, auf dergleichen Holzändler aufmerksam zu seyn, und ihrer wucherlichen Handel dadurch zu verhindern, daß sie ihnen kein Holz mehr, oder wenigstens nicht in grosser Quantität, verabfolgenlässet. Holzhöfe und Magazine sind wider solches Uebel ein kräftiges Mittel, weil der gemeine Mann aus denselben Holz bekommen kann, wenn und so viel oder so wenig, als er will.

Auch pflegen zuweilen Privatpersonen, so eigene Waldungen besitzen, dieselben zu schonen, und aus denen landesherrlichen Forsten so lange Holz zu kaufen, als sie es bekommen können, wenn sie vorher sehen und merken, daß das Holz im Lande immer rarer wird, und ein künftiger Holzmann zu vermuthen stehet, wo sie alsdann ihr bis dahin geschontes Holz um einen viel höhern Preis und mit einem weit grössern Nutzen an den Mann zu bringen gedenken. Diese politische Wirtschaftler verdienen die Aufmerksamkeit der Cammer eben so gut, wie jene. Wenn die Cammer dergleichen schädliche Absichten gewahr wird, so muß sie ihnen den Holzkauf aus denen landesherrlichen Waldungen schlechterdings abschlagen, und sie gänzlich abweisen (k). Doch darf sich auch die Cammer in ihrem Urtheil darüber nicht übereilen, sondern muß vielmehr alles vorher sehr genau prüfen. Denn es können Umstände vorkommen, da man solchen Waldeigenthümern allerdings mit Holz zu Hülfe kommen muß; z. E. wenn ihre Waldungen in den vorigen Zeiten stark mitgenommen worden, so, daß sie sich noch nicht erholen

können noch haubar geworden, folglich sowohl die Erhaltung der Waldungen als das Beste des Landes selbst erfordert, daß sie auch noch geschonet werden; oder es sind die Privatwaldungen nicht von der Grösse und Beschaffenheit, daß sie die Versorgung der Wirtschaft gänzlich sollten ertragen können. Dergleichen Umstände verdienen allemahl die Attention der Cammer, doch muß zuweilen in solchen Fällen, nach geschehener Untersuchung, vorher Bericht an den Landesherrn deshalb abgestattet, und dessen Resolution nachgesucht werden (g). In letzterm Fall, wenn der Ertrag der Waldung zu Bestreitung der eigenen Wirtschaft nicht zureichen will, pfleget dem Besizer nur das Supplement aus denen landesherrlichen Forsten, nach Beschaffenheit derselben, überlassen zu werden (h).

Die Cammer muß endlich bey dem Holzhandel im Lande auch darauf sehen, daß die Landleute sich nicht zu sehr auf denselben legen, und ihn als ihr Hauptnahrungsgeschäfte betrachten, den Ackerbau aber, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, darüber verabsäumen, und sich dadurch zulezt selbst ruiniren. Man pfleget zu dem Ende denen Beamten aufzugeben, die Unterthanen von dergleichen Holzfuhrn und Handel mit allem Ernst abzuhalten, und ihnen dergleichen nicht zu verstaten (i).

Es läßt sich aber hieraus keine allgemeine Regel machen. Es giebt Länder, die aus lauter Gebirgen, die mit Holz bewachsen, bestehen, und wo der Landmann oft kaum so viel Ackerbau hat, daß er davon sein Brod korn ziehen und seine Fruchtgaben bestreiten kann, und wo das kalte und rauhe Klima verursacht, daß es mit dem Kornbau überhaupt nicht recht fort will, sondern der Landmann zufrieden seyn muß, wenn ihm seine Gerste, Hafer und Sommerkorn wohl geräth, aber an den Bau des Weizens und

Winterkorns, oder anderer nützlichen Producte, nicht gedanken darff. In solchen Ländern bleibt dem Bauer zu seiner Nahrung und Gewerbe nichts übrig; als das Holz. Will man haben, daß er sich erhalten und im Stande bleiben soll, dem Landesherrn die schuldigen Abgaben zu entrichten, so muß man ihm aus denen landesherrlichen Forsten jährlich eine proportionirte Quantität Holz ablassen, um, wenn dessen Ausfuhr verboten ist, solches wenigstens verkohlen; und durch den Kohlenhandel sich Nahrung und Verdienst verschaffen zu können.

Noch einen Fall kann es geben, wo man den Bauer zum Holzhandel so gar überreden und anreizen sollte. Wie oft leiden Städte und Dörfer, die zehn, zwölf und mehr Meilen von holzreichen Gegenden entfernt liegen, einen Mangel an Holz, weil dasselbe zu Wasser nicht herbey zu schaffen steht? Sollte man nicht die Landleute, die nicht allzuweit von denen holzreichen Gegenden wohnen, aufmuntern, daß sie sich auf einen kleinen Holzhandel legen, und das Holz, so sie daselbst wohlfeil einhandeln können, zu solchen Zeiten, da sie in ihrer Wirthschaft eben nicht viel zu thun haben, und ihre Pferde doch müßig stehen müssen, in solche holzbedürftige Städte abfahren möchten. Sie könnten, falls es nöthig, unterwegs ein oder zwey Holzhandelsstationen anlegen, und sich dabey ein Ansehnliches verdienen; die entfernten Städte aber würden mit Holz beständig versehen werden, wenn sie gleich solches aus der dritten Hand erst bekämen und etwas theuer bezahlen müßten; wiewohl auch hier die Landespolizey in das Mittel treten, und den Profit derer Bauern in den Gränzen der Billigkeit halten müßte.

(a) S. neuerbesserte cley; und märkische Jagd- und Waldordnung, und deren Vorwarden oder Conditionen.

(b) S. bischöflichspeyerische Verordnung in Brenns-

holzsachen, vom 31. Dec. 1732. Art. 4. im 6. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 248.

(c) S. neuerbesserte cley; und märkische Jagd- und Waldordnung, Art. 17. der Vorwarden.

(d) S. diesfälliges königl. preußl. Rescript vom 11. Sept. 1761. in novo Corp. Constitut. Prussl-March. Tom. 3. p. 71.

(e) S. ohngefährlicher Entwurf der gräf. solmsbaruthischen Forst- Jagd- und anderer Gesetzmäßige auf den Revieren zu Neuhof und Schönefeld, No. 2. 3. im 3. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 201. Nach der vorher angeführten bischöf. speyerischen Verordnung, No. 37. sollen sie das zu ihrer Nothdurft und Gewerbe angenommene Holz nicht allein nicht verkaufen und Handel damit treiben, sondern auch nicht verschenken, vertauschen, weglehnen, oder sonst anderswo zu verwenden, bey Strafe des zehnfachen Werths im ersten, des zwanzigfachen im zweyten, und des dreyßigfachen im dritten Contraventionsfall, und zwar sowohl von dem, der das Holz verhandelt oder verpartiet, als auch von dem, der solches angenommen hat. Auch ist nach der gräf. wittgensteinischen Forstordnung, §. 51. denen Unterthanen aller Holzhandel verboten.

(f) S. churfürstl. sächsisches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. l. c. Nach der oberpfälzischen Forstordnung, 1. Theil, Art. 21. wird ohne Bewilligung denen, so gemeine und eigene Hölzer haben, aus denen landesherrlichen Waldungen, weder um noch ohne Waldzins, einiges Brenn- oder Hausholz abgegeben.

(g) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtsche Holzordnung, Tit. 2. §. 6.

(h) S. vorgedachtes churfürstl. sächsisches Generale, c. l.

(i) S. königl. preußl. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogs thums Pommern, vom 1. May 1752. general bey den Aemtern, §. 8. in novo Corp. Constitut. Prussl. March. Tom. 1. p. 299.

§. 48.

Das Geld, welches vor das Holz, als Holz, ohne Hauer, und Fuhrlohn, noch auch die Accidentien der Forstbedienten mit zu rechnen, bezahlt wird, heißt, nach dem verschiedenen Landesgebrauch, das Forstgeld, der Forstzins, die Waldmiete, oder der Waldzins, und dieses ist der Preis des Holzes an und vor sich selbst. Die Ordnung aber, durch welche der Preis einer jeden Gattung Holz namentlich bestimmt wird, und nach welcher die Zahlung geschehen muß, heißt die Holztaxe.

Ein gewisser Holzpreis oder Taxe findet nur bey dem Verkauf der einzelnen Stämme nach der Stückzahl, und bey dem Brennholz nach Elastern, Mastern u. d. d. Statt; denn wenn man das Holz in ganzen Schlägen oder acker- und morgenweise verkauft, so läßt sich gar keine gewisse Taxe fest setzen, sondern der Handel geschieht, nachdem man sich mit einander darüber vergleichen kann, oder aber durch die Licitation oder Versteigerung; und kommt es dabey hauptsächlich darauf an, daß der Forstbediente das auf dem Schläge, Acker oder Morgen, stehende und zum Verkauf bestimmte Holz richtig schätzen und überschlagen könne, und nach solcher Taxation der Kauf oder die Versteigerung so hoch getrieben werde, als möglich ist.

§. 49.

Die Holztaxen sind entweder allgemeine, die über ein ganzes Land oder eine ganze Provinz gemacht sind, oder besondere, die nur gewissen Forsten, oder gar nur einzelnen Revieren, vorgeschrieben werden. Wenn man überlegen, wie unterschieden die Forste nur in einer Provinz gelegen und beschaffen seyn können, da in einer Gegend das Holz hinlänglich, in der andern im Ueberfluß, in

noch einer andern aber dessen wenig vorhanden ist, daß in weitentlegenen Forsten das Holz bey dessen Ueberfluß in geringem Preise steht, oder auch wohl gar nicht zu Gelde gemacht werden kann, dahingegen in einer Gegend, wo wenig Holz vorhanden, solches sehr leicht anzubringen steht und hoch bezahlt wird; so wird man leicht einsehen, daß allgemeine Holztaxen nicht wohl gemacht noch festgesetzt werden können. Da auch selbst wenige Forste so liegen, daß die Lage der besondern Reviere derselben nicht einen Unterschied im Preis verursachen sollte, indem auch hier die bequeme oder beschwerliche, weite oder nahe, Anfuhr allemahl in starken Betracht kommt, und es selten in einem Revier wie in dem andern ist; so können auch nicht allemahl besondere Holztaxen über ganze Forsten Statt finden; daher auch ordentlicher Weise vor jedes Revier eine besondere Taxe gemacht wird. Wie dann auch dasjenige Holz, so von Waldhöfen oder Holzmagazinen verkauft wird, allemahl einen höhern Preis bekommt, da das Hauer- und Fuhrlohn mit zum Forstgeld geschlagen werden muß.

Ferner sind die Holztaxen entweder beständig festgesetzt (a), oder sie werden nur beykäuflich und vor der Hand ohngefähr (b), oder jährlich gemacht. Sind sie vor beständig festgesetzt, so geht man in dem Verkauf auch lediglich nach denselben. Nur läßt sich da, wo ein ordentlicher Handel getrieben wird, keine Taxe ein- vor allemahl festsetzen, weil die Umstände, welche den Preis mit betreffen, sich gar zu oft verändern. Es kann z. E. eine Gattung Holz, mit welcher man in seinen Forsten noch gut versehen ist, bey denen Nachbarn, die derselben nicht entbehren können, anfangen rar zu werden oder gar zu mangeln; oder es wird nie etwann eine gewisse Gattung viel stärker und in größerer Menge gesucht, als sonst gewöhnlich

lich gewesen; soll man in dergleichen Fällen bey der vor beständig festgesetzten Taxe verbleiben, oder erfordern nicht vielmehr die Regeln einer guten Wirthschaft, mit dem Preise in die Höhe zu steigen? Eben so kann die Beförderung der Aufnahme dieser oder jener grossen Manufacturen, als Hüttenwerke, u. d. oder der Bergwerke an und vor sich, oder die ausserordentliche Armuth der Untertanen, oder die Anlockung mehrerer Käufer, und dergleichen mehr, eine Verminderung des Preises anrathen. Hieraus wird sich schon genug abnehmen lassen, daß es ratsamer und besser sey, wenn alle Jahr eine neue Taxe gemacht wird; denn es wird alle Jahr wo anders gehauen, folglich können auch alle Jahre neue Umstände vorkommen, welche in Ansehung des Preises in Ueberlegung zu nehmen sind. Fällt bey der alten Taxe wenig zu erinnern vor, so ist die Arbeit auch bald geschehen, und man bleibt dennoch in der Ordnung, und ist sicher, daß hierin nichts zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse versäumt werde. Man wird auch diese Einrichtung in verschiedenen teutschen und andern Staaten antreffen (c).

Zuweilen macht man auch eine besondere Taxe vor die Untertanen, und eine besondere vor die Ausländer, und an manchen Orten ist der Unterschied so groß, daß die Untertanen die Hälfte weniger bezahlen als die Ausländer (d). Dieses stimmt mit denen richtigen Begriffen, so man sich von dem Forstregal machen muß, vollkommen überein; denn da dasselbe das hohe Recht ist, die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen, dabey aber durch einen Nebenweck Einkünfte zu ziehen; so folget ganz klar und deutlich, daß der Herr denen Untertanen einen solchen Preis setzen müsse, wodurch ihre Wohlfahrt in diesem Stück befördert wird.

(a) Dergleichen Taxen finden sich z. E. in der fürstl. hessencassellischen Forstordnung, wie auch in der neuverbesserten clevischen und märkischen Jagd- und Waldordnung.

(b) Die königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Holzordnung giebt Tit. 3. eine dergleichen sehr ausführlich an.

(c) Wie z. E. aus der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 2. §. 1. zu ersehen ist. An einigen Orten wird hingegen den Forstbedienten gar überlassen, bey jedesmaligem Verkauf den Preis selber zu bestimmen, und den Kauf so hoch zu treiben und zu machen, als sie können; wie z. E. nach der fürstl. hessensdarmstädtischen Forstordnung, §. 30. in Ansehung des Bau- und Floßholzes.

(d) S. fürstl. hessenbanauische Forstordnung, Cap. I. §. 21.

§. 50.

Diese mancherley Umstände, so sich bey denen Forsten und deren Wirthschaft ereignen, erfordern eine grosse Ueberlegung. Man muß dabey die ganze Haushaltung im Ganzen überdenken, man muß seine und seiner Nachbarn Vortheile und Mängel übersehen, einen Nutzen gegen den andern abwägen, und die Ursachen einsehen, woraus dieses oder jenes herrühret, auch die Mittel verstellen, wodurch dieses oder jenes verhindert oder befördert werden könne, u. d. m. Alles dieses ist keine Sache, die man weder von denen Förstern, noch von denen einzelnen Oberforstbedienten verlangen kann; sondern es wird hierzu eine gemeinschaftliche collegialische Ueberlegung mehrerer und solcher Personen erfordert, welche eine hinlängliche Einsicht in die Forstökonomie nach ihrem Zusammenhang mit den andern Theilen der Wirthschaft besitzen. Es ist daher an allen denjenigen Orten, wo die besten Verfassungen in Wirthschaftssachen zu finden, die Formirung der Holztaxe oder die Bestimmung des jedesmaligen Holzpreises eine gemeinschaftliche

Der

Beschäftigung der Cammer und des darin mit sitzenden Oberforstmeisters, oder des Forstamts, in so fern solches ein eigenes Collegium ausmacht, geworden. Also muß zuweilen der Oberforstmeister, nach vorheriger eingezogenen Nachrichten und Erwägung der Umstände jedes Orts, alle Jahr bey Uebergabung der Projecte zu denen Forstetats, auch die Holztaxen von jedem Amt und landesherrlichen Immediatstadt, nach allen und jeden Sorten des Holzes, der Cammer übergeben, diese aber muß sodann selbige fleißig und genau erwägen, und sie nach eingeholter Approbation denen Beamten und Forstbedienten, auch Magistraten in denen Immediatstädten, zur Richtschnur und zum Nachverhalt zufertigen (a). Zuweilen muß der Forstmeister vorher die sich anbietende Käufer, was sie zu geben Willens sind, vernehmen, über die verlangte Holzgattungen eine Specification mit Beysetzung des vorherigen Preises, und was der Käufer demahlen offeriret, und sodann, was das Holz eigentlich werth ist, verfertigen, und selbige sowohl an die Cammer als an den obersten Forstbedienten einschicken (b).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 2. §. 1.

(b) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 26. April 1739.

§. 51.

Kommt es nun auf die Frage, wie der Holzpreis selbst in dieser Taxe seyn müsse; so werden einige wünschen, daß man denselben so niedrig ansehen möchte, als möglich ist, um dadurch eines Theils die Manufacturen und Fabriken zu unterstützen, damit diese hernach ihre Waaren auch wohlfeilen Preises geben, und denen Ausländern den Absatz abgewinnen können; andern Theils aber um der Armuth dadurch zu Hülfe zu kommen, indem das Holz eine zum menschlichen Leben

III. Theil.

gan; unentbehrliche Sache sey; dessen hoher Preis aber die Armen und Dürftigen volkends unterdrücken und ins Elend versetzen würde. Andere hingegen werden auf einen hohen Preis des Holzes bestehen, und solchen als ein sicheres Mittel angeben, die Holzverschwendung zu verhindern, und die Leute zu gute Wirthe zu machen, auch sie auf eine gute Art und ohne Zwangsmittel dahin zu bewegen, daß sie die von der Landespolicey vorgeschlagene Holzspahrkünste von selbst in Ausübung zu bringen suchen, unterdessen daß der hohe Preis dem landesherrlichen Interesse zugleich vortheilhaftig seyn würde. Noch andere werden einen Mittelweg einschlagen, und verlangen, daß der Holzpreis dergestalt beschaffen seyn müsse, daß ein Ackerholz, wenn man die Nutzung in 30. oder 50. Jahren zusammen rechnete, eben so viel jährlich eintrüge, als ein Ackerland von der dritten oder geringen Classe, wenn man die Nutzung desselben von 10. oder 12. Jahren zusammen rechnete; indem, wenn der Holzpreis geringer wäre, sich niemand die Mühe nehmen würde, Holz anzupflanzen, und vor den Anbau desselben besorgt zu seyn; und die landesherrliche Befehle, Holz anzupflanzen, würden mithin vergeblich seyn, weil, wenn gleich der Landesherr die Unterthanen durch Zwangsmittel anhalten könnte, Holz anzubauen, er doch nicht bey einem jeden Aufseher setzen könnte, daß das angebaute Holz wohl gewartet, geheget und wirklich zum Wachsthum befördert werde (a).

So scheinbar diese Gründe sind, womit ein jeder seine Meynung zu unterstützen suchet, so wenig sind sie dennoch vor sich allein hinreichend, in Ansehung des Holzpreises eine allgemeine Regel daraus formiren zu können; obgleich ein und andere derselben allerdings verdienen, bey Einrichtung der Holztaxe mit in Betrachtung gezogen zu werden.

(1) Dieß ist die Meinung des Herrn von Justi im ersten Bande seiner Policenwissenschaft, S. 92. wo er zugleich denjenigen Preis in einem rechten Verhältniß zu stehen glaubet, wenn die Claster 6. Schuh lang, breit und hoch, vom weichen Holze zwey Reichsthaler, und vom harten Holze drey Reichsthaler in der Wäldung, ohne Fuhr- und Schiffslohn, kostet; und könnte man wenigstens alsdann noch nicht sagen, daß das Holz theuer wäre.

S. 52.

Will man bey diesem Geschäfte sicher zu Werk gehen, und der Sache weder zu viel noch zu wenig thun; so müssen alle Umstände, so dabey vorkommen, und deren schon in dem vorhergehenden Meldung geschehen, insbesondere aber die Lage der Forste, die Beschaffenheit und der Zustand derselben in Ansehung sowohl des Holzbestandes überhaupt, als jeder Gattung besonders, ferner die Nähe oder Weite der Anfuhr, und, wenn man auch auf dem auswärtigen Holzhandel Reflexion macht, der Preis der Nachbarn, in Betrachtung und Ueberlegung gezogen werden; und wenn dieses geschieht, so wird sich bald ausweisen, was man bey dem Brennholz vor einen Preis bestimmen könne und müsse. Ich sage mit Fleiß: bey dem Brennholz; denn der Preis, den man einer Claster oder Malter Brennholz gegeben, ist gleichsam der Maassstab, nach welchem man den Werth aller übrigen Holzgattungen ausmessen und berechnen muß.

Will man nach diesem Maassstab denen verschiedenen Holzgattungen einen Preis bestimmen; so muß man vor allen Dingen berechnen und ausmachen, wie viel Cubischschuh das im Lande eingeführte Claster; oder Maltermaass in sich enthalte, nachdem man dasjenige von dem gewöhnlichermassen ausgerechneten körperlichen Inhalt abgezogen, was wegen der Zwischenräume, so die Schei-

te in einer gelegten Claster machen, abgehret. Man hat aber bey angestellten Proben gefunden, daß, da eine Claster, so 6. Fuß hoch, 6. Fuß weit, und die Scheite $3\frac{1}{2}$. Fuß lang sind, wenn man sie als einen ganzen dichten Körper betrachtet, 126. Cubischschuh in sich halten sollte, dazu bald 108., bald 110., auch wohl 112. Cubischschuh Holz genommen worden, nach dem die Scheite größer oder kleiner gewesen; daher man, um etwas Gewisses zu bestimmen, das Mittel zwischen diesen Zahlen genommen, und die Summe 110. zum Grunde gesetzt, also zur Regel festgesetzt: Daß eine Claster von erwähnter Größe 110. Cubischschuh Holz in sich enthalte, folglich 16. Cubischschuh vor die Zwischenräume dabey abgehren.

Weiß man nur, wie viel Cubischschuh Holz man zu einer Claster nöthig habe; so kann man leicht alle Baustämme, Sägblöcke und andere Stücke von Werkhölzern, wenn derselben körperlicher Inhalt bekannt ist, in Clastern reduciren.

Hat man nun auch, nach denen vorkommenden Umständen, den Preis einer Claster Holz festgesetzt, so rechnet man alsdann aus, wie hoch nach solchem Preise ein Cubischschuh Holz zu stehen kommt. Wäre z. E. die Claster weiches Holz auf 1. Rthlr. 12. Gr., und die Claster hartes Holz auf 2. Rthlr. gesetzt worden; so würde, weil eine Claster 110. Cubischschuh Holz enthalte, ein Cubischschuh weiches Holz 4. Pf. und ein Cubischschuh hartes Holz $5\frac{1}{2}$. Pf. gelten.

Weil aber auch eine Holzgattung immer besser und von größerem Werth ist, als die andere, indem sie gesünderes und wohlgerwachenes Holz erfordert, wie die Werkhölzer; so ist es billig, daß man bey diesen den Cubischschuh Holz etwas höher in Preis setze, dabey aber auch darauf sehe, ob das Holz nahe oder weit abgelegen, und mit wenigern oder

oder mehreren Kosten anzufahren sey; denn es ist billig, daß man die Laxe so verfertige, daß demjenigen, der das Holz aus denen entfernten Gegenden mit mehreren Unkosten herbeyschaffen muß, solches nicht höher zu stehen komme, als demjenigen, der es mit wenigern Unkosten aus den nahen Gegenden herbeyscholen lassen kann. (a).

Nimmt man nun an, daß ein Cubischfuß weiches Holz in einer Elaster Scheite 4 Pf. kostet; so würde die Laxe folgendergestalt gemacht werden können:

Bauholz, der Schuh in der Nähe 6. Pf. in der Weite 5. Pf., Blochholz in gleichem Preise.

Schindel- und Böttcherholz, welches in vielen Gegenden elasterweise verkauft wird, und aus ausgesuchten Hölzern bestehet, kann der Cubischfuß Holz noch etwas höher als in Baustämmen taxiret werden, nemlich der Schuh in der Nähe vor 8. Pf. und in der Weite vor 7. Pf., oder die Elaster in der Weite 2. Rthlr. 16. Gr. und in der Nähe 3. Rthlr. 1. Gr. 4. Pf.

Hammer- und Mühlwellen, diese können füglich in einen noch höhern Preis gesetzt werden, als in der Nähe der Schuh auf 9. Pf. und in der Weite auf 8. Pf.

Nimmt man bey dem harten Holze den Preis der Elaster zu 2. Rthlr., und den Cubischfuß zu 5½. Pf. an, so kann

Das Nußholz, als das Stückholz zu Achsen, das Nabenholz u. der Cubischfuß zu 8. Pf. gerechnet werden.

Das Felgenholz der Schuh 9. Pf., weil darzu der allerbeste Ausschuß genommen wird.

Speichen und Scheben, worzu junges, gesundes und sehr gutes Holz erfordert wird, der Schuh zu 10. Pf., oder die Elaster zu 3. Rthlr. 12. Gr. 8. Pf.

Säulen und andere kurze Stücke von eichenen Werkhölzern, der Schuh auch zu 10. Pf.

Wellen und starke Blöcke, da sie das vornehmste Werkholz sind, und solche Eichen, die lange Wellen geben können, doppelt schätzbar sind, so kann auch billig der Cubischfuß in Wellen noch einmahl so theurer angeschlagen, und also auf 1. Gr. 8. Pf. gesetzt werden.

Was die übrigen sogenannten Krummhölzer, z. E. die zu einem Pflug, zu Schlitzten, Schubkarren, und dergleichen nöthig sind, anbetriß; so kommt es dabey auf die Güte und Stärke, auch wie solche gewachsen sind, an (b).

(a) Es ist auch eine Gelegenheit zum Ruin eines Reviers, wenn die Hölzer in nahen und weiten Gegenden gleich viel gelten. Forstbediente, die man durch Geschenke zu seinem Willen haben kann, werden allen demjenigen, die ihnen die Hände versilbern, ihr Holz in den nächsten Gegenden anweisen, und daher solche nach und nach erschrecklich verwüsten. In denen entlegenen Gegenden aber, wo es nöthig ist, Hölzer anzuzweifeln, werden sie niemand anweisen. Andere werden nur ihren Freunden die verlangte Hölzer in der Nähe abgeben, da sich hingegen andere in die entlegensten Gegenden weisen lassen müssen. Daber kommt es, daß manchen Handwerksmann, dem sein Holz, wegen des ungleich größern Fuhrlohns, höher als seinem Nachbar, der unter die Freunde des Försters geboret, zu stehen kommt, entweder keinen Abgang hat, weil er nicht so wohlfeil als dieser sein Nachbar arbeiten kann, oder mit Schwanden arbeiten muß. Allem diesem kann vorgebeuget werden, wenn man bey der Laxe der Hölzer das mehrte oder geringere Fuhrlohn mit in Betrachtung ziehet. Es wird auf diese Weise dem Käufer gleich viel gelten, ob er seine Hölzer in nahen oder abgelegenen Gegenden nehme und angewiesen bekomme.

(b) Ich bin hier denen Grundsätzen des Sn. Veltelt, die er in seiner schönen Abhandlung vom Taxiren einzelner Bäume und Stämme, im 4. Bande des allgem. oeconom. Forstmayacins, Do 2

sind, p. 69. und in seinem practischen Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, S. 117:140. sehr wohl ausgeführt, gefolget. Auch hat Sr. Dierens Klee in seinen mathematischen Anfangsgründen, im 2ten oder practischen Theil, 3. Hauptstück, 4. und 5. Abschnitt, p. 451. u. f. diese Materie ganz gründlich abgehandelt, und mit dem Hn. Oetzelt fast gleiche Grundsätze angenommen.

§. 53.

Es kommen aber auch gewisse Holzgattungen vor, bey denen sich niemahls ein gewisses Maaß, und folglich auch kein gewisser Preis bestimmen läßt, sondern woben es lediglich auf die Geschicklichkeit und pflichtmäßige Treue der Forstbedienten ankommt (a). Dergleichen Holz sind z. E. trockene und vom Wurm gestochene Eichen, rundfällige Kiehbäume, ungleich groß und dick oder ungeschickt gewachsenes Nupholz u. Ein Forstbedienter muß dergleichen Holz zu beurtheilen wissen, ob und wie viel und zu was vor einem Gebrauch, noch taugliches Holz darin steckt, um es darnach schätzen zu können; woben er gleichwohl, nach Beschaffenheit der Umstände, die vorgeschriebene Taxe mit zum Grunde legen kann.

(a) S. königl. preußl. magdeburg. und halberstädtische Holzordnung, Tit. 3. §. 1.

§. 54.

Wann Fälle vorkommen, wo wegen außerordentlicher Güte oder schlechten Beschaffenheit des Holzes die Taxe geändert werden kann oder muß; so darf beydes der Forstbediente nicht vor sich thun, sondern er muß allemahl höherer Orten darüber Anzeige thun und Approbation nachsuchen. Zuweilen wird zwar denen Forstbedienten erlaubt, die Taxe zu überschreiten, wenn das Holz höher verkauft werden kann; aber nicht, wenn es geringter verlassen werden müßte, als die

Taxe besaget, als welchen letztern Falls derselbe besonders anfragen muß (a). Allein es ist allemahl besser, wenn auch das erstere dem Forstbedienten nicht vor sich überlassen wird, da die Erfahrung lehret, daß oft ein und der andere etwas zum Vortheil der Herrschaft höher anzubringen glaubet, dagegen aber den Handel vor das Zukünftige verderbet, und folglich mehr Schaden als Nutzen mit seiner Taxerhöhung anrichtet. Es ist also weit rathsamer, den Forstbedienten anzuweisen, daß er in dergleichen Fall die Sache seinem vorgesehten Oberforstbedienten zu weiterer Vorstellung anzeigen solle (b). Doch schließt dieses nicht aus, daß jeder, so viel möglich, von Zeit und Umständen zu profitiren suche, und bey allen Gelegenheiten das herrschaftliche Interesse zu seinem Augenmerk behalte.

(a) S. königl. preußl. magdeburg. und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 18. Dem verbesserte clew. und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 4. §. 2.

(b) S. gräf. koblbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 9.

§. 55.

Alles Holz, was gefällt worden, es mag vor die Herrschaft, oder denen Depuranten, oder sonst gehören, wenn es wolte, und gekauft oder geschenkt seyn, muß zu gehöriger Zeit aus dem Walde geschafft werden, damit der Schlag bald rein und leer gemacht, und dadurch der künftige Nachwuchs befördert werde; denn dieser wird gehindert, oder wenn wenigstens aufgehalten, wenn der Schlag nicht, so bald möglich, in Ruhe kommt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet wird.

Viele Forstordnungen, und sonderlich die neuere, befehlen dieses ausdrücklich, nur sind sie in dem Termin, den sie zur Abfuhr und Räumung des Schlags ansetzen, sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monat nach der Anweisung Zeit dazu

dazu (a); andere sechs Wochen (b), sonderlich in Ansehung des Bauholzes (c); wieder andere zwen Monate nach der Anweisung (d); andere sehen zur Abfuhr des Bauholzes drey Monate (e); und nach noch andern soll das Brennholz auf Pfingsten, oder längstens auf Johannis (f), oder auch wohl alles Holz vor der Heuerndte abgefahren seyn (g); da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu giebt (h). Gemeiniglich aber sehet die Confiscation des Holzes, ausser der dennoch zu entrichtenden Bezahlung desselben, darauf, wenn der vorgeschriebene Termin nicht beobachtet wird; doch verstatet man ihnen auch wohl zuweilen, wenn sie einigermaßen dartzun können, daß sie daran verhindert worden, daß sie alsdank das Holz vor die Waldungen an unschädliche Dertter bringen dürfen (i).

Diese verschiedene Termine rühren von der verschiedenen Art her, nach welcher die Forstwirtschaft getrieben wird. So viel aber ist gewiß und leicht einzusehen, daß alle diejenigen, so höchstens bis auf die Heuerndte reichen, viel zu kurz sind. Bey dem Bauholz; und Werkholz können kurze Termine Statt finden, weil die Wintermonate die bequemste und beste Zeit sind, diese Holzgattungen zu fällen, denn sie erfordern meistens starke und ausgewachsene Stämme, in denen der Saft dick und stehend geworden, um desto eher austrocknen zu können, weil sie frisch, und in fließendem Saft gehauen, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden, verarbeitet werden können. Diese Holzgattungen können also noch vor dem Frühjahr gar süglich, und auch, wegen der guten Winterwege, und zur selbigen Jahreszeit nicht viel vorfallenden Wirtschaftsarbeit, mit Bequemlichkeit angefahren werden.

Wenn man hingegen die Forstreviere in regulaire und beständige jährliche Schläge eintheilen will, wo ordentliche und große Haun-

gen getrieben werben, wo man die Waldungen als Schlagholz tractiret, welches alle 20., 30. bis 40. Jahr abgetrieben wird, und wo die jungen Loden aus den Wurzeln wieder ausschlagen müssen; so ist es nicht möglich, daß das Holz noch in dem Frühjahr sollte aus dem Forst geschaffet werden können, indem man im Merz und April, wenn der Saft in den Bäumen anfängt flüßig zu werden, gemeiniglich den Holzschlag erst vorzunehmen pfleget. Kommt noch die Köhleren hinzu, oder man richtet sein Absehen auf einen ordentlichen Holzhandel, und läßt alles Holz, ehe es verkauft wird, zu Kaufmannswaare machen; so reichen selbige Termine vollends nicht hin, sondern man wird wenigstens ein halbes Jahr Zeit gebrauchen, um mit aller Arbeit fertig zu werden. Die besten Mittel, um die baldige Abfuhr des Holzes aus dem Forst zu befördern, sind wohl angelegte Holzhöfe, Holzmagazine, und sonderlich die Holzflöße.

Zu Verhütung der Unterschleife und sonstigen Schadens, so bey der Abfuhr in dem Forst geschehen können; pfleget man zuweilen gewisse Tage in der Woche festzusetzen und vorzuschreiben, an welchen das Brennholz abgeführt werden soll, damit die Förster alsdann desto mehr Aufsicht darauf haben können (k). Neue Wege in und aus dem Forsten zu machen, ist allenthalben verboten, und die Förster müssen zuweilen denen Fuhrleuten diejenige Wege anweisen, die sie fahren sollen (l). Hingegen ist es billig, daß die ordentlichen Wege von denen, welchen es zukommt, in gutem Stande erhalten werden.

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, S. 3.

(b) S. fürstl. hessenarmstädtische Forstordnung, S. 30.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, S. 16. Fürstl. nassauvingische Wald- und Forstordnung, de A. 1757. S. 38. Oberpfälzische Forstordnung, 2. Theil, Art. 5.

- (d) S. herzogl. sachsenweimarische Forstordnung, Cap. 4 n. 4.
- (e) S. königl. preußl. Instruction oder Holzordnung vor die Unterförster sämmtlicher Städte in der Neumark, Tit. 3. §. 3.
- (f) S. oberpfälzische Forstordnung, 3. Theil, Art. 1. Die churfürstl. bayrische Aufordnung wider die Waldfrepler, im 3. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, pag. 313., setzt Art. 7. auch den Termin Pfingsten; die bischöfl. speyerische Verordnung in Brennholzfachen, Art. 8., Georgtag oder den 23ten April.
- (g) S. fürstl. hessencasselsches Reglement, wie es mit denen Forstschlüssen zc. zu halten, §. 14.
- (h) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 42.
- (i) S. herzogl. sachsenweimarische Forstordnung, c. 1. Churfürstl. bayrische Aufordnung, c. 1.
- (k) S. bischöfl. speyerische Verordnung in Brennholzfachen, Art. 25.
- (l) S. eben daselbst, Art. 40. und 65.

§. 56.

Da gemeinlich noch viele kleine dürre Aeste, Zweige und Späne von dem gehauenen Holz in denen Forsten liegen bleiben, auch viele Aeste an denen stehen gebliebenen Bäumen dürre werden und abbrechen, insgleichen von denen ausgegrabenen Stücken noch viel Wurzelwerk zurück bleibet, solches Holzwerk insgesamt aber, wenn es nicht weggeschafft wird, dem Wiederwuchs und Ausschlag des jungen Holzes nachtheilig ist, und dieser Nachtheil mit dem vermeynten Nutzen aus der Holzdüngung in keinen Vergleich kommt; so pfleget man denen armen Leuten zu verstaten, solches dürres und schlechtes Holz aufzulösen, und nach Hause zu tragen, daher es auch Lese- oder Raffholz genennet wird. Diefers sind ein und andere Städte und Dorfschaften dazu in denen landesherrlichen Forsten, vermöge alter Verträge und

Concessionen, berechtiget, öfters aber genietzen die Armen diese Wohlthat aus blosser Gnade des Landesherrn.

Weil aber bey diesem Holzlesen viele Un terschleife, Unfug und Bosheiten vorgehen können; so hat man aller Orten denselben durch verschiedene gute Maasregeln und Auflagen vorzubeugen gesucht.

Man pfleget zu dem Ende zuweilen die Reviere, in welchen Holz gelesen werden soll, besonders anzuweisen, oder man giebt ihnen die ausgewachsene Dexter überhaupt ein. In denen Gehauen oder solchen Plätzen, wo eben Holz geschlagen worden, wird das Holzlesen so lange nicht gestattet, bis alle daselbst niedergeschlagene Holzmaterialien, besonders das Malter- oder Elaster- Kohl- und Waasenholtz, gänzlich abgefahren sind (a). In jungen Schlägen hingegen, die besonders zum Holz anwachs geheget werden, wird es gänzlich verboten (b).

Um besserer Ordnung und guter Aufsicht willen, werden denen Leuten zum Holzlesen gewisse Tage vorgeschrieben, z. E. ein bis zwey bestimmte Tage in der Woche (c), oder auch drey Tage (d), oder alle vierzehnen Tage nur einen Tag (e). Doch müssen sich die Holzleser vier Wochen während der Sechzeit, und vier Wochen während der Brunstzeit, des Waldes gänzlich enthalten (f). Einige halten es auch wegen der Wildfuhr vor ratsamer, daß man denen Leuten nicht ganze, sondern nur halbe Tage Nachmittags gebe (g). Aber schon um ein oder zwey Uhr des Nachts auf das Holzlesen auszugehen, wird, weil sodann dem Forstbedienten die Aufsicht unmdglich gemacht wird, nicht gestattet (h). An einigen Orten müssen sich auch deswegen die Holzleser alle zu gewisser Zeit an dem Lesetage versammeln, wo sie eingeschrieben, und von einem Aufseher angeführet werden.

Zweitens bekommt jeder Holzleser jährlich einen Zettel, welcher numerirter und von dem Oberforstmeister unterschrieben, darauf aber der Name des Holzlesers, der Wohnungs-ort, die Tage und Leszeit, und das Revier benennet ist; welchen Zettel sie hernach denen visitirenden Forstbedienten vorzeigen müssen, oder aber in dessen Ermangelung nicht geduldet und gestrafet werden. Diese Zettel werden ihnen gemeinlich umsonst ausgegeben. Damit auch die Forstbedienten wissen können, wie viel derer Unterthanen oder Eingeforsteten, Kaff und Lesholz zu holen, berechniget sind, und kein fremder Unbefugter mit unterschleichen, wissen in Schlesien die Beamten in denen Ämtern, und die Magistrate in denen Jurmediatstädten, denen Förstern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forstberechtigten zustellen, welche Specificationes auch allemahl denen Forstrechnungen als eine Beylage mit beygefüget werden (i).

Nach pfleget man anzuordnen, daß die Holzleser kein anderes als altes Lagerholz und Keiser, und an einigen Orten auch alte Stöcke der abgehauenen Bäume nehmen, gesundes und stehendes Holz aber unbeschädigt lassen sollen (k); daß sie keine grüne Zweige oder Keste von dem Baume abreißen (l), noch auch Aexte, Beile, Messer oder andere schneidende Instrumente bey sich führen und gebrauchen sollen (m).

Es wird auch bestimmt, wie viel Personen aus einem Hause, auf das Holzlesen ausgehen, erlaubt seyn soll, z. E. aus einem Hause nur eine einzige Weibsperson (n); in gleichen auf was Art das Holz nach Haus gebracht werden soll, z. E. in einem Korb, und nicht bundweise (o). An andern Orten hingegen wird erlaubt, aus einem Hause Holz zu holen, so viel nur wollen, auch das Holz auf Handschlitzen oder Schubkarren, und im Bunde, so groß, wie sie getragen werden können, nach Haus zu bringen, und zuweilen sogar auf Pferde- und Ochsenkarren.

Da das Lesholz denen Armen nur bloß zur Nothdurft und als eine Beyhülfe zugestanden wird, so ist gemeinlich verboten, solches zu verkaufen und Handel damit zu treiben (p). Ingleichen pfleget denen, welche schon Derputatholz bekommen, nicht erlaubt zu werden, Lesholz zu holen (q).

(a) S. gräflich-stollbergwernigerodisches Patent vom 26. Febr. 1742. Gräfl. württembergische Forstordnung, S. 26.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, S. 43.

(c) S. herzogl. sachsenweimarische Forstordnung, Cap. 10. Gräfl. stollbergwernigerodisches Patent vom 26. Febr. 1742. Herzogl. sachsensächsischische Forstordnung, 2. Hauptpunct, S. 1. Neuerbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 5. S. 1.

(d) S. fürstl. blankenburgisches Forstreglement, pag. 53. in Ansehung der Unterthanen auf dem Harz zu Braunlohe und der Lante; anßer diesen aber auch nur zwey Tage in der Woche.

(e) S. sachsenquertfürstliche Forstordnung, Cap. 7.

(f) Die clevische und märkische Jagd- und Waldordnung nimmt c. l. nur die Zeit vom 16. May bis 16. Jul. aus.

(g) S. Freyherrn von Auffers gegründete Anzeig, woher der bisherige Holz-mangel komme, und wie solchem vor das Zukünftige abgeholfen werden könne, 2. Abschnitt, n. 21. im 9. Bande des allgemeinen oeconomicischen Forstmagazins, p. 39.

(h) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 79.

(i) S. königl. preussl. schlesische Holzordnung, Tit. 9. S. 2. 3.

(k) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, S. 32.

(l) S. neuerbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, c. l. S. 2.

(m) S. sachsenquertfürstliche Forstordnung, l. c. clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c.

(n) S.

(n) S. sachsenquercfurtische Forstordnung, L. c.

(o) S. eben daselbst.

(p) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, c. l. §. 4. Elov; und märktische Jagd; und Waldordnung, c. l. §. 4. nach welcher dem Verkäufer der Wald gänzlich untersaget, der Käufer aber vor jede Tracht gekauften Keschholz in einen Reichsthaler Strafe verdammet wesen soll.

(q) S. königl. preußl. magdeburg; und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 17.

§. 57.

Die Räumung des Schlags allein ist nicht hinreichend, den Wiedewuchs und Ausschlag des jungen Holzes zu befördern; sondern es muß der Schlag auch gehörig geheget, und so lange mit der Huth und Trift gänzlich verschonet werden, bis der junge Ausschlag seine Vollkommenheit erreicht hat, und dem Vieh aus dem Maule gewachsen ist. Dieses ist der sicherste Termin, den man zur Hegezeit annehmen kann; denn an die gewissen und bestimmten Jahre, so die Forstordnungen gemeinlich vorschreiben, kann man sich bey allen Vorfällen nicht einschränken lassen. Es kommt öfters auf ein oder zwey Jahre weiter an, daß der Schlag noch in Zuschlag bleiben sollte, weil in dieser Zeit alsdann wohl die Hälfte derer Loden noch conserviret würde; hingegen kann auch manchemal ein Revier ein oder zwey Jahre früher wieder, ohne Schaden, aufgethan werden; daher man sowohl den Wachsthum des Holzes, als die verschiedene Holzsorten selbst, in Betrachtung ziehen, insonderheit aber darauf sehen muß, ob das Buchenholz, so annoch zurück geblieben, von der Beschaffenheit ist, daß der Schlag dieserwegen noch in Zuschlag zu halten rätlich ist? Bestünde z. E. der zehende Theil von einem solchen Schlag noch aus geringen Buchen, oder es äufferten sich gar bloße Pläze, wäre aber mit denen übr-

gen Holzsorten gut bevölkert; so würde sich kein Bedenken finden, solchen vor das Vieh loszugeben, weil man nachmahls ein zehnmahl größeres Revier wieder in Zuschlag bekommt, worauf man eher durch Kosten und Bemühung wieder etwas anziehen kann, als gedachtem Nachwuchs oder bloßen Pläzen in bald huthbaren Schlägen annoch fortzuhelfen.

Gemeinlich sind die Districte oder Reviere unter denen Vorwerkern, Meyereyen und Communen, so die Huthungsgerechtigkeit in denen landesherrlichen Forsten hergebracht oder erhalten haben, durch gesetzte Pfäle und Gränzen abgetheilet, da dann die Huthung nicht anders, als nach Ordnung dieser Schläge oder Theile, bey schwerer Strafe, exerciret werden darf (a). Wer zur Huth nicht berechtigt ist, dem wird selbige nicht gestattet, und ohne Vorwissen und Approbation der Cammer dürfen keine andere Reviere zur Weide oder Huthung eingegeben, noch vermiethet oder verpachtet, noch weniger Weidvieh in dieselben eingenommen werden (b). Zuweilen, wenn sich unverliebene Weiden im Forst befinden, müssen die Forstbediente davon berichten, und gutachtlich beyfügen, ob selbe am nützlichsten zu gebrauchen, wenn die Herrschaft selbige mit eigenem Vieh beschlage, oder aber den Gemeinen vor ihre Zucht, oder denen Mesgern zu besserer Belegung der Fleischbänke, verleihe (c). Und wenn die Untertanen keine Huth und Weide in denen landesherrlichen Forsten hergebracht haben, und dazu nicht berechtigt sind; so pfleget doch da, wo es überhaupt geschehen und von der Herrschaft etwas entzogen werden kann, ihnen dieselbe pacht; oder bestandweise, und zwar vor Auswärtigen, überlassen zu werden, damit die gemeine Aufnahme dadurch befördert werde; wobey man zuweilen auch auf die Mesger oder Schlächter, wenn grosse Städte in der Nähe liegen, oder sich sonst Gelegenheit zum Viehhandel findet, seine Absicht richtet, und

und der Cammer aufgiebt, ihnen die Huthung auf 6. Jahr, auf vorherige landesherrliche Approbation, zu verpachten (d).

Wo die Unterthanen in Ansehung der Huth und Trift in die herrschaftliche Waldungen, vermöge alten Herkommens, der Lagerbücher, oder sonst, gegründet und berechtigt sind, da erfordert Recht und Billigkeit, sie dabey zu lassen, und selbst gegen alle Verinträchtigung zu schützen; dahingegen sie an ihrer Seite schuldig sind, denen erlassenen landesherrlichen Befehlen sich gehorsamlich zu unterwerfen (e).

Fremdes Vieh mit unter einer Heerde zu nehmen, welches zur Huth und Trift nicht berechtigt ist, ist überall schlechterdings verboten; wenigstens so lange, als der Herrschaft der sonst gebührende Waldzins oder Weidengeld nicht entrichtet worden (f). Doch wird zuweilen denen Pächtern, die mit hinlänglicher Weide versehen sind, verstattet, fremdes Vieh einzunehmen, denen alsdann auch das Weidengeld zugestanden wird. Auch darf von denen Güttern, welche zur Trift nicht berechtigt sind, kein Vieh eingeschlagen werden, wenn schon der Besizer derselben, wegen anderer Gütter, zur Weide im Forst befugt seyn sollte (g). Beamten, welche herrschaftliche Aemter, Vorwerker oder Meyereyen gepachtet, und Gütter vor sich haben, wird gleichfalls nicht zugelassen, die gemeine Weide mit ihrem eigenen Vieh zu beschweren, wenn sie nicht vorherin dazu berechtigt sind; noch auch, im Fall die gepachteten Gütter auswärtig liegen, mehr Vieh auf die Weide zu bringen, als sie mit ihrem eigenen auf dem Gut erzeugten Futter auszuwintern im Stande sind (h).

Es ist die Anzahl des auf die Weide zu treibenden Viehes nicht allemahl bestimmt, und oft ist erlaubt, so viel Vieh darauf zu treiben, als jede Stadt, Flecken und Dorf,

aufbringen kann. Es ist solches aber denen Forsten sehr nachtheilig, weil die Weide auf solche Weise gar leicht übertrieben, und das Vieh wegen Mangel hinreichenden Futters genöthiget wird, das Holz anzubeissen. Eine viel bessere Einrichtung ist es, wenn man jeder Gemeinde, wie auch denen Meyereyen und andern solchen Höfen, eine gewisse Anzahl bestimmt, dabey aber, wie öfters geschieht, nicht zwey Stück Güstervieh oder Kalben vor ein Stück Melkvieh passieren läset, indem das Güstervieh ordinair mehr und schärfer frisst, wie das Melkvieh. Wird die Huth und Trift dem Beamten und Pächter mit verpachtet, so ist es noch nöthiger, daß er angehalten werde, jährlich eine accurate Specification einzugeben, wie viel Vieh er einzutreiben Willens ist, damit solches gehörig untersucht werden könne, und den Forsten nicht zur Last, noch dem jungen Aufschlag zum Ruin gereichen möge (i).

Ferner erfordert die Vorsorge vor die Waldungen und die gute Ordnung, daß jede Gemeinde ihren eigenen Hirten halte; dabey nicht gestattet werden kann, daß jeder sein Vieh besonders hute (k); billig muß auch die Annehmung neuer Hirten mit Vorbewußt und Genehmigung der Cammer oder des Forstamts geschehen (l), und der Hirte in Pflicht genommen werden (m).

An denen Orten, wo die Herrschaft zu jagen Willens ist, wird die Huth zuweilen sowohl vor als in der Jagdzeit (n), zuweilen nur bloß allein in der wirklichen Jagdzeit (o), verboten. Es ist billig, daß man in solchen Fällen dafür Sorge, daß die Unterthanen dabey nicht allzu sehr in Schaden gesetzt werden, zumahl wenn sie ohnehin Mangel an Weide haben.

Wer eigene Hölzer hat, und solche zu seinem Nutzen schonen, die herrschaftlichen Waldungen aber dagegen desto stärker betreiben

will, der kann nach Gelegenheit der beyderseitigen Dertter mit Recht dazu angehalten werden, daß er wöchentlich in seinen eigenen gleichfalls hütche, und dieselbe nicht mehr hege, als die herrschaftlichen auch (p).

Wird der im Zuschlag gestandene Schlag wieder huthbar, und soll dem Vieh wieder eingegeben werden, so müssen sich an einigen Orten die Weidinteressenten darum melden, und um die Ausweisung desselben vor ihr Vieh bitten. Zuweilen ist auch ein gewisser Tag im Jahr, z. E. Maria Verkündigung (q), bestimmt, an welchem sie deshalb einkommen sollen. Diese Ansuchung darf nicht bey denen Förstern oder Forstknechten geschehen, sondern es müssen die Forstämter oder die Forstmeister darum angegangen werden (r). Zuweilen muß auch die Ansuchung bey der Cammer oder dem Forstamt alleine geschehen, und diese committiren sodann dem Oberforstmeister, Forstmeister oder andern Oberforstbedienten die Besichtigung und Ausweisung; die dann solches entweder allein, oder zugleich, verrichten, und werden zuweilen auch etliche der ältesten Förster oder Forstknechte, oder auch die Beamte mit dazu gezogen (s).

Zuweilen muß der Forstmeister zu gewissen bereits festgesetzten Zeiten, z. E. im Herbst, wenn er die Mast besichtigt (t), den jungen Schlag in dieser Absicht zugleich in Augenschein nehmen.

In die gehegte Schläge dürfen weder die Forstbediente ihr eigenes Vieh, Pferde oder Kühe gehen lassen, sondern müssen sich solcher Dertter und der daraus zu machenden Benützung gänzlich enthalten (u); noch wird solches denen in der Nähe liegenden Adlern oder andern Arbeitern im Forst erlaubt (x).

(a) S. königl. preußl. Dorfordnung vor die Provinz Litthauen, vom 22. Nov. 1754. S. 65.

(b) S. königl. preußl. Circulare an sämtliche

Beamte, die königl. Gerechtsamen, in Ansehung der Hütung und Gränze in den königl. Forsten, nicht zu violiren, vom 10. Jul. 1758. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 2. pag. 306. Schlesiſche Holzordnung, Tit. 2. §. 2.

(c) S. fürstl. heffenbarmstädtische Forstordnung, S. 74.

(d) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 1.

(e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

(f) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 4. Noch ist, wo die Herrschaft ihre Schäferereyen selbst administriren läſſet, keinesweges dem Schäfer erlaubt, fremde Schaaf anzunehmen, unter die herrschaftliche Heerde zu schlagen, und also mit auf die Weide zu bringen, sondern es wird solches als ein Betrug gestraft, und die Schaaf zuweilen sämmtlich gar confisciret. S. herzogl. württembergische Meßgerordnung de 1669. pag. 8.

(g) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1.

(h) S. Amtsordnung Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig, de 5. Jan. 1650. §. 26.

(i) S. magdeburgische Policenordnung de An. 1652. §. 17. n. 2. Magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 2.

(k) S. churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 12. §. 7. Waldordnung vor das Land Rheingau, n. 47.

(l) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 12. §. 1.

(m) Zuweilen geschieht diese Verpflichtung umsonst, damit denen Unterthanen dabey keine unnöthige Kosten oder Versäumniß verursacht werde. S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 15. Sept. 1732. und 18. April 1739.

(n) S. herzogl. sachseneisenachische Jagd- und Forstordnung, Art. 5. §. 6. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 12. §. 5.

(o) S.

- (o) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 73.
- (p) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 1. c. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, 1. c. Churfürstl. maynische Forstordnung, Cap. 12. §. 6.
- (q) S. gräfl. stollbergwernigerodisches Patent vom 15. Mart. 1729.
- (r) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1.
- (s) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 38. Gräflich: stollbergwernigerodisches Patent vom 12. Oct. 1739. Marggräfl. brandensburgonolzbachische Waldordnung de 1613. Tit. 6. Fürstl. nassausaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 9. An andern Orten geschieht die Ausweisung auch ohne vorhergegangene Ansuchung.
- (t) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, 1. c.
- (u) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 9.
- (x) Hierbey ist der Art. Forstregal, §. 48. zu conferiren.

§. 58.

Zuweilen sind die Schläge noch zu jung, um mit dem Vieh betrieben werden zu können, der junge Ausschlag aber doch schon so hoch erwachsen, daß bey dem Grasfen dem Holz mit der Sichel kein Schade mehr zugefüget werden kann. Weil aber bey der grossen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stauden oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen werden; so haben dergleichen Mißbräuche veranlasset, daß in vielen Forstordnungen das Grasfen in den jungen Schlägen überhaupt und gänzlich verboten worden (a), obgleich dasselbe bey gewissen Umständen nicht so schädlich ist, als man gemeinlich glaubet (b). Daher pfleget man zuweilen auch nur allein das Grasfen mit Sichel zu verbieten, hingegen das Ru-

pfen und andere Arten wenigstens stillschweigend zu erlauben (c); ja an manchen Orten pfleget man das Ausrupfen des Grasses mit Fleiß zu veranstalten, und ziehet guten Nutzen daraus (d).

Wird es dann vor gut gefunden, die Erlaubniß zu ertheilen, die aber von keinem Förster ertheilet werden darf (e), sondern von der Cammer, oder wenigstens von dem Oberforstmeister erlangt werden muß; so wird, theils um des Nutzens willen, theils die Leute zu besserer Vorsicht anmahnen und vor Schaden verwarnen zu können, das Grasfen doch selten anders, als gegen Ausgebung der sogenannten Grasszettel, gestattet. Diese enthalten, unter der Unterschrift des Oberforstmeisters, den Namen des Gräfers, den Ort, wo er grasen, und welchen, auch wie viel Tage, ihm solches erlaubet seyn solle. Vor diese Erlaubniß erhält die Herrschaft von denen Leuten, denen es concediret wird, einen gewissen Sichelzins, oder gewisse Grassühner, oder es wird das Grasfen zuweilen auch um die Hälfte verstattet.

Denen Förstern ist gänzlich verboten, etz was für sich selber davor zu nehmen, es sey unter dem Nahmen eines Schreibgeldes, oder irgend einem andern Vorwand (f). Zuweilen genießen sie aber das Grasfen selbst als ein Accidens (g).

- (a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 8. Blankenburgisches erneuertes Forstreglement de 1726. §. 18.
- (b) S. den Art. Forstregal, §. 47.
- (c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 38.
- (d) Wie in der Graffschaft Wernigerode.
- (e) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, 1. c.
- (f) S. herzoglich: württembergischer forstschornborffischer Commissionsrecess vom 1. Mart. 1714. Art.

Art. 2. und 13. ingleichen ein Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(g) E. herzogl. sachsenquersfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 4. §. 3.

§. 59.

Mit dem Moos; und Streurechen hat es fast gleiche Bewandniß; es würde aber überflüssig seyn, hier etwas davon zu gedenken, indem in dem Art. Forstregal bereits davon gehandelt worden. Denn ob man gleich dafselbst nur die Commun- und Privatwaldungen zum Gegenstand gehabt, hier aber es mit denen landesherrlichen Forsten zu thun hat; so sind doch, in Ansehung der Forstwirtschaft an sich selbst, die Principia bey beyden einverley.

§. 60.

Da sich gar wenig Waldungen finden, wo man nicht Blößen, oder von Holz leere Gegenden, häufig antreffen sollte, die öfters von einer ansehnlichen Erstreckung sind, und in einem mäßigen Bezirk zuweilen viele hundert Morgen betragen; man aber, nach guten Cameralgrundsätzen, aus einer jeden Sache so viel Nutzen zu ziehen suchen soll, als es ohne Nachtheil des Staats, der Untertanen, und der Sache selbst, nur immer geschehen kann: so folget offenbar, daß solche, sowohl in Ansehung der Nothdurft des Landes, als der Cameralkünste, unnütze Blößen vor allen Dingen mit Holz wieder angebauet werden müssen.

Weil es aber sehr mißlich, und oft ganz vergeblich seyn würde, wenn man solche Blößen durch den bloßen Holzanslug und durch die Hegung desselben wieder anzubauen suchen wollte, indem dieses von ganz besondern Umständen und sehr ungewissen Zufällen abhängt; so ist unumgänglich nöthig, daß man auf solchen Blößen einen ordentlichen Holzanbau,

es sey durch die Holzsaat oder durch die Pflanzung, vornehmen muß.

Zu dem Ende muß die Cammer die Veranstaltung machen, daß sowohl tüchtiger und reifer Saamen zu gehöriger Zeit gesammelt und beständig in Vorrath gehalten, als auch Baumschulen angeleget werden.

Vor die Einsammlung des Saamens müssen zwar die Förster sorgen, man kann aber von ihnen nicht fordern, daß sie solche selbst verrichten, oder durch ihre Leute verrichten lassen sollen. In grossen Forsten wird gemeinlich eine grosse Menge Saamen erfordert, und verschiedener Saamen, z. E. der von Nadelhölzern, muß vorher mit vieler Mühe und Sorgfalt aus seinen Behältnissen herausgebracht werden, ehe man ihn säen kann. Ein Förster würde also weder so viel Zeit dazu übrig haben, noch auch in seiner gewöhnlichen Behausung mit dem Ausmachen fertig werden. Man pfleget derohalben das Einsammeln den Einwohnern solcher Dörfer, wo ein Förster wohnt, der täglich Acht haben kann, daß es recht dabey zugehet, scheffelweise zu verdingen; und man wird dabey auch besser fahren, als wenn man es von den Untertanen im Dienst verrichten lässe, indem in letztem Fall dieselben, um bald von der Arbeit zu kommen, aller Anweisung und Anordnung ohngeachtet, vielen unreifen und untauglichen Saamen zugleich mit liefern würden, den man hingegen im erstern Fall bey dem Verdingen anzunehmen nicht schuldig ist. Doch kann die Bearbeitung des Bodens durch Hacken und Pflügen, so wie das Aussäen des Saamens selbst, gar wohl im Dienst geschehen, wiewohl unter beständiger guten Aufsicht und Anweisung des Försters. Kann man im Lande keinen, oder keinen guten und tüchtigen, Saamen erlangen; so muß die Cammer solchen von andern Orten her kommen lassen, und dabey die Kosten nicht scheuen. Die Aufbewahrung des

Saa-

Saamens aber hat jeder Förster, nach guten Regeln und mit aller Sorgfalt, über sich zu nehmen; wie denn auch derselbe sowohl über die Kosten, als auch über die Einnahme, Ausgabe und in Vorrath verbliebenen Bestand des Saamens, ordentliche Rechnung führen muß.

Was die Holzanpflanzung betrifft; so sollte billig in einem jeden Forste, ja wohl in einem jeden Revier eines grossen Forstes, eine ansehnliche Baumschule unterhalten werden (a); wie dann solches auch an vielen Orten anbefohlen und angeordnet worden (b), woben man wegen des grössern Nutzens, so das Eichenholz verschafft, sonderlich auf die Anlegung der Eichelkämpe sein Augenmerk richtet. Zuweilen müssen bey Anlegung dergleichen Baumschulen oder Kämpe die Untertanen, besonders die, welche in dem Forst die Beholzung, Mast oder Huth zu geniessen haben, durch Aekern und Handdienste bey dem Säen und Verzäumen, hülfliche Hand leisten (c); und wo dieses mit Recht verlangt werden kann, oder sonst möglich zu machen stehet, daselbst läßt sich freylich noch ein Ansehnliches von denen sonst aufzuwendenden Unkosten ersparen.

Zu dem Anbau des Holzes muß in dem Cammeretat jährlich etwas Gewisses ausgeworfen werden, und wenn man den grossen Nutzen betrachtet, wozu dieses Geld angewendet wird, so wird man hier nicht sparsam seyn (d). Auch die Förster müssen von dieser bestimmten Summe einen Antheil haben. Denn ob man gleich denenselben das Säen und Pflanzen gesetzlich anbefehlen kann, sie auch dieser Obliegenheit und Schuldigkeit sich nicht entziehen können; so wird man doch wahrnehmen, daß sie sich der Sache allemahl mit viel mehrerm Eifer und Fleiß annehmen werden, wenn sie wissen, daß sie vor ihre angewandte Mühe eine Belohnung zu gewarten haben. Diese Belohnung darf nur mäs-

sig seyn; muß aber nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis der Förster die jungen Baumpflanzen auf das dritte Blatt gebracht hat, auch gar nicht Statt finden, wenn er dabei nur einen mittelmässigen oder geringen Fleiß bezeuget hat; daher sie allemahl nach Proportion desselben abzumessen ist, um unter die Förster eine Racheiferung zu erwecken. Nur muß man sich hüten, daß man zur Belohnung keine Accidentien aufbringe, z. E. daß man ihnen die Erndte von dem unter die Eicheln gestäeten Korn überlasse; dieses ist nicht zu gestatten, sondern sie sind schuldig, es zum Nutzen der Herrschaft zu gute zu machen, und alles eingeerntete Korn und Stroh in Rechnung zu bringen (e). Wollte man ihnen dieses Accidens verstaten; so würde man nicht selten erfahren, daß sie mehr auf den Korn; als Holzanbau bedacht seyn werden. Ein eben so schädliches Accidens würde es seyn, wenn man, wie einige gleichwohl anrathen (f), ihnen erlauben wollte, junge Stämme aus der Baumschule verkaufen, und das daraus geldsete Geld als eine Vergeltung vor ihre Bemühung behalten zu dürfen. Würde der Eigennuß nicht manchen Förster antreiben, zu seinem desto mehrern Vortheil die besten und geradesten Stämme zu verkaufen, die krummen und schlecht gewachsenen hingegen vor die herrschaftliche Forste zu bestimmen? dürfte nicht auch mancher mehr Stämme verkaufen, als die herrschaftlichen Waldungen entbehren können? Vor einen Forstbedienten schickt sich kein Holzhandel, er mag Nahmen haben, wie er will.

Endlich müssen die Förster angehalten werden, jährlich zu einer festgesetzten Zeit eine Tabelle sowohl an den Oberforstmeister als an die Cammer einzugeben, und in derselben anzuzeigen: Wie viel Scheffel Saamen von jeder Holzgattung sie in dem vergangenen Jahre einsamlen lassen: wie viel sie davon ausgesäet und in Bestand behalten haben:

wie viel Morgen oder Quadratruthen von jeder Quantität Saamen besät worden: wo die besäteten Dertter liegen, und wie sie heißen: wie viel junge Stämme von allerhand Holz sich in ihren Baumschulen befinden, und wie solche nach ihren Jahren und Wachsthum beschaffen: wie viel junge Stämme in dem vorhergehenden Jahre in die herrschaftliche Waldungen, und an welche Dertter, verpflanzt worden: wie selbige stehen, und ob sie gut fortkommen: wie sich die in denen vorhergehenden Jahren gepflanzte Stämme dermahl befinden, ob sie einen guten Wachsthum zeigen, ob sie Schaden gelitten, und wodurch: wie viel Morgen oder Ruthen in gegenwärtigem Jahre besät und bepflanzt werden können: u. d. m. (g). Damit aber auch die Cammer und der Oberforstmeister von der Zuverlässigkeit und Richtigkeit dieser tabellarischen Berichte vollkommen überzeugt seyn mögen, muß letzterer bey seinen Forstbereisungen auch diese angegebene Puncte zum Gegenstand seiner Visitation und Untersuchung nehmen. Derjenige Förster aber, welcher dabey in der Unwahrheit und Betrügeren erfunden würde, verdiente, andern zum Exempel die Cassation auf der Stelle.

(a) Von der Holzsaat und Anlegung der Baumschulen oder Kämpfe, findet man in denen neueren Forstbüchern allenthalben Unterricht; insbesondere aber kann man dabey gebrauchen: Beckmanns Schriften, Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. XI. und Rammelts Abhandlung von Anlegung wilder Baumschulen, im 1. Bande der neuen oekonomischen Nachrichten, p. 94.

(b) S. magdeburgische Holzordnung de 1618. Königl. preußl. Reglement, welchergestalt es hinfünftig in denen königl. Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden soll, vom 3. Oct. 1754. Neuerbesserte cleo; und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 1. §. 4. und Tit. 10.

(c) S. fürstlich hessehanauische Forstordnung, Cap. 2. §. 18.

(d) Diese Kosten können auch dadurch verringert werden, wenn man gewisse Stamm- und Pflanzgelder einführet. Also müssen nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung Tit. 12. von jedem Aehl. Holzgeld 3. gute Groschen Stammgeld, und von allem Eichenholz, so nicht als Brennholz verkauft wird, noch übers dem 2. gute Groschen Pflanzgelder erlegt werden. Jene werden berechnet, diese aber zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zu Räumung der Flüsse oder Grasbens in den Forsten ausgefekt. Es müssen diese Gelder auch von allem Freyholz, ausser was zu landesherrlichen Gebäuden assignirt wird, bezahlet werden.

(e) S. gräfl. stollbergwernigerodische Forstordnung de 29. Aug. 1744.

(f) S. M. F. E. Oettelsts Anmerkungen vom Holzanbau, nach Raackgebung der neuesten churfürstl. maynjischen Forstordnung, de An. 1760. §. 26. im 6. Bande des allgemeinen oekonom. Forstmagazins, p. 88.

(g) Dergleichen Tabellen über den Holzanbau sind, wiewohl nicht just nach allen obstehenden Rubriken, in denen königl. preußischen Landen allenthalben eingeführet.

§. 61.

Wenn in denen Forsten das Holz überflüssig vorhanden, jene aber so weit abgelegen sind, daß wegen des schweren Transports der Debit des Holzes nicht geschafft werden kann; so muß die Cammer und Oberforstmeister Untersuchungen anstellen, wie durch nützliche und unschädliche Anlegung von Pottaschenfiedereyen, Weydeaschschmelzen, Pech- und Theerdrenneren, Köhleren, Glashütten, und andern viel Holz consumirenden Werken, das überflüssige Holz, zum Besten des landesherrlichen Interesse, vernuhet werden könne. Denn diese Gegenden sind es eigentlich, wo dergleichen Werke mit Vortheil angeleget werden können, da sie sonst, wenn sie an Orten angerichtet werden, wo das Holz eben nicht überflüssig ist, und also in keinem geringen Werth steht, keinen sonst

berlichen Profit bringen, und wohl gar einen Holzmanget nach sich ziehen können.

Nur muß bey Anlegung dieser Werke, wenn die übrigen darzu erforderlichen Materialien bey der Hand sind, hauptsächlich darauf gesehen werden, daß, ohnerachtet des grossen Ueberflusses des Holzes, dennoch alles forstmäßig und so tractiret werde, daß die Waldungen nachhaltig genuzet und nicht ruiniret werden.

Zu dem Ende muß nur im Frühjahr und Herbst, nicht aber im trocknen Sommer, in denen Waldungen Feuer anzulegen und Asche zu brennen, gestattet werden. Denen Pech- und Theerschwelern ist nicht zu erlauben, ausser denen Kiehnstubben oder Stöcken, und dem zum Bau untüchtigen Lagerholz, einiges anderes Holz oder Kiehn zum Schwelen, noch auch einiges Holz zur Feurung, ohne Anweisung zu nehmen. Dabey sind die Pechschweler und andere, so Kiehn graben, anzuhalten, die gemachte Gruben mit allem Fleiß mit Erde voll zu füllen, und den Boden wieder gleich zu machen. Keisig oder altes Holz dürfen sie nicht in die Gruben legen, noch weniger diese ganz offen lassen.

Denen Theerschwelern ist nicht zu gestatten, die stehende Bäume ohne Unterschied, so ihnen nur harzig vorkommen, mit Einbauung grosser Löcher zu probiren, indem durch diese höchstschädliche Gewohnheit viel gesundes Bauholz, ja die besten Sägeblöcke verderbet werden; im Uebertretungsfall sind sie zur Bezahlung des Baumes nach der höchsten Taxe anzuhalten. Hingegen ist niemanden zu erlauben, ihnen aus ihren Revieren den Kiehn wegzuholen, sondern sie müssen vielmehr besugt und berechtigt seyn, aus allen Zöpfen des abgestammten Holzes, es bekomme solches wer da wolle, den Kiehn zu nehmen, es wäre denn, daß jemand den

ganzen Baum mit Zopf und allem Abraum gekauft hätte.

Denen Köhlern ist nicht zu gestatten, ohne Anweisung nach ihrem Gefallen einen Platz zur Weilerstelle sich zu wählen, weil die nahe daran stehende Bäume davon absterben. Bey trockner Zeit, und so lange der Weiler im Feuer stehet, und ehe und bevor die Kohlen nicht geldschet sind, muß kein Köhler sich über hundert Schritt vom Weiler entfernen, um alles Unglück, wenn der Weiler ein Loch bekommt, desto eher zu verhüten. Das Holz muß denen Köhlern nicht meller; sondern clasterweise gelassen werden; es wäre denn, daß bey Eisenhämern durch die Pachtcontracte ein anderes festgesetzt worden (a).

(a) Auf diese Art disponiret von allem vorstehenden die königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 4.

§. 62.

Nachdem wir bishero die Wirthschaft in denen landesherrlichen Waldungen kürzlich betrachtet, kommen wir nunmehr auf die Nutzung derselben, da wir sie als einen wichtigen Fond anzusehen haben, welcher ansehnliche Einkünfte in die herrschaftliche Casse liefert. Diese Einkünfte entstehen nun entweder aus der Hauptnutzung der landesherrlichen Waldungen, oder aus denen Nebennutzungen, so dabey zu fallen pflegen.

Die Hauptnutzungen kommen lediglich auf das Holz an, und die Einkünfte dabey entstehen aus dem Bau-, Nutz-, und Brennholz, so jährlich aus denen landesherrlichen Forsten verkauft werden kann: die jährlich eingehende Forstgelder machen demnach die Hauptrevenue aus. Wie diese Einkünfte durch den Holzverkauf zu realisiren sind, würde hier anzuführen unnöthig und überflüssig seyn, da von dem Holzhandel im vorhergehenden bereits

reits hinlänglich gehandelt worden. Wir können also gleich zu den Nebennutzungen übergehen.

§. 63.

I. Können hier die Einkünfte von dem Harzscharren und Pechsieden in Betrachtung. So ein nützlich Material das Pech ist, da es stark in die Commerciën gehet, und vielen Handwerkern, sonderlich aber zum Schiffbau, ganz unentbehrlich ist, folglich man dessen Absatz sich allezeit gewiß versprechen kann; so ist doch dieses Nahrungsgeschäfte so beschaffen, daß es nicht aller Orten mit Nutzen und Vortheil getrieben werden kann. Es ist schon im vorhergehenden erinnert worden, daß das Harzscharren und Pechsieden nur in weit entlegenen Waldungen, wo das Holz im Ueberfluß vorhanden ist, aber nicht abgesetzt und versilbert werden kann, Statt finden und Nutzen schaffen kann. Auch sind die Pechhütten an solchen Orten nützlich, wo viele Kieferne Holzungen abgeholzet worden sind, und noch täglich abgeholzet werden, und wo der Kiehn sonst nicht gut ins Geld zu setzen ist; ferner, wo viele abgehende Kiefern sind, die von oben herein absterben, und woran sich der harzige Vogelkiehn aufsetzt; denn selbige sind dem baldigen völligen Absterben unterworfen, sie haben aber noch Kiehnichte Kerne, aus welchen sowohl, als auch aus den Stöcken, Pech gemacht werden kann. Noch mehr, wo viele alte überständige Kiefern sind, davon ist das Holz, welches doch noch guten Kern haben muß, ebenfals zum Pechbrennen nützlich zu gebrauchen; sonderlich sind die sehr ästigen und knorrichtem, die zu andern Sachen nicht dienen, zum Pech sehr gut. Die Kiehnstöcke, wenn sie 12., 15. und noch mehrere Jahre gestanden, nehmen nach und nach auch Bergang: denn wenn in etlichen Jahren die Wurzeln erst völlig abfaulen, so gehet der über der

Erden stehende Stock endlich auch in seine Verwesung. An allen solchen Orten, und bey denen hier angeführten Umständen, sind die Pechhütten ganz nützlich, indem die Stöcke und abständige Bäume, wenn sie auch sonst nichts nütze wären, durch das Pechbrennen ins Geld gesetzt werden können. Hingegen werden sie schädlich, wo man den Kiehn und die Bäume besser zu Gelde machen kann. Dieses alles ist von dem Kiefern und Kiehnpech, woraus schwarzes Pech gemacht wird, zu verstehen.

Die Zubereitung des weissen und gelben Pechs kann den Holzungen gleichfals entweder nützlich oder schädlich seyn. Dieses weisse und gelbe Pech wird aus dem Harz der Fichten und Tannen gemacht. Wo nun in einem Reviere dergleichen Holz zu finden ist; so kann daraus eine gute Revenüe gezogen werden, indem, weil nur der aus den Bäumen laufende Harz zu diesem Pech genommen wird, die Bäume dennoch dem Herrn verbleiben. Soll aber dieses Harzscharren ohne Schaden geschehen; so muß solches denen Harzscharrern nicht im ganzen Revier zugelassen werden, daß sie nach ihrem eigenen Gefallen die Bäume riken dürfen, wo sie nur wollen, sondern diejenige, welche dazu gebraucht werden sollen, müssen ihnen angewiesen werden (a), und zwar nur in denjenigen Orten, die etwa in 1., 2. oder 3. Jahren mit ordentlicher Abholzung abgetrieben werden sollen. Sie dürfen auch nicht alle Bäume verletzen, sondern nur diejenigen, welche ihnen von den Forstbedienten ausgezeichnet worden. Der Schaden hiervon ist dieser, daß ein solcher zum Harz gerikter Baum, so weit die Rikung gehet, zu Brettern und andern nutzbaren Holze dadurch untauglich wird, auch alsdann nicht zu Floßholz dienet, indem diese Scheite nicht gut schwimmen. Es gehet dertshalben ein Stück vom Stammorte und besten

besten Theile des Baumes, welches sonst zu Nutzen gewesen wäre, auf etliche Fuß lang halb verlohren, und kann hernach zu nichts weiter, als blos zum Kohlen und Feuerholz, gebraucht werden. An den jungen und noch nicht vollstämmigen Bäumen ist das Harzreißen höchstschädlich, denn es wird dem Baum sein Leben zu fernerm Wachsthum hierdurch benommen; daher an einigen Orten ein gewisses Maas vorgeschrieben ist, welches die Bäume halten sollen, wenn solche gerissen werden dürfen, und müssen gemeinlich dem Lachrinken am Stamme gleich seyn (b).

Diese Nebenutzung wird dadurch erlangt und realisirt, wenn die Pechhütten entweder auf Kosten der Cammer angeleget und auf Rechnung administrirt, oder besonders verpachtet werden; oder wenn man die Erlaubniß zum Harzscharren auf gewisse Zeit gegen einen Zins erlaubet; oder auch wenn man das Pechsieden in Erbzins giebt.

Will die Cammer die Pechhütten selber anlegen und administriren lassen, so dürfte kein sonderlicher Vortheil dabey herauskommen. Es gehören dazu viele Gebäude zur Wohnung des Pechmeisters und vor die Pechknechte. Es muß ein Ofen, Kessel, Blase und anderes Geräthe dazu seyn. Der Pechmeister und die Pechknechte wollen ihren Lohn haben; es gehören dazu Fuhrn zum Anfahren des Holzes und zu Verführung des Pechs, dabey immer wiederum eine Person im Lohn unterhalten werden muß. Man muß also alles wohl überlegen, und vorher genaue Ueberschläge machen.

Will man die ganze Hütte verpachten, so siehet sich der Pächter wohl vor, wie er sie nutzen könne, und schwerlich giebt er wohl, über seinen wahren Nutzen, so viel, daß die Interessen vor das angewandte Capital zu den Gebäuden und Anschaffung des nö-

III. Theil.

thigen Geräthes, nebst deren Erhaltung und Reparaturen, mit herauskommen. Es kommt hier auf die Bedingungen an, worüber man einig worden ist. Gemeinlich wird dem Pechbrenner das benöthigte Schwöhlholz und der Kiehn unentgeltlich verabfolgt; dagegen er der Herrschaft vor ein jedes Schwöhlen einen gewissen Pachtzins entrichtet, welcher insgemein auf baares Geld gesetzt wird, sonst aber auch in andern Præstandis, z. E. in einer gewissen Quantität Pech oder Kohlen, und dergleichen, bestehen kann. Zuweilen kauft auch wohl der Pechbrenner das erforderliche Schwöhlholz der Herrschaft ab, und miethet die Erlaubniß, den Kiehn in einem gewissen Holzrevier zu roden, von demselben um einen jährlichen Zins, giebt aber hernach nur einen desto gemäßigtern Schwöhlenzins. Meistens wird er neben dem Pech und Kohlen auch etwas Kiehnöl mit abziehen, dabey denn auszumachen ist, ob ihm solches unentgeltlich freigelassen bleibt, oder ob er auch vor diese Freiheit einen proportionirten Blasenins zu erlegen habe. Wegen Unterhaltung der Wohnung, des Ofens und des Pechgeräthes, ingleichen was er an Zoll, Geleite und Accise, wie auch Forstaesidentien, zu entrichten habe, ist auch alles in Richtigkeit zu setzen.

Um einen gegründeten Pachtzins herauszubringen, muß man einen Anschlag formiren, und zu dem Ende festsetzen: 1) Wie viel Fuder Kiehn und wie viel Fuder Schwöhlholz er aus der landesherrlichen Waldung zu jedem Schwöhlen erhalten soll; 2) ob er den Kiehn und das Schwöhlholz unentgeltlich bekommen, oder solches, und wie hoch das Fuder, bezahlen soll; 3) wie vielmahl des Jahrs geschwöhlet werde; 4) ist auszuforschen, wie viel Tonnen Theer von einem Schwöhlen gemacht werden; 5) und wie viel Tonnen Pech daraus gefotten werden können, oder wie viel Pech aus einer Theer-

29
tonne

tonne herauskommt, denn er siedet sich ein; 6) was vor Pech gemacht werde, denn das Pech vor die Schuhmacher und Seiler wird nicht so harte und lange ausgefotten, als das Wichpech; 7) was in der Gegend der Centner Pech, und 8) die Tonne Theer zur Waagenschmiere kostet; 9) wie viel Kohlen vom Kiehn in dem Ofen zurück bleiben, und wie hoch solche zu verkaufen; und endlich 10) wie viel Kannen oder Maas Kiehnüß von jedem Schwöhlen gemacht werden, und wie solches im Preise stehe. Hingegen muß auch untersucht und ausgemacht werden 11), was der Pechmeister seinen Pechnechten von jedem Schwöhlen an Arbeitslohn zu bezahlen habe; sie pflegen dafür die Hälfte des Pechs zu bekommen; 12) wie hoch dem Pechmeister das Fuhrlohn, das Pech, Theer und Kohlen zu verfahren, bey jedem Schwöhlen zu stehen komme; ingleichen 13) was er dabei vor Pechtonnen oder Fässer, 14) an Fuhrlohn, den Kiehn und das Schwöhlen anzufahren, 15) an Forstaccidentien, und 16) wenn er das Holz bezahlen soll, auch an Forstgeld, 17) dann Zoll, Geleite und Acense zu entrichten habe, und zuletzt 18) was bey jedem Schwöhlen seine Zehrungskosten etwa betragen können. Ein nach diesen Puncten gründlich und zuverlässig gemachter Anschlag wird bald ausweisen, wie hoch sich der Proffit des Pechmeisters bekaufe, und was er mithin nach Billigkeit vor einen Pachtzins geben könne.

Am rathsamsten wäre, wenn man einen Pechbrenner annähme, ihn selbst anbauen liesse, ihm einen gewissen District eingäbe, daß er etwas Vieh und ein paar Pferde weiden könnte, und etwas Gräseren hätte, und auf das Gras und Huthung einen leidlichen Erbzins legte. Der Kiehn müßte von dem Pechmeister selbst gerodet, und an ihn clafterweise verkauft werden, desgleichen müßte er auch das Schwöhlen um einen gesetzten

Preis bezahlen. Dieser Contract darf aber nicht auf ewige Zeiten, sondern nur auf gewisse Jahre mit ihm geschlossen werden. Denn es kann geschehen, daß der Preis des Holzes noch mehr steigt.

In Ansehung des weissen und gelben Pechs siedens, pfleget man an einigen Orten dem Pechsieder einen gewissen District Harz zu schaben anzuweisen, und giebt ihnen das Schwöhlenholz dazu, dafür zahlen sie einen ausgemachten Zins. Bey diesem Pech geht nicht so viel Schwöhlenholz drauf, wie bey den Kiehnpechöfen, und sonst darf auch keines dazu employret werden. Man hält demnach dafür, daß es besser gethan seyn wird, wenn man die Pechmeister von ihren Soden nach Proportion ihrer Kessel den Zins geben, und sie das Holz nach Clastern oder fuderweise bezahlen liesse (c). An gewissen Orten wird das Harzscharren also erlaubt, daß erstlich der Herrschaft von allem Pech der Zehende abgerichtet, und darnach das übrige Pech mit derselben noch halb getheilet werden muß (d). So dürfen auch die Harzscharrer an vielen Orten kein Pech von dem ibrigen verkaufen, wo sie nicht solches vorher der Herrschaft und deren Untertanen zu feilem Kauf angeboten haben (e). Man pfleget dieses Nahrungsgefchäfte denen Untertanen nicht zu entziehen, sondern ihnen dabey so lange den Vorzug zu lassen, als sie ihre Pacht richtig abführen; geschiehet aber dieses nicht, so nimmt man Fremde an (f).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 7. §. 1.

(b) S. eben daselbst.

(c) S. Döbels Beschreibung von Pechhütten, im 9. Bande der öconom. Nachrichten, p. 270. Anmerkungen von der Wirthschaft der schwarzen Hölzer, im 3. Bande des allgemein. öcon. Forstmagazins, p. 69.

(d) S. Mosers Forstöconomie, 8. Buch, 3. Cap. §. 21. p. 753.

(e) S.

(e) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 43. und Generalrescript vom 18. April 1739. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, S. 52.

(f) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 4. S. 9.

§. 64.

II. Mit denen Pottaschenfiedereyen hat es fast gleiche Bewandniß. Die Pottasche ist eine zu vielen Fabriken und Gewerben ganz unentbehrliche Waare, die aller Orten guten Abgang findet. Wenn man aber die dazu erforderliche grosse Menge Asche bloß allein aus denen Waldungen nehmen muß; so sieht man leicht ein, daß Aschenbrennereyen und Pottaschenfiedereyen nirgends, wo das Holz sonst zu Nutz gebracht werden kann, sondern nur da, wo wegen der weiten Entlegenheit der Waldungen und des schweren Transports des Holzes oder anderer Umstände, ein Debit zu verschaffen ohnmöglich ist, angeleget werden können.

Die Pottaschenfiederey wird entweder auf herrschaftliche Kosten selbst betrieben, oder verpachtet, oder auf gewisse Jahre vor einen gewissen Zins andern concediret. Es mag nun auf die eine oder andere Art geschehen; so kommt es hierbei hauptsächlich auf richtige Anschläge, sodann aber auf gute Ordnung an, damit die Waldungen dadurch nicht ruiniret werden. Zu dem Ende muß alles Holz dazu angewiesen, und so lange kein frischer wachsender Baum zum Aschenbrennen genommen werden, als man in den Wäldern noch angefaulte Bäume findet, die Theils vom Windbruche, noch mehr aber vom Brennen, der Verraubung der Rinde und der Blätter, oder andern Krankheiten, ihren Untergang erhalten (a).

(a) Von Pottaschenfiedereyen wird in einem besondern Artikel ausführlich gehandelt werden.

§. 65.

III. Von denen Glashütten ist eben das selbige zu sagen. Sie werden auch entweder selbst administriret, verpachtet, oder andern dazu besondere Concessionen erteilet; welches letztere aber billig niemahls unwierrustlich, sondern nur auf gewisse Jahre, dabey aber, in Absicht auf die Waldungen, mit besonderer Einschränkung und Vorsicht geschehen muß (a).

(a) S. den besondern Artikel: Glasfabriken.

§. 66.

IV. Die Schneide, oder Sägemühlen sind zuweilen eine gute Nebenutzung bey dem Forstwesen, indem sie nicht allein den Holzabsatz an und vor sich, sondern auch zugleich den einträglichen Bretterhandel befördern. Es muß aber bey deren Anlegung vorher wohl überleget werden, was vor Nutzen wohl daher zu erwarten? ob an dem Ort, wo sie erbauet werden sollen, ein beständiger Wasserfall befindlich? wie lange die Holzung, aus welcher etwas auf die Mühle zu schneiden kommen soll, nachhalten könne? ob nicht solches Holz auf einer andern Mühle gelegener zu schneiden sey? und endlich ob man eines sichern und beständigen Abgangs der Bretter und anderer Waare versichert seyn könne? Die Schneidemühlen werden entweder administriret, oder verpachtet; wiewohl die Verpachtung nicht sehr schicklich seyn will (a).

(a) S. den besondern Artikel: Schneidemühlen.

§. 67.

V. Die Borke zu der Gerberlöse ist zuweilen auch eine ansehnliche Nebenutzung, die aber, wenn das Abschälen der Borke nicht mit gehöriger Vorsicht geschieht, mehr

schädlich als vortheilhaftig seyn kann, wie im vorhergehenden bereits gezeigt worden. Obgleich durch den Abgang der Borke bey dem Malter etwas verlohren gehet, weil sich das Holz ohne Rinde näher zusammen in das Maas leget (a); so wird doch solcher Schaden durch den Nutzen aus der Borke hinlänglich wieder ersetzt. Die Borke muß nicht ungebunden und fuderweise, sondern in Bündeln schock; oder hundertweise verkauft werden. Die Art des Verkaufes ist verschieden, am besten aber ist, wenn man denselben denen Lohgerbern und andern Handwerkeren, die sie nöthig haben, unter Ansetzung eines Termins kund machet, und die Borke durch die Licitation oder Versteigerung an den Meistbietenden verkauft. An einigen Orten ist die Borke ein Accidens derrer Forstbedienten, so aber als ein grosser Mißbrauch anzusehen ist.

(a) Einige rechnen auf 10. bis 12. Malter, 2 4 Fuß hoch, 4. Fuß breit und die Scheite zu 4. Fuß lang, etwa ein Malter Abgang; und auf 5. Malter Eichen; und Birkenstangenholz ein Schock Borken, und von 9. bis 10. Malter Baumholz auch ein Schock. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 97. Andere haben gefunden, daß von einer Elasterjung Eichenholz, 2 6. Schuh hoch, 6. Schuh weit, und die Scheite 3 1/2. Schuh lang, 1 1/2. Schock Loh geschälet werden können, und daß, wenn hernach das Holz wieder in Elastern geletet worden, der 6te Theil daran gefehlet hat. S. Ortzelts Abhandlung vom Taxiren einzelner Bäume und Stämme, L. e.

§. 68.

VI. Bey der Köhleren macht das vor die neue Kohlgruben oder Weilerstätte an einigen Orten zu erlegenden besondere sogenannte Grubengeld eine kleine Nebenutzung. Weil aber die Anlegung vieler neuen Gruben der Waldung schädlich ist, pfleget zugleich verordnet zu werden, daß bey Strafe keine neue Kohlgruben ohne Vorwissen und

Erlaubniß des obersten Forstbedienten gemacht, sondern allenthalben die alten gebraucht werden sollen (a).

(a) S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, §. 16.

§. 69.

VII. Die Mast in denen landesherrlichen Forsten wirkt zuweilen, zumahl wenn volke Mast ist, eine beträchtliche Nebenutzung ab. Wie diese dabey, sowohl durch die wirkliche Einföhrung der Schweine, als durch die Verpachtung der Mast, realisiert werde, ist an seinem Orte umständlich gezeigt worden (a).

(a) S. den Art. Lichelmast.

§. 70.

VIII. Das Gras in den Wäldungen kann, unter gewissen Umständen, bald schädlich, bald nützlich seyn (a). Wird es vor gut gefunden, die Erlaubniß dazu zu erteilen; so pfleget man, sowohl um des Nutzens willen, als um die Gräser in besserer Ordnung zu halten, denselben sogenannte Grasjettel auszutheilen. Es ist gar nicht unbillig, daß vor diese Erlaubniß und Benutzung etwas bezahlet werde. Zuweilen wird dieses ein Sichelzins genennet (b). An einigen Orten giebt man die Sichel, auf welche die Herrschaft ein Zeichen brennen lassen, aus, und läßt sich, nach Beschaffenheit der Umstände und des Grasswuchses, vor eine Sichel 8, 12., 16., 20. Groschen bezahlen (c). Diejenige, welche behaupten, daß es nicht cameralisch gedacht sey, wenn man in der Meynung stehe, daß man die Wäldungen auch in Ansehung der Gräderen nutzen müsse, und glaube, daß es ein Gewinn sey, wenn man in den Forstrechnungen auch ein Capitel von der Gräseren

rey in dem Wald hat (d), sehen die Sache nur auf der schlimmen Seite an, und beurtheilen sie bloß nach dem Schaden, welcher der Waldung durch eine mißbrauchte Gräseren zugesüget wird, und verwerfen dannhero die Gräseren gänzlich und ohne alle Einschränkung. Allein soll der Mißbrauch den nützlichen Gebrauch aufheben? Da es unstreitig Fälle geben kann, wo das Gras nicht allein nützlich, sondern selbst nothwendig ist; so würde, wenn man den daraus entstehenden Nutzen verachten wollte, solches wider die erste Regel des ganzen Finanzwesens laufen, nach welcher man aus einer jeden Sache so viel Nützungen zu ziehen suchen soll, als es ohne Nachtheil des Staats, der Unterthanen und der Sache selbst, nur immer geschehen kann. In der Grafschaft Wernigerode wird die Forstwirtschaft gewiß nach guten Grundsätzen geführt, daher dieselbe von verschiedenen Forstschriftstellern mit Recht als ein Muster dargestellt wird. Dasselbst läßt man das Gras aussäen, und überläßt solches denen Ausjätern vor die Bezahlung, welche jährlich gegen 200. Rthlr. dafür geben; und über dieses werden noch wenigstens 30. bis 40. Fuder Heu von solchem Gras, theils zum Verkauf, theils zur Wildpretzfütterung, gemacht (e). Warum soll man diese beträchtliche Revenüe, die in größern Ländern noch ansehnlicher werden kann, vernachlässigen, wenn sie ohne Schaden der Waldungen erlangt werden kann? Freylich muß bey solchem Grasen alles unter gehöriger Anweisung und guter Aufsicht geschehen. Denn wollte man die Leute vor den bezahlten Sichelzins das Gras hauen lassen, wo und so viel sie wollen und können, und dabey keine Aufsicht haben; so würde der dem jungen Anflug dabey unausbleiblich zu gezogenen Schaden, so unmdglich verhindert werden könnte, mit dem Sichelzins alledings in keine Vergleichung zu stellen seyn;

wie denn der Gebrauch der Sichel an sich selbst sehr gefährlich ist.

Zudeilen wird die Erlaubniß der Gräseren auch nur die Hälfte des Grases, so die Gräser alsdann der Herrschaft abzuliefern haben, erttheilet. Allein diese Einrichtung erfordert große Aufsicht und eigene Leute, so beständig dabey gegenwärtig seyn müssen, um die Unterschleife, so leicht vorgehen könnte, zu verhüten.

Auch pfleget die Abgabe an einigen Orten in gewissen Grasbüchern zu bestehen (f), die alsdann entweder in Natur geliefert, oder nach einer festgesetzten Taxe mit Geld bezahlt werden.

(a) S. oben S. 58. und den Art. Forstregal, S. 47.

(b) S. herzogl. sachsenmerseburgerische Forst- und Jagdordnung, Cap. 4. S. 3.

(c) Nach der churfürstl. sächsischen Forstordnung, p. 498. soll die Gräseren an unschädlichen Orten, auch nach der Sichel, oder auch planweise vermietet werden.

(d) S. Dittels Anmerkungen vom Holzanbau, nach Maßgebung der neuesten churfürstl. sachsenmerseburgerischen Forstordnung, de A. 1760. S. 4. l. c.

(e) Wie solches der dassige Herr Oberforstmeister von Jantzier in seinen Anmerkungen über Beckmanns Forstschriften, im 1. Bande der neuen öconomischen Nachrichten, p. 607. bezeuget, und zugleich den Vortheil solcher Gräseren anzeigt, welcher darin besteht, daß, wenn selbige nicht vorgenommen wird, viele junge Holzpflanzen von dem Grase erstickt werden: daß das stehen bleibende Gras Wälder herbergen abgiebt, welche Retirade die Wälder besonders im Winter, wenn das Gras vom Schnee unterdrückt wird, suchen, und alsdann die jungen Pflanzen abschalen und abbeißen: und daß die Pflanzen durch das Abgrasen die Nahrung bekommen, so ihnen das Gras sonst wegnimmt, und also besser wachsen.

(f) S. herzogl. sachsenmerseburgerische Forstordnung, Cap. 5. S. 5.

§. 71.

IX. Wenn sich in denen Waldungen Dertter finden, so füglich nicht bepflanzt werden können, sondern sich besser zu Ackerland aptiren lassen; so pflaget man solche Dertter zum Aufräumen und Befäung mit Früchten denen Untertbanen gegen einen Canonem oder Zins, z. E. einen Scheffel Roggen oder Hafer vom Morgen, einzutun, und dabey den Gaffel; oder Kottzehenden sich vorzubehalten, von diesem aber, so wie von dem Zins selbst, diejenige, so solche Stücke urbar machen, einige Jahre, z. E. vier, zu befreyen (a). Auch pflaget man an einigen Orten, wo es denen Untertbanen an Ackerland mangelt, selbigen diejenige Berge, wozu sich nur kleines krüppelichtes und schlechtes Holz und Buschwerk befindet, der Boden aber mit Waasen bewachsen ist, und eine ordentliche Schwiele bekommen hat, zum Kotten, Hacken und Brennen, nach einer besonders gemachten Hack- und Kottrepartition und abgetheilte Jahrgänge, einzugehen; das darauf befindliche Holz wird, wenn es zu rechter Zeit abgetrieben und gehörig ins Malter gefeßt worden, ihnen nach der Tare zugeschlagen. Sie hacken und brennen darauf den Boden, und besäen ihn ein, zwey auch drey Jahre nach einander, wo sie dann, weil der Boden nichts mehr trägt, aufhören müssen, der Acker aber zum frischen Holzanwachs gebracht wird, oder auch so lange liegen bleibt, bis er nach Verlauf von 8., 10. und öfters 15. Jahren, von neuem gehackt und gebrannt werden kann. Die landesherrlichen Einkünfte davon bestehen, nebst dem vorbehaltenen Fruchtzehenden, aus denen sogenannten Hayngeldern, da nemlich der Untertban von jedem 40. Quadratruthen das erste Jahr einen halben Gulden, das zweyte Jahr einen Ortsgulden, und das dritte Jahr 5. Kreuzer, entrichten muß. Dabey ist die Verordnung gemacht, daß bey dem Kotten auf die Erböcke

kein Feuer gemacht, noch weniger die frisch ausgeschlagenen Loden abgehauen werden sollen (b). Die Forstbedienten müssen sich fleißig erkundigen, ob nicht an denen landesherrlichen Wäldern Dertter gelegen, welche unrechtmäßiger Weise davon abgetommen, und zur Forstcasse Zins zu zahlen schuldig sind; und diejenigen Ländereyen, wovon dieser Zins bezahlet wird, müssen vermessen, und wenn sich bey einem oder andern Stück eine Uebermaasse findet, selbige zum landesherrlichen Besten eingezogen, mit einem neuen Zins, nach Proportion der Größe, beleet, und dieser bey der Forstcasse zur Einnahme gebracht werden (c). Die Vermessung geschieht zuweilen auf Kosten der Interessenten; und um alle weitere Eingriffe zu vermeiden, müssen die mit ihren Aekern oder Wiesen an der Waldung liegende Untertbanen von 100. zu 100. Schritten, auch wohl näher, an der ganzen Waldung her, Gräben und Aufwürfe machen, und in behörigem Stand erhalten (d).

Damit auch die Untertbanen, wenn sie das Gehölze von denen Kottstücken erhalten und weggeräumet haben, alsdann das Ackerhaftmachen nicht unterlassen und das Holz verpartieren; so werden sie in solchem Fall nicht allein gestraft, sondern müssen auch das weggerottete Holz doppelt verforsten, und, wenn es nöthig, die Kottstücke zur gehörigen Zeit umackern oder hacken, und mit Holzsaamen wieder besäen. Weil sie auch oft das Land, wenn sie es einige Jahre gebauet, und die Weilung herausgezogen haben, wieder liegen lassen, so daß der davon zu entrichtende Kottzehend von selbst aufhöret, und der geringe Geldzins, wo nicht zugleich, dennoch mit der Zeit ebenfalls in Abgang geräth, da zwischen das Land weder zum Holz; noch Fruchtbau mehr dienlich ist; so werden, zu dessen Verhütung, keine Kottländer weiter gegeben, als gegen Stipulirung eines der Güte des Bodens proportionirten ständigen Gelds.

Geld- und Fruchtzinses, welcher sogleich nach der Arrestmachung und Bestellung in die Renthen abzustatten ist, es werde das Kottland hernachmahls bestellet, und trage, oder nicht, so lange bis etwa wieder Holz darauf gewachsen, und es wieder zum Wald gezogen werden soll, wo alsdann, und nicht eher, der Zins cessiret. Da das Liegenlassen des Kottlandes dadurch um so mehr veranlasset werden kann, wenn die Communen sich einfallen lassen, die Kottländer zur ständigen Schatzung, Contribution, Weede, Spanndienste und andern gemeinen Lasten mit zu ziehen, um sich dadurch ihre Onera zu erleichtern, wodurch aber die Kottländer über Gebühr und Vermögen beschweret werden; so pfleget man selbige von allen diesen Oneribus zu befreien, und dagegen den Geld- und Fruchtzins desto stärker zu bedingen, gleichwohl aber auch die extraordinäre Reichs- Creys- und Landsteuern auf dieselbe zu legen. Um endlich zu verhüten, daß die Untertanen die Kottländer, welche mit Reflexion auf eine gewisse Wohnung, Haus oder Hofstaltze, allemahl gegeben werden, nach ihrem Gefallen nicht wieder veräußern, und wohl gar wieder um andere sollicitiren, ihre Kinder und Erben auch dieselbe unter sich nicht vertheilen, und dermassen damit schalten und walten mögen, daß man in weniger Zeit weder die Detentores noch die Identität der Stücke, oder von wem der darauf haftende Kottzins zu fordern sey, mehr auffindig zu machen weiß, mithin der Nutzen der Cammer entzogen wird; so pfleget man, um den Zins in beständigem Gang und Richtigkeit zu erhalten, kein Kottland aus denen landesherrlichen Waldungen anderst, als an solchen Leuten auszuweisen, welche wenigstens mit eigenen Wohnungen versehen sind, bey welchen die concedirte Kottacker und Wiesen vor beständig verbleiben müssen, und ohne ganz erhebliche Ursache, und der Cammer Verwilligung, sub poena nullitatis, weder durch Verkauf, Tausch, Erbgangs-

rechte, oder sonst, davon getrennet werden dürfen, bey zugestandener Veräußerung aber eines solchen Kottstückes der zehende Pseunig vom Kaufpretio in die Renthen bezahlet, und vom Käufer so viel, als eine Jahreszins beträget, dem Landesherrn zum Weinkauf erleget und verrechnet werden muß (e).

(a) S. königl. preußl. neuerbesserte cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 4.

(b) S. gräflich-wittgensteinsche Forstordnung, §. 58.

(c) S. neuerbesserte cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c. §. 5. 6.

(d) S. hessenhanauische Forstordnung de A. 1736. Cap. 3. §. 11. 12.

(e) S. eben daselbst, §. 14.

§. 72.

X. Das Raff- oder Leseholz wird an einigen Orten, weil es der Armuth zu gute kommt, umsonst gestattet; und werden auch da, wo Zettel ausgegeben werden, solche ohnentgeltlich erteilet (a). An andern Orten hingegen wird von denen, welche Holz lesen wollen, ein gewisses Geld, so man auch Holzbusse zu nennen pfleget, entweder tageweise, oder auch jährlich, überhaupt erleget. Worbey zuweilen die Einrichtung ist, daß ein ordentlicher Untertan noch einmahl so viel, z. E. einen halben Gulden jährlich, giebt, als eine Wittwe oder ein Denziger, die alsdann nur einen Ortsgulden bezahlen. Statt des Geldes wird an einigen Orten eine gewisse Quantität Frucht, gemeinlich Hafer, jährlich entrichtet, daher diese Abgabe auch den Nahmen des Raff-Forst- oder Holzhafers bekommen (b). Also müssen zuweilen von einem jeden Pferde zwey, und von einem fremden drey Scheffel jährlich gegeben werden (c); manchmahl muß jedes Haus ein gewisses Maaß Raffhafer entrichten. Zuweilen

weilen wird auch Raffhafer und Holzgeld oder Holzbusse zugleich bezahlt.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 9. §. 3.

(b) An einigen Orten wird derjenige Hafer, so auf die herrschaftliche Jagdhunde abgegeben werden muß, Forsthafer genennet. S. Zinsens öconomisches Lexicon, Art. Forsthafer. Anderwärts hat man dazu einen eigenen sogenannten Hundehafer. Zuweilen wird der Forst- oder Waldhafer vor die in denen herrschaftlichen Forsten verstattete Huth entrichtet. S. neuverbesserte cleu- und märkische Jagd- und Waldbordnung, Tit. 12. §. 2. Diese Verschiedenheit macht, daß man oft den Grund dieser Fruchtabgabe nicht recht zu bestimmen weiß, obgleich das Herkommen und die Landesgewohnheit dieselbe hinlänglich rechtfertiget. Zinsdet man in einem Lande den Raffhafer, den Hundehafer und den Forst- oder Waldhafer zugleich eingeführet; so ist es gar nicht schwer, den Grund einer jeden von diesen Abgaben anzugeben; indem der Raffhafer wohl nicht anders, als wegen des Raff- oder Keschholzes, der Hundehafer wegen Unterhaltung der Jagdhunde, und der Forst- oder Waldhafer wegen der Huth und Trift, abgeliefert werden kann.

(c) Nach der churfürstl. brandenburgischen Holzordnung de An. 1622. Cap. 2.

§. 73.

XI. Vor die Erlaubniß, in denen laubherrlichen Waldungen das liegende Kehrlaub zu holen, wird an einigen Orten eine geringe Recognition gegeben, so man Laubgeld nennet (a), und man pfleget die Einrichtung dabey so zu machen, daß diese jährlich zu entrichtende und ein- vor allemahl festgesetzte Abgabe auf die Haushaltungen geleyet wird. So billig diese Abgabe ist, da der Wald, und also auch das Laub, nicht denen Untertanen, sondern der Landesherrschaft gehöret (b); so wollen dennoch einige solches vor allzu cameralisch gerechnet halten (c). Zuweilen pfleget das Kehrlaub auch fuderweise vor einen in der Holztaxe bestimmten, gemeinlich sehr geringen, Preis verlassen zu werden.

(a) S. gräflich wittgensteinsche Forstordnung, §. 56.

(b) S. Weylands kurzer Unterricht von dem, was ein angehender Beamter von Forstfachen zu wissen nöthig hat, §. 51.

(c) S. allgemein öconomisches Forstmagazin, 8. Band, p. 218. in der zweyten Anmerkung. Denn daselbst wird gedachten Weylands kurzer Unterricht recensirt.

§. 74.

XII. Die in denen herrschaftlichen Forsten verstattete Huth und Trift wirft auch eine Nebennutzung und Revenue ab, indem man entweder die Hütung denen Untertanen, oder denen Schlächtern, auf gewisse Jahre verpachtet (a); doch darf diese Verpachtung nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Cammer geschehen (b); oder es müssen die Untertanen, welche ihr Vieh mit auf die Weide treiben wollen, ein gewisses Weidengeld entrichten (c), so gemeinlich nach den Stücken des Viehes determiniret wird; und darf sonderlich kein fremdes zur Huth und Trift nicht berechtigtes Vieh mit unter die Heerde genommen werden, bevor das Weidengeld vor die Herrschaft nicht richtig gemacht worden (d). Wenn das Hüthen der Ziegen erlaubt wird, pfleget an einigen Orten kein besonderes Weidengeld genommen zu werden; an andern Orten hingegen muß solches bezahlet werden (e). Vor die Hütung wird zuweilen auch ein gewisser Forst- oder Waldhafer von denen Untertanen entrichtet (f); dieser findet auch manchmahl, nebst dem Weidengelde, Statt.

(a) S. magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 1.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 2. §. 2. und Circulare an sämmtliche Beamte, die königl. Gerechtsame in Ansehung der Hütung und Gränzen in denen königl. Forsten nicht zu violiren, vom 10. Jul. 1758.

(c) S.

(c) S. magdeburgs und halberstädtische Forstordnung, l. c. §. 5.

(d) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Magdeburgs und halberstädtische Forstordnung, l. c. §. 4.

(e) S. fürstl. nassausaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 35. Gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 47.

(f) S. neuerbesserte clevs und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 12. §. 2.

§. 75.

XIII. Es ist im vorhergehenden angemerket worden, daß vor das aus denen landesherrlichen Forsten abgegebene Holz, außer dem Forstgelde, gewisse Stamm- und Pflanzgelder erleget werden müssen, z. E. von jedem Reichsthaler Holzgeld 3. Ggr. Stammgeld, und von allem Eichenholz, so nicht als Brennholz verkauft wird, noch überdem 2. Ggr. Pflanzgeld; wo dann die Stammgelder mit bey den Holzgeldern berechnet, die Pflanzgelder aber zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zu Räumung der Flüsse oder Gräbens in denen Forsten angewendet werden, und worüber eine besondere Rechnung geführt wird, davon aber ohne Assignation der Cammer nichts ausgezahlt werden darf (a). Zuweilen haben die Forstbedienten das Stammgeld als ein Accidens zu genießen (b), so aber denen guten Grundsätzen einer wohl eingerichteten Forstwirtschaft nicht gemäß ist.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 12. §. 1. 2. Neuerbesserte clevs und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 1.

(b) S. gräfl. solmsbaruthische Instruction und Bestallung eines Oberförsters, Art. 3. und eines Försters, Art. 15. im 3. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 185. und 193.

§. 76.

XIV. Die Forstfrevellstrafen sind öfters eine ansehnliche und wichtige Nebennutzung; III. Theil.

da diese aber allemahl mit dem Schaden der Waldungen verknüpft ist; so wäre eher zu wünschen, daß dieser Artikel der kleinste und geringste unter allen Forsterevenüen seyn möchte (a).

(a) S. den Art. Forststrafgerichte.

§. 77.

XV. Wo die Forstaccidentien aufgehoben worden, und nunmehr dem Landesherrn verrecknet werden müssen, da geben sie jezo auch eine Nebennutzung ab. Weil aber an deren Statt denen Forstbedienten eine hinlängliche Vergütung an Geld und Früchten ausgeworfen worden; so wird diese Nebennutzung wohl von keinem Betracht seyn, sondern gegen solche Vergütung gerade ausgehen.

§. 78.

XVI. Unter denen kleinen und geringen Nebennutzungen, die zuweilen noch an ein und andern Orten Statt finden, ist der Nutzen von der wilden Bienenzucht; da die in den Wäldern gefundene Bienen und Honig verkauft, und das Geld dafür dem Landesherrn berechnet werden muß (a). Zuweilen aber erhält den Stock derjenige, der solchen findet, gegen Bezahlung eines gewissen Tares (b), oder die Herrschaft bekommt die Hälfte des Werths (c). Es ist aber diese Nutzung in wenig teutschen Wäldern anzutreffen. Werden aber die zahmen Bienen mit landesherrlicher Verstattung in die Wälder geführt, so entstehen daraus zuweilen ganz beträchtliche Einkünfte (d).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4. §. 7.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 4. §. 9.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 36.

(d) S. den Art. Bienenzucht.
Rr

§. 79.

§. 79.

XVII. Aus denen zuweilen in den Waldungen befindlichen Rohrbrüchen entstehen auch Nebeneinkünfte, da das Rohr zu Deckung der Häuser und Wirtschaftsgebäude auf dem Lande, so wie auch bey dem Häuserbau in den Städten zu Verohrung der Stuben, in grosser Menge gebraucht wird. Daher die Rohrbrüche denen Pächtern der Aemter und Güter allemahl mit verpachtet, und als eine besondere Nutzung in Anschlag gebracht werden.

§. 80.

XVIII. Vor das Sammeln der Wacholderbeeren pfleget an einigen Orten auch etwas entrichtet zu werden, welches entweder in einer gewissen Quantität solcher Beeren, oder an deren Statt in Gelde besteht. Damit aber bey dem Klopfen oder Schlagen der Beeren in der Waldung kein Schaden geschehen möge, pfleget man dazu einen gewissen Tag zu benennen, und alle Untertanen in der Gegend zu bescheiden, die sodann von den Jägern, Förstern und Schultheissen hinausgeführt werden, um an solchem Tage Beeren zu klopfen; ausser welchem Tage sich ohne erhaltene Erlaubniß keiner über das Beeren schlagen ertappen lassen darf. Wer an dem angezeigten Tage nicht erscheint, und keine Beeren klopset, muß dennoch sein Quantum liefern, oder das Geld davor bezahlen (a).

(a) S. fürstl. nassauausingische Wald- und Forstordnung, §. 35. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 29.

§. 81.

XIX. Mit dem Sammeln der Haselnüsse pfleget es zuweilen, sowohl in Ansehung der Nutzung, als der Ordnung und Einrichtung dabey, eben so gehalten zu werden (a). An andern Orten dürfen die Leute, so bald die Has-

selhecken frey gegeben werden, zum Brechen der Nüsse hinaus gehen, ohne dazu angeführt zu werden; doch müssen sie sich zuweilen bey denen Forstbedienten anmelden, um aufgeschrieben zu werden, damit man wissen könne, wer sein Quantum liefern müsse; man theilet ihnen auch wohl Zeichen aus, um sich damit bey denen visitirenden Förstern legitimiren zu können.

(a) S. fürstl. nassauausingische Forstordnung, l. c.

§. 82.

XX. Aus dem Suchen und Brechen der Erdbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Erbschwämmen, Kräuter, und dergleichen, pfleget man keine landesherrliche Revenue zu machen, sondern solchs denen armen Leuten unentgeltlich zu verstatten; doch müssen sich diese an einigen Orten von dem Förster, auf vorher gegangener Anzeige, die Erlaubniß dazu ausbringen (a). Man findet gleichwohl Exempel, wo man in Ansehung der Trüffel eine Ausnahme gemacht, und das Suchen derselben einem eigenen Mann durch ein besonderes Privilegium erlaubet hat, welcher vor diese Freyheit jährlich eine gewisse Zahl Pfunde nach Hofe einliefern muß (b).

(a) S. fürstlich, nassauausingische Forstordnung, §. 35.

(b) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 7. §. 64. p. 329.

§. 83.

XXI. Da die Besen ein nützlicher und unentbehrlicher Hausrath sind, das Schneiden derer dazu nöthigen Birkenreisler aber schädlich werden kann, wenn es nicht in gebührender Ordnung geschieht; es sich gleichwohl nicht allemahl thun lassen will, daß man da, wo ein Schlag gemacht wird, die Besenbinder das benötigte Reis heraus hauen lasse, und ihnen solches bundweise verkaufe:

kaufe: so halten einige dafür, daß es in solchem Fall am zuträglichsten wäre, jährlich einen gewissen District dazu auszuweisen, und denselben, wo möglich, gewissen angefahrenen Leuten zuzuschlagen, welche sodann einen billigen Zins davor entrichten, und vor allen Schaden im Forst stehen müßten (a).

(a) S. Mosers Forstökonomie, 6. Buch, 3. Cap. S. 35. p. 580.

§. 84.

XXII. Zu denen bisher angeführten Neben-
nutzungen kommt endlich auch noch der Wald-
zoll, oder derjenige Zoll, welcher von demje-
nigen Holz, so außer Landes verfahren, oder
ins Land gebracht wird, sodann auch von an-
dern im Forst erzeugten Materialien, als
Harz, Pech, Rinden, Kohlen u. an Theils
Orten entrichtet werden muß. Diese Nu-
tzung ist öfters einträglicher, als fast alle die
vorhergehenden, zumahl wenn ein starker aus-
wärtiger Holzhandel getrieben wird, und ein
wohl eingerichtetes Floßwesen vorhanden ist.
Das im Lande zu consumirende Holz aber mit
Zoll oder Accise zu beschweren, ist eine sehr
bedenkliche Sache; daher einige solches Holz
von allen Auflagen gänzlich befreuet wissen
wollen, indem solche allen Einwohnern eines
Staats bey dieser unentbehrlichen Waare be-
schwerlich fallen, eine schädliche Theurung
des Holzes verursachen, und sowohl denen
Holzmanufacturen, als besonders denen durch
das Feuer verarbeiteten Manufacturen, groß-
sen Nachtheil zuziehen (a). Von der Ein-
richtung des Waldzolles, und denen dabey in
Acht zu nehmenden Regeln, wird an einem
andern Orte mit mehrern gehandelt wer-
den (b).

(a) S. von der Lith politische Betrachtungen
über die verschiedene Arten der Steuern, S. II.
und 57.

(b) Nämlich in dem Art. Zollregal.

§. 85.

Nun sind noch diejenigen Nebennutzungen
anzuführen, welche aus dem Forstregal oder
forstlichen Hoheit entspringen, und dem Lan-
desherrn zustehen. Hieher gehöret I. der
Kottzehend. Der Landesherr kann, wenn
das Holz überflüssig im Lande vorhanden ist,
und diese oder jene Gegenden besser zum Acker-
bau genühet werden können, sowohl den Un-
terthanen erlauben, in ihren eigenthümlichen
Hölzern Rodungen zu machen, als auch sol-
ches wider ihren Willen anbefehlen und ver-
anstalten; da denn durch einen Neben Zweck
Zehenden, Erbzinsen und dergleichen aufgelos-
get werden.

Man muß, in Ansehung dieses Rechts, auf
das Herkommen und Observanz des Landes
sehen. Denn obgleich heut zu Tage der Ze-
hende von Neubrüchen oder der Novalzeh-
hende von denen evangelischen Publicisten
und Rechtslehrern zu der landesherrlichen Ho-
heit gerechnet wird (a), und daher in vielen
Forstordnungen besondere Artikel befindlich
sind, nach welchen in denen Privat- und Ge-
meindehölzern nicht ohne ausdrückliche Er-
laubniß des Landesherrn eine Ausrodung ge-
schehen darf (b); so kann doch das Herkom-
men und Observanz eines Landes, so wie die
besondern Verträge, hierin eine Ausnahme
machen. Daher findet man, daß an einigen
Orten der Kott- oder Novalzehend, wenn
aus landesherrlichen Holzungen, oder Ge-
meindewaldungen, Acker gemacht werden,
dem Domino Territorii zustehet, anderer-
gestalt aber, und bey Privatwaldungen, dem
Grundherrn verbleibet (c); wie dann auch
der Jagd- und Wildbahnherr, zu Ersek- und
Gleichstellung des durch Ausschauung der Wälder
erleidenden Schadens, eine dergleichen
Jagd- Stock- oder Reutgarbe, doch daß dar-
bey dieses Gefäll von dem Novalzehenden
sorgfältig unterschieden werde, ansehen und
einziehen, oder sonst etwas Frucht auf einen
Ar 2 ausge

ausgerenteten Acker, der Billigkeit nach, legen kann (d). Sind aber dergleichen Neubrüche vor Zeiten schon gebauet gewesen, und haben nachhero wüste gelegen, so gehöret der Kottzehend dem Zehendherrn, so in der Fluhr das Zehendreht hat (e).

(a) S. WOLFARTH Diff. de decimis novalium. REINHARTI Tract. de jure forestali Germanorum, Sect. 2. §. 10. BRYCKNERI Diff. de emendata occasione reformationis doctrina de decimis, præcipue novalium. ROTH Diff. von Rödtern. WALDSCHMID Diff. de decimis novalibus. Die Catholici richteten sich hierin nach dem Jure Canonico.

(b) S. herzoglich-württembergische Forstordnung, p. 83. und Generalrescript vom 8. Febr. 1732. Herzogl. sachsengoth. Forstordnung, Cap. 10. Fürstl. heffendarmstädtische Forstordnung, §. 60.

(c) S. gandersheimischer, den 10. Oct. 1601. mit der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, calenbergischen Theils, getroffener Vergleich und Abschied, §. 15. Braunschweig-lüneburgische Zehendordnung vom 1. Jul. 1709. §. 8. Klingner ad Beck. de jur. forest. Cap. 8. §. 1. p. 632.

(d) S. SPEIDEL Spec. jurid. von Neubrüchen. BESOLD. Thesaur. pract. verb. Ausstöcken. Wernde vom Zehendreht, L. 4. C. 5.

(e) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. 6. §. 42. p. 197. Kurze Nachricht von Ausrottung und Ausstöckung der Waldungen, Neubrüchen, Wildfeldern und Kottzehenden, im 5. Bande des allgemeinen econom. Forstmagazins, p. 52.

§. 86.

II. Da die Anlegung der Glashütten, Pottaschenfiedereyen, Pech- und Riehrufshütten ic. nicht jedem Besitzer der Waldungen willkürlich überlassen wird, weil nicht ein jeder diese Nuzungen, wie er billig thun sollte, von selbst forstwirtschaftlich zu suchen pflaget, sondern gemeiniglich der übertriebene Privateigennuß dabei ausschweift; so muß derjenige, welcher dergleichen Werke anzu-

legen gedenket, sich zuvor bey der Cammer melden, und um die Erlaubniß dazu anhalten; worauf dann diese die Sache, und ob sie nach guten Polieygrundsätzen zu gestatten ist, gehörig untersucht, und wenn sie die Zulässigkeit derselben findet, die Erlaubniß dazu erteilet, vor welche dann der Besitzer gewisse Concessionsgelder bezahlen muß. Das Hauptangemerk hat die Cammer hierbei darauf zu richten, daß sie mehr auf das allgemeine Beste des Landes sehe, als auf die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte durch Erlangung vieler dergleichen Concessionsgelder bedacht sey.

§. 87.

III. Auch wird die Anlegung neuer Schneide- oder Sägemühlen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, oder deren Cammer, nicht gestattet, wofür denn gleichfalls Concessionsgelder erlegt werden müssen. Einige ziehen das Recht, den Mühlenbau zu erlauben, oder zu verbieten, zu den Regalien (a), andere hingegen wollen dieses nicht statuiren (b). So viel ist allemahl gewiß, daß die Mühlen der Aufsicht der Poliey unterworfen seyn müssen, denn sonst, wenn die Anlegung derselben jedermann frey stünde, deren nicht allein allzu viele erbauet, sondern sie auch öfters an unrechtem und schädlichem Orte angebracht werden könnten; folglich ist wenigstens aus diesem Grunde der landesherrliche Consens zu deren Anlegung nöthig.

(a) S. WERNER Part. 2. Obl. 382. BORN de eo, quod justum est circa molendina, Cap. 3. §. 3. not. d. STRYK de jure prohibendi extract. molendini, Cap. 1. §. 7. HERTIUS, Tom. 2. opusc. diff. de superioritate territoriali, p. 301. in not.

(b) S. SIXTIN. de regal. L. 2. Cap. 3. n. 87. HUALMG de molend. qu. 9. n. 54. HORN Jurisprud. feud. Cap. 8. n. 26.

§. 88.

§. 88.

IV. Das Floßrecht ist ein Regale, so der Landesherr in seinem Lande allein ausüben darf. Wenn nun der Landesherr solches Recht Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte überläßt, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werden könne; so müssen dafür gewisse Concessionsgelder, besonders aber Floßzollgelber, entrichtet werden. Zuweilen wird denen Holzhändlern, so mit der Landesherrschaft, wegen des Flößens des Holländersholzes aus deren Forsten, in Accord stehen, erlaubt, zugleich jährlich eine gewisse Anzahl Stämme und Schnittwaare aus Commun- und Privatwäldungen verflößen zu dürfen, wofür sie ein gewisses Concessionsgeld, in gleichen Rechte, von welcher sie sonst in Ansehung des Holzes aus den herrschaftlichen Wäldungen befreiet sind, bezahlen müssen. Die Concessionsgelder pflegen zuweilen in der Hälfte des Holzpreises zu bestehen, den die Entreprenneurs von dem herrschaftlichen Holz zu entrichten haben (a).

(a) Von allem diesem ist in dem Art. Floßwesen ausführlich gehandelt worden.

§. 89.

V. Die Städte und Communen genießen öfters das Recht, die in ihren Wäldungen begangene Forstfrevel bestrafen zu dürfen (a). Es ziehet aber auch gar öfters sehr viele Beschwerden nach sich, und machet besonders dem Holzdiebstahl die Thore oft sehr weit auf. Der Eigennutz, ein unzeitiger Eifer vor seine Jura, und eine ungegründete Furcht, dieselbe zu verlieren, nebst dem Vergnügen, seinen Mitbürger strafen und die Größe seiner Würde darin zeigen zu können, sind die üblen und schlechten Triebfedern dazu. Gemeinlich ist diesen kleinen Herrn eine gewisse Summe bestimmt, wie hoch sie strafen dürfen.

Um diesen Befehl nicht zu überschreiten, und seine Wünsche dabei doch zu erfüllen, werden öfters ansehnliche Verbrechen nur mit geringen Strafen belegt, wodurch sowohl dem Uebel kein hinlänglicher Einhalt geschieht, als auch zuweilen der Herrschaft das, was ihr billig gebührte, entzogen wird.

Zuweilen richtet es sich nach dem Schaden, der durch den Freveler verübet worden, oder verübet werden können. So wird z. E. denen Communen erlaubt, in ihren Wäldungen diejenige Verbrechen zu rügen, wodurch denselben an dem Wachsthum, Aufnahme und Mehrung Schaden zugefüget werden kann, oder wenn von einer Privatperson die Holzordnung nicht in Acht genommen worden (b). Zuweilen richtet es sich auch nach der Sache, woran gestrevelt worden. So sollen z. E. die Communen die in ihren Wäldungen vorgehende Holzdiebstähle, wenn das Holz nicht mehr auf dem Stamm steht, mit Waldbrüngen nicht belegen, sondern der Landesherrschaft zur Bestrafung überlassen (c); ingleichen, wenn jemand einen Baum umhaut, soll die halbe Strafe davon die Gemeinde bekommen, die andere Hälfte aber der Herrschaft verrechnet werden; in Fällen aber, wo an dem Holz kein Schaden, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeinderwäldungen geschieht, soll die Strafe der Herrschaft allein verbleiben (d); denn wenn eine Gemeinde in ihren eigenthümlichen Wäldungen eins oder die andere Berechtigtheit, wie z. E. auch des Eichellesens und wilden Obklaubens, nicht besitzt, so darf sie auch die Freveler in solchen Stücken nicht mit Geld oder Gefängniß bestrafen (e).

(a) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 76. 86. 87. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 6.

(b) S. herzogl. württembergische Forstordnung.

(c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 14. Aug. 1706.

Nr 3

(d) S.

- (d) S. churfürstl. mannliche Aufordnung wider die Waldrevier, Art. XI. im 3ten Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, p. 313.
 (e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 17. Oct. 1662.

§. 90.

VI. An verschiedenen Orten pfleget die Mast in denen Gemeindehölzern eine Nutzung derjenigen Gemeinde zu seyn, welcher das Holz zuständig ist. Zuweilen aber muß sie von dem ziehenden Mastgelde etwas Gewisses, z. E. den fünften Pfennig (a), der landesherrschafft abgeben. In denen Gemeindehölzern, so in dem Bezirk der landesherrlichen Forsten liegen, nuhet der Landesherr die Eicheln und Buchmast völlig. Hat aber ein Landesherr, wie z. E. Anhaltbernburg, in sämmtlichen Harzforsten das Mastrecht in seinem ganzen Lande hergebracht, und schließt mithin alle Landsassen, Vasallen und Communen davon aus; so entstehen ansehnliche Einkünfte aus dieser Nebenutzung des hohen Forstregals (b).

- (a) S. fürstl. nassauweilburg. Forstordnung, §. 30.
 (b) S. den Art. Eichelmast.

§. 91.

VII. An einigen Orten in Teutschland ist auch der Holzhandel eingeführt. Also besommt im Hohensolmsischen die Herrschafft den ziehenden Pfennig von allem von den Untertanen außser Landes verführten und verkauften Holze (a).

- (a) Wie solches in des Herrn von Cramers Welrlarischen Nebenstunden, 33. Theil, p. 51. angeführt wird. Wie es hierin in Frankreich und anderwärts gehalten werde, ist in dem Art. Forstregal, §. 76. angemerkt worden.

§. 92.

VIII. Das Recht des Landesherrn, in denen im Bezirk seiner Forsten begriffenen Gemeinde; und Privatbödzern die Gräseren,

Huth und Weide zu nutzen, giebt auch zu verschiedenen Einkünften an Weidegeld, Graszinzen, u. d. Anlaß; und wird es hierin eben so, wie bey denen landesherrlichen Forsten, gehalten.

§. 93.

Diese aus denen landesherrlichen Forsten sowohl, als aus der forstlichen Hoheit, entspringende Haupt- und Nebennutzungen muß nun die Cammer nicht allein in Gang zu bringen, sondern auch darin beständig zu erhalten suchen; sie muß keine Einkünfte, so daraus entstehen, so klein und gering sie auch zu seyn scheinen, vernachlässigen, sondern dafür sorgen, daß sie alle gehörig in die Cassen eingebracht und richtig verrechnet werden (a). Vor allen Dingen aber muß ihr Augenmerk dabey allezeit auf die Conservation und den nachhaltigen Gebrauch der Waldungen, und auf das allgemeine Beste des Staats gerichtet seyn.

- (a) Davon wird in dem Art. Forstrechnungs- und Cassenwesen mehr vorkommen.

Forstcollegium.

Inhalt.

- §. 1. Das Forstwesen erfordert eine besondere Oberaufsicht und Direction. §. 2. Diese wird zuweilen einer einzigen Person, dem Oberjägermeister, anvertrauet. §. 3. Zuweilen wird ein besonderes Forstcollegium oder Forstamt angeordnet, so aber mit dem Cammercollegio verbunden seyn soll. §. 4. Diese Verbindung kann auf verschiedene Art geschehen. §. 5. Die Unabhängigkeit des Chefs derer Forstbedienten von dem Cammercollegio giebt oft zu vielen Unordnungen Gelegenheit. §. 6. Das Forstamt besorget die Forstökonomie nach denen von der Cammer darzu erhaltenen Vorschriften, Instructionen und Verordnungen.

§. 1.

Die Geschäfte, welche bey dem Forstwesen vorkommen, sind von solcher Wichtigkeit

tigkeit und weitläufigen Umfange, daß sie ohne einer besondern Oberaufsicht und Direction unmöglich gehörig besorget werden können. Mit dieser Oberaufsicht und Direction wird es sehr verschiedenlich gehalten, und diese Verschiedenheit rühret theils von der größern oder wenigern Weitläufigkeit des Staats und dessen Forstwesens, theils von der politischen Einrichtung des Staats selbst, her. Gemeinlich aber ist das Jagdwesen mit dem Forstwesen combinirt.

§. 2.

Zuweilen ist die Oberaufsicht und Direction über das Jagd- und Forstwesen dem Chef derer Jagd- und Forstbedienten, dem Oberjäger- und Oberforstmeister, allein anvertrauet. Es macht zwar der Herr von Seckendorff (a) einen Unterschied zwischen dem Jägermeister und Forstmeister, und eignet jenen das Jagdwesen und die Wildbahn, diesem aber die Aufsicht über die Waldungen und das Forstwesen insbesondere zu. Allein man wird selten den Unterschied zwischen den beyden Benennungen und von einander abgeforderten Dienstleistungen des Jägers- und Forstmeisters, deren jener die Jagden, dieser aber die Holzung, privative unter seiner Direction hat, antreffen, sondern es sind solche Bedienungen gemeinlich mit einander verknüpft. Es ist auch die Vereinigung dieser beyden Bedienungen in Absicht der Erhaltung der Forsten und Jagden nöthig. Sollte der Oberjägermeister mit dem Forstwesen nichts zu thun haben; so würde er nur bloß vor die Erhaltung der Wildbahn, und keinesweges vor die gute Forsthaushaltung besorget seyn; dahingegen der Oberforstmeister zwar auf die Verbesserung der Forsten seine Absicht richten, der Wildbahn hingegen Abbruch zu thun stets beflissen seyn würde. Zuweilen ist ein besonderer Oberjäger-

meister, und ein besonderer Oberforstmeister bestellt, da denn ersterer das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten ist, unter welchem sowohl der Oberforstmeister als alle andere wieder Forstbedienten stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. Allein bey den meisten chur- und fürstlichen Höfen findet man gemeinlich nur einen Oberjägermeister, welcher, wie gedacht, ein Chef die ganze Jägerrey dirigiret und in Forst- und Jagdsachen zu befehlen hat. In kleinen Herrschaften, wo das Forstwesen nicht viel zu bedeuten hat, kann diese Einrichtung mit der Direction desselben noch wohl Statt finden, in andern Staaten aber, wo das Forstwesen von Wichtigkeit ist und einen starken Fond der landesherrlichen Einkünfte abgiebt, werden sich bald viele Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen äußern, wenn man so viele und wichtige Dinge, als das Forstwesen in sich begreift, der Treue, Fleiß und Geschicklichkeit eines einzigen Mannes, der wohl noch überdem von der Cammer ganz unabhängig ist, anvertrauen will.

(a) In seinem Fürstenstaat, P. 3. C. 3.

§. 3.

In andern Staaten wird die Oberaufsicht und Direction des Forstwesens im ganzen Lande einem besondern ganzen Collegio, welches das Forstamt, oder wenn mehrere Forstämter in einem Lande sind, das Oberforstamt oder die Forst- und Jagdeanzlen genennet wird, anvertrauet. Es ist wahr, diese Einrichtung ist viel sicherer und vor die Forst- und Jagdöconomie weit zuträglicher, als jene, wo alles nur von einem einzigen Chef abhänget. Vor dieses Collegium gehöret nun alles, was in Forst-, Holz- und Jagdsachen im ganzen Lande zu entscheiden und abzumachen vorfällt, und von denen Unterbedienten oder auch denen unter dem Collegio stehen

gehenden Oberforstbedienten nicht allein unterschieden werden kann und darf.

Allein soll diese Einrichtung sicher und vortheilhaft seyn; so muß dieses Forstamt kein von der Cammer abgesondertes und davon unabhängiges, sondern ein mit derselben auf eine gewisse Art verbundenes Collegium seyn. Der Einfluß, welchen das Forstwesen in die Bevölkerung des Landes und den zu diesem Ende nöthigen Umbau desselben, in den Betrieb der Manufacturen und Fabriken des Landes, in die Nahrung derer Städte und allerhand Gewerbe und Geschäfte hat, macht diese Verbindung nothwendig. Der Forstbediente sorget vor die forstmäßige Administration derer Waldungen, und die durch deren klügliche Einrichtung verschaffende Erhaltung und Vermehrung derer aus denselben fließenden Einkünfte; der Cameralist aber bemühet sich vor die klügliche Anwendung und die hieraus allemahl mitfließende Erhaltung.

Ist das Forstcollegium von der Cammer abgesondert; so wird das Forstdepartement mit dem Domainendepartement in beständiger Contradiction stehen. Ist das Domainendepartement der Meynung, daß es gut und nützlich sey, diesen oder jenen aus Bruch und Waldung bestehenden Strich Landes räumen und durch eine dahin zu setzende Colonie neuer Einwohner anbauen zu lassen, und dadurch das Land desto mehr zu bevölkern; so wird sich das Forstdepartement darwider setzen, und allerhand von dem daselbst sich befindenden Wildstande, und sonst aus dem Jagdwesen hergeholte Einwendungen zu machen, und das vorhabende Werk; so nützlich es auch dem ganzen Lande wäre, auf alle Art zu hintertreiben suchen. Und eben also wird es gehen, wenn die Beamte und Bauern klagen, daß das Wild die Früchte des Landes beschädige, und bitten, dessen weniger zu machen; wenn zu Beförderung

des Berg- und Schmelzwesens hohe Oefen, und mehr andere nützliche Anlagen, zur Ausfuhrung gebracht werden sollen.

Der Herr von Justi schreibt von dieser schädlichen Absonderung des Forstwesens von den Cammercollegiis sehr ausnehmend, und gründlich (a). „Die Ursache, sagt er, warum man zeithero in den Nebenaufungen der Wälder so wenig wirthschaftlich verfahren hat, ist vornemlich darinnen zu suchen, daß in den meisten Ländern die Forst- und Jagdbedienten unter ihren Chefs, dem Ober-Hof- und Landjäger- und Forstmeister, ein besonderes und von dem Cammercollegio unabhängiges Corpus ausgemacht haben, wie diese Einrichtung in verschiedenen Staaten auch noch heut zu Tage Statt findet.

„Nichts ist aber einer guten Wirthschaft des Staats weniger gewiß, als eine solche Verfassung. Die Chefs des Forst- und Jagdwesens, die gemeinlich aus vornehmen Familien sind, können zwar vortrefliche Jäger seyn; sie sind aber gemeinlich schlechte Cameralisten, und bekümmern sich also um das Forstcameralwesen sehr wenig, sondern verlassen sich hierinnen auf ihre Untergebenen, die bey der schlechten Wirthschaft gleichfalls ihren Vortheil finden, und mithin, da man sie bey den grossen Accidentien und Bevortheilung des Landesherrn mit essen läßt, herzlich gern die Augen zuschließen.

„Es ist also bey solchen Verfassungen wohl eher geschehen, daß das Oberforst- und Waldamt verordnet hat, in diesem oder jenem Forste 1000. Clastern Holz schlagen zu lassen, und die Forstbedienten haben 2500. Clastern schlagen lassen, wie die in dasiger Gegend wohnende aufmerksame Landleute geygen bemerkt haben, wels-
her

» Der große Ueberfluß sodann in verschiede-
» ne Beutel gestossen ist.

» Ueberdies haben alle Wirthschaftsgeschäf-
» te des Staats sowohl in der Einnahme
» als Ausgabe einen unzertrennlichen Zu-
» sammenhang mit einander: und es entste-
» hen in den Cameralgeschäften beständig
» Unordnungen, Verwirrungen und Ver-
» jödgerungen, wenn solche wichtige Quellen
» der Staatseinkünfte von den Cammercol-
» legiis gänzlich abgefondert sind, die sich
» dann in ihren Maaßregeln und Anstal-
» ten beständig gehemmet sehen, und weit-
» läufige und verdrüßliche Communicatio-
» nes nöthig haben.

» Es ist demnach ohnungänglich nöthig,
» daß das Jagd- und Forstwesen so wohl
» bey Hofe als in den verschiedenen Provin-
» zen mit denen Cammercollegiis auf das ge-
» naueste vereiniget sey, und daß die Wirth-
» schaftsgeschäfte bey diesem Gegenstand
» hauptsächlich von den Cammern, mit Zu-
» ziehung der vornehmsten Forstbedienten, di-
» rigiret werden. Zu dem Ende müssen die
» Ober- Hof- und Landjäger, und Forstmei-
» ster, ordentlich mit in den Cammercollegiis
» sitzen; und es ist nöthig, daß verschiedene
» dergleichen hohe Forstbedienten gehalten
» werden, damit, wenn einer oder der andere
» den Regenten auf den Jagdluftbarkeiten
» begleiten muß, dennoch die Jagd- und
» Forstsachen bey der Cammer ohnunterbro-
» chen abgehandelt werden können.

(a) Im zweyten Bande seiner Staatswirthschaft,
§. 169. und in seinem System des Finanzwesens,
§. 461.

§. 4.

Die Verbindung des Forstwesens mit den
Cammercollegiis kann auf verschiedene Art
geschehen. Es können nemlich alle Forstsach-
en schlechterdings zur Cammer gezogen wer-
III. Theil.

den; dergestalt, daß der Oberjäger; und
Forstmeister in Jagd- und Forstsachen bey der
Cammer ordentlich Sitz und Stimme hat,
und alle übrige Jagd- und Forstbedienten
von der Cammer abhängen, auch in Jagd-
und Forstsachen ohne Anordnung und Vor-
wissen der Cammer nichts vorgenommen und
veranstaltet werden darf; zu dem Ende sowohl
wöchentlich als monatlich gewisse Tage bes-
stimmet sind, an welchen keine andere, als
Jagd- und Forstsachen, tractiret werden.

Weil es aber nicht aller Orten, zumahl
bey dem grossen Cammerwesen, wohl ange-
hen will, daß sich die Cammer mit allen und
jeden, öfters kleinen und geringen, Jagd-
und Forstsachen abgeben soll, und sie, durch
die Bearbeitung und Besorgung derselben,
in ihren andern wichtigen Hauptgeschäften
des Cameral- und Policeywesens allzu sehr
distrahiret und behindert werden würde; so
hat man auch die an und vor sich sehr gute
Einrichtung gemacht, daß die Cammer, un-
ter der Mit- und Unteraufsicht des in diesem
Collegio Sitz und Stimme habenden Chefs
der Forstbedienten, die Forstökonomie im
Lande dirigiret; ausserdem aber ein besonde-
res Forstamt oder Jagd- und Forstkanzley
in jeder Provinz angeordnet ist, worinnen
der Oberforstmeister, nebst einigen Cammers
und Forsträthen, alle vorkommende Jagd-
und Forstsachen, nach denen von dem Cam-
mercollegio auf ihre Berichte und Anträgen
erhaltenen Instructionen, Resolutionen und
Vorschriften, besorgen und expediren; alle
wichtige Angelegenheiten aber bey der Cam-
mer vorgetragen, überleget und beschloffen
werden.

§. 5.

So hinreichend diese Einrichtung zu guter
Verwaltung des Forstwesens ist, so gehöret
doch darzu Einigkeit und ein wirkliches colle-
gialisches Vertrauen der mit einander be-
schäf-

schäftigten Personen, woran es aber besonders bey diesen Collegiis öfters gar sehr mangelt. Die Unabhängigkeit des Chefs derer Forstbedienten von denen Collegiis, so mehrentheils Statt findet, legt den Grund darzu, und diese erregt gemeinlich der Neid und Eifersucht gegen den Präsidenten der Cammer, welche man so oft wahrnimmt, indem beyde ungemein aufmerksam sind, daß der andere nicht mehr Gewalt und Ansehen erlange, oder sich durch gute Ausrichtung der Geschäfte in mehrere Gunst bey dem Regenten setze. Ein jeder sucht seine Macht und Ansehen zu vergrößern, und wenn der Vortheil, z. E. in Ansehung der öffentlichen und heimlichen Sporteln, damit verknüpft ist, so ist man um so eifriger, die Gränzen seiner Macht weiter zu erstrecken, oder wenigstens nicht verringern zu lassen. Es entstehen also beständig Streit und Mißhelligkeiten, und diese gehen nicht selten so weit, daß der Dienst darunter leidet. Die niedern Bedienten profitiren davon am meisten (a).

(a) S. Mosers Forstökonomie, XI. Buch, 1. Cap. §. 6. Unterschied zwischen den hohen und niedern Forst- und Jagdbedienten und ihren Verordnungen, im 2. Bande des allgem. oconom. Forstmagazins, pag. 130. u. f.

§. 6.

Was die Cammer in Forstfachen, nach vorhergegangenen und mit Zuziehung des Oberjägermeisters oder Oberforstmeisters angestellten Bergrthschlagungen und Untersuchungen, approbiret und festgesetzt hat, gelanget sodann an das Forstamt, welches das weitere besorget, und zu dem Ende denen Unterforstbedienten die nöthigen Instructionen und Befehle zufertiget, und darauf Acht hat, daß denselben genau nachgelebet werde. Alle Berichte und mündliche Anzeigen der Unterforstbedienten gehen an das Forstamt, und wenn Sachen vorkommen, so daß

selbe vor sich nicht abthun oder entscheiden kann, stattet der Oberjägermeister oder Oberforstmeister darüber seinen Bericht bey der Cammer ab. Die Forstfachen werden bey dem Forstamt auf eben die Art tractiret, womit man alle andere Sachen in denen Collegiis abzuhandeln pfleget, nur daß man die Forstfachen, so viel möglich, summarisch und ohne denen sonst gewöhnlichen processualischen Weitläufigkeiten, abzumachen suchet; fallen aber wirkliche Forstprocesse vor, so wird die vorgeschriebene Ordnung oder Reglement ausgewiesen, ob solche in erster Instanz bey dem Forstamt, oder sogleich bey dem Cammercollegio, angestellt werden müssen. Am sühlichsten wird wohl dem Forstamt die erste Instanz zu lassen seyn, zuweilen, wenn dasselbe mit tüchtigen Råthen hinlänglich besetzt ist.

Besteht das Forstamt aber nur aus dem Oberjägermeister, Oberforstmeister, Forstmeister und einem Forstsecretario; so können ordentliche Forstprocesse wohl nicht anders als bey der Cammer, und demjenigen Departement derselben, welchem die Forstfachen zugetheilet sind, geführt werden. Man muß hierbey auf die Einrichtung eines jeden Landes sehen, indem es mit denen Forstämtern oder Gerichten sehr verschiedentlich gehalten wird. In Oesterreich hat der Oberjägermeister in Jagd- und Forstfachen wider die Verbrecher die Cognition (a). In Böhmen gehören solche vor das Burggrafengerichte (b). In Ehursachsen wird der Unterschied gehalten, daß, wenn Privatpersonen unter einander Streit haben, die Entscheidung alsdann vor die Hofgerichte gehdret; wenn es aber landesherrliche Gerechtigkeiten anbetrifft, solche zum Cammercollegio gezogen werden (c). An dem königl. preussischen churbrandenburgischen Hofe findet sich eine besondere Jagd- und Forstkanzley, und in denen Provinzen sind besondere Forstämter angeordnet; die Oberforstmeister aber haben alle:

allemahl Sitz und Stimme bey der Cammer, ohne deren Approbation sie nichts veranstalten dürfen. In Bayern gehören der Unterthanen Forst- und Jagdstreitigkeiten vor den Justizrath; des Landesherrn Gerechtfame aber müssen vor der Hofcammer untersucht werden (d). Im Münsterischen hat man darzu ein besonderes sogenanntes Erberengericht, wovon keine Appellation an andere Gerichte gehen darf (e). Doch sind, wie schon erinnert worden, an den meisten Orten die Forstgerichte mit zur Cammer gezogen, welchem Collegio auch alle Forst- und Jagdbedienten in Forst- und Jagdsachen, zuweilen auch in allen Real- und Personalfällen, unterworfen sind (f). Wenn aber auch die Forst- und Jagdstreitigkeiten der Privatpersonen vor die Justizcollegia gehören; so können solche doch nichts anders, als die Jagd- und Forstregalien und Gerechtigkeiten, und deren Besitz und Ausübung betreffen: wosern hingegen bey denen Privatpersonen solche Jagd- und Forstfachen vorkommen, welche in die Jagd- und Forstpolicey einschlagen, oder Vergehungen wider die Forstordnungen betreffen; so gehören solche Sachen ihrer Natur nach allemahl vor die Cammer.

(a) S. Kayser Leopoldi Rescript vom 21. Jul. 1682. in Cod. Aulriaco, voce: Jägermeister- amts Jurisdiction; ingleichen dieses Kayfers Jägerordnung ob der Enß, §. 13.

(b) Wie davon eine Constitution Kayfers Carl IV. in des SCHOPPII Observ. 8. pag. 252. zu finden ist.

(c) S. Mandat vom 6. April 1712. Besonders handelt hierdon umständlich Chr. Gottl. Wabst in der historischen Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz, Cap. 7. §. 2. 4. 5. pag. 197. wovon in Stiffers Forst- und Jagd- historie der Teutschen, Cap. 10. §. 42. Not. (c) ein kurzer Auszug zu finden.

(d) S. SCHOPPIUS, cit. loc.

(e) S. SCHOPPIUS, c. 1. Cap. 2. pag. 272. 225.

und Stiffer hat c. 1. in der Beilage Yy eine Beschreibung dieses Gerichts angefüget.

(f) Was dieserhalb in Churfachsen üblich ist, beschreibet Wabst l. c. p. 196. und aus demselben Stiffer c. 1. §. 42. Not. (g). Von denen Waldgerichten und Forstämtern anderer teutschen Staaten handeln derselben Jagd- und Forstordnungen, als: die neuerbestellte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 24. im 8ten Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 291. u. f. die coburgische, Tit. 12. die eisenachische, Tit. 9. die reußplauische, Tit. 20. die hohentlohsche, Tit. 35. die württembergische, Rubr. von des Schönbuschs Strafen; die braunschweigilüneburgische, Cap. 1. die nassauwillenburgische im Appendice; die gothaische, Tit. XI. die weimarische, Art. 9. die altenburgische, Tit. XI. Sehr ausführlich aber hat Döpler im Schauspiel der Leibes- und Lebensstrafen, Part. I. Cap. 1. pag. 140. von Waldgerichten gehandelt.

Forstdienste.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Forstdienste, welche den Anbau und die Erhaltung der Waldungen zum Gegenstand haben. §. 3. Forstdienste, welche die herrschaftliche Holzconsumtion zum Vorwurf haben. §. 4. Worauf bey den Forstdiensten es in einem Lande hauptsächlich ankommt. §. 5. Die hergebrachten Forstdienste müssen im Gang erhalten werden. §. 6. Ob die Forstdienste in Dienstgeld zu setzen sind?

§. 1.

Forstdienste sind diejenigen Dienste, welche die Unterthanen sowohl zum Behuf des Anbaues und Erhaltung der landesherrlichen Waldungen, als auch zur Versorgung der Herrschaft mit dem nöthigen Brennholze (a), leisten müssen.

(a) Die von den Unterthanen zu verrichtende Bauholzfahren werden zu den Baudiensten gerechnet.

§. 2.

Zu den Diensten, welche den Anbau und die Erhaltung der Waldungen zum Gegenstand haben, gehören nachfolgende: Das Einsammeln des Holzsaamens: das Ausrotten der auf denen zu besäenden Plätzen befindlichen Sträucher, Hecken und Sträucher: das Bekacken oder Umackern solcher Plätze: die Verrichtung der Ausfaat: die Ausgrabung nöthiger Bäume zum Verpflanzen: die Arbeit des Verpflanzens selbst: die Vermehrung der Wildhägen und Ziehung der Gräben: die nachherige Reinigung der letztern, so wie die Räumung der Flüsse und Bäche in den Forsten &c.

§. 3.

Die andere Dienste, welche die herrschaftliche Holzconsumtion zum Vorwurf haben, bestehen zuweilen darin, daß die Unterthanen alles Brennholz zur Hofhaltung ansfahren müssen, wie auch dasjenige, so auf die herrschaftliche Höfe und Jagdhäuser, ingleichen auf die Hütten- und Hammerwerke, Bierbrauereyen, Branntweinbrennereyen, Pottaschenfiedereyen und andere dergleichen Werke nöthig ist; ferner das Holz vor die Collegia, wie auch das Deputatholz vor die Bediente. An einigen Orten müssen die Unterthanen alles dieses Holz nicht allein ansfahren, sondern vorhero auch im Walde hauen und ins Malter stellen. Diese Dienste pflügen ihnen nach ihren Contributionsfähen repartirt zu werden. Man setzt nemlich das ganze Holzquantum oder die sämmtliche Anzahl der anzufahrenden Malter fest, und rechnet hernach aus, wie viel Pfennige oder Kreuzer des Contributionsfahes auf ein jedes Malter kommen. An einigen Orten müssen die Unterthanen auch ein gewisses Quantum Kohlen zum Behuf der herrschaftlichen Hammerwerke jährlich unentgeltlich, doch daß ihnen das Holz darzu forstfrey angewiesen wird,

brennen und ansfahren, und dieser Dienst pflüget nach den Landesvierteln zu alteruiren. Das Nutz- und Geschirrholtz, z. E. zum Behuf der herrschaftlichen Wagnerey, Schreinererey, Böttcherey &c. müssen die Unterthanen zuweilen im Dienst gleichfalls ansfahren, u. d. m.

§. 4.

Wo nun dergleichen Forstdienste hergebracht sind, da kann allerdings jährlich ein Ansehnliches an Fuhr- und Arbeitslohn erspart werden. Allein man hat solche nicht überall, wenigstens nicht alle oberwähnte, und auch nicht allemahl in gedachter Maasse und Beschaffenheit; wie denn überhaupt das Dienstwesen in jedem Lande anders beschaffen ist. Man muß derowegen vor allen Dingen darauf sehen, was die Lagerbücher, besondere Verträge, Observanz und Herkommen mit sich bringen. Wider dieselbe neue und vorher nicht gewöhnliche Dienste aufzu bringen, gehet nicht wohl an. Es ist wahr, wenn die Unterthanen vernünftig überlegen wollten, daß sie durch ein paar eigentliche Forstfrohen, die sie des Jahrs zum Besten des Anbaues und Erhaltung der Waldungen thun, nicht allein die Wohlfahrt des ganzen gemeinen Wesens, sondern ihr und ihrer Nachkommen eigenes Beste befördern; so würden sie nicht allein keine Ursache, sich über dergleichen Dienste zu beschweren, finden, sondern sie sollten zu solchem heilsamen Endzweck billig ihre Hände selbst darbiehen; zumahl ihnen ihre Arbeit durch den Genuß des Gerechtigkeits- und Leseholzes, der Huth und Weide, und durch die Bequemlichkeit, ihr benötigtes Bau- und Geschirrholtz, wovon ihnen ohnedem öfters vieles geschenkt wird, gleichsam vor der Thüre um einen billigen, und, gegen andere Länder, oft sehr wohlfeilen, Preis erhalten zu können, reichlich ersetzt wird. Allein wer kann von Bauern dergleichen Einkünften erwarten? Die tägliche

Erfahr

Erfahrung lehret das Gegentheil; und in keinem Stück sind sie mehr widerspenstig, als wenn es Dienstsachen betrifft; sie leisten selten die schuldigen und hergebrachten, so wie es sich gehöret, geschweige, daß sie sich etwas neues auflegen lassen sollten: sie wissen, daß, wenn es diesfalls zur Contradiction und Proceß kommt, sie bey denen höchsten Reichsgerichten, wo man nach der Vorschrift der Lagerbücher und secundum Jus strictum gehet, mehrtheils gehöret werden, und den Sieg davon tragen.

Wenn also ein Herr die Forstdienste entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam und hinlänglich genug, hergebracht hat; so ist wohl kein besseres Mittel übrig, als daß man sie in gutem darzu zu überreden sucht. Ein Herr hat öfters verschiedene andere Dienste von den Untertanen mit Recht zu fordern, die er aber kaum alle Jahr einmahl nöthig hat, oder die er ganz und gar entbehren kann. Man suche dergleichen Dienste gegen bendthigte Forstdienste durch gelinde Mittel und Vergleiche zu vertauschen und zu verändern. Hat aber der Landesherr volle ungemessene Dienste hergebracht; so fallen alle Schwierigkeiten mit einmahl hinweg (a).

(a) Man muß hierbey dem Art. Dienstwesen conferiren, denn die Grundsätze und Rechtsregeln sind bey allen Arten der Dienste einerley.

§. 5.

Man muß unterdessen diejenige Forstdienste, welche man hergebracht hat, in beständigem Gang zu erhalten suchen, und darauf sehen, daß solche von den Untertanen zu gehöriger Zeit und ordentlich verrichtet werden. Doch muß man auch dafür sorgen, daß die Untertanen damit nicht zur Unzeit, wenn die Feldarbeit vorhanden, oder die Wege und Straßen bey schlimmen Wetter schwer zu passiren sind, beschweret, sondern, so viel möglich, verschonet werden; welches sonderlich bey den

nen Brennholzfuhrn zu beobachten. Man muß ihnen auch, so viel möglich ist, Erleichterung zu verschaffen suchen, und diejenigen Untertanen, so in dem Forstbezirk gelegen, nicht in andere Forste zum Dienst bestellen, noch diejenige, so nahe an herrschaftlichen Höfen, Jagdhäusern oder Hütten; und Hammerwerken und dergleichen, die mit Brennholz versehen werden müssen, liegen, ohne Noth zwingen, ihre Holzfuhrn an entlegere Dörter zu verrichten, sondern sie vielmehr mit denselben dahin repartiren, wo es ihnen am bequemsten fällt. Kann es aber nicht evitiret werden, und die Untertanen sind wegen der weiten Entlegenheit gezwungen, die Frohnfuhrn andern um baar Geld zu verbinden; so muß man ihnen an Händen gehen, damit sie nicht im Fuhrlohn übernommen werden mögen. Hingegen sind auch die Untertanen schuldig, das ihnen aufgebene Quantum richtig zu liefern, und die Fuhrn gehörig zu beladen. Es wird zu dem Ende zuweilen vorgeschrieben, daß ein mit vier Pferden oder sechs Stück Ochsen bespannter Wagen wenigstens 40. Stück einzöllige weiche Bretter, 30. dergleichen harte, oder 3½. Schock Dachlatten, und so weiter nach Proportion, beladen seyn soll (a).

(a) S. marggräf. ansbachische Cammerordnung, vom 9. Jul. 1734. Cap. 18. §. 4. in Schrebers neuen Cameralchriften, 9. Theil, p. 75.

§. 6.

Ob die Forstdienste, so wie andere Frohndienste, in Geld zu setzen, und davor ein gesetztes Dienstgeld zu nehmen, rathsam sey? Ist eine Frage, deren Entscheidung von verschiedenen Umständen abhänget, sonderlich aber davon, ob man diejenige, die zum Anbau der Waldungen gewidmet sind, alle Jahr, und viel oder wenig, nöthig habe? Diese Dienste sind so beschaffen, daß durch kledertliche Arbeit so leicht nichts dabey verdorben werden

den kann, zumahl sie, wie allemahl voraus-
zusehen, unter beständiger Aufsicht des För-
sters geschieht; daher man diese Dienste,
wenn man sie nöthig hat, meines Erachtens,
lieber beybehalten, als sie in Dienstgeld setzen
sollte. Das Einsammeln des Baumsaamens
dürfte vielleicht das Einzige seyn, so die Un-
terthanen, theils aus Unverstand; theils um
bald von der Dienstarbeit zu kommen, nicht
allemahl gehörig verrichten würden, und die
Förster dürften öfters Ursache haben, sich über
eingelieferten vielen unreifen oder untaugli-
chen Saamen zu beschweren. Was die Holz-
fuhren anbetrifft; so sind solche eine viel zu
bequeme und Geld ersparende Sache, als
daß man diese Dienste in Geld verwandeln
sollte, da zumahl das Dienstgeld dafür nicht
hinreichend seyn würde, die Kosten damit be-
streiten zu können. Nur verstehet es sich
von selbst, daß es bey diesen Diensten an gu-
ter Ordnung und Aufsicht nicht fehlen muß.

Forstnuzungsetat.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit des
Forstnuzungsetats. §. 3, 5. Von denen An-
schlägen der einzelnen Forstreviere. §. 6, 8.
Aus diesen wird der eigentliche Forstnuzungs-
etat formiret, und wie. §. 9. Derselbe ist bey
zeiten bey der Cammer einzugeben, wo er re-
vidiret und approbiret wird. §. 10. Wie dar-
aus besondere Etats vor die Aemter extrahiret
werden, und wie der Etat auf das genaueste
zu befolgen. §. 11. Forstnuzungen, die nicht
mit in den Etat kommen. §. 12. Die Nuzun-
gen aus der Wildbahn sind von denen eigent-
lichen Forstnuzungen zu separiren.

§. 1.

Der Forstnuzungsetat ist ein um deswil-
len alle Jahr (a) zu gesetzter Zeit (b)
gemachtes zuverlässiges Verzeichniß aller im
nachstfolgenden Jahr aus dem Forst zu ge-
warten habenden Nuzungen und derer zum

Betrieb aufzuwendenden Unkosten, um dar-
aus zu erkennen, wie viel der Forst ertrage,
und wie viel reine Einnahme die herrschaft-
liche Casse von diesem Fond das folgende
Jahr haben werde.

(a) Der Forstnuzungsetat muß alle Jahr von
neuem gemacht werden, denn alle Jahr wird
ein anderer Schlag in jedem Revier abgetrie-
ben, dessen Ertrag entweder größer oder klei-
ner seyn kann, als der vorige, folglich kann
sich alle Jahr bey der Einnahme und Ausgabe
eine Veränderung finden.

(b) Es ist gemeinlich ein Termin dazu festge-
setzt. Also setzt die gräf. stollbergwerniger-
dische Instruction der Forstbedienten vom 2.
Jan. 1750. §. 3. die Zeit der Einreichung der
einzelnen Etats von jedem Revier, jährlich auf
den Ausgang des Monats November.

§. 2.

Der Forstnuzungsetat ist gar keine über-
flüssige und vergebliche, sondern vielmehr eine
sehr nützliche und höchst nöthige Arbeit. Wird
es einem Privatwirth mit allem Recht als
eine unvernünftige und nicht zu entschuldig-
ende Nachlässigkeit ausgeleget, wenn er be-
ständig in den Tag hinein wirthschaftet, ohne
über seine Einnahme und Ausgabe Anschläge
und Balanzen zu machen, um zu wissen, ob
erstere zu Bestreitung der letztern hinreichend
seyn werde, oder nicht; wie vielmehr wird die-
ses nicht bey der grossen und weitläufigen
Forstökonomie nöthig seyn, wo eine unübers-
legte allzu starke Holzeinnahme die Waldun-
gen, und also den ganzen Fond selbst, in kur-
zer Zeit dermassen erschöpfen kann, daß her-
nach halbe und ganze Jahrhunderte dazu er-
fordert werden, bis man sie wieder in Ord-
nung gebracht hat, daß sie von neuem Ein-
künfte geben können.

§. 3.

Die Anfertigung oder Projectirung des
Forstetats ist gemeinlich ein Geschäft der
Obers

Oberforstmeisters. Er muß also vorher wissen, welche Dertter das folgende Jahr abgetrieben werden sollen. Ist der Forst in gewisse jährliche Schläge eingetheilt, so ist schon ausgemacht, welches diese Dertter sind: hat man aber dergleichen Einrichtung nicht; so muß vorher noch, ehe man an den Etat geht, untersucht und bestimmt werden, wo, und wie weit man hauen könne und wolle. Der Oberforstmeister begiebet sich demnach vorher in jedes Forstrevier, und nachdem er den Ort angesehen, der das folgende Jahr abgetrieben werden soll, untersucht er, nebst dem Oberförster und dem Revierförster, wie solcher Ort beschaffen sey, und überschläget mit selbigen, was daraus an Bauholz, Blöcken oder Brettldhorn, Brenn- Kohl- und Strohholz erfolgen könne. Das Hauptwerk kommt hierbey auf eine richtige Taxation an; diejeniger Stämme, von denen das Holz nach Cubitschußen berechnet wird, müssen nicht allein nach ihrer Zahl, sondern vornemlich nach ihrer Dicke, Länge und körperlichen Inhalt angemerket, das Brenn- und Kohlholz aber nach Maltern oder Elastern überschlagen werden. Bey denen Stücken und dem Reisholz, weil solches nicht so genau zu schätzen, sind zuweilen ein vor allemahl gewisse Principia angewommen, nach welchen sie in Anschlag gebracht werden. Also solltet z. E. ohngefähr auf zwey Schock Baumholz ein Schock Stückenholz, und auf einen Morgen Lannen drey bis vier Schock Lannenwasen gesetzt, die Ausrechnung aber nach jedes Schlagens oder Theils Größe und Beschaffenheit gemacht und angefetzt werden (a).

(a) S. gräf. Stollbergwernigerodische Verord-
nung vom 12. Dec. 1746.

§. 4.

Wenn die Einnahme von Holz, als die Haupteinnahme, richtig aufgeführt, so specificiret man alles übrige, so man von gewissen

und ungewissen Nutzungen im Forst, als Huth- und Weidegeld u. d. das bevorstehende Jahr zu erhalten hoffet; und wenn auch die Einkünfte aus der Wildbahn nicht in einen besondern, sondern zugleich mit in den Forstetat gebracht werden, so werden solche auch dabey nicht vergessen. Nur ist in Anschlagung der ungewissen wohl in Acht zu nehmen, daß solche niemals zu hoch geschätzt werden, weil der Ausfall am Etat, wenn darauf hernach Rechnung gemacht worden, allemahl schädlich ist; besser ist es, wenn die wirkliche Einnahme den Etat übertrifft, nur muß der Ueberschuß auch richtig eingebracht und berechnet werden.

§. 5.

Zuletzt werden die Ausgaben ansündig gemacht, welche das künftige Jahr zum Betrieb jeden Reviers zu verwenden seyn werden; dahin gehören z. E. das Hauerlohn, wenn das Holz auf Kosten der Herrschaft gefällt wird, die Ansaß- und Anpflanzungskosten dero abgetriebenen Dertter, die Ausgaben bey der Wildbahn, als zu Räumung der Pürschwege, Satzucken, u. d. m. Wenn auch diese überschlagen, so werden beyde die Einnahme und Ausgabe summiert, gegen einander balancirt, und also dadurch dasjenige Quantum an reinem Gelde bestimmt, welches das folgende Jahr aus jedem Revier zur herrschaftlichen Cassé geliefert werden soll.

§. 6.

Wenn alle einzelne Anschläge von jedem Revier berichtet sind, so fertiget sodann aus selbigen der Oberforstmeister, nachdem er solche zusammen in eins gebracht, den eigentlichen Forstnuzungsetat an. In diesem wird nun alles Holz nach den verschiedenen Satzungen angeführt, welches das folgende Jahr von der Einnahme aus denen verschiedenen Revieren wiederum abgegeben werden soll, welche

welche Abgabe aus der Holzspecification, so auf dem Holzschreibtag gemacht worden, oder aus denen bereits eingekommenen besondern Specificationen von der Hofhaltung, Bauamt, Hütten, und andern Werken, Höfen u. zu ersehen ist. Es werden demnach alle Holzmaterialien in dem Etat unter gewisse Rubriken nach dem Zweck ihrer Bestimmung gebracht, als z. E. Brennholz vor die Hofhaltung, Blöcke oder Brettklöcher zur herrschaftlichen Sägemühlenadministration, Bauholz zur herrschaftlichen Consumtion, Nutzholz in die herrschaftliche Schreineren, Büttneren, Brennholz zur herrschaftlichen Brauereyen und Branntweinbrennereyen, Pottaschenfiedereyen, Salzsiedereyen, Brennholz vor die Collegia, Deputat; und Besoldungsholz u. Brennholz, Kohlholz, Bauholz, Nutzholz zum Verkauf, Gerechtigkeitsholz, und wie diese Titel nach denen verschiedenen Arten der Anwendung ferner lauten können; wo bey einer jeden Gattung die Art des Holzes, ob es Tannen, Eichen u. sey, angemerket wird.

§. 7.

Alles Holz, welches entweder selbst verbraucht, oder ohne Bezahlung weggegeben wird, wird mit in den Etat gebracht, und eben sowohl, wie das Holz zum Verkauf, zu Geld angeschlagen; denn der Etat soll den jährlichen Ertrag des Forsts anzeigen, folglich kann dieses nicht ausgelassen werden. Weil er aber auch zugleich anzeigen soll, was an Geld in die herrschaftliche Casse kommen wird; so muß der Betrag dessen, was man ohne Bezahlung wegnimmt, nicht mit dem, was durch den Verkauf wirklich eingehen soll, vermengen, sondern jedes besonders in seinen eigenen Columnen ausgeworfen werden.

§. 8.

Mit denen Ausgaben wird es, wie schon oben gemeldet, gehalten, nur daß hier die

Ausgaben nach ihren besondern Rubriken von allen und jeden Forstrevieren specificiret werden. Endlich wird die Einnahme und Ausgabe summirt, gegen einander balancirt, und also dadurch dasjenige baare Geldquantum bestimmt, welches das folgende Jahr aus dem ganzen Forst zur herrschaftlichen Casse geliefert werden soll. Am Ende wird zuweilen eine Balance gegen den vorjährigen Forstnuzungsetat beygefügt, und im Fall sich eine Vermehrung oder Verminderung findet, zugleich angezeigt, woher solche rühre, ob eine Erhöhung des Holzpreises, oder besser bewachsene Dexter, oder was sonst Schuld daran sey.

§. 9.

Weil die besondern Wirthschaftsetate der einzelnen öconomischen Werke den Grund zum Generalcammeretat abgeben, und dieser ohne jenen nicht angefertigt werden kann; so muß auch der Forstnuzungsetat, so bald er fertig, ohne Anstand bey der Cammer eingereicht werden, damit die Fertigung des Cammeretats nicht aufgehalten werde. Wenn er dann wirklich eingekommen, so pfleget er von einem Revisore in calculo examiniret oder nachgelegt zu werden; und damit man gewiß seyn könne, daß nichts in demselben übergangen worden, was in denen Specialanschlägen über die einzelne Forstreviere mit aufgeführt gewesen; so werden diese dem Etat mit beygelegt. Sind die Taxationes nach der bisherigen Holztaxe gemacht worden, und soll diese nicht verändert werden; so hat es dabey sein Bewenden. Wird aber das Holz nicht nach einer festgesetzten Holztaxe, sondern von den Förstern so gut und so hoch verkauft, als sie es ausbringen können; so muß die Cammer die in dem Etat angeführte Taxationes so lange vor richtig annehmen, bis etwa aus denen eingehenden Forstrechnungen der Ungrund derselben zu erweisen, und auf künftigen richtigern Anschlag zu dringen steht;

het; welches auch alsdann Statt findet, wenn zwar das Holz nach der vorgeschriebenen Holz-taxe angeschlagen, in der Quantität und Qualität aber getretet worden.

§. 10.

Wenn nun der Forstnuzungsetat auch bey der Cammer reguliret und berichtiget worden, so pfleget man da, wo die Beamten auf denen landesherrlichen Aemtern die Amtsforste mit in ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, denselben die besondere Etats über dieselbe von der Cammer wieder zuzufertigen, um nach denselben die Holzabgaben, sowohl zur Consumtion als Verkauf, besorgen zu können. Doch dürfen zuweilen die Beamten und Pächter das ihnen stipulirte Brenn- und Deputatholz nicht ohne Cammerassignation und Anweisung eigenmächtig nach ihrem Gesallen aus denen Forsten holen; wie denn auch diejenige, so vermöge ihrer Privilegien Holz erhalten, darzu die nöthigen Assignationen bey der Cammer suchen und sich das Holz ordentlich anweisen lassen müssen. Was hingegen in denen Forstetats der Aemter zu Erreichung des Etats an Bau- und Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, darf zuweilen ohne specielle Cammerassignation von dem Beamten und Förster angewiesen und verabsolget werden (a). Ueber den Etat aber Holz abzugeben, wird keinem verstattet; und muß die Cammer selbst, ohne höchste Noth und ohne besondern Vortrag an den Regenten, und ohne dessen höchsten Befehl, niemahls von dem Forstetat abgehen. Noch weniger ist erlaubt, zu Erfüllung eines andern Etats oder zu Completirung einer gewissen festgesetzten Summe, und zu leichter Erreichung eines gewissen Endzwecks, aus einem Forstreyter ein Gewisses an Holz wegschlagen zu lassen, um dadurch den Abgang oder Defect in andern Listen und Rechnungen zu ersetzen; und darf der Ober-

III. Theil.

forstmeister solches weder zugeben, noch selber dazu Anschläge und Vorträge thun (b).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 4. 5. 6.

(b) S. königl. preußl. Instruction vor die Oberforstmeister in sämmtlichen königlichen Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 13.

§. 11.

Es giebt aber auch Forstnuzungen, welche, weil sie nicht alle Jahr fallen, auch zu der Zeit, wenn der Forstetat gemacht wird, noch nicht voraussehen und noch weniger zu bestimmen sind, nicht mit in den Forstetat gebracht werden können, sondern worüber ein besonderer Etat oder Anschlag seiner Zeit gemacht werden muß. Dergleichen Forstnuzung ist z. E. die Mast. Da der Forstetat gegen Ausgang des Jahrs angefertiget wird, so kann man zur selbigen Zeit unmöglich wissen, ob es das künftige Jahr Mast geben, und wie solche beschaffen seyn werde. Man muß derowegen die Zeit erwarten, bis man sehen kann, ob die Eichen und Buchen Mast tragen, und alsdann läßt sich erst ein Anschlag machen, wie viel Schweine in die Mast getrieben werden können, und was für Einkünfte diese Nuzung abwerfen werde. Man nimmt auch alsdann deswegen eine besondere Besichtigung und Taxation vor, sehet die Anzahl der einzunehmenden Schweine und das dafür zu bezahlende Mastgeld fest; und dieser Anschlag ist hernach der Grund und das Regulatif, wornach diese Forstnuzungen erhoben, und zugleich, wiewohl in einer besondern Abtheilung und unter einem aparten Abschluß, in der Forstrechnung berechnet werden. Wird, wie an einigen Orten geschieht, statt der Mastgelder, ein gewisser Masthafer gegeben, so pfleget dieser bey der Fruchtschreiberey eingenommen und berechnet, und daher diese

Et Forst

Forstnuzung gar nicht in den Forstetat gebracht zu werden.

Eben so pflegen die Einkünfte aus der Pottaschenfedern, aus den Glashütten, Schneidemühlen, Pechhütten, u. d. m. so wie verschiedene Concessionsgelder, die wegen Anlegung solcher Werke entrichtet werden, an einigen Orten nicht als Nebennungen aus denen landesherrlichen Forsten, in Ansehung der Einnahme und Berechnung, behandelt zu werden; sondern man findet vor gut, diese Einkünfte geraden Weges in die Reptencasse zu weisen, und in der Reptenrechnung mit berechnen zu lassen; und wo dann diese Einrichtung ist, da kommen diese Einkünfte auch nicht in den Forstetat, sondern man setzt in demselben nur dasjenige Holz aus, so zu dergleichen Werken jährlich erfordert wird.

§. 12.

Die Nuzungen aus der Wildbahne kommen zwar auch mit in den Forstetat und in die Forstrechnung; allein selbige müssen ebenfals nicht mit denen eigentlichen Forstrevennen vermengt werden, sondern man muß die Jagdeinkünfte besonders aufführen, weil die Wildbahne ein besonderer Fond ist, woraus sie entspringen, jene auch das Holz, diese aber das Wild, zum Gegenstand haben; mithin hier ein doppeltes und von einander in der Hauptsache unterschiedenes öconomisches Werk vorkommt, so zwar gemeinschaftlich kann tractiret werden, aber nicht mit einander vermengt werden muß, weil man sonst nicht wissen kann, was ein jedes dieser Werke an sich selbst vor Einkünfte abwirft, so man aber doch nach guten Cameralgrundsätzen wissen muß. Wischet man diese beyderley Einkünfte in einem Etat und Rechnung unter einander, und will hernach den besondern Ertrag eines jeden wissen; so ist man genöthiget, Extracte zu machen, welche Mühe

man ersparen kann, wenn man jedes Werk besonders berechnet, obgleich nachmahls beyde Rechnungen zusammengehängen, und deren Totalsummen am Ende zusammengetragen werden können, um daraus den ganzen Ertrag der Forst- und Jagdwirtschaft zu ersehen.

Forstordnung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Von besondern denen Vasallen und Städten vorgeschriebenen Forstordnungen. §. 3. Disposition zu einer Forstordnung. §. 4. Die Ausarbeitung derselben ist nicht schwer. §. 5. Von Verfertigung und Publication der Forstordnung. §. 6–27. Von Forstordnungen vor die Dorfgemeinden.

§. 1.

Die Forstordnung ist dasjenige allgemeine Landesgesetz, in welchem der Landes herr, vermöge habender Landes- und forstlicher Hoheit, vorschreibet und befehlet, wie die Forstwirtschaft, sowohl in denen zu dem Staate gehörigen und zu den Domainen geschlagenen Waldungen, als auch in denen Hölzern und Waldungen der Privatpersonen und Gemeinen, geführt werden soll, damit die Waldungen im Lande sich beständig in solcher Beschaffenheit befinden mögen, als es die gemeinsame Nothdurft des Landes und die Aufnahme der Nahrungsgeschäfte erfordern.

§. 2.

In großen und weitläufigen Staaten pfleget einer jeden Provinz eine besondere Forstordnung vorgeschrieben zu seyn, weil eine allgemeine Forstordnung vor den ganzen Staat, wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Forste sowohl, als der Wirtschaft in denselben, nicht wohl möglich ist. Ja zuweilen werden denen Vasallen und Städten,

so mit Waldungen versehen sind, noch besondere Forstordnungen vorgeschrieben; wo dieses aber nicht geschieht, müssen dieselbe sich nach der landesherrlichen Forstordnung richten (a).

(a) Davon wird in dem Art. Forstregal mit mehrern gehandelt.

§. 3.

Eben diese verschiedene Beschaffenheit der Forste läßt nicht wohl zu, ein Muster oder Formular einer vollständigen Forstordnung, welche aller Orten zu appliciren wäre, zu geben. Wir müssen uns daher damit begnügen, daß wir hier eine Disposition dazu liefern, aus welcher alle die vielen Angelegenheiten, die sie enthalten, nach ihren Rubriken zu ersehen sind. Und da die Forstordnungen zugleich auch die Jagdordnung in sich fassen (a), und also jene eigentlich zwey Hauptabtheilungen bekommen, in deren ersterer das Forstwesen, in der andern aber die Jagdsachen tractiret werden, letztere aber in gegenwärtige Abhandlung nicht gehöret, sondern darzu der besondere Artikel Jagdordnung gewidmet ist; so wird hier nur die erste Hauptabtheilung zu entwerfen seyn. Diese kann nun ohngefähr aus nachfolgenden Capiteln oder Titeln bestehen:

Tit. I. Von der Vereinigung des Jagd- und Forstwesens mit dem Cammercollegio, und desselben Direction darüber.

Tit. II. Von den Pflichten und Obliegenheiten des Jäger- und Oberförstmeisters so wohl, als sämtlicher übrigen Forstbedienten (b).

Tit. III. Von den Gränzen der landesherrlichen Forste, und deren Bewahrung.

Tit. IV. Von der Eintheilung der Waldungen in ordentliche und beständige Schläge, und wie solche darnach abzurreiben (c).

Tit. V. Von Forstberathschlagungen und Forststügen, wann und wie solche zu halten.

Tit. VI. Von Holzschreidestügen, wann und wie solche zu halten.

Tit. VII. Von der Anweisung des Holzes überhaupt.

Tit. VIII. Vom Bauholz.

Tit. IX. Vom Nuß- und Geschirz; auch andern kleinen Holz.

Tit. X. Vom Brennholz.

Tit. XI. Vom Koblholz und Koblwiesen.

Tit. XII. Von Fällung des Holzes.

Tit. XIII. Von zeitiger Räumung der Schläge.

Tit. XIV. Von Hegung der Schläge.

Tit. XV. Von der Huth und Trift.

Tit. XVI. Von der Gräserrey.

Tit. XVII. Vom Streu- und Laubbrechen.

Tit. XVIII. Vom Kaff- und Leseholz.

Tit. XIX. Vom Eichel-, Nuß- und wilden Obstlesen.

Tit. XX. Von der Mast.

Tit. XXI. Von Anlegung der Glashütten, Pottaschenfiedereyen, Aschendrennereyen, Harz- und Pechhütten.

Tit. XXII. Vom Bienezeideln.

Tit. XXIII. Von Schneidemühlen.

Tit. XXIV. Von verbotener Ausrottung der Waldungen.

Tit. XXV. Vom Holzverkauf und Holzhandel.

Tit. XXVI. Von Holzmärkten.

Tit. XXVII. Von Holzböfen und Magazinen.

Tit. XXVIII. Von Holzstößen.

Tit. XXIX. Vom Holzmaaß.

Tit. XXX. Von der Holztaxe.

Tit. XXXI. Von Pflanz- und Stammgeldern.

Tit. XXXII. Von Forstaccidentien.

Tit. XXXIII. Von der Holzerspahrung.

Tit. XXXIV. Vom Holzanbau in den Waldungen (d).

Tit. XXXV. Vom Bannpflanzen an Wegen und Straßen.

Tit. XXXVI. Von Forstdiensten.

Tit. XXXVII. Von Forstrevellen und deren Bestrafung.

Tit. XXXVIII. Von Forststrafgerichten, wann und wie solche zu halten.

Tit. XXXIX. Von Feuerschäden in denen Forsten.

Tit. XL. Von Einbringung und Berechnung der Holz-, Mast-, und Strafgeder, und anderer Forsteventuen.

Tit. XLI. Wenn und wie die Forstrechnungen geschlossen und revidiret werden sollen.

Zuletzt pfleget man die Forstreveltaxe anzufügen, und zwar, weil sie auch die Jagdreveltaxen enthält, ganz am Ende der Forst- und Jagdordnung, und gereicht es zu grosser Bequemlichkeit im Nachschlagen, wenn man diese Taxe nach denen §§. der Forst- und Jagdordnung, die deshalb nach einander in beyden fortlaufen, einrichtet.

(a) Zuweilen hält sie auch die Fischerordnung zugleich in sich, wo sodann drey Hauptabtheilungen entstehen.

(b) Man kann entweder sämmtliche, sowohl als gemeine als besondere, Pflichten aller obern und niedern Forstbedienten in diesem Titul anführen, wobey man die Mühe erspahrt, solche in denen vielen Instructionen so oft zu wiederholen, auch den Vortheil hat, daß solche Pflichten denen Untertanen besser bekannt werden, als welches in vielerley Absicht gut ist; überdem liest mancher Förster die Forstordnung noch wol eher, als seine Instruction: oder man thut

in diesem Titul nur der allgemeinen Pflichten Meldung, und beruft sich, in Ansehung der besondern, auf die Instructionen.

(c) Sind die Waldungen nicht in jährliche beständige Schläge eingetheilet; so wird in diesem Titul vorgeschrieben, wie die Hauungen dennoch ordentlich und nachhaltig geschehen, das schädliche Auslichten aber und alle Winkelhauungen vermieden werden sollen.

(d) Hierzu werden gemeinlich besondere Vorschriften und Anweisungen mitgetheilet, die man aber füglich als Beplagen der Forstordnung anhängen könnte, um sie desto bekannter zu machen.

§. 4.

Die Ausarbeitung der Forstordnung nach diesen Rubriken kann gar nicht schwer fallen, wenn man dabey diejenige Grundsätze zu Rathe ziehet, die in denen Artikeln dieses Bandes, so vom Forstwesen handeln, ausgeführt worden; nur muß man dabey allemahl auf die Gerechtfame des Landesherrn, auf die Verfassung und Einrichtung des Landes, und auf die Beschaffenheit der Waldungen selbst, zurück sehen; denn was in einem Lande sehr wohl und leicht angehet und wirklich eingeführt worden, läßt sich nicht allemahl, wenigstens nicht allezeit eben so leicht, in einem andern anwenden und nachthun.

§. 5.

Die Entwerfung der Forstordnung ist ein Geschäft des Cammercollegii; doch pfleget dieses die erste Anlage, oder das Project dazu, durch den Oberforstmeister und diejenige Räthe, welche das Forstdepartement haben, machen zu lassen, nachdem man vorher in einer collegialischen Forstberathschlagung sich über die Hauptpuncte besprochen, die aus der alten Forstordnung entweder beybehalten oder abgeändert, oder welche ganz von neuem hinzugefüget werden sollen. Wenn das Project fertig; so wird dasselbe vom Cammercollegio

in

in plene durchgegangen, und nach Befinden verbessert und verändert, darauf aber in forma expeditet, und das Mundum davon dem Landesherrn zur Approbation eingereicht. Ist solche erfolgt, so läßt die Cammer solche neue Forstordnung drucken, und also durch den öffentlichen Druck publiciren, welche Publication denen Forstbedienten durch Mittheilung eines Exemplars noch besonders zu geschehen pfleget; und zuweilen müssen sie durch gegebenen Handschlag auf ihre Pflicht angelesen, daß sie dieser neuen Forstordnung in allen Stücken genau nachleben wollen.

Damit auch dieselbe desto geschwinder und besser bekannt werde, so pfleget man zuweilen sowohl denen Magistraten in den Städten, als auch denen Dorfgemeinen, anzubefehlen, daß sie sich solche innerhalb einer gesetzten Zeit anschaffen sollen.

§. 6.

So wie man an einigen Orten denen Städten besondere Forstordnungen vorzuschreiben pfleget; so sollte bey denen Dorfgemeinden, welche beträchtliche Waldungen haben, billig ein gleiches geschehen. Ein gewisser Schriftsteller (a) hat ohnlängst eine Vorschrift darzu entworfen, und solche der Prüfung der Kenner vorgelegt, die ich, samt seinen Anmerkungen darüber, hier um so mehr von Wort zu Wort einschalten zu können glaube, als dieselbe nicht allein verdient, bekannter gemacht zu werden, sondern auch zu besorgen ist, daß die kleine aus wenigen Worten bestehende Schrift, in welcher sie enthalten, und die auch in wenigen Händen seyn möchte, bald vergriffen seyn dürfte.

(a) Nemlich der Verfasser der sehr wohl gerathenen Schrift: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren grossen Vortheilen oeconomicisch betrachtet, 2. Berlin, 1766.

§. 7.

Forstordnung für die Bauer.

I. Alle Holzungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, die Eichwälder allein ausgenommen, müssen vermessen, und in gewisse Schläge, deren Anzahl nach der Art des Holzes zu bestimmen ist, eingetheilet werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Der Nutzen der Schläge ist bereits bekannt genug, und bleibt, aller Einwürfe ohnerachtet, noch immer das vornehmste, wo nicht das einzige Mittel, die Gefahr des Holzmangels, welche die meisten Länder Deutschlands, die Mark Brandenburg nicht ausgeschlossen, fürchterlich genug bedrohet, zu verhüten. Denn der neue Anwuchs des jungen Holzes kann sonst unmöglich auf eine gehörige Weise Statt haben, sondern der dickste Wald wird zuletzt aufgerieben, wenn jährlich eine Menge Bäume aller Orten heraus gehauen, und durch keinen Zuwachs, als welcher auf solche Weise nur schlecht oder gar nicht geschehen kann, ersetzt werden.

2. Die Schläge allein sind der wichtigste Maassstab, die gehörige Nutzung eines Waldes zu bestimmen, und in deren Ermangelung wird man der Sache leicht zu viel oder zu wenig thun, welches beydes aber den Regeln einer gesunden Haushaltungskunst zuwider ist.

3. Die Größe der Schläge muß, sich bloß nach der Größe des Waldes, im Rücksicht auf die Holzart selbst, richten, und allemahl gleich seyn, obgleich einige wollen, daß man sich nach der Menge des ansezt dartzu befindlichen Holzes richten, und die Schläge bald größer, bald kleiner, machen müsse, welches falsch, weil man auf die Zukunft zu sehen hat, da bey dem neuen Anwuchs ein Schlag so viel Holz, als der andere, in sich fassen wird.

4. Die Anlegung der Schläge ist also einzurichten, daß in den ersten Jahren der Hieb dahin fällt, wo das stärkste und älteste Holz steht. Die Figur derselben ist gleichgültig, wenn sie nur die Abfuhr des Holzes erleichtert.

NB. In Ansehung des Nadelholzes hat der Autor Recht; bey dem Laubholz aber ist dieses keine allgemeine Regel; denn wenn man dieses als Stangenholz tractiret, wie der Autor selbst haben will, muß man dasselbe,

basselbe, wenn zu besorgen ist, daß es abständig werden will, zuerst abtreiben, damit es aus der Wurzel wieder ausschlage.

B.

§. 8.

II. Die Viehhütung muß aus den Wäldern gänzlich verbannt seyn, weil sie nur Schaden anrichtet, auch nach der Aufhebung der Gemeinheiten, wegen der Menge Futterkräuter und der Stallfütterung, entbehret werden kann (a).

(a) Anmerkung. 1. Es ist ein Fehler unserer Forstgesetze, daß die Schonung der Schläge nur auf sechs Jahr bestimmt ist, weil weder die jungen Schößlinge, so von den Stämmen des Laubholzes ausschlagen, noch weniger aber die Pflanzen, so aus dem Saamen kommen, in so kurzer Zeit groß genug werden, um vor denen Beschädigungen des Viehes sicher zu seyn.

2. Befehl auch, daß man das Vieh nicht ehender auf den Schlägen weiden läßt, als bis der Gipfel des jungen Holzes hoch genug ist, um von dem Vieh nicht mehr verbissen zu werden, so gehen durch das Reiben und Treten des Viehes oft noch viel tausend junge Stämme verloren, die zerbrochen oder sonst beschädigt werden.

§. 9.

III. Fichtenholz. Besteht der Wald eines Dorfs aus Nadelholz, so muß er in hundert bis hundert und zwanzig Schläge eingetheilt werden (a).

(a) Anmerkung. Obgleich die meisten Forstwerkskündigen anseht nur achtzig Schläge im Nadelholz annehmen, so ist dieses dennoch nicht wohl gethan: 1. Weil keine Fichte oder Kiechbaum in so kurzer Zeit zu einer solchen Größe und Stärke gelangt, daß er einen Schiffsbalken oder Sägeblock, oder auch nur eine starke Schwelle, abgeben sollte. Wie aber, wenn wir in achtzig Jahren alle unsere Fichtenwäldungen herunter geschlagen haben, und hernach dergleichen starkes Holz benötiget sind? 2. Weil ein achtzigjähriger Fichtenbaum selbst zum Brennholz alsdenn noch nicht so tauglich

ist, als wenn er ein höheres Alter erreicht hat, indem die Naturkündiger angemerket haben, daß die Menge der dichten brennbaren Theile sich nach dem Alter derselben richtet, und nur alsdenn erst ansehnlich wird, wenn nach erlangtem völligen Wachsthum sich die Säfte dieses Baums verdicken, und nicht mehr so viel wässerichte Theile in sich fassen.

§. 10.

IV. Kein Fichtenbaum muß künftig mehr abgehauen, sondern zusamt dem Stamm und den Wurzeln ausgegraben werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Auf diese Weise erhält man einen ansehnlichen Vorrath von Holz mehr, weil der Stamm, als der beste Theil des Baums, benebst den Wurzeln, stehen bleibt, der nur nach vielen Jahren, als halb verrottet, etwas Kiech gewähret, und also ein ganzer Wald unter der Erde verloren gehet, auch vieles Holz unnütz in die Späne gehauen wird, wenn man den Baum mit der Art fället.

2. Weil man sich durch das Ausraden des Baums schon vorarbeitet, um den Boden zum Empfang des Saamens gehörig aufzulockern.

§. 11.

V. Die Arbeit auf einem solchen Holzschlag muß von der ganzen Dorfschaft und allen Theilnehmern gemeinschaftlich geschehen, weil viele Hände diese schwere Arbeit leicht machen (a).

(a) Anmerkung. Dieses gilt überhaupt von aller Arbeit in den Wäldern, welches hier einmahl für allemahl anführe.

§. 12.

VI. Bey jedem Dorfe ein Magazin von Bauholz anzulegen, ist so vortreflich, als bey der neuen Einrichtung (nemlich der Abschaffung der Gemeinheiten) unentbehrlich, und müssen jährlich alle Baustämme, die auf dem jedesmahligen Holzschlag befindlich sind, und man nicht sogleich zu nöthigem Bauen anwendet, nachdem sie vorher beschlagen, oder nach

nach dem Ausdruck der Zimmerleute, gewaldrachtet worden, in dieses Magazin geschafft werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Auf diese Weise wird das Holz allemahl vorher recht austrocknen, und nicht, wie bisher, mit vollem Saft, (denn der Baum, so lange er nicht verdorret ist, ist allemahl voller Saft, nur daß dieser Saft im Winter nicht so flüssig, als zu andern Jahreszeiten, ist,) zum Säuen genommen, und dahero so leicht wurmfichtig und faul werden. Dieser einzige Umstand ist schon wichtig genug, um dergleichen Magazin anzulegen.

2. Die Einrichtung und Größe, welche sich zum Theil nach den Umständen eines jeden Dorfs richten muß, fällt mir hier zu weitläufig zu beschreiben. Nöthig ist hier nur zu erinnern, daß, bevor nicht ein starker Vorrath Bauholz nach allen Gattungen desselben aufgesamlet worden, die Dorfschaft es sich nicht muß in den Sinn kommen lassen, dergleichen zu verkaufen, als welches nur nach verschiedenen Jahren allererst mit denen Hausstämmen aus dem Magazin geschehen kann, die am längsten darin gelegen haben.

§. 13.

VII. Alles Brennholz, Zacken und Reisig, wird sowohl hier, als bey allen andern Arten des Holzes, ohne vorher aus der Masse etwas zu verkaufen, unter die Eigenthümer, nach ihrem jedermahligen Recht des Antheils, gehörig vertheilet, und kann sodann ein jeder das überschüssige selbst verkaufen, welches zugleich ein Mittel ist, die guten Haushälter zur Sparsamkeit bey der Feuerung zu ermuntern, um nur jährlich viel Holz versilbern zu können (a).

(a) Anmerkung. Wenn der unnütze Aufwand des Holzes in einem Lande eingeschränkt werden soll, so muß dieses an Dörtern geschehen, wo dasselbe in Ueberfluß ist; denn da, wo der traurige Holz-mangel schon herrschet, findet sich die nöthige Sparsamkeit, in Verbrauch desselben, von selbst ein. Obiges Mittel ist vielleicht das beste in seiner Art, um solchen Endzweck am sichersten zu erreichen.

§. 14.

VIII. Man muß den jungen Zuwachs des Fichtenholzes nicht bloß von der Natur erwarten, sondern einen solchen Schlag den Winter hindurch räumen, ferner, so bald es der Frost erlaubt, umhacken, und im März und April gehörig ansäen (a).

(a) Anmerkung. 1. Ob man gleich auf den Anflug des Saamens von denen in der Nähe stehenden Fichtenbäumen, auf einen solchen Schlag einigermaßen rechnen kann, so ist dieses doch zu ungewiß und unzulänglich, daß allemahl ein starkes Dickicht, wie die Forstleute reden, aller Orten aufwachsen sollte, dahero das Besäen eines solchen Platzes allerdings vorzuziehen, ob es gleich mit Mühe verknüpft ist.

2. Hierzu wird aber nöthig seyn, daß jeder Theilnehmer einen starken Vorrath von Saamenzapfen den Winter über sammle. Denn wenn man solches allererst im März thun wollte, wie die meisten Forstordnungen vorschreiben, so dürfte die Zeit dazu zu kurz seyn. Ich habe zu wiederholtenmahlen bereits im Monat November und den ganzen Winter hindurch die sogenannten Riehnäpfel plücken lassen, und den Saamen allemahl vollkommen reif und tüchtig befunden.

3. Die Methode, die Saamenzapfen vorher in einer warmen Stube, nicht aber im Backofen, aufspringen zu lassen, und hernach den erhaltenen Saamen auf ein aufgelockertes Erdreich auszustreuen, ist vorzüglicher, als wenn man die Zapfen selbst auf den Ort, wo das Holz wachsen soll, hinwirft, weil eine nasse Bitterung im Frühling sehr oft das Aufspringen der Zapfen verhindert, und der Saamen verderben muß, oder doch viel zu spät ausfällt.

4. Der Boden muß allenthalben von Moos und dergleichen wohl gereinigt, auch sonderlich die Rasenstücke umgehackt werden, damit der Saamen das Erdreich fassen möge. Je mehr dieses aufgelockert ist, je besser gehet der junge Holz-wuchs von statten.

§. 15.

IX. Birkenholz. Ein Birkenwald ist in zwanzig Schläge einzutheilen, und der Hieb vom

vom November bis Januar vorzunehmen (a).

(a) Anmerkung. 1. Gemeiniglich werden beyrn Birkenholz nur schlechten Schläge angenommen, in welcher kurzen Zeit aber noch keine so starke Birken wieder wachsen können, als man zu Verfertigung verschiedener Dinge von dieser Gattung Holz selbst bey der Landwirthschaft nöthig hat.

2. Wer seine Birken später als zur obigen Zeit schlagen läset, thut sich grossen Schaden, weil alsdenn im Frühling der zu Hervorbringung der jungen Schößlinge unentbehrliche Saft häufig aus der grossen Wunde des Stamms herausschiesset, und die Wurzeln dadurch entkräftet werden. Verschiedene Forstsverständige behaupten irrig, daß man einen solchen Hieb erst, nachdem die starken Fröste vorbey sind, vornehmen müsse.

§. 16.

X. Das Abhauen der Birken muß mit scharfen Werkzeugen so tief auf der Erde, als möglich, geschehen, auch der Hieb zum Ablauf des Regens schräge geführt werden (a).

(a) Anmerkung. Wenn man hohe Stämme stehen läset, so kommen oft die jungen Schößlinge oben am Stamme hervor, wo sie hernach leicht vom Winde abgerissen werden. Besser ist es, durch einen tiefen Hieb selbige zu nöthigen, aus der Erde selbst herzubrecken, wo sie Gelegenheit haben, neue Wurzeln zu machen.

§. 17.

XI. Wo die Birken dünne stehen, müssen die leeren Plätze zeitig im Winter aufgesackert, und mit häufigem Birkensaamen, der im August, September und October in Menge gesammelt werden kann, bestreuet werden (a).

(a) Anmerkung. Dieses ist das beste Mittel, einen Birkenwald wohlbestanden, und, nach endlichem Abgang der alten Stämme, auf immer in seinem Flor zu erhalten. Die in den Forstordnungen beliebten Saamenbäume kann

man also entbehren, als deren Nutzen sehr ungewiß ist.

§. 18.

XII. In einem Birkenwald Ober- und Unterholz zugleich zu erziehen, ist wider die Natur dieses Baums, ob es gleich viel Forstbücher anrathen (a).

(a) Anmerkung. Es ist diese Methode bey allen Holzarten verwerflich, weil bey zunehmendem Wachstum das Oberholz gleichsam eine Decke über das Unterholz ziehet, und selbiges der zum Wachstum nöthigen freien Luft beraubt. Die einzige Haselstaude kann mit Nutzen zum Unterholz gezogen werden.

§. 19.

XIII. Buchwälder. Hier würde ich anrathen, auf die Erziehung sehr starker Buchen und selbst gewissermassen auf die davon zu erhaltende Mastung Verzicht zu thun; selbige in vier und zwanzig bis dreßsig Schläge einzutheilen, und übrigens wie die Birken zu behandeln (a).

(a) Anmerkung. Der Gebrauch der starken Buchen zu Bauholz ist wegen des schwer herauszubringenden Safts nicht sehr vortheilhaft. Die Mastung selbst kann nicht so viel einbringen, als der starke Zuwachs der jungen Buchen, wenn man sie als Schlappholz betrachtet. Ueberdem aber trägt eine Buche vom zwanzigsten Jahre an auch schon Mast, und dreßsig Jahre sind hinlänglich, ihr die zu allerley Nutzholz verschiedener Handwerker erforderliche Stärke zu geben.

§. 20.

XIV. Eichenbrücker. Das vortrefliche und schnellwüchsigste Erlen; oder Eichenholz hat man bisher gemeiniglich entweder zu alt werden lassen, oder man hat es jung gehauen. Beides ist nicht vortheilhaft. Sechs und zwanzig bis dreßsig Jahre ist die rechte Zeit, die eine Eiche braucht, um Holz genug aufzu-

zufehen. Späterhin aber ist ihr Wächsthum nicht mehr gleichmäßig stark, sondern wird von Jahr zu Jahr schwächer, daher ein Eisenbruch in dreysig Schläge einzutheilen, und in aller Absicht also zu behandeln ist, wie oben bey den Birken gemeldet worden.

§. 21.

XV. Eichenwälder. Die ehrwürdige Eiche habe ich um deswillen bis zum Schluß dieser Abhandlung verspahret, weil die forstmäßige Behandlung derselben mit den übrigen Arten wilder Bäume wenig oder gar nichts gemein hat. Ein Eichenwald kann nicht süglich in Schläge eingetheilet werden, weil wir deren drey bis vier hundert machen müßten, indem eben so viele Jahre erforderlich sind, ehe ein Eichbaum zu der Stärke und Größe erwächst, als zu so viel daraus zu verfertigenden unentbehrlichen Dingen erforderlich ist. Es wird also nöthig seyn, eine andere Nukungsart eines Eichenwaldes zu bestimmen, und diese bestehet in folgenden.

§. 22.

XVI. Eine Dorfschaft, der ein Eichenwald gehöret, muß aus selbigem weiter nichts zur Feuerung anwenden, als 1) trocken und abgestandene Bäume, 2) die Abgänge von denen Eichen, welche zu Nußholz oder als Kaufmannswaare sind geschlagen worden (a).

(a) Anmerkung. Es ist unverantwortlich, daß in solcher Holzung oft die schönsten und gesunden Eichen zu Brennholz in Menge niedergehauen werden, und man zur Entschuldigung anföhret, daß kein anderes Holz zur Feuerung vorhanden sey. Eine einzige Eiche kann zuweilen wegen ihrer vortheilhaften Structur, natürlichen Krümme der Zweige und Wurzeln u. d. g. viel kostbare Stücke zum Schiffbau liefern, und der Kaufmann bezahlet sie nach Beschaffenheit vierzig bis funfzigmahl höher, als diese Eiche, wie Brennholz betrachtet.
III. Theil.

nicht werth ist. Man verkaufe also in diesem Fall, wenn ein Dorf kein anderes Holz zur Feuerung hat, alljährlich so viel solcher Eichen, als nöthig ist, für alle und jede Eigenthümer anderes Brennholz zu kaufen, und lasse ihnen die Abgänge für Fuhrlohn u. d. g. sich selbst anrechnen. Sollte dieser Vorschlag nicht nach dem Geschmack der Bauern dieses Dorfs seyn, so muß das allgemeine Beste des Landes hier, aller Widerrede obnerachtet, vorgezogen werden.

§. 23.

XVII. Wenn eine Anzahl Eichen niedergeschlagen werden soll, so muß man jedesmahl die stärksten und ältesten, welche gemeinlich sehr dünne stehen, auf einem Platz bey einander nicht weghauen, sondern mit der Wurzel ausgraben, diesen Platz auf eine sichere und wohlfeile Art einhängen, und darauf junge Eichen wieder erziehen (a).

(a) Anmerkung. Auf diese Weise wird man nur wenig Bäume wegräumen dürfen, um einen großen Platz zu überkommen, den man zum Anbau junger Eichen brauchen kann. Die Einhängung desselben, sie geschehe auf was für Art sie wolle, ist unumgänglich nöthig, und bey einer Art Holz von so hohem Werth gar wohl der Mühe werth.

§. 24.

XVIII. Zum Anbau der Eichen ist das Säen dem Pflanzen vorzuziehen. Je besser der Platz zur Eichelsaat gepflüget wird, als welches hier leichter als auf den Schlägen der Nadelholzer angehet, desto schneller ist das Wachsthum der jungen Pflanzen. Viele ratthen an, einen solchen Ort den Sommer hindurch einigemahl zu pflügen, und im Herbst mit den Eicheln zugleich Roggen darauf zu säen. Ich verwerfe diese Methode nicht. Wer Zeit und Mühe nicht achtet, wende sie an. Ich habe allemahl bloß im Herbst den Boden doppelfurchig pflügen, um den Rasen desto tiefer zu begraben, die
II u

zu gleicher Zeit gesammleten Eicheln im Weisse oben aussäen, und solche alsdenn untereggen lassen, und das Wachsthum der auf diese Art gesäeten jungen Eichen ist vortreflich (a).

(a) Man hüte sich bey der Eichelsaat dafür: 1) Die Eicheln zu tief in die Erde zu bringen, welches bey dem von so vielen Feuten angerathenen Unterspflügen derselben leicht möglich ist; 2) mit den Saateicheln nicht sparsam umzugehen. Ein paar Scheffel mehr zu sammeln oder zu kaufen, bedeutet nichts gegen den Schaden, wenn der Frost, die Vögel, Mäuse u. d. g. die dünn gesäeten Eicheln heimsuchen, dadurch auf dem angesäeten Platz viel leere Stellen entstehen. Man muß auf diese Feinde der Ausfaat sowohl, als auf alle nachherige Unglücksfälle der bereits aufgegangenen jungen Eichen, schon bey der Ausfaat rechnen, und dergestalt die säen, daß noch immer eine starke Anzahl junger Bäume übrig bleibe. Dieses ist ein Hauptumstand, dessen Vernachlässigung an dem Untergang so vieler sogenannten Eichelkämpfe Schuld ist.

§. 25.

XIX. Zur Anpflanzung der Eichbäume müssen zeitig im Frühling von denen Stellen, wo die gesäeten drey bis vierjährige Eichen zu dick stehen, die stärksten derselben aus der im Anfang des Frühlings allemahl sehr lockern Erde nicht ausgegraben, sondern behutsam ausgezogen, und in einen guten Boden zwey bis höchstens drey Fuß im Quadrat gehörig gepflanzt werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Ich verwerfe das Verpflanzen der Eichen, wenn man einen Wald davon anlegen will: weil 1) die Arbeit zu weitläufig ist, und das Säen viel geschwinder ins Grobse verrichten werden kann; ferner aber 2) solche drey bis vierjährige einzeln stehende Eichen ein starkes Gehäge vor dem Wilde, sonderlich den Hasen, welche die Rinde abschälen, erfordern; eine Pflanzung von ältern oder stärkern Eichen aber anzulegen, gemeinlich ein maurig Ende nimmt, indem sie die ersten zwey oder drey Jahre verdorren, oder doch immer schlechte Bäume abgeben.

» Nur nach Aufhebung der Gemeinheiten allein, würde ich anrathen, die in den Eichelkämpfen zu dick stehenden jungen Secklinge auf die Wälle oder Ränder in die Hecken in einer Entfernung von zehn Ruthen zu pflanzen. Hier würde ein junger Eichbaum in die lockere Erde recht freudig wachsen. Der Bauer, welcher seinen Acker fast täglich besuchen muß, hätte selbigen beständig unter Augen, und könnte ihm mit wenig Mühe einen hohen und geraden Stamm verschaffen. Ein tausend solcher Secklinge bringen aber den Nachkommen dieses Bauers nach achtzig oder hundert Jahren einen grossen Vorrath Eichelmast, und ein paar hundert Jahr weiter hin mögen andere den Vortheil berechnen, wenn diese tausend Stück starke Eichen verkauft werden. Wie aber, wenn vor dreihundert Jahren die Aufhebung der Gemeinheiten und die Pflanzung so vieler jungen Eichen geschehen wäre, und es könnte anseht ein Bauer einige hundert Wapleichen an die Holzcompagnie verhandeln?

§. 26.

XX. Bey dieser ganzen neuen Einrichtung würde aber höchstnöthig seyn, daß ausser den Schulzen und Schöppen des Dorfs annoch ein landesherrlicher Förster, oder ein adelichen Dörfern der dasige Jäger, nebst der Aufsicht, eine gründliche Anweisung vornehmlich zum Holzsäen über sich nehmen müßte, und würden ihm die Bauern jährlich was Gewisses zu entrichten haben.

§. 27.

XXI. Alle Holzdiebereyen und Holzverwüstungen in den Wäldern müssen von jedes Orts Obrigkeit selbst an den Theilnehmern eines Waldes auf das schärfste bestraft werden. Unsere Forstgesetze sind viel zu gelinde gegen dergleichen Bosheiten; denn als man sie machte, war das Holz bey weitem nicht ein so wichtiger Gegenstand, als es jetzt in aller Absicht ist.

Forstrechnungs- und Cassenwesen.

Auszug aus allen einzelnett Forstrevierrechnungen.

§. 3.

Inhalt.

- §. 1. Wichtigkeit des Forstrechnungswesens.
- §. 2. Verschiedene Rechnungsarten.
- §. 3. Wer die Forstrechnung führet.
- §. 4. Vom Cassenbuch.
- §. 5. Vom Manual.
- §. 6. Von der Gegenrechnung oder Controlle.
- §. 7. Von der Forstrechnung selbst.
- §. 8. Was dabey zu beobachten.
- §. 9. Von der Hauptrechnung.
- §. 10. Von der Revision der Rechnung.
- §. 11. Von der Forstcasse.
- §. 12. Von der Cassenvisitation.
- §. 13. Von Rechnungsextracten.
- §. 14. Von Anweisungen an die Forstcasse.
- §. 15. Vom Creditiren bey der Forstcasse.
- §. 16. Formular einer Forstrechnung.
- §. 17. Formular eines monatlichen Extracts.

§. 1.

Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Stück bey dem Forstcameralwesen. Es kommt hier auf die ordentliche Führung der Forstrechnung sehr viel, und beynahe mehr an, als fast bey irgend einer andern Deconomie. Die herrschaftlichen Waldungen geben gemeinlich einen ansehnlichen Fond landesherrlicher Reventen ab, diese sind aber fast unter allen andern am meisten der Gefahr unterworfen, vernachlässiget und unterschlagen zu werden, wenn es dabey an guter Aufsicht und einem ordentlichen und richtigen Rechnungswesen fehlet.

§. 2.

Beym dem Forstrechnungswesen kommen verschiedene Arten von Rechnungen vor, die alle nöthig und nützlich sind, nemlich die eigentliche Forstrechnung selbst, die Gegenrechnung oder Controlle, das Cassenbuch und Manual, die Monats- oder Quartalextracte, die Hauptrechnung über alle und jede Reviere des ganzen Forsts, oder an deren Stelle ein tabellarischer und summarischer

Wer die Rechnung führen solle und müsse, kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, die jeder Herr deshalb vor gut findet. An einigen Orten führen die Beamte eines jeden Amtes die eigentliche Forstrechnung, und der Forstbediente hält ein Journal, so zum Gegenregister dienet (a). An andern führet der Forstmeister die Rechnung und der Förster das Gegenbuch (b). Wieder an andern hat der Waldschreiber die Berechnung der Forstgerfälle zu besorgen (c); und an noch andern berechnet jeder Förster die in seinem Revier vorfallende Einnahme und Ausgabe selbst (d), und ein anderer höherer Forstbedienter führet die Controlle. Jede Art hat ihre Mängel und ihre Vorzüge; bey der einen fallen viele Weitläufigkeiten vor; und bey der andern setzt man leicht einen Zweifel in die Richtigkeit. Die letztere, da jeder Förster seine Einnahme und Ausgabe aus seinem Revier selbst berechnet, schmet am wenigsten gekünstelt zu seyn; und es fällt alle Besorgniß einer Unrichtigkeit weg, wenn nur die übrigen Vortheile und nöthige Anstalten, welche dabey Statt finden, nicht hintan gesetzt werden.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 24.

(b) Wie solches nach der herzogl. württembergischen Forstordnung geschieht.

(c) S. neuerbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, in der angehängten Juramentsformul des Oberwaldschreibers.

(d) S. eben daselbst, die Juramentsformul des Waldförsters in der Grafschaft Mark.

§. 4.

Wer nun die eigentliche Forstrechnung führet, derselbe hält auch sein Cassenbuch
U u 2 und

und Manual; denn wenn in diesen die das Jahr über von Zeit zu Zeit vorgefallene Einnahme und Ausgabe nicht gehörig angemerket worden, kann erstere zu Ende des Jahrs nicht formirt werden.

Es ist aber ein Cassenbuch dasjenige Buch, worinnen die Einnahme auf der einen Seite zur linken, und die Ausgabe gleich gegen über zur rechten Hand, bloß unter der Generalrubrik: Einnahme und Ausgabe, jedes hinter einander, so wie die Einnahme und Ausgabe täglich nach und nach vorkommt, summarisch, doch so, daß man sehen und wissen könne, wovon die Einnahme und Ausgabe gewesen, pünctlich eingetragen wird.

Der Vortheil und Nutzen desselben besteht darin, daß jeder, in etlichen Minuten abschließen und wissen kann, wie er mit seiner Rechnung steht. Wo die Cassenbücher eingeführt sind, ist der Forstbediente verbunden, es wenigstens alle Monat vor sich abzuschließen, und seine Casse darnach zu examiniren, damit, wenn er einen Fehler bemerken sollte, er desto eher, und ehe die Sache ihm aus dem Gedächtniß komme, im Stande sey, es zu verbessern (a).

Weil aber die Cassenbücher nur über die Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes geführt werden; so verstehet sich von selbst, daß ein Forstbedienter, der zwar die Rechnung führt, mit Geldeinnahme und Ausgabe aber nichts zu thun hat, außer daß er etwa bloß die Forstgelder einhebet, und an die landesherrliche Casse einliefert, eben nicht nöthig habe, ein Cassenbuch zu halten; doch kann es auch nicht schaden, wenn er solches über die erhobene und abgelieferte Gelder ebenfalls führt.

(a) S. gräflich-stollbergwernigerodische Verord-
nung vom 15. Jan. 1748.

Ein Manual ist ein Buch, welches eben die Rubriken führt, wie die Rechnung, und in welches alle Einnahme und Ausgabe, wie sie täglich vorkommt, ausführlich eingetragen wird, um hernach die Rechnung daraus formiren zu können. Wo Cassenbücher gehalten werden, wird das Manual aus selben formirt, und ist um deswillen anbefohlen, damit man allenfals, und in Ermangelung anderer Mittel und Nachrichten, aus eines jeden eigenem Verzeichniß, nach den Umständen der Zeit und der Summe, wie es mit der Rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den Betrug, oder den Verstoß, welches auch oft treuen und fleißigen Dienern in weitläufigen Rechnungen begegnet, daraus ermes- sen könne. Dieses Manual kann also der Rechnungsführer nicht entbehren; solches aber doppelt zu halten, ist keines ehrlichen Dieners Sache, da es allemahl Verdacht einer Untreue bringt; daher es an einigen Orten ausdrücklich verboten ist (a).

(a) S. herzogl. württembergisches Generalscript vom 15. Oct. 1744.

§. 6.

Die Gegenrechnung oder Controlle ist eine Rechnung, welche von einem höhern Forstbedienten, als der Revierbediente ist, geführt wird, und zur Justification der Einnahme des letztern dienet. Zuweilen wird dieselbe so geführt, daß es eine ordentliche förmliche Gegenrechnung ist, dergestalt, daß die Rubriken der Forstrechnung mit der Gegenrechnung genau accordiren, und die Sorten der Holzmaterialien jedesmahl sowohl von Rechnungsführern als Gegenrechnungsführern in einerley Fach und einerley Ordnung aufgeführt werden müssen. Zuweilen aber ist zu Ersparung vieler Mühe und Zeit erlaubt, nur gewisse Hande

§. 7.

Handbücher und Manualien zu führen, worin unter wenigern Rubriken die abgeschlagenen Holzsorten von Zeit zu Zeit eingetragen werden, da dann das Buch, wie es ist, ohne es wieder abzuschreiben, zu gehöriger Zeit übergeben wird. Da die Gegenrechnung nur so lange nöthig ist, bis die Rechnung des Revierbedienten justificiret ist, so scheint dieses auch vollkommen hinlänglich zu seyn.

Es mag aber die Gegenrechnung geführt werden, wie sie wolle, so muß doch über jedes Revier eine besondere seyn, damit keine Confusion entstehe. Sie muß, wie die andern Rechnungen, vollkommen richtig, deutlich und reinlich geschrieben seyn. Sie muß auch deutlich enthalten, an welchem Tag und welchem Ort die Abzahlung des Holzes geschehen, wie viel und was für Holzsorten es gewesen, an wen und um welchen Preis solche verkauft, oder an wen solche sonst abgegeben worden. Zuweilen dürfen die Holz- und Geldposten nicht mit Ziffern oder Zahlen benennet, sondern müssen mit Buchstaben leserlich geschrieben werden (a).

Wo einerley Gattung Holz verschiedene Rahmen führet, müssen die beyden Rechnungsführer sich eines Gewissen vergleichen, und einerley Rahmen gebrauchen, damit durch die verschiedene Benennungen die Rechnung nicht undeutlich, und wenigstens die Revision erschweret werde.

Die Gegenrechnung muß auch zeitig, und wenigstens mit der Forstrechnung zugleich, eingereicht werden, damit man bey Revision der letztern sich derselben bedienen könne, und die Arbeit nicht durch säumige Einsendung aufgehalten werde.

(a) S. gräf. stollbergwernigerodische Verordn. vom 7. Jun. 1748.

Was nun die Forstrechnung selbst betrifft; so wird solche über jedes Forstrevier besonders geführt, daher dann auch über ein jedes sowohl die Gegenrechnung, als das Cassenbuch und Manual, besonders gehalten werden.

Nun kommt es darauf an, was vor Sachen, oder was vor Einnahmen und Ausgaben in die Forstrechnung gehören? Nach guten Grundsätzen muß ein jedes öconomisches Werk seine eigene Einrichtung und Wirtschaft haben, und letztere dergestalt geführt werden, daß man am Ende des Jahrs ganz genau und zuverlässig wissen könne, was der wahre Ertrag eines jeden Werks sey. Denn es ist eine der vornehmsten Obliegenheiten einer Cammer, nach allem Vermögen dahin zu trachten, wie die landesherrlichen Einkünfte bey einem jeden Werk auf eine rechtmäßige, billige und geschickte Art vermehret und verbessert werden können; dieses kann aber nicht geschehen, so lange man nicht vorher zuverlässig weiß, auf welchem Fuß jedes Werk und die davon fallende Einkünfte wirklich stehen; denn alsdann erst findet man sich im Stande, Ueberlegungen und Versuche anzustellen, durch was vor Wege und Mittel deren Aufnahme befördert und empor gebracht werden könne.

Dieses sollte nun auch bey dem Forstwesen, als einem so wichtigen öconomischen Werke, Statt finden, und aus dem nemlichen Grund sollte alle Einnahme, welche irgend eine Verwandniß mit dem Forstwesen hat, oder hauptsächlich aus demselben entspringet, zur Forstcasse gezogen, und hingegen alle Ausgabe von derselben weggewiesen werden, welche nicht eigentlich zum Betrieb des Forsts gehöret.

Diesemnach würden alle diejenige Haupt- und Nebenleistungen und Einkünfte, welche aus denen landesherrlichen Forsten entsteh-

und die in der Abhandlung vom Forsteamerwesen nach einander angeführt worden, in die Forstrechnung gehören; ja selbst die Nebennutzungen und Einkünfte, die in dem hohen Forstregal ihren Grund und Ursprung haben, müßten in derselben ihren Platz finden; weil man ohne diese Einrichtung niemahls im Stande seyn würde, den wahren Ertrag sämmtlicher Forstrevönuen angeben zu können.

Allein diese Einrichtung findet meines Wissens, und so viel ich aus denen vielen mir bekannten teutschen Landesordnungen ersuchen können, nirgends Statt. Sie kann auch, wenn man die Sache recht überleget, nicht wohl Statt finden, indem der Rechnungsführer nichts weiter in seine Rechnung bringen kann, als was er selber wirklich einzunehmen und auszugeben hat. Nun kommen aber bey dem Forstwesen durch Veranlassung desselben sowohl, als des Forstregals, viele Einnahmen vor, mit welchen derjenige, so die Forstrechnung führt, gar nichts zu thun hat, sondern die gemeiniglich geraden Weges in die Rentey fließen, und folglich auch in der Renteyrechnung verrechnet werden. Dahin gehören z. E. die Concessionsgelder vor die verstatete Anlegung der Pottaschenfiedereyen, Glashütten, Schneidemühlen, Pechhütten, u. d. m. Wenn auch dergleichen Nahrungsgeschäfte in denen herrschaftlichen Forsten getrieben werden, es mag durch den Weg der Selbstadministration oder der Verpachtung geschehen; so siehet man solche als eigene und besondere Werke an, die ihre Verfassung und Einrichtung vor sich allein haben, und wovon die Einkünfte ebenfalls immediate in die Renteycasse gehen, und in Ansehung derselben in der Forstrechnung nur bloß das Holz berechnet wird, so sie gebraucht und aus dem Forstrevier erhalten haben. Andere Forsteinkünfte, und die solches eigentlich und wirklich sind, können deswegen nicht wohl in der Forstrechnung berechnet werden, weil sie

nicht in baarem Gelde, sondern in Früchten bestehen, wie z. E. der Mast-Forst- und Kaffhaffer, die in Natur gelieferte Haselnüsse, u. d. als welche Fruchtgefälle in die Fruchtschreiberen abgegeben, und daselbst berechnet werden. Wenn die Forststrafgerichte beyder Cammer gehalten werden; so kommen die Forstrevellstrafen auch nicht in die eigentliche Forstrechnung, sondern werden zuweilen einem Bedienten besonders zu erheben gegeben, der denn darüber eine aparte Rechnung führt.

Es kommt hierbey auch viel auf die Person an, welche die Forstrevönuen einzunehmen und zu berechnen hat. Thut solches der Beamte auf denen landesherrlichen Aemtern, wie an einigen Orten gebräuchlich ist, so können alsdann verschiedene Forstrevönuen in die Einnahme kommen, die bey denen Forstbedienten, wenn diese die Forstrechnung führen, mehrentheils wegfallen. In dem Bezirk des Amtsforstes können sich Schneidemühlen befinden, die Pachtgeld oder Erbzinß zu entrichten haben. Denen Amtsunterthanen kann ein Stück aus der Waldung zum Kotten eingeräumt werden, wovon hernach Zehenden und Zinsen fallen. Denselben kann das Kotten in ihren eigenen Waldungen verstattet werden, daher dann gleichfalls Novalzehenden und Concessionsgelder entstehen. Man kann ihnen ferner, sowohl in jener, als in diesen, das Aschenbrennen, Harz- und Pechscharren, und die Anlegung der Pechhütten u. d. erlauben, so wiederum Einkünfte bringet. Da die Forststrafgerichte gemeiniglich bey Amt gehalten werden, so fließen auch die Forstrevellstrafen dahin. Der Mast-Forst- und Kaffhaffer wird gleichfalls an das Amt geliefert, u. w. d. m. Alle diese Forstrevönuen nimmt also der Beamte ein, und berechnet diejenige, so in Gelde bestehen, in der Forstrechnung, da er hingegen die Fruchtgefälle mit in seiner Pachtung zu haben pfleget.

Führt

Führet hingegen ein Forstbedienter die Forstrechnung; so bestehet seine Einnahme gemeinlich nur in denen Forstgeldern; er berechnet also bloß das aus seinem Revier abgegebene Holz, und, wofern er auch die Mastgelder einzunehmen hat, auch diese; wird, statt dieser, aber Masthafer geliefert; so formiret er nur eine Specification derer Debiten, die hernach der Fruchtshreiberey zur Erhebung gegeben wird; und eben so wird es mit dem Forst- und Rasthaber gehalten, wofern diese beyde letztern nicht eine fixe und beständige Abgabe sind, so auf den Häusern haften, und bereits ein- vor allemahl regulirt ist. Er berechnet ferner die Holzbusse oder Leseholzgelde, die verkaufte Borke zur Gerberlohe, ic. Und dieses werden fast alle Forstrevenüen seyn, worüber er Rechnung zu führen hat.

Die Jagdeinkünfte pflegen auch gemeinlich zugleich mit in der Forstrechnung berechnet zu werden. Es ist dieses ganz recht, denn das Forst- und Jagdwesen stehen mit einander in genauer Verbindung. Nur halte ich dafür, daß es der guten Ordnung nicht sehr gemäß sey, wenn man, wie gemeinlich geschieht, die Forst- und Jagdeinkünfte mit einander vermenget, und beyde zusammen in einer Berechnung aufführet. Viel ordentlicher scheint es zu seyn, wenn man beyde von einander separiret, dergestalt, daß man zuerst die Einnahme und Ausgabe, so bey dem Forstwesen selbst vorkommt, berechnet, und den Abschluß dieser Rechnung formiret, sodann aber die Jagdrechnung in ihrer Einnahme und Ausgabe wiederum besonders fertigsetzt und abschließet, nachhero aber diese an jener anhänget, und am Ende dieser beyden Rechnungen die Einnahmen, Ausgaben, und den Bestand einer jeden recapituliret, und beyder ihrer Bestand zusammen addiret, um daraus den ganzen Ertrag der Forst- und Jagdrevenüen in einer Summe ersehen zu können. Das

Jagd- und Forstwesen, ob sie gleich in genauer Connerion mit einander stehen, sind dennoch, in Ansehung derer daher entstehenden Einkünfte, allemahl als zwey besondere Fonds anzusehen, und es ist auch sehr angenehm und zugleich von großem Nutzen bey der Cameralwirthschaft, wenn man den wahren Ertrag eines jeden Fonds insbesondere, allezeit wissen und angeben kann.

§. 8.

Bev Anfertigung der Forstrechnung, wenn dieselbe ordentlich eingerichtet seyn soll, sind folgende Puncte zu beobachten:

I. Muß keine Gattung derer verschiedenen Holzmaterialien mit einander vermenget, sondern jede sowohl in Einnahme als Ausgabe besonders aufgeführt werden. Daß dieses der verschiedene Holzpreis erfordert, ist eine bekannte Sache.

II. Das herrschaftliche Bau- und Brennholz ist eben sowohl eine Einnahme aus dem Forst, als diejenige Gelder, welche baar zur herrschaftlichen Cassa eingehen. Es wird deswegen billig nach seinem ganzen Werth, als ob es verkauft worden wäre, zur Einnahme gebracht, und in der Ausgabe wieder abgesetzt (a).

III. Mit dem Deputatholz, welches die Bediente bekommen, hat es gleiche Bewandniß.

IV. Mit dem geschenkten Holz wird es eben so gehalten. Weil aber nicht allemahl alles Holz geschenkt, sondern zuweilen die Hälfte oder auch nur der dritte Theil des Forstgeldes daran erlassen wird, so werden drey besondere Rubriken gemacht, nemlich 1. von völlig geschenktem Holz, 2. von Holz zur halben Bezahlung, und 3. von Holz zu einem dritten Theil Bezahlung, und zwar sowohl bey dem Bau, als Brennholz. Alles dieses

dieses Holz wird, als baar und völlig bezahlt, in die Einnahme gebracht, das erstere aber in der Ausgabe völlig, das andere zur Hälfte, und das dritte zu zwey Dritttheil, wieder in Abgang gebracht.

V. Bey dem Gerechtigkeit- oder Freyholz wird ein gleiches beobachtet, und pfleget man dabey zwey Rubriken zu machen, nemlich von dem, wovon Stammgeld einkommt, und von dem, wo dieses nicht bezahlt wird.

VI. Wo eine gute und ordentliche Cameralwirthschaft geführt wird, müssen die herrschaftliche Werker, als Hüttenwerke, Ziegel- und Kalkhütten, Glashütten, Porcellanfabriken, Pottaschensiedereyen, Bierbrauereyen und Branntweimbrennereyen, u. d. m. das Holz, was sie bekommen, baar, wie andere Käufer, an die Forstcasse bezahlen. Es darf dieses nicht vor überflüssig gehalten werden, weil alles in eines Herrn Hauptcasse kommt; es ist allemahl ein Fehler, wenn diese Einrichtung nicht Statt findet. Denn auf diese Art kann keine Manufactur oder Fabrike, noch der Forst, eine gewisse jährliche Angabe des Einbringens formiren. Machet sich erstere groß, daß sie jährlich so viel eingebracht, und rechnet das darzu benötigte Holz nicht ab; so kriegt man da zwar eine grosse Einnahme zu sehen, bey der Forstcasse aber passiret ein Vacat, und ist unter ersterer Rechnung zu suchen. Bezahlet hingegen ein Werk sein Holz, wie ein Fremder, und machet alsdann Ueberschuß; so kann man mit Wahrheit sagen, daß solches aus den Producten, so es verarbeitet, komme, und alsdann wird sich auch bey den Forsten zeigen, was man vor herrliche Redenien aus ihnen bekommt. Hiernächst wird allemahl bey solchen Werken, die ihr Holz bezahlen müssen, eine bessere Menage mit denselben getrieben, als bey denenjenigen, die solches frey bekommen, welche sich darauf verlassen, daß, wenn es fehlet, mehrers herbeugeschaft werden müsse.

Dem allen ohngeachtet, wird diese Einrichtung zur Zeit noch an den wenigsten Orten gefunden; und an den meisten kommt dieses Holz fast in keine Betrachtung, auch wohl zuweilen gar nicht einmahl in die Forstrechnung. Wo man doch noch einigermaßen ordentlich zu wirthschaften glaubet, wird der gleichen Holz, als baar bezahlt, in die Einnahme, und hernach wieder in die Ausgabe gebracht.

VII. Zum Beweis besserer Richtigkeit, muß keine Holzgattung überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer besonders angezeigt werden. Es kann aber hierbey eine Ausnahme Statt haben. Zuweilen werden ein und andere Posten besonders berechnet, z. E. das Koblholz, die Mastgelder, u. d. wenn dieses geschieht, so werden die darüber geführte besondere Rechnungen als Beylagen der Forstrechnung beigefügt, und in der letztern unter der gehörigen Rubrike nur die Hauptsumme der erstern angeführt, und sich auf diese bezogen.

VIII. Alle bleibende Naturalvorräthe, sie liegen wo sie wollen, müssen genau bestimmt, und in eine besondere Naturalrechnung gebracht werden, aus welcher man sie in die folgende Rechnung forträgt. Es ist dieses so nöthig als gewöhnlich und billig; denn bey denen nach dem Schluß der Rechnung im Vorrath bleibenden Holzmaterialien ist einem untreuen Forstbedienten am leichtesten, seine Tücke zu verbergen, und einem ehrlichen, wenn er sich verstoßen haben sollte, ohne genaue Nachzählung derselben schwer, hinter den Irrthum zu kommen. Wenn zuweilen ein oder andere Effecten, etwa im ersten Jahr gehauen, im andern Jahr gerückt, und das dritte erst geflößt oder abgefahren werden; so wird zwar dasjenige, was wirklich gehauen, am rechten Ort in Einnahme gebracht, und als ein wirklicher Vorrath so lange aus der einen Jahrsrechnung in die andere fortgetragen,

gen, bis alles verkauft oder sonst eingeliefert ist; in der Geldausgabe hingegen wird weiter nichts berechnet, als was in jedem Jahr an Hauer-, Fuhr-, und Fößlohn wirklich bezahlt worden. Es muß aber aller Vorrath von einem höhern Forstbedienten nachgezählet und attestirer worden seyn, und das Attestat deutlich und mit Buchstaben ausgeschrieben, die Summa jeder vorräthigen Gattung besonders angegeben werden, und ist nicht genug, daß man nur drunter sehe: Ist richtig.

IX. Es muß kein Rubrum ausgelassen werden, wenn auch schon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeigt, selbiges Jahr zur herrschaftlichen Casse nichts eingegangen seyn sollte. Dieses geschieht um deswillen, daß keine Gattung einer Einnahme ins Vergessen gerathe, und allenfalls nachgefraget werden könnte, wenn ein oder das andere, welches billig hätte eingehen sollen, zurückgeblieben; zuweilen muß in solchem Fall die Ursache sogleich in der Rechnung angeführet werden.

X. Alle Einnahme und Ausgabe muß richtig belegt werden. Die größte Ehrlichkeit eines Forstbedienten kann hiergegen nichts helfen, der Rechnungstylus erfordert es unumgänglich, und ein ehrlicher Mann entziehet sich dessen um so weniger, weil ihm nichts mehrs genug ist, daß man ihn vor ehrlich halte und glaube, sondern es bleibt ihm billig allemahl eine wahre Angelegenheit, solches bey allen Vorfällenheiten mit der That zu beweisen.

Die Einnahme wird durch die Gegenrechnung und Holztaxe, und die Ausgabe durch die verschiedene Assignationes und darunter gesetzte Quittungen der Empfänger verificirt. Beyde müssen Beweis thun können und ohne Tadel seyn. Sie werden alle der Rechnung in Originali mit beygelegt, damit der Revisor solche mit nachsehen könne, und kein Zweifel übrig bleibe (b).

III. Theil.

Die Belege müssen numerirt und in der Rechnung bey jedem Posten angeführet seyn, damit man sie finden könne, und wisse, wohin sie gelten. Sie müssen auch ordentlicher Weise zusammen geheft übergeben werden: oder der Forstbediente hat es seiner Bequemlichkeit selber zuzuschreiben, wenn welche verlohren gehen.

Wenn ein ganzer Fleck Holz überhaupt verkauft wird, so pflegt gemeinlich ein förmlicher Contract darüber errichtet zu werden, und dienet dieser sodann zum Beleg.

Alle Holzmaterialien, welche nicht um den gesetzten gewöhnlichen Preis verkauft worden, sie seyen hingekommen, wo sie wollen, müssen vor allen andern, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit Assignation und Quittung, oder mit Quittung allein, belegt werden.

Wo hingegen das Holz zu gemeinem Kauf gestellet wird, ist keine Assignation nöthig, und pfleget auch keine erteilet zu werden: die Gegenrechnung beweiset schon, wie viel Holz da gewesen, und wie viel Geld davor eingegangen seyn müsse, wenn alles verkauft worden.

Wo schon festgesetzte unveränderliche Ausgaben vorkommen, welche nicht alle Jahr erst assignirt werden, als z. E. Deputatholz und dergleichen, da pfleget entweder nachgewiesen zu werden, in welchem Jahr solche mit der Assignation belegt sey, oder es wird bey der Abnahme eine glaubhafte und beweisführende Designation aller dergleichen Ausgaben vorgezeigt.

XI. Die Forstrechnung muß durchgehends nach dem vorgeschriebenen Formular (c) eingerichtet, deutlich und sauber geschrieben, und ehe sie eingereicht wird, mit dem Manual fleißig collationirt seyn, damit keine Schreibfehler darin vorkommen, und die Revision durch solche nicht erschweret werde (d).

XI

XII. Ende

XII. Endlich muß sie an dem gemeinlich festgesetzten Termin eingereicht werden. Diejenige, welche sich darin säumig erzeigen, oder bey vorwaltenden rechtlichen Ursachen keine Dilatation gesucht haben, werden mit Strafe angesehen (e). Die Einsendung geschiehet zuweilen an den Oberforstmeister, oder einen andern Oberforstbedienten, meistens aber an die Cammer selbst, und derjenige Secretarius, Registrator oder Canzellist, welcher dieselbe empfängt, stellet einen Empfangschein dagegen aus (f).

(a) Die kurl. hessenbairische Forstordnung verordnet solches ausdrücklich, Cap. I. §. 26.

(b) Jedoch wird zuweilen dem Rentanten erlaubt, die Geldbelege oder Quittungsbücher von denen zur herrschaftlichen Cassa gezahlten Geldern, ja auch wohl die sämmtliche Belege, bis zur Abnahme der Rechnung, zu seiner Sicherheit an sich zu behalten; welches auch billig, alsdann aber um so nöthiger ist, wenn man bey der Cammer gewohnt ist, die Rechnungen ein paar Jahr liegen zu lassen, ehe man sie abnimmt.

(c) Ich theile unten sub Lit. A. ein Formular mit; allein die Umstände eines jeden Orts müssen selbst anweisen, was darinnen zu ändern, zu verbessern, hinzu zu thun, oder hinweg zu lassen seyn möchte.

(d) In der Grafschaft Wernigerode muß der Rechnungsführer vor jeden Schreibfehler, der sich in seiner Rechnung findet, zwey gute Groschen Strafe geben; doch wird hoffentlich diese Strafe nicht die bloßen Fehler der Orthographie betreffen.

(e) Ein herzogl. württembergisches Generalrescript vom 2. Dec. 1742. setzt die Cassation darauf, wenn einer zwey Jahrgänge Rechnungen ungeschickt und uneingeschickt zusammenkommen läßt. Und in der Grafschaft Wernigerode sind fünf Rthlr. Strafe auf jede vier Wochen gesetzt, welche die Rechnung zu spät einkommt.

(f) Man pfleget auch in dem Cammercollegio das Präsentatum auf die eingekommene Rechnung zu setzen, wodurch dem Rechnungsführer die gehörig geschene Einlieferung derselben noch mehr versichert wird.

§. 9.

Zuweilen wird aus allen besondern Revierrrechnungen sodann von einem Oberforstbedienten, oder wem es sonst aufgetragen wird, eine Hauptrechnung formirt. Die Ursache ist, daß man mit einmahl die Revenüen aus dem ganzen Forst und dessen verschiedenen Revieren übersehen könne. Allein der Nutzen ist gering, da solches in denen Renten; oder Hauptcassenrechnungen, wenn sie ordentlich geführt werden, viel leichter zu finden, die Verkömniß aber, welche dadurch verurfachet wird, ist groß, und macht zuweilen, daß der herrschaftliche Dienst in andern Stücken darunter leidet; daher es auch an den meisten Orten abgeschafft ist. Wenn aber ja der Landesherr die Revenüen aus dem ganzen Forst und dessen verschiedenen Revieren wissen und in einem übersehen wollte; so kann solches am leichtesten und geschwindesten mittelst eines tabellarischen Extracts aus denen Revierrrechnungen geschehen, wo man nur bloß die ganze Summe einer jeden Rubrike anzuführen, und was nach gemachtem Abzug der Ausgabe übrig bleibt, zugleich mit auszuwerfen, zuletzt aber die Ueberschüsse sämmtlicher Revierrrechnungen zusammen zu ziehen hat. Und ein solcher tabellarischer Extract kann, wenn es verlanget wird, über alle landesherrlichen Forste zusammen gemacht werden.

§. 10.

Sind die Forstrechnungen bey der Cammer eingekommen, so erfolgt sodann die Revision derselben. Wenn die Forstrechnungen bey den Aemtern von den Beamten geführt werden; so wird daselbst auch gemeinlich die Revision derselben vorgenommen. Zu dem Ende muß der Oberforstmeister 14. Tage vor dem zum Abschluß der Rechnungen gesetzten Termin die Beamten davon schriftlich avertiren, damit alles, was zu Formirung der Forst-

Forstrechnungen nöthig, im Amte parat gehalten und ordentlich in die Forstrechnungen eingeführt werden könne. In termino der Revision muß der Oberforstmeister die Rechnung mit denen Journalen oder Controllen der Förster, denen Assignationen, Belegen und Straf-Protocollis fleißig zusammenhalten, die Richtigkeit examiniren, und, wenn er solche befindet, die Rechnung unterschreiben. Findet er noch etwas zu erinnern; so muß er seine Notata auf einem gebrochenen Bogen schriftlich dem Beamten communiciren; dieser muß sodann seine Beantwortung oder Erläuterung der Notatorum in margine beysetzen; worauf diese, nebst der Rechnung und sämtlichen Belegen, in dem festgesetzten Termin zur Cammer eingesendet (a), und sodann die Rechnung daselbst nachmahls vorgenommen und durchgeleget wird.

Werden aber die Forstrechnungen unmittelbar an die Cammer zur Revision eingereicht; so werden sie nicht nur in calculo nachgesehen, sondern auch examinirt, ob alle Posten, so Einnahme als Ausgabe, richtig belegt sind, ob an den Belegen selbst nichts auszufehen, ob im Verkauf des Holzes u. der festgesetzten Tare gefolget, oder, wenn dieses nicht, ob zu Abänderung derselben herrschaftlicher Befehl und Approbation da sey, ob die Rechnung ihre vorgeschriebene gehörige Form habe, und ob überhaupt alle Instructiones und Verordnungen, welche in Absicht auf die Führung der Rechnung gegeben sind, befolget sind. Alles, was sich bey Durchgehung der Rechnung unrichtig findet, wird punctweis, deutlich, bescheiden und ohne Ehcane, in gewisse Sätze gebracht, welche Monita oder Erinnerungen genennet werden.

Wenn dieses geschehen, werden die Monita dem Rentanten oder Rechnungssteller communicirt, und ein Termin anberaumt, an welchem er seine Beantwortung deutlich, gründlich und bescheiden darauf einfeuden soll.

Wenn diese eingegangen, wird die Rechnung von einem Membro des Collegii, nebst denen Erinnerungen, nachmahls durchgesehen, und darauf der Termin zur Abnahme ange setzt. Je geschwinder und accurater alles dieses auf einander folget, je schöner und vor den Dienst des Herrn zuträglicher ist es. Es zeigt ein sehr unordentliches Cammerwesen an, wenn die Abnahme der Rechnungen immer von einer Zeit zur andern verschoben wird; und Herr und Diener leiden am Ende einer wie der andere darunter.

Die Abnahme selbst geschieht entweder in pleno der Cammer, oder und mehrentheils von einigen Gliedern derselben, welche sodann in Fällen, da es Anstand giebt, sich in pleno Raths erholen, oder, wenn es Sachen von Wichtigkeit betrifft, solche zur Decision des Herrn selbst aussetzen. Doch suchet man allemahl, so viel möglich, alle Schwierigkeiten zu heben, und die Rechnung zum Schluß zu bringen.

Fehlen etliche Belege und Quittungen, oder es fallen sonst Umstände vor, daß zu schließlicher Justification der Rechnung nicht zu gelangen wäre, so wird dem Rentanten zwar einige Zeit gelassen, das Fehlende beyzubringen und in Richtigkeit zu setzen; geschieht es aber nicht, so werden die unbelegte und andere zweifelhafte Posten zum Defect geschrieben.

Wird aber alles berichtet, oder die Rechnung ist gleich anfangs richtig gewesen, so bekommt der Rechnungsführer unter dem Siegel der Cammer eine Quittung oder Discharge (b), und die Sache hat alsdann ein Ende. Verzögert sich die Ausfertigung der letztern, so ist der Rentant nicht nur befugt, sie zu erinnern, sondern es ist an einigen Orten gar ausdrücklich befohlen, dieses zu thun.

(a) S. königl. preuss. schlesische Holzordnung, Tit. 25. §. 1.

(b) Zuweilen geschieht die Ertheilung der Discharge von dem Herrn selbst, zu dem Ende die Rechnung,

Rechnung, nebst allen Belegen und dem Revisionsprotocoll, demselben eingereicht werden muß.

§. 11.

Was nun die Forstcasse selbst betrifft; so pfleget zwar derjenige, welcher die Forstrechnung führet, auch die eingehende Gelder alle selbst einzunehmen, er hat aber deswegen nicht allemahl eine Forstcasse in seiner Verwaltung. Nur die Beamten pflegen eine Besondere Amtsforstcasse zu haben, in welche die Revenüen aus dem Amtsforst eingehen. Wiewohl wenn große Posten vorkommen, so die Kaufleute vor empfangenes Holz bezahlen, so gehen solche nicht allezeit in die Amtsforstcasse, sondern es müssen dieselbe zuweilen gleich nach der an die Kaufleute ausgestellten Rechnung an die Cammerrenten bezahlt werden, wogegen dem Beamten eine Quittung statt baaren Geldes extradirt wird, der sodann die Kaufleute ordentlich quittirt (a).

Die Forstbedienten hingegen, so die Forstrechnung führen, pflegen von der Cammer ein Erhebungsbeleg zu erhalten, nach welchem sie die Forstgelder beytreiben, sie müssen aber solche alle Monate, oder sogleich als sie dieselbe eingenommen, an die verordnete Cassen gegen Quittung abliefern, und wenn die ganze Erhebung geschehen, solche mit denen Quittungen der Cassen rechtfertigen, welches alles mittelst einer kurzen und generalen Berechnung geschieht; worüber sie sodann eine Hauptcharge bekommen. An einigen Orten muß der Oberförster monatlich alles, was vor verkauftes Holz sowohl, als sonst, von dem Forste einkommt, mit darüber zu fertigender Rechnung und Belegen der von den Förstern bey ihm abgegebenen Monatszettel, welche er zugleich attestirt, an die Rentcasse gegen Quittung einliefern, wo dann bey letzterer die Hauptforstrechnung geführt und gemacht wird (b). Doch giebt

es auch Dertter, wo die Forstbedienten die Cassen haben, wenn derselben gleich nicht allemahl der Rahmen einer Forstcasse beygelegt wird, sie auch gemeinlich die Gelder nicht lange in der Cassen behalten dürfen, sondern selbige bald abgeben müssen.

Dem die Auszahlung derer in die Forstcasse eingegangenen Gelder geschieht überhaupt ordentlicher Weise alle Monat oder Vierteljahr; weil es sowohl zur Sicherheit des Rendanten, als auch zu besserer Nutzung der Gelder nöthig ist, daß der Rendant solche nicht länger an sich behalte, sondern in die verordnete Cassen, so gemeinlich die Cammerrentencassen (c), an einigen Orten aber die Haupt- oder Generalcassen, zuweilen auch die Chatouille ist (d), einliefern.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 24. §. 2.

(b) S. gräf. solmsbaruthische Instruction eines Oberförsters, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 656.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, l. c. §. 1.

(d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, im Eingang.

§. 12.

Es ist der Cammer viel daran gelegen, daß sie wisse, wie ein Forstbedienter mit denen herrschaftlichen Geldern umgehe, ob er solche, wie sie bey ihm eingegangen, auch baar wiederum abliefern, ob er solche nicht mit seinem eigenen vermehre oder gar angreife, und in seinen Nutzen verwende, oder sonst einen unerlaubten Verkehr damit treibe. Um dieses zu erfahren, bedient sie sich zweyerley Mittel, nemlich der Cassenvisitation und der Rechnungsextracte.

Die Cassenvisitation geschieht, wenn einem Rechnungsverständigen aufgegeben wird, sich

sich ohnvermuthet zu dem Rendanten zu verfügen, dessen Manual zu calculiren und abzuschließen, und alsdann nachzusehen, ob dasjenige, was nach dem Abschluß baar in Cassa seyn soll, sich auch wirklich in derselben befindet. Die Cassenbücher thun hiebei ohnvergleichlichen Nutzen, weil der Abschluß ohne den geringsten Zeitverlust, und ehe der Rendant Gelegenheit bekommt, einige Veränderung in der Cassa vorzunehmen, so gleich ohne Mühe geschehen kann (a).

(a) Ein jeder Rendant ist schuldig, sich solcher Commission zu unterwerfen; und ein ehrlicher Mann siehet es gerne, weil er auf solche Art legitimirt wird. Die Klugheitsregeln erfordern aber, daß dergleichen Visitationen auch bey solchen vorgenommen werden, welche als accurate und treue Rechnungsführer bekannt sind, damit andere um so weniger Ursache haben mögen, sich zu beschweren, als ob in ihre Redlichkeit einiger Zweifel gesetzt würde.

§. 13.

Das andere Mittel besteht darin, daß der Rendant, wenn er alle Monat oder alle Vierteljahr die eingegangene Gelber bey der Rentencasse abgibt, zugleich einen kurzen Extract aller Einnahme und Ausgabe vom vergangenen Monat oder Vierteljahr mit einreichen muß. Es wird in diesem Extract alles nur summarisch, und zwar zuerst die Forsteinnahme und Ausgabe; und sodann diejenige von denen Jagdgefallen, aufgeführt, da das weitere in die Jahrsrechnung kommt; und die Arbeit sonst nur ohne Noth verdoppelt würde.

Weil der Rendant die Holzpauer lohnen muß, auch zu Besaamung der abgetriebenen Häue und andern Bedürfnissen allerley Unkosten bey der Forstwirthschaft aufgeben, so daß mit dem Schluß des Monats oder Vierteljahrs nicht allemahl der ganze Cassenvorrath an die Rentencasse abgeliefert werden kann, sondern der Rendant einen Vorschuß

zu dergleichen Ausgaben auf den folgenden Monat oder Vierteljahr behalten muß; so wird in dem Extract bemerkt, wie stark und wozu dieser Vorschuß seyn müsse.

Weil ferner nicht alles Holztc. was in einem Monat aus dem Forst verkauft wird, auch selbigen Monat gleich baar bezahlt zu werden pfelet; so wird eine genaue Specification aller Restanten und ihrer Schuld beygelegt, damit man zuverlässig sehen könne, wie viel denn baar in der Cassa seyn müsse, und ob der Rendant nicht auf Rechnung der Herrschaft zu viel verborge, auch, wenn Gefahr vorhanden, zeitige Verfügung zu Beyerreibung der Schuld gemacht werden könne.

Die Belege von allen Ausgaben, welche in dem vergangenen Monat oder Vierteljahr vorgefallen, und von der Forstcasse bestritten worden, werden bey diesem Extract mit eingebracht, und wenn nichts Bedenkliches dabey vorfällt, ratificirt und dem Rendanten zurückgegeben. An einigen Orten werden die Extracte ohne Belege eingegeben, und diese bey der Rechnung selbst erst producirt; und es wird vor genug gehalten, wenn in dem Extract nur die Data der Ausgaben mit bemerkt werden, denn am Ende, wenn die Rechnung revidirt wird, wobey auch die Extracte zugleich mit nachgesehen werden, muß doch alles mit einander übereinstimmen, wenn der Rendant bestehen will. Das sub Lit. B. unten angefügte Formular eines solchen Extracts wird alles deutlicher machen.

§. 14.

Es ist fast überall gewöhnlich, daß bald an diese bald an jene Cassa Ausgaben assignirt werden, welche mit derselben gar keine Verwandtschaft haben. Geschiehet dieses nun an eine Forstcasse, und die Auszahlung wird nur vorschussweis verlangt, so gehet solches ganz wohl an, indem es dem Rendant

danten keine weitere Mähe macht, als daß er solches Geld auszahlt, und sich von dem Empfänger unter der Assignation darüber quittiren läßt, die Assignation selbst aber hernach in die Cassé zu dem Gelde hinlegt, und sie seiner Zeit statt baaren Geldes der Hauptcassé mit einliefert. Geschiehet es aber so, daß dergleichen Ausgaben auch in der Forstrechnung berechnet werden, so kann solches nichts anders als Confusion und öfters selbst Schaden vor die Herrschaft nach sich ziehen; es wird daher auch diese letztere Art der Assignation da, wo eine ordentliche Einrichtung Statt findet, wohl selten vorkommen.

§. 15.

Da das Creditiren sich bey dem Waldhandel nicht gänzlich vermeiden läßt, weil die wenigste Zeit sich Käufer finden werden, die alles baar bezahlen; so muß alle Voracht angewandt werden, daß die Herrschaft darunter keinen Schaden leide. Gemeinlich ist vorgeschrieben, wie hoch und auf wie lange Credit gegeben werden darf. Es richtet sich aber viel nach der Person, welche man vor sich hat, und nach dem Handel selbst, ob solcher wichtig oder gering ist. An unsichere Leute oder schlimme Zahler wird gar nichts geborgt, und an Auswärtige ordentlich Weise weniger, als an Eingeseffene, und selten ohne bestellte Caution, wenn der Handel einigermaßen wichtig ist.

Vor allen Credit, welchen der Forstrentant ohne Consens der Cammer oder des

Herrn selbst giebt, ist er schuldig, mit allem seinem Vermögen zu haften; und ins Große wird es ohne Vorwissen gar nicht gestattet. Hat er aber Credit gegeben, und der Käufer hält mit der Zahlung nicht ein; so erfordert seine Pflicht, es in Zeiten bey der Cammer anzuzeigen; welche ihm sodann in Veytreibung der Schuld, so viel möglich, hülfliche Hand leistet. Doch darf er nach geschehener Anzeige der Cammer die Sorge nicht allein überlassen; sondern er ist schuldig, mit Mahnen und Erinnern die Zahlung so lange zu treiben, und vor die Schuld zu haften, bis sie wirklich baar eingegangen. Ist aber die Anzeige unterlassen, und der Credit ohne besondere Anfrage gegeben worden, und die Schuld wird inexigibel, so trifft die ganze Last den Rechnungsführer, wie billig, allein.

Reste aus einer Rechnung in die andere fortzutragen, wird da, wo es ordentlich hergehét, auch nicht gestattet, sondern am Ende des Jahrs alles hergetrieben, und ein reiner Abschluß gemacht. Die Besorgnis, daß der Abgang des Holzes unter dergleichen Einrichtung leiden werde, ist meistens ungegründet. Diejenige, welchen an dem Handel gelegen, wissen, wie die Erfahrung gelehret, schon Rath zu schaffen; trüge es sich aber ja zu, daß der Debit das erste Jahr, bis es in Gang kommt, geringer wäre; so ist doch allemahl sicherer, das Holz lieber zu behalten, als dieses mit samt dem Geld zu verlieren.

§. 16.

A. Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem N. N. Revier des N. N. Forstes, de Anno 1767.

I. Einnahmegeld

vor hartes Bau- und Nutzholz zur herrschaftlichen Consumtion.

No. der Effiguration.	Eichen.				Buchen.				Obren.				Birten.				Laxe des Cu- bie- schu- bes. fr. S.	Ruh an Selde; fl. fr. S.
	Subschub.	Stück.	Stange.	Stück.	Subschub.	Stück.	Stange.	Stück.	Subschub.	Stück.	Stange.	Stück.	Subschub.	Stück.	Stange.	Stück.		
Stammen des Schlaget.	Sup.	Zoll.	Sup.	Zoll.	Sup.	Zoll.	Sup.	Zoll.	Sup.	Zoll.	Sup.	Zoll.	Sup.	Zoll.	Sup.	Zoll.		
Ort über Berget, so das Holz erhalten werden.																		

III. Einnahmegeld vor Brennholz zur herrschaftlichen Consumtion.

Stammes des Schlags, Ort oder Bezirk.	No. der Affignation.	Hart Holz.	Weich Holz.	Stucken- holz.	Reißig- wellen.	Lart.	Kont an Geld:
		Malter.	Malter.	Malter.	Schof.	fl. fr. S	fl. fr. S

V. Einnahmefeld

vor ganz freyes hartes Bau- und Nutzholz, wovon weder Stamm- und Pflanzgelber, noch Accidentien einkommen.

No. der Affignation.	Stammen des Schlagens.	Orts oder Berges.	Eichen.			Buchen.			Ahren.			Birken.			Cape des Cubicfußes.	Lohn an Gelde:	
			Quadratfuß.	Quadrat.	Quadrat.	Quadratfuß.	Quadrat.	Quadrat.	Quadratfuß.	Quadrat.	Quadrat.	Quadratfuß.	Quadrat.	Quadrat.			fr. ʒ

XII. Einnahmegeld

. von weiches Bau- und Nutzholz zur halben Bezahlung.

No. der Affignation.	Tannen.			Eichen.			Laxe des Eubie- schu- hes. fr. S	Stamm- gelder. fl. fr. S	Pflanz- gelder. fl. fr. S	Ackers- tien. fl. fr. S	Summa des Holz- gelder: fl. fr. S
	Eubie- schuh. fl. fr. S	Dick- e. Zoll. fl. fr. S	länge. fl. fr. S	Eubie- schuh. fl. fr. S	Dick- e. Zoll. fl. fr. S	länge. fl. fr. S					
Strahlen des Schloßes, Ort über Derges.											

Forstrechnungs- und Cassenwesen.

XIV. Einnahmegeld

vor welches Bau- und Nutzholz zum dritten Theil Bezahlung.

No. der Abrechnung.	Tannen.			Eichen.			Lage des Forstschusses.	Stamm-gelder.	Pflanz-gelder.	Acci-dentien.	Summa der Holz-gelder.
	Stüde.	Stänge.	Dick.	Stüde.	Stänge.	Dick.					
Rahmen des Schlags, Dies oder Dergl.	Stüde.	Stänge.	Dick.	Stüde.	Stänge.	Dick.	ft. S.	fl. kr. S.	fl. kr. S.	fl. kr. S.	fl. kr. S.
	Stüde.	Stänge.	Dick.	Stüde.	Stänge.	Dick.	ft. S.	fl. kr. S.	fl. kr. S.	fl. kr. S.	fl. kr. S.

XVII. Einnahmegeld
vor Böttcherholz.

No. der Signatur.	Bodenholz.			Stabholz.		Reißbrett.			Lage.	Stamm- gelder.	Pflanz- gelder.	Acci- dentien.	Summe der Holz- gelder:
	Stange. Stüde.	Dielt. St.	Euchtschuh. St.	Stange. St.	Euchtschuh. St.	Ei- gen 100 Stück.	Eichen und Bir- ken 100	Has- eln 100					
Stammen des Glases, Ort ober Berges.													

XVIII. Einnahmegeld

vor Brennholz.

No. der Affignation.	Hart Holz.	Weich Holz.	Stockholz.	Wellen.	Laxe.	Stammgelder.	Pflanzgelder.	Accidentien.	Summa der Holzgelder:
Nahmen des Schlags, Ditts ober Berges.									

XIX. Einnahmegeld
vor Koblholz.

No. des Bests.	Hart Holz.	Lan- nen- Holz.	Lart.	Gruben- gelder.	Stamm- gelder.	Pflanz- gelder.	Acciden- tien.	Summa der Holz- gelder:
1								

Stammern des Schlagsch. I Dura ober Bergsch.

Forstrechnungs- und Cassenwesen.

XX. Einnahmegeld
vor Eichenbocke.

No. des Belegs.	Stamm des Schlägers, Ort oder Bezirk.	Von Eichen, so		Lage.	Zeit an Gelde:
		1. Schub dick und darunter. Schock.	über 1. Schub dick. Schock.		
				fl. fr. S	fl. fr. S

XXI. Einnahmegeld
vor allerhand klein Gehl.

No. der Käufungsm.	Beschreibung des Gegenstandes. Ort oder Ortsteil.	Birchene Dachlatten	Birchene Dachlatten oder Rüstredel.	Hopfenstangen		Birchene Stangen.	Zaun- und Deckgerten.	Häselne Gerten zu Schaafhorden und Kohlen etc.	Deck- und Bindwieden.	Erbseisen.	Eare.	Abzug an Gelde:
		Stück.	Stück.	100. Stück.	100. Stück.	100. Stück.	Gebund.	Gebund.	Gebund.	Gebund.	fl. fr.	fl. fr. S.

Forstrechnungs- und Cassenwesen,

XXII. Einnahmegerd

vor Kehrlaub und Waafen.

No. der Signatur. | |
 Stahmel bei Schläger, | | Dits ober Derges.

Kehrlaub.	Waafen	Kapp.	Ehut
	in Saul- haufen.		an Gelde:
Wagen.	Wagen.	fr. 3	fl. fr. 3

XXIII. Einnahmegeld
an Waßgeldern.

No. der Belegs ober der besondern Waßrechnung.	Waßgelber.		Accidentien.		Summa Summaren:	
	fl.	fr. S	fl.	fr. S	fl.	fr. S

RECAPITULATION
aller Einnahme.

Zant- Pag.		Holzgelber.			Stammgelber.			Pfanzgelber.			Accidentien.		
		fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.
351	I. Vor herrschaftlich hart Bau- und Nußholz	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
352	II. Vor detto weiches	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
353	III. Vor detto Brennholz	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
354	IV. Vor Deputatbrennholz, ic. ic.	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
355	V. Vor ganz freyes hart Bauholz	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
356	VI. Vor detto weiches	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
357	VII. Vor hart Freyholz, wovon Stamm- gelber ic. einkommen	§	§	§									
358	VIII. Vor detto weiches	§	§	§									
359	IX. Vor hart Bauholz zur ganzen Bezahlung												
360	X. Vor detto weiches	§	§	§									
361	XI. Vor hart Bauholz zur halben Bezahlung												
362	XII. Vor detto weiches	§	§	§									
363	XIII. Vor hart Bauholz zum Drittel Be- zahlung	§	§	§									
364	XIV. Vor detto weiches	§	§	§									
365	XV. Vor Wagnerholz	§	§	§									
366	XVI. Vor Hammer- und Röhrenwellen	§											
367	XVII. Vor Böttcherholz	§	§	§									
368	XVIII. Vor Brennholz	§	§	§									
369	XIX. Vor Koblholz	§	§	§									
370	XX. Vor Eichenborke	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
371	XXI. Vor klein Geholz	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
372	XXII. Vor Kehrlaub und Waafen	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§
373	XXIII. An Mastgeldern	§	§	§									
Summa:													

I. Ausgabe vor Holz zur herrschaftlichen Consumtion.

	fl.	kr.	S.
Dafür kommt hier wieder in Ausgabe			
a) das pag. 351 in Einnahme gestellte harte Bau- und Nutzholz, mit			
b) ingleichen pag. 352 das weiche Bau- und Nutzholz, mit			
c) so wie pag. 353 das Brennholz, mit			
Summa:			

II. Ausgabe vor Deputatholz und aus Gnaden.

	fl.	kr.	S.
a) Wird das pag. 354 in Einnahme gesetzte Deputatholz hier wieder in Ausgabe gebracht, mit			
b) Ingleichen das Gnadenholz pag. 354, mit			
Summa:			

Forstrechnungs- und Cassenwesen.

III. Ausgabe

vor ganz freyes Bau- und Nußholz.

	fl.	kr.	S.
a) Das pag. 355 in Einnahme gebrachte ganz freye harte Bau- und Nußholz wird hier wieder in Ausgabe gebracht, mit s s s			
b) Ingleichen das pag. 356 berechnete ganz freye weiche Bau- und Nußholz, mit s s s s s s s s s			
Summa:			

IV. Ausgabe

vor freyes Bau- und Nußholz, wovon Stamm- und Pflanzgelder und Accidentien einkommen.

	fl.	kr.	S.
Davon kommen hier die Holzgelder wieder in Ausgabe, als			
a) vor das pag. 357 berechnete harte Holz, mit s s s			
b) und vor das weiche pag. 358, mit s s s s s			
Summa:			

V. Ausgabe
 vor Bau- und Nutzholz zur halben Bezahlung.

	fl.	kr.	zn.
Davon kommt hier die Hälfte der Holzgelber, und zwar			
a) vom harten Holz, pag. 359, mit			
b) vom weichen, pag. 360, mit			
wieder in Ausgabe.			
Summa:			

VI. Ausgabe
 vor Bau- und Nutzholz zum dritten Theil Bezahlung.

	fl.	kr.	zn.
Davon kommen hier zwey Drittel der Holzgelber, und zwar			
a) vom harten Holz, pag. 361, mit			
b) vom weichen, pag. 362, mit			
wieder in Ausgabe.			
Summa:			

VII. Ausgabe
zum Betrieb des Reviers.

Beleg- No.	Walter.	Cass. fr. S.		fl.	fr.	S.
			a) Holzhauerlohn.			
			Summa :			
			b) Stückenrobers und Hauerlohn.			
			Summa :			
	Schof.		c) Wellenbinderlohn.			
			Summa :			
			Hierzü a) : : :			
			b) : : :			
			Summa Summarum :			

VIII. Ausgabe
an die Rentencasse.

Beleg No.		fl.	ft.	S.
	Dahin ist geliefert worden den 8 Jan. 1767.	1	1	1
	9. Febr.	1	1	1
	9. Mart.	1	1	1
	8. April	1	1	1
	4. May	1	1	1
	6. Jun.	1	1	1
	3. Jul.	1	1	1
	8. Aug.	1	1	1
	2. Sept.	1	1	1
	6. Oct.	1	1	1
	4. Nov.	1	1	1
	1. Dec.	1	1	1
	Summa:			

Pag.	RECAPITULATION aller Ausgabe.	fl.	ft.	S.
375	I. Vor Holz zur herrschaftlichen Consumtion	1	1	1
375	II. Vor Deputat, und Gnadenholz	1	1	1
376	III. Vor ganz freyes Bau, und Ruhholz	1	1	1
376	IV. Vor frey Bau, und Ruhholz, wovon Stamm, und Pflanzgelde und Accidentien einkommen	1	1	1
377	V. Vor Bau, und Ruhholz zur halben Bezahlung	1	1	1
377	VI. Vor Bau, und Ruhholz zum Drittel Bezahlung	1	1	1
378	VII. Zum Betrieb des Reviers	1	1	1
379	VIII. An die Rentencasse	1	1	1
	Summa aller Ausgabe:			

Forstrechnungs- und Cassenwesen.

B A L A N C E
der Einnahme und Ausgabe.

No.		fl.	kr.	So.
	Einnahme:			
374	Betrugen die Holzgelde	⋮	⋮	⋮
ibid.	die Stammgelde	⋮	⋮	⋮
ibid.	die Pflanzgelde	⋮	⋮	⋮
ibid.	die Accidentien	⋮	⋮	⋮
	Summa aller Einnahme:			
373				
379	Betrag die summarische Ausgabe:			
	Compensando:			

§. 17.

B. EXTRACT aller Einnahme und Ausgabe im N. N. Forstrevier,
vom Monat Februarus 1766.

A.	fl.	kr.	S.
Einnahme.			
Vor 100. Malter hartes Brennholz	/	/	/
Vor 100. Malter tannene Stucken	/	/	/
Vor 20. 20.			
Vor einen Rehbock zur Hoffstatt	/	/	/
Vor ein alt Thier, so verschenkt	/	/	/
Vor ein Schmalzhier, so zerlegt	/	/	/
Summa:			
B.			
Ausgabe.			
a) Holzhauerlohn:			
100. Malter am Rückberg	/	/	/
b) Stuckenroderlohn:			
Vacat.			
c) Wellenbinderlohn:			
Vacat.			
Summa:			
C.			
An Vorschuß auf künftigen Monat ist nöthig:			
1) Zu Lohnung der Holzhauer am Klossberg	/	/	/
2) Zu Befähung des Hauses am Dumthal	/	/	/
Summa:			

RECAPITULATION
aller Einnahme und Ausgabe.

Beleg.		fl.	kr.	gr.
Die Einnahme ist laut Lit. A.	s s s s s s			
Die Ausgabe ist laut Lit. B. & C.	s s s s s s			
Reicht Einnahme:				
Davon ist laut Beilage Rest verblieben:				
Reicht also baar in Cassa:				

Forstregal.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung des Forstregals. §. 2. Hauptzweck desselben. §. 3. Allgemeiner Grund und Ursprung desselben. §. 4. Näherer Grund und Ursprung des deutschen Forstregals. §. 5. Einteilungen des Forstregals. §. 6. Vom Forstrecht. §. 7. Vom Holzungsrecht. §. 8. Ausübung des Forstregals, wo die landesherrlichen Rechte in zwey Classen getheilet werden. §. 9. Erste Classe. Anordnung des Regenten, daß die Waldungen in gutem Stande erhalten werden. §. 10. 11. Nöthige Kenntniß aller Waldungen im Lande. §. 12. Forstscharten. §. 13. Forstbeschreibungen. §. 14. Kenntniß der Holzconsumtion im Lande. §. 15. Verhältniß der Waldungen im Lande. §. 16. 17. Anordnung des Holzanbaues und Baumplantzens. §. 18. Ausrottung der Waldungen. §. 19. Landesherrliche hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in Wald- und Forstfachen. §. 20. 21. Recht, die Anwendung des Holzes anzuordnen. §. 22. 27. Direction der Gemeinde- und Privatwaldungen, und die landesherrlichen Rechte dabey. §. 28. Hauptaugenmerk, daß durch Verminderung des Holzes kein Holzmangel entstehe. Das Holz wird vermindert §. 29. 36. durch eine schlechte Wirthschaft in denen Privat- und Gemeindefeldungen; Maafregeln dagegen: §. 37. durch eine große Consumtion des Holzes, welche verursacht wird §. 38. durch die Bevölkerung, §. 39. durch die Fabriken und Manufacturen, §. 40. durch den Schiffbau, §. 41. durch hölzerne Wege und Dämme, §. 42. durch Hütten, Schmelz- und Hammerwerke; §. 43. bey der Landwirtschaft durch das Abbrennen zur Saat, §. 44. durch das Plaggenhauen und Heidebrennen, §. 45. durch das Laubstreifen, §. 46. Moos- und Streurechen, §. 47. Gräseren, §. 48. Huth und Weide, §. 49. durch das Wiedenschneiden, §. 50. Eruchtung mit Holz, §. 51. Erbsen, Bohnen- und Hopfenstangen, §. 52. Weinpfele, §. 53. todte Hecken und Zäune. §. 54. 61. Recht des Landesherrn, den Holzhandel zu dirigiren, wobey von der Aus- und Einfuhr des Holzes, von Setzung des Holzpreises, Anordnung des Holzmaasses, Bestimmung des Vorkaufs, der Holzmärkte, des Floßrechts u. gehandelt wird. §. 62. Das

Recht, der Holzverschwendung zu steuern und dagegen Holzspahrfünfte einzuführen. §. 63. Von der Verschwendung des Holzes bey dem Bauen, §. 64. bey denen Backöfen, §. 65. in Stubenöfen und Küchen, §. 66. bey dem Bierbrauen, Brautweinbrennen und Malz-dörren, §. 67. auf den Sägemühlen, §. 68. bey den Ziegelbrennerereyen, §. 69. bey der Töpferarbeit, §. 70. bey den Röhrrunnen, §. 71. bey der Gerberlohe, §. 72. bey andern Handwerkern. §. 73. Von Unglücksfällen, so den Waldungen begegnen; Maafregeln dabey. §. 74. Zweyte Classe der landesherrlichen Rechte. Gebrauch der Unterthanen Hölzer zum Nothwendigen der Jagd. §. 75. Unweisungrecht. §. 76. Holzjehend. §. 77. Gräseren, Weide und Raß in der Unterthanen Waldungen.

§. 1.

Das Forstregal (a) ist ein Stück der Landeshoheit (b), und bestehet in der höchsten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft, zu nutzen, daraus Einkünfte vor den Staat zu erheben, und alle darzu nöthige Gesetze und Anstalten zu machen; sondern auch über die in dem Eigenthum der Privatpersonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben, und den wirtschaftlichen Gebrauch derselben nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anzuordnen, haben aber durch einen Neben Zweck Einkünfte zu ziehen (c).

(a) Obgleich die Landeshoheit von den Regalien unterschieden ist; so werden dennoch, nach dem gemeinen Brauch des deutschen Reichs, bey denenjenigen Reichständen, welche unmittelbare Reichslande besitzen, und deswegen auf dem Reichstag Sitz und Stimme haben, die Regalien pro juribus territorialibus anerkannt; statemacht die Actus Regalium, wenn dieselbe einem solchen Reichsstande anstehen, dadurch in Territorial-Actus verwandelt werden.

Wenn

Wenn also derselbe das Forstregal in seinem Lande ausübet; so thut er solches kraft der ihm zustehenden Landeshoheit, und die Benennung: Forstregal, wird hier in eminentiori significatu genommen, und ist mit der sonst gewöhnlichen, auch mit der Sache mehr übereinstimmenden, Benennung: forstliche Hoheit, einerley. Sonst hat das Forstregal auch noch andere Nahmen; es wird der Forstbann, forstliche Obrigkeit, forstliche Herrlichkeit, forstliche Gerichtsbarkeit oder Jurisdictio forestalis genannt.

(b) Nämlich regulariter, und wenn ein Reichsstand dieses Regal in seinem Lande exerciret, denn außerdem bringet die Landeshoheit nicht allemahl die forstliche Hoheit mit sich. Desterh hat ein Reichsstand in des andern Territorio die forstliche Obrigkeit besonders hergebracht, er kann dieselbe ohne des andern Reichsstandes Verhinderung ausüben, und hat in Forstfachen zu gebieten und zu verbieten, aber außer solchen und in andern Sachen keinen landeshoheitlichen Actum zu exerciren. S. OETTINGER de Jure et Controv. Limit. L. 1. c. 9. n. 37. HILDEBRAND de Jure Regal. in alieno territorio superioritatem non interente, cap. 2. §. 8. BECK de Jurisdic. forest. cap. 3. p. 77. LAUTERRACH de Condom. territorial. cap. 1. §. 7. DONAUER de Jurisdic. in alien. territor. cap. 3. §. 15. und bey dem ENGELBRECHT de servitut. Jur. publ. Sect. 2. membr. 2. §. 16. und in Striffers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, cap. 1. §. 20. findet man Exempel davon.

(c) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 443. und Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 157. Wenn die forstliche Hoheit oder forstliche Gerichtsbarkeit im weitläufigen Verstande genommen wird, so begreift solche unter ihren Befehlen und Verböten nicht allein alle Forstfachen, sondern es wird auch das Jagdwesen dahin gezogen, es besitze ein Territorialherr seine Forstungen selbst, oder habe solche an die Landstände überlassen, oder es besitze dieselben die Jagd aus einer Verjährung oder anderm Titul. S. GLOXIN in Disput. Strasburg. de Jure venandi Principum Imperii, membr. 2. §. 10. WESTENHOLTZ de Jurisdic. forest. cap. 3. STITZ de Jurisdic. forest. cap. 1. §. 7. CREGEL de Jurisdic. forest. §. 14-45. STISSER c. 1. cap. 1. §. 11.

§. 2.

Aus dieser Erklärung des Forstregals erhellet, daß hier das gemeinschaftliche Beste des Staats der Hauptzweck selbst, die Einkünfte aber nur ein Neben Zweck sind. Man muß aber das Forstregal sich nicht hauptsächlich in der Nutzung der landesherrlichen Wälder vorstellen, denn alsdann würden die Einkünfte frenlich den Hauptzweck, das gemeinschaftliche Beste aber nur den Neben Zweck ausmachen; sondern man muß es nach dem davon gegebenen richtigen Begriffe nehmen, nach welchem der Landesherr die Vorsorge und Direction über alle Forstangelegenheiten seines Landes, das Eigenthum der Wälder mag dem Staate oder Privatpersonen zustehen, ausübet, den wirthschaftlichen Gebrauch derselben vorschreibt, ja über den Verkauf und die Anwendung des Holzes der Privatpersonen selbst Anordnung macht, wie es die Beförderung der Berg- und Siebwerke, der Fabricanten und anderer Nahrungsgeschäfte, kurz, wie es der Zusammenhang des Nahrungsstandes, das Aufnehmen desselben und die Wohlfahrt des Staats erfordert. Die Nutzung der landesherrlichen Wälder ist also in der That nur ein Cameralwirthschaftsgeschäfte, und ein Nebenwerk dabei; denn es können in einem Lande gar keine landesherrlichen Wälder vorhanden seyn; und dieses Regal findet dennoch in vollkommener Maasse Statt (a). Ja selbst bey denen landesherrlichen Wäldern kann man nicht einmahl so durchgehends und allgemein die Einkünfte zum Hauptzweck annehmen. Denn wenn dem Landesherrn alle und jede Wälder in seinem Lande zustehen, und weder Stadt- und Dorfgemeinden, noch Privatpersonen, eigene Wälder und Holzungen haben, dergleichen Länder es gleichwohl giebt; sollten daselbst wohl die Einkünfte den Hauptzweck, das gemeinschaftliche Beste aber nur den Neben Zweck ausmachen? Keinesweges, obgleich

obgleich alle Wälder landesherrlich sind; die Folgen sind zu gefährlich, die daraus leicht entstehen könnten, wenn man hier diesen Grundsatz gelten lassen wollte. Denn da man den Hauptzweck allemahl eher, als den Neben Zweck, zu befördern suchen muß; so könnte man, um nur viel Einkünfte in die landesherrlichen Cassen zu liefern, die Wälder leicht allzu stark angreifen, zumahl wenn herrschaftliche Schulden bezahlet werden sollten, und die Cammer darzu keinen Ausweg wüßte. Man würde demnach nach diesem Grundsatz hauptsächlich auf die Einkünfte sehen, auf das allgemeine Beste aber, und auf die Abwendung des künftigen Holzman gels, nur wenigen Betracht nehmen. Vielleicht ist es unter mehr andern Fehlern, so man dabey begangen, vornemlich dem Grund sätze, daß bey landesherrlichen Wäldern die Einkünfte der Hauptzweck des Forstregals wären, zuzuschreiben, daß an manchen Orten die Waldungen so sehr ruiniret werden.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 443. und Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 157.

§. 3.

Der allgemeine Grund und Ursprung des Forstregals muß aus dem Endzwecke und Ursprunge des Privateigenthums, und aus dem demselben entgegen gesetzten allgemeinen Eigenthume des Staats, beurtheilet werden. Wenn die Menschen einen gewissen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen; so findet das Privateigenthum nur in so weit dabey Statt, als ein jeder dieses oder jenes Stück von der Oberfläche der Erde zu seinem Unterhalte bearbeitet, in seinem Besitze und Gewahrsam hat, und andere von dem Gebrauche desselben ausschließet; denn hierinnen bestehet eigentlich das Privateigenthum. Alle diejenigen Theile der Erdoberfläche, welche keiner besondern Bearbeitung bedürftig sind,

III. Theil.

und die eine allzu große Erstreckung haben, als daß sie in dem Besitze und Gewahrsam einer Familie erhalten, und andere von deren Gebrauche ausgeschlossen werden könnten, gehören also eigentlich nicht zum Privateigenthume, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich. So bald nun diese Menschen in ein gemeines Wesen zusammentreten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen; so sind alsdann solche zu dem Privateigenthume nicht gezogen, sondern gemeinschaftlich verbliebene, Stücke des allgemeinen Eigenthums des Staats, welches in gewissem Betrachte dem Privateigenthume entgegen gesetzt ist. Von dieser Beschaffenheit nun sind vornemlich die großen Wälder; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben bey der Anbauung der Erde, so viel man nicht zu deren Cultur auszuroden genöthiget gewesen ist, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinschaftlich verblieben sind. Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzt hat; so hat diese natürlicher Weise, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, also auch über die gemeinschaftlichen und zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder, die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemacht, damit die Waldungen, als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder desto mehr geschonet und erhalten werden könnten; so hat man den nahgelegenen Gemeinden und Landgüthern gewisse Stücke davon zum Privateigenthume angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den größten Theil solcher Wälder, als ein besonderes Eigenthum des Staats und der obersten Gewalt, zu Bestreitung des großen Aufwandes der Regierung, an sich gezogen; davon jedoch nach

ccc der

der Zeit durch Belehnung, Verkaufung und andere Veräußerungswege, annoch vieles an Privatpersonen gekommen ist. Dennoch ist der obersten Gewalt über die den Privatpersonen zugehörigen Waldungen und Gehölze allemahl die Oberaufsicht und Direction verblieben, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedurfte (a).

(a) E. von Justi System des Finanzwesens, S. 438. und dessen Staatswirthschaft, c. I. S. 156.

§. 4.

Was aber den nähern Grund und Ursprung des Forstregals in Teutschland anbetrifft; so haben fast alle Stände des Reichs die Wälder, und mithin das Jagd- und Forstregal von den Kaysern erhalten. Die carolingischen und sächsischen Kayser waren fast mit nichts so freyschzig, als mit Wäldern. Wenn sich ein Kriegesbefehlshaber einigermassen verdient gemacht hatte; so bekam er gar leicht einen Wald und die umliegende Gegend geschenkt. Nichts warf auch damals weniger Einkünfte ab, als die Wälder. Das Holz konnte fast gar nicht verkauft werden, weil Teutschland voller Wälder war, und dennoch keine Bergwerke und andere Kunstwerke hatte. Diejenigen, so sie von den Kaysern geschenkt bekamen, wußten also auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie ließen sie also zum Theil ausroden, eigneten Stücke davon den neuangebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, die ihre Vasallen oder Lehnsleute wurden. Daher ist nun der jetzige Zustand der Wälder in Teutschland entstanden, nach welchem theils die Rittergüter und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzstücken mitten in den landesherrlichen Forsten besitzen, theils aber die Vasallen eigene Reviere darinnen, wie auch abge-

legene Forste und Waldungen, für sich haben. Das Forstregal hatten die Kayser anfänglich allein. Nachdem aber die Stände des Reichs seit den Zeiten des grossen Interregni die Landeshoheit in ihren Landen und Gebieten erlangt haben, ihnen auch solche in dem westphälischen Frieden bestätigt worden; so üben sie nunmehr dieselbe, wie überhaupt, so auch alle und jede einzelne Stücke derselben, mithin auch die forstliche Hoheit, ohngeachtet der Belehnung, nicht im Namen und anstatt des Kayfers und Reichs, sondern in ihrem eigenen Namen und aus eigener Macht und Gewalt, aus, und sind, so ferne sie dieselbe nicht mißbrauchen, oder Streit deswegen haben, darin niemands Gerichtsbarkeit, Verfehlen und Geboten unterworfen (a). Es extendiret sich demnach die forstliche Hoheit auf alle Stände des Reichs (b), auch so gar auf die freye Reichsritterschaft (c). Von denen Ständen des Reichs haben auch nach und nach die Landsassen durch die Belehnung, Verträge, Geschenk, oder andere Titel, die forstliche Gerichtsbarkeit oder den Forstbann in ihren Waldungen erlangt; allein sie haben sich dieses Rechts nur als ein untergeordnetes und eingeschränktes Regal, oder vielmehr nur als ein Privilegium, zu erfreuen (d); kraft dessen sie zwar ein und andere zur Conservation ihrer Forste gereichende Anstalten und Anordnungen machen, auch in gewissen Fällen die Forstverbrecher bestrafen können; müssen sich aber in dem Gebrauch ihrer Waldungen, und sonderlich in dem Verkauf des Holzes, genau nach denen landesherrlichen Forstordnungen richten, und dürfen darwider nicht das geringste unternehmen, sie mögen Bischöffe, Prälaten, Aebte, Fürsten, Grafen oder Herren seyn (e); daher ihnen zuweilen von dem Landesherrn besondere Forstordnungen vorgeschrieben werden (f). Denen mit Waldungen versehenen Städten wird, wegen derselben Forstwirthschaft, das Nöthige gemeiniglich in denen landesherrlichen

den Forstordnungen angeordnet (g); doch bekommen sie auch dann und wann besondere Forstordnungen (h).

(a) S. J. Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, p. m. 493. von Justi Staatswirthschaft, e. l. §. 99. und System des Finanzwesens, §. 268. Wie die forstliche Hoheit in Teutschland aus der Landeshoheit ihren Grund und Ursprung erhalten, und wie es mit derselben unter denen carolinischen und nachfolgenden alten Kayfern ausgesehen; davon hat Stiffer in seiner Forst- und Jagdhistorie der Teutschen schön und ausführlich gehandelt.

(b) S. SCHWEDER in introduct. ad Jus publ. Part. spec. sect. 2. cap. 15. §. 13.

(c) S. HARPPRECHT de Venat. precar. §. 12. p. 20. KEMMERICH in Progr. de Jurisdic. forest. Nobilium immediatorum Imperii.

(d) S. SIXTIN. de Regal. Lib. I. Cap. 4. n. 99. ZIEGLER de Juribus Majest. Lib. I. Cap. 3. §. 15. EYBEN Diss. de Regalibus privatorum, Helmst. 1671. Wenn die Regalien auf die Basallen und Unterthanen transferiret werden, so üben selbige solche entweder als andere Jura privata, oder als subordinirte und von der obersten Gewalt abhängende Regalien, aus, und gereicht die Benennung: Regalien, mehr zum Favour des Landesherrn und zum Beweis seiner Berechtigung, als zum Vortheil oder Prærogativ des Landsassen oder Unterthans. S. J. M. DAHM Dissert. de justo et injusto Regalium usu, Cap. I. §. I.

(e) S. DREWER de Jure territ. subordinat. Disp. 2. §. 12. GRIBNER de Jure territorii subord. §. 10. Disp. I.

(f) Ein Exempel davon hat man an der Forstordnung der Grafschaft Mannsfeld, welche das Churhaus Sachsen dem Herrn Grafen von Mannsfeld, vermöge der forstlichen Hoheit, im Jahr 1585. vorgeschrieben, und die sich in Stiffers Forst- und Jagdhistorie, im Anhange No. I. befindet.

(g) Wie solches J. F. in der Königl. preussl. schlesischen Holzordnung de An. 1750. geschehen.

(h) Ein Exempel davon giebt die Königl. preussl. Instruction oder Holzordnung vor die Untere

Forster der sämtlichen Städte in der Neumark, vom 25. April 1751. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. p. 74.

§. 5.

Diese Beschaffenheit des teutschen Forstwesens hat zu verschiedenen Eintheilungen der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit Anlaß gegeben. Es wird dieselbe eingetheilt I. in die unmittelbare und mittelbare forstliche Obrigkeit. Jene steht allein dem Landesherrn zu, und wird von demselben entweder in seinen eigenen Landen, als ein Theil der Landeshoheit unmitt. bar, oder in eines andern Territorio, als ein Regal und besonderes Recht, nicht aber als ein Actus der hohen Landesobrigkeit, exerciret (a). Die mittelbare forstliche Obrigkeit hingegen ist diejenige, so die Landsassen aus ein oder andern Titul besitzen (b).

II. In die vollkommene und allgemeine, und in die limitirte und eingeschränkte forstliche Obrigkeit. Erstere hält alle zur forstlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Gerechtigkeiten ohne Ausnahme in sich, und kann von niemand eingeschränket werden. Letztere erlaubet nur etliche Befugnisse in Forst- und Jagdsachen (c); wenn nemlich derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit verstatet, ein und andere Actus und Gerechtigsame ausnimmt, oder ein anderer einige besondere Actus, z. E. das Eichellsen, die niedere Jagd, das Holzfällen u. in dem Forst hergebracht, mithin also der, welchem sonst die forstliche Obrigkeit zustehet, nicht alle und jede Actus zu exerciren hat; oder aber, wenn die forstliche Obrigkeit auf eine gewisse Zeit oder auf gewisse Personen restringirt ist (d).

III. In die eigene und gemeinschaftliche oder gesammte forstliche Obrigkeit. Jene exerciret einer in einem Forst allein, diese hat jemand mit einem andern, oder auch mehreren, gemeinschaftlich (e).

IV. In die eigene und verstattete forstliche Obrigkeit. Die eigene stehet dem Landesherren zu; die verstattete oder concedirte hingegen rühret aus der Belehrung, Vergleich, Geschenk oder anderm Titul her (f), oder es entstehet dieselbe bittweise (g).

V. In die Jurisdictionem forestalem patrimonialem und administratoriam sive officialem. Erstere überkommt jemand durch die Belehrung oder andern rechtmäßigen Titul, sie haftet auf denen Güthern, und wird mit denselben auf einen jeden Besitzer derselben transferiret; sie ist auch in commercio, und kann veräußert werden. Letztere aber wird jemanden, vermöge seines obhabenden Amtes, anvertrauet, sie höret mit der Person auf, und gehet nicht auf die Erben, sie hängt auch bloß von der Erwählung und Gnade des Landesherrn ab (h).

(a) S. SCHWEDER introduct. in Jus publ. Part. spec. sect. 2. cap. 15. §. 13. WESTENHOLTZ, c. 1. cap. 4. §. 40. HILDEBRAND de Jurisd. univ. cap. 13. posit. 3.

(b) Es irren daher WESTENHOLTZ c. 1. SPITZ c. 1. HILDEBRAND c. 1. und mit ihnen BECK de Jurisd. forest. cap. 1. §. 6. wenn sie dafür halten, daß die Jurisdictio forestalis mediata diejenige sey, welche durch die Beamte exerciret werde, da doch diese vielmehr administratoria, officialis oder delegata genennet werden muß.

(c) S. CREGEL de Jurisd. forest. §. 23. sq.

(d) S. BECK c. 1.

(e) S. LAUTERBACH Diff. de Condom. territ. cap. 6. §. 16.

(f) S. WESTENHOLTZ c. 1.

(g) S. HARPPRECHT de Venat. precar. MÜLLER und STREIT de Venat. precar.

(h) S. WESTENHOLTZ c. 1. thes. 85. HILDEBRAND c. 1. posit. 4. BECK c. 1.

§. 6.

Von der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit ist auch das Forstrecht oder die Waldgerechtigkeit, Jus foresti, unterschieden. Jene ist das Ganze, von welchem letzteres nur als ein daraus fließender Theil zu betrachten ist (a), und dem Besitzer nur eine Aufsicht und forstmäßige Nutzung, nach Anleitung der landesherrlichen Forstordnung, zueignet (b). Wer also entweder das Jus foresti, das Forstrecht, allein, oder aber den Bannum ferinum, den Wildbann, allein hat, derselbe hat die Jurisdictionem forestalem, oder die forstliche Obrigkeit, noch nicht, sondern er muß beides beisammen haben (c). Dahero lässet sich gar wohl von der forstlichen Obrigkeit, als dem Ganzen, auf das Forstrecht und den Wildbann, als Theile davon, schließen, daß, wer jene habe, auch diese besitze; von diesen aber auf jene findet der Schluß nicht Statt (d). Das Jus foresti, oder Forstrecht, wird öfters in weitläufigem Verstande vor die ganze forstliche Obrigkeit genommen (e).

(a) S. Stiffer c. 1. cap. 1. §. 11. und 17. Abhandlung von der forstlichen Hoheit und vom Forstregal, im 9. Bande des allgemeinen des nomischen Forstmagazins, p. 244. BECK c. 1. §. 4.

(b) S. RULAND de Commiss. Part. 4. lib. 2. cap. 8. n. 41. de LUDOLPH in fascic. 1. sent. Camer. n. 14.

(c) S. WESTENHOLTZ c. 1. thes. 29. und 36. KNIPSHILD de Nobilitat. lib. 2. cap. 5. n. 220. RULAND c. 1.

(d) S. BECK c. 1. §. 5.

(e) S. ERTEL prax. aur. de Jurisd. 1. 2. cap. 34. obl. 1. BECK c. 1. §. 3. und 5.

§. 7.

Ein noch geringeres Recht ist das Holzungsrecht. Diese Gerechtigkeit bestehet entweder in einer Dienstbarkeit, in des andern Walde

Walde zu holzen (a); oder es wird solche in eigenen Hölzern, darin der Forstgerichtsherr, vermöge des Forstbaunes, die Jagd, Mäskung, Aufsicht und Anordnung hat, behauptet; daher derjenige, so darin das Holzungsrecht besitzt, ohne Vergünstigung und Anweisung sich seines Holzes nicht anmassen, noch sonst die geringsten Jura forestalia exerciren darf (b). Weil dieses Recht auf verschiedene Art erlanget werden kann; so wird im Zweifel keine Vergünstigung, sondern eine Gerechtsame der Beholzung vermuthet (c). Gleichwohl wird das Beholzungsrecht in engem Verstande genommen (d), und derowegen nicht nach der Größe der Güther, sondern nach der Anzahl der Häuser gerechnet (e); noch weniger wird es auf das Bauholz und Kohlenbrennen erstreckt (f). Gestalten dann auch die Beholzung auf eine gewisse Klafterzahl, nach dem Ertrage des Waldes, gesetzt (g), wie nicht weniger, nach Erheischung der Nothdurft, auf gewisse Stücke einer Waldung verwiesen werden kann (h); in rechtlicher Erwägung, daß in diesem Stücke die Beförderung des gemeinen Bestens, welches in der Erhaltung der Wälder mit bestehet, dem Privatnußen einzelner Personen vorgezogen werden muß.

(a) Also hat das königl. preußl. Amt Streckenburg des Fürstenthums Halberstadt in der Stadt Quedlinburg Forste, dem Ramberg, so am Vorharze lieget, das Holzungsrecht, und darf täglich mit drey Mauleseln des Winters zwey; und des Sommers drey-mahl sein Feuersholz aus diesem Forste holen.

(b) S. Stiffler l. c. cap. 1. §. 17.

(c) S. SCHÖPF Vol. 8. Confil. 3. STRYCK de Jure familiar, cap. 3. n. 25.

(d) S. KREBS de ligno et lap. P. 1. cl. 4. sect. 17. p. 154. SCHÖPF c. l. Conf. 27.

(e) S. FRITSCH de Jure boscandi, T. 2. opusc. tract. 10. p. 165. KREBS, c. l. p. 138. HARF-PRECHT Vol. 7. Confil. Tubing. Conf. 4. n. 75. p. 37.

(f) S. KREBS, c. l. p. 158.

(g) S. FRITSCH c. l. p. 265.

(h) S. KREBS c. l. p. 156.

§. 8.

Wir wollen nunmehr die Ausübung des Forstregals oder forstlichen Hoheit überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forst- und Waldangelegenheiten des ganzen Staats betrachten; wir werden aber dabey keine Absicht auf die Nutzung der landesherrlichen Wälder nehmen, indem die Einkünfte und Cameralwirthschaftsgeschäfte bey diesen landesherrlichen Waldungen in dem besondern Artikel des Forstcameralwesens erwäget und abhandelt worden. Man kann, nach des Hrn. von Justi guten und ordentlichen Lehrsätzen, die landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten des Staats in zwey Classen eintheilen. Die erste Classe begreift diejenigen Rechte in sich, welche dem Landesherrn über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Untertanen zustehen, sie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen. Die zweyte Classe aber bestehet aus denjenigen Gerechtsamen, die der Regent über diejenigen Gehölze der Untertanen auszuüben hat, die in dem Bezirke seiner Forsten begriffen sind. Man wird bey dieser Abhandlung finden, daß diese landesherrlichen Rechte größtentheils Gegenstände der allgemeinen Landespolicey sind, bey welcher sich die Ausübung derselben am meisten äussert. Wir werden also hier zugleich das Forstpoliceywesen zu betrachten haben.

§. 9.

In der ersten Classe der zu dem Forstregal gehörigen Gerechtsamen stehet nun billig oben an die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beständig in solcher Maasse und Beschaffenheit vorhanden sind,

als es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert. Der Staat muß demnach mit genugsamen Waldungen versehen seyn, und diese müssen dergestalt behandelt und in solchem Stande erhalten werden, daß der Staat weder in unsern, noch in denen nachfolgenden Zeiten, an keiner Art des benötigten Holzes einen Mangel leiden möge.

§. 10.

Soll diese Direction vernünftig und mit Zuverlässigkeit geführt werden; so muß das oberste Finanz- und Policendirectorium eine genaue Kenntniß von allen Waldungen im Lande, sowohl denen landesherrlichen, als denenjenigen, welche denen Städten, Gemeinden und Privatpersonen gehören, in Ansehung ihrer Größe, Beschaffenheit, und darinnen wachsenden Holzarten, besitzen. Ohne diese Kenntniß ist es nicht möglich, daß das Directorium hinreichende und sichere Maaßregeln ergreifen kanu, um die Waldungen in der erforderlichen Maaße und Beschaffenheit herzustellen und zu erhalten, noch den Staat vor den künftigen Holzmangel zu bewahren; noch weniger wird das Directorium im Stande seyn, vor die Bevölkerung, als den hauptsächlichsten Grund von der Macht und Glückseligkeit eines Staats, die so nöthige als wichtige Vorsorge zu tragen; indem es nicht weiß, ob zu viel oder zu wenig Waldungen im Lande vorhanden sind. Beydes ist aber der Bevölkerung nachtheilig; denn zu viel Waldungen verhindern den Anbau des Landes, wo eine grössere Menge von Einwohnern Unterhalt finden, und mehr Städte und Dörfer angelegt werden könnten. Sind hingegen der Waldungen zu wenig, so ziehet solches einen vor die Manufacturen, Gewerbe und Commerciën schädlichen hohen Preis des Holzes nach sich, welches dann auch durch eine natürliche Folge der Bevölkerung nachtheilig ist. Hat aber das Oberdirectorium eine ge-

naue Kenntniß aller Waldungen im Lande; so erfähret es durch dieselbe, ob die Waldungen in einem gerechten Verhältnisse stehen, oder nicht, und kann die dierfalls nöthigen Maaßregeln mit Grund und Sicherheit ergreifen.

§. 11.

Die Erlangung dieser Kenntniß von allen Waldungen im Lande ist so vielen Schwierigkeiten nicht unterworfen. Die landesherrlichen Waldungen sind denen Finanz- und Cammercollegiis bereits bekannt. Sind nun die Steuercatastra im Lande ordentlich und gehörig eingerichtet; so halten dieselben auch die Waldungen und Gehölze der Vasallen, Städte, Dörfer und anderer Privatpersonen, nach ihrer Größe und Beschaffenheit in sich, und die noch abgehende Nachrichten, wie viel etwa in solchen Waldungen nachhaltig, wirthschaftlich, und ohne Ruin derselben an Holz jährlich gefällt werden könne, müssen von denen Besitzern und Eigenthümern eingeschickt werden. Diese Nachrichten können desto zuverlässiger erfolgen, wenn die landesherrlichen Ober- und Unterforstbedienten diese Waldungen in Augenschein nehmen und überschlagen; nur müssen hierbey denen Vasallen und andern Eigenthümern der Waldungen keine allzu grosse noch unnöthige Kosten gemacht werden. Sind die Steuercatastra vorher nicht gehörig eingerichtet gewesen, oder in Unordnung gerathen, daß derselben Rectification erfordert wird, und zu dem Ende eine allgemeine Landesvermessung vorgenommen werden muß; so können bey dieser Gelegenheit die nöthigen Nachrichten wegen solcher Privatwaldungen auf die bequemste Weise eingezogen und erlangt werden.

§. 12.

Es werden aber zu dieser Kenntniß auch genaue und richtige Chartenzeichnungen und

Vorstellungen

Vorstellungen von allen Waldungen im Lande, und insonderheit von denen landesherrlichen, erfordert. Aus diesen Charten muß die Größe und Lage aller Waldungen nach einer richtigen Ausmessung, desgleichen die Art des Holzes, die in jeder Gegend wächst, ob es Ober- oder Unterholz, oder beides zugleich sey, wie nicht weniger die Beschaffenheit des Bodens, ob der Grund gebirgigt oder eben sey, ob der Boden sandigt, steinig, felsigt, leimigt, morastig, fruchtbares Erdreich oder dergleichen sey, deutlich zu ersehen seyn. Gleichergestalt müssen auf diesen Charten die in den Waldungen befindlichen Flüsse, Bäche und Seen, wie nicht weniger die Dörfer und einzelnen Wohnungen, besonders aber die mit denen Waldungen in Zusammenhange stehenden Werke von Bergwerken, Metallhämmern, Glashütten, Theer- und Pechhütten, Pottaschen- und Kiehruschhütten, Schneidemühlen, und alle andere dergleichen Werke, hauptsächlich aber die in denen Waldungen vorkommenden Blößen, oder von Holz leeren Stellen, und die Eintheilung der Forste in ihre Reviere genugsam vorgestellet seyn; zu welchem Ende von einem jeden Walde eine Specialcharte verfertigt werden muß, woraus hernach Provinzial- und Generalcharten gemacht werden. Alle diese Bemerkungen könnten durch verschiedene Buchstaben und Zeichen auf der Charten gemacht werden, die hernach auf der Seite zu erklären sind.

Es ist wahr, alle diese Eigenschaften, welche der Herr von Justi (a) an dergleichen Charten erfordert, sind von ungemein großem Nutzen, sie erleichtern dem Generaldirectorio die Arbeit sehr, und geben demselben, auch ausser dem Forstwesen, zu vielen guten Betrachtungen Anlaß und Gelegenheit. Allein eben so wahr ist es auch, daß es ungemein schwer hält, zu dergleichen wohl eingerichteten Charten zu gelangen.

Die landesherrlichen Waldungen sind nun zwar gemeinlich bereits mit denen Amts-

führten und Gättern vermessen, und zusammen auf den Charten abgezeichnet, und diese pflegen auch zuweilen obgedachte Einrichtung zu haben. Und wo dergleichen Abzeichnungen der landesherrlichen Waldungen noch gar nicht, oder doch nicht vollständig eingerichtet, vorhanden seyn sollten; allda würde es wenigstens nicht schwer fallen, die Ausmessung und Abzeichnung annoch vorzunehmen, indem die Kosten darzu aus der landesherrlichen Casse gar leicht bestritten werden können, wenn man gewohnt ist, eine gute Cameralwirthschaft zu führen, und man die Einkünfte nicht auf weniger nützliche und nöthige Dinge verwendet.

Allein bey denen Privatwaldungen findet sich schon mehr Schwierigkeit. Diese sind selten vermessen und in Zeichnungen gebracht. Und wenn auch solches bey ein und andern Städten oder Vasallen geschehen; so ist sehr zu zweifeln, ob die vorhandene Charten die oben erwähnten Eigenschaften und Einrichtungen, auch nur in den vornehmsten Stücken, haben werden; man wird vielmehr finden, daß sie, aus einer recht übel angebrachten Menage, sehr obenhin verfertigt sind, und gemeinlich nichts, als die Gränzen, Größe und Lage der Waldung, die Art des Holzes in einer generalen Abbildung, und etwa die darin befindlichen Flüsse und Wege, in sich enthalten. Die Zeichnungen der Dorfholzungen, obgleich letztere zuweilen ziemlich beträchtlich sind, dürften, wenn man die Amtsdörfer ausnimmt, unter die cameralistischen Karitäten gehören.

Wenn nun allen Vasallen, Städten und Dorfschaften im Lande auferlegt werden sollte, ihre entweder noch gar nicht, oder doch nicht richtig und hinlänglich, vermessene Waldungen und Hölzer nach der Absicht und Vorschrift des Generaldirectorii abmessen und in Charten bringen zu lassen; so würden sich sehr viele darunter befinden, denen diese Aufgabe, wegen derer damit verknüpften großen Kosten

Kosten, sehr beschwerlich fallen dürfte, so nützlich und vortheilhaft diese Anstalt auch ihnen selbst insbesondere immer seyn könnte. Die Glücksgüter sind unter den Menschen nicht gleich ausgetheilt. Mancher Edelmann hat keine andere Einkünfte, als die ihm sein einziges mäßiges Rittergut, woben sich jedoch schöne Waldung befindet, abwirft (b); und er muß alle gute Wirthschaftsregeln in Ausübung bringen, wenn er sich und seine Familie, seinem Stande gemäß, davon erhalten will. Eine Abmessung seiner Waldung, die er gleichwohl ohne dieselbe übersehen und wirthschaftlich tractiren kann, würde ihm einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, und er dürfte vielleicht genöthiget seyn, Schulden zu machen, wodurch aber seine bisherige gute Wirthschaft gar leicht in große Unordnung, er selbst aber mit seiner Familie in Verfall gebracht werden könnte. Die hohe Landespolicey muß also bey ihren Forstvermessungsanstalten auf dergleichen Umstände billig Reflexion machen; denn es kann ihr nicht gleichgültig seyn, wenn ansehnliche Familien im Lande zu Grunde gehen. Will sie die Vermessung aller Privatwaldungen vornehmen lassen; so muß sie zugleich die Mittel ansündig machen, daß diese das allgemeine Beste des Landes auf einer Seite befördernde Anstalt demselben auf der andern Seite nicht zum Nachtheil gereiche. Bey manchen Städten und Dörfern würden sich zwar dergleichen Umstände auch ereignen, und ihre Gemeindecassen dürften vielleicht nicht allemahl im Stande seyn, die erforderliche Kosten aufzubringen; allein hier läßt sich die Schwierigkeit viel leichter heben, als in jenem Falle. Durch eine dem Endzweck proportionirliche besondere Anlage könnte hier bald Rath geschaffet werden; und dieser außerordentliche Beytrag der Bürger und Bauern ist um so gerechter und billiger, als die ganze Einrichtung zugleich zu ihrem Privatvortheil gereichet, weil ihre gemeine Waldungen dadurch

in viel bessern Wirthschaftsstand gesetzt werden können.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 477. im 2. Bande seiner Staatswirthschaft, S. 170. und in seiner Abhandlung von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen und den Holzanbau, im 1. Bande seiner politischen und Finanzschriften, pag. 439. Mit ihm stimmt überein der königl. preussische Reichs- und Wasserbauinspector in Schlesien, Herr Geißler, in seinem Sendschreiben von geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forsten, im 15. Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 152.

(b) Wir sind adeliche Güther bekannt, welche, nach Abzug aller Ausgaben, jährlich ohngefähr 500. Gulden eintragen, woben sich aber 300. bis 1000. Morgen Waldungen befinden. Sollten diese vermessen und in Charten gebracht werden; so dürften die Kosten leichtlich den dritten Theil eines jährlichen Ertrags, wo nicht noch mehr, wegnehmen, indem die Waldungen meist auf hohen und steilen Bergen und Helsen gelegen sind; folglich die Vermessung viele Zeit, Mühe und Arbeit erfordern würde. Würde dieser Abgang an den Einkünften dem Besizer des Guths nicht höchst beschwerlich fallen, wofür derselbe nicht ausserdem noch andere Ressourcen einzunehmen hätte?

S. 13.

Jedoch diese Charten und Vorstellungen reichen zu einer gründlichen Kenntniß der Waldungen noch nicht zu. Sie dienen nur dazu, daß das oberste Finanz- und Policeycollegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Darnenhero werden von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen in denen Forst- Grund- und Lagerbüchern erfordert, in welchen von allem demjenigen umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist, was die Charten durch Zeichen andeuten.

S. 14.

Es ist nicht genug, daß das hohe Finanz- und Policeydirectorium auf solche Art eine genaue

genauere Kenntniß aller Waldungen im Lande zu erlangen sucht; sondern es muß dasselbe auch die Consumtion des Holzes im Lande zu verlässig wissen, wenn sie das gerechte Verhältnis der Waldungen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, festsetzen will.

Die Holzconsumtion im Lande aber zu bestimmen, kann nicht besser geschehen, als wenn man in grossen Städten, in welchen heute zu Tage gemeinlich gewisse Quartiercommissarien bestellet sind, durch selbige, in andern Städten aber und auf dem platten Lande durch die Magisträte und Obrigkeiten, aufzeichnen läßt, was eine jede Familie an Holz jährlich consumiret. Es können zugleich in denen Städten, in welchen die Accise eingeföhret ist, derselben Rechnungen mit zu Hülfe gezogen werden; und sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, geben auch die Forstrechnungen hierzu gute Hülfsmittel ab, indem, nach guten Grundsätzen, weder aus denen landesherrlichen, noch Privatwaldungen, kein Holz ohne Anweisung eines Forstbedienten verabsolget, von diesem aber alles abgegebene Holz, es mag zu eigenem Gebrauch, zu Deputate, oder zum Verkauf, oder als geschenkt, abgegeben werden, genau und richtig verrechnet werden muß; folglich kann aus allen Forstrechnungen, sowohl bey dem landesherrlichen als Privatforstwesen, wenn sonst die Wirtschaft daben ordentlich geföhret wird, die Holzconsumtion im Lande ziemlich zuverlässig herausgebracht werden. Freylich wird die Arbeit hierbei ziemlich mühsam seyn; allein man muß die Mühe und Arbeit nicht scheuen, weil man auf andere Art schwerlich einen sichern Grund erlangen kann, welcher doch in dieser wichtigen Sache unumgänglich nöthig ist, wenn man sicher zu Werke gehen will. Auf eine allzu genaue und mathematische Gewißheit kommt es hier nicht an, und man muß ohnehin die Consumtion grösser annehmen, als sie vermahlen wirklich geschiehet, indem man

III. Theil.

hierbey allemahl auf eine grössere Verdickung, und immer mehrere Ausbreitung und Vergrösserung der Commerciën, Manufacturen und Fabriken, welche nach der Maasse, wie sie zunehmen, auch die Holzconsumtion vermehren, den Bedacht nehmen muß. Es wird also nichts daran gelegen seyn, wenn einige durch eine Art der Prahlerey, um dafür angesehen zu seyn, als wenn sie eine kostbare Haushaltung föhreten, bey der Untersuchung ein grösseres Quantum Holz aufzeichnen lassen, als sie wirklich consumiren; zu geschweigen, daß eine allzu grosse Prahlerey von der Obrigkeit und denen Quartiercommissarien, welche die Familien und deren Haushaltung genugsam kennen, leicht bemerkt werden kann.

§. 15.

Wenn nun das hohe Policey- und Finanzcollegium von allen diesen Umständen genugsam versichert ist; so kann auch das gerechte Verhältnis der Waldungen im Lande gar leicht zuverlässig bestimmt werden. Wie muß aber dieses Verhältnis beschaffen seyn, wenn es gerecht seyn soll? Einige nehmen hierinnen einen generalen Grundsatz an, und behaupten, daß der dritte Theil der ganzen Provinz das Höchste, und der fünfte Theil das Geringsste wäre, so man zu Forsten widmen müsse. Wenn man also finde, daß die Forsten den dritten Theil des Ganzen übersteigen, so könne man dem Herrn mit gutem Gewissen die Auspöndung des Ueberschusses an solchen Dertern anrathen, wo das Holz nicht nöthig, noch hoch zu verkaufen wäre, oder welche zu Anlegung neuer Dörfer die bequenste Lage hätten. Erreichten aber die Forsten nicht einmahl den fünften Theil der ganzen Provinz; so müßte man beflissen seyn, die Forstreviere zu vergrössern, und solche Arten von Holz anzuziehen, welche in der Gegend am besten wachsen (a).

D d d

Allein

Allein dieser Grundsatz ist viel zu unbestimmt, als daß er als allgemein und allenthalben geltend angenommen werden könnte. Das Verhältniß der Waldungen im Lande muß sich nach der Himmelsgegend richten, denn die gemäßigten und kalten Erdstriche haben mehr Feuerholz, und also mehr Waldungen nöthig, als die heißen; es müßten denn Steinkohlen vorhanden seyn; denn Länder, die damit versehen sind, machen eine Ausnahme von dem Verhältniß der Waldungen in gemäßigten und kalten Ländern (b). Auch muß sich die Proportion der Waldungen im Lande nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes richten. Ein Volk, das blühende Manufacturen und Fabriken hat, das eine starke Schifffahrt treibet, verbraucht weit mehr Holz, als eine andere Nation, die sich nicht in diesen Umständen befindet, und folglich muß sie auch mehr Waldungen haben (c). Es kommt ferner die Bevölkerung in Betrachtung. Alle Regierungen, die ihre Absicht auf eine künftige grössere Bevölkerung richten, müssen auch eine grössere Proportion von Waldungen unterhalten, als die gegenwärtige Anzahl des Volkes erfordert, indem die Vermehrung der Menschen auch eine grössere Consumtion des Holzes nach sich ziehet (d). Endlich kommt es in der Consumtion des Holzes auch gar viel auf den Reichthum des Landes, und die darinnen herrschende Ueppigkeit an. Die Ueppigkeit ist fast allemahl eine Folge des Reichthums und eines blühenden Nahrungsstandes; sie verursacht aber auch fast allemahl eine ungleich grössere Consumtion des Holzes. Die Ueppigkeit und eine kostbare Lebensart zeigt sich gemeiniglich in der Küche, wo man noch weniger das Holz, als alle andere Arten des Aufwandes, schonet. Sie erfordert in einem mittelmäßigen Privat Hause so viel Zimmer zu heizen, daß man ehemals die Hälfte, so viel Feuer zu halten, vor eine grosse Verschwendung erkannt haben würde; und eben so verursacht

sie auf hunderterten andere Art die grössere Consumtion des Holzes.

Man siehet also hieraus leicht, daß das gerechte Verhältniß der Waldungen nicht so allgemein nach einem gewissen Theil des ganzen Landes abgemessen werden kann, sondern daß es vielmehr hauptsächlich darauf ankommt, daß nicht mehr Holz jährlich gefällt und consumirt wird, als der jährliche Zuwachs nach der bestmöglichen Cultur und wirthschaftlichen Pflege der Waldungen beträgt. Ja eben die jeho erwähnten Umstände erfordern, daß der jährliche Zuwachs um ein beträchtliches grösser seyn muß, als die Consumtion im Lande; zumahl wenn man auch auf den auswärtigen Holzhandel den Betracht machen will. Wenn jedoch die Vorsorge vor die Waldungen zeitlich nachlässig gewesen ist; so ist es genug, wenn der Zuwachs die jährliche Consumtion um etwas wenig übersteiget; nur muß man alsdenn die Aufsicht und Vorsorge vor die Waldungen verdoppeln, um den jährlichen Zuwachs immer ansehnlicher zu machen.

(a) S. Cameralgrundsätze, geschildert mit patriotischer Freyheit, pag. 75. Andere wollen gefunden haben, daß, wenn man den fünften Theil des sämtlichen Ackerfeldes eines Staats, worzu man die bergigten Gegenden vorzüglich wählen sollte, zum Holzwuchs anlegte, als denn ein gutes Verhältniß herabkommen würde.

(b) Da die Steinkohlen unter der Erden stehen, und mithin die Cultur der Oberfläche zur Nahrung der Menschen nicht hindern; so bedarf ein Land, das damit versehen ist, weit weniger Waldungen, und kann folglich weit mehr bevölkert werden. Dieses ist die hauptsächlichste Ursache, warum Engelland weit mehr bevölkert ist, als irgend ein anderes Land in denen gemäßigten Himmelsgegenden. Engelland an sich selbst, wenn man Wallis und einige andere nördliche Graffschaften ausnimmt, hat ganz und gar keine beträchtliche Waldungen, sondern alle Oberfläche ist auf das beste cultivirt.

(c) Es

(c). Es kann zwar eine Nation ihr Schiffbauholz, und ihr Nutzholz, zu denen bey den Manufacturen und Fabriken erforderlichen Geräthschaften von andern Nationen erlangen; allein sie wird auch dadurch von selbigen abhängig werden, und diese können ihren Nahrungsstand, durch Sperrung der Commerciën, alle Augenblicke hemmen.

(d). Hierinnen haben es unsere Vorfahren, in verschiedenen Provinzen Teutschlandes, versehen. Als sie diejenige Waldungen anbrochten, welche zu dem Ackerbau am geschicktesten waren; so überschritten sie wahrscheinlich gar nicht das gerechte Verhältnis, welches die Waldungen im Lande haben sollen. Diese Waldungen waren nach ihrem damaligen Zustande entbehrlich und überflüssig. Allein sie rechneten weder auf den künftigen grössern Flor des Nahrungsstandes, noch auf eine grössere Bevölkerung, welche beyden Umstände künftig bey ihren Nachkommen ungleich mehr Holz erfordern würden; und gleichwohl mußten sie, vernünftiger Weise, nicht allein selbst auf diese beyden Umstände denken; sondern auch insoweit ihrer Nachkommen wünschen, solche zu erlangen. Daher ist es dann gekommen, daß das Holz in vielen Gegenden und Provinzen Teutschlandes so rar geworden und zu einem außerordentlichen hohen Preise gestiegen ist.

§. 16.

Findet das oberste Politey- und Finanzcollegium, daß die Waldungen im Lande in der gerechten Proportion nicht stehen, und daß jährlich mehr Holz consumiret wird, als nachwächst, mithin zu besorgen ist, daß künftig ein Holzmangel im Lande sich ereignen werde; so wird die Anordnung und Direction auf den Anbau der Waldungen gerichtet, zu dessen Befuh und Beförderung dem Regenten das landesherrliche Forstregal oder forstliche Hoheit verschiedene Befugnisse an die Hand giebt. Daher ist er nicht allein befugt, diejenigen Flächen im Lande, die in keinem Privateigenthume sind, da sie doch zu dem Eigenthume des gesammten Staats gehören, mit Holz anbauen zu lassen, und die Nutzung davon zu ziehen, desgleichen den Untertanen auf-

zuverlegen, daß sie den Holzansatz auf ihren Aeckern und Wiesen hegen (a), oder dasjenige wieder zu Holze anbauen, was durch das Vieh abgetrieben worden und nach der Zeit unangebauet liegen geblieben ist; sondern er ist auch berechtigt, wenn an Holze im Lande ein Mangel erscheinen will, ganze Gegenden, wo es etwa mit dem Ackerbau nicht recht fort will, wieder zu Waldungen zu bestimmen, und die Untertanen zu deren Bepflanzung mit Holze anzuhalten (b). Wie er denn auch dem Untertanen vorschreiben kann, was für Arten der Bäume sie in ihren Gehölzen erzeugen sollen, wenn die Schiffahrt oder andere Nahrungsgeschäfte diese oder jene Arten der Stämme besonders notwendig machen. Er kann den Untertanen befehlen, auf den Gemeindegüthern, an ihren Aeckern und Wiesen, oder an den Wegen, Bäume zu pflanzen (c).

Obgleich an der Befugniß des Landesherrn hierzu nicht zu zweifeln ist; so wird doch kein Regent so leicht den Entschluß fassen, eine ganze Gegend, die einmahl aus Ackerfeldern besteht, wenn sie auch unfruchtbar wäre, wieder zu einem Walde anbauen zu lassen. Man würde auch dadurch alle Einwohner dieser Gegend in grossen Schaden setzen, weil ihre Wirtschaft gänzlich zu Grunde gehen müßte, ob es gleich dem ganzen Lande allerdings vortheilhaftig seyn könnte. Unfruchtbare Ackerfelder können durch Mühe und Fleiß leicht fruchtbar gemacht werden. Vielmehr hat es solchen Gegenden bishero bloß an den erforderlichen Wiesen gefehlet, und man ist nicht im Stande gewesen, einen solchen Viehstand zu unterhalten, als zur Cultur dieser Gegend nöthig ist. Diesem Mangel kann aber durch einen bessern Wiesenbau und Erbanung guter Futterkräuter leicht abgeholfen, mithin solche Ackerfelder bald fruchtbar gemacht werden. Das beste Verhältnis der Waldungen im Lande ist, wenn sie nur die gebirgigten und andere unfruchtbare Gegenden einnehmen, die

ohne langwierige Cultur zum Ackerbau und Wiesen nicht wohl angewendet werden können; und in der That kann keine Gegend so sehr gebirgigt und unfruchtbar seyn, die nicht zum Wachsthum des Holzes genüket werden könnte. In denen allergebirgigsten und sandigsten Gegenden kommt das Tannen- und Fichtenholz sehr wohl fort; und man hat so gar befunden, daß die Eedern in sehr steinigtem und schlechtem Grunde sehr wohl gedeihen, wie häufige Versuche in der Graffschaft Wernigerode gezeiget haben; und hier im Wittgensteinischen, wo das ganze Land gebirgigt ist, haben die Eichen und Buchen einen recht guten Wachsthum.

(a) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. 6. §. 43. In einigen Orten, wie z. E. im Gräfl. Solmslaubachischen, und mehr andern Ländern, gilt noch die alte Regel: Wenn der Busch gehet dem Reuter an die Sporn, so hat der Unterthan sein Recht verlohren; folglich wenn derselbe seinen Acker oder seine Wiese oder sein Drieh so verwildern lästet, daß große Sträucher darauf erscheinen, so fällt solches Stück dem Landesherrn zu.

(b) S. von Justis System des Finanzwesens, §. 445. Man wird auch wohl gar nicht nöthig haben, dergleichen ganze Gegenden wieder zu Waldungen zu bestimmen. Die Forstwirtschaft ist in denen vorigen Zeiten fast aller Orten sehr schlecht geführt worden; man legte keine ordentliche Schläge an, sondern lichte nur die Wälder aus; man wird die Folgen davon, nemlich die vielen Blößen und leeren Flecken in denen Wäldern noch sehr allenthalben antreffen. Man darf also nur diese Blößen, so wie die sich in den Forsten hin und wieder befindliche Brüche, und andere Eedern und öde liegende Plätze mit Holz anbauen, so wird es an Waldungen und Holz so leicht nicht fehlen.

(c) Also verordnet schon die magdeburgische Holzordnung de. An. 1618. daß, ehe einem Bauholz gegeben und angewiesen wird, derselbe zuvor vor jeden Eichbaum, den er abhauen will, wo nicht mehr, jedoch zum wenigsten sechs Eichen Heister oder Pflanzen aus jedem Dorf: Baum- oder Holzgarten oder Hege, oder, in Mangel eines Baum- und Holzgartens,

dieselben auf seine eigene Kosten sonst zu Wege bringen; und anstatt des abgehauenen Baumes in selbige Holzung alsobald wieder pflanzen, oder in Verbleibung dessen für jede Heister in den gemeinen Kasten, so zu dem Behuf bey jedem Amte zu verwahren, einen Reichsthaler Strafe erlegen soll. Wegen der Holzgärten aber zum Vorrath der Pflanzen, wird verordnet: Daß vor allen Städten, Flecken und Dörfern, da es immer die Gelegenheit erleiden will und kann, Eichen, Buchen, Tannen- und Holzgärten oder Hege gepflanzet, und mit Eichen, Bucheckern und Tannensamen besät, und derraassen bestiediget werden sollen, daß kein Vieh darein kommen möge. Auch verordnet die braunschweigilüneburgische Holzordnung, §. 34. 54. daß vor einem umgehauenen Baum sechs Stück andere aus den Heisterkämpen gepflanzt werden sollen. Nach einer ehrsächsischen Resolution von 1697. und Mandat von 1700. soll ein jeder Unterthan, so heyrathen will, sechs Bäume pflanzen. Die nassau-dillenburgische Jagd- und Forstordnung, §. 30. will, daß alle Unterehliche und auch die angenommene Landbediente drey Stämme pflanzen, und solche ins dritte Laub erhalten sollen. Eine braunschweigilüneburgische Constitution in Vol. der Landesconstitut. Const. I. cap. 3. §. 10. weist die Forstbedienten dahin an, daß die ihnen ausgesetzten Accidientien ihnen nicht ehender in Rechnung passirt werden sollen, bis sie, anstatt eines angewiesenen und gefällten Stammes harten Holzes, sechs dergleichen Art hirtwiederum zugesetzt, und auf das dritte Blatt gebracht haben. In dem Herzogthum Württemberg muß ein jeder, wenn er zum Unterthan angenommen wird; einen fruchtbaren Obstbaum auf dem Gemeinplatz selbst setzen oder setzen lassen, s. Beck de Jurisdic. forest. cap. 7. §. 5. Nach der sachsenquersfürstlichen Forst- und Jagdordnung, Cap. 10. §. 16. 17. 18. sollen nicht allein diejenigen, welche durch Erbschaft, Kauf oder in andere Wege ein Grundstück auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Bäume, als nemlich, wenn es ein Garten, wenigstens vier, wenn es ein Gut von ohngefähr 25. Dresdnischer Scheffel Ackerfaat, acht, und wenn es von 50. Scheffeln und darüber, sechszehn Stück Bäume setzen, sonderu auch ein heyrathender Bauer vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe überhaupt sechs Stück gute Bäume nach jeder Landesart pflanzen; endlich ein jeder Hofner jährlich wenigstens

Sind vier, jeder Halbhufner zwey, und jeder Gärtner und Häusler einen guten Obst-, oder auch nach Landesart, einen andern Baum, auf seine Kosten zu setzen, oder durch andere setzen zu lassen, schuldig seyn. Blosser Hausgehoffen und Eintwohner aber werden diesfalls verschonet. Jedes Orts Obrigkeit soll sorgfältige Aufsicht tragen, daß diesem also nachgelebet, und besonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit ausgegraben, vermachtet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Sezung der Bäume nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeindepflätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern, so viel, als ohne Schaden des Grases und Getreides, oder Schmälerung der Straßen geschehen kann, solange bis gar kein Gras mehr vorhanden, fortgeführt, undlich auch, die Kinder, nebst der Feldarbeit zur Baumzucht angeführt werden mögen. Bey denen Städten sollen nicht allein in den Städtengräben, oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Straßen und Feldwegen, darunter aber die Landstraßen, als wegen welcher von Landesherrschaft wegen verfügt werden soll, keinesweges begriffen, entweder Obst-, oder andere Bäume, als Weiden, Pappeln, Erlen, alleinweise gesetzt, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer und dürr, und daher, weder zu Getreide noch Heupachs, jedoch zu Bäumen oder lebendigem Holze bequem sind, dazu angeleget, und mit Bäumen besetzt, oder mit Holz besetzt, der schlechte Boden auch durch Bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht werden. Die Bürgerschaft in kleinen Städten soll dazu Hand mit anlegen, in andern aber sollen die unumgänglichen Kosten ex Filco genommen werden, dahingegen auch die Bäume und deren Nuzungen der Cammer verbleiben. Wenn aber Einzelne aus einer Gemeinde gewisse Bäume setzen, haben sie sich auch bey Vertheilung des Nuzens von den Communpflätzen und wegen gesetzter Bäume nach obigem Regulativ derer vollen und Halbhufner, Gärtner und Häusler, zu richten. Die Obrigkeit jedes Orts in denen Städten und Dörfern sollen die Verordnung treffen, daß nicht allein einige Einwohner sich auf die Baumzucht legen, und darin sowohl andere unterrichten, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der Commun oder Privatpersonen hänslische Baumschulen angeleget wer-

den mögen, damit es niemahls an jungen gepflöpften oder bewirten Obstbäumen fehlen möge. Hieher gehöret auch die hessenarmstädtische Verordnung, den Anbau des Holzes, Weins und Obstgärten betreffend, vom 10. Febr. 1667. in Stiffers Forst- und Jagdhistorie, Deplage AAA. und die sachsengothaische Landesordnung, Part. 2. cap. 3. tit. 25. vom Baumpflanzen. Vor allen aber verdient nachgelesen zu werden die fürkl. hessencaffelische Verordnung, wegen des Baumpflanzens, vom 22. Febr. 1724. die sich sowohl in Mosers Forstökonomie, Deplage No. 5. als auch im 2. Bande des allgem. oconom. Forstmagazins, p. 208. befindet. In dieser Verordnung wird eine schöne Anleitung zu Anlegung der Baumschulen und zum Baumpflanzen gegeben, und §. 14. wird verordnet, daß keinem in denen Landstädten oder Dorfschaften das Bürger- Weisfaß, oder Einfahrtrecht mitgetheilet werden soll, er habe dann zuvor erst wenigstens 5. junge Obstbäume auf seinem eigenthümlichen, oder, in Mangel dessen, auf der Gemeinde Grund, 5. Eichen, Buchen, Haynbüchen, Pappelbäume, Eschen, und dergleichen, in die Gemeindefeldung oder Hecken gepflanzt. Die sich verheyrathende Bürger und Bauern aber sollen, wenn sie sich im Winter und Frühling verheyrathen, im Frühling, und die sich im Sommer oder Herbst verheyrathen, im Herbst, (worauf die Beamten, daß solches auch geschehe, Acht haben und dafür responsibel seyn sollen) das Paar, als Bräutigam und Braut, wenigstens vier Obst-, oder nach Beschaffenheit andere Bäume pflanzen, für deren Aufkommen sie allerseits auch mit gehöriger Wartung zu sorgen, und wenn einer abgeht, einen andern an die Stelle zu setzen, verbunden seyn. Alle Jahr gegen den Herbst soll eine Commission ins Land geschickt werden, um zu sehen, ob Beamte, Städte und Gerichtsbarkeit habende von Abel diesfalls ihrer Schuldigkeit nachgekommen sind. Nach der Dorfordnung des Königreichs Preussen vom 22. Sept. 1751. §. 13. und der Provinz Lithauen vom 22. Novemb. 1754. §. 33. sollen an denen Zäunen, Nachbithungen, Gräben, Grängen, oder räumlichen Plätzen in den Dörfern, und um die Bauergebäude, Weiden und andere wilden Bäume gepflanzt werden, welche alle 3. bis 4. Jahr gekappet werden können. Die lingenische Holzungsinstruction vom 21. Jun. 1753. Cap. 2. §. 6. befiehlt, daß ein

jeder Unterthan vor jedem Baum, den er erhält, 4 junge Eichen wieder pflanzen soll. Und ein königl. preussisches Patent wegen Anpflanzung junger Heisters oder Fruchtbäume im holländischen Lande; vom 25. Sept. 1753. verordnet, daß alle Einwohner, welche in wählender Trauerzeit beirathen, und zwar die Mannspersonen, so des Vermögens sind, jedweder 24. Eichenheisters, und die Frauenspersonen 12. Heisters, diejenigen aber, so geringern Vermögens sind, 12. und respective 6. junge Eichenbäume innerhalb eines Jahres Frist, von der Zeit der priesterlichen Einsegnung anzurechnen, anpflanzen, auch während ihres Ehestandes unterhalten, und die, so etwa ausgehen oder verdorren möchten, allemahl wieder ergänzen sollen. Ebenermassen sollen auch alle jung angehende Eheleute zu solcher Anpflanzung gehalten seyn, in der Masse, daß jedes Ehepaar 12. Heisters, die aber geringern Vermögens, 6. Heisters, oder, wo sich die Anpflanzung der Eichen nicht wohl thun lassen will, eine gleiche Anzahl Fruchtbäume, nach eigenem Gutfinden, pflanzen und unterhalten soll. Mehr dergleichen wegen Anpflanzung der Bäume ergangene kan desherrliche Verordnungen findet man in meiner Cameralistenbibliothek, unter dem Artikel: Bäume, angeführt. Die meisten Verordnungen gehen zugleich auf die Anpflanzung der Obstbäume. Wenn diese von guter Art seyn sollen; so dürften sie an denen Wegen und Straßen wohl keinen guten Platz finden; sie sind daselbst dem Bestehlen zu sehr ausgesetzt, und die Früchte, die sie bringen, werden gemeinlich preis gegeben. Holzen kann man diese Bäume auch nicht, folglich stehen solche an denen Wegen und Straßen ohne allen Nutzen. So wie die guten Obstbäume in die Gärten, auf Auen und höchstens zu Privatalleen gehören, so schicken sich die wilden Arten am besten in die Wäldungen, als die ebenfals nicht geholzet werden können, und nur zur Raß dienen.

§. 17.

Es würde allerdings der Zuwachs des Holzes jährlich sehr beträchtlich vermehret werden, wenn die Landespolicey allenthalben die Verfügung treffen wollte, daß alle Flüsse und Bäche, die Landstraßen, Wege und Aelne, desgleichen die gemeinen Plätze zur

Wieder mit Bäumen besetzt würden. Hierdurch könnte man sich in 15. bis 20. Jahren einen solchen beträchtlichen Holzzuwachs versprechen, daß alle fernere Steigerung des Holzpreises verhütet würde. Eine Meile hält 4000. geometrische Schritte, und ein geometrischer Fuß 5. ordentliche Fuß in sich. Doraus gesetzt, daß jeder Baum drey geometrische Schritte oder 15. ordentliche Fuß von einander abgepflanzt wird, so kommen in einer einzelnen Reihe auf einer Länge von einer Meile 1333. und in einer gedoppelten Reihe 2666. Bäume zu stehen. Welch ein Schatz würde eine solche Pflanzung einem Lande seyn, dessen Straßen und Wege mit Bäumen besetzt würden! Wie angenehm würde es nicht in einem solchen Lande zu reisen seyn, wo die Wege eine beständige Allee ausmachten! Das hiesse recht ein Land verschönern. Diejenigen, welche die sogenannte Bergstraße passiert sind, wissen die Schönheit und Annueth dieses Weges, wozu die an beyden Seiten stehenden Weinstöcke und Nußbäume sehr viel beitragen, nicht genug zu beschreiben. Und ausserdem würden diese Alleen auch statt eines Wegweisers dienen können, und alle Verirrung der Fremden verhüten, wenn die ablaufenden Wege entweder gar nicht mit Bäumen, oder mit weniger edlen Bäumen, z. E. Weiden, Birken, Erlen etc. bepflanzt wären. Der größte Vortheil aber würde, wie schon gedacht, in der Vermehrung des Holzes und Verhütung des höhern Preises desselben bestehen (a).

Wider diese Bepflanzung der Wege pflegt verschiedenes eingewendet zu werden. Man sagt, 1) daß oft die gemeinsten Postwege und Landstraßen in einem Lande durch die schlechtesten Heiden giengen. Allein dieses macht keine Hinderniß. Wachsen gleich in dergleichen Heiden keine Eichen und Buchen oder Obstbäume; so kommen doch darinnen die Fichten ganz gut fort; und es ist dem

End.

Endzweck allmählig gemäß, wenn nur Bäume angepflanzt werden. Dergleichen Heiden sollten billig ganz zu Waldung angebauet werden. 2) Sollen auch in denen besten Gegenden sich nicht alle Wege bepflanzen lassen, theils weil durch den Schatten die Wege verdorben würden, und schwerer abtrockneten, als wenn sie an der freien Luft lägen; theils auch, weil sie wegen der Kostbarkeit des Landes zu enge wären, so, daß also auf doppelte Reihen keine Rechnung zu machen wäre; wodurch also in der Rechnung der Vermehrung des Holzes schon ein großer Strich zu machen seyn würde. Da dieser Einwurf schon hauptsächlichsten Grund in einem Fehler der Policy hat; so fällt dessen Gültigkeit und Stärke von selbst hinweg. Man verbessert solchen Fehler, so wird auch der Einwurf gehoben seyn. Nach guten Policygrundsätzen sollen alle Land- und Poststraßen in gutem Stande seyn. Sie sollen nicht allein dauerhaft und dergestalt gebauet seyn, daß kein Regen, oder Schneewasser darauf stehen bleiben, sondern von der etwas erhöhten Mitte auf beyden Seiten abfließen kann; sondern sie sollen auch ihre gehörige Breite haben, damit sich ein paar Lastwagen einander ausweichen können. Werden nun die Landstraßen auf solche Art angeleget und eingerichtet; so werden sie beständig trocken bleiben, es werden auf beyden Seiten Bäume stehen können, und der Schatten derselben wird denen Wegen keinen Nachtheil zu ziehen. Ein solcher Mangel an Ackerfeld aber, daß man zu dessen Erziehung die Wege zu Hilfe nehmen müßte, möchte sich wohl nirgends wo finden. Wenn ja hier eine Ausnahme Statt finden sollte, so wäre es in gebirgigten Ländern, wo man fast keine andere als tiefe Hohlwege antrifft, die das ganze Jahr hindurch von denen Quellwassern naß und unsauber gemacht werden. Dergleichen Wege würden freylich noch viel unnetzer und mehr verdorben werden, wenn man sie mit Bäu-

men bepflanzen sollte; zu geschweigen, daß auch an vielen Orten der felsigte Boden das Pflanzen verhindern würde. 3) Würde man viele unüberwindliche Schwierigkeiten bey denen öfters so mannigfaltigen Gerichtsbaukeiten derer Gutssherren finden, die oft nicht patriotischer dächten, als der Bauer, und sich um die Nachwelt wenig bekümmerten. Da die Gutssherren Vasallen und Untertanen des Landesherren sind; so sind sie auch schuldig, sich denen landesherrlichen Anordnungen, zumahl wenn selbige die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zum Endzweck haben, zu fügen, und kommt es ihnen gar nicht zu, dagegen Schwierigkeiten zu machen; überdem giebt die forstliche Hoheit dem Landesherren schon Mittel und Wege an die Hand, dergleichen Schwierigkeiten zu heben. 4) Wüden die Bäume an denen Landstraßen durch ihren Schatten denen daran liegenden Getreidefeldern an ihrem Wachsthum nachtheilig seyn. Dieser Einwand ist wenig gegründet. Wenn der Schatten immer an einem Orte bliebe; so würde sich die Sache auch hören lassen. Allein, da der Schatten vermöge des Laufes der Erde um die Sonne nicht einmahl eine Stunde vollkommen an einem Orte bleibet; so ist dieses ein bloßes oder, wie es der Herr von Justi nennet (b), ein wunderliches und abgeschmacktes Vorurtheil (c). Allenfalls könnte man solche Bäume erwählen, die nicht allzu hoch aufwachsen und mithin desto weniger Schatten werfen; welcher Schatten jedoch, wenigstens in Ansehung des Wachstums des Grases, nicht den allergeringsten Nachtheil verursacht. 5) Auch sollen die flach laufende Wurzeln der Bäume denen Getreidefrüchten die Nahrung benehmen, folglich ihnen an dem Wachsthum hinderlich seyn. Allein dieses Borgehen ist eben so ungegründet. Die längst dem Boden laufende Seitenwurzeln der Bäume liegen in guten Boden anderthalb bis zwey Fuß tief; und ziehen ihre Nahrung größtentheils

theils und der untern Erde. Wenn man die Getreidefrüchte zwei Fuß Erde behalten, so ist ihnen solches zu ihrer Nahrung und Wachsthum überflüssig genug, zumahl auch die Düngung hinzukommt, durch welche zugleich die Bäume mehr Kraft und Nahrung erhalten, indem ihnen die Säfte davon, so durch den Regen mit in die Tiefe des Bodens gezogen werden, zu gut kommen. Denen in den Acker hinein wachsenden Wurzeln von denen Standbäumen kann man durch ein leichtes Mittel Ziel und Maas setzen, daß sie dem Getreide nicht schädlich werden können. Man macht nemlich, längst den Acker hin, in einer Entfernung von etwa drey oder vier Fuß einen kleinen Graben, der kaum einen Fuß tief seyn darf, so können die in der Oberfläche fortlaufenden Wurzeln nicht weiter als bis an selbstem kommen; diejenigen Wurzeln aber, so tiefer in den Boden sich befinden, schaden denen Kornfrüchten nicht, weil diese nur von der Oberfläche des Ackers ihre Nahrung hernehmen, und mit ihren kleinen Wurzeln nicht bis zu jenen herunter reichen. 6) Würden viele Wege von Schäfern und andern Hirten betrieben, welche unmöglich die Beschädigung unbestädigter Bäume verhüten könnten. Es könnte dieses als eine ganz unmögliche Sache nicht von ihnen gefordert werden. Ganz ohne alle Beschädigung wird es freylich nicht abgehen, man kann solches auch nicht verlangen, denn diese Bäume stehen nicht in verwahrten Gärten, wo eine beständige Aufsicht Statt findet. Allein soll wegen einigen Beschädigungen, die sich zuweilen zutragen, das ganze Werk unterlassen werden? Es giebt doch wenigstens Mittel, wodurch die Beschädigungen vermindert, und zum Theil verhütet werden können. Werden an beyden Seiten der Landstrassen, wie es wegen des ablaufenden Wassers billig seyn sollte, Gräben gezogen, und die Bäume jenseits desselben, und nicht diesseits, an der Straße gesetzt, so kann das Vieh denen Bäu-

men so leicht keinen Schaden zufügen. Es wird überhaupt vorausgesetzt, daß keine andere Bäume gepflanzt werden, als solche, die schon so hoch gewachsen sind, daß deren Äste von dem Vieh nicht leicht mehr erreicht werden können. Dergleichen Bäume sind vor dem Vieh ziemlich sicher, und es werden bloß die Ziegen seyn, vor welche man sie zu bewahren hat. Allein solts nach guten Grundsätzen der Forstökonomie das Halten der Ziegen nicht eingeschränkt werden? Wenigstens sollten sie nicht ausgetrieben werden; wozu aus Noth, oder wegen seiner Gesundheit, eine Ziege halten wollte, müßte sie beständig im Stalle füttern. Gut wäre es freylich, wenn alle Bäume könnten befriediget und in Pfälen, die mit Dornen umflochten sind, eingeschlossen werden; allein daran darf man wegen des vielen Holzes, so dadurch consumiret werden würde, nicht denken. Und da solches bey denen Bäumen an denen mit Gräben versehenen Landstrassen nicht nöthig ist; so dürfen die Schäfer und Hirten nur ernstlich angehalten werden, daß sie das Vieh von denen auf denen Keinen, an denen Feldern und Gemeindeplätzen, gepflanzten Bäumen abhalten, wenn sie daselbst hüten. Dieses können sie auch um so eher thun, als hier der Platz vor das Vieh viel geräumiger und größer ist, als auf der Landstrasse, es darf sich nicht drängen, und kann also besser in Aufsicht gehalten werden; folglich wird hier von denen Hirten auch keine unmögliche Sache gefordert, wenn man diese Aufsicht von ihnen auf das genaueste beobachtet wissen will. 7) Die Mergel der nöthigen Aufseher würde mehr Kosten erfordern, als die Anlegung neuer Holzungen an gelegenen und bestädigten Orten koste, dadurch Huth und Weide nicht beengt werden würde. Diese Kosten werden so groß nicht seyn. Eine jede Landstadt und ein jedes Dorf hat gemeinlich schon ihre besondere Fluß- und Feldschützen, diese müssen ohnehin auf die in der Fluß gelegene

gelegene Felder, Wiesen und Gärten Achtung geben, und ihr Lohn ist bereits festgesetzt; sie können also ohne alle Beschwerlichkeit die Aufsicht über die Bäume, bey denen sie ohnehin beständig vorbey passiren müssen, zugleich mit über sich nehmen; eine mäßige Zulage ihres Lohns und ein bestimmtes Pfandgeld, wenn sie Baumbeschädiger antreffen und anzeigen, wird sie zur Aufmerksamkeit und Fleiß hinlänglich aufmuntern. Es sind also diese und dergleichen Einwürfe nicht so beschaffen, daß sie aller Orten die Ausführung der Bepflanzung der Landstrassen und Gemeinplätze gänzlich verhindern könnten. Man darf nur die Sache mit Ernst angreifen, so wird sich immer ein Vortheil aus dem andern entwickeln (d).

Nur sind bey dieser Bepflanzung, wenn sie anders gut von statten gehen soll, ein und andere Maaßregeln nothwendig zu ergreifen. Die Bepflanzung muß nicht auf ein Gerathewohl vorgenommen werden, sondern man muß die Wahl der Art der Bäume, die man hie und da nehmen soll, solchen Männern anvertrauen, die das Baumpflanzen und Forstwesen verstehen. Man muß dabey auf die Beschaffenheit und Breite der Wege, sonderlich aber auf den Grund und Boden sein Augenmerk richten, denn alle Arten von Bäumen schicken sich nicht aller Orten. Hochstämmige und sich sehr in die Aeste ausbreitende Bäume, als Eichen, Buchen, Wallnuß, Kerpel- und Birnbäume, würden sich nur an recht breiten Landstrassen schicken, wosern der Grund und Boden darzu tauglich ist. Die besten Bäume zur Bepflanzung der Wege, wenn man die Vermehrung des nöthigen Feuerholzes zum Hauptendzweck hat, sind ohne Zweifel diejenigen, die man nach Verlauf weniger Jahre köpfen oder ausschneiden kann, wie die Pappel- und Kopfweiden, die nicht allein fast aller Orten gut fortkommen und schnell wachsen, sondern auch ein noch ziemlich gutes Brennholz liefern, auch

III. Theil.

sonst zu mancherley Nutzen bey der Wirthschaft gebraucht werden können; ingleichen die Aspen, Linden, Erlen, &c. Eine jede Stadt und ein jedes Dorf muß die Bepflanzung derer in ihrer Gemarkung befindlichen Landstrassen, Huthungen, Meine und Grundeplätze, selbst, jedoch unter gehöriger Aufsicht und Anordnung, besorgen. Die Pflanzstämme müssen ihnen aus denen herrschaftlichen Forsten darzu umsonst abgegeben werden, wosern sie nicht eigene Holzungen oder Pflanzschulen und Kämpfe haben sollten. Wenn Bäume ausgehen oder beschädiget werden, müssen sie an deren Stelle andere pflanzen, und also die Alleen allezeit in gutem Stande erhalten. Eine jede Gemeinde muß diejenigen aus derselben, welche nach denen Landesverordnungen eine gewisse Anzahl Bäume setzen müssen, darzu anhalten, und wenn dieses nicht hinlänglich seyn sollte, die Bepflanzung der leeren Stellen aus der Gemeindecasse und durch Gemeindedienste bestreiten. Dagegen erfordert die Billigkeit, daß die Nutzung des Holzes, das jede Gemeinde pflanzt, derselben auch gelassen werde. Es wird dieses sie zum Pflanzen und Unterhalten desto williger machen. Doch muß die Benützung nicht auf ihre eigene Discretion ankommen, denn sonst würden sie unvernünftig darauf loshauen; sondern es muß solche der Anweisung der Forstbedienten, unter scharfer Strafe alles eigenmächtigen Hiebes, unterworfen seyn.

Besondere Wegförster zu dieser Policeyanstalt zu bestellen (e), wird wohl nicht nöthig seyn, und die darzu erforderliche Kosten können garfüglich erspahret werden. Die Aufsicht über die bepflanzten Wege und Landstrassen wird denen bereits bestellten Förstern keine außerordentliche Mühe machen; sie bekommen dadurch vielmehr Gelegenheit, ihre Einkünfte durch mehrere Pfandgelder zu vergrößern. Ihnen können die Fluß- und Feldschützen die Arbeit erleichtern, zumahl

See

in

in Ansehung derjenigen Bäume, so an denen Feldern, Wiesen, Reuen, auf denen Hutungen und andern Gemeinplätzen, wo die Förster so oft nicht hinzukommen pflegen, als sie. Werden, nach dem Wunsch vieler Patrioten, in jedem Erense besondere Wirthschaftsaussäher bestellt, um denen Landleuten bey ihrer Landwirthschaft, und zu derselben Verbesserung, mit gutem Rath und Anweisung an die Hand zu gehen; so wird auch die Aufsicht über die gepflanzten Bäume eine ihrer vornehmsten Obliegenheiten seyn: sie werden das Pflanzen nach denen vor höhern Orten erhaltenen Vorschriften besorgen, die Wege und andere bepflanzte Derter alle Jahr einigemahl visitiren, wo Bäume ausgegangen, die Setzung anderer an ihrer Stelle gleichwieder betreiben, die muthwilligen Verletzungen der Bäume gehörigen Orts anzeigen, und bey dem Schluß jeden Jahrs sowohl einen ausführlichen Bericht über den Zustand derer in dem ihnen angewiesenen Erense oder Bezirk gepflanzten Bäume, als auch zugleich eine Tabelle über diejenige, so in dem abgewichenen Jahre jedes Orts angepflanzt worden, an die vorgesezte Cammer einsenden.

Denen Hirten muß bey empfindlicher Leibesstrafe verboten werden, das Vieh nicht an denen Wegen herzutreiben, und wenn solches hin und wieder etwa nicht vermieden werden könnte, ist darauf sorgfältig Acht zu geben, daß das Vieh die Bäume nicht beschädige. Alle muthwillige Beschädigung und Umhauung oder Ausziehung junger Bäume muß ebenfalls bey harter Leibesstrafe, oder sonst, nach Befinden der Umstände, bey schwerer Geldstrafe, verboten und unabkömmlich damit belegt werden.

Denen Demuncianten, deren Name aber zu verschweigen ist, könnte ein gewisser Theil dieser Geldstrafe, ein Theil aber auch denen Gerichten, in deren Bezirk der Muthwille

ausgelbet worden, überlassen werden. Dieses wird sie aufmerksam machen; doch muß das Quantum der Strafe nicht von denen Gerichten, die davon participiren, bestimmt werden, denn solches sonst manche Unbilligkeit veranlassen könnte.

(a) S. zufällige Gedanken auf die Frage: Welche Plätze zum Holzanbau zu erwählen, damit man weder dem Fruchtbau, Wiesenachs oder Viehweide einen Abbruch dadurch verursache? im 2. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 74-

(b) In seiner Policenwissenschaft, I. Band, S. 113.

(c) Die Erfahrung hat es auch genugsam widerlegt. Die Engelländer haben alle ihre Ackerstücke mit lebendigen Zäunen eingefasset; und in diesen Zäunen stehen gemeinlich starke Eichen und andere hohe Bäume. Dennoch weiß man daselbst nichts von dem Nachtheil, den das Getreyde darunter leiden soll. Eben dadurch aber, daß die Engelländer alle ihre Ackerstücke mit lebendigen Zäunen und Bäumen umgeben haben, empfinden sie keinen Holz-mangel, ohngeachtet sie fast alle Waldungen ausgerottet haben. Ein solcher lebendiger Zaun wird alle 12. Jahr gehauen, so, daß ein Hauswirth, wenn er noch einen starken Baum darzu fällen läßt, zur Feuerung genug hat. Er braucht also nur 12. mit lebendigen Zäunen umgebene Ackerstücke zu haben; so hat er alle Jahr genugsame Feuerung. Daß unter dickstehenden Bäumen wenige Gewächse nicht recht fort wollen, sondern ein schwaches und kränkliches Ansehen haben, und nie zu der gehörigen Größe und Fruchtbarkeit gelangen, als andere, die im Freyen stehen, muß man nicht dem Schatten der Bäume, sondern hauptsächlich dem Mangel der Luft, nebst andern Ursachen zuschreiben. Bey einer Hecke aber und denen einzeln stehenden Bäumen verhält sich die Sache ganz anders. Wenn die letztern nur hoch genug gezogen sind, so daß die hervorragenden Zweige die darunter stehende Gewächse nicht ersticken können, so ist ihr Schatten ganz und gar unschädlich; denn dieser richtet sich allemahl nach der Sonne. Die Strahlen derselben können daher, dem ohngeachtet, jede Pflanze treffen, und sie durch ihren wohlthätigen Einfluß zum Wachsthum bringen; und gemeinlich gebeyen diejenigen Gewächse, welche in den
schwülen

schönen Mittagsstunden des Sommers einigen Schatten haben, viel besser als andere, die zu dieser Zeit der brennenden Hitze ausgefeket sind.

(d) Man kann hierbey nachlesen, was Peter Treuschmar in seinen oekonomischen Vorschlägen, 8. Leipzig, 1746. wegen Pflanzung der Alleen geschrieben. Und zu einer nachahmungswürdigen Vorschrift kann man die schon angeführte fürstl. hessencasselsche Verordnung wegen des Baumplantzens de An. 1724. erwählen.

(e) Wie der Verfasser der oben angeführten zufälligen Gedanken, welche Plätze zum Holzanbau zu erwählen, l. c. pag. 82. verlangt. Nach guten Cameralgrundsätzen muß man die Versvielfältigung der Bedienungen und damit verbundenen Besoldungen sorgfältigst zu vermeiden trachten.

§. 18.

Findet das hohe Policeycollegium bey denen angestellten Forstuntersuchungen, daß das Holz überflüssig im Lande vorhanden, und besonders, daß der Preis in den meisten Gegenden sehr niedrig ist; diese und jene Gegenden aber, besser zum Ackerbaue genuzet werden könnten; so giebt die forstliche Hoheit das Recht, sowohl denen Untertanen zu erlauben, in ihren eigenthümlichen Hölzern Rodungen zu machen, da denn durch einen Nebenweck Consensgelder, Zehenden, Erbzinzen und dergleichen aufgelegt werden; als auch solches wider ihren Willen anzubefehlen und zu veranstalten.

Dergleichen Rodungen waren ehedem sehr gemein; allein es war auch Teutschland in den ältern Zeiten mit Holz so bewachsen, daß die Einwohner einen wirklichen Mangel an Baufeldern hatten. Diese Zeiten aber sind nun vorbey, und Teutschland befindet sich jezo in einer ganz andern Gestalt, und jedermann bezeuget es, daß wir fast aller Orten, statt des ehemaligen Ueberflusses, Mangel an Holz haben. Man wird also in denen

meisten teutschen Staaten jezo mehr Ursache haben, auf den bessern Anbau der Waldungen bedacht zu seyn, als auf deren Ausrodung zu gedenken (a).

Denen Städten, Dörfern und Untertanen wird an keinem Orte verstatet, in ihren Gemeinde- oder Privatwäldern Rodungen vorzunehmen; sondern sie müssen die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn dazu haben (b); und diese Erlaubniß ist alsdann um so nöthiger, wenn dem Landesherrn die Jagdgerechtigkeit in solchen Hölzern zustehet.

Wenn sich jedennoch Gegenden finden sollten, wo das Holz im Ueberflusse, an Ackerfeldern hingegen ein Mangel wäre; und man also vor nöthig und nützlich fände, Rodungen vorzunehmen: so muß hiebey mit grosser Vorsicht und vieler Ueberlegung zu Werk gegangen werden. Vor allen Dingen muß das Membrum der Cammer, so das Forstwesen in seinem Departement hat, mit einem oder mehrern von denen obern Forstbedienten an Ort und Stelle geschickt werden, um die Waldung, welche ausgerodet werden soll, und alle dabey vorkommende Umstände, in Augenschein zu nehmen, gründlich zu untersuchen; und nachmahls der Cammer über das Befinden der Sache seinen Bericht zu erstatten. Wenn dieses geschehen, wird in dem Cammercollegio eine Hauptberathschlagung darüber angestellt, und am Ende die dabey gehaltene Protocolle, nebst einem gutachtlichen Bericht, an den Landesherrn eingesandt, und um dessen Resolution und Befehl gebeten.

Die Umstände, welche hiebey zu untersuchen sind, und worauf die Entschliessung der Cammer sowohl, als nachhero die Genehmigung des Landesherrn, ankommt, betreffen hauptsächlich folgende Punkte:

I. Muß untersucht werden, ob die Waldungen in derselben Gegend wirklich in Ueberflusse

fluß, an den Ackerfeldern hingegen ein Mangel vorhanden. Oefters scheinen Waldungen überflüssig zu seyn, die es doch in der That nicht sind. Aus dem allzu geringen Preise und dem schlechten Absatze des Holzes läßt sich der Ueberfluß der Waldungen nicht allemahl beweisen. Man verstehet zuweilen nicht, das Holz recht zu nutzen und in Werth zu setzen. Man ist öfters nur gewohnt, das Holz auf den Wagen zu laden, und es denen Nachbarn zum Verkauf zuzuführen. Wenn sie denn, weil die Nachbarn selbst mit Holz genugsam versehen sind, keine Käufer finden, so glauben sie gleich, daß ihnen das Holz eine unnütze und überflüssige Waare sey, und daß sie mehr Vortheil davon haben würden, wenn sie aus dem Waldboden Ackerland machten. Oft bestehet der Mangel an Ackerfeld auch nur in der Einbildung. Manche Bauern sind ganz unersättlich, und können niemahls zu viel Acker und Felder haben, wenn sie gleich kaum im Stande sind, das, was sie haben, mit dem haltenden Pflanz recht zu bestellen. Sie bedenken nicht, daß weniget Acker, der vollkommen und beständig in der Besserung erhalten werden kann, mehr Nutzen bringe, als viele weitläufige Felder, wo man mit der Düngung nur halb herum kommen kann. Oft sind auch die Waldungen nur vor die jetzige Zeiten überflüssig, sie können aber bald nöthig und nützlich werden. Wenn die Nachbarn mit ihrem Holze, so sie selbst in Ueberfluß zu haben glauben, sehr verschwenderisch umgehen, und dabey die Conservazion und den Nachwuchs ihrer Waldungen gänzlich ausser Acht lassen, auch noch wohl dazu holzfressende Hütten- und Hammerwerke anlegen; so können die Zeiten bald kommen, daß der Holz-mangel bey ihnen einkehret, und sie sich gezwungen sehen, auswärts bey andern, die ihre Waldungen nicht verwüestet haben, ihr nöthiges Holz zu holen, denen sie alsdann, so viel als sie fordern, dafür bezahlen müssen. Auf diese und mehr dergleichen

Umstände muß also bey der anzustellenden Untersuchung genau und sorgfältig reflectiret werden. Wenn hingegen die Waldungen dermaßen überflüssig vorhanden sind, daß die Acker auf dem Stamm kaum vor einen halben Gulden anzubringen ist (c), auch die Erfahrung lehret, daß die Nachbarn mit ihren Waldungen forstmäßig und wirtschaftlich umgehen, die Unterthanen aber wirklich kaum so viel Ackerland haben, daß sie dabey bestehen können; so wird es allemahl rathsam seyn, die überflüssigen Waldungen abzutreiben, und das Holz zu Salpeter- und Pottaschenfabriken, und dergleichen, anzuwenden, das Erdreich aber zum Acker- und Wiesenbau zu widmen. Es würde auch einer Tyranny ähnlich seyn, wenn denen Eigenthümern in solchen Gegenden und in dergleichen Fall, zumahl wenn auch keiner von denen nachfolgenden Umständen eine Hinderniß, in den Weg legen sollte, verboten werden wollte, ihre Holzungen in Acker und Wiesen zu verwandeln; oder man ihnen diese Erlaubniß versagte, um das Geschlecht der wilden Thiere vervielfältigen und zum Unglück der Landleute unzählbar machen zu können.

II. Muß die Beschaffenheit des Bodens wohl untersucht werden. Findet sich, daß der zum Ausroden in Vorschlag gebrachte Wald nicht einen überaus fruchtbaren Boden hat; so muß die Ausrodung desselben niemahls verstattet, sondern, bey vorhandenem Ueberfluß, ein anderer Wald, dessen Boden alle Kennzeichen eines recht fruchtbaren Erdsweiches an sich hat, an dessen Stelle ausgesuchet werden. Hierinnen wird oft gefehlet. Man rottet oft Hölzer aus, wo der Boden zum Acker viel zu gering ist. Dergleichen Flecke werden nur wenige Jahre, und solange sie noch frisch und traghaft sind, gebauet, hernach aber, wenn sie mager geworden und ausgesogen sind; bleiben sie unbebauet und wüste liegen, so daß sie fernerhin weder Früchte noch

noch tägliches Holz tragen. Bergäcker in waldigten Gegenden wollen auch gemeiniglich nicht viel sagen. So lange in dem neu gerodeten Lande die Waldfertigkeit noch steckt, so tragen sie sein. Haben sie sich aber abgetragen; so ersezen sie kaum Mühe und Unkosten. Sie können nicht allemahl untern Pflug gebracht werden, sondern man muß sie mit der Hacke sehr mühsam bearbeiten; und wenn man denn noch überdem ihnen mit der Düngung nicht zu Hülfe kommen kann; so muß man sie, nachdem sie ein paar Jahre hinter einander benuset worden, so lange wüste liegen lassen, bis sie sich mit etlichen Schwülte überzogen haben, die man sodann nach acht, zehn, zwölf, und oft noch mehr Jahren, herumweisset, in Haufen setzt, und faulen läßt, um den Acker damit zu düngen, und ihn wiederum ein paar Jahre über besäen und behüthen zu können. Zur Hüthung während der Ruhezeit taugt ein solcher Acker, wegen des tragenden rothe-schwachen Grasses, auch nicht viel. Gerügigte Gegenden sind hauptsächlich zu Waldungen zu bestimmen. Wenn sich also findet, daß der Boden zum Acker zu gering ist; so sollte derjenige, der gerodet, ihn wieder zu Holz liegen lassen, und schonen; und wenn er auch recht gut und nützlich befunden wird, so sollte der Eigenthümer dagegen seine schlechte Hüthung, und Ackerleben, an die Stelle des gerissenen und geackerten Waldbodens, gleich von Anfang zum Aufschlag des Holzes liegen lassen, oder dazu besäen und schonen (d).

III. Einen gleich starken Verkehr verdient die Lage der Waldungen. Waldungen, die an großen Strömen, oder an solchen Flüssen liegen, die, vermöge ihres Zusammenhänges mit andern Strömen, Gelegenheit verschaffen, das Holz mit leichten Kosten nach der Hauptstadt, und in solche Gegenden des Landes zu bringen, wo es nöthig ist, müssen niemahls ausgerottet werden. Die

Hauptstadt des Landes wird allemahl eine unglaubliche Menge Holz consumiren, das unmöglich in der Nähe der Hauptstadt erzeugt werden kann. Diese Unmöglichkeit würde noch größer werden, wenn, nach der Meinung des Herrn von Justi (e), alle Waldungen um die Hauptstädte herum ausgerottet werden sollten. Er hält dafür, daß eine große Hauptstadt, die mit nichts als großen Waldungen umgeben wäre, denen Fremden eine schlechte Vermuthung von der Cultur des Landes beybringe, und daß das Erdreich 6. bis 8. Meilen um die Hauptstadt herum allemahl ungleich besser genuset werden könne, als zu Waldungen, um die Theurung der Lebensmittel, und so viel anderer Materialien und Producte, zu verhüten, die ohnedem in der Hauptstadt allemahl größer wäre, als in andern Gegenden des Landes (f).

IV. Muß die zur Ausrottung bestimmte Waldung ausgemessen, zugleich aber auch untersucht werden, ob die übrigen Waldungen, welche stehen bleiben sollen, auch inskünftige zur Consumtion derselben Gegend hinreichend seyn werden. Man wird bey dieser Untersuchung finden, ob der vorgelegene Wald ganz, oder nur zum Theil, ausgerottet werden könne; und ob man nicht, wegen eines gegenwärtigen unwirtschaftlichen Gewinnes, geneigt sey, mehr Waldung auszurotten, als nützlich und nöthig ist. Die Grundsätze einer guten und vernünftigen Forstwirtschaft sind noch nicht so allgemein bekannt, daß man glauben sollte, daß dieselben von allen Städten, Vasallen und Unterthanen bey ihren Waldungen ausgeübet werden; und bey der Wirtschaft der Privat- und Gemeinewaldungen siehet man überhaupt eher und mehr auf seinen eigenen Nutzen, als auf das Beste und die allgemeine Wohlfahrt des Staats. Mancher Vasall, der keine Lehnserben hat, sondern dessen Güther an die Aignaten kommen, oder gar dem Landes-

Ecc 3

und

ße überdem durch ausgehäute breite Landstraßen sowohl, als durch darinnen angelegte Alleen und Meyereyen, plaisirlich zu machen. Berlin kann hier zum Exempel dienen. Daß das Erdreich 6. bis 8. Weilen um die Hauptstadt herum besser genuset werden könnte, als zu Waldungen, um die Zehrung der Lebensmittel und anderer Materialien und Producte zu verhüten, will ich gerne eingestehen; daß man aber deswegen in einem so beträchtlichen Umfange, worinnen doch auch andere Städte und viele Dörfer liegen, alle Waldungen ausrotten sollte, solches möchte ich nicht anrathen. Das Holz ist ebenfals eine ganz unentbehrliche Bedürfnis des menschlichen Lebens. Und obgleich dasselbe zu Wasser in die Hauptstadt geschiffet, und dadurch in einem mäßigen Preise erhalten werden könnte; so dürften dennoch die herum gelegene Städte und Dörfer, wohin das Holz zu Wasser vielleicht nicht zu bringen wäre, Mangel daran leiden, oder wenigstens desselben Zehrung ausgeföhrt seyn, welches denen daselbst befindlichen Fabriken und Manufacturen nothwendig zum Schaden und Nachtheil gereichen müßte.

(B) Es ist in der Deconomie noch nicht ausgemacht, ob die Waldungen, oder die Ackerfelder und Wiesen, dem Eigenthümer größern Nutzen bringen. Es fehlt nicht an Schriftstellern, welche diese Frage untersucht haben; da denn einige derselben denen Waldungen, andere aber dem Ackerbau hierinnen den Vorzug einräumen. Man kann unter andern nachschlagen: Auszug aus des Hrn. Landcammerraths Kressschmars Entwurfe, wie ein gewisses Holz in Sachsen, sowohl damahls, als künftig, besser zu nutzen sey; worin der Verfasser zu beweisen suchet, daß das Holz weit besser, als Wiesen und Feld, ja besser, als alle particulare Landwirthschaft sey. Es steht dieser Auszug im 14ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 981. u. f. wie auch zum Theil im 4ten Bande des öconom. Forstmagazins, pag. 289. Böse in seinem Haushalt vom Harz, pag. 124. meldet, daß ein Morgen Tannenholz in diesen Landen, und sonderlich am Harz herum, wo man dergleichen Plätze sonst zu Land, Gärten und Wiesen angewiesen und ausgerottet hat, und an theils Orten noch thut, anseß durch den starken Vertrieb der Berg- und Hüttenwerke, sich 2; bis 3mahl so hoch verinteressiren könne, als ein Morgen Acker oder Wiesewachses. Der

Herr Goutebrun vertheidiget auch die Waldungen, in seiner kurzen Anweisung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeihlich anzuhoffendem Anwuchs desselben zu Werke zu gehen? 2. Erfurt 1757. so sich auch im 2ten Bande des öconom. Forstmagazins, pag. 90. befindet. Versuch, wie die Holznutzung so einträglich als der Getreidebau zu machen, und daß allerley Holz in ordentliche Geheue einzutheilen sey; im 3ten Bande der schlesischen öconom. Sammlung, pag. 102. Hingegen behauptet der Verfasser der eben daselbst, pag. 93. befindlichen Abhandlung von der Schädlichkeit, außer denen Heers und Landstraßen auch die Wege und Steige mit Bäumen zu bepflanzen, daß Wald, Wiesen und Teiche dem Ackerbau allemahl nachstehen müssen. Der Herr von Lohart hält in seiner Experimentalöconomie, 6. Th. 1. Cap. pag. 429. den Ackerbau auch einträglicher als Waldungen. Allein man kann in dieser öconomischen Streitfache keinen allgemeinen Satz annehmen und behaupten. Es können beyde Theile Recht haben. An einem Orte können die Waldungen, und an einem andern die Ackerfelder nützlicher seyn. Und dieses hängt lediglich von denen besondern Eigenschaften und Beschaffenheiten dieser beyden Gegenstände, hauptsächlich aber von denen Umständen, in welchen sich ein jeder derselben befindet, ab. Und daher kann man wohl von einer gewissen Gegend oder einer besondern Waldung und Ackerbaunutzung, in Ansehung ihrer Verhältniß, etwas Gewisses und Zuverlässiges bestimmen, allein eine allgemeine und allenthalben geltende Regel läßt sich nicht machen.

(h) S. kändtliche Zehendordnung, §. 5.

(i) S. königl. preußl. neu verbesserte cleb- und märktische Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 4.

(k) S. österreichische Zehendordnung, §. 5. Hins gegen weiß die braunschweig-lüneburgische Zehendordnung von Freyjahren nichts; s. Striffers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. §. 42.

§. 19.

Zu denen Rechten der ersten Classe, welche dem Landesherrn über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie

ke mögen in den Landesfürstlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen, gehört sodann und vornemlich die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forstfachen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, zu welchem Ende besondere Forstgerichte gehalten werden; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen sind, gehören verschiedene Verbrechen vor die Oberforstgerichte. Es bleibt auch denen Verbrechen unbenommen, mit ihren Beschwerden an den Landes- und Oberforstgerichtsherrn zu gehen. Ingleichen kann der Forstherr die Pfändung verrichten lassen; es ist aber zuweilen gehalten, die Pfänder in das Forstamt in gewisser Zeit einzuliefern (a). Denen Magistraten pfleget man zu verstaten, die kleinen Holzverbrechen, wenn sie nicht von Importanz sind, selbst, nach der Forstordnung, abzurhien, ohne deshalb die Protokolle zur Cammerdecession einzusenden (b). Die Unterforstherren derer Städte pflegen auch in Sachen, die ihre Amtsverrichtungen angehen, unter der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Oberforstbedienten zu stehen, ohne dessen und des Magistrats Vorwissen und Genehmigung, mit ihnen, in Ansehung solcher Amtsverrichtungen, nichts vorgenommen werden darf (c).

Und gleichwie mit dieser hohen Gerichtsbarkeit die gesetzgebende Gewalt verbunden ist; so werden nicht allein allgemeine Forst- und Waldordnungen, wornach sich auch alle Vasallen, Städte und Unterthanen in ihren eigenen Wäldungen und Gehölzen richten müssen, wenn sie widrigenfalls vor den Oberforstgerichten nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden wollen, verfaßt und publiciret; sondern auch zuweilen denen Vasallen, wenn es gleich Fürsten und Grafen sind, und denen Städten, besondere

III. Theil.

Forstordnungen von dem Landesherren vorgeschrieben (d).

Einige rechnen auch zu dieser hohen Gerichtsbarkeit das Recht, die Feldmeisterei, Abdeckerei, Cavillerie, Rasen- oder Wasenmeisterei, welches alles gleichviel bedeutende Benennungen sind, zu verleihen. Allein es ist dieses Recht nicht aller Orten dem Forstgerichtsherrn zuzuschreiben, und kommt es hierinnen auf jeden Landes hergebrachte Gewohnheit an (e). Wenn man die Sache recht erwäget, so hat die Wasenmeisterei mit dem Forstregal gar keine Gemeinschaft und Zusammenhang. Noch eher könnte sie mit der Wildbaunngerechtigkeit eine Connerfion haben, indem an vielen Orten der Gebrauch ist, daß die Wasenmeister das Luder, zum Behuf der Wolfsjagd, auf die Luderplätze schaffen, ingleichen Hefhund in die Fütterung nehmen, auch wohl die Pferdeshwänze zu Bogelschneiden, Hundekoppel, und mehr anderm Gebrauch, einliefern müssen. Allein auch dieses hat seinen Grund nicht in dem Jagdregal, sondern entweder in der Concesssion der Cavillerrechte, oder in den Zwecken dieser Policianstalt; denn es ist das Recht, die Feldmeisterei zu verleihen, eigentlich eine Policianstalt wegen der Viehnaehrung (f).

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Recht, den Pferde- und Viehschnitt zu verleihen, welches einige ebenfalls zur forstlichen Gerichtsbarkeit rechnen (g). Es haben aber schon andere nicht einsehen können, was vor eine Verbindung diese Befugniss damit haben könne (h), da es doch in der That ebenfalls nichts anders, als eine zur Viehnaehrung nöthige Policianstalt ist.

Mit mehrern Grunde gehört zur hohen forstlichen Gerichtsbarkeit das Recht, Forst- und Jagdgränzen zu errichten. Es wird diese forstliche Herrlichkeit so weit extendiret, daß ein particulier Forstherr nicht einmahl bezeugt sen, durch seinen Forstnecht, ohne Bezeugt sen

FF

seyen eines dazu vom landesherrlichen Forst-
amte befehlichten Forstbedienten, die Gränz-
und Loosbäume von neuem aufhauen zu
lassen (i).

(a) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der
Teutschen, Cap. 6. §. 26. und 50.

(b) S. Königl. preußl. schlesische Holzordnung,
Tit. XI. §. 6.

(c) S. Königl. preußl. Instruction oder Holzord-
nung vor die Unterförster der sämtlichen
Städte in der Neumark, Tit. XI.

(d) Wie davon schon im vorhergehenden, an
der von dem Churfürstlichen Hause Sachsen
denen Herren Grafen von Mansfeld 1583.
vorgeschriebenen Forstordnung, ein Exempel
angeführt worden. Von Forstgerichten und
Forstordnungen sind die besondere Abhandlung
gen nachzusehen.

(e) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, c. 1. §. 71.

(f) S. Zinkens Anfangsgründe der Cameral-
wissenschaft, 2. Theil, §. 542.

(g) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, c. 1. §. 70.
Beck de Jurisdic. forest. Cap. 10. §. 5.

(h) Nach Stiffers Meynung c. 1. kann diese Be-
fugniß vielmehr ein Annexum jurisdictionis
civilis, zu Zeiten auch wohl superioris oder
juris territorialis, genennet werden; in
Schwaben hingegen wird sie zur forstlichen
Berichtbarkeit gezogen.

(i) S. Hessendarmstädtische Forstordnung, Part. I.
Tit. 6. HEROLD in Observat. forest. Consult.
Decis. 8. Stiffer, c. 1. §. 25. In der beson-
dern Abhandlung von Gränzsachen wird diese
Materie weiter ausgeführt.

§. 20.

Endlich wird zu dieser ersten Classe gerech-
net das Recht des Regenten, die Anwendung
und den Verkauf des Holzes nach Maafge-
bung der Landesnothdurft zu dirigiren und
anzuordnen. Aus diesem Rechte fließen wie-
derum verschiedene besondere Rechte, die wir
hier nach einander anführen, und zugleich nach
guten Policeygrundsätzen betrachten müssen.

§. 21.

Die erste Befugniß, so aus diesem Rechte
entspringet, bestehet in der policeymäßigen
Vorsorge des Regenten, daß die particu-
laires Eigenthümer der Waldungen und Ge-
höften mit selbigen wirtschaftlich und forst-
mäßig umgehen, damit sie nicht mit einemmal
oder in kurzer Zeit, zum Nachtheil des gemei-
nen Wesens, ruiniret und verwüestet werden.
Zu dem Ende wird denen Vasallen, Stiftern,
Städten, Marktstellen, Dörfern und Grund-
obrigkeiten, welche eigene Holzungen haben,
alle Holz- und Waldverschwendung, und
was den Holzmangel im Lande befördern
kann, nachdrücklich untersaget; denen landes-
herrlichen Forstbedienten aber aufgegeben,
auf alles unwirtschaftliche Verfahren der
Waldeigenthümer, sonderlich in Gegenden,
wo sich Bergwerke, Manufacturen, Fabriken,
Hütten- und Schmelzwerke befinden, ein
wachsame Auge zu haben (a).

(a) Wir haben davon ein paar ganz neue öf-
terreichische Verordnungen in dem allgemeinen
Forstmagazin, im 7. Bande, p. 266. und 282.
nemlich: 1) Landesfürstliches Generalmandat,
die Devastation derer zu Berg- und Hütten-
werken ausgesetzten Koblholzwaldungen betref-
fend, vom 31. Junii 1752. und 2) ein ferneres
vergleichenes Mandat vom 17. Dec. 1761.

§. 22.

Vornehmlich muß sich diese landesherr-
liche Vorsorge auf die Gemeindefaldungen
der Dörfer und auf die einzelne Bauerhöfzer
erstrecken, denn diese sind es sonderlich, zu
welchen man noch immer schlecht zu wirth-
schaften pfleget. Waldungen, welche an
manchen Orten den Bauern und sämtlichen
Einwohnern eines Dorfs eigenthümlich zu-
gehören, sind bey der dabey stattfindenden
Gemeinheit gemeiniglich den größten Miß-
handlungen unterworfen. Wie weit entfernt
ist doch ein solcher armer Mann, der dem
Willkühr einer Anzahl Bauern offen steht,
von

von einer forstlich-pflichtigen Behandlung, welche unendlich mehr Einsichten, Behutsamkeit und Sorgfalt voraus setzt, als man mit gutem Gewissen von solchen Leuten fordern kann? Dem Herrn des Dorfs steht zwar nach ein und andern Landesgesetzen die Oberaufsicht darüber allerdings zu; allein oft hat derselbe in andern wichtigern Angelegenheiten mit seinen eingezogenen Bauern schon genug zu thun, als daß er seine Verdrißlichkeiten mit dieser Holzwirtschaft noch vermehren sollte. Man kann es ihm auch kaum verdenken, wenn er seine Ruhe vorziehet; und lieber den Bauern in ihrem Walde den Willen läßt, als sich der anseht so leichtern Möglichkeit aussetzt, mit ihnen in Proceß zu gerathen. Der Gemeindewald bleibt also seinem Schicksal und dem unordentlichen Verfahren seiner Eigenthümer, sowohl zu seinem eigenen größten Ruin, als zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, überlassen.

In der That kann wohl die Forstwirtschaft von keinem unordentlichen und thörichter geführt werden, als es von denen meisten Bauern in ihren ungetheilten Gemeindewäldern geschieht. Die mehresten Bauern denken auf nichts, als nur so viel Bäume zu fällen, als sie mit ihrem Gesinde vermögen. Der gegenwärtige Gewinn ist handgreiflich, da das Holz aller Orten viel gilt. Die Verschönerung derer Hölzer ist denen mehresten Wirthen unter allen andern Haushaltungsbesorgungen gemeinlich am wenigsten angelegen, wenn sie nur auf ihre Lebenszeit damit versorgt zu bleiben versichert sind. Sie glauben, mit sich und den Ihrigen genug zu thun, auf die Zukunft zu denken aber nicht Zeit zu haben; die Nachwelt mag selbst für sich sorgen. Das Holzschlagen und Verkaufen nimmt kein Ende. Denen Käufern wird in ihren Hölzern freigestellt, derer Bedürfnisse halber die Wahl selbst zu treffen, wenn sie nur Geld davon zu empfangen haben. Es

steht einem jeden frey, das im besten Wuchs stehende Stangenholz vor geringes Geld abzuschlagen. Von manchem unbedachtsamen Wirth wird öftermahl vor einen einzigen Thaler so viel junges Stangenholz weggegeben, als desselben Kinder und Nachkommen auf 20. bis 30. Thaler und noch höher zur Nahrung bringen könnten. Wollte auch einer oder anderer im Dorfe, das einen Gemeindewald hat, so überpatriotisch seyn, und der Nachkommen wegen den Wald schonen; so darf er es nicht einmahl thun, wenn es nicht gegen sich und die Seinigen unverantwortlich handeln will; denn gesetzt, er fällte keinen Baum, so würden doch seine unbarmherzigen und unbedachtsamen Nachbarn, alles aufzuräumen, nur desto mehr eilen.

§. 23.

Die Gehölze der Untertanen bestehen theils in gemeinschaftlichem, theils in eigenem Holze. Das gemeinschaftliche Holz ist dasjenige, welches der ganzen Gemeinde in corpore zustehet, und gemeinschaftlich genutzt wird, auch mehrentheils in grossen und ansehnlichen Stücken bey einander liegt, und zuweilen ein ziemliches Revier ausmacht. Die eigenen Holzungen hingegen gehören denen Bauerhöfen eigenthümlich, und sind an kleinen Stücklein so unter einander vermenget, wie die Aecker und Wiesen, welche die Bauern in ihren Markungen unter einander liegen haben (a).

Es fragt sich, welche von diesen beyden Arten Untertanenhölzer den Vorzug habe? Der Herr Geheimrath Reinhard hält die letztere Art vor die allerschädlichste Weise, das Eigenthum derer Waldungen zu vertheilen, indem die geringe Größe derer einzelnen Stücke, die Verschiedenheit derer Eigenthümer, wie auch deren so gar unterschiedene Holzbedarf, nebst der Beschwerlichkeit, auf ein jedes Stücklein Waldes zu kommen,

men, alle gute Forstanstalten bey nahe un- möglich mache. Es wäre hier kein anderes Mittel, als daß man solche einzelne Wald- stücke dergestalt in Gemeinschaft werfe, daß eine ganze Gemeinde, und alle deren Mit- glieder, nur einen Wald hätten. Dessen Bes- tzung aber geschähe alsdann nicht nach der- ren Köpfen in gleiche Theile, wie bey an- dern Waldungen, so denen Gemeinden zu- stehen, sondern nach dem Verhältnisse, wie einer aus seinem besondern Eigenthum viel- oder wenigen Wald in die Gemeinschaft her- gegeben hat. Der Hr. G. R. führet hiebey die nassaukegenische Einrichtung zum Bei- spiel an, und will, daß man dieselbe nachah- men soll (b). Sollten aber solcher kleinen Waldstücklein nur wenige seyn, so könnte man es auch dahin einrichten, daß die Ge- meinden dieselbe an sich und zu dem gemeinen Walde kauften.

Da aber, wo in einem Lande lauter ein- zelne Bauerhöfe sind, deren ein jeder seine eigene, aus Feld, Wald und Wiesen beste- hende, Markung hat; und wo der Wald, welcher zu einem solchen Hofe gehört, oft so klein ist, daß er sich nicht wohl in so viele Schläge theilen läset, als erforderlich sind; um das Holz des ersten Schlages wieder her- an wachsen zu machen, wenn der letzte ist ge- hauen worden; rathet der Herr G. R. Keins- hard an, einen Wald, worin die Schlä- ge in dreißig Jahren gehauen werden könn- ten, in deren fünfzehn einzutheilen, und nur alle zwey Jahr einen zu hauen. Und wenn auch solches nicht wohl angehen sollte, so sollte man ihn in zehn Schläge theilen, und alle drey Jahr einen hauen. Vielleicht liesse es sich auch hin und wieder thun, daß ver- schiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen, und es damit so machen könnten, wie er vorher in Aufsehung derer kleinen, in der Markung eines ganzen Dorfes verstreuten, Waldstücklein angerathen hat.

Der schwedische Bergrath, Herr Deetlof Zeyke, hält die zu vielfache Theilung der Waldungen unter die Bauer- und Lössbüch- höfe in den erzgebirgischen Wäldern eben- falls vor nachtheilig (c).

Der Verfasser der Abhandlung von Auf- hebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren grossen Vortheilen öconomisch betrachtet (d), ob er gleich die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Auf- hebung mit vieler Gründlichkeit darthut; so hat er dennoch selbige nicht auf die Gemein- dewaldung erstrecket, sondern will solche bey- behalten, und nur die bisherige schlechte Wirthschaft mit derselben durch eine kluge und vernünftige Einrichtung abgestellt, und zu dem Ende eine neue Forstordnung bey sol- chen Dörfern eingeführet wissen, von wel- cher er eine ihrem Hauptinhalt nach entwor- fene Vorschrift (e) der Prüfung der Kenner vorleget (f).

Anderer Herren Schweden hingegen scheinen keine grosse Gönner der Gemeinewälder zu seyn. Herr Ulrich Rudenschöld beklaget die schlechte Wartung der Dorfwälder, und die sehr vernachlässigte Aufsicht über dieselbe. Er verlanget, daß, bey Ermangelung der Mittel, die dabey vorkommende Schwierig- keiten zu heben, man wenigstens auf Auswe- wege bedacht seyn sollte, daß der Landmann selbst sich der Huth der Wälder annähme. Dasjenige aber, was ihm dabey hauptsäch- lich im Wege gelegen, wäre, daß die meh- sten ungetheilet wären.

Daher wäre es gekommen, daß derjenige, der am besten in solchem allgemeinen Walde entweder fengen oder hrennen, oder auch aus demselben verkaufen könnte, dafür gehalten habe, daß ihm daher ein reicher Gewinn angebeibe, ohne zu erwägen, daß er zu glei- cher Zeit seinen eigenen Antheil mit verstä- rkte. Wenn hingegen ein jeder seinen beson- ders

ders angewiesenen Theil am Wald gehabt hätte, so würde er auch mit demselben mit mehrerer Behutsamkeit und Sorgfalt, zu seinem eigenen Nutzen und zum Besten der Nachkommen, umgegangen seyn. Seines Erachtens würde es eine unentbehrliche und unausschießliche Sache seyn, daß die Wälder in dem ganzen Reiche unter die Höfe vertheilet werden (g). Gleiche Gedanken heget Herr Jonas Anders Norrgreen, indem er behauptet, daß, wenn die Wälder nach ganzen Revieren unter den Nachbarn getheilet würden, sich das Verlehrte der vorigen gemeinschaftlichen Haushaltung sehr bald zeigen, und alsdahn ein jeder sich der Sparsamkeit befleißigen müßte, wenn er nicht wollte, daß seinen Nachkommen Wärme und Wohnung fehlen sollte. Die Erfahrung hätte in Schweden bey herrschaftlichen Vorwerken vielsältig gezeigt, daß besonders belegene Güther und Höfe ihre Wäldung geschonet, und mit derselben gut hausgehalten hätten; dahingegen die Gemeindewälder rund umher deraassen verwüster worden, daß die Bauern ungesund und stinkenden Torf brennen, und nach ihrem Nutholz viele Meilen reisen müßten (h).

Welcher von beyden Theilen hat nun Recht? Wenn man erwäget, daß es bey dieser Sache viel auf die Beschaffenheit und Einrichtung des Landes, ja selbst auf die Gesandungsart, Fleiß und Wirthschaft der Untertanen ankommt; so wird man bald einsehen, daß es so leicht nicht sey, so allgemein zu bestimmen, welche Meynung den Vorzug verdienet. Unter gewissen Voraussetzungen kann sowohl der eine als der andere Theil Recht haben; ja es können sich Fälle finden, wo man weder bey einem noch bey andern Meynung beypflichten kann, sondern wo man vielmehr Ursache hat, zu behaupten, daß sich das Eigenthum der Wälder gar nicht wohl in den Händen der Dorfgemeinde oder der Bauern befindet. Ist die Forstpolicey

im Lande wohl bestellt, und der größte Theil der Untertanen demt vernünftig, ist folgung, und dabey gewohnt, fleißig und gut zu wirthschaften; so kann es dem Staate gleich viel seyn, es mögen die Wälder derer Untertanen, sich in der Gemeinschaft oder in dem besondern Besiß der Untertanen befinden, denn sie werden in diesem Fall so wohl auf die eine als andere Weise in guter und wirthschaftlicher Ordnung mit leichter Mühe erhalten werden können. Sind die Wälder von einiger Betrachtlichkeit, und sie liegen in ziemlich ansehnlichen Revieren bey sämmlen; so werden sie sich besser zu Gemeinheizen als zu vertheilten eigenthümlichen Hospertinenstücken schicken; doch wird hierzu eine gute Forstpolicy erfordert. Bestanden sich im Lande lauter einzelne Bauerhöfe, deren ein jeder seine eigene Markung hat, worin auch das Gehölze lieget; so ist wohl kein Zweifel, daß der Bauer mit demselben, als seinem Eigenthum, nicht gut wirthschaften sollte, wosferne ihm dabey nur mit dem nöthigen Unterrichts anhanden gegangen wird, und es an der guten Aufsicht der Policey nicht fehlet. Es müßte ein sehr liederlicher Wirth seyn, der ein solches wäldliches und unentbehrliches Eigenthum vernachlässigen und verderben wollte, die Policy aber würde es nicht verantworten können, wenn sie ihm hierin seinen bösen Willen ließe. Wenn aber verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen sollten, wie der Herr G. K. Reinhard meynet, auch zuweilen gesetzlich verordnet wird (i); so ist zu besorgen, daß solches zu vielen Zänkereyen und Eitelthändeln unter denselben Interessenten Anlaß geben möchte, wodurch die gute Wirthschaft mit dergleichen Waldung unterbrochen oder gar verhindert werden könnte. Sollten endlich die Bauern dergestalt unvernünftig und ungezogen seyn, daß sie weder den großen Schatz, den sie an ihren Wäldern haben, recht schätzen, noch

auch durch eine gute Forstwirtschaft besser vor ihre Kinder und Nachkommen sorgen wollen; die Polices aber sich nicht im Stande seyen, solchem Unwesen hinlänglich und genugsam abzuhelfen; so würden die Bayern nicht werth seyn, daß sie Wälder besitzen, und es würde vor die Wohlfahrt des Staats viel vortheilhaftiger seyn, wenn sowohl die Gemeindeforsten als die einzelnen Gehölze der Höfe sich in den Händen des Landesherren und der Vasallen und Städte befänden, um in besserer Cultur und Wirtschaft gehalten zu werden, die Untertanen aber ihr benötigtes Bauholz jährlich forstfrei angewiesen erhielten; wenn nur nicht die besondere Verträge, der lange Besitz und das alte Herkommen hier so viele Schwierigkeiten machten, und fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten.

(a) Die einzelnen Bauerhöfe pflegen in Teutshland eben so wichtig und groß nicht zu seyn. In Schweden und Finnland hingegen soll es Bauerhöfe geben, welche Wälder haben, die sich auf sechs bis sieben Meilen erstrecken. S. Ulrich Rudenschöld's Abhandlung von der Nutzung und Huth der Wälder, im allgemeinen öconom. Forstmagazin, 5. Band, pag. 77.

(b) In seiner Anmerkung von der heutigen Forstwirtschaft, von einigen, meistens unerkannten, Ursachen des Holzmangels, und denen darwider vorzuziehenden Mitteln; in desselben vermittelten Schriften, 16tes Stück, pag. 281. und aus denselben im 3ten Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, pag. 225. Von der nassauischen Einrichtung schreibt der Herr Geheimrath also: „Vor mehr denn zweyhundert Jahren bestand das ganze nassauische Land aus lauter kleinen Waldstücken, welche einzelnen Bauern zugehörten. Da solches sehr schlechte Land keine andere Nahrung hat, als die Bergwerke, mit einer sehr mittelmäßigen Viehzucht; so würden seine Einwohner beständig auswandern müssen, wenn man keinen Rath geschaffet hätte. Alle, in Zeiten, da man gute Polices und Nahrungsmitteln fast gar nicht kannte, trauete man gleichwohl das von mir

„ vorgeschlagene Mittel. Man wußte also diese einzelnen Waldungen in einer jeden Markung zusammen, und theilte sie allefammt in Etlage, welche sie Hauberge nennen; und die alle sechszehnen Jahre gehauen, darauf gebrannt, dann ein oder wohl zweymahl mit Getreide angefüet werden, hernach aber aus denen Wurzeln dergestalt dick mit Holze anwachsen, daß fast kein Mensch hindurch kann; wodurch das Land einen unerschöpflichen Schatz erlanget hat, welcher gewiß als die vornehmste Quelle seiner Nahrung anzusehen ist. Auch da wird noch heute zu Tage das Holz nach dem Verhältnisse der Morgenzahl benuuet, welche bey der Aufhebung derer eigenthümlichen Waldungen, ein jeder zu dem Gemeindeforste hergegeben hat.“

(c) In seiner Rede von der Bergwerksöconomie überhaupt, so sich im 5ten Theile des Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, p. 416. befindet.

(d) Welche schöne Schrift zu Berlin im Jahr 1766. in 8. herausgekommen.

(e) Wovon in der Abhandlung: Forstordnung, mit mehrerer Erwähnung geschieht.

(f) Diese vorgeschlagene Einrichtung des Herrn Verfassers hat vollkommen Grund: denn wenn die Polices ihre Schuldigkeit dabey wahrnimmt, denen Dörfern eine besondere noch der Beschaffenheit ihrer Waldungen und ihrer Holzbedürfnis abgemessene Forstordnung vorschreibt, und auch durch eine veranstaltete genaue Aufsicht die Befolgung derselben besorget; so sind die Gemeindeforsten allerdings die schicklichste Art derer Untertanenhölzer.

(g) S. dessen schon angeführte Abhandlung von der Nutzung und Huth der Wälder.

(h) S. dessen Gedanken vom Nutzen der zusammenliegenden Ländereien; im 5ten Theile des Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, p. 140.

(i) Der Herr Cammerdirector Schimper in Zweibrücken meldet in einem, im ersten Bande der neuen öconomischen Nachrichten, p. 656. befindlichen Antwortschreiben über ausgeführte landesfürstliche Aufsatzen zum Aufnehmen des

Verpflichtung des Landes im Forstrecht zu übernehmen, unter andern von einem landesherrlichen Befehl, vermöge dessen jeder neuer Hofmann, so auf entfernten und obde liegenden Ländereyen einen einzelnen Bauerhof errichtet, ohngefähr fünf Morgen Landes mit allerley Gattung Holz zu einem Walde ansetzt, unterhalten, und auf den Fortwuchs Acht haben, solches Holzland auch, wenn ihrer mehrere sind, zusammengestossen werden sollte. Der Herr E. D. erwähnet zwar nicht, auf welche Art diese zusammengestossene Schötte von denen Bauern benuset werden sollen; es ist aber zu vermuthen, daß es in Gemeinschaft geschehen soll, indem sonst die Zusammenstossung überflüssig seyn würde.

§. 24.

Nach den Rechten ist zwar ein jeder ein freyer Herr und Meister seines Guts und Eigenthums, und kann damit nach seinem Belieben schalten und walten; allein dieser Grundsatz, daß ein jeder mit dem Seinigen machen könne, was er will, leidet in der bürgerlichen Gesellschaft eine sehr mannigfaltige Einschränkung. Denn hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, oder der Glückseligkeit des gesammten Staats, in der genauesten Verbindung und Zusammenhange stehen müsse. In so ferne also von dem Vornehmen und Bürgerschaften einzelner Mitglieder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft vor alle Mitglieder derselben, oder vor die gesammte Gesellschaft und das gemeine Wesen, ein Schaden, oder Nutzen entstehen kann; da darf ein Mitglied mit dem Seinigen nicht nach aller Willkühr verfahren, sondern muß solche nach dieser Absicht einschränken, wenn auch sein besonderer Nutzen dabey leiden sollte. Dadurch, daß das gemeine Beste wohl beobachtet wird, genießet er tausend Vortheile gegen diesen und jenen kleinen Abgang in seinen Privatnutzen zur reichen Vergeltung und Erholung. Und indem er einen geringen Schaden vor die Wohlfahrt des gemeinen Staats aufopfert;

so entlediget er sich einer Pflicht, die er der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, von der er ein Mitglied ist, schuldig war.

Wenn diese Wahrheiten von allen denjenigen Privatpersonen, Städten und Gemeinden, welche eigenthümliche Waldungen besitzen, besser erwogen und erkannt würden; so würden auch die vielen Klagen aufhören, die sie so oft über die Einschränkung ihrer Forstwirtschaft führen, und die sie gemeinlich als eine ungemein grosse Last und Beschwerde ansehen. Allein ihr Klagen ist ungegründet, diese Einschränkung aber nöthig, und zu unsern Zeiten am allernöthigsten, da wir von vorigen Zeiten wissen, wie übel in diesem Stück gehauet worden sey, und wie schlecht auch noch jeko hin und wieder gewirtschaftet werde, wo man auf den nachhaltigen Gebrauch der Waldungen, auf den Anbau desselben, und auf die Beförderung des natürlichen Wuchses, oft sehr wenig, auf allerley Spahrkünste und Mittel aber, das Holz zu menagiren, fast gar nicht siehet; viele auch nur ihren Leidenschaften folgen, und öfters nur einen eingebildeten Privatnutzen, der zu ihrem eigenen Schaden gereicht, den sie einzusehen nicht im Stande sind, oder einen kurzen und mit vielem Verlust auf einer andern Seiten verknüpften Nutzen, vor Augen haben; welches alles aber dem gemeinen Wesen gar nicht zuträglich seyn kann. Wenn nun der Regent, vermöge der ihm zustehenden forstlichen Hoheit, die so nöthige und ganz unentbehrliche Direction und Obergaußsicht über die Waldungen der Privatpersonen und Gemeinden ausübet, und dabey solche Mittel und Maassregeln ergreift, wodurch auf der einen Seiten das Vermögen des Staats, wovon solchs Waldungen einen beträchtlichen Theil ausmachen, erhalten und vermehret wird, auf der andern Seiten aber seine Unterthanen zugleich glücklich gemacht werden; so haben die Eigenthümer der

der Waldungen auch keine gegründete Ursache, sich über eine wahre Last zu beschweren; sondern sollten vielmehr, weil dadurch ihr eigenes Beste befördert wird, durch ihren Gehorsam und Fleiß, solche Mittel und Maaßregeln auf alle Art zu erleichtern, keinesweges aber durch eine üble Anwendung und Auslegung der vorhandenen Verträge, oder sogenannten wohl hergebrachten Gerechtigkeiten, und andern dergleichen Sacheir, zu erschweren oder gar zu vereiteln suchen.

§. 25.

Dem Regenten stehet demnach, als Landes- und Oberforstherrn, in denen Privat- Stadt- und Gemeindevaldungen das Anweisungrecht zu. Diese Anweisung ist eines der wichtigsten Stücke in der Forstwirtschaft, indem von derselben der folgende Abtrieb des Holzes abhänget. Ordentlich Weise geschieht also diese Anweisung in dergleichen Waldungen allemahl unter der Aufsicht und Veranstaltung eines landesherrlichen Forstbedienten. Nur ist hierbey anzumerken, daß denenjenigen Vasallen und Landsassen, welche einen limitirten Forst- und Wildbann hergebracht haben, und kraft dessen ihre eigene Förster und Jäger halten, und unter diesen eine Ordnung machen können, auch das Anweisungsrecht gemeinlich verstatet wird; die übrigen Anstalten aber dürfen denen landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht zuwiderlaufen. Anders von Adel hingegen (a), und noch weniger denen Städten, Flecken und Dörfern, Ingleichen denen Pfarren und pils Corporibus, welche eigene Waldungen haben, pfleget nicht erlaubt zu werden, das Holz darinnen nach eigenem Gefallen hauen und fällen zu lassen, sondern sie müssen sich das benöthigte Holz allemahl von dem landesherrlichen Forstbedienten zuvor ordentlich anweisen lassen (b).

Solche Anweisung geschieht entweder durch die landesherrlichen Forstbedienten allein (c), oder mit Zuziehung der Beamten und Communvorsteher, so wie bey denen Kirchen- oder Pfarrhöfzern in Person derer Kirchenvorsteher oder Altarleute (d). Bey denen Städtewaldungen pfleget es der städtische Förster zu verrichten, doch darf er nicht das geringste Holz, ohne vorher habende Assignation von dem landesherrlichen Forstmeister, verabsolgen lassen. Wosferne es jedoch die höchste Noth erfordert, daß zu einem Brückenbau oder Reparirung eines öffentlichen Brunnen, wozubey der Magistrat in der Geschwindigkeit keine Assignation von dem Forstmeister begehret hätte, etwas wenig an Holz erfordert wird; so wird zwar dem städtischen Förster erlaubt, das Holz anzuweisen und verabsolgen zu lassen; es muß aber bey dergleichen vorfallenden Umständen die Assignation von dem ganzen Magistrat unterschrieben seyn, und der Unterförster hernachmahls die von dem Forstmeister zu ertheilende Hauptassignation bey dem Magistrat urgiren (e). Zuweisen geschieht in denen städtischen Waldungen die Anweisung auch wohl von demjenigen Membro des Magistrats, der die Forstinspection hat, und dem städtischen Förster, nachdem die Assignation dazu von der Cammer und dem Oberforstmeister ertheilet worden (f). In denen Dorfwäldern muß zuweilen der Schulze, auf einen von dem Beamten erhaltenen Zettul, das Holz, wenn es nur auf ein paar Stücke ankommt, anweisen. Wenn aber mehr Stücken Bauholz erfordert werden; so muß der Schulze davon eine attestirte Specification dem Beamten, und dieser solche auf dem Holzmarkte dem Oberforstmeister, übergeben, welcher sodann dem Förster des Orts aufgiebt, solches Holz zu rechter Zeit und forstmäßig in dem Dorfwalde anzunehmen (g). Man muß sich hierin nach jeden Orts Einrichtung und Verfassung richten.

Die Bezeichnung des ausgewiesenen Holzes mit dem Waldhammer geschieht wieder auf verschiedene Art, und beruhet abermahls bloß auf dem Herkommen, worinnen sich auch nichts ändern läßt. Zuweilen wird der Baum mit dem landesherrlichen Waldhammer allein angeschlagen (h), zuweilen schlägt die Commune ihr Zeichen mit bey (i), und zuweilen bezeichnet die letztere es nur allein (k); welche beyde letztere Gewohnheiten gemeinlich besondere Gerechtigkeiten zum Grunde haben.

(a) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 20.

(b) S. eben daselbst. Ingleichen herzogl. würtemberg. Generalrescript vom 20. Nov. 1652. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 26.

(c) Wie solches eben diese nassauweilburgische, württembergische, und Hessendarmstädtische Ordnungen mit sich bringen.

(d) S. fürstl. sachsenweimarische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 12.

(e) S. Instruction oder Holzordnung vor die Unterförster der sämtlichen Städte in der Neumark, Tit. 2. §. 1.

(f) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 1.

(g) S. erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preussen, vom 22. Sept. 1751. §. 34. ingleichen diejenige vor die Provinz Litthauen vom 22. Nov. 1754. §. 64.

(h) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, l. c.

(i) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, Art. 27.

(k) S. gräfl. solmsbraunfelsische Holzordnung. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 32.

§. 26.

Das Quantum, welches auf solche Art ausgewiesen wird, richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Waldung, und nach der Nothdurft der Untertanen, welche letztere man in gewisse Erfahrung zu bringen suchen

III. Theil.

muß; auch werden zuweilen gewisse Scheibetäge in der Commune, z. E. des Jahrs zweymahl, zu Frühlings- und Herbstzeiten (a), angeordnet. So lange noch Windbrüche, Lager- und Reisholz in denen Gemeinewaldern vorhanden, muß solches vorhero, ehe denen Untertanen ordentliches Scheitholz angewiesen wird, unter selbige vertheilet werden. Noch weniger ist zu gestatten, daß Bauholz, masttragende und sonst nußbare Bäume zum Brennholz angewiesen und verabsolget werden (b); das Bauholz selbst aber ist auf alle Art und Weise zu verschonen, und nicht ohne Noth anzugreifen.

Die Hauung selbst sollte, so viel möglich, schlagweise, oder so, daß ordentliche Häue getrieben werden, geschehen (c), wie es die Grundsätze einer guten Holzwirtschaft mit sich bringen; allein dieses wird noch hin und wieder sehr vernachlässiget: wir werden aber weiter unten zeigen, daß eine unordentliche Hauung oder Auslichtung der Wälder eine der vornehmsten Ursachen des überhandnehmenden Holzmannels ist.

In Ansehung der Laßreiser, des Abhauens der Bäume, Höhe der Stöcke und deren Ausrodung in denen Nadelhölzern, und bey denen alten und aus dem Stock und Wurzel nicht wieder ausschlagenden Laubhölzern, muß bey denen Gemeinewaldungen alles und jedes, was dieserwegen in denen landesherrlichen Waldungen beobachtet und in denen Forstordnungen vorgeschrieben wird, ebenfals genau befolget werden.

Das Maas, nach welchem das Holz in denen Privat- und Gemeinewaldungen gehauen wird, ist gemeinlich eben dasjenige, welches in denen landesherrlichen Waldungen eingeführt ist; und es ist gut, daß man die Besitzer der Waldungen daran binde, damit aller Unterschleif und Betrug um so leichter vermieden, und bey dem Kauf der Preise um so richtiger gemacht werden könne.

Ügg

Die

Die Austheilung des geklärten Holzes unter die Inwohner der Commun, welcher das Holz zuständig ist, geschieht entweder mit Zuziehung des Beamten durch die Schultheißen und Gemeindevorsteher, oder durch diese letztere allein, und zwar mehrentheils durch das Loos, um aller Partheylichkeit vorzubeugen (d). Allein auf diese Art kann dem ohngeachtet die Partheylichkeit nicht allemahl verhütet werden, indem man durch allerhand Wege das Loos schon dergestalt dirigiren kann, daß das beste dahin fallen muß, wohin man will. Man pfleget auch da, wo man schlagweise hauer, jährlich einen gewissen District dazu auszusetzen, und darinnen einem jeden Gemeindegliede seinen Holzanteil auf dem Stamme anzuweisen, damit er es selbst machen, und nach seiner Gelegenheit aus dem Walde führen kann. Allein diese Art nuhet eben so wenig, als die vorige. Es gehet hier ebenfals nach Günst; das Holz wird nicht zu rechter Zeit gemacht, und der Wald mehrentheils zu spät geräumt. Der Schlag muß von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gehauen, das Holz richtig zu Elastern aufgesetzt, die Reiser auch gemeinschaftlich zu Wellen gemacht und hundertweise zusammengesezt; alsdann aber muß alles gehörig und ordentlich von dem Förster abgemessen und nachgezählet, und darauf sowohl das Holz, als die Wellen, durch eine solche Art von Loosung, wobey am wenigsten einiger Unterschleif vorgehen kann, von dem Förster und Beamten oder Schulzen unter die Interessenten ausgetheilet werden.

Die zeitige Abfuhr des niedergeschlagenen Holzes dienet zu Beförderung des Wiederwachsens, daher solche in denen Privat- und Gemeindevaldungen so nöthig als in denen landesherrlichen ist (e); wie denn auch die nöthige strenge Aufsicht bey derselben um so mehr unentbehrlich ist, als gar viele Bauern glauben, sie begehen keinen Diebstahl, wenn sie Holz aus der Gemeindevaldung entwen-

den, indem dieses ja ohnehin niemand anders als ihnen allein zustehet.

An einigen Orten ist überdies, zu Vermeidung alles Unterschleifs, verordnet, daß diejenige, welche mit Gefährte versehen, ihr angewiesenes Holz nicht im Walde verkaufen, sondern solches erst selbst heimführen sollen (f). Wie es mit dem Verkauf des Holzes aus denen Privat- und Gemeindevaldungen zu halten, wird hernach mit mehrern gezeigt werden; wo denn auch wegen des Holzpreises das Nöthige vorkommen wird.

In Ansehung der Viehweide und der Schonung oder Hegung der Hölzer, muß in diesen Waldungen die allgemeine Forstordnung genau befolget werden; und die oconomischen Grundsätze bleiben in diesem Stück allemahl einerley, die Besitzer der Waldungen mögen seyn, wer sie wollen.

Eben dieses findet auch in Ansehung des Wiederwachsens des Holzes Statt. Erzeigen sich die Besitzer der Waldungen säumig in dem, was die Aufnahme ihrer Holzungen befördern kann; so kann sie der Landesherr, vermöge der forstlichen Hoheit, dazu anhalten lassen. Man beschweret sich zwar zuweilen, wenn dieses geschieht, aber diese Klagen gehören unter die allerunbilligsten, und verdienen kein Gehör. Denn würde dieses wohl eine große Beschwerde seyn, wenn man die Eigenthümer nöthigen wollte, ihre liegenden Gründe auf die beste Art zu nutzen, und sie immer einträglicher zu machen? Wäre dieses auch eine Beschwerde, so würde sie doch denenjenigen, denen man sie auflegte, und auch dem ganzen Lande zu großem Vortheil gereichen. Unterließe man die Felder zu pflügen, würde es wohl alsdann ein hartes Verfahren seyn, wenn man die Leute dazu nöthigen wollte, daß sie dieselben anbauen sollten? Der Zuwachs der Holzplätze ist für uns eben so nothwendig, als der Zuwachs der Getreidefelder; und dieser Zuwachs verringert sich in einer solchen Zeit, da es nöthig wäre,

wäre, daß er sich vermehrte, um alle die Werkstätte zu versorgen, welche wir durch unsern Fleiß anlegen und unternehmen können (g).

- (a) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 20. Nov. 1652.
- (b) S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 31. §. Erstlich 1c. Instruction oder Holzordnung vor die neumärkische Städte, Tit. 2. §. 3.
- (c) S. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 13. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 3. §. 9. Cap. 17. §. 2. Fürstl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 10.
- (d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 23.
- (e) Nach der solmsbraunfelsischen Holzordnung, §. Zum sechsten 1c. muß das Holz gleich nach der Anweisung gehauen und aus dem Walde gefahren werden; wenn solches aber nicht geschehen kann, so werden noch acht Tage, mehr aber nicht, dazu verstattet. Bey der Abfuhr muß der Schultheiß und geschworne Holzmeister oder Förster zugegen seyn, damit kein Betrug dabey vorgehe. Nach der hessendarmstädtischen Forstordnung, Art. 42. muß das Brennholz bis Georgii, bey gesetzter Geldstrafe und Confiscation des Holzes, aus dem Walde gebracht werden.
- (f) S. nassauweilburgische Forstordnung, §. 23.
- (g) S. Mosers Forstökonomie, 9. Buch, §. 23. pag. 781.

§. 27.

Mit der Aufsicht über die Communwaldungen wird es verschiedentlich gehalten. Ueber die städtische Waldungen pfleget der landesherrliche Forstmeister die Oberaufsicht zu haben, die Magistrate in denen Städten bestellen und halten ihre besondere Unterförster, die aber in Forstfachen lediglich unter gedachtem Forstmeister stehen, ohne dessen Vorwissen und Genehmhaltung mit ihnen in ihren Amtsverrichtungen nichts vorgenommen werden darf (a). Es pflegen dieselben auch bey dem Forstamte in Pflicht genommen

zu werden (b). Es sollte billig weder der Magistrat, noch sonst eine Commune, befugt seyn, einen Unterförster oder Forstknecht anzunehmen und zu bestellen, bevor derselbe bey dem Forstamte nicht gehörig examiniret und dessen Bestellung approbiret worden. Die Unteraufsicht einer Waldung, die einem solchen Mann anvertrauet wird, ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man die Wahl und Bestellung desselben dem Gutfinden solcher Leute sollte überlassen können, welche vom Forstwesen öfters wenig oder gar nichts verstehen. Eben also pflegen auch die Gemeinden ihre eigene Förster oder Holzknechte zu bestellen, die gleichfalls unter denen landesherrlichen Forstbedienten stehen, und ohne Vorwissen des Oberforstmeisters nicht abgesetzt werden können (c). Diese Einrichtung ist sonderlich da, wo die Gemeindewaldungen von einiger Wichtigkeit sind, sehr nöthig, und viel besser, als wenn der Schultheiß oder Geschworene, oder wechseltweise jeder Inwohner des Orts, wenn die Reihe an ihn kommt, die Aufsicht über die Waldung hat. Bedeuten aber die Waldungen wenig, und bestehen etwa nur in etlichen Gebüsch; so würde es freylich die Kosten nicht verlohnen, einen besondern Knecht dazu anzunehmen, sondern der Schultheiß solches Amt gar wohl zugleich mit versehen können.

- (a) S. Instruction oder Holzordnung vor die sämmtliche Städte in der Neumark, Tit. XI.
- (b) S. churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 2. §. 11. Oberpfälzische Forstordnung, 1. Th. Art. 20.
- (c) S. churfürstl. maynzische Forstordnung, c. 1. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung.

§. 28.

Bey der Ausübung des Rechts des Regenten, die Anwendung des Holzes nach Maafgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen; muß das Hauptaugenmerk

merk dahin gerichtet werden, daß das Holz nicht vermindert, sondern vielmehr in einem guten Zustande und leidlichen Preise erhalten, mithin der künftige Holzangel auf alle Art und Weise verhindert werde.

Es kann aber das Holz vermindert und folglich ein allzu hoher und schädlicher Preis und selbst der Mangel desselben befördert werden, 1) durch eine schlechte Wirthschaft in denen Waldungen, 2) durch verschiedene Umstände, welche sowohl eine allzu große, obgleich öfters nothwendige, Consumtion des Holzes nach sich ziehen, als auch dessen Nachwuchs verhindern können; 3) durch einen nicht wohl überlegten nachtheiligen Holzhandel, und endlich 4) durch eine unnöthige und recht vorsehlliche Verschwendung des Holzes; wozu man noch 5) solche Unglücksfälle hinzusetzen kann, wodurch öfters ganze Waldungen mit einmahl verwüestet werden, welche abzuwenden zwar nicht allemahl in der Menschen Vermögen stehet, denen aber dennoch, so viel nur möglich ist, durch diensame Anstalten vorgebeuget, oder wenn sie sich wirklich zugetragen, durch schleunige Rettungsmittel zu Hülfe geeilet werden muß. Wir wollen alle diese Stücke etwas näher betrachten.

§. 29.

Von der schlechten Wirthschaft in vielen Privat- und Gemeinewaldungen, und wie durch ein unbedachtsames Ausroden die Wälder an vielen Orten sehr ruiniret worden, ist im vorhergehenden bereits verschiedenes angemerket worden. Wir wollen noch folgende unwirthschaftliche Verfahrensarten hinzufügen.

I. Werden nach alter eingeschlichener Gewohnheit noch an vielen Orten die benöthigten Bäume entweder zum Bau- und Nutzholz, oder zum Brennholz hier und da in den

Wäldern einzeln aufgesucht und ausgehauen (a). Man ist von dieser Gewohnheit oft so sehr eingenommen, daß auch die gegründetsten Vorstellungen dagegen nichts versangen wollen (b). Allein diese Haushaltung befördert offenbar den Untergang der Wälder (c). Außerdem, daß durch dergleichen Ausschichten viel schädliche Lücken und Defnungen in denen Holzungen entstehen, so schlagen die grossen Bäume, welche man unter dem jungen Wachstum fällt, viele gesunde und hoffnungsvolle junge Bäume darnieder, welche auf solche Art verlohren gehen. Die Holzhauer, welche diese Bäume aufmachen, vertreten vielen jungen Anflug. Die Fuhrleute, welche in die Dickungen fahren, und das Holz holen müssen, beschädigen dadurch ebenfalls viele junge Bäume und Anflug. Ferner ist eine bekannte und un widersprechliche Wahrheit, daß die junge Bäume unter den Ästen eines solchen hohen Baumes nicht fortkommen, weil sie der beständige Schatten und die Entziehung der freyen Luft an ihrem Wachstum hindert. Daher erfolgen nur kropfigte Stämme, welche 80. Jahr alt werden, und doch zu keiner behörigen Dicke und Höhe gelangen können. Wenn man ihnen nachgehends auch durch Weghauung der hohen abgängigen Bäume Luft macht, so kann doch um deswillen nichts mehr daraus werden, weil sie in der Jugend schon verkrupt und verdorben worden. Der Saft der Bäume ist einmal genohnt, seinen Lauf in die Nebenäste zu nehmen, und dieses verhindert, daß der Baum in der Höhe weiter zunimmt. Solchergestalt aber muß mit der Zeit lauter verkropfte und verdorbene Waldung heraus kommen (d). Zu geschweigen, daß bey einer solchen Wirthschaft ein nicht allzu gewissenhafter Förster, zum Schaden seines Herrn, sehr leicht auf Nebenwege gerathen kann.

Wenn nun diesem Uebel nicht in Zeiten gesteuert, oder bessere Einrichtung und Ordnung

nung eingeführt wird; so werden dergleichen Waldungen so leicht und dünne werden, daß am Ende solche eher Grasplätzen oder Huthweiden, als einer Waldung, gleich sehn müssen. Die beste, und sowohl vor die Eigenthümer selbst, als vor das gemeine Wesen, vortheilhafteste Einrichtung ist nun wohl diese, wenn die Wälder, sie mögen aus Laub- oder Nadelholz bestehen, ausser denenjenigen, so zu der Erziehung des Bauholzes gewidmet sind (e), schlagweis gehauen werden (f), da man nemlich einen Wald in gewisse Schläge, Gehaue oder Jahrgänge eintheilet, und alle Jahr einen davon abtreibet, dergestalt, daß, wenn man mit dem letzten Gehau fertig ist, der erste wieder haubar geworden, und man die Gehaue von vornen wieder anfangen und mit den Waldungen auf diesen Fuß in viele Jahrhunderte continuiren kann. Wobey man, in Ansehung der Eintheilung solcher Gehaue, sich nach der Beschaffenheit des Holzes, wie auch des Grundes und Bodens, richtet, und z. E. das Laubholz, so aus der Wurzel wieder ausschläget, in sechszehen, zwanzig, dreißig oder vierzig, das Nadelholz aber in 60. 80. oder 100. Schläge eintheilet; übrigens aber entweder den ganzen District mit Stumpf und Stiel, mit Zurücklassung einiger Saamenbäume, abtreibet, oder aber, ohne dergleichen stehen zu lassen, alles Holz Fuß vor Fuß rein weghaue, auch die Stöcke und Wurzeln ausgräbet, und den Wald mit neuer Holzsaat anpflanzt (g).

So nöthig es nun ist, daß der Landesherr diese Einrichtung mit denen ordentlichen Gehauen allenthalben in seinem Lande einführen läßt, und so leicht auch diese Einführung bey denjenigen Waldungen der Städte und Gemeinden, über welche die landesherrlichen Forstbedienten die Aufsicht haben und darinnen die Anweisung vertriehen, bewürket werden kann; so viele Schwierigkeiten und Hinders

nisse dürften sich hingegen dawider bey denen Waldungen derjenigen Vasallen und Communen ereignen, welche ihre Forstwirtschaft durch ihre eigene Förster besorgen zu lassen berechtigt sind. Wenn hier Vorurtheil und Eigensinn herrschet, möchten die gesellschaftlichen Verordnungen des Landesherrn, welche die Einrichtung der Schläge anbefehlen, nicht allemahl wirksam genug seyn, und durch Strafankündungen dürfte man vollends alles verderben. Gelinde Wege, und gegründete Ueberzeugungen von dem unwidersprechlichen Nutzen der ordentlichen Gehaue, werden hier mehr Wirkung haben. Landräthe, oder diejenigen Bedienten, welche die Landespolicey auf dem platten Lande besorgen, müssen dannenhero hierunter alle dienliche Vorstellungen thun, und, benöthigten Falls, Unterricht und Anweisung dazu geben.

(a) Man nennet solches in der Forstsprache: verslohren hauen. Davon ist nicht viel unterschieden das pläßige Durchhauen, wenn man hin und wieder kleine Plätze oder Striche wegnimmt.

(b) Die Liebhaber von diesem Auslichten geben davon folgende Vortheile an. 1) Erstlich, sprechen sie, würden die untauglichen Bäume, welche in Abgang gekommen, und daran nichts mehr zu erziehen wäre, dadurch aus dem Walde geschafft, und zum Besten des Eigenthümers verfilbert. Weil aber 2) die darneben stehende junge Bäume dadurch mehr Sonne, Luft, Regen und Thau bekämen; so wüchsen diese nachgehends lebhaft nach, und solchergestalt könne der Wald niemahlen ausgehen, sondern werde allezeit in seinem Stande erhalten. Und da 3) der junge Anwuchs neben den abgängigen Bäumen schon geraume Zeit gestanden und groß worden; so hätte solcher schon viele Jahre im Wachsthum voraus, und könnte viel ehe wieder haubar werden, als andere Bäume, welche erst frisch gesät worden. Zudem wäre 4) gleich wieder Saamenbäume vorhanden, welche den Wald von selbst anpflanzten, mithin könne der Wald niemahls ausgehen, sondern pflanze sich durch diese Methode ohne die geringste Kosten von selbst fort. Wie denn 5) durch die Erfahrung bestätigt werde,

werde, daß in den ältern Zeiten, und ehe man an gewisse Schläge und Gebaue oder die Holzsaat gedacht, die Waldungen sich auf solche Art selbst fortgepflanzt hätten, und doch dabey behörig vernunget worden wären. S. Waylands kurze Abhandlung von Jagd- und Forstfachen, so viel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat, 8. Frankfurt 1764. wovon sich im 8. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, pag. 193. ein Auszug befindet.

(c) Man muß jedoch mit dieser Art, das Holz verlohren zu hauen, das Durchhauen nicht verwechseln, ob es gleich in gewissen Fällen eine große Nützlichkeit mit jenem hat. Man nennet dieses Durchhauen auch: Auslichten, Ausleuchten, Ausläutern, Ausziehen oder Plentern; wiewohl man auch die Nebensarten: Auslichten oder Ausleuchten, ebenfalls zu gebrauchen pfleget, wenn man verlohren hauer, oder die starken und grossen Bäume hin und wieder hinweg schläget. Das eigentliche Ausziehen oder Plentern aber bestehet darinn, daß man das unterdrückte und trocken gewordene Holz, nach Verfluß einer gewissen Zeit, aus dem gesunden und dicke stehenden heraushaut, um es zu nutzen, ehe es von selbst umfällt und alsdann nicht mehr so nutzbar ist. Einige vertheidigen dieses Durchhauen sehr, und halten es bey Tannendörtern vor allerdings nothwendig; wo die erste Aushaunung nach 30. bis 40. Jahren, von der Zeit des Anflugs oder der Besaamung an, die andere aber etwa nach 50. Jahren geschehen könnte. Auf harten Revieren, so zu Baumholz angezogen werden sollen, wären solche Aushaunungen ebenfalls ganz unumgänglich nöthig, und könnte in selbigen die erste Haunung im 45. bis 56. Jahre, die andere aber im 80. bis 90. Jahre vorgenommen werden, dergestalt, daß bey der letzten Aushaunung nur ohngefähr 40. Bäume, und zwar, so viel möglich, in gleicher Weite von einander, auf einem Morgen, stehen bleiben; welches aber vielmehr eine ordentliche Haunung, als Plentern, zu nennen wäre. Bey harten Stangenholzdörtern aber fände die Ausplentern gar nicht Statt. S. kurzen systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, S. 108. u. f. welche schöne und gründliche Schrift 1764. in 8. zu Frankfurt und Leipzig besonders herausgetommen, und auch dem 4ten Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins einverleibet worden. Hr. Drettel in seinem redlichen und ge-

schickten Förster, S. 71. nennt dasjenige, ein Ausleuchten oder Aushauen, wenn man im ganzen bestandenen Gebenden, und wo es in die Classen der Mittel und schlagbaren Hölzer zu setzen ist, aus solchen die starken Bäume herausschläget, und nur die geringen und von der Natur zurückgesetzten Stämme stehen läßt. Dieses Ausleuchten hält er auch vor schädlich. Wenn man aber aus einem bestandenen Holze nur solche Stämme herausziehet, die von andern unterdrückt und unterwüchsig geworden; so könne ein solches Verfahren keine der Waldung schädliche Ausleuchtung genennet werden, sondern verdiente vielmehr vor eine gute Forstwirtschaft gehalten zu werden, weil dergleichen ausgehauenes Holz mit vielem Vortheil zu Latten und andern kleinen Bauholz gebraucht werden könnte. Nur müßte diese Aushaunung mit vieler Vorsicht und nicht eher geschehen, als bis solche auszuhauende Hölzer 40. Jahr alt geworden. Der Herr Geheimerrath Reinhart ist hingegen ganz anderer Meynung. Er behauptet in seinen Anmerkungen von der heutzigen Forstwirtschaft, daß man alle Schläge sowohl vom Nadel- als Laubholz so dick stehen lassen solle, als sie nur wollen. Man solle sich hüten, einen einzigen Stamm daraus zu nehmen, als nur die, welche, weil sie abgestorben, von den übrigen wirklich sind abgetrieben worden.

(d) S. Waylands Abhandlung von Jagd- und Forstfachen. Unterdeffen kann es doch Fälle geben, wo das einzelne Heraushaun der Bäume allerdings nothwendig ist, und wo es dem Eigenthümer sehr nachtheilig seyn würde, wenn er schlagweise hauen wollte. Wenn derselbe z. E. einen Tannenwald besäße, der an einem Flusse läge, worinnen viel sogenanntes Holländerholz wäre, und dabey Gelegenheit hätte, die Tannen oder Masten und Brettbäume an die Holländer zu verhandeln, so müßte er solche nothwendig hin und wieder wegschlagen lassen; denn der Preis dieses Holzes ist allda so verschieden, daß ein halber Zoll in der Stärke, mehr oder weniger, einen Unterschied in dem Werthe, wie fünfzig zu hundert, machet. Einen Baum also vier bis fünf Jahre zu früh hauen, würde den Eigenthümer des Waldes um die Hälfte des außer dem zu beziehenden Geldes bringen. Sollte man also wohl von ihm verlangen können, daß er, um solche Bäume, die er mit großem Nutzen verkaufen kann, zu erhalten, und deren etwa auf einem nach Proportion der Waldung

Waldung großen Schantz nur 6. oder 8. stehen, das übrige Holz aber nicht im Preise ist, etwige 100. ja 1000. mit niederschlagen sollte, um nur das Ausleuchten zu verhindern? Der Schade, der durch das Fällen und Herausbringen derer großen Holländertannen denen kleineren Bäumen zugefüget wird, langet so weit nicht hin, daß der größte Theil von dem angezeigten Vortheile dadurch sollte entzogen werden. Auch hat man hin und wieder bemerkt, daß, wenn an hohen und dünnen Bergen das Holz schlagweise gehauen wird, die von dem Saamen aufgegangene Pflanzen nicht fortkommen, sondern von der Sonne ausgebrannt werden. Dieses trifft bey dem Nadelholze ein; denn da das Laubholz auf der Wurzel wieder ausschläget; so können die darauf stehende Loden, weil sie ihre Nahrung aus der Tiefe herholen, schon ausbauern, wohingegen ein junges Pflänzlein mit seiner kleinen Wurzel zu Grunde gehet. Indessen ist doch die Holzsaat an dergleichen Orten auch nicht unmöglich, wenn man das Land umpflüget, und den Holzsaamen mit Getreyde vermischet, so ihm einen Schutz gegen die Sonne, und für sich eine Erndt giebet. S. Reinharts Anmerkungen, c. 1.

(e) Obgleich wohl alle Forstverständige darinn übereinstimmen werden, daß man Waldungen, sonderlich Eichwaldungen, welche zu Erziehung des Bauholzes gewidmet sind, nicht schlagweise hauen solle; so können dennoch Fälle entstehen, wo es gut ist, auch diese zum Bauen ausgesetzte Eichwaldungen schlagweise zu hauen, nemlich alsdann, wenn die Eichen ihren Wachsthum mehrentheils gethan haben, und man auf einmahl eine merkliche Anzahl brauset. In diesem Fall giebt der Herr Geheimrath Reinhart c. 1. den Rath, die Eichen allemahl auszugraben, die Löcher wieder einzuebnen, den Platz umpflüchern, und ihn alsbald wieder mit Holzsaamen besäen zu lassen. Und wenn man Eichwaldungen hätte, so in die Brennholzschläge eingetheilet wären; so sollte man, anstatt des abgetriebenen Bauwaldes, einen gleichen District aus denen Schlägen zu einem Bauwalde machen, und dagegen den ehemahligen Bauwald in die Schläge eintheilen, ihn aber nicht mit lauter Eichen, sondern mit Buchekern besäen, darzwischen aber hin und wieder Eichen stecken, und zwar nicht zu dünn, sondern so, daß man hoffen könnte, auf dem Morgen dervormalst zwanzig bis

dreißig Baueichen zu haben, welche auch das Buchenholz an seinem Wachstume nicht hindern würden. Weiln aber diese Eichen binnen denen dreißig Jahren, da der Schlag zu wachsen hat, zu keinen Baueichen werden könnten; so könnte man sie gar wohl bis zu dem zweyten Hiebe stehen lassen, da sie dann 60. Jahr alt seyn, und zu dem Bauen schon taugen würden. Allenfalls könnte man auch einen Theil davon bis zu dem dritten Hiebe, das ist, 90. Jahre lang stehen lassen; denn da diese Eichen mit und nebst denen Buchen, so den übrigen Platz des Schlags ausfüllen, aus dem Saamen hervorgesprossen wären, und die Buchen bey dem zweyten Hiebe von denen Wurzeln wieder ausschlugen; so hätte man nicht zu befürchten, daß das Holz um die Eichen herum werde abgetrieben werden. Diese Wirthschaft mit denen Eichen rath der Hr. S. R. an in allen Schlägen zu beobachten; indem man dadurch eine große Menge Bauholz bekommen, und desto weniger nöthig haben würde, viele Waldungen zu dem Bauen auszusetzen. Ich finde hierbey nur diese Bedenklichkeit, daß die Eichen, wenn die Buchen bey dem zweyten Hiebe abgetrieben worden, alsdann allzu viel Luft und Raum bekommen, und unter der Zeit, bis der dritte Hieb herbengekommen, sich zu sehr in die Aeste ausbreiten, mithin zu keinen recht hohen und langen Baumstämmen wachsen dürften.

(f) Auch die Schläge haben ihre Vertheiliger und ihre Widersacher. Erstere behaupten, daß durch das schlagweise Hauen 1) gar kein Holz zu Schanden gehe, sondern alles zum Besten des Eigenthümers angewendet und vernühet werde; 2) könne der Wald auch niemahlen ausgehen, sondern ein Gehau biete dem andern beständig die Hand, und wachse wieder nach; 3) diese Fortpflanzung der Waldungen koste dem Eigenthümer kein Geld, weil man auf jedem Morgen eine gewisse Anzahl Saamensbäume, die im besten Tragen und von einer schönen Krone seyn müßten, stehen lasse, durch deren abfallenden zeitigen Saamen der abgetriebene Wald von selbst wieder angepflanzt würde, wofür nur dieser junge Anflug vor dem Viehe so lange bewahret werde, bis er solchem aus dem Manle gewachsen, und dasselbe ihm nicht mehr schaden könne. Es müsse also daraus nothwendig ein vollkommenes dichter Wald entstehen, worinnen keine öde und wüste Plätze ohne Nutzen liegen bleiben; und

und auf solche Art könne ein Eigenthümer seine Waldungen mit Vortheil benutzen, und wegen einem entstehenden Holzmangel unbesorget seyn, weil die Erfahrung lehre, daß in Zeit von 80. 90. bis 100. Jahren wieder ein vollkommener haubarer Wald anwachsen könne.

Gegen diese Schläge mit Saamenbäumen wendet der Gegentheil ein: Daß die jungen Waldungen in 80. 90. bis 100. Jahren gar manchen Gefährlichkeiten unterworfen wären: und wenn der Grundsatz, daß in so viel Jahren der erste Schlag und Wald wieder in die Höhe gewachsen sey, fallire; so wären die Waldungen auf beständig verdorben, und müßte notwendig Roth und Holzmangel einreißen. Die Gefährlichkeiten aber bestünden darinnen, wasmassen 1) bekannt sey, daß die Bäume nicht alle Jahre Saamen trügen. Woserne nun ein oder zwey Jahre der Saamen ausbleibe; so ließe indessen der Boden Wasen, und der Saame könne nachgehends nicht mehr in den Boden kommen und anziehen, mithin gäbe es, statt Waldung, Wasen und Gras, und kein Holz mehr. 2) Viele der Saamen von den Bäumen zwar unter dieselbe, der wenigste aber gehe wegen dem Schatten auf, und die mehreste Orte des Waldes blieben solchergesalt unbesaamt und öde liegen. Wenn man auch 3) zugeben wollte, daß der Wind den Saamen auf dem Felde hin und her jage, und alle öde Flecken davon angefüllt würden; so bliebe doch der Saamen auf dem Boden liegen und komme nicht in die Erde, sondern müsse oben auf dem Boden verfaulen. Es sey 4) auch zu bedenken, daß das Vieh und Wildpret den jungen zarten Anflug, zumahl bey schweren kalten Wintern, oben abbeisse, und dadurch wäre nachgehends der Wald verkrump und verdorben, weil aus einem solchen angebissenen jungen Stamm niemahls etwas werden könne. Wollte man auch mit hohen Planken oder Hurten einen solchen Schlag verschließen und zuzäunen; so mache solches sehr viele Kosten und würde dabey viel Holz unnöthig verthan, welches man zum Verkauf besser anbringen könne. Dem trete bey 5), daß durch Sonnenhitze dergleichen junger Anflug öfters ausdorre, und der gezogene Wasen nachgehends keinen Saamen mehr in die Erde lasse. Nicht zugebenken 6), daß die Saamenbäume, welche gemeinlich einen schönen Wald haben müssen, durch die Sturmwinde leicht gegriffen und ausgerissen werden können. Diesem solle man

7) beyfügen, daß solchergestalt ganze Gehäue viele Jahre gegen das Vieh zugehauget werden müßten, und die arme Unterthanen, welche doch von der Viehzucht leben, an ihrem Wandgang ungemein gehemmet würden; so werde sich die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Schläge gar bald ergeben. S. Wayland, I. c.

Unter denen Liebhabern der Schläge ohne Saamenbäume ist vornemlich Hr. Beckmann zu zählen, der sich in seinen Forstschriften alle Mühe gegeben, solche zu vertheidigen und jedermann anzupreisen. Er verwirft die natürliche Besaamung, die durch den abgefallenen Saamen von selbst geschieht, gänzlich, und will, daß man alles auf dem Gehäue befindliche Holz mit Stumpf und Stiel abhauen solle, weil man alsdann in Stand käme, einen also rein und ledig gemachten Holzschlag wieder zu besäen, und wäre die Holzsaat das einzige und dahero unentbehrlichste Mittel, wodurch der Mangel und grosse Abgang des Holzes wieder behörig ersetzt werden könnte. Allein Herr Beckmann hat sowohl hierin, als in vielen andern Meynungen, bey erfahrenen und grossen Forstmännern starken Widerspruch gefunden. Der gräflich-stollbergische Herr Oberforstmeister von Zanthier zu Wernigerode stimmt in seinen, im I. Bande der neuen öconomischen Nachrichten pag. 561. befindlichen Anmerkungen über Hn. Beckmanns Forstschriften, und zwar dessen Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat, Cap. 6. §. 10. demselben zwar in Ansehung des Nadelholzes bey, weil bey diesem das Abholzen mit Stumpf und Stiel nicht unrecht, und daselbst Bäume auf den Gehäuten stehen zu lassen, nicht allein ohne allen Nutzen, sondern, da sie dem Windbruche unterworfen, zur Besaamung selbst schädlich wäre; vielmehr müßte ein solches Gehäue ganz schmal, und nicht über 100. höchstens 150. Schritt breit von Morgen gegen Abend angelegt werden. In Ansehung des Laubholzes hingegen behauptet der Herr von Zanthier mit vielem Grunde, daß des Hn. Beckmanns Vorschlag mit guten Forstregeln nicht bestehen könne, und demselben zu folgen gar nicht ratsam wäre, sondern vielmehr der größte Ruin der Wälder seyn würde, auf solche Art zu wirthschaften. Der grosse Mangel und Abgang des Holzes würde alsdann nicht ersetzt, sondern die Roth vielmehr recht groß seyn. Denn es würde Nugholz von allerhand Sorten fehlen, und

und auf solche Art und Verfahrn wäre in einem ganzen Lande in 30. bis 40. Jahren kein grosser Baum mehr im Lande, wo denn Eisenbauholz, Gerätheholz zu Mühlwellen und dergleichen herkommen sollte? Sollte denen Büchen ein gleiches Schicksal widerfahren, so hätten wir bis dahin nur noch Wagen, als dann aber müßte man zu Fusse gehen und alles tragen, auch würden die schönen Accidenzen und Revenüen eines Landes, welche zu Zeiten die Raft einbringt, verschwinden. Und wenn durchgehends so barbarisch gewirthschaflet werden sollte; so würde es auch an dem Saamen selbst fehlen, und solcher müßte zuletzt nur abgemahlet werden, damit die Nachkommen sich nur noch eine Vorstellung von dessen Aussehen machen könnten. Und wenn man auch, nach dem Vorschlag des Hn. Beckmanns, in einem Reviere 2. bis 3. Gehächte aussuchen und zu dergleichen Nutzholz stehen lassen wollte, um aus diesen alsdenn solches benöthigte Holz herzunehmen; so würde man dennoch solche ausgesuchte Plätze, die nur Nutzholz hätten, selten antreffen: und wenn sich auch dergleichen fänden; so würde, wenn man alles, was gebraucht würde, aus solchen hernähme, es recht an ein Ausleuchten gehen, wovider doch derselbe so sehr eiferte. Und wo sollten alsdann, da doch alles Nutzholz nur hier genommen werden soll, die geschickten Holzhaue herkommen, die bald den einen, bald den andern Nutzbaum, ohne die andern zu beschädigen, aus solchen Orten herausbauen könnten? Der Herr von Jantzier wird wohl bey allen Forstverständigen Recht behalten, und mit ihm stimmen auch fast alle, sowohl alte als neue, Forstordnungen überein, die insgesammt die Saamenbäume anbefehlen; s. Mörsers Forstökonomie, 2. Buch, 5. Cap. §. 3. p. 222. ja nach einigen sollen dergleichen auch in denen Nadelholzschlägen stehen bleiben. S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 5. Oberpfälzische Forstordnung, 1. Th. Art. 7.

§. 30.

II. Es ist nicht genug, daß die Privat- und Gemeindewaldungen in ordentliche jährliche Schläge eingetheilet werden; sondern es muß dieses schlagweise Hauen auch vernünftig, wirtschaftlich und nach guten

III. Theil.

Forstregeln geschehen. Allein hier werden öfters noch sehr grosse Fehler begangen, wovon theils die Unwissenheit und das Vorurtheil, theils die Nachlässigkeit und schon tief eingewurzelte böse Gewohnheit Schuld sind. Unterdessen werden durch solche Fehler die Wälder ruiniert, die Eigenthümer selbst um einen grossen Theil ihrer Waldungen gebracht, und die Mittel, wodurch der Holzmangel, zum Nachtheil des ganzen gemeinen Wesens, befördert wird, vermehrt, die man gleichwohl durch die Eintheilung in Schläge zu vermindern suchen will. Um einige Exempel solcher Fehler anzuführen; so wird man finden, daß die Hauungen in denen Nadelholzern nicht allemahl von Morgen gegen Abend, wie es doch seyn sollte, getrieben werden; wie man dann auch nicht selten diese Hauungen allzu breit macht, so, daß nachmahls der Saamen nicht über den ganzen abgeholzten Platz genugsam anfliegen kann. Daß aber beyde Verfahrungsarten den Nachwuchs des Holzes verhindern, ist mehr denn zu bekannt. Bey denen Laubholzern, die keinen flüchtigen Saamen haben, hat man, wosferne es nicht besondere Umstände erfordern, zwar nicht nöthig, die Hauungen nach gewissen Himmelsgegenden einzurichten, allein man ist zuweilen noch allzu sehr in die kleinen sogenannten Winkelhaue verliebt. Allein diese sind hier eben so schädlich, als die kleinen und schmalen Haue in Tannenholz vortheilhaft und nöthig sind, weil solche nicht allein durch Wildstras mehr Nachtheil leiden, sondern auch durch die Hirten nicht so leicht geschonet werden können; folglich allda auf den Aufschlag wenig Hofnung zu machen ist. Ein anderer Fehler ist, wenn man in dem abgetriebenen Schläge Haseln, Weis, und Schwarzdorn und anderes Buschholz, nicht weghaue, sondern stehen läßt. Die natürliche Folge davon ist, daß vor solchen kein gutes Holz aufkommen kann, und endlich ein solcher Schlag zu lauter Buschholz werden muß.

muß. Von vielen herrschet ferner noch das Vorurtheil, daß sie glauben, ihre Forstwirtschaft sey noch so gut, wenn sie viel überflüßiges Holz in ihren Wäldern vorzeigen können. Allein solche Haushaltung, wenn man die Baumwälder ausnimmt, ist gar nichts nutz, und wird von Forstverständigen vor die wahre und allererste Ursache des einkreisenden Holzmanuels gehalten; denn ein überständiger Baum breitet seine Aeste sehr weit aus, und ersticket mithin allen Untewuchs. Er erfordert einen sehr grossen Platz, und da wächst er ganz allein. Hauer man ihn, so schläget von seinen Wurzeln kein einziges Keislein aus; der Stumpf aber nimmt mit denen in der Erde verbliebenen Wurzeln einen weiten Raum ein: und wenn mithin ein aus solchem Holze bestehender Wald gehauen wird, so wächst er entweder schwerlich oder gar kein neuer. Ist Grund und Boden etwas feucht, so wird er immer nasser; es wachsen Winzen, und die Hoffnung, einen Wald zu bekommen, verliehret sich immer mehr. Will man aber diesem damit abhelfen, daß man nur hin und wieder einen Baum herausnimmt, so wird der ganze Wald voller Holzwege; was etwa von junger Regung aufgegangen ist, das wird verlarret und verschahren, und endlich bekommt man anstatt eines Waldes eine Viehweide, auf welcher noch hin und wieder ein Baum steht. Als dann aber ist kein ander Mittel, um einen jungen Wald zu ziehen, als daß man solche Bäume allesammt weghaue, die Stumpfen ausgrabe, die Löcher einebne, den Platz ein bis zweymahl herum ackere, und ihn mit Holzsaamen besäe (a). Alles dieses aber erfordert Mühe, Arbeit und Kosten, so von den meisten geschuet werden. Viel vortheilhafter ist es, die Laubholzwälder zu Stangenholz anzuziehen, zumahl an hohen kalten, klippichten und steilen Bergen, als an welchen sehr sparsam ein tüchtiger Baustamm zu finden, weil solche in der Jugend gemei-

niglich von Kälte, Schnee und Starkeis verborben worden; so lange es hingegen als Stangenholz und dicke in einander steht, kann es sich ganz wohl erhalten. Diese Wirtschaft schickt sich insonderheit sehr gut vor die Gemeinewaldungen der Dörfer, als die mehrentheils nicht so groß sind, daß man darinnen so viel Schläge, als das überständige Holz erfordert, anlegen könnte; und überdem wollen die Bauern doch auch gerne Holz in die Städte fahren und verkaufen. Das benöthigte starke Bauholz kann man durch die Laßreiser gewinnen, und die Bauern haben gar nicht nöthig, dazu einen besondern Eichenwald anzuziehen, sondern werden besser thun, wenn sie auch die Eichen schlagweise hauen, als welches sehr wohl angehet, und in Lothringen, in der Franche Comte, und in Teutschland im Neckertale und andern Gegenden geschlehet, wo man die schönsten Eichenwaldungen antrifft, welche alle sechszeihen bis zwanzig Jahre schlagweise, und so gar in dem Safte, gehauen werden, damit die Gerber die Rinden davon gebrauchen können, welche sie theuer bezahlen. Alles kommt hierbei insbesondere darauf an, daß man, sonderlich in Gebirgen, das Stangenholz ja nicht zu alt werden lasse, wenn man daraus kein Baumholz ziehen will, indem sonst kein Ausschlag aus der Wurzel mehr erfolget, und nach der Abholzung der Anwachs nicht anders als durch den Saamen befördert werden kann. Allein auch hierin werden noch oft viele Fehler begangen, indem man das Holz zur un rechten Zeit ganz unbedachtsam weghaue.

(a) S. des Herrn Geheimenraths Reinhart Anmerkungen über die heutige Forstwirtschaft.

§. 31.

III. Nicht weniger ist es ein sehr unwirtschaftliches Verfahren, wenn man gestattet, daß so viele Wege in denen Waldungen gemacht

macht werden. Dieses entsetzt das Theils dadurch, wenn man keine ordentliche Gebäue macht, sondern bald hier bald da 10. 12. und mehrere Bäume einzeln aushaut, das andere Holz aber stehen läßt. Denn es ist ganz begreiflich, daß, wenn man den einen Baum hier, den andern da, den dritten wieder an einem andern Ort wegführen muß, auch viele Wege gemacht werden müssen, wodurch der junge Anflug und die zarte Bäumelein nothwendig ruiniert werden; zu geschweigen, was bey solchem Fahren durch das Vieh abgefressen, zertreten und sonst zu Schanden gemacht wird. Dergleichen Wege sind also bey einer solchen Holzwirtschaft nicht zu vermeiden, folglich muß man letztere abschaffen und dafür die ordentlichen Schläge einführen; wenn die Waldung nicht soll verwüstet werden. Andern Theils pflegen auch bey denen ordentlichen Gebäuen die Bauern und Fuhrleute sich eigenmächtige Schleich- und Kreuzwege zu machen, so ebenfals gar nichts taugen. Solches rühret gemeinlich daher, wenn man die Gebäue nicht solchergestalt anleget, daß die Abfahrt des Holzes auf eine unschädliche Art geschehen könne. Es kommt hierbei sehr darauf an, wie die Hauptwege eingerichtet werden: ja wenn man das ohnehin nicht gar zu häufige Ruchholz zu rechter Zeit bey tiefem Schnee im Winter wegbringt, die Elastern und Reispansen aber auf leere Plätze in Haufen vor den Schlag setzet; so bedarf es fast keine Holzwege; wo aber dergleichen unvermeidlich sind; da muß man sich befeßigen, den dadurch verderbten Boden wiederum wieder zu machen, Saamen hinein zu streuen und einzuharken. Auch nachhero, wenn der Schlag geräumt worden, muß sorgfältig verhütet werden, daß die Fuhrleute so wenig überhaupt in denen Forsten, als besonders in denen jungen Gebäuen, keine neue Wege machen. Es sollten beyde wegen billig auch in denen Privat- Staats und Gemeindevald-

ungen, so wie in denen landesherrlichen Forsten geschieht, allenthalben an denen Straßen Warnungstafeln dazugeraufgerichtet werden; diejenigen Dörffer aber, wo sich Gelegenheit zum Abweichen von der Herrstrasse zeigt, sollten vergraben und mit Schlagbäumen verwahrt werden. Auch müssen die Krüger, Wirthe und andere Leute, welche herbergiren, angehalten werden, diejenige, welche bey ihnen einkehren, ins Voraus zu warnen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne (a). Weil aber die meisten Ausweichungen vom Wege um der schlimmen Passage willen geschehen; so ist wohl das sicherste Mittel, wenn die alten Wege gehörig repariret, und in gutem Stande erhalten werden; denn so lange dieses nicht geschieht, werden alle landesherrlichen Befehle, welche denen Fuhrleuten die neuen Wege im Walde verbieten (b), ohne sonderliche Wirkung seyn.

(a) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Forstordnung, S. 15.

(b) S. eben daselbst, S. 14. Sachsenothaische Forstordnung, 9. Hauptpunct, von Fuhrleuten. Bayerische Forstordnung, Art. 56. Weismarische Forstordnung, 7. Hauptpunct, von Fuhrleuten; und in viel andern mehr.

S. 32.

IV. Vereicht zu recht muthwilligem Unbringen der Hölzer, daß an Orten, wo dem gleichen noch satzsam vorhanden, dargegen aber zur Versorgung der umher liegenden holzbedürftigen Orte dienen muß, die Eigenthümer so wenig desselben wahrnehmen, daß sie das mehreste Ast- und Reisholz, weil solches einen gleichen Geldgewinn, als das Scheitz- und Elasterholz ihuen nicht verschafft, und doch verschiedentliche Arbeit zum Einbinden und sonst erfordert, auf den Holzplätzen zurück lassen, ja solches wohl nicht einmahl zu ihrer eigenen Consumtion verbrauchen wollen. Wie viel schöne Holzstämme könn-

könnten aber nicht auf künftige Zeiten vor unsere Nachkommen erspart werden, wenn jeder Wirth auch dieses kleine Gehölze zu seiner eigenen Bedürfnis anwenden müßte? Und wie viel mehr könnte nicht der Anflug jungen Holzes befördert werden, wenn man dergleichen vieler Orten dick über einander bis zum spätesten Verfaulen liegenbleibendes Holzwerk zeitig wegräumete, und den Erdboden zu Hervorbringung neuer Holzgewächse frestellte. (a) ?

(a) S. Betrachtungen derer Ursachen, welche den vieler Orten einreißenden Holzmangel hauptsächlich zuwege bringen; in denen öconomischen Nachrichten, 9. Band, pag. 722.

§. 33.

V. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Stöcken. Das Stockroden ist an vielen Orten, sonderlich wo noch satzsam Holz vorhanden, eine zur Zeit noch ganz ungewöhnliche Sache, und wird, des zu besorgenden Holzmangels ungeachtet, wenig Beachtung darauf genommen. Die Ursachen davon sind, daß man eines Theils das Stockroden vor schädlich hält (a), andern Theils aber, und wo man auch dieser unrichtigen Meynung nicht zugethan ist, dennoch die dabey vorfallende viele Mühe, Arbeit und Kosten scheuet. Man überleget aber nicht, daß dieses alles durch das Holz, so man aus denen Stöcken erhält, ersetzt, zugleich aber auch eine Menge Holz, zum Debus der nöthigen Consumtion, erhalten wird, welches den Abgang aus der Waldung um ein Ansehnliches vermindert, ausserdem aber, wenn man die Stöcke in der Erde stecken und verfaulen läßt, ohne alle Noth und zum größten Schaden des Waldeigenthümers verlohren geht. Es ist auch das Stockroden nicht mehr mit so vieler Mühe, Arbeit und Kosten verknüpft, nachdem man allerhand Vortheile erfunden, um solche Stöcke ohne

große Verschwerbe aus dem Boden zu schaffen (b). Man darf sich also nur solche Vortheile bekannt machen. Noch besser aber würde es seyn, wenn man sich von solchen Gegenden, wo man das Stockroden auf eine leichte und bequeme Art verrichtet, sonderlich aus der Graffschaft Wernigerode, geschickte Stockroder verschreiben, und dieselben auf einige Zeit nicht allzu ungeschickte einländische Holzhauer zu Hülfe geben wollte; indem man solchergestalt in einer Zeit von höchstens einem halben Jahre sich dergleichen ziehen könnte, welche diese Arbeit nachmahls eben so gut verstehen würden, als die auswärtigen. Weil aber auch die hierzu erforderlichen Kosten von vielen Privatpersonen, Städten und Gemeinden, und insbesondere von denenjenigen, deren Waldungen von eben keinem sonderlichen Betracht sind, gescheuet werden dürften, man lehrern solches auch kaum zumuthen könnte, mithin diese gute Forstpoliceianstalt viele Hindernisse finden möchte; so würde kein anderes und besseres Mittel übrig seyn, als daß der Landesherr selbst vor seine Domainenwaldungen dergleichen auswärtige Stockroder verschreiben, und selbige unter seine Ämter vertheilen, allen Privatpersonen, Städten und Gemeinden aber, welche Waldungen hätten, anbefehlen ließe, daß ein jeder etliche geschickte und vernünftige Holzhauer oder Bauern auf eine gewisse Zeit in die Amtswaldungen schicken sollte, um denen ausländischen Stockrodern, gegen einen billigen Tagelohn, an die Hand zu gehen, und auf solche Weise die Stockroderarbeit und dabey gebrauchte Vortheile und Handgriffe erlernen, und nachhero zu Hause noch mehr andere Leute hierinnen unterrichten zu können. Solchergestalt könnte das Stockroden in einem Lande mit leichter Manier eingeführt werden, denn kein Waldeigenthümer würde alsdann gegründete Ursache mehr haben, sich darüber zu beschwerten, wenn ihm das

Stock:

Stoctröden von der Landesherreschaft auferlegt wird.

(a) Der gründlich und richtig urtheilende Herr Verfasser des Grundrisses der practischen Forstwissenschaft will zwar auch, §. 98. bey Tannensörtern, wo viele Viehstiften und wohl gar auch die Schaafte einzutreiben berechtiget sind, das Stoctröden nicht vor räthlich erachten, weil gleichsam die einzige Hofnung des Wiedewachses an denen herumstehenden Stöcken erfolgen möchte; zudem solche gleichsam zum Schutze wider das Abbeissen und Bertreten des vielen Viehes blieben. Auch lehrete die Erfahrung, daß der junge Anflug öfters an denen Stöcken viel besser als auf denen bloßen Plätzen herfür komme, indem jene Schatten gäben, und besonders bey trockenen Jahren denselben stöck der Sonnenhitze bewahren. Und wenn endlich die Stöcke nach und nach verfauleten, könnten solche dem jungen Anflug noch eine Düngung geben. Im Fall jedoch des Viehes nicht zu viel wäre, und die Derter nicht täglich betrieben würden, oder wenigstens gewisse Jahre im Zuschlag behalten werden könnten; so ist er dennoch der Meynung, daß das Stoctröden mit großem Nutzen geschehen könnte. Bey einzelnen und geringen Plätzen, so von dem Winde verursacht oder der Trockenheit wegen ausgehauen werden müßten, hätte es hingegen gar keinen Anstand, die Stücken vor der Faust wegzunehmen, indem sich solche Derter in vollem Holze von selbst leicht besaamen, und diese Plätze, wegen des beständigen Schattens, nicht so geschwinde verrasseten, sondern eher mit Moos bewachsen, worin innen der Saame gut fortzukommen pflegte. In denen harten Baumholzörtern müßte mit dem Stoctröden gleichfalls behutsam verfahren werden, zumahl da der Zuschlag aus dem Saamen erst zu erwarten wäre, und die Bäume nicht eher, als nach dessen Erfolg, weggenommen werden könnten. Weil aber solche Derter nicht auf einmal, sondern nach und nach abgeholt werden, so könnten diejenigen Stämme bey der ersten Hauung, wo noch kein Saame oder Mast vorhanden, gar wohl mit dem Stoctröden gerodet werden. In Dertern, welche beständig mit Vieh betrieben würden und keine Zuschläge gemacht werden könnten, sondern der Anwachs durch Pflanzungen erhalten werden müßte, könnten ohne Bedenken allenthalben die Stöcke ausgehauen werden. Bey Stän-

genhöhern könnte man die Stücken ebenmäßig von dem abständigen oder überflüssigen Baumholz wegnehmen lassen, weil nahe bey denenselben wenig Zuschlag zu finden. Es müßte aber solche Arbeit gleich im ersten Jahre der Hauung geschehen, weil nachmahls dem bald wieder erfolgten Anwachs durch die Abfuhr zu viel Schaden zugefüget werden könnte, oder das Holz mit Kosten an die Wege getragen werden müßte. Die Stücken vom Stängensholz würden nicht weggenommen, weil hiedon der Zuschlag oder die Sommerlatten wieder zu hoffen wären, es wäre denn, daß einige gar zu alt geworden, vertrocknet und zum Zuschlag oder Rodentreiben nicht mehr tüchtig wären. Dieses ist die Lehre gedachten Verfassers von dem Stoctröden. Es widerspricht derselbe solches also nur in dem einen zu erst erwähnten Fall bey denen mit der Huth und Leist allzu sehr beschwerten Nadelhöhern, billiget es hingegen in allen andern Fällen. Diese wohl gegründete Meynung heget auch der herzogl. braunschweig-lüneburgische Herr Cammerath Cramer in seiner schönen Anleitung zum Forstwesen, Cap. 7. §. 25. p. 106. nur verwirft er sowohl daselbst, als §. 11. p. 100. den vorgegebenen Vortheil, welchen aus der Düngung derer verfaulten Stöcke entstehen soll. Er gestehet zwar die beyden Haupt Einwürfe dererjenigen, welche das Stoctröden vor schädlich halten, ein, nemlich daß der Boden dadurch gedünget werde, auch die Tannen hinter den Stöcken am liebsten in Anflug kämen; und beydes wird überhaupt wohl niemand läugnen: er behauptet aber auch zugleich, daß das Tannenholz, wenn es schon in gutem Boden geschwinde wüchse, dennoch von weit schlechterer Güte, als auf magerem Boden, sey, auch leichter anbrüchig und roth faul werde. Man erwäge hiernächst, wie viele Jahre erfordert werden, bis die alten Stöcke verfaulen; während solcher Zeit kann nur natürlicher Weise kein anderer Baum auf dessen Stelle wachsen. Der Waldeigenthümer verlieret also hierbey nicht allein sehr viel, sondern er büßet auch das Holz ein, so er aus denen Stöcken erhalten können, so sich, nach dem in einer gemachten Probe gegründeten Zeugniß obigen Verfassers des Grundrisses, §. 100. auf einem Morgen vom handbaren Tannenholze auf etliche und 90. Malter Stücken erstrecken kann.

(b) Man kann davon nachschlagen: Die zum Dienst des Forstwesens verstärkte Kraft des Hebels, 4. Erfurt 1751. welche Abhandlung sich, dem Hauptinhalt nach; auch in des Hn. Mosers Forstökonomie, p. 211. u. f. ingleichen in denen neuen Beiträgen zu der Camerals- und Haushaltungswissenschaft einer Societät in Thüringen, I. Stück, p. 83. befindet. G. Polhem's Beschreibung eines Hebegerüges, Stöcke und Wurzeln herauszureißen, in den schwedischen Abhandlungen, Tom. 18. p. 193. Carl Zeising's academische Abhandlung, auf was Art morastige Gegenden zum Ackerbau genützt werden können; wovon in denen hannöverschen nützlichen Sammlungen auf das Jahr 1755. 2. Stück, p. 174. eine teutsche Uebersetzung, bey dem Herrn Moser aber c. 1. p. 210. ein Auszug stehet. In dieser Abhandlung giebt Herr Zeising eine sehr leichte und bequeme Art an, die Stöcke auszuroden. Reinhardt's Anmerkungen von der heutigten Forstwirtschaft, c. 1. Vernische öconomische Nachrichten von 1760. im I. Bande, p. 191. Joh. W. kurze Abhandlung von der Holzspährkunst, S. 17. Von der Art, die Stöcke in dem Wernigerodischen auszumachen, giebt der dasige Herr Oberforstmeister von Zanthier, im 6. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, pag. 223. eine vorläufige Nachricht. Im 9. Bande aber dieses Formagazins, pag. 301. ingleichen in denen neuen Beiträgen der thüring. Societät; l. c. pag. 81. findet man Nachrichten, wie man auf der dreßner Heide, im Voigtlande, und in denen gommerschen Gegenden, im Magdeburgischen, die Stöcke aus der Erden bringt.

S. 34.

VI. Bey dem Holzfällen selbst werden noch hin und wieder sehr viele Fehler begangen, welche nichts anders als den Ruin der Waldungen, und selbst einen grossen Schaden und Nachtheil vor die Eigenthümer, nach sich ziehen müssen. Sonderlich verfähret man da, wo noch viel Holz ist, hierinnen sehr nachlässig und unwirtschaftlich, und bedenket nicht, daß durch dergleichen schlechte Wirtschaft ihnen und ihren Nachkommen der Holzmangel mit der Zeit eben so gut zu gezogen werden könne, als sich denselben be-

reits andere durch ein gleichmäßiges unwirtschaftliches Betragen zugezogen haben; und man will durch die Exempel anderer nicht klug werden. Der Landesherr siehet sich demnach genöthiget, seine forstliche Hoheitsrechte auch in diesem Stücke in die Ausübung zu bringen, und durch gesetzliche Vorschriften solchem, dem ganzen gemeinen Wesen schädlichen, Unwesen bey denen Privat- und Gemeinewaldungen, so viel möglich, zu steuern. An vielen Orten herrschet noch die böse und höchst liederliche Gewohnheit, daß man die Stämme nicht mit der Säge schneidet, sondern mit der Art entzwey schroet. Durch dieses Verfahren wird jährlich eine entsetzliche Menge Holz, in die Späne gehauen, diese verliethret der Eigenthümer, und sie bleiben mehrentheils im Walde liegen, wo sie dem frischen Aufschlag mehr Schaden, als durch ihre Düngung Nutzen, bringen. Solchen Verlust haben schon andere ausgerechnet (a), und man erstaunet, wenn sie solchen auf die 1ste, 2te, ja 6te Malter ansehen, nachdem das Holz stark oder schwach ist. Dieser Verlust kann noch größter werden, wenn bey dem Holzschlagen schlechte Aufsicht ist, und die Holzhauer oder Bauern ihren Dorfsnachbarn, denen das Leseholz zustehet, favorisiren, und oft viel Holz mit Fleiß verstümmeln, damit nur die Nachlese desto stärker werde, woben denn ihre eigene Weider und Kinder oft den größten Theil derer Nachlese ausmachen. Es ist demnach so nützlich als nöthig, wenn von Landesherrschafft wegen bey dem Fällen der Bäume das Umbauen mit den Aerten gänzlich untersagt, und dagegen ernstlich anbefohlen wird, alles Stammholz mit der Säge abzuschneiden (b). Soll aber diese gesetzliche Anordnung bey denen Waldungen der Vasallen ihre Wirkung haben; so müßten auch alle adeliche Unterthanen, denen bey ihren Holzdiensten das Fällen mit den Aerten, aus Gewohnheit, oder laut ihrer Erbbücher, nachgelassen ist, zu gleicher

gleicher Ausrichtung solcher Dienste mit den Sagen nachdrücklich angehalten, und diese schwebende Dienstveränderung, als eine vor die allgemeine Wohlfahrt des Staats heilsame und nöthige Sache, durch ein allgemeines Landesgesetz bestätigt und allenthalben eingeführt werden, wovon kein Unterthan mit seiner vermeintlichen Klage zu hören wäre. Geschreihet dieses nicht; so werden die Vasallen oder Städte, welche mit Holzdiensten auf ihren Gütern versehen sind, sich umsonst bemühen, es bey ihren Unterthanen durch dienliche Vorstellungen dahin zu bringen, daß sie von ihrer alten Gewohnheit abstreben, und, statt der Urte, sich der Sagen bey dem Holzfällen bedienen; sie werden vielmehr Gefahr laufen, darüber mit ihren Unterthanen in Proceß zu gerathen (c). Man wendet zwar gegen das Sagen ein, daß die Holzhauer oder Bauern dazu nicht angewöhnet wären, und also viel Unglück geschehen könnte, ehe sie es lernten. - Allein das heißt alles nichts. Was man noch nicht weiß, kann man lernen; und, wenn man Lust dazu hat und vernünftig ist, sich eine neue und bessere Einrichtung bald angewöhnen. Uebrigens wird zum Sagen keine besondere Geschicklichkeit erfordert; ein jeder Bauer weiß mit der Schrotsäge umzugehen. Es kommt hierbey nur auf einige wenige Vortheile und Handgriffe an, die er von andern im Augenblick absehen kann (d). Unglücksfälle hat man auch nicht so leicht zu befürchten. Weiß ein Holzhauer oder Bauer einen Baum mit der Art zu fällen, ohne sich und andere zu beschädigen, warum soll er, wenn er die Säge gebraucht, unglücklich seyn? Ferner sagt man, daß zum Sagen zwey Personen geböreten; selbige müßten also einen Platz haben, um die Säge anzuziehen zu können. Wenn nun ein Baum in eine Dicke hineinkiet; so könnte es nicht fehlen, daß solche zwey Leute zu ihrem genugsamen Raum viele junge Bruch weghauen müßten.

Allein dieser Einwurf ist eben so schlecht, wie der vorige. Wird nicht auch Holz auf Blößen gefällt, wo sich keine Bruch befindet? In denen Dickichten ist es ohnehin schädlich, Bäume zu fällen, und also auch nicht so gewöhnlich. Und wenn dieses auch geschehen sollte; muß man denn daselbst zum Schrotten oder Hauen nicht eben sowohl genugsamen Platz haben, als zum Sagen? und wird folglich der Holzhauer zum freyen Hieb nicht ebenfalls die jungen Bäumchen zu Schanden machen müssen? Hiernächst sind bey dem Sagen gar nicht zwey Leute nöthig, wenn man sich dabey der von einem geschickten Mann erfundenen Säge, womit ein einziger Mensch auf eine ganz bequeme Art einen Baum, wosfern er nicht 3. 4. und mehr Schuh im Durchschnitt hält, vom Stock absagen kann, bedienen wollte (e). Daß die Sagen Geld kosten, dürfte auch eingewandt werden. Allein selbige könnten allensals auf Kosten der Gemeinde angeschaffet werden, und mancher Edelmann wird sie gerne selber hergeben, wenn sich seine Unterthanen zum Sagen willig bezeugen.

Ein anderer eben so großer Fehler bey dem Holzfällen wird dadurch begangen, daß man allzu hohe Stumpen oder Stöcke stehen läßt. Die Holzhauer thun solches theils wegen ihrer Bequemlichkeit, um sich nicht so tief bücken zu dürfen, theils Winterszeit aus Faulheit, damit sie nicht den tiefen Schnee bis auf den Boden hinwegschaukeln dürfen, theils aber auch aus Eigennuß, wenn sie nachmahls gedenken die Stücken davon zu roden, um also desto besser auf einen Lohn zu kommen. Es verursacht dieses Verfahren, wenn auch nur ein Fuß länger, als sich gebühret, an dem Stocke sitzen bleibt, dem Waldeigentümer einen Verlust von vielen Maltern, wenn die Stöcke in der Erde stehen bleiben. Wosfern er sie aber auch bey dem Stückenroden wieder erhält, so muß er dennoch bey Aufmischung der Stöcke einen ungleich höhern Lohn bezah-

bezahlen. Bey dem Bloch: Bau: und Nußholz ist der Schaden noch beträchtlicher, indem es bey selbigem, in Ansehung des Gebrauchs und Endzwecks, auf einen Schuß am Stammende oft sehr viel ankommt, der, wenn er fehlet, den ganzen Baum zum vorhabenden Gebrauch untüchtig macht, und verursacht, daß er zu etwas geringeres angewendet werden muß; welches aber in dem Holzpreis einen grossen und schädlichen Unterschied machen kann (f). Ein ganz gewisses Maaß, wie hoch die Stöcke zu lassen, wird wegen verschiedenem Wachsthum des Holzes, und wenn es etwa zwischen Steine und Klippen steht, wo der Holzhauer nicht recht zukommen kann, auf Zolle nicht zu bestimmen seyn; doch wird ohngefähr ein Fuß Länge über der Erde genug seyn, und die Hauer nicht Ursache finden, sich über das mühsame Abhauen zu beschweren. Bey geringen Stämmen aber und bey dem harten Stangenholze, können wohl 6. bis 8. Zoll über der Erde stehen bleiben, und hat man nicht eben so genau darauf zu sehen, daß bey letztern die Stämme ganz nahe an der Erden abgehauen werden; weil sonst bey nassen Orten die Feuchtigkeit, und in andern jungen Schlägen das Gras und Kraut den Stock überziehen und zur Fäulniß bringen, daß er nicht gehörig loden schlagen und zu einem guten Anwachs gelangen mag. Diese Vorsicht ist besonders bey Erlen, wie auch bey Busch- und andern Hölzern, so aus dem Stock wieder ausschlagen, nöthig, wo man wenigstens einen Fuß hoch stehen lassen muß; Birken und Espen können ganz niedrig, doch nicht auf nassem Boden, abgehauen werden (g). Man wird in allen Forstordnungen finden, daß zu den Stöcken ein gewisses Maaß vorgeschrieben ist, wiewohl diese Vorschriften sehr unterschieden sind (h).

Nach pflegen die Holzhauer, weil es nicht viel Hauerlohn einträgt, oder die Bauern, die ihr eigenes Holzdeputat, so wie die Köp-

ler, die ihr eigenes Kofftholz im Walde hauen, weil es ihnen zu Malterholz zu schlecht ist, das hier und da befindliche rauhe, struppigte und verwachsene Gebüsch stehen zu lassen, welches nicht zu dulden ist, sondern sie müssen angehalten werden, den ganzen Schlag von allem Urath, allen krummlichten, verbissenen und keinen Wachsthum noch Nutzen habenden Stämmen, und überhaupt von allem, was den künftigen Wachsthum des jungen Holzes hindern kann, sorgfältig zu reinigen (i).

Der größte Schaden, den die Holzhauer oder Bauern im Walde anrichten, wenn sie entweder die Sache nicht verstehen und ohne Aufsicht gelassen werden, oder bey annoch fattsam vorhandenem Holze nicht Ursache zu haben glauben, dasselbe zu schonen, besteht darin, daß sie, was ihnen vorkommt, zu Brandholz hauen, und dasjenige vorher nicht aussuchen und bey Seite thun, was noch zum Bauen oder als Nuß- und Werkholz gebraucht werden könnte (k). Oft verstellen es die adelichen Forstbedienten selbst; und wer will es alsdann von denen unwissenden Bauern verlangen. Was aber solches Verfahren dem Waldeigentümer vor Schaden bringet, und wie sehr es den zukünftigen Mangel des Bau- und Nußholzes befördert, ist leicht einzusehen. Wie nöthig ist es demnach nicht, daß Privat- und Gemeinewaldungen unter der Aufsicht der landesherrlichen Forstbedienten stehen, oder wenigstens die adelichen und Gemeindeförster, vor ihrer Annehmung in den Dienst, wegen ihrer Tüchtigkeit bey dem Forstamt examiniert werden?

(a) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, S. 134. Beweis, daß durch das Ausschroten der Stämme mit der Art vieles Holz verlohren gehe, im 3. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 271.

(b) S. Herzogl. sachsenquersfürstliche Forst- und Jagdordnung, Cap. 3. Herzogl. sachsengothaische

thaische Forstordnung, Cap. 2. §. 6. Da einzigen Orten ist vorgeschrieben, wie stark der Baum seyn müsse, wenn er nicht gehauen, sondern gesägt werden soll; also verordnet die fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 7. daß der Baum sechs Zoll stark seyn soll; und nach denselben, müssen die Gemeinden die Sägen zum Gebrauch in ihren Hölzern unterhalten. Nach der gräf. wittgensteinischen Forstordnung, §. 13. soll alles Holz, es mag zum Bau, Nutz, Kohl, oder Brennholz angewiesen seyn, also gefället und klein gemacht werden, daß zwar wirklich der Baum an sich von dem Stamme gehauen, die übrigen Theile aber alle entweder mit einer Säge geschritten, oder so sparsam geschrotet werden, daß der Span nicht zu groß falle.

(c) Und solchen Proceß dürften sie auch verliedern, denn in Dienstsachen pfleget man noch immer bey den Dicasteriis zur Beschüzung der Unterthanen strictissimam interpretationem ungebührlich Statt finden zu lassen, und man bedenkt nicht, was solches summmus oft vor schädliche Folgen vor das gemeine Beste nach sich ziehen kömte. Hier muß der Landesherr, als oberster Befehlgeber seines Landes, in das Mittel treten, und durch ein allgemeines und beständiges Befehl dergleichen dem Staate schädlich werden wollende Dienste determiniren. S. Betrachtungen derer Ursachen des Holzmanns, I. c.

(d) Man kerbt den Baum auf derjenigen Seite, auf welche er fallen soll, mit der Art ein, und schneidet mit der Säge von der andern Seite hinein. Wenn nun die Säge eingeschnitten hat, treibt man Keile hinter derselben her, damit sie einen freyen Lauf behalte. Obgleich diese Keile klein sind, so fällt der Baum doch nicht über den Schnitt und Keil, sondern dahin, wo er eingekerbt worden.

(e) Der Erfinder dieser Säge ist der kays. k. k. Hofcammeranzelist, Franz Arnold von Lewenau, und die Beschreibung samt denen Zeichnungen davon findet man in J. W. kurzen Abhandlung von der Holzsparsamkeit, §. 18. und f. woselbst auch §. 21. eine Hand-, oder Stoffsäge zum Abschneiden der Rinde beschrieben und in Kupfer vorgestellt wird.

(f) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 128. u. f. wo sich Berechnungen des dabei leidenden Verlustes befinden.

III. Theil.

(g) S. eben diesen Grundriß, §. 130. 133.

(h) Also sollen 1. E. nach der gräf. Wittgensteinischen Forstordnung, §. 14. die Stämme, welche 4. bis 2. Schuh dick sind, höchstens nur 2. Schuh hoch, diejenige, so 1. und 1. Schuh dick, einen Schuh hoch, und die, so 1. Schuh oder noch weniger dick sind, einen halben Schuh hoch, beyder Erde abgehauen, diejenigen aber, welche die Stämme höher stehen lassen, angehalten werden, solche hernach mit der Wurzel ohnentgeltlich ausjuroten. Die königl. preußl. Instruction oder Holzordnung vor die neumärkische Städte, Tit. 3. §. 2. will, daß alles Bau- und Brennholz so kurz, wie es nur immer möglich, bey der Erde abgehauen werde, damit der Stamm kaum einen halben Fuß über der Erde zu stehen sey. Nach der gräf. Stollberg, wernigerodischen Instruction der Forstbedienten, §. 4. herzogl. württemberg. Forstordnung, p. 76. soll der Baum so tief in der Erde gefället werden, als möglich ist. Nach der fürstl. heffencasselischen Instruction vor die Holzhauer vom 5. Oct. 1736. §. 1. soll bey starken Bäumen der Stock nicht über einen Schuh hoch über der Erde stehen bleiben; welches auch die fürstl. nassauweilburg. Forstordnung, §. 19. verordnet, bey gar starken Bäumen aber einen und einen halben Schuh zuläßt.

(i) S. churfürstl. sächsisches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst, betreffend, vom 2. Aug. 1769. im 5. Bande des allgemein. econom. Forstmagazins, p. 319. Auf die Ausräumung derer Waldungen bringen fast alle Forstordnungen; s. herzogl. württemberg. Forstordn. p. 36. und 70. und Generalrescript vom 22. Jul. 1718. Braunsch. lüneb. Forstordn. Cap. 2. §. 3. Gräf. Stollberg. Forstordn. d. A. 1642. §. 3. Churf. mannyische Forstordn. d. A. 1744. Churf. bayerische Forstordn. Art. 29.

(k) Es wird daher in denen Forstordnungen verboten, Bau- und Nutzholz zu Brandholz zu schlagen. S. königl. preußl. Instruction und Holzordnung vor die neumärkische Städte, Tit. 2. §. 3. Man sollte nicht einmahl die abständigen Eichen sogleich ins Kohl, oder Brennholz schlagen, wie leider noch sehr oft geschieht. Wenn man vielmehr vorher untersuchen wollte, ob nicht noch nutzbares Holz darinnen steckt, so würde man oft finden, daß in abständigen, anwachsenden und angefaulten Eichen, noch im

mer brauchbares Holz, vor die Böttcher und Rademacher vorhanden, so gut genutzt, und dadurch mancher gesunder Stamm geschonet werden könnte.

§. 35.

VII. Soll der künftige Nachwuchs des Holzes nicht verhindert werden; so müssen die Schläge, so bald möglich, in Ruhe gesetzt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet werden. Man findet fast keine neuere Forstordnung, worinnen dieses nicht ausdrücklich befohlen wäre. Nur wäre zu wünschen, daß dieser Verordnung auch allenthalben nachgelebet würde. Allein das Gegentheil kann man noch bey vielen Privatwaldungen wahrnehmen, wo man oft das ganze Jahr hindurch holzet, kohlet und zimmet, ja wohl gar die schöne Gewohnheit hat, ganze Gebäude im Walde völlig auszimmern zu lassen. Es ist also kein Wunder, wenn bey einer solchen Wirthschaft der Nachwuchs des Holzes zum Theil ausbleibet, zum Theil aufgehalten wird. Dergleichen Verfahren sollte durchaus nirgends gestattet werden. Es muß die Zeit, wenn der Wald rein und leer gemacht seyn soll, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch, damit es geschehe, gute Aufsicht und scharfe Zucht gehalten werden. Die Forstordnungen sind in Ansehung dieser Zeit sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monat nach der Anweisung Zeit dazu (a), andere sechs Wochen (b), wieder andere verordnen, daß das Holz innerhalb doppelten Monatsfrist nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holzes, geschlagen, und mit dem andern Keisig und allen Abgängen aus dem Gehölze geschaffet werden solle (c), und nach noch andern soll vor der Huerndte alles abgefahren seyn (d), da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu giebet (e). Bey Bestimmung dieses Termins muß man darauf sehen, ob große, ordentliche und reguläre Haunngen

getrieben werden wie der Verkauf des Holzes geschieht: ob es denen Leuten an Fuhrwerk, an guten Wegen, an zugänglichen Orten auf hohen Bergen, steilen Klippen, tiefen, engen und wilden Gründen, u. d. fehlet? ob das Holz verkohlet werde &c? Alle diese Umstände können bald eine längere, bald eine kürzere Zeit zur Räumung des Schlags erfordern. Bey Gemeindewäldern der Dörfer, wo die Bauern jährlich ein gewisses Quantum Holz bekommen, und solches zu ihrer eigenen Consumtion verbrauchen, oder auch etwas davon in die Städte zum Verkauf führen, dürften meistens 4. bis 6. Wochen zu Räumung der Waldung hinreichend seyn. Ueberhaupt aber muß darauf gesehen werden, daß der Schlag zu der Zeit, wenn der Saame ausfliehet und abfällt, oder der junge Ausschlag aus denen Wurzeln anfängt hervorzu kommen, rein und leer gemacht sey, und von da an, bis das Vieh keinen Schaden mehr daran thun kann, geschonet werde.

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 3.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 30. womit auch, in Ansehung des Bauholzes, die oberpfälzische Forstordnung, 2. Th. Art. 5. übereinkommt; und fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 16. zum Bauholz.

(c) S. herzogl. sachsenweimarische Forstordnung, Cap. 4. n. 4.

(d) S. fürstl. hessencasselsches Reglement, wie es mit denen Forstschlüssen &c. zu halten, §. 14.

(e) Nach der gräflichen stollbergischen Forstordnung d. a. 1642. §. 7. ist der Termin von Bartholomäi an bis auf Walpurgis; und nach der oberpfälzischen Forstordn. 3. Th. Art. 1. in Ansehung des Brennholzes, von Martini bis Johannis. Nach der gräflichen wittgensteinischen Forstordn. §. 26. ist zwar denen Unterthanen erlaubt, nach wirklich vollkommen vollenbetem Kohlen das Keisergeholze, welches sich alsdenn in einem abgetriebenen Schlage annoch abgehauen befindet, zu ihrem nothdürftigert Brandholz, jedoch aus der Ursache nicht länger als ein Jahr nach

nach vollendetem Kohlen heraus und nach Hause zu fahren, damit alsdenn der Schlag ruhig bleibe, Zeit zum Ausschlagen gewinne, und von denen verfallenden Nesten der junge Ausschlag Schutz vor der Kälte und Dunge zum Wachsen bekomme. Auch soll nach §. 42. kein Bau- oder Brennholz über ein Jahr in dem Walde liegen bleiben, widrigenfalls aber es dem Landesherren wieder verfallen seyn, nachdem es zuvorderist bezahlt worden.

§. 36.

VIII. Da die Conservation der Waldungen das Hauptwerk ist, worauf alle guten und heilsamen Anstalten, die so häufig in denen landesherrlichen Forstordnungen vorgelehret und angeordnet werden, abzielen; so sollte billig ein jeder Waldeigenthümer, wenn er auch keine so patriotische Denkungsart hätte, um mit vor die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgt zu seyn; wenigstens an sein und seiner Familie eigenes Bestes denken, und darauf bedacht seyn, damit keine Waldung durch einen fleißigen Anbau in einem beständigen guten Stande erhalten werden möge. Allein in diesem Stücke fehlet es bey noch sehr vielen Privat- und Gemeinewaldungen. Wie viele Wirthe findet man nicht, die sich nur allein auf den eigenen Anflug des Saamens, mithin bloß auf die durch die Natur zu bewirkende Befäamung verlassen, wenn gleich öfters der Fleck, der mit Holz bewachsen soll, zu weit vom andern Holz entfernt ist, und der Saame also nicht genugsam von dem Winde darauf geführt werden kann. Daher kommt es, daß man allda nur hin und wieder einzelne zerstreute Pflanzen, die von den entfernten Saamensbäumen angeflogen sind, findet. Es ist aber viel zu dünne und oft auch nur an einem oder dem andern Orte etwas zu sehen. Die andern Flecke dazwischen sind und bleiben alle leer und bloß. Es hat mancher Wirth einen solchen Ort oder Fleck wohl schon zehn oder fünfzehn Jahre geheget, und nicht wahlen wird

eine Vermehrung oder Verbesserung des Anflugs darauf: solche Flecke bleiben solcher Gestalt ein Ort, der nicht seinen Nutzen, als wohl seyn könnte, bringen kann. Solche Flecke, darauf vorher Holz gestanden, der wachsen alsdann mit Moos oder Heidekraut; man läßt sie über und über mit dem Viehe betreiben, und schonet sie nicht. Wo will also neues Holz allda wachsen, wo nicht dafür gesorget wird, daß vorher ein neuer Saamen vom eigenem Anfluge, oder durch Menschenhände, darauf gebracht wird? Und auch solche Nachlässigkeit, welche gewiß an vielen Orten noch herrschet, wird ohne Fehl der große Holz-mangel mehr und mehr vermehret. Viele, sonderlich unter den Dorfgemeinden, verstehen das Holzsaamensfinden und Anpflanzen, wenn und wie sie den Saamen dazu ersammeln, rein machen, aufbewahren, und in die Erde bringen sollen, nicht; und wean auch einige etwas Wissenschaft davon haben, so scheuen sie die Mühe und Arbeit, die mit dem Hinwegschaffen des Mooses, der Heidelbeere; und anderer hundertlicher Kräuter, mit dem Pflügen und Hacken des Bodens, und mit Ziehung derer zur Einfriedigung nöthigen Gräben, verbunden ist. Andere sind zur Ausfüng des Holzsaamens und des Anpflanzung junger Stämme zu zaghaft und zu verdröffen: wenn sie einmahl einen Versuch damit gemacht haben, der ihnen mißlungen ist, weil sie die Sache vielleicht nicht recht angefangen haben; so machen sie gleich den verkehrten Schluß, daß; weil in diesem Jahre nichts daraus geworden, es ihnen auch das folgende also ergehen werde; und alsdann Mühe und Kosten vergebens verweiden seyn würden. Hier richten landesherrliche Gesetze und Verordnungen allem nicht aus. Will man seinen Endzweck erreichen, so muß man eines Theils denen Letzten mit nöthigem Unterrichte und Anweisung an die Hand gehen, andern Theils aber sie durch gute Exempth bey denen benachbarten Amts-

waldungen zur Nachfolge anzureichen, sie auch wohl durch Belohnungen aufzumuntern suchen (a).

(a) Die beyden holländischen Provinzen, Oberyssel und Geldern, können hierin zum Beispiel dienen. Um in selbigen die Anpflanzung der Eichen zu befördern, publicirte vor ohngefähr 20. Jahren die Regierung: wer Lust habe, junge Eichen auf der Heide nach vorgeschriebener Anweisung anzupflanzen, dem sollten die jungen Stämme aus den darzu angelegten Plantagen des Staats unentgeltlich gereicht, und so viel Land er damit bestecken würde, ohne Abgabe umsonst erbt; und eigenthümlich zugescrieben werden; ja wer nach dieser Maasse hundert tausend Eichen pflanze, und er wäre sonst von ehrlichem Herkommen, der solle in den Freyherrnkand der Provinz vor sich und seine Nachkommen aufgenommen werden. Diese Maassregeln haben alle verhoffte Wirkung gehabt. S. Hrn. Carls Sabrenholz ertheilten Bericht von der nenerlichen Eichenanpflanzung in den holländischen Provinzen Oberyssel und Geldern, im 13. Bande der oconomischen Nachrichten, pag. 43.

§. 37.

Hierdurch kann das Holz vermindert, folglich ein allzu hoher und schädlicher Preis, und selbst der Mangel desselben, befördert werden, wenn sich in dem Staate solche Umstände ereignen, welche sowohl eine allzu große Consumtion des Holzes nothwendig machen, als auch eine große Verhinderung bey dem Nachwuchse desselben nach sich ziehen können. Diese Umstände können sich eines Theils bey der allgemeinen Landesoeconomie, andern Theils bey verschiedenen Nahrungsarten, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, und endlich bey der Landwirthschaft insbesondere, einfinden. Diese Materie ist wichtig. Man kann hierinnen gar leicht zu großen und schädlichen Fehlern verleitet werden, wenn man dabey die landesherrliche forstliche Hoheit nicht nach guten und vernünftigen Regeln und Grundsätzen auszuüben

suchet. Es ist nöthig, daß wir diese Umstände nach einander etwas näher untersuchen.

§. 38.

Beu der allgemeinen Landesoeconomie kommt l. und vorzüglich die Bevölkerung in Betrachtung. So richtig der Grundsatz ist, daß ein Staat die Bevölkerung auf alle Art befördern müsse, wenn er glücklich seyn will, denn ohne Macht kann kein Staat glücklich seyn, ohne starke Bevölkerung aber kann man sich keine Macht vorstellen; so wahr ist es hingegen auch, daß, wenn nicht allzu viele, und überflüssige Waldungen im Lande sind, eine allzu starke und beständig forgesetzte Bevölkerung denen Waldungen allerdings nachtheilig seyn, und, wo nicht den Holzmangel selbst, deunoch eine große Verminderung des Holzes, die einen hohen Preis desselben nach sich ziehet, verursachen müsse. Die aus der Fremde ankommende neue Einwohner wollen Häuser, Aecker und Wiesen haben, und wo dazu kein Platz vorhanden ist, müssen solchen die Waldungen, die man vor überflüssig und entbehrlich hält, und die man zu dem Ende ausrottet, hergeben. Wird die Anzahl der Menschen im Lande, sowohl durch die Fremden, als durch die Fortpflanzung der alten Einwohner, von Tage zu Tage vermehrt; so wird auch von Zeit zu Zeit immer mehr Holz, sowohl zum Bauen, als zur Feuerung, erfordert werden; und wie viel mehr werden nicht unsere Nachkommen in denen bevorstehenden Jahrhunderten nöthig haben, wenn man auch bey dem Gebrauch des Holzes immer nach einerley Maassstabe verfähret. Soll man denn also, um diese Quelle des Holzmannels zu verstopfen, eine stärkere Bevölkerung zu hintertreiben suchen? Wer diese Frage mit Ja beantworten wolte, würde den Namen eines ächten und vernünftigen Cameralisten nicht verdienen, sondern eben so thöricht handeln, als jener Bauer, der sein

sein Pferd todtschlug, weil es den Haber vorrath verzehrete. Der Haber wächst um der Pferde willen, und das Holz zum Gebrauch der Menschen: man muß daher nicht die Vermehrung der Menschen hindern, um Holz zu haben; sondern suchen, das Holz sowohl auf alle Art und Weise, als durch Bepflanzung der Wege und Strassen, durch Anlegung lebendiger Zäune nach englischer Manier, u. zu vermehren, als auch dasselbe durch Einführung guter Holzspahrkünste zu mehren, um mehreren Menschen ihre Bedürfnis zu verschaffen.

§. 39.

II. Eine fast gleiche Bewandniß hat es mit denen Fabriken, Manufacturen, dem Bergbau, und denen verschiedenen Schmelzhütten- und Siedewerken. Daß diese eine beträchtliche Menge Holz verzehren, ist außer Streit; unterdessen sind sie theils nützlich, theils unentbehrlich, weil sie vielen Menschen Nahrung und Gewerbe verschaffen, das Geld im Lande erhalten, und viel Geld durch die daraus erlangten Producte und verfertigten Waaren in das Land bringen, mithin den Handel und die Gewerbe immer mehr ausbreiten und den Staat bereichern. Ob man nun gleich nicht behaupten darf, daß man dergleichen Werke eingehen oder keine neue anlegen lassen müsse, um das Holz zu ersparen und dem künstigen Mangel desselben vorzubeugen (a); so ist doch so viel gewiß, daß man in Ansehung dieser Gegenstände sehr behutsam und mit großer Ueberlegung zu Werk gehen muß. Es kommen hierbey viele Umstände vor, welche insgesamt Aufmerksamkeit verdienen, und in ihrem Zusammenhange betrachtet werden müssen. Dergleichen Werke können öfters denen Privatwaldeigentümern einen ziemlichen Nutzen verschaffen, unterdessen daß sie dem gemeinen Wesen, im Ganzen betrachtet, schädlich und nachtheilig werden können.

Hieraus folgt, daß man die Anlegung und Verreibung solcher Werke dem eigenen Gutfinden und freyen Willen derer Privatpersonen nicht überlassen kann, wenn sie gleich eigenthümliche Waldungen haben, und die Holzbedürfnis aus demselben bestreiten wollen. Es steht vielmehr dem Landesherrn, vermurde seiner forstlichen Hoheit, das Recht der Direction hierinnen zu; denn nur derselbe und seine Landespolicey; und Cammercollegia können es einsehen und am besten beurtheilen, ob die Anlegung solcher Werke dem Staate nützlich sind, oder ob sie demselben durch ihre unmaßige Vervielfältigung, oder an einem unschicklichen Orte angebrachte Anlegung, Schaden bringen können. Viele Forstordnungen und andere landesherrlichen Gesetze beweisen es, daß man hierinnen sehr vorsichtig und aufmerksam ist, und das hohe Forstregal sehr wohl in Ausübung zu bringen weiß, wie aus folgenden Exempeln zu sehen ist.

So nöthig und unentbehrlich das Glas und die daraus verfertigte Waaren in dem gemeinen Leben sind; so schädlich würde es vor die Waldungen seyn, wenn einem jeden frey stehen sollte, Glashütten anzulegen; diese sind ein Ruin des Holzes; denn Holz, Kohlen und Asche sind ihre vornehmsten Materialien, die sie in einer sehr grossen Quantität nöthig haben. Wer demnach eine Glashütte anlegen will, muß dazu die ausdrückliche landesherrliche Concession zu erlangen suchen; und man gestattet die Glashütten sowohl, als das dazu erforderliche Aschenbrennen, nur an solchen Orten, wo hinlänglicher starker Ueberfluß an Holz ist, und dasselbe sonst nicht zu Ruß gebracht, noch wegen des schweren Transports und anderer Umstände ohnmöglich abgesetzt und verkauft werden kann; wo aber dieses cessitet, werden auch die bereits angelegten Glashütten wieder abgeschafft (b), indem die Concessionen dazu niemals unwiederrücklich, sondern

sondern nur auf gewisse Jahre, billig ertheilet werden sollen.

Eine gleiche Verwandniß hat es mit denen Pottaschensiedereyen, Wendeschmelzen, Pech- und Theerbrennereyen. So nützlich und nöthig die daraus entstehende Producte sind, und so sehr sie bey dem in- und ausländischen Handel Abgang finden; so wird doch allemahl die Approbation des Landesherrn dazu erfordert, wenn jemand dergleichen Werke anlegen, und dadurch einen wirthschaftlichen Nutzen aus seinen Forsten ziehen will. Die Anlegung derselben wird ebenfalls nur da verstattet, wo überflüssig Holz vorhanden, und die Forsten so entlegen sind, daß wegen des beschwerlichen Transports der Debit des Holzes nicht geschaffet werden kann (c).

(a) Die meisten machen, bey ihren Vorschlägen zu Holzerspahrungen, bey Fabriken, Manufacturen, Hüttenwerken, Siedereyen, u. d. den Anfang, und man soll sie entweder gar aufheben, oder ihnen die Holzmenage durch Besehle auferlegen. Wenn ein Hüttenwerk, eine Siederey, ic. nach Abzug der darauf zu verwendenden Kosten keinen Ueberschuß giebt, das ist, wenn es nichts erträgt; wenn die Producte der Fabrik sonst zu haben und um eben dem Preis zu haben, und wenn es nicht bloß die Absicht hat, Leute leben zu machen, und wenn das Holz auf andere Weise consumiret werden kann; so würde allemahl anzurathen seyn, dergleichen Werke aufzuheben; deren finden wir aber wenige, oder sie zerfallen endlich von selbst, und bey denen, die von anderer Beschaffenheit sind, wird kein Vernünftiger an die Aufhebung gebenten. Doch läßt sich noch viel Holz bey denselben ersparen. Diese Ersparung hat man nicht nöthig zu befehlen. Die meisten solcher Werke, ja man darf schier sagen alle, gehören entweder der Herrschaft selbst, oder reichen Privatpersonen, Kaufleuten, u. d. Diesen fehlt es nicht an dem Willen, aber an der Wissenschaft und Kunst, es recht anzugreifen. Diese muß man sie lehren, und der Landesherr muß die wenigen Kosten nicht scheuen, die er darauf verwenden muß; denn auf seine Kosten muß dieser Unterricht geschehen. Eine einige Besoldung ist hinlänglich dazu, und ein einiger

Mensch, der den Mechanismus des Feuerrechts versteht, und zu diesem Gebrauche gehalten wird, kann tausend Verbesserungen im Lande einführen. Man wird alle willig finden, diesen Unterricht anzunehmen und zu befolgen; denn je mehr ich an den Ausgaben bey einem Werke ersparen kann, je größer wird der Ertrag davon. Sollte endlich auch an den Kosten nichts, und nur das Holz in natura, erspart werden, so hat man schon genug gemonnen. Dieses sind die vernünftigen und gegründeten Gedanken des Herrn von Mosers, in seinem Gedanken vom Holzhandel in Teutschland, im 14. Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 651.

(b) S. herzogl. württemberg. Forstordnung, p. 85. Fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 1. §. 25. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 8. §. 12. Königl. preussisch-schlesische Holzordnung, Tit. 4. §. 1. Mosers Forstökonomie, 3. Buch, Cap. 2. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 35. 36.

(c) S. schlesische Holzordnung, l. c.

§. 40.

III. Ein Staat, welcher an dem Meere liegt und starke auswärtige Handlung treibet, ist alsdenn erst recht glücklich zu schätzen, wenn das viele zum Schiffbau erforderliche Holz im Lande selbst erzeugt wird. Wo dieses nicht geschiehet, und der Staat genöthiget ist, das Holz aus andern Landen zu holen, da wird die Schifffahrt und Handlung allemahl vielen Hindernissen ausgesetzt seyn, und große Summen Geldes werden jährlich vor Holz aus dem Lande gehen. Ob nun gleich durch den Schiffbau die jährliche Holzconsumtion im Lande ungemein vermehret wird; so würde es doch sehr thöricht seyn, wenn man sich über diesen Ausgang des Holzes beschweren und hier eine Holzmenage anfangen wollte; indem nicht allein das Holz, so zum Schiffbau tauglich ist, in dem allerhöchsten Werthe und Preise steht, mithin dem Waldeigenthümer den größten Vortheil, den nur das Holz einbringen kann, verschaffet; sondern auch

auch überhaupt durch die Schifffahrt und Handlung der Reichthum des Landes vermehret wird. Die allgemeine Landespolicey hat demnach sorgfältig darauf zu sehen, daß gutes und tüchtiges Schiffbauholz hinlänglich im Lande erzeugt, dasselbe aber auch von niemanden zum Hausbau oder einem andern Gebrauch angewendet werde (a).

(a) S. neuberbesterte clev; und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 2. §. 1.

§. 41.

IV. Tüchtige, gute und bequeme Landstrassen, Wege, Dämme und Brücken, sind allemahl ein Kennzeichen einer wohlbestellten Landespolicey gewesen; es ist nur Schade, daß dieses Kennzeichen in denen wenigsten teutschen Staaten angetroffen wird. Diejenigen, welche gereiset haben, können von dieser Wahrheit am besten urtheilen, und werden bezeugen müssen, daß sie noch in vielen Ländern die schlechtesten, bald mit unordentlich hingeworfenen Steinen, bald, und sehr oft, mit Stücken Holz und Knüppeln ausgefüllte Strassen und Wege, und eine Menge von ihrer schönen Bauart sogenannten Knüppeldämme, auch fast keine andere, als von Holz und meistens sehr schlechte und liederlich gebauete Brücken, mit ihrer größten Beschwerlichkeit, und oft selbst mit Lebensgefahr, passiren müssen. Dergleichen von lauter Knüppelholzern erbauete Strassen und Dämme sind ein Monument der ehemahligen schlechten Policey und Forstwirthschaft. In denen alten Zeiten glaubte man, daß keine Strasse und Damm ohne dergleichen Knüppel angeleget werden könnte; mithin wurden viele tausend Schock des schönsten und nutzbarsten Holzes unter die Erde vergraben. Daher ist es gekommen, daß eben die Strassen so schmal geworden, worauf kein Bauer, vielweniger Fuhrwagen dem andern ausweichen kann, und es nunmehr fast mehr Mühe, Arbeit und

Geld kostet, solche übel angebrachte Dämme zu verbreitern, als einen neuen anzulegen. Damahls richtete man sich nach denen Knüppelholzern, so lang solche waren, welches doch nicht über 6. bis 7., höchstens 8. Ellen war, so breit und nicht breiter mußte der Damm seyn. Dergleichen Strassen und Dämme erfordern eine beständige Reparation, und diese ist kostbar, wegen des vielen Holzes, so dazu auf die unnötigste Weise verbraucht wird; und der Weg ist und bleibet dennoch schlecht. Man sollte derowegen solche allenthalben, wo sie noch sind, abschaffen, und hierinnen dem Exempel anderer weisen Regenten, die solche Abschaffung bereits angeordnet haben (a), nachfolgen.

Was den Brückenbau von Holz anbetrifft; so sollte derselbe, als eine holzstessende Sache, besonders bey den vielen kleinen Brücken, und wo die Steine nicht allzu weit hergeführt werden müssen, ebenfalls abgeschafft werden. Da die kleinen Flüsse und Bäche mehrentheils Steine in der Nachbarschaft haben; so bleibet keine andere Einwendung dagegen übrig, als daß der Bau von Steinen Kosten verursache. Allein die Brücken, welche einzelne Privatpersonen zu bauen haben, gehen gemeinlich nur über kleine Bäche, Wassergraben u. d. und da gilt die obige Einwendung nichts. Was der Vater nicht erspahret, gewinnet der Sohn. Adelige Herrschaften, Städte und ganze Communen, thun ebenfalls übel, wenn sie die Brücken nicht von Stein bauen, wenn sie gleich das Holz dazu haben (b). Wenn sie das Holz berechnen, und was ihnen eine hölzerne Brücke so wohl neu zu bauen, als hernach durch beständige Reparaturen zu unterhalten, kostet, und dabey die kurze Zeit bedenken, die eine solche Brücke ausdauert, da denn eine neue gebauet werden muß; dagegen aber die Kosten einer steinern Brücke in Anschlag bringen, und deren wenig erforderliche Reparatur und unweit längere Dauer mit in Anschlag bringen: so werden sie finden,

finden, daß ihnen letztere wohlfeiler zu stehen kommt, als erstere. Dieses muß man ihnen in denen landesherrlichen Befehlen und Verordnungen recht deutlich zeigen; so wie den sonstigen Nutzen, den die steinerne Brücken in Ansehung der wenigern Gefahr und größern Bequemlichkeit haben, und wie es das allgemeine Beste wegen der Ersparung des vielen Holzes erfordert; sie werden sich alsdann denen Befehlen desto williger fügen; doch muß auch zugleich die genaueste Aufsicht die Gesetze wirksam machen. Von Brücken über große Ströme und Flüsse ist hier nicht die Rede; denn deren Erbauung und Unterhaltung lieget gemeiniglich dem Landesherrn ob.

(a) S. königl. preußl. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. I. pag. 299. ingleichen das Wegereglement im Herzogthum Pommern, vom 25. Junii 1752. §. 14. *ibid.* pag. 335.

(b) Johann Brauner in seinem 1756. in schwedischer Sprache herausgegebenen Landhaushaltungsbuche, darinnen er besonders auch von denen Wäldern und deren nöthigen Schonung handelt, rühmt den Landhauptmann in Westmannland Friesendorf, der bis auf 6000. kleine Brücken von Stein hat auführen lassen. S. allgemein. oconom. Forstmagazin, 3. Band, p. 100.

§. 42.

V. Die Hütten- Schmelz- und Hammerwerke erfordern eine große Menge Kohlen; je größer die Anzahl von jenen sich in einem Lande befindet, desto nothwendiger wird das Kohlenbrennen; wo aber dergleichen Werke wegfallen, oder nur sehr wenige derselben vorhanden sind, und die Kohlen allein vor die Schmiede gebrannt werden, da ist diese Art der Holzconsumtion nur sehr gering. Es kann aber die aus dem Kohlenbrennen entstehende Nüßung schädlich werden, wenn die Hüttenwerke in Ermangelung anderwär-

tigen Zukaufs sich in dem starken oder geringern Betrieb nicht nach den Forsten richten, oder da die Hüttenwerke wegfallen, Holz, welches besser zu brauchen stünde, verkohlet wird, oder Theils Untertanen ihre Nahrung dabei so suchen, daß sie, zum Nachtheil der landeswirthschaft, andere nöthigere Handtirungen, besonders den Feldbau, darüber hintan setzen. Man siehet also von selbst ein, wie nöthig es sey, daß auch bey dieser Anwendung des Holzes der Landesherr sein hohes Forstregal in Ausübung bringe, und das Köhlereywesen in seinem Lande auch in denen Privat- und Communwaldungen also dirigire, daß solches dem gemeinen Wesen nicht zum Schaden gereiche. Diese Direction ist alsdann um so nöthiger, wenn der Landesherr, zum Behuf seiner Schmelz- und Hüttenwerke, sich die Kohlen bey denen Privatwaldungen vorzüglich vor andern vorbehalten hat (a). Zuweilen wird das Kohlenbrennen keinem, dem es nicht besonders concediret worden, oder der es nicht von Alters berechtigt gewesen, gar nicht gestattet (b); wo es aber erlaubet ist, müssen sich die Köhler nach der Vorschrift der landesherrlichen Forstordnung richten (c).

(a) Wie solches im Oesterreichischen Statt findet, daher denen in dem Berg- und Hüttenbezirk gelegenen Waldeigenthümern in dem bereits bey dem 21. §. angeführten kaiserl. königl. Mandat vom 31. Junii 1752., zu Abwendung aller Verwüstung solcher Kohlholzwaldungen, das Nöthige vorgeschrieben worden.

(b) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 28. April 1650.

(c) Von dem Köhlereywesen wird an seinem Orte ein besonderer Artikel folgen, und in solchem dasselbe ausführlicher abgehandelt werden.

§. 43.

VI. Bey der Landwirthschaft ist das sogenannte Abbrennen zur Saat ein vor die Waldungen höchstschädliches Verfahren. Man bren-

Brennet nemlich Holz und Gebüsch ab, um durch die davon abfallende Asche den Acker zu düngen, und ihn von dem darauf gewachsenen Moose zu reinigen. In einigen Ländern, wo noch viel Holz ist, z. E. in Finnland, treibet man damit eine recht sündliche Wirthschaft, und bedenket nicht, daß am Ende der Holzmangel die natürliche Wirkung davon seyn müsse. Man hat dafelbst verschiedne Art dieses Abbrennens. Man hauet im Herbst, ehe das Laub fällt, alte steinige, mehrentheils aus Fichten und andern Schwarzhölze bestehende, Waldung nieder; grosse Bäume werden nicht ganz gefällt, sondern mehrentheils nur halb durchgehauen, oder auf alte halbdurchgehauene Bäume gefällt, und dem Winde zum Umwerfen überlassen; hierauf bleiben sie zwey Jahr liegen, nach deren Verlauf man sie verbrennet, und so bald das Holz verbrannt ist, säet man gleich den Tag darauf in die Asche; die Saat wird nicht untergebracht, sondern bleibt auf der Erdofläche liegen, soll aber doch gut wachsen und sich wohl bestanden. Bey der andern Art erwähnt man im Frühjahr, wenn das Laub wieder ausgeschlagen ist, einen guten ebenen Boden, und mehrentheils Fichten und lebendiges Holz. Die Bäume werden bis in das nächste Frühjahr unverbrannt liegen gelassen, alsdenn aber zuerst die Aeste mehrentheils abgehauen, und hernach nebst den Stämmen verbrannt. Die übrig gebliebenen Brände werden auf Haufen geführt, sodenn das Land mit dem Pfluge umgerissen und besät, die Saas aber untergeegert. Bey der dritten Art hauet man im Frühjahr lebendiges Unterholz, ehe das Laub recht heraus ist, führt Stämme oben darauf, verbrennet alles im Herbst desselben Jahres, und besät das Land (a). Mit Recht eifern patriotische Schweden wider dieses unwirtschaftliche Verfahren, und wünschen dessen Abstellung (b). So arg macht man es doch in Teutschland nicht. Wenn

III. Theil.

auch dieses Abbrennen zur Saat noch hin und wieder Mode ist; so nimmt man doch nur Aeste, Reisig, Gebüsch, oder auch wohl nur das Laub dazu; wiewohl es allemahl besser ist, wenn man diese Düngungsart ganz und gar abstellet (c); indem es doch selten ohne Schaden und Nachtheil vor die Waldungen abgethet; und wenn auch das Laubsammeln zu diesem Endweck verstatet wird; so wird doch wenigstens ungemeine Vorsicht in Ertheilung der Erlaubniß dazu, und beständige Wachsamkeit gegen alle Ausschweifungen, erfordert, indem eine Verwüstung in der Waldung entstehen kann, ehe man solches vermoehnet (d).

(a) S. N. Peter Andreas Gaddes physikalisch-öconomische Beschreibung des nördlichen Theils der Kreise von Satacunda in Finnland, in Schreybers neuen Cameralschriften, 5. Theil, p. 312.

(b) S. Ulrich Rudenschölds Rede von der Nutzung und Wartung der Wälder, l. c. Jac. Saggots Abhandlung vom Verbrennen des Gehölzes auf dem Felde und der Hauswirthschaft mit Waldungen, im 5. Bande des allg. gemein. öconom. Forstmagazins, p. 148. u. f.

(c) Wie in der churfürstl. mannischen Forstordnung, Cap. II. §. II. geschehen ist.

(d) S. fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. I. §. 16.

§. 44.

VII. Auch suchen die Landleute an vielen Orten sich durch das Plaggenhauen, Heidebrennen oder Rasenstechen (a), eine Vermehrung des benöthigten Dunges zu verschaffen, und ihre Viehweide zu verbessern. Das unter denen Bäumen gewachsene Gras und Heidekraut wird entweder abgehauen, damit, statt des hoch und lang gewachsenen und dem Viehe zum Futter nicht mehr anständigen, junges und frisches, so demselben angenehmer ist, herfürwachsen möge; oder es wird zu eben diesem Ende das vor der

Re

Wald

Waldung in offenen Feldern befindliche Heidekraut und Gras abgebrannt; oder man hauet und sticht ganze Rasen aus, läßt sie abtrocknen, bringet sie auf Haufen, die inwendig eine Höhlung behalten, und steckt sie bey trockner Witterung durch Stroh oder Reisig an, worauf man den daraus entstandenen Aschenhaufen, kurz vor der Saatzeit aus einander streuet. An andern Orten vermischet man solche Rasen mit Mist und ungelöschten Kalk, bringet sie auf Haufen, läßt sie den Winter durch faulen, und bedienet sich im Frühjahre dieses Dinges zu Fruchtbarmachung der Felder mit großem Nutzen. Es ist wahr, das viele Unkraut, und sonderlich das Heidekraut, ist ein grosser Holzsaamend, indem es den Anflug des Holzsaamens und den Nachwuchs des jungen Holzes sehr verhindert; daher sich auch verschiedene Schriftsteller und Forstverständige Mühe gegeben, um dienliche Mittel auszumachen; dieses Unkraut auf eine gute und beständige Art auszurotten (b). Allein diese Mittel sind eines Theils nicht zureichend befunden worden, andern Theils aber so beschaffen, daß, wenn nicht die größte Behutsamkeit dabey gebraucht wird, ganze Waldungen in Gefahr gerathen können. Das Plaggenhauen oder Abmähen des Heidekrauts, so obnehin dasselbe nicht vertilget, sondern nur dessen jungen Wiederwuchs befördert, kann der Waldung Schaden zuziehen, wenn zugleich der darzwischen aufgegangene junge Anflug mit weggehauen wird; und wie kann dieses verhindert werden? Es ist dabey dasselbe in vielen, und schon in denen ältesten, Forstordnungen verboten worden (c). Eben so schädlich kann das Rasenstechen unter denen Bäumen werden, wenn solches zu tief geschieht, und die flach unter der Erde laufende Wurzeln allzusehr entblößet, und sowohl der Sonnenhitze als dem Forste zu stark ausgefeket werden. Durch das Abbrennen der Heide aber auf offenen Feldern kann der nahe

dabey-gelegene ganze Wald in Feuersgefahr gerathen, wenn dasselbe zur un rechten Zeit vorgenommen, und die gehörige Behutsamkeit und Aufsicht dabey vernachlässiget wird. Man findet dabey in denen landesherrlichen Forstordnungen und Gesetzen bald diese, bald jene Maasregeln, die man zu dem Ende genommen, und wobey man auf die Viehzucht und den Ackerbau zugleich mit gesehen hat; ehedem aber ist das Abbrennen der Heide, wegen Besorgniß einer Feuersgefahr in der Waldung (d), seit Jahrhunderten bey, bey nahe überall, besonders aber in Niedersachsen, durch herrschafeliche Verordnungen gänzlich und hart verboten gewesen. In der Graffschaft Lingen bestehet die Huth und Weide größtentheils aus Heide. Da nun sowohl das landesherrliche Interesse wegen derer von denen May- und Herbstlämmern zu denen Domainen fließenden Revenüen, als auch die Wohlfahrt der Untertanen wegen der Viehzucht und Düngers gutentheils darauf mit beruhet, daß durch das Heide- und Plaggenmähen die Huth und Weide nicht eintretet werde; so ist verordnet, daß sich niemand bey angefektar Strafe unterstehen soll, die Heide boshafter Weise anzuzünden und zu verbrennen, und wenn solche abgebrannt, Plaggen oder Sudden daselbst zu mähen. Weil aber wegen Mangel des Brandes hin und wieder Sudden oder Schollen zur benötigten Feurung gestochen werden müssen, und die Untertanen ohne diese nicht bestehen können; so ist es in diesem Falle bey der bisherigen Observanz verblieben, und darf niemand deshalb in seiner gerühigen Possession gestöhrret werden. Der Oberjäger, die Beamte, so Förster zugleich sind, die Unterförster und Waalleute aber müssen dahin sehen, daß alle Mißbräuche verhütet, und nicht mehr an Sudden oder Schollen gestochen werden, als der Untertan zu seiner eigenen Feurung nöthig hat; aller Handel damit ist hingegen bey Strafe verboten. Eben so bleibet

Bei das Plaggenmähen einem jeden nach Vors-
 heriger Observanz erlaubt; jedoch dürfen
 nicht mehr Plaggen gemähet oder gestochen
 werden, als zur Bedängung des Landes
 nöthig ist, indem aller Handel damit gleich-
 falls nicht gestattet wird. Es ist auch denen
 Unterthanen nachgelassen, ob sie die Plaggen
 mähen oder stechen wollen, nur müssen sie
 das Plaggenmäh und die Huth und Weid
 durch unbedachtsames Stechen nicht ruiniren,
 noch dadurch Sandwehen veranlassen. In de-
 nen Grasängern und Kuhweiden dürfen keine
 Plaggen gestochen oder gemähet werden. Je-
 der Unterthan muß mit dem Mähen der Hei-
 de und Plaggen in denen Büschen, Matten
 oder freyen Sundern, sieben Fuß von denen
 Bäumen bleiben, damit die Wurzel derselben
 nicht geblühet oder dürre werden; sodann aber
 muß derjenige, welcher Plaggen mähet oder
 sticht, funfzehn Schritt von des andern Er-
 be oder Graben, und von der gemeinen Mark
 acht Schritt, bleiben. Uebrigens ist das Plag-
 genstechen oder Mähen keinem erlaubt, als
 der nicht von je her dazu berechtigt und in
 Possession gewesen (e). In dem Fürsten-
 thum Ostfriesland warbey die Einwohner
 der Geestlande von der Viehnahrung nicht
 den halben Nutzen haben, wenn nicht je nach
 einigen Jahren die mit alter Heide und dür-
 rem Grase verwachsene Felder durch das
 Feuer gesäubert und fruchtbarer gemacht wür-
 den. Unterdessen ist das Heidebrennen in
 diesem Lande fast seit einem Jahrhundert her
 durch landesherrliche Verordnungen ebenfals
 hart verboten gewesen. Man sah zwar vor
 ohngeführ dreißig Jahren die Nothwendig-
 keit desselben, man konnte sich aber bey der
 Cammer, wegen der sehr verschiedentlich
 ausgefallenen Gutachten derer darüber zu
 Rathe gezogenen Jagdbedienten und Beam-
 ten, zu nichts Gewisses entschließen, daher
 dann die landesherrliche Resolution dahin
 ausfiel: Daß es zwar überhaupt bey denen
 vorigen wollet das Heidebrennen zergangenheit

Edicten sehr Bewenden haben; jedoch hat
 selbe an solchen Orten, wo weder denen Hol-
 zungen und Dorfschaften, noch denen eigent-
 lichen herrschaftlichen Gehegen Gefahr und
 Schaden daraus entstehen könnte, bis auf
 weitere Verordnung, und wenn nicht aus
 offenbarem Frevel wider das Edict gehandelt
 würde, conniviret seyn sollte (k). Unter der
 jetzigen Regierung hingegen hat man das
 Heidebrennen gestattet, und solches nur in
 denen Monaten, April, May, Junius und
 Julius, verboten (g). In dem Sächsen-
 thümlichen darf niemand eigenmächtig Heide
 oder alt Gras vor dem Gehölze von den
 Wiesen oder sonst abbrennen, sondern wer
 solches zu thun Willens und genöthiget ist,
 muß sich bey denen Forstbedienten oder Be-
 amten deshalb melden, ihnen den Ort zeigen,
 und diese müssen untersuchen, ob es ohne
 Schaden geschehen könne. Wann es so-
 dann verstatet wird, muß das Brennen un-
 ter fleißiger Aufsicht geschehen (h). Eben
 also wird es auch an andern Orten nur in
 wenigen Fällen unter sonderbaren Bedingun-
 gen zugelassen (i); andernwärts aber ist es
 gänzlich verboten (k).

(a) Nach der mecklenburgischen, niedersächsischen
 und westphälischen Mundart nennet man die
 Rasen, Plaggen, und den davon angelegten
 Misthaufen, einen Plaggenhaufen.

(b) S. Vorschläge, wie die Heide und der Gint
 als zwey Erbfeinde alles Holzwachses, auszu-
 rotten, im 5. Bande des allgemein. öconom.
 Forstmagazins, p. 132. wo auch des Hn. von
 Mosers, Hn. D. Schreybers und Hn. Döbels
 Vorschläge angeführt und beurtheilet werden.
 Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 4.
 p. 62.

(c) S. Mosers Forstöconomie, 6. Buch, 3. Cap.
 S. 43. p. 583. und die daselbst aus Stiffers
 Forst- und Jagdhistorie angeführte Forstfor-
 dungen.

(d) Ober vielmehr war die Furcht der Jägers
 Ursache solches Verfalls, daß nemlich nicht zum
 ges Wild an Geflügel sowohl als vierfüßigen
 Thier

Thieren durch die Flamme im Nest verzehret werden möchte, indem verschiedenes Wild in der langen Heide und Grase seine Jungen setzt oder seine Eier legt.

(e) S. verbesserte Holzungsinstruction vor die Grafschaft Lingen, l. c. Cap. 2. §. 25-30.

(f) S. Abhandlung von dem Schaden und Nutzen des Heidebrennens in dem Fürstenthum Ostfriesland; im 3. Bande der leipz. Sammlung, p. II.

(g) S. das diesfällige Verbot vom 19. May 1758. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 2. pag. 298.

(h) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 10. Hauptpunct, §. 7.

(i) S. herzogl. Braunschweigische Ausschreiben und Edicte vom 26. Mart. 1644. 20. Mart. 1685. und 22. Jun. 1687.

(k) S. herzogl. württemberg. Generalrescript vom 16. Febr. 1748.

§. 45.

VIII. Fast alle Forstverständige, und die vom Forstwesen geschrieben haben (a), halten das Laubstreifen in Absicht auf das Holz allemahl vor eine höchstschädliche Sache, weil durch das Abstrüpfen des Laubes die jungen Freibreiter verderbet, und die Bäume dadurch an ihrem Wachsthum behindert werden. Unterdessen ist dieses Laubstreifen noch an vielen Orten stark im Gebrauche (b). Es geschieht dasselbe, um dem Vieh, sonderlich denen Schaafen und Ziegen, die Fütterung auf den Winter dadurch zu verschaffen, indem sie zu solchem Ende das Laub von Eschenbäumen, Kuffern, Faulbäumen, Erlen, Wenden, Buchen, Birken und Eichen, abstreifen, an der Sonne dörren und trocken einführen. An einigen Orten hauer man gar gegen Ende des Sommers junge Buchen, Erlen und Wenden, auch ander Buschholz, zu dem sogenannten Schaaflaub ab, die man in Gebünde macht und Schaafwolken nennet, also daß sie auf ein hundert Schaaf genue-

niglich drey bis vier Schock solcher Wolken rechnen, und im Winter solche zur Fütterung denen Schaafen vorwerfen, und dann das Holz, wenn das Laub abgefressen, zu ihrer Feurung behalten, welches bey einer starken Schäferey gewiß eine ziemliche Verwüstung im Holz verursachen kann. Am meisten geschieht es da, wo es auch sonst nicht gewöhnlich, von denen, welche Ziegen im Stalle ernähren; und im Voigtlande und andern noch eben so holzreichen Gegenden, geschieht das Abhauen der Äste, besonders der Lannen, zur Streu anstatt des Strohes. Diese Nutzung ist selbiger Orten so gemein, daß der Bauer glauben würde, er habe ausgehauet, wenn er nicht jährlich seine gewisse Wagen voll Streu im Forst machen dürfte; indessen ist es dennoch so schädlich und noch schädlicher, als wenn der Baum geschneidelt würde, denn bey diesem würde man doch ohnfehlbar noch mehrere Vorsicht brauchen, als dorten bey dem Streu machen angewendet wird, da der Bauer nur besorgt ist, auf dem angewiesenen Platz so viel zu bekommen, als er verlangt, und sein geschwind damit fertig zu werden (c).

Es scheint jedoch, daß das Laubstreifen an und vor sich selbst eben nicht so schädlich sey, als man vorgiebt, sondern daß vielmehr nur der Mißbrauch, der dabey gemeiniglich vorgehet, die Forstverständigen bezwogen habe, diese denen Landleuten so nützliche und öfters ganz unentbehrliche Sache als schädlich anzusehen. Wenn das Laubstreifen mit Vorsicht und Mäßigung geschähe, dergestalt, daß man die Gipfel verschonete, und das Laub nur an den Seitenästen nähme; wenn man keine aus Saamen wohlgenachsene Loden streifte; wenn es nicht in den Frühlingsmonaten, sondern im August und September geschähe, da die Blätter schon ihre meisten Dienste gethan und zum Abtrocknen und Abfallen sich neigen; und wenn man nicht

nicht zu viel von einer jungen Lode oder Stange streifte; damit solche nicht mit dem rohen zurücktreibenden Saft überhäufet und ungesund werde (d): so würde das Laubstreifen, sonderlich an Orten, wo das Holz hoch in ziemlichen Ueberfluß ist, so großen Schaden nicht anrichten. Allein wie kann man solche Vorsicht, Behutsamkeit und Mäßigung von dem Bauer erwarten? wenn ihn auch die schärfsten Gesetze dazu verbinden, so werden diese dennoch unwirksam bleiben, weil die Aufsicht in diesem Stücke allzu schwer und mühsam, wo nicht gar unmöglich ist. Es bleibet dannenhero das Laubstreifen eine schädliche Sache, und wird in denen meisten Forstordnungen mit gutem Grunde und Recht gänzlich verboten (e).

(a) S. Mosers Forstökonomie, 6. Buch, 3. Cap. §. 1. p. 370. Stiffers Einleitung zur Landwirthschaft, 4. Cap. 3. Abtheil. §. 9. p. 131. Nur ein ungenannter physicalischer Projectmacher hält in seinem, im 7. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 132. besondern Vorschläge von der Ernährung der Thiere durch das Baumlaub, das Laubstreifen vor ganz unschädlich; und ein Voigtländer scheint in seinem schriftlichen Vorschlag zur Fütterung des Viehes mit Laub, im 5. Bande der öconom. Nachrichten, p. 575. gleicher Meynung zu seyn.

(b) An der Mosel ist die Laubfütterung auch des Rindviehes fast einige Speise, sowohl zu Hause als im Felde; und dasige Obrigkeit, so gerne sie auch den Wald geschonet wissenmögen, und so ernstlich sie hinter die Leute gesetzt, mußten den Unterthanen auf ihre Vorstellung, daß ohne Laub sie keine Klau Viehes haben könnten, gezwungener Weise nachgeben. S. Beschluß der Gedanken von der Fütterungsvermehrung, im 6. Bande der öconom. Nachrichten, p. 542.

(c) S. Mosers Forstökonomie, l. c. §. 2-5.

(d) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 2. §. 5. 8. 12.

(e) S. k. k. nassauweilburgische Forstordnung, §. 34. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4. §. 4. K. k. braunschweig-lüne-

burgische Holzordnung, §. 59. K. k. hessencassellische Forstordnung, p. 27. Das Abhauen der Aeste zur Streu verbietet die oberpfälzische Forstordnung, 1. Theil, Art. 33. An einigen Orten gehet man mit solchem Abhauen der Aeste noch etwas säuberlich um, indem man alle Jahre eine gewisse Anzahl Bäume von Kistern und Erlen dazu besonders aussetzt, und die laubreichen Aeste zum Schaaffutter abhanet oder absäget, sie in Bündel bindet, und an einem für der Käse verwahrten Orte dörren läßt. S. Schrebers neue Cameralschriften, 5. Theil, p. 469. Welche Wirthschaft in den Gedanken und Vorschlägen zur Stadt- und Landökonomie als ein Beytrag zu denen schlesischen öconomischen Sammlungen, p. 150. auch bey dem Laubstreifen angerathen wird, weil man damit weniger Schaden anrichtet. Was aber die Schaaffellen anbetriß; so müssen solche aus denen Hecken an denen Wegen und Wiesen, sonderlich aber aus denen Buschholzsclägen, die man ohnehin abtreiben will, gehauen werden, dieses aber muß unter Anweisung und Aufsicht der Forstbedienten geschehen. Auf diese Art wird man denen Waldungen keinen sonderlichen Nachtheil ziehen. Dagegen ist nicht zu gestatten, in Laubhölzern von Eschlägen die zarten Sommerlatten von der Mutter abzuschneiden, und Laubwellen daraus zu machen. Pflanzten die Landente fein Eschen und Erlen auf ihren Gärten; so würde es ihnen an Laubwellen und auch an Feuerholz nicht fehlen.

§. 46.

IX. Eine fast gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Moos, und Laub, oder Streurechen. Der Nutzen, welchen der Landmann dabei sucht, ist, daß er, in Ermangelung des Strohes, solches zum Einstreuen in die Ställe gebrauche, und sodann mit dem Mist davon den Acker dünge. Das Laub nun sowohl, als die Tangeln, düngen nach der Erfahrung entweder gar nicht oder doch sehr wenig, in dessen sind sie doch das Hülfsmittel, wodurch der Mist zu gute gemacht werden kann, und an Orten, wo das Stroh knapp ist und zum Viehsuttet verwendet werden muß, ist das Streurechen dem Landmann eine unentbehrliche

liche Sache. Viele Forstverständige halten das Streurechen vor schädlich, und daher mag es auch gekommen seyn, daß es in ein und andern Forstordnungen schlechterdings verboten worden (a). Allein an und vor sich selbst ist dasselbe ganz unschädlich, ja selbst nützlich, wann es an gehörigen Orten, mit Vorsicht und ohne Mißbräuche, geschieht; widrigenfalls aber kann es allerdings schädlich werden. In jungen Schlägen ist das Streurechen allemahl nachtheilig, indem dasselbst viele junge Pflanzen zugleich mit ausgerissen werden. In alten Schlägen hingegen, so binneu ein, zwey, drey, vier Jahren schlagbar werden, ist das Moos, und Laubrechen wohl zu erlauben; das Moos, welches abgetrahet wird, macht den Boden wieder wund, daß der Baumsaamen hineinfallen kann, und imprägniret denselben gleichsam zum neuen Holzwuchs (b). Ja es ist in denen Kieferrichten oder schwarzen Hölzern, Birken und dergleichen, vielmehr rathsam, daß man das Gehäu, so in etlichen Jahren abgetrieben werden soll, sein rein abreche, und nur das letzte Jahr wieder schone, da denn das junge Holz schön und dichte aufschlagen wird (c). Bey dem Wiederbesäen des abgetriebenen Schlages ist es ebenfals nöthig, die Streu zuvor wegzurechen; denn bleibet sie liegen, so kommt sie an einigen Orten zu dick auf einander, und hiket, zumahl auf Flächen, wenn der Regen nur etwas ausbleibet, ungemeyn, der Saame kann davor nicht in die Erde kommen, sondern bleibet unter den Nadeln liegen, kommt nicht zum keimen und vertrocknet (d). Selbst in jungen Nadelhölzern kann, ohne allen Schaden, das Streurechen verstatet werden, doch nicht eher, als bis der Zuwachs wenigstens zehn Jahr alt ist, und das Holz zu Kräften gekommen und zu vollkommenen Stangen ausgewachsen (e). Auf diese Art ist das Streurechen denen Waldungen unschädlich, und kann denen Landleuten ohne

Bedenken zugestanden und erlaubet werden, nur müssen die Mißbräuche, so dabey vorgehen können, nicht gebuldet, sondern scharf verboten und durch gute Aufsicht verhütet werden. Diese Mißbräuche bestehen hauptsächlich darinn: Daß, da man nur das überflüssige Moos und Streu wegnehmen sollte, man alle vier oder fünf Jahre von denen Wurzeln fast alle Erde wegtrahet (f), und zugleich die untersten Aeste an Tannen und Fichten abbricht oder abhauet (g); daß man sich dabey scharfer engen und eisernen Rechen bedienet; da man es mit weisshäutigen, stumpfen hölzernen Rechen verrichten sollte (h); daß man bey der Abfuhr der Streu sich keinet genugsam engen und wohl verwarthen Wagenleitern, welche vorne und hinten mit dichtgeflochtenen Vorseggittern versehen sind, bedienet; man siehet vielmehr an vielen Orten, daß die Bauern zu Erhöhung der Leitern, damit saftsame Ladung fortgebracht werden kann, die besten Stangen auf beyden Selten überbinden, die weiten Leitern mit jungem Holze und den schönsten Keissstäben durchflechten, vorne und hinten aber, statt der Vorseggitter, so viel kleines Gestängele in einander einflechten, daß man, da alles dergleichen zu Verwahrung der Streuwägen nöthige Holzwerk, bey jedem Fuder besonders, aus denen Hölzern mit weggenommen wird, den Werth des zu einem mäßigen Streufuder verwendeten, und gemeiniglich aus jungen Stangen bestehenden, Holzes vielfach höher als die Streu selbst zu ästimiren hat (i); so pfeget man auch zuweilen vieles junges Holz abzuschneiden oder umzuhauen, um die nöthigen Wege hinein zu machen, anstatt daß sie die Wägen auf dem ordentlichen Wege oder sonst an unschädlichen Orten stehen lassen, und die gesammlete Streu dahin tragen und aufladen sollten. Die Weibsteute aber, die Streu in ihren Grastüchern holen und nach Hause wagen, haben die schöne Gewohnheit, junge

Stangen

Stangen abzubrechen und unter die Streu zu verstecken. Alle dergleichen Mißbräuche und Frevel sind, wie gedacht, abzustellen; sie können auch ganz leicht abgestellt und verhütet werden. Man darf nur zum Streurechen gewisse Tage in der Woche, außer welchen es keinem erlaubt seyn sollte, festsetzen (k), und dabey die Anordnung machen, daß an solchen Tagen alle und jede aus der Gemeinde, so Streu nöthig haben, solche zugleich holen, die Förster, Schulzen und Gemeindevorsteher aber alsdann dabey die Aufsicht haben, und sowohl die Streuwagen und Grastrücker fleißig visitiren, als auch dahin sehen müßten, daß nichts wider die Verordnung vorgenommen werde; die Freveler aber würden ohne Nachsicht und Ansehen der Person, nach befindenden Umständen, nachdrücklich zu bestrafen seyn.

(a) Diejenigen, welche die Schädlichkeit des Streurechens behaupten, führen zur Ursache davon an, daß eines Theils dem Walde dadurch die Gailung und Düngung, die er von der Streu und dem Abfall der Bäume haben sollte, entzogen würde; andern Theils aber müßten das Laub und Moos und Lannennadeln die jungen Pflanzen Sommerzeit vor der Sonnenhitze und Dürre, im Winter aber vor dem Forst bewahren. Ihre übrigen Gründe betreffen bloß die dabey vorgehende Mißbräuche. S. des Freyherrn von Auffees gegründete Anzeige, woher der bisherige Holz mangel komme, und wie solchem vor das Zukünftige abgeholfen werden könne? im yten Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 39. Weylands kurzer Unterricht von dem, was ein angehender Beamter von Forstfachen zu wissen nöthig hat, Cap. 3. §. 30. und 51. Sonderlich macht Leopoldt in seiner Einleitung zu der Landwirthschaft, pag. 720. viel Ruhmens von solcher Walddüngung. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 34. Fürstl. hessenanische Forstordnung, Cap. 2. §. 11. Andere verwerfen solche Gründe gänzlich, und behaupten, daß weder das Laub und Moos und Lannennadeln einen Walddünger abgeben, noch auch, bey deren Wegnehmung, man sich so wenig vor dem Forst als vor der Sonnenhitze,

und daß dadurch die Bäume beschädiget werden sollten, zu fürchten habe. S. Schreiben eines herzogl. württembergischen Beamten, worinnen derselbe einige Fragen wegen des Moos- und Laubrechens, faulen Holzes und des Walddüngers, beantwortet, im 5. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, pag. 63. Ich halte dafür, daß man hierbey einen Unterschied unter jungen und alten Eschlägen machen müsse. In jenen kann das Laub und Streu denen jungen und zarten Stämmchen allerdings den oft sehr nöthig habenden Schutz wider Frost und Hitze, wodurch ihre noch sehr schwache Wurzeln leicht beschädiget werden können, verschaffen. Den hingegen in alten Eschlägen die schon einigermaßen zu Stangen herangewachsene Bäume, so wenig wie die noch ältere, mehr bedürfen. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft §. 231. Das ist aber auch aller Nutzen, den man von dem Laube und denen Lannennadeln im Walde erwarten kann; denn mit der Düngung, die daraus entstehen soll, kommt es eben so heraus, als wenn man bloßes Stroh über einen Acker herbreiten wollte.

(b) S. Anmerkungen eines Cavaliers vom nützlichen Gebrauch der Laubhölzer, im 3. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins; p. 49. Daher wird auch in dem churfürstl. sächsischen Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst, betreffend, d. d. 2. Aug. 1763. im 5. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, pag. 319. verordnet: Daß das Streurechen, so viel nur immer möglich, einzuschränken, und weder in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern, noch auch in dem ausgewachsenen fichtenen Holze, eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, zu gestatten.

(c) S. Mosers Forstökonomie; 6. Buch, 3. Cap. §. 12. pag. 575.

(d) S. Beckmanns Versuche von der Holzsaat, Cap. 5. §. 30. und des Herrn Oberforstmeisters von Zanthier Anmerkung darüber, im 1. Bande der neuen öconom. Nachrichten, pag. 624.

(e) S. Abhandlung von denen Schwierigkeiten bey hauswirthlicher Nutzung der Waldungen, im 1. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 78. und im 5. Bande der leipziger Sammlung, p. 335. Betrachtungen der Ursachen, welche den vielen Orten stureißenden Holz

Holzangel hauptsächlich zuwege bringen, §. 5. im 9. Bande der öconom. Nachrichten, p. 722.

(f) S. des hochsel. Hrn. Grafens von N. besondere Vortheile und Erfahrungen in allerhand landhauswirthschaftlichen Geschäften, §. 4. im 1. Bande der leipziger Sammlung, p. 768.

(g) Wo der grüne Ast abgehauen wird, allda läuft der Saft zum Triebe aus, und hindert den Wachsthum des Baumes. Jedoch ist es unschädlich, wenn man die wirklich dürre gemorsene Rinde von den stärksten und höchsten Stämmen unten abschläget.

(h) Daher werden in denen Forstordnungen die eisernen Rechen allenthalben scharf verboten.

(i) S. die schon angeführte Betrachtungen, den Holzangel betreffend, l. c. Zerstreute wirthschaftliche Anmerkungen bey Gelegenheit einiger Reisen durch Sachsen und in angränzenden Gegenden, im 5. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 50. wo der Verfasser dergleichen unwirthschaftliches und schädliches Verfahren bey Herzberg, und in dafiger ganzen Pflanze bis an Lotzau, bemerkt hat.

(k) Wie solches in der königl. preussischen Dorfordnung vor das Fürstenthum Minden, und Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, d. 7. Febr. 1755. §. 35. in novo Corp. Constitut Pruss. March. Tom. I. p. 755. angeordnet ist; nach derselben soll das Holz; und Laubtragen aus denen Gemeindefolgungen und Marken nur an denen ordentlichen Holztagen, denenjenigen, die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonst ein jeder angehalten werden, sein Holz an denen festgesetzten Holztagen fahren zu lassen; die außer solcher Zeit angezissen werden, sollen als Diebe angesehen und bestraft werden.

§. 47.

X. Zu Schonung der jungen Haue pfleget in verschiedenen Forstordnungen (a), die Gräser; oder das Gras in den Waldungen zu schneiden, gänzlich verboten zu werden. Die Ursache ist, weil bey der grossen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Ständchen oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen, und also das, was man mit

Mühe und Sorgfalt erzogen, wiederum verderbt werden würde. So gegründet diese Ursache ist und von der Erfahrung bestätigt wird; so betrifft sie doch nur Mißbräuche, die noch wohl abgestellt und verpüet werden können, ohne daß es nöthig wäre, denen armen, wegen der Fütterung oft sehr verlegenen, Unterthanen das Gras ganz und gar zu verbieten. Es kommt hier auf die Frage an, ob das Gras an und für sich selbst schädlich sey? Die Forstverständigen hegen hierinnen gar verschiedene Meinungen. Der Mangel genauer Beobachtungen und mit gehöriger Ueberlegung und Sorgfalt angestellten Versuche, die unrichtigen und übertriebenen Ausdrücke in deren Erzählungen, sind die Ursachen, daß die meisten zugleich Recht und Unrecht haben, nachdem man ihre Sätze nimmt. Schränkt man sie gehörig ein, so haben meistens beyde Parteyen Recht, ob sie gleich bey dem ersten Anblicke sich einander zu widersprechen scheinen. Beyde von aller Einschränkung abweichende und sich widersprechende Sätze werden dadurch zurück und zur Uebereinstimmung gebracht. Nimmt man sie genau nach den uneingeschränkten Ausdrücken, so haben beyde Unrecht. Einige sagen nemlich: das Gras sey dem Nachwuchs des Holzes höchst verderblich; andere behaupten das Gegentheil, es sey ihm sehr zuträglich. Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß ein langes dickstehendes Gras keine Saamenloden in die Höhe kommen lasse; es leget sich alljährlich darüber und ersticket solche; endlich kann kein neufallender Saamen mehr den Erdboden berühren. Selbst die schnell wachsenden Stammloden, ob sie schon weit über das Gras hervorgewachsen, leiden durch die in dem dicken Grastorfe sich aufhaltenden Mäuse und anderes Ungeziefer oft Schaden. Alles dieses lehret der Augenschein. Man saget aber auch recht, daß das Gras unschädlich, ja in einigen Fällen dem Holzanwachs nützlich sey: wenn nemlich an

dürren

Schnee und rauhen Dörtern einzelnes oder nicht gar zu langes Gras stehen, welches noch keine Verangetung, das ist, einen den Boden völlig und dick bedeckenden Rasen macht; solches schützt den zart aufkeimenden Saamen vor großer Hitze und Dürre. Ist ein solcher Rasen, den ausdörrenden Morgen- und Winternathswinden ausgesetzt, Boden ganz bloß, so hält es mit dem Aufkommen der Eichen, Buchen, Ahorn, Lehnen und vielen andern Saamenlöden gar schwer, indem einige sehr heisse und trockene Tage den aufgehenden Saamen gänzlich verderben (b). Hieraus siehet man, daß das Grasen in den Waldungen eher vor nützlich, als schädlich gehalten werden kann, wenn man den leßtern Fall bey dörren und rauhen Dörtern annimmt. Man kann also, nach diesen Sätzen, das Grasen theils verbieten, theils gestatten, nachdem es die Beschaffenheit der Gehäue erfordert; doch muß man nach solcher verschiedenen Beschaffenheit die Fälle, wo das Grasen entweder erlaubt oder verboten seyn soll, in denen Forstordnungen ein- vor allem mal festsetzen, damit die Untertanen in keiner ihnen nachtheilig werden könnenden Ungewißheit gelassen werden. Es muß auch zugleich angeordnet werden, wenneher das zugestandene Grasen angehen, und zu welcher Jahreszeit es vorgenommen werden solle (c). Alle Mißbräuche dabey, sonderlich das Grasen mit Sicheln (d) und das Ausreißen junger Loden, ist auf das schärfste zu verbieten, und dagegen das mit Behutsamkeit vorzunehmende Abschneiden mit Messern, noch besser aber, das Ausrupfen mit den Händen (e), anzubefehlen. Auch muß das Grasen, wie bey dem Laubbrechen erinnert worden, an gewissen Grasestagen und unter gehöriger Aufsicht geschehen, anderergestalt aber keinem die Ausübung seiner Gräsergerechtigkeit gestattet werden.

(a) Z. E. in der königl. preussl. schlesischen Holzordnung, Tit. I. §. 2. Braunburgische es III. Theil.

neueren Forstreglement d. a. 1726. §. 18. Kayserl. königl. Mandat, die zu Berg- und Hüttenwerken ausgeführte Köhlholzwaldungen betreffend, l. c. §. 14. S. Mosers Forstlexiconie, 4. Buch, 2. Cap. §. 26. pag. 457. Striffers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 31. p. 183. Weylands Unterricht, l. c. §. 53.

(b) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 9. §. 7. pag. 117. Cap. 11. §. 9. pag. 138. Womit auch übereinstimmen; Deconomische Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Heugung derer, nach dem Abtreiben des Laubholzes, ledigen Plätze oder sogenannten Gehäue, im 9. Bande der deconomischen Nachrichten, pag. 815.

(c) Einige wollen, daß das Grasen in dem dritten Jahre nach dem Schlag zu verstaten sey; s. Anmerkungen eines Cavaliers vom nützlichem Gebrauch der Laubhölzer, l. c. Der Verfasser der vorher angeführten Gedanken von der Schädlichkeit ic. hält dafür, daß es dem Vieh betrachte dörren Land- und Schlaghölzer beförderlich und nutzbar seyn würde, wenn man gleich in dem ersten Jahre, so bald die Sommerlatten und jungen Reiser vollkommen ausgeschossen, folglich zur Herbstzeit, ehe noch das Laub fällt, und das Gras gänzlich abstrübet, denenjenigen Untertanen, welche der Huthung, oder der Gräseren zur Zeit des bestandenen Holzes, auf jeden Terrain berechtiget sind, das Abbringen des Grasses nicht nur erlaubt, sondern auch anbefähle; und wäre mit dieser Herbstgräseren 3. 4. und 5. Jahre, bis endlich das junge Holz dem Viehe entwachsen, und das Eintreiben desselben zu gestatten seyn dürfte, zu continuiren.

(d) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 38. Zuweilen sind die Dörter zwar noch zu jung, um mit dem Vieh betrieben werden zu können, aber doch schon so hoch erwachsen, daß bey dem Grasen dem Holze mit der Sichel kein Schaden mehr zugefüget werden kann, und solches pfleget es auch wohl denen armen Untertanen zum Besten erlaubt zu werden. S. fürstl. sachsenweitzsche Forstordnung, Cap. 3. §. 5. Die magdeburgische Holz- und Jagdordnung, Sect. 4. §. 4. erlaubt solches schon nach drey Jahren.

(e) In der Graffschaft Bernigerode wird alles Gras aus den jungen Loden gerupft, man nimmet von solchen Heuten, denen solches gestattet

stattet wird, jährlich gegen 200. Mhdn. ein, und es werden über dieses auch noch wenigstens 30. bis 40. Tuder Heu von solchem Werthe, theils zum Verkauf, theils zur Widderweidung, gemacht. S. des Hrn. von Zanthiers Anmerkungen zu Hrn. Beckmanns Forstschriften, t. c. pag. 607.

§. 48.

XI. Die Huth-, Weide- und Triftgerechtigkeit, welche Bürger in denen Städtepaldungen, und die Dorfgemeinden in denen Gemeindeförzern oder auch in denen Waldungen ihrer Grundherrschaft, hergebracht haben und ausüben, ist eine grosse Hinderniß und Schwierigkeit bey der hauswirthlichen Nutzung der Waldungen, und vereitelt oder erschweret wenigstens sehr oft alle die guten Maasregeln, die von dem Landesherren und dessen Pollicy- und Cammercollegiis zur Aufnahme und Conseruation der Waldungen des Staats genommen werden. Wenn auch die Waldeigentümer noch so einen guten Willen haben, sich denen landesherrlichen Verordnungen zu fügen, und ihre Waldungen durch bessere Einrichtungen in guten Stand zu setzen; so sehen sie durch die Huth- und Triftgerechtigkeit der Unterthanen ihre Hände an allen Ecken und Orten gebunden: und wenn sie ihren Vorsatz mit Ernst durchsetzen wollen; so bekommen sie Proceffe, und die Justizcollegia würden es vor einem grossen Schutze halten, wenn sie wider den klaren Buchstaben der uralten Saal- und Lagerbücher, oder anderer Privilegien, und des langen ruhigen Besizes ohngeachtet, denen Unterthanen das Recht absprechen sollten, sollten auch gleich ansehnliche Waldungen darüber zu Grunde gehen; dieses aber muß nothwendig geschehen, wenn die Huth- und Triftgerechtigkeit die wirthschaftliche Eintheilung der Wälder in Schläge, derselben gehörige Begung, den Wachsthum des jungen Anflugs, das Säen und Pflanzen, und überhaupt die

ganze Forstwirtschaft, beständig abhört und in Unordnung bringt.

Es ist wahr, ohne Vieh kann die Landwirthschaft nicht bestehen. Der Abgang des Viehes ziehet den Abgang des Brods nach sich, denn ohne Düngung giebt der Acker endlich nichts. Die Menschen können noch weniger ohne Brod als ohne Holz leben. Es ist also die Viehzucht und die Holzucht dem Lande in gleichem Grade nöthig. Aber eben dieser gleiche Grad der Nothwendigkeit erfordert, daß die Viehzucht nicht mit Schaden und Nachtheil der Waldungen getrieben werde.

Es fehlt nicht an patriotischdenkenden Cameralisten und Wirthschaftsverständigen, welche wünschen, daß man entweder die engländische Einrichtung, da die gemeinschaftliche Huth und Weide abgeschafft ist, und ein jeder sein Vieh auf seinen eigenen Grundstücken unterhält und weidet, auch in Teutschland einführen (a), oder es dahin zu bringen suchen möchte, daß die Landleute ihre Wiesen besser anbaueten, gute Futterkräuter pflanzten, und das Melkvieh in dem Stalle fütterten, ohne es mehr auf die Weide zu treiben, wo alsdann die Nothwendigkeit des Weidganges in denen Waldungen entweder ganz hinwegfallen, oder doch nur vor die Kälber und Kinder, die aber mit geringen Bezirken vorlieb nehmen könnten, übrig bleiben würde (b). Allein dieses sind Wünsche, die vielleicht noch lange nicht, und auch wohl nur in denen wenigsten teutschen Staaten, in die Erfüllung gehen dürften.

Man muß also unterdessen die Sache nehmen, wie sie ist, und alle Maasregeln nur dahin richten, daß es weder denen Landleuten an der unentbehrlichen Huth und Weide in den Waldungen fehle, noch auch diesen durch solche, so wenig als möglich, Schaden und Nachtheil zugefüget werde.

Werden die Waldungen in schädliche Schläge oder Gebäue ordentlich und gehörig einge-

eingesetzt, so kann die Huth und Trift dabey ganz wohl bestehen, und in Ordnung gehalten werden, daß solche keinen Schaden und Nachtheil verursache. Außerdem aber und bey dem Ausleuchten und Plentern ist solches schlechterdings nicht möglich. Es ist schon im vorhergehenden erinnert worden, daß der Landesherr die Besitzer der Privatwäldungen, die Städte und Gemeinden, durch diensame Vorstellungen dahin zu bringen suchen müsse, daß sie ihre Wäldungen in Schläge eintheilen und ordentlich tractiren, um die Wälder desto besser und gewisser in guten Stand zu bringen, und sie darinnen zu erhalten. Der Nutzen, den diese Eintheilung auch in Ansehung der Huth und Trift verschaffet, wird demnach ein neuer und wichtiger Bewegungsgrund seyn, um die Waldeigentümer dahin zu vermögen, daß sie denen landesväterlichen Vorstellungen Gehör geben.

Weil aber auch selbst bey der Einrichtung der Schläge eines Theils ein Waldeigentümer leicht zu weit gehen, und durch Anlegung allzu großer oder zu vieler Schläge, welche hernach, nachdem sie abgetrieben worden, doch geheget werden müssen, denen Huth- und Triftberechtigten die Huth und Weide zu sehr einschränken könnte, wodurch diese, zum größten Schaden der Viehzucht, in großem Mangel des Futters gesetzt werden würden; andern Theils aber diese letztere mehr Huthung verlangen könnten, als ihnen nach den Schlägen verstattet werden kann, und also Streit entstehen dürfte, ob letztere zu groß gemacht worden, oder nicht; so pfleget zuweilen dieserhalb in denen landesherrlichen Forstordnungen Vorsehung zu geschehen. Also finden wir in der schlesischen Holzordnung (c) nachstehende Verordnung: „Da auch die Forsten in Schlesien überhaupt dergestalt abgenommen, daß daraus ein allgemeiner Holzangel zu besorgen ist, und die abgeholzten Flecke und Häue an

vielen Orten, gar nicht, wie sich gebühret, geheget und geschonet worden; so soll denen Eigenthümern frey stehen, den zehnten Theil ihres Forstes so lange zu behegen und zu schonen, bis die Zöpfe oder Gipfel der jungen Bäume vom Vieh nicht mehr erreicht und abgebissen werden können. Wenn es mit dem Aufschlage so weit gekommen, sollen die Eigenthümer befugt seyn, einen andern zehnten Theil des Forstes, und so weiter, bis der ganze Forst wiederum in guten Anwachs gesetzt worden, zu behegen und zu schonen, doch dergestalt, daß allemahl das erstere Gehege, so dem Abbeißen des Viehes entwachsen, zu förderist wiederum aufgethan, und demjenigen, der darinnen die Huthungsgerechtigkeit hat, freygegeben, und in diesem Fall, wenn wüste Flecken in den Forsten oder Häuen zu hegen sind, und andere die Huthungsgerechtigkeit auf forsthanen Forsten haben, niemahls mehr, als der zehnte Theil, geschonet werde, wogegen diejenigen, denen die Huthungsgerechtigkeit daselbst zustehet, mit ihren Klagen in foro competente nicht zu hören sind; wenn nur der Dominus fundi servientis das Gehege so angelegt, daß dem Dominanti, oder dem, welcher das Jus pascendi hat, allemahl der übrige Theil des ungehegeten Forstes zu behütten, und eine bequeme Trift dahin gelassen werde (d). In dem Fürstenthum Sachsen-Gotha ist niemanden erlaubt, sein lebendiges Holz wenigstens unter zwölf Jahren niederzuschlagen, oder die in ordentliche Schläge abgetheilte lebendige Hölzer in weniger, als zwölf Schläge, einzutheilen, dergestalt, daß jederzeit wenigstens fünf Schläge zur Huth und Trift angewiesen und gebrauchet werden können; und dieses ist bey Confiscation des jünger gefällten Holzes und anderer willkürlichen Geldstrafe verboten (e). Damit auch diejenigen,

so auf wüsten Ländern der Huth und Trift berechtigt sind, wenn dieselben mit Holzsaamen besäet werden, sich nicht zu beschweren Ursache finden mögen, so ist der Eigenthümer nur höchstens den dritten Theil solcher wüsten Ländern auf einmahl mit Holz anzusäen befügt, und wird ihm nicht gestattet, das zweyte, und so ferner auch das dritte Drittheil, eher, als jedesmahl nach Verlauf von zwanzig Jahren, als so lange sie geheget werden sollen, anzusäen (f).

Ferner wird vorgeschrieben, wie lange ein Hühn, nachdem das Holz abgetrieben, abgeföhren, und jenes wieder gesäubert worden (g), geheget und geschonet werden soll. Diese Hegungszeit bestimmet man entweder überhaupt nach gewissen Jahren, wobey man aber eine sehr grosse Verschiedenheit wahrnimmt (h), und also daraus keine gewisse Regel ziehen kann; oder man macht in Ansehung der Zeit einen Unterschied unter dem Vieh, mit welchem die Huth betrieben werden soll (i); oder man läßt es bloß auf das Gutfinden der Forstbedienten ausgeföhrt, nachdem solche nach geschעהer Besichtigung es vor heilsam und nöthig erachten würden (k); oder man nimmt zur Regel an, so lange zu schonen, als der Hühn vorher mit dem Vieh betrieben worden (l). Allein da man die Hegungszeit nicht wohl nach gewissen Jahren bestimmen kann, indem die ganze Sache theils von der Gattung des Holzes, theils von dem guten oder schlechten Boden, da an einem Orte das Holz immer besser wächst und früher in die Höhe kommt, als an andern, dependiret; so gehen diejenigen am sichersten, welche die Hauptregel annehmen: so lange zu schonen, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Mauth gewachsen (m); womit auch verschiedene Forstordnungen übereinstimmen (n). Geschlehet es eher, daß das Vieh den Gipfel noch erreichen und wegbeißen kann (o), so ist der Schade beynabe noch größer, als wenn das erste Jahr darin wäre geweidet worden.

weil oft in einer Stunde das, was in zwey bis drey Jahren gewachsen, so verderbet wird, daß es nichts als krummiges Holz giebt, und sich so bald nicht, in Kiefrichten und Lanzennorten aber fast gar nicht, erholen, und der Schaden zuweilen gar nicht wieder ersetzt werden kann.

Zuweilen ist eine gewisse unabänderliche Zahl festgesetzt, wie viel Stücke ein jeder Unterthan auf die Weide bringen darf, und alsdann muß darauf fest gehalten werden (p). Ist aber keine gewisse Anzahl Vieh bestimmt; so pflaget man insgemein jedem so viel zu erlauben, als er, ohne das Futter von andern kaufen zu dürfen, auswintern kann, mehr aber nicht (q). Zuweilen aber ist erlaubt, so viel Vieh auf die Weide zu treiben, als jede Stadt, Flecken und Dorf aufbringen mag (r). Auch darf von denen Güttern, welche zur Trift nicht berechtigt sind, kein Vieh eingeschlagen werden, wenn schon der Besitzer derselben wegen anderer Güttern zur Weide im Forst besüzt seyn sollte (s). Fremdes Vieh mit unter eine Heerde zu nehmen, welche zur Huth und Trift berechtigt, ist überall schlechterdings verboten; wenigstens so lange, als der Herrschaft der sonst gebührende Waldzins oder Weidegeld nicht entrichtet worden (t).

Das Vieh, welches in die Waldungen auf die Weide getrieben werden kann, ist das Hornvieh, und anderes gehöret überall von Rechts wegen nicht mit ein, wosfern solches nicht eine besondere Gerechtigkeit mit sich bringet; weil die Pferde zu hoch reissen, und lieber jung Holz mit fressen, auch eher abbeißen können, als die Kühe; und die Schweine ausser der Mastzeit nur nach den Maaden wühlen, und den jungen Ausschlag, so aus dem Saamen gewachsen, wieder mit verderben; Ziegen und Schaafse aber noch mehr Schaden thun (u).

Es wird daher denen Unterthanen ohne vorbergangige Erlaubniß ihrer Obrigkeit nicht

gends

gras gestattet, neue Schäferweiden anzulegen, wo von Alters her keine gewesen (x). Zu weiten wird zwar zur Aufhülfe derer Untertanen zugegeben, daß jeder in der Gemeinde einige gewisse Stücke halten darf, man gestattet ihnen aber dabey nicht, solche vor einen eigenen Hirten zu treiben, sondern der herrschaftliche Amts- oder Vorwerksschäfer ist verbunden, gegen ein gewisses Weidegeld sie mit unter seine Heerde zu nehmen. Wo aber von Alters her schon dergleichen sind, dürfen jedoch darauf mehrere Schaafe nicht gehalten werden, denn so viel einer jeden Stadt, Flecken oder Dorf, nach Gelegenheit der Weide, einmahl zugelassen worden (y).

Die Ziegen oder Geissen sind ordentlicher Weise überall, wegen ihres Aufkletterns an denen Bäumen, und dadurch auch dem alten Holze öfters zufügenden Schadens, aus allen Forsten gebannet, auch zuweilen überhaupt, oder doch in denen Waldämtern, gänzlich abzuschaffen befohlen; wenn nicht ein- oder andere Gemeinde darunter etwas besonders hergebracht, und jederzeit in frischer Uebung erhalten hat (z). Weil aber Arme, so keine Kuh zu halten Vermögens, sich leichtlich damit forthelfen und ihre Kinder ernähren können; so ist an einigen Orten bis auf bessere Zeiten, da sie im Stande seyn möchten, sich eine Kuh anzuschaffen, ihnen vergönnet, etwas von Ziegen zu halten; doch allemahl eine gewisse Anzahl und nicht leicht über zwey. Auch dürfen in solchem Fall nur allein die Hirten die benötigten Böcke halten, und die jungen Ziegen müssen weggethan werden, so bald sie abgestoffen (aa). Die Weide wird solchensals ganz besonders vor sie ausgewiesen, und wenn die Holzung es gar nicht gestatten sollte, ohngeacht der angeführten Umstände, dennoch abgeschlagen, da der Schaden, welchen sowohl die Herrschaft, als die Untertanen, bis auf ihre Nachkommen darunter leiden würden, viel zu groß, als daß man wegen eines oder des andern eine

Ausnahme machen könnte (bb). Wo die Ziegen überhaupt verboten sind, da wird auch nicht gestattet, solche im Stall zu ernähren, weil die Fütterung vor dieselben dennoch im Walde würde gesucht, und durch das Laubstreifen und Abschneiden der jungen Schößlinge oder Sommerlatten dem Forst noch größserer Schaden, als sonst, zugefüget werden (cc). Doch wird an einigen Orten bloß denen Aerzten und Apothekern, zum Gebrauch vor krankte Personen, einige Ziegen zu halten vergönnet.

Auf die Hirten kommt bey der Huth und Trift sehr viel an. Es mag denen Untertanen die Huthungsgerechtigkeit zukommen, auf welche Weise sie wolle; so darf dennoch nicht ein jeder sein Vieh besonders hüten (dd), indem solche unterschiedene Haus- und Privatbirten sich hin und wieder in die Hölzer verstecken und großen Schaden thun, auch dem Förster unmöglich fällt, auf sie alle Acht zu haben; sondern die gute Ordnung erfordert, daß jede Gemeinde ihren eigenen Hirten annehme, und durch denselben ihr Vieh heerdweise in den Forst treiben lasse (ee). Es ist eine sehr heilsame Einrichtung, wenn ein jeder Hirte, welcher angenommen werden soll, bey dem Forstamte angemeldet und vernommen werden muß, ob man von Amtswegen mit ihm zufrieden seyn könne oder nicht (ff), und wenn auch derselbe beeidigt wird; doch soll dieses dergestalt geschehen, daß dafür nichts gegeben oder genommen, und denen Untertanen dabey überhaupt keine unnötige Kosten oder Versäumniß verursacht werden (gg). Sehr gut wäre es, wenn man, bey Untersuchung der Tüchtigkeit eines Hirten, auch dessen Alter und Gesundheitsumstände mehr in Betrachtung zöge. Allzu junge Purche sollten zu Hirten, zumahl bey denen Kühen, gar nicht zugelassen werden. Man siehet oft Hirten, so 12., 14. bis 15. Jahr alt sind, und noch wohl dazu ein oder andern Leibes Schaden an sich haben. Wie

will man von diesen mit Recht verlangen, daß sie allen Schaden, den das Vieh anrichten kann, verhüten sollen, und wie kann man sich also, wenn Schaden geschehen, an ihnen erholen?

(a) S. von Justi Abhandlung von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen und den Holzanbau, so sich sowohl im ersten Bande seiner polit. und Finanzschriften, p. 439. als auch in seinem System des Finanzwesens, S. 460. u. f. wie nicht wenigen im 2. Bande des allgemein. Oeconom. Forstmagazins, p. 249. befindet. J. E. Suberti Beantwortung der Frage: Ob es nicht thunlich und nützlich sey, die gemeine Viehweiden abzustellen? im 7. Bande gedachten Forstmagazins, p. 1. u. f.

(b) S. Reinbarts Abhandlung von der heutigen Forstwirtschaft, in dessen vermischten Schriften, 3. Stück, p. 281. wie auch derselben Abhandlung von der Vermehrung der Viehzucht durch die Verbesserung derer Wiesen und die Anbauung guter Futterkräuter, ibid. 1. Stück, p. 20.

(c) Tit. 1. S. 9.

(d) Dieferlei, so die Huthungsgerechtigkeit haben, werden sich über dieses Gesetz wohl nicht beschweren, indem ihnen neun Theile der Waldung offen bleiben; hingegen dürften die Waldeigentümer sich eher beklagen können, daß man ihnen ihre Forstnutzung ein wenig zu sehr eingeschränkt hat. Wenn man zwey Drittheil der Waldung zur Huth und ein Drittheil zur Behebung bestimmet hätte, könnten beyde Theile zufrieden seyn.

(e) Hier ist hingegen die Proportion denen Waldeigentümern vortheilhafter, als denen Huthberechtigten.

(f) S. beyogl. sachsengothaisches, neues Mandat, die Beförderung des Holzanbaues betreffend, vom 16. Julii 1766, S. 2. 3. im 1. Bande der thüringischen neuen Beyträge, p. 301.

(g) Zuweilen läßt man auch das Gehäu noch ein bis zwey Jahre nach dem Niederschlag betreiben, und sängt die Hegung erst im dritten Jahre an. Dieses hat die Nirdertretung des Saamens und die Verätzung des Bodens zum Ur-

zug zum Grund. S. Hofers Forstökonomie, 4. Buch, 2. Cap. S. 4. p. 448.

(h) J. E. nach der fürstl. hessendarmstädtischen Forstordnung, S. 38. nach Verlauf 7. oder 3. Jahre, jedes Orts Grund und Gelegenheit nach. Nach dem schon angeführten sachsengothaischen neuen Mandat, S. 1. ganze sieben Jahre und noch länger. Nach der Waldordnung vor das Land Rheingau, S. 14. sind sieben oder mehr Jahre. Nach der fürstl. hessencasselschen Forstordnung, Art. von Hegung des Holzes, ist die Zeit nur auf 5. Jahre gesetzt. Doch ist meistens zugleich befohlen, daß man sich bey Erdnung des Schlags nach der Beschaffenheit des Holzes und Bodens richten, und je nachdem es die Umstände desselben erlauben oder verbieten, entweder früher oder später öffnen müsse.

(i) Also soll, S. nach der sachsengothaischen Forstordnung, Cap. 4. S. 5. mit dem Rindvieh nicht vor 9. vollen Jahren, mit dem Schaafvieh aber nicht vor 7. Jahr, die Huth betrieben werden; womit auch die weimarische Forst- und Jagdordnung im 4. Hauptpunct S. 5. übereinkommt. Die magdeburgische Forstordnung, Sect. 4. S. 2. setzt vor das Rindvieh 6. bis 8., und vor das Schaafvieh 4. bis 6. Jahre.

(k) S. nassausaarbrückweilburgische Forstordnung, S. 9.

(l) S. gräf. stollbergwernigerodisches Patent vom 15. Mart. 1729.

(m) S. Hofers Forstökonomie, c. 1. S. 6 p. 450. Anmerkungen eines Cavaliers vom nütlichen Gebrauch der Laubhölzer, c. 1. Crammers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 9. S. 23. Dieser erfordert solches bey laubtragenden Dörtern ausdrücklich, mache aber bey denen Birken und Haseln eine Ausnahme, als welche, absonderlich die ersten, wegen ihres bitteren herben Geschmacks und Sprödigkeit gar selten vom Hornviehe verdrissen würden, und also solche Dörter dem Viehe weit eher, als andere laubtragende eingegeben werden könnten. In Aufsehung des Nadelholzes aber ist er der Meynung, daß solches nicht so leicht vom Hornvieh angefallen würde, als das laubtragende, am wenigsten die Fichten. Wenn dieses einer queren Hand hoch wäre, könnte man das Vieh schon in die Dörter lassen, nur wäre im Vor-

sommer

sommer die Dorstigkeit gebrauchen, daß große, dabey hungerige, Heerden nicht enge bey einander gehalten, gar nicht aber in solche junge Dertter getrieben würden, wo Mangel an Gras und Ueberfluß an Moose wäre.

(n) J. E. die braunschweig-lüneburgische Forstordnung, §. 70. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 8. Marggräfl. braunburgonolzbachische Waldordnung de 1623. Tit. 6.

(o) Jedoch schreibt Herr Cammerath Cramer c. 1. §. 5. 6. 7. man müßte nicht auf die Esdanken verfallen, als ob ein Det dem Viehe so lange gänzlich müsse verschlossen werden, bis das junge Holz demselben völlig entwachsen, und gar kein Schaden mehr darinnen zu besorgen wäre, so daß man ohne alle Vorsicht, ohne Einchränkung die Heerden nach Gutdünken der Hirten hinein lassen könnte. Solche Meinung hätte es keinesweges; dieses wäre nicht allein vor die Viehzucht, sondern auch in vielen Fällen vor die Forsten selbst ein gar verderblicher Grundsatz: wenn nemlich das Holz, sonderlich das laubtragende, schon so hoch wäre, daß das Vieh nichts mehr davon erreichen könnte, so fange das Gras und Kraut an, in solchen Derttern abzunehmen, daß das Vieh endlich wenig mehr fände, folglich würde die Nutzung von der Viehzucht weit geringer, als bey voller Weide. So bald dem Viehe seine gehörige Weide entzöge, so bald nähme auch die Milch an Güte ab, würde wässerig, und erfolgte bey weitem so viel nicht an Butter und Käse daraus, als bey voller Weide; dieses aber wäre vor ein Land, wo die Viehzucht ein Hauptartikel wäre, ein großer Schaden. Auch litten die Forsten selbst sehr oft, wenn die jungen Dertter gar zu lange, und so scharf geheget würden, daß gar kein Vieh hinein gelassen wird. Der klare Augenschein zeigte, daß alsdenn die Weide sehr abzunehmen beginne, wenn das junge Holz in einem Orte zu solcher Höhe und Stärke gelangte, daß die Viehheerden zu keiner Zeit einigen Schaden mehr darinnen thun könnten; fände nun das Vieh seine nöthige Weide nicht, so trieb es der Hunger, das junge Holz anzufallen, wozu es sich sonst nicht umsähe. Im Laubholze biege es so gar die schwachen Stangen mit den Hörnern nieder, und fräste die Gipfel ab, da litten denn die Forsten denjenigen Schaden, durch das gar zu strenge Hegen, in weit größ-

rer Masse, den man daburch zu vermeiden suchte. Vornehmlich geschähe dieses im Sommer. Bemerkte ein Aufseher über die Forsten den Zusammenhang der Ursachen nicht, woraus dieses Uebel entsteht, und versetzte er auf die verderbliche Meynung: er habe die jungen Dertter noch nicht lange genug geschonet, hegete die in folgender Zeit vorkommenden Dertter desto länger und scharfer, oder trieb wohl gar die Heerden aus denen bereits eingegebenen und größtentheils verblissenen Derttern, badnech würde die Weide noch mehr benget, die Einwohner würden genöthiget, einen großen Theil ihres Viehes abzuschaffen, und das übrige heimlicher Weise, meistens ganz zur Unzeit, in die jungen Gehäue zu treiben; es würde, um nicht entdeckt zu werden, gar enge bey einander gehalten, und fräste sodann, vom Hunger getrieben, mit großer Begierde Gras und Laub weg. Anßer diesem entstünde aus übertriebener Hegung der jungen Dertter ein nicht geringer Schaden; nachdem nemlich ein Det abgetrieben, so fange das Gras und Kraut, auch allerhand halbe Staudengewächse an, darinnen überhand zu nehmen; am allerschädlichsten wäre dem Holzwachse das Gras, Farnkraut und Sinker. Das Gras wäre das gewöhnlichste, und wenn es zu hoch und dick würde, das allerschlimmste. Bewachte es sich zu sehr, so legte es sich alljährlich gegen den Herbst dick über einander; geschähe dieses mehrere Jahre, so erstärkte die darunter befindlichen Loden, und zwar diejenigen am meisten, welche aus dem Saamen erwachsen, welche die nächststen wären, und daraus das künftige Baumholz gezogen werden müßte. Vor andern beträfe dieses Uebel die jungen Eschen. Der neufallende Saamen könnte dem Boden nicht mehr berühren, seine Wurzeln nicht in die Erde bringen, und folglich verdürbe er. Eine ungeheure Menge Ungeziefer, absönderlich Mäuse, vermehrten sich in Vergleichung mit dickem Gras überzogenen Derttern; es fände darunter gegen die Witterung, die solche zu vertilgen pflegte, Schutz; ihre Nahrung wäre der abgefallene oder hinein geworfene Saamen, und die daraus entstehenden Keimen und jungen Loden; ja selbst die frisch wachsenden und das Gras bald übersteigenden Stammloeden würden von diesem schädlichen Ungeziefer unten am Stamme abgeschälet und verborben. Solche Dertter müßten geheget werden, wie sie wollten, so wäre auf wenig

oder gar keinen Zuwachs Hoffnung zu machen. S. auch die schon angeführten öconomischen Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Hegung der Schaafe, c. 1.

(v) Was sollen z. E. nach der oberpfälzischen Forstordnung 1. Theil, Art. 29. 31. an Schaaßen auf einem ganzen Hofe 40., auf einem halben 20., und auf einem Viertelhofe oder Köblersgut 10. Stück gehalten, die gefallene Lämmer bis Michaelis mit passiret, hernach aber vor alte Schaafe gehalten werden. Die reußisch-plauische Waldordnung d. a. 1638. sagt: Wer mehr Vieh in den Wald treibet, als ihm vergönnet worden und er an der Zahl schreiben lassen, ist pflichtig, zum erstenmahl 3. Gulden zur Strafe zu entrichten, zum andernmahl aber des Viehes, so er zur Ungebühr in den Wald getrieben, unnachlässig verlustig get. Es ist diese Einrichtung, wo eine gewisse Anzahl zu haltendes Vieh bestimmt wird, überaus gut; nur ist oft dieser Irrthum dabey, daß man ihnen zwey Stück Güstes oder Kals den vor ein Stück Melkvieh passiren läffet, da doch das Güste ordinair mehr und schärfer, wie das Melkvieh frist, und es eben hierauf ankommt, auch deswegen die Schäfer kein güstes Schafvieh unter das Melkvieh haben wolten, und sagen, jenes laufe diesem den Hals ab, indem es allezeit voraus straffe.

(w) S. sachsenothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Bayerische Landesordnung, Lib. 3. Tit. 14. Art. 2. Churbraunschweiglünoburgische Forstordnung d. a. 1678. Cap. 6. §. 3. nach welcher der Verlust des ungebührlicher Weise eingetriebenen Viehes darauf steht.

(x) S. herzogl. württembergische Reggerordnung d. a. 1669. Mosers Forstöconomie l. c. §. 17.

(y) S. sachsenothaische Forstordnung, l. c.

(z) S. magdeburg. und halberstädtsche Forstordnung, Tit. 12. §. 4. Sachsenothaische Forstordnung, l. c.

(aa) Einige halten zwar davor, wenn das junge Holz nur die ersten zwey Jahre, und hernach im May und Junio und im Winter bey liegendem Schnee mit den Schaaßen verschonet werde; so schade es nichts, wenn man schon die Schaafe die übrige Zeit darin hütchen lasse; wie solches der Amtmann Leopold in seinen Anmerkungen über den ersten Band der öconom.

Nachrichten, im 7. Bande derselben, pag. 326. behauptet hat. Allein andere sind der Meynung, daß die Schaafe, wenn sie unter guter Aufsicht stehen, nur an solche Derter, wo ihnen der Stoppel entwachsen, zur Noth getrieben werden könnten, doch aber sicherer wäre, wenn sie gar aus dem Forste blieben, weil die Schäfer doch ihre Lücke nicht lieffen. S. Gedanken von der Viehtrift und Weide in denen Waldungen, im 1. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 34. Anstatt daß obige Meynung des Hn. Leopolds zur Zeit in der Ausübung Veyfall gefunden, findet man vielmehr, daß dergleichen Hütchen an den meisten Orten ausdrücklich untersaget ist. S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 61. Fürstl. hessencasselsche Forstordnung, Art. von Hegung des Holzes, ic. Ja nach dem herzogl. württemberg. Generalrescript d. a. 1699. sollen weder in denen herrschaftlichen, noch Commun- und Privatwaldungen, Schaafe getrieben werden, s. Generalrescript vom 4. May 1747. Nach der fürstl. braunschweigischen Holz- und Forstordnung d. a. 1591. §. 7. solten auch keine Schaafe in denen Holzgelästen werden, sondern solche in Felbern und Angern bleiben, derjenige Schäfer aber, so im Holze mit Schaaßen angetroffen wird, jedes mahl um 10. Dämmel gestraft werden.

(bb) S. bayerisches Landrecht, Lib. 3. Tit. 14. Art. 4. Oberpfälzische Forstordnung, 1. Theil, Art. 30.

(cc) S. herzogl. württembergische Reggerordnung, d. a. 1669. p. 8.

(dd) S. fürstl. nassausaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 35. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 10. Oberpfälzische Forstordnung, c. 1. Art. 32. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 1.

(ee) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 75. Herzogl. sachsenothaische Forstordnung, l. c. Fürstl. nassausaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 35. Churfürstl. maynische Forstordnung, Cap. II. §. 4. ic.

(ff) S. Mosers Forstöconomie, l. c. §. 23. p. 440.

(gg) S. herzogl. sachsenothaische Forstordnung, l. c.

(hh) S.

(dd) S. churfürstl. bayrische Forstordnung, Cap. 12. S. 8. Waldbordnung vor das Land Rheingau, S. 47.

(ee) Nach dem sächsischen Landrecht Lib. 2. Art. 44. ist zwar derjenige, welcher drey Hufen Land besitzt, und wenn dem Gemeinbirten darunter an seinem Lohn nichts abgehret, besetzt, einen eigenen Hirten zu halten; und in Pommern werden dazu vier Hufen erfordert; allein es ist solches nur dahin zu verstehen, daß dergleichen Privathirt nur bloß allein auf seinen eigenen drey oder vier Hufen hüten darf.

(ff) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. S. 1. Churfürstl. bayrische Forstordnung, Cap. 11. S. 1.

(gg) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 15. Sept. 1732. und 18. April 1739.

§. 49.

XII. Hiernächst haben die Unterthanen auf dem Lande verschiedene Dinge in ihrer Haushaltung nöthig, so sie aus der Waldung nehmen, welches aber, wenn es nicht mit Vorsicht geschieht, oder gemißbraucht wird, eine sehr schädliche Anwendung des Holzes ist. Es ist an vielen Orten der Gebrauch, daß die Landleute, anstatt der Strohbander, sich zum Einbinden der Garben der sogenannten Erndtewieden bedienen. Wenn nun, wie oft geschieht, hierzu ohne Unterschied die in dem besten Wachsthum stehende junge Schußstämmelein genommen werden, und man bedenkt, was für eine unzählige Menge der Wieden die vielen und Theils sehr weite Feldfluren nur in einem Jahre erfordern; so ist der Schaden, der durch das Wiedenmachen denen Waldungen zugezogen wird, leicht abzunehmen. Wenn auch, nach einiger Meinung, in 3., 4., 5. und 6jährigen Gehauen, wo die Sommerlatten dicke bey einander aufschlagen, der Bey- und Nachwachs ganz wohl zu Wieden abgeschnitten werden könnte, und wo auch auf einem Stocke gar viele ausgeschlagen, et-

III. Theil.

was weniges, doch nicht viel, verdünnet wird, wenn hier und da was heraus kommt, wor durch die andern guten Keiser oder Sommerlatten bessern Wachsthum bekommen (a); oder auch solche Wieden aus denen Holzungen, so als Buschholz tractiret werden, genommen werden könnten (b): so ist, wenn auch dabey aller Mißbrauch zu vermeiden stünde, doch allemahl gewiß, daß eines Theils solches Wiedenholz von denen Böttchern weit nützlicher gebraucht werden könnte, andern Theils aber dergleichen Erndtewieden an und vor sich selbst bey der Landwirtschaft ganz wohl zu entbehren sind. Kann man sich an andern Orten der Strohseile bedienen, warum soll solches nicht allenthalben angehen? Das Stroh, so zu den Bändern oder Seilen gebraucht wird, gehet dadurch nicht verlohren, sondern kann hernachmahls, wenn es wieder aus einander gemacht worden, eben so gut genuzet werden, wie zuvor, oder wie ander Stroh. Man hat dieses auch hin und wieder eingesehen, und entweder die Erndtewieden gänzlich abzuschaffen gesucht (c), oder doch wenigstens vorgeschrieben, was vor Holz dazu genommen werden soll (d), wo denn auch nichts ohne Anweisung gehauen werden darf (e). Zuweilen müssen alle, welchen das Wiedenschneiden vergönnet wird, solches nach vorheriger Anweisung auf einen Tag unter Aufsicht der Gerichtsherrn und Schultheissen, welche vor allen Schaden stehen müssen, thun (f). Denjenigen, welche keine eigene Frucht zu schneiden haben, wird es alsdann nicht gestattet, und denen, welche selber Frucht haben, nicht mehr erlaubt, als sie zur Nothdurft bey ihrer eigenen Frucht bedürfen (g). Derjenige, welcher Wieden verkauft, oder sonst weggiebt, wird mit dem, welcher solche erhandelt und annimmt, gestraft (h). Keiner darf die geschnittenen Wieden vom Gehau eher hinweg thun, bis der zur Aufsicht bestellte solche vorher angesehen und nachgezählet hat (i). Wenn doch Wie-

Wimm

den

den gebraucht werden sollen; so ist am besten, daß diejenige, welche solche nicht entbehren zu können glauben, um die Wiesen und an andern schicklichen Orten fleißig Wenden anzupflanzen angehalten werden, um ihre Bedürfnis davon nehmen zu können (k).

- (a) S. forstmäßige und gegründete Erfahrungen, wie ein Haus- und Landwirth mit denen Bau- Nutz- und Brennholzern, ordentlicher Einrichtung, sowohl bey dem Fällen, Schlagen und Sortirung desselben, als auch nach der naturmäßigen Eigenschaft derer Bäume und Sträucher, die nützbareste Consumtion und Gebrauch anstellen könne; im ersten Bande des allgemein-öconom. Forstmagazins, p. 186.
- (b) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 124.
- (c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 5. April 1725.
- (d) Als Wenden, Birken, Haseln, u. s. fürstl. hessencasselsche Forstordnung, p. 26. Herzogl. württembergische Schönbuchordnung, Art. vom Zimmer- und Bauholz; tugleichen württemberg. Forstordnung, p. 63.
- (e) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 58. Württemberg. Schönbuch- und Forstordnung, l. c.
- (f) S. herzogl. württemberg. Forstordnung, p. 64.
- (g) S. eben daselbst, p. 63.
- (h) S. eben allda, l. c.
- (i) S. eben daselbst, l. c.
- (k) S. fürstl. hessencasselsche Forstordnung, l. c.

§. 50.

XIII. Die Leuchtung ist denen Landleuten eine eben so unentbehrliche Sache, wie denen Einwohnern der Städte. Weil aber jenen Licht und Del zu theuer ist; so bedienen sie sich zu ihrem Geleuchte in verschiedenen Ländern der Schleissen und des Kiehs. Die Schleissen werden aus Föhren, Kiefern oder Kiehnbäumen, zu ganz dünnen etwa

zwey bis drey Finger breiten Spalten oder Spänen, so lang als die Scheite an sich selbst gewesen, gerissen, und hernach recht trocken gemacht (a); wo sie alsdann statt des Lichts gebraucht werden (b). Das Kiehs Holz wird auch von den Föhren genommen, wozu eigentlich die Stöcke dienen. Die Bauern in Obersachsen stecken die Späne davon in ihren Stubencaminen an, um sowohl dabey sehen zu können, als auch zur Winterszeit die Heizung der Stube selbst dadurch in etwas mit zu befördern. Es ist wahr, durch die Schleissen werden jährlich die schönsten und schnurgerade gewachsene junge Föhrenstämme, welche ohne Aeste, gleichspaltig und kleinjährig sind, in grosser Menge consumiret, die, wenn man sie zu ihrem gehörigen Alter und Stärke gelangen liesse, zu anderm Gebrauch, und selbst zum Bauen, mit weit größerm Nutzen angewendet werden könnten; daher denn auch der Gebrauch der Schleissen nicht unbillig unter die Holzverschwendungsarten mitgerechnet wird (c). Allein es wird dem ohngeachtet diese Mode da, wo sie einmahl eingeführet und zu tief eingewurzelt ist, schwer abzustellen seyn, zumahl wenn die Waldungen noch in gutem Stande sind, und an Holz so leicht kein Mangel zu befürchten ist. Und an solchen Orten wäre der Gebrauch der Schleissen denen Unterthanen noch wohl zu gestatten, und zwar alsdann um so mehr, wenn sie das Holz dazu aus ihren eigenen Hölzern, oder aus denen Gemeindewaldungen nehmen; zuweilen haben sie auch die Gerechtigkeit hergebracht, daß ihnen ihre Grundherrschaft aus ihrer Waldung die Schleissenstämme jährlich unentgeltlich abgeben muß (d), und alsdann läßt sich hierinn so leicht keine Abänderung machen; doch kann hiebey die Einschränkung gar wohl Statt finden, daß zu denen Schleissen kein stehendes, sondern liegendes Holz und Windbrüche angewiesen, auch das unter dem Brenn- und Koblholz dazu

dazu tauglich befundene ausgezogen werden soll (e). Was aber das Kiehnholz aus den Stücken anbetrifft; so ist solches denen Waldungen unschädlich, woserne nur die Stücke zur gehörigen Zeit und an dienlichen Orten, wo sie mit jungem Anflug nicht umwachsen sind, ausgegraben werden. Hingegen ist nicht zu gestatten, daß man die besten und schicklichsten Bäume dazu in stehenden Dörtern ausfuchet, und nur das, was zu Kiehn tauglich, dazu aufmacht (f).

(a) S. einige Nachrichten von Bäumen und Stauden, aus welchen man Talg, Lichter und Saisfen bereiten kann; im 6. Bande des allgem. oconom. Forstmagazins, p. 148.

(b) Man bindet auch eine kleine Anzahl solcher Schleiffen zusammen und macht Fackeln daraus, da eine solche Fackel zuweilen zwey Stunden lang, und fast noch heller, wie eine Pechfackel, brennet. Dergleichen Fackeln sind an verschiedenen Orten in Franken sehr im Gebrauch, haben aber auch schon manches Unglück angestiftet; daher sie mit allem Recht verdrungen abgeschaffet zu werden.

(c) Herr Beckmann hält in seinen Versuchen von der Holzsaat, p. 153. diesen Gebrauch vor eine rechte Holzverwüstung, und tabelt den Herrn Döbel, der im 3. Theile seiner Jägerpractik, Cap. 80. p. 60. sagt: es sey ein recht nützlich Werk, Schleiffen zu machen, weil man durch dieselben viel an Talg, und Delleuchtungen erspähre. Es hat zwar Herr Döbel in seiner letzten Beantwortung desjenigen, so wider ihn Herr Beckmann bekannt gemacht, im 15ten Bande der oconom. Nachrichten, p. 655. sich zu rechtfertigen gesucht; allein sein ganzes Argument bestehet in dem Zeugniß und Beyfall des Landmannes, daß die Leuchtung mit denen Schleiffen diesem wohlfeiler zu stehen komme, als die mit Licht und Del.

(d) Wir sind adeliche Güther in der Oberpfalz bekannt, wo die Herrschaft in ihrer Waldung einer jeden Haushaltung im Dorfe jährlich einen Schleiffenstamm forckfrey anweisen lassen muß.

(e) S. oberpfälzische Forstordnung, 3. Theil, Art. 13.

(f) S. fürklich-hessenhanauische Forstordnung, Cap. 2. §. 9.

§. 51.

XIV. Ferner haben die Landleute Erbsen, Bohnen, und Hopfenstangen nöthig. Beyde erstere Gattungen Stangen kommen in keinen grossen Betracht, indem die zu den Erbsen aus dem Keisig, die zu den Bohnen aber, so eben so sehr lang nicht seyn dürfen, theils aus Buschhölzern, theils aus denen abgehauenen Aesten vom Bau- und Brandholz, leicht herausgenommen werden können. Mit denen Hopfenstangen hingegen hat es mehr zu bedeuten. Diese sind gemeinlich 30. bis 32. Schuh lang (a), und müssen recht gerade seyn; hier in Teutschland bedirnet man sich meistens der fichtenen Stangen (b). Man siehet schon hieraus, daß der Hopfenbau lauter schöne und wohlgewachsene junge Fichten erfordert, und der Waldung jäbrelch in grosser Menge entziehet, wenn er stark getrieben wird. Wo soll man nun die Hopfenstangen ohne Schaden der Waldung hernehmen? Die Forstverständigen sind hierinn verschiedener Meynung. Einige streiten sehr heftig und eifrig wider alles Auslichten der Waldungen, und wollen durchaus nicht zugeben, daß man in denen schon zum Theil erwachsenen und dichte in einander stehenden Hölzern, weder die untergegipfelten und noch frischen, und zu dichte stehende, noch auch die meist abgestorbene oder an ihrem Gipfel verdorbene Stämme ausziehen solle, und halten es vor falsch und wider die Erfahrung; daß durch dieses Auslichten der Wachsthum des noch stehenden Holzes befördert werde; sie behaupten vielmehr, daß es schädlich sey, indem das Holz dadurch lichte werde, daß der Wind recht hiacin streichen könne, wodurch die noch zarten Wurzeln des jungen Holzes los und locker gedrehet würden, daß es durch die abgerissenen oder gedreheteten Wurzeln seinen völligen Saft nicht mehr bekommen

Kommen könnte; auch würden die Stämme selbst gedreht wie ein Strick, die Seitenäste kriegten mehr Platz, und der Saft schösse alsdann eher in die Seitenäste, als daß er oben in den Gipfel und obersten Quirl käme, bliebe also niedrig sitzen, würde raub von Nests und untauglich zum Bauen. Aus diesen Gründen also sollten aus stehenden Orten auch keine Bohnen- und Hopfenstangen besonders ausgehauen werden (c). Andere hingegen behaupten, daß bey Tannendörtern die Durchhauung nothwendig geschehen müsse, und daß die untergegipfelte, unterdrückte und trocken gewordene Stämme, ohne den geringsten Schaden des Orts, zu gute gemacht, und zu Bohnen- und Hopfenstangen verwendet werden könnten, die Beysonge aber, dem Holze keine Luft zu machen, und dem Winde keine Gelegenheit zu einer Niederlage zu geben, ganz ungegründet sey (d). Es finden sich auch Gegenden, wo durch landesherrliche Befehle (e) ausdrücklich geboten ist, daß da, wo das Holz zu dick an einander stehet, und eins vor dem andern nicht fort kommen kann, sondern verdirbet, die Hopfenstangen, Bohnenstöcke, ic. herausgehauen werden sollen (f).

(a) Was macht die Hopfenstangen auch aus der Ursache lang, damit sie desto länger dauern, und das Stocken, Abbrechen und Anschärfen an ihren dicken Enden, welches fast jährlich geschieht, öfters ertragen und also mehrere Jahre genuzet werden können.

(b) In Schweden sind dreyerley Hopfenstangen, nämlich, tannene und von Pappelbäumen, gebräuchlich, von denen die letztern, ob sie gleich nicht vollkommen gerade, die allerbesten und bauerhaftesten, nach diesen die fichtene sehr gut und die gebräuchlichsten, die tannene aber die schlechteste seyn sollen. S. kurze Anweisung zur Anlegung und Wartung eines Strohpfengartens nach braunschweigischer Art, nach dem schwedischen Clima und Boden eingerichtet, in Schrebers neuen Cameraalschriften, 2. Theil, p. 421.

(c) S. Döbels Jägerpractik, 3. Theil, Cap. 69, p. 46. Mosers Forstökonomie, 5. Buch, 5. Cap.

§. 25. 26. p. 538. und 6. Buch, 3. Cap. §. 42. pag. 583.

(d) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 109. 110.

(e) S. churf. bayrische Forstordnung, Cap. 4. §. 1. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 31. Fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 2. §. 6. Oberpfälzische Forstordnung, 2. Theil, Art. 8. 9.

(f) Dieses kann auch eigentlich keine Auslichtung genennet werden, denn diese bestehet darin, wenn man nur bloß die beschädigten, alten und starken Bäume hin und her aus den Waldungen hauer. Also beschreibet der Herr Beckmann selbst die Auslichtung; wovon er wohl der größte Feind unter allen ist; s. dessen Versuche von der Holzsaat, p. 188. Der Herr Amtmann Leopold ist in seiner Einleitung zu der Landwirthschaft, p. 725. auch der Meynung, daß man die Hopfenstangen gar füglich, ohne daß man die besten, geraden und im Wuchs seyende Stangen abhauen dürfe, erlangen könnte, wenn man sie nur da aushauete, wo man sähe, daß die Hege noch recht dicke stehen; und in welchen man merkte, daß ohne dem viele Stangen nicht fortwüchsen, sondern schwach und mit dem Wipfel unten bleiben müßten: aus 20jährigen Hegen könnte man ohne Schaden Hopfenstangen aushauen.

§. 52.

XV. Mit denen Weinspälen hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Hopfenstangen. In denen Weinländern machen sie keinen geringen Theil der jährlichen Holzconsumtion aus. Es wäre gut, wenn diejenige Art, die Weinstöcke anzubinden, welche man in einigen Weinbergen ohnweit Hanau angetroffen, an mehr Orten, sonderlich wo das Holz nicht in Ueberfluß ist, eingeführet und allgemein gemacht würde, weil durch dieselbe eine ansehnliche Menge Holz erspahret werden könnte. Man hat nemlich das Weinspälz reihen; und zeilenweise angelegt, statt derer Spälz aber zwischen zweyen Reihen leichte Stangen an kurze und nur aus Scheitholz gespaltene Spälz mit Wieden quer hindurch länger

angebunden, und an diese einem kleinen Vei-
länder ähnliche Stangen die Weinstöcke
von zweyen Seiten angeheftet, so daß an 8.
Stangen, so quer hindurch angebunden,
mehr als 300. Weinstöcke angeleget werden,
welche Stöcke ausserdem 5. Schock Weins-
pfäle erfordert hätten. Zur Verwahrung
jeder zwey Stangen, sind 5. schlechte Pfäle,
woran solche befestiget werden, angewendet,
folglich haben 8. Stangen 20. Pfäle. Man
hat den Uberschlag gemacht, daß bey dieser
Verfahrungsart die Hälfte an ordentlichen
Weinspälen erspahrt werde. Und wenn
man die in der Quer aufgehundenen Stangen
gehrer Schale und Rinde gleich anfangs
entlediget, und sie den Winter hindurch
sorgfältig aufbehält, so bleiben sie viele Jahr-
re hindurch brauchbar; dahingegen die ord-
entlichen Weinspäle, so weit als solche in
die Erde eingeschlagen werden müssen, gar-
halt abfaulen, und, nachdem sie durch ein-
bis zweymahliges Nachhauen verkürzet wer-
den, zum Weinbau weiter nicht gebraucht
werden können. Die zur Befestigung derer
Querstangen anzuwendenden wenigen Pfäle
werden vorerst von solcher Stärke und der-
massen kernicht-festem Holze erwählet, daß
sie weit länger als andere Weinspäle dauern
können. (a).

(a) S. des Herrn von Wichmannshausen öco-
nomisches Alletien, N. 2. im 14. Bande der
öconomischen Nachrichten, p. 741.

S. 53.

XVI. Billig werden die noch an den meis-
ten Orten in Teutschland gebräuchlichen tod-
ten Hecken und dürren Zäune, so von abge-
hayenen Reishölze, Stangen und Planken
verfertigt werden, unter die unnöthigen
Verschwendungen des Holzes gerechnet. Es
ist wahr, die Landleute müssen ihre Höfe,
Gärten, Auaudacker, &c. vermachen, wenn
sie den vielfältigen Schaden, den sowohl das
Wild als das zahme Vieh sonst beständig an-

richten würde, abwenden, und sich auch vor
den ersten Anlauf böser Menschen in ihren
Gärten sicher stellen wollen. Allein müssen
denn solche Vermachungen just von todtem
Holze seyn, die an sich selbst von keiner
Dauer sind, sondern an welchen beständig
zu flicken ist, und die überdem zur Winters-
zeit, zum grossen Verdruss der Eigenthümer,
von Leuten, die nichts dazu beygetragen ha-
ben, weiter transportiret und zur Feuerung
gebraucht werden? Die Verschwendung
des Holzes aber, so dadurch angerichtet wird,
ist, wenn man ein ganzes Land und alle
darinnen befindliche Dorfschaften, und die
denen Dörfern ähnlichen kleinen Landstädte,
zusammen betrachtet, nicht genug zu beschrei-
ben (a). Wir Teutschen machen ja sonst,
wiewohl zu unserer Schande, meistens in
thörigten Dingen gerne fremde Moden
nach, warum ahmen wir denn nicht in diesem
Stück den Engländern nach, die nicht allein
ihre Gärten, sondern auch so gar Aecker und
Wiesen, mit lebendigen und grünen Hecken
einfassen? Ob nun zwar die Aecker und
Wiesen wegen der Huth und Trift, auch an-
derer Umstände halber, sich bey uns nicht
wohl einzudrücken lassen; so sind es doch die
vielen Gärten und Gartendäcker, die eine
Umzäunung nöthig haben; da denn bey An-
legung lebendiger Hecken viel Holz erspahrt
würde, und ein mehreres zuwüchse, wel-
ches der Eigenthümer bey dem jährlichen
Abklappen und Beschneiden der Hecken sehr
wohl nutzen könnte.

Man macht zwar verschiedene Einwürfe
wider die lebendige Hecken, allein sie wollen
alle nicht viel bedeuten. Man sagt gemein-
lich, es ließe sich zu Anlegung derselben
das nöthige Heckenwerk nicht aller Orten
finden: es währere etwas lange, ehe sie an-
wachsen, und wegen der verschiedenen Lage
und des verschiedenen Bodens, da das Erd-
reich entweder zu naß oder zu trocken ist,
M m m 3 wolle

ben, theils auch gewohnt sind, in ihren Privat-handlungen mehr auf ihren eigenen Nutzen und Vortheil, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu sehen, als die ihnen mehrtheils sehr gleichgültig ist; so ergiebet sich hieraus die Nothwendigkeit von selbst, daß eine so wichtige Sache, als der Holzhandel ist, dem freyen Willen und eigenen Willkühr derer Eigenthümer der Privatwaldungen nicht überlassen werden könne, sondern unter der Direction des Landesherrn stehen müsse.

§. 55.

Hier müssen wir zuvorderst die Frage untersuchen: Ob die Ausfuhr des Holzes, oder der Holzverkauf ausser Landes, dem Staate nützlich oder schädlich sey? Der Herr von Justi verwirft diesen auswärtigen Holzhandel gänzlich. Er behauptet, daß das Holz nichts weniger, als ein vortheilhaftiges Landesproduct zur Ausfuhr sey, und daß dieses der schlechteste Gebrauch sey, den man von einer Oberfläche machen könnte. Man hindere nicht allein dadurch eine mögliche grössere Bevölkerung des Landes, sondern sehe auch dadurch andere Staaten in den Stand, daß sie eine grössere Bevölkerung haben könnten, als sonst nach der Natur und Beschaffenheit ihres Erdstriches gemäß wäre. Eine wahrhaftig weise Regierung sollte also niemahls Holz auszuführen gestatten (a). Und an einem andern Orte (b) sagt er: Daß die erlaubte Ausfuhr des Holzes in der That niemahls eine Sache sey, die einem Lande zum Vortheil gereiche: Gesezt, daß ein Land jährlich, ohne Nachtheil und Verminderung der Waldungen, mehr Holz schlagen lassen könne, als jährlich darinnen gebraucht würde; so sey doch das wenige Geld, das davor aus benachbarten Staaten in das Land eingehe, ein schlechter Gewinnst vor dasselbe. Dieses überflüssige Holz könnte allemahl viel besser genuset werden; wenn es im Lande zu

allerley Schmelz- und Eiswerken, Fabriken und Hammern, gebraucht würde. Die daraus entstehende Producte und Waaren brächten nicht allein mehr Geld in das Land, als der auswärtige Holzverkauf betrage, sondern sie beförderten auch den Nahrungsstand im Lande, welches einer der allergrößten Vortheile vor den Staat wäre, ja, worauf der glückliche Zustand desselben hauptsächlich ankomme.

Allein ich sollte denken, daß man die Ausfuhr des Holzes, oder den auswärtigen Holzhandel, weder so allgemein verwerfen und mißbilligen, noch auch allgemein und ohne alle Einschränkung gutheissen und anrathen könne; sondern daß es dabey vielmehr auf die Umstände ankomme, in welchen sich der Staat in Ansehung sowohl derer Waldungen selbst, als derer Manufacturen und Fabriken, der Commercien und des gesammten Nahrungsstandes, befindet. Nach diesen Umständen kann der auswärtige Holzhandel entweder nützlich, vortheilhaft und rathsam, oder schädlich und verwerflich seyn.

Hat sich bey denen Forstuntersuchungen, welche das höchste Policencollegium, wie im vorhergehenden schon erinnert worden, in dem ganzen Staate anzustellen hat, gefunden, daß sowohl die landesherrlichen als Privatwaldungen sich in einem noch ziemlich guten Stande befinden; hat man vor die fernere Conservation derselben und den künstigen Nachwuchs des Holzes gehörige Sorge getragen, und zu dem Ende die dazu erforderliche Einrichtungen und Anstalten gemacht; ist der Staat hinlänglich bevölkert, und mit Fabriken und Manufacturen, sonderlich mit solchen, die viel Holz consumiren, zur Genüge versehen, und stehen diese, so wie der ganze Nahrungsstand, bereits in gutem Flor, können aber, so wie sämmtliche Einwohner überhaupt, nicht allein vorjeko zureichend mit Holz versorget werden; sondern man ist auch

auch bey denen vorgekehrten guten Forstankalten zuverlässig versichert, daß in denen künftigen Zeiten kein Holz-mangel zu befürchten sey, ja, daß vielmehr bey der guten Forstwirtschaft beständig ein Ueberfluß an Holz sich zeigen werde; und man weiß diesen Ueberfluß im Lande selbst mit keinem sonderlichen Vortheil anzuwenden: so würde, meines Dafürhaltens, ein auswärtiger Holzhandel dem Staate, zumahl wenn dieser an dem Meere gelegen oder wenigstens mit großen Strömen und Flüssen versehen wäre, gar nicht schädlich seyn, sondern demselben alljährlich ansehnliche Summen fremden Geldes zuführen, mithin seinen Reichthum stark vermehren (c). Nur muß man den Bedacht zugleich dahin nehmen, daß man eines Theils das Holz denen Fremden durch die Einwohner selbst und auf eigenen Schiffen zuführen lasse, keinesweges aber zugebe, daß die Fremden es selber abholen und die Fracht dabey gewinnen; andern Theils aber, daß vor das ausgeführte Holz, so viel möglich, baares Geld, oder doch nur ganz unentbehrliche rohe Waaren, wieder in das Land gebracht werden (d).

Wenn hingegen die Waldungen im Lande durch eine vorherige schlechte Wirtschaft bereits sehr verwüstet worden, so, daß sich der Holz-mangel schon in vielen Gegenden anmeldet, und der Holzpreis dergestalt in die Höhe zu steigen anfängt, daß die im Lande befindliche Fabriken und Manufacturen dabey nicht bestehen können, und die geringen und armen Einwohner dadurch sehr bedrückt werden, an die Anlegung neuer und nützlicher Fabriken und Manufacturen aber man kaum gedenken darf; so würde es allerdings etwas thörichtes und schädliches seyn, wenn man gestatten wolte, daß aus denen etwas holzreicheren Gegenden das Holz, außer Landes geführt werde; die verbotene Ausfuhr des Holzes würde vielmehr das erste und allernatürlichste Mittel seyn, dem Holz-mangel vorzubeugen.

III. Theil.

Unterdesseu gestehe ich dem Herrn von Justi sehr gerne ein, daß, wenn es im Lande annoch an nützlichen Schmelz- und Siedewerken oder andern Fabriken und Manufacturen fehlet, man allemahl besser thut, wenn man dergleichen anleget, und das überflüssige Holz dazu anwendet, als solches außer Landes gehen läßet.

- (a) S. desselben schon angeführte Abhandlung von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen und den Holz-anbau.
- (b) S. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, S. 102.
- (c) Wie einträglich zuweilen der Holzhandel sey, bezeugen diejenigen Länder, so solchen treiben. Mit Bau- und andern Holze treibet einen starken Handel Schweden, Preussen, Pohlen, Lithauen, Curland, insonderheit die Stadt Libau: die an der Ostsee gelegene Länder Teutschlands; wie man dann allein aus Stettin in Pommern A. 1756. vor 246053. Rthlr. Holz ausgeschiedet hat. Ingleichen wird sehr vieles jährlich auf dem Rhein, der Elbe und Weser aus Teutschland fortgeschafft. Besagter Handel wird besonders im Uckermärkischen Creys betrieben zu Templin, der noch beträchtlicher wird durch den neu angelegten Canal, welcher durch den 11. Meilen langen Fährsee und andere Gewässer geleitet ist; die Städte Liechen und Zehdenick handeln stark mit Balken und Brettern, 2c. f. zufällige Gedanken von dem Holzhandel überhaupt, im 2. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, pag. 319. Vor allen ist der russische Holzhandel berühmt. Die Stadt Narva allein hat seit langer Zeit jährlich über zweymahl hundert tausend Balken ausgeschiedet, ohne die Sparren, Planken und Diehlen, nur seit ohngefähr 13. Jahren ist solche Ausfuhr verboten, dagegen desto mehr von Riga und Pernau ausgeschiedet wird. Von Norwegen versichert Pontoppidan in seiner natürlichen Historie von Norwegen, daß diesem Lande nur das Tannenholz jährlich zum allerwenigsten über eine Million Rthlr. eintrage; allein der Hauptmann Lütken klaget im 1. Bande des kopenhagischen Magazins, 7. Theil, Cap. 1. sehr über diesen Holzhandel, weil die Waldungen dadurch sehr verwüstet würden, und besorget sehr, daß es Norwegen künftig an Holz mangeln werde. Dem Königreich Schweden soll sein Holz, samt dem Theer und Pech, jährlich

jährlich 2666666. teutsche Gulden eintragen, wie aus Lihanders Probefchrift, die nöthige Wahrnehmung der Holzungen betreffend, Pontoppidan in seiner öconomischen Balance des Königreichs Dännemark, p. 94. anführet.

(d) Auf diese beyde wichtige Stücke wird aber nicht allemahl reflectiret; wie solches der Hauptmann Lütken e. L. auch bey dem norwegischen Holzhandel angemerket hat, wo er sich besonders darüber ärgert, daß die Normänner für ihr Holz so viel entbehrliche und unnütze Waaren zurück bekommen.

§. 56.

Da also der auswärtige Holzhandel sowohl schädlich als nützlich werden kann; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß derselbe in Privatwaldungen sehr eingeschränkt oder gar untersaget werde. Ja selbst der Holzverkauf im Lande kann denen Eigenthümern nicht ohne alle Einschränkung überlassen werden, indem die mehresten derselben nur auf die gegenwärtige Zeit sehen, ihre Nachkommen aber vor die ihrige auch wieder allein sorgen lassen. Aller Holzhandel stehet demnach unter der Direction des Landesherrn und seines nachgesetzten Cammercollegii, und die Hauptregel dabey ist diese, den Verkauf zu gestatten oder zu verbieten, in so weit und je nachdem es die Beschaffenheit der Förste, das Beste derer Besizer und der Wohlstand des ganzen Landes entweder gestatten oder gar selbst anrathen, oder aber im Gegentheil verbieten (a).

Das allgemeine Wohl aller Untertanen ist demnach der Grund des Verbots wegen des Verkaufs an Auswärtige, sowohl bey den herrschaftlichen als Privatwaldungen. Zuweilen aber geschiehet es auch noch in Ermanglung anderer Mittel, die Ruinirung derer Privatwaldungen und den daraus entstehenden Umsturz des herrschaftlichen Forst- und Jagdrechts dadurch zu verhindern (b). Zuweilen aber erstreckt sich dieses Verbot nur auf gewisse Gattungen von Holz, welche ent-

weder im Lande selbst beyndthig, oder sonst ausführen zu lassen, nicht vor rathsam erachtet wird. Also wird z. E. denen Vasallen oder Untertanen verboten, aus ihren eigenen Eichwäldern einiges Schiff-, Bau-, Staab-, Klap-, oder Büttner- und ander Nußholz an Ausländer zu verkaufen, ohne solchen Verkauf und die Quantität des zu verkaufenden Holzes der Cammer anzumelden (c).

Da denenjenigen, welche ordentliche Förste haben, und das darinnen befindliche Holz nicht selber consumiren können, der Verkauf sich nicht wohl untersagen lästet, weil sonst alle Nutzung des Holzes wegfallen würde; so pfleget denen Besizern solcher grossen Förste der Verkauf einigermaßen erlaubt zu werden, wie z. E. in Schlesien, daß, wenn auf denen bischöflichen und derer Stifter, Elöster oder ritterlichen Communterengüthern, eine Parthie Eichenholz, binnen oder ausser Landes, verkauft wird, so 200. Rthlr. und drüber beträgt, oder auch wenn grosse Quantitäten von anderm Holz, so mehr als 200. Rthlr. importiren, auf gedachten Güthern verkauft werden wollen, darüber jedesmahl bey der Cammer Erlaubniß und Concession gesucht werden solle. Dagegen von denen Communterenen, Wiedemuthen, Pfarretheyen oder andern Geistlichen, so nur kleine Waldungen haben, gar kein Holz, ohne Erlaubniß der Cammer, ausser Strauch- und lebendig Holz, verkauft werden darf, sondern die Förste nur zum Bau und der Feuerung genüzet werden sollen (d). Es ist dieses Verbot um so billiger, als bey dergleichen geringen Hölzern der Ueberfluß niemahls so groß werden kann, daß die forstmäßige Tractirung der Hölzer den Verkauf nothwendig erforderete (e).

Am seltensten ist denen protestirenden Geistlichen vergönnet, aus ihren Pfarrhölzern einen Handel zu treiben, vielmehr sind solche bloß zu ihrem nothdürftigen Gebrauch ausgefekt (f). Oder wenn sich besondere Umstände hervor

hervortun, deswegen eine Ausnahme von der Regel Platz greifen könnte; muß es wenigstens denen herrschaftlichen Collegiis angezeigt, und deren Verfügung erwartet werden (g).

Wo die Ausfuhr oder der Verkauf des Holzes an Auswärtige nicht durchgängig erlaubt ist, pfleget allemahl auf die Quantität, welche auszuführen erlaubt worden, ein Paß von der Cammer oder Forstamt erteilet zu werden. Dieser Paß wird sodann bey dem letzten Gränzzoll producirt, und unter den Originalpaß notirt, daß, und wann die erteilte Quantität ausgegangen, und dieser sodann an die Cammer zurück gesendet, welche solchen erteilet hat (h).

Wenn aber Privatpersonen, Vasallen, Städte, u. ihre innerhalb Landes gelegene Forsten schonen, und dagegen ihre Bedürfnis in landesherrlichen Forsten erhandeln wollen; so fallen wohl allernächstens zweyerley Umstände zu betrachten vor; nemlich, ob die Schonung bloß um deswillen geschehe, weil man noch größern Holzmangel schon vorher siehet, und solchen zu seinem künftigen Nutzen dadurch zu befördern sucht; oder ob sie die Verbesserung des Forsts, und folglich auch das Beste des Landes, wenigstens zur Hauptabsicht, das andere aber nur zur Nebenabsicht habe. Im erstern Fall wird dergleichen dem Lande schädliche Schonung billig verwehret, und denen Besitzern der Privatwäldungen aus denen landesherrlichen Forsten Holz zu kaufen nicht gestattet (i). Im andern Fall aber verdient es doch allemahl die Aufmerksamkeit der Cammer, und ist eine genaue Untersuchung nöthig, ob es wirklich aus diesem Grunde geschehe, und ob, bey gehrlicher forstmäßiger Tractirung des Forsts, nicht eben dieser Zweck erhalten werden könne, ohne daß solcher gänzlich geschlossen bleibe (k).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. I. §. 1.

(b) S. Recess zwischen Oesterreich, Würtemberg und Eßlingen, das Floßwesen auf dem Neckar betreffend, vom 20. Sept. 1740. Art. 9. n. 1. Nur muß man, wenn der Holzmangel im Lande einbrechen will, unter diesem oder andern Vorwand den Unterthanen nicht die Ausfuhr des Holzes nur darum verbieten, damit der Landesherr ein Monopolium damit treiben könne. Solches Verbot hilft dem Lande wenig oder gar nichts. Der Landesherr bekommt zwar eine Zeitlang einige Vortheile dadurch; aber das wenige Geld, welches er aus diesem Handel erhält, ersetzt den Schaden bey weitem nicht, den er darunter leidet. Wenn die Ausfuhr des Holzes den Mangel befördert, und bey dem Mangel der Nahrungskand Roth leidet, so muß der Regent nothwendig Schaden davon haben. Ein Regent ist nicht reich, wenn er nicht reiche Unterthanen hat. Besser wird das Holz im Lande verbraucht, und durch Anlegung allerhand Fabriken dem Herrn Geld und dem Unterthan Brod verschafft.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. I. §. 3.

(d) S. eben daselbst, §. 4.

(e) Doch leidet auch dieses wiederum seine Ausnahme, und es kann z. E. einer Gemeinde unter gewissen Umständen der Verkauf erlaubet werden, da er doch sonst eigentlich vor beständig derselben verboten ist. Dergleichen Fälle können sich zutragen, wenn die Gemeinde zum Besten derselben etwa besonders starke Ausgaben hat, welche ihr ansonst gar zu schwer oder ohnmöglich fallen; z. E. zu Erbauung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Bezahlung alter Schulden und dergleichen mehr; doch richtet sich alles nach der Beschaffenheit des Holzes, und ob dieses just zu solcher Zeit im Stande sey, den verlangenden Nutzen ohne Schaden zu geben.

(f) S. fürstl. sachsenweimarische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 12. Chursächsische Forstordnung, Art. gen. 31. Fürstl. Braunschweig-lüneburgische Holzordnung, §. 44. Mofers Forstökonomie, 2. Buch, 7. Cap. §. 22. p. 262.

(g) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

(h) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. I. §. 3.

(i) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 3. §. 15. Nach dem churfürstl. sächsischen Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. l. c. sollen diejenige, so bey ihren Güthern eigenthümliches Holz besitzen, bey denen landesherrlichen Förstereyen gänzlich abgewiesen, oder, daferne deren Gehölze die Versorgung ihrer Wirthschaft nicht gänzlich ertragen sollten, ihnen nur das Supplement aus denen landesherrlichen Waldungen, nach Beschaffenheit derselben, überlassen werden. Auch soll nach der oberpfälzischen Forstordnung, 1. Theil, Art. 21. durchgehends denenjenigen, welche gemeine und eigene Hölzer haben, aus denen landesfürstlichen Waldungen, weder um noch ohne Waldzins, kein Bau, oder Brennholz, ohne Bewilligung, gegeben werden.

(k) S. königl. preußl. magdeburgische und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 6.

§. 57.

Wenn gleich die Ausfuhr des Holzes gestattet wird, so ist doch nicht allemahl erlaubt, das Holz an einen jedweden ohne Unterschied zu verhandeln. Also ist zuweilen denen Juden der Holzhandel gänzlich untersagt, und darf ihnen kein Holz zum weitern Verkauf verhandelt werden (a).

Sodann erfordert die Billigkeit, daß die Landeseinwohner und Untertthanen bey dem Holzhandel vor Auswärtigen den Vorzug und Vorkauf haben müssen. Ihnen steht hierinnen das natürliche Näherrecht zu. Dieses Vorkaufsrecht der Untertthanen findet sowohl in Ansehung des Holzhandels, als ihrer eigenen Consumtion, Statt. Wenn demnach die Untertthanen bey dem Holzhandel ihre Nahrung und Gewerbe suchen und treiben, so müssen sie allemahl vor den Fremden dazu gelassen werden (b). Es erfordert dieses selbst das Interesse des Landesherrn und des Staats, indem auf diese Weise die Untertthanen Gelegenheit finden, sich zu ernähren und etwas zu erwerben, das bey diesem Handel gewonnene Geld aber im Lande bleibet,

da es sonst von denen Fremden gewonnen und auswärts verzehret wird.

In Ansehung der eigenen Consumtion gestattet der Landesherr seinen Untertthanen vor allen Fremden das Vorkaufsrecht, und verordnet, daß die Fremden nicht eher Holz im Lande kaufen dürfen, bis die Untertthanen zur Genüge damit versehen sind. Es ist dieses eine nöthige Vorsorge des Regenten. Denn es ereignet sich öfters, daß die Schmelz- und Siedwerke der benachbarten Lande, die unweit der Gränze befindlich sind, das meiste Holz im Lande wegkaufen, wodurch nicht allein der Preis des Holzes immer mehr gesteigert wird, sondern auch öfters die eigenen Untertthanen kein Holz haben können, weil die Vasallen, die Waldungen haben, lieber mit solchen Werken handeln, die das Holz nicht allein gut bezahlen, sondern auch gemeinlich ganze Schläge mit einander nehmen. Darunter leiden also die Untertthanen, die doch, allen vernünftigen Grundsätzen nach, vor allen Fremden ein näheres Recht haben müssen. Hier muß also der Landesherr den hauptsächlichlichen Endzweck des Forstregals, nemlich die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staats und der Untertthanen, ausüben, und, nach Befinden, die Ausfuhr des Holzes gar verbieten, oder doch den Untertthanen den Vorkauf gesetzlich zugestehen.

Wenn jedoch der Vorkauf zum Verhandeln eingeräumt wird, so ist billig, daß die Untertthanen sich zu eben dem Preis bequemen, welcher bey andern Händlern zu erhalten stünde.

(a) S. diesfallsiges königl. preußl. Rescript vom 11. Sept. 1761. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 3. p. 71.

(b) S. fürstlich braunschweigilüneburgische Holzordnung, §. 42. Herzogl. altenburgische Ordnung, 3. Hauptpunct, Cap. 1. §. 9. Mosers Forstökonomie, c. 1. §. 12. p. 257. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 60. p. 221.

§. 18.

Da seit hundert Jahren das Holz in Teutschland sich in seiner Menge sehr verringert hat (a), so ist die ganz natürliche Folge davon gewesen, daß der Preis desselben von Zeit zu Zeit immer höher gestiegen ist, und den so außerordentlichen erhöhten Preis erhalten hat, welchen man jezo in vielen Gegenden von Teutschland antrifft. Es ist das Holz daselbst zehnmal theurer geworden, als es vor hundert Jahren war; und fast alenthalben hat es wenigstens einen sechs- bis achtmahl höhern Werth bekommen (b). Damit nun diejenige Privatpersonen, Städte und Gemeinen, welche eigene Waldungen haben, solchen so hoch angestiegenen Preis des Holzes, zur Bedrückung der Untertanen und Nachtheil der Fabriken und Manufacturen, aus Eigennuß nicht noch höher treiben; so bedienet sich der Landesherr seiner forstlichen Hoheit, und setzt diesen Waldeigenthümern gewisse Taxen oder Preise, nach welchen sie ihr Holz im Lande verkaufen müssen. Ja er ist so gar berechtiget, zur Aufnahme der Bergwerke, Salz- und anderer Siedwerke, Fabriken und dergleichen Nahrungsgeschäfte, den Untertanen, so in der Nähe dieser Werke Waldungen besitzen, anzubefehlen, daß sie an solche Werke das benötigte Holz um einen bestimmten billigen Preis verkaufen müssen.

Die Holztaxe in denen Privatwaldungen, aus welchen etwas verkauft werden darf, ist ordentlicher Weise eben die, welche in den nächstgelegenen landesherrlichen Forsten auch üblich ist (c).

An verschiedenen Orten aber ist denen Eigenthümern der Waldungen noch nachgelassen, den Preis des Holzes selber zu setzen. Doch müssen sich dieselben dabei zu verhalten, daß eines Theils das Publicum im Preis ihres Holzes nicht zu sehr überseht,

andern Theils aber auch ihr Holz zum Nachtheil ihrer Nachbarn und Ruin ihrer Forste nicht gar zu niedrig verlassen und verthan wird (d).

Und an einigen Orten vergleicht sich die Landesherrschaft dieserhalb mit denen unliebsamen Waldeigenthümern und Gemeinen, damit der Preis in denen landesherrlichen und ihren Forsten einerley sey (e).

(a) Die Ursachen dieser Verminderung des Holzes sind leicht einzusehen. Es ist in Teutschland seit hundert Jahren, mit Vermehrung der Commercien und des Reichthums, eine viel bequemere und kostbarere Lebensart eingeführt worden. Man hat prächtigere Gebäude aufgeführt, und mithin in vielen Dingen mehr Holz verbraucht. Selbst die Manufacturen und Fabriken, diese Quellen unsers verbesserten Zustandes, haben viel mehr Holz verzehret, als vorhin; und nach der Maasse, wie sich seit hundert Jahren die Menschen in Teutschland vermehret haben, welches durch eine Menge von Zeugnissen unläugbar ist; so hat man auch mehr Gebäude und mehr Feuerung zu ihrer Bequemlichkeit, und mehr Getreide zu ihrer Unterhaltung, bedurft; und mithin diejenigen Holzungen, die zu Feldern geschickt waren, nach und nach ausgerottet. Man hat diese Ausrottungen desto häufiger vorgenommen, je mehr es in die Augen leuchtete, daß man von Ackerfeldern mehr Nutzungen zu erwarten hätte, als von Waldungen; und selbst viele fürstliche Cammercollegia haben sich von diesem zeitigen Vortheile mehr einnehmen lassen, als es guten Grundfäßen, und einer weisen Vorsorge auf das Künftige, gemäß gewesen ist. Hierzu kommt noch, daß man in denen vorigen Zeiten eine solche Forstwirtschaft zu treiben gewohnt gewesen, die dem fernern Nachwuchs des Holzes sehr hinderlich war. Bey allen diesen Ursachen, welche die Verminderung des Holzes in Teutschland veranlassen haben, hat man in den meisten Gegenden den verschwenderischen Gebrauch des Holzes noch immer beybehalten, den man aus den vorhergehenden Zeiten, bey einem vollkommenen Ueberflusse des Holzes, gewohnt worden war.

(b) Dieses sehen wir nicht allein aus verschiedenen Nachrichten von Holzpreisen von hundert Jahren 3

Jahr

Jahren, sondern hauptsächlich aus vielen Anschlägen, die bey Theilungen und Abtretungen der Lände und Güther damahls von dem Ertrage der Waldungen gemacht worden sind. Der Herr von Justi schreibt in seiner Policeyswissenschaft, 1. Band, §. 94. in der anmerkung: Daß, als sich die jetzigen vier anhaltischen Linien getheilet, die Theilung nach denen Einkünften geschehen, und alle Harzwaldungen dem Hause Bernburg vor 6000. Rthlr. jährlicher Einkünfte zugeschlagen worden, weil ihr Ertrag damahls nicht höher gewesen. Er will nach einer zuverlässigen Nachricht wissen, daß eben diese Waldungen im Jahr 1747. und die vorhergehenden Jahre, bey wirthschaftlicher Nutzung, 66000. Rthlr. jährlich eingetragten hätten: und wenn man das Verhältniß des seit selber Zeit gestiegenen Holzpreises zum Grunde legte; so könnte man gewiß behaupten, daß sie jetzt 100000. Rthlr. jährlicher Einkünfte geben.

(c) Worauf es bey Anfertigung der Holztaxen ankommt, und was dabey in Obacht zu nehmen, ist in der Abhandlung von dem Forstcasualwesen gezeigt worden.

(d) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 6. §. 2.

(e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 24. May 1663.

§. 59.

Eben so bestimmet der Landesherr auch das Malter, oder Elastermaaß, ingleichen das Längenmaaß der Scheite. Es ist dieses wegen guter Ordnung bey dem Holzhandel sehr nöthig: und gleichwie, nach guten Policeygrundsätzen, einerley Elle, Maaß und Gewicht im ganzen Lande seyn soll; so muß auch dieses in Ansehung des Holzmaasses Statt finden. Unterdessen wird dieses nicht aller Orten beobachtet, und wenn auch das Elastermaaß durchgängig gleich ist, so ist doch gemeinlich die Länge der Scheite unterschieden, und pfleget bey dem Holze aus denen landesherrlichen Forsten um etwas kürzer zu seyn, als bey dem Holze aus Privat- und Communwaldungen; daher denn auch letztere

res immer eher Abgang findet, als ersteres, zumahl wenn man bey jenen nicht verbunden ist, sich nach der landesherrlichen Taxe zu richten.

§. 60.

Nicht weniger gehören hieher diejenigen Rechte des Landesherrn, womit er den Untertanen zum Vertriebe ihres Holzes zu Statten kommt, z. E. daß er ihnen erlaubet, Holzstöffen einzurichten, Holzmärkte zu halten, und dergleichen mehr, wobey vor die Concessionen verschiedene Einkünfte zu fallen pflegen; wie dann bey allen diesen Gerechtsamen der Nebenweck der Einkünfte hin und wieder zugleich gar wohl erreicht werden kann. Von dem Floßwesen ist bereits anderwärts gehandelt worden (a).

Was die Holzmärkte anbetrifft, so versteht man dadurch entweder überhaupt die Zeit, darinnen Holz forstmäßig angewiesen, gefället und verkauft wird, welche eben nicht auf Tage bestimmt ist, und wo so lange immer Holzmarkt ist; oder es werden gewisse Tage zum Holzverkauf ordentlich angeordnet, publiciret, und von den zugeordneten Personen ordentlicher Holzmarkt gehalten. Dergleichen Holzmärkte können aber nur bey großen Waldungen, in welchen jährlich eine ansehnliche Menge Holz zum Verkauf geschlagen wird, Statt finden und von Nutzen seyn. Sie sind auch mehrentheils nur bey landesherrlichen Waldungen gebräuchlich.

(a) S. den besondern Artikel davon in diesem dritten Bande.

§. 61.

So wie zum Besten der Untertanen die Ausfuhr des Holzes zuweilen verboten werden muß, eben so kann auch unter gewissen Umständen zum Besten der Landesherrschaft die Einfuhr desselben untersaget werden, welche

welche sonst bey andern Umständen sehr nützlich und nöthig seyn kann. Wenn also z. E. durch gewaltige Sturmwinde, wie 1739. in denen württembergischen Ländern geschehen, in denen Waldungen eine grosse Niederlage angerichtet, und die Bäume zu tausendweis zu Boden gerissen worden; so befiehlt der Landesherr mit allem Recht, daß die Unterthanen so lange, bis das umgerissene Holz consumiret oder verflößet und verkauft worden, kein ausländisches Holz kaufen und einführen, noch auch die Ausländer ihr eigenes Holz im Lande nicht verkaufen sollen (a). Wann hingegen das Holz im Lande rar zu werden anfängt, und man nicht unbillig einen künftigen Holz-mangel befürchtet, oder die Waldungen, so ehemals durch Krieg und andere Unglücksfälle viel gelitten, sich noch nicht wieder erholet haben und haubar geworden; so würde man sehr wider die Regeln der Klugheit handeln, wenn man die Einfuhr des fremden Holzes verbieten, und auf den Grundsatz, daß man kein Geld ausser Landes gehen lassen müßte, allzu genau und scharf beharren wollte. Vielmehr muß man in dergleichen Fällen die Einfuhr des Holzes aus benachbarten angränzenden Waldungen durch Befreyung von Zoll, Geleite, Concessionsgelde und andern Abgaben zu erleichtern suchen.

(a) S. Recesß zwischen Oesterreich, Württemberg und Eßlingen wegen des Floßwesens auf dem Neckar, vom 20. Sept. 1740. Art. 9. N. 2.

§. 62.

Endlich muß die hohe Landespolicey alle unnöthige und überflüssige Consumtion des Holzes durch kluge Maaßregeln zu verhindern suchen, wenn sie einen allzu hohen und schädlichen Preis des Holzes, und desselben künftigen Mangel selbst, vermeiden will. In vielen holzreichen Gegenden glaubet man, daß das Holz kein Ende nehmen könne, und

es scheint, als wenn man sich mit allem Fleiße bestrebet, solches auf eine recht liebedürftige Art zu verschwenden, anstatt daß man sich durch die Exempel so vieler anderer Gegenden, die jezo der Holz-mangel drückt, zu einer wirthschaftlichen Holzerspahrung sollte bewegen lassen, und bedenken, daß man alsdann zu spahren anfangen müsse, wenn noch Holz genug in denen Waldungen vorhanden ist, keinesweges aber so lange damit verzieren, bis sich der Holz-mangel einfindet. Wir wollen die vornehmsten Gegenstände anführen, bey denen noch an den meisten Orten eine grosse Holzverschwendung begangen wird, und zeigen, was vor Maaßregeln die Landespolicey dabey zu ergreifen habe.

§. 63.

I. Daß bey dem Bauen noch viele Mißbräuche und Holzverschwendungen vorgehen, ist um so weniger zu läugnen, da uns der Augenschein sowohl in Städten als Dörfern genugsam davon überzeuget. So nöthig es nun auf der einen Seite ist, daß man diesem Uebel möglichst zu steuern sucht; so nöthig ist es auf der andern, daß man hierin nicht vorsichtig zu Werke gehet, und nicht aus einem übertriebenen Eifer die natürliche Freyheit der Menschen beleidiget. Man kann also denen Schriftstellern schwerlich heypflichten, welche wider die viele und räumpliche Wohnzimmer in den Städten losbrennen, und daraus den Untergang der Waldungen herleiten wollen. Nach ihrer Meynung sollte sich auch ein angesehenener Mann, so wie vormahls, mit einem Zimmer befehlen, das kaum eine Elle höher, als er selbst, und so enge wäre, daß man es mit einigen grossen Schritten ausmessen könnte, auch nur niedrige und schmale Fenster und Thüren hätte, damit die Kälte nicht gar stark durch dieselben in das Zimmer dringen könnte; ja sie scheinen die ehemahlige Lebensart zu billigen,

ligen, da in den mehresten Häusern Herr, Frau, Kinder, Knechte, Mägde, und so gar Kälber und Ferkel, alle in einer Stube beisammen gelebet (a). Allein dieser Eifer vor die Holzerspahrung gehet zu weit. Das menschliche Leben ist so voller Mühseligkeiten, daß es niemand zu verargen, wenn man sich solches so erträglich, als möglich, macht, wozu räumliche Wohnungen gewiß gehören. Gesezt auch, daß es eine Thorheit wäre, wenn ein bemittelter Bürger vier oder sechs Zimmer einheizte, da er sich vielleicht in einer oder zwey Stuben behelfen könnte, so hiesse es doch die natürliche Freyheit der Menschen beleidigen, wenn man ihnen hierunter Zwang anthun wollte; zu geschweigen, daß es schwer fallen würde, ein dienliches Mittel zu erfinden, solchen Zwang zur Wirklichkeit zu bringen (b). Der Staat muß vielmehr aus ihrer wirklichen oder ergebildeten Thorheit Vortheil ziehen, und nur dafür sorgen, daß diese gemächliche Leute um einen billigen Preis (c) Holz genug erhalten können. Wer auch weiß, was schön und wohl gebauete Häuser vor einen Einfluß in die Bevölkerung und den Nahrungsstand der Städte haben, und wie schädlich allzu niedrige, enge und kleine Zimmer der Gesundheit der Menschen sind, der wird auch hieraus den ungegründeten und übertriebenen Eifer jener Schriftsteller erkennen. Allgemeine Polizeieinrichtungen müssen sich einander die Hand bieten, eine muß der andern zur Beförderung dienen, niemals aber müssen sie gegen einander laufen und sich einander hinderlich und nachtheilig seyn.

Diejenigen verdienen dannenhero allen Beyfall, welche die einstöckigten Häuser in den Städten verwerfen, und nicht einmahl zu zweystöckigten, sondern, damit das Holz nicht ohne Noth und Nutzen verthan werde, durchgehends zu dreystöckigten rathen, in dem die Lebensart und die Handthierung in denen Städten gar wohl gestattet, daß man

in dem zweyten und in dem dritten Stocke wohne. Auch fällt es gleich in die Augen, daß, um ein dreystöckigtes Haus zu decken, man nicht mehr an Dachwerke brauche, als zu einem Einstöckigten. Das viele Holz zu dem Dachstuhl wird daher nicht allein durch die dreystöckigte Häuser in denen Städten gar merklich gespart, sondern auch bey denen Ziegeln (d).

Betrachtet man aber die Häuser auf dem Lande; so ist es allerdings ein unwirtschaftlicher Gebrauch zu nennen, wenn der einfältige Landmann, durch die Zimmerleute verführt, solche Gebäude errichtet, die seinen Bedürfnissen nicht angemessen, und in dergleichen Mißgeburten von Gebäuden so viel Holz verwendet, daß wohl zwey dergleichen Häuser, vielleicht dauerhafter, und mit mehreren Bequemlichkeiten versehen, daraus verfertigt werden könnten. Wozu noch öfters kommt, daß das Bauholz nicht zu rechter Jahreszeit gefällt, grün verarbeitet, und die Schwellen so niedrig geleyet werden, daß sie in denen ersten sechs Jahren verfaulen müssen, auch die Küchen, Schorsteine und Ofen nicht mit Verstand angeleyet werden. Jedoch es ist von der Baupolicey bereits anderwärts (e) ausführlich gehandelt worden, daß es also überflüssig seyn würde, solches hier zu wiederholen.

(a) S. unschuldige Gedanken, wie dem anscheinenden künftigen Holzmangel in Sachsen einigermassen vorzukommen seyn möchte; im 1. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 123. Zufällige Gedanken auf die Frage: Welche Plätze zum Holzanbau zu erwählen, damit man weder dem Fruchtbau, Wiefewachs oder Viehwede einen Abbruch dadurch verursache; ibid. 2. Band, p. 74.

(b) Bey dem Bauwesen auf dem Lande läset sich noch eher und leichter ein Zwang gebrauchen, wenn die Bauern ihre Häuser und Wirthschaftsgebäude nicht nach denen Absichten und Vorschriften der Landespolicey bauen wollen, zumahl wenn sie das Bauholz aus denen landesheres

herrlichen Waldungen nehmen müssen. Es hat auch mit denen Bauernhäusern eine ganz andere Verwandtschaft, als mit denen Bürgerhäusern in denen Städten.

(c) Wiewohl einige der Meynung sind, daß man bey jetzigen Umständen, da auf das Holzspahren so sehr viel ankommt, den Preis des Holzes lieber etwas höher als herunter setzen sollte, indem nichts dienlicher wäre, die Menschen anzutreiben, auf allerhand Mittel zu denken, wie man mit wenigem auskommen könne, als die Noth. S. G. S. Möllers ohnmaßgebliche Vorschläge, wie eine obusehlbare Holzerspahrung bey Erheizung der Wohnzimmer zu erhalten; im 1. Bande der oconom. Nachrichten, p. 647. Wenn es die Wohnzimmer, die Küche, die Backöfen, die Brauhäuser und die Branntweinbrennereyen, nur alleine wären, so Brennholz nöthig hätten; so würde des Hn. Möllers Vorschlag nicht zu verwerfen seyn, denn man siehet es in verschiedenen holzarmen Gegenden, wie sehr sich die Leute bestreben, das theure Holz zu menagiren. Allein es erfordert auch die Fabriken und viele Manufacturen Brennholz. Sollte man diesen dasselbe zu einem hohen Preis setzen, als sie es bis hieher bezahlt haben; so würden und müßten sie solchen nothwendig auf ihre Waaren schlagen, die denn also ebenfals höher im Preise stehen würden; daß aber dadurch ihr Absatz und die Handlung damit in auswärtige Länder sehr leicht einen großen Stoß, zum Nachtheil der Fabriken und Manufacturen, bekommen könnte, ist ganz begreiflich. Von denen Fabricanten und Manufacturisten selbst aber die Erfindung nützlicher Holzspaherkünste zu erwarten, dürfte wohl eine vergebliche Sache seyn, indem hierzu Männer erfordert werden, die den Mechanismus des Feuers verstehen: haben aber diese die brauchbare Holzspaherkünste erfunden und bekannt gemacht; so werden auch jene, die auf ihren Vortheil allemahl bedacht sind, solche schon von selbst und mit gutem Willen bey sich einführen, ohne daß die Policey nöthig haben wird, sie durch einen erhöhten Holzpreis dazu zu zwingen.

(d) S. des Hn. Scheinerrath Reinharth schon mehrmahlen angeführte Anmerkungen von der heutigen Forstwirtschaft.

(e) S. diesen besondern Artikel im ersten Bande dieses Pol. und Cam. Magaz.

III. Theil.

§. 64.

II. Eben so ist auch an seinem Orte (a) weitläufig ausgeführt worden, wie schädlich und nachtheilig die vielen einzelne Backöfen in den Dörfern denen Waldungen sind. Es ist durch Berechnungen gezeigt worden, was vor eine große Quantität Holz durch dieselbe jährlich auf eine ganz unnöthige Weise consumirt wird; welche Verschwendung nichts anders als die Verminderung des Holzes, und mithin einen dem Nahrungsstande sehr schädlichen hohen Preis desselben, nach sich ziehen kann; und diesem Uebel ist nicht besser, als durch die Einführung derer Gemeinderbackhäuser, abzuhelfen.

(a) S. den Art. Backöfen im ersten Bande dieses Magazins.

§. 65.

III. Die Consumtion des Holzes, welches in allerhand Arten von Stubendfen und auf den Heerden verbrennet wird, ist wohl vor die stärkste Consumtion unter allen zu halten, es wird aber auch nirgends mehr Holz verschwendet, als bey dieser täglichen Feuerung. Unter den Vornehmen in den Städten und auf dem Lande ist diese Consumtion mit der Heppigkeit unserer Zeiten gewachsen, und viele suchen darinnen vielleicht nicht unrecht eine Hauptursache des dermaligen Holzmannels vieler Gegenden. Auf dem Lande bey dem gemeinen Mann war sie zu allen Zeiten sehr groß, und so ist sie es auch noch jezo an allen Orten, wo das Holz nicht ganz außerordentlich theuer ist. Der Bauer hauet sein Holz, besonders wenn er eigene Waldungen hat, mitten im Winter, wenn er seiner Meynung nach Zeit dazu hat, und sobald es gehauen, so wird es heimgefahren und verbrannt. Hat er ja dürres oder trockenes Holz im Vorrath, so hält er solches vor seinen Ofen zu gut, siehet es als eine gute Kaufmannswaare an, und führt es in die Stadt.

Stadt. Manche sind noch bessere Wirthe; sie geben vorsecklich kein trocken Holz zum Brennen her, weil sie denken, ihr Gesinde möchte es mit dem Holze, wie mit dem neu gebackenen Brode machen, und wenn es trocken sey und gerne brenne, so würde es desto mehr verbrennen. Nur allein dadurch, daß die meisten Einwohner im Lande das jezige Aufschlagen ihres Brennholzes unberorget seyn lassen, und selten recht dürres Holz in Vorrath haben, wird wohl im ganzen Lande wenigstens der sechste Theil Brennholz ganz unnüßbar verschwendet. Hierzu kommt noch, daß der Bauer sein Holz oft gar nicht spaltet, oder wenigstens nicht weiter, als daß es nur in den Ofen zu bringen ist. Wenn vier klein gemachte dürre Holzstücke die bedürfende Wärme beybringen könnten, so müssen statt derselben zehn, zwölf und mehr doppelt grosse Stücke grünen Holzes angeleget werden, weil wenige Scheite, die sich ihrer Masse halber sehr schwerlich erhitzen können, in gar keine Flamme and Glut zu versetzen sind. Zudem sind in manchen Gegenden, z. E. in Obersachsen, die Ofen der Bauersleute so ungeheuer groß und zur Heizung so unschicklich gebauet, daß sie ohne Noth drey bis viermahl mehr Holz brauchen, als andere, die wirthschaftlicher eingerichtet sind; und solche Ofen werden dann mit beständigem Feuer unterhalten: denn eine recht heisse Stube ist bey dem Bauer die größte Gutthat, die er sich selbst und seinen Gästen erweist.

Kommt man in die Städte, so findet man in den meisten Häusern fast keine bessere Wirthschaft mit dem Holze; die Diensthöfen hausen auf Rechnung ihrer Herrschaft mit demselben, sowohl in denen Ofen als auf dem Herde, ganz erbärmlich. Man findet zwar in vielen Häusern holzersparende Ofen, man läßt das Holz in genugsame kleine Stücke zerschneiden, man hat eiserne Roste in den Ofen und Thüren davor, auf

dem Herde aber Castrollöcher, kleine Brat- und Backöfen, u. d. Allein so lange solche wirthschaftliche Einrichtung nicht allgemein und durchgehends überall im Lande eingeführet wird, will es mit der Holzerspahrung nicht viel heißen.

Wie soll es aber die Landespolicey hiebey anfangen, und wie soll das landesherrliche Forstregal wider eine so verschwenderische Anwendung des Holzes in Ausübung gebracht werden? Policengesetze und Anstalten darwider machen zu wollen, ist, wegen der Freyheit der menschlichen Handlungen und der Schwierigkeit der Aufsicht, eine vergebliche und wohl ganz unmögliche Sache. Alles, was die Policen hierin thun könnte, wäre, daß sie durch verschiedene Umwege suchte, nach und nach ihren Endzweck zu erreichen, und von allen Gelegenheiten profitirte, die ihr dazu die Hand bieten könnten. Denn wo man Sitten und Gebräuche ändern will, muß man viele Kunstgriffe anwenden, oft viele Umschweife brauchen, viele Geduld und Standhaftigkeit haben, auch zuweilen kein Geld schonen. Die Mittel müssen nach Beschaffenheit der Umstände mit einander verbunden werden: eins allein ohne das andere macht es nicht aus, und alle sind nicht überall applicabel; es gehöret überhaupte viele Aufmerksamkeit der Regierung dazu. Wenn aber einmahl der größte Theil freywillig gefolgt, und die Holzsparkünste auch überall dem gemeinen Mann bekannt genug sind, so kann man die übrigen mit Gewalt zwingen, und die Feuerchau, welche man an den meisten Orten hat, würde sich gar gut zur Aufsicht dabey schicken.

Man kann demnach denen Handwerkern, welche Ofen und Feuerstätte bauen, eine Vorschrift geben, wie sie bauen sollen, und ihnen bey Strafe verbieten, keine andere zu bauen, wenn es gleich der Bauherr haben wollte. Dieses muß vornemlich bey neu zu erbauens:

erbauenden Häusern Statt finden, besonders wenn darzu Baubegnadigungsgelder oder Baumaterialien unentgeltlich gereicht werden. Man kann denen Händlern verbieten, keine andere als holzspahrende Oefen nach denen gegebenen Modellen zu machen. Man kann auf den Eisenhütten die Verordnung machen, daß der Untertan keine andere Oefen daselbst bekommen kann, als die dem Zwecke der Holzerspahrung gemäß sind: und da die Einfuhr des fremden Eisens ohnehin verboten ist, wenn man eigene Schmelzhütten hat; so wird der Bürger und Bauer zum Spahren gezwungen, ohne daß er weiß, wie ihm geschieht. Von Anfang aber trägt das Exempel des Regenten oder auch nur dessen Beyfall am meisten dazu bey. Wenn der Regent ein guter Haushalter ist, so rechnet es sich jedermann zur Ehre, auch ein guter Haushalter zu seyn; wenn aber der Regent ein Verschwender ist, so verbuht der größte Theil seiner Untertanen auch, so viel er kann (a). Wenn demnach der Regent in seinen Jagd- und Landhäusern, denn seine Schlösser leiden wohl eine Ausnahme, in den Wohnungen ihrer Beamten, in denen Pfarrhäusern zc. eine gute Erfindung von holzspahrenden Oefen anbringen ließe, so würden sich immer Leute finden, die es nachmachen, zumahl wenn die Erfindung die Probe hält, der Ofen an sich nicht zu künstlich und zu kostbar ist, und seine Einrichtung sich zu der Haushaltung des Bürgers und Bauern schickt. Allenfalls könnte man etliche Erfindungen hie und da anbringen, damit ein jeder die Wahl hätte. Ein jeder Ofen scheidet sich ohnedem nicht in alle Stuben; er muß mit der Höhe und Weite der Stube proportionirt seyn, und er muß sich zur Haushaltung derjenigen Person schicken, die ihn gebrauchen soll. Selbst die Exempel der Gerichtsobrigkeiten und Grundherrschaften würden einen guten Eindruck bey denen Untertanen machen, daher jene von der Landes-

herrschaft durch dienliche Vorstellungen dazu aufgemuntert werden müßten. Und was würde es schaden, wenn sich auch die Landpfarrer hierunter gebrauchen ließen? Die Pfarrer einer Diöces halten doch gemeinlich alle Jahre eine Zusammenkunft bey ihrem Vorgesetzten; bey dieser Gelegenheit könnte man sie zuerst unterrichten, und man könnte alsdann durch sie dem gemeinen Mann ganz unvermerkt eine Lust zu allen Holzspahrkünsten und ein Vergnügen an einer vernünftigen Wirthschaft mit seinem eigenen Walde beybringen. Viele Pfarrer machten sich selbst zu einem nützlichern Mitgliede der menschlichen Gesellschaft, und würden weit brauchbarer seyn, als wenn sie alle americanische Reisebeschreibungen auswendig wüßten, oder sich gar unartige Zeitvertreiber machten (b). Hat man doch an manchen Orten die Landpfarrer mit vielem Nutzen zum Anbau derer Maulbeerbäume gebraucht, was um sollten sie nicht auch zu Einführung nützlichter Holzspahrkünste ihren Dienst beitragen können? Auch würden wohl eingerichtete Wirthschaftscalender hierzu sehr dienlich seyn. Es kauft doch fast jeder Bürger und Bauer einen Kalender; wäre es denn nicht rathlicher, auch bey uns, wie in Schweden, statt der abgeschmackten Märchen, Verse und Erzählungen, kurze und deutliche Anweisungen in oconomischen Sachen zu geben, und dem Landmann gute Vorschläge zu seiner Wirthschaft überhaupt, und zur Holzerspahrung und Benutzung seiner eigenen Waldungen insbesondere, ohne Kosten und unvermerkt in die Hände zu liefern? Man hat zwar auch, um der verschwenderischen Holzconsumtion Einhalt zu thun, vorgeschlagen, daß durch landesherrlichen Befehl ein Reglement abgefasset und dadurch determinirt werden möchte: wie viel Elaster Holz einem jedweden nach seinem Stande und Bedienung in Städten jährlich anzukaufen und zu verbrennen erlaubet seyn solle. Die Recife-

bedienten sollten darüber die Aufsicht haben; und wer über das ihm zur Consumtion jährlich erlaubte Holzquantum zu consumiren sich unterstehen wollte, sollte zum Abtrag eines ansehnlichen Imposts angehalten werden (c). Allein diese Einrichtung dürfte, meines Dafürhaltens, viele Schwierigkeiten finden, und würde wenigstens der natürlichen Freyheit der Menschen zu nahe treten.

(a) Der höchstselige König Friedrich Wilhelm in Preussen fand bey dem Anfang seiner Regierung nichts als Pracht in seinem Lande; er ließ sich aus drey Ellen Luch einen Koch machen, und so bald er glaubte, er habe an drey Ellen genug, so bald hatte das ganze Land wirklich genug daran. S. Memoires de Brandebourg, dans la suite, p. m. 84. Wie viel Holz würde nicht bloß allein bey dem Waschen menagiret werden, wenn man sich im ganzen Lande der neuen Waschmaschine bedienen, wovon im 12. Bande der leipz. Sammlung, p. 253. 318. und in Schreber's neuen Cameralschriften, 3. Theil, p. 603. Beschreibungen zu finden, der Hr. Past. Schäfer zu Regensburg aber, so sie verbessert, eine besondere Nachricht drucken lassen. Diese der Landesherr diese Maschine bey seinem Hofe einführen, so würden vornehme und andere Bedienten bald nachfolgen, und diese würden die Bürger zu ohnfehlbaren Nachfolgern haben.

(b) S. Mosers Gedanken vom Holzmangel in Deutschland, c. 1.

(c) S. unschuldige Gedanken, wie dem Holzmangel in Sachsen vorzukommen seyn möchte, c. 1.

§. 66.

IV. Bey dem Bierbrauen, Branntweinbrennen und Malzdröcken ist, zu Ersparung des Holzes, noch vieles zu verbessern, wozu in denen Wirtschaftsbüchern hin und wieder verschiedene Vorschläge gethan werden. Bey diesen Nahrungsgeschäften können die Holzspahrkünste mit leichter Mühe eingeführt werden. Das Hauptwerk kommt das bey darauf an, ob die in Vorschlag gebrachte Verbesserung nicht allein gehörig untersucht,

sondern auch wirklich probiret worden, und in der Probe dasjenige geleistet haben, was man davon versprochen hat. Solche Verbesserungen betreffen hauptsächlich eine mehrere Concentration des Feuers, und erfordern mithin eine andere Einrichtung der Braukessel und Branntweinblasen, so aber allezeit mit Kosten verknüpft ist. Diese scheuet ein jeder Bürger, besonders wenn sie stark sind; keiner will also die Proben anstellen, aus Besorgniß, daß sie übel ausschlagen dürften, wo dann Geld, Zeit, Mühe und Arbeit verlohren seyn würde. Will demnach die Landespolicey ihren Zweck erreichen; so muß sie veranstellen, daß die Proben in denen landesherrlichen oder in denen Rathsbrauhäusern und Brennerereyen angestellet werden. Fallen sie nun daselbst so aus, daß an der guten Wirkung und Nutzen nicht mehr zu zweifeln ist; so kann der Landesherr die neue Einrichtung bey seinen Brauhäusern und Brennerereyen, um mit einem guten Exempel vorzugehen, selber einführen, die Stadtmagistrate aber dazu gesetzlich anhalten. Wenn sodann die Bürger und andere Privatpersonen, so eigene Brauhäuser und Brennerereyen haben, sehen und durch erhaltene Nachrichten versichert werden, daß bey solcher neuen Einrichtung viel Holz erspart werden könne; so werden sie schon von selbst nachfolgen, weil es ihr eigener Vortheil mit ist, der hierunter gesucht wird, und der selbst ihr größter Bewegungsgrund ist, warum sie solche Nahrungsgeschäfte treiben. Die Policey wird also hier nicht einmahl nöthig haben, einige Zwangsmittel zu gebrauchen; denn es ist nicht zu glauben, daß jemand aus bloßem Eigensinn, zu seinem offenbaren Schaden, den dritten Theil oder die Hälfte an Materialien mehr in sein Gewerbe verwenden sollte, wenn er siehet, daß andere, bey einer bessern Einrichtung, mit wenigern auskommen und dabey gewinnen.

§. 67.

S. 67.

V. Was vor eine Menge Holz bey unsern nach der alten Mode eingerichteten Schneidemühlen oder Sägemühlen, die noch die einfache grobe dicke Säge mit dem langen Zuge und schweren Sägegatter führen, in die Späne gehet, würde man kaum glauben, wenn es nicht durch Berechnungen, die sich auf die Erfahrung gründen, erwiesen worden wäre. Also hat man in Schweden ausgerechnet, daß, wenn man von einem Duzend Sägeblöcken, die sechs Ellen lang gewesen sind, mit den gröberem Sägen nur achthalb Duzend Bretter bekommen, so hat man hingegen mit den feinern Sägeblättern daraus neun bis fünfzehn Duzend Bretter bekommen, beyde Sorten aber sind neun Daumen breit gewesen. Da denn wenn die erstern (jedes Duzend von den besten zu drey Thalern Silbermünze, das Brackguth oder Ausschuss aber zu einem geringern Preise gerechnet) nicht höher als zu vierzehn Thalern Silbermünze gestiegen sind, so sind die letztern nach einem genommenen Medio zu 22 Thalern und 12 Dere von eben dieser Münze verkauft worden. Es macht dieses also einen Unterschied von 8 Thalern 12 Dere Silbermünze, die durch Säge-späne, und durch die häufiger sich einfindende Brackbretter, durch das grobe Sägen verlohren gehen. Hieraus folget, daß aus 6818 $\frac{1}{2}$ Duzenden Sägeblöcken nur feinen Sägen eben so viel, als mit groben Sägen aus 10000 Duzenden, welche beynabe ein Drittheil mehr ausmachen, können gesäget werden. Wenn nun in Schweden und Finnland, wie wohl glaublich ist, jährlich hundert tausend Duzend Sägeblöcke zerschnitten werden, so hat das Reich durch die alte Art zu sägen beynabe sechs und eine halbe Tonne Goldes verlohren. Es beläuft sich aber dieser Verlust noch höher, wenn man die geringern Preise, der mit gröbern Sägen geschnittenen Bretter dazu leget, immassen dieselben schwerer, eben zu haben

sind, und auch öfters beschädiget werden, wenn man sie bey dem Führen im Sande schleppet (a).

Sollten dergleichen so stark in die Augen fallende Berechnungen die hohe Regenten unsers teutschen Vaterlandes nicht bewegen, ihr landesherrliches Forstregal auch bey diesem Punct in Ausübung zu bringen? Geweiniglich erstrecket man dieses Recht nicht weiter, als auf die denen Privatpersonen zu Anlegung derer Schneidemühlen zu ertheilende Concessionen, und macht auch wohl ein und andere Policenanstalten, um die dabey vorgehen könnende Unterschleife und Holzverwendungen zu verhindern; allein an das Nöthigste, nemlich die Verbesserung der Schneidemühlen selbst, wird selten, oder wohl gar nicht, gedacht, weil der grosse Holzverlust, den unsere bisherige Schneidemühlen anrichten, von denen wenigsten eingesehen, und hierinnen mehrentheils dem Gutachten derer Schneidemüller nachgegangen wird. Ziehet man aber diese zu Rathe; so wissen sie gemeinlich ein Hausen Entwendungen zu machen, zumahl wenn man zugleich die Einrichtung der holländischen, engländischen und französichen Schneidemühlen nachmachen will, bey denen man nicht allein dünne Sägeblätter gebrauchet, sondern auch viele solche Sägen neben einander stellet, durch welche ein ganzer Block in so viel Bretter oder Pfosten, als seine Dicke austragen kann, auf einmahl getrennet wird, da sonst, wo nur eine Säge ist, wenn der Schnitt zu Ende, man den Block oder Klotz zurücke laufen lassen muß, so oft, bis er ganz zerschnitten ist. Es ist ein altes Vorurtheil unserer Schneidemüller, wenn sie vorgeben, daß solche Einrichtung beswegen an manchen Orten nicht angienge, weil allda die Sägemühlen vom Wasser getrieben würden, und man die Gewalt nicht allezeit habe, so viel Sägen mit einmahl zu treiben. Allein dieser Vorwand wird sowohl durch die Theorie als

Erfahrung umgestossen: denn da man die vervielfältigten Sägeblätter nicht so hoch steigen läßt, folglich das Sägegatter kürzer und leichter wird, auch die Sägeblätter selbst dünner werden, und mit der Abnahme der Dicke des Schnittes die Friction abnimmt, und daher derselben geschwinderer Gang das höhere Steigen ersetzen kann; so fallen die dagegen gemachte Einwendungen, wegen der mehrern dazu erforderlichen Gewalt, weg (b).

So nöthig nun zwar die Verbesserung unserer Schneidemühlen ist; so würde es doch nicht angehen, wenn man die aus groben Blättern bestehende Sägen auf einmahl überall abschaffen wollte. Dieses würde den Besitzern der Schneidemühlen gar zu schwer fallen, und man würde die Schnittwaare nicht so lange entbehren können, bis die neue Einrichtung durchgängig zu Stande käme. Man müßte vielmehr denen Besitzern der Schneidemühlen eine gewisse Zeit bestimmen, in welcher sie durchgängig ihre Sägen mit feinen Blättern einrichten sollten. Ließen sie solche Zeit ohne Befolgung verstreichen, könnte man die in ihrem alten Stande verbliebenen Schneidemühlen so lange mit höhern Abgaben belegen, oder nach Beschaffenheit der Umstände das Schneiden in denselben verbieten, bis sie selbige nach der Vorschrift eingerichtet hätten. Man kann auch die groben Sägeblätter und deren Verkauf im Lande verbieten. Concessionen zu Anlegung neuer Schneidemühlen müßten nicht anders, als mit der ausdrücklichen Condition, erteilt werden, daß diese Mühlen nach der verordneten neuen Einrichtung angeleget werden sollten. Bey allem dem muß man aber auch denen unwissenden Schneidemüllern, so wie denen, die sich nur aus Eigensinn unwissend stellen, um ihren Ausflüchten zu begegnen, hierunter mit nöthiger Anweisung und Unterricht an die Hand gehen. Die Landespolicey wird allemahl wohl thun, wenn sie auswärtige geschickte Mühlenbaumeister im

Anfange kommen, und durch selbige die landesherrliche Schneidemühlen einrichten lassen, zugleich aber auch inländische bauverständige Schneidemüller oder Mühlenbaumeister dabey gebrauchet; damit diese von jenen lernen, und nachmahls die neue Einrichtung im Lande weiter zu Stande bringen mögen. Endlich würden auch Befolgungen vor diesenigen, welche ihre Sägemühlen nach der holländischen Art, durch zwey, drey, vier und mehrere dünnere Sägeblätter mit dem kurzen Zuge, in einer festgesetzten Zeit, verbesserten, von guter Wirkung seyn.

(a) S. Ulrich Rudenscholds Abhandlung von der Nutzung und Wartung der Wälder, I. c.

(b) S. allgemeines öconomisches Forstmagazin, 9. Band, p. 303.

§. 68.

VI. Auch wird bey denen Ziegelbrennereyen viel Holz unnöthig consumiret. Wie schlecht werden nicht an manchen Orten die Ziegel und Backsteine gebrannt, und eben dadurch wird viel Holz verschwendet, denn zwey Ziegel, so schlecht gebrannt sind, erfordern mehr Holz, als einer, der gut gebrannt ist. Gleichwohl dauert von diesen einer länger, als von jenen zwey. Es ist etwas seltenes, wenn von tausend Mauerziegeln, die auf den Wagen geladen werden, zwey Drittheil ohne Zerbrechen an den Ort kommen, wo dieselbe wieder abgeladen werden sollen, zumahl, wenn sie felsigte Wege und viele Stein- und Pflasterstraßen passiren müssen, auch bey dem Auf- und Abladen ungeschickt und grob zu Werck gegangen wird. Die Gebäude, welche von solchen morschen Ziegeln errichtet werden, können ohnmöglich von einiger Dauer seyn. Der Bauherr wird also in Schaden und Verlust gesetzt, und das viele Holz, so zum Brennen solcher schlechten Ziegeln gebraucht worden, gehet ohne allen Nutzen verloren.

Will die Landespolicey diesem Uebel abhelfen, so muß sie vor allen Dingen die Ursache und den Grund desselben erforschen. Dieser kann in zweyen Stücken verborgen liegen. Entweder man untersuchet nicht, ob der Laimen die Eigenschaft bey sich führet, die zu dauerhaften Ziegeln erfordert wird, sondern man leget ohne alles Bedenken Ziegelhütten an, wo sich nur eine Laimengrube entdeckt. Oder wenn man auch eine gute und zu Ziegeln taugliche Erdenvermischung besitzt; so suchet man dennoch bey dem Brennen die Kosten vor das Holz, weil dieses etwa in der Nähe nicht in Ueberfluß, mithin etwas theuer ist, zu menagiren. Beydes sind Fehler, die eine gute Policey nicht gestatten kann. Jener kann dadurch verhindert werden; daß man vorerst die Anlegung einer Ziegelhütte keinem verwilliget, bevor nicht genau untersucht und gefunden worden, daß der Laimen alle gute Eigenschaften an sich habe; die zu richtigen Ziegeln erfordert werden, derselbe auch in einer solchen Quantität vorhanden sey; daß die Ziegelhütte auf lange Jahre nachhaltig getrieben werden könne; sodann aber; daß man gehörige Anstalten machet, daß zur Bearbeitung und Vermischung der Masse zum Ziegelmachen, nemlich des Laimens, Lehmens oder Thons und des Sandes, niemand, als nur geternete und ihres Handwerks kundige Ziegelmacher, nicht aber, wie oft geschiehet, anwissende Weiber und Kinder, gebraucht werden.

Was den andern Fehler anbetriß; so sollte man in solchen Gegenden, wo das Holz nicht in Ueberfluß ist, gar keine Ziegelhütten anlegen lassen. Es sind zwar die Ziegelsteine nöthig, allein das Brennholz ist es in einem noch weit höhern Grad. Es werden sich auch schon in andern holzreichern Gegenden Laimengruben finden, wo Ziegelhütten mit mehrerem Vortheil angeleget werden können. Unter dessen ist es ganz gut, wenn man bey dem Ziegeln das Holz und die Ausgabe dafür

zu menagiren suchet, ja selbst die Policey muß Anordnungen machen, daß solches geschieht. Allein es muß diese Menage nicht mit dem Schaden des Publici verknüpft seyn. Man kann bey dem Brennen viel Holz ersparen, und dennoch die Ziegel tüchtig ausbrennen. Es sind gemeinlich die Eigenthümer der Ziegelhütten, die eine solche schädliche Menage suchen; die Ziegelstreicher, so um den Lohn arbeiten, haben ganz andere Grundsätze. Diesen kann man nicht Holz genung geben, und sie wollen allemahl gutes Scheitholz haben; sie meynen, wie die Braumeister, wenn man nicht lauter gut Holz gebe, so könnten keine guten Ziegel gebrennet, so wie von jenem kein gutes Bier gebrauet werden. Fragt man sie, wie viel Holz zu einem Brand von 1. E. 30000 Ziegeln erfordert werde; so sind sie mit ihrer Rechnung gleich fertig, und verlangen 25., 26. bis 27. Elastern Scheitholz, wenn es vier Fuß lang ist. Allein so viel Scheitholz hat man nicht nöthig, und es kann sehr viel daran erspart werden. Man darf nur die alten Eichen; Buchen; Birken; Fichten; und Tannenstöcke austrotten und zum Schmauchfeuer anfangs nehmen lassen, denn drey tüchtige Elastern thun im Schmauchfeuer so viel, als zwey Elastern Scheitholz. Ferner kann man auch hierzu alles alte knorrige Holz und Stöcke nehmen, die nicht gar wohl zu spalten sind, wenn sie nur unten in die Feuerlöcher gebracht werden können. Man kann dann mit Stockholze, auch mit Klöppel; und Zerkholz, jedoch nur mit dem krummen, so bey dem vollen Feuer nicht kann übergeschossen werden, ferner fort das Feuer continuiren bis zum vollen Feuer, wenn man alsdann nur 6., 7. bis 8. Elastern gut Holz, als Birken, Kiefern, oder auch Aspen, Fichten oder Tannen, hat, welches ein stüchtig Feuer machen muß. Zur guten Menage läßt man auch lange Reissbunde binden von Wenden und allerhand Holz, und die stärksten Klöppel aussondern, und brauchet dann das Reis; und

Abpöpelholz zum Abfeuern (a). Man muß die Ziegelbrenner zu dieser Menage anhalten und ihnen kein ander Holz geben, und wo Torf vorhanden, müssen sie auch mit diesem brennen. Wollen sie es nicht thun, so kann man wider sie ganz wohl harte und pure Zwangsmittel gebrauchen. Sind es solche, die um Lohn und im Geding arbeiten, so schaffe man sie ab, und setze andere auf die Ziegelhütte; denen aber, welchen die Ziegelhütten erb- und eigenthümlich zustehen, kann der Landesherr eine andere Ziegelhütte neben der ihrigen hinbauen, und ihnen den Debit ihrer Waare nehmen. Wird ihnen das Holz aus denen landesherrlichen oder Privatwäldungen versaget, so können sie nicht brennen, oder sie müssen sich bequemen, so zu brennen, wie es die Policen vorschreibet. Man kann verpflichtete Beschauer bestellen, welche nach jedem Brande die Waare in Augenschein nehmen müssen; die schlecht gebrannten Steine kann man als eine zum Handel untaugliche Waare ansehen, sie mit starken und hohen Accisen und Zöllen beschweren, oder den Verkauf derselben inner- und aufferhalb Landes ganz und gar verbieten. Denen Maurern kann aufgegeben werden, daß sie bey schwerer Strafe keine schlecht gebrannte Steine verarbeiten sollen, und die ganze Mauerzunft muß im Contraventionsfalle davor stehen und dem Bauhern allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, wosern dieser die schlechten Ziegel, aus einer thörichten Menage, nicht selbst angeschafft hat, und solche durchaus zum Bau angewendet haben will. Dieses aber kann man verhindern, wenn man denenjenigen, die nicht mit tüchtigen und wohl ausgebrannten Ziegeln bauen wollen, die Baubegnadigungen versaget, oder ihnen das Bauen gar nicht gestattet; worauf das Bauamt bey allen Vorfällenheiten zu sehen haben würde. Sind Schiefer- und Sandstein- oder andere Steinbrüche im Lande vorhanden, so daß das Land daraus hinlänglich versorget werden könnte;

so würde es etwas sehr überflüssiges seyn, wenn man noch neben denselben besondere Ziegelhütten betreiben lassen wollte; diese Holzresser müßten alsdann gänzlich abgeschafft werden.

(a) **S. Forstmäßige und geänderte Erfahrungen,** wie ein Haus- und Landwirth mit denen Baumstumpfen und Brennholzern, ordentlicher Einrichtung, sowohl bey dem Fällen, Schlagen und Sortirung derselben, als auch nach der naturmäßigen Eigenschaft derer Bäume und Sträucher, die nutzbarste Consumption und Gebrauch anstellen könne; im 2. Bande der oconomischen Nachrichten, p. 512. u. f.

§. 69.

VII. Mit-ber Hafner- oder Töpferarbeit hat es fast eine gleiche Beschaffenheit. Wenn man bedenket, was vorzime Menge irden Geschirrs das ganze Jahr hindurch in einem Lande verfertigt und verbraucht wird, so doch alles erst durch das Feuer gehen und durch das Brennen seine Festigkeit erhalten muß; so ist es gewiß keine geringe Holzconsumtion, welche die Töpferden jährlich anrichten. Diese Holzconsumtion wird aber dadurch noch grösser und schädlicher, wenn die Töpfer, wie an den meisten Orten geschieht, liederliche und schlechte Waaren verfertigen, die keine Dauer haben, und bey dem geringsten Gebrauch in den Händen zerbrechen. Was nun zerbrochen wird, muß durch neues wieder ersetzt werden: da aber das neue eben so schlecht, wie das vorige ist; so ist ganz natürlich, daß der Gebrauch des irdenen Geschirres, und folglich auch die Holzconsumtion, immer vermehret wird. Der Fehler liegt hauptsächlich an den Töpfern selbst, indem sie den verschiedenen Thon, wie er hier und da ist, nicht gründlich nach seinen Arten und Mischungen zu untersuchen, zu unterscheiden, zu sortiren und seine Theile zu scheiden wissen; ja sie bekümmern sich überhaupt nicht um eine rechte Erkenntnis der verschiedenen Erdarten, sonderlich des Thons, den sie zu ihrem mannigfaltigen Hände-

Handwerk brauchen. Hierzu kommt denn noch ihr Eigennuß und Vortheil, den sie bey der geschwinden Zerbrechlichkeit ihrer schlechten Waare haben, die sie daher nur backen, aber nicht gehörig ausbrennen. Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die Policey hieran an vielen Orten selbst Schuld habe, indem sie nicht aufmerksam genug auf das Töpferhandwerk ist. Man begnügt sich gemeinlich damit, daß man demselben Innungsartikel vorschreibt, und ihnen Handwerksrichter zu Schlichtung ihrer Handel und Zänkeren setzt; an die nöthigen Beschauanstalten hingegen wird fast gar nicht gedacht, und die Töpfer werden bey Verfertigung ihrer Waare ohne alle Aufsicht gelassen. So lange nun die Policey dieses Handwerk nicht einer größern Aufmerksamkeit würdiget, so lange wird auch an eine Abwendung der unnothigen Holzverschwendung dabey, nicht zu gedenken seyn.

§. 70.

VIII. Eben so sind auch die Röhrenbrunnen unerkannte Holzfreßer. Da werden viele hundert derer schönsten Eichen, Föhren und Erlen gefällt, um Röhren daraus zu machen. Diese werden bald wandelbar und verfaulen, und alsdann erfordert die Ausbesserung einen beständigen Holzaufwand. Man sollte demnach diese schädliche Anwendung des Holzes, so viel möglich, einzuschränken suchen. Von Eisen gegossene Röhren sind zwar allerdings die besten und dauerhaftesten, und man würde bey denselben der immerwährenden Ausbesserungen gänzlich überhoben seyn, und das Holz am meisten ersparen; allein diese Röhren sind, wegen ihrer Kostbarkeit, nicht jedermanns Ding. Eben dieses muß man auch von denen bleyerne Röhren sagen, und diese sind überdem im freyen Felde und in Gärten den Dieben zu sehr ausgesetzt, und zugleich der Gesundheit sehr schädlich. Jedoch man kann sowohl die eiser-

ne als bleyerne ganz füglich entbehren, ohne nöthig zu haben, seine Zuflucht zu dem Holze zu nehmen. Man darf nur den schon an einigen Orten eingeführten Gebrauch der irdenen oder töpferne Röhren allgemeiner machen. Diese Art Röhren sind von vorzüglichem Nutzen. Außerdem, daß sie bey weitem nicht so kostbar, wie die eiserne und bleyerne, ja wohl nicht so theuer, wie oft die hölzerne, sind; so sind sie von einer langen Dauer, und nicht der Fäulniß unterworfen wie die von Holz, und wenn diese zu verfaulen anfangen, so gewinnen an den verfaulten Orten die Baumwurzeln öfters den Eingang in die innere Höhlung der Röhre, wachsen darinnen und breiten sich dermassen in der Dicke und Länge aus, daß sie die Röhre verstopfen und unbrauchbar machen (a). Von diesem schädlichen Zufall sind die irdene besreyet, wosern sie nur gut gemacht sind. Wenn man recht guten Thon dazu hat, so werden sie mit Schrauben gemacht, und können so fest in einander geschraubet werden, daß keine Baumwurzel eindringen kann. Werden sie nicht mit Schrauben gemacht, so müssen sie mit einem recht dauerhaftem Rütt (b) zusammengefüget werden. Die in der Mitte zusammengesetzte Röhren, dergleichen die Eöllner, Coblenzer und andere sind, sind bey weitem nicht von der Dauer, als die aus einem Stück gedrehten, dergleichen die sind, die in der brandenburgculmbachischen Stadt Creussen gemacht werden (c). Auch muß man bey dem Einlegen der Röhren in Acht nehmen, daß man sie unter denen Wegen und Strassen, die mit schweren Lastwagen stark befahren werden, ein wenig tiefer lege und wohl bewahre, damit sie von der Last nicht eingedrückt werden.

Die Einführung dieser irdenen Röhren kann der Policey keine Mühe machen. Ist guter Thon im Lande genug vorhanden, und daran wird es selten fehlen, so darf man nur denen Töpfern im ersten Anfange mit der

nöthigen Anweisung an die Hand gehen, und darauf sehen, daß sie recht guten Thon dazu nehmen, und die Röhren wohl ausbrennen. Man kann ihnen heffische, culmbachische oder andere Röhrenstücke von einer guten Art zum Muster geben, und sie, unter der Bedrohung, daß ihre schlecht und liederlich gemachte Röhren bey der Schau oder Distinction zerbrochen werden sollten, zu Verfertigung tüchtiger Arbeit anhalten. Hat man es so weit gebracht, daß das Land mit irdenen Röhren genugsam versorget werden kann; so muß man, zur Ersparung des Holzes, die hölzernen Röhren verbieten; es müßten denn Gegenden mit einem Ueberflaß an Erlen vorsehen seyn, oder die Unterthanen sich die Erlen zu diesem Endzweck selber pflanzen; denn da diese das dauerhafteste Holz zu Röhren sind, wenn es beständig feucht lieget; so würde es mit größerm Vortheil dazu angewendet und besser genuset werden, als wenn man es verbrennen wollte.

(a) S. Abhandlung von den sogenannten Fuchschwänzen, wodurch die Wasserrohren verstopfet werden, und was dabey zu beobachten; in Schreybers neuen Sammlungen, 3. Theil, p. 601.

(b) In eben dieser Abhandlung werden zugleich verschiedene Anweisungen zu Verfertigung eines zu diesem Zweck tüchtigen und dauerhaften Katts gegeben.

(c) Von denen irdenen Röhren, die in Preussen gemacht werden, findet man in den fränkischen Sammlungen, 3. Band, p. 59. eine Beschreibung.

§. 71.

IX. Wie schädlich die Lohgerber denen Wäldungen sind, wäre, wenn es nicht selbst zu Tage läge, schon genugsam aus denen vielen Bemühungen zu schließen, die man sich in Engelland, Frankreich und in verschiedenen teutschen Staaten giebt, um, statt der bisher gebräuchlichen Eichenrinde, andere Sachen ausfindig zu machen, so zur Lohgarbe

dienlich könnten. Zu Erlangung der Eichenrinde müssen am meisten die jungen und besten Bäume herhalten; die 20., 30. Jahr alt sind, und man glaubt, daß die Rinde von alten Eichen untauglich sey (a). Die Eichen, so geschälet werden sollen, müssen im April und Anfang des May, da der Saft steigt, und die Knospen anfangen sich zu eröffnen, gehauen werden, weil dieses das Mittel ist, wodurch man die Schale leicht von ihrem Holze trennen kann (b). Wenn doch junge Eichen zu diesem Zwecke gefällt werden sollen, so ist wider diese Zeit des Fällens nichts zu sagen, weil das Holz doch zu nichts anders, als zum Verkohlen oder Verbrennen, zu gebrauchen ist. Allein wenn man, wie in Engelland geschieht, die Rinde von alten Eichen eben sowohl, als von jungen, brauchet (c), so ist diese Zeit zum Fällen des Holzes gar nicht die beste in Absicht auf den Gebrauch des Stammes und dessen Stärke und Dauer, als den man von alten, starken und gesunden Eichen nicht zu verbrennen pfleget. Jedoch wann eine Eiche schon zu Weihnachten gefällt wird, und bleibt ganz liegen, so schälet sie sich doch im Junio des folgenden Jahres; doch darf es nicht länger aufgeschoben werden: denn so bald sie die Schale gehorläßt, so muß man daran seyn, und sie schälen. Sonst, wo sie liegen bleibet, dorret die Schale oder Borke an und auf, da sie denn nicht herunter gebracht werden kann. Man hat auch in Gewohnheit, die Bäume noch auf dem Stamme zu schälen, und thut solches lieber, als wenn sie schon gefällt sind, weil alsdann die Schale zu stark an dem Holze hängt, und man alsdann zu viel Arbeiter nöthig hat, einen Holzschlag auf einmahl, oder in kurzer Zeit, zu schälen. Allein jungen Stämmen, wo die Wurzeln wieder treiben sollen, ist es schädlich, wenn man die geschälten Bäume auf ihrem Stocke bis zum folgenden Saftstehen läßt; denn man verlièret den halben

Saft bey dem Wachsthum des Holzes, und viele Stöcke gehen gar aus (d); wenn man aber den Baum fällt, so bald er geschälet ist, so stirbt der Stamm nicht ab, und die Wurzel kann wieder treiben. Der berühmte französische Academist, Herr DU BUFFON, ist der Meinung (e), daß durch das Abschälen der Rinde, wenn der Baum noch in der Erde stehet, den Stämmen nicht so viel Schaden zugesüget werde, als man glaubte, sondern daß das Holz vielmehr weit fester und dauerhafter dadurch würde, wenn man solche abgeschälte Bäume, ehe man sie fällt, noch einige Jahre stehen ließe. Er will aber haben, daß man dieses Abschälen nur auf alte und starke Bäume, die aus der Wurzel nicht wieder ausschlagen, und die zu Bauholz bestimmet sind, einschränken, und die Zeit erwählen soll, da sie den meisten Saft haben, wenn man das Abschälen mit ihnen vornemen will. Diese Meinung hat bey vielen Benfall gefunden, andere aber wollen vieles darwider einzuwenden wissen, und diejenigen, welche behaupten, daß die Rinde von alten Bäumen nicht sehr tauglich zur Gerberlohe sey, werden in dieser Absicht wohl das meiste daran ansetzen.

Was soll nun die Policcy bey dieser Verwirrung thun? Sie siehet und ist überzeugt, daß durch das Abschälen der Rinde viele junge Bäume, aus denen mit der Zeit die schönsten Baustämme werden könnten, schon in ihrer Jugend den Untergang finden, welches um so nachtheiliger ist, als unter allen Holzarten das Bauholz dasjenige ist, so allenthalben am meisten rar zu werden anfängt. Sie siehet aber auch, daß noch zur Zeit die Eichenrinde ganz unentbehrlich ist, und daß man zum Schaden des Nahrungsstandes, die Lohgerber daran nicht Mangel leiden lassen dürfe. Das Vornehmste, so die Policcy hierbey thun kann, ist, daß sie sich noch ferner bemühet, und keine Kosten und Belohnungen spart, um die Gelehrten

aufzumuntern, in ihren angestellten Untersuchungen eifrigst fortzufahren, denn es gar kein Zweifel ist, daß unter denen vielen Dingen, so man zu Erspähung der Eichenrinde zur Lohgerber in Vorschlag gebracht (f), nicht ein und andere seyn sollten, die dazu die gehörigen Eigenschaften, nemlich eine zusammenziehende und austrocknende Kraft, und daß sie allenthalben leicht und in Menge zu finden hätten.

Unterdessen aber, und bis der glückliche Zeitpunkt dieser Erfindung erschienen, muß die Policcy dafür sorgen, daß es eines Theils denen Lohgerbern im Lande an Eichenrinde nicht fehlen, andern Theils aber durch das Abschälen derselben denen Waldungen so wenig Schaden zugesüget werden möge, als nur möglich seyn will.

Zu dem Ende muß sie I. denen Eigenthümern der Privatwaldungen diese aus dem Borkentreissen entstehende Forstnung, nur in so ferne sie zur Nothdurft gehöret, und die Bedürfnis des Landes solche erfordert, zu suchen verstaten, um deswillen aber alle Ausfuhr der Eichenrinde gänzlich und auf das schärfste verbieten.

II. Muß sie anordnen, daß man die Rinde an solchen Bäumen, an welchen es am unschädlichsten, suchen, und, wo Unterholz vorhanden, zuvorderst probiren solle, wie weit mit der Rinde von selbigem zu langen, da dieses theils den späten Hieb besser, als das Oberholz, vertragen kann, theils auch die Rinde selbst angenehmer und zur Gerberlohe tüchtiger ist.

III. Muß sie anbefehlen, daß man mit dem Schälen, so viel möglich, diejenigen Bäume, von deren Stöcken man nach dem Abhieb wieder einen Ausschlag verlangt, verschonen, und sie wenigstens niemahls auf dem Stamme schälen solle. Laubholzschläge, worinnen auch viele Eichen stehen, und die man als Schlagholz tractiret, mithin sie

alle 20. oder 30. Jahr abtreiben, können ohne Schaden zum Vorkeschalen gebraucht werden, wenn nur das Schalen nach dem Holzfalln geschlebet; denn dergleichen Holz ist zum Bauen ohnehin nicht tauglich, weil es niemahls Baustämme abgiebt, was aus der Wurzel ausschläget, sondern es wird zum Verkohlen und Verbrennen bestimmt (g).

IV. Muß das Schalen nirgends als in den ordentlichen Hauungen gestattet werden, damit so wenig der Förster als andere Leute Gelegenheit bekommen, einigen Unterschleif zu machen, oder Verwüsthungen in der Waldung anzurichten.

(a) In Frankreich hält man dafür, daß man die Schale von den Eichen nehmen müßte, wenn die Stämme 10., 20., höchstens 30. Jahre alt sind; die Rinde aber von alten Eichen wird verworfen. S. DE LA LANDE Beschreibung der Kohgerberkunft, §. 57. im Schauplatz der Künste und Handwerke, 5. Band, p. 321.

(b) Auch soll die Erfahrung gezeiget haben, daß die Rinde, welche man im Frühlinge oder zur Saftzeit gewinnt, zum Gebrauch der Gerbereyen viel besser und kräftiger sey, als die, welche man diesen Bäumen spät im Herbst oder im Winter nimmt. Jonas Ahlstedt hat eine Antzwort auf die von der königl. schwed. Academie der Wissenschaften 1762. aufgegebenen Fragen gegeben: Kann man die Eichen oder andere Laubbäume, wenn sie noch auf dem Stamme stehen, abschalen, ohne daß sie wegen des Stochens und Wärmstichs Gefahr laufen? und wie lange können sie nach dem Schalen mit Nutzen, oder wenigstens ohne Nachtheil, auf der Wurzel stehen? Wenn aber gedachte Entrindung für schädlich oder dem Mißbrauche unterworfen erklärt werden sollte; wie könnten alsdann die Gerbereyen die Rinde am besten nutzen, ohne daß das Holz selbst dabey litte? Sie steht in Schrebers neuen Sammlungen, 6. Theil, p. 358. u. f. Der Autor will seiner Meinung nicht verpflichten. Ob er gleich anziehet, daß die Frühlingszeit für diejenigen, welche Rinde abnehmen und veräußern, die beste sey, müssen sie sich alsdaan ohne Schwierigkeit abmachen, trocknen und verführen lassen, auch die Bäume

hierbey nicht zu leiden scheinen, sondern durch die Sonnenwärme in den Stand gesetzt würden, bey der nächsten Schlittenbahn an dem Ort, wo man sie gebrauchen will, bequem gebracht zu werden; so behauptet er dennoch, daß die viele Versuche ergäben, daß den Gerbereyen hierdurch nicht eben die beste Rinde erlangeten, sondern fast eher das Feinste des laufenden Jahres verlohren; Massen der vom vorigen Jahre vorhandene und in der Rinde gebliebene Saft nunmehr dem größten Theile nach gerinne, und die Erdtheilchen der Rinde vermehre, das im übrigen Herbst und Winter verkehrte zusammenziehende Salz und Del aber dagegen vermindert würde. Das Holz selbst schiene ebensals an Güte und Dauerhaftigkeit, wo nicht durch die von der Sonnenhitze verursachte stärkere Ausdünstung und Austrocknung, doch durch die Risse, welche die Wärme dem nacketen Holze leicht zuzubringen, etwas zu verlohren. Er hält demnach dafür, daß wohl der Schluss des Augusts und der Anfang des Septembers die dienlichste Zeit ausmachen würde, die Bäume zu fällen, und die Entrindung, die sich alsdann ziemlich gut bewerkstelligen ließe, sofort zu verrichten. Die Rinde wäre alsdann mit größtem Grunde für die Gerbereyen am allernützlichsten und dienlichsten zu halten; das Holz aber, ohnerachtet es in einer so ungewöhnlichen Zeit gefällt worden, nähme doch davon nicht den geringsten Schaden, vielmehr schiene es dauerhafter zu werden, u. u.

(c) Da die Schale von den alten Eichen außersich immer abgestorben, ausgeborret, und mit Moose bedeckt ist; so trägt man Sorge, diese entweder vermittelst eines Messers, oder eines schneidenden Hammers, gründlich wegzunehmen, womit man die schwarzen und groben Theile abschlägt, welche den rothen und wirksamen Theil der Rinde bedeckt.

(d) Es ist diese Verfahrungsart auch den Gerbereyen gar nicht unthun, sondern sie verliehren fast eher an der Rinde. Denn ohnerachtet sich die Rinde von den Stämmen und großen Aesten nehmen läßt; so muß man doch alle Rinde der kleinem Aeste, die gleichwohl zu denen Lederbereitungen die beste ist, entweder im Stiche lassen, oder, wo man sie haben will, die Aeste abhauen und auf der Erde entrinden.

(e) In seiner academischen Abhandlung: Ein leichtes Mittel, die Festigkeit, Stärke und Dauerhaftigkeit

haftigkeit des Holzes zu vermehren; wovon die deutsche Uebersetzung sich sowohl in Mosers Forstökonomie, unter den Beylagen No. 3. p. 13. als auch im 2. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, p. 52. befindet.

(f) In des Hn. de la Londe angeführten Beschreibung der Lohgerberkunst steht S. 61. u. f. p. 345. c. 1. eine lange Erzählung von verschiedenen Sachen, womit man eine Lohgahre machen kann; und S. 75. p. 351. ein Verzeichniß derselben Pflanzungen, deren Blätter, Aeste, Saamen, Früchte und bisweilen die Wurzeln, zum Ledergahr machen können gebraucht werden; S. 76. p. 352. aber, derer Pflanzungen, von welchen bloß die Blumen, oder die Blätter nebst den Blumen, bey Ledergahr machen nützlich seyn können; welche beyde Verzeichnisse Hr. D. Schreber hinzugefüget, und aus des Herrn D. und Hofraths Gleditsch zu Berlin vermischten Abhandlungen, 1. Theil, N. 1. entlehnet hat. Von dem Nutzen der Tormentillwurzel zum Lohgerben befindet sich eine ausführliche Abhandlung und Beschreibung derer damit in Engelland angestellten Versuche im 5. Bande des Musci ruffici & commercialis, p. 88. u. f. Von mehrern s. meine Cameralistenbibliothek, Art. Loh.

(g) Herr de la Londe will c. 1. S. 55. p. 341. das Holz, welches bergehelt seiner Schale beraubt ist, und daher Schälholz genennet wird, nicht sehr loben; er hält es vor schlechter, als das frische ungeschälte Holz: es soll schneller brennen und viel Flamme, aber wenig Hitze geben, weil es viele Rissen und Spalten habe, und daher mehr ausgedorret sey, als das Holz in der Schale; auch soll der Preis desselben um den sechsten Theil geringer seyn, als vom andern. Und S. 59. p. 343. meldet er, daß in denen Gegenden, wo die Rinde, wegen Seltenheit und Theurung des Holzes, schwer zu bekommen, die Lohgerber einigemahle verlangten hätten, daß das Brennholz nicht eher zum Verkaufe ausgefest werden sollte, als bis es vorher seiner Schale benuhmen wäre. Das Beyspiel vom Flossholze, so man zu Paris ohne Schale verbrannte, bezugte, daß sich die Sache wirklich ausüben ließe, und daß es für die Lohgerber vortheilhaft seyn würde. Allein von der andern Seite hätten sich die Hammerherren dawider gesetzt, nachdem sie wären gewahr worden, daß das Holz durchs Abschälen von seiner Kraft und Hitze verliere. Der Köhler, die aus

purem Schälholz gebrannt werden, kann dieses leicht möglich seyn. Wenn aber, wie hier im Wittgensteinischen geschieht, das Schälholz unter andres ungeschältes Holz von Buchen, und dergleichen; zugleich mit verkohlet wird; so dürfte der Unterschied wohl nicht einmahl zu merken seyn; wenigstens habe ich niemahls gehört, daß sich die Hütten; und Hammermeister darüber beschweren, noch solche Köhlen um einen geringern Preis verlangt hätten. In Engelland darf ebenfals kein ungeschältes Eichenbrennholz verkauft werden; und es ist keines davon ausgenommen, als das für den Hof.

S. 72.

X. Es giebt noch mehr Handwerker, welchen denen Waldungen schädlich werden können, auch finden noch hin und wieder Gewohnheiten Statt, wodurch das Holz auf eine unnöthige Art verschwendet wird. Hieher gehören die Wärrer. Die Reife zu denen großen Weinfässern thun an dem Holze vielen Schaden. Es werden dazu die schönsten jungen Eichen tausendweis zusammen gehauen. Diese werden vornehmlich um deswillen gesucht, weil sie nicht so leicht in den Kellern stocken. Wenn man nun erwäget, daß eine grosse Reifstange 36. bis 40. Fußlang seyn, und am Stammende 6. bis 7. Zoll, und am Höllende wenigstens 4. bis 5. Zoll im Durchschnitt haben muß; zu einer kleinen Reifstange aber eine junge Eiche erfordert wird, die 15., 16. bis 20. Fuß lang, am Stammende 4. bis 5. und am Höllende 3. bis 4. Zoll im Durchschnitt hat: so ist leicht einzusehen, was es vor ein großer Schaden ist, wenn man, wie nicht selten geschieht, dazu solche lange und wohlgenachsene einständige und aus dem Saamen erwachsene junge Eichen dazu nimmt, die in dem besten Wachsthum stehen, und der Gefahr, welcher das junge Eichenholz vor andern so sehr unterworfen, bereits entgangen sind. Man sollte solche nirgends aushauen, als wo das junge Holz so dicke steht, daß eines denn andern im Wachsthum hinderlich ist, da denn das überflüssige herausgenommen werden kann.

kann. Noch besser aber ist es, wenn man diejenigen Stangen ausfuchet, welche von abgehauenen jungen Stämmen wieder ausge schlagen und erwachsen, weil aus solchen selten ein rechter und gesunder Baum werden kann. Oder man muß anderes Holz zu Reifstangen substituiren, und das eichene gänzlich schonen, wie solches die Noth auch schon an vielen Orten gelehret hat; denn die Böttcher erwählen, im Mangel junger Eichen, sonderlich die Eschen dazu, und nach diesen die Birken, zu kleinen Gefäßen aber die Haseln. Unterdessen ist alles Holz; und wenn gleich eines vor dem andern in Ansehung des Strotens dauerhafter ist, so springen die Reife doch, wenn der Keller nur ein wenig feucht ist, der Wein läuft aus, und um die Fässer neu zu binden, muß man eine neue Waldverwüstung vornehmen. Wie vieles schönes junges Holz würde demnach erspart werden, wenn die Policen überall auf das schärfste verbieten wollten, wenigstens alle Fässer, so Thürlein haben, anders denn in Eisen zu binden. Es ist dieses schon in vielen herrschaftlichen Kellern eingeführt, und diesem Exempel haben auch viele vernünftige Weinhändler und andere Privatpersonen gefolget, allein die meisten bleiben noch immer bey dem alten Herkommen. Ein guter Wirth, der auf seinen eigenen Vortheil bedacht seyn will, sollte so gar seine viertelsfüdrige Fässer in Eisen legen lassen, nemlich hinten an dem Kopfe einen, und an dem Bauche zwey eiserne, an dem vordersten Kopfe aber eine Schaar hölzerner Reife, damit man bey jedesmächtigem Erfordern die Böden ausschlagen könne, weil diese Fässer keine Thürlein haben. Die erste Anlage würde freylich eine größere Ausgabe verursachen, die Dauerhaftigkeit der Reife hingegen desto mehrere und öftere Kosten ersparen.

Die Zimmerleute vollführen eine sehr waldderderbliche Arbeit, wenn sie die Krippen, Erdge, Dach- und andere Rinnen,

ingleichen die Käbue, aus ganzen Stämmen ausbauen, wo das meiste Holz in die Spähne gehet. Solches wird billig verboten (a), und ist es sowohl vor die Conservation der Waldungen, als vor denbeutel desjenigen, der dergleichen Dinge nöthig hat, vortheilhafter, wenn sie aus geschnittenen Bohlen gemacht, diese aber sehr dichte zusammengefüget und mit Eisen wohl beschlagen werden.

Das Mayenhauen, da man gemeinlich am Pfingsten ganze junge Birken umhauet, und solche denen Leuten, als eine Ehrenbezeugung, oder um ein Trinkgeld zu erhalten, vor die Thüren setzt, ist eine besondere Ergöthlichkeit, welche unsere Alten zu einer Zeit angefangen, wo der Ueberfluß an Holz unstreitig stärker gewesen, als zu unsern Zeiten. Es ist diese Gewohnheit, als ein unstreitiges Holzverschwendung, überall verboten (b). Nur im Württembergischen ist das Mayenhauen zum Gebrauch in denen Kirchen noch ausdrücklich erlaubt worden (c), wozu vielleicht das Interesse derer Kirchendiener Gelegenheit gegeben. Und im Rheingau wird es auch verstattet, doch darf niemand die Mayen größer hauen, als Bohnenstecken, muß es auch an unschädlichen Orten thun, durchaus aber hierzu keine Erdstämmelein abhauen (d).

Auch sind die Wein- und Bierzeihen von Fichten- oder Tannengipfeln und Stämmen ein solcher unnöthiger Aufwand von Holz, als einer seyn kann, da es tausenderley andere Zeihen giebt; diese Gerechtigkeit zu bemerken. Es ist auch um so schädlicher, als die besten und geradesten junge Stämme und Gipfel dazu genommen werden (e).

(a) S. churfürstl. sächsisches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. l. c.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 48. Fürstl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 10. §. 6. Magdeburgische Forstordnung, Sect. 2. §. 21. Calenbergische Forstordnung, Cap. 2.

Cap. 2. §. 22. 23. Nach einer königl. preußl. Verordnung vom 21. Jul. 1747. ist das Wapensetzen scharf verboten. Die Uebertreter sollen als Holzdiebe angesehen, nicht weniger die Käufer und Verkäufer solcher jungen Birken, ingleichen diejenigen, welche sich solcher vor den Thüren, wie auch in Kirchen und Häusern, bedienen, nach ihrem Vermögen und Umständen mit Geld, oder empfindlicher Leibesstrafe, bestraget werden. S. Abhandlung von dem Mißbrauch des Wapensetzens, und der schädlichen Abhauung der Birkbäume; im 1. Bande der schlesischen öconomischen Sammlungen, p. 127.

(c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 27. April 1722.

(d) S. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 4.

(e) Die herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 10. §. 3. verbietet solches, und befiehlt dagegen, statt derselben Eränze von Tannenreisig zu streichen.

§. 73.

Wir haben noch mit wenigem derer Unglücksfälle zu gedenken, denen die Waldungen öfters ausgesetzt sind, und welche sehr leicht einen Holzmangel im Lande nach sich ziehen können, die aber abzuwenden und zu verhindern nicht allemahl in der Menschen Vermögen stehet. Die hohe Landespolicey muß daher bey solchen Unglücksfällen, deren Entstehen sie nicht gänzlich abwenden kann, sich lediglich daran begnügen, und damit beschäftigen, daß sie solche Hülf-, und Rettungsmittel vorzukehren suchet, wodurch der größern Verbreitung des Unglücks, so viel möglich, gestekert werden möge.

Durch das Feuer werden oft ganze Waldungen mit einmahl ruihret, sonderlich die Tannenforsten. Es ist wohl das allergrößte Unglück, so einer Waldung widerfahren kann, weil dadurch nicht allein das sämmtliche Holz verlohren gehet, sondern auch der Boden dergestalt verborben wird, daß in langen Jahren keine Cultivirung etwas fruchten will. Es kann aber das Feuer entweder durch Nachlässigkeit, Verwahrlosung oder

Bosheit der Menschen geschehen, wenn mit dem Feueranmachen in den Waldungen, Tobackrauchen, unvorsichtig umgegangen wird, wenn die Köhler bey Wind und trockenen Zeiten Feuer aus dem Meiler kommen lassen, die Kohlstätte nicht weit genug von der Hecke reine halten, und durch Wegwerfung derer Brände das dürre Reisig anzünden: wenn Kohlenfuhrleute in die Kohlen Feuer bekommen, aus dem Wege werfen und nicht auslöschten, 1c. Oder das Feuer entstehet zuweilen von sich selbst von dem schweflichten und salpextrichten Boden, welcher im Sommer durch die Sonnenhitze entzündet wird. Gegen das Unglück in jenem Fall sind noch eher Abwendungsmittel vorzukehren, als wider das letztere, wo auch selbst die Rettungsmittel viel schwerer sind, weil das Feuer viel stärker und durchdringender ist. Von denen dabey zu nehmenden Maaßregeln und zu machenden Anstalten ist bereits bey einer andern Gelegenheit ausführlich gehandelt worden (a).

Der Windsturm ist einer der gewaltigsten Feinde der Waldungen, sonderlich des Tannenholzes (b). Ob nun gleich kein Mensch dem Winde gebieten kann; so stehet doch dem dadurch entstehenden Schaden in so weit vorzukommen, wenn man bey Anpflanzung der Dörter vorsichtig verfähret, und nicht von der Nord- und Westseite, als woher die heftigsten Winde zu kommen pflegen, anhanet; oder auch bey Revieren, welche an Wiesen oder Felder stossen, die äußersten Bäume, so man die Prone, Brane, den Saum oder Mantel nennet, stehen lässet, weil sie von Jugend auf Wind und Wetter mehr gewohnt, sich also besser bewurzelt und wider ihren Feind bewähret haben; daher solche Prone zu schonen ausdrücklich anbefohlen wird (c). Und endlich, wenn man nicht ohne Noth, und, wo es nicht wegen der Trockniß geschehen muß, durch einzelne Auspflanzungen, oder sozogenannten Auslichten, große Oefnungen in volle

volle Dertter macht, und denen Sturmwinden, so zu sagen, selber den Weg weist.

Die Trockniß oder Verdorrung, und der Warm, sollen meistens der Erfolg von Windstürmen seyn. Man giebt daher den Rath, die Windfälle, so bald möglich, aufzubauen, oder, wenn derselben zu viel sind, nur die Borke davon abzuschälen, und, wenn der Warm daran sichtlich ist, solche zu verbrennen, damit wenigstens die neue Brut verdorben und die starke Vermehrung gehindert werden möge (d). Bevor die Windbrüche und Windfälle nicht aus dem Walde geschaffet und consumiret worden, muß kein stehendes und gesundes Holz gefällt und verbraucht werden (e).

Der giftige Mehl- oder Honigthau, der Sonnenregen, der Frost, starke Blitze, u. können dem Fortwuchs des schönsten Holzes Nachtheil bringen. Allein, wer kann solche verhüten?

Eine andere Verwüstung des besten Holzes macht Glatteis und Schneebruch. Obwohl dieselben nicht gänzlich zu verhindern, so sind doch vollgewachsene Dertter darwider einermassen zu verwahren, wenn nemlich durch Ausschauung oder Ausplenterung keine Lücken darein gemacht werden, damit ein Stamm an den andern sich halten, und keine Gelegenheiten finden möge, sich auf eine oder die andere Seite zu beugen.

(a) S. die Abhandlung von Feueranstalten in diesem Bande.

(b) Man findet davon, unter der Aufschrift: Der Windbrecher, als ein verwüstender Oberförster betrachtet, eine besondere Abhandlung im 1. Bande des allgemeyn. öconom. Forstmagazins, pag. 240.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, pag. 17. §. 20. Fürstl. sachsenweimarische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 13. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 14. Welche Verlesonung der Prone auch um bedwillen anbefohlen wird, damit van den Angrenzenden kein Einrücken zu sehn möge.

(d) S. Grundriß der practtischen Dorstwissenschaft S. 144.

(e) S. österreichisches Generalmandat, die Devastation derer zum Berg, und Hüttenwerken ausgefetzten Kohlholzwaldungen betreffend, vom 31. Jun. 1752. S. 12. im 7. Bande des allgemeynen öconom. Forstmagazins, pag. 266. Bayerische Forstordnung, Art. 63. Herzogl. württembergische Forstordnung, pag. 68.

§. 74.

Nachdem wir bisher die erste Classe der landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten, nemlich diejenige, welche dem Landesherren über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Untertanen zustehen, sie mögen in denen landesfürstlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen, betrachtet haben; so kommen wir nunmehr auf die zweyte Classe, oder diejenige Gerechtsame, die der Regent über diejenigen Gehölze der Untertanen auszuüben hat, die in dem Bezirke seiner Forsten begriffen sind.

Zu dieser zweyten Classe gehöret nun zuvorderst das Recht, sich der Untertanen Hölzer zum Behuf der Jagden zu bedienen, die darzu nöthigen Einrichtungen darinnen zu machen, und, wenn Thiergarten angeleget werden, das Holz zu der erforderlichen Verwahrung zum Theile, nach Maafgebung der Größe des Holzes, daraus zu nehmen. Mit dieser Befugniß des Landesherren hat es seine gute Nichtigkeit (a), wenn nur die Vasallen und Untertanen dieserhalb in contrarium nichts hergebracht haben (b), oder ein landfässiger Vasall nicht in einem langen Besitze, einen Thiergarten zu hegen (c). Einem andern hingegen, dem die Wildbannsgerechtigkeit in eines andern Forst zustehet, wird das Recht, das Holz in einen Hagen oder Bann zu schlagen, nicht gestattet, weil dieses Recht größer ist, als die Gerechtigkeit zu jagen (d). Und wenn auch eine Privatperson dieses Recht beszet, so muß sie doch das Hagen

Hagen bergestalt einrichten, daß es zu keines andern Nachtheil gereicht, denn sonst die *Conditio servitutis in fundo alieno* durch das Hagen schlimmer, als durch die Jagd selbst, gemacht werden würde (e). So muß auch derjenige, der den Wald einzulandern Willens und befugt ist, den Hag von seinem eigenen Holze verfertigen, und darf das Holz darzu nicht aus dem Walde, worinnen er das Jagen hat, hauen lassen, weil diese hölzerne Zäune statt der Netze und Garne sind. Nun muß aber der Jagdherr mit seinen eigenen Netzen und Garn jagen, mithin auch mit seinem eigenen Holze den Hag verfertigen (f). Jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen, welches die Jäger das Zweigrecht nennen, unverwehret und zugelassen (g). Eben so kann der Landesherr, zu Beförderung der hohen Jagdgerechtfame, denen Vasallen auferlegen, ihre Gehölze und die darinnen befindliche Stellwege und Wildbahnen zu räumen und zu reinigen, oder in dessen Unterbleibung solches durch die Amtsunterthanen verrichten zu lassen, denen aber alsdann auch das aufgeräumte Holz vor ihre Mühe ohne Entgelt zuerkannt zu werden pfleget (h).

Jedoch wird ein weiser und billiger Regent sich entweder solcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit solcher Bescheidenheit veranstalten, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Wie denn der Gebrauch der Unterthanen Hölzer zu den Jagden sich ohne Zweifel auf keine andere Art versteht, als daß solches ohne grossen Schaden, und nicht mit gänzlichem Ruin der Hölzer, geschehen muß (i).

(a) S. Untersuchung der Frage: Was eigentlich das Wort: Hagen, bedeute? im 1. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, pag. 287. BECK de Jurisdic. forest. cap. 16. §. 1. p. 292. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 62. p. 222. Inzwischen ist es einem Landesherren eben so wenig, als einem Unterthanen, III. Theil.

vergönnet, einen fremden Forst, darinnen er die Jagd durch die Verjährung erhalten, mit einem Hegezaun zu umgeben, und sich des fremden Holzes dazu zu bedienen. S. von Jaksch's gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten, 2. Theil, Cap. 5. §. 36. p. 294.

(b) S. BECK c. 1.

(c) S. HEROLD Decif. forest. dec. 8. Also haben der Herr Graf von Stollbergwernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preussen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenschlosse. S. Stiffer l. c.

(d) S. MAJER de Jure venandi, cap. 13. thes. 18. BECK c. 1. Das gemeine Sprichwort: Wer darf jagen, darf auch hagen, hat seinen grossen Abfall; es erläutern solches SCHILTER in Exercit. theoret. pract. 45. thes. 8. und HERTIUS in Paroemiis, libr. 2. Opuscul. Part. 18. & Resp. 319. Es ist die Gerechtigkeit, zu hagen, oder einen Wald mit abgehauenen Holze zu umgeben, und darin das Wild gleichsam einzuschließen, grösser, als die Gerechtfame, zu jagen, bey welcher das Wild in seiner Freiheit gelassen wird, zu gehen, wo es will; daher gedachtes Sprichwort vielmehr umgekehrt heissen muß: Wer darf hagen, darf auch jagen, indem das Hagen eben das Jagen zum Endzweck hat, und die Benachbarten von Fassung des Wildes anschliesset, welche ausserdem solches Recht zu ihrem Nachtheil niemanden verstaten, denn es nicht zusetzet.

(e) S. MAJER c. 1. KREBS de Ligno & Lapide, P. 1. cl. 12. §. 5. BECK c. 1.

(f) S. WEHNER Obs. pract. v. Forstrecht. MAJER l. c. BESOLD Thesaur. v. Jagen.

(g) S. WESTENHOLZ Diss. de Jurisd. forest. cap. 5. th. 66. KREBS c. 1. P. 1. class. 4. sect. 7. p. 170. §. 1. Stiffer c. 1. §. 65. p. 226.

(h) S. KLINGNER in Supplement. ad BECKI Tr. de Jurisdic. forest. cap. 13. §. 6. p. 700. 14.

(i) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 450. 451. welcher noch folgende Anmerkung hinzusetzt: „ Es ist, sagt er, eine sehr schädliche Art der Jagden, wenn man das Wild mit grossen Feuern zusammentreibt, und es wird dabey auf eine höchst unnütze Art viel Holz verderbet. Es sind mir Vorfälle in Oesterreich bekannt, daß einem einzigen Nitertersuche, das etwan starke Waldungen in der landesherrlichen Wildbahn besessen hat, zur weilen

weilen für zehen, funfzehn und mehr tausend Thaler Schaden an Holze bey dergleichen verderblichen Jagden geschehen ist; Die Unterthanen, die das Unglück haben, daß ihre Grundstücken in der Wildbahn liegen, sind also gewiß sehr übel daran. Wenn ihnen das Wild noch so viel Schaden thut, so dürfen sie nicht einmahl wünschen, daß eine grosse Jagd geschieht, und das Wild vermindert wird. Denn alsdann leiden sie an ihren Waldungen eben so viel, und noch mehr Schaden. Man kann unmöglich glauben, daß weise und erleuchtete Regenten einen solchen, den Unterthanen höchst nachtheiligen, Wildstand halten, und sich so verderblicher Arten, der Jagden bedienen würden, wenn ihnen der daraus entstehende Schaden genugsam bekannt wäre. Die Vorstellung des Nachtheils läge ohne Zweifel den obersten Jagd- und Forstbedienten ob. Allein diese sind gemeinlich die Urheber und Rathgeber davon. Man sieht also auch hieraus, wie nöthig es ist, daß das Jagd- und Forstwesen mit von der Cammer abhängt; denn ein Cammercollegium würde sich ohnschulbar diesen Unordnungen widersetzen, oder es verordnete nicht, diesen Mahnen zu führen. Allein, richtet man sich auch allemahl nach der Cammer ihren wohlgemeynten Vorstellungen, wenn der Regent ein passionirter Jäger ist? Und wie viel kann nicht oft ein wohl gelittener und beredter Hoffjägermeister, der des Herrn Ohr hat, ausrichten, wenn die Wohlfahrt des Landes seine letzte Sorge ist? Sein Sitz und Stimme, so er im Cammercollegio hat, wird ihn so wenig von seinem Vorsatz abhalten, als die Vorstellungen der Cammer selbst, die überhaupt in Jagdsachen, leider! selten einige Wirkung haben.

§. 75.

Sodann gehöret in diese Classe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, so sie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, schlagen lassen wollen, durch seine Forstbedienten anzuweisen zu lassen, welches nur einmahl im Jahre geschieht; es sey denn, daß bey besondern Umständen aus Gnaden ein anderes verwilliget würde. Wenn nun dafür ein Anweisungsgeld an die Forstbedienten hergebracht ist; so

waltet gar kein Zweifel vor, daß nicht solches Anweisungsgeld, wenn alle Accidentien der Forstbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Cassa bezahlet werden muß. Von dem Anweisungsrechte ist schon oben §. 25. gehandelt worden.

§. 76.

In einigen Orten in Teutschland (a) ist auch der Zehende von allem Holze eingeföhret; das die Unterthanen aus ihren in den fürstlichen Forsten gelegenen Hölzern schlagen lassen (b); und in Frankreich fällt zuweilen der dritte, zu Zeiten auch der zehende Theil davon dem Könige zu (c). In Oesterreich hat öfters ein Bauer einen grossen District von Waldung zu seinem Gebrauche und Viehweide, welches ein Alm genennet wird; und der Bauer siehet solchen als sein Eigenthum an. Allein der Forstherr will ihm nur das Holzschlagen zu seinem Gebrauche gestatten, zum Verkaufe aber ganz und gar nicht zugestehen (d).

(a) Z. E. im Hohensolmsischen; s. des Herrn von Cramers weylarische Nebenstunden, 33. Theil, pag. 51. Doch wird daselbst nur der zehende Pfennig von dem außer Landes von denen Unterthanen verkauften und verführten Holze genommen.

(b) Dergleichen Recht wird in dem nürnbergischen Gebiete so gar von vielen Erbherrn in den Holymarken ihrer Erdmänner exerciret, wo jene von dem verkauften Holze allezeit zwey Drittel theil Geld erhalten, und dieser nur den dritten Theil der baaren Lösung daran überlassen. Es disponiret davon schon die nürnbergische Reformation d. a. 1479. Tit. 26. Gesetz 13. add. Reformation d. a. 1522. Tit. 26. Gesetz 12.

(c) Man nennet es in Frankreich le droit de gruzie; s. LEITERSPERGER in Dissert. de Jure venatorio-forestali, cap. 2. p. 26. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 101. p. 259. Abhandlung von der Fällung des Holzes nach Vorschrift der königl. französischen Forstordnung, im 10. Bande des allgem. öconom. Taschenmagazins, pag. 182.

(d) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 450.

S. 77.

Endlich gehöret in diese Classe das Recht, in der Unterthanen Waldungen die Gräferey und Weide zu nutzen, so zu verschiedenen Einkünften Anlaß giebt; denn es wird entweder die Huth und Trift gegen gewissen Beschuß, oder Triftgeld, den Unterthanen gestattet, oder es werden sogenannte Grafezzettel gegen ein gewisses Geld ausgetheilet, oder die Forstbedienten lassen zum Nutzen des Fürsten Heu darin machen. Alles dieses kann bey uns Statt finden, bergestalt, daß man in dem jungen Buschholze, welches ohnedem eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, bis die Spizel demselben entwachsen, entweder Grafezzettel austheilet, oder Heu macht, das ältere aber zur Huth und Trift bestimmet.

Ein ähnliches Recht ist es, daß der Landesherr die Eichel- und Buchmast in der Unterthanen Waldungen nutzt, die in seinen Forsten liegen. Zu dem Ende werden entweder Schweine gegen ein gewisses Geld dahin in die Mast gethan, oder gegen einen bestimmten Preiszettel ausgetheilet, vermöge deren die Unterthanen die Eicheln und Buchnüsse auslesen dürfen (a). In einigen Ländern ist es hergebracht, daß der Landesherr überhaupt in seinem Lande die Eichel- und Buchmast nutzt, die Waldungen der Unterthanen mögen in seinen Forsten liegen, oder nicht. Allein, dazu gehöret ein besonderes Herkommen; wie denn überhaupt alle diese Rechte durch das Herkommen bald mehr erweitert, bald mehr eingeschränkt sind, welches mithin billig hierinnen zur Richtschnur dienet; daher es unumgänglich nöthig ist, daß sich ein Cameralist von denen Gerechtsamen seines Herrn sowohl, als derer Vasallen und Unterthanen, vor allen Dingen auf das genaueste informiret.

(a) Eben besonders Art. Eichelmast, im zweyten Bande dieses Magazins.

Forststrafgericht

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Benennungen der Forststrafgerichte. §. 2. Wie solche bey denen Aemtern gehalten werden. §. 3. Wie in der Grafschaft Lingen. §. 4. Im Nassauisingischen. §. 5. In der Grafschaft Wittgenstein, §. 6. und anderswo. §. 7. Von der Citation. §. 8. Vom Protocoll. §. 9. 10. Von der Untersuchung. §. 11. Von Forststrafen. §. 12-23. Grundsätze und Regeln davon. §. 24. Von der Pfändung und denen Pfandgeldern. §. 25-27. Von der Eintreibung und Berechnung der Strafelder. §. 28. Vom Nachlaß. §. 29. 30. Von der Einrichtung der Forststrafrechnung. §. 31. Von der Revision derselben. §. 32. Formular einer Forststrafrechnung.

§. 1.

Die Gerichtstage, an welchen die Forstverbrechen bestraft werden, heißen zuweilen schlechtweg in uneigentlichem Verstand Forstamt, oder auch Forstage, zuweilen Rüggerichte, Rügtage, Bußsäß, Bußtage, Holzungsgerichte, Brüchtenansäß, Brüchengerichte, Forstgerichte, u. d. m.

§. 2.

Diese Forststrafgerichte werden auf verschiedene Weise gehalten, nachdem es durch herrschaftliche Einrichtungen in ein oder andern Lande eingeführet ist. Wo die Beamten die Mitaufsicht über die landesherliche Waldungen haben, da pflegen diese Gerichte auch bey Amt gehalten zu werden, wiewohl auch auf verschiedene Weise. An einigen Orten wird der Holzdefraudant von dem Forstbedienten nahmentlich verzeichnet und dem Amte angezeigt, dieses muß sodann die Denunciation des Försters, und nach geschעהener Vorladung des Defraudanten Aussage oder Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar machen, und hiernächst das Protocoll der Cam-

mer zu Determirung der Strafe alle Vierteljahr einsenden (a).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 1.

§. 3.

In der Grafschaft Tingen wird alle Jahr einmahl, und zwar längstens 4. Wochen nach Reminiscere, das Generalholzungsgerichte oder der Brüchtenansatz gehalten, und 14. Tage vorher in denen sämtlichen Kirchen der Grafschaft von den Canzeln publicirt.

Dieses Gericht wird von dem Departementsrath der Grafschaft mit dem Deputato perpetuo der Cammer, und dem Landrentmeister, welcher in Ansehung der landesherrlichen Eigenbehörigen die Stelle des Outhsherrn repräsentiret, gehalten, und sind auch die Beamte und Voigte der Grafschaft dabey gegenwärtig, damit dieselben von denen etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen Rede und Antwort geben können.

Damit die vorkommende bruchsfällige Casus nicht allein auf der Wissenschaft des Oberjägers, welcher der Ankläger ist, der Unterförster und Maalleute beruhen, und Commissarii, sich auf deren befundenen Rapports allein zu verlassen, nicht nöthig haben; so müssen die Unterförster und Maalleute denen Beamten alle Vierteljahr die Designationes von denen aufgenommenen bruchsfälligen Casibus überreichen, damit diese genaue Erkundigung einziehen können, ob das Angeben gegründet, sich auch allenfals von denen Sachen, so auf einen Augenschein ankommen, vorher zu informiren, und darüber Protocolle abzuhalten, Gelegenheit haben, welche sie denen vorordneten Commissarien 8. Wochen vor Haltung des Generalholzungsgerichts zur nähern Beurtheilung und Verfügung einsenden, die Designationes aber, so ihnen von denen Unterförstern und Maalleuten eingeliefert werden, höchstens nach 12. Tagen an

den Oberjäger zur weitem Besorgung abgeben müssen.

Alle diejenigen bruchsfälligen Casus, welche der Oberjäger selbst oder die Unterförster und Maalleute angemerket, und das Jahr hindurch notiret, bringet der Oberjäger in Ordnung, und stellet die Designation davon dem Landsecretario zu, welcher ein ordentliches Register davon formiret, solches in duplo anfertigt, und drey Wochen vor dem Ansatz ein Exemplar dem Departementsrath, und das andere dem Deputato perpetuo übergiebt; es müssen aber die Unterförster und Maalleute wenigstens 8. Wochen vor dem Holzungsgericht Rapport deshalb abstaten, damit er noch ein oder andere bedenkliche Umstände nach Befinden examiniren kann.

Damit auch die in jedem Quartal vorgekommene und annotirte Excesse zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen; wird drey Wochen vor dem Generalansatz der Brüchten ein ordentliches Landgerichte von denen Holzungsdeputirten, so in loco vorhanden, gehalten; wo alle angezeigte bruchsfällige Casus denen Unterthanen durch den Landsecretarium deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, die Termine aber zu Haltung dieses Landgerichts zuvor von den Canzeln bekannt gemacht, die Unterthanen auch dazu insgesamt sub poena confessi & convicti per publicandum vorgeladen werden.

Diejenige, welche bey diesem Gericht nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confessis & convictis gehalten, und bey dem Ansatz der Brüchten selbst pro re nata in die gesetzte Strafe condemniret. Wenn aber der angezeigte bruchsfällige Casus von dem Excedenten contradiciret wird, wird solches von dem Landsecretario darunter notiret, die Sache nach geendigtem Landgerichte, jedoch noch vor dem Generalbrüchtenansatz, kürzlich untersucht, über die vorkommende Umstände ein ordentliches Protocol abgehalten, und bey dem Brüchtenansatz sämtlichen Deputatis vorge-

vorgeleget, welche dem Befinden nach condemniren, absolviren, oder die Sache zur nähern Untersuchung verweisen. Aeuffert sich bey Untersuchung von Seiten des Excedenten eine Caprice, und das Objectum ist geringfügig, so wird die Sache ohne Weitläufigkeit und Proceß ex officio abgemacht.

Wenn also solchergestalt alles zu dem Brüchtenansatz instruiert, wird solcher, wie oben schon gedacht, ebenmäßig von den Canzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen, und wie hoch die Strafe dictirt wird, anhören wollen, davon Nachricht haben. Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excessus selbst, nach vorher vollzogenem Landgerichte, keine Einrede weiter angenommen, sondern intuitu derjenigen Casuum, so nicht contradicirt, die Strafe determinirt, und auf diejenigen, welche näher zu untersuchen, wird gleichfalls, was Rechts, verordnet.

Von denen Sachen, so altioris indaginis und ohnungänglich ad Processum verwiesen werden müssen, formirt nach geendigtem Brüchtenansatz der Landsecretarius eine ordentliche Designation, und stellet davon ein Exemplar denen Holzungsdeputirten und eines dem Departementsrath zu, welcher letztere solches an die Cammer mit einem ausführlichen Bericht, warum diese Sachen zur nähern Untersuchung ausgesetzt worden, einlandet.

Zu Untersuchung solcher ausgesetzten Sachen wird alle drey Monat einmahl, oder so oft es die Vielheit oder die Umstände der Sachen erfordern, das ordentliche Holzungsgericht gehalten, wo sämtliche Deputirte, so viel möglich, gegenwärtig seyn, aus denen eingekommenen Sachen ordentlich vortragen, sich eines gemeinschaftlichen Schlusses veretwigen, und sodann nach dem Concluso verordnen müssen. Die Partheyen müssen je demmahl in Person erscheinen, man sentiret

zwischen ihnen die Güte, und wenn dieselbe nicht versangen wilk, wird die Nothdurft hinc & inde ad Protocollum genommen, und die Sache längstens im nächsten Gerichtstage per sententiam rechtlich entschieden. Die Deputati müssen alle halbe Jahr von allen bey dem Holzungsgerichte schwebenden Sachen eine Proceßtabelle an die Cammer einschicken (a).

(a) S. königl. preussl. verbesserte Holzungsinstruction vor die Graffschaft Lingen, vom 27. Jun. 1753. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. p. 510.

§. 4.

Im fürstl. Nassauausgingischen müssen die Schultheissen und Forstbediente alle Quartal ein richtiges Verzeichniß aller vorgefallenen Frevel, die zu ihrer Wissenschaft gekommen, wenn sie solche vorhero einigermassen untersucht und richtig befunden haben, dem Jäger und Oberforstmeister einlieferen. Diese also einkommende Verzeichnisse werden fleißig aufbehalten, und sodann die darinn angegebene Frevel in ein besonderes Protocoll, woben sowohl der Name des Anbringers, als auch Monat und Tag, wenn der Frevel verübet worden, mit Bemerkung dorer dahin einschlagenden Hausumstände notirt ist, eingetragen. Sodann wird vom Oberforstamt nach Johanni und gegen Ende Novembris, oder Anfang des Decembris, zu Haltung der alljährlich zweymahl anzustellenden gewöhnlichen Freveltdagen, eine schickliche Zeit ausgesucht, und in einem Bericht dem Landesherren vorge schlagen, und sowohl dessen Genehmigung, als auch, wem von denen Civilbedienten dem Rügenatz beyzuwohnen der Auftrag gethan werden wolle, erwartet. Nach dessen Erfolg wird die zu dem Freveltag angesetzte Zeit, mit Vorladung dorerjenigen, so gerüget worden, in Zeiten durch ein an jedes Ort erlassenes Ausschreiben bekannt gemacht.

Am Freveltage werden sodann die Jagd- und Waldbuffen gesetzt, die hernach von jedem Orts Schultheiß und Burgermeister bengetrieben, und darauf gehörigen Orts eingeleitet werden.

Wenn sich Freveltälle ereignen, deren Untersuchung und Bestrafung bis zu dem ordentlichen Freveltage nicht wohl ausgeföhrt werden kann; so wird darzu ein besonderer Termin angeföhrt, vorher aber dem Beamten des Orts davon zu dem Ende Nachricht erteilet, damit derselbe der Untersuchung mit bewohne, und der verwirkten Bestrafung halber das Nöthige mit verfügen helfe. Ein gleiches wird auch in solchen Forstverbrechen beobachtet, welche eine Criminalbestrafung verdienen, wobey der mit befsizende Beamte das Protocoll auf legale Art instruiren muß. Hingegen in Fällen, wo aus dem Zeitverlust Schaden erwachsen, und daher eine vorgängige Berichtserstattung oder Communication mit dem Beamten nicht wohl Platz greifen kann, ist dem Oberforstamt abgenommen, durch Temporalinhibition oder auch durch sonst schickliche Verordnung Vorsehung zu thun, auch diejenige, so der forstamtlichen Verfügung sich ungehorsam bezeugen, mit einer Strafe zu belegen (a).

(a) S. fürstl. nassau-singische erneuerte Wald- und Forstordnung, de Anno 1757. S. 29. bis 31.

§. 5.

In der Grafschaft Wittgenstein soll nach der Forstordnung alle Sonnabend vor dem Hof- und Forstammercollegio Forsttag gehalten, die Forstfachen daselbst ausgemacht, und allezeit den letzten Forsttag in jedem Monat von denen Forstbedienten die Forstfrevel, welche in dem abgewichenen Monat begangen worden; mittelst ordentlicher Freveltabelle eingegeben; auch wenn schon in dem Monat in einem oder andern Forste keine Waldfre-

vel begangen oder gefunden seyn sollten, doch eine Anzeige deshalb gethan werden. Worauf sodann von dem Forstamt nach der Freveltabelle die Strafen vor die begangene Frevel, entweder mit Geld oder am Leibe zu verbüßern, angeföhrt, sodann die Forstfreveltabelle solchergestalt ausgeföhrt, und an den Landesherrn zu weiterer Verfügung eingeliefert werden müssen (a). Jedes wird der Forsttag allemahl den ersten Sonnabend in jedem Monat gehalten, wo denn die Freveler zur Strafe gezogen werden. Erfordern ein und andere Frevel eine weitläufigere Untersuchung, so wird darzu ein besonderer außerordentlicher Termin angeföhrt.

(a) S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, S. 2.

§. 6.

Es ist überhaupt am gewöhnlichsten, daß die Forststrafgerichte bey dem Collegio gehalten werden, welches sonst die Jura forestalia des Herrn verwaltet, wobey denn ordentlicher Weise alle diejenige Sitz und Stimme haben, welche sonst denen Sitzungen des Collegii bewohnen dürfen, unter welche alsdann sonderlich der Oberforstmeister gehöret, als welcher an einigen Orten ein ordentliches Membrum des Cammercollegii ist; und wenn er dieses auch nicht ist, so pfelet er dennoch, so wie zuweilen auch einige nach ihm folgende obere Forst- und Jagdbedienten, mit zugezogen zu werden. Es wird auch wohl ein oder anderer Justizbedienter zu besserer Beobachtung des Rechts mit zugelassen oder zugeordnet (a).

Diesem Collegio stehet nun alleine zu, die Strafe vor die Forstverbrechen anzusehen; und müssen sowohl andere Gerichte, als auch besonders ein Forstbedienter bloß vor sich, sich der Erkennung in solchen Sachen gänzlich enthalten (b).

(a) S. fürstl. nassau-singische Forstordnung, S. 90.

(b) S.

(b) S. herzogl. württembergisches Generalsrescript vom 11. Jul. 1687. Fürstl. hessencasselsche Forstordnung, p. 11. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 13.

§. 7.

Die Citation oder Vorladung an die Verbrecher geschieht allemahl sub poena confessi & convicti, und zwar bey denen Landes- eingeseffenen bloß mündlich durch den Forst- amtsboten, Schultheissen, Gemeindevor- sieder, oder wie es sonst gewöhnlich ist; bey Auswärtigen aber per subsidium. Und wenn die Verbrecher zwar eingeseffene Unt- erthanen sind, aber unter einem andern Amt oder Gericht stehen, als dem, worinnen das Forststrafgericht gehalten wird; so ist das an- dere Gericht zu Beförderung der Justiz ver- bunden, sie auf Verlangen zu stellen und auszuliefern (a).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. II. §. 8.

§. 8.

Das Protocoll oder Strafregister führt ein Secretarius, Actuarius oder Forstschrei- ber; zuweilen versehen auch ein Mitglied des Collegii die Stelle eines Secretarii.

Dieses wird geführt, wie andere gerichtli- che Protocolle auch, und hat zuweilen keine besondere Form; manchmahl aber hat es sei- ne eigene Einrichtung auf eine tabellarische Art. Nachdem nemlich vorher, nebst Be- merkung der Präsenz derer anwesenden Glie- der des Collegii, eine kurze Registratur oder Introitus gemacht worden, werden die folgen- den allemahl gegen über stehende Seiten in vier, mithin jede Seite in zwey Columnen eingetheilt, in deren ersten der Nahmen des Verbrechers und des Orts, wo er her ist, zu stehen kommt, und in der zweyten das Ver- brechen selbst, und zwar ausführlich, an wel- chem Tage es begangen worden, worin es bestanden und wer ihn gepfandet, so wie es

der Förster in seinem Bericht oder Frevelta- belle angegeben (a): das gestrevelte Holz wird nach seiner Länge, Dicke, Quantität und Gattung beschrieben, und dabey der Werth nach der Forsttaxe angemerket. Die dritte Columne enthält die Verantwortung des De- nunciaten kurz, und die vierte das Decisum und die dabey ausgeworfene Geldstrafe, wo- bey zuweilen die Unkosten und die Stamm- und Pfandgelder mit ausgeworfen, alle Pos- ten aber zulezt summiret werden (b).

Der Vortheil dieser Einrichtung besteht darin, daß der Secretarius nicht nur selbst sich seine Arbeit dadurch erleichtert, In- dem er die Denunciationses allemahl vor der Session an ihren Ort eintragen kann (c), son- dern auch durch dieses letztere dem Collegio selber Bahn macht, desto geschwinder durch- kommen und fertig werden zu können.

(a) Sondernlich müssen die Verbrechen, woraus der Herrschaft mit der Zeit einiges Präjudiz erwachsen könnte, als unbefugtes Hüten, Jagen u. d. besonders mit dem, was darauf ver- füget worden, ganz umständlich beschrieben werden, damit man sich künftiger Zeit im Nothfall darnach richten könne. S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. II. §. 1.

(b) Dergleichen Formular, wie in den churfürst- lichen Aemtern die Forstrügen kürzlich abge- than werden, findet sich in Schreibers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 683. und aus derselben im 3. Bande des allgemein. ocon. Forst- magazins, p. 209. Hier bey uns im Witt- gensteinischen ist diese Einrichtung auch, es wird aber in der ersten Columne der Nahmen des Försters und derer Denunciatorum mit Be- merkung der Frevel selbst, in der zweyten die angegebene Einwendungen derer Frevel, in der dritten die Segenerinnerungen derer De- nuncianten, und in der vierten das Resolutum und die dictirte Strafe gesetzt; es werden hier aber nur bloß die Strafgeelder ausgeworfen, indem die Stammgelder oder sogenannte Forst- accidentien, woran auch die Förster Theil ha- ben, in dergleichen Fällen besonders erhoben, die Pfand- oder Fanggelber aber, als ein Acci- dens, von denen Förstern selbst eingenom- men, auch von diesen die andern Unkosten an Schreib-

Schreib- und Protocollgebühren, als ein Accidens des Forstsecretarii, besonders eingetriben werden.

(c) Dieses setzt aber voraus, daß die Forstrevellisten von denen Förstern einige Tage vor dem zu haltenden Forsttag oder Strafgericht eingesandt werden; denn, wenn dieses erst am Tage des Gerichts selbst geschieht, wie zuweilen gebräuchlich ist, so fällt solche Bequemlichkeit weg, und die Arbeit wird alsdann allzu sehr überhäuft.

§. 9.

Die Untersuchung geschieht nach Anleitung derer von denen Forstbedienten eingegesehenen Berichte oder Frevellisten ohne alle Weitläufigkeit, so kurz, als möglich, in Gegenwart derer Denuncianten. Denn weil alle diese Verbrechen mehrentheils heimlich und allein begangen werden, dergestalt, daß der Forstbediente nicht allemahl den Fall durch Zeugen zu erweisen vermag, solche Umstände sich aber viele zu Nutzen machen, und die That läugnen; so wird, wenn ein Bußfälliger von einem verpflichteten Forstbedienten selbst auf der That betreten wird, der Förster auch dem Denuncianten seinen Frevell samt allen Umständen ins Angesicht zu sagen vermag, die That ordentlicher Weise so gut als eingestanden geachtet, und darauf ohne weitere Umstände mit der verwirkten Strafe verfahren (a).

Es gehet dieses an einigen Orten so weit, daß denen Forstbedienten, weil sie in Pflichten stehen, so gar in solchen Fällen völliger Glaube begewessen und ihrem Anbringen getrauet wird, wo sie den Verbrecher nicht auf frischer That ergriffen noch gefändet haben, sondern nur starke Indicia gegen ihn beybringen. Allein die Erfahrung hat auch thatsam bestätigt, daß manche Forstbedienten ihre theuer geleistete Pflicht, auf welche sie sich gleichwohl bey aller Gelegenheit berufen, oft bey Seite gesetzt, und aus Nebenabsichten oder Passion manchen unschuldig an-

geklaget und verfolgt haben. Es ist demnach der Billigkeit sehr gemäß, wenn verordnet wird, daß in dergleichen Fällen, wo das Angeben geldugnet wird, und anderer Beweis ermangelt, der Beklagte ad purgatorium gravirt seyn, im Fall er sich aber anerbietet, gehörig zu erweisen, daß die Anklage falsch sey, er damit gehöret, und nach hergebrachtem und vollführtem Beweise der Ankläger, ohne Ansehen der Person, in die auf den angezeigten Exces gesetzte Strafe und sämmtliche verursachte Unkosten ex propriis condemniret, und wenn das Gericht hierauf nicht erkennet, dasselbe zu Ersetzung dieser Kosten angehalten werden solle (b).

(a) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 42. Württembergisches Landrecht, Tit. 43. §. Es ist auch, 1c.

(b) S. verbesserte Holzungsinstruction vor die Grafschaft Klingen, Cap. 3. §. 4.

§. 10.

An einigen Orten ist im Gebrauch, daß, wenn die Thäter der begangenen Frevell nicht ausfündig gemacht werden können, letztere der nächstangelegenen ganzen Gemeinde zugeschrieben werden, die sodann entweder die dictirte Strafe erlegen, oder den Thäter ausfündig machen muß. Eben also müssen die Köhler jederzeit vor alle diejenige Frevell stehen, so in dem District, wo sie das Malterholz angewiesen bekommen, unter wählender Zeit, da sie die Köhlen gebrennet, geschehen, es wäre denn, daß dieselben einen andern Thäter ausfündig machen (a).

Es ist wahr, es ist zuweilen fast ganz unmöglich, den wahren Thäter auszuforschen, indem die Frevler oft so voller List und Ränke sind, daß sie auch von dem geschicktesten Förster nicht übersehen werden können. Der gleichen Verbrechen würden also ganz ungestraft hingehen, wenn die Gemeindefrevell nicht Statt haben sollten; und die Erfahrung hat

hat mehr denn zu oft gesehet, daß, wenn die Strafe der ganzen Gemeinde puerkamt worden, diese den Thäter bald auszuforschen gewußt hat.

Allein auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die Gemeindefrevel zu vielen Unordnungen und üblen Folgen Anlaß geben können. Ist ein Förster faul und nachlässig, daß er sich, um die rechten Thäter zu erforschen, keine Mühe geben will, oder er weiß zwar denselben entweder ganz zuverlässig, oder wenigstens doch mit vieler Wahrscheinlichkeit, will aber denselben, aus Freundschaft oder andern Nebenabsichten, gerne verschonen, und sich vielmehr an der Gemeinde, mit welcher er etwa nicht gut stehet und zu Frieden ist, rächen; so kann ihm hierbey nichts so wohl zu statten kommen, als die Gemeindefrevel. Selbst die Gemeinden fragen oft nicht viel nach der Strafe, da die Mitglieder derselben solche gemeinschaftlich tragen helfen, und es gemeiniglich alsdann ein geringes ist, so auf jeden Mann kommt; die Unschuldigen denken, daß, wenn sie ein andermahl auch freveln, ihnen dieses Beneficium ebenfalls zu statten kommen werde. Within ist die Gemeindefrevel mehr eine Anreizung zum Freveln, als ein Mittel, dieses zu verhindern. Geschiehet es auch, daß ein und andere Gemeindeglieder, so an dem Verbrechen unschuldig sind, über die Gemeindefrevel unwillig sind, und darauf dringen, daß alle Mitglieder sich durch einen Eid reinigen sollen; so müssen oft über eine geringe und kaum etliche Gulden betragende Geldstrafe zwanzig und mehr Eidschwüre abgelegt werden, und wie oft schwöret alsdann mancher nicht einen falschen Eid, der sich nicht so sehr vor der Strafe, als vor dem Schimpf scheuet, sich selbst öffentlich im Angesicht des Collegii und der ganzen Gemeinde als den Thäter anzugeben; wie auch dieses die Erfahrung nicht selten gewiesen hat.

III. Theil.

Man hat an einigen Orten diese schlimmen Folgen eingesehen, und die Gemeindefrevel gänzlich aufgehoben, dagegen aber verordnet, daß die Förster, wenn sie dergleichen Excesse vermerket, wovon die Thäter unbekant sind, sofort Nachsuchung thun und Visitationen anstellen, alsdann aber den; oder diejenige, wider welche sich der stärkste Verdacht äussert, anklagen sollen; welche sich sodann, besonnenen Umständen nach, vermittelst Eides zu purgiren, oder die Thäter nahinhaft zu machen, schuldig seyn sollen (b); und sollen die Förster vorzüglich vor die begangene Frevel stehen, oder wenigstens der Gebühr in continenti dociren, daß sie im Nachforschen genügsamen Fleiß bezeiget haben (c). Diejenige Untertanen, so die ihnen bekannte Frevel heimlich verschweigen, und solche alsdann erst, wenn sie mit ihrem Mitnachbar in Unwillen gerathen, anzeigen, oder auch wohl gar aus boshastem Vorsatz, ihren Nächsten in Ungelegenheit und Strafe zu bringen, einen Frevel auf denselben angeben, werden nicht nur dieser verspäteten Anzeige halber mit willkührlicher Ahndung angesehen, sondern auch, wofern sie die Beschuldigung durch hinreichende Beweisgründe nicht wahr machen, und den Beschuldigten überführen können, mit derjenigen Strafe, welche letzterer im Geständnißfall verdienet hätte, belegen, und noch über dieses zu Bezahlung des vergeblich veranlaßten Verhörs angehalten (d). Wenn aber Förster selbst die Excesse verschweigen, mit denen Excedenten durchstechen, und sich von denselben zu Uebertretung ihrer geleisteten Pflicht corrupiren lassen, werden sie das ersteremahl, wenn sie dessen überführet, zu Bezahlung des Dupli der auf den verschwiegenen Excess gesetzten Strafe, nebst allen Kosten, condemniret, das zweytemahl mit Gefängnißstrafe belegen, und das drittemahl, als incorrigible und pflichtvergessen, infam cassiret, und zu allen Ehrenämtern untauglich erkläret; geben sie

Act

aber

aber jemand unschuldig an, müssen sie die auf den angezeigten Excess gesetzte Strafe und alle Unkosten bezahlen (c).

(a) S. gräfll. wittgensteinische Forstordnung, §. 23.

(b) S. lingenische Holzungsinstruction, c. 1. §. 5.

(c) S. neuerbesserte cleb- und märkische Forst- und Waldbordnung, Tit. 25. §. 10. Doch wird nach Tit. 7. §. 1. derjenige, auf dessen Lande ein bekloppter, beschälter, beringelter und bebrannt abgehaener Baum gefunden wird, so lange vor den Thäter gehalten, und keine Exception angenommen, bis er einen andern anzeigt.

(d) S. fürstl. nassau-singische Forstordnung, §. 92.

(e) S. lingenische Holzungsinstruction, c. 1. §. 4.

§. 11.

Die Forststrafen sind gemeiniglich schon durch die Forstordnungen oder besondere Edicte auf jedes Verbrechen bestimmt; und wo dieses ist, muß denselben ordentlicher Weise genau nachgegangen, und ausser besondern Fällen die Strafe niemahls erhöht oder vermindert werden (a).

Es fallen aber viele Fälle vor, worin diese Regel eine Ausnahme leidet: z. E.

1) Wann die Forstordnung, nach welcher gestraft werden soll, schon sehr alt, und die darin angezeigte Strafe nach dem jetzigen Preis des Holzes so gering ist, daß oft kaum die Hälfte von dem Werth des gestohlenen Holzes dadurch bezahlet, folglich der Holzdieberey dadurch kein Einhalt gethan wird. Allein in diesem Fall ist es allemahl besser, eine neue Forstordnung, mithin auch eine neue Freveltaxe zu machen, denn dergleichen alte Forstordnungen werden schon an sich selbst eine Veränderung und Verbesserung nöthig haben.

2) Wenn aus dem Verbrechen eine ganz besondere Bosheit hervorleuchtet, und die

gewöhnliche Strafe nicht hinreichend seyn würde, das Verbrechen nach seiner Größe zu bestrafen.

3) Oder wenn die Uebertretung des Gebots offenbar mehr aus Unverstand, Unwissenheit, Dummheit und Nachlässigkeit, als aus Bosheit, geschehen; wo zwar räthlich ist, einen solchen Freveler zur Erinnerung und Warnung aufs künftige in Strafe zu nehmen, wie denn auch deswegen an einigen Orten der sogenannte Warnungsgulden eingeführt ist, es aber sehr unbillig seyn würde, ihn mit derjenigen Strafe anzusehen, welche auf ein vorsätzlich boshaft Verbrechen gesetzt worden.

4) Das Alter, die Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit, die Vermögensumstände des Verbrechens, erfordern zuweilen auch eine Verminderung oder Erhöhung der Strafe.

(a) S. herzogl. württembergische Forstordnung, pag. 7. Fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, §. 40. Fürstl. nassau-singische Forstordnung, §. 67.

§. 12.

Diese und mehrere Umstände und Vorfällenheiten erfordern demnach gewisse Grundsätze, wornach man in der Bestrafung gehen muß. Die vernünftigsten und gewissenhaftesten sind folgende:

1) Man muß das Böse bestrafen, weil es böse ist, um es auszurotten, und zu verhindern, nicht aber um dem Herrn Einkünfte dadurch zu verschaffen. Die Einkünfte aus den Forstfreveln pflegen zuweilen sehr ansehnlich zu seyn; da sie aber allemahl mit dem Schaden und Nachtheil der Waldungen verknüpft sind, und diesen selten ersetzen können, so wäre es besser, wenige als viele Einkünfte unter dieser Rubrike in der Rechnung zu finden.

2) Alle Fehler des Willens werden stärker bestraft, als Fehler des Verstandes.

3) Man

3) Man setze die Strafen mäßig an, exequire solche, aber stärker. Strafen ansehen, welche so hoch sind, daß sie gegen das Verbrechen nicht exequirt werden können, ist so ungerrimt, als gewiß ist, daß der Zweck dadurch nicht erreicht, der Herr oder dessen Collegium aber denen Unterthanen mit der Zeit lächerlich dadurch werde. Die harte Strafen der Alten, das Kopfabpflügen bey einem, der Gränzsteine verrücket, das Aushaspeln der Gedärme bey lebendigem Leibe, und andere dergleichen abscheuliche Strafen mehr (a), sind Früchte der rauhen Sitten von denen Zeiten, da sie erdacht worden, und schämen wir uns heute zu Tage billig, dergleichen mehr in Ausübung zu bringen. Allein auch unproportionirte Geldstrafen haben keinen Effect, denn sie müssen, wegen Unvermögenheit der Verbrecher, doch mehrentheils gemindert oder gar erlassen werden; ja zuweilen werden dergleichen bloß zum Schrecken dictiret, und hernach, wenn einigemahl darum supplicet worden, wieder erlassen. Dieses Verfahren erwecket bey den Unterthanen die Verachtung und den Spott noch mehr. Wollten jedoch ein und andere Arten schädlicher Frevel allzu sehr überhand nehmen, und können durch die gewöhnliche Strafen gar nicht verhindert werden; so ist es alsdann freylich nöthig, höhere und solche anzusetzen, die einen Eindruck machen, selbige müssen aber auch nicht wieder erlassen werden, und nach und nach wieder aufhören, wenn dem Uebel dadurch hinlänglich gesteuert werden soll!

4) Je leichter und öfter ein Verbrechen verfallen kann, je weniger muß solches ungestraft bleiben.

(a) Davon handelt Stiffer in seiner Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. S. 139. p. 193. Cap. 10. S. 14. p. 459. S. 20. p. 465. S. 22. p. 475.

§. 13.

5) Forstfrevel, die in jungen und zugeschnittenen Dörtern begangen werden, werden

höher gestraft, als die in Reifenden und habbaren, z. E. in jenem um den dritten Theil höher, als in diesen; weyn also in letztern das Duplum von dem Werthe des Holzes angelegt ist, so findet in erstern die Strafe des Tripli Statt (a).

6) Wenn Zimmerleute, Tischler, Rademacher, Drechsler, und andere in Holz arbeitende Handwerker, das Holz zu ihren Professionen stehlen, müssen selbige zuweilen die gesetzte Strafe doppelt erlegen (b).

7) Die Entwendung des herrschaftlichen Holzes wird härter besträfft, als von andern; und pfleget an einigen Orten bey jenem, wenn es Brennholz ist, die Strafe nach den Scheiten angelegt zu werden, da zuweilen dieselbe auf ein Scheit 2½ Gulden beträget, wenn sonst auf das ganze Malter anderes Holz 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 15. kr. gesetzt ist (c).

(a) S. fürstl. braunschweigische Freveltare im Holzdistrict; im 12. Bande der Leipziger Sammlung, p. 654.

(b) S. ibid.

(c) S. eben daselbst.

§. 14.

8) Die Strafe wird höher, je öfter das Verbrechen begangen und etwa vorher schon besträfft worden. So soll z. E. denenjenigen, welche schon zum drittenmahl von der Holzjüngung gestraft worden, kein Scheit herrschaftliches Holz, unter was Vorwand es auch immer seyn mag, in drey Jahren nach einander zur Strafe, wenn sie sich andern in solcher Zeit wahrhaftig bessern, ob schon sie wegen ihrem Holzfrevel vorher gestraft worden, verabsolget werden (a). Es wird auch wohl derjenige, der dreyemahl Holz stielet, als ein gemeiner Dieb angesehen (b). Ingleichen wer Holzschrapper, soll das erstemahl 3. Rthl. und das zweytemahl 10. Rthl. Strafe geben,

das drittemahl aber mit Karrenziehen oder dem Schandpfale bestraft werden (c).

(a) S. bischöflich spanische Verordnung in Brennholzsachen, vom 31. Dec. 1732. Art. 20. im 6. Bande des allgemein. oconom. Forstmas gazins, p. 203.

(b) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. XI. §. 2.

(c) S. fürstl. braunschweigische Freveltaxe, L. c.

§. 15.

9) Auswärtige, welche an den Forst gränzen und Schaden darinn verüben, werden härter gestraft, als die Einheimische, weil das Verbrechen an sich grösser, und die Mittel beschwerlicher, wodurch man dieselben verhindern und ihnen vorbeugen könnte. Zu weilen macht man unter denen Einheimischen selbst einen Unterschied, und bestrafte die immediate Amtsunterthanen geringer, als die mediate, oder Unterthanen der Vasallen. Wenn z. E. der Defraudant ein Amtsunterthan ist, so muß er zwar den Werth des Holzes bezahlen, an Gelde aber soll er überdem nicht weiter gestraft werden, sondern nach Proportion des Werths vom Holze, wenn er an 4. Gr. werth entwandt, einen Tag, und so weiter, ausser dem ordentlichen Dienst, so er dem Amte zu thun schuldig ist, zu Strafe dienen. Ist es aber ein fremder Unterthan, so ist ihm Wagen und Pferde wegzunehmen, und vom Forstbedienten ins Amt abzuliefern. Das Amt kann ihm zwar Wagen und Pferde wieder geben, nicht aber anders, als wann der Holzdefraudant hinlängliche Caution oder Sicherheit bestellet, und zwar, wenn er zum erstenmahl defraudirt hat, auf das Duplum des Holzpreises, wenn er aber wiederholtermahlen betroffen wird, auf das Quadruplum dessen, was das entwandte Holz nach der Taxe werth ist (a).

(a) S. königl. preuss. schlesische Holzordnung, Tit. XL. §. 2. und 3.

§. 16.

10) An einigen Orten wird derjenige, welcher Holz ausser Landes frevelt und einführt, mit gleicher Strafe, als wenn er es im Lande gestrevelt hätte, belegt (a). Dieses ist eine sehr heilsame Einrichtung, weil durch dieses Mittel denen Holzdefraudanten aller Weg abgeschnitten wird, ihre im Lande begangene Frevel zu entschuldigen, denn sie sonst alles entwandte Holz vor ausländisches Holz angeben, und sich durch diesen Vorwand von der Strafe los zu machen nach Möglichkeit bedacht seyn würden.

(a) S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, §. 25.

§. 17.

11) Gemeine Holzverbrechen, als Holzdieberey, verbotenes Grasfen, verbotenes Hütten etc. wird wenigstens das erstemahl überall mit Geld bestraft, doch so, daß vor ein Pferd mehr als vor ein Stück Kindsvieh, vor dieses mehr als vor ein Schaaf, und vor dieses mehr als vor ein Kalb, bezahlt wird (a).

12) Ist der Schade von Knechten oder Kindern geschehen, wo der Herr oder die Eltern derselben entweder darinn gewußt, oder durch ihre Verwarnung es hätten verhindern können, so haftet die Strafe auf denen letztern (b). An einigen Orten müssen schlechterdings die Eltern vor ihre Kinder und der Herr vor sein Gesinde stehen, weil das gestrevelte Holz doch allemahl in der Eltern und der Herrschaft Nutzen verwendet wird, und selbige mehrentheils Wissenschaft davon gehabt haben.

(a) Es wird hierbei auch der Unterschied gemacht, ob ein Stück Vieh ordentlich an einem verbotenen Orte geweidet hat, oder ob solches nur angelausen, da denn die Strafe im ersten Fall um die Hälfte höher ist, als in letztern. S. fürstl. braunschweigische Freveltaxe, L. c.

(b) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 4. May 1747.

§. 18.

§. 18.

13) Wenn Vieh Schaden thut, welches unter keinem eigenen, eigentlich dazu angenommenen, gemeinschaftlichen Hirten gehet, so hafet an einigen Orten die Strafe auf dem gefänderten Vieh, also, daß, wenn der Eigenthümer solche binnen einer gesetzten Zeit zu zahlen säumig wäre, so viel, als dazu nöthig, von demselben angegriffen und versilbert werden mag. Ist aber das Vieh von einem gemeinschaftlichen beeidigten Communhirten getrieben worden, so bekümmert die Eigenthümer die Strafe nicht, sondern trifft den Hirten (a). An andern Orten aber wird dieser Unterschied nicht beobachtet, sondern die Gemeinde muß allemahl vor ihren Hirten haften, weil man mit Recht fordern kann, daß sie denselben zu Wahrnehmung seiner Schuldigkeit anhalten soll. Dieses findet alsdann um so mehr Statt, wenn der Hirte ein Ausländer und also de fuga suspectus ist. Doch pfleget man zuweilen auch den Hirten, zumahl wenn es ein junger Pusch ist, und die Gemeinde erweist, daß er ihren vielfältigen Ermahnungen nicht folgen wollen, zur Correction am Leibe zu strafen, und die Gemeinde mit fernerer Strafe zu verschonen. Es kommt bei Bestrafung derer durch das Vieh verübten Schäden auch viel darauf an, ob nicht einer Gemeinde die Huth zur Ungebühr von dem Forstbedienten zu sehr beenget und eingeschränkt worden, und es also nicht wohl möglich sey, das Vieh von dem Einfall in verbotene Dörter abzuhalten.

(a) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 4. May 1747.

§. 19.

14) Diejenige, so wissenschaftlich an dem Verbrechen Theil haben, z. E. zum Holzdiebstahl Wagen und Pferde hergeben, gestohlenes Holz mit Vorwissen, oder bei Verdacht, daß es solches seyn könne, kaufen, ic. werden eben

so gestraft, wie der Verbrecher selbst, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter (a). Wo aber der Käufer solches in Unwissenheit thut, oder gar nicht wissen kann, ob der Verkäufer das feilbietende Holz mit Unrecht habe, oder nicht, da fällt seine Bestrafung weg, und trifft allein den Letztern.

15) Stärker, als die vorhergehenden, werden diejenige gestraft, welche mit Vorsatz andere zu irgend einem Forstverbrechen verführen (b).

16) Wo einem Dritten durch den Diebstahl mit Schaden geschehen, als: wenn einer z. E. gehauen oder ungehauen Holz, so einem andern justehet, bestiehlt; da muß dieser, außer der Strafe, noch wegen seines Verlusts befriedigt und schadlos gehalten werden (c).

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102.

(b) S. herzogl. württembergische Wildbeverordnung, Art. 4.

(c) S. fürstl. hessencassellische Forstordnung, p. 10. Nach der bischöfl. speyerischen Verordnung in Dreyholzfachen vom 31. Dec. 1732. Art. 32. muß derjenige, der seinem Nachbar Holz entwendet, nicht allein nach dessen Werth zwölffache Strafe erlegen, sondern so gar auch das entwendete Holz seinem Nachbar sechsfach bezahlen, und das Duplum dem Anzeiger entrichten.

§. 20.

17) Geschiehet der Forstfrevel bei Nacht, so wird die Strafe, dem Befinden nach, erhöht, der Contravenient auch allenfals empfindlich am Leibe gestraft (a). An einigen Orten ist die doppelte Strafe gesetzt (b). Eben diese Strafe findet Statt, wenn der Frevler an Sonn- Fest- und Betttagen begangen worden.

18) Diejenige, welche sich denen Forstbedienten in der Pfändung widersetzen und Gewalt

gewehr gebrauchen, werden gemeinlich sehr hart gestraft, z. E. an Leib und Leben, oder nach Vermögen in hundert und mehr Reichsthaler, auch so lange an denen nächst angelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht, bis die Sache ausgemacht und die Strafe bezahlt worden (c). Doch findet man auch zuweilen sehr geringe Strafen auf dieses Verbrechen gesetzt, z. E. einen halben Thaler (d). Wer der Pfändung entläuft, wird ebenfalls, wiewohl nicht so hart, bestraft; und wer einen falschen und fremden Nahmen dabey aniebt, wird über die verwirkte Forststrafe besonders hierüber angesehen (e). Wenn mehrere Personen auf einmahl ertappt werden, der Forstbediente hat aber nur dem einen ein Pfand abgewinnen können, weil die andere entlaufen, so kann der, welcher gefündet worden, im Fall er sich weigert, die Mitschuldige anzugeben, durch Gefängniß oder andere Strafe dazu angehalten werden (f); oder man dictiret ihm die sämtliche Strafe des von den andern zugleich mit begangenen Frevels, bis er die Mitschuldige anzeigt.

(a) S. Jügensche Holzungsinstruction, Cap. 2. §. 4.

(b) S. neuerbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 8. Fürstl. nassauisingische Forstordnung, §. 70. Fürstl. braunschweigische Freveltare; l. c.

(c) S. neuerbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c. §. 7. Die schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 4. setzt, außer der Befehlung des Werths vom Holz und der Forststrafe, noch harte Leibesstrafe, und nach Befinden die Strafe der Karre darauf.

(d) S. fürstl. braunschweigische Freveltare, l. c.

(e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 9. May 1748.

(f) S. eben daselbst.

§. 21.

19) Wenn Forstbediente oder andere, die in Pflichten stehen und bey dem Forstwesen gebraucht werden, selber Frevel begehen, so verdienen selbige vor allen andern, mit doppelter und nach den Umständen mit noch härterer und exemplarischer Strafe angesehen zu werden.

20) Wenn die Verbrecher nicht im Stande sind, die dictirte Geldstrafe aufzubringen, werden sie mit schwerer Arbeit zum Nutzen der landesherrlichen Forstcasse belegen (a), da sie dann die verwirkte Strafe, statt der Abbuße im Thurn oder Gefängniß (b), mit Sezung junger Bäume, Pflanz- und Begrabung junger Häue (c), Aufräumung und Besserung der Wege im Forst (d), Säung und Pflanzung allerley Holzes (e), oder andern herrschaftlichen Geschäften, abverdienen müssen. Bey Armen und Unvermögenden wird die Geldstrafe gemeinlich in Thurn- oder Gefängnißstrafe verwandelt.

21) Zuweilen bestehet die Strafe auch nur blos in Confiscation des Holzes, sonderlich in dem Fall, wenn das Holz nicht binnen der gesetzten Zeit gehauen und aus dem Walde geschafft wird (f). Dergleichen confiscirtes Holz ist aber kein Accidens der Forstbedienten, sondern muß zum herrschaftlichen Nutzen verwendet und in Rechnung gebracht werden (g).

(a) S. neuerbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c. §. 9. wo zugleich verordnet wird, daß die Förster insonderheit genau nachforschen sollen, ob auch einige Straffällige verarmen, in anderer Herren Länder ziehen, oder mit Tode abgehen, welches sie denn denen obern Forstbedienten gleich anzeigen, ihre Väter aber immittelst mit Arrest belegen sollen, damit die landesherrliche Cassa dadurch keinen Schaden leide.

(b) Die Thurn- oder Gefängnißstrafe wird entweder zu Abbüßung einer Geldstrafe erkannt, oder sie ist die eigentliche Strafe selbst, in welchem

welchem Fall sie mit Geld nicht abgekauft werden kann, auch gemeinlich härter ist und bey Wasser und Brod ausgehalten werden muß.

- (c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 24. May 1663. Fürstl. hessencassellische Forstordnung, p. 10.
- (d) S. köntigl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 3. §. 5. und Tit. 11. §. 2.
- (e) S. churfürstl. sächsisches Generale, die Wiesberaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. im 5ten Bande des allgemeinen oconom. Forstmagazins, p. 319.
- (f) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 17.
- (g) S. eben daselbst.

§. 22.

22) Ordentlich Weise haben die Forstbediente, sowohl hohe als niedere, qua Forstbediente, an der Strafe selbst keinen Antheil, welches auch guten Grundsätzen allerdings gemäß ist, indem ein Landesherr seine Revenüen mit den Bedienten nicht theilen soll, solches auch leicht zu allerley Ungerechtigkeiten und Untraue Anlaß geben kann. Unterdeß gehet man zuweilen dennoch von dieser Regel ab, und läßt entweder auf gewisse Fälle dem Forstbedienten oder Anbringer einen Theil der Strafe, z. E. die Hälfte oder ein Drittel, zufließen (a), oder man gestehet ihnen überhaupt von allen denjenigen Forststrafen, so sie durch ihre Aufmerksamkeit und Fleiß aufbringen; einen gewissen Theil, z. E. den vierten (b) oder zehenden (c), zu, um sie dadurch zu desto mehrern Fleiß aufzumuntern; wobey ihnen aber alle ungegründete Klagen, alle Schrapperen, Exactiones und Plackeren, bey Cassation und empfindlicher Ändung, untersaget werden. Wenn auch zwey, drey oder mehr Förster zugleich einen Verbrecher betreffen, so pfleget der zugestandene Antheil der Strafe unter ihnen getheilet zu werden.

(a) So sind im Herzogthum Württemberg durch ein Generalrescript vom 30. Oct. 1643. neun Fälle bestimmt, in welchen die Forstbedienten einen Antheil an der Strafe bekommen sollen, wenn bey eben diesem Verbrechen die Strafe nicht über 2. Gulden 15. Kr. seyn würde.

(b) S. neuverbesserte clevis und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 4. Eingensche Holzungsinstruction, Cap. 1. §. 7. Gräfl. solmsbaruchische Instruction und Bestallung eines Försters, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 665.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, p. 30. nach welcher von allen Strafen ein jeder Forstbedienter aus seinem angewiesenen Forst den zehnten Pfennig halb, und ein zeitiger Oberförster oder Oberjäger davon die andere Halbscheid, anbey in ihren Forsten den zehnten Pfennig allein, empfängt.

§. 23.

23) Ist das Verbrechen in Privatwaldungen geschehen, so bekommen die Eigenthümer derselben zuweilen einen Antheil an der Strafe (a). Oder wo denen Eigenthümern vergönnet ist, die Strafe selbst anzusehen, sind sie zuweilen verbunden, sich hierin doch gleichfalls nach der herrschaftlichen Ordnung zu richten (b).

24) Zuweilen muß der Verbrecher in ein und andern Fällen, auffer der gesetzten Forststrafe, noch gewisse Pflanzgelder bezahlen, z. E. wenn jene das Duplum ist, noch besonders das Simplum, als Pflanzgeld von gefreveltem Eichenholz (c).

(a) Also soll nach der herzogl. württembergischen Forstordnung, p. 87. wenn in Klosterwaldungen gerüget wird, der Prälat, dem das Holz zugehört, zwey Drittheil der Strafe bekommen. Nach der churfürstl. mainzischen Disordnung wider die Waldstrolcher, Art. 11. soll; wenn der Frevel in Gemeinewaldungen geschehen, die halbe Strafe der Gemünde, und die andere Hälfte der Herrschaft zuwichtet werden; wo aber an dem Holze kein Schaden, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeinewaldungen geschieht, soam die Strafe der Herrschaft allein verbleiben.

(b) S.

(b) S. Königl. preußl. sächsische Holzordnung, Tit. XI. §. 6.

(c) S. sächsische Holzungsinstruction, Cap. 2. §. 4. In einigen Orten muß der Verbrecher auch die Stammgelber, z. E. von einer Eiche 24. Kr. von einer Buche 16. Kr. von einer Dohr 24. Kr. von einer Dachlatte 4. Kr. von einem Karren oder Schlitten Holz 2. Kr. entrichten, die aber nicht den Rahmen Stammgelber, sondern der Forstrevellaccidentien zu führen pflegen. Gräfl. wittgensteinische Forstaccidentientaxe vom 20. Mart. 1744. nach welcher auch die Forstbedienten einen Theil von diesen Accidentien erhalten.

§. 24.

Die festgesetzten oder dictirten Forststrafen gehören nur ordentlicher Weise, und wenn die Forstbedienten keinen Antheil daran haben, lediglich dem Landesherrn, und werden berechnet. Denen Forstbedienten sind hingegen vor ihre Bemühung gewisse Pfandgelber, so auch Fanggelber, Fahegulden oder Rügegebühren, genennet werden, ausgemacht, welche ihnen die Forstverbrecher noch besonders entrichten müssen.

Die Pfandung ist aller Orten im Gebrauch. Es muß nemlich der Förster demjenigen, welchen er bey einem Forstverbrechen antrifft, er sey ein Auswärtiger oder Eingessener, etwas von seinen bey sich habenden Sachen, sonderlich die Art oder Säge, wegnehmen, um dadurch zu beweisen, daß er ihn bey einem Forstverbrechen ertappt habe; doch muß er dabey, so viel möglich, alle Schlägereyen vermeiden, und, wenn der Freveler sich widersetzt, mit so wenig Beschädigung seiner, als möglich, ihm das Pfand abzugewinnen suchen (a).

Das abgenommene Pfand muß nun der Verbrecher wieder auslösen, und dem, welcher gepfändet, das Pfand oder Fanggeld bezahlen (b). Doch kann an einigen Orten denen Forstbedienten bey Strafe der Cassation verboten, ohne Vorwissen ihrer Obern, irgend einem Holzpfändanten das Pfand eigenmächtig wieder zu geben (c).

Das Pfandgeld ist entweder bereits festgesetzt, oder nicht. In ersterm Fall pfleget dasselbe an einigen Orten auf die vorkommende Casus, ohne Rücksicht auf die Größe des Verbrechens, bestimmt zu seyn (d); allein da wird auch wider die Regeln einer billigen Proportion gesehlet, indem derjenige, so einen starken Baum frevelt, nicht mehr Pfandgeld entrichtet, als der, welcher eine Stange oder Keddell entwendet. Wo die Pfandgebühren schon ihren gewissen Fuß haben, darf zuweilen der Gepfändete noch vor dem Rügeitag sich mit dem, der gepfändet hat, absünden und sein Pfand lösen, der Forstbediente es auch ohne Scheu annehmen (e).

Sonst, und sonderlich wo das Pfandgeld nicht einen gewissen Fuß hat, richtet sich dasselbe ordentlicher Weise nach dem Pfand, welches abgepfändet worden.

So wird gemeiniglich ein Beil, so bey Holzdieberey gebraucht worden, weniger ausgeldset, als eine Kette von einem Wagen bey größerm Diebstahl oder gefahrenem verbotenen Weg; oder der Köpzel eines Schäfers, welcher zu Schaden gehühret, und wie die Verbrechen sonst steigen; denn eigentlich sind es die Grade des Verbrechens, welche hierin zur Richtschnur dienen müssen (f). Doch darf kein Forstbedienter die Pfandgelber vor sich ansehen, sondern muß darüber richterliche Erkenntnis erwarten.

Wenn eine Person zu einer Zeit über zweyerley Verbrechen angetroffen wird; so wird das Pfandgeld dennoch nur einfach gerechnet; frevelt aber jemand zu verschiedenen Zeiten, und diese unterschiedliche Verbrechen werden besonders gerüget und gestraft, so wird auch das Pfandgeld nach jedem besondern Fall gerechnet; es sey denn, daß mit unterlaufende Umstände erforderten, daß man nicht auf jeden Fall eine besondere Strafe ansehe, sondern die Verbrechen zusammen nehme,

nehmen, und eine Strafe überhaupt anzusetzen nöthig hätte; welchesals das Pfandgeld keinen besondern Vorzug vor die Hauptstrafe haben kanh (g).

Wenn mehrere Personen aufeinmahl sträflich erfinden und gepfändet oder gerüget werden; so ist darauf zu sehen, ob es ein gemeinschaftliches Verbrechen sey, oder nicht. In erstern Fall, wenn z. E. eine, unterschiedenen einzeln Personen gehörige, und einem Hirten untergebene Heerde zu Schaden wetdet, so wird das Pfandgeld nach der ganzen Summe der gesezten Strafe einfach berechnet; ist es aber nicht ein gemeinschaftliches Verbrechen, sondern es geschiehet nur zufälliger Weise, daß mehrere zu gleicher Zeit freveln und gepfändet oder gerüget werden; so wird auf jedes Verbrechen eine besondere Strafe angesetzt, und von jedem Aufsatz die Rügegebühr besonders gegeben (h).

Ein jeder Förster darf nur auf seinem ihm untergebenen, nicht aber auf einem andern Forst pfänden, es wäre denn, daß er auf eines andern Forstdistrict einen Frevler ohngesfahr betrete, welcher durch Uebersehen entgehen, und der Frevel solchergestalt ohngesahndet bleiben könnte; er muß aber in diesem Fall, wenn er gleich die Pfändung thut, den Frevel dennoch dem Förster selbigen Districts einliefern, damit er solchen seiner Anzeigsliste mit inseriren könne (i):

Zuweilen werden mit Verdoppelung der Strafe auch die Pfandgelder verdoppelt, z. E. bey denen Freveln, so zu Nachtszeit begangen werden, ingleichen bey fremden Frevlern (k) ic. Wird die Strafe aus Gnaden erlassen, so muß das Pfandgeld doch bezahlt werden; geschiehet der Nachlaß aber aus Rechtsgründen, so cessiret dieses gemeinlich auch. Sind die gerügte Personen nicht im Stande, die ihnen angesetzte Strafe in Geld abzutragen, sondern verdienen die-

selbe in herrschaftlicher Arbeit ab; so müssen sie gleichwohl das Pfandgeld denen Anbrütern, wo möglich, in Geld oder Geldeswerth, oder auch mittelst Arbeit zu ihrem Nutzen abtragen (l).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 11. §. 4. Wenn jedoch jemand sich erschreckt, der Pfändung sich eigenmächtig zu widersetzen, und den pfändenden Bedienten thätlich anzugreifen, so mag zwar dieser sich der Gewalt, so gut er kann, doch ohne Excess, erwehren, er muß aber solche Freveltthat ungesäumt anzeigen, worauf der Thäter zur Haft gebracht, und auf Geständniß oder Ueberzeugung, wenn zumahl auch zur Pfändung ordnungsmäßige Ursache vorhanden gewesen, andern zum Beispiel nach Schärfe der Rechte bestrafet, im Fall aber die Pfändungsurfache nicht gar hinlänglich wäre, dennoch die eigenthätige Gewalt und unziemliche Widerselchkeit nicht ungeahndet gelassen werden soll. S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, §. 171.

(b) Es muß der Verbrecher auch das Pfandgeld bezahlen, wenn er gleich nicht gepfändet worden.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XL §. 5.

(d) Nach der oberpfälzischen Forstordnung, 7. Th. Art. 2. bekommt derjenige, welcher pfändet, von jeder strafbaren Person 15. Kr.

(e) Zuweilen wird dem Förster erlaubt, das abgenommene Pfand, wenn es binnen 14. Tagen nicht wieder gelöst wird, zu verkaufen; doch müssen die Förster in denen Pfändungen gehörige Maasse gebrauchen, und nicht solche Pfänder nehmen, welche ein weit mehreres, als der Pfandschilling ausmachet, werth sind, als welchesals der übersteigende Werth dem Gepfändeten zurück gegeben, auch nach Befinden des Excesses die Schadenersattung gethan werden müßte. S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, §. 174. Im Speyerischen; wo die Husaren die Pfändung verrichten und die Anzeige, oder Fängelder eintreiben, werden diese in die Husarencasse eingeworfen und alle Quartal unter denen Husaren nach Proportion ihrer Treue und Fleißes getheilet. S. bischöflich-speyerische Verordnung in Bremslohlsachen, Art. 91.

(f) Solches ist in gedachter kaiserlichen Verordnung wohl beobachtet, und das Hanggeld bey jedem Artikel besonders bestimmt worden.

(g) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 18. April 1739. S. 13.

(h) S. eben daselbst.

(i) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, S. 173.

(k) S. gräfl. solmsbaruthische Instruktion und Bestallung eines Oberförsters, Art. 3. und eines Försters, Art. 3. Elev; und märkische Jagd- und Waldordnung, in denen Vorwörtern, Art. 43.

(l) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c.

§. 25.

Mit der Eintreibung und Berechnung der Forstfrevelstrafen wird es verschiedentlich gehalten. Wenn bey denen Aemtern die Frevel gerüget und die von der Cammer determinirte Strafen denen Verbrechen dictirt und angelegt werden; so besorget auch der Beamte die Eintreibung der letztern durch die Schultheissen oder Amtsdienner, und bringet sie in einer besondern Rubrike in seiner Forstrechnung in Einnahme.

Wo diese Einrichtung nicht Statt findet, da pfleget zuweilen einem verpflichteten Bedienten diese Rechnungsführung, als eine Nebenarbeit, aufgetragen zu werden, die Eincassirung der Gelder aber geschiehet durch jeden Förster in seinem Forstrevier. Zu dem Ende müssen die Förster ihre Frevelisten bey der Cammer in duplo einreichen, und in denselben werden nachmahls die dictirte Strafen ausgeworfen, die Cammer assigniret darauf beyde zur Einnahme, nemlich das eine Exemplar vor den Rechnungsführer zur Haupteinnahme, und das andere stellet dieser wiederum dem Förster zur Erhebung zu, welches dann letzterer, wenn die Erhebung geschehen, gegen Quittung über die eingelle-

ferten Gelder erstem wieder zurück giebt, damit er hernach seine Rechnung belegen.

Zuweilen werden auch vidimirte Extracte von allen Strafen an diejenige Receptur, wohin ein jeder Frevel contribuiret, gegen Quittung abgegeben, und von dieser solche Gelder mit andern herrschaftlichen Renten in einem hin erhoben und bezgetrieben (a). Oder es geschiehet die Eintreibung der Strafen von jedem Orts Schultheissen und Bürgermeister, die hernach die Gelder dem Rechnungsführer einliefern (b).

(a) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, S. 45.

(b) S. fürstl. nassaujüngliche Forstordnung, S. 90.

§. 26.

Die Strafgeselder werden in Güte bezgetrieben, und zu deren Einrichtung hinreichende Zeit oder Termin verstattet, damit die Strafen mit der Execution nicht übereilet werden. Gemeinlich bleibe ihnen ein Termin von vier Wochen ad supplicandum offen (a). Stehen die Leute irgendwo in Dienst oder herrschaftlicher Arbeit, so wird demjenigen, welcher dieselben lobnet, aufgegeben, die Strafe abzuziehen.

Ist in dem gesetzten Termin in Güte nichts zu erhalten, so werden die schuldige Gelder auf das schleunigste durch die Execution und Pfandnehmung bezgetrieben, welche zuweilen die Förster selbst, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, verrichten, und dafür ein gewisses Mahngeld und ein besonderes Pfandgeld zu genießen haben (b). Oder die Execution geschiehet von dem Forstamtsvogt oder Knecht nach geschehener Anzeige auf Befehl des Forstamts. Oder wo Civilbeamte dazu gezogen werden müssen, requiriret man dieselben nur brevi manu mündlich oder schriftlich, und überläßt ihnen alsdann die weitere

weitere Ausführung. Oder die Civilbeamte sind zwar schuldig, ihre Gerichtsdiener und Knechte zur Execution auf Verlangen herzugeben; die Forstbedienten aber besorgen dabey alles übrige selbst: wosfern jedoch einer mit wirklichem Angriff des Vermögens zur Bezahlung zu bringen ist, alsdann wird solches durch einen Civilbeamten vorgenommen (c).

Dieser Angriff des Vermögens geschieht aber nicht sogleich bey der Execution, sondern man giebt dem Gestraften noch etwas Zeit, z. E. 14., oder auch nur 8. Tage (d), um die schuldige Zahlung zu thun; wenn diese aber alsdann nicht erfolgt, werden die Pfänder cartret und öffentlich verkauft.

Sind die Forstverbrecher auswärtige Untertanen, so requiriret man das Amt oder Gericht, unter welchem sie stehen, um entweder die anerkannte Strafe bezutreiben, oder den Verbrecher zu sistiren. Versagt oder verzögert dieses die Hülfe, so wendet man sich an die höhern Collegia oder auch an den Herrn selbst. Hilft dieses auch nichts, so sucht man den Verbrecher, wenn er sich wieder im Territorio betreten läßt, in seine Gewalt zu bekommen, und läßt ihn nicht eher gehen, bis die Strafe wirklich erlegt ist; oder man reprociert es, wenn sich Gelegenheit findet, auf andere Art.

(a) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(b) S. clebs und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 5.

(c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 11. Jul. 1687.

(d) S. clebs und märkische Jagd- und Waldordnung, c. 1. §. 6.

§. 27.

Wenn Strafgeelder durch Nachlässigkeit der Rechnungsführer inactigibel werden, ist

derselbe solche ex propriis zu erstatten schuldig. Ein gleiches findet bey denen Untererhebern Statt, wenn sie daran Schuld haben (a).

Die Forstbediente, so ihre Pfandgelber selbst bezutreiben müssen (b), dürfen sich nicht von andern Forsteinkünften bezahlt machen, und die noch ausstehende Strafe dagegen unter die Reste oder in Ausstand setzen, wovon hernach der Herrschaft, weil gemeiniglich die ärmsten Leute in Forststrafen fallen, entweder gar nichts, oder da die Strafen in herrschaftlichen Geschäften abverdienen werden, mehr Schaden als Nutzen zukommt (c).

Auch darf die Rügegebühr nicht anders, als von jeder angelegten Strafe selbst, abgereicht und keinesweges gestattet werden, daß die unterschiedliche Rügegebühren zusammen geschlagen, und von denen etwa eingehenden Strafgeeldern ohne Unterschied hinweggenommen werden, als wodurch es sodann öfters geschieht, daß die Herrschaft selbst von denen eingehenden und ihr zugehörenden Strafen die Rügegebühr für die gar nicht eingehende Strafen gleichsam aus ihrer Casse ersetzen muß.

(a) S. fürstl. nassauvingische Forstordnung, §. 90.

(b) Doch finden sich auch Exempel, daß die Herrschaft die Pfandgebühr selber an die Forstbediente entrichten, und solche sodann mit der Strafe zusammen wieder bezutreiben läßt. S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, c. 1.

(c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

§. 28.

Denen Frevlern, welche erhebliche Ursachen zur Verschonung oder Milderung der Strafen zu haben vermeynen, steht frey, selbige bey dem Landesherrn oder der Cammer geziemend, doch zeitig, vorzustellen, worauf sofort eine künwarische Untersuchung vorgenommen, und sodann dem Befinden nach das weitere verordnet wird (a).

Den Nachlaß selbst zu ertheilen; ist gemeinlich ein Reservatum vor den Landesherrn selbst; zuweilen aber können die Supplicanten ihren Recurs an die Regierung nehmen (b), Nicht leicht aber steht dem, welcher die Strafe dictirt, auch frey, solche zu erlassen, sondern ist meistens ausdrücklich verboten (c), und der Beamte zuweilen gehalten, das Nachgelassene von seinem eigenen Vermögen zu erstatten (d).

Bittet jemand bey der Herrschaft selbst um Nachlaß der Strafe, so ist, wenn nicht besondere Umstände vorwalten, billig, daß diese, vor Ertheilung einer Resolution, das Collegium, oder den, der die Strafe angelegt, erst kurz mit seinem Bericht vernehme, oder sich doch sonst eigentlich erkundige, ob der Supplicant die Wahrheit angebe, und warum er gestraft worden. Zuweilen ist schon verordnet, daß diejenige, welche Nachlaß suchen, sich schriftlich melden, und ihren Supplicanten einen forstamtlichen Bericht belegen müssen; welchen Bericht aber Civilbeamte, wo nicht besondere Umstände vorwalten, nicht erstatten dürfen (e).

Geschiehet es zu häufig, daß die Gestraften um Nachlaß bitten, und solchen erhalten, so ist das Collegium befugt, Vorstellung dagegen zu thun, weil sonst das Ansehen, welches der Herr selbst dem Collegio bezeugt hat, verringert, und die Bosheit, welcher man zu steuern gesucht, vermehret wird.

Ist jemand unschuldig gestraft worden, so wird zuweilen dem, der die Strafe dictirt hat, die Erstattung der Unkosten aufgelegt (f).

(a) S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, §. 170.

(b) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

(c) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(d) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 16. May 1646.

(e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 18. April 1743.

(f) S. herzogl. württembergische Forstordnung, L.c.

§. 29.

Was die Einrichtung der Forststrafrechnung selbst betrifft; so pfleget man dieselbige an einigen Orten sehr weislich zu machen, indem nach der Vorschrift das Factum, warum ein jeder gestraft worden, in derselben angeführt und kurz wiederholet werden muß (a). Und wo auch dieses nicht geschiehet, da hat man doch in Gewohnheit, sämtliche Nahmen der Gestraften zugleich, nebst der Summe der Strafen, anzuführen. Beydes ist meines Erachtens überflüssig, und vervielfältiget nur ohne Noth die Mühe und Arbeit denenjenigen, die sich damit beschäftigen müssen.

Die Facta derer Verbrecher sind bereits in denen Anzeigen oder Freveltabelle, so die Förster eingeben müssen, ausführlich beschrieben, und werden hernach bey dem Strafgerichte, nachmahls aus selbigen, in das Strafprotocoll eingetragen. Warum sollen sie also so sorgfältig noch zum drittenmahl in der Rechnung angeführt werden, die doch entweder mit dem Protocoll oder denen Freveltabelle belegt werden muß? Selbst die Nahmen der Verbrecher in der Rechnung anzumerken, ist überflüssig, da sie in gedachten Belegen schon enthalten sind.

(a) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 130.

§. 30.

Es wird allemahl hinreichend seyn, wenn die Forststrafrechnung nur ordentlich und deutlich ist, daß die verschiedene Forstreviere, in welchen die Verbrechen geschehen, nicht unter einander gemischt, und eben so wenig die Strafgebühren des laufenden Jahres mit denen Resten aus den vorhergehenden vermengt werden.

Zu dem Ende muß ein jedes Forstrevier nach dem andern ausgeführt werden, damit man

man in einem Augenblick und ohne alle Mühe übersehen könne, was jeder Förster an Strafgeldern, und von welchem Jahr, er selbige einbringen solle: was er daran sowohl an baarem Gelde als durch Nachlasse wirklich eingebracht habe, und ob und mit wie viel er in Rest verbleibe. Ich habe ein Formular einer solchen Rechnung entworfen, und sie unten sub Lit. A. beygebracht, vielleicht ist sie an ein und andern Orten brauchbar.

Da eine jede Rechnung gehörig bezeugt werden muß, wenn sie gültig seyn soll; so habe ich bey diesem Formular viererley Belege zur Einnahme vorausgesetzt, nemlich:

1) Die Erhebungsbelege, so dasjenige, was einkommen soll, justificiren müssen. Diese sind die Duplicata derer Forstrevellisten, in denen die Verbrecher und deren Facta beschrieben stehen, die Strafen aber ausgeworfen sind; und auf welche am Ende die Erhebung vor den Rechnungsführer von der Cammer ausgefertigt ist.

2) Die Quittungen, so der Rechnungsführer denen Förstern über die eingelieferte Gelder ausstellet, welche diese Einlieferung justificiren müssen. Da die Förster zu ihrer Untererhebung die andern Duplicata der Forstrevellisten, so erstern in allem gleichförmig sind, zurück erhalten, um nach Anweisung derselben die Straf gelder erheben zu können; so können die Quittungen über dasjenige, so sie einliefern, es sey an baarem Gelde oder an Erlassen, hinten auf selbigen Listen geschrieben werden. Nur müssen die Quittungen nach denen Jahren, von welchen die eingelieferten Straf gelder herrühren, besonders ausgestellt, durch Numern unterschieden, und niemahls Gelder von verschiedenen Jahren in eine Quittung gebracht werden:

3) Sind die von dem Landesherrn erteilte Erlassdecreta, so gemeinlich auf der Supplicanten ihre Bittschriften geschrieben wer-

den. Damit man gewiß sey, daß der Nachlaß dem Supplicanten auch wirklich zugeflossen, so muß derselbe solches darauf attestiren.

4) Die Restantendesignation macht das vierte Beleg aus. Mit derselben muß der Förster beweisen, daß er nicht mehr erhoben, als was er baar oder durch Erlasse eingeliefert hat. In dieser Designation, welche der Förster allemahl bey seiner letzten Ablieferung mit einzureichen hat, müssen alle Restanten mit Nahmen benennet, und was sie an ihrer Strafe abgetragen, in einer, und was sie daran restiren; in der andern Columnne ausgeworfen, in einer besondern Columnne aber, gleich vor ihre Nahmen, gesetzt werden, was sie in toto schuldig gewesen. Diese Restantendesignation wird sodann mit Anfang des folgenden Jahrs von neuem und besonders zu erheben gegeben; und giebt alsdann das Erhebungsbeleg zu den Resten des vorigen Jahrs ab; denn ich halte es der guten Ordnung nicht gemäß, wenn solche Reste mit denen neuen oder denen Strafen des laufenden Jahrs zugleich zu erheben gegeben werden.

Hey einem jeden Forst werden die dazu gehörige Belege in einen besondern Bogen geschlagen, auf welchem mit kurzen Worten zu notiren, zu welchem Forst sie gehören.

Wo die Strafgerichte alle Monat gehalten werden, da pflegen die Revellisten den folgenden Monat zur Erhebung der Strafen ausgefertigt zu werden, mithin bekommt der Förster eigentlich 12. besondere Erhebungen vom ganzen Jahr: weil diese aber am Ende desselben sämmtlich in einen Bogen geschlagen, und mit einer generalen Specification versehen werden; so werden sie in der Forststrafrechnung nur als ein Erhebungsbeleg angeführt.

Fallen außerordentliche Strassfälle vor, so werden auch besondere Erhebungsbelege ausgefertigt, zumahl wenn dergleichen Fälle in

denen Frevellisten nicht gerüget oder angegeben, sondern a parte denunciiret und auffer denen gewöhnlichen Strafgerichten. untersucht und abgethan worden.

Ben der Ausgabe kommen eigentlich nur einerley Belege vor, nemlich die dem Rechnungsführer von derjenigen Casse, wohin er die Strafgeder einzukiefen hat, darüber ausgestellte Quittungen. Denn was das Honorarium des Rechnungsführers sowohl, als die Erhebungsgebühren der Förster, anbetrifft, so pflegen solche bereits ein. vor allemahl festgesetzt zu seyn; sollte jedoch mit selbigen durch eine Erhöhung oder Verminderung eine Abänderung vorkommen, so würde, wenigstens das erstemahl, das diesfällige Decret beizulegen seyn.

Wenn auch eine Veränderung mit den Münzsorten vorgehen, und der Rechnungsführer oder die Förster annoch Münzen nach dem vorherigen Fuß in der Casse haben sollten; so müßte der daher entstehende Ueberschuß oder Verlust ebenfalls respective in der

Einnahme oder Ausgabe durch ein besonderes Beleg justificiret werden.

§. 31.

Mit der Revision der Forststrafrechnung wird es eben so gehalten, wie bey der Forstrechnung. Hier sind die Strafprotocolle, die Erhebungs- und alle übrige Belege wohl und genau nachzusehen, denn alle diese müssen mit der Rechnung auf das genaueste übereinstimmen, wenn diese vor richtig gehalten werden soll. Und ist diese wohl eingerichtet; so muß man aus derselben zugleich den Augenblick ersehen können, welcher Förster in der Erhebung ordentlich und fleißig, oder liederlich und nachlässig gewesen.

An welche herrschaftliche Casse endlich der Rechnungsführer die eingegangenen Gelder abzugeben habe, solches hängt von der Einrichtung eines jeden Landes ab. An einigen Orten geschiehet es an die Rentey, an andern an die Generalcasse.

§. 32.

Lit. A.

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

der

Forststrafgeder

vom 1. Jan. bis ult. Dec. 1767.

geführt von
N. N.

Einnahme:

Erhebungsbeleg.	Lit.	Erzlaßdescreta. No.	Ist an Erlaß eingegangen:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restanzteus designation. Lit.			
			fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.				
A.	I	I	3	15	∞										
B.	I	2	2	45	∞										
C.	I	3	20	∞	∞										
		4	2	∞	∞	28	∞	∞	62	10	∞	1765	∞	∞	∞
		5	4	15	∞										
		6	6	45	∞										
		7	5	∞	∞										
		∞	∞	∞	∞										
		∞	∞	∞	∞	16	∞	∞	114	24	∞	1766	6	∞	∞
		∞	∞	∞	∞										
		8	10	∞	∞										
		9	6	30	∞										
		10	2	15	∞										
		11	1	15	∞										
		12	2	∞	∞	22	∞	∞	133	36	∞	1767	47	∞	∞
						66	∞	∞	310	10	∞		53	∞	∞

Erhebungsbeleg.	Erlassbescreta. No.	Ist an Erlass eingegangen:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restans tens designas tion. Lit.			
		fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	Anno	fl.	kr.		S.		
A. B. C. D.	1	10	„	„										
	2	5	30	„										
	3	25	„	„										
	4	3	36	„										
	5	6	45	„										
	6	9	„	„	59	51	„	114	23	„	1764	52	7	„
	7	2	30	„										
	8	4	30	„										
	9	1	45	„	10	45	„	17	15	„	1765	203	9	„
	10	2	„	„										
	11	8	24	„										
	12	12	30	„										
	13	3	„	„	27	39	„	145	39	„	1766	168	3	„
	14	5	„	„										
	15	4	30	„										
	16	5	30	„										
	17	9	„	„										
	18	6	30	„										
	19	2	45	„	33	15	„	113	15	„	1767	167	52	2
				131	30	„	390	32	„		591	11	2	

Erhebungsbeleg	Erlassbescreta. No.	Ist an Erlass eingegangen:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restans tens designas tion. Lit.			
		fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	Anno	fl.	kr.		S.		
A. B. C. D.	1	10	∞	∞										
	2	5	30	∞										
	3	25	∞	∞										
	4	3	36	∞										
	5	6	45	∞										
	6	9	∞	∞	59	51	∞	114	23	∞	1764	52	7	∞
	7	2	30	∞										
	8	4	30	∞										
	9	2	∞	∞										
	10	1	45	∞	10	45	∞	17	15	∞	1765	203	9	∞
	11	2	∞	∞										
	12	8	24	∞										
	13	12	30	∞										
	14	3	∞	∞	27	39	∞	145	39	∞	1766	168	3	∞
	15	5	∞	∞										
	16	4	30	∞										
	17	5	30	∞										
	18	9	∞	∞										
	19	6	30	∞										
	2	45	∞	33	15	∞	113	15	∞	1767	167	52	2	E.
				131	30	∞	390	32	∞		591	11	2	

Erhebungsbeleg.	Nach der Erhebung Erlaß eingegeben:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restanssensbezeichnung.	
	de	soll einkommen		Summa			de				
Lit.	Anno	fl.	kr.	So.	fl.	kr.	So.	fl.	kr.	So.	Lit.
A.	1767	293	30	0							
			24								
			48								
			30								
			30								
			30								
			15								
10	2										
30											
30											
		119	37	2	293	30		1767			
		293	30		119	37	2	293	30		

Erhebungsbeleg.	Nr. des ta.	Ist an Erlaß eingegangen:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restanzbezeichnung.		
		Summa			de								
Lit.	o.	fl.	fr.	So.	fl.	fr.	So.	Anno	fl.	fr.	So.	Lit.	
A. B.	1	1	30	∞									
	2	2	∞	∞									
	3	1	30	∞									
	4	∞	∞	∞	5	∞	∞	24	48	1766	∞	∞	∞
	5	6	∞	∞									
	6	3	30	∞									
	7	2	30	∞									
	8	1	30	∞									
	9	∞	30	∞									
	10	7	30	∞									
	1	∞	∞	22	30	∞	97	30	1767	88	45	∞	C.
				27	30	∞	122	18		88	45	∞	

Erhebungsbeleg.	Nach Soll			an Erlaß eingegangen:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restans- ten- designa- tion. Lit.
	Lit.	Anno	Summa			fl.	kr.	D.	Anno	de			
			fl.	kr.	D.					fl.	kr.	D.	
A.	1766	6	„	„									
B.	1767	4	30	„									
		2	30	„									
		1	„	„									
		1	30	„	15	30	„	59	30	„	1766	„	„
		6	„	„									
		5	„	„									
		1	30	„									
		1	30	„									
		2	30	„	20	30	„	150	30	„	1767	„	„
					36	„	„	210	„	„		„	„

Erhebungsbeleg.	Erlassbeleg.	Ist an Erlass eingegangen:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restans tens designation.
		No.	fl. fr. S.		Summa fl. fr. S.		fl. fr. S.		de Anno	fl. fr. S.	
Lit.											
A.	1	5	36								
	2	2	30								
	3	2	30								
	4	4	30		15	6		120	36		1767
	5	12	30								
	6	12	30								
	7	12	30								
	8	12	30								
	9	12	30								
	10	12	30		75			150			eod.
				90	6		270	36			

Erhebungsbeleg.	Nach der Erbsoll einkommen			in Erlaß eingegangen:			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest			Restanten designation.
	Lit.	de Anno	fl. fr. S.	Summa fl. fr. S.	fl. fr. S.	fl. fr. S.	de Anno	fl. fr. S.	Lir.				
A.	1767	94	30 / 15 / +5 / 30 / / / / / 30 / 30 / 30 /	25 30	94 30	1767	/ / /						
		94		25 30	94 30		/ / /						

Erbes- bungs- beleg.	Nach- soll de Anno	Ist an Erlaß eingegangen:			Summar. alles Ein- kommens:			Bleibt Rest			Restans- ten- designas- tion. Lit.		
		fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	Anno	fl.	kr.		S.	
A.	1767	8	∞	∞									
		5	30	∞									
		7	30	∞									
		∞	∞	∞									
		10	∞	∞									
		4	15	∞									
		3	45	∞									
		1	30	∞									
		2	∞	∞									
		1	30	∞		44	∞	∞	113	∞	1767	19	30
				44	∞	∞	113	∞		19	30	∞	

Erbes- bungs- beleg.	No- se- de- Anri	Ist an Erlaß eingegangen :			Summar. alles Ein- kommens :			Bleibt Rest			Restans- tens designa- tion. Lit.			
		fl.	fr.	S.	fl.	fr.	S.	fl.	fr.	S.				
A.	175	32	30	∞	32	30	∞	32	30	∞	1759	∞	∞	∞
B.	176	2	∞	∞										
C.	176	5	∞	∞										
D.	176	3	∞	∞	10	∞	∞	10	∞	∞	1760	∞	∞	∞
E.	176	24	∞	∞	24	∞	∞	24	∞	∞	1761	∞	∞	∞
F.	176	20	∞	∞	20	∞	∞	20	∞	∞	1762	∞	∞	∞
G.	176	8	∞	∞	8	∞	∞	8	∞	∞	1763	∞	∞	∞
H.	176	2	30	∞	2	30	∞	2	30	∞	1764	∞	∞	∞
I.	176	6	∞	∞										
		8	∞	∞	14	∞	∞	14	∞	∞	1765	∞	∞	∞
		4	∞	∞										
		6	30	∞				64	30	∞	1766	∞	∞	∞
		7	30	∞	10	30	∞							
		1	30	∞										
		1	∞	∞										
		5	1	30	11	30	∞	116	30	∞	1767	∞	∞	∞
					133	∞	∞	292	∞	∞		∞	∞	∞

Pag.	Soll einkommen:			auf Bediente.				Summa:		
	fl.	fr.	Sc.		fl.	fr.	Sc.	fl.	fr.	Sc.
(1)	363	10		pro festgesetztem Honorario				36		
(2)	353	41	2	bungsgebühren vom Gulden 1. fr.						
(3)	981	43	2	a baar gelieferten 244 fl. 10. fr.	4	4				
(4)	293	30		243: 26: 2	4	3				
(5)	211	3		259: 2: "	4	19				
(6)	210			173: 52: 2	2	53				
(7)	270	36		94: 48: "	1	34				
(8)	94	30		174: " "	2	54				
(9)	132	30		180: 30: "	3					
(10)	292			69: " "	1	9				
				69: " "	1	9				
				159: " "	2	39		27	44	
	3202	44								
				Summa:				63	44	

Pag: CAPITULATION der Ausgabe.

Beleg		fl. fr. S.	
No			
==	An Bediente " " " " " " " "	63	44 "
1	An die Rentencasse " " " " " " " "	1603	5 "
2			
	Summa aller Ausgabe:	1666	49 "
3			
4			
BALANCE.			
	aus Pag. (II) war die baare Einnahme " " "	1666	49 "
	und vorstehende Ausgabe " " " " " "	1666	49 "
	Compensando:	"	" "

Forstvermessung.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit der geometrischen Forstvermessung. §. 2–8. Wie solche geschehen müsse, wenn sie überhaupt, besonders aber zu Eintheilung derer Gehäue, recht brauchbar seyn soll. §. 9–17. Von dem Nutzen einer solchen Forstvermessung, und wie nach derselben die Eintheilung derer Häue zu machen ist.

§. 1.

Die Forstvermessung ist eines der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte bey dem Forstwesen. Sind die Forste nicht gründlich und auf eine geometrische Art vermessen, so wird die ganze Forstwirtschaft nur auf ein Gerathewohl getrieben, und alle andere Eintheilung der Forste, so man vornimmt, wird allemahl etnen unsichern und ungewissen Grund haben, weil sie nur auf ein Ohngefähr gemacht ist. Hingegen kann man mit Zuverlässigkeit behaupten, daß keine Eintheilung derer Forste ordentlicher, deutlicher, gründlicher und dauerhafter, mithin auch nützlicher, seyn kann, als diejenige, welche auf geometrische Art geschieht.

§. 2.

Wenn die Forstvermessung überhaupt, besonders aber zu Eintheilung derer Gehäue oder Schläge, recht brauchbar seyn soll; so muß sie folgendergestalt geschehen:

1) Ist es nicht genug, daß die Gränzen derer Nachbarr und die Peripherie derer Forsten, oder nur die mit Holz bewachsenen Plätze gemessen, auf ein Papier nach einem verjüngten Maasstabe aufgetragen, nach Stallungen, Hufen, Morgen und Quadratruthen ausgerechnet, sodann in so viel Theile, als man verlanget, auf dem Papier eingetheilet, und demnach die Linien dieser Abtheilungen in dem Forste abgesteckt und durchgehauen werden; denn diese Eintheilung würde eben so wenig Zuverlässiges an sich haben, als wenn man von einem ganzen Guthe oder

Feldmark nur die Gränzen oder dessen Umcreys messen, und nach der, bey Generalausrechnung dieses Plazes, gefundenen Hufen oder Morgenzahl einen Pacht oder Kaufanschlag machen wollte; sondern es gehöret dazu, daß der Landmesser bey denen Forsten

2) Alle Holzsorten, so, wie sich dieselben, sowohl in Ansehung derer Holzarten selbst, als auch in Ansehung des Alters und der Güte desselben, beysammen auf einem Flecke befinden, ganz genau separire, jeden Flecken und jede Sorte des Holzes speciell ausrechne, aus dem Plan, sowohl durch Farben, als durch die Zeichnung derer Bäume selbst, unterscheidet, mit dem üblichen Nahmen und Benennung des Orts auf der Charte kenntlich mache, und, wo nicht besondere Nahmen vorhanden sind, der Gegend einen schicklichen Nahmen beylege, oder solche wenigstens durch Numern, Buchstaben, oder andere Zeichen, bemerke, und alsdenn eine jede dieser Figuren unter die Classen, wohin solche gehöret, in das Register eintrage.

§. 3.

3) Werden alle Straßen und Wege, welche durch den Forst gehen, aufgenommen, und mit Beschreibung ihrer Nahmen, oder woher sie kommen, und wohin sie gehen, deutlich in die Charte eingetragen. Ja es müssen auch die gewöhnlichen und gebähnten Fußsteige, besonders in denen gebirgigten Gegenden, davon nicht ausgeschlossen werden.

4) Alle in dem Forst befindlichen ledigen Plätze, welche in Hutung, Wiefewachs, Acker, Gärten, Wohnstellen, bestehen, oder sonst vom Holz entblößet sind, wie auch nicht weulget alle Holz Pflanz und Eichelgärten, werden gleichfals ganz genau heraus gemessen, in der Charte aufgetragen, mit ihrem Nahmen beschreiben, deren Inhalt ausgerechnet, und gleichfals, unter ihrer Classe, dem Register einverleibet. Wie denn auch

5) Die durch die Forsten gehenden Flüsse, Bäche, Gräben, Dämme und Moräste, Zeiche
und

und Seem, gleichfalls ganz speciell heraus gemessen, in die Charte deutlich gezeichnet, und nach ihrem Flächeninhalte in das Register geschrieben werden müssen. Es ist aber bey der Vermessung derer Flüsse durch einen Forst darauf genau zu attendiren, wie weit ein solcher Fluß bey grössersten Wassern auszugießen pflege, da denn die inundablen Gegenden in der Charte durch eine gewisse Illumination von denen andern zu separiren und kenntlich zu machen sind. Und dieses muß sich so weit erstrecken, als die natürliche Lage des Forstes einer Ueberschwemmung unterworfen ist, ob auch gleich ein grosser Theil derselben durch einen Damm bereits gedeckt wäre.

§. 4.

6) Alle bergigte Gegenden, desgleichen die Plänen und niedrigen Thäler, werden im Messen genau separiret, durch die Zeichnung in der Charte deutlich gemacht, und deren Inhalt in das Register eingetragen. Wie nun

7) Eine jede Sorte Holz, als Eichen, Kiefern, Fichten, Tannen, Erlen, Buchen, Birken, u. desgleichen auch, ob solches überständig, gut Bauholz, oder schlechtes, ob es alt oder jung, gewächsig oder verbuttet sey, in seine besondere Classen gebracht werden muß; also wird auch in dem Register die Remarque bey einem jeden Flecken geschrieben, ob der Grund und Boden gut oder schlecht, und zu was vor einer Art von Holze dieser oder jener am geschicktesten sey; wie auch, ob derselbe sich nicht zu einer andern Art der Wirtschaft besser, als bey dem Forste, brauchen lasse, und dagegen ein anderer lediger Platz sich mit Nutzen zum Holzqubau schicke.

§. 5.

8) Wird der Landmesser auch nach Beschaffenheit derer Umstände, und denen Absichten des Herrn gemäß, die in einem Forst befindlichen Wildbahnen und Gehäge, desgleichen Thiergärten, und die Jagdstellungen, desgleichen alle Stallwege, u. genau heraus messen,

und, nebst dem Inhalte aller dieser Figuren, auch ausrechnen oder austragen, und in das Register und in den Plan einschreiben, wie viel Neze oder Lächer zu einer jeden Stallung gebraucht werden.

§. 6.

9) Da auch in vielen grossen und kleinen Forsten die benachbarten Städte, Dominia oder Grundherrschaften und Gemeinen, nicht weniger die eigenen Unterthanen, das Recht haben, zu jagen, mit allerhand Vieh zu hütten und zu grasen; nicht minder auch das Brennholz und Stren darinnen ohnentgeltlich, oder gegen einen gewissen Zins, zu holen, ja auch wohl gar denen Benachbarten Bau: Brücken: und Röhrholz aus denen Forsten gereicht werden muß, auch wohl die Geistlichkeit einen gewissen Antheil des Forstes haben kann: so hat der Geometra von allen diesen Servitutten eine genaue Nachricht einzuziehen, über welche Keviere sich solche eigentlich erstrecken, mit Benennung derer Dominiorum und Dertter, sowohl in der Charte als in dem Register nachzuweisen, und zugleich anzuzeigen, was die Benachbarten oder die Unterthanen dafür an Forstgefällen, Geld, Getrende, Hühnern, oder dergleichen, entrichten, u. oder auch, ob sie einige Naturaldienste dagegen leisten; nicht weniger, ob nicht die Herrschaft wiederum ein anderes Beneficium auf dem benachbarten Territorio zu genieffen habe? Da auch

10) In denen grossen Forsten die Keviere oder die Beläufe eines jeden Försters bestimmt und abgetheilet sind; so werden diese Gränzen derer Forstreviere nicht allein accurat in dem Forste gemessen, und in der Charte genau und deutlich gezeichnet, sondern auch in dem Register von einem jeden Keviere ein besondrerer Titel formiret.

§. 7.

11) Bey Vermessung derer Forste pflegt es mit denen Hauptgränzen also gehalten zu

zu werden, daß man vorher die Benachbarten requiriret, die Gränzen mit Zuziehung der Schulzen und Gerichte beider Theile zu revidiren, und nachzusehen, ob noch alle Gränzzeichen deutlich genug vorhanden sind, oder sonst aber einige Streitigkeiten obwalten, da alsdann alle Dubia gehoben, und das Fehlende ergänzt werden kann; worauf alsdann der Landmesser, im Beyseyn eines düssseitigen Forstbedienten oder eines andern Mannes, welcher die Gränze und ihre Merkmale genau anzuzeigen weiß, misset, und es ist nöthig, daß gleichfalls von denen Benachbarten einer oder mehrere der Sache kundige Leute dabey seyn.

§. 8.

12) Wenn nun diese gemessene Gränze aufgetragen wird, so macht der Feldmesser auf der Charte, an einem jeden Orte, wo ein Gränzzeichen hinkommt, einen starken Punct, oder eine Null, und schreibet eine Numer dazu. Nächst diesem verfertiget er eine Gränzbeschreibung, in welcher gesagt wird, was bey jeder Numer auf der Charte vor ein Gränzzeichen in loco sey, wie weit es von dem nächstfolgenden besetzt, nach was vor einer Declination der Magnetnadel die Linie von einem Gränzzeichen bis zum andern fortlause, und was vor eine Art oder Gattung des Bodens auf der düssseitigen und nachbarlichen Gegend an der Gränze sey.

Welche Art einer Gränzbeschreibung dienlich ist, nicht allein ein und das andere Gränzzeichen in dem Forste wieder zu finden, wenn es durch die Länge der Zeit verdunkelt worden wäre; sondern man ist auch im Stande, nach derselben die ganze Begränzung wiederum von neuem zu ziehen, wenn durch Verwüstung derer Länder die ganzen Gürtel ihre Gränzen verloren, und auch selbst die Charte nicht mehr vorhanden wäre, weil sich doch nach dieser deutlichen Beschreibung ein sichtbarer Punct der alten Gränze in der ganzen Peripherie noch wird auffinden lassen.

III. Theil.

§. 9.

Was eine solche geometrische Forstvermessung und die Anfertigung eines accuraten Plans und Registers davon, vor Nutzen schaffe, und wie nach derselben die Eintheilung derer Haue oder Schläge zu machen sey, wird sich aus folgendem zu Tage legen.

1) Wird man daraus einen deutlichen Begriff von der Lage, wie auch von der Länge, Breite und innerlichen Beschaffenheit derer Forste bekommen. Man wird daraus lernen, welcher District diesem oder jenem Guthe oder Vorwerke am nächsten belegen sey. Man wird sehen können, nach welchem Wege man am kürzesten in diese oder jene Gegend des Forstes gelangen könne, und wird daher zu beurtheilen im Stande seyn, aus welchem Reserviere man das benötigte Holz, oder Brennholz am bequemsten erhalten könne. Den Lauf derer Flüsse, die Ausdehnung derer Moräste, den Strich derer Berge und Thäler, die Lage und den Zusammenhang derer Wildbahren, Stallungen und Gehäge, kann man in einem deutlichen Plane mit einem Blicke übersehen, und sich davon in kurzer Zeit eine Idee machen, welche man sonst ausser diesem die Zeit des Lebens nicht erlanget hätte. Wie man denn auch ferner

2) Dadurch die Nachricht, wie groß die Flecken sind, welche man von allerhand Holzsorten besizet, und nach dem Register die Wisfenschaft erlanget, wie viel Morgen von einer jeden Sorte Holz vorhanden sind.

§. 10.

3) Man wird mit Zuverlässigkeit inne, wie viel Morgen u. gut bewachsenes Erdreich in dem Forste vorhanden ist, und wie viel dagegen unbebauetes Land vorhanden sey, worauf man neue Gehäge und Pflanzungen anlegen kann, und mit was vor einer Art von Holze solche am geschicktesten besizet werden können.

4) Erlanget man dadurch eine genaue Erkenntniß, wie viel von dem Forst sein wahres Eigenthum sey, oder wie viel von demselben

Et

auch

auch denen Nachbarn oder Untertanen zu Nutzen freystehen.

5) Wird man dadurch in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob nicht gewisse Grundstücke, welche denen Untertanen oder andern Privatis gehören, und in dem Forste eingeschlossen sind, zu mehrerer Bequemlichkeit derer Eigentümer, und auch zum wahren Nutzen des Herrn selbst, auszutauschen und anderswo anzuweisen sind.

6) Wird man nach dem Plane und dem Register jedesmahl examiniren können, ob nicht nach Verlauf einiger Jahre die Untertanen, oder andere Privati, zum Schaden des Forstes, ihre Grundstücken erweitert oder grösser gemacht haben, und man wird stets einen Beweis in den Händen haben, das unrechtmässig Entzogene wieder zu fordern, und die alten ursprünglichen Grenzen, wie sie bey der Vermessung gewesen sind, wieder herzustellen.

§. 11.

7) Kann man auch dadurch am zuverlässigsten von der Güte, und von der nützlichsten Anwendung seines Reviers, und von der Quantität des Holzes, welches in demselben befindlich ist, überzeuget werden, und einen Ueberschlag machen, wie viel man ausser demjenigen, so zur eigenen Consumption erforderlich ist, am noch jährlich verlaufen und zu Gelde machen könne. Denn wenn nach gescheneer Vermessung und gefertigter Charte der Landmesser in einer jeden Sorte Holz, welche er in dem Forste gefunden, und in dem Register aufgeführt hat, einen oder etliche Morgen abpfälet, darauf, mit Zuziehung eines oder mehrerer verünftigen Forstbedienten, das auf denen abgesteckten Plätzen befindliche Bau-, Nutz-, und Brennholz genau examiniret, zählet und nach Elastern oder Schocken taxiret, und an einem jeden Orte des Forstes nach diesem, von jeder unterschiedenen, Holzsorte dergleichen Proben noch mehrere machet, so ist es alsdann sehr leicht, daß er daraus die Rechnung formiret: wie viel gutes Bauholz von frischen Kiefern, u. wie viel mit-

telmässiges Bauholz, als Niegel und Sparten; wie viel schlechtes, mißrathenes, kiefernes oder eichenes Brennholz; wie viel Elastern von eurer jeden Sorte lebendigen Holzes und Reisgebund, in einem jeden Revier und in dem ganzen Forst befindlich sind. Denn da er alle diese verschiedene Sorten bey der Vermessung und Anfertigung des Registers bereits genau separiret haben muß, so kann eine andere Taxation unmöglich gründlicher und zuverlässiger von stehendem Holze gemacht werden.

§. 12.

8) Wollte aber der Landmesser seiner Sache noch gewisser werden, so thut er am besten, daß er den Quadratinhalt einiger seit kurzen Jahren abgeholzten Flecken Holz untersucht, von welchen man aus denen Forstrechnungen noch weiß, wie viel Elastern und Schock allda gewonnen worden sind, und, nach Maasgebund derselben, alsdann eine Rechnung von andern Plätzen, welche mit einer gleichen Art von Holz bewachsen sind, und deren Grösse durch die Vermessung bekannt ist, formiret, und solchergegestalt den Vorrath des Holzes heraus bringet. Wenn man nun auf diese Art verfähret und mit guter Urtheilungskraft eine Menge Proben hin und wieder machet, so wird der Holzbestand vor gegenwärtig und künftig dergestalt an den Tag kommen, als wohl ohne geometrische Vermessung nimmermehr geschehen kann, und daher auch die Grösse der jährlichen Haue weit besser zu bestimmen seyn, als wenn solche bloß nach einer jährlichen Taxe eines Försters bestimmt würden, als welche Eintheilung ohne Geometrie aller nur möglichen Unrichtigkeit, und daher folgender vielen Beschwerclichkeit, in der Folge der ordentlichen Pfleg- und Hegung unterworfen ist, und auf die Nachkommenschaft nicht vom Bestande seyn kann, weil keine ordentliche Grenzen derer Gebaue ohne geometrische Ausmessung gesetzt werden können. Denn wenn man nicht die Grösse der Grenzen weiß, so kann man auch seine Theile nicht richtig bestimmen.

§. 13.

9) Ist des besondern Umstandes zu gedenken, welcher die geometrische Aufnahme und die darauf gegründete Eintheilung derer Gehäue in einem Forste auch nützlich und bequem macht. Wenn man nemlich das Onus in seinen Forsten hat, daß die Benachbarten, oder die eigenen Untertanen, in denselben die Hütungsgerechtigkeit exerciren; so ist zwar an einigen Orten (a) festgesetzt, daß bey Privatwaldungen der zehnte Theil eines solchen Forstes stets müsse geheget werden. Allein wer ist im Stande, zu beurtheilen, wo eigentlich der zehnte Theil des Forstes sich determinire, wo keine geometrische Vermessung vorhanden und sowohl pro als contra darzutun ist, daß man weder die Hegung zu groß mache, noch auch am andern Theile die Dehütung zu weit extendire? Nach vielen unangenehmen Processen und angewendeten grossen Commissionskosten ist endlich doch das Finale dieses, daß der Forst gemessen und geometrisch untersucht werden muß, ob der Eigentümer, oder die Hütungsberechtigten, den Proceß verlieren sollen. Hat man aber seinen Forst vorher messen und geometrisch eintheilen lassen, so ist dieses Uebel so gleich an der Wurzel abgeschnitten, und mit Zuverlässigkeit möglich, die strengste Beobachtung derer Landesgesetze zu leisten, indem man von der Anzahl derer eingetheilten Hauen nur stets den zehnten Theil hegen, und wenn ein Hau abgehohlet wird, dagegen den ältesten des neuen Aufschlages denen Hütungsberechtigten wiederum einräumen darf.

(a) E. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 9.

§. 14.

10) Es wird vielleicht eingewendet, daß die geometrische Abtheilung derer Gehäue deshalb nicht richtig seyn könne, weil man dadurch die Plätze alle von einerley Größe anlege, es aber bekannt sey, daß oft auf einem Flecken von 10. Morgen nicht so viel Holz stehe, als

auf einem andern, der nur 2. Morgen groß ist. Dieser Einwurf wird aber dadurch entkräftet, daß der Landmesser alle Plätze, welche auf eine egale Art mit Holz besetzt sind, unter einerley Rubrik bringen, und folglich auch bey der Eintheilung darauf vor allen andern respectiren muß. Es würde ohnedem

11) Weder vernünftig noch wirtschaftlich seyn, wenn man einen grossen Forst nur in so viel Theile theilen wollte, als Jahre man festsetzet, mit dem Hauen herum zu kommen; denn auf diese Art würde das Holz denen entlegenen Vorwerkern und Dörfern stets un bequem und weit zu holen seyn, da es doch, wenn verschiedene Schläge nach Beschaffenheit derer Reviere eingerichtet werden, einem jeden Orte in einer mittelmäßigen Entfernung gerreichet, und auch daher um desto theurer verkauft werden kann. Man theile z. E. einen Forst, anstatt 100., lieber in tausend Theile ein, so kann man jährlich auf 10. Stellen Holz machen, anstatt daß man sonst den Hau nur an einem Orte hätte. Bey dieser Methode ist es sehr leicht, daß man die ledigen und schlecht bewachsenen Plätze dergestalt repartiret, und in so viel besondere Schläge den ganzen Forst eintheilet, daß die Quantität des davon kommenden Holzes; ein Jahr in das andere, nicht so gar unterschieden seyn kann (a).

(a) Da dieser ganze Artikel von der Forstvermessung ein Auszug aus des königl. preußl. Herrn Reich- und Wasserbauinspectors Geißlers in Schlessen Sendschreiben von geometrischer Vermessung und Eintheilung derer Forste ist, so sich im 15. Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 152. u. f. befindet; so habe dessen Worte und ganze Sätze, und also auch diesen Vorschlag von tausend Schlägen, beybehalten und anführen müssen. Es würde aber der Forst und dessen Reviere von großem Umfange seyn müssen, wenn man solchen in so viel Schläge eintheilen, und doch auch alle Jahr viel Holz verkaufen wollte. Es ist von dieser Materie, und in wie viel Schläge ein Forstrevier einzutheilen sey, bereits in dem Art. Forstammes erwähnt worden.

